This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

E. u. G. I. (95.)

~~V 1056 a. (95.)~~

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

1969

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Fünfundneunzigster Theil.

GRÜN — GUANO.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1875.

wi

AE27
A6
Sect. 1
v.95

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Fünfundneunzigster Theil.

GRÜN — GUANO.

AE2.7
A6
Sect. 1
v. 95

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Fünfundneunzigster Theil.

GRÜN — GUANO.

GRÜN.

GRÜN. Bringt man Gelb, das die nächste Farbe am Licht iſt, und Blau, das ſtets etwas Dunkles mit ſich führt, welche beide Farben wir als die erſten und einfachſten Farben anſehen, gleich bei ihrem erſten Erſcheinen auf der erſten Stufe ihrer Wirkung zuſammen, ſo entſteht diejenige Farbe, welche wir Grün nennen. Halten beide Mutterfarben ſich in der Miſchung genau das Gleichgewicht dergeſtalt, daß keine vor der anderen bemerklich iſt, ſo ruht das Auge und das Gemüth auf dieſem Gemiſchten wie auf einem Einfachen und findet in demſelben eine reale Befriedigung. Man wählt deshalb auch für Zimmer, in denen man ſich oft befindet, häufig die grüne Farbe zur Tapete oder zum Anſtrich.

Die Zuſammenſtellungen von Gelb und Blau zu Grün können ſehr vermannichfaltigt werden, indem man beide Farben hell, beide Farben dunkel, eine Farbe hell, die andere dunkel zuſammenbringen kann. Dieſe Farbengebung bringt mächtige Effecte hervor durch die Einſtimmung des Lichtes und Schattens, und wir empfangen ſo aus der Hand des Chemikers und Naturforſchers durch Auseinandergehen des Gelben und Blauen Grüne Farbekörper, welche nach Bedürfniß und ihren Wirkungen gemäß Anwendung finden und die verſchiedenſten Bezeichnungen in der Technik und im Handel erhalten haben.

Grüne Farben. Unter den vielen Bezeichnungen und Nüancirungen von Grün ſind die vornehmlichſten: Engliſch-, Original-, Patent-, Kaiſer-, Kaſſler-, Pariſer-, Wiener-, Leipziger-, Würzburger-, Schweizer-, Jasnügger-, Papagei-, Cahlaer-, Löbſchützer-, Mitis-, Neu-, Pickel-, Münchener-, Schwediſch-, Mai-, Moos-, Neuwieder-, Grundir-, Königs-, Kurrers-, Kirchberger-, Schober-, Zwickauer-, Brixner-, Basler-, Eisleber-, Braunſchweiger-, Bremer- und Schweinfurter-Grün.

Man unterſcheidet ferner: Grüne Erdfarben, welche im Mineralreiche vorkommen und zu welchen die grüne Erde, im weſentlichen kieſelſaures Eiſenoxydul, und mehrere Kupfergrüne (Berggrün, Malachit, halbkohlenſaures Kupferoxyd) gehören.

Von den Rohſtoffen zur Fabrication der mineraliſchen grünen Farben zählt ferner hierher der Grünſpan, Aerugo, Verdet, Verdigris, (eſſigſaures Kupferoxyd). Man unterſcheidet bei ihm: der gewöhnliche oder rohe Grünſpan, ein Fabricationsartikel aus dem ſüdlichen Frankreich, und kryſtalliſirter Grünſpan, fälſchlich „deſtillirter" Grünſpan genannt. Der Grünſpan iſt, wie alle anderen Kupferfarben, giftig, und wird eigentlich mehr als Material zur Farbenbereitung, beſonders zum Schweinfurter-Grün, ſowie zur Färberei und zum Kattundruck gebraucht, als daß er ſelbſt als Farbe dient. (Siehe den Artikel Grünspan.)

Aus den Verbindungen zwiſchen Chlorkupfer und Kupferoxyd oder deſſen Hydrat wurde früher das ſogenannte Braunſchweiger Grün, eine lebhafte grüne Kupferfarbe, dargeſtellt, indem durch Fällung einer Kupfervitriollöſung mit kohlenſaurem Natron und Auswaſchen des Niederſchlages mit heißem Waſſer eine feurig-grüne Farbe ſich einſtellt. Der Niederſchlag wurde mit ſchwermachenden Zuſätzen, namentlich gemahlenem Schwerſpath, Gyps, gemiſcht und erſchien theils in quadratiſchen Stücken (Braunſchweiger Grün), theils in loſen, zerreiblichen Maſſen (Berggrün, Mineralgrün) im Handel.

Früher kam auch Berggrün vor, welches aus gemahlenem Malachite (einem ſchön grünen Kupfererze) beſtand, und ähnlich wie Bergblau bereitet wurde. Derartiges natürliches Berggrün wird aber gegenwärtig nicht mehr gebraucht.

Ehemals nannte man auch noch jene grüne Farbe, welche durch Befeuchten von Kupferblechen mit Salmiak erhalten wurde, Braunſchweiger Grün (chemiſche Bezeichnung: baſiſch Chlorkupfer); der heutige Sprachgebrauch gilt aber nur für das ſchon vorhin erwähnte kohlenſaure Kupferoxyd.

Schon im Alterthume war eine Farbe bekannt, die in Europa Ultramarin genannt, und aus einem ziemlich ſeltenen Minerale, dem lapis lazuli oder Laſurſtein, dargeſtellt wurde. Sie ſtand wegen ihrer Schönheit und Seltenheit, wegen ihrer Unveränderlichkeit am Lichte, in Oel und auch Kalk in ſehr hohem Preiſe, bis es gelang, die Verbindung die das Mineral ausmacht, künſtlich herzuſtellen, worauf die Farbe ſoweit im Preiſe geſunken, und durch Verbreitung der Kunſt, ſie herzuſtellen, eine ſo allgemeine Waare geworden iſt, daß jetzt der Centner der allerſchönſten Sorten, die das natürliche Ultramarin noch übertreffen, kaum ebenſo viel koſtet, wie ehemals das Loth koſtete. Die chemiſche Analyſe des Ultramarins hatte ſchon längſt mit Sicherheit nachgewieſen, daß die in dieſem Minerale vorhandenen Beſtandtheile nur Thon-

erde, Kieſelerde, Natrium und Schwefel ſind. Als Rohmaterialien zu dieſer Fabrication ſind erforderlich und werden jetzt angewendet: ein Thonerdeſilikat, am beſten Kaolin; ſchwefelſaures Natron, im entwäſſerten Zuſtande; kohlenſaures Natron oder Soda, ebenfalls im entwäſſerten Zuſtande; Schwefel, als raffinirter Schwefel; und endlich Holzkohle oder Steinkohle, wobei es nicht darauf ankommt, aus welchem Holze ſie gewonnen iſt. Die Miſchung der Materialien, die ſämmtlich eine gewiſſe Reinheit und gewiſſe Vorbereitungen, ehe man ſie in richtigen Verhältniſſen auf einander einwirken läßt, erfordern, erfolgt auf verſchiedene Weiſe in verſchiedenen Fabriken; allein immer hat ſie den Zweck, aus denſelben ein ſehr inniges Gemenge darzuſtellen. Bei der gewöhnlichen Ultramarinfabrication erhält man immer als erſtes Product Grünes Ultramarin, welches dann nachträglich durch nochmaliges Glühen mit Schwefel in das blaue umgewandelt wird. Das grüne Ultramarin iſt weder eine ſehr dunkle noch eine ſehr feurige Farbe, die aber doch in den Handel gebracht wird. Sie iſt ſtets etwas bläulichgrün, man erhält ſie nie gelbgrün.

Unter den im Handel vorkommenden grünen Farben iſt das

Berggrün (vert de montagne, mountain green)

wie es in der Natur vorkommt, die älteſte grüne Farbe, welche aber künſtlich nachgemacht wird und nichts anderes iſt als Kupferoxydhydrat mit einem Ueberſchuß von Kalk und kohlenſaurem Kalk gemengt, das ſeine grüne Farbe hinzugekommenem arſenigſaurem und eſſigſaurem Kupferoxyd verdankt. Das künſtliche Berggrün, deſſen Kupferoxydgehalt nicht über 15 Proc. geht, iſt als Waſſer-, Oel- und Kalkfarbe verwendbar; jedoch verändern die ſchönſten Sorten ihre Farbe auf friſchem Kalk und werden etwas grünlicher gelb. Mit dem ſchon oben erwähnten

Braunſchweiger Grün

verhält es ſich ungefähr wie mit dem Berggrün. Dieſe ſehr hellgrünbläuliche Farbe hat beinahe ihre ganze Anwendung verloren und wird nur noch an wenigen Orten und dann ſelten bereitet. Zu ihrer Herſtellung werden 100 Pfund Kupfervitriol mit 2 Pfund Weinſtein in einem kupfernen Keſſel aufgelöſt und in einer großen Präcipitirſtande mit viel Waſſer verdünnt. 6 Loth Arſenik werden ferner mit 10 Pfund calcinirter Potaſche in einem kupfernen Keſſel gelöſt, und 22 Pfund Kalk abgelöſcht. Man fällt nun die Kupfervitriollöſung unter Umrühren, indem man erſt die Arſeniklöſung, dann den Kalk in Form einer Kalkmilch in die Präcipitirſtande hinzurührt, abſetzen läßt und ein oder zwei Mal mit viel Waſſer abwäſſert. Zu geringeren Sorten wird noch gemahlener Schwerſpath gefügt. Bei Zuſatz von 60 Pfund Schwerſpath erhält man 140 Pfund Farbe, die in langen vierkantigen Tafeln gepreßt, geſchnitten und an der Luft getrocknet, und als Waſſer-, Oel- und Kalkfarbe angewendet wird. Die Farbe iſt blaß und von geringer Intenſität. Als Oelfarbe angewendet wird ſie nach dem Anſtrich, der erſt blaß iſt, immer dunkler und iſt zuletzt ein ſchönes Grün.

Das als Maler- und Anſtrichfarbe im Handel verkäufliche

Bremer Grün

beſteht weſentlich aus Kupferoxydhydrat, gemengt mit baſiſch kohlenſaurem Kupferoxyd und mit Gyps gemiſcht. Zu ſeiner Darſtellung gibt es verſchiedene Verfahrungsarten, die jedoch im Allgemeinen darauf hinauslaufen, daß Kupferlöſung (Kupfervitriol und Kochſalz in Waſſer aufgelöſt) mit Aetzkali, welches noch einen Gehalt an kohlenſaurem Kali hat, gefällt und der Farbenbrei mit lockermachenden Zuſätzen, als Gyps, weißem Thon, Bittererde gemiſcht wird. Es iſt eine krümelige, lockere, blaugrüne, arſenikfreie Farbe; mit Kalk gemiſcht, oder auf eine Kalkwand aufgetragen, wird ſie blau (weshalb es auch oft Bremer Blau genannt wird), mit Oel angerieben grün. Gelöſt in einer Säure, wobei Aufbrauſen erfolgt, bewirkt das Bremer Grün Verkupferung von Eiſen und zeigt keine Arſenikreaction. Daſſelbe iſt giftig. Daß es mit Oel angerieben ein ſchönes Grün erzeugt, entſteht dadurch, daß ſich das Kupferoxyd chemiſch mit den Beſtandtheilen des Oels (Margarinſäure, Oelſäure ꝛc.) verbindet. Im Handel kommt es in verſchiedenen Sorten oder Nummern vor, welche durch Vermiſchen des Niederſchlags durch die locker machenden Zuſätze erzeugt werden.

Unter dem Namen:

Neuwieder Grün

kommen dreierlei Arten im Handel vor, welche ſich ſowol hinſichtlich ihrer Bereitungsweiſe als Zuſammenſetzung und chemiſchen Eigenſchaften unterſcheiden. Die Bereitungsweiſe und die dabei angewendeten Materialien haben bei der erſten Sorte ungefähr dieſelbe Zuſammenſetzung wie das Braunſchweiger Grün, nur enthält ſie mehr arſenige Säure mit Kupferoxyd verbunden, welches ihr die grünere Farbe ertheilt. Sie theilt daher auch vollkommen deſſen Eigenſchaften, nur daß ſie weit intenſiver als jene iſt. Für Sorten, welche mehr bläulichgrün und mehr hellgrün werden ſollen, werden größere Quantitäten Arſenik aufgelöſt und verwendet. Gewöhnlich löſt man 100 Pfd. Kupfervitriol in 600 Pfd. Waſſer mit 2 Pfd. Weinſtein und klärt die Löſung durch Abſetzen. Sodann werden 2½ Pfd. Arſenik mit 10 bis 12 Pfd. Potaſche in 600 Pfd. Waſſer gelöſt, und klärt die Löſung gleichfalls durch Abſetzen. Ferner werden 22 Pfd. Kalk abgelöſcht und in feine Milch verwandelt. Sodann werden 60 Pfd. höchſt fein gemahlener Schwerſpath mit Waſſer zu einer Milch angerührt und durch ein Haarſieb geſchlagen. Alsdann fällt man die Löſung des Kupfervitriols, indem man erſt die Arſeniklöſung, dann die Kalkmilch unter Umrühren in die Abſatzſtande gießt; als Beimiſchung kommt dann der Schwerſpath hinzu. Die Farbe wird nach dem Abſetzen mit friſchem Waſſer ausgewaſchen, auf Leintüchern abfiltrirt, zu 1 — 1½ Zoll dicken Lagen gepreßt, in Stücke geſchnitten und auf Bretern erſt an der Luft, dann in geheizten Trockenſtuben wohl ausgetrocknet. Durch längeres Liegen nimmt die Farbe an Intenſität und Schönheit beträchtlich zu. Sie

iſt auf dem Bruche wollig und zart anzufühlen. — Die letzte Sorte Neuwieder Grün iſt ſeiner Entſtehungs- und Bereitungsweiſe nach nichts anderes als ein mit Gyps allein oder mit Gyps und Schwerſpath zugleich verfälſchtes, oder beſſer geſagt, verſetztes Schweinfurter Grün, mit dem es viel Gemeinſchaft hat. Sie iſt eine ſehr gute Waſſerfarbe, aber ſchwer abzureiben. In Oel hat ſie keine vorzügliche Deckkraft; auf friſchem Kalk ſteht ſie nicht, da der Kalk ihr die Eſſigſäure entzieht, wodurch ihre Farbe ins gelbgrüne übergeht und ſie viel matter wird. Diejenige Farbe iſt natürlich die beſte, welche das meiſte Kupferoxyd enthält.

Die Grüne, welche im Handel als

Schweinfurter-, Wiener-, Kaiſer-, Neu-, Kaſſler-, Saalfelder- und Pariſer-Grün

vorkommen, ſind alle eine und dieſelbe chemiſche Verbindung, doch von verſchiedener, theils von der Darſtellungsweiſe, theils von der Reinheit abhängender Schönheit. Es iſt im Allgemeinen eine lebhaft hellgrüne, als Waſſer- wie als Oelfarbe angewendete Subſtanz, die alle anderen grünen Farben an Feuer und Ausgiebigkeit übertrifft und deshalb am häufigſten im Gebrauch iſt. Von dem Schweinfurter Grün hat man zwei Hauptſorten zu unterſcheiden: das kryſtalliniſche mit geringerer Deckkraft, aber ſehr feuriger Farbe (eigentliches Schweinfurter Grün); und das amorph, beſſer deckende, aber im Farbenton minder lebhafte (engliſch Grün). Beide Sorten werden in großen Quantitäten fabricirt und als Oel-, Waſſer- und Kalkfarbe angewendet.

Nach der gewöhnlichen Annahme wurde das Schweinfurter Grün im J. 1814 von Ruß und Sattler in Schweinfurt erfunden, wo noch heute die Sattler'ſche Fabrik blüht und die in Rede ſtehende Farbe, deren Zuſammenſetzung und Bereitung lange Fabrikgeheimniß war, in großer Vollkommenheit erzeugt. Nach anderen Angaben (Dingler's Polytechn. Journ. Bd. LX, 452 u. LII, 271) iſt aber dieſe Farbe ſchon vor dieſer Zeit unter dem Namen Wiener- oder Mitisgrün von Wien aus in den Handel gebracht. Liebig und nach ihm Braconnot machten die Bereitungsweiſe öffentlich bekannt. Ehrmann ermittelte dann ihre quantitative Zuſammenſetzung; nach ihm enthält die Verbindung in 100 Theilen 31,24 Kupferoxyd, 58,62 arſenige Säure und 10,14 Eſſigſäure; die Farbe iſt ſonach, wenn ſie keine Zuſätze erhalten hat, eine chemiſche Verbindung von arſenigſaurem und eſſigſaurem Kupferoxyd. Die Darſtellung derſelben unterſcheidet ſich ſowol nach den dabei angewendeten Manipulationen, als nach der Art der Rohmaterialien, welche man verwendet. Sie erſcheint in äußerſt zahlreichen Sorten im Handel; Sattler allein ſtellte, früher wenigſtens, deren mehr denn funfzig dar. Aber auch an vielen anderen Orten, namentlich in ſächſiſchen und nürnberger Fabriken wird Schweinfurter Grün dargeſtellt, und die Farbe erhielt ſo auch von dieſen Orten ihre Benennungen.

Die Bereitungsweiſe beſteht hauptſächlich darin, daß man ſiedend bereitete Löſungen von kryſtalliſirtem Grünſpan und von feingepulvertem weißen Arſenik (arſeniger Säure) zuſammen gießt, wodurch anfänglich ein ſchmuzig grüner, flockiger Niederſchlag entſteht, der ſich erſt durch Kochen in den ſchön grünen kryſtalliniſchen Niederſchlag von Schweinfurter Grün umwandelt. Je langſamer ſich dieſer bildet, um ſo größer folglich die Kryſtallchen ſind, um ſo lebhafter wird auch die Farbe. Man erreicht dieſes noch vollſtändiger als in der eben beſchriebenen Weiſe, wenn man die beiden heißen Löſungen, nachdem ſie zuſammengegoſſen ſind, ohne ſie zu kochen, mit kaltem Waſſer verdünnt, in einem vollkommen angefüllten Gefäße ſtehen läßt. Das Schweinfurter Grün bildet ſich dann erſt nach einigen Tagen, iſt aber um ſo feuriger.

Nach Braconnot kann das Schweinfurter Grün aus Kupfervitriol dargeſtellt werden, indem 3 Theile deſſelben in wenig Waſſer auflöſt, dieſe heiße Flüſſigkeit in einer ebenfalls heißen und concentrirten Löſung von 4 Theilen arſeniger Säure in 4 Theilen gewöhnlicher Potaſche vermiſcht, wodurch ein ſchmuzig grüner Niederſchlag entſteht, und dann der Miſchung 3 Theile concentrirten Holzeſſig, oder ſo viel, daß ſie etwas nach Eſſigſäure riecht, hinzufügt. Der Niederſchlag nimmt alsbald an Volum ab, und verwandelt ſich, wenn man einige Stunden nach dem Miſchen, ſobald ſich an der Oberfläche eine grüne Haut zeigt, erhitzt, in ein ſchön grünes kryſtalliniſches Pulver, welches man, um die Ausſcheidung und Beimiſchung von arſeniger Säure zu verhindern, dann ſogleich abfiltrirt und mit kochendem Waſſer auswäſcht.

In Fabriken, in denen das Schweinfurter Grün aus gemeinem Grünſpan dargeſtellt wird, werden 100 Pfd. fein gepulverter weißer Arſenik mit der nöthigen Vorſicht gegen Verſtäuben in einen kupfernen Keſſel eingetragen, welcher 1500 Pfd. Waſſer enthält, und durch Kochen in demſelben aufgelöſt, indem man das verdampfte Waſſer von Zeit zu Zeit wieder erſetzt. In einen anderen kupfernen Keſſel bringt man 70 Pfd. in Stücke zerſchlagenen Grünſpan und 300 Pfd. Waſſer und erwärmt dieſe Miſchung unter häufigen Umrühren auf 70° R., bis der Grünſpan ſich mit dem Waſſer zu einem gleichförmigen Brei zertheilt hat. Durch einen am Boden jedes Keſſels angebrachten Hahn läßt man nun die beiden heißen Flüſſigkeiten in eine neben dem Ofen aufgeſtellte hölzerne Bütte zuſammenfließen, wobei man den Grünſpanbrei zweckmäßig durch ein Haarſieb leitet, um Traubenkerne und andere Unreinigkeiten zurückzuhalten, und indem man von der Arſeniklöſung zunächſt nur zwei Drittel, das übrige inzwiſchen heiß erhaltene Drittel aber erſt nach Verlauf von 2 bis 3 Stunden in die Bütte abfließen läßt. Beim Zuſammenmiſchen, wobei der Inhalt der Bütte mit einer Krücke umgerührt wird, entſteht ſogleich ein dicker und aufgequollener Niederſchlag von ſchmuzig hellgrüner Farbe; beim Stehen zieht er ſich mehr und mehr zuſammen und nimmt allmälig die ſchöne grüne Farbe an. Die überſtehende bläuliche Flüſſigkeit wird dann abgezapft, der Niederſchlag getrocknet und in verſchloſſenen Käſten zerrieben und geſiebt. Er fällt im Allgemeinen um ſo ſchöner aus, je reicher an Eſſigſäure der angewandte Grünſpan war. Der grüne Grünſpan, z. B. der von Grenoble, iſt aus dieſem Grunde und

wegen der Reinheit von Traubenkernen dem blauen vorzuziehen.

Im reinen Zustande wird übrigens das Schweinfurter Grün weniger verwandt als im Gemenge mit verschiedenen weißen pulverigen Körpern, mit denen es in den Fabriken in sehr verschiedenen Gewichtsverhältnissen gemischt oder gleichsam verdünnt wird, wodurch die mancherlei in Farbennüance, Preis und Benennung verschiedenen Maler- und Anstrichfarben entstehen, in denen es als Farbesubstanz im Handel auftritt. Die als Nüancirungsmittel gewöhnlich benutzten Stoffe sind Gyps und Schwerspath, oft auch schwefelsaures Bleioxyd.

Alle Arsenikkupferfarben erheischen bei ihrer Darstellung wegen des anzuwendenden Arseniks große Vorsicht; hauptsächlich ist der Fall bei obigen Grünen und dem Neuwieder Grün, wo so große Massen in Arbeit kommen. Man erhält den Arsenik sowol in Stücken als gepulvert im Handel. Erhält man ihn in Stücken, so zerstößt man ihn erst in großen eisernen Mörsern unter Wasser zu gröblichem Pulver, mahlt ihn dann unter Wasser und verwendet ihn so zur Auflösung. Hierbei fällt das lästige Stäuben des gepulverten Arseniks fort. Vor allem Staub sowol des Grüns als des Arseniks hat man sich in Acht zu nehmen. Weil man aber doch nicht alles Stäuben beim Sieben, Packen der Farben, und die Berührung der Flüssigkeiten bei der Arbeit vermeiden kann, so unterbleibt auch die Ansteckung der Arbeiter davon nicht, und die Arbeiter sind stets der endlichen Ankunft einer Krankheit ausgesetzt, wenn nicht oft und rechtzeitig mit ihnen gewechselt wird.

Die Farben sind natürlich ebenfalls giftig, und zwar am meisten das Schweinfurter und Neuwieder Grün, dann folgt das Mineralgrün und die anderen grünen Kupferfarben. Sehr leidige Umstände kommen aus ihrer mannichfachen rücksichtslosen Anwendung.

Die Hauptverwendung des Schweinfurter Grüns ist zu Tapeten. Außerdem dient dieses Grün ganz allgemein zu Oelanstrichen, auch zum Färben von Stoffen, z. B. Tüllen, Tarlatans, namentlich zu Damenballkleidern, auf denen das Schweinfurter Grün aber nur sehr schlecht haftet und schon durch bloßes Reiben wieder entfernt werden kann. Die häufig aufgestellte Behauptung, daß Tapeten mit Schweinfurter Grün die Luft der Zimmer, namentlich wenn dieselben feucht sind, ungesund mache, ist wissenschaftlich constatirt, ebenso ist es als unzweifelhaft nachgewiesen, daß abfärbende, nicht satinirte Tapeten, mit Schweinfurter Grün, und noch mehr die blos übertünchten Schweinfurtgrünen Mauern auf mechanischem Wege, z. B. beim Abstäuben ꝛc. kleine Theilchen jener giftigen Farbe loslassen, welche sich mit dem gewöhnlichen Zimmerstaube vermengen, und da dieser von den Menschen, wenn auch in geringen Mengen, eingeathmet wird, Ursache von chronischen Arsenikvergiftungen sind. Zur Vorbeugung solcher Uebel sind daher in der Regel nur geglättete Tapeten oder solche, deren grüne Farben mit reichlichem Bindemittel derselben, z. B. Kleister, Leim, versehen sind, im Verkehre zugelassen, dagegen abfärbende grüne Tapeten und rohe, Schweinfurtergrüne Tüncherfarbe verboten.

Das Schweinfurter Grün wird an folgenden Reactionen erkannt: es verbreitet, wenn es auf Papier gestrichen verbrannt wird (bei Untersuchung von Tapeten kann geradezu ein Stückchen derselben hierzu verwendet werden) den eigenthümlichen sogenannten Knoblauch-, besser Phosphorgeruch des Arseniks unter Ausstoßung eines weißen Rauches, wobei der Saum der Flamme durch den Kupfergehalt der Farbe grün gefärbt ist.

Mit dem Namen

Scheel'sches Grün

wird in Schweden nach ihrem Entdecker Scheele eine Farbe bezeichnet welche arsenigsaures Kupferoxyd ist, die aber auch unter dem Namen Mineralgrün durch den Handel geht. Es ist hierunter zu Pulver zerriebener Malachit oder auch das basische Kupferoxydhydrat verstanden, welches man durch Fällung von löslichen Kupferoxydsalzen mit einfach kohlensauren Alkalien und Auswaschen des Niederschlages mit heißem Wasser erhält. In Deutschland kommt ein anderes Grün unter diesem Namen vor und zwar von verschiedener Farbe, sodaß kaum ausgemacht ist, was man gegenwärtig unter Scheel'schem Grün versteht, aber eine sehr deckende und sowol als Oel-, Wasser- und Kalkfarbe ist, die jedoch vom Schweinfurter Grün sehr verdrängt worden ist. Die Farbe wird je nach Bedürfniß gelbgrün, oder auch dunkelgrün dargestellt.

Unter den Bezeichnungen

Mitisgrün, Papageigrün

kommen nicht allein gelblichere oder weniger gelungene Sorten von Schweinfurter Grün vor, die aber nicht mehr sehr gangbare Artikel sind, sondern es werden auch eigene Gemenge von den vorhin genannten Scheel'schen Grün und Schweinfurter Grün dazu verwendet und unter diesem Namen verkauft. Sie verhalten sich bei ihrer Anwendung ganz wie die einzelnen Bestandtheile, oder wie die Grüne, woraus sie gemischt worden sind.

Von sonstigen grünen Farben existiren

Grünes Ultramarin (Leykauf's Ultramaringrün),

ein Farbstoff, der, wie schon im Eingange erwähnt, aus blauen Ultramarin hergestellt wird, im halbfertigen Zustande grün ist und als solche Farbe benutzt wird.

Kobaltgrün oder Rinmanns Grün

ist eine nach einem schwedischen Metallurgen benannte, gelblichgrüne Farbe, luft- und lichtecht, nicht giftig, und zu Anstrichen auf Metalle und Holz geeignet. Sie wird durch Befeuchten von Zinkweiß (Zinkoxyd) mit der Lösung eines Kobaltsalzes und nachheriges Glühen bereitet, ist aber weder von großer Schönheit noch Deckkraft, noch auch billig. Gleichwol kommt ihr der Vorzug zu, daß sie sehr unveränderlich gegen alle äußeren Einflüsse ist. Die sächsischen Blaufarbwerke sind so ziemlich die einzigen, welche diese Farbe in zwei Sorten in den Handel bringen; ihre Erkennung ist durch das Vorhandensein des Zinkes in derselben sehr erleichtert.

Das Rinmann'sche Grün hieß ehemals auch Gellerts Grün, nach einem sächsischen Hüttenmann. Das Grün wird durch größeren Zinkoxydzusatz heller, nimmt aber gern eine sehr tiefe Farbe an, welche durch Alaunerdezusatz etwas gehoben wird.

Chromgrün, Chromoxyd

ist an und für sich eine ziemlich dunkelgrüne Farbe, die so unveränderlich ist, daß sie selbst im Feuer steht und ziemlich gut deckt; ihre Anwendung ist aber sehr beschränkt, da sie nicht sehr glänzend, als Wasserfarbe sogar unansehnlich und ziemlich theuer im Verhältnisse zum Werthe ist. Sie wird am leichtesten durch Glühen von chromsauren Kali mit Schwefel und Auswaschen der erhaltenen grünen Masse mit Wasser erhalten, zeigt aber auch häufig eine Einmischung von Thonerde. Das Chromgrün dient für Thonwaaren als eine schön grüne, nicht fließende Schmelzfarbe, welche auch als Scharffeuerfarbe unter der Glasur des Porzellans brauchbar ist. In neuester Zeit wird auch Chromgrün auf nassem Wege erzeugt und theils als Oelfarbe, theils en pâte als Druckfarbe, letztere besonders in den elsäßer Kattunfabriken verwendet. Chromoxyd ist giftig. Unter dem Namen Chromgrün kommen auch andere Grüne in den Handel, welche Gemenge von Chromgelb und Berlinerblau oder Pariserblau sind. Dieser Namensmisbrauch ist mehr aus Gewinnsucht entstanden, indem man das letztere für das erstere verkaufen wollte.

Der sogenannte

Grüne Zinnober

besteht aus einem innigen Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb, welche in der Regel aus einer Flüssigkeit gemeinschaftlich gefällt werden, indem man einerseits Blutlaugensalz und chromsaures Kali, andererseits ein Eisen- und ein Bleisalz als wässerige Auflösungen zusammengießt. Da das Chromgelb immer einen leichten Stich ins Rothe hat, so wird das damit erzeugte Grün namentlich die helleren Sorten, nie brillant. Außerdem hat es noch den Nachtheil, daß es nicht auf Kalk steht, sondern darauf gelb wird. Grüner Zinnober wird als gut deckende Wasser- und besonders als Oelfarbe sehr häufig angewendet, ist jedoch wegen seines Gehaltes an chromsaurem Blei giftig. Die Benennung „grüner Zinnober" wird zuweilen auch für das Rinmann'sche Grün, und „Chromgrün" für das Chromoxyd gebraucht. Die Bezeichnung der fraglichen Farbe als „Zinnober" entbehrt jeden Grundes. Die hier und da vorkommenden Benennungen: Oelgrün, Neapelgrün, Laubgrün, Reseda-, Myrthen-, Mai-, Moos-, amerikanisches Grün involviren nur einen Namensmisbrauch, der aus Gewinnsucht auf Unwissenheit des Publicums speculirt. Ueber

Grünerde,

auch Veroneser Grün, Seladongrün, Steingrün, cyprische, tiroler, böhmische, französische Erde, aus kieselsaurem Eisenoxydul mit Bittererde und Kali bestehend, wobei das Eisen darin den färbenden Bestandtheil bildet, siehe den besonderen Artikel Grünerde.

Im übrigen geben alle blauen und gelben Mineralfarben, wenn sie sich mischen lassen, ohne daß sie eine chemische Veränderung gegen einander ausüben, grüne Farben; man nennt sie

Gemischte Grüne,

nüancirt in's Gelbe oder Blaue, je nachdem eine dieser Farben vorherrscht; ebenso lassen sich die grünen Mineralfarben durch Blau oder Gelb in's Blaue oder Gelbe nüanciren. In den Fabriken werden diese grünen Farben gewöhnlich aus Pariserblau und Chromgelben zusammengesetzt; sie sind wegen der Zusätze, die den Nüancen noch gegeben werden, von sehr veränderlichen Eigenschaften und Werth. Diese Farben werden auf Preiscouranten genannt: Chromgrüne, helle und dunkle, Zinnobergrüne, Oelgrüne, helle und dunkle, Laubgrüne; dann erhalten einzelne Sorten besondere Namen: Deckgrün, Resedagrün. Das Pariserblau hat bei den Mischungen vor dem Berlinerblau und dem Mineralblau in sofern den Vorzug erhalten, als es noch naß oder auch im trockenen Zustande zu reinen Grünen, welche keinen Stich in andere Farben besitzen und vom möglichsten Glanze sein sollen, verwendet wird. Das Chromgelb wird zu reinen Grünen nur in citronfarbenen Sorten, von hell bis dunkelcitron verbraucht. Um die Grüne lichter zu machen, dient ein Zusatz von Schwerspath, der unter allen Zusätzen der billigste und außer dem Bleiweiß, das nicht angewendet wird, der zweckmäßigste ist. Die Untersuchung der Grüne auf ihren eigentlichen Werth, welcher sich aus der Menge des reinen Gelbes und Blaues, das in hundert Theilen enthalten ist, gegenüber anderen Sorten, berechnen läßt, kann zwar auf chemische Weise geschehen, ist jedoch zu complicirt.

Unter dem Namen

Giftfreies Grün,

kommt, nachdem auf die gefährliche Anwendung der arsenikhaltigen Grüne seitens der Regierungen aufmerksam gemacht und in mehreren Ländern dieselben verboten sind, eine grüne Farbe in den Handel, die zwar arsenikfrei ist, aber aus einer Kupferfarbe besteht, und verschiedene Nüancen, von Blaugrün bis Gelbgrün enthält. Diese Nüancen so gut sie auch fabricirt werden und viel feuriger als die grünen Ultramarine sind, können sich jedoch nicht an Schönheit mit den feurigen arsenikhaltigen Farben messen. Sie werden erhalten durch Kupfervitriollösung mit einer geklärten Gelbholzabkochung durch Zusatz von Zinnsalz. Diese Farbe von Elsner erfunden, läßt sich als Kalk- und Wasserfarbe gut benutzen, dunkelt in Oel sehr nach, eine Eigenschaft, die sie vom Bremerblau, das sie enthält, bekommt.

Ein Grün, welches jedoch nur eine bestimmte stets gleiche Nüance hat, ist das sogenannte zinnsaure Kupferoxyd oder

Zinn-Kupfergrün,

das aus Kupfervitriol mit einer Lösung von metallischem Zinn in so viel Salpetersäure, als zur Auflösung erfor-

derlich ist, dargestellt und mit Natronätzungen zu einer grünen Verbindung gefällt wird, die nur ausgewaschen und getrocknet zu werden braucht.

Als grüne Farben sind noch folgende Verbindungen zwar anwendbar, allein in den Preisen zu theuer, daher im Handel wenig oder gar nicht vorkommend: Schwefeltitan, zwar beständig, aber nicht besonders schön und sehr kostspielig; Molybdänsaures Kupferoxyd, in verschiedenen Nüancen, theuer; Manganoxydul, wohlfeil, aber nicht besonders schön; Mangansaurer Baryt, unbeständig und theuer; Weinsaures Kupferoxyd, hellgrün, in allen Farbenrecepten zur Bereitung verschiedener Farben vorgeschlagen, theuer; Cyaneisenvanad, schön grün, theuer.

Grüne Lackfarbstoffe und grüne Lacke

werden stets durch Mischen von Blau und Gelb hervorgebracht. Als Blau muß stets der Indigcarmin dienen; als Gelb kann jeder rein gelbe Lack angewendet werden, und es hat keine Schwierigkeit, durch Mischen jede einzelne Nüance von Grün, von Blaugrün bis Gelbgrün auf diesem Wege herzustellen, welche um so schöner und feuriger wird, je reiner und feuriger der zum Mischen angewendete gelbe Lack ist. Auch Pariserblau kann zur Darstellung der grünen Lacke angewendet werden, wodurch sie aber an ihrer Durchsichtigkeit einbüßen. Ebenso werden Oelgrüne zuweilen von Malern selbst hergestellt, indem sie Pariserblau, Berliner- oder Mineralblau mit gelben Lacken, Schüttgelb u. s. w. mischen. Aber diese Grüne haben nur eine geringe Haltbarkeit, weil nicht allein der blaue, sondern auch der gelbe Farbstoff durch das Licht gebleicht wird.

Grüne Saftfarben

erhält man von jeder beliebigen Nüance von Blaugrün bis zu Gelbgrün durch Vermischen der gelben mit den blauen Saftfarben. Saftfarben, im Gegensatz zu den Mineralfarben, nennt man in Wasser lösliche Farbstoffe, die daher auf eine Fläche aufgetragen, den Grund durchscheinen lassen (Gegensatz daher Deckfarben); sie dienen zum Illuminiren, zum Färben von Flüssigkeiten u. s. w. Die gewöhnlichste Saftfarbe ist das Saftgrün, succus viridis, ein grünes Pflanzenpigment, welches aus den reifen Beeren des Kreuzdorns, Rhamnus cathartica, bereitet wird. Zerquetscht läßt man die Beeren einigemal aufkochen, preßt die Flüssigkeit aus und dampft sie nach dem Absetzen und Coliren unter Zusatz von einigen Procent Alaun vorsichtig zur Trockne ab. Statt des Alauns kann man auch Potasche nehmen. So erhält man eine dunkelgrüne, glänzende, extraktähnliche Masse, die in Wasser und Alkohol löslich, in Aether fetten und flüchtigen Oelen unlöslich ist, durch Säuren roth, durch Alkalien gelb wird.

Chromalaun, längere Zeit gekocht und mit Gummi versetzt, gibt gleichfalls eine schöne grüne Saftfarbe für sich allein.

Das Saftgrün dient als Wasserfarbe, ist also in der Wassermalerei zu verwenden, wird aber auch zum Färben von Leder und Papier benutzt.

Eine andere für die Gesundheit unschädliche vegetabilische grüne Farbe ist das Chiningrün, Thalleiochin, syn. Dalleiochin (von θαλλεῖν, grünen). Schon Brandes und Leber hatten 1840 in dem in der Rinde der Königschina (Cinchona Calisaya Weddel), einer in Südamerika wachsenden Cinchonart, enthaltenen Alkaloid, das Mineral zu einem neuen grünen Farbstoff entdeckt, den sie Thalleiochin nannten; allein erst Köchlin gelang es zwanzig Jahre später diesen Farbstoff im Großen darzustellen und in die Färberei einzuführen. Nach seiner Vorschrift stellt man ihn dar, indem man in einem Kessel 200 Liter Wasser, 1 Kilogr. schwefelsaures Chinin, 12,8 Liter Chlorkalklösung, 3,2 Liter Salzsäure und 19,2 Liter Ammoniak erwärmt, das Gemenge bis auf 25 Grad C. erhitzt und die beim Erkalten sich ausscheidende Verbindung auf einem Filter sammelt. Man erhält so in Form eines grünen Harzes, welches beim Erhitzen schmilzt und sich bei über 100 Grad gesteigerter Temperatur zersetzt, einen grünen Farbstoff, der in Alkohol und Holzgeist löslich ist. In Wasser, Aether, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Terpentinöl, ist derselbe unlöslich, von Essigsäure mit blauer, von Mineralfarben mit brauner Farbe aufgelöst, geht er beim Neutralisiren wieder in eine grüne Farbe über; Alaun- oder salpetersaure Silberoxyd (Höllenstein) lösung sind ohne Einwirkung. Die mit Wasser verdünnte alkoholische Lösung färbt Seiden- und Wollenzeuche; eine mit Eiweiß versetzte ebensolche Lösung färbt Baumwollenzeuche lichtgrün; mit Eiweiß verdickt wird es als Druckfarbe in der Zeuchdruckerei verwendet. Seines hohen Preises wegen hat es nur im geringen Maße Anwendung gefunden; auch ist die Intensität der Farbe nicht bedeutend. Immerhin ist aber das Thalleiochin in sofern bemerkenswerth, als durch dasselbe dargethan wird, wie sehr man bemüht ist, statt der mineralischen Grüne, mit welchen uns die Natur durch Zusammensetzung aus blauen und gelben Farbstoffen ziemlich reich beschenkt hat, vegetabilische in die Industrie einzuführen, obwol die Base des Thalleiochin, das Chinin, eine von den giftigen organischen Basen ist.

Endlich erwähnen wir hier noch das

Chinesische Grün, vert chinois, lo kav, lu-kiáu.

Unter dieser Bezeichnung kommt in neuerer Zeit ein für die Gesundheit völlig unschädlicher vegetabilischer grüner Farbstoff in den Handel, der wegen seiner schönen, dauerhaften, selbst des Nachts durch Kerzenschimmer nicht veränderten Farbe sehr gesucht und zur vollständigen Verdrängung der bisher noch so vielfach angewendeten schädlichen arsenikhaltigen grünen Kupferfarben hoffentlich beitragen wird. Die Heimath dieses Farbstoffes ist China, wo er schon seit langer Zeit aus der gelben Rinde einer in der Umgebung von Hangtschán und in Azé, einem in der Provinz Tchékiang gelegenen großen Flecken, in großer Menge gebauten Rhamnusspecies im Großen dargestellt wird. Unter den Rhamnusarten sind vorzüglich Rhamnus utilis und Rh. chlorophor. vertreten, welche dort luh-saú oder lo-szá genannt werden.

Die Darstellung geschieht in folgender Art und

Weiſe: In großen eiſernen Keſſeln wird die Rinde der Zweige und Wurzeln der genannten Rhamnusarten mit Waſſer gekocht und in dieſe Abkochung direct, oder nachdem ſie noch einige Tage über der ausgekochten Rinde geſtanden hat, ungebeiztes Baumwollenzeuch getaucht. Man vermiſcht die Abkochung erſt mit etwas Potaſche oder Alaun, gießt die Flüſſigkeit von dem dadurch entſtandenen Niederſchlag ab, und bringt dann erſt das mit Kalk bereitete Baumwollenzeuch in die ſo zubereitete Auflöſung. Dieſes von der concentrirten Auflöſung durchdrungene Baumwollenzeuch wird während der Nacht auf Raſen ausgebreitet, wobei es ſich auf der nach oben gekehrten Seite über Nacht grün färbt, des Morgens, vor Sonnenaufgang wieder weggenommen, wird es vollſtändig getrocknet und in derſelben Weiſe noch fünf bis ſechs mal in das Reſiduum getaucht, mit dem Farbſtoff inprägnirt, von Abend bis Sonnenaufgang auf Raſen ausgebreitet und getrocknet, bis es gleichſam mit Farbſtoff überladen iſt. Der anklebende Farbſtoff wird hierauf im kalten Waſſer von dem Baumwollenzeuche abgewaſchen, und die Löſung in beſonderen Pfannen ein zweites Mal gekocht. Die nächſte Manipulation beſteht darin, den ſo concentrirten und verdickten Farbſtoff durch Baumwollengarn aufſaugen zu laſſen, indem man oben auf die ſiedende Flüſſigkeit eine Lage Baumwollengarn bringt, und wenn dieſes vollgeſogen und ſtark mit Farbſtoff inprägnirt iſt, wäſcht man es unter Schlagen und Auswinden in wenig kaltem Waſſer aus, ſammelt den darin ſich abſcheidenden Farbſtoff auf Papierblätter, die über einer Lage von Aſche ausgebreitet, oder auf leichten Rahmen angeklebt ſind, und läßt ihn der Sonne ausgeſetzt trocken werden.

Das auf dieſe Weiſe gewonnene Product heißt **gah-schih** und kommt in Form kleiner, etwa zwei Millimeter dicken Scheibchen von blauer Farbe, mit grünlichem oder violettem Schimmer in den Handel. Dieſelben beſtehen entweder aus reinem, oder mit Thonerde verſetztem Farbſtoff, welcher, um Baumwollenzeuch damit zu färben, im heißen Waſſer aufgelöſt und mit ⅓ Th. kohlenſ. Kali (Potaſche) verſetzt wird. Die Chineſen haben es bisher noch nicht dahin gebracht, Seide damit zu färben, indem bei der bisherigen Manipulation nur Stoffe mit einer rauhen Oberfläche dieſe Farbe leicht annehmen; allein der Höhepunkt, auf welchem ſich die techniſche Chemie in Europa befindet, läßt keinen Zweifel, daß dieſelbe der Induſtrie und der Kunſt ein Mittel an die Hand geben werde, um dieſem Uebelſtande abzuhelfen und dadurch den Werth dieſes Farbſtoffs weſentlich zu erhöhen.

Der **lu-kiáu** wird in China ſchon ſeit ſehr langer Zeit in der Waſſerfarbenmalerei benutzt, aber es iſt erſt ſeit 30 Jahren, daß derſelbe auch in der Induſtrie Anwendung gefunden hat. Was der Einführung dieſes ſchönen und dauerhaften Farbſtoffs in der europäiſchen Fabrication hindernd in den Weg tritt, iſt die Schwierigkeit ſeiner Fixirung und der hohe Preis, welcher für die aus China bezogenen Quantitäten bezahlt werden muß. 1 Cattin oder 1½ Pfd. grüner Indigo koſtet in Futſchau 12—20 Talls (24—40 Thaler); ein offenbar durch die Speculation nur künſtlich geſteigerter Preis; denn käme die Erzeugung dieſes Farbſtoffs in der That ſo koſtſpielig zu ſtehen, ſo würde man denſelben in China nicht zum Färben der gemeinſten Wollſtoffe verwenden und dieſe gleichwol ſo billig verkaufen können!

Das chemiſche Verhalten des Lukiau ergibt als ob der Farbſtoff nicht ſchon als ſolcher in der Rhamnusrinde exiſtire, ſondern erſt unter dem Einfluſſe der Luft aus einem Beſtandtheile der Rinde entſtehe; denn das mit Farbſtoff getränkte Zeuch wird erſt während ſeines Liegens, nachdem es über Nacht der Luft ausgeſetzt worden, grün. Es kommt in flachen, etwas gebogenen, 1 bis 4 Millim. dicken Scheibchen verſchiedener Größe in den Handel und ſchimmert violett bis grün. Auf Papier beim Schreiben gibt der Lukiau einen meergrünen Strich, läßt ſich ſchwer pulvern, vertheilt ſich in Waſſer ſehr fein, ohne ſich eigentlich darin völlig zu löſen, iſt unlöslich in Alkohol, Aether, flüchtigen Oelen, Schwefelkohlenſtoff. Er hinterläßt neben 3,4 Proc. Waſſer, 28,6 Proc. Aſche, enthält alſo 62 Farbſtoff, welche hauptſächlich aus Thon, Kalkerde, geringen Mengen phosphorſaurer Kalkerde und phosphorſaurem Eiſenoxyd beſteht, ſowie meiſt phosphorſauren Alkalien. Natronlauge zerſetzt ihn und gibt damit eine braune Löſung; Zink und Magneſiaſalze färben eine wäſſrige Löſung blau. Alaunlöſung löſt ihn leicht auf mit blauer Farbe. Aus letzterer Auflöſung fällt kohlenſaures Natron (Soda) einen grünen Lack.

Bei dem Bedürfniß für einen Erſatz der vielfach ſchädlichen arſenikhaltigen grünen Kupferoxydfarben lag es nahe, daß in Europa vielfache Verſuche gemacht wurden, die den Lukiau liefernde Rhamnusſpecies auch in Europa anzubauen, beſonders in Gegenden, wo nebſt günſtigen Temperatur- und Bodenverhältniſſen auch der Arbeitslohn nicht zu theuer iſt, um ſo das chineſiſche Grün in die Induſtrie einzuführen, oder bei der Einfachheit der Darſtellung und dem häufigen Vorkommen verſchiedener Rhamnusarten in Europa, aus denſelben einen dem chineſiſchen Farbſtoff gleichen darzuſtellen. Der Handelskammer in Lyon gebührt das Verdienſt (1857), dieſe Frage angeregt zu haben und die Farbſtoffe der Rhamnusarten genau zu unterſuchen. Vielfache Verſuche mit der Rinde des **Rhamnus Alatern.** *L.* und **Rh. frangula** *L.* (Faulbaum), ſowie des **Rh. cathartic.** *L.* (Kreuzdorn) wurden von Michel angeſtellt, namentlich wurden auch die Beeren des Kreuzdornes zur Darſtellung verwendet; allein erſt Charvin gelang es (1861) aus der Rinde des Kreuzdorns einen dem Lukiau ähnlichen Farbſtoff zu gewinnen. Die Ausbeute an Farbſtoff war aber nicht wie in China 62 Proc., ſondern nur 52½ Proc., und iſt dieſer Farbſtoff wol identiſch mit dem von Caſſelmann in der Stammrinde von **Rh. cathartic.** und **frangula** gefundenen Rhamnorantin oder Frangulin, welches theilweiſe erſt beim Liegen der Rinde aus einer amorphen, harzigen Maſſe zu entſtehen ſcheint.

Der aus der Kreuzdornrinde dargeſtellte Farbſtoff iſt ebenſo wie der echte chineſiſche ein Lack, d. i. eine Verbindung oder ein Gemenge eines organiſchen Farbſtoffes mit einer erdigen Baſe. In Hinſicht der chemiſchen

Bestandtheile zeigen beide Producte eine geringe Verschiedenheit; während das chinesische neben Kalkerde und Magnesia nicht unbedeutende Mengen phosphorsaurer Thonerde und phosphorsaurem Eisenoxyd enthält, sind im französischen Producte neben Kalk nur Spuren von Thonerde Kieselsäure nachweisbar, ganz abgesehen von der procentischen Ausbeute. Auf das Färben der Stoffe haben diese Verschiedenheiten in der Zusammensetzung jedoch gar keinen Einfluß. In Wasser gebracht färbt dieser Farbstoff dasselbe sofort bläulich grün.

Da auch in Deutschland Rb. cathartic. weit verbreitet ist, so erhält die Grünfärberei in demselben Ersatz der arsenikhaltigen Kupferoxydfarben, besonders da sich Lyoner Fabricat wesentlich niedrig im Preise stellt und durch massenhaften Anbau der betreffenden Rhamnusarten immer noch wohlfeiler kommen wird.

(*C. Reinwarth.*)

GRÜN (Albertine Charlotte Louise von), geboren zu Hachenburg im Westerwalde am 11. Oct. 1749, wo ihr Vater Kanzleirath der Grafen von Sayn-Hachenburg war. Sie stammte sowol von väterlicher als von mütterlicher Seite aus Beamtenfamilien bürgerlicher Abkunft, und erst ihr Vater wurde bei seiner Beförderung zum Comitialgesandten in Regensburg (1776) in den Adelsstand erhoben. Albertine war beim Tode ihrer Mutter erst drei Jahre alt. Nach beinahe zweijährigem Witwenstande ging ihr Vater eine zweite Ehe ein. Aber auch die Stiefmutter verlor sie durch den Tod, bevor sie noch das zwölfte Jahr erreicht hatte. Außer zwei früh verstorbenen Kindern hatte der Kanzleirath Grün aus der ersten Ehe zwei Töchter, aus der zweiten einen Sohn und drei Töchter, für deren Erziehung und Ausbildung er aufs Gewissenhafteste Sorge trug. Von den Geschwistern war aber Albertine, die älteste Tochter, durch ungewöhnliche Geistesanlagen ausgezeichnet. Es ist nicht bekannt, ob sie ihre Fähigkeiten in ihrer Vaterstadt Hachenburg selbst oder in einer auswärtigen Erziehungsanstalt ausgebildet hat. Indessen gab es damals in Hachenburg genügende Gelegenheit, sich gediegene Kenntnisse zu erwerben, namentlich Sprachen zu erlernen und sich in mancherlei Kunstfertigkeiten zu üben. Zu wiederholten Malen hielt sie sich längere Zeit in Gießen auf, und gewiß hat sie dort vielfache Anregung zu ihrer weitern Ausbildung empfangen. Sie war des Französischen, Italienischen und wahrscheinlich auch des Englischen mächtig; Zeichnen und Malen gehörten gleichfalls zu ihren Lieblingsbeschäftigungen. In deutschen und ausländischen Schriftstellern war sie sehr belesen und mit dem größten Interesse verfolgte sie das Aufblühen der vaterländischen Literatur. Sie war überhaupt rastlos bestrebt, ihren Wissensdurst zu befriedigen, und beabsichtigte sogar auf Anrathen ihres Freundes Merck, sich mit dem Studium der Mineralogie zu befassen. Dieser Plan wurde jedoch nicht sogleich ausgeführt, weil ihr damals bevorstand, die Heimath auf dem Westerwalde mit Regensburg zu vertauschen.

Trotz aller Begeisterung für ideale Bestrebungen war Albertine ein häusliches und arbeitsames Mädchen. Sie besaß sogar ein so ausgesprochenes wirthschaftliches Talent, daß sie fähig war, auch ein größeres Hauswesen selbständig zu verwalten. Ihr Enthusiasmus und ihre Sentimentalität entfremdeten sie dem Leben keineswegs; sie war sogar im höchsten Grade aufopferungsfähig und betrübte sich über die Leiden Anderer mehr als über ihre eigenen. Alles Gemachte und Uebertriebene erregte dagegen ihr Misfallen. Deshalb fühlte sie sich auch von Sophie la Roche, der eigentlichen Repräsentantin der Empfindsamkeit, durchaus nicht angezogen — ja sie hatte sogar eine gewisse Antipathie gegen die berühmte Schriftstellerin.

Mit ganzer Seele aber und mit allem Enthusiasmus ihrer leidenschaftlichen Natur hing Albertine an Göthe. Im Verfasser des Werther verehrte sie den Kenner der Höhen und Tiefen des menschlichen Herzens. Sie sah den jugendlichen Dichter in Wetzlar, wo sie bei Freunden zu Besuch war. Später konnte sie sich seiner äußern Erscheinung nicht mehr erinnern, sondern wußte nur noch, daß er damals einen pfirsichblüthenen Rock getragen hatte. Gesprochen hatte sie mit ihm nicht. Als in der Folge die Nachricht zu ihr drang, daß das Leben des großen Dichters durch eine gefährliche Krankheit bedroht sei, war sie ganz außer sich. Sie konnte sich gar nicht vorstellen, daß ein so reichbegabter Mensch ein Raub des Todes werden sollte. „Göthe, guter Göthe", ruft sie in einem Briefe an Höpfner's Frau aus, „könnte ich dich doch der Vorsehung abringen, wenn du dahin bist!" *)

Göthe's exemplarische Natur war aber dazu gemacht, körperlichen und seelischen Leiden mit gleicher Widerstandskraft zu begegnen; der Dichter erholte sich alsbald und Albertine konnte sich nun mit doppeltem Genusse an seinen Werken erbauen. Ueber Göthe's Heirath mit Christiane Vulpius urtheilt sie ebenso vorurtheilslos wie mild: „Daß Göthe sein Mädchen genommen", schreibt sie, „dadurch gewinnt er zehnmal mehr bei mir, als wenn er sie verlassen und eine sehr glänzende Partie gethan. Für den Verlust des guten Rufes sind ja keine Schätze in der Welt Ersatz. Was konnte er also anders geben als seine Hand? Gott segne ihn und mache ihn recht glücklich." (Brief Nr. 30.)

Das Leben Albertinens verlief im Ganzen ruhig und einförmig ohne viel Abwechselung und Zerstreuung. Von Hachenburg aus machte sie nur dann und wann eine Reise zu ihren Freunden nach Wetzlar oder besuchte in Butzbach, wo ihre Mutter geboren war, die Familie des Physikus Höpfner, mit dem sie gleichfalls näher bekannt war. Auch kam sie hin und wieder einmal nach Gießen, wo sie mit der Familie des Kriegsrathes Thom nicht blos durch Verwandtschaft, sondern auch durch innige Herzensneigung verbunden war. Marianne Thom, die ihr an Jahren ungefähr gleich stand, war und blieb bis zum Tode ihre treueste Freundin; durch diese lernte sie deren Verlobten Höpfner kennen, und auch an diesen knüpfte sie eine Freundschaft, welche ihr ganzes Leben

*) K. Schwartz, Alb. v. Grün und ihre Freunde. Leipzig 1872. Brief Nr. 28.

hindurch mit unverminderter Wärme fortdauerte. Sie stand mit Julius Höpfner und seiner Gattin im regsten Briefwechsel, und darin bestand das größte Glück ihres Lebens. Sich mit geistvollen und wohlwollenden Menschen zu unterhalten war ihr ein unentbehrliches Bedürfniß. Dem verehrten Freunde schickte sie auch ihre Gedichte zur Durchsicht, weil sie in sein Urtheil unbedingtes Vertrauen setzte. Nur wenige Ueberreste von diesen Dichtungen haben sich erhalten; doch legen sie genügendes Zeugniß von dem Talente ab, mit welchem das geistvolle Mädchen für die Poesie ausgestattet war. Eine Elegie auf ihr Grab beginnt z. B. mit folgenden Strophen:

Senk' die Blätter, Kirchhofslinde,
Traure ruhig um mein Grab;
Wehet nicht, ihr Abendwinde,
Die bethränten Blumen ab.

Nehme, Tag, den falben Schleier,
Hülle ganz die Sonne ein;
Laß in wenniglicher Feier
Alles um mich klagend sein! —

Durch Höpfner kam sie auch mit Merck in Verbindung, den sie in seinem Wohnorte Darmstadt besuchte. Von da machte sie einen Abstecher nach Frankfurt, wo mehr als alles Uebrige die Erinnerungen an Göthe ihr Interesse erregten. Merck stattete ihr 1792 in Hachenburg einen kurzen Gegenbesuch ab. An Göthe, Höpfner und an Merck hing Albertine mit einer dauernden Verehrung und bezeichnete sie mit einem Lieblingsausdrucke als ihre „Götzen".

In jüngern Jahren hatte sie auch einmal M. Klinger's Bekanntschaft gemacht und war von seiner Persönlichkeit sehr angenehm berührt worden. Klinger war damals Student in Gießen und Albertine war bei Freunden zu Besuch dort. Die schöne Gestalt des jungen Mannes und seine edle Gesichtsbildung waren wohl geeignet, ein Mädchenherz zu erobern. Albertine fühlte sich leidenschaftlich zu ihm hingezogen und Klinger brachte der schönen Westerwälderin eine Zeit lang seine Huldigungen dar. Als nun Höpfner den jungen Mann gelegentlich um seine wirklichen Absichten befragte, erklärte dieser die ganze Angelegenheit für „eine Liebelei". Albertine war enttäuscht, fuhr aber doch fort, von Klinger mit Verehrung zu sprechen.

Im J. 1779 oder 1780 siedelte der Kanzleirath Grün nach Regensburg über. Albertine unterhielt auch von hier aus einen regen Briefwechsel mit ihren Jugendfreunden, namentlich mit Julius und Marianne Höpfner. Die Erinnerung an die mit ihnen verlebten Tage war nun die Würze ihres einsamen Lebens. In den spätern Jahren wurde ihre sonst so blühende Gesundheit erschüttert; sie fand aber Trost und Pflege bei ihrer Schwester Marianne, die ihr die innigste Zuneigung bewahrte. Nach dem Tode des Vaters, der 1791 starb, kehrten die beiden Schwestern nach Hachenburg zurück und lebten in großer Zurückgezogenheit. Der Gesundheitszustand Albertinens verschlimmerte sich mehr und mehr und wenige Monate später, im Mai 1792, folgte sie ihrem Vater im Tode nach. Sie starb einige Jahre zu früh, um noch zu sehen, wie die französischen Heere ihre Heimath auf so schreckliche Weise verwüsteten und mishandelten. Eigentliche literarische Productionen hat Albertine von Grün nicht hinterlassen; aber sie war eine glänzende und hochbegabte Natur, deren Umgang ungemein anregend auf geistig bedeutendere Menschen wirkte. Sie hat die graziöse Beweglichkeit der Karoline von Schlegel und die Gefühlstiefe der Bettina — ohne die Mängel beider zu haben. Karoline wußte nicht mehr was recht oder unrecht war und Bettina konnte keinen Unterschied mehr zwischen Einbildung und Wirklichkeit machen. Albertine dagegen stand immer auf realem Boden und besaß trotzdem das tiefste und empfänglichste Gemüth. (*Zacharias.*)

GRUNAEI (*Γρουναῖοι Σκύθαι*), eine alte skythische Völkerschaft, welche Ptolemäos neben sechs anderen an den Jaxartes gesetzt und zu den Saken (von welchen einige Neuere den Namen der Sachsen abgeleitet haben) gezählt hat. Ptolemäos (VI, 13, 3) führt dieselben neben den Moßogeten und Toornen auf. (*Krause.*)

GRÜNBECK (Joseph), deutscher Historiker und Astrolog, geboren im J. 1473 zu Burghausen in Baiern (nicht zu Steyer, wie z. B. Moser angibt), gestorben nach 1519 resp. 1531 (vergl. no. 13 des Schriftenverzeichnisses), wahrscheinlich zu Steyer. — Ueber die Lebensgeschichte Grünbeck's ist wenig bekannt. Er kam, nachdem er vorher Italien, Ungarn und Polen bereist hatte, schon 1498 oder 1499 an den Hof des Kaisers Maximilian I. und nahm unter den zahlreichen Gelehrten, welche denselben umgaben, eine hervorragende Stellung ein. Im J. 1500 (1501?) spielte er zu Linz vor dem Kaiser eine der ersten Rollen des Celtes'schen Fastnachtsspieles: Ludus Dianae [1]). Die Vielseitigkeit seiner Bildung mochte ihn dem Kaiser empfohlen haben, denn er machte ihn schon im J. 1500 zu seinem Secretär. Von 1501 — 1503 hielt Grünbeck sich vom Hofe entfernt; die Lustseuche hatte ihn befallen. Er war nicht im Stande sich aus seinem zu Augsburg herausgegebenen Werkchen zu heilen, bis ihm endlich die Methode gelang, die er in der Schrift: de Mentulagra angibt, vergl. weiter unten. — Grünbeck wird auch als Arzt, Theolog, Mathematiker und Astrolog bezeichnet. Was die Theologie betrifft, so ist es falsch, wenn Joh. Jac. Moser ihn nach einer misverstandenen Stelle Preuenhuber's zum Beichtvater des Kaisers macht. Wol aber nennt sich Grünbeck in der Widmung seiner Historia Friderici III. et Maximiliani I. an Karl von Burgund und Oesterreich „presbiter noricus" [2]), wahrscheinlich von einer Präbende; wol weniger deshalb, weil er wirklich als Prediger functionirt hat. — Astrologischen Studien scheint Grünbeck eifrig und vorzugsweise ergeben gewesen zu sein. Er muß eine seltsame Ansicht von der Sicherheit astrologischer Berechnungen gehabt haben, wenn er z. B. nicht

1) Gedruckt im J. 1500 zu Nürnberg bei Hier. Hölzel. Grünbeck wird in der Aufschrift dieses Druckes schon Regius Secretarius genannt. 2) Khautz, Versuch einer Geschichte der östreichischen Gelehrten. Frankf. 1755. S. 130 hat also Unrecht.

nur das Jahr der Erbauung der Stadt Steyer (980), sondern auch Monat und Tag, ja sogar die Stunde, da man zu bauen angefangen, auf Grund der Astrologie bestimmen wollte; vergl. *Preuenhuber*, Annales Styrenses. Nürnberg 1740 in Fol. S. 4.

Im späteren Alter lebte er zu Spital bei Steyer auf einer Mühle, die ihm Kaiser Maximilian geschenkt hatte, ein Umstand, der wahrscheinlich Preuenhuber S. 4 veranlaßt hat, ihn fälschlich zu einem „Steyerischen Bürger-Kind" zu machen.

Grünbeck hat Folgendes geschrieben: 1) Percelebris Viri Josephi Gruenpeck Prognosticon sive (ut alii volunt) Judicium Ex conjunctione Saturni et Jovis (vom Jahre 1484) Decennalique revolutione Saturni Ortu et fine antichristi ac aliis quibusdam interpositis prout ex sequentibus claret praeambulis hic inseritur. Schlußformel: Finit prognosticon ex siderea conjunctione Saturni et jovis Decennalique revolucione ejusdem saturni felici numine per Johannem Winterburg in inclita wienensi civitate taliter effigiatum Anno domini M.CCCCLXXXXVI. Angehängt sind Addiciones ex judiciis astronomicis Cristanni ex clagenfurt. Mönchsschrift. 16 Blatt mit Signat in 4. — 2) Josephi Gruenpeck Bojoarii Comedie utilissime omnem latini sermonis elegantiam continentes etc. Zwei Ausgaben, unterzeichnet: Auguste 1497, vermuthlich auch daselbst gedruckt, in 4. — 3) Tractatus de pestilentiali Scorra sive mala de Franzos. Remediaque ejusdem continens, compilatus a venerabili viro Magistro Joseph Gruenpeck de Burckhausen. Die Zuschrift an den Domherrn Bernhard von Waldkirch ist datirt: Auguste. ex edibus magistri Sixti Staimack XV Kal. Novembris. Anno 1. 4. 96. 12 Blatt in 4. — 4) Eine deutsche Uebersetzung von Seb. Brand's Eulogium de Scorra Pestilentiali, welche Grünbeck hier den „bösen Franzos" oder die „Wylden wärtzen" nennt, dem Rath von Augsburg gewidmet und gedruckt daselbst durch Hannssen Schawren 1496 mit einer vorstehenden astronomischen Figur, 13 Blatt in 4. — 5) Libellus Josephi Grünbeckii de Mentulagra alias morbo gallico. Das Proömium ist unterzeichnet: Datum in natali solo Burckhausen. tercio nonas Maij. Anno milesimo quingentesimotercio. Regni Maximiliani decimo octavo. Sine l. et a. 14 Blatt in 4. — 6) Eine andere Ausgabe ohne Proömium, aber mit vorstehenden Versen eines Ge. Gadius und Empfehlungen von Aloys. Marlianus und Christian. Umhauser, der den Verfasser Regium Secretarium nennt. S. l. et a. 12 Blatt in 4. — 7) Ein Venetianer Nachdruck vom Jahre 1503 in 4. — 8) Speculum naturalis celestis et propheticae Visionis. In der Vorrede ad Bernhardinum S. Crucis Cardinalen bezeichnet sich Grünbeck als Presbyter. Sie ist datirt: Ratisbonae octavo supra millesimum quadringentesimum (statt quingentesimum). S. l. et a. Lat. Schrift mit Figuren. In Folio. — 9) Dasselbe deutsch: Spiegel der natürlichen himmlischen und prophetischen Sehungen. Nürnberg 1508 in Fol.; Leipzig 1522 in 4. — 10) Dialogus Epistolaris Doctoris Josephi Gruenpeck ex Burckhausen in quo Arabs quidam Turcorum Imperatoris Mathematicus disputat cum Mamalucho quodam de christianorum fide et turcorum secta. In der Zuschrift an Karl V. nennt sich der Verfasser Maximiliani quondam [3]) Caesaris Amanuensem. Landshut per Joh. Weyssenburger. S. a. in 4. — Dasselbe deutsch ebenda im J. 1522 in 4. — 11) Ad reverendissimos et illustrissimos principes — Philippum et Joannem Frisingenss. et Ratisponenss. ecclesiarum Episcopos — salubris exhortatio Josephi Gruenpeck in litterariarum rerum et universorum graduum cum bonorum tam dignitatum gravissimam jacturam. Landshut Sexto Kalendas Februarii. Anno M.D.XV. in 4. — 12) Practica der gegenwertigen groſſen trübſaln — durch die letzt chilias biß zum end werhafftig. Straßb. bey Jak. Cammerlander. S. a. in 4. — 13) Pronostication Doctor Joseph Grünpecks, vom zwey und dreyſſigſten Jar an bis auff das viertzigſt Jar, des aller durchleuchtigſten groß-mechtigſten Keiſer Carols des fünfften. Nürnberg durch Künigund Hergotin. S. a. in 4. In der Handschrift auf der kaiserl. Bibliothek zu Wien ist noch angehängt: Außlegung vber den Cometen der im 1531. jar ain und ſibentzig tag geſchinen hat. Wenn dieſer Anhang, wie es wahrscheinlich ist, von Grünbeck herrührt, dann hat er im J. 1531 noch gelebt. — 14) Ueber die künftige Zuſammenfügung der Planeten im Fiſch. S. l. et a. in 4. — Außerdem sind noch einige andere astrologische Schriften Grünbeck's handschriftlich zu Wien vorhanden, auch die astrologische Nativität des Schlosses und der Stadt Steyer, welche zu Preuenhuber's Zeit noch in vieler Leute Händen war, aber nicht gedruckt zu sein scheint. Vergl. hierüber sowie über einige der anderen erwähnten Schriften Eingehenderes bei Denis, Wiens Buchdruckergeſchicht bis 1560. Wien 1782 in 4. S. 8 und 298, besonders aber den „Nachtrag" dazu (Wien 1793 in 4.) S. 6—9.

Was Grünbeck's: Historia Friderici III. (IV.) et Maximiliani I. (bis 1508) [4]) betrifft, so erschien ſie zuerſt im J. 1721 in deutscher schlechter Ueberſetzung resp. Bearbeitung unter dem Titel: Grünb.'s Kaiſer Maximiliani I. geh. Raths und Beichtvatters [5]), Lebens-Beſchreibung Kayſer Friedrichs des III. und Max. I. Aus der Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Regier.-Raths-Bibliothek erſtmals ediret — — — von Joh. Jac. Moſer von Filsſeck und Weyhlerberg. Tübingen 1721 in 8. (Selten, nach *Potthast*, Biblioth. hist. S. 349.) Chmel hat die Schrift aus dem Original des kaiserl. Haus- und Hofarchivs neuerdings im Oeſtreichiſchen Geſchichtsforſcher Bd. I. vom Jahre 1738 S. 65—97 herausgegeben. Die Widmung lautet: Ad divum *Karolum* (den nachmaligen Kaiſer Karl V.) Burgundionum faustissimum prin-

3) Er hat den Kaiser Maximilian hiernach also jedenfalls überlebt. 4) Das ergibt ſich z. B. aus der Angabe (S. 90 bei Chmel), daß Maximilian bis zu ſeinem 49. Jahre 900 Gemſen erlegt habe; Maximilian war 1459 geboren. 5) Beichtvater des Kaiſers wird Grünbeck fälſchlich auch noch von Potthaſt genannt. Auch der Ausdruck: „Geheimer Rath" bei Potthaſt iſt falſch.

cipem Austriaeque archiprincipum decus et ornamentum epistola proemialis in Friderici tercii Romanorum imperatoris historiam per Josephum Gruenpeckhium presbiterum noricum. Das Ganze zerfällt in kurze Capitel mit besonderen Ueberschriften und jedes derselben behandelt einen besonderen Charakterzug des betreffenden Helden; auch ist im Original zu jedem Capitel (ein einziges ausgenommen) eine Federzeichnung gegeben, welche Chmel kurz beschreibt. Recht naiv ist es, wenn mit dem Capitel mit der Ueberschrift: De ejus (sc. Friderici) mira paciencia folgende Zeichnung verbunden ist: „Der Kaiser steht in der Mitte, von Mehreren umgeben, in dessen Gegenwart Einer enthauptet und einem Andern, an eine Leiter gebunden, die Zunge herausgerissen werden soll." Actenstücke und diplomatische Verhandlungen, von denen Grünbeck wohl Kenntniß haben konnte, sind augenscheinlich nicht verwerthet; es sind vorzugsweise Charakterzüge, welche der Verfasser von seinen Helden gibt. (*R. Pallmann.*)

GRÜNBERG oder GRÜNEBERG, Stadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz, Kreis Grünberg, auf der Höhe des gleichnamigen sandigen Landrückens, 10 Kilometer von der Oder entfernt, an der alten Landstraße von Berlin (22 Meilen) nach Glogau (8 Meilen) und Breslau (19 Meilen), und an der Breslau-Stettin-Swinemünder Bahn, welche bei Rothenburg, 11 Kilometer von Grünberg, durch die Märkisch-Posener Bahn gekreuzt wird, ist Sitz eines Kreisamtes, eines Kreis- und Schwurgerichtes, hat 1326 Häuser, eine alte katholische Pfarrkirche mit dem nach dem Brande von 1776 neuerbauten Thurme, eine 1748 vollendete evangelische Pfarrkirche, eine katholische Begräbnißkirche, ein Hospital. Die Zahl der Bewohner war im J. 1740: 3494, stieg bis 1787 auf 6604 (in 1098 Häusern), betrug 1816: 9125, 1867: 11,091 und 1871: 11,735, darunter 9800 Evangelische. Grünberg ist eine lebhafte Fabrikstadt, in welcher Tuch, Leder, Zuckerwaaren, Strohhüte verfertigt werden, es hat eine Maschinenfabrik und eine Gasanstalt, eine Maschinenwollspinnerei, eine Musterwebe- und Fabricantenschule, eine Realschule I. Ordnung (seit 1853), eine Bankagentur, eine Volksbank. Die Tuchfabrication ist uralt und war Jahrhunderte lang durch Privilegien geschützt: die Stadt hatte das ausschließliche Recht zum Wollenaufkauf; nur Tuchmacher durften Schnittwaaren verkaufen. Im J. 1631 zählte man 700 Tuchmachermeister, der Handel war lebhaft und erstreckte sich nach beiden Frankfurt, nach Leipzig, Naumburg, Braunschweig, Erfurt, über Thorn und Gnesen nach Polen, seit 1762 nach Königsberg. Von 1760 bis 1770 wurden jährlich 9000—13,000 Stück Tuch verfertigt, 1786 stieg die Zahl auf 20,000 Stück; es gab damals 521 Meister, 269 Gesellen; 498 Webstühle waren im Gang. Auch jetzt ist der Handel lebhaft, Grünberg hat einen Bahnhof, Post- und Telegraphenamt, 4 Jahrmärkte, 3 Wollmärkte, 5 Viehmärkte. In der Nähe der Stadt werden Braunkohlen gefunden, die Ausbeute im J. 1870 war 1,162,225 Centner. Wichtig ist der Weinbau, dessen Beginn in die Mitte des 12. Jahrh. verlegt wird, rings um die Stadt, wie auch um die Dörfer Schertendorf und Kleinheinersdorf sind Weinberge angelegt; nicht unbedeutend ist die Schaumweinfabrication, der Traubenversandt; auch der Obstbau ist ansehnlich und liefert eingemachte Früchte und Säfte und getrocknetes Obst in den Handel. Der Weinbau gibt wie überall in guten und schlechten Jahren verschiedenen Ertrag: von 1740 (wo aller Wein erfror) bis 1789 zwischen 1332 und 30,604 Eimer, durchschnittlich 10,164 Eimer zu 3 bis 10 Thaler der Eimer. Jetzt ist der jährliche Ertrag auf 40,000 Eimer gestiegen. Auch die Essigfabrication ist bedeutend. — Geschichte. Grünberg, vorher ein Dorf, wurde 1321 unter Herzog Heinrich dem Getreuen ummauert, erhielt ein Rathhaus und Stadtrecht; anfangs noch als Kammergut im Besitze der schlesischen Herzöge. Später kaufte die Stadt den herzoglichen Besitz. Schweren Schaden brachte die Pest im J. 1341. Die Reformation fand frühzeitig (1522) Eingang; Dr. Luther ordinirte den ersten Prediger, Martin Beer. Pfarrkirche und Probstei der Stadt gehörten dem Augustinerstift in Sagan; es erhoben sich Streitigkeiten um den Besitz, bis die Stadt, die durch Tuchmanufactur und Handel bereits zu großem Wohlstande gekommen war, 1570 für 5000 Gulden jenen Besitz kaufte. Am 26. Juli 1582 verbrannte fast die ganze Stadt. Doch erholte sie sich im Kurzen so weit, daß der Magistrat 1596 dem Kaiser Rudolf II. seine Rechte und Regalien für 13,000 Thaler abkaufte und dadurch ein hohes Maß von Selbständigkeit erhielt. Ein Streit der Bürger mit dem Magistrat (1599 bis 1608) wurde durch ein kaiserliches Schiedsgericht beigelegt. Im 17. Jahrh. wurde Grünberg von schweren Unglücksfällen heimgesucht, wie kaum eine andere deutsche Stadt. Zuerst kam Theuerung 1622—1625. Am 25. April 1627 wurde die Stadt verbrannt, die Feinde nahmen alles Tuch mit und ruinirten die Walkmühlen. Im J. 1628 wurden die lutherischen Prediger vertrieben, die Kirche den Evangelischen wieder genommen; 1631 brannte ein Drittel der Vorstädte weg, die Pest raffte von 10,000 Bewohnern 7000 hinweg. Plünderungen erfolgten in den Jahren 1629, 1632, 1633, 1638, wo 2000 Kroaten zwei Monate lang in Grünberg hausten, während im Januar und Februar 1639 in gleicher Weise 4000 Schweden der Stadt zur Last fielen. Im Juli plünderten wieder die Schweden. Im J. 1640 lag Herzog Franz Albrecht mit 20,000 Kaiserlichen in der Nähe, ebenso 1641; im folgenden Jahre plünderten die Schweden, 1643 wieder die Kaiserlichen; 1646 trieben die Kaiserlichen alles Vieh weg. Als sollte sich die Stadt nicht wieder erholen, verbrannten 1651 in Grünberg 665 Häuser mit Kirche, Schule, Rathhaus und 1661 die übrigen Theile der Stadt. Nur dürftig konnte man aufbauen; viele Bürger brachen ihre Weinbergshäuschen ab und versetzten sie in die Vorstädte, die noch jetzt viele kleine Häuser aufzuweisen haben. — Unter dem katholischen Regiment ging es langsam vorwärts. Im J. 1687 wurde der erste Jahrmarkt abgehalten. Die Jahre 1706 und 1707 brachten Durchmärsche von sächsischen und schwedischen Heeren, doch ohne Gewaltthaten.

Bestandtheile zeigen beide Producte eine geringe Verschiedenheit; während das chinesische neben Kalkerde und Magnesia nicht unbedeutende Mengen phosphorsaurer Thonerde und phosphorsaurem Eisenoxyd enthält, sind im französischen Producte neben Kalk nur Spuren von Thonerde Kieselsäure nachweisbar, ganz abgesehen von der procentischen Ausbeute. Auf das Färben der Stoffe haben diese Verschiedenheiten in der Zusammensetzung jedoch gar keinen Einfluß. In Wasser gebracht färbt dieser Farbstoff dasselbe sofort bläulich grün.

Da auch in Deutschland Rh. cathartic. weit verbreitet ist, so erhält die Grünfärberei in demselben Ersatz der arsenikhaltigen Kupferoxydfarben, besonders da sich Lyoner Fabricat wesentlich niedrig im Preise stellt und durch massenhaften Anbau der betreffenden Rhamnusarten immer noch wohlfeiler kommen wird.

(*C. Reinwarth.*)

GRÜN (Albertine Charlotte Louise von), geboren zu Hachenburg im Westerwalde am 11. Oct. 1749, wo ihr Vater Kanzleirath der Grafen von Sayn-Hachenburg war. Sie stammte sowol von väterlicher als von mütterlicher Seite aus Beamtenfamilien bürgerlicher Abkunft, und erst ihr Vater wurde bei seiner Beförderung zum Comitialgesandten in Regensburg (1776) in den Adelsstand erhoben. Albertine war beim Tode ihrer Mutter erst drei Jahre alt. Nach beinahe zweijährigem Witwenstande ging ihr Vater eine zweite Ehe ein. Aber auch die Stiefmutter verlor sie durch den Tod, bevor sie noch das zwölfte Jahr erreicht hatte. Außer zwei früh verstorbenen Kindern hatte der Kanzleirath Grün aus der ersten Ehe zwei Töchter, aus der zweiten einen Sohn und drei Töchter, für deren Erziehung und Ausbildung er aufs Gewissenhafteste Sorge trug. Von den Geschwistern war aber Albertine, die älteste Tochter, durch ungewöhnliche Geistesanlagen ausgezeichnet. Es ist nicht bekannt, ob sie ihre Fähigkeiten in ihrer Vaterstadt Hachenburg selbst oder in einer auswärtigen Erziehungsanstalt ausgebildet hat. Indessen gab es damals in Hachenburg genügende Gelegenheit, sich gediegene Kenntnisse zu erwerben, namentlich Sprachen zu erlernen und sich in mancherlei Kunstfertigkeiten zu üben. Zu wiederholten Malen hielt sie sich längere Zeit in Gießen auf, und gewiß hat sie dort vielfache Anregung zu ihrer weitern Ausbildung empfangen. Sie war des Französischen, Italienischen und wahrscheinlich auch des Englischen mächtig; Zeichnen und Malen gehörten gleichfalls zu ihren Lieblingsbeschäftigungen. In deutschen und ausländischen Schriftstellern war sie sehr belesen und mit dem größten Interesse verfolgte sie das Aufblühen der vaterländischen Literatur. Sie war überhaupt rastlos bestrebt, ihren Wissensdurst zu befriedigen, und beabsichtigte sogar auf Anrathen ihres Freundes Merck, sich mit dem Studium der Mineralogie zu befassen. Dieser Plan wurde jedoch nicht sogleich ausgeführt, weil ihr damals bevorstand, die Heimath auf dem Westerwalde mit Regensburg zu vertauschen.

Trotz aller Begeisterung für ideale Bestrebungen war Albertine ein häusliches und arbeitsames Mädchen. Sie besaß sogar ein so ausgesprochenes wirthschaftliches Talent, daß sie fähig war, auch ein größeres Hauswesen selbständig zu verwalten. Ihr Enthusiasmus und ihre Sentimentalität entfremdeten sie dem Leben keineswegs; sie war sogar im höchsten Grade aufopferungsfähig und betrübte sich über die Leiden Anderer mehr als über ihre eigenen. Alles Gemachte und Uebertriebene erregte dagegen ihr Missfallen. Deshalb fühlte sie sich auch von Sophie la Roche, der eigentlichen Repräsentantin der Empfindsamkeit, durchaus nicht angezogen — ja sie hatte sogar eine gewisse Antipathie gegen die berühmte Schriftstellerin.

Mit ganzer Seele aber und mit allem Enthusiasmus ihrer leidenschaftlichen Natur hing Albertine an Göthe. Im Verfasser des Werther verehrte sie den Kenner der Höhen und Tiefen des menschlichen Herzens. Sie sah den jugendlichen Dichter in Wetzlar, wo sie bei Freunden zu Besuch war. Später konnte sie sich seiner äußern Erscheinung nicht mehr erinnern, sondern wußte nur noch, daß er damals einen pfirsichblüthenen Rock getragen hatte. Gesprochen hatte sie mit ihm nicht. Als in der Folge die Nachricht zu ihr drang, daß das Leben des großen Dichters durch eine gefährliche Krankheit bedroht sei, war sie ganz außer sich. Sie konnte sich gar nicht vorstellen, daß ein so reichbegabter Mensch ein Raub des Todes werden sollte. „Göthe, guter Göthe", ruft sie in einem Briefe an Höpfner's Frau aus, „könnte ich dich doch der Vorsehung abringen, wenn du dahin bist!" *)

Göthe's exemplarische Natur war aber dazu gemacht, körperlichen und seelischen Leiden mit gleicher Widerstandskraft zu begegnen; der Dichter erholte sich alsbald und Albertine konnte sich nun mit doppeltem Genusse an seinen Werken erbauen. Ueber Göthe's Heirath mit Christiane Vulpius urtheilt sie ebenso vorurtheilslos wie mild: „Daß Göthe sein Mädchen genommen", schreibt sie, „dadurch gewinnt er zehnmal mehr bei mir, als wenn er sie verlassen und eine sehr glänzende Partie gethan. Für den Verlust des guten Rufes sind ja keine Schätze in der Welt Ersatz. Was konnte er also anders geben als seine Hand? Gott segne ihn und mache ihn recht glücklich." (Brief Nr. 30.)

Das Leben Albertinens verlief im Ganzen ruhig und einförmig ohne viel Abwechselung und Zerstreuung. Von Hachenburg aus machte sie nur dann und wann eine Reise zu ihren Freunden nach Wetzlar oder besuchte in Butzbach, wo ihre Mutter geboren war, die Familie des Physikus Höpfner, mit dem sie gleichfalls näher bekannt war. Auch kam sie hin und wieder einmal nach Gießen, wo sie mit der Familie des Kriegsrathes Thom nicht blos durch Verwandtschaft, sondern auch durch innige Herzensneigung verbunden war. Marianne Thom, die ihr an Jahren ungefähr gleich stand, war und blieb bis zum Tode ihre treueste Freundin; durch diese lernte sie deren Verlobten Höpfner kennen, und auch an diesen knüpfte sie eine Freundschaft, welche ihr ganzes Leben

*) K. Schwartz, Alb. v. Grün und ihre Freunde. Leipzig 1872. Brief Nr. 28.

Mengen Fluorcalcium nachwies. Während man also früher alle Bleierze von der allgemeinen Zusammensetzung: $RCl + 3RO \left\{ \begin{matrix} PO^5 \\ A_5O^5 \end{matrix} \right.$, worin R wesentlich Blei, mit dem allgemeinen Namen Grünbleierz bezeichnete, hat man dieselbe Formel jetzt dahin erweitert, daß man auf das Auftreten der Kalkerde und des Fluors mit Rücksicht genommen hat, und dieselbe schreibt:

$$\left.\begin{matrix} Pb \\ Ca, Fe \end{matrix}\right\} Cl + 3\left(\left.\begin{matrix} 3\,PbO \\ 3\,CaO \end{matrix}\right\} \cdot \left\{\begin{matrix} PO^5 \\ A_5O^5 \end{matrix}\right)\right.,$$

welche die Zusammensetzung der verschiedenen Varietäten am übereinstimmendsten darstellt.

Je nach dem Vorherrschen oder Alleinauftreten gewisser dieser Stoffe, kann man die ganzen Erze in zwei große Gruppen theilen, die eine, in denen die Phosphorsäure vorherrscht, bezeichnet man als Phosphorbleispath, die andere, in denen die Arsenikſäure überwiegt, als Arsenikbleispath. Nimmt man noch Rücksicht auf das Auftreten von Calcium und Fluor in diesen Erzen, so gliedert sich jede dieser zwei Gruppen wieder in zwei. Die Zusammensetzung wird am besten veranschaulicht durch die chemischen Formeln, weshalb der ganze Typus hier Platz finden mag.

1) Allgemeine Formel. Grünbleierz:

$$\left.\begin{matrix} Pb \\ Ca, Fe \end{matrix}\right\} Cl + 3\left(\left.\begin{matrix} 3\,PbO \\ 3\,CaO \end{matrix}\right\} \cdot \left\{\begin{matrix} PO^5 \\ A_5O^5 \end{matrix}\right)\right.,$$

A. Phosphorbleispath:

1) Pyromorphit $= \left.\begin{matrix} PbCl \\ CaFl \end{matrix}\right\} + 3\left(3\,PbO \left\{\begin{matrix} PO^5 \\ A_5O^5 \end{matrix}\right)\right.$

2) Polysphärit $= \left.\begin{matrix} PbCl \\ CaFl \end{matrix}\right\} + 3\left(\left.\begin{matrix} 3\,PbO \\ 3\,CaO \end{matrix}\right\} PO^5\right)$

B. Arsenikbleispath:

1) Mimetesit $= PbCl + 3\left(3\,PbO \left\{\begin{matrix} A_5O^5 \\ PO^5 \end{matrix}\right)\right.$

2) Hedyphan $= PbCl + 3\left(\left.\begin{matrix} 3\,PbO \\ 3\,CaO \end{matrix}\right\} \left\{\begin{matrix} A_5O^5 \\ PO^5 \end{matrix}\right)\right.$.

Der Pyromorphit (Hausmann) krystallisirt heragonal, P 80° 44′, gewöhnliche Combinationen ∞ P.OP, oft noch mit ∞ P2, oder mit P, selten mit anderen Pyramiden; Oberfläche der Prismenflächen horizontal gestreift, wodurch die Prismen zuweilen bauchig werden. Spaltbarkeit: pyramidal nach P unvollkommen und unterbrochen, prismatisch nach ∞ P. Bruch: unvollkommen muschelig und uneben. Fettglanz. Strich: weiß; halbdurchsichtig bis an den Kanten durchscheinend; spröde. Farbe: grün und braun vorherrschend; ununterbrochene Reihe durch Gras-, Pistaz-, Olivin-, Oel-, Zeisig-, Spargelgrün, gelblich-weiß, grünlich- und perlgrau, nelken- und haarbraun. Härte: H = 3,5 — 4,0. Specif. Gew. = 6,9 — 7,1. Gestaltung: kugelig, nierenförmig, traubig, staudenförmig, derb, oft in Drusen vereinigt; Zusammensetzungsfläche: rauh, unregelmäßig gestreift, selten glatt. Chemischer Charakter: 89,7 Bleiphosphat und 10,3 Chlorblei, wobei jedoch zuweilen etwas Phosphorsäure durch Arsenikſäure, etwas Bleioxyd durch Kalk, ein kleiner Theil Chlorblei durch Fluorcalcium vertreten ist. Vor dem Löthrohre leicht schmelzbar, das Korn krystallisirt und nimmt beim Abkühlen eine dunkelgrüne Farbe an; in der inneren Flamme (Reductionsflamme) schmilzt das Erz zu einem weißen, polyedrischen, perlmutterglänzenden Körper, färbt die Flamme oft blau und erstarrt zu einem krystallinischen Korne; mit Borax, Phosphorsalz, Soda auf Platindraht leicht zu einem klaren Glase schmelzbar; mit Borsäure und Eisendraht gibt er Phosphorsäure und metallisches Blei, letzteres auch mit Soda; etwaiger Arsenikgehalt am knoblauchartigen Geruche erkennbar, wenn die Probe in der inneren Flamme geschmolzen wird; unlöslich in Wasser; löslich in Salpetersäure und Kalilauge (Naumann).

Der Polysphärit (Braunbleierz) ist, sowie der Miesit (Breithaupt) eine braune Varietät des Pyromorphit, welche in nierenförmigen und ähnlichen Aggregaten auftritt und deshalb, sowie wegen Anwesenheit einer größeren Menge Kalkerde ein etwas geringeres specifisches Gewicht zeigt; dasselbe beträgt für den Polysphärit = 5,9 — 6,1 für den bis 11 Proc. phosphorsauren Kalk enthaltenden, fast dichten Miesit = 6,4. Der Nüssierit (von der Grube la Nussière bei Beaujeu) ist ein gelbliches, grünes bis weißes Mineral, mit oft über 12 Proc. Kalkerdegehalt, specif. Gew. = 5,0, sonst aber dem Pyromorphit sehr ähnlich.

Der Mimetesit (Breithaupt) krystallisirt heragonal, P. 81° 47′, isomorph mit dem Pyromorphit; gewöhnliche Combinationen ∞ P.OP.P, oder P.OP, wozu bisweilen noch ∞ P2, 2P, ½P. Krystalle kurz säulenförmig, tafelartig oder pyramidal; einzeln oder in Gruppen; Spaltbarkeit: pyramidal nach P, ziemlich deutlich; nach ∞ P prismatisch sehr unvollkommen. Bruch: muschelig bis uneben. Fettglanz, zuweilen diamantartig, durchscheinend bis undurchsichtig. Strich: lichtgelb. Farbe: farblos, meist citronen-, pomeranzen-, orangegelb ins Grüne oder Rothe; gelblichgrün, grau bis braun; die Farben wechseln öfter in ringförmigen Streifen. Härte: H = 3,5 — 4,0. Specif. Gew. = 7,19 — 7,25. Spröde. Gestaltung: kugelig, nierenförmig, knollig mit auseinanderlaufender faseriger Tertur. Chemischer Charakter: 90,7 Bleiarseniat und 9,3 Chlorblei, wobei jedoch etwas Arsensäure durch Phosphorsäure vertreten ist. Schmilzt vor dem Löthrohr auf Kohle und gibt im Reductionsfeuer unter Arsendämpfen ein Bleikorn. Unlöslich in Wasser, löslich in Salpetersäure und Kalilauge.

Der Hedyphan (Breithaupt) ist bis jetzt nur in kleinen, derben Massen bekannt, deren Individuen unvollkommene Spaltbarkeit nach einer heragonalen Pyramide erkennen lassen. Bruch: muschelig. Härte: H = 3,5 — 4,0; Specif. Gew. = 5,4 — 5,5. Farbe: weiß. Fettglanz, diamantartig, oft trübe. Chemischer Charakter: Zusammensetzung analog der des Mimetesites, doch wird ein großer Theil Bleioxyd durch Kalkerde vertreten, = 60 Proc. arsensaures Bleioxyd, 13 arsensaurer Kalk, 15,5 phosphorsaurer Kalk, 10,3 Chlorblei. Zu diesen arsensauren Bleioxydverbindungen zieht Naumann

(Mineralogie) noch einige seltner vorkommende Varietäten, nämlich: den Kamphylit (Breithaupt), krystallisirt heragonal in faßähnlichen, bauchigen, wulstartig gruppirten Säulen, pomeranzengelber Farbe; specif. Gew. = 6,8 — 6,9. Er hat wesentlich die Zusammensetzung des Mimetesites, enthält aber noch phosphorsaure Kalkerde und Spuren von chromsaurem Bleioxyd. Ferner hat Sandberger unter dem Namen Carminspath ein Mineral eingeführt, welches bei Horhausen in Nassau auf Quarz und Brauneisenerz vorkommt. Dasselbe ist mikrokrystallinisch, erscheint in feinen Nadeln, in büschelförmigen, traubigen und kugeligen Aggregaten, scheint prismatische Spaltbarkeit zu besitzen, hat eine Härte von 2,5, ist spröde; Farbe: carminroth bis ziegelroth; Strich röthlichgelb, glasglänzend und stark durchscheinend. Es enthält wesentlich Arsensäure, Bleioxyd und Eisenoxyd und ist im Kolben für sich erhitzt unveränderlich.

Alle diese Arten, welche man unter dem gemeinsamen Namen Grünbleierz zusammengefaßt, sind also im Wesentlichen gleich zusammengesetzt, haben einerlei Krystallform und zeigen gegen Reagentien ein übereinstimmendes Verhalten. Die Krystallform ist bei allen Arten heragonal; mit dem Apatit ist das Grünbleierz, wie schon seine chemische Formel zeigt, isomorph. Die Spaltbarkeit tritt nur undeutlich hervor und zwar parallel den Flächen einer heragonalen Säule. Vor dem Löthrohre zeigen alle Varietäten das eigenthümliche Verhalten, daß die geschmolzene Perle sich beim Erstarren mit Krystallfacetten bedeckt und dabei in ein schwaches Erglühen geräth.

Die Unterscheidung der beiden Werner'schen Gattungen Grün- und Braunbleierz beruht lediglich auf der Verschiedenheit der Farben. Das Grünbleierz findet sich auf Gängen, zumal in den oberen Teufen derselben, von anderen Bleierzen, besonders Bleiglanz, begleitet; ferner von Weißbleierz, Brauneisenerz, Quarz, gediegen Silber, Silberglanz, Rothgiltigerz, Kupferkies, Eisenkies u. a. in Freiberg, Zschoppau, Johanngeorgenstadt, Zinnwald (Sachsen, Erzgebirge), in Zellerfeld, Klausthal (Harz), Przibram, Mies, Bleistadt (Böhmen), Tarnowitz (Schlesien), Hofsgrund, Wolfach, Grube Hausbaden bei Badenweiler (Baden), Freiburg (im Breisgau), Erlenbach (Elsaß), Holzappel, Ems (Nassau), Longbanshütta (Schweden), St. Prix-sous-Beuvray (Dep. Saone et Loire), Poullavuen, Toullavuen, Huelgoët (Bretagne), Alston (Cumberland), Guennap, St. Agnes, St. Davy (Cornwall), Leadhills, Wanlockhead (Schottland), Zakatekas (Mexico), im nördlichen England, in Ungarn, in Spanien u. s. w. Die schönsten Krystalle des Arsenikbleispathes kommen in Silbergängen bei Johanngeorgenstadt vor. Die Benutzung aller dieser Erze ist, besonders wo sie in größeren Massen auftreten, mit anderen Bleierzen zusammen, auf Blei. Ueber die Entstehung läßt sich kein bestimmtes Urtheil fällen, doch scheint es durch Einwirkung phosphorsäure- und arsensäurehaltiger Wasser auf Bleierze, namentlich auf Bleiglanz entstanden zu sein. (*P. Reinwarth.*)

GRUND im logischen Sinne des Wortes nennt man einen Begriff oder einen Gedanken, der unserem Denkvermögen die Nothwendigkeit auferlegt, einen anderen Gedanken gleichfalls für wahr und richtig anzuerkennen.

Das deutsche Wort Grund hat ursprünglich eine ganz materielle Bedeutung und ist erst im Laufe der Zeit zu einem Begriffe im logischen Sinne abgeblaßt. Denn anfänglich bezeichnete man mit dem Worte Grund nur die feste greifbare Unterlage, die dazu bestimmt ist, etwas anderes auf sich ruhen zu lassen und zu tragen. Erst später ist das Wort auf das Verhältniß eines Gedankens zu einem anderen angewendet worden und bedeutet hier nun analog wie in der materiellen Welt die Unterlage, auf der ein anderer Gedanke ruht. Einen Gedanken derart auf einen andern stützen, daß man genöthigt ist, den einen als so feststehend zu betrachten, wie den andern — heißt bezüglich des zu stützenden Gedankens: begründen. Man begründet also einen Gedanken, eine Wahrheit, wenn man ihren Zusammenhang mit einer andern unbestreitbaren Wahrheit dergestalt nachweist, daß die Richtigkeit der erstern sich gleichsam von selbst aus der letzteren, ein für allemal feststehenden, ergibt. Die Begründung noch nicht ausgemachter Wahrheiten ist in vielen Fällen gar nicht leicht und in einzelnen Fällen sogar unendlich schwierig. Denn es handelt sich beim Begründen einer zweifelhaften These darum, in ihr den Gedanken zu entdecken, an ihr die Handhabe zu finden: vermöge deren der Zusammenhang zwischen ihr und einer andern bereits anerkannten Wahrheit hergestellt werden kann. Dieses Geschäft (betreffs der Aufspürung solcher Handhaben) nennt man „Folgern" und richtige Folgerungen zu ziehen, erfordert in den meisten Fällen viel Umsicht und große Verstandesschärfe.

Eine strengere Begründung, die aus einer Kette von Folgerungen besteht, nennt man einen Beweis. Beweise sind vorzüglich dann für eine Wahrheit erforderlich, wenn dieselbe dem, was die Sinne aussagen, gleichsam zu widersprechen scheint. Dann muß an die höhere Instanz des Verstandes appellirt werden und dieser überzeugt dann erst in mittelbarer Weise die Sinne von ihrem Irrthume, indem er Folgerung an Folgerung reiht und dadurch schließlich die niederen Geisteskräfte zur Anerkennung solcher Wahrheiten zwingt, die auf den ersten Augenblick bloße Hirngespinnste zu sein scheinen. Man denke nur an das Galiläische: e pur si muove!

Jeder Beweis muß sich in letzter Instanz auf eine Wahrheit gründen, über die alle Welt einig ist und die keiner zu bestreiten wagt. Eine solche Wahrheit nennt man Grundbegriff oder Grundsatz, auch Axiom oder Princip.

Diese Grundbegriffe oder Principien rekrutiren sich meistentheils aus den von Kindesbeinen an erworbenen sinnlichen Erfahrungen oder aus solchen Wahrheiten, die wir in unserm Verstande vor aller Erfahrung voraussetzen müssen und von denen noch nicht ausgemacht ist, ob sie uns angeboren sind oder ob wir sie uns gleichfalls durch Erfahrung angeeignet haben.

Je nachdem man sich zu der einen oder der andern philosophischen Theorie bekennt, wird man geneigt sein, die Entstehung dieser Grundbegriffe so oder so abzuleiten.

Es ist auch ganz unwichtig zu wissen, wie wir zu solchen Grundbegriffen kommen; das Wichtige hierbei ist vielmehr, daß wir in denselben feste Ausgangspunkte für Erweiterung unsrer Erkenntniß haben.

Bei einer Analyse des Wortes „Grund" müssen wir schließlich auch noch auf einen Unterschied aufmerksam machen, der theoretisch von einiger Bedeutung ist — der aber praktisch sehr wenig Werth hat. Wir meinen hier die Unterscheidung der Gründe in Erkenntniß- und Realgründe. Praktisch hat diese Unterscheidung deshalb wenig Werth, weil jeder Realgrund erst irgendwie Erkenntnißgrund werden muß, wenn er für den menschlichen Geist überhaupt vorhanden sein soll. Denn wenn man auch einen philosophischen Unterschied macht zwischen den Gründen, die den Gang der Ereignisse bedingen und solchen, mit denen man die Richtigkeit einer Verstandserkenntniß zu beweisen sucht: so macht man doch diesen Unterschied nur deshalb, um damit indirect auszusprechen, daß die Ursachen des Naturgeschehens zum größten Theile unserer Erkenntniß sich entziehen. Praktisch aufgefaßt — ist jeder Grund, der unser Denkvermögen zu beeinflussen vermag, ein Erkenntnißgrund.

Gesetzt z. B. ich gebe als Realgrund für das Entstehen des flüssigen Aggregatzustandes aus dem festen, das Auseinanderweichen der Atome einer schmelzbaren Masse an — so ist dieser Realgrund doch auch zugleich Erkenntnißgrund, in sofern er mir als solcher die Möglichkeit des Schmelzens und des Flüssigwerdens der betreffenden Masse erklärt und erkennen läßt.

Ein anderer Unterschied zwischen den Gründen, der triftiger und wichtiger ist, als der oben erwähnte, ist der zwischen vollständigen und unvollständigen Gründen. Diese letztern heißen gewöhnlich Bedingungen und unterscheiden sich von den vollständigen Gründen dadurch, daß ihr Mangel zwar genügt, eine Folge zu vereiteln, ohne daß ihr Vorhandensein hinreichend wäre, einen Vorgang oder ein Ereigniß herbeizuführen.
(*Otto Zacharias.*)

GRUND (Fundus) bezeichnet in der Heilkunde, gleichwie im gemeinen Leben, bald einfach vertiefte, bald relativ tiefere Theile. So unterscheidet man z. B. an Hautgeschwüren den Grund und die Ränder: der Grund ist die ganze flächenartige Ausbreitung des Geschwüres, welche von überragenden Rändern eingefaßt oder begrenzt wird. In der Anatomie ist das Wort Grund bei der Beschreibung von Hohlräumen in Gebrauch: unter Blasengrund und Magengrund versteht man die am tiefsten sich erstreckenden Partien des Hohlraumes jener Organe.
(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUND, Bergstädtchen im Kreis Zellerfeld der Landdrostei Hildesheim in der preußischen Provinz Hannover, (vor 1866 zur Berghauptmannschaft Klausthal des Königreichs Hannover gehörig), in einem tiefen Thale im westlichen Theile des Harzes, 303 m. über dem Meere, 7 Kilom. westlich von Klausthal, 4 Kilom. westsüdwestlich von Wildemann, 4 Kilom. östlich vom Bahnhof Gittelde-Grund der Harzgürtelbahn (zwischen Seesen und Osterode), hat 1 Pfarrkirche, Post, Oberförsterei, ein Fichtennadelbad. Grund hatte im J. 1821: 176 Häuser und 960 Einw., 1867: 1500 Einw., und 1871: 180 Häuser und 1560 Einw., ist also gewachsen, während der ganze Bezirk infolge des sinkenden Bergbaues stetig an Einwohnerzahl abgenommen hat. Unter den reizenden Umgebungen wird der am Fuße des Iberges gelegene Hübichenstein, ein in zwei Theile gespaltener 38 m. hoher Kalkfels, genannt. Am Iberg wird Bergbau auf Eisen getrieben, im Bergwerke „Hilfe Gottes" auf dem Gangzuge „zum Silbernaal" sind die reichsten Anbrüche von Bleiglanz im Oberharz. Bei Grund mündet auch der tiefe Georgstollen, welcher die Grubenwässer des Klausthaler Reviers ableitet. (*O. Delitsch.*)

GRUND (Norbert), Maler, geboren zu Prag 1714. Den ersten Kunstunterricht erhielt er von seinem Vater, einem guten Porträtmaler, worauf er sich nach Wien begab, um sich weiter auszubilden. Hier zogen ihn besonders die Werke der holländischen Schule an, nach denen er sich sowol im Landschafts- als im Genrefache fleißig bildete und auch in beiden Arten einen hohen Grad der Vollendung erreichte. Später studirte er nach den Werken des Fr. Ferg, den er bald erreichte. Zur Vollendung seiner Kunststudien besuchte er dann Italien und mehrere Städte Deutschland's und ließ sich endlich in seiner Vaterstadt nieder. Hier gingen nun aus seiner Werkstätte unzählige Bilder in die Welt, die stets ihre Abnehmer und Bewunderer fanden. Genial sind sie alle, wenn auch nicht mit gleicher Sorgfalt ausgeführt, denn da Grund eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, so zwang ihn oft die Noth, die Bilder, wie ein zweiter Fa presto dutzendweis nur hinzuwerfen, um nur bald einige Groschen für das tägliche Brod zu gewinnen. Wo er aber auf Bestellung arbeitete, da legte er, so zu sagen, seine Seele in das Bild hinein und führte es mit wahrhaft holländischer Sorgfalt aus. Bilder der zweiten Art wurden sehr gesucht und Bilderhändler brachten sie, oft unter klangvollen Namen, ins Ausland, nach England und Rußland, wobei natürlich der Künstler weder Lohn noch Ruhm erntete. — Seine meisten Gemälde, meist auf Holz oder Kupfer gemalt, sind im kleinen Formate; selten erreichen sie eine Höhe von 12, eine Breite von 18 Zoll. Aber den kleinen Raum wußte er zierlich und nett auszufüllen. Theils bewegte er sich in Genrescenen, die er in Interieurs angenehm gruppirte, theils (und zwar mit Vorliebe) führte er schöne ideale Landschaften aus, die er stets mit biblischer, mythologischer oder genrehaften Staffage belebte. Seine Lüfte sind duftig, sein Baumschlag leicht, seine Figuren erinnern hier an Wateau. Ueberall athmet ein feiner Farbensinn in den Werken des Künstlers, der in seiner Vaterstadt 1767 starb. Man rühmt ihm auch nach, daß er ein rechtschaffener Mann, ein treuer Gatte und zärtlicher Vater gewesen.

Die reichste Sammlung seiner Werke besaß Hofrath Dr. Hoser in Prag, der sie, 96 Stück zählend, mit seiner übrigen kostbaren Gemäldesammlung dem Lande schenkte. Man kann also den Meister am besten in der Prager Gallerie studiren, wo seine Werke (dabei sein Porträt) ein eigenes Cabinet füllen. Sonst findet man noch ein-

zelne in Privatsammlungen. In der Dresdner Gallerie sind zwei Pendants, ländliche Unterhaltungen vorstellend. (In den Katalogen als unbekannt angeführt. Johann Balzer, ein böhmischer Kupferstecher, stach 184 Blätter nach Bildern unsers Künstlers, die einen guten Absatz fanden, sodaß die complette Sammlung derselben nicht leicht mehr zusammen zu bringen ist*). (*Wessely.*)

GRUNDANSCHLAG gibt den reellen Werth eines Landgutes an. Er enthält Notizen über die Eigenschaften des Gutes, eine Beschreibung der Gebäude, des Inventariums, der Gerechtigkeiten, Lasten, der Aecker, Wiesen, Holzungen, Weiden, Gärten, Teiche ꝛc. nach dem Flächengehalt auf Grund der vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister oder, wie es bei den geometrisch nicht vermessenen Grundstücken meist der Fall ist, nach der Einsaat, besonders des Roggens; ferner ein Verzeichniß an stehenden Hebungen und fixen Gefällen, wie Zinsen, Zehnten, Dienstgelder, Jagd-, Fischerei-, Wirthshauspacht ꝛc. Ein solcher Grundanschlag muß zuverlässig und richtig sein. Wird derselbe den Kauf- oder Pachtlustigen vorher mitgetheilt, wird also nicht in Bausch und Bogen gehandelt, so kann dieses keine andere Absicht haben, als den Käufer oder Pachter zu instruiren, ihm einen richtigen Begriff von dem Flächengehalte, den ständigen Einnahmen, Ausgaben ꝛc. beizubringen, um ihn in den Stand zu setzen, auch über solche Objecte, die man nicht sogleich prüfen, deren Grund oder Ungrund man nicht sogleich entdecken kann, mit Sicherheit den Handel abzuschließen. Der Grundanschlag ist deshalb stets die Quelle des künftigen Kauf- oder Pachtcontracts, und er muß bei Streitigkeiten über Gewähr, Verletzungen und Schadenersatz zum Grunde der Entscheidung gelegt werden, wenngleich desselben in dem nachmals förmlich abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontract durchaus keine Erwähnung geschehen, darin keine namentliche Beziehung auf denselben gemacht sein sollte. Sind in dem Grundanschlage Pertinenzen, Gerechtsame, ständige Gefälle, Grundstücke nach Flächengehalt oder Einsaat oder sonstige Eigenschaften des Gutes angegeben, die sich später als falsch erweisen, so kann der Käufer oder Pachter auf den Grundanschlag den Beweis der Gewährmängel bauen und nach Befinden der Umstände auf Rückgängigmachung des ganzen Handels oder auf Entschädigung klagen. Hat aber der Verkäufer oder Verpachter zur Verificirung des Grundanschlags die Gutspapiere, Contracte, Recesse, Vergleiche, Vermessungs-, Bonitirungs- und andere Register dem Käufer oder Pachter vorgelegt, und sind sie von letzteren ohne Vorbehalt als richtig angenommen worden, so kann keine Indemnisation gefordert werden, weil der Käufer und Pachter den Nachtheil tragen muß, den er sich aus eigener Nachlässigkeit selbst bereitet hat; denn eine Entschädigungsforderung gründet sich nur auf solche mangel- und fehlerhafte Punkte, deren Unrichtigkeit man aus dem vorgelegten Anschlage und aus den Gutspapieren nicht ersehen kann, und die mithin erst Besichtigung, Nachmessung, Einsaat oder das Urtheil Sachverständiger erfordern, ehe man bestimmen kann, ob dergleichen angegebene Objecte des Grundanschlags richtig oder falsch sind*). Nur ein solcher Grundanschlag gibt den wahren Werth des Grundstücks an, welcher auf dem Vermessungs- und Bonitirungsregister beruht, indem die Schätzung nach dem Aussaatmaße sehr unsicher ist. Manche Berechtigungen und Nebenzweige sind in dem Grundanschlage gar nicht zu berücksichtigen, z. B. die Jagd, wenn man die Ausgaben berechnet, die sie nöthig macht. Die wilde Fischerei ist oft so unbedeutend, daß sie auch keine Berücksichtigung verdient. Besser ist es für den Verkäufer und Verpachter stets, wenn er, in sofern er seiner Sache nicht ganz gewiß ist, den Umfang der Grundstücke und Gerechtigkeiten etwas zu niedrig als zu hoch angibt, denn er kann sich dadurch manchen Verdruß und Schaden ersparen.

(*William Löbe.*)

Grundbein, s. **Hinterhauptsbein.**

GRUNDELSEE, schön gelegener See im steiermärkischen Theile des österreichischen Salzkammergutes, 4 Kilometer ORO. von Aussee, 4500 Meter lang, gegen 1000 Meter breit, 741 österr. Joche (427 Hektaren) groß, von dunkelgrüner oder graugrüner Farbe und bis 68 Meter tief. Bewaldete, zum Theil mit Feldern und Matten und einzelnen Baumgruppen und Höfen bedeckte, zum Theil ganz mit dunklem Fichtenwald bewachsene Höhen und Abhänge säumen ihn ein, über dieselben ragen, namentlich im Norden und Osten, die schroffen Kalkwände des hier 1400—1700 Meter hohen Todtengebirges empor und spiegeln sich in den Fluthen, so im Norden die Trisselwand, im Osten der Heukasberg und der Hohe Tragl. Der Seespiegel liegt 701 Meter über dem Meere. Im Osten liegt unter der Weißen Wand in einsamer Wald- und Felsenwildniß der kleine Kammersee, sein Abfluß geht durch einen künstlichen Durchstich in den 713 Meter hoch liegenden etwas größeren Teplitzsee und der Abfluß des letzteren führt in das hintere Ende des Grundelsees. Aus diesem fließt im Osten die klare, hellsmaragdgrüne Grundelseer Traun, welche in Aussee (Markt 654 Meter) sich mit der Altausseer- und Oedenseer Traun vereinigt und dann dem Hallstädter See zuströmt. Von Aussee führt eine Fahrstraße an den See (das Wirthshaus „zum Fischmeister" ist jetzt in eine Villa verwandelt) und dann als „Kronprinz Rudolfstraße" längs des Nordufers zum „Neuen Wirthshaus", dann zum „Ladner" und endigt bei Gößl am hintern Ende des Sees. Häufig legt man den Weg über den See in kleinen Kähnen zurück; die Gegend ist von Reisenden und als Sommerfrische viel besucht; an angelnden Engländern fehlt es nie. Der natürliche Fischreichthum war durch allzu starke Ausnutzung geschwunden, ist aber durch künstliche Fischzucht wieder regulirt worden.

(*O. Delitsch.*)

GRUNDFLÄCHE (basis). Die Oberfläche oder das äußere Räumliche jedes Körpers, in der Natur und

*) Literatur: Dr. J. K. E. Hofer, Catalogue raisonné oder beschreibendes Verzeichniß ꝛc. Prag 1846.

*) Hagemann, Landwirthschaftsrecht.

in der Kunst, gibt uns das Bild einer Fläche, bei welchem wir die Merkmale denken: Räumliches nur nach zwei Dimensionen, z. B. nach Höhe und Länge, nach Länge und Breite, nach Höhe und Breite, ausgedehnt. Sofern wir nun die Fläche wieder beliebig begrenzen, sie also in verschiedenen Formen, wie die Oberflächen der geometrischen Körper zeigen, darstellen können, ist sie eine Grundform, indem ihr die Körperform vorangeht. Die Grundfläche bezeichnet daher die ebene Figur, über welcher ein geometrischer Körper, ein Dreieck, ein Prisma, ein Kegel, ein Konoid errichtet ist. Den Durchschnitt eines Körpers mag man auch die Grundfläche des einen körperlichen Segments nennen, insbesondere bei runden Körpern, die durch die Umdrehung einer ebenen Figur um ihre Are entstanden sind.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDHERR, Grundbesitzer, Grundeigenthümer, wird in den Rechtsverhältnissen der Bergbautreibenden der Eigenthümer des Tagesoberflächenterrains genannt, der verpflichtet ist, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benutzung zu überlassen. Aus der in fast allen neuen Berggesetzen vorgesehenen rechtlichen Trennung der den Gegenstand des Bergbaues bildenden unterirdischen Mineralschätze von dem Grundeigenthume einerseits, und aus der Unentbehrlichkeit des Letzteren für den Bergwerksbetrieb andererseits ergibt sich mit Nothwendigkeit das Recht des Bergwerksbesitzers, von dem Grundherrn oder Grundbesitzer die Abtretung des zu den Zwecken des Bergbaues erforderlichen Oberflächenterrains zu verlangen. Es ist das ein Recht, welches als ein Ausfluß des Bergwerkseigenthums schon von allen älteren Berggesetzen anerkannt worden ist. In der Regel wird hierbei der Grundsatz festgehalten, daß der Bergwerksbesitzer nur die Abtretung des Grund und Bodens zur zeitweisen Benutzung, nicht aber die Ueberlassung des Eigenthums verlangen kann, und daß nur in gewissen Fällen die Erwerbung des Eigenthums seines Grundstücks der Grundbesitzer von dem Bergwerksbesitzer verlangen darf. Da also der Grundeigenthümer angehalten werden kann, einzelne Theile seines Grundstücks zu bergbaulichen Zwecken abzutreten, und er auch gewöhnlich bei der freiwilligen Veräußerung solcher Theile unter diesem gesetzlichen Zwange steht, so entspricht es der Billigkeit, die Wiedervereinigung des getheilten Grundstücks zu einem Ganzen für den Fall zu erleichtern, daß die abgetretenen Theile zu den Zwecken des Bergbaues wieder entbehrlich werden. Dies wird durch Bewilligung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts an den zeitigen Eigenthümer des verkleinerten Grundstücks erreicht.

Nach fast sämmtlichen deutschen und österreichischen Berggesetzen muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benutzung seines Grundstücks dem Bergbautreibenden in soweit überlassen, als dasselbe für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern nothwendig ist.

In Ländern, in denen die allgemeine Bergbaufreiheit eingeführt ist, hat dieselbe zu dem einfachen Rechtsgrundsatze geführt, daß ein Jeder, er sei Grundherr (Grundeigenthümer) oder nicht, selbst Schürfarbeiten (siehe den Artikel Grube) unternehmen darf, hierbei aber nicht zu der Folgerung berechtigt ist, daß er als Schürfer eigenmächtig fremden Grund und Boden für seine Arbeiten in Besitz nehmen dürfe. Uebrigens wird in den meisten deutschen Landestheilen die Frage, ob das Eigenthum am Grund und Boden nicht schon naturrechtlich einen Anspruch zur ausschließenden Gewinnung aller unterirdischen Mineralien erzeuge und in sich schließe, allein mit Hilfe von Rechtsgrundsätzen zur Entscheidung gebracht. In der Regel ist in dem Grundeigenthume ein Eigenthum der unterirdischen Minerallagerstätten nicht eingeschlossen, vielmehr muß der Grundeigenthümer, um dergleichen Mineralien in sein Eigenthum zu erlangen, dieselben vorerst gewinnen, worüber nach deutschen Berggesetzen die Erwerbung des Bergbaurechts durch Muthung und Verleihung nothwendig ist.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDHERRLICHKEIT. Die Grundherrschaften und die mit ihnen zusammenhängenden Fronhöfe reichen bis zu den ersten germanischen Ansiedelungen hinauf und gehören mit zu den Ureinrichtungen Germaniens. Jeder freie Looseigene erhielt mit seinem Loosgute in der Feldmark auch einen Herrnhof in dem Dorfe, und in diesem Besitzthume der Eine wie der Andere gleiche Rechte. Doch haben wol schon längst vor der Völkerwanderung die Stammfürsten und Häuptlinge größere Loose erhalten, vielleicht auch schon einzelne Gemeinfreie zu ihren Loosgütern noch andere Besitzungen erworben, welche sie nur durch Knechte und andere von ihnen abhängige Colonen bearbeiten ließen. Aber erst die Eroberung der römischen Provinzen und die Art der Vertheilung des eroberten Landes legten den tieferen Grund zu den größeren Herrschaften, und die darauf folgenden Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen der Gemeinfreien vereinigten im Laufe weniger Jahrhunderte den vollfreien Grundbesitz in verhältnißmäßig sehr wenigen Händen [1]).

Fronhöfe und deren Verfassung in den ältesten karolingischen Zeiten.

1) Fronhöfe im Allgemeinen.

§. 1. Frone oder Herrnhof (curtis oder curtis dominica, curtis indominicata, casa dominicata, casa

1) Näheres vergl. bei v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862, 4 Bände, an dessen Darstellung dieser Artikel anlehnt.

indominicata, dominicata, dominicalis, indominicata, indominicatura, oder auch sala, Saalhof) hieß bei sämmtlichen germanischen Völkerschaften die Wohnung des Grundherrn nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Hofräumen und Gärten. Zuweilen nannte man auch den Herrnhof oder die herrschaftliche Wohnung und sogar den dazu gehörigen Grund und Boden doma, Dom oder Tuom, welche Benennung sich später blos bei den Herrenhöfen der Bischöfe erhalten hat. Jeder freie Grundbesitzer, sowol der König, wie der größere oder kleinere Grundherr, besaß einen solchen Fronhof, namentlich auch wegen ihres freien Grundbesitzes die hohe und die niedere Geistlichkeit. Der Herrnhof des Königs hieß Königshof (curtis Regis, curtis regia), königlicher Saalhof (sala regalis), königlicher Fiscus (curta s. fiscus juris proprie regalis) oder Palast (palatium, palatium regium). Der Herrnhof der Bischöfe hieß Domhof (curtis episcopi), der der Dorfgeistlichen Pfarrhof (curtis presbyteri, qui in parochia positus). Zu jedem Fronhofe gehörten mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien, welche die Grundherrschaft des Hofherrn bildeten. Der Inbegriff aller dieser zu einem Fronhofe gehörigen Besitzungen hieß ebenfalls ein Fronhof, curtis, curia, sala oder Saalhof, mansus, villicatio u. s. w., später häufig auch villa. Doch kommt curtis und villa auch als völlig gleichbedeutend vor. Villa hat im Mittelalter sehr verschiedene Bedeutungen. Oefter bedeutet es den bewohnten Hof oder auch das bewohnte Dorf, zumeist jedoch den ganzen Fronhof oder Bauernhof mit den dazu gehörigen Ländereien, daher dann villa gleichbedeutend ist mit curtis, mansus und hereditas (Erbe oder Bauernhof). War eine solche Grundherrschaft sehr ausgedehnt, oder aus mehreren Grundherrschaften allmälig zusammengebracht worden, so erhielt jede kleinere Grundherrschaft wieder ihren eigenen Fronhof. Dieser durfte, da er als Haupt des Ganzen von jeher der Sitz der Hofhaltung ebenso wol, wie der Gutsverwaltung war, nicht zu entfernt von den dazu gehörigen Besitzungen liegen. Daher die vielen Königshöfe, welche schon die fränkischen Könige in allen Theilen ihres Reiches hatten. Aber auch andere große Grundbesitzer hatten schon früh mehrere Fronhöfe. Die zu einem solchen Fronhofe gehörigen Ländereien wurden theils von dem Hofe aus, theils durch Colonen gebaut. In dem einen, wie in dem anderen Falle bestand das auf dem Herrnhofe ebenso wol wie bei der Landwirthschaft verwendete Hofgesinde aus unfreien oder wenigstens nicht vollfreien Leuten.

2) Unfreie und Hörige.

§. 2. Die Germanen machten von jeher einen Unterschied zwischen vollkommener Unfreiheit und jenem Zustande von nicht voller Freiheit, welcher später mit dem Ausdruck Hörigkeit bezeichnet worden ist. Die wirklich Unfreien heißen schon bei Tacitus servi, die nicht Vollfreien Hörige (coloni oder liberti). Derselbe Unterschied ist seit der Völkerwanderung geblieben. Man unterschied zwar seit dieser Zeit nach der größeren Brauchbarkeit (secundum servi qualitatem) und nach der damit verbundenen milderen Behandlung zwei verschiedene Arten von Unfreien, die Angesehèneren (servi idonei, probati, docti, potentiores, majores), die weniger Angesehenen (servi viliores, vilissimi, inferiores, minimi). Zu den niederen Unfreien (inferiores) gehörten alle diejenigen, welche die gemeineren, weniger ehrenvollen und knechtischen Dienste (opera servilia), insbesondere die Feldarbeiten zu besorgen hatten, während die Handwerker, Künstler und diejenigen, welche die häuslichen Dienste, die eigentlichen Hofdienste, verrichteten, oder welche die Heerden oder eine Verwaltung unter sich hatten, weit höher gestellt wurden. Indessen gehörten alle diese verschiedenen Arten von Unfreien demselben Stande an; sie waren Standesgenossen. Von den wirklich Unfreien ganz verschieden und zwar nach dem Grade der Unfreiheit selbst verschieden waren die nicht vollfreien Leute in späteren Zeiten Hörige genannt. Beide gehörten zwar in sofern wieder demselben Stande an, als sie nicht vollfrei waren, also der Rechtsfähigkeit nach Volksrecht entbehrten. Die Ersteren waren jedoch persönlich unfrei, die Letzteren persönlich frei, und es bedurfte daher der Freilassung als einer Art von Standeserhöhung, um von der Unfreiheit zur Hörigkeit emporzusteigen.

a) Unfreie.

§. 3. Die Unfreien werden in den lateinischen Urkunden und Volksrechten gewöhnlich *servus*, *ancilla* und *mancipium*, in den deutschen dagegen Knecht, Magd, Mannhaupt, Mannshaupt, theo (Knecht) und theu (Magd) genannt, öfter auch *vassus*, *puer* und *gasindus*. Die drei letzteren Worte kommen ursprünglich in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor, indem darunter bald Unfreie oder Hörige, bald aber auch freie Leute verstanden werden. Die Unfreien wurden als Sachen und als Waaren behandelt und dem Vieh gleichgestellt. Wie andere Sachen konnten sie beliebig veräußert und, wenn sie widerrechtlich in fremden Besitz gekommen oder ihrem Herrn entflohen waren, vindicirt werden. Verletzungen der Unfreien sollten zwar gebüßt werden; doch hatten sie ursprünglich noch kein Wergeld. Auch fiel die zu entrichtende Buße nicht an sie selbst, sondern an ihren Herrn. Für die Missethaten der Unfreien haftete ihr Herr. Er hatte sie daher vor Gericht zu vertreten, den von ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen und ihre Bußen zu bezahlen; wenn er jedoch den Befehl zur Missethat abschwor, nur eine geringere Buße. Er durfte jedoch statt des Schadenersatzes und statt der Buße sie selbst an die Verletzten überlassen. Auch konnte der Herr sie züchtigen und mit anderen Strafen belegen, sogar verstümmeln und sie tödten. Sie durften ohne Beistand und Zustimmung ihres Herrn nicht vor Gericht auftreten, daselbst kein Zeugniß ablegen, keinen Eid leisten und zu keinem Gottesurtheil zugelassen werden. Bei Missethaten der Unfreien sollten nur allein ihre Herren zum Eide zugelassen, die Unfreien selbst aber einer Feuer- und Wasser-

probe unterworfen werden. Eine Ehe durften Unfreie nur mit Zustimmung ihres Herrn eingehen. Die Ehe eines Freien mit einer Unfreien oder eines Unfreien mit einer Freien wurde bei den Sachsen, Baiern, Burgundern und Longobarden mit dem Tode bestraft, bei den letzteren nur mit Unfreiheit, wenn die Verwandten die Todesstrafe erließen. Die Unfreiheit stand auf einer solchen Ehe auch bei den Alemannen, Franken und Westgothen. Auf der Ehe einer freien Frau mit ihrem Knechte stand aber überall die Todesstrafe. Bei der Ehe einer freien Frau mit einem unfreien Manne durfte jedoch die Freie nach salischem Rechte die Freilassung ihres unfreien Ehemannes verlangen. Eigenes Vermögen hatten die Unfreien ursprünglich nicht. Alles, was ein Unfreier besaß oder durch seinen Fleiß erwarb, gehörte seinem Herrn. Der Herr hatte daher ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Person und das Vermögen des Unfreien. Er hatte an dem Einen wie an dem Andern eine Gewere (vestitura) und durfte über beides willkürlich verfügen. Er durfte den Unfreien und dessen gesammte Habe allein oder auch beide miteinander veräußern. Denn die mit Grund und Boden versehenen Unfreien (servi casati) gehörten zu dem unbeweglichen Vermögen ihres Herrn und die übrigen (die mancipia non casata) zu dessen beweglichen Vermögen. Ebenso konnte er ungemessene Dienste von dem Unfreien verlangen, woher es kommt, daß die Unfreien einen schwereren Dienst und größere Lasten zu tragen hatten, als die freien Colonen. Unter Vermittelung der Kirche wurde das unbeschränkte Recht des Herrn dahin beschränkt, daß der Herr seine unfreien Leute nicht mehr außer Landes, und auch im Lande nur noch im Beisein eines öffentlichen Beamten oder eines Bischofes oder eines anderen Geistlichen veräußern, auch der Verkauf von christlichen Leibeigenen an Heiden verboten sein, der Herr seine Unfreien nicht mehr willkürlich verstümmeln oder tödten und bei Tödtungen durch einen Andern die Buße die Natur eines Wergeldes annehmen solle. Auch die Ehen der Unfreien verschiedener Herren sollten unauflöslich sein, sowie eine von Unfreien bereits geschlossene Ehe durch Veräußerung eines Ehegatten ohne den anderen nicht wieder getrennt werden. Auch scheint sich schon früh an der Errungenschaft (conquestus), sowie an der ganzen fahrenden Habe der Unfreien ein dem Eigenthum wenigstens sehr nahe kommendes Recht, ein eigenes dem Unfreien gehöriges Vermögen (facultas, peculium oder peculiare) gebildet zu haben. Denn unter gewissen Bedingungen war es demselben gestattet, darüber zu verfügen und später, dasselbe auch an seine Kinder zu vererben.

b) Hörige.

§. 4. Liten, Leten, Laten, Lazzen, Aldionen und Parleute. Der weitverbreitete Stand der Liten, Laten, Lazzen und Aldionen, welcher in der Mitte der Vollfreien und Unfreien stand, reicht bis in die Zeit der Römer hinauf, wahrscheinlich noch weiter. Seit dem 3. Jahrh. hielten nämlich die Römer nicht nur die besiegten germanischen Völkerschaften zur Vertheidigung der Grenzen, zu Lieferungen von Getreide und Vieh und zur Stellung von Mannschaft für das römische Heer an, sondern sie nahmen auch noch ganze barbarische Völkerschaften oder einzelne Abtheilungen derselben unter ihren eigenen Führern (praepositi oder rectores) in ihre Dienste. Diese verschiedenen Mannschaften werden insgemein *gentiles*, und wenn sie Germanen, Kelten oder Gallier waren, *laeti*, *leti* oder λίτοι genannt. Daß unter den Läten keine besonderen Völkerschaften zu verstehen sind, ergibt sich ganz besonders daraus, daß in Gesetzstellen und in den notitia dignitatum dem Worte laetus stets der Name der einzelnen Völkerschaften beigefügt wird. Unter Läten verstand man vielmehr diejenigen Germanen und auch Gallier oder Kelten, welche sich, wie andere Gentilen, der römischen Herrschaft unterworfen, Ländereien (*terrae laeticae*, d. h. Lätengüter) zur Bebauung erhalten hatten und dafür wahrscheinlich Zins entrichten und Kriegsdienste leisten mußten. Da nun die laeti mit der den späteren Liten und Laten zusammenhängen, unter diesen aber diejenige Classe von Menschen verstanden wird, welche man später Hörige zu nennen pflegt, so ergibt sich daraus, daß jener weit verbreitete Stand der Hörigen jedenfalls schon bis in das 4. Jahrh. hinaufreicht, aus welchem die Constitutionen des Theodosischen Codex, welche der laeti Erwähnung thun, herrühren. Wahrscheinlich reicht aber jener Stand noch viel weiter zurück. Die späteren Liten, Laten, Lazzen, Parleute und anderen Hörigen dürfen aber nicht allein von jenen germanischen Ansiedelungen abgeleitet werden, um so weniger, als man insbesondere die Liten auch bei denjenigen Völkerschaften findet, welche niemals unter römischer Herrschaft gestanden haben, z. B. bei den Sachsen schon vor ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen und unter das fränkische Reich. Dazu kommt, daß die laeti ihren Namen schon in die römischen Niederlassungen mitbrachten und ihn daselbst nur beibehielten. Wahrscheinlich hängen sie mit den Colonen und liberti bei Tacitus (German. c. 25) zusammen, indem der Name litus um so leichter mit libertus, namentlich von den Römern, verwechselt werden konnte, als der Zustand der Freigelassenen jenem der Liten sehr ähnlich war, und daher auch in späterer Zeit noch beide Namen mit einander verwechselt worden sind. Darum dürfen aber doch nicht, wie Walter (Deutsche Rechtsgesch. §. 396) meint, alle Liten, Lazzen und Aldionen für Freigelassene oder Nachkommen Freigelassener gehalten werden. Vielmehr scheinen sie meistens von unterworfenen freien Völkerschaften abzustammen, welchen bei ihrer Unterwerfung zwar die persönliche Freiheit gelassen, aber die Vollfreiheit genommen worden ist. Nur wenige sind wol durch freiwillige Unterwerfung oder durch Freilassung unfreier Leute entstanden, da die Freilassung eines Unfreien zum Liten oder zum Aldius nur selten erwähnt wird; und auch die freiwillige Unterwerfung der nobiles und der freien Leute zum Liten und Aldionen nicht häufig vorkommt. Man findet die Liten bei den Sachsen und Westfalen, bei denen sie unter den Namen *liti*, *lazzi*, *lazi*,

lassi, *lati*, zuweilen auch *luti* oder *leuti* vorkommen und ſpäter Laſſen, Laten, Latelude und *litones* genannt worden ſind. Sie kommen ferner vor bei den ſaliſchen und ripuariſchen Franken, namentlich auch in Heſſen, an der Bergſtraße nach Darmſtadt und am Rhein, in der Abtei Echternach bei Trier, in der Abtei Fulda u. a. m. Sie hießen bei ihnen insgemein *liti*, aber auch *leti* und die Frauen *letae*, an der Bergſtraße Lazes. Liten findet man auch bei den Burgundern, bei den Frieſen und, wie es ſcheint, im ganzen fränkiſchen Reiche, insbeſondere auch bei den Baiern, Alemannen und Longobarden. Bei den Baiern werden ſie zuweilen auch *liti*, meiſtens aber Barſchalken (barscalci, barscalki, parscalci, parskalki, parscalchi oder parscalhi), d. h. freie Knechte oder freie Lazen genannt. Auch die Alemannen kennen die *liti* und *leti*, welche bei ihnen zuweilen auch *parones* oder *barones*, d. h. freie Leute genannt worden ſind. Bei den Longobarden endlich heißen ſie *aldiones* oder *aldii*, ein Name, welcher bei ihnen dieſelbe Bedeutung, wie litus im fränkiſchen Reiche, gehabt hat, und außerdem auch noch in Baiern und in Sachſen vorkommt. Sie ſtanden zwiſchen den Unfreien und Freien in der Mitte. Von den Unfreien unterſchieden ſie ſich weſentlich dadurch, daß ſie perſönlich frei waren und daher auch freie, oder, was daſſelbe iſt, Barſchalken (liberi homines, qui dicuntur barscalci), ja nicht ſelten ſogar *ingenui* ganz in derſelben Weiſe genannt worden ſind, in welcher auch im weiteren Sinne des Wortes die Freigelaſſenen, denen ſie überhaupt ſehr ähnlich ſind, ingenui oder liberi genannt werden. Es war daher eine Freilaſſung nöthig, um die Unfreien zu Liten oder zu Aldionen oder zu Freilazen zu erheben. Auch durften die Liten, Aldionen und Lazzen die Unfreien nicht heirathen, urſprünglich ſogar bei Todesſtrafe, während ſpäter bei Ehen mit Unfreien die aldia oder lidia ihre Freiheit verlieren, die Kinder aber der ärgeren Hand folgen ſollten. Dennoch kommen ſolche Ehen ſeit dem Anfang des 9. Jahrh. immer häufiger vor, welche Wechſelheirathen nicht wenig zur Vermiſchung der verſchiedenen Arten von Colonen beigetragen haben. Da aber die Liten perſönlich freie Leute waren, ſo hatten die Ehen derſelben gleiche Gültigkeit wie die der freien Leute. Sie ſollten zwar ohne Zuſtimmung ihres Herrn, mit Ausnahme der königlichen Liten, ſich nicht verehelichen; die geſchloſſene Ehe blieb aber auch bei ermangelnder Zuſtimmung gültig. Als perſönlich freie Leute waren ſie ferner waffenfähig und zogen, wenn ſie nicht durch Immunitätsprivilegien von dem Kriegsdienſte befreit waren, mit ihrem Herrn in den Krieg. Bei den alten Sachſen hatten ſie ſogar Zutritt zu der allgemeinen Landesverſammlung und wurden daſelbſt wie die edlingi und frilingi, durch 12 Abgeordnete vertreten. Mit dem Waffenrechte hatten ſie auch das Recht der Fehde (faida) und der Blutrache (inimicitia propinquorum) und mit dieſem ein eigenes Wergeld, welches gewöhnlich das Doppelte der Compoſition für Unfreie oder das halbe Wergeld der Freien betrug. Bei der Fehde mußte ihnen ihre Familie beiſtehen, wofür aber auch die Verwandten des getödteten Liten oder Aldionen einen Theil des Wergeldes, nicht allein bei den Frieſen, Baiern und Longobarden, ſondern wahrſcheinlich auch bei den Sachſen, erhielten. Als perſönlich freie Leute hafteten ſie in der Regel ſelbſt für ihre Miſſethaten. Sie hatten daher ein eigenes Wergeld und durften ſich mit oder ohne Eideshelfer losſchwören, und ſogar durch gerichtlichen Zweikampf ihren Beweis führen, wenn ſie ſich nicht der Feuer- oder Waſſerprobe unterwerfen wollten, während bei Vergehen der Unfreien nur allein der Herr zum Eide zugelaſſen wurde, der Unfreie ſelbſt aber einer Feuer- und Waſſerprobe unterworfen werden mußte. Als freie Leute konnten ſie endlich ein eigenes Vermögen (propria pecunia, omne peculiare, res liti, substantia u. ſ. w.) und ſelbſt wieder unfreie Knechte (servi) beſitzen, ſogar freie Leute (liberi homines) und Liten in ihre Dienſte nehmen. Der Zuſtand der Liten und Lazzen war demnach dem Zuſtande der Vollfreien nicht ſo fern, als man gewöhnlich annimmt. Standen ſie auch nicht unter demſelben Schutze des Volksrechts, wie dieſes bei den Vollfreien der Fall war, ſo waren ſie doch jedenfalls nicht rechtlos, nicht der Willkür und Gnade ihres Herrn preisgegeben. — Ebenſo verſchieden, wie von den Unfreien, waren die Liten, Aldionen und anderen Hörigen auch von den Vollfreien; denn ſie hatten einen Herrn (dominus, senior), eigentlich einen Schutz- oder Mundherrn (patronus oder muntherro) über ſich. Sie ſtanden zwar nicht im Eigenthum ihres Herrn, wol aber unter ſeinem Schutz und Schirm (mundium), und hießen daher ſelbſt Schutzhörige (mundiati). Der Herr hatte ſie daher in den öffentlichen Gerichten und den öffentlichen Beamten gegenüber zu vertreten. Für ihre Verbrechen haftete er jedoch nur dann, wenn er dieſelben befohlen oder die Haftung freiwillig übernommen hatte. Der Herr konnte daher zur Vertretung der Liten vor Gericht in Anſpruch genommen und beigezogen werden. Auch durfte er die angeklagten Liten durch ſeinen Eid von dem Gottesurtheil und durch Entrichtung der Buße von der Todesſtrafe befreien. Wollte aber der Herr die Haftung und Vertretung nicht übernehmen, ſo konnte er die angeklagten Liten und anderen Hörigen aus ſeinem Schutze entlaſſen (dimittatur a domino — maleficos a suo obsequio rejicere) und ſie der Rache der Familie des Getödteten überlaſſen. Nur allein bei den Longobarden waren die Herren zur Vertretung und zur Vertheidigung ihrer Aldionen durch ihren Eid oder Zweikampf (per sacramentum aut per pugnam) verpflichtet und zur Zahlung der Buße verbunden. Auch hatten die Liten, wie die Freigelaſſenen, einen regelmäßigen Zins, litmonium oder lidimonium genannt, zu entrichten. Bei ihrem Tode fiel ein Theil ihres Nachlaſſes und ihres Wergeldes an ihren Herrn. Die Liten, Aldionen und anderen Hörigen hatten meiſtentheils Bauerngüter erhalten; viele hatten aber auch keine Manſen und keine Huben. Diejenigen nun, welche Bauerngüter erhalten oder ſich auf ſolchen angeſiedelt hatten, waren grundhörig, und konnten daher mit dem Grund und Boden veräußert werden. Ihr Zuſtand wird daher zuweilen eine Knechtſchaft (servitus)

genannt, und es bedurfte einer Freilassung, um aus diesem Zustande in jenen der Vollfreiheit (ingenuitas oder libertas) erhoben zu werden. Auch war die Ehe zwischen Freien mit Liten und Lazzen verboten, in früherer Zeit bei Todesstrafe. Später sollte die freie Frau (ingenua oder libera), welche einen Liten, wissentlich, daß es ein Lite sei, geheirathet hatte, ihre Freiheit (ingenuitas) verlieren oder in Geld gestraft werden. Die Kinder eines Freien, welcher eine Aldionin (aldia), ehe sie freigelassen worden war, geheirathet hatte, waren nicht ebenbürtig und nicht legitim und hatten daher kein Erbrecht. Die Liten, Lazzen u. s. w. hatten als persönlich freie Leute ein Wergeld und das Recht, sich mit oder ohne Eideshelfer zu vertheidigen. Dennoch fiel, offenbar wegen des verletzten Schutzes (mundium) ein Theil des Wergeldes oder der Buße an den Herrn, und wenn er selbst mit verletzt oder gekränkt worden war, so fiel die ganze Buße und das ganze Wergeld an ihn. Auch betrug ihr Wergeld immer nur die Hälfte desjenigen der Vollfreien. In demselben Verhältnisse wurde bei Verletzungen von Liten die Anzahl der Eideshelfer auf die Hälfte herabgesetzt. Auch galt der Liteneid weniger als der Eid eines freien Mannes. Die Anzahl ihrer Eideshelfer mußte daher im Vergleich mit jener der Vollfreien in demselben Verhältnisse vermehrt werden, in welchem das Wergeld der Liten unter jenem der Vollfreien stand, sodaß demnach in der Regel die doppelte Zahl Liten nothwendig war. Auch die ihnen übergebenen Ländereien und ihr übriges Vermögen durften die Liten und anderen Hörigen nicht ohne Zustimmung ihres Herrn an freie Leute veräußern, also auch ihre eigenen Unfreien nicht ohne seine Einwilligung frei lassen, oder gar selbst von einem Fremden freigelassen werden, welchenfalls vielmehr ihr Vermögen, welches dadurch ihrem Herrn wider seinen Willen entzogen worden war, dem Herrn wieder zugestellt werden sollte. Ihre Frauen durften sie wol kaufen, aber nicht wieder verkaufen. Endlich standen sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Herrn. Die Liten, Laten und Lazzen bildeten demnach einen eigenen Stand (ordo), welcher von dem der Vollfreien ebenso verschieden war, wie von jenem der Unfreien. Was nämlich die nobiles unter den Freien, das scheinen die Liten unter den Unfreien, gewissermaßen die unfreien nobiles gewesen zu sein. Daher erklären sich jene verschiedenartigen Eintheilungen, nach welchen bald nur 2 Stände, Freie und Unfreie, bald aber unter Ausschließung der nicht mehr zum Volke gehörigen Unfreien 3 Stände (nobiles, ingenui und liti, oder edlingi, frilingi und lassi) oder gar 4 Stände (nobiles, liberi, liberti, worunter wol liti zu verstehen sind, und servi, oder adalingi, liberi, liberti und servi) unterschieden worden sind, je nachdem die verschiedenen Classen von Freien und Unfreien als besondere Stände betrachtet zu werden pflegten oder nicht.

§. 5. Colonen. Die Worte colonus und homo sind eine ganz allgemeine Bezeichnung und können daher ebenso wol von freien, wie von unfreien Bauern gebraucht werden. Die unfreien Colonen und unfreien Leute (homines) waren von anderen Unfreien nicht verschieden. Sie heißen daher auch servi oder originarii und konnten, wie andere Unfreie, gezüchtigt, vindicirt, mit Grund und Boden veräußert, bei Verbrechen aber der Feuer- und Wasserprobe, und, wenn sie überführt wurden, einer körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Ohne den Beistand ihres Herrn durften sie nicht vor Gericht auftreten. Auch war die Ehe einer Freigelassenen mit einem unfreien Colonen (servus vel colonus) keine standesmäßige Ehe. Die unfreien Colonen unterschieden sich demnach von anderen unfreien Leuten nur dadurch, daß sie von ihrem Herrn Grund und Boden zum eigenen Anbau erhalten hatten. Dieser Grundbesitz war aber meistentheils sehr gering und bestand öfters nur in einer Wohnung (casa oder casata) ohne weiteren Grundbesitz oder nur in wenigen Feldern. Daher wurden sie casati, casadi oder servi casati (Köther oder Seldner) genannt. War ihr Grundbesitz ein Colonat (colonia, colonica oder terra colonica), so nannte man sie coloni. War aber das ihnen übergebene Land ein wirklicher Bauernhof (mansus — mansus servilis) oder eine Hube (huba oder huba servilis) oder eine terra servilis, so wurden sie sodann Bauern (mansionarii, mansuarii, mansoarii oder mansarii), später Hubner oder Manser, zuweilen auch noch casati genannt. Von diesen unfreien Colonen sind die gleichfalls sehr verbreiteten freien Colonen wesentlich verschieden gewesen. Sie hatten meistentheils ein Bauerngut (mansus) auf kürzere oder längere Zeit von dem Grundherrn, auf dessen Grund und Boden sie ansässig waren, erhalten und hießen daher auch Bauern (mansuarii). Alle übrigen auf fremdem Grund und Boden ansässigen oder in fremden Diensten stehenden Leute, welche kein Bauerngut erhalten hatten, wurden im Gegensatze der Bauern oder der mansuarii dienende Leute (servientes) genannt. Diese Colonen oder Bauern waren nur dasselbe, was auch die Liten, die hörigen Leute und die Barschalken gewesen sind. Sie werden daher mit den Liten, Fiscalinen (von diesen nachher), mit den hörigen Leuten, mit den Aldionen und auch mit den Barschalken auf ganz gleiche Linie gestellt. Die Alderspacher Handschrift der leges Bajoariorum spricht sogar statt „de colonis“, wie es in den gewöhnlichen Ausgaben der L. Bajoar. (I, 14) heißt, „de parschalchis“, was beweist, daß beide Benennungen dasselbe Verhältniß bezeichnen. Daher wird in bairischen Urkunden und Volksrechten bald von Liten, Barschalken, bald aber auch von freien Colonen und Freilazen gesprochen und darunter stets dieselbe Classe von Menschen verstanden. Ebenso bei den Alemannen, wo dieselben Liten und Barone, aber auch freie Colonen genannt zu werden pflegten, desgleichen bei den Burgundern, bei den ripuarischen Franken, sowie im ganzen fränkischen Reiche. Von ihrer Zinspflicht werden sie öfters auch censuales, censorii, homines censuales oder censati, mancipia censualia, tributales oder tributarii genannt. Zu den freien Colonen gehörten insbesondere auch noch die sogenannten libellarii, d. h. diejenigen freien Leute, welchen vertragsmäßig (libellario nomine oder libellario titulo) Fronländereien hingegeben

worden waren und deren zinspflichtige Ländereien mit den Emphyteusen zusammengestellt zu werden pflegten. Auch sie werden in der Regel auf gleiche Linie mit den Aldionen und daher auch mit den Liten gestellt. Ebenso wenig, wie die tributarii, können auch sie auf Freigelassene beschränkt werden, obschon auch die durch einen libellus Freigelassenen libellarii genannt worden sind. Was demnach von den Liten und Lazzen bemerkt worden ist, gilt ganz ebenso auch von diesen freien Colonen. Wie jene, so stammen nämlich auch sie meistens ab von unterworfenen freien Völkerschaften, oder auch von solchen Colonen, welchen Fronländereien in früherer oder späterer Zeit zur Bebauung hingegeben worden waren. In gleicher Weise waren sie von den Unfreien ebenso wol, wie von den Vollfreien, verschieden. Es bedurfte demnach einer Freilassung, wenn Unfreie (servi oder mancipia) zu zinspflichtigen Colonen gemacht werden sollten. Als freie Leute waren sie waffenfähig und kriegsdienstpflichtig, und wurden daher häufig exercitales oder homines exercitales, d. h. Heermannen oder Heergenossen, genannt. Sie konnten daher Waffen und Streitrosse haben und sollten, wie alle anderen kriegsdienstpflichtigen Leute, dem König den Eid der Treue leisten. Diejenigen nun, welche reiterdienstpflichtig waren, nannte man, wie die vollfreien Grundbesitzer, Reiter oder Ritter (cavallarii oder caballarii). Die freien Colonen konnten ferner selbst wieder Unfreie (servi) besitzen. Die Ehe zwischen freien nach der lex colonilis lebenden Colonen und unfreien Colonen, welche nach der lex servilis lebten, brachte den letzteren und ihren Herren Nachtheil. Auch standen die freien Colonen einigermaßen sogar unter dem Schutze des Volksrechts, indem sie in den öffentlichen Gerichten auftreten und daselbst ihre Unfreien vindiciren durften. Auch hatten die freien Colonen, wie die Liten, bereits ein Wergeld und konnten sich mit und ohne Eideshelfer bei Gericht reinigen und losschwören. Als nicht vollfreie Leute hatten sie jedoch einen Herrn (dominus) über sich. Sie gehörten zu dem Grund und Boden, auf welchem sie ansässig waren, und konnten mit diesem veräußert werden. Sie durften ihn daher, eben weil sie grundhörig waren, nicht willkürlich verlassen; war dies dennoch geschehen, so konnten sie von ihrem Herrn vindicirt und wieder in das alte Verhältniß zurückgebracht werden. Auch durften sie ohne Zustimmung ihres Herrn nichts außerhalb des Hofverbandes veräußern, d. h. sie durften nur an andere Genossen desselben Herrn oder, wie eine alte Glosse sagt, nicht extra conservos veräußern. Die Ehe einer Vollfreien mit einem freien Colonen galt als eine ungleiche Ehe. — Eine Unterart der Colonen waren die sogenannten Gäste (*hospites*), welche seit dem 8. und 9. Jahrh. auch im fränkischen Reiche vorkommen. Sie sind durchaus verschieden von den in den alten Volksrechten vorkommenden römischen und germanischen hospites. Seitdem nämlich die germanischen Völkerschaften sich in den römischen Provinzen niedergelassen, sich nach Art der römischen Heere bei den römischen Grundbesitzern einquartiert und sodann den Grund und Boden mit ihnen getheilt hatten, seitdem hießen die Besitzer eines solchen bei der Theilung erhaltenen Loosgutes (sors), sowol die Römer, als die Germanen, hospites oder auch consortes. Diese hospites aber erhielten ihren Antheil als Eigenthum, während die Colonen, welche hospites hießen, keinen eigenen Grundbesitz hatten, sondern fremden Grund und Boden bauten. Diese hospites waren wahrscheinlich fremde Ansiedler, welche gegen Entrichtung eines Pacht- oder anderen Zinses fremden Grund und Boden bauten. Sie waren daher in früherer wie in späterer Zeit Colonen. Sie konnten freie Leute, Liten oder auch unfreie Leute sein. Als hörige Hintersassen einer Grundherrschaft hießen sie auch homines. Ihr Besitzthum nannte man hospitium. Eben solche fremde Ankömmlinge, wie die hospites, waren auch die *advenae* und die *adventitii*, die man auch im 9. Jahrh. schon albani, später in Frankreich aubains genannt hat. Sie konnten freie Leute (Franken, Burgunder, Alemannen, Baiern, Sachsen, Friesen oder auch Römer), aber auch Hörige (homines) sein. Auch die von den Normannen und anderen feindlichen Völkerschaften Vertriebenen, welche sich im fränkischen Reiche einem Schutzherrn (senior) unterworfen hatten, wurden advenae oder adventitii genannt. Hatten sich solche fremde Ankömmlinge auf fremden Lande angesiedelt, so wurden sie Colonen und also hospites. Das Loos derjenigen advenae, welche keine Colonen geworden waren, war sehr verschieden. Sie konnten und sollten sich in den Schutz eines Herrn, wenn sie noch keinen hatten, begeben. Sie hatten dazu das Recht (licentia commendandi), und waren sogar, wenn sie noch keinen Herrn hatten, dazu genöthigt, weil sie sonst schutzlos, also vogelfrei waren. Daher sollten alle jene advenae, welche sich keinem Schutzherrn unterworfen und sich auch durch eine Heirath noch nicht ansässig gemacht hatten, in ihre Heimath oder zu ihrer alten Herrschaft zurückgeschickt werden. Die bereits ansässigen advenae gehörten aber zu dem Grund und Boden, welchen sie bewohnten, und wurden mit diesem auf andere übertragen. Daher sollten nach den Immunitätsprivilegien die öffentlichen Beamten nicht gegen sie einschreiten. Dies sind die ersten Anfänge des späteren Fremdlingsrechts.

§. 6. Schutzhörige und Freigelassene. *α*) Im Allgemeinen. In dieselbe Classe mit den Liten, Lazzen und freien Colonen gehörten auch die Schutzhörigen, später auch zuweilen Vogtleute genannt. Sie bestanden aus denjenigen Leuten, welche sich aus irgend einem Grunde unter dem Schutze des Königs oder der Kirche oder eines anderen Herrn befunden haben. Die dafür vorkommenden Ausdrücke sind: esse in verbo Regis oder in verbo ecclesiae, in mundeburde oder in mundeburdio, in mundburd vel defensio, in muntburgium oder mundeburdum oder mundoburdum, sub tuitione, in patrocinio, in sermone, sub sermone, sub tutela, sub potestate, in obsequio alterius, sub defensione, in mundio, in manu Regis oder in manu ecclesiae u. s. w. Der Schutzherr hieß dominus, tutor, patronus, defensor, mundiburdus, oder auch senior. Nicht allein der König und die Kirche,

ſondern auch jeder andere vollfreie Mann und jeder nobilis konnte Schutzherr ſein. Die Schutzhörigen hießen *homines*, d. h. Leute, alſo homines Regii (Königsleute), oder homines ecclesiastici (Kirchenleute), je nachdem ſie Leute des Königs oder der Kirche geweſen ſind. Auch das Wort Leute (leudes, liuti, liute u. ſ. w.) kommt früher ſchon in dieſer Bedeutung vor. Die Schutzhörigen wurden auch ſchon zur fränkiſchen Zeit Mundleute mundiati, munborati, etwas ſpäter (mundiliones oder mundiales), und, wenn ſie ſich freiwillig (durch commendatio) in den Schutz eines Herrn begeben hatten, öfters auch Vaſallen genannt. Daher wurden die ſchutzhörigen Leute, welche auf fremdem Grund und Boden anſäſſig waren, zuweilen, z. B. in den Abteien Corvey und Hervort, niedere Vaſallen (vasalli inferioris ordinis) genannt und den höheren oder edelen Vaſallen (vasalli nobiles) oder den edelen Mannen (homines nobiles) entgegengeſetzt. Die ſchutzhörigen Leute, welche in einer Urkunde von 887 vasalli inferioris conditionis genannt wurden, werden in anderen Urkunden derſelben Abtei Corvey homines liberi et luti, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, oder ingenui homines et liti terram ejus incolentes genannt. Auch wurden dieſe ſchutzhörigen Leute, wenn ſie kein Bauerngut, ſondern blos ein Wohnhaus oder Hütte (casa) erhalten hatten, zuweilen vasalli casati oder homines casati genannt und daher vassi und homines casati neben einander als gleichbedeutend gebraucht, z. B. in der Abtei Corvey. Was in den Abteien Corvey und Hervort vasalli inferioris conditionis, das waren im Stifte Kempten die tributarii, welche dort ebenſo den nobiliores personae beneficia habentes entgegengeſetzt werden, wie in den genannten Abteien die vasalli inferioris conditionis den homines nobiles und vasalli nobiles. Die ſchutzhörigen Leute ſtanden in einem den Liten und Freigelaſſenen ſehr ähnlichen Rechtsverhältniſſe. Wie jene, waren auch ſie zwar nicht vollfrei, aber doch perſönlich frei. Bei der Ehe eines Vollfreien mit einer Schutzhörigen folgten auch bei ihnen die Kinder der ärgeren Hand. Ebenſo wenig ſtand ihnen zu, ohne Zuſtimmung ihres Schutzherrn über ihr Vermögen zu verfügen. Der erbloſe Nachlaß fiel bei ihrem Tode an den Schutzherrn. Dieſer hatte ſie auch vor Gericht (d. h. bei den öffentlichen Gerichten) oder wo es ſonſt nöthig war, zu vertreten (respondere), oder ſie daſelbſt zu ſtellen (repraesentare). Die tabularii und anderen Freigelaſſenen wurden homines, alſo homines Regii oder homines ecclesiastici genannt, je nachdem ſie unter dem Schutze des Königs oder der Kirche geſtanden, und auf gleiche Linie mit den Freigelaſſenen und mit den Liten, in gewiſſer Beziehung ſogar mit den Vollfreien (ingenui) geſtellt. Traten ärmere Freie, welche nichts zu leben hatten, für Koſt und Kleidung blos lebenslänglich in die Dienſte eines Schutzherrn, ſo konnte die Ingenuität vorbehalten werden. Unter einem ſolchen Vorbehalte durften die Schutzhörigen ſogar, gegen Zurücklaſſung alles deſſen, was ſie von ihrem Schutzherrn erhalten hatten, deſſen Dienſt wieder verlaſſen und ſich einem anderen Herrn unterwerfen. Als perſönlich frei waren dieſe ſchutzhörigen Leute kriegsdienſtpflichtig und, wenn ſie Pferde hatten, roßdienſtpflichtig, wie die freien Colonen, daher auch dieſe roßdienſtpflichtigen hörigen Mannen Reiter oder Ritter (caballarii) genannt wurden. Als perſönlich freie Leute hafteten ſie auch für ihre Verbrechen ſelbſt und hatten daher die von ihnen verwirkten Bußen ſelbſt zu entrichten. Ihr Wergeld beſtand jedoch, wie bei den Liten und Freigelaſſenen, in der Hälfte des Wergeldes der vollfreien Leute, und nach demſelben Verhältniſſe wurde die Anzahl ihrer Eideshelfer berechnet. Die Schutzhörigkeit konnte, abgeſehen von der Geburt von ſchutzhörigen Eheleuten, auf dreifache Weiſe entſtehen: 1) dadurch, daß vollfreie Leute oder zinspflichtige Leute ſich mit oder ohne ihren Grundbeſitz freiwillig unter den Schutz des Königs oder eines anderen geiſtlichen oder weltlichen Herrn ſtellten, wobei ſich die freien Leute öfter ihre perſönliche Freiheit ausdrücklich vorbehielten. Die Hingabe in den Schutz eines Herrn wurde in früherer Zeit meiſtens se tradere genannt, oder in manu Regis u. ſ. w. dare, in servitium subdere, in servitium implicare, oder auch se commendare, z. B. ad curtem Regis se commendare, oder in obsequium ecclesiae commendare, tradere vel commendare, oder commendationem habere. Mit der Aufnahme in den Schutz eines Herrn war ein Eid der Treue verbunden. Die Schutzhörigkeit konnte ferner entſtehen 2) durch Freilaſſung und 3) durch die Annahme eines precarium oblatum. *β)* Freigelaſſene. Die Freigelaſſenen waren nach ihrer rechtlichen Stellung eigentlich nur eine Unterart der Schutzhörigen. Sie wurden durch die Freilaſſung, wie die anderen Schutzhörigen und wie die Liten und freien Colonen, zwar perſönlich frei, aber nicht vollfrei. Sie waren daher kriegsdienſtpflichtig und zogen mit ihren Herren in den Krieg. Sie hatten ein Wergeld, welches gleichfalls das Doppelte der für Unfreie beſtimmten Compoſition betrug. Sie konnten mittels Zweikampfes ihre Freiheit vor Gericht vertheidigen, ſich mit oder ohne Eideshelfer losſchwören, und die Anzahl ihrer Eideshelfer wurde auf dieſelbe Weiſe, wie bei den Liten, berechnet. Sie konnten ferner ſelbſt wieder Unfreie (servi) beſitzen, und die Ehe eines Freigelaſſenen mit einer Unfreien galt nicht als eine ſtandesmäßige Ehe, vielmehr ſollten die Kinder immer der ärgeren Hand folgen und in vielen Fällen auch die Freigelaſſenen ſelbſt wieder ihre Freiheit verlieren, in früherer Zeit ſogar mit dem Tode beſtraft werden. Allein ungeachtet dieſer perſönlichen Freiheit waren die Freigelaſſenen doch nicht vollfrei, wie bei den Liten und freien Colonen. Die Folgen der Freilaſſung waren indeſſen, je nach der Art der Freilaſſung, ſehr verſchieden. War der Freigelaſſene in den Stand der Hörigen erhoben, d. h. zu einem Aldionen, zu einem tabularius, zu einem freien Colonen (tributarius) oder litus, oder zu einem anderen freien Lazen (liberi per manum dimissi — Freilazzen) gemacht worden, ſo erhielt er die Rechte eines jeden anderen Hörigen dieſer Art. Der in den Formen des römiſchen Rechts durch eine Urkunde oder in der Kirche Freigelaſſene erhielt die

civitas Romana, d. h. wie ſchon nach dem neueren römiſchen Rechte die libertas Romana, und mit der Freiheit auch die Rechte eines freien Römers. Der auf dieſe Art Freigelaſſene wurde daher bei den Burgundern, Alemannen, Baiern, bei den ripuariſchen Franken und im ganzen fränkiſchen Reiche civis Romanus, oder, von der über die Freilaſſung ausgefertigten Urkunde (einer Vergamentstafel, tabula), tabularius genannt. Die durch einen Freibrief (charta libertatis) Freigelaſſenen hießen chartularii bei den Longobarden ebenſo wol, wie bei den Alemannen, Baiern, bei den ripuariſchen und übrigen Franken. Sie erhielten, außer den übrigen Rechten eines Freigelaſſenen, auch noch Erbrechte für ihre Agnaten, jedoch erſt von der dritten Generation an. In dieſelbe Claſſe mit den Chartularien gehören wol auch die in den Formen des longobardiſchen Rechts vor Zeugen oder durch einen Freibrief Freigelaſſenen, welche bei ihnen fulfreal, d. h. Vollfreie (fulfrey — ingenui), und, wenn ſie aus der Gewalt ihrer früheren Herren entlaſſen und unter den Schutz des Königs oder eines anderen Schutzherrn geſtellt worden waren, Amund, d. h. aus dem Mundium Entlaſſene, genannt wurden. Die Rechte eines fulfreal und eines Amund erhielten bei den Longobarden auch diejenigen, welche in der Kirche freigelaſſen und unter den Schutz der Kirche geſtellt worden waren, und die Rechte eines in den Königsſchutz gekommenen Amund die vor dem Könige per impans, d. h. durch die Hand und das Wort des Königs freigelaſſenen Leute. Zu derſelben Kategorie der Chartularien gehören ferner wol auch noch diejenigen, welche auf den königlichen Villen zur Feier der Geburtstage der königlichen Familie oder bei ſonſtigen feſtlichen Gelegenheiten durch Freibriefe (per epistolas, a literarum conscriptione oder per chartam), oder von anderen Freien in den Formen des weſtgothiſchen oder burgundiſchen Rechts entweder vor Zeugen oder durch einen Freibrief (scriptura libertatis) freigelaſſen worden ſind. Diejenigen endlich, welche von den bei der Freilaſſung beobachteten Förmlichkeiten denariales und denariati hießen, wurden, wie ſpäter zu bemerken ſein wird, ſogar ingenui, alſo faſt völlig freie Leute. Es konnte aber auch bei der Freilaſſung eines chartularius ebenſo wol, wie eines tabularius, oder eines in den Formen des römiſchen Rechts Freigelaſſenen und zu einem civis Romanus Gemachten, ſowie bei jeder anderen Art von Freilaſſung, insbeſondere auch bei der Freilaſſung durch ein Teſtament, die Ingenuität ſtipulirt werden. Hiernach hing es, im Ganzen genommen, von dem Inhalte der über die Freilaſſung ausgeſtellten Urkunde ab, welchen Grad von Freiheit der Freigelaſſene erhalten ſollte. Dieſe Urkunde hatte verſchiedene Namen. Ungeachtet der großen Verſchiedenheit hinſichtlich der Rechte der Freigelaſſenen kamen doch ſämmtliche Arten von Freigelaſſenen darin mit einander überein, daß ſie, die denariales ſogar und die chartularii ingenui, die tabularii ingenui und die libellarii ingenui nicht ausgenommen, nicht alle Rechte der Vollfreien bekamen. Wie alle nicht Vollfreien, ſtanden ſie ſammt und ſonders unter einem Herrn (dominus) oder vielmehr unter einem Schutzherrn (patronus oder senior), deſſen Schutz patronatus, patrocinium, mundeburdium, mundium, defensio, tutela oder tuitio genannt wurde. Die Wahl eines Schutzherrn hing im Ganzen von den Freigelaſſenen ſelbſt ab. Meiſtens wählten ſie ihre früheren Leibherren dazu, konnten aber auch andere Herren wählen, und zwar außer dem König und der Kirche auch jeden anderen vollfreien Mann (bonus homo). Hatten ſie jedoch unterlaſſen, einen anderen Schutzherrn zu wählen, ſo wurden ſie, weil nicht Vollfreie nicht ohne Schutzherrn ſein konnten, Schutzhörige des Königs. Aus demſelben Grunde ſollten in dieſem Falle die Amund bei den Longobarden unter den Schutz des Königs fallen, indem die Entlaſſung aus dem Mundium, woher ſie ihre Namen erhalten haben, blos von dem Mundium ihres früheren Herrn, nicht aber von der Entlaſſung aus aller und jeder Schutzherrſchaft verſtanden werden kann. Die denariales fielen ſtets unter den Schutz des Königs, auch wenn die Freilaſſung von geiſtlichen oder weltlichen Herren vorgenommen worden war. Jeder Schutzherr war verbunden, die unter ſeinem Schutze ſtehenden Freigelaſſenen, wie andere Schutzhörige, zu ſchirmen (defensare) und zu vertreten, ſo oft ſie einer Vertretung bedurften. Für dieſen Schutz durfte der Schutzherr eine beſondere Achtung in Anſpruch nehmen. Die Freigelaſſenen ſollten daher kein Zeugniß gegen ihn ablegen und bei groben Beleidigungen, ſowie wegen Undankbarkeit ſogar ihre Freiheit wieder verlieren. Außerdem waren ſie und ihre Nachkommen dem Schutzherrn Dienſte ſchuldig (servitia, operae, libertinitatis obsequia, libertinitatis gratia, obsequia oder libertinitatis munera), oder Schutzgelder (libertaticum, patronaticum, zuweilen auch, wie bei den Liten, letimonium oder lidemonium oder mundium genannt), ſodann Zins (census) oder andere Abgaben (reditus status, impensio oder obsequium et impensio). Ebendaher werden die Freigelaſſenen öfter neben den zinspflichtigen Leuten genannt und mit ihnen auf gleiche Linie geſtellt. Frei von dieſen verſchiedenen Leiſtungen und Dienſten waren nur diejenigen chartularii ingenui, ferner diejenigen cives Romani u. a. m., für welche bei ihrer Freilaſſung die Ingenuität ſtipulirt worden war. Doch mußten auch ſie, dieſer Befreiung ungeachtet, öfter noch eine Zeit lang ein geringes, gewöhnlich in Wachs oder in Geld oder in einer anderen Leiſtung beſtehendes Schutzgeld zur Anerkennung der Schutzherrſchaft entrichten. Das Wergeld der Freigelaſſenen fiel bei manchen Völkerſchaften an die Verwandten der Verletzten, beziehentlich an deren Kinder, in der Regel jedoch an ihre Schutzherren, wie bei den Alemannen, Baiern, Longobarden u. ſ. w. War ein Freigelaſſener kinderlos geſtorben, ſo fiel nicht blos ſein Wergeld, ſondern ſein ganzer Nachlaß an ſeinen Schutzherrn, bei den Chartularien jedoch, da bei ihnen von der dritten Generation an auch ihre Agnaten erbfähig waren, in dieſem Falle erſt nach dem Ausſterben aller Agnaten. Hatte daher der Freigelaſſene keinen anderen Schutzherrn gewählt, ſo fiel Wergeld nebſt Nachlaß an den König, welcher ſolchenfalls der Schutzherr

war. Wie andere Schutzhörige, gehörten auch die Freigelaſſenen zur hörigen Familie des Schutzherrn. Sie hatten daher keinen rechtlichen Verkehr mit Fremden, konnten alſo ohne Zuſtimmung ihres Herrn ihr Vermögen nicht an fremde freie Leute veräußern und keine gültigen Verträge mit ihnen ſchließen. Die Ehen der Freigelaſſenen mit unfreien Leuten waren verboten; die Freigelaſſenen wurden dann der Freiheit verluſtig. Sie waren ferner grundhörig, durften alſo ihren Schutzherrn und die Schutzherrſchaft nicht verlaſſen und erſt dann aus letzterer herausziehen, wenn ſie ſich von der Hörigkeit losgekauft und ſo ihre volle Freiheit erworben hatten. Mit dem Erwerbe der Ingenuität hörte jedoch die Grund- und Schutzhörigkeit auf. Daher konnten die Freigelaſſenen **ingenui** hingehen und hinziehen, wohin ſie wollten. Doch wurde mit der ertheilten Ingenuität auch bisweilen das Verbot der Freizügigkeit verbunden. Das Wergeld der Freigelaſſenen war verſchieden von dem der Vollfreien und betrug, wie bei anderen Schutzhörigen und den Liten, nur die Hälfte des Wergeldes der vollfreien Leute. Die Ehen von Freigelaſſenen mit Vollfreien, alſo auch mit ihren Schutzherren und deren Verwandten, galten als ungleiche Ehen, und die Kinder folgten der ärgeren Hand. Eine neue Freilaſſung in den Formen des ſaliſchen oder ripuariſchen Geſetzes (per **denarium**) vor dem König war nöthig, um einen bereits in anderen Formen Freigelaſſenen in den Stand eines Vollfreien (ingenuus) zu erheben und denſelben ebenſo frei zu machen, wie auch andere freie Germanen (sicut reliqui **Ripuarii liber**, wie das ripuariſche Geſetz ſich ausdrückt) waren, und dieſes nicht allein bei den Chartularien, ſondern auch bei den Tabularien, alſo auch bei denen, welche bei der erſten Freilaſſung **cives Romani** geworden waren. Natürlich trat eine Ausnahme hiervon dann ein, wenn die Chartularien oder Tabularien und Römer die Ingenuität durch ausdrückliche Stipulation ſchon bei der erſten Freilaſſung erhalten hatten. Ungeachtet ihrer großen Verſchiedenheiten im Einzelnen, ſtanden doch im Ganzen die verſchiedenen Arten der Freigelaſſenen theils unter ſich, theils den Liten, Aldionen und anderen Schutzhörigen ganz gleich. Während daher ſchon früh (in den Capitularien ſeit der zweiten Hälfte des 8. Jahrh.) die Wachszinſigen (cerarii) mit den Tabularien, Chartularien und anderen Freigelaſſenen zuſammengeſtellt und wegen ihrer Zinspflicht **tributarii** genannt werden, finden ſich auf der anderen Seite ebenſo früh die Freigelaſſenen auf gleicher Linie mit den Liten und Aldionen, die Tabularien mit den **homines Regii** und **homines ecclesiastici**, die Chartularien und Amund aber mit den übrigen Schutzhörigen, welche **in manu** oder **in mundio** des Königs oder der Kirche ſind, zuſammengeſtellt, und auch die Römer, obſchon ſie **cives Romani** genannt werden, auf gleicher Linie mit den **homines Regii** und **ecclesiastici**. Die Folge einer ſolchen Zuſammenſtellung und Gleichſtellung war zunächſt eine Verwechſelung der Freigelaſſenen mit den Liten und Lazzen, mit den Aldionen und mit den Freilazzen im bairiſchen Volksrechte, ſowie der verſchiedenen Arten der Freigelaſſenen unter einander, und ſodann eine völlige Vermengung und Vermiſchung derſelben mit den übrigen Arten von Schutzhörigen, wodurch es ſich erklärt, wie aus dieſen verſchiedenartigen Beſtandtheilen nach und nach eine einzige Claſſe von Menſchen, der im ſpäteren Mittelalter ebenſo zahlreiche als weitverbreitete grundhörige Bauernſtand entſtehen konnte. Alles dieſes findet jedoch weniger Anwendung auf die Art von Freigelaſſenen, welche Denarialen genannt werden, oder welche durch die Freilaſſung faſt Vollfreie (ingenui) geworden ſind. γ) *Denariales* und *Chartularii ingenui* insbeſondere. **Denariales, homines denariales, denariati** oder **homines denariati** hießen diejenigen, welche in den Formen des ſaliſchen Rechts (**secundum legem Salicam**) oder des ripuariſchen Rechts (**secundum legem Ripuariam**) unter Beobachtung gewiſſer Förmlichkeiten (**per denarium** oder **per excussionem denarii** oder **jactante denario** oder **excusso denario**, oder **per manum propriam seu per alienam**, oder **per hantradam**), d. h. nicht ſchriftlich (**per chartam**), ſondern mit der Hand vor dem König oder im königlichen Hofgerichte, vielleicht auch früh ſchon bei anderen Gerichten, freigelaſſen worden ſind. Sie ſtanden weit über den übrigen Arten der Freigelaſſenen und kamen den Vollfreien wenigſtens ſehr nahe. Sie wurden nämlich immer **ingenui** und den von freien Aeltern Geborenen völlig gleichgeſtellt; ſie waren ihrem Schutzherrn keine Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen ſchuldig und hatten, wie vollfreie Männer, ein Wergeld von 200 Solidi. Wie andere **ingenui** erbten ihre Kinder das geſammte Vermögen ihrer Aeltern, ſowol die Ländereien, wie alles übrige Vermögen, und konnten, außer den unfreien Mancipien, auch noch Liten und ſelbſt Freigelaſſene in ihren Dienſten haben. Ferner hörte mit dem Erwerbe der Ingenuität ihre Grund- und Schutzhörigkeit auf, weshalb ſie, wie die freien Römer (**cives Romani**), innerhalb der königlichen Herrſchaften hingehen konnten, wohin ſie immer wollten. Endlich ſtand ihnen freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen ohne Zuſtimmung ihres königlichen Schutzherrn zu. Wenn ſie nun auch hiernach den Vollfreien ſehr nahe kamen und es als eine Art der Standeserhöhung galt, wenn in anderen Formen Freigelaſſene, oder wenn Liten, freie Colonen oder auch Römer in den Formen des fränkiſchen Rechts zu Denarialen gemacht wurden, und wenn auch unfreie Leute (servi) ſogleich zu Denarialen, alſo zu **ingenui** erhoben werden konnten, ſo wurden ſie dennoch nicht wirkliche Vollfreie, weil ſie einen Schutzherrn hatten. Ihr Schutzherr war, mit wenigen Ausnahmen, der König, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines Schutzherrn. Daher fiel ihr Wergeld an den Schutzherrn und kinderloſe Denarialen beerbte mit Ausſchluß aller Seitenverwandten der königliche Schutzherr, weil erſt in der dritten Generation die Agnaten des Denarialen ein Erbrecht erhielten. Auch durften ſie, obſchon ſie nicht mehr grundhörig waren, die Schutzherrſchaft des Königs nicht verlaſſen. Sie waren daher nichts anderes als freie, unter dem Schutze des Königs ſtehende Colonen. — Auf gleicher Linie mit den Denarialen ſtanden diejenigen Chartularien, Libel-

larien, Epistolarien, Tabellarien und andere Freigelassene, welche gleich bei ihrer Freilassung die Rechte der Ingenuität erhalten hatten. Als ingenui durften auch sie frei über ihr Vermögen unter den Lebenden und auf den Todesfall durch ein Testament verfügen und es auf ihre Nachkommen vererben. Die Agnaten der chartularii ingenui erhalten jedoch erst in der dritten Generation Erbrechte, wie dies auch bei den Denarialen der Fall war. In Ermangelung von Erben fiel auch ihr Nachlaß, weil sie einen Schutzherrn hatten, an diesen. Das Gleiche galt vom Wergeld, obwol sie ingenui waren, und fiel es an den König, wenn sie keinen anderen Herrn gewählt hatten. Als ingenui waren sie jedoch nicht grundhörig und durften innerhalb der Schutzherrschaft hinziehen, wohin sie wollten; die Schutzherrschaft selbst aber nicht verlassen. Gleich den Denarialen, wurden sie als von freien Aeltern Geborene betrachtet und den Freigeborenen gleichgestellt, daher öfter auch ihrem Schutzherrn nicht zu Diensten und Leistungen verpflichtet. Aber auch die zinspflichtigen Freigelassenen (epistolarii ingenui) wurden ihrer Freiheit nicht verlustig, wenn sie in der Entrichtung ihres Zinses säumig waren. Die Chartularien und Denarialen (per chartam aut per hantradam ingenui) wurden daher neben einander genannt und auf gleiche Linie gestellt, und die chartularii ingenui oder per chartam ingenui den schutzpflichtigen Franken ganz gleichgestellt. Uebrigens konnten auch unfreie Leute (mancipia und servi) mit Ueberspringung der Mittelstufe sogleich ingenui oder Denarialen werden, ja sogar nicht vollfreie Leute ihre eigenen Unfreien (servi) in den Stand der Ingenuität erheben, ihnen mithin Rechte einräumen, welche sie selbst nicht hatten. Ebendahin gehörten die in den Formen des longobardischen Rechts freigelassenen Fulfreal sowol, wie die Amund, indem auch sie freie, jedoch einer Schutzherrschaft unterworfene Leute wurden. Da ihnen wie den Denarialen und den in den Formen des römischen und auch des angelsächsischen Rechts Freigelassenen die Wege und Thüren freigegeben waren, um hinzugehen, wohin es ihnen beliebte, so hörte auch bei ihnen alle Grundhörigkeit auf. Endlich wurden auch bei den Burgundern nach dem Tode des Freilassers schon alle Arten von Freigelassenen als ingenui behandelt, im fränkischen Reiche aber erst die Nachkommen des Freigelassenen seit der dritten Generation. Sie erhielten das Recht, gegen Vollfreie Zeugniß zu geben, also die volle Rechtsfähigkeit. Bei den Westgothen erhielten sogar schon alle Nachkommen der Freigelassenen ohne Unterschied dieses Recht und befanden sich außerdem auch noch in anderer Beziehung in einer besseren Lage, als ihre Aeltern, welche, als zu größerer Dankbarkeit für die erhaltene Freiheit verpflichtet, strenger gehalten wurden, als ihre Nachkommen, indem sie ihren Freilasser, so lange derselbe lebte, nicht verlassen durften, widrigenfalls sie das von diesem Empfangene und auch die Freiheit wieder verloren. δ) Inhaber der *precaria oblata*. Verschieden von allen übrigen Arten der Unfreien und nicht Vollfreien waren diejenigen vollfreien Leute, welche ihr freies Eigen dem König, oder der Kirche, oder irgend einem anderen Herrn hingegeben und dieses Besitzthum als Zinsgut oder Beneficium oder als Precarium zurückempfangen hatten. Solche Bauerngüter pflegte man precaria oblata, und deren Inhaber, namentlich wenn sie sich mit ihrem Besitzthum einer Kirche hingegeben hatten, oblati, donati, addonati, condonati oder homines votivi zu nennen. Zwar konnten diese Vollfreien mit ihrem Fronhofe und dem dazu gehörigen Gute auch sich selbst und ihre Familie in die Schutzhörigkeit des neuen Herrn oder gar zur Unfreiheit hingeben. Namentlich der Kirche seine Güter hinzugeben, um sie als Precarien wieder zurückzuerhalten und der Kirche sodann als Zinsmann zu dienen, galt von jeher als eine Ehre. An und für sich gingen jedoch durch die Hingabe des Gutes allein ihre persönlichen Standesrechte noch nicht verloren. Sie konnten vielmehr nach wie vor freie Leute (ingenui) bleiben, und es konnte, wenn es so ausbedungen war, von der Fortdauer ihrer Freiheit sogar der Besitz des Gutes selbst abhängig gemacht werden. Sie konnten ferner neben den wieder zurückerhaltenen Beneficien und Zinsgütern auch noch andere Beneficien und selbst frei eigene Güter (propria und hereditates) besitzen. Sie bewahrten sich sodann auch diejenigen Freiheitsrechte, welche freies Eigen voraussetzten. Ja sie konnten sich sogar die Wiedereinlösung des Zinsgutes als freies Eigen vorbehalten (licentia redimendi, licentia redemptionis, potestas redimendi), und so das alte Verhältniß wiederherstellen, was, wenn sie ihre Standesrechte wirklich verloren hätten, so leicht nicht möglich gewesen wäre. Für diesen Fall haben sie sich höchstwahrscheinlich den Schutz des Volksrechts gewöhnlich vorbehalten, um den Rückerwerb nöthigenfalls auch gegen den Willen des Herrn erzwingen zu können. Die bei einer solchen Wiedereinlösung vorkommenden Streitigkeiten sollten sogar nicht einmal vor den Centgrafen, sondern, wie andere Angelegenheiten der Freiheit, stets in den Gerichten des Gaugrafen verhandelt und entschieden werden. Ueberhaupt wurde bei Gelegenheit der Hingabe des Gutes das Rechtsverhältniß meistentheils erst vertragsmäßig bestimmt, und die Veränderung selbst, welche bei dem Wiederempfange solcher precaria oblata eintrat, war, äußerlich wenigstens, wol nicht so groß, als man zu glauben geneigt ist. Denn da mit dem Fronhofe auch die dazu gehörigen Bauerngüter und alle darauf wohnenden freien und unfreien Leute, die coloni ebenso wol, wie die servi und mancipia mit übergeben und auch wieder zurückerhalten zu werden pflegten, so blieb der Inhaber eines solchen Precariums nach wie vor Herr seiner freien und unfreien Leute, und seine äußere Stellung im Ganzen die frühere. Dazu kommt, daß auch ihre Besitzungen selbst den Beneficien ähnlicher waren als den eigentlichen Zinsgütern, und daher auch die Precarien öfter Beneficien genannt wurden. Daher erklärt sich jene große Zahl von Uebergaben dieser Art, wodurch man, unbeschadet seines Standes, Schutz gegen Bedrückungen zu erlangen oder das Seelenheil zu retten suchte. Da hiernach die persönlichen Standesrechte dadurch an und für sich nicht verloren gingen, so sind auch nicht blos vollfreie Leute, sondern sogar Grafen, Pfalz-

grafen u. a. m. zinspflichtige Leute, jedoch immer nur von Kirchen und Klöstern geworden. Weil indessen die meisten Inhaber der precaria oblata Schutzhörige oder wenigstens Schutzpflichtige geworden und daher aus ihren Besitzungen Zins- und andere Bauernlehen hervorgegangen sind, so haben auch diese precaria oblata zur Untergrabung der alten Vollfreiheit wesentlich mit beigetragen. Denn auf diese Weise kam es im Laufe weniger Jahrhunderte dahin, daß alles kleinere freie Eigenthum fast gänzlich verschwand und der Stand dieser kleineren Grundherren in jenen der zinspflichtigen Freien, welche kein freies Eigen mehr hatten, überging. Aber auch diese zinspflichtigen Freien sanken bei ihrer Abhängigkeit von dem neuen Zins- und Grund- oder Schutzherrn noch immer tiefer, endlich bis zum hörigen Bauernstande herab.

§. 7. Römer. Die Römer theilten im Ganzen das Schicksal aller von den Germanen besiegten Völkerschaften. Die römischen Sklaven blieben nach wie vor unfrei; den freien Römern blieb ihre persönliche Freiheit und ihr Recht. Vollfrei waren sie aber nicht; sie wurden vielmehr den Liten, Freigelassenen und Schutzhörigen, oder den Schutzpflichtigen gleichgestellt, wie dies zum Theil schon aus dem Bisherigen hervorgeht. Bei den ersten germanischen Niederlassungen, z. B. der Gothen in Italien und der Burgunder in Gallien, scheinen die besiegten Römer bessere Bedingungen erhalten zu haben, als dieses bei den späteren Eroberungen, namentlich denen der Franken, der Fall war. In dem burgundischen Reiche werden nämlich in vielfacher Beziehung die Burgunder und Römer, insbesondere auch die ingenui Romani und ingenui Burgundiones einander gleichgestellt und nach ganz gleichen Grundsätzen behandelt. Im ostgothischen Reiche wurden die Römer sehr mild behandelt, um die Gothen mit den Römern möglichst zu versöhnen. Theoderich beabsichtigte nämlich die Verbindung der Gothen und Römer zu Einem Reiche, in welchem zwar die Gothen die Waffen führen und das Land vertheidigen, beide aber zusammen nur ein einziges Volk bilden und nach demselben Rechte leben sollten. Namentlich sollte das Edict des Theoderich, obschon aus römischen Rechtsquellen geschöpft, Gothen wie Römer verbinden, und zwar nicht allein die besiegten barbarischen Völkerschaften, sondern vorzugsweise auch die siegreichen Gothen (s. den Artikel Gothisches Recht). Wegen des dürftigen Inhaltes dieses Edicts und weil außerdem noch alles bestehende Recht vorbehalten worden war, lebten dennoch, im Ganzen genommen, die Gothen nach gothischem, die Römer nach römischem Rechte. Schon hieraus ergibt sich, daß die Römer im ostgothischen Reiche nicht in aller Beziehung einander gleichgestellt waren. Ebenso wenig war dieses bei den Burgundern und bei den späteren germanischen Eroberern der Fall. Dies erhellt theils aus dem Rechtsbuche der Römer im burgundischen Reiche (Lex Romana Burgundionum) und aus den Verordnungen des Bischofs Remedius von Chur, in welchen bei dem Schweigen des römischen Rechts über diesen Gegenstand (quia de pretio occisiorum nihil evidenter lex Romana constituit) für die Composition der getödteten Römer besondere Vorschriften gegeben worden sind, theils aus dem späteren Rechte, welches stets bei den Germanen einen früheren ähnlichen Rechtszustand voraussetzt. Nachdem nämlich auch die Burgunder, Alemannen, Baiern, Sachsen und Friesen der fränkischen Herrschaft unterworfen worden waren, erhielten sie als unterworfene Völkerschaften ebenfalls ein niedrigeres Wergeld, als die Franken, die Römer jedoch noch ein weit geringeres, als sie, was eine schon früher bestehende Ungleichheit voraussetzt. Gewiß ist, daß unter der fränkischen Herrschaft die freien römischen Provinzialen wie andere unterworfene freie Völkerschaften behandelt und daher den Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen oder Schutzpflichtigen völlig gleichgestellt worden sind. Zuvörderst ergibt dies ihr Wergeld, das, wie bei den Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, die Hälfte desjenigen der Franken, sowol bei den salischen, wie bei den ripuarischen, betrug. Dies gilt nicht blos hinsichtlich der römischen Colonen, sondern gerade von den römischen Grundbesitzern (Romani possessores) selbst. Das Wergeld der letzteren betrug die Hälfte desjenigen der Franken; das der Romani tributarii stand noch weit niedriger. Die Romani possessores und die Romani tributarii, welche noch in der ersten Zeit nach der Eroberung der römischen Provinzen unterschieden wurden, sind allmälig mit einander vermengt worden, wozu die nach der Eroberung fortdauernde Grundsteuerpflicht der römischen possessores beitrug, welche nach der Fixirung der Grundsteuer unter der fränkischen Herrschaft für germanische Augen von der Zinspflicht der Colonen nicht sehr verschieden gewesen sein mochte, und sie haben sich sodann unter den übrigen freien Colonen und unter den schutzpflichtigen gemeinfreien Unterthanen verloren. Daher werden die freien Römer, die possessores, wie die tributarii, und selbst die fremden Ankömmlinge römischen Stammes (advenae Romani) hinsichtlich des Wergeldes einander völlig gleichgesetzt, und die Einen wie die Anderen sodann den Liten ebenso wol, wie den Schutzhörigen des Königs und der Kirche und den Freigelassenen, namentlich auch den in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen (cives Romani) gleichgestellt, wie deren völlig gleiches, 100 Solidi, also die Hälfte desjenigen der vollfreien Franken betragendes Wergeld beweist. Als freie Leute waren auch die Römer kriegsdienstpflichtig, weshalb sie nicht selten den Namen exercitales führten; sie konnten selbst wieder Unfreie (servi) und andere Colonen besitzen, mit oder ohne Eideshelfer sich losschwören u. s. w. Da sie aber nicht vollfrei waren, so war die Ehe zwischen Römern und Germanen bei den Westgothen ursprünglich ganz verboten und auch später nur mit Erlaubniß des Grafen gestattet, während bei den ripuarischen Franken und Longobarden die Kinder der ärgeren Hand folgten und bei den Burgundern die Römerin, welche gegen den Willen ihrer Verwandten einen Burgunder geheirathet hatte, ihr Erbrecht verlor, wie dieses auch bei der Ehe einer freien Alemannin mit einem nicht vollfreien Colonen der Fall war. Um selbst ingenui zu werden, bedurften auch die Römer einer weiteren Freilassung per denarium

durch den König. Zwar konnten auch die in den Formen des römiſchen Rechts Freigelaſſenen cives Romani ſogleich bei dieſer erſten Freilaſſung zu freien Leuten (ingenui) gemacht werden, wie dieſes nach dem früher Bemerkten bei allen Arten von Tabularien und auch bei den Chartularien nicht ſelten geſchah. Und da, wegen der ſtattgehabten Misbräuche, ohne Zuſtimmung des Leib- oder Schutzherrn und ohne Vorwiſſen der Geiſtlichkeit und des Volkes kein Unfreier mehr in den geiſtlichen Stand aufgenommen und geweiht, vielmehr vorher freigelaſſen und zum civis Romanus gemacht werden ſollte, ſo wurde mit jener Freilaſſung insgemein ſogar ausdrücklich die Ingenuität verbunden, bei den Alemannen, wie bei den Baiern, und im ganzen fränkiſchen Reiche. Allein auch außerdem noch wurden dieſe mit Ingenuität verbundenen Freilaſſungen in den Formen des römiſchen Rechts, namentlich in geiſtlichen Territorien, mit ihnen aber die cives Romani ingenui immer häufiger, zuletzt, wie es ſcheint, alle ſolche cives Romani von Rechtswegen ſchon für ingenui gehalten, was urſprünglich nicht der Fall war. Dennoch war auch mit dieſer Ingenuität ebenſo wenig, wie bei den Chartularien, Denarialen, Fulfreal und Amund eine vollſtändige Vollfreiheit verbunden, indem auch die cives Romani einen Schutzherrn zu ihrer Vertretung nöthig hatten, welchen ſie jedoch als ingenui frei wählen durften. Da ſie aber, wie die Denarialen, Fulfreal und Amund, aufhörten, grund- und ſchutzhörig zu ſein, vielmehr, natürlich nur innerhalb ihrer Schutzherrſchaft, hingehen konnten, wohin ſie nur wollten, zu welchem Behufe auch ihnen die Thüren geöffnet und freigegeben worden ſind; da ſie ferner, wie die anderen ingenui, über ihr Vermögen unter Lebenden und durch Teſtament frei verfügen durften, ſo haben ſich dieſe in den Formen des römiſchen Rechts freigelaſſenen freien Leute (ingenui) mit den übrigen freien Römern, ſodann mit den Denarialen und anderen Schutzpflichtigen oder freien Vogtleuten vermengt und vermiſcht. Als freie, wenn auch ſchutzpflichtige Leute (ingenui) erhielten die Römer Zutritt zu den öffentlichen oder königlichen Gerichten neben den verſchiedenen germaniſchen Völkerſchaften. Aus dieſer Miſchung von Römern und Germanen iſt dann allmälig das ſpätere Volk hervorgegangen. Die Römer ſind demnach urſprünglich, wie die Liten und anderen unterworfenen freien Völkerſchaften Hörige, theils grundhörige Colonen geweſen, welche z. B. in Baiern, wie im ganzen fränkiſchen Reiche mit dem Grund und Boden veräußert werden durften, theils Schutzhörige des Königs (homines Regii Romani), der Kirche (homines ecclesiastici Romani) oder irgend eines anderen weltlichen Schutzherrn, oder auch Schutzpflichtige oder freie Vogtleute, als ſolche aber zu den freien Leuten (ingenui) gezählt und denſelben ganz gleichgeſtellt worden. Dies hinderte jedoch nicht, daß nicht auch Römer durch den Königsdienſt, z. B. als conviva Regis, oder als Antruſtionen, oder durch den Lehnsdienſt als Vaſallen, oder, wie die germaniſchen Völkerſchaften, durch den Erwerb des ſaliſchen Volksrechts zu einem höheren Range, bei den Burgundern, wie bei den Oſtgothen, Baiern u. a. m. emporſteigen und zuletzt ſich mit den übrigen rittermäßigen Freien vermiſchen und unter denſelben verlieren konnten. Die meiſten von ihnen ſcheinen bei der Vertheilung des römiſchen Bodens dem König zugefallen, alſo Hörige des Königs oder deſſen Schutzpflichtige geworden zu ſein, ſodaß derſelbe in der That als König der Römer erſcheint. Indeſſen waren nicht alle Römer Hörige oder Schutzpflichtige des Königs. Das Gegentheil ergibt ſich ſchon aus dem Umſtande, daß diejenigen cives Romani, welche durch Freilaſſung die Rechte eines freien Römers erhalten und ſodann ihren Schutzherrn zu wählen hatten, ſehr häufig die Kirche oder auch einen weltlichen Herrn wählten, und erſt, wenn ſie keinen anderen Herrn gewählt hatten, in den Schutz des Königs kamen. Außerdem müſſen auch gleich bei der erſten Vertheilung des eroberten Landes ſchon viele Eingeborene an geiſtliche und weltliche Herren gefallen, und auch bei ſpäteren Schenkungen und Traditionen noch an dieſelben gekommen ſein.

c) Unfreie und Hörige des Königs und der Kirche.

§. 8. Das bisher im Allgemeinen von dem Unterſchiede zwiſchen Unfreien, Hörigen und Schutzpflichtigen Bemerkte gilt insbeſondere auch von der Dienerſchaft des Königs und der Kirche. Dieſe bildete nicht, wie dieſes von Manchen angenommen wird, eine eigene, höher, als andere Unfreie, ſtehende Knechtsſchaft; ſie beſtand vielmehr, wie bei den Vollfreien, theils aus Hörigen, theils aber auch aus wirklich unfreien Leuten. Die Grund- und Schutzhörigen des Königs und der Kirche waren theils Liten und Lazzen, theils Aldionen, theils freie Barſchalken, freie zinspflichtige Colonen, und Freigelaſſene und Schutzhörige jeder Art, welche letztere insgemein homines Regii und homines ecclesiastici, aber auch pueri Regis, homines oder puellae in verbo Regis, homines sub sermone tuitionis nostrae oder auch sub mundeburde vel defensione u. ſ. w., und von ihrer Wachszinspflichtigkeit cerarii genannt wurden. Verſchieden von dieſen grund- und ſchutzhörigen Leuten des Königs und der Kirche waren die wirklich unfreien Leute derſelben, welche auch bei ihnen servi, mancipia und ancillae hießen. Dieſe werden daher ſtreng von den freien Colonen unterſchieden. Da indeſſen das Wort servus, wie serviens und ähnliche Benennungen, zuweilen auch in einer allgemeineren Bedeutung von dienenden Leuten oder Dienern überhaupt gebraucht wurde, ſo wurde der Ausdruck servus Regis oder Regius und servus ecclesiae oder ecclesiasticus, ſodann servus fisci oder servus fiscalis und fiscalis ohne weiteren Beiſatz, servi nostri ex fisco nostro, ferner servus dominicus, oder auch servus fiscalinus, homo fiscalinus, homo de fisco oder fiscalinus ohne weiteren Beiſatz ebenfalls bald in weiterer Bedeutung von den Hörigen, bald aber blos in engerer von wirklich unfreien Leuten gebraucht, und ſodann von servitus Regia geſprochen. In der Regel verſtand man jedoch unter dem Ausdrucke servus Regius und servus ecclesiasticus

wirklich unfreie Leute, unter einem **fiscalinus** und **homo fiscalinus** dagegen einen grundhörigen oder schutzhörigen Mann. **Fiscales, fiscalini** oder **homines de fisco** heißen sie deshalb, weil die Herrschaften, auf welchen sie wohnten, **fisci**, die Fronländereien aber **agri fiscales** genannt zu werden pflegten. Dies gilt nicht blos von den königlichen Herrschaften, obschon die Unfreien und hörigen Leute des königlichen Fiscus vorzugsweise so genannt worden sind, sondern namentlich auch von den geistlichen Herrschaften, auf welchen die Fronländereien **fisci dominici** oder **fisci publici**, und die darauf wohnenden Colonen theils **liberi homines vel barscalci**, theils aber auch **homines fiscalini, homines fiscales** genannt wurden. Da indessen auf jenen Fiscalländereien ebenso wol freie als unfreie Colonen wohnten, so werden auch die Unfreien zuweilen **fiscalini** genannt, während in der Regel unter Fiscalinen freie und hörige Colonen zu verstehen sind, und daher die **fiscalinae feminae** den **serviles feminae** entgegengesetzt werden. Die unfreien Knechte des Königs und der Kirche — die eigentlichen **servi Regii** und **ecclesiastici** — wurden, im Ganzen genommen, wie andere unfreie Leute behandelt. Sie konnten daher mit oder ohne den Grund und Boden veräußert, von ihren Leibherrn vindicirt, einer körperlichen Züchtigung unterworfen, freigelassen werden u. s. w. Wie bei anderen Unfreien, hatte in der Regel auch ihr Zeugniß gegen freie Leute vor Gericht keine volle Beweiskraft. Ihr gesammter Erwerb (**conquestus** oder **comparatio**) gehörte ihrem Herrn. Daher war ihnen ohne Zustimmung ihres Herrn weder darüber, noch über ihre übrige bewegliche und unbewegliche Habe die Verfügung gestattet. Auch in Ansehung des Strafrechts, insbesondere hinsichtlich der Buße für ihre Vergehen, sowie rücksichtlich der Haftung der Leibherren bei Vergehen ihrer Unfreien trat in der Regel kein Unterschied zwischen königlichen und anderen Unfreien ein. Dieses Alles gilt in gleicher Weise bei den Unfreien der Kirche, wie bei denen des Königs. Auch waren die Ehen der Freien mit solchen Unfreien, und selbst die Ehen der Freigelassenen mit ihnen nicht ebenbürtig, und die Freien und Freigelassenen, welche solche Ehen schlossen, sowie ihre Nachkommen, verloren ihre Freiheit. Die freien Fiscalinen waren zwar nicht vollfrei und werden daher von den vollfreien Leuten unterschieden. Sie waren vielmehr nichts Anderes, als auf den Fiscalländereien des Königs oder der Kirche wohnende Liten, Aldionen, Barschalken und andere freie Colonen oder Schutzhörige (**homines Regii** und **homines ecclesiastici**). Die Fiscalinen standen daher in jeder Beziehung den Liten und Lazzen, Aldionen, Schutzhörigen und freien Colonen ganz gleich. Sie hatten dieselbe Composition und wurden auch in anderer Beziehung mit gleicher Strafe belegt. Ebenso waren sie grundhörig und durften daher, wenn sie den Grund und Boden zu dem sie gehörten, verlassen hatten, wieder für diesen vindicirt werden. Die Fiscalinen waren ferner ihrem Herrn (**senior**) zins- und dienstpflichtig; wurden von diesen oder seinen herrschaftlichen Beamten vor den öffentlichen Gerichten vertreten und nöthigenfalls dort gestellt. Sie durften ebenso wenig, wie andere nicht vollfreie Leute, ohne Zustimmung ihres Herrn ihr Vermögen außerhalb des Hofverbandes an fremde Hörige und selbst nicht an vollfreie Leute veräußern. Auch waren sie waffenfähig, wie andere freie Colonen. Bei den Westgothen sollte ein jeder von ihnen, sogar mit dem zehnten Theile seiner eigenen Unfreien, alle gehörig bewaffnet, bei dem königlichen Herrn erscheinen. Die zu einem Königshofe oder zu einem geistlichen Fronhofe gehörenden unfreien und freien Fiscalinen bildeten die Familie (**familia**) des Grundherrn, jedoch so, daß die freien Fiscalinen von der eigentlich unfreien Familie ebenso wol, wie von den Vollfreien streng geschieden sein, und bei Ehen solcher Fiscalinen mit Unfreien die Kinder der ärgeren Hand folgen sollten. Hiernach waren an und für sich die unfreien und hörigen Leute des Königs und der Kirche von anderen Unfreien und Hörigen nicht verschieden. Je angesehener und höher indessen der Herr, desto angesehener ward auch der Diener. Schon die Pferde und die Stiere des Königs, wurden höher, als andere Thiere gestellt und höher gebüßt; um so mehr mußte dieses bei den Dienern des Königs der Fall sein. Daher standen die königlichen Diener und Colonen bald hoch über allen übrigen. Mit den königlichen stiegen aber auch die Diener und Colonen der Kirche, welche man in früherer, wie in späterer Zeit einander stets gleichzustellen pflegte. Den Fiscalinen des Königs und der Kirche standen auch diejenigen unfreien Leute gleich, welche auf den vom König oder von der Kirche verliehenen Beneficien ansässig waren und daher **servi beneficiarii** hießen. Was insbesondere die Unfreien anlangt, so wurden Vergehen gegen solche weit höher, als gegen andere Unfreie, bald doppelt so hoch, in der Regel sogar um das dreifache gebüßt, die Tödtung eines deutschen Dieners des Königs (**servus Regis barbarus**) bei den Burgundern sogar ebenso hoch, als die Tödtung eines freien Mannes (**homo ingenuus**). Die Edelknechte der bairischen Herzöge hatten sogar schon ein Wergeld, während dieses bei den unfreien Leuten in der Regel noch nicht der Fall war. Dagegen wurden aber auch zuweilen die königlichen Diener wol im Interesse des königlichen Fiscus, mit schwererer Strafe, z. B. mit Lebensstrafe belegt, während andere Unfreie mit einer Geldbuße davon kamen. Ihre Dienste und Leistungen waren bereits fixirt. Bei den Westgothen durften sie sogar schon über ihre Habe zu Gunsten der Kirche verfügen und mit anderen Fiscalinen darüber Verträge schließen. Bei Verletzungen von Unfreien des Königs, fiel bereits nach den Capitularien der dritte Theil der Buße an die Verwandten des getödteten Unfreien, und nur zwei Drittheile fielen an den König. Außerdem erhielten sie noch größere Freiheiten vor Gericht, z. B. bei Eidesleistungen. Auch durften sie sich persönlich vertheidigen, während Andere eines Mittelmannes (**actor**) bedurften. Ferner hatten sie unter gewissen Umständen größere Glaubwürdigkeit vor Gericht und wurden in dieser Beziehung, wenn sie zu den obersten Hofämtern (**officia palatina**) befördert worden waren, sogar den freien Männern (**ingenui**) ganz gleich gestellt.

Auch das sonst nur den Freen und Hörigen zustehende Recht, Waffen zu tragen, wurde ihnen eingeräumt. Dieses und die fortwährende Nähe um die Person des Königs verschaffte ihnen Einfluß, Ehre und sogar Gewalt über die Freien. Denn nicht nur wurden die königlichen Knechte (servi dominici) vorzugsweise zur Besorgung des Aufgebotes des Heeres verwendet, als compulsores exercitus, oder als Heerbanner (heribannatores), wie sie seit Karl dem Großen hießen, sondern sie stiegen selbst bis zu den höchsten Würden am königlichen Hofe und sogar unter Karl dem Großen bis zu den höchsten und einflußreichsten Aemtern in den Provinzen. Waren nun aber schon die unfreien Leute des Königs und der Kirche in einer weit besseren Lage, als die übrigen Unfreien, so war dies hinsichtlich der freien Fiscalinen und der Hörigen des Königs und der Kirche noch weit mehr der Fall. Zwar waren auch sie zins- und dienstpflichtig, aber unter weit milderen Bestimmungen, als die übrigen hörigen Leute, die hergebrachten Acker- und andere Dienste der Fiscalinen und Kirchenleute waren nämlich bereits schon fixirt und durften nicht einseitig erhöht werden. Daher wurden bei Veräußerungen des Grundes und Bodens die hergebrachten Rechte der Fiscalinen ausdrücklich vorbehalten. Oft war ihre Dienstpflicht vertragsmäßig festgestellt und bestimmt, daß dieselben außer einem geringen Zins von Wachs zu keinen anderen Diensten irgend einer Art angehalten, ihnen keine Gewalt angethan und sie nicht von der Kirche veräußert werden sollten. Damit hängt wol die weitere Bestimmung in den Capitularien zusammen, nach welcher die Unfreien (mancipia) und Hörigen der Kirche (homines ecclesiastici) nicht von der Kirche vertauscht, sondern nur freigelassen werden konnten und wenn sie dennoch vertauscht worden waren, ihre Freiheit erhalten sollten. Das Besitzthum der Fiscalinen und der Kirchenleute war schon erblich; es war ein Erbe, eine hereditas. Die königlichen Liten bedurften zu ihrer Verehelichung nicht der Zustimmung ihres Herrn. Bei Ehen zwischen vollfreien Leuten und königlichen Fiscalinen verloren die Vollfreien nicht ihre Freiheit; vielmehr behielten sie zur Ehre des Königsdienstes, welchen sie als Reichsleute zu leisten hatten, mit ihrer Freiheit auch ihr Erbrecht und ihr Recht zur Ablegung eines Zeugnisses, nebst dem freien Verkehr. Ebenso wenig zog, bei der Ehe eines freien Ripuariers mit einer Unfreien oder einer Freigelassenen oder sonstigen Hörigen des Königs und der Kirche, für seine Person die unfreie Hand die freie nach sich. Bei den Alemannen verlor zwar, im früheren wie im späteren Mittelalter, die an einen Colonen des Königs oder der Kirche verheirathete Vollfreie ihr Erbrecht auf das väterliche Grundstück, nicht aber auf den übrigen Nachlaß, welcher vielmehr zu gleichen Theilen getheilt werden sollte. Auch hatten die freien Colonen des Königs und der Kirche nach dem alemannischen Volksrechte dasselbe Wergeld, wie die übrigen Alemannen. Die an den Hörigen des Königs (homines Regis) verübten Verbrechen sollten sogar höher, als bei anderen freien Leuten, mit dreifacher Buße gebüßt werden, wie bei anderen Leuten, welche unter dem besonderen Schutze des Königs (in truste dominico) standen. Endlich hatten die Hörigen des Königs und der Kirche auch noch größere Freiheiten bei den öffentlichen Gerichten. Sie durften selbständig in denselben auftreten, sich daselbst mit ihrem Eide, mit oder ohne Eideshelfer vertheidigen, und hatten auch Zutritt zu den Gauversammlungen. Die freien Hörigen und Fiscalinen des Königs und der Kirche standen demnach schon früh weit höher, als alle übrigen freien Colonen, Liten und hörigen Leute. Die nicht blos ihnen, sondern außerdem auch ihren eigenen Unfreien zugestandene Waffenehre gab ihnen dazu noch das Mittel, immer höher zu steigen. Schon im Anfange des 11. Jahrh. hatten sie in dem Bisthum Worms das Recht der Fehde (faida) mit allen damit zusammenhängenden Rechten erworben, namentlich mit dem Rechte, sich mit den Verwandten des Getödteten zu vergleichen und sie zur Annahme des Wergeldes zu zwingen, welches, wie bei den Liten wenigstens zum Theil an ihre Verwandten fiel; mit dem ferneren Rechte des Reinigungseides mit und ohne Eideshelfer und des gerichtlichen Zweikampfes. Der Bischof sollte ihnen sogar, wenn er sie in seine Dienste nehmen wollte, nur die höchsten und ehrenvollsten Hofämter übertragen dürfen. Zuletzt haben sich die freien Fiscalinen einestheils mit der hörigen Ritterschaft, anderntheils aber mit den zinspflichtigen Reichsleuten und mit den freien Landsassen verschmolzen. Aus dieser Vermischung mit den freien Reichsleuten erklärt sich wol, warum seit dem 9. und 10. Jahrh. mit den verschiedenen germanischen Völkerschaften und Römern auch die freien Fiscalinen zu den öffentlichen Gerichten zugezogen werden konnten und daselbst Zeugen und Urtheilsfinder gewesen sind. Aus diesen Fiscalinen und Königsleuten wurden nun nicht blos die ersten Hofbeamten, sondern viele hohe Staatsbeamte selbst genommen. Dies geschah namentlich seit Karl dem Großen, welcher aus Mistrauen gegen die fränkischen Großen zuweilen Freigelassenen aus seinen königlichen Besitzungen sehr wichtige Staatsämter übertragen haben soll. Jene Aemter führten zu großen Ansehen, zu einer glänzenden Stellung. Die obersten Hofbeamten des Königs gehörten zu den Großen des Reiches und wurden seniores gentis, seniores palatii, primates palatii, personae potentiores, optimates, nobiles u. s. w. genannt. Denn wer im Dienstgefolge des Königs war, stand schon früh über den Vollfreien, hatte ein weit höheres Wergeld und gehörte zum damaligen Adel. Eine Hofwürde galt demnach dem Adel völlig gleich und durch Ertheilung des Amtes wurde nicht allein der Würdeträger, sondern dessen gesammte Familie geehrt und geadelt, wobei übrigens nicht daran zu denken ist, daß der damalige Adel schon einen eigenen abgeschlossenen Stand gebildet habe. Zwar blieben jene königlichen Diener, selbst die ersten Hof- und Staatsbeamten nicht ausgenommen, nach wie vor Hörige, und hatten als solche, selbst wenn sie die höchsten Aemter bekleideten, ein weit niedrigeres Wergeld, als vollfreie Beamte von demselben Range. Indessen veranlaßten, die hohe mit jenen Aemtern verbundene Stellung, sowie die damit in der Regel ver-

knüpften reichlichen Geschenke, namentlich die als Beneficien hingegebenen Ländereien, daß sich sogar vollfreie Leute zu dem Königsdienste und selbst zu dem Dienste anderer Freien drängten, die Einen zu den glänzenden, wenn auch unfreien Hofämtern des Königs, die Anderen wenigstens zu dem Dienstgefolge der freien Grundherren. Sogar die knechtischen Namen eines Marschalls, Seneschalls und Edelknechtes (mariscalcus, siniscalcus und Adalscalc) schreckten nicht von jenen Stellen zurück; sie wurden vielmehr, gleich anderen Ehrenstellen, eifrigst gesucht, insbesondere auch an den Höfen der Bischöfe und Aebte, deren Dienst, wie der Dienst am Hofe des Königs, zu hohem Ansehen und Range führte, und die unfreien Hofdiener sogar weit über die freien Leute erhob. Bereits im Anfange des 9. Jahrh. wurden in Churrätien unter den Dienstleuten des Bischofs von Chur drei verschiedene Rangstufen unterschieden. Jene große Begünstigung der unfreien und hörigen Leute des Königs und der Kirche erklärt es auch, warum die Schutz suchenden Vollfreien sich schon sehr früh vorzugsweise dem König oder der Kirche hingaben, während die weltlichen Großen mehr auf gewaltsame Weise ihr Gefolge und ihre hörige Familie zu vermehren suchten. Ferner erklärt sich daraus, warum schon so früh die Unfreien und Hörigen gerade in die königlichen und geistlichen Villen geflohen sind und durch ihren dort entfalteten Gewerbfleiß die schnelle Erhebung jener Villen zu reichen und blühenden Städten möglich gemacht haben.

3) Schutzpflichtige (*homines liberi*, *ingenui* oder *franci*).

§. 9. Außer den unfreien, grund- und schutzhörigen Leuten finden sich zur fränkischen Zeit auch noch andere Leute, ebenfalls nicht ganz vollfrei, aber der Vollfreiheit sehr nahe kommend, und daher homines liberi, ingenui oder franci genannt. Sie sind den späteren landesherrlichen Vogteileuten vergleichbar. Maurer nennt sie, zum Unterschiede von den hörigen Leuten, Schutzpflichtige, hält jedoch diese Benennung selbst nicht für ganz zutreffend und den Ausdruck freie Vogtleute für richtiger, mag ihn aber behufs Vermeidung von Verwechselungen und Misdeutungen nicht wählen. Wir brauchen die Benennung Schutzpflichtige. Das Wort ingenuus hat ursprünglich sehr verschiedene Bedeutungen: Schon Tacitus (Germ. c. 25) unterschied Unfreie (servi), Hörige (coloni), Freigelassene (liberti) und vollfreie Leute (ingenui) und verstand unter den letzteren offenbar freie Grundbesitzer. Ebenso hießen ursprünglich auch noch unter der fränkischen Herrschaft nur die vollfreien Grundbesitzer ingenui. Denn nur die freien Grundbesitzer (liberi qui proprium habent — qui domos habent) hatten alle Rechte der freien Leute und waren in der That vollfreie Leute. Sie unterlagen keiner Grundherrschaft und keiner Schutzherrschaft, sowie auch keiner Steuer. Daher hießen die steuerfreien Leute selbst ingenui. Steuerfreiheit und Vollfreiheit (ingenuitas) waren ursprünglich identische Begriffe. Daher wurden die ingenui den Liten und anderen Hörigen, sowie den unfreien Leuten, also auch den Freigelassenen entgegeen gesetzt. Auch waren wol ursprünglich alle Inhaber von freien Bauerngütern (mansi ingenuiles) freie Colontz (ingenui). So hieß denn auch das freie Besitzthum der vollfreien Leute ingenuitas oder mansus ingenuilis. Auch scheint ursprünglich zur Vollfreiheit die Geburt von vollfreien Aeltern, also zum Beweise der Vollfreiheit eine Art Ahnenprobe erforderlich gewesen zu sein. Daher erklärte man die Freigelassenen bei so vielen Freilassungen für von vollfreien Aeltern Geborene und räumte ihnen alle Rechte der von vollfreien Aeltern Geborenen ein, als wenn sie selbst von vollfreien Aeltern geboren wären (in integra ingenuitate, tanquam si ab utrisque parentibus ingenuis fuissent procreati vel nati). Diese ursprüngliche Bedeutung von ingenuus hat man aber später erweitert und auch auf solche freie Leute ausgedehnt, sowie bei anderen beibehalten, welche zwar nicht mehr ganz vollfrei waren, aber der Vollfreiheit sehr nahe kamen. Dies geschah, seitdem viele gemeinfreie Grundbesitzer im Drange der Noth ihr freies Eigen verkauften und in den Dienst eines reicheren geistlichen oder weltlichen Grundherrn traten, oder ihr freies Eigenthum hingaben, um es als precarium oblatum zurückzuempfangen; seitdem sie sich selbst als Zinspflichtige (cere censuales) hingaben, oder sogar sich als Unfreie verkauften, oder von Anderen verkauft worden, oder aus Noth Bettler und sogar Räuber geworden sind. Seit dieser Zeit sahen sich auch viele Leute genöthigt, unbeschadet ihrer Freiheit und Freiheitsrechte, sich auf fremdem Grund und Boden niederzulassen und als freie Colonen das Land eines anderen Grundherrn zu bebauen. Diese freien Leute, welche kein Eigen hatten, sondern auf herrschaftlichem Grund und Boden ansässig waren (homines liberi, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident — liberi homines, qui super alterius terram resident), hatten zwar nach wie vor alle Rechte der freien Leute, welche nicht durch Grundbesitz bedingt waren, ermangelten aber aller jener Rechte, welche von dem Besitze von freiem Eigen abhingen. Sie waren und hießen daher nach wie vor freie Leute, waren aber nicht mehr vollfrei, weil sie die Rechte der freien Grundbesitzer entbehrten. Ehe die Grundherrschaften Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten erhalten hatten, standen auch diese freien Colonen, wie andere freie Leute, direct unter der öffentlichen Gewalt. Denn ihre Abhängigkeit von den Grundherren, deren Grund und Boden sie bauten, war eben eine dingliche. Der Grundherr konnte demnach wol über den Grund und Boden selbst nach Willkür verfügen, über die Dienste der darauf wohnenden Freien aber nur für die Dauer ihrer Wohnung auf seinem Besitzthum. Sie blieben nach wie vor freizügig und konnten daher den Grund und Boden, in Ermangelung entgegenstehender Verträge, beliebig wieder verlassen. Erst seit der von den Grundherrschaften erlangten Immunität wurde ihre Abhängigkeit eine persönliche. Denn die Grundherrschaft wurde nun, da auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt standen, auch für sie eine

Schutzherrschaft. Sie wurden daher jetzt selbst Hintersassen, und zwar freie Hintersassen, und blieben doch nach wie vor freie Leute; da sie nun aber einem Schutzherrn unterworfen und daher dessen Leute (homines) oder Unterthanen (subjecti) waren, so hießen sie auch homines, und zwar zum Unterschiede von den grund- und schutzhörigen Leuten, homines ingenui, oder liberi, oder franci. Daher ist in den Immunitätsprivilegien so viel von *homines* tam *ingenui* quam et servi die Rede, oder von *homines* tam liti quam et *ingenui* super terram eorum manentes, von *homines* aut *ingenui* aut servientes in eorum agros commanentes, oder von ingenui aut servientes ceteraeque nationes, quae sunt infra agros vel fines seu supra terra ecclesiae commanentes, von *homines* tam *liberi* quam coloni (Hörige) et servi (Unfreie) von homines ecclesiae tam liberi quam servi, fiscalini et tabellarii oder auch von *homines* tam *franci*, quam et ecclesiastici (Hörige) vel servientes (Unfreie). Denn die freien Hintersassen, sie mochten salische oder ripuarische Franken, Baiern oder Römer oder Slawen sein, oder einem anderen germanischen Volksstamme angehören, hießen abwechselnd homines ingenui, homines liberi, oder homines franci, oder auch homines bene ingenui und bene franci, im Stifte Würzburg freie Franken. Zu ihnen gehörten insbesondere auch alle in den königlichen Grundherrschaften angesessene Franken und andere freie Leute (franci, qui in fiscis aut villis nostris commanent — ingenui, qui per fiscos aut villas nostras commanent — liberi homines, qui partibus fisci nostri deserviunt). Diese freien Hintersassen sind jedoch nicht mit den freien Grundbesitzern, also nicht mit den vollfreien Franken und auch nicht mit den im Königsdienste stehenden Franken zu verwechseln, wie aus ihrem verschiedenen Wergelde (für die freien Hintersassen, homines ingenui, franci das gewöhnliche Wergeld der freien Leute, 300 Solidi, für die im Königsdienste stehenden Franken, welche sich durch denselben über die freien Unterthanen erhoben hatten, wie die Antrustionen, 600 Solidi) hervorgeht. Endlich gehörten zu jenen freien Hintersassen auch noch alle jene Inhaber der precaria oblata, welche sich die Ingenuität vorbehalten hatten. Außer den freien Hintersassen, welchen auch nach ihrer Niederlassung auf grundherrlichen Boden noch ihre alte Freiheit, die Ingenuität, geblieben war, wurden aber auch noch viele Freigelassene in den Stand der freien Leute (ingenui) erhoben, wie die chartularii ingenui, tabularii ingenui die in den Formen des longobardischen Rechts freigelassenen Fulfreal und Amund und die vom König per impans Freigelassenen, sodann die in den Formen des salischen und ripuarischen Rechts freigelassenen Denarialen, und viele in den Formen des römischen Rechts freigelassene und zu cives Romani gemachte Leute (s. oben). Alle diese freien Hintersassen und die zu freien Leuten gemachten Freigelassenen waren nun zwar keine ganz vollfreien Leute, indem sie unter einem Schutz- oder Schirmherrn standen und diesem meistentheils zinspflichtig waren, sowie alle durch freies Eigen bedingte Rechte entbehrten. Sie kamen jedoch der Vollfreiheit sehr nahe, indem sie mit den vollfreien Leuten dasselbe Wergeld hatten, nicht grundhörig und auch nicht schutzhörig, also innerhalb der Schutzherrschaft freizügig waren und frei über ihr Vermögen verfügen konnten. Die in einer Grundherrschaft angesessenen schutzpflichtigen Leute (homines ingenui) haben sich, da man sie den Grund- und Schutzhörigen gleichzusetzen und unter dieselben herrschaftlichen Beamten zu stellen pflegte, meistentheils mit diesen vermischt und sich sodann unter denselben verloren.

4) Unterthanen.

§. 10. Alle nicht vollfreie Leute (die Liten, Laten, Lazzen und Aldionen sowol, wie die freien und hörigen Colonen, die grund- und schutzhörigen Leute, sowie auch die schutzpflichtigen Leute) standen außer unter ihrem Grund- oder Schutzherrn, auch noch unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Der Schutz der öffentlichen oder königlichen Gewalt (der Königsfriede) unterschied sich von dem Schutze der Grund- und Schutzherren wesentlich dadurch, daß der Schutz der letzteren stets unfreie oder grundhörige oder schutzhörige oder wenigstens schutzpflichtige Leute also wirklich schutzbedürftige Menschen voraussetzte, welche eben deshalb auf längere oder kürzere Zeit unter einen besonderen Schutz, unter den Privatschutz eines Herrn gesetzt worden waren, während der Schutz des Inhabers der öffentlichen Gewalt ein öffentlicher Schutz war, welcher ebenso weit, wie die öffentliche Gewalt selbst, also über das ganze Reich sich erstreckte und nur zur Strafe entzogen werden konnte. Auch der Schutz der königlichen Grund- oder Schutzherrn war ein solcher besonderer Schutz seiner unfreien und grund- oder schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leute, wesentlich verschieden von dem Königsschutze, welchen er als Inhaber der öffentlichen Gewalt zu handhaben hatte. Der Königsschutz erstreckte sich daher als öffentlicher Schutz über das gesammte Volk, also nicht blos über die unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt stehenden freien und vollfreien Leute, sondern auch über die unmittelbar unter ihr stehenden freien und hörigen Leute. Daher mußten Alle, das gesammte Volk (generalitas populi) vom 12. Jahre an den Unterthaneneid (juramentum fidelitatis) leisten, die Gaugenossen (pagenses) ebenso wol wie die hörigen Leute, die homines episcoporum et abbatissarum et comitum, die fiscalini et coloni et ecclesiastici servi und reliqui homines, welche einem Herrn (dominus oder senior) unterworfen und von ihm abhängig waren (Capit. a. 786. c. 7. Capit. a. 805. c. 9 bei *Pertz* III, 51. 133). Sie waren sämmtlich der öffentlichen Gewalt unterworfen, also Unterthanen des Königs (subditi, subjecti, später sujets) und mußten daher außer dem Eide der Treue, welche sie ihrem Grund- und Schutzherrn zu leisten hatten, auch noch dem König den Unterthaneneid schwören, die freien und hörigen Colonen und Fiscalinen ebenso wol, wie die anderen grund- oder schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leute, gleichviel ob sie Franken, Römer oder von einer anderen Nation waren. Denn auch die Römer,

sie mochten grund- oder schutzhörige oder schutzpflichtige Leute sein, waren insgesammt Unterthanen des Königs, hatten ihm daher auch, wie bei den Ost- und Westgothen, so im ganzen fränkischen Reiche den Fidelitätseid zu leisten. Wie andere Unterthanen waren auch die grund- und schutzhörigen und schutzpflichtigen Leute zu öffentlichen Diensten und Leistungen, zu dem sogenannten Königsdienste, verbunden. Diese Dienstpflichtigkeit blieb auch dann noch, als die Grundherrschaften Immunität von der öffentlichen Gewalt erlangt hatten. Die Stellung der grund- und schutzhörigen und schutzpflichtigen Leute änderte sich dadurch nur in sofern, als sie aus vorher unmittelbaren Unterthanen mittelbare wurden, Unterthanen blieben sie jedoch immerhin, mußten auch den Unterthaneneid schwören und den Königsdienst leisten; letzteren von jetzt aber an nicht mehr unmittelbar der öffentlichen Gewalt und dem König, sondern direct nur noch ihrem Grund- oder Schutzherrn, durch diesen aber dem König, der Dienst selbst blieb ein Königsdienst.

5) Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe.

I. Der Fronhof und seine Bestandtheile.

§. 11. In der Zeit vor den Karolingern. In früheren wie in späteren Zeiten war der Fronhof der Sitz nicht allein der Haus- und Hofhaltung, sondern auch der von ihm aus betriebenen Landwirthschaft. Außer der herrschaftlichen Wohnung befanden sich daher auf jedem Fronhofe auch noch die Wohnungen der bei der Hofhaltung wie für die Landwirthschaft angestellten Beamten und Diener. Da das Ganze bei den Baiern, wie bei den Franken, Longobarden und anderen Völkerschaften, gewöhnlich mit einem Zaune umgeben wurde, so haben wol die Fronhöfe von jeher das burgartige Ansehen gehabt, welches gegen das spätere Mittelalter immer mehr hervortritt. Das Hauptgebäude in dieser Umzäunung war die herrschaftliche Wohnung, welche, wie jede andere Wohnung, zuweilen domus, casa oder mansus hieß, gewöhnlich aber, zum Unterschiede von den übrigen, von der Hofdienerschaft u. s. w. bewohnten Gebäuden, welche aedificia hießen, casa dominicata, mansus indominicatus, casa dominica, casa Regalis, domus Regalis, palatium u. s. w. genannt wurde. In der engeren Bedeutung nannte man jedoch die Herrschaftswohnung Fronhof oder Saalhof und zwar den Königshof sowol sala Regalis, curtis Regis und Regia, wie jeden anderen Fronhof der geistlichen und weltlichen Großen, und auch der Gemeinfreien sala Saalhaus, curtis, oder auch schon Hof, während zum Unterschiede von diesem Saal- oder Fronhofe die Wohnungen der männlichen oder weiblichen Dienerschaft domus, casae, aedificia u. s. w. hießen. Daher kommen in den alten Urkunden aus dem 6. und 7. Jahrhundert oft terrae areales, domus, aedificia, casae und ähnliche Benennungen neben einander vor. Ein großer Theil der dienenden Frauen wohnte in wohl verwahrten Arbeitshäusern beisammen, welche daher Schreine, scrinia, screonae, screunae, oder auch genecia oder genitia hießen. In Verbindung mit den erwähnten Wohn- und Arbeitshäusern standen auch noch die verschiedenen Wirthschaftsgebäude. Alle diese zu einem Fronhofe verbundenen Haupt- und Nebengebäude sammt den Arbeitshäusern und Wirthschaftsgebäuden bestanden aus einzelnen neben einander stehenden einstöckigen und nur einen einzigen Raum enthaltenden Gebäuden. Die Niederlassungen in den römischen Provinzen und das Beispiel Karl's des Großen scheinen allmälig erst zu einer anderen Bauart geführt zu haben.

§. 12. Seit Karl dem Großen. Durch Karl den Großen erhielt die Baukunst einen großen Anstoß. Nach seinen Anordnungen sollten auf jedem Königshofe (curtis) die für die Hof- und Landwirthschaft nothwendigen Gebäude hergestellt und gehörig unterhalten, desgleichen Mühlen, Fischteiche und Gärten, Blumen- und Gemüsegärten sowol wie Baumgärten mit den verschiedensten Arten von Obst angelegt und gehörig unterhalten, auch für die Umzäunung der in den verschiedenen Höfen stehenden Gebäude, insbesondere auch der Frauenhäuser, welche sowol von dem Hauptgebäude, als auch von den Männerwohnungen getrennt zu sein pflegten, gesorgt werden. Nach den vorhandenen Breviarien sind seine Anordnungen auch befolgt worden. Das Hauptgebäude auf jedem Königshofe sollte das geräumige und wohleingerichtete Herrenhaus sein. Dasselbe war gewöhnlich aus Stein (ex lapide facta), oder wenigstens von Außen aus Stein und von Innen aus Holz (exterius ex lapide, et interius ex ligno bene constructa), oder auch ganz aus Holz (ex ligno constructa) erbaut und führte bald den Namen sala regalis, bald domus regalis, oder auch casa regalis, und casa dominicata. An dieses Hauptgebäude reihten sich die übrigen Wohn- und Arbeitshäuser, namentlich auch die Frauenhäuser, sammt den nöthigen Stuben und Vorrathskammern an, und das ganze Hofgebäude war mit Söllern, hin und wieder wol auch mit bedeckten Gängen umgeben. An diese Wohn- und Arbeitshäuser grenzten die Oeconomiegebäude, die verschiedenen Hofräume, Gärten und Fischteiche. Sämmtliche zu einem Königshofe gehörigen Nebengebäude waren wieder mit einer gemeinschaftlichen Mauer oder einem Zaune umgeben; diese mit hölzernen oder steinernen Thoren, wahrscheinlich auch schon mit Thürmen versehen und sodann die äußeren Umfassungsmauern und Zäune wieder mit einem Graben umgeben. Das Ganze war demnach zu einer burgartigen Anlage vereinigt. Außer den zur Hof- und Landwirthschaft nothwendigen Gebäuden, Höfen u. s. w. sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen die Königshöfe auch noch gehörig eingerichtet und mit allen Nothwendigen und Nützlichen, wie jede andere Haushaltung versehen sein, um nicht nöthig zu haben, dasselbe anderswoher suchen oder gar borgen zu müssen. Das Capitulare de villis enthält darüber sehr in das Einzelne gehende Vorschriften sowie wir auch von einzelnen Königshöfen Beschreibungen ihrer Einrichtung haben. — Das Beispiel Karl's des Großen fand Nachahmung bei den geistlichen

und weltlichen Grundherren wie bei den Gemeinfreien, vorzüglich jedoch in den reicheren Klöstern. Auf den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie der Gemeinfreien befanden sich außer dem Herrenhause auch noch die verschiedenen von den Hörigen und Unfreien bewohnten Nebengebäude, geschlossenen Hofräume, Speicher, Scheunen, Ställe und andere Oeconomiegebäude, Werkstätten, Obst- und andere Gärten und was sonst noch zu einer Landwirthschaft erforderlich war. Auch findet man auf den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren Arbeitshäuser für Frauen. Die geistlichen und weltlichen Herren hatten gleichfalls auf ihren Fronhöfen dieselbe Einrichtung, dieselben Geräthschaften und Vorräthe wie in den Königshöfen. Endlich sind auch bei ihnen die zu einem Fronhofe gehörigen Gebäude mit einem Zaune oder einer Mauer, öfters auch schon mit einem Graben umgeben gewesen, weshalb von geschlossenen Höfen (curtes clausae) und anderen Einzäunungen (clausurae) die Rede ist. Die Zeit des Ursprungs des Namens Burgen für diese burgartig geschlossenen Fronhöfe ist ungewiß. Die Benennung findet sich schon sehr früh, wie manche Ortsnamen beweisen. Auch findet man schon seit dem 4. oder 5. Jahrh. in den römischen Provinzen, namentlich in Gallien und Hispanien kleine Castelle, welche Burgen (burgi oder πύργοι), und deren Bewohner burgarii oder custodes burgorum hießen, und etwas später an den Grenzen des Reiches, insbesondere auch bei den Burgundern, befestigte Wohnungen, welche ebenfalls Burgen genannt worden sind. Sämmtliche zu dem Hauptgebäude, dem Fronhofe gehörigen Nebengebäude scheinen zu einem Ganzen vereinigt gewesen zu sein, auch wenn sie noch mit einer Ringmauer umgeben waren.

II. Haus- und Hofhaltung.

a) Einleitung. §. 13. 1) Im Allgemeinen. Die Haus- und Hofhaltung der Könige, wie der Häuptlinge und der anderen heranstrebenden Freien hat sich allmälig aus ihrem Dienstgefolge und dem für die Haus- und Landwirthschaft nothwendigen Personal gebildet. An ein Vorbild der byzantinischen Einrichtungen ist dabei wol um so weniger zu denken, als dieselben an und für sich schon von den germanischen wesentlich verschieden waren und die schon sehr früh vorkommenden Namen der germanischen Hofbeamten allein schon für den germanischen Ursprung zeugen. Erst der nach der Kaiserkrone strebende Karl der Große scheint bei dieser Gelegenheit auch nach Byzanz geblickt und bei der Errichtung seiner Hofhaltung manches nach jenem Vorbilde geordnet zu haben, jedoch mit Zugrundlegung der vorgefundenen Verfassung, mit welchen er byzantinische Einrichtungen verband. Das Gefolgewesen war auf die Gemeinschaft des häuslichen Lebens gegründet. Das Dienstgefolge bildete bei allen germanischen Völkerschaften die tägliche Umgebung des Dienstherrn. Bei den Angelsachsen und im scandinavischen Norden bestand es ursprünglich aus freien Leuten, so auch bei den Franken. Die niedere Dienerschaft war aus unfreien Leuten, das eigentliche Dienstgefolge aber, die tägliche Umgebung des Königs, aus freien Leuten gebildet. Auch die Grundherren konnten unmöglich unfreie Tischgenossen haben. Schon nach Tacitus hat der Gefolgedienst nichts Erniedrigendes, selbst nicht für die Angehörigen der edelsten Geschlechter. Nach dem Sachsenspiegel III, 65. §. 2 sagt: „wird ein Mann seines Genossen Mann, so hat er damit seine Geburt und sein Landrecht nicht gekränkt.“ Auch war die Haus- und Hofhaltung der Grundherren von jener der Könige ursprünglich nicht verschieden. So lange noch die Könige ihrem Haus- und Hofwesen, wie jeder andere freie Mann selbst vorstanden, was unter der fränkischen Herrschaft noch lange Zeit, im scandinavischen Norden sogar bis in das 11. Jahrh. gedauert hat, so lange lag auch nicht entfernt ein Grund vor, die Haushaltung des Königs anders einzurichten, als die Haushaltung eines jeden anderen freien Mannes. Erstere verlangte wol ein größeres Dienstpersonal und nahm daher eine vornehmere Haltung an; ihrem inneren Wesen nach waren sie jedoch nicht wesentlich verschieden. So wie der König mit seinem Dienstgefolge lebte und dieses seine stete Umgebung bildete, so bestand auch die tägliche Umgebung der freien Grundbesitzer aus freien Leuten. Die größeren Grundherren hatten schon dieselben Haus- und Hofbeamten, wie der König. Wenn sich bei den Königen und bei den größeren Grundherren ein zahlreicheres und vornehmeres Dienstgefolge findet, als bei den Gemeinfreien, so liegt der Grund darin, daß die Könige und größeren Grundherren größere Mittel zur reichlicheren Belohnung und kräftigeren Beschützung ihrer Dienstmannen und anderer Diener hatten, auch selbst das Bedürfniß fühlten, sich mit einer zahlreicheren Dienerschaft zu umgeben und ein größeres Hauswesen zu unterhalten. Der vornehmere und reichlicher belohnte Dienst des Königs und anderer vornehmer Herren war daher mehr gesucht, als der der Gemeinfreien. Denn sowie die Unfreien und Hörigen des Königs und der Kirche im höheren Ansehen standen, als die Unfreien und Hörigen der Gemeinfreien, so war auch die Stellung der Haus- und Hofdiener des Königs und der größeren Grundherren höher und vornehmer, als die Stellung der Diener der gemeinfreien Leute. Hinsichtlich des Dienstes selbst bestand jedoch ursprünglich kein wesentlicher Unterschied. Auch war der Eine wie der Andere zur Unterhaltung einer größeren Haus- und Hofhaltung berechtigt, wenn ihm die dazu nothwendigen Mittel zu Gebote standen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Haus- und Hofhaltung von Hoch und Niedrig begann erst dann sich zu bilden, seitdem die Könige und die großen Grund- und Landherren anfingen, sich von der persönlichen Leitung der Haus- und Hofwirthschaft zurückzuziehen und ausschließlich mit den Angelegenheiten des Reiches und ihrer Herrschaft sowie mit dem Kriegsdienste zu beschäftigen. Es entstand seitdem eine höhere und eine niedere Classe von Hofdienern, im scandinavischen Norden und bei den Angelsachsen wie im fränkischen Reiche. Aber auch jetzt war noch kein wesentlicher Unterschied zwischen der Hofhaltung

des Königs und der Haushaltung der größeren und kleineren Grundherren. Denn bei beiden konnten durch die Gnade ihres Herrn die niedrigsten Diener bis zu den höchsten und allerhöchsten Haus- und Hofämtern emporsteigen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Hofhaltung des Königs und der Großen des Reiches und der Haushaltung der übrigen freien Grundherren bildete sich erst im späteren Mittelalter seit der Entstehung eines erblichen Ritterstandes in Deutschland, als nur noch die Ritterbürtigen den hohen und allerhöchsten Herrschaften ebenbürtig waren und daher allein noch die persönliche Umgebung und die Tischgenossenschaft der hohen und höchsten Herren bilden konnten. Der Hofdienst wurde demnach nun erst ein Ritterdienst, zu welchem ausschließlich die Könige und Landesherren berechtigt sein sollten.

§. 14. 2) Königliches Dienstgefolge. Das Dienstgefolge des Königs heißt bei den salischen und ripuarischen Franken und später im ganzen fränkischen Reiche trustis, die Mitglieder dieses Gefolges oder die königlichen Dienstmannen aber Antrustionen (antrustiones, antrussiones, antrusiones, antrusticiones und antrusciones dominici). Das Wort trustis hat eine mehrfache Bedeutung. Zunächst bezeichnet es wol den in die Hände des Königs zu leistenden Diensteid, den Eid der Treue und dann diese Treue selbst; dann der Königsdienst selbst (servitium regale) und die Dienstmannschaft, Dienstgenossenschaft oder das königliche Dienstgefolge, welches diesen Diensteid geleistet hatte. Diese Dienstmannen kamen in den besonderen Schutz des Königs, daher auch dieser besondere Königsschutz trustis Regis, trustis Regalis, trustis dominicus, insgemein aber trustis dominica hieß. Endlich nannte man auch den von diesem Dienstgefolge bewohnten Ort oder Bezirk trustis. Die Antrustionen bildeten die tägliche Umgebung des Königs, waren seine vertrauten Freunde, seine Haus- und Tischgenossen und hießen daher convivae Regis, später in Deutschland commensales, in Frankreich commensaux. Sie bildeten den königlichen Hofstaat, hatten aber auch noch bestimmte Hof- und andere Dienste zu leisten (trustem facere). Man nannte diesen Dienst aber auch einen Königsdienst; er bestand in Kriegsdiensten und in Hofdiensten. Wie andere Hofdiener wohnten sie bei Hofe, entweder im königlichen Palaste selbst oder um diesen herum. Bestimmte Hofämter hatten nur wenige. Die übrigen waren entweder bloße Tischgenossen und Gesellschafter des Königs, oder sie waren wie die pueri und puellae ad ministerium einem bestimmten Hofamte (ministerium) zugetheilt und hießen daher später von dem Amte ministeriales; oder sie wurden zu Boten und anderen Diensten verwendet. Außer dem Hof- und Kriegsdienste lagen ihnen auch noch andere Dienste ob, als die Vertrauten des Königs und daher als seine geheimen Räthe sowol bei Hofe, als auf den Reichstagen. Sogar die Grafen, Centenare und die königlichen Sendboten (missi Regis), Beamte, welche man jetzt Staatsbeamte nennen würde, wurden aus dem Dienstgefolge des Königs (trustis) genommen und daher zu den Hofbeamten, also zu den Ministerialen gezählt und hatten das dreifache Wergeld der Antrustionen, bestehend in 600 oder 300 Solidi, je nachdem sie aus den Freien oder Hörigen genommen waren. Die Antrustionen bildeten keinen eigenen abgeschlossenen Stand; sie wurden vielmehr vom König aus allen seinen Unterthanen, freien Germanen sowol wie Römern, aus Liten oder Hörigen des Königs, (pueri Regis), selbst aus den Fiscalinen gewählt. Auch gab es Frauen in truste. Bei der Aufnahme in das Dienstgefolge des Königs mußten die Antrustionen in die Hände des Königs einen Eid der Treue (trustem et fidelitatem) schwören, mit welchem sie in den besonderen Schutz des Königs kamen. Die Folge dieses besonderen Königsschutzes (des Hofschutzes) war die Stellung der Antrustionen unter das königliche Hofgericht in allen dienstlichen Angelegenheiten, und wenn die Ladung vor das Volksgericht nicht zum Ziele führte. Die in das Dienstgefolge Aufgenommenen mußten in steter Umgebung des Königs oder doch wenigstens zu seiner Verfügung bleiben; sie sollten dem Könige bei Hofe und im Kriege, oder wo es der König sonst noch verlangte, dienen und sich ohne dessen Erlaubniß nicht von ihm entfernen. Der besondere Königsschutz machte die königlichen Dienstmannen hofhörig. Da jedoch die Aufnahme in den Königsdienst freiwillig und noch nicht erblich war, also zu jeder Zeit wieder gelöst werden konnte, da der besondere Königsschutz größere Rechtssicherheit, ein dreifaches Wergeld brachte, und zu Macht und Ansehen, ja zu den höchsten Aemtern und Würden führte, unbeschadet der Rechte der gemeinen Freiheit z. B. des Gerichtsstandes vor den Volksgerichten, so strömten auch im fränkischen Reiche, wie bei den Angelsachsen zur Zeit des Königs Oswin, und in Norwegen noch im 10. und 11. Jahrh., Leute aus den angesehensten und mächtigsten Geschlechtern namentlich junge Leute (pueri), in das Dienstgefolge des Königs. Diese jungen Leute wurden von dem Königsdienste, in welchem sie standen, pueri Regis oder pueri regales genannt. Die Könige bedienten sich ihrer übrigens nicht blos bei Hofe, sondern auch bei Botschaften und zur Besorgung ihrer Geschäfte anderwärts als bei Hofe. Oefters wurden diese jungen Leute zur besseren Verwendung im Hofdienste bei Hofe erzogen und hießen daher nütriti. Je zahlreicher eine solche Umgebung war, desto mehr wurde der Hof bewundert. Das jugendliche Gefolge war die Zierde eines jeden Hofes (puerile decus). Der König nahm aus diesen pueri Regis auch die Grafen, Untergrafen, Centenare und Sagibarone, nicht minder daher auch die Antrustionen, aus denen er sodann ebenfalls wieder seine Grafen, Centenare und Sendboten zu nehmen pflegte. Der Königsdienst brachte daher außer der größeren Rechtssicherheit Ehre und Macht, und galt sogar als eine Schule höfischer Sitten. Daher wurden jüngere Leute, die Söhne der angesehensten und edelsten Geschlechter an den Hof des Königs gesendet, um sich im Hofdienste als pueri Regis zu den Geschäften des Krieges und Friedens heranzubilden und sodann eine glänzende Laufbahn im Dienste des Königs zu machen. Dieses Drän-

gen und Strömen zur Aufnahme in den Königsdienst und in die königliche Dienstfolge war so groß, daß schon im Anfange des 9. Jahrh. viele Franken Dienstmannen des Königs (homines Franci oder Antrustionen) geworden waren. Der Ausdruck: Franci kommt in dem Capitulare von 813, welches für ein Kantisches Gaurecht oder für ein Volksrecht der chamavischen Franken gehalten wird, mehrmals zwar noch als Volksname vor. Es wird aber darin auch von homines Franci gesprochen, welche das in 600 Solidi bestehende Wergeld der Antrustionen haben sollten, während die freien Leute, die Liten und die unfreien Leute ihr althergebrachtes Wergeld von 200, 100 und 50 Solidi behalten sollten. Daß aber diese homines Franci wirklich einer Dienstherrschaft unterworfen waren, beweist der Umstand, daß ihr Wergeld an ihre Herrschaft (ad opus dominicum), d. h. an die königliche Dienstherrschaft oder an den königlichen Fiscus fallen sollte. Sie können daher nichts Anderes, als Antrustionen, gewesen sein. Die Antrustionen bildeten also bei den Franken und im fränkischen Reiche das Dienstgefolge des Königs bei Hofe und im Hofdienste sowol, wie im Kriegsdienste. Jac. Grimm (R.-A. S. 269, 275, 783) macht einen Unterschied zwischen Diensten im Felde (in hoste) und bei Hof (in truste), ein Unterschied, welcher von Maurer aus folgenden Gründen nicht anerkannt wird. Wenn auch unter hostis von jeher, wie in den späteren romanischen Sprachen, der Heerdienst (exercitus oder expeditio), unter praepositus hostis also ein Befehlshaber verstanden zu werden pflegte, so lag doch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste nicht blos dem Dienstgefolge, sondern jedem Freien ob. Daher verstand man in Frankreich auch in späterer Zeit noch, nachdem der Kriegsdienst schon längst in einen Lehnsdienst übergegangen war, unter ost, host und houst im engeren Sinne den Kriegsdienst gegen den äußeren Feind und zur Landesvertheidigung, unter chevauchée oder cavalcata dagegen den eigentlichen Lehnsdienst. Ebenso wurde in Italien das Wort oste oder esercito blos von dem allgemeinen Aufgebote zur Landesvertheidigung, cavalcata dagegen von der Reiterei der Barone gebraucht. Auf der anderen Seite ist aber auch das Wort trustis niemals auf den Hofdienst beschränkt und so wenig dem hostis entgegengesetzt worden, daß man zu gleicher Zeit in hoste und in truste sein konnte. Der in dem salischen Volksrechte zwischen hostis und trustis gemachte Unterschied kann daher nicht als Gegensatz zwischen Kriegsdienst und Hofdienst betrachtet, sondern muß auf andere Weise erklärt werden. Maurer erklärt ihn so: Der zu dem Königsdienste, sei es nun zu dem Kriegsdienste oder anderem öffentlichen Dienste aufgebotene (in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem bannitus), oder im Dienste des Königs reisende Mann (homo in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergens) sollte unter besonderem Königsschutze stehen und daher dessen Tödtung mit dem dreifachen Wergelde gebüßt werden. Dasselbe galt bei den freien Leuten, wie bei den Liten und anderen Hörigen, ja sogar bei den unfreien Leuten. Ein Unterschied zwischen Kriegsdienst und Hofdienst begann erst seit Karl dem Großen, indem für den Kriegsdienst die Vasallität, für den Hofdienst aber die Ministerialität weiter ausgebildet wurde. Seitdem waren die freien Vasallen vor Allem zum Kriegsdienste, die hörigen Ministerialen dagegen zum Hofdienste verpflichtet, obschon auch, wie noch im späteren Mittelalter, die Vasallen niemals ganz frei von dem Hofdienste und die Ministerialen nicht frei von dem Kriegsdienste gewesen sind, weshalb öfter von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste und Hofdienste neben einander die Rede ist, da beides zum Königsdienste gehörte. Seit der Unterscheidung zwischen dem Hofdienste und Kriegsdienste hat sich der Name antrustio und trustis verloren. Zuletzt geschieht der ersteren in einem Capitulare von 877, c. 20 (*Pertz.* III, 540) Erwähnung. — Neben den Antrustionen kommen im fränkischen Reiche auch schon unter den Merovingern Vasallen vor, welche ebenfalls zu dem Dienstgefolge des Königs gehörten. Diese vassi Regis, dominici oder regales stehen zwar den Antrustionen sehr nahe, sind aber nicht mit ihnen zu verwechseln. Auch sie bildeten noch keinen abgeschlossenen Stand, indem sie vielmehr vom König ebenfalls unter den freien Leuten, oder unter den Unfreien und Hörigen des Königs (vassi ad ministerium oder pueri ad ministerium oder servi), oder auch unter den Fiscalinen und anderen Colonen des Königs gewählt wurden. Bei der Aufnahme in das Dienstgefolge mußten auch die Vasallen den Diensteid in die Hände des Königs schwören und kamen nun ebenfalls in dessen besonderen Schutz. Sie wurden Schutzhörige des Königs, auch wenn sie vorher vollfreie Leute waren. Der König wurde nun ihr Dienstherr (dominus oder senior) und sie selbst wurden seine Mannen (homines). Wie andere schutzhörige Leute, durften auch sie ohne Grund ihren Herrn nicht verlassen. Bei Streitigkeiten über die Vasallität und bei manchen Verbrechen der königlichen Vasallen behielt sich der König selbst die Entscheidung in seinem Hofgerichte vor. Daß aber mit jeder Commendation, also mit dem Eintritte in die Vasallität, eine eigene Gerichtsbarkeit verbunden war, erhellt besonders aus einer Verordnung Karl's des Großen, nach welcher die Königsboten darüber zu wachen haben, daß sich Niemand durch eine Hingebung unter fremde Herrschaft oder durch eine Commendation der königlichen Gerichtsbarkeit entziehe (Capit. a. 805. c. 19. *Pertz* III, 134). Ihre Freiheitsrechte verloren sie aber ebenso wenig, wie die Antrustionen. Denn auch sie behielten den Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten. Sie mußten als persönlich freie Leute die öffentlichen Gerichte besuchen und daselbst Recht nehmen, sowie Recht geben. Ehe die königlichen Vasallen von den Grafen gefesselt oder eingesperrt werden durften, bedurfte es jedoch einer Benachrichtigung des Königs. Wurde aber den öffentlichen Gerichten nicht gehorcht, oder war von ihnen kein Recht zu erlangen, so sollten auch die königlichen Vasallen, wie die Antrustionen, vor das königliche Hofgericht geladen oder dem König selbst vorgeführt werden. Am Ende des 9. Jahrh. hatten die königlichen Vasallen

ſogar ſchon die Wahl, ob ſie vor das königliche Hofgericht, oder vor das Grafengericht geſtellt werden wollten. Manchen Vaſallen wurde der Gerichtsſtand vor dem königlichen Hofgerichte ſogar ausdrücklich verliehen. Der beſondere Königsſchutz hatte daher auch bei den königlichen Vaſallen deren Stellung unter das königliche Hofgericht zur Folge. Eine weitere Folge dieſes Schutzes war, daß nun auch die Vaſallen ein dreifaches Wergeld erhielten. Denn Angriffe auf ſie ſollten in derſelben Weiſe beſtraft werden, wie die Angriffe auf die königlichen Sendboten. Da dieſe ein dreifaches Wergeld hatten, ſo erhielten es auch die königlichen Vaſallen. Endlich mußten auch die königlichen Vaſallen nicht nur Kriegsdienſte, ſondern auch Haus- und Hofdienſte und außerdem noch alle jene Dienſte leiſten, welche ihnen die Könige, ihre Herren, zu übertragen für gut befanden. Die unfreien und hörigen Vaſallen wurden zu den gemeineren Haus- und Hofdienſten, und daher auch zu den Acker- und Felddienſten verwendet, wenn das Feld von dem Hofe aus bebaut wurde; daher die fiscalini und coloni in vasallatico, auch vasalli inferioris conditionis genannt. Die perſönlich freien Vaſallen gehörten zur nächſten Umgebung des Königs (vassi dominici seu caeteri homines, qui ad palatium veniunt aut inde vadunt). Sie wurden zu allen Arten von Hofdienſten, zum Schutze der Familie und der Wohnung des Hofherrn, zur Einſammlung der Früchte, zur Beherbergung der Sendboten, zur Erhaltung des Haus- und Hoffriedens, insbeſondere auch zum perſönlichen Dienſte bei dem König und der Königin gebraucht. Auch wohnten ſie, wie andere Hofbeamte, bei Hof. Die königlichen Vaſallen wurden aber außer den Hofdienſten auch noch zu Gerichtsdienſten, insbeſondere bei Verfolgung von Räubern, verwendet und daher zu den richterlichen Beamten gezählt, welche alle Gerichtsſitzungen beſuchen mußten. Auch werden ihnen zuweilen beſtimmte Hofämter und andere Aemter, ſowie andere Geſchäfte übertragen, z. B. die Erhebung der Abgaben in den Provinzen und die Beſorgung anderer öffentlicher Geſchäfte. So ließ Karl der Kahle im J. 869 die Beneficien der Grafen von königlichen Vaſallen und die Beneficien der Vaſallen von Grafen aufzeichnen (in breviare), und im J. 870 beauftragte Lothar 30 königliche Vaſallen und Miniſterialen mit der Theilung des Reiches. Vorzugsweiſe wurden aber die Vaſallen zum Kriegsdienſte, insbeſondere auch zur Bewachung der Grenzen des Reiches, zum Schutze der Seeküſte und zur Bewachung der dazu nothwendigen Schiffe verwendet. Denn ihr Hofdienſt und ihr übriger Dienſt erſcheint nach den Capitularien immer nur als Ausnahme von der Regel. Zwar hält Waitz (Verf.-Geſch. II, 233, 510) die Vaſallen als ſolche nicht für kriegsdienſtpflichtig, weder die des Königs, noch die anderen Vaſallen, und ſieht ihre Kriegsdienſtpflicht nur als durch den Beſitz von Beneficien bedingt an, indem die Geſetze, welche das Gegentheil zu enthalten ſchienen, einer Zeit angehörten, in welcher die Vaſallität nicht leicht ohne den Beſitz von Beneficien vorkomme. Nach der Ausführung von Maurer iſt aber dieſe Anſicht den angeführten Capitularien nicht entſprechend, indem die meiſten von ihnen gerade einer Zeit angehören, in welcher ſehr viele Vaſallen noch keine Beneficien hatten, von Waitz wird der öffentliche Kriegsdienſt (der Königsdienſt) mit dem Vaſallendienſte, welchen die Vaſallen ihrem Dienſtherrn ſchuldig waren, verwechſelt. Dieſer Unterſchied tritt weniger bei den königlichen Vaſallen, als bei den Vaſallen der Grundherren hervor. Jeder Vaſall hatte zunächſt nur ſeinem Dienſtherrn zu dienen, dem König als dem Oberhaupte des Staates aber nur dann, wenn er ein Beneficium erhalten oder ſonſtigen Grundbeſitz hatte. Die Vaſallen des Königs waren daher in allen Fällen kriegsdienſtpflichtig. Denn ſie waren ihrem Dienſtherrn, dem König als ihrem senior, Vaſallendienſte zu leiſten, und, wenn ſie Beneficien erhalten oder ſonſtigen Grundbeſitz hatten, außerdem noch mit dem König als dem Oberhaupte des Staates im Königsdienſte in den Krieg zu ziehen verbunden. Der Theorie nach war daher der Kriegsdienſt der königlichen Vaſallen theils ein Vaſallendienſt, theils aber auch ein öffentlicher oder Königsdienſt; in der Praxis fiel dieſer Unterſchied bei den Vaſallen des Königs weg oder trat wenigſtens bei ihnen nicht ſo hervor, wie bei den Vaſallen der Grundherren, weil die königlichen Vaſallen jedem Aufgebote des Königs Folge leiſten mußten, mochte der König als Oberhaupt des Staates oder als Dienſtherr das Aufgebot ergehen laſſen. Als von den Karolingern der Hofdienſt mehr und mehr von dem Kriegsdienſte getrennt wurde, erhielten die kriegsdienſtpflichtigen Mannen den Namen vasalli, die Hofdiener aber und die Hofdienſtpflichtigen die gemeinſchaftliche Benennung ministeriales. Schon ſeit der Mitte des 9. Jahrh. werden die Vaſallen von den Miniſterialen unterſchieden; doch waren auch ſeitdem zuweilen noch die Vaſallen zu gleicher Zeit Miniſterialen. — Was bei den Franken die Antruſtionen und die Vaſallen, das waren bei den Longobarden die *Gasindi Regis*, eine Benennung, welche ſich früh ſchon auch bei den Franken und ſpäter im ganzen fränkiſchen Reiche findet, wo ſtatt deſſen auch *dominicus gasindius* gebraucht worden iſt. Das Wort gasindius oder gasindus bedeutet urſprünglich einen Begleiter (comes, comitatus) und wurde ſodann zu einer allgemeinen Benennung für Haus- und Hofgeſind, im Gegenſatze der nicht im Hauſe verwendeten Dienerſchaft. Daher gehörten alle Hofbeamten, die Kämmerer und anderen Hofdiener zu dem Haus- und Hofgeſinde, nach den alten Gloſſen ſowol wie noch im ſpäteren Mittelalter. Die höheren Hofbeamten, wie Kämmerer u. a. m., gehörten zum höheren und vornehmeren Hofgeſinde (gasindi majores); die untergeordneten Hofdiener dagegen nannte man das gemeine Geſind (gasindii ex minimis). Die höheren gasindii waren freie Leute, das niedere Geſind dagegen war unfrei oder wenigſtens hörig, weshalb der gasindus zuweilen mit dem servus zuſammengeſtellt oder auch ſelbſt servus genannt wird. Die gasindi waren daher bei den Longobarden und ſpäter auch im ganzen fränkiſchen Reiche das, was bei den Franken die Antruſtionen und die königlichen Va-

fallen gewesen sind. Denn auch unter ihnen unterschied man mehrere Rangclassen, je nachdem dieselben freie Leute oder Liten oder andere hörige Leute, Fiscalinen waren. Als stete Begleiter ihrer Dienstherren waren sie deren Vertraute und Freunde (amici), und wenn sie freie Leute, also ihnen ebenbürtig waren, ihre Genossen (pares), wenn sie aber Unfreie oder Hörige waren, ihre getreuen Diener (servi, servientes) oder ihre hörigen Leute (homines sui). — Bei den Burgundern und bei den ripuarischen Franken, später auch im ganzen fränkischen Reiche, wurden die königlichen Haus- und Hofdiener domestici genannt. Der königliche Hof hieß, wie heute noch, das königliche Haus (domus) oder die königliche Familie (familia), weshalb auch die Haus- und Hofdienerschaft domestici genannt werden konnten. Auch sie waren die steten Begleiter ihres Herrn, seine Haus- und Tischgenossen (convivae Regis), später huskinozi (Hausgenossen), und seine vertrauten Räthe. Daher wurden auch sie, wie die Antrustionen und die königlichen Vasallen, bei allen wichtigen Verhandlungen, insbesondere bei den königlichen Hofgerichten zugezogen, zu den höchsten Aemtern des Reiches ernannt, und hießen Freunde und Genossen des Königs. Bei den Westgothen und bei den Vandalen nannte man diese Haus- und Hofdiener *gardingi* (seniores palatii atque gardingi — optimates palatii atque gardingi — gardingi palatii oder Regis). Eine allgemeine Benennung für alle diese Haus- und Hofdiener ist aulici, aulici ceterique in palatio militantes, aulae regiae milites, curiales, palatini, aulici palatini, proceres aulici, pueri aulici, oder auch ganz allgemein servientes oder servi, d. h. Hofdiener, und comites, comites palatini oder palatii. Das Hofamt selbst nannte man insgemein ein ministerium oder auch ein officium palatinum, comitatus. Die höheren Haus- und Hofdiener gehörten sämmtlich zu den Großen des Reiches, welche bei den wichtigeren Reichsangelegenheiten zu Rathe gezogen wurden, und insbesondere auch bei den königlichen Hofgerichten die Beisitzer waren.

§. 15. 3) Dienstgefolge der Großen des Reiches und der Gemeinfreien. Auch die Grundherren, die Großen des Reiches sowol, wie die gemeinfreien Grundherren, konnten, wie die Könige, ein, theils aus Unfreien und Hörigen, theils aus freien Leuten bestehendes Dienstgefolge haben. Letzteres haben zwar Manche geleugnet und das Recht, ein Dienstgefolge freier Leute zu haben, nur für ein Vorrecht des Königs erklärt; allein nach der Ausführung von Maurer scheint obiger Satz doch nicht bezweifelt werden zu können. Die Haus- und Hofhaltung der Grundherren war auch bei den Franken ohne Zweifel ursprünglich von der Hofhaltung des Königs nicht verschieden, indem nicht einzusehen ist, warum gerade bei ihnen nicht wenigstens ein Theil ihrer täglichen Umgebung aus freien Leuten bestanden haben, das Halten eines freien Dienstgefolges gerade bei ihnen ein Vorrecht des Königs gewesen sein sollte, während dieses weder bei den Angelsachsen, noch bei den übrigen germanischen Völkerschaften der Fall war. Jedenfalls könnte eine solche Abweichung von einer so weit verbreiteten germanischen Sitte nicht ohne positiven Nachweis aus den Quellen selbst angenommen werden. An einem solchen Nachweise fehlt es aber nicht blos, sondern es läßt sich sogar das Gegentheil beweisen, mindestens sehr wahrscheinlich machen. Schon zur Zeit der Merovinger hatten nicht blos die Herzoge und Grafen Vasallen (vassi Ducis, comitis und gasindii), sondern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren und die Gemeinfreien hatten bereits Vasallen, gasindii und andere Leute (homines pares und amici) in ihren Diensten. Wenn auch in damaligen Zeiten viele Vasallen, viele gasindii und viele andere Leute (homines) noch Unfreie oder Hörige der geistlichen und weltlichen Grundherren gewesen sein mögen, so waren doch viele von ihnen auch schon freie Leute, freie gasindii und freie Vasallen. Bei den Alemannen und Baiern mußten auch die Vasallen der Herzoge und Grafen in den öffentlichen Gerichten erscheinen, und da zu diesen nur freie Leute Zutritt hatten, so müssen auch jene Vasallen freie Leute gewesen sein. Auch hatte bereits ein reicher Grundbesitzer im Elsaß mehrere Vasallen in seinen Diensten. Es hat daher schon zur Zeit der Merovinger wenigstens ein Theil des Dienstgefolges der freien Leute, mindestens der größeren Grundbesitzer, aus freien Leuten bestanden. Auch bei den Longobarden scheint dieses schon Sitte gewesen zu sein. Denn die Aufnahme der freien Longobarden in das Gefolge eines anderen Herrn wird bereits 789 ein alter Brauch genannt (sicut a tempore Longobardorum fecerunt). Jedenfalls durfte aber zur karolingischen Zeit jeder freie Mann andere freie Leute in sein Dienstgefolge aufnehmen, wie dies in den Capitularien ausdrücklich ausgesprochen ist (Capit. a. 790. c. 13. Capit. a. 806. *Pertz.* III, 71. 168). Die geistlichen und weltlichen Grundherren entließen öfter die freien Leute aus dem Kriegsdienste, um sie zu Hause in Hofdienste (in nomine ministerialium) zu verwenden. Die vier obersten Hofbeamten des Bischofs von Chur (der Kämmerer, Schenk, Seneschall, Marschall oder Stallgraf) waren schon im Anfange des 9. Jahrh. freie Leute oder auch Unfreie (de qualecunque linia fuerit). Die Vasallen des Bischofs, welche sich an seinem Hofe aufhielten, ohne ein bestimmtes Amt zu haben (vasallus dominicus de casa sine ministerio), waren ebenfalls theils freie Leute, theils Unfreie. Am Ende des 8. Jahrh. traten sämmtliche Mitglieder eines alten Geschlechtes am Rhein in den Hofdienst des Abtes von Lorsch und wurden dessen Ministerialen und Kämmerer. Auch die Mannen der weltlichen Grundherren waren persönlich frei, nicht minder die freien Leute, welche durch Commendation Vasallen der Grafen oder anderen Grundherren geworden waren (die in vassatico commendati). Später mußte sogar jeder Freie, welcher keinen Grundbesitz hatte, sich irgend einem Herrn unterwerfen. Durch die Aufnahme in die Dienste eines freien Mannes kamen nun auch diese dienenden Freien in den Schutz ihres neuen Herrn, wie die Antrustionen und königlichen Vasallen in den besonderen Schutz des Königs, ihres Herrn. Wie andere

schutzhörige Leute, durften auch die Vasallen ihren Herrn ohne Grund nicht verlassen. Der Herr hatte, wie jeder andere Schutzherr in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, eine Gerichtsbarkeit über sie. Er mußte seine Vasallen schützen und bei anderen Gerichten und Herrschaften vertreten, und dieselben, wenn er nicht competent war, an die öffentlichen Gerichte oder an das königliche Hofgericht ausliefern. Wollte aber der Herr nicht schützen, während er doch schützen konnte, so durften ihn seine Vasallen verlassen. Auch die Vasallen der Grundherren verloren nicht ihre persönliche Freiheit und daher auch nicht ihre Freiheitsrechte. Sie wurden zwar, wie das freie Dienstgefolge des Königs, so lange ihr Dienst dauerte, hofhörig. Da jedoch auch ihr Dienst noch nicht erblich, ihre Hörigkeit also nur vorübergehend und jedenfalls keine Grundhörigkeit war, so waren auch sie von den Liten und von den anderen Hörigen, deren Hörigkeit eine Grundhörigkeit und bereits erblich war, wesentlich verschieden. Sie blieben daher nach wie vor liberi homines und standen in allen nicht dienstlichen Sachen unter dem Gaugrafen und insbesondere auch unter den öffentlichen Gerichten. Ehe jedoch die öffentlichen Beamten und Gerichte gegen sie einschreiten durften, mußte man sich zuvor, wie bei anderen schutzhörigen Leuten, an ihren Dienstherrn wenden, um von diesem sein Recht zu verlangen. Nur wenn von ihm Recht nicht zu erlangen war, durfte die öffentliche Gewalt einschreiten. Auch mußten die Vasallen der Grundherren in den geeigneten Fällen von ihrem Herrn bei dem königlichen Hofgerichte gestellt und dahin ausgeliefert werden, eine Folge der Abgeschlossenheit der Schutzgenossenschaft der Vasallen mit ihrem Herrn an der Spitze und der damit verbundenen besonderen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit. Diese persönlich freien Dienstmannen und Vasallen bildeten die stete Umgebung ihres Herrn, seine Begleitung (comitatus), wenn er an den Hof ging oder in den Krieg zog. Sie waren seine Genossen, seine Freunde und seine Rathgeber, und hießen die Großen seiner Herrschaft (homines majores natu, primores gentis oder primores ac majores natu). Die Grundherren hatten auch die nöthigen Mittel, um durch ertheilte Beneficien und durch andere Geschenke und Begünstigungen ihre Getreuen zu belohnen und durch den Reiz solcher Belohnungen auch Andere anzuziehen. Wie das Hofgesinde des Königs, so wohnte auch die Dienerschaft der freien Leute auf dem herrschaftlichen Hofe oder auch im Herrenhause selbst. Auch waren sie ihrem Herrn zu Haus- und Hofdiensten, zu Erhaltung des Haus- und Hoffriedens, zur Einsammlung der Früchte u. s. w., zu Kriegsdiensten, selbst bei einer bloßen Fehde ihres Dienstherrn, und zu allen anderen Diensten, welche ihr Herr von ihnen forderte, verpflichtet. Die höheren Dienstmannen (homines meliores) mußten sogar auf Verlangen ihres Herrn gerichtliche Eide anstatt seiner schwören. Außer den Haus-, Hof- und Kriegsdiensten und anderen Herrendiensten, den eigentlichen Vasallendiensten, waren die Vasallen der Grundherren auch noch zu öffentlichen Diensten verpflichtet. Die Vasallen der Bischöfe und Grafen wurden zur Verfolgung der Räuber und zur Handhabung des öffentlichen Friedens überhaupt aufgeboten, die Vasallen der Grafen zum Besuchen aller öffentlichen Gerichte angehalten und auch noch zu anderen öffentlichen Diensten in Abwesenheit ihrer Herren (der Grafen) verwendet. Vor Allem waren aber die Vasallen der Grundherren auch dem König zum Kriegsdienste, also zu dem öffentlichen Kriegsdienste, verpflichtet, wenn sie nicht aus irgend einem Grunde von demselben befreit waren. Die Vasallen der Grundherren, insbesondere auch die Vasallen der königlichen Vasallen, dienten zwar zunächst nur ihrem Dienstherrn. Daher brauchten auch sie, wenn ihr Dienstherr aus irgend einem Grunde nicht selbst in den Kriegsdienst des Königs zog, dem König nicht zu dienen. Sie blieben dann im Dienste ihres Herrn, bei ihrem Herrn zu Hause. Eine Ausnahme davon trat nur dann ein, wenn der Vasall des Königs ein Beneficium erhalten hatte, indem er in diesem Falle, wenn er im Hofdienste zu Hause bleiben mußte, seine Vasallen nicht zurückhalten durfte, vielmehr mußten sie solchenfalls mit dem Grafen in den Krieg ziehen. Auch lag den begüterten Vasallen der Grafen, der Bischöfe und Aebte und ohne Zweifel auch der übrigen Grundherren (die homines casati) die gleiche Pflicht ob, wenn auch die Grundherren selbst davon entbunden oder sonst verhindert waren. Die Grund besitzenden Vasallen mußten deshalb mit in den Krieg ziehen. Eine Verordnung Karl's des Großen schrieb vor, daß die begüterten Vasallen immer in den Krieg ziehen sollten, entweder gleichzeitig mit ihrem Herrn, oder mit dem Grafen, wenn der Dienstherr nicht mitzog. In der Regel dienten jedoch die Vasallen der Grundherren, welche kein Beneficium erhalten und auch keinen anderen Grundbesitz hatten, zunächst ihrem Dienstherrn. Aus diesem Grunde begaben sich viele freie Leute in den Dienst solcher Grundherren, von denen sie wußten, daß sie nicht in den Krieg zogen, indem sie dann auch vom Königsdienste frei waren.

b) Haus- und Hofbeamte.

§. 16. 1) Im Allgemeinen. Das Dienstgefolge des Königs, sowie der größeren und kleineren Grundherren bestand nach dem Vorigen ursprünglich theils aus freien, theils aus hörigen oder unfreien Leuten. Die Einen wie die Anderen waren zum Haus- und Hofdienste verpflichtet. Nicht alle hatten jedoch bestimmte Hofämter. Die Einen waren vielmehr einem bestimmten Hofamte (ministerium) vorgesetzt oder demselben untergeordnet, oder sie wurden auch noch zu anderen Diensten verwendet. Von dem Amte (ministerium), welchem sie entweder vorgesetzt oder untergeordnet waren, erhielten sie selbst den Namen *ministeriales*, sowol die höheren Hofdiener (die Seneschalle, Mundschenke, Kämmerer u. s. w.), als die untergeordneten Hofdiener (servi ministeriales, ancillae ministeriales, homines ministeriales, homines de ministerio, feminae in ministerio, vassi oder puellae, auch pueri ad ministerium u. s. w.). Die vorzugsweise auf den Hofdienst erfolgte Beziehung

der Ausdrücke ministerium und ministerialis ergibt sich besonders aus dem Capitulare de expeditione exercitali vom Jahre 811 (c. 4 bei *Pertz.* III, 168), wo von freien Leuten die Rede ist, welche aus dem Kriegsdienste entlassen worden sind, um zu Hause im Hofdienste (in nomine ministerialium) verwendet zu werden. Statt ministeriales heißen die Hofbeamten oftmals auch ministri oder ministri seniores zum Unterschiede von den untergeordneten Hofdienern (juniores in ministerio), und zuweilen magistri. Weitere Benennungen der Hofdiener, der höheren wie der niederen, waren, wie bereits bemerkt wurde, Hofgesinde, Dienstboten, Hausgenossen, Hofleute, oder auch ganz allgemein Hofdiener oder herrschaftliche Diener. Der Name Ministerialen beschränkte sich indessen nicht auf die eigentlichen Hofdiener. Auch die Staatsdiener wurden, so lange der Staatsdienst selbst noch ein Hofdienst war oder doch als solcher betrachtet wurde, Ministerialen oder ministri genannt, und zwar nicht blos die Gaugrafen und Centenare, die Schultheißen und anderen Dienstleute, sowie die Pfalzgrafen, sondern auch die untergeordneten Diener der Gaugrafen u. s. w. Bis in das spätere Mittelalter hinein gehörten alle Staatsdiener zu den Ministerialen. Die Haus- und Hofdiener wurden, da sie zu dem Haus- und Hofdienste besonders erzogen zu werden pflegten, weit höher geschätzt und milder behandelt, als die übrigen Diener, und darum stets von den zur Landwirthschaft und zur Viehzucht bestimmten Dienern (servi rusticani) unterschieden. Deshalb bildeten sie noch keine besondere Classe von Unfreien oder Hörigen, so wenig wie die Fiscalinen und die übrigen Hörigen des Königs und der Kirche. Die höheren Ministerialen gehörten zu den Hörigen, die niederen dagegen zu den unfreien Leuten. Die ersteren standen daher den Aldionen, den Liten und Freigelassenen gleich, die letzteren aber den unfreien Leuten. Während die Composition der höheren Ministerialen, wie bei den Aldionen und anderen Schutzhörigen, die Hälfte jener der vollfreien Leute betrug, bestand die der niederen Ministerialen, wie bei anderen Unfreien, in der Hälfte jener der höheren Ministerialen. Wie andere Unfreie, waren auch die unfreien Hofdiener der körperlichen Züchtigung unterworfen. Die Ministerialen waren demnach nichts Anderes, als zum Haus- und Hofdienste verwendete Unfreie oder Hörige (ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt, Capit. de villis c. 47), welche nur durch ihre Verwendung zum Haus- und Hofdienste — dadurch, daß sie einem Ministerium entweder vorgesetzt oder untergeordnet waren — sich von den übrigen unfreien und hörigen Leuten unterschieden. Daher konnte auch über die Ministerialen, wie über die unfreien und hörigen Vasallen, wie über andere unfreie und hörige Leute verfügt, dieselben mit Grund und Boden verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Uebrigens wurden nicht blos die königlichen Hofdiener, sondern auch die Diener der geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie aller Gemeinfreien, welche eine größere Haus- und Hofhaltung zu unterhalten im Stande waren, Ministerialen genannt. Mit ihren Herren stiegen auch diese Diener; sie erhielten daher schon früh ein dreifach höheres Wergeld als die übrigen freien Leute. Seit dem 11. und 12. Jahrh. haben sie sich mit den übrigen Ministerialen zu einem eigenen Stande, zur unfreien Ritterschaft erhoben, daher es seit dieser Zeit einer Standeserhöhung bedurfte, wenn Liten und Zinsleute zu Ministerialen erhoben werden sollten. Zu diesen Ministerialen gehörten ursprünglich alle Arten von Hofdienern, die hohen und höchsten, sowie die niedrigsten, die weibliche Dienerschaft sowol, wie die männliche, auch die auf den Fronhöfen des Königs und der übrigen geistlichen und weltlichen Herren angestellten Künstler und Handwerker. Bisweilen werden letztere zwar von diesen unterschieden, woraus aber nur so viel folgt, daß es schon damals Künstler und Handwerker gegeben hat, welche auf keinem Fronhofe angestellt, sondern anderwärts ansässig, sogar vollfreie Leute (ingenui) waren. Auch die Vorsteher der zu einem Fronhofe gehörigen Landwirthschaft, die Maier, Villici und die anderen Vorsteher der gesammten Villication, dann die Fohlenhüter (poledrarii) und die anderen Vorstände der einzelnen Zweige der Wirthschaft, die Förster u. s. w., wie die, welche die Abgaben von den Colonen zu erheben und beizutreiben hatten, wurden zu den Ministerialen gerechnet, dagegen nicht das übrige untergeordnete, für die Landwirthschaft und Viehzucht bestimmte Personal, wenigstens wurden die eigentlichen Colonen und anderen bei dem Feldbau verwendeten Personen nur selten und blos in einem weiteren Sinne zu den Ministerialen gezählt. Die niedrigsten Dienste im Hause und Hofe hatten die unfreien Leute zu besorgen, die mancipia domestica, die mancipia intra curtem, die puellae infra salam manentes, insbesondere die unfreien und hörigen Vasallen. Aber auch die höchsten Hofämter konnten ursprünglich mit unfreien Leuten besetzt werden, da sie ursprünglich nichts Anderes waren, als Alt- oder Oberknechte, Stall- oder Pferdeknechte, Kammer- oder Hausknechte, Oberköche, Oberkellner u. s. w. In der Regel wurden die höheren Hofdienste von hörigen oder freien Leuten besorgt. Da die Hofämter, außer dem damit verbundenen größeren Schutze, zur höchsten Ehre führten, die obersten Hofbeamten des Königs sogar zu den Großen des Reiches gezählt wurden, so strebten auch vollfreie Leute nach dieser Ehre, und zwar nicht blos an dem königlichen Hofe, sondern auch an den Höfen der geistlichen und weltlichen Grundherren. In den mit jenen Aemtern verbundenen Beneficien und Ehren, sowie in dem damit erlangten größerem Schutze fanden sie Ersatz für die mit jedem Hofdienste verbundene Hörigkeit, welche übrigens, da sie noch nicht erblich, sondern nur vorübergehend war, die persönliche Freiheit nicht ausschloß. Uebrigens war ursprünglich der Hofdienst noch nicht so streng von dem Kriegsdienste geschieden, wie dies später der Fall war. Denn der Unterschied, welchen man zwischen dem freien und dem unfreien Dienstgefolge, zwischen Vasallen und Ministerialen gemacht hat, bestand ursprünglich nicht. Auch die freien Vasallen waren nicht vollfrei, vielmehr selbsthörig (schutzhörig, homines alicujus). Erst mit

Karl dem Großen begann der Unterschied zwischen Hofdienst und Kriegsdienst strenger gehandhabt zu werden. Nachdem auch die Ministerialität erblich geworden war, trat jener Unterschied noch greller hervor. Da die Vasallität und das Lehnsverhältniß auf freiwilliger, von den Erben fortgesetzter Uebereinkunft beruhte, daher auch von dem Vasallen stets auch wieder einseitig aufgehoben werden konnte, während die Ministerialität später zur erblichen persönlichen Abhängigkeit wurde und nunmehr nur noch durch Freilassung beendigt werden konnte, so entstand ein Unterschied zwischen freiem und hörigem Dienstgefolge oder zwischen freien Vasallen und hörigen Ministerialen. Vorher mußten die Einen, wie die Anderen, auch wenn sie kein bestimmtes Hofamt erhalten hatten, zu gewissen Zeiten oder besonders dazu berufen, den Hof ihres Herrn besuchen, ihn daselbst berathen, mit ihm zu Gericht sitzen, sich selbst dem Hofgerichte unterwerfen und ihrem Herrn dienen, und zwar nicht blos bei Hof, sondern auch im Felde. Denn auch die Ministerialen waren ebenso kriegsdienstpflichtig, wie die Vasallen. Nur diejenigen, welche zu Hause zur Besorgung des Hofdienstes nothwendig waren, hatten keine solche Verpflichtung. Die Ausdrücke: servire, deservire und servitium werden sowol von dem Dienste der Großen des Reiches, wie von dem eigentlichen Hofdienste (palatinum servitium), von dem Dienste der Vasallen bei Hof (im Hause oder Palaste) oder bei Gericht, sowie von den Diensten der hörigen Colonen gebraucht. Den Dienst der persönlich freien, wenn auch schutzhörigen Leute, nannte man zum Unterschiede von anderen hörigen oder unfreien Diensten einen freien Dienst (ingenuili ordine servitium vel obsequium) und den dem König selbst zu leistenden Dienst einen Königsdienst (servitium Regale). Diese Verpflichtung, ihrem Herrn zu dienen, hatten aber die Vasallen und Ministerialen in früheren, wie in späteren Zeiten, nur mit dem Unterschiede, daß in späteren Zeiten die Fronhöfe hinsichtlich der Vasallen Lehnhöfe, bei den Ministerialen aber Amts- oder Diensthöfe, und bezüglich der Grund- oder Schutzhörigen Fronhöfe oder Dinghöfe hießen, während die Herren selbst, nach derselben Stufenfolge, Lehnherren, Dienstherren und Hofherren, die ihnen zu leistenden Dienste aber Lehndienste, Hofdienste und Frondienste genannt wurden. Sie standen insgesammt unter sehr strenger Disciplin und waren, selbst wenn sie noch so angesehen erschienen, sogar körperlicher Züchtigung unterworfen, wie selbst Karl der Große es noch vorschreibt (Capit. de villis c. 16). Begreiflicher Weise fanden daher manche vollfreie Herren in dem Hof- und Vasallendienst und in der damit verbundenen strengen Abhängigkeit eine Verringerung ihrer Freiheit, wie ihres Adels. Bei den meisten überwogen indessen die mit jener Abhängigkeit verbundenen Aemter, Beneficien und anderen Vortheile. Daher strömten außer den Hörigen und Unfreien sogar vollfreie Leute mehr und mehr zu jenen glänzenden Diensten, bis zuletzt die alte Vollfreiheit fast gänzlich verschwand und auf den Trümmern der alten Verfassung eine ganz neue entstand. Seitdem jeder landlose Freie sich einem Herrn unterwerfen, in das Dienstgefolge des Königs oder eines anderen Grundherrn oder Schutzherrn (dominus, senior, seigneur) treten, sich beherren oder verherren mußte, wie es späterhin hieß (Capit. a. 847, a. 856. c. 13, a. 873. c. 4. *Pertz* III, 395. 446. 520), seitdem war der Grund der Verwandlung des Unterthanenverbandes in einen grundherrlichen und lehnherrlichen Verband gelegt. Zwar wurde die alte Vollfreiheit schon seit der Mitte des 6. Jahrh. allmälig in sofern untergraben, als an die Stelle der alten Vollfreien mehr und mehr lauter Herren und Diener traten. Den eigentlichen Grund jener Verwandlung legte jedoch erst im 9. Jahrh. die erwähnte Verordnung. Erst seit dieser Zeit bestand das Reich nur noch aus Herren und Dienern. Oberster Herr des Reiches war von jeher der König, und die Königin die Herrin (domina). Die Großen des Reiches (die Vasallen und Ministerialen des Königs) waren seine Diener (homines), diese aber wieder die Herren (domini oder seniores) anderer Diener, und alle diejenigen, welche keinen andern Herrn hatten, die Diener oder Unterthanen des Königs. Zu den letzteren gehörten aber nicht blos die Hörigen und Schutzpflichtigen des Königs, sondern auch alle jene Vollfreien, welche sich einem anderen Herrn unterworfen hatten, also alle herrenlosen Franken, insbesondere auch die landlosen ärmeren Franken (franci pauperiores), sodann alle Burgunder, Römer und alle anderen Völkerschaften, welche nicht Ministerialen, Vasallen oder Hörige des Königs oder eines anderen Herrn geworden waren. Sie sämmtlich gehörten zu den Leuten oder Unterthanen des Königs und bildeten das gemeinfreie Volk. Die ärmeren Vollfreien haben sich, seitdem die alte Vollfreiheit allmälig verschwand, mit den Freigelassenen und Schutzpflichtigen vermengt und vermischt, bis sich zuletzt aus allen diesen verschiedenen Bestandtheilen die neuen Standesverhältnisse gebildet haben. Aus den Vasallen und Ministerialen ist ein Adel, aus dem Reichsdienste der hohe Adel, aus dem Dienste der Vasallen und Ministerialen der großen Grund- und Landherren in den Territorien aber die Ritterschaft oder der niedere Adel hervorgegangen. Alle übrigen, welche sich weder zum hohen, noch zum niederen Adel erheben konnten, sanken zum hörigen Bauernstande herab. Nur noch in den reichsunmittelbar gebliebenen Territorien und in Westfalen haben sich auch in späteren Zeiten noch reichsfreie Leute, sogenannte Reichsleute, erhalten, bis in den freien Städten ein neuer Stand von Freien, der Bürgerstand, sich bildete.

§. 17. 2) Höhere Hofbeamte. Ursprünglich war die Haus- und Hofhaltung der freien Leute und selbst der Könige, den damaligen Bedürfnissen gemäß, sehr einfach. Die freien Leute und selbst die Könige standen ihrem Hauswesen selbst vor und überwachten die von ihrer Familie und ihren Dienern zu besorgenden Haus- und Feldarbeiten. Erst nachdem sich der Grundbesitz vermehrt und in manchen Händen sogar sehr gehäuft hatte, der Einzelne also nicht mehr Alles übersehen konnte, begannen zuerst wol die Könige selbst und dann,

nach ihrem Vorbilde, auch die größeren Grundherren, eine größere Dienerschaft zu halten, durch welche sie die einzelnen Zweige ihrer Haus- und Hofwirthschaft besorgen und beaufsichtigen ließen. Die gewöhnliche Benennung der höheren Hofbeamten des Königs war majores oder majores domus, oder auch majores gasindii, seniores palatii, optimates palatii, primates palatii, proceres aulici, proceres palatii s. palatini, primores palatii, diversarum dignitatum proceres. In den kleineren Haushaltungen der freien Grundbesitzer stand ein einziger Oberer (major) oder Meier (villicus), später ein Vogt (advocatus) oder auch ein Hausmeister oder Hofmeister (magister, magister curtis) an der Spitze des ganzen Hauswesens und der dazu gehörigen Landwirthschaft. An den Höfen der Könige und der größeren Grundherren findet man mehrere, gewöhnlich vier höhere Hofbeamte, von denen Einer wieder über alle übrigen an der Spitze des gesammten Hauswesens stand und daher major domus hieß; so bei den Alemannen einen Seneschall, Marschall, Koch und Bäcker, bei den salischen Franken außer dem major domus einen Truchseß oder Seneschall (infestor oder infertor, seit dem 7. Jahrh. seniscalcus), einen Mundschenk (scantio, in Frankreich eschançon) und einen Marschall (comes stabuli), bei den Westgothen als Vorstand einen Marschall (stabulariorum praepositus), dann einen Mundschenk (gillonariorum praepositus, von gillo, ein Gefäß, seit dem 8. Jahrh. comes scantiarum), einen Kämmerer (argentariorum praepositus), welcher die Schatzkammer unter sich hatte, und einen Seneschall oder Oberküchenmeister (coquorum praepositus). Nur bei den ripuarischen Franken und bei den Burgundern wird der einzelnen Oberhofbeamten nicht gedacht, sondern nur im Allgemeinen von höheren Hofbeamten (domestici, majores domus und qui ad exercendum servitium regale erant necessarii) gesprochen. Die Fronhöfe der Grundherren hatten ursprünglich dieselbe Einrichtung, wie die Königshöfe selbst. Auch bei den größeren Grundherren findet sich ein Marschall und ein Seneschall oder Truchseß. Nur der Schenk fehlt bisweilen, und der Kämmerer, wenigstens dem Namen nach allenthalben in den alten Volksrechten. Anfangs war der Wirkungskreis dieser verschiedenen Hofdiener nicht streng von einander geschieden. Allmälig wurden jedoch vier Hauptdienstzweige unterschieden und einem jeden derselben ein eigener Beamter vorgesetzt. Der Seneschall (seniscalcus oder senescalcus) war der älteste Diener im Hause, der Altknecht oder Oberknecht, hatte die eigentliche Haus- und Hofhaltung unter sich und daher die Aufsicht über die Tafel und über die Küche. Daher heißt er auch bisweilen praepositus coquorum, der Mundschenk (pincerna oder buticularius, auch scantio, comes, scantiarum, gillonarius oder praepositus gillonariorum) hatte für die Getränke zu sorgen und daher die Trinkgefäße und den Keller unter sich. Der Marschall (mariscalcus), ursprünglich der Pferdeknecht, hatte die Aufsicht über die Pferde und den Pferdestall. Der Kämmerer (camerarius oder cubicularius, auch praepositus argentariorum), ursprünglich der Kammerknecht oder Hausknecht, hatte, außer der persönlichen Bedienung seines Herrn, auch noch die Einkünfte des Fronhofes einzunehmen, zu verwenden und nebst den übrigen Kostbarkeiten in der Kammer (camera) oder in der Schatzkammer (thesaurus) zu bewahren, und hieß daher auch Schatzmeister (thesaurarius). So ist denn die ganze Haus- und Hofhaltung schon in den ersten Zeiten des fränkischen Reiches unter vier Oberhofbeamte gekommen, und im Ganzen genommen auch in späteren Zeiten noch an den Höfen der größeren Grundherren bis hinauf zu dem Hofe des Königs geblieben. An der Spitze aller dieser Hofbeamten stand am Hofe des Königs zur Zeit der Merovinger der major domus, der aber auch als Staatsbeamter in Betracht kommt.

§. 18. 3) Untergeordnete Hofbeamte und Diener. Als die Vorstände der einzelnen Zweige der Hofhaltung hießen die vier oberen Hofbeamten bei den Westgothen praepositi stabulariorum, gillonariorum, argentariorum und coquorum. Ein jeder von ihnen hatte eine größere oder geringere Zahl Untergebener, welche ihnen als den höheren Hofbeamten (majores domus oder seniores) als juniores entgegengesetzt wurden. Der Marschall hatte als Vorstand der herrschaftlichen Stallungen auch noch andere untergeordnete Stallmeister, Bereiter und Sattelknechte (stratores), Aufseher über die Pferde (custodes equorum) und über die anderen Thiere unter sich. Auch in der Hofbäckerei und Hofküche fand sich ein zahlreiches, dem Seneschall untergeordnetes Personal; ebenso hatten der Mundschenk und der Kämmerer untergeordnete Diener, welche bei anderen Hofämtern, nach dem Amte, unter welchem sie standen, benannt worden sind. Auch die Handwerker und Künstler gehörten zu den irgend einem Hofamte untergeordneten Hofdienern. Wol jeder Grundherr hatte die zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergeräthschaften nothwendigen Künstler und Handwerker, welche in der Regel nur für den Bedarf desjenigen Grundherrn, zu dessen Fronhofe sie gehörten, arbeiten durften, mit dessen Erlaubniß dies aber auch für Fremde. Unter den höheren Hofbeamten standen auch noch jene herrschaftlichen Beamten, welche in den einzelnen Grundherrschaften die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die herrschaftliche Rechtspflege zu besorgen hatten. Die in den Herrschaften des Königs, sowie in den größeren Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren angestellten herrschaftlichen Beamten waren die Oberen (majores), die Meier (villici) und die Vögte (advocati). In manchen Herrschaften standen über ihnen noch andere höhere herrschaftliche Beamte, agentes oder missi, öfter auch Herrschaftsrichter (judices) genannt.

§. 19. 4) Weibliche Dienerschaft. Zur Besorgung der weiblichen Arbeiten wurden auf jedem Fronhofe viele Frauen unterhalten und im Hause oder im Felde als Mägde verwendet. Sie waren, je nach ihrer Brauchbarkeit und Geschicklichkeit von verschiedenem Werthe. An der Spitze der gesammten weiblichen Dienerschaft oder eines Theiles derselben, z. B. an der Spitze der herr-

schaftlichen Gemächer oder des Frauenhauses, stand eine Oberin, (puella prior oder pulicella prior) oder eine Schaffnerin (magorissa oder ancilla ministerialis).

c) Staatsdiener.

§. 20. Neben diesen Hofbeamten kommen schon früh an den Höfen der Könige und der Großen des Reiches noch andere Diener vor, welche weniger die persönlichen Angelegenheiten des Hofherrn, als die Angelegenheiten des Reiches und der einzelnen Territorien zu besorgen hatten. Seitdem die königlichen Dienstmannen an die Stelle der Vollfreien, das Dienstgefolge des Königs aber an die Spitze des Reiches, und die Dienstgefolge der Großen des Reiches an die Spitze ihrer Territorien getreten, die Reichs- und Territorialangelegenheiten also im Grunde genommen Hofangelegenheiten geworden waren, erforderte der Dienst des Königs und später auch jener der Großen des Reiches noch andere Diener zur Besorgung der neu entstandenen Dienstangelegenheiten. Nach Hincmar bestand die Ordnung des Reiches zur Zeit Karl's des Großen, wie dies ohne Zweifel auch schon früher seit der Befestigung der königlichen Gewalt der Fall war, aus zwei Dingen, aus der Leitung und Ordnung des Hofes (des Palatiums) und aus der Sorge für das ganze Reich vom Königshofe aus. Das Hofregiment betrachtete man demnach als ein Reichsregiment und umgekehrt. Auch im späteren Mittelalter noch ist das Reichsregiment ein Hofregiment geblieben. So wie die Angelegenheiten des Reiches, so sind auch die Angelegenheiten der einzelnen Territorien und Provinzen vom Hofe der Großen des Reiches, aus besorgt worden; auch sie wurden daher Hofangelegenheiten. Zur Besorgung dieser Reichsangelegenheiten und landesherrlichen Hofangelegenheiten bedurfte es aber von den eigentlichen Hofdienern verschiedener Diener. Am frühesten findet sich am Hofe des Königs ein Hofschreiber, anlicus scriba oder auch cancellarius, später insgemein referendarius genannt. Ursprünglich hatte derselbe die Verordnungen, Privilegien und alle anderen Befehle des Königs abzufassen, überhaupt Alles, was bei Hofe geschrieben werden mußte, zu schreiben und sodann für Ausfertigung der Urkunden zu sorgen. Der Hofschreiber oder Kanzler war für die Form und den Inhalt der in der königlichen Kanzlei geschriebenen Urkunden verantwortlich. Aus dem Schreiber wurde später ein Berichterstatter wie schon der Name referendarius beweist. Aber auch der Referendar hatte noch für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen und daher den königlichen Siegelring in Händen. Seit dem Ende des 6. Jahrh. scheint mit dem Amte eines Schreibers noch die Stelle eines Hofcapellans verbunden und demselben immer ein Geistlicher vorgesetzt worden zu sein. Mit den Geschäften vermehrte sich nothwendig auch das Kanzleipersonal und auch dieses führte nicht selten den Namen seines Vorstandes daher so häufig von mehreren cancellarii und referendarii die Rede ist, welche sämmtlich Stellvertreter oder Gehilfen des Vorstandes der Hofkanzlei waren. Die veränderte Reichsverfassung führte auch zu einer veränderten Gerichtsverfassung, indem Vieles, was früher in der Volksversammlung oder vor Volksrichtern verhandelt worden war, nun an den Königshof gezogen wurde. Dies gilt sowol von den streitigen Rechtsverhältnissen als von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Einen wie die Anderen, konnten nun ebenso wol an das königliche Hofgericht, wie an das Volksgericht gebracht werden. Dies gilt von Verkäufen und Schenkungen unter Eheleuten, von der Adoption eines Erben, von der Freilassung eines Unfreien oder Hörigen u. s. w. Manche Freilassungen durften sogar, nach dem früher Bemerkten, in der Regel nur vor dem König selbst, oder vor dem königlichen Hofgerichte geschehen. Ebenso war der König oder das königliche Hofgericht berechtigt, den sogenannten apennis auszustellen, d. h. den gesammten Besitzstand eines Geistlichen oder Weltlichen zu bestätigen, was, wenn eine Urkunde durch Brand oder einen anderen Unfall vernichtet worden war, durch Ausfertigung einer neuen Urkunde, welche den Besitzstand bestätigte, geschah. Da der König alle diese Geschäfte nicht allein besorgen konnte, so bedurfte er zur Entscheidung der streitigen und zur Besorgung der nicht streitigen Angelegenheiten eines Hofrichters, welcher Pfalzgraf (comes palatii) hieß. Derselbe mußte allen Sitzungen des königlichen Hofgerichts beiwohnen, auch jenen, in welchen der König selbst oder der major domus den Vorsitz führte, um Alles, was während der Verhandlung vorfiel, festzustellen und die Identität des erlassenen Erkenntnisses mit dem ausgefertigten Erkenntnisse zu bezeugen (testimoniare). Bei minder wichtigen Streitigkeiten oder wenn der König verhindert war, hatte der Pfalzgraf den Vorsitz im königlichen Hofgerichte zu führen; er wurde aber auch noch zu anderen Geschäften gebraucht, z. B. zur Erhebung der Abgaben in den Provinzen, beim Oberbefehl des Heeres u. s. w. An der Spitze aller Hofbeamten und der Staatsdiener stand der königliche Hausoberste, wie sein Titel *major* domus, *major* domus regiae oder regalis, *major* in domo, (und das Amt *majordomatus*, statt majoratus domus), *major* palatii, oder major domus palatii oder domus in palatio, *major* in aula, *senior* domus, *princeps* domus, oder palatii, *princeps* curiae regalis oder regiminis ac major domus, *praepositus* palatii, *praefectus* palatii oder aulae oder domus regiae, *rector* palatii oder aulae oder totius aulae et regni, *gubernator* palatii, *moderator*, *custos*, *dux* palatii, *dux* regiae domus, *dux* et *princeps* Francorum beweist. Ursprünglich war er an dem königlichen Hofe dasselbe, was in jedem anderen Fronhofe der Obere (major) gewesen ist, Vorsteher der Haus- und Hofhaltung und der dazu gehörigen Hofbeamten und Hofdiener. Seitdem das königliche Dienstgefolge an die Spitze des Reiches gekommen, das königliche Haus gewissermaßen das Reich selbst geworden war, sind auch die königlichen Hausobersten von Regenten des königlichen Hauses zu Regenten des Reiches (rectores totius regni oder tutores regni) und zu königlichen Stellvertretern oder Unterkönigen (subreguli oder quasi reges) in allen

Hof- und Reichsangelegenheiten geworden. Sie führten nun den Vorsitz bei den königlichen Hofgerichten; der besondere Königsschutz (mundeburdium vel defensio) wurde ihnen übertragen und zuletzt lag alle Gewalt in ihren Händen, sodaß dem König nur noch der Name blieb. Zwar spielten sie noch im Laufe des 6. Jahrh., so lange unbedeutende Menschen jenes Amt bekleideten und das Reich in mehrere Theile, jedes mit seinem eigenen Hausoberſten zerfiel, keine große Rolle. Nachdem aber die verschiedenen Reiche vereinigt und an die Spitze des vereinigten Reiches kräftige Hausoberste gestellt worden waren, kam schnell nach einander die oberste Gewalt und zuletzt, seit Pipin, die Königswürde selbst in ihre Hände.

a) Palatialverfassung.

§. 21. Der neue Herrscherstamm behielt die vorgefundene Hofverfassung bei. Nur die Stelle des major domus blieb unbesetzt, um nicht in den Händen eines anderen Ehrgeizigen abermals dem Throne gefährlich zu werden. Auch Karl der Große ging bei seinen Anordnungen von der bestehenden Verfassung aus, hat aber dabei sehr wahrscheinlich sowol die byzantischen Einrichtungen, wie die römische Villenverfassung vor Augen gehabt. Er unterschied zwischen Pfalzen (palatia) und Villen. Unter Pfalz wurde derjenige Königshof verstanden, auf welchem der Kaiser kürzere oder längere Zeit zu wohnen pflegte. Solche Pfalzen gab es in allen Theilen des Reiches. Villen hießen die untergeordneten Königshöfe (curtes) oder die mit solchen Höfen verbundenen Dorfschaften, welche blos für die Landwirthschaft bestimmt waren. Sehr wahrscheinlich hat zwar dieser Unterschied schon vor Karl dem Großen bestanden; dieser hat ihn indessen erst zu einem festen System erhoben. Nach diesem Systeme sollte nun die königliche Pfalz der Sitz der Regierung ebenso wol, als der obersten Hofhaltung sein. Daher befanden sich dort neben den obersten Hofbeamten auch die ersten Staatsbeamten. Denn beide waren, wie schon früher, Hofbeamte, die Einen für den persönlichen Dienst des Kaisers, die Anderen für den Reichsdienst. Das neue System sollte demnach keine neue Hofverfassung schaffen, sondern die schon vorhandene nur neu ordnen und genauer bestimmen. So wie die Hofverfassung Karl's des Großen in der Vergangenheit wurzelte, so ist auch sie wieder die Grundlage für spätere Zeiten geworden und im Ganzen genommen sogar bis auf unsere Zeit geblieben. Die beiden zur Besorgung der Angelegenheiten des Reiches bestimmten Hofbeamten waren der Referendar und der Pfalzgraf, beide seit dem Wegfallen des Major Domus mit sehr erweitertem Wirkungskreise. Der Referendar, welcher auch den griechischen Namen apocrisiarius erhielt, hatte zu der Aufsicht über die königliche Kanzlei und das immer zahlreicher werdende Kanzleipersonal auch noch den Vortrag in den geistlichen Angelegenheiten nebst der Aufsicht über die Geistlichkeit und sehr wahrscheinlich auch die Entscheidung in allen geistlichen Angelegenheiten erhalten, die dem König vorbehalten war, und die dieser nicht selbst erledigen wollte. Mit dem erweiterten Wirkungskreise hat derselbe auch noch den Titel *archicapellanus* und *archicancellarius* erhalten. Der Pfalzgraf (comes palatii) blieb nach wie vor Vorstand des königlichen Hofgerichts und des dazu gehörigen Dienstpersonals, wurde zuweilen aber auch vom König in die Provinzen gesendet, um dort die Justiz zu handhaben. Auch hatte der Pfalzgraf bereits seit dem Ende des 8. Jahrh. ein Oberaufsichtsrecht über das gesammte Justizwesen insbesondere über die grundherrliche Justiz gehabt, da die Kirchen und Klöster sich wegen Handhabung ihrer grundherrlichen Justiz an ihn zu wenden pflegten und man auch bei anderen Streitigkeiten den Pfalzgrafen anging. Er hatte demnach den Vorsitz bei allen königlichen Hofgerichten, bei welchen der König selbst den Vorsitz nicht führen wollte, insbesondere bei denjenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung sich der König selbst vorbehalten hatte. Zur Verwaltung der Rechtspflege erhielt er auch noch den Vortrag in allen weltlichen Angelegenheiten. Sein Amt gehörte demnach zu den höchsten Würden bei Hof. Die minder wichtigen Angelegenheiten sollten diese Beamten selbst erledigen und nichts vor den Kaiser bringen, was nicht zuvor von ihnen wenigstens untersucht und zur kaiserlichen Entscheidung vorbereitet worden war. Der Referendar und der Pfalzgraf befanden sich auch stets in der nächsten Umgebung des Kaisers, wenn dieser von einer Pfalz zur anderen herumreiste, um allenthalben die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen. Was von den ersten Hofbeamten zur Besorgung der Reichsangelegenheiten, gilt in derselben Weise auch von denjenigen, welchen der persönliche Dienst bei dem Kaiser oblag. Auch sie sind dieselben geblieben, ihre Dienste nur genauer nach den vier Hauptbedürfnissen in jeder Hofhaltung bestimmt worden. Der Marschalk (marescalcus), welcher nun immer häufiger Stallgraf (comes stabuli) hieß, sollte für die Pferde, Stallungen und was damit zusammenhängt, sorgen. Der Seneschalk oder Truchseß (siniscalcus, seniscalcus, senescalcus oder dapifer) hatte für die eigentliche Haushaltung, insbesondere für die königliche Tafel zu sorgen. Daher hieß er auch Vorstand der königlichen Tafel (magister oder praepositus mensae regiae). Der Mundschenk (pincerna oder buticularius) hatte für die Getränke zu sorgen, scheint auch die Forste unter sich gehabt zu haben. Der Kämmerer (camerarius, cabicularius, praepositus camerae regalis) hatte für die übrigen Geschäfte des Hofdienstes zu sorgen. Dazu gehörte aber nicht allein die persönliche Bedienung des Königs, sondern auch die Einnahme und Verwendung der königlichen Einkünfte, die Sorge für die Schatzkammer, für die königlichen Insignien und den königlichen Schmuck, für die Garderobe u. a. m. Es scheinen für das ganze Reich nur jene vier Oberhofbeamte angestellt gewesen zu sein. Wie früher waren dieselben auch jetzt noch bloße Vorstände der vier Hauptdienstzweige bei Hofe. Von dem Dienstzweige (ministerium oder officium) hießen sie selbst officiorum magistri oder magistri z. B. magistri mensae regiae oder ministri oder Pfalzministerialen (ministe-

riales palatini). Alle dieſe oberſten Hofbeamten hatten wieder ein ſehr zahlreiches Dienſtperſonal unter ſich. Die untergeordneten Hofbeamten und Diener führten öfter von dem Hofamte, unter welchem ſie ſtanden, ihren Namen. Daher iſt öfter von mehreren Mundſchenken (pincernae), von mehreren Kämmerern oder Kammerdienern (cubicularii, camerarii oder ministri camerae) u. ſ. w. die Rede. Untergeordnete Hofbeamte waren auch der ostiarius (Thürhüter), der sacellarius (Zahlmeiſter, Säckelmeiſter), der dispensator (Hausmeiſter, maitre d'Hôtel), der scapoardus (Aufſeher über das Getreide oder die Gefäße im Palaſte), dann die bersarii (Pürſchmeiſter von bersare, Bürſen oder Pürſchen), die veltrarii (Aufſeher über die Windhunde und anderen Jagdhunde) u. ſ. w. Die Köche und die Bäcker ſtanden zur karolingiſchen Zeit noch unter dem Seneſchall oder Truchſeß. Später erhielten ſie beſondere Vorſtände, die Bäcker einen Oberbäckermeiſter (princeps pistorum) und die Köche einen Oberküchenmeiſter (princeps coquorum), welcher auch im 10. und 11. Jahrh. noch zuweilen magister coquorum hieß. Beide Vorſtände wurden aber ſpäter ſelbſtändige Hofbeamte. Der princeps pistorum wurde in Deutſchland ein magister pistorum, ein panetarius oder Bäckermeiſter, in Frankreich ein grand-panetier, und der princeps coquorum in Deutſchland ein magister coquinae, ein Ober- oder Oberſtküchenmeiſter, in Frankreich ein grand-queux. Die niederen Hofbeamten beſtanden theils aus dem niederen Geſinde (homines sui), theils aus vornehmeren Dienern, welche Genoſſen der oberſten Hofbeamten (pares sui) waren. Die Aufſicht und Disciplinargewalt über die untergeordnete oder beigeordnete Dienerſchaft ſtand einem jeden der erwähnten Vorſtände zu. In jeder Woche ſollte jedoch über die vorgefallenen Exceſſe dem Kaiſer ſelbſt Bericht erſtattet werden. Außer dieſer auf der Pfalz ſelbſt befindlichen Dienerſchaft haben auch noch alle übrigen, auf den über das ganze Reich verbreiteten Pfalzen und Königshöfen angeſtellten Miniſterialen und herrſchaftlichen Diener, ſoweit das Amt und die Competenz eines jeden Vorſtandes reichte, unter den vier oberſten Hofbeamten geſtanden. Neben den letzteren haben indeſſen auf manchen Pfalzen auch noch manche andere mehr oder weniger ſelbſtändige Hofdiener geſtanden. So wird z. B. bei den ſaliſchen Franken, im Rheingau u. a. m. eines von den übrigen Miniſterialen verſchiedenen Beamten gedacht, welcher den Titel ministerialis geführt, ſich auch im ſpäteren Mittelalter noch an manchen deutſchen Höfen, z. B. in Worms, in Paderborn, im Unterelſaß u. u. m., am längſten jedoch in Frankreich erhalten hat, wo derſelbe als mistral, mistralis, ministralis oder ministerialis, z. B. in der Dauphiné, wenn auch in einer ſehr untergeordneten Stellung, bis auf unſere Tage gekommen iſt. Ferner wird zuweilen eines Oberthürhüters (hostiariorum, magister oder summus sacri palatii ostiarius) und der unter ihm ſtehenden Thürhüter (ostiarii) gedacht, deren Amt nicht ohne Bedeutung geweſen ſein kann, da das eines Oberthürhüters öfter mit dem eines oberſten Kämmerers vereinigt, einmal ſogar von einem Bruder der Gemahlin Karl's des Kahlen bekleidet worden iſt. Auch wurde der Vorſtand der Thürhüter oftmals zu wichtigen Sendungen verwendet und zu den geheimen Räthen des Königs gezählt. Dann kommt unter den Palatialbeamten auch noch ein mansionarius oder comes mansionarii vor, welcher bei den häufigen Reiſen der Könige, als Reiſemarſchall für die Quartiere (mansiones) zu ſorgen, bei der Einkehr bei Biſchöfen, Aebten und Vaſallen, wenn dieſe abweſend waren, während der Anweſenheit des Königs die Aufſicht über ihre Wohnungen (mansiones) zu führen und die Polizei in denſelben zu handhaben, und zu dieſem Zwecke eine zahlreiche Dienerſchaft (mansionarii oder juniores) unter ſich hatte. Ein anderer Beamter war über die Wohnungen der Frauen und der übrigen Dienerſchaft geſetzt, noch ein anderer Aufſeher über die Wohnungen der unfreien Diener, welche ſich in der Pfalz ſelbſt oder in den zur Pfalz gehörigen Villen befanden u. ſ. w. Endlich ſcheinen ſich auch die Vorſteher von anderen Dienſtzweigen bei Hof (im königlichen Palatium) aufgehalten zu haben, z. B. der Vorſtand der Zollverwaltung des Reiches (mercati palatii tolonearius). Es hatten indeſſen nicht blos die Könige, ſondern auch die Königinnen und die Söhne und Töchter des Königs ihre eigene Hofhaltung mit ihren eigenen Hofbeamten und anderen Miniſterialen, Vaſallen und Leuten, und außerdem die Königinnen und ihre Töchter ihren weiblichen Hofſtaat. In den karolingiſchen Zeiten wird eines Referendars und Marſchalls der Königin und der männlichen Dienerſchaft der Königin (pueri reginae) gedacht. Ungewiß iſt, ob die jedesmalige Königin und alle Prinzen und Prinzeſſinnen ſchon einen ſelbſtändigen Hofſtaat gehabt haben. Ohne alle Bedienung ſind ſie wol niemals geweſen. So wie der König bei feierlichen Gelegenheiten mit einem mehr oder weniger großen Gefolge auftrat, ſo pflegte auch die Königin in ihrer Mägde Gefolge zu erſcheinen. Jedenfalls hat Karl der Große auch ihre Hofhaltung im Einklange mit ſeinen übrigen Einrichtungen neu geordnet und der Königin eine beſtimmte Stellung in derſelben angewieſen. Sie ſollte die häusliche Zucht, den Schmuck, einen Theil des königlichen Schatzes, und wahrſcheinlich die eigentliche Haushaltung unter ſich haben, dazu ihr aber nicht allein der Kämmerer, ſondern auch noch der Seneſchall ſo wie die übrigen Hofbeamten und herrſchaftlichen Diener untergeordnet ſein. Die erſten Hofbeamten hatten übrigens außer dem perſönlichen Dienſte bei dem König denſelben auch noch zu berathen. Sie waren ſeine Freunde und vertrauten Rathgeber, ſeine geheimen Räthe (familiares und consiliarii a secretis), und wenn der König ſelbſt zu Gericht ſaß, ſeine Urtheilsfinder. Zu dem geheimen Rathe des Königs wurden in der Regel nur der Apocriſiarius und der Kämmerer, alle übrigen aber nur dann zugezogen, wenn es der König für nothwendig hielt. Außer dieſem regelmäßigen Dienſte hatten die Oberhofbeamten auch noch außerordentliche Miſſionen. Häufig wurden die Seneſchalle, Marſchalle, Kämmerer und Pfalzgrafen an die Spitze des Heeres geſtellt.

b) Verfassung der königlichen Villen und Herrschaften.

§. 22. Obschon die Palatialverfassung ihrer Bestimmung nach von der Verfassung der königlichen Villen wesentlich verschieden war, so war doch die Eine nicht ohne Beziehung zur Anderen; denn nach den Beschreibungen einzelner Palatien, wie den Anordnungen Karl's des Großen selbst war keine Pfalz ohne ein dazu gehöriges Gebiet. War nun das Palatialgebiet klein und bestand dasselbe blos aus wenigen Villen, so pflegte dann auch die Verwaltung der um das Palatium herumliegenden Villen auf der Pfalz selbst ihren Sitz zu haben. Größere Districte oder mehrere zerstreut umherliegende königliche Villen bildeten dagegen gewöhnlich mehrere Herrschaften, von welchen eine jede wieder ihren eigenen Königshof als Sitz der Verwaltung der zu ihrer Herrschaft gehörigen Villen gehabt hat, während sämmtliche in einer Provinz gelegenen Königshöfe wegen der nach dem Hofe zu machenden Lieferungen und wegen des Hofdienstes irgend einer nahe gelegenen Pfalz untergeordnet waren. Der Mittelpunkt einer jeden aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Villen bestehenden königlichen Herrschaft, welche man fiscus dominicus, villa fiscalis, ditio fisci nostri u. s. w. nannte, war demnach immer entweder eine Pfalz oder ein anderer Königshof, welcher curtis, curtis dominicus, oder sala regalis, domus oder casa regalis oder dominica genannt wurde. Der Unterschied zwischen beiden bestand aber nur darin, daß im ersten Falle sich neben der königlichen Hofhaltung auch noch eine Verwaltung der Villen nebst dem dazu gehörigen Personal befand, während die gewöhnlichen Königshöfe blos für eine Villenverwaltung, nicht aber zum Empfange des Königs und der königlichen Hofhaltung eingerichtet waren. Aus diesen mit Pfalzen und anderen Königshöfen verbundenen Herrschaften sind im späteren Mittelalter die vielen, durch das ganze Reich verbreiteten Reichshöfe und Reichsherrschaften hervorgegangen. An der Spitze eines jeden solchen Königshofes und der dazu gehörigen Herrschaft stand ein in großem Ansehen stehender herrschaftlicher Beamter, welcher bald Herrschaftsrichter (judex), Villicus oder Amtmann, Meier (major oder major villae), bald aber auch Kellner (cellerarius), Centner (decanus oder centenarius oder decurio), Schultheiß, Vogt (advocatus), Ortsvorstand (loci praepositus), königlicher Verwalter (provisor villarum oder actor villae, actor curtis oder blos actor, actor fisci, actor dominicus, actor Regis, oder regiae domus, oder auch procurator oder comes patrimonii, procurator domus regalis, oder Regis oder regiae potestatis) in Italien auch gastaldius oder castaldius genannt worden ist. War die Herrschaft klein und bestand dieselbe blos aus einem einzigen herrschaftlichen Dorfe, oder aus einer solchen Hauptanlage (villa capitanea), d. h. aus einem Herrschaftshofe (mansus dominicatus) und aus einem oder mehreren in verschiedenen Dorfmarken umherliegenden Vorwerken (mansionales oder mansioniles dominicae), so führte der herrschaftliche Beamte den Namen Meier (major), Villicus, Schultheiß, Centner u. s. w. Bestand dagegen die Herrschaft aus mehreren Villen, so pflegte sodann jeder einzelne Hof oder jede einzelne Dorfschaft (villa) einen besonderen Vorsteher mit dem Titel Meier oder Centner, Kellner, Villicus, Schultheiß u. s. w. zu haben. An der Spitze der ganzen Herrschaft stand wieder ein Herrschaftsrichter (judex oder judex villarum regiarum), öfter auch Villicus oder Schultheiß genannt, welchem alle diese Ortsvorstände sammt den übrigen herrschaftlichen Beamten, Kellner, Meier u. s. w. untergeordnet waren und welche daher seine Diener (ministeriales) oder Gehilfen (juniores) genannt wurden. Nach einer Vorschrift Karl's des Großen sollten die Verwalter der königlichen Herrschaften nicht aus den vornehmen Leuten, sondern aus den Getreuen des Mittelstandes, ohne Zweifel aus den hofhörigen Leuten, genommen werden, eine Vorschrift, welche aber weder von ihm selbst, noch von seinen Nachfolgern beobachtet worden ist. Auch sollten diesen herrschaftlichen Beamten kein zu großer Amtsbezirk (ministerium), kein Amtsbezirk übertragen werden, welchen sie nicht in Einem Tage umgehen und selbst beaufsichtigen konnten, eine Vorschrift, welche ebenfalls nicht immer befolgt wurde. Das Hauptgeschäft dieser herrschaftlichen Beamten bestand von jeher in der Verwaltung und Bewirthschaftung der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien. Ebenso sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen über die königlichen Villen die zu einem Königshofe gehörigen Ländereien zumeist auf eigene Rechnung vom Hofe aus bebaut und bewirthschaftet werden, weshalb die herrschaftlichen Beamten über alle landwirthschaftlichen Arbeiten die Oberaufsicht führen und im Verhinderungsfalle hierzu einen ihrer hörigen Leute abordnen mußten. Sie hatten ferner für die bei jeder Landwirthschaft unentbehrliche Viehzucht zu sorgen. Ueberhaupt sollte die ganze landwirthschaftliche Verwaltung, also sämmtliche Felder, Weinberge und Wiesen nebst deren zur gehörigen Zeit vorzunehmenden Einzäunung, auch die neuen Ausrottungen von Waldungen und sonstigen Culturanlagen, so wie das gesammte landwirthschaftliche Personal unter ihnen und zu ihrer Verfügung stehen. Dasselbe gilt von den Wirthschaftsgebäuden und deren Unterhaltung. Außer der eigentlichen Landwirthschaft standen aber unter ihnen auch noch sämmtliche zu dem Königshofe gehörigen Forste, das Jagdwesen und die Bienenzucht. Zur unmittelbaren Aufsicht über die königlichen Forsten und Jagden waren allenthalben eigene Ministerialen, Forstmeister, Jägermeister, Falkonire und andere Jäger angestellt. Die königlichen Villen, welche Karl der Große zum Unterhalte des Hofes und der königlichen Hofhaltung bestimmt hatte, sollten keine andere Bestimmung erhalten, Anordnungen, welche nach Ausweis noch vorhandener Breviarien alter Königshöfe befolgt worden sind. Außer der eigentlichen Land- und Forstwirthschaft gehörte zu dem Geschäftskreise der herrschaftlichen Beamten auch noch die Verwaltung der Frauenhäuser und die Aufsicht über die auf dem Königshofe ansässigen Künstler und Handwerker. Die Frauenhäuser, von den Männerwohnungen

getrennt, bestanden nach Karl's des Großen Anordnungen aus mehreren abgesonderten Gebäuden, welche jedoch durch eine Einzäunung zu einem Ganzen verbunden waren. Auch Künstler und Handwerker sollten auf jedem Königshofe in hinreichender Anzahl gehalten werden; wo dies aber nicht der Fall war oder sie ganz fehlten, mußte es in den alljährlichen Breviarien bemerkt werden. Wie in den übrigen Dienstzweigen scheint auch jedes Handwerk seinen eigenen Meister (magister), und jede Kunst und jedes Gewerbe einen eigenen Vorstand gehabt zu haben, wie in Aachen, vielleicht auch anderwärts, sogar die Kaufleute, die christlichen wie die jüdischen. Alle diese Künstler und Handwerker nebst ihren Meistern und Vorstehern waren wieder anderen herrschaftlichen Beamten, den Herrschaftsrichtern oder einem Hofbeamten untergeordnet. Sie waren daher selbst auch Hofbeamte und hießen, als dem Ministerium eines höheren Hofbeamten untergeordnete Hofdiener selbst Ministerialen. Für ihren Unterhalt erhielten die höheren und angeseheneren Hofbeamten oder Ministerialen Beneficien, die niederen Hofdiener und Colonen aber gegen Zins- und andere Leistungen Bauerngüter (mansi), öfters auch Beneficien, wodurch der erste Grund zur späteren Zersplitterung der königlichen Saalländereien in Amts- und Bauerngüter gelegt worden ist. Die übrigen Diener wurden von ihrer Herrschaft gekleidet und genährt, oder erhielten ein bestimmtes Quantum von Getreide u. s. w., eine Pfründe (provenda), daher Pfründner (provendarii oder probendarii) genannt. Auch die erwähnten Zins- und anderen Leistungen hatten die herrschaftlichen Beamten zu erheben, den Weinzins in die königlichen Keller abzuliefern, die übrigen Einnahmen aber zu verrechnen. Die über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben von ihnen zu stellenden Rechnungen mußten den königlichen Sendboten zugestellt, dann aber dem Kaiser selbst vorgelegt werden, welcher sich die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung, so wie die Entscheidung in allen wichtigen Dingen vorbehalten hatte. Außer der landwirthschaftlichen Verwaltung und außer der richterlichen Gewalt über alle in der ihm untergebenen Herrschaft ansässigen hörigen und unfreien Leute, deren später noch gedacht werden wird, sollte der Herrschaftsrichter auch noch die Aufsicht und eine Disciplinargewalt über die freien und hörigen Grundholden und über die herrschaftliche niedere Dienerschaft haben, mit Vorbehalt der Berufung an den Kaiser selbst. Der Herrschaftsrichter hatte ferner die Aufsicht über Maß und Gewicht, die Marktpolizei, die ganze Dorf- und Feldpolizei, und mit dieser die Aufsicht über die Weinwirthschaften und das Aushängen von Kränzen, mit welchen man schon damals, wie heute noch in vielen Gegenden Deutschlands, die Weinschenken zu bezeichnen pflegte. Alle jene Rechte, insbesondere auch die Dorf-, Feld- und Gewerbspolizei, waren Rechte eines jeden Grundherrn, also auch Rechte des Königs und seiner herrschaftlichen Beamten. Endlich stand unter dem Herrschaftsrichter noch alles Dasjenige, was für den Kriegsdienst nothwendig war, während er selbst, wie noch in späterer Zeit, an der Spitze der ihm untergeordneten hörigen Mannschaft in den Krieg oder auf die Wache ziehen und sich außerdem noch zu Gesandtschafts- und anderen Diensten verwenden lassen mußte.

c) Hof- und Villenverfassung der Grundherren.

§. 23. Die Anordnungen Karl's des Großen machen Epoche, nicht blos hinsichtlich der Hofhaltung des Königs und seiner Villen, sondern auch in Ansehung der Großen des Reiches und der heranstrebenden Gemeinfreien, indem sie ihre Palatialverfassung und Villenverfassung mehr und mehr derjenigen des Königs nachzubilden gesucht haben. Zwar findet man in den ersten Zeiten, als die Territorien selbst erst in der Bildung begriffen waren, außer den gewöhnlichen Schreibern (cancellarii, secretarii und scriptores) z. B. in St. Gallen, Fulda u. a. m. noch keine Kanzler und andere Hofbeamten zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes, wol aber schon seit dem 10. Jahrh. an dem Hofe des Abtes von Stablo wenigstens einen Kanzler (cancellarius). Desto früher begannen die geistlichen und weltlichen Grundherren in der Bildung einer glänzenden Hofhaltung theils unter sich, theils mit den Königen zu wetteifern, und schon zu Karl's des Großen Zeiten wurde die königliche Hofhaltung von manchen geistlichen Höfen weit übertroffen. Die wahre Beschaffenheit ihrer Hofhaltung ist zwar unbekannt, ausgenommen, daß auch sie, z. B. die Aebte von St. Gallen, von Corvey, von Lorsch u. a. m. schon Kämmerer (camerarii) und die Bischöfe von Constanz Kämmerer (camerarii) und Kellner (cellarii oder cellerarii) gehabt haben. Ueber das Weitere, namentlich über deren Anzahl u. s. w. schweigen die Urkunden jener Zeit. Nur von dem Abte von Corvey ist bekannt, daß er bereits außer dem Kämmerer noch einen Seneschall, einen Oberkellner (cellerarius, callerarius senior) oder Mundschenk und einen Schatzmeister (thesaurarius) gehabt hat. Der Bischof von Chur hatte schon am Anfange des 9. Jahrh. alle vier oberste Hofbeamte, einen Kämmerer, Schenk, Seneschall und Marschall (de senioribus ministris, id sunt camerarius, butiglarius, senescalcus, comes tabulum). Da indessen schon in vorkarolingischen Zeiten bei den westgothischen, angelsächsischen und bei anderen größeren Grundherren vier Oberhofbeamte vorkommen, und auch in Deutschland seit dem 10. und 11. Jahrh. die Truchsesse, Mundschenke, Kämmerer und Marschalle im Stifte Bamberg, so wie in anderen reichen Stiften und Klöstern als längst bekannte Beamte hervortreten, die mächtigen Welfen aber sogar schon Grafen und freie Herren in ihren Hofdiensten hatten, so ist wol als gewiß anzunehmen, daß jene vier Hofbeamten auch in karolingischen Zeiten schon zur regelmäßigen Hofhaltung der Großen des Reiches gehört haben. Außer den vier ersten Hofbeamten findet man aber auch noch untergeordnete Kellner (cellerarii juniores) und andere untergeordnete Diener (juniores) in der Küche u. a. m., z. B. in der Abtei Corvey und im Bisthum Chur, insbesondere auch Jägermeister, Falkonire und andere minder vornehme Hofbeamte an den Höfen der geistlichen und weltlichen Großen, und für die gemeineren Hofdienste

eine zahlreiche unfreie Dienerschaft männlichen und weiblichen Geschlechts. Zu den minder vornehmen Hofbeamten, welche man überall findet, gehören auch die Thürhüter (portarii oder proportarii). An der Spitze der Armen- und Krankenhäuser (ad domum infirmorum, ad hospitalem pauperum), welche es wenigstens in den Klöstern gab, standen wieder eigene Vorsteher (hospitalarii, hospitalares, hospitarii oder ospitarii). Auch Künstler und Handwerker findet man auf allen Fronhöfen in mehr oder weniger großer Anzahl und unter ihnen auch schon freie Leute (ingenui), wie bereits zu Anfang des 9. Jahrh. eine Reihe solcher Künstler und Handwerker bei der Abtei Corvey; Aerzte, meistens Juden oder Slawen, außer in der Abtei Corvey, auch im Bisthum Salzburg seit dem Ende des 8. Jahrh. Endlich hatten auch die Gemeinfreien ihre Marschalle und anderen Hofbeamten. Da jedoch die Reicheren und Mächtigeren von ihnen allmälig zu den Großen des Reiches emporgestiegen, die minder Mächtigen und Aermeren aber in Eine Classe mit den übrigen Schutzhörigen und Grundhörigen herabgesunken, so hat sich bei ihnen die eigentliche Hofhaltung mehr und mehr und zuletzt ganz verloren. — Wie die Hofverfassung, so ist auch die Villenverfassung der königlichen immer mehr und mehr nachgebildet worden. So wie die königlichen Pfalzen und die ihnen untergeordneten Königshöfe ebenso viele Mittelpunkte für die vom Hofe aus betriebene Landwirthschaft gewesen sind, so auch die Herrenhöfe der geistlichen und weltlichen Großen und die demselben untergeordneten Fronhöfe. Zu jedem solchen Fronhofe gehörte eine mehr oder weniger große Herrschaft, welche ebenfalls fiscus, fiscus dominicus oder publicus oder casa dominica, oder auch Hof, später in Baiern Hofmark genannt zu werden pflegte. Viele von den zu einer solchen Herrschaft gehörigen Ländereien waren schon gegen gewisse Abgaben und Dienste an freie und unfreie Colonen hingegeben worden, andere hingegen pflegten noch vom Fronhofe aus oder wenigstens fronweise durch die Colonen bewirthschaftet zu werden. Häufig waren aber auch beide Wirthschaftsarten in demselben Fronhofe mit einander vereinigt, und man unterschied dann Herrenländereien (terrae dominicae) und Bauerngüter (mansi), theils freie (mansi ingenuiles), theils unfreie (mansi serviles). Dieses Wirthschaftssystem setzte, je nach der Größe der Hofländereien eine mehr oder minder bedeutende Anzahl von männlicher oder weiblicher Dienerschaft, von unfreien und hörigen Leuten voraus. Die Einen, welche auf dem Fronhofe selbst wohnten (puellae infra salam manentes oder mancipia infra domum) und daselbst zur Besorgung des eigentlichen Hofdienstes verwendet wurden, bilden die innere Familie des Hofherrn (familia intus); die zur Landwirthschaft verwendeten Knechte, Mägde und anderen unfreien und hörigen Leute dagegen, welche um den Fronhof herum wohnten (servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes) und zum Theil schon selbständige Zinsleute waren, nannte man die äußere Familie der Grundherrschaft (familia foris). Die von dem Fronhofe aus bebauten oder zur eigenen Verfügung vorbehaltenen Ländereien hießen, eben weil sie zum Saalhofe oder Fronhofe gehörten, Saalländereien (terrae salicae, agri salici, terrae salariciae u. s. w.), oder Herren- und Fronländereien (terrae dominicae, hubae dominicales oder indominicatae u. s. w.), zuweilen auch Domländereien oder domae, zum Unterschiede von den an Colonen hingegebenen Zinsgütern und Beneficien. Zu den Saalländereien der geistlichen und weltlichen Großen und Gemeinfreien gehörten außer den Feldern auch noch die herrschaftlichen Wiesen, Weinberge, Waldungen u. s. w., insbesondere auch, wie bei den Königshöfen, die Gärten. Alle herrschaftlichen Ländereien waren vor Allem zur Bestreitung des herrschaftlichen Haushaltes bestimmt. In manchen Herrschaften war daher schon in diesen Zeiten genau bestimmt, was täglich, was wöchentlich und was jährlich an den verschiedenen Festtagen an den Hof geliefert werden sollte. Um die Saalländereien gehörig bewirthschaften zu können, sollten allenthalben außer dem Fronhofe selbst die für eine solche Landwirthschaft nothwendigen herrschaftlichen Gebäude (casa indominicata cum ceteris aedificiis), insbesondere auch Arbeitshäuser für die Frauen (genitia und gynaecea) unterhalten werden. Auf allen Fronhöfen findet man auch die für den Bedarf des Fronhofs nöthigen Mühlen, Sennereien (vaccaritiae) und die für den Reiterdienst so wichtigen, in jenen Zeiten vollends unentbehrlichen Stutereien (equaritiae), sodann die nöthige Anzahl von Karren (carradae) nebst dem Zug- und anderen Vieh, auch Federvieh. An der Spitze der landwirthschaftlichen Verwaltung standen auch in den Herrschaften der Großen und Gemeinfreien Meier, Zehentner oder Centner und andere Ortsvorsteher, oder auch Kellner, Verwalter, Vögte und andere herrschaftliche Beamte, z. B. Förster. Gegen die Lombardei hin kamen auch schon zur fränkischen Zeit Schultheißen als herrschaftliche Beamte vor, wie in Churrätien. Sie waren Ministerialen des Bischofs von Chur und dasselbe, was die Meier gewesen sind. Die Gehilfen und Diener der herrschaftlichen Beamten hießen juniores, discipuli und nuncii. In geistlichen Grundherrschaften wurden nicht selten Mönche und andere Geistliche bei der landwirthschaftlichen Verwaltung verwendet und zu diesem Zwecke sogar auf die entferntesten Fronhöfe gesendet. Meistentheils nahm man jedoch jene Beamten, ihre Gehilfen und Diener aus den hörigen oder unfreien Colonen selbst. Als hörige Leute waren sie sammt und sonders den herrschaftlichen Diensten und Leistungen unterworfen. Bestand eine geistliche oder weltliche Herrschaft aus mehreren Fronhöfen oder aus mehreren Villen, so stand auch bei ihnen, wie bei den königlichen Villen, wieder ein höherer Beamter an der Spitze aller übrigen herrschaftlichen Beamten. Diese höheren Beamten nannte man, zumal in den geistlichen Herrschaften, insgemein Vögte oder auch Vicedome (vicedomini). Dieselben hatten in den geistlichen und weltlichen Herrschaften dieselbe Stellung, welche in den königlichen Herrschaften die Herrschaftsrichter gehabt haben. Wie die königlichen Ministerialen, so hatten auch die Ministerialen, Beamten und Diener der Grafen und der anderen geistlichen und weltlichen Großen für ihren Unterhalt Beneficien und

andere Ländereien erhalten. Viele Handwerker, welche auf herrschaftlichen Ländereien angesiedelt waren, lieferten statt des Zinses Arbeiten ihres Gewerbes. Die Handwerker, welche auf dem Herrenhofe arbeiten mußten, erhielten während der Arbeit die Kost. Auch die Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren standen, wie die königlichen Villen, unter der Aufsicht des Königs und der königlichen Beamten. Um für die Erhaltung der Beneficien zu sorgen und ihre Verschleuderung zu verhindern, ließ Karl der Große schon seit dem J. 787 die Fronhöfe einzelner Kirchen und Klöster durch seine Sendboten besichtigen, und nach alter Vorschrift über deren Bestand Verzeichnisse, breves oder breviaria, auch inventaria oder rotuli genannt, anfertigen. Späterhin wurde diese Maßregel verallgemeinert, und zuerst auf alle Beneficien der geistlichen und weltlichen Grundherren, später auch noch auf die königlichen Besitzungen (fisci) ausgedehnt. Diese Verzeichnisse über den Bestand der verschiedenen Fronhöfe sollten dem Kaiser selbst vorgelegt werden. Mehrere dieser Breviarien über Staffelsee, Niederaltaich, Weißenburg, St. Gallen, Salzburg, Hersfeld, Freising und andere Stifter, Abteien und Klöster, sowie über mehrere königliche Herrschaften haben sich bis auf unsere Zeit erhalten. Zu ihnen gehören auch die polyptycha und brevitates mehrerer französischer Klöster und Abteien, wie von St. Bertin, St. Germain u. a. m.

III. Fronhofherren oder Grundherren.

§. 24. a) Fronhof- oder Grundherren. Die Fronhof- oder Grundherren waren freie Grundbesitzer. Auch die Vasallen und Ministerialen waren, wenn sie ein Beneficium erhalten oder eigenen Grundbesitz hatten, Grundherren. Sie hatten an ihrem Besitzthum, auch an dem Beneficium, die Rechte eines jeden Grundherrn (die dominatio et gubernatio). Auch das Besitzthum der Vasallen bildete eine Immunität. Die Vasallen mußten daher, wie alle anderen Grundherren, die Verbrecher, welche vor die öffentlichen Gerichte gehörten, an diese ausliefern. Ebenso waren die Ministerialen, wenn sie ein Beneficium erhalten oder eigenen Grundbesitz hatten, wahre Grund- und Immunitätsherren. Die Grundbesitzer wurden daher von jeher Herren (domini), d. h. Grundherren oder Landherren, und die reicheren und angeseheneren unter ihnen, zum Unterschiede von den Aermeren (pauperes), welche ebenfalls Grundbesitzer, wenigstens nicht immer, wie im späteren Mittelalter, besitzlose Leute waren, öfters reiche oder mächtige (divites oder potentes oder viri potentes) genannt. Von der herrschaftlichen Gewalt (potestas), welche die Grundherren hatten, hießen sie auch *potestas*, oder noch häufiger *homines* oder *viri potestativi*, d. h. reiche und mächtige Leute, soviel als viri nobiles, freie Grundherren oder Freiherren. Von Herrschaftswegen über seinen Grundbesitz verfügen, nannte man daher manu potestativa tradere oder auch ex nostra potestate donare. Seit dem 7. Jahrh., häufiger aber seit dem 8. und 9., hießen indessen die Grundherren auch seniores (seigneurs), also ebenfalls Herren. Denn die Worte senior und dominus wurden von jeher als gleichbedeutend gebraucht. Ursprünglich zur Zeit der Merovinger, bezeichnete man mit dem Ausdrucke senior jede Unterordnung unter einen Oberen, die Unterordnung der Unterthanen unter den König, wie die Unterordnung des Volkes unter die richterlichen und anderen Beamten und die Unterordnung der niederen Geistlichkeit unter die höhere, unter die Bischöfe und Aebte, überhaupt jede Unterordnung unter einen Höheren. Auch nannte man alle hervorragenden, in höheren Ansehen stehende Männer seniores. Daher ist öfter von seniores gentis, seniores in regno, seniores civium oder orbis oder populi die Rede. Man nannte aber auch bereits seit dem 6. Jahrh. alle diejenigen, welche über Anderen standen und Gewalt über sie hatten, seniores und domini, insbesondere auch die herrschaftlichen Beamten, die herrschaftlichen höheren Diener (die Diener des Königs u. a. m.) und die Grundherren selbst. Seniores oder domini hießen auch seit dem 7., häufiger aber seit dem 8. und 9. Jahrh., alle geistlichen und weltlichen Grundherren, welche von ihnen abhängige Colonen, Fiscalinen und andere hörige Leute (homines) unter sich und auf ihrem Grund und Boden angesiedelt hatten. Nicht minder führten diesen Namen die Herren der Liten, der freigelassenen und der übrigen hörigen Leute in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, insbesondere auch der Kirchenleute (ecclesiastici), besonders auch jene Grundherren, welche an freie Colonen Grundbesitz (mansi ingenuiles) hingegeben hatten. Denn die Worte dominus, potens, senior und possessor werden als ganz gleichbedeutend gebraucht. Daher hießen auch die Oberen der freien Vasallen abwechselnd seniores und domini. b) Grundherrschaft. Das herrschaftliche Gebiet wurde von der jedem Grundherren zustehenden herrschaftlichen Gewalt selbst eine Herrschaft oder Grundherrschaft (dominicum, dominatio, potestas, senioratus u. s. w.) genannt. Das Verfügungsrecht der Grundherren über ihren Grund und Boden und über die darauf angesessenen unfreien und hörigen Leute hieß eine Herrschaft oder eine herrschaftliche Gewalt, eine Schutz- oder Schirmgewalt, eine Gewere (vestitura) oder ein Seniorat. Von dieser herrschaftlichen Gewalt wurde sodann auch der Grundbesitz selbst eine Herrschaft (dominium, domania oder Domäne), oder ganz allgemein ein Besitzthum, eine Besitzung (possessio) und ein Seniorat genannt, Benennungen welche sich zwar öfter erst seit dem 8. und 9. Jahrh. vorfinden, wie denn auch das Wort senior und senioratus als die Bezeichnung der Unterordnung eines abhängigen Freien oder eines Unfreien oder Hörigen unter seinem Herrn häufiger erst seit dem 8. Jahrh. gebraucht wird. Allein die Grundherrschaften selbst reichen bis zu den ersten Ansiedelungen der Germanen hinauf, und auch jene Benennungen sind schon seit dem 6. und 7. Jahrh. in der angegebenen Bedeutung vorhanden. Der Grund ihres häufigeren Vorkommens seit dem 8. Jahrh., liegt theils in der späteren weiteren Entwickelung jenes Verhältnisses, theils in den

inzwiſchen mit dem freien Beſitzthum vorgegangenen großen Veränderungen, welche neue oder wenigſtens genauere Unterſcheidungen und Benennungen nothwendig machten. Die Anſicht Roths (Geſch. des Beneficialweſens S. 353 fg. 363 fg.), daß der Seniorat erſt mit der neuen Heerverfaſſung entſtanden ſei und mit der Verleihung königlicher Beneficien zuſammenhänge, wird von Maurer (Fronhöfe Bd. I. S. 367 fg.) nicht gebilligt; vielmehr iſt nach deſſen Beweisführung das Wort senior und senioratus eine ganz allgemeine Benennung, welche insbeſondere auch bei Colonen, Liten und ſchutzhörigen Leuten ohne alle Beziehung auf Beneficien vorkommt, und welche zwar auch auf das Beneficialweſen und Feudalweſen angewendet, aber ſchon früher bei jeder anderen Grund- und Schutzherrſchaft gebraucht worden iſt, daher auch im ſpäteren Mittelalter das Wort senioratus und noch ſpäter in Frankreich das Wort seigneurie von jeder Grundherrſchaft, der allodialen, wie der feudalen vorkommt. Eine weitere Benennung für Grundherrſchaft war *mitium*, *micium*, *mittio* oder *mithio*, ein Wort, das die gleiche doppelte Bedeutung hat wie potestas, dominatio und senioratus. Man verſtand unter mitium einerſeits die herrſchaftliche Gewalt, alſo, da jeder Grundherr ſeine Hinterſaſſen zu ſchützen und zu vertreten hatte, ihnen das mitium ſchuldig war, den herrſchaftlichen Schutz und die herrſchaftliche Vertretung, und insbeſondere den herrſchaftlichen Bann; andrerſeits darunter aber auch die Grundherrſchaft ſelbſt, auf welcher die herrſchaftlichen Hinterſaſſen anſäſſig waren. Daher hießen die innerhalb einer Herrſchaft wohnenden Colonen *inframitici* oder *de inframitico*, und die außerhalb der Herrſchaft wohnenden *de forismitico* oder *forastici*. Oefter wurde die Grundherrſchaft, bereits ſeit dem 6. Jahrh., ein Territorium (terraturium oder terreturium) ſogar dann genannt, wenn die Herrſchaft in einer Dorfmark oder Villa lag und nur einen Theil der Dorfmark umfaßte (super terraturium sancti illius in fundo illa villa). Auch hieß die Grundherrſchaft zuweilen eine *terra*, ein abgemarktes Gebiet, oder auch zumal ſeit der von der öffentlichen Gewalt erlangten Immunität, ein befreites Gebiet, ein befreites Territorium, eine *immunitas*, dann ein Mundat und hin und wieder eine *ditio*. Denn auch ditio bedeutet, wie potestas, dominatio und senioratus, zuerſt die herrſchaftliche Gewalt, alſo ditio fisci die herrſchaftliche Gewalt des königlichen Fiscus, oder den Fiscus, dann aber auch das herrſchaftliche Gebiet oder die Grundherrſchaft ſelbſt, ditio fisci, eine Grundherrſchaft des Fiscus, eine königliche Domäne. Endlich wurde die Grundherrſchaft auch, wenn ſie aus ererbten Beſitzungen beſtand, eine genealogia genannt. c) Größere Grundherrſchaften. Die Grundherrſchaften waren urſprünglich zumeiſt ſehr klein und unter ſich in der Regel gleich. Denn die Loosgüter waren wahre Grundherrſchaften. Eines war dem anderen ganz gleich, und auch die Rechte, welche die Looseigener darin hatten, waren in jedem Loosgute dieſelben. Erſt ſeit der Eroberung der römiſchen Provinzen und ſeit der ungleichen Vertheilung des eroberten Landes, ſowie ſeit den darauf folgenden Veräußerungen, Erpreſſungen und Bedrückungen vereinigte ſich der freie Grundbeſitz in den Händen weniger geiſtlicher und weltlicher Herren. Vornehmlich hatte die Kirche ſeit dem 6. Jahrh. großen Grundbeſitz erworben und ſtrebte immer nach größerer Selbſtändigkeit, ſogar nach völliger Unabhängigkeit. Aber auch ſehr viele weltliche Grundherren, unter ihnen königliche Beamte, Grafen und Herzoge, hatten ihren Grundbeſitz bedeutend vermehrt und ſuchten ſich zu unabhängigen Territorialherren zu machen. Daher war bereits im 8. Jahrh. das Reich in Gefahr, ſich in eine Menge kleiner ſelbſtändiger und unabhängiger Territorien aufzulöſen, wenn es nicht damals durch die kräftige Hand Karl Martell's und ſeiner großen Nachfolger vor der Zerſplitterung bewahrt worden wäre. Durch ihn wurde die Gewalt der nach Unabhängigkeit ſtrebenden Grundherren, welche man auch Tyrannen genannt hat, gebrochen und durch ſeine Nachfolger, Pipin den Kurzen und Karl den Großen, das von ihm Begonnene vollendet. Unter den Söhnen Karl Martell's zeichnete man die Kirchengüter auf und vertheilte ſie als Beneficien an die weltlichen Großen, wodurch dieſe zwar für den Augenblick an das Intereſſe des Königs gefeſſelt, zugleich aber auch wieder der Grund zu neuen Gefahren gelegt wurde, wie zur Auflöſung des Standes der freien Grundbeſitzer, zur Schwächung der königlichen Gewalt und zur Bildung ganz unabhängiger und ſelbſtändiger Territorien. Mit der Steigerung der Zahl der größeren Grundherrſchaften verminderten ſich die unabhängigen freien Grundbeſitzer und zuletzt verſchwand der Stand der Gemeinfreien faſt ganz. Die ärmeren Freien, welche entweder ganz ohne ſelbſtändigen Grundbeſitz waren, oder nur noch ein ſehr kleines Beſitzthum hatten, waren genöthigt, ſich um ihrer Selbſterhaltung willen entweder einem größeren Grundbeſitzer zu unterwerfen und deſſen Grund- oder Schutzhörige zu werden, oder ſich an die größeren Grundherren zu wenden, um von ihnen ein freies Pacht- oder Zinsgut zu erhalten und daſſelbe dann gegen Entrichtung gewiſſer Abgaben und anderer Leiſtungen als freie Colonen zu bebauen. Letztere behielten zwar als freie Leute ihre Freiheitsrechte und ſtanden für ihre Perſon, insbeſondere was die Gerichts- und Heerfolge betraf, nach wie vor unter dem König und unter den königlichen Beamten. Ihre Abhängigkeit von dem Grundherrn, deſſen Land ſie bauten, war daher anfangs blos eine dingliche. Je größeren Umfang aber die Grundherrſchaften gewannen und je mehr freie Colonen ſich auf ihnen, alſo auf fremdem Grund und Boden, anſiedelten, deſto mehr ſtieg die Macht und das Anſehen der größeren Grundherren zum Nachtheile der freien Colonen, und letztere geriethen thatſächlich mehr und mehr in Abhängigkeit von ihnen, und dieſe Abhängigkeit verwandelte ſich zuletzt, nachdem die Herrſchaft die Immunität erlangt hatte, in eine rechtliche. d) Hinterſaſſen. Während in den kleineren Grundherrſchaften jede Familie ihren Grund und Boden ſelbſt anzubauen pflegte, war dies in den größeren Grundherrſchaften gar nicht mehr

möglich. Die größeren Grundherren, die Könige wie die übrigen geistlichen und weltlichen Grundherren, ließen daher ihren herrschaftlichen Grund und Boden entweder durch ihre unfreien und hörigen Knechte und Mägde auf eigene Rechnung von dem herrschaftlichen Hofe aus bebauen, oder sie gaben ihre herrschaftlichen Ländereien als Pacht- oder Zinsgüter auf kürzere oder längere Zeit an unfreie oder hörige Leute, oder auch an ganz freie Colonen hin. Daher wurden die herrschaftlichen Felder bald von unfreien Colonen bebaut, bald von hörigen Colonen (von Liten, Laten, Lazzen, Barschalken) oder auch von Freigelassenen, indem auch ihnen bei ihrer Freilassung Land gewöhnlich angewiesen wurde, wenn sie solches nicht schon vorher als unfreie Leute besessen hatten. Daher wohnten öfter Freigelassene (tabellarii, epistolarii u. a. m.) neben freien und unfreien Kirchenleuten und Fiscalinen und anderen zinspflichtigen Colonen (tributarii, censarii u. a. m.). Aber auch freie Colonen (liberi, franci und ingenui) finden sich schon seit dem 6. und 7. Jahrh. in großer Anzahl, und zwar von allen Nationalitäten, sowol in den Grundherrschaften des Königs oder des Fiscus, als in den Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren. Auch hatten schon seitdem freie Leute, namentlich von geistlichen Grundherrschaften, Precarien auf eine Reihe von Jahren gegen die Entrichtung gewisser Abgaben erhalten. Endlich gehörten auch noch die Inhaber der precaria oblata zu den freien Colonen. Ohne Zweifel waren die Inhaber der mansi ingenuiles ursprünglich sammt und sonders freie Leute (ingenui), sowie die Inhaber der mansi lidorum ursprünglich Liten und die Inhaber der mansi serviles unfreie Leute gewesen sind. Jeder Inhaber eines Bauerngutes (mansus) war und hieß ein Colone oder ein Bauer (mansuarius), gleichviel ob Unfreier, Höriger, Freigelassener oder freier Mann (ingenuus oder homo liber). Wer aber kein Bauerngut, sondern blos ein leeres Häuschen (casa) erhalten hatte, der hieß nicht mehr ein Bauer, sondern ein Kossate (cosatus oder casatus), später ein Köther. Es wohnten daher in den größeren Grundherrschaften öfter auf einem und demselben Hofe unfreie, hörige und freie Colonen neben einander und bebauten das grundherrliche Land in mehr oder weniger selbständiger Weise. Die freien Colonen standen ursprünglich in einer blos dinglichen Abhängigkeit von dem Grundherrn, dessen Grund und Boden sie bebauten. Denn als persönlich freie, keiner Grundherrschaft und keiner Schutzherrschaft unterworfene Leute waren sie direct der öffentlichen Gewalt unterworfen und demnach ursprünglich keine eigentlichen Hintersassen. Sie sind jedoch nicht mit den kleineren freien Grundbesitzern, welche in einer größeren Herrschaft ansässig waren, zu verwechseln. Denn letztere, auch wenn sie innerhalb einer größeren Grundherrschaft ansässig oder vielmehr von ihr umgeben waren, saßen auf ihrem eigenen Grund und Boden, waren keine bloßen Colonen, standen auch deshalb in gar keiner Abhängigkeit, nicht einmal in einer dinglichen, von dem größeren Grundherrn; sie waren vielmehr selbst Grundherren und hatten dieselben Rechte in ihrem kleineren Besitzthume, wie die größeren Grundherren in ihren größeren Besitzungen. Aus den kleineren Grundherren entstand später in denjenigen Territorien, in welchen sie sich im Besitze ihres freien Eigen erhielten, der freie Bauernstand. Uebrigens haben auch diese kleineren freien Grundbesitzer, da sie keiner Herrschaft unterworfen, also keine Hintersassen waren, direct unter der öffentlichen Gewalt ebenso gestanden, wie dieses auch bei den größeren Grundherren der Fall war. Die unfreien Colonen dagegen waren von jeher keineswegs der öffentlichen Gewalt untergeordnet, vielmehr standen sie direct nur unter ihrer Herrschaft und waren daher unfreie Hintersassen. Zwischen den freien und unfreien Colonen in Mitte gingen die grund- und schutzhörigen Colonen, zu welchen auch die Freigelassenen gehörten, wenn der Grundherr ihr Schutzherr war. Sie waren zwar persönlich frei; da sie jedoch einem Grundherrn oder Schutzherrn unterworfen waren, so standen sie nicht direct unter der öffentlichen Gewalt und durften sich ohne Einwilligung ihres Herrn nicht aus der Grund- oder Schutzherrschaft entfernen. Sie waren daher ebenfalls wahre Hintersassen, und zwar grund- oder schutzhörige Hintersassen, verschieden sowol von den freien, als von den unfreien Colonen. Nicht direct unter der öffentlichen Gewalt stehend, mußten sie, so oft die öffentlichen Gerichte competent waren, von ihrem Herrn vor dieselben gestellt und daselbst von ihm vertreten werden; auch zogen sie nicht unter dem directen Befehl der öffentlichen Beamten, sondern unter dem Befehl ihres Herrn in den Krieg. Dieses Verhältniß der unfreien und hörigen Colonen bildete sich im Laufe des 6. und 7. Jahrh. allmälig von selbst, erhielt dann auch Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt in den ersten Immunitätsprivilegien und wurde auf die freien Colonen ausgedehnt. Zwar ist diese Ausdehnung auf die freien Colonen nicht in allen Immunitätsprivilegien ausdrücklich ausgesprochen, aber doch mehr, als blos wahrscheinlich. Denn die Immunität der unfreien und hörigen Hintersassen lag schon in der Immunität von der Markgenossenschaft, bedurfte daher keines Zugeständnisses und im Grunde genommen auch keiner Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt. Nur hinsichtlich der freien Colonen bedurfte es demnach eines solchen Zugeständnisses, da sie direct unter der öffentlichen Gewalt standen. Diese verschiedene Stellung der freien Colonen und der unfreien und hörigen Hintersassen in einer und derselben Grundherrschaft, von denen die ersten direct unter den öffentlichen Beamten, die letzteren aber direct unter ihrer Herrschaft und deren Beamten und nur indirect unter der öffentlichen Gewalt standen, mußte zu einer Concurrenz der öffentlichen mit den herrschaftlichen Beamten, und diese nothwendig zu Conflicten führen, Conflicte, die die ersten Immunitätsprivilegien veranlaßt zu haben scheinen. Seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt standen auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt. Die ersten Immunitätsprivilegien erkannten nicht nur die be-

reits bestehende Freiheit der unfreien und hörigen Colonen, der sogenannten Grundholden, an, sondern sie befreiten auch noch die auf grundherrlichem Boden ansässigen freien Colonen von dem directen Einschreiten der öffentlichen Beamten. Dadurch wurden aber die freien Colonen mit den unfreien und hörigen Grundholden, der öffentlichen Gewalt gegenüber, auf gleiche Linie gestellt, indem für die Einen, wie für die Anderen die directe Verbindung mit der öffentlichen Gewalt und daher auch der directe Schutz dieser Gewalt aufhörte. Auch für die freien Colonen begann daher der Schutz des Grundherrn, dessen Grund und Boden sie bauten, indem Niemand ohne einen directen Schutz sein konnte. Die bis dahin dingliche Abhängigkeit der freien Colonen wurde nun auch eine persönliche. Das bloße Wohnen auf grundherrlichem Boden, auch ohne ausdrückliche Unterwerfung (ohne commendatio) war hinreichend, den freien Colonen zu einem Hörigen (homo) des Grundherrn (dominus oder patronus) zu machen. Man nahm eine stillschweigende Unterwerfung unter den Schutz des Grundherrn an, behandelte daher nun auch die freien Colonen als grundhörige, wiewol persönlich freie Leute, und begriff sie unter der gemeinschaftlichen Benennung *homines* mit unter den Hintersassen des Grundherrn. Daher sprechen die Immunitätsprivilegien insgemein von *homines* tam ingenui quam servi, d. h. von freien und unfreien Leuten, welche nun beide grund- und schutzhörige Hintersassen der Herrschaft waren. Dieses Schutzverhältniß der freien Colonen entstand seit dem 7. und 8. Jahrh. theils durch freiwillige Unterwerfung (commendatio), theils durch den bloßen Besitz von herrschaftlichem Grund und Boden. Daher waren nun auch die freien Colonen, welche auf herrschaftlichem Grund und Boden ansässig waren, hörige Hintersassen des Grund- oder Schutzherrn, dessen Grund und Boden sie bauten, und hatten, wie andere hörige Leute, Immunität von der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten durften nicht mehr direct gegen sie einschreiten, keine öffentlichen Abgaben von ihnen erheben, keine richterliche Handlung hinsichtlich ihrer in der Grundherrschaft selbst vornehmen und sie nicht mehr zum Heerbann aufbieten. Der Grund- oder Schutzherr oder sein herrschaftlicher Beamter führte sie vielmehr selbst in den Krieg; er ließ die öffentlichen Abgaben durch seinen herrschaftlichen Beamten erheben und an den königlichen Fiscus abliefern, wenn die fiscalischen Einkünfte in den Immunitätsprivilegien nicht ihm selbst, wie dies jedoch zumeist geschah, überlassen worden waren, welchenfalls sie dem Grund- oder Schutzherrn selbst blieben. Wie andere Hintersassen, waren nun auch die freien Hintersassen der Gerichtsbarkeit ihres Grund- oder Schutzherrn unterworfen (Capit. a. 803. c. 16 und c. 5. *Pertz* III, 111. 112). Daher suchten sich so viele vollfreie Leute von dem unmittelbaren Kriegsdienste und von anderen öffentlichen Leistungen (functiones publicae und regales) dadurch zu befreien, daß sie ihr freies Besitzthum der Kirche oder einem weltlichen Grundherrn hingaben, um es als Zinsgut wieder zurückzuerhalten und als freie Colonen oder als Hörige der Kirche oder eines weltlichen Grund- oder Schutzherrn zu bauen. Denn durch die Verwandlung ihres freien Besitzthums in grundherrlichen Boden und durch das Wohnen auf diesem grundherrlichen Boden erwarben auch diese Colonen die Immunität von der öffentlichen Gewalt mit allen damit verbundenen Freiheiten. e) Immunität. Der Ursprung der Immunität ist noch keineswegs zur Gewißheit gebracht. Waitz (Verf.-Gesch. Bd. 2. S. 573, f. Bd. 4. S. 243 fg.) leitet sie ab von der römischen Freiheit von Grundsteuer und ähnlichen Leistungen und meint, daß diese Freiheit den königlichen Besitzungen zugestanden habe und von dem König auf Andere übertragen, damit auch zugleich noch andere finanzielle Rechte mit übertragen worden seien. Diese finanziellen Rechte betrachtet er als Grundlage der Immunität, an welche sich die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit angeschlossen habe, und so sei denn die Immunität aus einer Freiheit von Abgaben und Leistungen zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten geworden. Dagegen scheint uns die Ansicht Maurer's (Fronhöfe. Bd. 1. S. 282 fg.) mehr begründet zu sein. Waitz dürfte die sehr verschiedenartigen Freiheiten von Leistungen, welche man mit den Worten immunis und immunitas bezeichnet hat, die oben in keinem directen Zusammenhange mit den Immunitätsbezirken bestanden haben, verwechseln. Das Wort immunitas kommt in sehr verschiedenem Sinne vor. Die hier fragliche Immunität bezieht sich allein auf den befreiten Grund und Boden und besteht, ihrem Wesen nach, nicht in einer Freiheit von Leistungen, sondern in einer mehr oder weniger großen Freiheit von der öffentlichen Gewalt und von den öffentlichen Beamten. Die meisten Immunitätsprivilegien enthalten sogar kein Wort von einer Freiheit von Abgaben und von anderen Leistungen, da die fiscalischen Rechte nicht abgeschafft, vielmehr nur dem Fiscus entzogen und auf den Immunitätsherrn übertragen zu werden pflegten. Oefter wurden sogar die fiscalischen Rechte dem Fiscus vorbehalten, welchenfalls sie derselbe, da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt zu dem Immunitätsgebiete hatten, durch die Immunitätsbeamten in demselben erheben und sich abliefern lassen mußte. Die Grundlage dieser Immunität war demnach, den klaren Worten der Urkunden entsprechend, nicht die Freiheit von öffentlichen Leistungen, sondern bestand in einer mehr oder weniger großen Freiheit von der öffentlichen Gewalt und in dem damit zusammenhängenden Verbote des Zutrittes der öffentlichen Beamten. Die Immunität sollte gegen die öffentlichen Beamten schützen und diesen deshalb der Zutritt zu dem Immunitätsbezirke verboten sein. Alles Uebrige war nur Folge dieses Verbotes, welches in den Immunitätsprivilegien meistens vorangestellt wird. Die Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten war daher die Grundlage der Immunität; alles Uebrige nur eine Folge dieser Freiheit. Denn wegen des verbotenen Zutrittes in das Immunitätsgebiet durften die öffentlichen Beamten darin keine Friedensgelder oder andere Abgaben und Leistungen erheben, keine Beherbergung oder Verpflegung verlangen, keine Bürgen nehmen, keine

gerichtliche oder außergerichtliche Handlung vornehmen. In dieser Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten bestand aber das Wesen des befreiten Gebietes in früherer, wie in späterer Zeit. Von einer Abgabenfreiheit war dabei in erster Linie weder früher, noch später die Rede. Denn auch die Immunitätsbezirke standen unter der öffentlichen Gewalt und waren diesen zu gewissen Leistungen verpflichtet, nur daß diese Leistungen nicht direct von den öffentlichen Beamten in dem befreiten Gebiete gefordert und erhoben werden durften. Die Immunität schließt sich daher ganz natürlich an die Freiheit von der Feld- und Markgemeinschaft an. Die durch die Abmarkung entstandene Immunität von der Markgemeinschaft ist aber um so mehr als die älteste Grundlage der Immunitätsherrschaften zu betrachten, als auch in späterer Zeit noch alle geschlossenen Grundherrschaften aus der gemeinen Mark ausgeschieden waren, also nicht mehr zu einer gemeinen Mark gehört haben. Der Mangel an Urkunden über diese Ausscheidung aus der gemeinen Mark in diesen Zeiten erklärt sich daraus, daß es hier keiner Erlaubniß und keines Privilegiums bedurfte. Indessen waren alle geschlossenen Grundherrschaften in früherer, wie in späterer Zeit abgemarkte Bezirke, also wahre Hofmarken. Der Zusammenhang der Immunität von der öffentlichen Gewalt mit den aus der Markgemeinschaft ausgeschiedenen Herrschaften wird aber vorzüglich durch die Geschichte der Grundherrschaften im späteren Mittelalter bis auf unsere Zeit bewiesen. Die größeren Grundherrschaften sind fast sämmtlich aus der Markgemeinschaft ausgeschieden gewesen, und haben zumeist auch Immunität von der öffentlichen Gewalt gesucht und erhalten, deren sie als geschlossene Herrschaften zur weiteren Ausbildung der Grundherrschaft bedurften. Dagegen haben die kleineren Grundherrschaften, welche aus der Markgemeinschaft nicht ausscheiden konnten oder wollten, keine Immunität von der öffentlichen Gewalt gesucht und erhalten, da eine solche für sie, für die nicht geschlossenen Herrschaften, keinen Werth hatte. Die Folgen dieser Ausscheidung oder Nichtausscheidung waren aber sehr bedeutend. Eine Folge der Ausscheidung der größeren Herrschaften aus der gemeinen Mark war der Untergang der alten großen Marken in den meisten Territorien, während die großen Marken in jenen Territorien, in welchen die Grundherren nicht abgemarkt und sodann auch keine Immunität erworben hatten, mehr oder weniger zahlreich bis auf unsere Tage geblieben sind. Die kleineren Grundbesitzer, welche nicht aus der Markgemeinschaft ausscheiden wollten, blieben in der Gemeinschaft und demnach Mitglieder der Dorf- oder Stadtgemeinden. Die meisten von ihnen sind es auch später geblieben und hatten in dieser Eigenschaft Antheil an den Gemeindenutzungen, sowie sie, als es zur Theilung der gemeinen Mark kam, auch ihren Antheil bei dieser Theilung erhielten. Die Ausscheidung der Grundherrschaften aus der gemeinen Mark ist aber nicht durch die Ertheilung der Immunität von der öffentlichen Gewalt bewirkt worden. Die öffentliche Gewalt konnte keine Rechte ertheilen und nehmen, welche sie selbst nicht besaß. Nun waren aber die Marken, obschon sie unter der öffentlichen Gewalt gestanden haben, doch in allen Markangelegenheiten unabhängig und selbständig, indem sich die öffentliche Gewalt in dieselben gar nicht mischen durfte. Mit der Ertheilung der Immunität von der öffentlichen Gewalt konnte daher kein Austritt aus der Markgemeinschaft verbunden sein; letzterer beruhte vielmehr auf einer ganz selbständigen Handlung, welche nothwendig der Ertheilung jener Immunität vorausgehen mußte, indem sonst jene Immunität für die Grundherrschaft keinen Werth gehabt hätte. Die Freiheit von der Feld- und Markgemeinschaft ist demnach die älteste Art der Immunität gewesen, an welche sich dann die Immunität von der öffentlichen Gewalt zur weiteren Ausbildung der Grundherrschaften angeschlossen hat. Es sind zweierlei Arten der Immunität von einander zu unterscheiden. Man muß die Immunität von der Feld- und Markgemeinschaft von derjenigen von der öffentlichen Gewalt, und da die letztere wieder von zweifacher Art war, im Grunde genommen dreierlei Arten von Immunität unterscheiden. Die erste und älteste Immunität war die Freiheit von den Banden der Feld- und Markgemeinschaft. Sie entstand durch Abmarkung oder durch Einzäunung, womit von jeher die Ausscheidung aus der gemeinen Mark, also aus der Markgemeinschaft, verbunden war. Daher wird in den alten Glossarien aus dem 10. Jahrh. immunitas durch non communitas und immunis durch non communis erklärt; aus demselben Grunde heißt in Urkunden aus dem 9. Jahrh. das aus der gemeinen Mark, aus der communio ausgeschiedene Besitzthum des Königs eine Immunität (immunitas) oder ein erbliches Besitzthum, und der aus der Gemeinschaft ausgeschiedene Wald ein Sonderwald oder einen Immunitätswald (nemus immune), da jeder solcher aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Bannforst eine Immunität bildete. Denn die Bannforste wurden durch die Einhegung aus der gemeinen Mark ausgeschieden und daher der gemeine Gebrauch der Waldungen, der Weiden und Wasser, insbesondere auch die Jagd und Fischerei in den königlichen Bannforsten, in den Forsten der Grundherren sogar für den König ausgeschlossen. Daher war jeder Bannforst eine Immunität und, wenn damit Immunität von der öffentlichen Gewalt verbunden war, auch den öffentlichen Beamten der Zutritt verboten. Da jedoch in der Einforstung eine zu große Beschränkung der übrigen Markgenossen lag, so wurde die Einforstung den Grundbesitzern in den Capitularien ohne Zustimmung des Königs verboten, und auch den Grafen die Anlegung von königlichen Bannforsten nur noch mit Zustimmung des Königs erlaubt. Alle Forste, auch die Privatforste, wurden durch diese Anordnungen unter den Bann des Königs gestellt. Von einer Immunität von der öffentlichen Gewalt war aber auch hierbei keine Rede. Durch die Einforstung mit Zustimmung des Königs wurden die Forste nur aus der gemeinen Mark ausgeschieden und unter den Bann des Königs gestellt: sie wurden Sonderwaldungen und als solche von den nicht ausgeschiedenen gemeinen Waldungen unterschieden. In Dänemark nannte

man die von Alters her mit Grenzsteinen oder Graben umgebenen und dadurch aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Herrschaften Ornum oder Hornome. Sie waren nicht mehr, wie die Loosgüter, dem Reebmaß unterworfen und hießen daher agri exsortes, und da sie durch die Abmarkung aus der gemeinen Mark ausgeschieden und hiermit frei von allen gemeinen Lasten waren, auch terrae privilegiatae. Aus demselben Grunde hießen auch in Baiern und anderwärts die abgemarkten Grundherrschaften Hofmarken, *immunitates*, Mundate und Freiheiten. Solche Ausscheidungen aus der gemeinen Mark mittels Abmarkung oder Einzäunung finden sich schon seit dem 6. und 7. Jahrh. Auch Privatforste wurden schon seit dem 8. Jahrh. aus der gemeinen Mark ausgeschieden, wie dieses aus dem erwähnten Verbote erhellt. Ludwig der Fromme verordnete, daß dieses nur noch mit Zustimmung des Königs geschehen solle, und daß daher alle Privatforste, welche ohne Zustimmung seines Vaters angelegt seien, aufhören sollten, Forste zu sein (Capit. a. 819. c. 7. *Baluz.* Capit. a. 817. c. 7. *Pertz* III, 215). Andere Ausscheidungen aus der gemeinen Mark wurden nicht verboten, blieben sonach erlaubt. Auch das Verbot der Anlegung von Forsten ohne Zustimmung des Königs scheint nicht lange bestanden zu haben, wie dies die vielen Sonderwaldungen beweisen, welche sich in früherer und späterer Zeit in allen deutschen Territorien finden. Sehr wahrscheinlich war ursprünglich jeder freie Grundbesitzer zur Abmarkung seines Besitzthums berechtigt. Da jedoch nur die größeren Grundbesitzer Vortheil dabei hatten, so schieden nur sie allein gewöhnlich aus. Was anfangs bloße Sitte war, wurde später zum Recht. Daher waren im späteren Mittelalter nur noch die größeren Grundbesitzer, die geistlichen und weltlichen Grundherren, zur Ausscheidung aus der Feld- und Markgemeinschaft berechtigt. Wahrscheinlich waren es diese größeren aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Herrschaften, welche man dominationes, dominica, dominia, proprietates, potestates, mitia und senioratus, und daher die größeren Grundherren selbst potestates, homines potestativi, potentes, divites, d. h. reiche und mächtige Herren oder auch Herren (domini, seniores), Immunitätsherren, freie Herren (liberi domini) oder Freiherren, später Barone oder Dynasten genannt hat. Da diese größeren Grundherrschaften sich erst seit dem 7. und 8. Jahrh. zu bilden angefangen haben und dann erst aus der gemeinen Mark ausgeschieden sind, so finden sich auch jene Benennungen der Grundherrschaften und der Grundherren erst seit dieser Zeit, während die Grundherrschaften selbst bis zu den ersten germanischen Ansiedelungen hinaufreichen. Jeder Herrenhof mit der dazu gehörigen Grundherrschaft bildete ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine Immunität, wenn derselbe, wie es wol bei allen größeren Herrschaften der Fall war, durch Abmarkung oder durch Einzäunung aus der gemeinen Mark ausgeschieden war. Denn durch diese Ausscheidung bekam der Hof- oder Grundherr in seiner ganzen ausgeschiedenen Herrschaft dieselben Rechte, welche bereits jeder Looseigener gleich von Anfang an in seinem Hause und Hofe gehabt hat. Die abgemarkte Herrschaft wurde, wie jeder andere eingezäunte oder mit einem Graben umgebene Raum, ein unter einem besonderen Frieden stehendes Gebiet oder eine Immunität. Das ausgeschiedene Gebiet wurde daher frei von dem mit der Feld- und Markgemeinschaft verbundenen Zwange, mithin frei von den gemeinen Lasten, wie auch frei von dem Zutritte der markgenossenschaftlichen Beamten, und seit der Entstehung einer öffentlichen Gewalt frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Die öffentliche Gewalt ist großentheils aus den auf den König übergegangenen Volksrechten entstanden. Sowie nun die früher dem Volke gehörige Grundherrschaft auf den König übergegangen und dann zu einer Grundherrschaft des Königs geworden ist, so auch alle übrigen Rechte des Volkes. Das Volk selbst hatte aber nur Rechte in der gemeinen ungetheilten Mark und auch noch in der getheilten Feldmark, so lange der Looseigener nicht aus der Markgemeinschaft durch Abmarkung ausgeschieden war. Es konnten demnach, nachdem die Volksrechte auf den König übergegangen waren, auch auf den König nicht mehr Rechte übergegangen sein, als die Gesammtheit des Volkes gehabt hatte, also nur Rechte in der gemeinen Mark und in der getheilten Mark, so lange die Grundherren nicht aus der Markgemeinschaft ausgeschieden waren. Damit stimmt denn auch die öfters wiederholte Vorschrift überein, daß der bloße Besitz von herrschaftlichem Grund und Boden zur Befreiung von der öffentlichen Gewalt und zur Unterwerfung unter die herrschaftliche Gerichtsbarkeit hinreichen sollte, indem von einem Immunitätsprivilegium auch in jenen Stellen keine Rede ist (Capit. a. 803. c. 16. Capit. c. 803. c. 3. *Pertz* III, 111. 112). Auch in denjenigen Fällen, in welchen die öffentlichen Gerichte zuständig waren, sollten diese nach einer Verordnung Ludwig's II. wenigstens nicht direct gegen die Hintersassen einschreiten; vielmehr sollen die Grund- und Schutzherren nach einem alten Herkommen ihre Hintersassen vor Gericht stellen und sie daselbst vertreten; auch in dieser Verordnung wird des Immunitätsprivilegiums nicht gedacht. Die erste und älteste Immunität, zu welcher es keines Immunitätsprivilegiums bedurfte, bestand demnach in der Befreiung von den Banden der Feld- und Markgemeinschaft. Sie befreite nicht blos von dem Zutritte der markgenossenschaftlichen Beamten, sondern auch von dem Zutritte der öffentlichen Beamten, beschränkte sich jedoch auf die unfreien und hörigen Colonen des Grundherrn, also auf seine eigentlichen Hintersassen. Die freien Colonen, welche nur in dinglicher Abhängigkeit von dem Grundherrn standen, blieben nach wie vor direct unter der öffentlichen Gewalt. Dennoch begann auch mit der durch die Abmarkung erlangten Immunität schon eine größere Abhängigkeit der freien Colonen von dem Grundherrn, auf dessen Grund und Boden sie ansässig waren. Denn wenn sie auch direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten standen, jedoch seit der Ausscheidung des Grundherrn aus der Markgemeinschaft keine Markgenossen mehr waren, also der Stütze der Markgemeinde entbehr-

ten, so geriehen sie natürlich factisch in eine größere Abhängigkeit, namentlich in den größeren Herrschaften, von dem Grundherrn, in dessen Herrschaft sie wohnten und dessen Grund und Boden sie in einer ohnedies schon abhängigen Stellung bebauten. Die rechtliche Abhängigkeit beginnt jedoch erst mit der Immunität von der öffentlichen Gewalt. Diese doppelte Abhängigkeit der freien Colonen, theils von der öffentlichen Gewalt, theils wenigstens in dinglicher Beziehung, von der Grundherrschaft, verbunden mit der vorher erwähnten verschiedenen Stellung der freien Colonen und der unfreien und hörigen Hintersassen, führten zu Conflicten zwischen den öffentlichen und den herrschaftlichen Beamten, und diese Conflicte veranlaßten sodann die erste Immunität von der öffentlichen Gewalt. Das Dasein solcher Conflicte ergibt sich aus einer Verordnung Ludwig's II., welche den öffentlichen Beamten verbietet, gegen das hergebrachte Recht (contra legem) gegen die auf fremdem Grund und Boden ansässigen freien Leute direct einzuschreiten (Capit. a. 855. c. 3. *Pertz* III, 435). Die ersten seit dem 6. und 7. Jahrh. ertheilten Immunitätsprivilegien befreiten sämmtliche auf dem herrschaftlichen Grund und Boden angesessenen Colonen von dem Zutritte der öffentlichen Beamten, und zwar nicht blos die unfreien und hörigen, sondern auch die freien Colonen (homines ingenui, homines liberi, homines franci). In sehr vielen Immunitätsprivilegien ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Viele solcher Privilegien sprechen nur ganz allgemein von homines ecclesiae, von homines monasterii, von homines, qui supra terram commanere videntur u. dgl. m., verstehen aber unter dieser Benennung auch die freien Colonen. Meistens war mit dieser Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten auch die Uebertragung der Rechte des Fiscus, insbesondere die Erhebung des Fredums und der übrigen fiscalischen Einkünfte verbunden. Doch wurden durch die ersten Immunitätsprivilegien nicht alle Rechte der öffentlichen Gewalt auf die Grundherren übertragen. Denn die freien Colonen wurden, unbeschadet ihrer Freiheitsrechte, der Grundherrschaft und den herrschaftlichen Beamten unterworfen. Hinsichtlich ihrer Freiheitsrechte standen sie daher nach wie vor unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Da sie jedoch durch die Immunitätsprivilegien Freiheit von dem directen Einschreiten der öffentlichen Beamten erhalten hatten, so standen sie nunmehr nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt, wol aber noch indirect, indem sie von den herrschaftlichen Beamten vor die öffentlichen Gerichte, so oft diese zuständig waren, gestellt werden mußten. Durch diese Immunität von dem Einschreiten der öffentlichen Gewalt kamen daher die freien Colonen in eine den unfreien und hörigen Colonen ganz ähnliche Lage. Die Einen, wie die Anderen, standen in gar mancher Beziehung unter der öffentlichen Gewalt, die unfreien und hörigen Hintersassen, weil sie unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt standen, die freien Colonen aber, weil ihren Freiheitsrechten durch die Immunität kein Eintrag geschehen sollte. Da jedoch nun, seit der erlangten Immunität, Beide nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt standen, die freien Colonen aber dadurch schon in größere Abhängigkeit von den Grundherren gekommen und den schutzhörigen Leuten gleichgestellt worden waren, so befanden sich die Einen, wie die Anderen, der öffentlichen Gewalt gegenüber, in ganz gleicher Lage. Da nun außerdem auch noch die Rechte des Fiscus auf die Grundherren übertragen zu werden pflegten, so geriethen die freien Colonen zu immer größerer Abhängigkeit von den Grundherren, deren Grund und Boden sie bebauten. Sie wurden mehr und mehr den herrschaftlichen Beamten und der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und factisch als schutzhörige Leute behandelt und daher mit unter den hörigen Hintersassen des Grundherrn begriffen, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich durch Commendation ihrer Herrschaft unterworfen hatten. Dazu kamen noch die seit Karl dem Großen mehr und mehr begünstigten Commendationen, die Hingabe in den Dienst anderer freier Leute. Seine Nachfolger folgten seinem Beispiele, bis zuletzt jene Commendationen jedem Gemeinfreien zur Pflicht gemacht und diese Gebote öfter wiederholt worden sind. So entstand denn der auch im späteren Mittelalter noch in Geltung verbliebene Grundsatz, daß jeder Mann, welcher nicht selbst Grund- oder Schutzherr war, wenn er nicht herrenlos sein wollte, einen Grund- oder Schutzherrn haben mußte. Die Folge aller dieser Bestrebungen war, daß die gemeine Freiheit mehr und mehr verschwand und die alte Freiheit mehr oder weniger nur noch als eine aristokratische Freiheit in den Rechten, von nun an also Vorrechten, der Grund- und Schirmherrschaft fortbestand. Das allmälige Verschwinden der freien Leute wurde noch wesentlich durch die fortwährenden Wechselheirathen der freien Leute mit Unfreien und Hörigen unterstützt. Denn obschon bei solchen Verehelichungen die Freien und Hörigen öfter im Vortheil waren, auch die Freien selbst nicht immer ihre Freiheit verloren, so kamen doch ihre Kinder, weil sie fast überall der ärgeren Hand folgten, mit ihren Nachkommen als hörige oder unfreie Leute in erbliche Abhängigkeit. Uebrigens wurden durch die Immunitätsprivilegien nicht alle Rechte der öffentlichen Gewalt, insbesondere nicht die öffentliche Gerichtsbarkeit, wenigstens nicht die vollständige Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann übertragen. Vielmehr wurde bei der Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit der Blutbann zuweilen sogar ausdrücklich vorbehalten. Daher blieb nach wie vor eine concurrirende Gerichtsbarkeit der öffentlichen und der herrschaftlichen Beamten, wodurch neue Conflicte entstanden. Zur Beseitigung auch dieser suchten und erhielten die größeren Grundbesitzer später auch noch Befreiung von der erwähnten öffentlichen oder Grafengewalt und die Uebertragung der Grafengewalt selbst auf die größeren Grundbesitzer und auf ihre grundherrlichen Beamten. Dies war der Inhalt der zweiten Immunitätsprivilegien. Solche Privilegien erhielten schon zur fränkischen Zeit das Bisthum Worms auf seinen bei Wimpfen gelegenen Herrschaften, das Kloster Maßmünster im Elsaß, die St. Stephanskirche in Strasburg u. a. m. Seit den Ottonen

wurde allen Bisthümern und sehr vielen Abteien die Grafengewalt übertragen. Dadurch erst wurden die Grundherrschaften von der öffentlichen Gewalt völlig befreite Gebiete und mit dem Erwerbe der Grafengewalt war der Grund zur späteren Landeshoheit gelegt. In den königlichen Grundherrschaften ist schon früh die öffentliche Gewalt oder wenigstens ein Theil derselben den Herrschaftsrichtern übertragen worden. Auch scheinen die königlichen Grundherrschaften von jeher Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Gewalt gehabt zu haben. Denn mit jeder Verleihung von Reichsgut an einen Grundherrn war Immunität verbunden, sowol bei Schenkungen von Grund und Boden, als bei Verleihungen eines Beneficiums. Das Reichsgut mußte daher selbst schon Immunität gehabt haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als auch die königlichen Herrschaften früh schon aus der gemeinen Mark ausgeschieden und durch die Abmarkung Immunitäten (eine immunitas Regis) geworden sind. Daher heißt es auch zuweilen in den Immunitätsprivilegien: tali immunitate et libertate, quali cetera regalia loca utuntur, gaudebit. Auch war mit jeder Aufnahme in den besonderen Königsschutz eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit des Königs und mit dieser Immunität oder Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten verbunden. Jedenfalls hatte seit dem 9. Jahrh. jede königliche Grundherrschaft, jeder Fiscus, Immunität, wie aus verschiedenen Capitularien hervorgeht. Nach dem Beispiele der königlichen Grundherrschaften suchten und erhielten auch die geistlichen Grundherrschaften für ihre freien und hörigen Hintersassen Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Die bis jetzt bekannten ältesten Freibriefe dieser Art erhielten die Klöster Anisola und Rebais in den Jahren 528 und 635 und die Kirche von Trier im Jahre 633 oder 634. Nach ihnen erhielten dieselbe viele andere, allmälig alle geistlichen Stifter und Klöster in Frankreich und Deutschland. Wie die geistlichen Grundherrschaften, so erhielten ohne Zweifel auch die weltlichen Grundherren früh schon Immunität für ihre Hintersassen. Aus älteren Zeiten haben sich zwar keine echten Freibriefe erhalten (denn zwei Urkunden aus dem 6. Jahrh., nach welchen ein weltlicher Grundherr seinen Grundbesitz einer Kirche mit derselben Immunität, wie er sie selbst besessen, geschenkt haben soll, sind verdächtig) und die ältesten bis jetzt bekannten echten Freibriefe für weltliche Grundherren sind die vom Jahre 770 in der Abtei Prüm und vom Jahre 815 im Narbonnegau. Da jedoch seit dem 6. Jahrh. Reichsgüter als Alod oder Beneficium an geistliche Grundherren mit Immunität hingegeben zu werden pflegten, so sind wahrscheinlich auch die Verleihungen von Reichsgut an weltliche Grundherren mit Immunität verbunden gewesen. Aus einer Verordnung von 779 ist ersichtlich, daß damals wenigstens schon viele weltliche Grundherren Immunität hatten (Capit. Franc. a. 779. c. 9. Capit. Langob. c. 9. *Pertz* III, 36. 37). Jedenfalls hatte bereits im 9. Jahrh. jede weltliche Grundherrschaft Immunität. Das befreite Gebiet wurde zuweilen auch eine Immunität genannt und zweifellos wie jede andere Immunität behandelt. Auch jene Villen der Grundherren, welche nicht Immunitäten genannt wurden, sind seit dem 9. Jahrh. dennoch wie Immunitäten behandelt worden. f) Rechte und Verbindlichkeiten der Hof- und Grundherren. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren waren sehr verschieden vor und nach erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt. Vor Erlangung von Immunitätsprivilegien hatten die Grundherren zwar in ihrem Hause und Hofe und, wenn sie durch Einzäunung oder Abmarkung aus der Feld- und Markgemeinschaft ausgeschieden waren, auch in der ganzen Grundherrschaft volle, fast unbeschränkte Freiheit. Sie hatten in ihrer Herrschaft in jeder Beziehung dieselben Rechte, welche dem König in den königlichen Herrschaften zustanden, insbesondere auch die Dorf-, Feld- und Gewerbspolizei. Doch beschränkten sich ihre Rechte auf ihre unfreien und hörigen Hintersassen. Die in einer Grundherrschaft ansässigen freien Colonen standen in einer blos dinglichen Abhängigkeit von dem Grundherrn, indem sie als freie Leute direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten wie Gerichten standen, daher Zutritt zu den öffentlichen Gerichten hatten und unter dem Gaugrafen in den Krieg zogen. Erst seit den Immunitätsprivilegien hörte ihre directe Verbindung mit der öffentlichen Gewalt auf. Die freien Colonen wurden anfangs factisch und seit der Immunität auch noch rechtlich den schutzhörigen Leuten gleichgestellt. Seitdem wurden sie ebenfalls von der Grundherrschaft abhängige Hintersassen. Bereits seit dem 8. Jahrh., jedenfalls seit dem 9. Jahrh. galten, wie bemerkt, alle auf fremdem Grund und Boden ansässigen, wenn auch persönlich freie Colonen als grund- oder schutzhörige Hintersassen des Grundherrn. Daher mußten von nun an alle Hintersassen, die unfreien und hörigen ebenso wol, wie die nur schutzhörig oder grundhörig gewordenen ehemaligen freien Colonen, ihrem Grund- und Schutzherrn den Eid der Treue (per sacramentum fidelitas — fidem sacramento — fidelitatem sacramento) schwören (Capit. a. 805. c. 9. Capit. a. 859. c. 1. *Pertz* III, 133. 462). Auch die in herrschaftlichen Kirchen und Kapellen angestellten Geistlichen waren Unfreie oder Hörige, und mußten daher, wie alle anderen Hintersassen, ihrem Grund- oder Schutzherrn den Eid der Treue schwören. Von diesem Eide erhielten die Hintersassen wahrscheinlich den Namen fideles, Holde oder Grundholde. Die Folge dieses Eides war nun die Verpflichtung aller, auch der freien Hintersassen, so lange der Herr lebte, in diesem Abhängigkeitsverhältnisse zu bleiben. Daher durften auch die freien Hintersassen (homines) während dieser Zeit ihren Herrn ohne hinreichenden Grund nicht verlassen. Die flüchtigen Hörigen (homines fugitivi) und unfreien Leute (servi fugitivi) sollten bei Strafe des Bannes von keinem anderen Herrn angenommen, vielmehr wieder an ihren Herrn zurückgeschickt werden. Diese Abhängigkeit der freien Colonen begründete zwar anfangs eine Verpflichtung nur für die Lebensdauer ihres Herrn. Da jedoch alle landlosen

Leute, um nicht schutzlos und daher vogelfrei zu werden, einen Herrn haben mußten, so verwandelte sich diese lebenslängliche Abhängigkeit sehr bald in eine erbliche. Alle Hintersassen, auch die freien Colonen, standen unter den herrschaftlichen Beamten und unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Schon vor der Immunität von der öffentlichen Gewalt waren die Grund- und Schutzherren zugleich auch Gerichtsherren. Denn sie hatten den in der abgemarkten Herrschaft bestehenden besonderen Frieden, den Hoffrieden, zu handhaben und daher die in einer solchen Herrschaft wohnenden unfreien und hörigen Leute zu schützen und zu schirmen. Mit jeder Schutz- und Schirmgewalt war aber von jeher auch Gerichtsbarkeit verbunden. Daher standen alle diejenigen, welche in den besonderen Königsschutz aufgenommen waren, unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit des Königs. Die Grund- und Schutzherren hatten jedoch vor jener Immunität nur die Gerichtsbarkeit über ihre unfreien und hörigen Leute, nicht über die freien Colonen, eine Gerichtsbarkeit, die aber nicht blos den Königen in ihren Grundherrschaften, sondern auch den geistlichen und weltlichen Grundherren, den potentes, zustand. Nur in den Fällen, in welchen die öffentlichen Gerichte competent waren, mußten die Grundherren ihre unfreien und hörigen Hintersassen auf Erfordern vor diesen Gerichten stellen oder für ihre Hintersassen haften. Seit der Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten standen nun aber auch die freien Colonen unter den herrschaftlichen Beamten und Gerichten, auch seitdem, der öffentlichen Gewalt gegenüber, auf gleicher Linie mit den unfreien und hörigen Hintersassen. Die Grundherren waren nunmehr die Gerichtsherren aller ihrer Hintersassen, der unfreien und hörigen ebenso wol, wie der freien Colonen. Sie hatten die Strafgerichtsbarkeit über sie und die Civilgerichtsbarkeit bei allen Streitigkeiten der Hintersassen unter sich, und zwar die königlichen Grundherren, wie die geistlichen und weltlichen Grundherren. Nur sollten die Unfreien und Hörigen nach Hofrecht gerichtet werden, die freien Colonen aber nach Volksrecht (secundum legem und sicut lex est), und zwar ein jeder nach seinem Geburtsrechte. Auch sollten die unfreien und hörigen Hintersassen in der Regel statt des bei freien Leuten hergebrachten Friedgeldes (fredum) körperlich gezüchtigt werden. Da jedoch durch die ersten Immunitätsprivilegien die Grundherren noch keine öffentliche Gewalt erhalten hatten, so mußten sie in allen Fällen, in welchen die öffentlichen Beamten und die öffentlichen Gerichte zuständig waren, ihre Hintersassen vor den öffentlichen Gerichten stellen oder sie zu dem Zwecke an die öffentlichen Beamten ausliefern. Die Immunität schützte die Hintersassen nur vor den unmittelbaren Angriffen und Eingriffen der öffentlichen Beamten. Die öffentliche Gewalt selbst wurde durch die ersten Privilegien nicht auf die Grundherren übertragen. Die in einer Grundherrschaft angesessenen Hintersassen, die freien wie die unfreien und hörigen, standen aber nach wie vor unter der öffentlichen Gewalt. Diese sollte sie vor Gesetzwidrigkeiten ihrer Herrschaft schützen und schirmen, auch sie bei Friedbrüchen und anderen Zuwiderhandlungen gegen die Gebote der öffentlichen Gewalt bestrafen. Daher sollte nach den Vorschriften Karl's des Großen das Friedgeld von den freien Hintersassen immer erhoben werden, von seinen hörigen Hintersassen (familia nostra) aber nur dann, wenn er es bei Friedbrüchen für gut fand (nisi tantum pro homicidio et incendio, unde frauda, d. h. freda oder fredum, exire potest); denn in der Regel sollten die hörigen Hintersassen statt des Fredums körperlich gezüchtigt werden (pro frauda vero nostra, ut diximus, familia vapuletur; Capit. de villis c. 4). Da nun die Hintersassen, seit der Immunität auch die freien Colonen, in keiner directen Verbindung mit der öffentlichen Gewalt standen, also nicht direct von der öffentlichen Gewalt gegen sie eingeschritten werden konnte, so hatten sich die öffentlichen Beamten in denjenigen Fällen, in welchen sie zuständig waren, an die Grundherren oder an die herrschaftlichen Beamten zu wenden, um je nach den Umständen von diesen die Vorladung der Hintersassen oder ihre Stellung vor Gericht oder deren Auslieferung zu verlangen. Diese mußten dann ihre grund- und schutzhörigen Hintersassen der öffentlichen Gewalt stellen. Eine fernere Folge der Immunität war, daß nun die öffentlichen Beamten das Friedgeld und die übrigen fiscalischen Einkünfte nicht mehr selbst erheben durften, vielmehr die Erhebung von den Beamten der Grundherrschaft besorgt und das Erhobene von diesen an die öffentliche Kasse (an den königlichen Fiscus) abgeliefert werden mußte. Meistens wurden jedoch die fiscalischen Einkünfte in den Immunitätsprivilegien auf die Grundherren übertragen, und dann fiel natürlich auch das Friedgeld an die Herrschaft, also in den königlichen Herrschaften in die Kasse des königlichen Grundherrn. Zuweilen wurden indessen die Gerichtsgefälle nur theilweise übertragen. Die von den Herrschaftsrichtern ausgesprochenen Geldstrafen fielen ohnedies in die herrschaftliche Kasse und wurden in der Regel zwischen der Herrschaft und den herrschaftlichen Beamten vertheilt. Auch das Aufgebot der Hintersassen zum Kriege und die Anführung der gesammten freien und hörigen Mannschaft in der Herrschaft ging nun, seit der Immunität, auf die Grund- und Schutzherren und auf die herrschaftlichen Beamten über. Die Grund- und Schutzherren waren ferner, seit der Immunität, allen ihrer Hintersassen, auch den freien Colonen, zu Schutz und Schirm verpflichtet. Diese Schirmgewalt wurde ihnen in den Immunitätsprivilegien zuweilen ausdrücklich übertragen. Sie durften daher auch die ihren Hintersassen zugefügten Beleidigungen rächen oder bei Gericht klagen und die Buße fordern, was nur in ganz besonderen Fällen verboten war. Die Hintersassen durften sogar ihren Herrn verlassen, wenn dieser sie nicht schützen wollte, während er sie doch schützen konnte. Der herrschaftliche Vogt hieß von dieser Schutzpflicht zuweilen mundatorius. Die Grund- und Schutzherren hatten auch für die Gesetzesübertretungen ihrer Hintersassen, sowie für deren Versehen und für den von denselben zugefügten Schaden zu haften, wie jeder Andere für die Uebelthäter, welche

sich bei ihm aufhielten, haften oder sie vor Gericht stellen mußte. Endlich sollten die Grund- und Schutzherren auch für den Unterhalt ihrer Leute sorgen, daher ihr Getreide nicht zu theuer verkaufen und ihre armen Leute sogar unterstützen und ernähren, sowie auch die Könige selbst in ihren Grundherrschaften ihre Leute unterstützten und im Falle der Armuth ernährten. Bettler und Landstreicher sollten aber nirgends geduldet und auch nur dann von den Grundherren unterstützt und ernährt werden, wenn sie arbeiten wollten. Für die Grundherren war die Verpflichtung zur Unterstützung, bezüglich Ernährung ihrer armen Hintersassen eine große Last, welche jedoch im späteren Mittelalter auch der Freiheit in sofern zu statten kam, als die Grundherren die Niederlassungen ihrer armen Leute in fremden Herrschaften, namentlich aber in den aufstrebenden Städten, gestatteten und öfter sogar begünstigten.

6) Die Bauernhöfe.

a) Im Allgemeinen.

§. 25. Zu den Fronhöfen gehörten nicht allein die Fron- und Saalländereien, bestehend in Feldern, Wiesen, Weiden, Waldungen u. s. w., sondern auch die bereits im Besitze der Colonen befindlichen Bauerngüter. Die Fron- und Saalländereien wurden von jeher nur zum Theil, wahrscheinlich sogar nur zum kleinsten Theile, auf eigene Rechnung durch dahin versetzte freie und unfreie Leute vom Herrenhofe aus bebaut. Der größte Theil der Besitzungen war an freie und unfreie Colonen gegen die Entrichtung gewisser Dienste und Leistungen als Zins- oder Bauerngüter hingegeben. So behielten schon die alten Sachsen nur einen Theil des eroberten Landes zur eigenen Bewirthschaftung zurück und gaben den größeren Theil an zinspflichtige Colonen hin. Ebenso pflegten die Westgothen ihre Besitzungen auf Zeit gegen einen jährlichen Zins an Colonen zu verleihen und diesen die Weiterverleihung zu gestatten. Auch die freien Colonen bei den Alemannen und Baiern scheinen so ihre Zinsgüter erhalten zu haben. Im fränkischen Reiche dauerten noch diese Hingaben an freie und unfreie Colonen, namentlich von Seiten der geistlichen und weltlichen Grundherren fort, unter sehr verschiedenartigen, theils vertragsmäßig, theils auch willkürlich festgesetzten Bedingungen. Auch finden sich bloße Pachtverträge mit freien Leuten schon zur fränkischen Zeit. Eben dahin gehören ferner die Precarien, indem die weltlichen Grundherren, besonders aber die Klöster und geistlichen Stifter immer häufiger ihre Saalländereien an freie Colonen precario zu verleihen, sich selbst aber das Grundeigenthum vorzubehalten pflegten; so wie die von den erwähnten Precarien wesentlich verschiedenen **precaria oblata**, bei welchen ebenfalls die Leistungen vertragsmäßig bestimmt wurden. Andere Bauerngüter haben in der Eroberung ihren Entstehungsgrund und sehr viele auch in späteren Zeiten von besiegten Völkerschaften besessene Zinsgüter sind wol auf diese Weise entstanden. Die Rechte, welche den Besiegten an ihrem Grundbesitze gelassen wurden, waren je nach der Art der Unterwerfung verschieden. In der Regel wurde das eroberte Land zwischen den Siegern und den Besiegten getheilt, den Letzteren aber ihr Antheil nur als zinspflichtiges Gut überlassen. Auch kamen bei dieser Theilung viele, welche schon vorher bloße Colonen gewesen waren, insbesondere viele römische Colonen an germanische Grundherren. Aber auch diejenigen Grundbesitzer, welchen, wie den römischen possessores, ihr Eigenthum gelassen worden war, geriethen, da sie nicht unter dem Schutze des Volksrechts standen, in eine Art Hörigkeit und dadurch in Abhängigkeit von den Siegern, daher sich auch diese allmälig unter den eigentlichen Colonen verloren haben. Endlich war auch die Schutzhörigkeit noch eine ergiebige Quelle für die Entstehung des Colonats. Denn obschon manche Schutzhörige ihr Eigenthum, also auch ihren Grundbesitz nicht an den Schutzherrn hingegeben, vielmehr selbst behalten hatten, so war dieses doch wegen des mangelnden Schutzes des Volksrechts kein volles echtes Eigenthum mehr und sank daher, wie bei den römischen possessores, nach und nach in eine Classe mit dem übrigen hörigen Besitzthum herab. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit denjenigen vollfreien Grundherren, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten, indem auch sie sich allmälig mit ihren Besitzungen unter dem hörigen Bauernstande verloren haben. Sehr häufig scheint die Schutzhörigkeit durch die **precaria oblata** entstanden zu sein, sodaß demnach dem Schutzhörigen ein bloßes, mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an seinem Besitzthum geblieben, das Eigenthum selbst aber auf den Schutzherrn übergegangen war. Das von den Schutzhörigen überhaupt Geltende hat insbesondere auch bei den verschiedenen Arten der Freigelassenen statt. Auch sie konnten zwar Eigenthum, also auch Grundbesitz erwerben, jedoch nur unter dem Schutze ihres Schutzherrn, nicht unter dem Schutze des Volksrechts, also kein volles echtes Eigenthum. Viele Freigelassene erhielten bei ihrer Freilassung Land von ihrem Herrn angewiesen, wenn sie nicht schon vorher solches besessen hatten; dann aber erhielten sie immer nur diejenigen Nutzungsrechte, welche ihnen ihr Schutzherr zugestehen wollte, niemals wirkliches Eigen. So verschiedenartig hiernach die Bauerngüter auch hinsichtlich ihres Ursprungs und ihrer Rechte an und für sich gewesen sind, so kamen sie doch von jeher darin mit einander überein, daß ihre Inhaber nie von dem Hof-, Grund- oder Schutzherrn blos abgeleitetes oder wenigstens abhängiges, also nicht direct unter dem Schutze des Volksrechts stehendes Recht hatten, für dessen Besitz gewisse Dienste geleistet und andere Leistungen entrichtet werden mußten.

b) Hofhörigkeit.

1) Im Allgemeinen. §. 26. Der Fron- oder Herrnhof war nach dem früher Bemerkten von jeher der Mittelpunkt einer jeden Villication und des dazu gehörigen Personals, nicht allein hinsichtlich der vom Hofe aus betriebenen Wirthschaft, sondern namentlich auch in Ansehung der bereits im Besitze von Colonen befindlichen

Bauerngüter. Auf dem Fronhofe war der Sitz des herrschaftlichen Beamten, welcher die Gerichtsbarkeit und alle herrschaftlichen Rechte zu handhaben, also auch die Dienste und Leistungen der Colonen in Empfang zu nehmen und die ganze Verwaltung zu führen hatte. Außerdem war der Fronhof noch in sofern das Haupt der ganzen Villication, als sämmtliche unter ihm stehende Bauernhöfe und Güter als bloßes Zubehör desselben betrachtet wurden. Diese Pertinenzeigenschaft der Bauernhöfe und Güter hat zu demjenigen Zustande von Gebundenheit geführt, welcher die Hörigkeit oder Hofhörigkeit genannt zu werden pflegt. Denn hörig sein bedeutete von jeher nichts anderes, als das Gehören zu einem Herrn- oder Fronhofe. Da, wie bemerkt, seit der Mitte des 6. Jahrh., und noch häufiger seit dem 8. und 9. Jahrh. an die Stelle der alten Vollfreien lauter Herren und Diener getreten, die Inhaber der verschiedenen Fronhöfe bis zu dem König hinauf selbst wieder Diener geworden und als solche in Abhängigkeit von einem noch Höheren gerathen, also Hörige geworden waren, so bildeten sich bei dieser allgemein gewordenen Hörigkeit verschiedene Arten und Grade derselben. Vollfreie Fronhöfe sind von nun an nur diejenigen Herrenhöfe geblieben, deren Inhaber keine Herren über sich hatten. Zu ihnen gehörten aber jetzt nur noch die Königshöfe und die Höfe derjenigen Grundherren, welche ihre Allodialbesitzungen zu erhalten und zu behaupten vermocht hatten. Alle übrigen, wenn auch ihre Inhaber als Vasallen oder Ministerialen noch so hoch standen, waren dagegen hörig geworden. Es gab daher von nun an eine doppelte Art von Herrenhöfen, solche, welche vollfrei, und wieder andere, welche selbst hörig waren. Zu den hörigen Fronhöfen sind alle diejenigen hörigen Besitzungen zu zählen, welche selbst wieder hörige Besitzungen unter sich hatten. Nur diejenigen Grundstücke, deren Inhaber nicht mehr Herren von anderen waren, bildeten jene niederste Classe der Hörigkeit, aus welcher die Bauerngüter hervorgegangen sind. Zum Unterschiede von den Letzteren nannte man nun die Besitzungen der hörigen Grundherren vorzugsweise Beneficien und in späterer Zeit Lehen, das Haupt und der Mittelpunkt dieser Herrschaften aber ebenso wol Fron- oder Herrenhof, wie den Königshof und den Hof der vollfreien Grundherren selbst. Die eigentlichen grundhörigen Besitzungen dagegen erhielten nun immer häufiger den Namen Zins- und Bauerngüter, während auch sie in früherer Zeit nicht selten ebenfalls *beneficia* und auch später noch Bauernlehne genannt worden sind. Die Einrichtung und Verwaltung der hörigen Fronhöfe war dieselbe, wie bei den vollfreien Herrenhöfen, und ist daher von der ersteren nichts besonderes zu erwähnen. — Hörig waren demnach alle die Bauernhöfe und Grundstücke, welche zu einem Herrenhofe gehörten und eben deshalb an ihn gebunden und von ihm abhängig waren. Aber auch die Bewohner der hörigen Bauernhöfe und Güter, die freien Colonen ebenso wol, wie die unfreien, gehörten zu dem Fronhofe, sogar alle die einer Grund- oder Schutzherrschaft Unterworfenen, wenn sie selbst auch keinen Grundbesitz hatten. Sie gehörten sammt und sonders in den Fronhof, in welchem ihr Grund- oder Schutzherr seinen Sitz hatte, also die königlichen Unfreien und Schutzhörigen in den Königshof, die freien Barschalken in den Fronhof ihres Herrn, desgleichen, wie erwähnt, die übrigen freien Colonen, die verschiedenen Arten von Freigelassenen und die anderen Schutzhörigen. Sie waren sämmtlich Zubehör ihres Fronhofes und daher Hofhörige oder hörige Leute. Die Hofhörigkeit selbst war jedoch hinsichtlich ihrer Folgen und Wirkungen wesentlich verschieden, je nachdem die Hörigen unfreie oder freie Leute oder gar neue Schutzpflichtige waren. 2) Eigenhörige. Die unfreien Leute, sie mochten bei dem Ackerbau oder zu anderen Diensten verwendet werden, standen in solcher Abhängigkeit von dem Fronhofe und von dem Hofherrn, daß sie, wie jede andere Waare, mit oder ohne Grund und Boden veräußert, vindicirt, versetzt und ersetzt werden konnten. Sie waren ohne Wergeld und die für sie erhaltene Buße gehörte ihrem Herrn. In ihren Beziehungen nach Außen waren sie, darin den Grundhörigen gleich, ohne allen rechtlichen Verkehr. Der Herr mußte sie daher vertreten, den von ihnen verursachten Schaden ersetzen und die Buße für sie bezahlen. Verträge, welche sie ohne Einwilligung ihres Herrn mit fremden Freien oder Unfreien geschlossen hatten, waren ungültig. Keine Klage war zulässig und alles dem anderen Theile Gegebene oder Dargeliehene, der Kaufpreis ebenso wol, wie die Darlehnssumme, war verloren. Freier Verkehr trat nur als Ausnahme ein bei Handwerkern, welchen der Herr solchen zuvor gestattet, und bei Unfreien, welchen die Bewirthschaftung eines Bauerngutes übertragen worden war, weil außerdem eine solche Verwaltung gar nicht geführt werden konnte. Die Ehen der Unfreien verschiedener Herrschaften waren, wenn sie ohne Zustimmung ihrer Herren geschlossen waren, ungültig, sollten aufgelöst und die Zuwiderhandelnden bestraft werden. Die Kinder aus einer solchen Ehe sollten hier und da unter den beiden Herrschaften getheilt werden, anderwärts der Mutter folgen, und wenn nur die eine Herrschaft in die Ehe gewilligt hatte, der nicht einwilligenden Herrschaft folgen. Ehen der Unfreien derselben Herrschaft unter sich waren mit Einwilligung des Herrn erlaubt; es war jedoch für diese Einwilligung eine Abgabe zu entrichten, welche maritagium und bei der Verheirathung in eine andere Herrschaft foris maritagium hieß. Auch wenn der Herr eingewilligt hatte, konnte er die Ehe durch Verkauf des einen Theiles wieder trennen. Nach der späteren Bestimmung in den Capitularien sollten jedoch solche mit Zustimmung des Herrn geschlossene Ehen nicht getrennt werden (Capit. a. 813. c. 5. *Pertz* III, 92). Wegen dieser völligen Abhängigkeit hießen die unfreien Leute in späterer Zeit Eigenhörige und Leibeigene, in Frankreich serfs de corps, hommes de corps, gens de corps. 3) Grund- und Schutzhörige. Weit selbstständiger waren diejenigen Hörigen, welche persönlich frei, aber an Grund und Boden gebunden, also grundhörig waren. Zu ihnen gehörten die Liten, Laten und Lazzen, die Aldionen, die freien Colonen, Barschalken,

Fiscalinen und viele Römer, alle Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, sofern sie nicht ingenui waren, die Ministerialen, insbesondere auch die Künstler und Handwerker. Sie heißen insgemein Hörige, ohne weiteren Beisatz. Da indessen auch die Unfreien, zuweilen auch die Schutzhörigen mit Ingenuität und die Schutzpflichtigen einem Fronhofe unterworfen, und sodann in einem gewissen Sinne ebenfalls hofhörig waren, das Eigenthümliche aber, wodurch sich die Liten und andere Colonen von den übrigen Hörigen unterschieden, gerade ihre Grundhörigkeit war, so ist die Benennung Grundhörige passender. Als persönlich freie Leute hatten sie ihr eigenes Wergeld, waren waffenfähig, konnten eigenes Vermögen, ja sogar wieder unfreie Leute besitzen u. s. w. Da sie jedoch nicht vollfrei, keine ingenui gewesen, so waren sie selbst wieder einem Herrn unterworfen und außerdem noch an die Scholle gebunden. Sie konnten daher zwar nicht allein, wol aber mit dem Grund und Boden veräußert werden. In derselben Grundherrschaft konnten sie von einem Bauerngute auf das andere versetzt werden. Darin lag keine Veräußerung, sondern nur eine Verwendung des Grundhörigen in einem anderen Theile derselben Grundherrschaft. Als Grundhörige durften sie jedoch ihren Wohnsitz selbst nicht verändern und sich nicht in einer anderen Herrschaft niederlassen und verheirathen, wenigstens nicht bevor sie sich von der Hörigkeit losgekauft hatten. Sie blieben, wenn es dennoch geschehen war, ihrer alten Herrschaft zinspflichtig, und konnten sogar von ihrem Herren vindicirt werden, jedoch nur für den von ihnen eigenmächtig verlassenen Grund und Boden. Was demnach von Manchen über die Freiheit der Hörigen, ihren Schutzherrn nach Belieben zu wählen und beliebig zu wechseln, behauptet wird, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die erste Wahl eines Schutzherrn hing zwar, wie bemerkt, von den Freigelassenen selbst ab. Daß aber nach getroffener Wahl die Grund- und Schutzhörigen beliebig wieder hätten wechseln können, wird nirgends gesagt. Das Gegentheil sagt sogar das Burgundische und das ripuarische Volksrecht und namentlich auch das angelsächsische Recht. Die Stellen, welche von der Wahl eines neuen Schutzherrn sprechen, reden entweder ausdrücklich von freien Leuten, oder setzen die Ingenuität des Schutzpflichtigen, welche vorbehalten werden konnte, voraus. Bei der Ingenuität war ohnedies die Stellung der Schutzpflichtigen viel freier. Sie waren nicht grundhörig und konnten daher sehr wol die Freiheit haben, ihren Schutzherrn zu wechseln, was bei eigentlichen Grund- und Schutzhörigen nach ihrer rechtlichen Natur unmöglich war. Der Wechsel in der Schutzherrschaft war indessen auch für sie nachtheilig, indem sie ihrem Schirmherrn nicht allein alles von demselben Empfangene zurückgeben, sondern auch noch die Hälfte ihres eigenen Erwerbes dazu geben mußten. Dasselbe wird auch von denjenigen Stellen anzunehmen sein, welche von dem Wechsel des Schutzherrn von Seiten der Freigelassenen sprechen, indem auch diese Schutzhörige mit Ingenuität gewesen zu sein scheinen, welche nicht grundhörig waren. Jedenfalls verloren auch sie bei einem Wechsel ihres Schutzherrn alles von demselben Empfangene und außerdem noch die Hälfte ihres eigenen Erwerbes, ja sogar ihre Freiheit, wenn sie ohne hinreichenden Grund, nach bloßer Willkür oder gar in betrügerischer Weise, ihren Schutzherrn gewechselt hatten. Eine weitere Folge der Grundhörigkeit und der damit verbundenen Abhängigkeit von dem Hof- oder Grundherrn war die Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehres zwischen Grundhörigen mit Fremden ohne Zustimmung ihres Herrn (dominus), oder wenigstens ohne dessen Vermittelung, mit fremden Unfreien und Hörigen sowol, wie mit vollfreien Leuten. Daher sollten ohne Zustimmung ihrer Herren von Liten, Aldionen, freien Colonen, Fiscalinen und anderen Grundhörigen vorgenommene Veräußerungen an Fremde außerhalb des Hofverbandes, oder über die Grenze der Hof- oder Dorfmark hinaus (foras marcham) verboten, ohne Einwilligung des Herrn an fremde Freie oder Unfreie gemachte Darlehne verloren, und von Fremden von einem Unfreien oder Hörigen ohne Wissen seines Herrn gemachte Erwerbungen ungültig sein. Selbst die Handwerker und Künstler durften nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn mit Fremden verkehren. Nur solche Verträge der Hörigen mit freien Leuten waren gestattet, mit welchen keine Veräußerung außerhalb des Hofverbandes verbunden war. Auch wurde ausnahmsweise den Hörigen gestattet, zu Gunsten der Kirche auch ohne Zustimmung ihrer Herren zu verfügen. Meistens wurde aber auch bei Veräußerungen an Kirchen und Klöster die Erlaubniß des Grundherrn nachgesucht und ertheilt. Außerdem erhielten die Fiscalinen schon früh zur Ehre des Königsdienstes ganz freien Verkehr. Allgemein wurde das strenge Verbot des Verkehres allmälig dahin gemildert, daß, wie in den alten Stadtrechten, jedem Colonen gestattet wurde, ohne besondere Erlaubniß schon von Rechtswegen alles Stroh, Heu, Gras, Holz, Rindvieh und anderes Vieh, welches auf dem ihn zur Bewirthschaftung übergebenen Gute gezogen worden war, beliebig zu verkaufen. Aus demselben Grunde waren Freilassungen von Unfreien und Hörigen ohne Einwilligung ihrer Herren verboten, da auch in solchen Freilassungen eine unerlaubte Veräußerung aus dem Hofverbande lag. Freilassungen, welche gegen dieses Verbot geschehen waren, führten nicht nur nicht zur Freiheit, sondern außerdem auch zu Entschädigungsansprüchen, zu Strafen und anderen Nachtheilen, selbst wenn der ohne Wissen seines Herrn auf betrügerische Weise Freigelassene als Priester aufgenommen worden war. Auch bei Freilassungen, welche der Herr selbst vorgenommen hatte, blieb diesem zuweilen noch ein Recht auf das ganze Vermögen des Freigelassenen, wenn ihn sein Herr freigelassen hatte, ohne zu wissen, daß er eigenes Vermögen besitze, oder daß derselbe sich mit seinem eigenen Vermögen losgekauft habe. Sogar bei den zum Zwecke des Eintrittes in den geistlichen Stand von dem Herrn selbst vorgenommenen Freilassungen sollte es nach wie vor von dem Belieben des Herrn abhängen, ob er dessen Vermögen verabfolgen oder zurückbehalten wollte. Denn außer den Unfreien und Hörigen selbst war auch noch deren gesammtes bewegliches und

unbewegliches Vermögen hofhörig und konnte daher nicht ohne Einwilligung des Herrn dem Hofverbande entzogen werden. Eine fernere Folge des mangelnden rechtlichen Verkehrs war das Verbot der Verehelichung mit Fremden. Bei der Ehe eines Römers, eines Liten, eines Colonen oder eines anderen Hörigen oder Unfreien mit einem Vollfreien folgten stets die Kinder der ärgern Hand und wurden daher hörig oder unfrei. Der vollfreie Ehegatte verlor aber, mit Ausnahme weniger Fälle, seine Freiheit, zuweilen sogar sein Leben oder wurde auf sonstige Weise bestraft, wenn nicht die vollfreie Frau bei den Alemannen binnen drei Jahren ihren unfreien Ehemann wieder verließ oder bei den ripuarischen Franken denselben sogar tödtete. Bei den Longobarden war es außer der vollfrei geborenen Frau auch noch ihren Kindern gestattet, nach dem Tode des hörigen Gatten und Vaters sich durch Zurücklassung des gesammten Vermögens und Zurückgabe des für die Mutter erhaltenen Kaufpreises von der Hörigkeit zu befreien. Auch sollte bei Ehen mit Nichtgenossen (quia sibi coaequali non nupsit), zwischen vollfreien Leuten (ingenui und Franci homines) mit Unfreien, oder auch zwischen Römern und freien Germanen, das Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern verloren gehen und nur zu Gunsten der immer mehr und mehr begünstigten königlichen Fiscalinen eine Ausnahme eintreten. In der Regel sollte jedoch in einem solchen Falle das Vermögen entweder ganz oder theilweise an den Hof- oder Grundherrn fallen, selbst bei dem Dasein von Kindern aus einer solchen Ehe. Der Herr des Hörigen oder Unfreien konnte jedoch diese Folgen abwenden, wenn er den Kindern aus einer solchen Ehe die Freiheit schenkte oder den unfreien Ehegatten selbst freiließ. Bei Ehen zwischen Hörigen mit fremden Hörigen oder Freigelassenen, folgten die Kinder je nach den Umständen bald dem Vater, bald der Mutter. Bei Ehen von Hörigen und Freigelassenen mit fremden Unfreien aber sollten die Kinder immer, zuweilen sogar die Ehegatten, der ärgeren Hand folgen, also ihre Freiheit verlieren, die Ehen selbst jedoch, seit dem Einflusse des Christenthums, nicht mehr aufgelöst werden. Endlich war eine Folge des fehlenden Verkehrs mit Fremden, mit Vollfreien sowol, wie mit fremden Hörigen und Unfreien, die den Grundhörigen ganz mangelnde Rechtsfähigkeit nach Volks- oder Landrecht und eine damit verbundene Abgeschlossenheit auf dem von ihnen bewohnten Gebiete. In allen ihren Beziehungen nach außen mußten sie daher von ihrem Fronhof- und Schutzherrn vertreten und geschützt werden, da namentlich auch die öffentlichen Beamten, zumal seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt, in keinem directen Verkehre mit ihnen stehen durften, so bildete die von ihnen bewohnte Grundherrschaft in jeder Beziehung eine Immunität. Ungeachtet dieser Abhängigkeit bildeten die grundhörigen Leute doch als freie, wenn auch nicht vollfreie Leute, eine besondere nicht unangesehene Classe von Menschen. Auch die herrschaftlichen Beamten wurden gewöhnlich aus ihnen genommen und öfter waren selbst Geistliche grundhörige Leute und im Besitze von hörigen Zinsgütern.

4) Schutzpflichtige. In der günstigsten Lage befanden sich diejenigen Colonen, welche von Maurer mit dem Namen Schutzpflichtige oder freie Vogtleute bezeichnet werden. Zu ihnen gehörten alle diejenigen Leute, welche durch Freilassung oder auf sonstige Weise ingenui, aber dennoch einer Schutzherrschaft unterworfen waren, also die Denarialen, die chartularii et tabularii ingenui, sodann viele Römer, die zinspflichtigen oder in den königlichen Villen oder in anderen Grundherrschaften wohnenden Franken und die anderen freien, jedoch einer Schutzherrschaft unterworfenen Leute (ingenui). Bei jeder, sei es nun hergebrachten oder auch erst neu erworbenen Ingenuität hörte die eigentliche Grundhörigkeit auf, bei den Denarialen ebenso wol, wie bei den freien Römern und anderen schutzpflichtigen Leuten. Sie waren demnach ursprünglich, da jede eigentliche Hörigkeit eine Grundhörigkeit voraussetzt, gar keine hörigen Leute, vielmehr innerhalb der Schutzherrschaft vollkommen frei, hatten freie Verfügung über ihr Eigenthum und konnten hingehen, wohin sie wollten. Weil aber ihre Vollfreiheit auf den Umfang ihrer Schutzherrschaft beschränkt war, so durften sie diese ohne Zustimmung ihres Schutzherrn nicht verlassen. Nach Außen mußten sie in jeder Beziehung durch ihren Schutzherrn vertreten werden. Zwar konnten auch sie, gleichsam als ob sie Hörige wären, mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräußert und an einen anderen Schutzherrn abgetreten werden. Hieraus folgt jedoch nicht ihre persönliche Abhängigkeit oder Hörigkeit, indem in einem solchen Falle nur über ihre Dienste und Leistungen verfügt zu werden pflegte, sie selbst also nach wie vor freie Leute, mithin freizügig blieben und nur einen anderen Schutzherrn erhielten. Aus dieser sehr zahlreichen und weit verbreiteten Classe von schutzpflichtigen Vollfreien sind großentheils in den Reichsherrschaften die freien Reichsleute und in den landesherrlichen Territorien die freien Landsassen, also die späteren Reichs- und landesherrlichen Unterthanen hervorgegangen, welche zum Unterschiede von den übrigen Hörigen Reichs- und Landeshörige genannt werden können.

c) Der Fronhof mit den Bauernhöfen ein Ganzes.

§. 27. Jeder Fronhof mit den dazu gehörigen freien, hörigen und unfreien Mansen bildete ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine integritas oder Immunität. Die Folge dieser Schließung nach Außen war, die Bildung einer Hofgenossenschaft innerhalb des zu einem Fronhofe gehörigen größeren oder kleineren Gebietes. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß jeder Fronhof mit den dazu gehörigen Mansen ein arrondirtes, also völlig geschlossenes Ganze gebildet habe. Vielmehr lagen die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe und Güter, je nach der Art ihrer Erwerbung, zerstreut, nicht blos in den verschiedenen Feldfluren einer und derselben Gemarkung, sondern sehr oft sogar in ganz verschiedenen Dorfschaften und Gauen. Erst allmälig suchte man diese zerstreut umherliegenden Mansen durch neuen Erwerb und Austausch zu arrondiren. Gleich ursprünglich mit ihrem Fronhofe arrondirt waren daher nur die rings um

den Fronhof herum auf herrschaftlichem Boden angelegten Bauernhöfe.

d) Der Bauernhof und dessen Bestandtheile.

§. 28. Der Bauernhof war, abgesehen von seinem abhängigen Zustande, im Kleinen das, was der Fronhof im Großen gewesen ist. Er bestand daher aus einer Wohnung im Dorfe und einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Feldern und Wiesen in der Feldmark nebst den nothwendigen Wald-, Weide- und sonstigen Marknutzungen. Die Wohnung im Dorfe (domus, casa, casata, sella, mansio, colonia, insgemein aber mansus, bisweilen auch schon curtis und curia genannt) bestand außer dem eigentlichen Wohngebäude auch noch aus den nöthigen Stallungen, Scheunen, Speichern und sonstigen Gebäulichkeiten, bei allen germanischen Völkerschaften. Zu jedem Wohngebäude gehörten die nöthigen Hofräume, Obst- und andere Gärten, und in den Stallungen der nöthige Viehstand. Auch hatten die Colonen wieder ihr unfreies Gesind (mancipia), je nach der Größe des Bauernhofes bald mehr, bald weniger. Dasselbe war an die Scholle gebunden und konnte und pflegte mit dem Grund und Boden veräußert zu werden. Alle diese zu einem Bauernhofe gehörenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude lagen außerhalb des Fronhofes. Lagen sie jedoch in derselben Dorfmark beisammen, so standen sie rings um den Fronhof herum und waren sodann gewöhnlich durch einen Dorfzaun wieder zu einem Ganzen, zu einer Dorfschaft verbunden. Zu jedem Bauernhofe (mansus) gehörte eine entweder durch das Herkommen oder nach dem Ermessen des Grundherrn bestimmte größere oder kleinere Anzahl von Feldern, Wiesen und Weinbergen in der Feldmark, nebst einem entsprechenden Antheile an den Wald- und Weidennutzungen, sowol bei unfreien als bei freien Mansen, insbesondere auch bei Precarien. Das Haupt des ganzen Besitzthums war der Bauernhof oder die Wohnung im Dorfe; die dazu gehörigen Ländereien, welche man im Gegensatze desselben häufig Huben- oder Loosgüter nannte, waren bloßes Zubehör. Von dem Haupte hieß aber öfters auch das ganze Besitzthum mansus oder auch hereditas (das Erbe). In der Regel sollten die Pertinenzstücke nicht von dem Haupte, also von der Wohnung im Dorfe getrennt werden und es war bloßer Misbrauch, wenn die Ländereien zuweilen ohne die Wohnung veräußert wurden. Auch sollten nur die Inhaber von wirklichen Bauernhöfen Antheil an den Marknutzungen haben. Wer daher, weil er keinen Bauernhof, sondern nur ein leeres Häuschen ohne weiteren Grundbesitz oder eine Kate (casa, cot, cottage) besaß, also kein eigentlicher Bauer oder Hübner (mansuarius), sondern ein bloßer Kossat (cosatus oder cosadus) ein Kother oder Seldner war, hatte keinen Antheil an der unvertheilten Mark. Nochweniger kam ein Antheil an den Nutzungen der gemeinen Mark denjenigen zu, welche nicht einmal casati (mancipio non casata) waren, vielmehr sich als Dienstboten (servientes) oder sonst mit ihrer Hände Arbeit ernähren mußten. Jedes Bauerngut war vermessen und bildete eine bestimmte Größe, welche zwar an den verschiedenen Orten verschieden, in den einzelnen Dorfschaften jedoch ursprünglich gleich war. Daher gab es ganze und halbe oder noch weiter getheilte Mansen (mansi integri und medii), ganze und volle, aber auch halbe Huben (hubae integrae, plenae, dimidiae) u. s. w. Wegen ihrer ursprünglichen Gleichheit konnten sie auch verlost werden und hießen daher oft selbst Loosgüter (sortes und sortes serviles). Die zu einem solchen Bauerngute gehörigen Felder lagen in den verschiedenen Feldfluren zerstreut und waren daher ebenso wenig arrondirt, wie die Fronhöfe selbst, bildeten aber doch wie jene ein Ganzes, eine integritas. Den meisten Bauerndörfern waren, außer den einem jeden Colonen angewiesenen Feldern und Wiesen, auch noch ungetheilte Feld- und Waldmarken, sogenannte Almenden (communiae), oder gemeine Waldungen (silvae communes) und gemeine Weiden (pascuae communes) zugetheilt, oder wenigstens in den herrschaftlichen Forsten die nöthigen Holz- und Weideberechtigungen angewiesen. In Westfalen unterschied man schon zur fränkischen Zeit die der hörigen Hintersassen (homines sancti Petri) zugetheilten gemeinen Waldungen von den der Grundherrschaft vorbehaltenen Sonderwaldungen (silva domini, quae singularis est). In den gemeinen Waldungen hatten die Sanct Peters Leute Holz- und Weideberechtigung ohne eine Abgabe an die Herrschaft. Für die Holz- und Weideberechtigung in den herrschaftlichen Sonderwaldungen hatten sie aber eine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten. Ebenso wurden in Alemannien und in Baiern, wenigstens in Tegernsee, schon seit dem 9. Jahrh. die Besitzungen des Königs, namentlich auch die Sonderwaldungen des Königs von den Gemeinwaldungen der Freien und Hörigen ausgeschieden. Auch den Freien und Hörigen waren bereits seit dem 9. Jahrh. Sonderwaldungen aus den Gemeinwaldungen ausgeschieden und auch diese Sonderwaldungen der Freien und Hörigen hießen dann Forste. Die Art und Größe der Berechtigung in den herrschaftlichen Waldungen und der idealen Antheile in der gemeinen Mark war durch das Herkommen oder auch durch den Grundherrn bestimmt, indem es in den meisten Fällen von ihm abhing, wie viele und große Rechte er den Colonen einräumen wollte. Daher hatten die Colonen zuweilen die bloße Schweinemast für eine bestimmte Anzahl von Schweinen, aber kein Recht der Beholzung oder zum Rotten. An anderen Orten hatten sie aber in der ihnen zugetheilten gemeinen Mark ein unbestimmtes, blos auf den eigenen Gebrauch beschränktes Recht der Beholzung, Mast, Weide und des Rottens. Endlich sollten sie hier und da, wie z. B. in dem Kloster St. Gallen, das Beholzungsrecht, die Schweinemast, Fischerei, kurz die vollständige Benutzung der gemeinen Mark ganz in derselben Weise, wie die freien Grundbesitzer haben, und davon nur die königlichen Forste, welche als Bannforste von jeder gemeinen Nutzung ausgeschlossen waren, ausgenommen sein. Allenthalben pflegten jedoch die ertheilten Nutzungsrechte gleich zu sein, doch so, daß die Antheile der freien Colonen immer größer

waren, als die der Unfreien. Auch scheint die Nutzung der gemeinen Mark größtentheils nach dem Vorbilde der freien Marken und des Volksrechts bestimmt und geordnet gewesen zu sein. In Westfalen und in Alemannien sollte der Colone das Beholzungsrecht und die Schweinemast, wie in den freien Marken, nur für seinen eigenen Bedarf haben, alle Nichtmärker aber davon ausgeschlossen sein, daher auch nichts aus der Mark ausgeführt werden durfte. Ebenso waren in Westfalen die Marknutzungen in der gemeinen Mark auf den eigenen Bedarf der Hintersassen beschränkt. Für die Gestattung der Weide und der Eichelmast in den herrschaftlichen Waldungen war überall eine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten, bei der Eichelmast clandaticum, oder ganz allgemein reditus de glandibus, zuweilen auch cellariensis, wahrscheinlich weil es eine Gegenleistung für die im Walde errichteten Stallungen war, genannt. Sie bestand oft in dem Zehnten von den in die Mast getriebenen Schweinen. Nur die Kirche war von dieser Gegenleistung frei. Gab es in einem Jahre keine volle Eichelmast oder gar keine Mast, so brauchten auch die Hintersassen keine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten.

e) Verschiedene Arten von Bauerngütern.

1) Im Allgemeinen. §. 29. Die Bauernhöfe nebst den dazu gehörigen Bauerngütern waren von jeher von wesentlich verschiedener Art, je nachdem deren Inhaber freie oder unfreie Leute gewesen und diese ein erbliches oder widerrufliches, sodann ein blos nutzbares oder schon eigenthümliches Recht, wenn auch kein vollfreies echtes Eigenthum hatten. Die Einen wie die Anderen hießen zwar insgemein mansi oder hubae, also *mansi ingenuiles* oder *ingenuales* und *mansi serviles*, *hubae ingenuiles* oder *ingenuales* und *hubae serviles*, oder *hobones serviles* oder *sortes ingenuiles* oder *serviles*, und deren Inhaber *mansuarii*, oder *mansoarii*, *manentes* und *coloni*. Auch kamen sie sämmtlich darin mit einander überein, daß ihre Besitzer ein mehr oder weniger unvollständiges Besitzrecht, jedenfalls aber, mit wenigen Ausnahmen, kein Eigenthum und auch in diesem Falle kein volles echtes Eigenthum hatten. Volles freies, oder wie es später hieß, echtes Eigenthum konnten nur Vollfreie besitzen; daher hießen nur sie allein Herren (dominus, herero, heroro, haeroro und herro) und in späteren Zeiten Grundherren. Alle Uebrigen hatten einen von ihnen blos abgeleiteten oder wenigstens abhängigen Besitz. Dies gilt seit der ältesten Zeit nicht blos von den an Colonen hingegebenen und den besiegten Völkerschaften gelassenen Zinsgütern, sondern namentlich auch von denjenigen Ländereien, welche vollfreie Grundbesitzer unter der Bedingung eines solchen Besitzes hingegeben und wieder zurückerhalten hatten. Auch sie verdankten, nachdem sie das Eigenthum durch die Hingabe veräußert hatten, ihr wieder erhaltenes Besitzthum eigentlich der Gnade des neuen Eigenthümers. Daher hießen solche Besitzthümer auch beneficia, oder, weil ihre Verleihung aus Gnade (per precarium) geschah, *precaria*. Dieser Grundcharacter alles unfreien und hörigen Besitzthums hat sich auch noch im späteren Mittelalter erhalten; daher mußte dasselbe sehr häufig bei Besitzveränderungen in der Person des Colonen und des Grundherrn von Neuem empfangen, eine neue Belehnung ertheilt werden. Die Form der Investitur bei der Verleihung von Bauerngütern reicht wahrscheinlich bis in die karolingischen Zeiten und noch weiter hinauf und hängt mit der Erblichkeit solcher Mansen zusammen. Jedenfalls war die Investitur bereits im 8. Jahrh. bekannt und im Gebrauch. Auch die seit dem 8. Jahrh. häufig vorkommenden mansi vestiti haben wahrscheinlich den Namen von der Verleihung durch Investitur erhalten. Seit dieser Zeit wurden sehr oft *mansi vestiti* und *mansi absi* unterschieden und letztere auch *hubae absae*, *coloniae absae*, *colonicae absae*, *terrae absae*, oder auch *absitates*, *absiditates* und *abseitates* genannt. Was darunter zu verstehen sei, war und ist noch immer bestritten. Nach Maurer (Fronhöfe Bd. I. S. 345 fg.) kommen diese Benennungen in einer zwiefachen, im Resultate aber meistentheils wieder ganz gleichen Bedeutung vor, indem man unter mansi vestiti sehr häufig mit Colonen besetzte oder an Colonen hingegebene Güter, öfter aber auch jedes angebaute oder cultivirte Land verstand, im Gegensatze der nicht an Colonen hingegebenen oder unangebauten und uncultivirten Ländereien, welche mansi absi, terrae absae und absidates hießen. Hiernach waren mansi vestiti nach Hof- und Colonatrecht, wahrscheinlich in der Form der Investitur verliehene und eben deshalb auch angebaute Bauerngüter, die mansi absi dagegen herrschaftliche, nicht nach Hof- oder Colonatrecht verliehene und daher öfter, wenn sie nicht vom Hofe aus gebaut wurden und auch nicht pachtweise oder auf Widerruf verliehen worden waren, auch unangebaute uncultivirte Hofländereien. 2) *Mansi serviles.* Die wenigsten Rechte hatten die mansi serviles, deren Inhaber, wie alle unfreien Leute, ursprünglich ohne eigenes Recht gewesen waren, vielmehr lediglich von der Gnade und Willkür ihrer Herren abgehangen hatten. Erst allmälig scheinen sie eigenes Vermögen und mit diesem auch immer mehr und mehr Rechte an den ihnen übergebenen Mansen erworben zu haben. Ohne Zustimmung des Grundherrn durften sie indessen auch jetzt noch nicht darüber verfügen. Auch die Erblichkeit ihres Besitzthums hat sich erst nach und nach ausgebildet und fehlt hier und da sogar noch in späterer Zeit. Selbst die Dienste und Leistungen der unfreien Colonen waren anfangs nicht bestimmt, sondern hingen von dem Willen des Herrn ab. Erst seit dem 7. und 8. Jahrh. begann man, auch ihre Leistungen, nicht ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt, auf ein bestimmtes Maß zurückzuführen. Meistens wurden aber die unfreien Colonen auch jetzt noch hinsichtlich ihrer Zins- und Dienstpflicht strenger gehalten, als die freien und hörigen Colonen, indem die Unfreien öfter sehr lästige Dienste zu leisten hatten, von denen die Inhaber der freien Güter nichts wußten, jedenfalls aber die lästigeren Dienste besorgen mußten. Indessen hatte das gewöhnliche Zusammenwohnen der

unfreien mit den freien und hörigen Colonen in derselben Villa, verbunden mit dem Einflusse des Christenthums, nach und nach zur Milderung ihres Zustandes, häufig sogar zur Vermischung und Verschmelzung mit den übrigen Classen der Colonen geführt. Die Unfreien und hörigen Colonen der Kirche wurden öfter auf gleiche Linie gestellt, und die Freien den Unfreien entgegengesetzt, ohne die in der Mitte stehenden Hörigen zu erwähnen. Befördert wurde diese Annäherung und allmälige Verschmelzung der verschiedenen Classen von Colonen durch die immer häufiger werdenden Wechselheirathen der freien und hörigen Colonen mit den Unfreien namentlich in denjenigen Grundherrschaften, in welchen die Kinder dem Stande der Mutter folgten, die Kinder also frei, hörig oder unfrei wurden, je nachdem die Mutter eine Freie, Hörige oder Unfreie war. Denn die Freien und Hörigen waren daselbst stets im Vortheil, weshalb die Unfreien sich fortwährend verminderten und endlich ganz verschwanden. Dazu kam noch, daß die freien Mansen, wenn auch nicht immer, doch sehr oft die Mehrzahl in den Herrschaften ausmachten. 3) *Mansi ingenuiles.* Sehr schwierig ist, im Allgemeinen die Rechte zu bestimmen, welche die freien Colonen in ihrem Besitzthum ursprünglich gehabt hatten. Je nach den vertragsmäßigen, oft auch ganz willkürlichen Bestimmungen des Grundherrn, und nach der sehr verschiedenen Entstehung solcher Güter waren auch die Rechte der Colonen sehr verschieden, oft in derselben Villa verschieden. Die römischen Colonen erfreuten sich schon seit der Zeit der Römer eines gesicherten Rechtszustandes, indem weder die Gutsherren durch einseitige Erhöhung des Kanon (**superexactio**), noch die öffentlichen Beamten durch Vermehrung der öffentlichen Lasten und Dienste ihre Lage verschlechtern durften. Auch sind ihre Rechte schon erblich und in der Art an die Scholle gebunden, daß sie, obschon persönlich frei, doch sich weder selbst von dem Gute entfernen, noch auch von dem Gutsherrn entfernt, noch auch ohne das Gut und das Gut ohne sie veräußert werden durften, ihr Hörigkeitsverhältniß vielmehr für ein immerwährendes galt. Da sie jedoch von dem Gutsherrn vertauscht und von einem Gute auf das andere versetzt werden durften, so hatten sie noch kein eigenes Recht an dem Grund und Boden, weder Eigenthum, noch auch nur ein dingliches Recht irgend einer Art. Unter der germanischen Herrschaft ist dieser Rechtszustand, außer daß die Gutsherren gewechselt haben, nicht verändert, wegen der Vermischung der Colonen mit den römischen possessores vielmehr eher verbessert, als verschlechtert worden. In einem, den römischen Colonen sehr ähnlichen, jedenfalls nicht schlechterem Rechtszustande hatten sich auch die weit verbreiteten Läten befunden. Sie hatten an den ihnen überlassenen Ländereien (**terrae laeticae**) wol, wie andere Grenzsoldaten, ein erbliches, vielleicht sogar schon ein dingliches Recht, welches ihnen auch unter der späteren fränkischen Herrschaft nirgends entzogen wurde. Was von den Läten bemerkt wurde, gilt auch von den Mansen und Huben der weit verbreiteten Liten (**hubae lidorum, mansi lidorum, mansi lidi** oder **mansi lidiles**), sodann der Lazzen (**lazes hubae** oder **hubae lazes**), der Barschalken (**parscalhes hobae** oder **hobae parscalchorum, mansi barscalcorum, terrae barscalcorum**), der Aldionen (**terrae aldionum**), der Fiscalinen (**mansi fiscalinorum**) und anderer freier Colonen (**terrae tributariae** und **terrae censales**). Auch ihr Besitzthum stand schon unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts. Ihre Verbindlichkeiten waren, bei den Aldionen, wie bei den königlichen Fiscalinen und bei den Hörigen der Kirche, fixirt und konnten nicht einseitig erhöht werden. Die Feststellung dieser Verbindlichkeiten geschah meistens durch Vertrag. Schon seit dem 8. Jahrh. legte man im Beisein der hörigen Hintersassen und mit ihrer Zustimmung Verzeichnisse an, in welchen ihre Verbindlichkeiten aufgeführt und von ihnen anerkannt zu werden pflegten. In dem Polypticum des Abtes Irmino über die Abtei Saint Germain werden öfter die beigezogenen eidlich vernommenen Colonen mit Namen aufgeführt. Diese Verzeichnisse hießen **discriptiones, polyptica, breves, brevitates, breviaria, inventaria, congesta, rotuli** u. s. w. Sie wurden von Zeit zu Zeit erneuert und aus ihnen sind die späteren Zinsbücher, Güterverzeichnisse, **descriptiones, registra** u. s. w. hervorgegangen. Meistens wurden demnach die Dienste und Leistungen der hörigen Hintersassen vertragsmäßig festgestellt. Bisweilen geschah dieses jedoch auch bei Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Herrschaft, durch die öffentliche Gewalt selbst. Eine einseitige Erhöhung duldete die öffentliche Gewalt selbst nicht. Noch weniger war es daher zulässig, daß den Hintersassen ihr Besitzthum selbst wieder entzogen wurde. Ihr Besitzthum war demnach schon erblich und wurde auch Erbe (**hereditas** oder **mansus hereditarius**) genannt und ohne Anstand auf ihre Erben, wenigstens auf ihre Descendenten, zuweilen auch schon auf ihre Neffen vererbt. Da nun der Colone außerdem noch innerhalb des Hofverbandes frei über dieses Erbe verfügen, dasselbe also auch, und zwar ohne Einwilligung des Herrn, auf einen anderen Genossen übertragen konnte, so hatte derselbe ohne Zweifel auch schon ein eigenes dingliches Recht daran, welches man im Gegensatze der Gewere nach Volksrecht eine Gewere nach Hofrecht nennen kann, da dieselbe wegen der Grundhörigkeit auf den Verkehr innerhalb des Hofverbandes beschränkt war. Außer diesem hofhörigen Erbe (**hereditas**) konnten die freien Colonen auch noch freies nicht hofhöriges Eigen (**proprietas**) besitzen und von Fremden erwerben (**conparatum**) und darüber, dann ganz frei, auch zu Gunsten fremder nicht hofhöriger oder auch ganz freier Leute verfügen. Freies Eigen im Besitze höriger Colonen scheint damals entweder noch gar nicht, oder doch nur sehr selten vorgekommen zu sein, da sich eine Spur davon in deutschen Urkunden dieser Zeit nicht findet. Dieselben Rechte nun, welche, nach dem eben Bemerkten, den persönlich freien, aber grundhörigen Colonen an ihrem Besitzthum zustanden, hatten wol auch die verschiedenen Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen besessen, wenn dieselben Mansen und Huben, oder ein Erbe erhalten oder auf sonstige

Weise erworben hatten, sie selbst also mansoarii waren. Jedenfalls hatten auch sie schon ein erbliches Recht, welches sich jedoch in der Regel auf die Descendenten beschränkte, und nur bei den Denarialen und Chartularien, wie früher bemerkt, aber auch bei ihnen erst seit der dritten Generation, schon auf die Seitenverwandten überging. Auch ein eigenes dingliches Recht hatten sie wol, gleich den freien Colonen, schon früh erworben, da sie so häufig mit denselben verwechselt und vermengt wurden. Die Denarialen endlich, sowie diejenigen Chartularien und Römer, welche mit der Freilassung die Ingenuität erlangt, oder die Ingenuität niemals verloren hatten, unter ihnen auch viele römische possessores, hatten ohne Zweifel schon einen erblichen Colonat, viele sogar schon ein unvollkommenes Eigenthum oder ein Eigenthum nach den Grundsätzen des römischen Rechts, da sie nicht grundhörig waren und daher ohne Zustimmung ihres Herrn frei über ihren Grundbesitz, auch außerhalb des Hofverbandes verfügen durften. Nur die im echten Eigenthum enthaltenen Rechte der Jagd, Fischerei und Benutzung der Mineralien fehlten auch ihnen, da sie unter einem Schutzherrn standen, also nicht vollfreie Grundherren waren. 4) *Precaria* und *beneficia*. Die precaria oblata waren, wie bemerkt, von allen übrigen Bauerngütern wesentlich dadurch verschieden, daß ihre Inhaber die hergebrachten Standesrechte nicht immer verloren, sogar Grafen und Pfalzgrafen zinspflichtige Leute waren, diese aber dann das Gut nicht selbst bebauten, sondern von den darauf angesessenen Colonen bebauen ließen und von ihnen die hergebrachten Leistungen in Empfang nahmen; daß jedenfalls der Vorbehalt der Wiedereinlösung des echten Eigenthums zulässig war und schon der Umstand, daß die Colonen selbst früher vollfreie echte Eigenthümer waren, ihnen Gewähr für eine mildere Behandlung gab. Ausdrücklich werden in Urkunden, so in einer Urkunde von 849 in der Abtei Fulda, die Colonen ohne Eigenthumsrecht an ihrem Besitzthum von den Colonen unterschieden, welche Eigenthümer waren, ihr Besitzthum aber der Kirche übergeben und sich blos den Niesbrauch vorbehalten hatten. Daher waren die precaria oblata von jeher den Beneficien ähnlicher, als den eigentlichen Zinsgütern und wurden daher in der Regel nicht Mansen oder Huben, sondern wie die den Vasallen und Ministerialen verliehenen Ländereien, *beneficia*, also abwechselnd bald Precarien, bald Beneficien, wegen der damit verbundenen Zinspflichtigkeit jedoch zuweilen auch Zinsgüter (terrae censales) genannt, bis sich seit dem Ende des 9. und 10. Jahrh. die eigentlichen Precarien auch noch dem Namen nach, die Einen unter den Amtslehen und rechten Lehen, die Anderen unter den Bauerlehen verloren haben. Während manche Inhaber solcher Precarien, besonders die, welche ihre Standesrechte erhalten hatten, ritterbürtige Vasallen und Ministerialen geworden und ihre Beneficien zu Amtslehen oder rechten Lehen ausgebildet hatten, waren die meisten Colonen dieser Art in einen der Hörigkeit ähnlichen Zustand herabgesunken und hatten sich endlich unter den Hörigen, ihre Ländereien aber unter den Bauerngütern verloren. Schon die übernommene Zinspflicht brachte diese Colonen in eine gewisse Abhängigkeit von den neuen Eigenthümern, namentlich die ärmeren Freien, welche ihre Besitzungen an die Kirche hingaben, um sich vor gänzlichem Untergange zu retten. Sie mußten sich bei Veräußerungen des Grundeigenthums gefallen lassen, daß sie an eine neue Grundherrschaft übertragen wurden, und standen, wenn sie sich nicht die Wiedereinlösung ihres freien Eigenthums vorbehalten hatten, in der Gewere (in der vestitura monasterii jure census) und unter der Schutzherrschaft des neuen Eigenthümers, in der tutela ipsius monasterii oder in dem mundiburdium ac defensio illius secularis ac praepotentis viri, wie es in Urkunden heißt. Aber auch diejenigen, welche sich das Wiedereinlösungsrecht und sogar den Schutz des Volksrechts vorbehalten hatten, verloren diesen Schutz wenigstens unter ihren entfernteren Nachkommen. Mit dem Verluste des Volksrechts war aber auch ihre reichsunmittelbare Freiheit verloren. Dazu kam noch, daß alle diejenigen, welche keinen weiteren Grundbesitz, namentlich kein freies Eigen mehr besaßen, alle durch freien Grundbesitz bedingten Freiheitsrechte verloren z. B. das Recht zur Ablegung eines Zeugnisses oder zur Findung eines Urtheils. Die meisten kleineren Grundbesitzer scheinen nun in diesem Falle gewesen und bei dem Verluste ihrer Vollfreiheit in einen der Grundhörigkeit wenigstens nahe kommenden Zustand herabgesunken zu sein. Ihre Vermischung und Vermengung mit den übrigen Arten von Hörigen war um so leichter, je mehr die meisten Grundherren selbst solche Bestrebungen beförderten. Zwar wurden diese Precarien anfangs nur auf eine Reihe von Jahren, auf 5, 10 oder 15 Jahre, zuweilen sogar nur auf Widerruf, meistens aber auf Lebenszeit höchstens für Kinder und Kindeskinder, gewöhnlich unter sehr milden Bestimmungen und Abgaben und zum bloßen Nießbrauch verliehen, unter demselben aber alle Nutzungsrechte mit Ausnahme der im echten Eigenthum liegenden Rechte verstanden. Allein schon seit dem Ende des 8. und dem Anfange des 9. Jahrh. wurden sie immer häufiger, außerdem auch noch den Seitenverwandten zugesichert, bis sie zuletzt bei der vorherrschenden Neigung jener Zeit zur Erblichkeit aller Verhältnisse, mit allen übrigen Beneficien ebenfalls erblich geworden und aus ihnen die soweit verbreiteten Bauerlehen, zum Theil mit nutzbarem Eigenthum, entstanden sind. Jener Richtung der Zeit nach Erblichkeit solcher Besitzungen wurde damals durch die mehrmals wiederholte Verordnung, daß solche Verträge schriftlich errichtet und von 5 zu 5 Jahren erneuert werden sollen, entgegen zu wirken gesucht. — Außer den erwähnten precaria oblata gab es auch noch andere Precarien und Beneficien, welche nicht von den Colonen selbst herrührten, sondern der bloßen Gnade des Grundherrn verdankt wurden. Nicht nur die Könige und anderen weltlichen Grundherren, sondern vor Allem auch die Kirchen und Klöster pflegten ihnen eigenthümlich zustehende Ländereien als Precarien oder als Beneficien auf Widerruf (Herrengunst) oder auch auf Zeit, sogar auf Lebenszeit (Leibgeding) und selbst erblich auf

zwei oder mehrere Leiber zur Nutznießung gegen die Entrichtung von Zinsen oder anderen Abgaben und Diensten an freie und unfreie Colonen hinzugeben. Zu diesen Precarien gehörten auch die Ländereien, welche zwar nicht auf freiwilliger Hingabe beruhten, also keine eigentlichen **precaria oblata** waren, die aber doch schon früher von den späteren Colonen erb- und eigenthümlich besessen, durch Verkauf von Seiten derselben an eine geistliche oder weltliche Herrschaft übertragen und dann erst von dieser als Precarien oder Beneficien ihnen als bloßen Colonen verliehen worden sind. Die Inhaber solcher Beneficien hießen zuweilen auch **servi beneficiarii**, und sie standen den Fiscalinen des Königs und den Anbauern geistlicher Ländereien (**coloni** und **servi ecclesiastici**) gleich. Unter ihnen befanden sich auch viele freie Colonen. Die Kirchengüter sollten sogar nicht anders, als **precario**, verliehen werden. Da indessen auch solche Precarien und Beneficien nach ihrer Einziehung wieder als Precarien oder als Zinsgüter hingegeben zu werden pflegten, so scheinen viele von ihnen allmälig erblich geworden zu sein und sich dann unter den übrigen Bauerngütern verloren zu haben. Auf die Richtung nach Erblichkeit solcher Besitzungen bezieht sich die oben bei den **precaria oblata** erwähnte Verfügung in den Capitularien betreffs der schriftlichen Abfassung und der zeitweisen Erneuerung der Verträge. Bei anderen Precarien hat sich jedoch ihre ursprüngliche, mehr von der Gnade des Grundherrn abhängige Natur erhalten und aus ihnen sind sodann die Herrengunste, Leibgedings-, Neustifts- und anderen, auf Widerruf oder nach Zeitpacht verliehenen, Bauerngüter hervorgegangen, wie sie sich noch bis auf unsere Zeit in Deutschland erhalten haben.

5) Annäherung der verschiedenen Arten von Bauerngütern. Die Bauerngüter waren hiernach ursprünglich sehr verschieden, je nachdem ihre Inhaber freie Leute oder Liten, Laten, Lazzen, Aldionen, Barschalken, freie Colonen, Freigelassene, Römer oder andere persönlich freie, aber grund- oder schutzhörige Leute oder unfreie Leute waren. Die Güter der freien Leute hießen ursprünglich insgemein **mansi** ohne weiteren Beisatz. Auch in der späteren fränkischen Zeit noch wird unter **mansus** ohne Beisatz in der Regel ein freies Bauerngut verstanden. Jene Güter hießen aber auch **mansi ingenuiles** oder **hubae ingenuales**. Ursprünglich waren wol alle **mansi ingenuiles** solche freie Bauerngüter. Sie waren frei von Abgaben und Diensten, wie schon ihre Benennung: **mansus eines ingenuus** oder **mansus ingenuilis** beweist. Solche freie Bauerngüter haben sich in vielen Gegenden bis in spätere Zeiten, hier und da sogar bis auf unsere Tage erhalten. Seitdem jedoch schon seit der fränkischen Zeit viele Freigelassene **ingenui** geworden und andere freie Leute schutzhörig oder schutzpflichtig geworden und dennoch **ingenui** geblieben, und nun die Einen, wie die Anderen dienstpflichtig und zinspflichtig oder tributpflichtig geworden waren, seitdem hießen auch die von ihnen besessenen Mansen **mansi ingenuiles**. Bereits zur karolingischen Zeit waren die meisten **mansi ingenuiles** solche von freien Colonen oder von anderen schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leuten besessenen dienst- und zinspflichtige Ländereien. Daher wurden sie auch **mansi tributales** oder **tributarii** genannt und als freie Bauerngüter von den unfreien Mansen unterschieden. Ueber die Benennung der von Liten besessenen Mansen vergl. oben unter 3. Mit der größeren Annäherung der verschiedenen Mansen an einander und der Vermischung derselben mit einander änderte sich auch der Begriff des **mansus servilis**. Man fing an, sämmtliche, einer und derselben Herrschaft unterworfene Mansen oder Huben unter einer gemeinschaftlichen Benennung zu begreifen und dieselben unter dieser als dienende oder dienstpflichtige Mansen oder Huben den herrschaftlichen entgegen zu setzen. Dieser Umschwung der Dinge begann zwar schon zur karolingischen Zeit, kam aber doch erst im späteren Mittelalter zur Vollendung. Dieser neue Begriff eines **mansus servilis** schimmert in der Abtei Prüm schon bei Cäsarius (s. *Hontheim*, Hist. Trevir. dipl. T. I. p. 662) durch, indem er die **mansi serviles** als beständig dienende, die **mansi lediles** aber als nicht ständig dienende Bauerngüter schildert, den Hauptnachdruck also auf das Dienen (**servire**), nicht aber auf die Unfreiheit des Besitzenden legt, und sodann **mansi ingenuiles** diejenigen Mansen nennt, welche gar nicht dienst- und zinspflichtig waren, ohne auch bei ihnen der persönlichen Freiheit weiter zu gedenken. Ganz entschieden tritt aber der neue Begriff in den Abteien Lorsch und Maurmünster u. a. m. im späteren Mittelalter hervor. Alle Arten von Bauerngütern wurden nun unter einer gemeinschaftlichen Benennung begriffen und die alten Benennungen sind sodann allmälig verschwunden. Statt der alten traten nunmehr, ebenfalls schon seit der karolingischen Zeit, neue Benennungen hervor, welche meistentheils von der Art ihrer Zins- und Dienstpflichtigkeit entlehnt waren, z. B. zinspflichtige oder tributpflichtige Mansen und Ländereien (**mansi censiles**, **terrae censales** oder **censuales**, **mansi tributarii** oder **terrae tributariae**), dann spann- und handfrondienstpflichtige Mansen (**mansi carroperarii**, **mansi manoperarii** oder **paraveradorum** u. s. w.

7) Dienste und andere Leistungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 30. Von jeher gab es dreierlei Arten von Diensten, welche nach ihrem Ursprunge ebenso wesentlich, wie nach ihrer rechtlichen Natur von einander verschieden gewesen, bei der Fortbildung und allmäligen Veränderung der Verfassung aber häufig vermengt und vermischt und auf diese Weise zu etwas ganz Anderem geworden sind, als sie nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit waren. Es sind die Reichs- und die späteren Unterthanendienste, dann die Gemeindedienste bei den größeren Marken wie bei den Dorf- und Stadtgemeinden, endlich die Bauerndienste, welche als Reallasten auf den Bauerngütern hafteten und bis auf die neueste Zeit fortbestanden haben, wo ihre Aufhebung theils mit, theils ohne Entschädigung durch die Gesetzgebung herbei-

geführt worden ist (s. den Artikel Grundlasten). Unter Diensten (servitia) verstand man von jeher alle diejenigen Leistungen, zu welchen nicht Vollfreie einem über ihnen stehenden Herrn verpflichtet waren, vorzüglich aber die einem Unfreien oder Hörigen obliegenden Leistungen, sowol die Naturalleistungen, als die eigentlichen Frondienste. Der Dienst (servitium) bildete demnach den Gegensatz zur Vollfreiheit. Gab sich ein Vollfreier (liber homo) irgend einem Herrn (dominus) als einen Unfreien oder Hörigen hin, so hieß dieses in servitium tradere, in servitium implicare oder in servitium subdere. Servitium bedeutete deshalb so viel, als servitus, das Dienstverhältniß eines unfreien oder hörigen Menschen. Als daher die Sitte, sich irgend einem Herrn als einen Vasall oder Ministerialen oder auch als gemeinen Hörigen hinzugeben, allgemeiner geworden, die alten Vollfreien fast ganz verschwunden waren und es an deren Stelle lauter Herren und Diener gab, da nannte man auch die Leistungen der Freien, der ingenui im neueren Sinne des Wortes, einen Dienst (servitium). Der Dienst wurde nun das gemeinsame Band, welches alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem Reichsoberhaupte verband. Die dem Könige oder den öffentlichen Beamten von den freien Leuten schuldigen Leistungen hießen daher nun auch servitia, Königs- oder öffentliche Dienste (*s. Regii* oder *Regalia* oder *publica*), wie die Leistungen der Vasallen, Ministerialen und der übrigen Hörigen, bis herab zu den geringsten Mancipien. Man nannte jedoch im Gegensatze der öffentlichen Dienste (servitia publica) die Dienste der Hörigen und Unfreien einen Privatdienst (servitium privatum), und das Wort servitium brauchte man im engeren Sinne von der Unfreiheit im Gegensatze der Freiheit. Das Bedürfniß der genaueren Unterscheidung der verschiedenen Arten von Diensten führte allmälig zu einem Unterschiede zwischen servitium, officium und opus, welcher bis tief in das Mittelalter, zum Theil sogar bis auf unsere Tage verblieben ist. Mit *servitium* in der engeren Bedeutung des Wortes bezeichnete man den von Freien und Hörigen, also auch den von den Vasallen und Ministerialen zu leistenden Kriegsdienst: mit *officium* oder Amt dagegen den nicht kriegerischen und nicht knechtischen Hofdienst, von dem höchsten Dienste, dem officium Palatinum an, bis herab zu dem geringsten Dienste, welchen der Villicus bei seiner Gutsherrschaft zu leisten hatte. Jeder andere nicht kriegerische und auch nicht Beamtendienst der hörigen und unfreien Leute wurde aber *opus*, *opus dominicum*, *opus servile* genannt, die Feldarbeiten der Männer also opera ruralia und die häuslichen Arbeiten der Frauen opera textrilia. In späteren Zeiten nannte man diesen Dienst Werk oder Werch, und das Dienen *operari*, arbeiten oder werchen. Daher die Worte Handwerk, Scharwerk, Burwerk, Tagewerk, Werktag, Wochenwerk, Werk- oder Werchstatt u. s. w. In der weiteren Bedeutung nannte man aber nach wie vor auch die Dienste und Leistungen der unfreien und hörigen Leute noch servitia und servire. Sogar die Dienste und dienstlichen Leistungen und Lieferungen der herrschaftlichen Beamten für den Hof und an den Hof werden so genannt.

b) Bauerndienste und andere Leistungen.

§. 31. Die Dienste und sonstigen Leistungen der Colonen haben fast insgemein ihren Ursprung in der Unfreiheit oder Hörigkeit. Sie waren jedoch nach den verschiedenen Classen der Colonen härter oder milder. Am härtesten waren die unfreien Colonen gehalten; denn sie hatten außer den schwersten und lästigsten Frondiensten ursprünglich nur einen dürftigen Unterhalt für sich und ihre Familie zu beziehen und mußten den übrigen Ertrag an den Fronhof abliefern. Nachdem man aber auch ihre Leistungen zu fixiren angefangen hatte, wurden sie dennoch viel härter gehalten, als die hörigen Colonen. So mußten bei den Alemannen die Unfreien der Kirche außer den bestimmten Abgaben an Bier, Brod, Schweinen, Hühnern und Eiern auch noch zur Hälfte für ihren Herrn pflügen und außerdem noch drei Tage in der Woche fronen. Bei den Baiern sollten die Unfreien der Kirche außer den übrigen Steuern und Abgaben drei Tage Herrendienste leisten und nur die drei übrigen Tage zu eigener Arbeit verwenden dürfen. Die Leistungen der unfreien Mansen waren zwar in den verschiedenen Fronhöfen verschieden, in einem und demselben Fronhofe jedoch, wie die angeführten und anderen Beispiele beweisen, meistens gleich, wahrscheinlich deshalb, weil diese Leistungen sammt und sonders auf den Bestimmungen der Grundherren beruhten, diese aber keinen Grund hatten, in demselben Fronhofe den einen Colonen härter zu halten, als den anderen. Dennoch finden sich in vielen Villen Beispiele sehr ungleicher Belastung der unfreien Mansen und Huben in derselben Villa. So hatte z. B. in Bingen von sechs unfreien Huben fast eine jede eine andere Leistung; ebenso in Mainz die daselbst befindlichen 17 unfreien Huben, sowie in vielen anderen Villen des Worms- und Speiergaues, was seinen Grund wol nur darin hat, daß jene Huben ursprünglich zu verschiedenen Fronhöfen gehört haben und erst nach und nach von verschiedenen Grundherren erworben worden sind. Weit weniger drückend waren die Dienste und Leistungen der freien Colonen und der Inhaber freier Mansen und freier Huben, was sich theils schon aus den Volksrechten ergibt, theils aber in jenen Fronhöfen und Villen hervortritt, in welcher freie und unfreie Mansen und Huben neben einander bestanden. So hatten z. B. im Kloster Lorsch manche Liten-Huben nur vier Wochen im Jahre zu fronen, wogegen die unfreien Huben drei Tage in jeder Woche fronen mußten. Ebenso mußten im Kloster Staffelsee sämmtliche unfreie Mansen wöchentlich drei Tage fronen, während die freien Mansen nur zwei, fünf, höchstens sechs Wochen im Jahre zu fronen hatten. Außerdem waren die Rechte und Verpflichtungen der freien Mansen, wenigstens die der Fiscalinen und Hörigen der Kirche, sehr wahrscheinlich aber auch alle übrigen fixirt und deren Rechtszustand vollständig gesichert. Die vertragsmäßig fixirten Leistungen nannte man später öfter

ſelbſt *pacta*, z. B. ein pactum vini, ein pactum curiae u. ſ. w. Natürlich war eine einſeitige Abänderung, ſei es Erhöhung oder Verminderung, nicht zuläſſig. Die auf dieſen freien Manſen ruhenden Laſten und Dienſte waren, da ſie theils auf willkürlichen Beſtimmungen des Fronhofherrn, theils aber auch auf vertragsmäßigen Abkommen beruhten, ſehr verſchieden, nicht blos in den verſchiedenen Fronhöfen, ſondern ſogar in einem und demſelben Fronhofe. So ſollten z. B. in dem Kloſter Staffelſee von 23 daſelbſt befindlichen freien Manſen ſechs derſelben ein jeder jährlich 14 Modii Getreide, 4 Friſchlinge, eine Seige Flachs in das Arbeitshaus, 2 Hühner, 10 Eier, einen Sertar Leinſamen und einen Sertar Linſen liefern, außerdem aber noch 5 Wochen fronen, 3 Tagewerke pflügen, in der Herrſchaftswieſe (d. h. in den als Salland vorbehaltenen Wieſen) einen Karren Heu mähen oder ſchneiden und heimfahren, auch andere Scharwerke thun; von ſechs anderen Bauernhöfen ſollte ein jeder jährlich 2 Tagewerke pflügen, ſäen und einfahren, 3 Karren Heu in der Herrſchaftswieſe mähen und einfahren, 2 Wochen fronen, ihrer zwei im Kriege einen Ochſen ſtellen und, wenn ſie nicht ſelbſt gegen den Feind auszogen, Botendienſte zu Pferde leiſten u. ſ. w. Bei aller dieſer Verſchiedenheit im Einzelnen kamen indeſſen ſämmtliche Arten der freien Manſen darin wieder mit einander überein, daß ſie ſammt und ſonders zins- und dienſtpflichtig waren. Dies gilt von den Manſen der Liten, Lazzen, Fiscalinen, Aldionen und anderen freien Colonen nicht minder als von den Beneficien und Precarien, ſogar von den Manſen der römiſchen Colonen und possessores. So hatten z. B. die Liten-Huben in der Abtei Lorſch jährlich eine beſtimmte Anzahl von Schweinen, Hühnern und Eiern, rohen und zu Leinwand verarbeiteten Flachs, Getreide, Hafer u. a. m. zu liefern, Vorſpannpferde zu ſtellen und andere Frondienſte zu leiſten. Ebenſo in der Abtei St. Germain. Der von den Liten zu entrichtende Zins hieß litmonium oder lidimonium. In derſelben Abtei Lorſch ſollten die Lazzen-Huben (lazes hubae) Schweine, Eier, Honig, Mehl, Hafer, Leinwand u. a. m. liefern. Die Huben der freien Barſchalken (hubae parscalchorum) in den verſchiedenen Theilen von Baiern ſollten Zins (census), Gerſte und andere Früchte, Friſchlinge u. a. m. liefern, die Fronländereien pflügen, ſäen, die Früchte ſchneiden und in die Scheune fahren, auch andere Dienſte leiſten. Auch die Aldionen waren dienſt- und zinspflichtig, ſowol die der Kirche, als die des Kaiſers (aldiones imperiales); der von ihnen zu entrichtende Zins hieß aldionicia. Ebenſo waren die Manſen der freien Colonen des Königs und der Kirche zins- und dienſtpflichtig. So ſollte im Stifte Freiſing jeder Bauernhof jährlich 12 Maß Bier, ein junges Schwein oder einen ſogenannten Friſchling und 2 Hühner liefern, und außerdem noch 3 Tage in der Woche fronen. Der von ihnen zu leiſtende Dienſt hieß colonitium oder colonaticum. Auch die Inhaber von Beneficien und Precarien (precaria oblata) waren zinspflichtig und zuweilen dienſtpflichtig, doch ihre Dienſte meiſtens weit milder beſtimmt, als dieſes bei den übrigen freien Colonen der Fall war. In der Regel wurde für denjenigen, welcher das Gut übergeben und als Zinsgut wieder erhalten hatte, ein bloßer geringer Geldzins (census oder denarii), oder wenigſtens erſt für ſeine ſpäteren Nachkommen ein höherer, zuweilen den Werth eines Unfreien betragender jährlicher Zins, und außerdem auch noch ein nicht ſehr drückender Frondienſt ausgemacht. Doch kommen auch ſchon früh jährliche Abgaben in Wein, Bier, Früchten, Heu, Schweinen, Milchſchweinen oder ſogenannten Friſchlingen, Widdern und anderen Thieren vor, hin und wieder auch Frondienſte (operae), beſtehend im Pflügen, Säen, Ernten, Mähen des Heues und anderen landwirthſchaftlichen Arbeiten. Zuweilen wurde dem Inhaber eines ſolchen Beneficiums die Wahl gelaſſen, ob er ſeine Abgaben in Geld oder in Lebensmitteln, in Wachs oder in anderen Naturalien, oder in Kleidungsſtücken, in Vieh u. dgl. m. leiſten wollte. Endlich waren auch die Freigelaſſenen und ſonſtigen Schutzhörigen und Schutzpflichtigen zins- und dienſtpflichtig. Denn auch die coloni ingenui und alle diejenigen, welche bei ihrer Freilaſſung oder auf ſonſtige Weiſe die Ingenuität erhalten hatten, mußten als Schutzpflichtige, mit wenigen Ausnahmen, ein kleines, in Wachs, Oel oder Geld beſtehendes Schutzgeld entrichten. Die Manſen der römiſchen Colonen und possessores waren ebenfalls zinspflichtig und auch fronpflichtig. (Vergl. Näheres bei Maurer a. a. O. I, 385 fg. und über das römiſche Poſtweſen und die damit verbundenen Laſten ebendaſelbſt S. 387 fg.). Die Dienſte und Leiſtungen waren für den Fron- oder Herrnhof und zur Befriedigung ſeiner verſchiedenen Bedürfniſſe beſtimmt. Die Naturalleiſtungen gehörten mit zu dem Dienſte (servitium oder servitium plenum). Gänſe, Hühner, Eier, Wachs u. a. m. liefern, hieß daher aucas, pullos, ova, ceram u. ſ. w. *servire*. Im engeren Sinne des Wortes verſtand man jedoch darunter die eigentlichen Frondienſte, welche man insgemein *opera* oder *scarae*, d. h. Scharwerke, früh aber auch ſchon *corvadae* oder *curvadae* zu nennen pflegte, woraus ſpäter in Frankreich die *corvées* und in dem Gewohnheitsrechte von Perche (art. 39) die *courvées* und *caurvages* hervorgegangen ſind. — Zu Frondienſten waren nicht blos die Männer, ſondern oft auch die Frauen verbunden. So ſollten z. B. im Kloſter Staffelſee die Frauen ein Stück Leinwand und Wollenzeuch fertigen, ſodann das Malz bereiten und das Brod backen. In der Regel lag ihnen aber die Verfertigung und Lieferung der verſchiedenen Gewebe (texturae) ob, im Stifte Freiſing z. B. die Lieferung eines Stücks Leinwand; ebenſo im Kloſter Lorſch die Lieferung von Leinwand oder Wollenzeuch, deren Länge und Breite gewöhnlich genau vorgeſchrieben war und nicht ſelten bis zu 60 Ellen in der Länge und bis zu 5 Ellen in der Breite betrug. Die Frauen, welche ſolche Leinwandlieferungen zu machen hatten, hießen camsilariae. Andere Frauen hatten Tiſchtücher (mensales) aus dazu gelieferter Leinwand zu fertigen; noch andere ſollten Kleidungsſtücke (vestitus integri, camisiae), Hand- und Sacktücher (mappae, mappulae, toaculae), Säcke u. dgl. m. machen und liefern. Arbeits-

häuſer für Frauen befanden ſich nur auf den Fronhöfen, indem außerhalb derſelben Frauenhäuſer damals nicht wohl möglich waren. Aber auch auf den Fronhöfen konnten ſolche Frauenhäuſer nur ſo lange mit Nutzen beſtehen, als die Fronhöfe ſelbſt den Mittelpunkt der Gutsverwaltung bildeten. Als daher im ſpäteren Mittelalter mehr und mehr die Hingabe der Fronländereien an Colonen üblich wurde, und ſodann die Fronhöfe aufhörten, Mittelpunkte der Gutsverwaltung zu ſein, mußte auf andere Weiſe für die Befriedigung des Bedürfniſſes der verſchiedenen Fronhöfe, namentlich durch ſolche Lieferungen bereits verfertigter Tücher, geſorgt werden. In der Regel hatten die Frauen der Colonen das fertige Zeuch und dazu auch den Stoff zu liefern. Bisweilen bekamen ſie jedoch von der Herrſchaft den Stoff und hatten alſo dieſen nur zu verarbeiten. Sehr bald genügte übrigens auch dieſes Auskunftsmittel nicht mehr; daher ließ man die Ablöſung jener Naturalleiſtungen in der Art zu, daß dafür eine beſtimmte Geldſumme entrichtet, oder dem Colonen die Wahl zwiſchen der Naturalleiſtung oder einer beſtimmten Geldſumme gelaſſen wurde. — Am häufigſten und am meiſten verbreitet waren die ſogenannten Ackerdienſte, welche in den verſchiedenen Zeiten des Jahres von den Colonen verrichtet werden mußten, beſtehend in Pflügen, Säen, Schneiden, Sammeln und Einfahren der Frucht, im Heumachen und Einfahren, im Zaunmachen und Ausbeſſern, im Fahren, Auf- und Abladen des Düngers, in der Beſorgung der Weinberge und der dabei nöthigen Arbeiten und Fuhren u. dgl. m. Sogar die Kühe, Schafe, Schweine und andere Thiere mußten öfter in der Frone gehütet, die Schafe gewaſchen und geſchoren und an der Thüre des Fronhofes Pförtnerdienſte geleiſtet, auch das Bier und das dabei nothwendige Malz häufig fronweiſe bereitet, in der Küche fronweiſe ausgeholfen und das Holz in die Bäckerei und Brauerei gebracht, die Mühle in der Frone bedient, die Fronhöfe und Felder in der Frone eingezäunt und mit einem Graben umgeben, die Speicher, Scheunen und andere Wirthſchaftsgebäude in der Frone gebaut und reparirt, die Dächer gedeckt und die Wirthſchaftsgebäude mit einem Flechtwerke fronweiſe eingezäunt werden. Nicht minder kamen in Ermangelung aller Poſteinrichtungen ſehr häufig vor Boten- und Botſchaftsdienſte (missatica), und zwar Botendienſte zu Fuß und zu Pferd, insbeſondere auch die Briefbotendienſte zu Pferd. Botendienſte und andere Frondienſte zu Pferd leiſten nannte man zuweilen caballicare, die frondienſtpflichtigen Leute, wie die roßdienſtpflichtigen Colonen, cavallarii oder caballarii. Auch Schifferdienſte und andere Dienſte kommen ſchon vor, namentlich auch Wachdienſte. Schon zur karolingiſchen Zeit ſollten die Fronhöfe, z. B. in den Abteien Prüm, St. Maur und Saint Amand, von den hörigen Leuten bewacht und zur Sicherheit der Königshöfe in jedem Hauſe fortwährend Feuer und Wachen unterhalten werden. Noch viel verbreiteter waren die verſchiedenen Fronfuhren und Vorſpanndienſte, ſowie die Lieferungen von Pferden oder Saumthieren zum beliebigen Dienſte des Grundherrn. Alle Arten von Fronen mit Wagen wurden häufig mit einem römiſchen, oder wenigſtens durch die Römer auf uns gekommenen Ausdruck angariae, oder mit dem Beiſatze angariae cum carro oder carrarum angariae, oder auch carricaturae, operare carrariae und carroperae, und die wagenfronpflichtigen Leute carroperarii genannt, während die Handfrondienſte manoperae oder operae manuum und die Handfröner manoperarii genannt worden ſind. Solche Fronfuhren dienten zum Transport von Wein, von Mehl, von Kalkſteinen für die Kalköfen, von Holz, insbeſondere auch von Stangen und Zweigen zur Zaunrichtung und von anderen Bedürfniſſen des Fronhofes. Die Pferde zum Vorſpann und zu anderen Frondienſten führten gleichfalls einen römiſchen, oder wenigſtens durch die Römer auf uns gekommenen Namen paraveredi, parveredi oder parvereti, parvareti u. ſ. w., noch häufiger jedoch den Namen parafredi oder parafridi, und diejenigen Colonen, welche ſie zu leiſten hatten, hießen paraveredarii, paraveradi oder paraveradarii. — Das Maß und die Zahl der zu leiſtenden Dienſte war in der Regel ſchon beſtimmt, nicht blos bei den eigentlichen Ackerdienſten, ſondern auch bei den übrigen Arten von Frondienſten (gemeſſene Dienſte). Die Boten-, Botſchafts- und Vorſpanndienſte waren nämlich häufig beſchränkt auf den Umfang des Reiches (infra regnum), oder auf den Dienſt von einem Fronhofe zum anderen (de curte ad curtem). Bei Wein-, Mehl-, Kalk-, Holz- und anderen Fuhren war gewöhnlich die Anzahl der zu leiſtenden Fuhren genau beſtimmt. Nicht ſelten war jedoch die Dienſtpflicht auch noch ganz ungemeſſen und hing ab von dem jedesmaligen Ermeſſen des Grundherrn (servit, sicut ei praecipitur), oder von dem Ermeſſen der herrſchaftlichen Beamten. Auch neben den gemeſſenen Dienſten beſtand noch ſehr häufig für unvorhergeſehene außerordentliche Fälle eine ganz allgemeine Dienſtpflicht (et reliquum servitium favit), welche im ſpäteren Mittelalter ſehr weit ausgedehnt wurde. Außer dieſen eigentlichen Frondienſten waren endlich alle Arten von Hörigen auch noch zu Kriegsdienſten und zu gewiſſen Haus- und Hofdienſten verpflichtet. Zu den letzteren gehörte insbeſondere die Verbindlichkeit der hörigen Leute, den Haus- und Hoffrieden handhaben zu helfen, die Verbrecher zu verhaften und den Gerichten zu überliefern, in den Hofgerichten zu erſcheinen und daſelbſt das Urtheil finden und vollziehen zu helfen, dem Grundherrn auch bei ſeinen Fehden in den Krieg zu folgen und ihn und die Grundherrſchaft vertheidigen zu helfen, Verbindlichkeiten, welche man im ſpäteren Mittelalter die Gerichtsfolge und Landfolge genannt hat.

c) Königsdienſt.

§. 32. 1) Im Allgemeinen. Das Wort: Königsdienſt kam in einer mehrfachen Bedeutung vor; theils bedeutete es die dem König als Hof- und Grundherrn von ſeinen Unfreien und Hörigen zu leiſtenden Dienſte, theils diejenigen Dienſte, welche die übrigen hörigen und freien Leute dem König als ihrem oberſten

Schutzherrn oder als Inhaber der öffentlichen Gewalt zu leisten hatten. Wie jeder andere Grundherr lebte auch der König von dem Ertrage seiner Fronländereien. Was demnach nicht auf dem Königshofe selbst zum Unterhalte der Hof- und Landwirthschaft und der dabei angestellten Dienerschaft nothwendig war, mußte an die Pfalz abgeliefert werden. Solche Lieferungen nannte man ebenfalls Dienste (servitium und servire), namentlich auch die Leistungen und Lieferungen der Herrschaftsrichter und der anderen Vorsteher der Königshöfe, welche diese besonders an diejenigen Königshöfe zu machen hatten, auf welchen sich die königliche Familie gerade aufhielt. Der Dienst war in Ansehung der Zeit, Art und Quantität der Lieferung ganz genau bestimmt. Er war nach einer gewissen Reihenfolge immer an denjenigen Königshof zu leisten, auf welchem sich der König und die königliche Familie aufhielten. Da diese Dienste dem königlichen Grundherrn geleistet werden mußten, so hießen sie ebenfalls Königsdienste. Dasselbe gilt von den Leistungen der Colonen und Fiscalinen des Königs, welche, wie bei anderen Colonen, in Zins, Fronfuhren, Pferdefronen und Handfronen bestanden. Außer diesen grundherrlichen Diensten waren die Colonen und Fiscalinen des Königs auch noch kriegspflichtig und zogen unter Anführung des königlichen Herrschaftsrichters in den Reichsheerdienst.

2) Königszins. Eine andere Art von Königsdienst hatten diejenigen freien Leute zu leisten, welche unter der Schutzherrschaft des Königs standen. Wie andere Schutzpflichtige, mußten auch sie, unbeschadet ihrer Freiheit, ein kleines Schutzgeld, einen sogenannten Königszins (census regius oder regalis, oder ad partem publicam oder pro capite suo) von ihrer Person oder von ihren Gütern entrichten. Außerdem waren auch sie, wie andere freie Leute, z. B. im Kloster Luzern, zu gewissen Scharwerken und anderen Leistungen verpflichtet, welche sich entweder auf den Kriegsdienst (de itinere exercitale), oder auf die Beherbergung (mansionatici), oder auf die Gerichtsfolge (mallum custodire) und auf die Herbeischaffung der nöthigen Transportmittel (navigii facere) bezogen. Zu diesen schutzpflichtigen Leuten gehörten nun nicht allein die Denarialen und anderen Freigelassenen, welche bei ihrer Freilassung die Ingenuität erhalten hatten und Schutzpflichtige des Königs geworden waren, sondern auch die Römer und anderen unterworfenen Völkerschaften, welche, wie z. B. die Friesen, ihre Freiheit erhalten, dennoch aber einen Zins (cleptyns, clepschulde oder clepskelde, d. h. einen Königszins im klingenden Gelde) zu entrichten hatten. Zu ihnen gehörten ferner die zinspflichtigen freien Leute in Alemannien und in anderen Theilen des fränkischen Reiches z. B. in Churrätien, im südlichen Gallien, in Albi, und alle freien Leute, welche jährlich eine Steuer (steura, steora, stuafa, osterstuapha, inferenda u. a. m.) an den königlichen Fiscus zu entrichten hatten. Eben dahin gehörten wol auch alle diejenigen zinspflichtigen freien Leute (homines ingenui und homines liberi), welche im Breisgau, Elsaß, Thurgau u. a. m. in großer Anzahl sich fanden und freie Zinser (censarii) hießen, sodann die freien Malmannen und Mundmannen des Königs, die vielen, vorzüglich in geistlichen Herrschaften angesessenen freien Leute, die freien Colonen, welche einen Zins oder eine Steuer entrichten mußten, und viele Vasallen, insbesondere auch die zinspflichtigen Franken und die Bargilden. Die neueste Ansicht von Maurer über diese beiden Classen von Personen, welche den Gelehrten so viel zu schaffen gemacht haben, ist folgende. Wie andere schutzpflichtige Leute, mußten auch die schutzpflichtigen Franken, zu welchen auch die in den königlichen Villen und in anderen Grundherrschaften wohnenden Franken und freien Leute, zuweilen sogar schon ganze Centbezirke (centenae) gehört haben, von ihrer Person oder von ihren Gütern einen Königszins entrichten und Pferdefronen leisten. Da jedoch nicht alle Franken der Schutzherrschaft des Königs unterworfen waren, andere vielmehr im Königsdienste selbst gestanden haben und sodann von den zinspflichtigen ingenui unterschieden worden sind, auch nicht alle ingenui zinspflichtig waren, so sollte die Zinspflicht nach altem Herkommen beurtheilt und dieses daher genau festgestellt werden. Zu diesem Behufe waren schon unter den früheren fränkischen Königen Zinsbücher (descriptiones, libri censuum, polyptycha publica oder capitularia) angelegt und der hergebrachte öffentliche Zins oder öffentliche Tribut in denselben aufgezeichnet worden. Zu diesen schutzpflichtigen Franken rechnet Maurer auch die Bargilden. Andere halten sie für Gildegenossen oder für Mitglieder von freien, den angelsächsischen Frithborgen oder Freipflegen ähnlichen Genossenschaften. Diesem hält Maurer entgegen, daß es im 9. Jahrh. keine solchen freien Genossenschaften im fränkischen Reiche mehr gegeben hat, die Bargilden also damals wenigstens nicht mehr Gildegenossen sein konnten, die beiden einzigen Stellen aber, welche ihrer in jener Zeit gedenken, die Edicte von 825 c. 4 und 864 c. 32 (*Pertz* III, 242, 496), aus einer Zeit sind, in welcher von einer Freigilde keine Rede mehr sein kann. Die Bargilden werden dort als ärmere freie Leute dargestellt, welche, wie andere freie Leute, kriegsdienstpflichtig und gaugerichtspflichtig, außerdem aber auch noch zinspflichtig waren, weshalb sich Maurer auf deren Zusammenstellung mit den Vögten und auf die Vergleichung des cap. 32 mit den c. 28 und 34 desselben Edicts von Pistä beruft. Nach Maurer waren die Bargilden schon in dieser Zeit gaugerichtspflichtige, jedoch nicht schöffenbar freie Leute, wie nach dem Sachsenspiegel die Biergelden. Dies werde auch durch spätere Urkunden bestätigt, nach welchen die Bargilden zu den freien Ansiedlern im Bisthume Würzburg u. a. m. gerechnet worden sind, welche unter der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen gestanden haben. Diese zinspflichtigen freien Leute und zinspflichtigen Franken sind übrigens nicht mit den grundhörigen Fiscalinen und mit den freien auf den Königshöfen ansässigen Colonen zu verwechseln. Sie unterschieden sich vielmehr von diesen wesentlich dadurch, daß sie keiner Grundherrschaft unterworfen, also freizügig waren, und frei über ihren Grundbesitz, natürlich unter Vorbehalt der Zinspflicht, verfügen, auch sich, wie andere freie Grundbesitzer

mit ihrem Erbe einem Kloſter hingeben, daſſelbe gegen Leiſtung eines Zinſes wieder zurückerhalten, und ſich ſogar die Freiheit der Wiedereinlöſung des Zinsgutes als freies Eigen (licentia redemtionis, licentia redimendi) vorbehalten durften, was Alles, wenn ſie grundhörige Fiscalinen geweſen wären, nicht hätte ſtattfinden können. Dieſe ſchutzpflichtigen freien Leute ſtanden, wenigſtens in der Regel, nicht unter den herrſchaftlichen, ſondern direct unter den öffentlichen Beamten, entrichteten ihren Zins und ihre ſonſtigen Leiſtungen an keinen Fronhof, ſondern an den Gaugrafen oder deſſen Unterbeamte (ad partem publicam), oder an den königlichen Fiscus, oder an die königliche Gewalt ſelbſt. Auch wurden ſie nicht nach Hofrecht, ſondern nach Volksrecht (secundum legem) gerichtet und dienten unter Anführung des Gaugrafen bei dem Reichsheere. Dieſer Freiheit ungeachtet pflegten ſie dennoch ſchon ſeit Pipin's Zeit mit ihren Kindern und Nachkommen und mit allen ihren Verbindlichkeiten, jedoch ihrer Freiheit unbeſchadet, veräußert und an andere Schutzherren in der Weiſe abgetreten zu werden, daß ſie von nun an zwar frei von dem directen Einfluß der Gaugrafen ſein, die früher an den königlichen Fiscus geleiſteten Dienſte und Zinſe aber an ihre neuen Schutzherren entrichten ſollten. Daher findet man in vielen Grundherrſchaften, wie die Immunitätsprivilegien ergeben, homines ingenui, homines franci und homines liberi, welche meiſtens wol ſolche an jene Grundherrſchaften abgetretene ſchutzpflichtige Leute geweſen ſind. Da nun dieſe homines ingenui und liberi auch noch, wie bemerkt, zins- und dienſtpflichtig wären und auch Zinsleute (censarii), zuweilen auch fiscalini, ihre Grundbeſitzungen aber terrae censales und tributariae genannt worden ſind, ſo haben ſich viele von ihnen mit den grundhörigen Fiscalinen vermiſcht und allmälig unter denſelben verloren, wobei die grundhörigen Fiscalinen gewonnen, die zinspflichtigen freien Leute aber verloren haben.

3) Eigentlicher Königsdienſt. a) Der freien Leute. §. 33. aa) Im Allgemeinen. Verſchieden von dieſem vorher erwähnten Königsdienſte der königlichen Hinterſaſſen und der ſchutzpflichtigen Leute war derjenige Königsdienſt, welcher auf der öffentlichen Gewalt ſelbſt beruhte. Urſprünglich, ſo lange es noch keine öffentliche Gewalt, d. h. keine oberſte Schutzherrſchaft des Königs gegeben, war auch noch von einem Königsdienſt unter den alten Vollfreien nicht die Rede. Der vollfreie Mann gab zwar von jeher gewöhnlich ſeinem König und ſeinen Häuptlingen Vieh und Feldfrüchte freiwillig gleichſam als Ehrengeſchenke, zog auch mit in den Krieg, wenn das verſammelte Volk einen Heerzug beſchloſſen hatte. Von einem eigentlichen Dienſtzwange war aber weder in dem einen, noch in dem anderen Falle die Rede. Anfangs blieb auch nach Eroberung der römiſchen Provinzen der freie Germane dienſtfrei, und es war ein bloßer Misbrauch, wenn auch die Franken zuweilen zu Steuern und anderen Leiſtungen angehalten worden ſind. Seit der Entſtehung der öffentlichen Gewalt als oberſter Schutzherrſchaft des Königs wurde auch für die freien Leute eine Dienſtpflicht begründet. Die vor der Völkerwanderung bereits beſtehende Unterordnung der Geſammtheit der Freien unter das Volk und unter die Volksverſammlung ging ſeit der Völkerwanderung auf den König über und wurde zu einer Unterordnung unter den König. Dieſer Unterthanenverband iſt nun ſeitdem die Grundlage der öffentlichen oder königlichen Gewalt geworden. Auch die vollfreien Leute waren demnach nun, der oberſten Schutzherrſchaft gegenüber, den ſchutzpflichtigen Leuten ähnliche Unterthanen geworden. Wie alle, einem Schutzherrn unterworfenen Leute, mußten daher nun auch ſie dem oberſten Schutzherrn, alſo dem König, dienen. Ihre Dienſte hießen gleichfalls Königsdienſte (servitia Regis oder regalia oder potestati regiae), oder auch öffentliche Dienſte und öffentliche Leiſtungen (servitia publica und functiones publicae). Im Gegenſatze der hörigen Dienſte, zu welchen freie Leute nicht angehalten werden ſollten (nullum liberum liceat *inservire* — liberum, quem *servitio* oppresserit), wurden ſie zuweilen auch geſetzliche Dienſte genannt (sed liberi, qui *justis legibus deserviunt*). Dieſer öffentliche oder Königsdienſt ſetzte ſtets eine Unterwerfung unter den oberſten Schutzherrn, alſo eine gewiſſe Abhängigkeit und daher eine nicht mehr ganz volle Freiheit voraus. Sämmtliche Vollfreien befanden ſich daher ſeit der Völkerwanderung in einer Abhängigkeit von dem König als oberſten Schutzherrn. Der Königsdienſt hatte ſchon früh den Vorzug vor jedem anderen Dienſte, ſogar vor jedem anderen öffentlichen Dienſte. Wer im Königsdienſte abweſend war, konnte ungeſtraft bei Gericht ausbleiben. Auch hatte der herrſchaftliche Vogt dann Anſpruch auf Verpflegungsgelder, wenn er wegen des Königsdienſtes am Erſcheinen beim Gericht verhindert war. Zu dem öffentlichen Dienſte wurde jeder der Perſon des Königs zu leiſtende Dienſt, alſo auch der Hofdienſt, gerechnet. Dieſer Zuſtand der Dinge hat ſich im 5. und 6. Jahrh., jedenfalls noch zur Zeit der Merovinger, gebildet. Die Karolinger fanden ihn ſchon vor; Karl der Große hat denſelben nach ſeiner Weiſe nur genauer geordnet. Nach dieſen Anordnungen und nach dem alten Herkommen hat nun der Königsdienſt aus dreierlei weſentlich verſchiedenen Dingen beſtanden, wobei es ſodann auch im ſpäteren Mittelalter verblieben iſt, im engeren Sinne aus denjenigen Naturalleiſtungen und Dienſten, welche zur Beherbergung und Verpflegung des Königs ſelbſt und ſeines Dienſtes erfordert wurden; in einem weiteren Sinne des Wortes gehörten dahin auch noch diejenigen Dienſte und Leiſtungen, welche die Gaugrafen und anderen königlichen Beamten verlangen durften, dann der Reichsheerdienſt nebſt den dazu gehörigen Leiſtungen und die Gerichtsfolge. Anlangend die Beherbergung und Verpflegung des Königs, ſo kehrten zwar die Könige in der Regel auf ihren Königshöfen, und die geiſtlichen und weltlichen Grundherren auf ihren Fronhöfen ein, um ſich daſelbſt verpflegen und von ihren Hofbeamten bedienen zu laſſen; fehlte es aber in einer Provinz an Königshöfen oder in dieſen an hinreichenden Vorräthen,

so kehrten die Könige auch bei ihren Unterthanen, am liebsten in den Wohnungen der geistlichen und weltlichen Grundherren ein, oder sie ließen sich auf Kosten der Provinzialen eigene Herbergen (**heriberga**) anlegen. Die Bewohner einer Provinz mußten in solchen Fällen bei Strafe für die Verpflegung des Königs und seines Gefolges sorgen (**heribergare**). Die Gastfreundschaft gegen Reisende war bekanntlich bei den Germanen eine alte Sitte und sogar eine Pflicht, um so mehr, so lange es noch keine öffentlichen Herbergen oder Wirthshäuser gab. Denn die Klöster, welche schon seit den ältesten Zeiten Arme und Fremde aufnahmen und für sie sorgten, waren doch nicht im Stande alle Reisende zu beherbergen und zu verpflegen. Was aber schon jedem Reisenden gegenüber Sitte und sogar Pflicht war, mußte gegen den reisenden König um so größere Pflicht sein. Auch nahm der König die Beherbergung und Verpflegung als ein Recht in Anspruch. Die Pflicht, den König auf seinen Reisen zu bedienen, wurde bei der Befreiung von anderen Diensten sogar ausdrücklich vorbehalten, sowol bei der Befreiung von den den Beamten zu leistenden Diensten, als bei den, den Kirchen und Klöstern ertheilten Freiheiten. Gleich den Königen kehrten auch die Grundherren nöthigenfalls bei ihren Hintersassen ein, welche sodann ihre Herren beherbergen und verpflegen mußten. Zur fränkischen Zeit tritt zwar diese Verbindlichkeit der Colonen weniger hervor, als im späteren Mittelalter, wahrscheinlich weil damals die eigenen Fronhöfe den Grundherren zur Einkehr auf ihren Rundreisen noch hinreichten, sie also damals der Hilfe ihrer Hintersassen noch nicht bedurften. Seit dem 9. Jahrh. scheint sich dies aber geändert zu haben, da in den Güterverzeichnissen aus dieser Zeit dieser Verbindlichkeit der Colonen (der **mansio** und des **mansionaticum**) häufig Erwähnung geschieht. — Auf jene Verpflegung des königlichen Hoflagers bei dessen Anwesenheit in den Provinzen beziehen sich auch die sogenannten *annua dona*, wirkliche jährliche Abgaben der freien Grundbesitzer. Dieselben hatten, wie es scheint, eine zwiefache Bestimmung, theils eine kriegerische zur Beihilfe bei einem zu unternehmenden Feldzuge, und wurden zu diesem Zweck bei Abhaltung der März- und Maifelder oder auch bei anderen Feldzügen von den daselbst erschienenen Kriegern erhoben, theils eine friedliche zur Verpflegung des in der Provinz anwesenden Königs mit seinem Gefolge. Daher waren dieselben immer an diejenigen Orte zu liefern, wo ein Reichstag oder eine andere Versammlung stattfand, oder wo sonst der Hof sich gerade aufhielt. Denn die Lieferung sollte stets an das königliche Hoflager, oder an die königliche Kammer nach einer gewissen Reihenfolge geschehen. Die jährlichen Leistungen bestanden in Lieferungen von Pferden oder auch noch von anderen Thieren, dann von Getreide, Brod, Wein und anderen Lebensmitteln, zuweilen auch von Schilden, Lanzen, Thierfellen und Kleidungsstücken, oder auch in der Lieferung von Gold und Silber u. a. m. Ursprünglich waren diese jährlichen Leistungen wol freiwillige Gaben; seit dem 8. Jahrh. sind sie aber schon wahre Königsdienste geworden. Sie heißen zwar nach wie vor **dona, munera, munuscula** oder **donativa**; es werden aber darunter ebenso wenig eigentliche Geschenke verstanden, wie unter den grundherrlichen Leistungen, z. B. von Holzfuhren, Lieferungen von Leinwand u. a. m., oder unter dem Stellen von Fronpferden, bei welchen Leistungen ebenfalls von **donare** gesprochen wird. Jene **dona** waren vielmehr, wie die von den besiegten Völkerschaften zu zahlenden Tribute, gleichfalls **dona** genannt, jährlich wiederkehrende Leistungen, welche allen freien Grundbesitzern oblagen. Ebenso wurden bei den Angelsachsen diese ursprünglich freiwilligen Gaben zwangsweise beigetrieben, bis König Knut diesem ein Ende machte. Daher kommt öfters für **donare**, wie bei anderen Abgaben, der Ausdruck **solvere** vor, und die Abgabe wurde eine Dienstpflicht (**servitium**) genannt, sowie in mehreren Urkunden diese Leistungen (**munera** und **convivia**) zu den Zwangsdiensten gerechnet werden. Auch die geistlichen Stifter und Klöster waren zu ihrer Entrichtung verpflichtet, wenn sie nicht wegen Armuth, oder, wie die Stifter Kempten, Hamburg u. a. m., aus anderen Gründen befreit worden waren. Namentlich für die geistlichen Stifter und Klöster waren jene Leistungen so drückend, daß manche Klöster dadurch in solche Armuth geriethen, daß die Mönche selbst Mangel an den nöthigen Lebensmitteln und an Kleidungsstücken litten. Königliche Privilegien befreiten daher einzelne Klöster von diesen Abgaben und von dem ihnen obliegenden Kriegsdienste, und Ludwig der Fromme theilte zu dem Ende sämmtliche Klöster in drei Classen, in solche, welche Abgaben (**dona**) und zugleich Kriegsdienste leisten mußten, dann in solche, welche Abgaben zu entrichten, aber keine Kriegsdienste zu leisten hatten, endlich solche, welche sowol mit Abgaben, als auch mit Kriegsdiensten verschont wurden und blos für das Wohl des Reiches, des Königs und der königlichen Familie beten sollten (**Capit. a. 817.** *Pertz* III, 223 — 225), eine Befreiung, welche, weil es eine bloße Begünstigung war, ihnen zuweilen auch wieder entzogen wurde. Daß diese jährlichen Leistungen wahre Königsdienste gewesen sind, ergibt sich unter Anderem auch aus dem Umstande, daß sie im späteren Mittelalter, z. B. in der Abtei Corvey, wirklich so genannt wurden und daher in derselben Weise von **servitium** und **militia** die Rede ist, wie in früherer Zeit von **donum** und **militia**. Diese jährlichen Leistungen waren meistens für den Kriegsdienst oder zum Unterhalte und zur Verpflegung des Hofes bestimmt, öfters aber auch, namentlich bei den Kirchen und Klöstern, eine Gegenleistung für den besonderen Königsschutz. Außerdem machte man aber auch in dieser Zeit schon den Versuch, bei dem Regierungsantritte des Königs, oder bei königlichen Hochzeiten und bei anderen Festlichkeiten solche Geschenke von dem Volke zu verlangen. Daher wurden auch schon in dieser Zeit dergleichen begehrte Geschenke, wie im späteren Mittelalter, **Beden** (**petitiones** oder **precariae**) genannt. So sollte die Abtei St. Gallen im Rheingau, wie jeder andere freie Grundbesitzer daselbst, ohne alle Gegenleistung ihren Antheil an den ge-

meinen Nutzungen haben. So verliehen die Könige Karlmann und Karl der Dicke einem Stifte mit dem Gute auch eine dreijährige Bede, d. h. das Recht, von den Hintersassen alle drei Jahre eine Bede zu erheben. Wie die dona annua wurden hiernach auch diese begehrten Geschenke mit dem Grund und Boden auf Andere übertragen, oder auch die Grundbesitzer von ihrer Entrichtung befreit.

bb) Den öffentlichen Beamten zu leistende Dienste. §. 34. Von diesem eigentlichen Königsdienste unterschieden waren diejenigen Naturalleistungen und Dienste, welche die königlichen Sendboten, Gaugrafen und anderen Beamten und Diener bei ihren Geschäftsreisen in den betreffenden Amtsbezirken und an das königliche Hoflager fordern durften. Sie bestanden in dem Rechte auf Beherbergung, auf Verpflegung und auf die nöthigen Transportmittel. Auf Beherbergung (hospitia, hospitationes, hospitalitas et susceptio, heribergare, mansiones, oder mansionatici und mansionaticae) hatten nicht blos die königlichen Sendboten, die Königsboten (missi domini) wie die königlichen Gesandtschaften (legatarii) und die anderen Beamten, welche im Dienste des Königs reisten, Anspruch, sondern auch noch alle geistlichen und weltlichen Großen und andere Leute (episcopi, abbates, comites seu vassi dominici vel reliqui homines), sowie die Gesandtschaften von fremden oder dem fränkischen Reiche unterworfenen Völkerschaften auf ihren Reisen an das königliche Hoflager und von da wieder zurück. Zum würdigeren Empfange solcher Gesandtschaften waren nach den Anordnungen Karl's des Großen und seines Nachfolgers auf allen Hauptstraßen ständige Herbergen (mansionatica) auf Kosten der Provinzialen eingerichtet und denselben eigene Königsboten (missi) vorgesetzt. Auf den übrigen Straßen sollten außer den Grafen, welche von Amtswegen dazu verpflichtet waren (comes de suo ministerio missos aut legationes soniare), die Provinzialen selbst dafür Sorge tragen (soniare). Daher finden sich in manchen Städten besondere öffentliche Gebäude zur Aufnahme des Königs und der fremden Gesandtschaften. Namentlich die Bischöfe und Klöster errichteten eigene Herbergen für die Reisenden, sodaß öfter eine eigene Fremdenherberge (hospitale nobilium) neben der Armenherberge (hospitale pauperum) stand. In der Regel war jedoch die Beherbergung der reisenden Beamten eine gemeine Last aller Haus- und Grundbesitzer, mit alleiniger Ausnahme der Königshöfe und derjenigen Grundherren, welche von dem König Befreiung erhalten hatten. Besonders für die reichen Stifter und Klöster scheint diese Last viel drückender, als für andere Grundherrschaften, gewesen zu sein. Mit der Herberge war regelmäßig auch eine mehr oder weniger vollständige Verpflegung verbunden. Wenigstens hatten darauf die erwähnten Gesandtschaften, auch der Papst, wenn er über die Alpen kam, alle königlichen Sendboten, dann die Gaugrafen, Vicarien, Königsboten und anderen königlichen Beamten Anspruch, die nach Hof reisenden Bischöfe, Aebte, Vasallen, Ministerialen und freien Leute aber nur dann, wenn dieselben als königliche Sendboten und fern von ihrem Beneficium reisten; außerdem konnten sie, auch wenn sie nach Hof oder in den Krieg reisten, nur freies Nachtlager (mansio) und auch noch Wasser, Weide und Holz verlangen. Die Verpflegung umfaßte alles zum Unterhalte der Reisenden Nothwendige (omnia eis necessaria more solito *soniare* faciant). Zuweilen werden die Gastmäler (convivia) noch besonders genannt. Da dieses Alles bereit gehalten werden mußte, so nannte man die Verpflegung selbst *parata*, und Jemanden verpflegen *paratam facere*. Auch die Verpflegung und die damit verbundenen Ausgaben waren gemeine Last der Grundbesitzer, welche im Ganzen genommen nach dem Herkommen in Anspruch genommen werden sollten. Namentlich für die Stifter und Klöster scheint die bei ihnen gesuchte Verpflegung drückend gewesen zu sein, weshalb sie darum so früh Befreiung von jenen Lasten nachsuchten. Erst wenn das Herkommen nicht ausreichte oder für den Einzelnen die Last zu drückend war, wurden auch die übrigen Einwohner mit herangezogen. Sie hatten jedoch Dach und Fach nebst Feuer, Wasser und Brod oder Spreu zu stellen. In der Regel scheint man jedoch in diesem Falle, wenn das Herkommen nicht ausreichte, oder für den Einzelnen die Last zu groß war, die Verpflegung auf sämmtliche Grundbesitzer des Bezirkes vertheilt zu haben, sodaß sie von diesen durch gemeinschaftliche Beiträge (conjectus) bestritten wurde. Für den einen, wie für den anderen Fall war der hierbei zu machende Aufwand (dispensa, davon despence, depense) und die zu machenden Ausgaben je nach dem Range der Beamten durch königliche Verordnungen bestimmt. Bisweilen wurde aber auch durch specielle, von dem König oder von dem Major Domus oder von einem anderen höheren Beamten ausgestellte schriftliche Anweisungen (tractoriae, tracturiae, chartae tracturiae, tractatoriae oder literae), wie schon unter der römischen Herrschaft, für den einzelnen Fall festgesetzt, was den reisenden Beamten für die Hin- und Herreise verabreicht werden sollte. Die Lieferungen bestanden in allerlei für die Menschen nothwendigen Lebensbedürfnissen, sowie in dem nöthigen Futter für die mitgebrachten Thiere (victus ad caballos, pastus oder pastus caballorum, repastus, annona ad caballos). Die Art und Weise der Erhebung und Vertheilung dieser Beiträge ist dunkel. Wahrscheinlich waren sie sammt und sonders eine Last der betreffenden Dorfschaften oder Bezirke, für welche Annahme spricht, daß für manche Fälle vorgeschrieben war, es solle das von dem Einzelnen Gelieferte auf alle Grundbesitzer derselben Ortsgemeinde ausgeschlagen und vertheilt werden. Waren jedoch die von den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden, so sollten jene Beiträge nur von den strafbaren Leuten selbst erhoben werden. Die Erhebung derselben lag den königlichen Beamten ob. Es wurden daher die betreffenden Anweisungen und Befehle an sie gerichtet, weil sie für die Herbeischaffung zu sorgen hatten. Jeder Beamte, welcher jenen Verbindlichkeiten nicht nachkam, wurde gestraft und verlor sein Amt. Die Königsboten hatten jedoch dafür besorgt zu sein, daß die

Beamten nicht mehr erhoben, als die Anweisung verlangte.

cc) Frondienste für den öffentlichen Dienst. §. 35. Mit der Beherbergung und Verpflegung, welche man im Gegensatze zur evectio die *humanitas* zu nennen pflegte, hing auch die Aufbringung der nöthigen Transportmittel für den König wenn er umherreiste, und für die reisenden königlichen Beamten und Gesandten zusammen. Diese Transportmittel wurden im Allgemeinen *evectiones* oder *evectiones publicae*, *subvectiones* oder auch *scarae* genannt. Schar oder scara bezeichnete zwar im weiteren Sinne des Wortes jeden Dienst, zu welchem freie und unfreie Colonen, und auch vollfreie Leute verbunden waren. Daher hießen auch die Kriegsdienste und die Heere selbst zuweilen scarae. Im engeren Sinne verstand man aber darunter nur eigentliche Frondienste (Scharwerke), z. B. die bei dem Bau einer Festung oder einer Stadt zu leistenden Dienste, insbesondere aber die auf den Transport bezüglichen Scharwerke der freien und unfreien Colonen sowol, als der freien Leute, wie sich dieses namentlich aus dem Inhalte vieler Immunitätsprivilegien entnehmen läßt. Diese Dienstpflicht begriff theils die Stellung von Fronfuhren (angariae), theils die Stellung von Reit-, Pack- oder Zugpferden (veredi, paraveredi), also Pferdefronen. Diese Frondienste der freien Leute stammen großentheils aus der römischen Verfassung. Sie wurden aber, da die meisten Römer Schutzhörige oder Schutzpflichtige der Könige geworden waren, bei der Vermischung dieser mit den Germanen, allmälig zwar keine gemeine Last aller freien Unterthanen, der Germanen sowol als der Römer, aber doch eine Reallast der freien Grundbesitzer, der freien Gaugenossen (pagenses), sogar der Franken, der Franci und homines Franci in den Gauen sowol, als in den königlichen Villen. Denn da die aus der römischen Verfassung herstammenden Frondienste ursprünglich, selbst noch unter den Merovingern, nur von den römischen Grundbesitzern zu leisten waren, so sind sie wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie die Grundsteuer, fixirt und dadurch eine Reallast geworden. Daher erklärt sich auch, warum diese Fronpflicht nicht allen Grundbesitzern oblag, vielmehr auch diese Frondienste nur nach dem Herkommen verlangt und deshalb nach den dienstpflichtigen Grundstücken von den königlichen Behörden geforscht, diese Grundstücke auch sodann genau aufgezeichnet werden sollten. — Außer der Beherbergung und Verpflegung des Königs und der königlichen Beamten und allen anderen im Dienste des Königs Reisenden, und außer den ihnen und für den öffentlichen Dienst nothwendigen Spanndiensten waren unter dem Königsdienste auch noch andere Dienste und Leistungen der freien Leute für öffentliche Zwecke begriffen. Die freien Leute hatten auch zum Brücken- und Straßenbau und zur Ausbesserung der Staatsbrücken (pontes publici), der Staatsstraßen (stratae) und der übrigen öffentlichen Wege (viae publicae) beizutragen, ebenso zur Anlage und Reparatur der Schleußen (scusae), zum Bau und zur Reparatur der königlichen Paläste und der anderen öffentlichen Gebäude, sowie der Kirchen, zur Anlegung von Brücken und Dämmen über Sümpfe und Moore, und ähnlichen Werken; dann zur Uebernahme von königlichen Botschaften (missaticum regium) und von Gesandtschaften außerhalb Landes. Außerdem waren die freien Leute auch noch zu anderen öffentlichen Diensten verpflichtet, wenn diese nach dem Herkommen verlangt werden konnten, oder es das öffentliche Wohl forderte. Auch hier sollte in der Regel das Herkommen und die alte Gewohnheit berücksichtigt und beachtet werden. — Außer diesen auf den Grundstücken ruhenden Reallasten gab es auch noch andere Fronen, welche weniger auf den einzelnen Grundstücken, als auf dem ganzen Bezirke oder auf dem ganzen Lande ruhten und durch Beiträge bestritten werden mußten. Die Fälle, in welchen solche Beiträge gefordert werden durften, hatte die öffentliche Gewalt, d. h. der König selbst zu bestimmen. Karl der Große ließ kleinere Anlagen (labores minores) von Wegen, Dämmen, Brücken u. s. w. von den Grafen durch ihre Untergebenen ausführen; größere Arbeiten (labores majores) unternahm er entweder auf eigene Kosten, oder er zog dazu die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches heran. Ebenso verfuhren seine Nachfolger. — Alle diese dem König, den reisenden Beamten und Gesandten und im öffentlichen Interesse von den freien Grundbesitzern geschuldeten Naturalleistungen und Dienste waren öffentliche Dienste oder auch Königsdienste, weil sie für den Dienst des Königs bestimmt und nur von dem König und in dessen Dienste gefordert werden durften. Daher war es den Gaugrafen und anderen königlichen Beamten untersagt, für ihren Privatdienst (ad suum opus) solche Transportmittel und Herbergen mit und ohne Verpflegung, oder irgend einen anderen Dienst, oder andere gemeine Spann- und Handdienste für sich, auch nicht einmal für die Privatbesitzungen des Königs, von freien Leuten zu verlangen. Von der rechtmäßigen Forderung jener Dienste und Leistungen konnte, da dieselben eine gemeine Last waren, nur die Gnade des Königs befreien. Zur Erlangung einer solchen Befreiung genügte indessen die Ertheilung der Immunität noch nicht, indem, nach dem früher Bemerkten, die in den Immunitätsbezirken wohnenden Freien nur von der directen Anforderung durch die königlichen Beamten, nicht aber von der Leistung selbst befreit waren, die Leistungen selbst vielmehr ausdrücklich auf die Immunitätsherren übertragen worden waren, z. B. im Kloster Lorsch, in der Abtei Prüm, im Stifte Salzburg u. a. m.

dd) Kriegsdienst. §. 36. Auch der Kriegsdienst mit den dazu gehörigen Diensten und Leistungen war ein öffentlicher Dienst oder ein Königsdienst, welcher nach den Capitularien allen freien Leuten, auch den landlosen Freien oblag, den Franken sowol, wie den Sachsen, Friesen, Spaniern, Römern und den anderen unterworfenen Völkerschaften. Gegen diese, namentlich von Roth (Beneficialwesen S. 392 fg.) angenommene, auch von Maurer behauptete Kriegsdienstpflicht aller, auch der landlosen Freien, hat sich zwar Waitz (Verf.-Gesch. Bd. 4. S. 451 fg.) sehr entschieden erklärt. Seine, jedenfalls sehr gewichtigen Gründe rechtfertigen aber doch nur die regelmäßige Be-

schränkung des Aufgebotes zum Königsdienste auf die landbesitzenden Freien, indem die Ausrüstung und Bewaffnung der ganz Besitzlosen zu schwierig war. Selbst die von Karl dem Großen angeordnete Ausrüstung der landlosen freien Leute war in der Ausführung schwierig und seine Anordnungen sind wahrscheinlich niemals in das Leben getreten; es wird ihrer auch später nicht gedacht. Karl der Große würde aber diese Anordnungen nicht getroffen haben, wenn die landlosen Leute nicht nach dem Herkommen schon kriegsdienstpflichtig gewesen wären. Damit stimmt auch die spätere Verordnung überein, daß ganz arme Leute, welche nicht einmal einen Beitrag zur Ausrüstung eines Anderen leisten konnten, nach altem Herkommen einstweilen als entschuldigt gelten sollten (Capit. a. 825 c. 4. c. 1. *Pertz* III, 242. 251.), indem diese Verordnung ihre Dienstpflicht voraussetzt. Rechtlich waren demnach alle Freien zum Kriegsdienste verbunden, und wenn sie auf Kosten des Königs oder durch Beiträge bewaffnet werden konnten, mußten sie auch bei Strafe mit in den Krieg ziehen. Sie hatten sodann alle Rechte und Verpflichtungen der freien Leute. Uebrigens gab es wol nicht viele Freie ohne allen Grundbesitz. Denn die landlosen Leute mußten sich um ihrer eigenen Erhaltung willen, als Vasallen oder als Hörige unter den Schutz irgend eines Herrn stellen, und waren dann als Vasallen zum Vasallendienste, als Hörige zum hörigen Dienste, und in gewissen Fällen auch zum öffentlichen Dienste, mithin auch zum Kriegsdienste verpflichtet. Niemand war von dem persönlichen Erscheinen befreit, selbst nicht wegen höheren Alters. Doch konnte der König wegen hohen Alters von dem persönlichen Erscheinen und von der Entrichtung des Heerbannes befreien, welchenfalls der Sohn den Vater vertreten durfte. Auch pflegte der König für die Dauer einer Fehde, oder aus anderen Gründen für Zeit oder auch für immer eine Befreiung zu ertheilen. Unter dem Kriegsdienste war nicht blos der wirkliche Heerdienst im Felde, sondern auch der Wachdienst begriffen. Der Heerdienst, insgemein Heerfahrt (expeditio oder expeditio exercitalis, in hostem ire, in hostem pergere, hostem facere u. s. w. genannt) wurde theils zu Fuß, theils zu Pferd geleistet. Zu dem Roßdienste waren Alle, welche Pferde hatten oder Pferde halten konnten, verpflichtet, daher sie Reiter (caballarii) und später Ritter hießen. Jeder freie Mann hatte die Kosten der Ausrüstung (praeparatio ad hostem facienda, exercitale opus) selbst zu tragen und sich außerdem noch für einen Marsch von drei Monaten über die Grenze mit Lebensmitteln und auf sechs Monate mit Waffen und mit der nöthigen Kleidung zu versehen. Da die ärmeren Freien aber hierzu nicht im Stande waren, so sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen nur die größeren Grundbesitzer, welche drei oder vier Mansen besaßen, auf eigene Kosten gerüstet, und die Besitzer von 12 Mansen im Harnisch, also wol zu Pferd, erscheinen. Von den ärmeren Freien und kleineren Grundbesitzern aber sollten immer Mehrere einen Mann stellen und zu den Kosten seiner Ausrüstung beitragen, welcher Beitrag ebenfalls conjectus, oder eine Beihilfe (adjutorium) hieß. Die Beisteuer war ein Ersatz für den persönlichen Dienst, weshalb der Steuerpflichtige zu Hause bleiben durfte. Die Nichtentrichtung der Beisteuer wurde mit demselben Banne bestraft, wie das Ausbleiben bei dem Kriegsdienste selbst. Die Rüstung der freien Leute bestand aus Lanze, Schild und Bogen mit 2 Sehnen und 12 Pfeilen; für die Reiter außerdem in einem Schwerte und einem Halbschwerte (Dolch). Einen Helm oder Panzer sollten nur die über die Bewaffnung gesetzten Aufseher tragen und die Besitzer von 12 Mansen auch noch einen Brustharnisch (brunea). Um den Stand der marschfähigen Mannschaft übersehen zu können, sollten Verzeichnisse (breves, Dienstrollen) gefertigt und in diesen alle freien Leute einer jeden Grafschaft aufgezeichnet werden, welche sich selbst ausrüsten oder zur Ausrüstung eines anderen beitragen konnten. Die ganz besitzlosen Freien waren nach einem alten Herkommen entschuldigt und einstweilen vom Dienst befreit, daher es ihrer Aufnahme in die Verzeichnisse nicht bedurfte. Die Anordnungen Karl's des Großen wurden mit wenigen Abänderungen später mehrmals wiederholt, und es haben sich daher diese Einrichtungen bis in das spätere Mittelalter erhalten. Außer dem Heerdienste im Felde waren die freien Leute auch noch bei Strafe des Heerbannes zum Wachdienste (wacta oder warda) verpflichtet, und zwar zu Tag- und Nachtwachen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Landes sowol, als zur Bewachung der Städte und Festungen und der Grenzen des Reiches. Diesen Wachdienst mußten besonders die ärmeren Freien, welche wegen ihrer Armuth keinen Felddienst verrichten konnten, leisten. Ihnen wurde auch die Bewachung der Seeküsten und des Reiches, die der Reichsgrenze anvertraut, welche öfters aber auch den Bewohnern der Grenzdistricte übertragen war. Im Nothfalle und wenn es zur Vertheidigung des Landes, der Seeküste oder der Grenze erforderlich war, hatten jedoch Alle, das gesammte Volk, auch die ärmeren Freien, welche wegen ihrer Armuth bei dem Heere selbst nicht dienen konnten und daher eine Beisteuer zur Ausrüstung eines Anderen entrichtet hatten, dem allgemeinen Aufgebote bei Strafe zu folgen. Diese Landesvertheidigung hieß schon zur fränkischen Zeit Landwehr (lantweri). Auch zu Kriegsfronen und zu anderen Leistungen waren die freien Leute verpflichtet, sowol zu Fronfuhren, als zu Pferdefronen und zu anderen Scharwerken, insbesondere für den Festungsbau, zur Anlegung und Unterhaltung von Warten und Wachthürmen, zur Unterhaltung von Kriegsschiffen für den Schutz der Seeküste u. s. w. Auch diese Kriegsfronen sollten nach dem Herkommen gefordert und beurtheilt, dazu auch zuvörderst die ärmeren Freien, welche keinen Kriegsdienst leisten konnten, angehalten werden. Zur Kriegszeit sollten auch die nöthigen Lebensmittel und Getränke nebst dem Gepäck des Königs und seines Gefolges nachgeführt, für das Heer selbst aber der nöthige Proviant (annona militaris) mit dem erforderlichen Futter (foderum) herbeigeschafft, die Weide gestattet und von jedem Gaugrafen zwei Drittheile des Grafes seines Bezirkes für das Heer in Beschlag ge-

nommen werden. Außer der Weide durfte nur noch Waſſer, Holz und ausnahmsweiſe auch noch freies Nachtlager verlangt werden, während in der Regel die Mannſchaft kein freies Quartier erhielt. Im Inlande durfte das zu nehmen Erlaubte bei ſchwerer Strafe nicht mit Gewalt genommen, auch nicht mehr, als das Erlaubte genommen, endlich nicht geraubt und geplündert werden. Letzteres Verbot wurde ſeit dem Verfalle der Kriegszucht gegen das Ende des 9. Jahrh. ſelbſt im Inlande nicht mehr befolgt.

ee) Beiſteuern und Steuern. §. 37. Außer den Naturaldienſten und Leiſtungen waren die freien Leute in gewiſſen Fällen auch ſchon zu Beiſteuern und Steuern verbunden. Von den Beiſteuern, welche alle freien Leute zur Beherbergung des Königs und der in deſſen Dienſten reiſenden Geſandten und Beamten, in gewiſſen Fällen auch zur Beſtreitung der Fronen und Scharwerke, und die ärmeren zur eigenen Ausrüſtung zum Heere nicht vermögenden Freien zur Ausrüſtung eines anderen Mannes leiſten mußten, war die Beiſteuer der zurückgebliebenen Mannſchaft, wenn nur ein Theil der heerbannpflichtigen Mannſchaft ausgezogen war, verſchieden. Zur fränkiſchen Zeit findet ſich zwar nur für die Sachſen und Frieſen eine Beſtimmung über dieſen Gegenſtand. Bei den Sachſen ſollten bei entfernten Heerzügen immer Fünf den Sechsten, bei weniger fernen immer Zwei den Dritten ausrüſten, bei den Frieſen immer Sechs den Siebenten; nur zur Vertheidigung des Vaterlandes ſollten Alle ausziehen (Capit. a. 807. c. 5. 6. *Pertz* III, 149). Da dieſe Sitte im ſpäteren Mittelalter ſehr verbreitet war, ſo hält Maurer für wahrſcheinlich daß dieſelbe auch in den übrigen Theilen des fränkiſchen Reiches beſtanden oder Eingang gefunden habe. Außer dieſen Beiſteuern wurden indeſſen in Nothfällen, z. B. während der Kämpfe mit den Normannen, zur Aufbringung des ihnen zu entrichtenden Tributs außerordentliche Kriegsſteuern erhoben, und zwar nicht blos von den herrſchaftlichen Manſen (mansi indominicati), ſondern auch von den Manſen der freien und unfreien Colonen (mansi ingenuiles und serviles). Auch dieſe Steuern hießen *conjectus* oder *heribannus*.

Die mit dem Königsdienſte zuſammenhängenden, hiernach ſehr zahlreichen Dienſte und Leiſtungen der Freien waren für die ärmeren Freien um ſo drückender, je willkürlicher die öffentlichen Beamten bei deren Forderung und Erhebung verfuhren. Zur Befreiung von dieſen, hauptſächlich auf dem Grundbeſitze laſtenden ſehr drückenden Reichsheerdienſten und von den anderen öffentlichen Leiſtungen, veräußerten viele ihren Grundbeſitz. Andere übergaben denſelben an ein geiſtliches Stift oder an ein Kloſter, um ihn als Zinsgut zurück zu erhalten. Noch Andere traten in den geiſtlichen Stand, oder begaben ſich ſogar ſelbſt als unfreie Leute in den Dienſt irgend eines Herrn, oder ſuchten ſich unter irgend einem anderen Vorwande den öffentlichen Dienſten und Leiſtungen zu entziehen. Waren mehrere Brüder vorhanden, ſo blieben ſie in ungetheilter Gemeinſchaft, um nicht als ſelbſtändige Grundbeſitzer ſämmtlich zu Felde ziehen zu müſſen. Dadurch wurden dem öffentlichen Dienſte viele Kräfte entzogen. Denn obſchon die landloſen Freien kriegsdienſtpflichtig blieben und die hörigen Leute den öffentlichen Dienſten unterworfen waren, ſo war doch auf ihren Dienſt nicht mehr beſtimmt zu rechnen, indem die beſitzloſen Freien einſtweilen dienſtfrei, die hörigen Leute aber zunächſt von ihren Grund- oder Schutzherren abhängig waren und nur noch mittelbar unter der öffentlichen Gewalt ſtanden. Daher wurden Anordnungen im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes getroffen, wonach z. B. ſich niemand mehr ohne königliche Erlaubniß ſeiner Dienſtpflicht entziehen ſollte u. ſ. w. Doch verminderte ſich die Zahl der reichsfreien Leute immer mehr. Aus dem Königsdienſte und aus den damit verbundenen Leiſtungen und Beiſteuern ſind die ſpäteren Reichs- und landesherrlichen Dienſte und Steuern entſtanden.

b) Königsdienſt der grund- und ſchutzhörigen Leute. §. 38. Auch die grund- und ſchutzhörigen, ſowie die ſchutzpflichtigen Leute waren zu öffentlichen Dienſten und Leiſtungen verpflichtet. Denn als perſönlich Freie waren ſie Unterthanen des Königs und als ſolche zum Königsdienſt verbunden. Des Königsdienſtes der ſchutzpflichtigen Leute iſt bereits bei dem Königszins gedacht worden. Der Königsdienſt der grund- und ſchutzhörigen Leute hieß auch zum Unterſchiede von den grund- und ſchutzhörigen Dienſten ein öffentlicher Dienſt oder ein Königsdienſt und beſtand in ganz ähnlichen Dienſten und Leiſtungen, wie bei freien Leuten.

Wie die freien, ſo hatten auch die grund- und ſchutzhörigen Leute den König, wenn er in die Grundherrſchaft kam, als den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu beherbergen und zu verpflegen, oder zu ſeiner Verpflegung mindeſtens beizuſteuern. So mußten in der Abtei Maßmünſter im Elſaß, wenn der König dahin kam, alle Beſitzer von Huben und anderen Bauerngütern, alſo alle Hinterſaſſen dieſer geiſtlichen Herrſchaft, zur Bedienung des Königs Geldbeiträge leiſten. In Trier hatten die St. Petersleute den König zu beherbergen und zu verpflegen. In der Abtei Prüm mußten die unfreien und hörigen Hinterſaſſen bei der Ankunft des Königs Friſchlinge, Hühner, Eier und Mehl liefern. In der Abtei Kempten hatten die hörigen Hinterſaſſen bis zum Jahre 834 jährliche Geſchenke an den König zu machen und wurden erſt in dieſem Jahre von dieſer Leiſtung befreit. Zu ähnlichen Abgaben und Leiſtungen (exactiones publicae) waren die Hinterſaſſen (homines) in den Abteien Herford und Corvey bis zum Jahre 887 verpflichtet. Auch die Capitularien ſprechen von ſolchen Leiſtungen der Hinterſaſſen.

Ebenſo waren die hörigen Leute, gleichviel ob Römer oder Germanen und die Miniſterialen zur Aufnahme und zur Verpflegung der königlichen Sendboten und aller im Dienſte des Königs Reiſenden und ihres Gefolges verpflichtet, auch in den königlichen Grundherrſchaften, wenn es daſelbſt von Alters hergebracht war. Doch ſuchten die Klöſter ſchon früh

ihre Hintersassen von dieser Last zu befreien. Auch die hörigen Hintersassen oder die Grundherrschaften selbst sollten die herrschaftlichen Beamten bei ihren Geschäftsreisen ebenso beherbergen und bedienen, wie dies bei den öffentlichen Beamten zu geschehen hatte. Diese Bedienung war schon zur fränkischen Zeit in ähnlicher Weise geordnet, wie man es im späteren Mittelalter noch findet. So hatte in der Abtei Weißenburg die hörige Familie nur dann Geldbeiträge für den Vogtdienst zu leisten, wenn der Vogt selbst in dem Vogtding anwesend war, sonst aber nur dann, wenn derselbe darthun konnte, daß er im Königsdienste abwesend gewesen sei. In der Frauenabtei Buchau am Federsee hingegen sollte der Vogt seinen ganzen Dienst (sumtus vel servitium, seinen ganzen Dienstaufwand) von der Aebtissin ersetzt erhalten, bei jeder Gerichtssitzung aber immer nur 12 Pferde mitbringen dürfen, sodaß er eine weitere Bedienung, gleichviel ob Beherbergung oder sonstige Verpflegung nicht verlangen durfte. Auch hatten die hörigen Colonen in manchen geistlichen Herrschaften schon zur fränkischen Zeit, außer der Herrschaft selbst, auch noch die von derselben empfohlenen Reisenden und Gäste zu beherbergen und zu verpflegen, sowie den herrschaftlichen Beamten gewisse Frondienste zu leisten, z. B. in der Abtei St. Germain außer dem Abte auch noch dem Probste und dem Herrschaftsrichter (curvadae abbatiles, praepositiles und judiciales).

Außer den bisher erwähnten Frondiensten hatten die Hintersassen den Grundherren zum Bau und zur Unterhaltung der Brücken in der Herrschaft und zu anderen ähnlichen Werken Frondienste zu leisten. Auch die Dienste der hörigen Leute sollten nach dem Herkommen gefordert und beurtheilt werden. So hatten die freien Hintersassen (homines ingenui) der Kirche von Metz zum Bau der Brücken beizutragen. Die hörigen Hintersassen der Abtei Kempten mußten bis zum Jahre 834 zur Herstellung und zur Reparatur der Brücken und der öffentlichen Gebäude, sowie für andere öffentliche Zwecke (ad partem publicam) Dienste leisten. Diese Dienste der Hintersassen bestanden in Scharwerken, in Pferdefronen, in Wagenfronen und in Beiträgen dazu z. B. in der Abtei Prüm, im Bisthum Worms u. a. m. Auch für den Königsdienst des Grundherrn hatten die zinspflichtigen Leute bisweilen ein Pferd oder ein Saumthier zu stellen. Zum Königsdienste der hörigen Leute gehörten auch die Botschafter im Dienste der öffentlichen Gewalt. Nach einer Urkunde Karl's des Dicken vom Jahre 887 durften die Aebte von Corvey und von Herfort für die königlichen Botschafter dreißig edle Manne (homines nobiles) und bei Gesandtschaften außerhalb Landes auch mehr solche Manne zu Hause behalten. Nach einer Urkunde Arnulf's von 887 durften aber diese Aebte auch ihre hörigen Leute für königliche Botschaften und nöthigenfalls auch für ihren eigenen Botendienst verwenden.

Außer den Fron- und anderen für die öffentliche Gewalt zu leistenden Diensten waren sämmtliche Arten von Hörigen auch noch zu Kriegsdiensten verpflichtet, und zwar nicht blos die Hintersassen der weltlichen Grundherren, sondern auch die der geistlichen Grundherren, der Kirchen und Klöster. Sehr früh haben jedoch die Hintersassen vieler Kirchen und Klöster auch schon Freiheit vom Kriegsdienste erhalten und später wurden noch die Hintersassen vieler anderer Kirchen und Klöster davon befreit. Die meisten befreiten Stifter und Klöster wurden ganz frei vom Kriegsdienste. Andere mußten jedes Jahr ein gehörig ausgerüstetes Pferd stellen. Noch Andere sollten im Nothfalle über die Grenze marschiren lassen, das Stift Osnabrück z. B. dann, wenn die Dänen zur Unterdrückung des Christenthums ihre Flotten auslaufen ließen. Die freien Hintersassen der Kirche zu Paris brauchten nach einem Privilegium Pipin's des Kurzen nur dann dem Aufgebote zum Kriegsdienste zu folgen, wenn der Bischof selbst mitzog. Dasselbe Privilegium hatten die Hintersassen der Kirche zu Worms. Da diese Freiheit auf einem Privilegium beruhte, so war sie in manchen Herrschaften streitig und wurde auch bisweilen wieder entzogen. Auch der Kriegsdienst der Hintersassen war theils ein Felddienst, theils ein Wachdienst. Der Felddienst hieß, wie der Dienst der vollfreien Leute, eine Heerfahrt; man sagte daher hostem requirere, in hostem pergere, in hostem vedere, hostem facere u. s. w. Die Dienstleistung geschah theils zu Fuß, theils zu Pferd. Im letzteren Falle hießen daher auch die Hintersassen Reiter. Aber auch zum Wachdienste waren die Hintersassen verpflichtet, z. B. die freien Hintersassen der Kirche zu Metz, die Hintersassen in den königlichen Herrschaften u. a. m. Denn die Immunität befreite in der Regel nicht vom Kriegsdienste, insbesondere auch nicht von den öffentlichen Wachen (scubia publica d. h. excubiae). Bei einem allgemeinen Aufgebote zur Landwehr, z. B. bei dem Einfalle der Normannen im J. 887, mußte das gesammte Volk, auch die Liten und anderen Hörigen, und sogar die unfreien Leute mit in den Krieg ziehen; doch durften letztere keine Lanzen tragen. Auch der Kriegsdienst der Hintersassen war ein öffentlicher Dienst oder ein Königsdienst. Daher sollte er nur im Interesse des Königs gefordert werden. Er wurde nicht dem Grund- oder Schutzherrn, sondern dem König selbst als dem Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet. Ursprünglich, bevor die Grundherrschaften Immunität von der öffentlichen Gewalt erhalten hatten, standen die freien Colonen sogar unmittelbar unter dem König und unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten, weshalb das Aufgebot zum Kriege von dem König oder von dem Gaugrafen, und zwar nicht an den Grund- oder Schutzherren, sondern direct an die freien Colonen erging, auch die Strafe wegen des Ausbleibens vom König oder vom Grafen direct von jenen Hintersassen erhoben wurde. Eine Mitwirkung der Grund- oder Schutzherren fand dabei ursprünglich nicht statt. Auch zogen die freien Colonen unter der Anführung des Gaugrafen in den Krieg, wie andere freie Leute. Aber auch nach erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt stand der Kriegsdienst der freien und hörigen Hintersassen noch unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten, namentlich der Gaugrafen und der königlichen

Sendboten. Das Aufgebot zum Dienste ging vom König selbst aus und wurde den Grund- und Schutzherren durch die Gaugrafen und königlichen Sendboten mitgetheilt. Auch den Ort der Versammlung des Heeres bestimmte der König selbst oder der Graf. Der König bestimmte die Ausrüstung der Mannschaft, die Art der Bewaffnung und die zu führenden Waffen, überließ aber die Ausrüstung selbst den Grund- und Schutzherren und ihren Beamten, und übte die Oberaufsicht über die gehörige Ausrüstung durch die königlichen Sendboten aus. Der König, nicht der Grund- oder Schutzherr, bestimmte die Zahl der in das Feld ziehenden, der zu Hause bleibenden oder wieder nach Hause zu entlassenden Leute. Die Grund- und Schutzherren hatten nur die Wahl der Personen nach Maßgabe der königlichen Verordnungen. Die auf das Aufgebot ausgebliebenen Hintersassen wurden von den öffentlichen Beamten bestraft und die verwirkte Strafe, der Heerbann, war an den königlichen Fiscus, nicht an den Grund- oder Schutzherrn, zu entrichten. Hiervon waren nur diejenigen Immunitätsbezirke ausgenommen, in welchen die fiscalischen Einkünfte auf die Grundherrschaft übertragen worden waren. Nachdem die Grundherrschaften Immunität vor der öffentlichen Gewalt erlangt hatten, standen auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der letzteren und es durften daher die öffentlichen Beamten auch gegen sie nicht mehr direct einschreiten, sondern sie mußten sich, wenn sie den Königsdienst von den freien oder hörigen Hintersassen in Anspruch nahmen, an die Grund- oder Schutzherren oder an deren Beamte wenden und durch diese die Hintersassen zum Dienste auffordern und anhalten lassen. Die Grund- oder Schutzherren hatten demnach nun für das Aufgebot ihrer Hintersassen selbst zu sorgen und mußten daher nun auch den Heerbann für ihre ausgebliebenen Hintersassen in derselben Weise bezahlen, wie die Gaugrafen für die zurückgebliebenen Gaugenossen. Auch rückten nur die freien wie die hörigen Hintersassen unter dem Befehl ihres Herrn oder der herrschaftlichen Beamten in derselben Weise aus, wie die Gaugenossen unter dem Gaugrafen, also in den königlichen Herrschaften unter Anführung des Herrschaftsrichters, in den geistlichen Herrschaften entweder unter Führung des geistlichen Herrn selbst, was diesen jedoch in früheren Zeiten verboten war, oder unter dem Befehl eines herrschaftlichen Beamten oder eines anderen von der Herrschaft ernannten Getreuen des Stifters oder Klosters, oder eines anderen Stellvertreters, bisweilen unter Anführung des Vogtes der Kirche, welcher jedoch öfters von dem Kriegsdienste befreit war. War der Herr oder sein Beamter verhindert, so führte der Gaugraf auch die abhängigen freien Leute und die Hintersassen in den Krieg. In der Regel hatten jedoch die Grund- und Schutzherren dieselben Rechte und Verpflichtungen in ihrer Herrschaft in Ansehung des Kriegsdienstes, wie die Gaugrafen in ihrer Grafschaft. Den Heerbann selbst hatten die Immunitätsherren zur fränkischen Zeit noch nicht, weshalb die Immunitätsprivilegien immer nur von der Freiheit, von dem Zutritte der richterlichen Beamten und von der Befreiung von der richterlichen Gewalt sprechen. Den Heerbann selbst erhielten die Immunitätsherren erst im späteren Mittelalter entweder mit der herzoglichen Gewalt, oder durch besondere königliche Verleihung. Die Hintersassen mußten, wenn sie bemittelt waren, sich auf eigene Kosten ausrüsten, die Kosten der Ausrüstung seiner unbemittelten Hintersassen trug der Grund- oder Schutzherr. Es wurden zu diesem Behufe die Einkünfte der Herrschaft verwendet oder auch Lieferungen ausgeschrieben, welche später zu ständigen Abgaben der Hintersassen geworden sind. Die Hintersassen waren außer den gewöhnlichen Frondiensten, auch noch zu Kriegsfronen, zu Proviantlieferungen und zu anderen Leistungen verpflichtet. Viele Colonen mußten ein oder mehrere Pferde gegen den Feind, entweder als Streitrosse oder als Pack- oder Saumthiere und Zugpferde stellen; andere einen oder mehrere Zugochsen mit oder ohne Wagen, öfters auch den für das Fuhrwesen oder den Transport nöthigen Knecht. Auch sollten mit dem Wagen berittene Leute (caballarii) gestellt werden, wahrscheinlich zur Vertheidigung der Gepäckwagen. Der Werth eines gefallenen Thieres war dem Colonen zu ersetzen. Die Kriegsfronfuhren hießen ebenfalls angariae. Diejenigen Colonen, welche jene Thiere, Fuhren und Knechte nicht stellen konnten, durften schon zur karolingischen Zeit statt der Naturalleistungen eine Beisteuer oder eine Steuer, den Heerbann, und auch für den zu stellenden Knecht eine Abgabe in Geld entrichten. Außerdem hatten die Colonen auch noch den nöthigen Proviant für das Heer zu liefern, bestehend theils in einer gewissen Anzahl von verschiedenen Arten von Vieh, oder auch in Wein, Eiern u. a. m., theils in Fleischlieferungen oder statt der Naturallieferungen in Geldleistungen. Die allgemeine Benennung für diese Lieferungen und Leistungen war ad hostem solvere oder ad stipendium dare oder solvere, und man verstand darunter nicht blos das Stellen von Zugthieren mit oder ohne Karren und Wagen, sondern insbesondere auch die Lieferung von Schlachtthieren und von Fleisch. In der engeren Bedeutung unterschied man jedoch die Lieferung von Schlachtthieren von den Fleischlieferungen selbst. Man nannte die Lieferung von Thieren zum Schlachten, sowie die Eier- und Weinlieferung, und die statt der Naturallieferung zu entrichtende Geldleistung *hostilitium* oder *hostilicium*, *hostilesum*, *hostelitia* oder *hostilaricium*. Die Fleischlieferungen dagegen und die zum Ankaufe von Fleisch bestimmten Geldleistungen hießen *carnaticum* oder *carnicatiora*. Ursprünglich mußten Naturalleistungen gemacht werden; schon seit Karl dem Großen aber sind dieselben in Geldleistungen übergegangen. Was bei den Franken das hostilicium, das war bei den Sachsen der Heerschilling und der öfter damit verbundene Heermalter. Auch der Heerschilling bestand ursprünglich in der Lieferung von Schlachtvieh, von Honig, Getreide und von anderen Naturalien und der Heermalter in der Lieferung von Getreide oder anderer Frucht. Auch diese Naturalleistungen wurden schon früh in Geldleistungen verwandelt. Zu diesen Lieferungen und Leistungen waren nun alle freien Colonen, also die Liten und die Inhaber

von mansi lidiles, die Inhaber von mansi ingenuiles u. a. m. verpflichtet, in der Regel aber nicht die unfreien Leute und die Inhaber der mansi serviles. Seitdem jedoch die verschiedenen Arten von Mansen sich zu nähern und zu vermischen anfingen, kommen auch bei unfreien Mansen solche Lieferungen und Leistungen für den Kriegsdienst vor. Der Proviant mußte dem Heere nachgeführt werden, indem außer dem Grase zum Futter der Thiere und außer dem Wasser und Holze auch von der hörigen Mannschaft nichts weiter genommen werden durfte. Die Herrschaft hatte für die Herbeischaffung des Proviantes auf 3 Monate und des übrigen Kriegsbedarfes auf 6 Monate, sowie für den Transport von beiden zu sorgen, hat dies aber wol nicht auf eigene Rechnung gethan, sondern die Lieferung und die Stellung der nöthigen Pack- und Zugpferde und Ochsen mit und ohne Karren ebensowol, wie des Proviantes und des übrigen Bedarfes von ihren Hintersassen verlangt, wie dies z. B. in den Abteien Lorsch, Weißenburg, Staffelsee, Saint Germain und anderen erweislich der Fall gewesen ist. Auch die gesetzlichen Vorschriften sprechen eigentlich nur von den Diensten und Leistungen der Hintersassen. Ursprünglich wurden jene Kriegsfronen, Proviant- und andere Lieferungen nur im Falle eines wirklichen Krieges oder Dienstes und nur auf die Dauer des Feldzuges, oder auch nach einer gewissen Reihenfolge gemacht. Aber schon zur Zeit Karl's des Großen waren jene Lieferungen und Leistungen fixirt worden und dadurch zu ständigen, auf Grund und Boden lastenden jährlichen oder auch alle 2 bis 3 Jahre zu entrichtenden Leistungen geworden, in der Regel zu Lasten der freien und hörigen Bauerngüter, der mansi ingenuiles und der mansi lidiles, bisweilen aber auch schon der unfreien Bauerngüter, der mansi serviles. Daher war die Verwendung dieser ständigen Leistungen, da sie nicht jedes Jahr für das Heer gebraucht wurden, später auch zu anderen Zwecken möglich, z. B. in der Abtei Prüm zur Beherbergung und Verpflegung des Abtes und sie haben sich dann unter den übrigen Diensten und Leistungen der Bauern verloren. Alle diese Frondienste, Lieferungen und Leistungen der freien und hörigen Hintersassen wurden nicht der öffentlichen Gewalt und dem König selbst, vielmehr dem Grund- oder Schutzherrn, jedoch für den öffentlichen Dienst oder Königsdienst, geleistet, wie sich dieses aus den alten Volksrechten, Capitularien, Güterverzeichnissen und anderen Urkunden, sowie schon aus der Natur der Immunität ergibt. Die Herrschaft selbst hatte für die Beschaffung der von dem König verlangten Dienste und Leistungen zu sorgen; sie that dieses jedoch nicht auf eigene Rechnung und Kosten, sondern vertheilte jene Leistungen vielmehr unter die Hintersassen, entweder unter die Inhaber der einzelnen Mansen, wie z. B. in der Abtei Prüm und in der Abtei Saint Remi in Rheims, oder es wurde der Betrag der vom König verlangten Leistung, wenn die Herrschaft mehrere Grundherrschaften, mehrere fisci besaß, für jede einzelne Herrschaft bestimmt, die weitere Vertheilung unter die einzelnen Colonen aber [illegible] selbst überlassen, z. B. in der Abtei Saint Germain. Jene Fron- und anderen Dienste und Lieferungen zur Beherbergung und Verpflegung des Königs und für das Heer waren daher, da sie zwar für den Königsdienst, nicht aber dem König selbst geleistet worden sind, keine eigentlichen Königsdienste, sondern wahre Bauerndienste, und haben sich deshalb, als auf Grund und Boden haftende Leistungen um so leichter unter den übrigen Bauerndiensten verloren.

Außer den erwähnten Naturaldiensten und Naturalleistungen waren auch die freien und hörigen Hintersassen in gewissen Fällen noch zu Beisteuern und Steuern verbunden. Dahin gehörten von den bereits erwähnten Leistungen die jährlichen Geschenke und Beiträge zur Bedienung des Königs, wenn er in die Herrschaft kam, die Geldbeiträge für den Vogtdienst, die Beiträge für die Kriegs- und anderen Fronen, die Steuern, wenn der Herr ohne seine Hintersassen mit dem König auszog, und die für die Naturalleistungen zu entrichtenden Geldleistuugen. Außerdem wurden auch von den Mansen der freien und unfreien Colonen bei außergewöhnlichen Nothfällen außerordentliche Steuern erhoben. Diese Steuern und Leistungen der Hintersassen sind, wie bemerkt wurde, seit Karl dem Großen auf Grund und Boden ruhende Lasten geworden. Auch ist nun die Stellung der hörigen Mannschaft und die Zahl der zu stellenden Mannschaft von dem Grundbesitze und von der Größe der Herrschaft abhängig geworden. Daher fertigte man schon seit dem 9. Jahrh. Verzeichnisse über die Leistungen der verschiedenen Grundherrschaften, in welchen, wie in den späteren Reichsmatrikeln, die Leistungen eines jeden Grundherrn und seiner Hintersassen genau bestimmt worden sind.

8) Die Hofgenossenschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 39. Die Hofgenossenschaft war, nach einer früheren Andeutung, eine Folge der Grund- und Schutzhörigkeit und der damit verbundenen Geschlossenheit nach Außen. Zunächst hat wol die Gebundenheit der Colonen und Schutzhörigen an die Scholle zu einer Annäherung dieser unter sich und sodann allmälig zur Bildung einer Genossenschaft selbst geführt. Unter den sehr verschiedenartigen Bestandtheilen der freien und unfreien Bewohner eines Fronhofes und des dazu gehörigen Gebietes sind drei wesentlich verschiedene Elemente zu trennen, die unfreien Colonen von den Liten, Lazzen, Barschalken und anderen freien Colonen und Schutzhörigen und diese wieder von den blos schutzpflichtigen Leuten. Die unfreien Colonen hatten, da sie ursprünglich gar kein eigenes Recht hatten, vielmehr mit ihrem Besitzthum von ihrem Herrn völlig abhängig und dessen leib- und grundhörige Leute waren, weder Veranlassung noch auch Berechtigung zur Bildung einer Genossenschaft, indem diese stets Freiheit, wenn auch nicht volle Freiheit voraussetzt. Auch die schutzpflichtigen Leute konnten an und für sich nicht Mitglieder einer Hofgenossenschaft sein, weil sie als freie Leute unter keinem Fronhofe und unter keinem herrschaftlichen Beamten, sondern direct unter den öffentlichen Beamten,

und auch in den Immunitätsbezirken direct unter dem Immunitätsherrn oder wenigstens nur unter solchen Beamten standen, welche mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt beauftragt waren. Daher fehlte es ihnen an dem ersten Erfordernisse einer Hofgenossenschaft, an der Hofhörigkeit und der damit verbundenen Abhängigkeit von einem Fronhofe. Die Hofgenossenschaft hat also ursprünglich aus den Liten, Laten, Lazzen, Aldionen, Barschalken, den verschiedenen Arten von Freigelassenen ohne Ingenuität und in den anderen freien Colonen und Schutzhörigen bestanden, welche als persönlich freie Leute die Berechtigung und, da sie sämmtlich schon eigene Rechte besaßen, auch die wohl begründete Veranlassung hatten, sich zum Schutze ihrer Rechte zu einer solchen Genossenschaft zu vereinigen. Die Zeit, wann sich diese Genossenschaften gebildet haben, ist ungewiß. Jedenfalls sind sie sehr früh entstanden, da in den verschiedenen Fronhofherrschaften schon zur fränkischen Zeit von *socii*, von *consocii*, *consortes*, von *pares*, *conservi* und ähnlichen Benennungen, welche schon damals bestehende Genossenschaften voraussetzen, die Rede ist. Die Verbindungen der Fiscalinen zu Worms heißen sogar schon früh in Urkunden von 897 und 918 *societates*, d. h. Genossenschaften, sie selbst aber socii und consocii, d. i. Genossen, die Lage des fränkischen Reiches selbst war einer Annäherung jener verschiedenartigen Bestandtheile sehr förderlich. Daher entstand nach und nach in den meisten Fronhöfen eine geschlossene Genossenschaft der hofhörigen Leute. Das Haupt der Hofgenossenschaft war der jedesmalige Herr des Fronhofes, gleichviel ob er der Schutzherr oder zu gleicher Zeit auch der Grundherr war. Denn da auch der Grundherr seine Grundhörigen zu schützen und nach Außen zu vertreten hatte, wie der Schutzherr seine schutzhörigen Leute, so war ursprünglich zwar nicht jeder Schutzherr auch zugleich Grundherr, wol aber jeder Grundherr von Rechtswegen auch schon Schutzherr der zu seinem Fronhofe gehörigen Leute. Da nun außerdem jeder Fronhof nebst dem dazu gehörigen Gebiete nach Außen geschlossen war, mithin ohne Einwilligung oder mindestens ohne Vermittelung des Schutz- oder Grundherrn keine ähnliche Verbindung oder irgend ein Verkehr mit Fremden, und seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt nicht einmal mit den öffentlichen Beamten selbst ein unmittelbarer Verkehr statthaft war, so bildete jeder Fronhof ein für die Grund- und Schutzhörigen nach Außen völlig geschlossenes Gebiet, in welchem der Grund- und Schutzherr im Kleinen dasselbe vorstellte, was der König im Großen für das ganze Reich war. Die Genossenschaft selbst bestand ursprünglich blos aus persönlich freien, jedoch grund- oder schutzhörigen Colonen. Da jedoch auch die unfreien Leute grundhörig waren und mit den Hörigen gewöhnlich unter demselben herrschaftlichen Beamten standen, da ferner die anfangs rechtlosen Unfreien unter dem mildernden Einflusse des Christenthums allmälig selbst Rechte erlangten, so stellte man sie schon früh mit den Aldionen, Barschalken und anderen freien Colonen in rechtlicher Beziehung zusammen und begriff sie mit diesen, sowie mit den Freigelassenen und anderen Schutzhörigen unter der herrschaftlichen Familie mit. So haben sie sich denn allmälig unter den hörigen Leuten verloren oder vielmehr mit denselben zu einem Ganzen verschmolzen. Vorzüglich scheinen zu dieser allmäligen Verschmelzung die seit dem 9. Jahrh. immer häufiger werdenden gemischten Heirathen der unfreien Leute mit freien Colonen und Liten, zumal mit freien Frauen und Litinnen beigetragen zu haben. Daher sind im späteren Mittelalter die eigentlich unfreien Leute ebenso wol, wie die Namen der Liten, Lazzen, Aldionen, Barschalken u. a. m. mehr und mehr verschwunden. Dagegen trat in den einzelnen Fronhöfen immer mehr nur eine einzige Hofgenossenschaft hervor, in welcher, je nach der aus früherer Zeit vorhandenen größeren oder geringeren Anzahl freier oder unfreier Colonen, ein freieres oder minder freies Element vorherrschte. Von dieser herrschaftlichen Familie durchaus verschieden waren die schutzpflichtigen Leute, zu denen, nach dem früher bemerkten, viele Freigelassene und Römer, viele, vielleicht die meisten Inhaber der **precaria oblata**, dann die zinspflichtigen Franken und überhaupt alle in einer Grundherrschaft angesessenen freien Leute zu rechnen sind. Sie standen ursprünglich unter keinem Fronhofe, sondern direct unter der öffentlichen Gewalt. Da aber, namentlich in den Königshöfen, den herrschaftlichen Beamten gewöhnlich auch die öffentliche Gewalt über dieselben übertragen wurde und sie solchenfalls unter demselben herrschaftlichen Beamten und unter demselben Fronhofe standen, wie die unfreien und hörigen Leute, an ihn auch ihre Abgaben zu entrichten und die hergebrachten Dienste zu leisten hatten, so war eine Vermengung und Vermischung der schutzpflichtigen Leute mit den eigentlichen Hörigen um so eher möglich, als sie auch in anderer Beziehung, nach ihrer äußeren Stellung, denselben nicht unähnlich waren. Dazu kommt, daß oft Schutzpflichtige mit Gewalt zu hörigen Leuten gemacht worden sind. Je mehr schutzpflichtige Leute nun aber sich mit den Hörigen vermengt und vermischt haben, desto mehr gewann das ohnehin schon freie Element der Hofgenossenschaft und führte zu einer immer freieren Entwickelung des Hofrechts. — Alle nicht zu einer Hofgenossenschaft gehörigen Leute, auch wenn sie sich in einer Grundherrschaft aufhielten oder dort angesiedelt hatten, aber nicht zu der Hofgenossenschaft gehörten, gleichviel, ob Unfreie oder Hörige einer anderen Herrschaft oder freie Leute, hießen schon zur fränkischen Zeit **Fremde** (**extranei**, **forenses** oder auch **forastici** und **forinseci homines**), z. B. die flüchtigen Unfreien, welche sich in einer anderen Herrschaft niederlassen wollten. Daher wurden die **extranei** den auf fremden Grund und Boden angesiedelten **homines** und die **forenses** den hörigen Leuten (**homines nostri**) entgegengesetzt. Hatten sich übrigens die **extranei** auf fremdem Grund und Boden angesiedelt, so konnten auch sie **advenae** und **hospites**, und wenn sie in die Hofgenossenschaft aufgenommen waren, auch **homines**, d. h. hörige Leute werden.

b) Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 40. Die genossenschaftlichen Rechte und Verpflichtungen hängen, wie die Hofgenossenschaft selbst, mit der Hof- und Grundhörigkeit zusammen und sind eigentlich nur deren Resultat. Sie bestehen in dem freien Verkehre unter den Genossen selbst und unter dem Schutze des Hofherrn, also in der Rechtsfähigkeit der Hörigen, nach Hofrecht, dann in dem Mangel alles unmittelbaren Verkehres mit Fremden, sogar mit der öffentlichen Gewalt, oder in der mangelnden Rechtsfähigkeit nach Volksrecht. Da jeder abgemarkte Fronhof ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine Immunität bildete, so hatten die Hof- und Grundhörigen ohne die Vermittelung oder Mitwirkung ihrer Hofherren gar keinen Verkehr mit Anderen, als mit ihren Genossen. Dies gilt nicht blos bei Veräußerungen aller Art, bei Freilassungen von Unfreien, bei Heirathen, bei Veränderungen des Wohnortes u. s. w., sondern insbesondere auch in allen ihren Beziehungen zur öffentlichen Gewalt. Zwar standen die Hörigen in mancher Beziehung unter dem Schutze des Volksrechts und waren bei Friedbrüchen den öffentlichen Gerichten unterworfen; sie mußten doch aber auch in dieser Beziehung von den Hofherren vertreten und nöthigenfalls bei den öffentlichen Gerichten gestellt werden. Innerhalb des Hofverbandes oder innerhalb der Gewalt ihres Hofherrn und unbeschadet seiner Rechte aber, und zwar unter seinem Schutze, fand ganz freier Verkehr unter den Genossen statt, nicht blos bei allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen unter den Genossen desselben Fronhofes, sondern auch bei Verehelichungen unter den Genossen, selbst unter freien Colonen mit Liten derselben Herrschaft, indem nur die Ehen mit Nichtgenossen verboten waren. Endlich zeigte sich dieser freie Verkehr auch namentlich hinsichtlich der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit.

c) Fronhofgerichte.

§. 41. Mit der Hofgenossenschaft war, wie mit jeder anderen Genossenschaft, von jeher eine besondere genossenschaftliche Gerichtsbarkeit verbunden. Schon der Umstand, daß die verschiedenen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen nicht blos von der Gnade ihres Grund- und Schutzherrn abhängig waren, sondern bereits selbständige Rechte hatten, welche einen richterlichen Schutz nothwendig machten, mußte früh in den verschiedenen Fronhöfen zu eigenen Gerichten führen. Daher finden sich, so weit die Geschichte reicht, bei allen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen auch schon eigene herrschaftliche Gerichte, sowol in den Königshöfen, als in den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grund- und Schutzherren, und zwar bei den verschiedenen Arten der Freigelassenen ebenso wol, wie bei den freien und unfreien Colonen und bei anderen Schutzhörigen. Gerichtsherren waren alle Fronhofherren, also in den geistlichen Grundherrschaften die Kirche oder das Kloster, in den weltlichen Herrschaften der weltliche Hofherr, in den königlichen Herrschaften, in den Königshöfen der König selbst. Da ohne gerichtlichen Schutz ein wirklicher Schutz unmöglich war, so war jeder Schutzherr zugleich auch Gerichtsherr. Und weil jeder Hof- oder Grundherr zu gleicher Zeit auch Schutzherr war, so hatte jeder Hof-, Grund- und Schutzherr auch Gerichtsbarkeit. Die unter seinem Schutze stehenden Leute, seine homines, standen unter seiner herrschaftlichen oder schutzherrlichen Gerichtsbarkeit. Die Rechte der Fronhofherren als Gerichtsherren in ihrer Grund- oder Schutzherrschaft waren vor erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt weit beschränkter, als nachher. Vor der Immunität beschränkte sich ihre Gerichtsbarkeit auf ihre unfreien und hörigen Leute, seit der Immunität auch noch auf ihre freien Colonen, also auf alle ihre Hintersassen. Nach wie vor umfaßte aber ihre Gerichtsbarkeit die gesammte Civilgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten unter ihren Hintersassen und die volle Strafgerichtsbarkeit bei allen Verbrechen und Vergehen derselben. Beschränkt war demnach die Fronhofgerichtsbarkeit, abgesehen von den Rechten der öffentlichen Gewalt, nur hinsichtlich der unter jener Gerichtsbarkeit stehenden Personen, wozu vor der Immunität nur die Unfreien und Hörigen, seit der Immunität auch noch die freien Colonen gehört haben. Hinsichtlich ihres Umfanges war sie dagegen nach wie vor ganz unbeschränkt, indem sämmtliche Civilstreitigkeiten unter den Hintersassen und selbst die schwersten Verbrechen, sogar die Friedbrüche, zu ihrer Competenz gehört haben, unter der Voraussetzung, daß dabei kein Fremder, der nicht selbst Hintersasse war, betheiligt war und mit Vorbehalt der Rechte der öffentlichen Gewalt. Sowie in den alten Marken jede Markgemeinde die Markstreitigkeiten zu entscheiden und die Markfrevel abzuurtheilen hatte und dabei berechtigt war, sogar Leibes- und Lebensstrafen auszusprechen, so auch die Fronhofgerichte in den alten Grundherrschaften. Wenigstens seit Karl dem Großen sprechen die Capitularien der fränkischen Könige ganz allgemein von allen Verbrechen und Vergehen der Hintersassen gegen Hintersassen derselben Herrschaft. In Baiern wurde den geistlichen Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit über Leib und Vermögen ihrer Hintersassen sogar ausdrücklich eingeräumt und dazu insbesondere auch die Gerichtsbarkeit über Raub, Todtschlag, Ehebruch und Incest gerechnet. Für diese ganz unbeschränkte Gerichtsbarkeit der herrschaftlichen Gerichte spricht auch die spätere Praxis in Deutschland, wie diese in manchen Herrschaften noch im 10. und 11. Jahrh. bestanden hat. Nach einer Urkunde von 1014 sollte im Bisthume Worms der herrschaftliche Vogt über sämmtliche von Hörigen gegen ihre Genossen begangenen Verbrechen, auch über die schwersten abzurtheilen und die Verurtheilten daher dem herrschaftlichen Vogte büßen, gegen Andere, als ihre Genossen, insbesondere gegen vollfreie Leute begangene Verbrechen, auch die nicht zum Blutbann gehörigen bloßen Frevel nicht ausgenommen, sollten dem Gaugrafen gebüßt, vor demselben aber die hörige Familie von dem herrschaftlichen Vogte vertreten und dem Verletzten zu seinem

Rechte verholfen werden. In einem solchen Falle wurden daher auch die Verbrechen der unfreien und hörigen Leute von dem öffentlichen Beamten verfolgt und in dem Gaugerichte abgeurtheilt. Dieselben Vorschriften werden in einer späteren Urkunde von 1056 wiederholt. Es findet sich demnach im Bisthum Worms noch im 11. Jahrh. dasselbe Verfahren, wie es in jeder anderen Grundherrschaft vor dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt zu denken ist. Wollte man in dem erwähnten Falle annehmen, daß mit der Immunität auch die öffentliche Gewalt erworben und auf den bischöflichen Vogt übertragen worden sei, der Vogt also im Bisthum Worms als Inhaber der öffentlichen Gewalt die in der hörigen Familie selbst vorgekommenen Verbrechen abzuurtheilen gehabt hätte, so würde dieser Annahme einerseits das jenem Bisthum ertheilte Immunitätsprivilegium selbst widersprechen, worin nur das Verbot des Zutrittes der öffentlichen Beamten ausgesprochen, nicht aber die öffentliche Gewalt selbst mit übertragen worden ist; andererseits würde die spätere Praxis nicht mit jener früheren Uebertragung der öffentlichen Gewalt übereinstimmen, indem unter jener Voraussetzung sodann kein Höriger mehr vor das Gaugericht, sondern immer vor das Herrschaftsgericht, als mit der Handhabung des Blutbannes beauftragt, hätte gebracht werden müssen, was jedoch nicht der Fall war. Der herrschaftliche Vogt konnte daher im J. 1014 über die hörige Familie keine andere Gewalt gehabt haben, welche nicht jeden anderen herrschaftlichen Beamten gleichfalls zustand. Wie im Bisthum Worms, so muß es daher auch in jeder anderen Grundherrschaft Verbrechen der Hintersassen gegeben haben, welche vor das Herrschaftsgericht, und andere, welche vor die öffentlichen Gerichte gehört haben. Die Strafgerichtsbarkeit der Herrschaftsgerichte war unbeschränkt in Ansehung der gegen die Genossen derselben Herrschaft begangenen Verbrechen jeder Art, beschränkt aber hinsichtlich der gegen Andere, als ihre Genossen, insbesondere gegen vollfreie Leute begangenen strafbaren Handlungen, beschränkt auch in Ansehung der Rechte der öffentlichen Gewalt. Seit nämlich die öffentliche Gewalt fester begründet, der Königsschutz weiter ausgedehnt und auch die schwereren Friedbrüche genauer bestimmt worden waren, bedurfte es auch zur Ausübung der vollständigen Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen des Erwerbes der öffentlichen Gewalt mit dem Blutbann. — Auch bei den Herrschaftsgerichten oder Fronhofgerichten hatte der vorsitzende Richter das Recht nur zu fragen; das Recht zu finden war auch bei diesen Gerichten Sache der Genossen. Daher waren es die Hofgenossen, welche in diesen Gerichten das Recht zu finden hatten. Urkundlich läßt sich dieses zwar nur von den Palatialgerichten, in welchen der König selbst, theils in seiner Eigenschaft als oberster Vogt, theils aber auch als Fronhofherr mit seinen ersten Hofbeamten und anderen Ministerialen zu Gericht saß, dann bei den Römern und bei einigen geistlichen Herrschaftsgerichten, bei welchen der gesammte Umstand oder auch Schöffen das Urtheil zu finden pflegten, nachweisen. Aber auch bei allen übrigen Hofgerichten mußten die Genossen schon zur fränkischen Zeit zugezogen werden. Dies folgt theils aus demjenigen, was bei den königlichen Hofgerichten galt, da weder die geistlichen, noch die weltlichen Grundherren größere Rechte gehabt haben können, als der königliche Grundherr selbst, theils daraus, daß schon im 10. und 11. Jahrh. in Worms, Bamberg und anderwärts völlig ausgebildete genossenschaftliche Fronhofsgerichte bestanden haben, ihre ersten Anfänge also schon bis in die karolingischen Zeiten, hier und da noch weiter hinaufreichen müssen. Als Gerichtsherren konnten die Fronhofherren selbst zu Gericht sitzen, sich aber auch durch ihre Beamten vertreten lassen, denn die herrschaftlichen Beamten waren bloße Stellvertreter der Gerichtsherren mit derselben Amtsgewalt, welche auch ihrer Herrschaft zustand. Wie die Könige so führten nun öfter auch die geistlichen und weltlichen Hofherren den Vorsitz bei diesen Gerichten. Die Könige führten gewöhnlich in wichtigeren Sachen, z. B. bei Streitigkeiten unter den Großen des Reiches, zu welchen auch die Bischöfe, Gaugrafen und die Ministerialen gehörten, bei jenen Hofgerichten den Vorsitz selbst; wollten die Könige nicht selbst zu Gericht sitzen, so führte der Pfalzgraf den Vorsitz, sowie auch, wenn minder wichtige Sachen, namentlich Streitigkeiten der minder mächtigen und ärmeren Leute abzuurtheilen waren. Bei Streitigkeiten unter den Colonen einer königlichen Grundherrschaft führten wol in der Regel die königlichen Herrschaftsrichter den Vorsitz. So oft der König selbst zu Gericht saß, mußte auch der Pfalzgraf unter den Urtheilsfindern sich befinden, weil er Alles, was während der Verhandlung vorging zu constatiren, für die Ausfertigung des Urtheils zu sorgen, sowie den Inhalt des gefundenen Urtheils und dessen Richtigkeit zu bezeugen (testimoniare) hatte. Auch wenn die Pfalzgrafen oder andere Hofbeamte den Vorsitz führten, mußten sie, wie der König selbst, Urtheilsfinder zur Seite haben. Wie bei den Palatialgerichten der König, so scheinen auch die geistlichen und weltlichen Grundherren in allen wichtigen Sachen mit den Ministerialen und anderen Großen ihrer Herrschaft selbst zu Gericht gesessen und nur in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter gesetzt zu haben. Nur bei Streitigkeiten unter den in der Herrschaft angesessenen Colonen führten in der Regel die herrschaftlichen Beamten in den Fronhofgerichten den Vorsitz, obschon auch bei ihnen der Hofherr als Gerichtsherr selbst vorsitzen durfte und auch zuweilen den Vorsitz geführt hat, in geistlichen Herrschaften also der Abt, oder statt seiner der Probst, in weltlichen Grundherrschaften der Grundherr selbst oder seine Söhne. Dies gilt bei den Liten, Aldionen, Barschalken und anderen freien Colonen, wie bei den verschiedenen Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, daher auch bei den Römern. Alle Hintersassen eines Fronhofes mußten bei Gericht erscheinen (mallum custodire), theils zur Findung der Urtheile, theils zur Mitwirkung als Zeuge oder Eideshelfer, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe von dieser Pflicht befreiten. Solche Entschuldigungsgründe waren in Westfalen der Königsdienst oder der Kriegsdienst, sowie die Verfolgung von Dieben

und Räubern. Das Verfahren selbst war bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, öffentlich und mündlich. Auch im Uebrigen war bei ihnen die Form des Verfahrens dieselbe, wie bei den öffentlichen Gerichten. Der Gerichtsort war öfter ein für alle Mal bestimmt. Ebenso finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Zeit der von den herrschaftlichen Beamten zu haltenden Gerichte. Meistens sollten sie drei Mal im Jahre gehalten werden, z. B. die Fronhofgerichte in Westfalen, die Hofgerichte in der Abtei Saint Maur, in letzterer sollten die kopfzinspflichtigen Leute (cavaticarii) zu den drei Gerichtssitzungen, d. i. Herrschaftsgerichtssitzungen erscheinen und in diese ihre Abgaben mitbringen. In manchen Herrschaften sollten jedoch die Gerichtssitzungen nur einmal im Jahre gehalten werden, z. B. von den herrschaftlichen Vögten in der Frauenabtei Buchau und in der Abtei Maßmünster. In den königlichen Grundherrschaften scheint weder der Ort, noch die Zeit der zu haltenden Gerichtssitzungen bestimmt gewesen zu sein, da den Herrschaftsrichtern des Königs nur zur Pflicht gemacht war, in ihrem Amtsbezirke öfter Gerichtssitzungen (audientiae) zu halten. Die Urtheilsfinder waren hofhörige Genossen derselben Herrschaft, und zwar entweder Schöffen oder das gesammte umstehende, in den Fronhof gehörige Volk. Auch bei den Gerichten der Romanen (Romani) waren romanische Schöffen (scabini oder judices) oder andere Genossen (boni homines oder laici) die Urtheilsfinder, da ihre Gerichte schon früh nach germanischer Weise gebildet waren, öffentlich und mündlich und an der gewöhnlichen Malstatt (in mallo publico) gehalten wurden. Das Recht, nach welchem sowol in Civilstreitigkeiten, als in Strafsachen das Urtheil gefunden wurde, war das einem jeden angeborene Hofrecht (secundum quod lex est juxta conditionem singularum personarum, wie es in den Capitularien heißt), bei den Römern also das römische Recht in Civilsachen, sowie in Strafsachen.

d) Hofrecht.

§. 42. Mit der Entstehung der Fronhofgerichte hing auch die Entstehung eines eigenen Hofrechts zusammen. Je mehr die verschiedenartigen Bestandtheile in den Fronhöfen zu einer einzigen Genossenschaft zusammenflossen und das Herrschaftsgericht zu einem allen Genossen gemeinsamen Gerichte wurde, desto mehr bildete sich aus ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheilen, und zwar großentheils nach Analogie des Volksrechts ein besonderes, allen Genossen derselben gemeinsames Hofrecht aus. Die Grundlage desselben war das hergebrachte Recht der Liten, Lazzen, Aldionen und anderen grund- und schutzhörigen Leute, sowie vertragsmäßige Bestimmungen. Daher sollten dieselben nach ihrem angeborenen Rechte beurtheilt werden. Die Liten und andere unterworfenen freien Völkerschaften, sowie die übrigen Grund- und Schutzhörigen, wozu auch die Freigelassenen und die Römer gehörten, befanden sich wol ganz in derselben Lage, in welcher die besiegten Völkerschaften im Alterthum und im Orient, namentlich die Griechen unter türkischer Herrschaft noch bis zu unserer Zeit waren. Dem besiegten Volke wurde seine persönliche Freiheit, seine Religion und sein Recht gelassen, so auch den Liten und anderen unterworfenen Völkerschaften, daher ihr Recht schon früh ein Gewohnheitsrecht, also ein alt hergebrachtes Recht genannt worden ist, welches ihnen sogar bei ihrer Uebertragung an einen anderen Herrn vorbehalten zu werden pflegte. Von den Freigelassenen und anderen Schutzhörigen ist bekannt, daß sie in der Regel nach dem Rechte ihrer Herren gelebt haben, also bei den Longobarden nach dem Rechte ihrer Herren, bei den von einem Römer oder in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen nach römischen Rechte, bei den nach salischem oder ripuarischem Volksrechte Freigelassenen aber nach diesem Rechte, und bei den Burgundern nach Gewohnheitsrecht. Das hergebrachte oder vertragsmäßig bestimmte Recht der Liten, Römer, Freigelassenen und anderen Grund- und Schutzhörigen bildete demnach die Grundlage des späteren Hofrechts. Fortgebildet wurde dasselbe, wie das Volksrecht, durch richterliche Entscheidungen und durch die aus ihnen hervorgegangenen Weisthümer. Denn sowie der König als oberster Schutzherr aller vollfreien Leute in dem öffentlichen Gerichte selbst oder durch seine Beamten den Vorsitz zu führen und das umherstehende Volk oder die Schöffen nach dem Rechte zu fragen pflegte, so auch bei den herrschaftlichen Gerichten die Grund- und Schutzherren. Letztere hatten selbst oder durch ihre Beamten den bloßen Vorsitz in diesen Gerichten; die umherstehenden Liten, Lazzen, Barschalken, Römer und anderen Schutzhörigen, öfters auch schon hofhörige Schöffen, hatten das Urtheil, und zwar unabhängig von ihren Herren, zu finden. Römische Richter finden sich auch schon früh, Urtheilsfinder aus den Liten, Lazzen und anderen Grund- und Schutzhörigen jedoch mit wenigen Ausnahmen erst im späteren Mittelalter, woraus jedoch nicht der erst spätere Erwerb dieses Rechts zu folgern ist. Es war vielmehr ihr ursprüngliches Recht, ihr Recht nach germanischer Anschauung selbst zu finden, da sie persönlich frei und nicht von der Gnade ihres Herrn abhängig waren, sowie denn auch den Römern im fränkischen Reiche ihr Recht und ihre eigenen Richter nur in Folge germanischer Sitte gelassen worden sind. Nur bei Conflicten mit der öffentlichen Gewalt und bei Streitigkeiten mit dem herrschenden Volke oder mit anderen Vollfreien, oder mit den Hörigen einer anderen Grundherrschaft trat die öffentliche Gewalt ein. Das Hofrecht hatte hiernach schon von Anfang an eine freie Grundlage. Je mehr aber die ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheile zu Einem Ganzen, die verschiedenen hörigen Leute zu Einer Genossenschaft, und ihr Recht zu einem eigenen genossenschaftlichen Hofrechte zusammenflossen, je mehr ferner die Anzahl der Vollfreien abnahm und die spätere Hörigkeit aus einer Mischung von Liten, Römern, Freigelassenen und zu ihnen herabgesunkenen Vollfreien entstanden ist, desto überwiegender wurde jenes Freiheitselement. Daher erklärt es sich, wie das spätere Hofrecht sich immer freier ausbilden, großentheils nach dem Vorbilde des Volks-

rechts nicht allein ein eigenes Personen- und Sachenrecht, sondern auch ein eigenes Markenrecht, ja sogar einen hörigen Ritterstand ausbilden konnte. Die Zeit des Anfanges der Ausbildung eines eigenen Hofrechts ist nicht genau zu bestimmen. Wahrscheinlich reichen die ersten Anfänge bis in die karolingischen Zeiten und auch noch weiter hinauf. Denn damals schon wurde die Dienstpflichtigkeit der hörigen Leute und ihr ganzes Rechtsverhältniß nach altem Herkommen oder nach Ortssitte oder vertragsmäßig geordnet, und das Hofrecht selbst ein hergebrachtes Recht, eine lex genannt. Zwar bezieht sich der Ausdruck lex in den germanischen Rechtsquellen insgemein blos auf das Volksrecht. Da jedoch die hörige Familie nach dem Gesetze (pro lege) gezüchtigt werden sollte (Capit. de villis c. 4.) so kann das Wort lex in dieser Stelle nur ein Hofrecht bezeichnen. Mehrmals wird gesagt, daß die Aldionen in Italien nach demselben Rechte leben sollen, wie die Fiscalinen und Liten im fränkischen Reiche (Capit. Longob. a. 801. c. 6. *Pertz* III, 84; vergl. L. Longob. II. tit. 12. c. 7. III. tit. 20.); es ist daher unleugbar das Hofrecht der Aldionen, Fiscalinen und Liten eine lex genannt worden. Auch wird das Recht der Fiscalinen zuweilen eine lex oder consuetudo, und das Recht der Aldionen, der Libellarien und der Unfreien in den Capitularien eine lex genannt. In demselben Sinne ist von einer lex colonilis und von einer lex servilis, nach welcher die hörigen und unfreien Colonen leben, die Rede. In den Formelnsammlungen und in einer Urkunde von 828 wird das hergebrachte Recht der Colonen der geistlichen Herrschaften eine lex oder auch ein dictus, d. h. Recht genannt. Das Wort lex drückt also nur den Gegensatz gegen die Capitularien und gegen andere herrschaftliche Anordnungen aus, begreift mithin alles hergebrachte und von der Genossenschaft selbst oder wenigstens mit ihrer Zustimmung fortgebildete Recht, sowol das Volksrecht, wie das Hofrecht in sich. Sowie demnach das Volksrecht altes Herkommen zur Grundlage hatte und nur mit Zustimmung des Volkes weiter fortgebildet werden konnte, daher selbst ein Gewohnheitsrecht, eine consuetudo, also das Volksrecht der Franken eine consuetudo Francorum genannt worden ist, so hat auch das Hofrecht auf altem Herkommen beruht und auf genossenschaftlichem Wege sich weiter ausgebildet.

9) Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a) Im Allgemeinen.

§. 43. Obschon die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien und Herrschaften, seit deren Abmarkung und seit erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt, ein nach Außen geschlossenes Ganze, nach unserer Art zu reden, einen Staat im Staate bildeten, in welchem der Grundherr im Kleinen dasselbe war, was der König an der Spitze des Reiches, so waren sie doch nicht unabhängig von der öffentlichen Gewalt. Vielmehr standen sie, wie dieses in vielen Immunitätsprivilegien selbst ausgesprochen wird, unter der Aufsicht und unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts, und zwar nicht blos die Hof- oder Grundherren selbst und die in der Grundherrschaft wohnenden Franken sowie die anderen dort angesessenen freien Leute, sondern in mehrfacher Beziehung auch die hofhörigen Leute selbst. Letztere standen nur in ihren Beziehungen zu ihren Genossen unter dem Fronhofherrn und unter dem Fronhofgerichte. Dagegen standen sie in Ansehung ihrer Streitigkeiten mit Fremden oder mit ihrer eigenen Herrschaft, sowie in allen ihren Beziehungen zu der öffentlichen Gewalt und zu dem Königsbanne, welchen ursprünglich kein Hofherr besessen hat, unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Sie unterschieden sich daher von den Hofherren und von anderen vollfreien Leuten nur dadurch, daß jene nach Volksrecht rechtsfähig waren und daher direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten standen, während ihnen selbst die Rechtsfähigkeit nach Volksrecht mangelte und sie daher nur durch Vermittelung ihrer Grund- und Schutzherren mit der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten verkehren durften.

b) Rechte der öffentlichen Gewalt.

§. 44. Die Rechte der öffentlichen Gewalt in den Herrenhöfen und den dazu gehörigen Herrschaften waren sehr bedeutend. Die Könige hatten als Inhaber der öffentlichen Gewalt und des Königsbannes die Oberaufsicht über alle Herrenhöfe, über die darauf wohnenden Hintersassen und über die Hofherren selbst. Sie sorgten für die Erhaltung der geistlichen und weltlichen Beneficien und ließen deshalb Verzeichnisse über den Bestand der Fronhöfe und ihre Leistungen errichten. Alle Hofherren und ihre Hintersassen standen unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Sie waren daher Unterthanen des Königs und als solche zur Leistung des Unterthaneneides, sowie des Königsdienstes und der dazu gehörigen Dienste und Leistungen verpflichtet. Als Inhabern der öffentlichen Gewalt lag den Königen auch in den Fronhöfen und in den dazu gehörigen Grundherrschaften die Handhabung des Königsfriedens ob. Sie sollten daher die Unfreien und Hörigen gegen die Willkür ihrer Herren ebenso wol, wie die Grund- und Schutzherren gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer Hintersassen schützen, soweit die Herren sich nicht selbst schützen konnten. Daher beschränkten Anordnungen der öffentlichen Gewalt den Verkauf der unfreien Leute und gestatteten denselben nur noch im Beisein der öffentlichen Beamten. Die Rechte und Verpflichtungen der unfreien und hörigen Leute wurden unter den Schutz der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts gestellt. Daher enthalten die Volksrechte und Capitularien allgemeine Bestimmungen über das Maß ihrer Leistungen, indem die Colonen nicht willkürlich behandelt oder gedrückt werden sollten. Namentlich sollten die Leistungen der Aldionen, der Fiscalinen und der anderen hörigen Colonen nicht einseitig vermehrt oder erhöht werden. War es dennoch geschehen, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten und jene Leistungen von Amtswegen festzustellen.

Auch trug die öffentliche Gewalt für die möglichste Erleichterung der Lage der unfreien Leute Sorge und hob daher manche lästige Abgabe ganz auf. Auf der anderen Seite schützte sie aber auch die Rechte der Grund- und Schutzherren. Zur Sicherung der Rechte derselben wurde die Aufnahme flüchtiger unfreier und höriger Leute im ganzen Reiche verboten. Bei Aufständen der unfreien und hörigen Hintersassen schritten die Könige selbst als Inhaber der öffentlichen Gewalt ein. Da jedoch die Hintersassen einer Grundherrschaft wegen der Immunität nicht direct unter der öffentlichen Gewalt standen, so mußten auch die Könige bei solchen Aufständen der Hintersassen gegen ihre Herrschaft vor ihrem eigenen Einschreiten sich erst an die Grundherren wenden und diese zum Einschreiten auffordern, welcher Aufforderung die Grundherren bei Strafe des Bannes Folge zu leisten hatten. Als Inhabern der öffentlichen Gewalt stand den Königen auch die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Beamten und Gerichte, sowie über die Hof- oder Grundherren selbst zu. Sie ließen durch ihre Sendboten die Grundherren, wenigstens die geistlichen, anhalten, gute herrschaftliche Beamte anzustellen. Jeder Bischof und Abt sollte, zur Vermeidung der Befassung mit weltlichen Geschäften, einen herrschaftlichen Vogt, und zwar in jeder Grafschaft, in welcher er Grundbesitz hatte, einen oder auch zwei herrschaftliche Beamte haben. Die weltlichen Grundherren sollten, wenigstens im Falle ihrer Abwesenheit, einen herrschaftlichen Beamten haben. Die herrschaftlichen Vögte sollten unter Leitung der öffentlichen Beamten, der Grafen oder der königlichen Sendboten, und unter Mitwirkung des Volkes aus den in der Grafschaft angesessenen Leuten gewählt werden. Die Wahl öffentlicher Beamten (der Centenarien und Gaugrafen) war jedoch untersagt, weil diese die Oberaufsicht haben sollten und demnach nicht unter ihrer eigenen Aufsicht stehen konnten. Vermöge ihres Oberaufsichtsrechts ließen die Könige seit Karl dem Großen durch ihre Sendboten die Hofherren und deren Beamte zur Bestrafung ihrer unfreien und hörigen Leute auffordern. Wollten oder konnten diese jener Aufforderung keine Folge leisten, so hatten die öffentlichen Beamten selbst einzuschreiten. Kraft desselben Oberaufsichtsrechts nahmen die Könige auch Beschwerden über ungerechte Erkenntnisse und über Verweigerung der Rechtspflege an. Doch sollten, bevor die Fronhofgerichte gesprochen hatten, die öffentlichen Gerichte keine Sache, auch keine Civilstreitigkeiten, an sich ziehen. Selbst an das königliche Hofgericht durften nur solche Streitigkeiten gebracht werden, welche vorher bei dem öffentlichen Gerichte oder bei dem Herrschaftsgerichte angebracht gewesen, oder hinsichtlich welcher eine Rechtsverweigerung stattgefunden hatte. Damit stimmt auch die Vorschrift Ludwig's des Frommen überein, daß die Königsboten nur dann einschreiten sollten, wenn es nöthig sei, außerdem sollte der grundherrlichen Justiz ihr freier Lauf gelassen werden. War daher eine Klage wegen Eigen oder wegen eines anderen Besitzthums bei einem öffentlichen Gerichte angebracht worden, so sollte dieses die Sache zuerst an den Grundherrn oder an dessen Vogt weisen, und erst wenn der herrschaftliche Vogt den Streit nicht entscheiden konnte oder wollte, sollte sodann die Sache an das öffentliche Gericht (an den Grafen oder an den öffentlichen Richter) gebracht und von diesem entschieden werden. Auch bei Verbrechen sollten die öffentlichen Gerichte erst dann gegen die Hintersassen einschreiten, wenn es der Herr unterlassen hatte. Der Herr selbst sollte aber alsdann für allen Schaden haften und außerdem gestraft werden, durfte jedoch seine hörigen Missethäter, wenn er sie nicht vor Gericht stellen konnte und auch nicht für den Schaden haften wollte, aus seinem Schutze entlassen. Aus demselben Grunde sollte, nach einer Verordnung Ludwig's des Frommen, die Anklage wegen eines Verbrechens zuerst an den Herrschaftsrichter, dann an die Herrschaft selbst, und erst dann an das öffentliche Gericht gebracht werden, wenn bei der Herrschaft kein Recht zu erlangen war. Konnten auch die öffentlichen Gerichte die Sache nicht erledigen, so sollten die Verbrechen vor das königliche Hofgericht gebracht werden. Endlich sollten die öffentlichen Beamten auch gegen die Grundherren selbst einschreiten, wenn diese Recht zu sprechen verweigert hatten, da die Immunität nicht zur Rechtsverweigerung benutzt werden sollte. In diesem Falle sollten daher die Gaugrafen und königlichen Sendboten mittels Einlegens bei dem Grundherrn, welcher das Recht verweigert hatte, diesen zum Rechtsprechen zwingen und bis dieses geschehen, bei ihm, auf seinem Fronhofe und auf seine Kosten, zehren. Ebenso sollte auch insbesondere bei jenen Grundherren, welche Vasallen waren oder ein Beneficium hatten, verfahren werden und diese sollten außerdem noch ihr Beneficium verlieren. Auch durfte im Falle der Rechtsverweigerung die streitige Sache von dem öffentlichen Beamten, von dem Gaugrafen oder Königsboten, selbst entschieden werden.

c) Competenz der öffentlichen Gewalt.

1) In Civilsachen.

§. 45. Die Competenz der öffentlichen Gerichte in den Fronhöfen und den dazu gehörigen Herrschaften war nur eine Folge des Königsfriedens, dessen Handhabung der öffentlichen Gewalt auch in den von dem Zutritte der öffentlichen Beamten befreiten Herrschaften oblag. Dies gilt von dem Verfahren sowol in Civilsachen, als in Strafsachen. Vor die öffentlichen Gerichte gehörten demnach alle streitigen Rechtsverhältnisse der Unfreien und Hörigen mit Anderen, als ihren Genossen, gleichviel ob Vollfreien oder Hörigen einer anderen Herrschaft, indem solche Streitigkeiten nicht von den Fronhofgerichten entschieden werden durften. Es gehörten daher vor die öffentlichen Gerichte alle Verhandlungen über die Freiheit der Hintersassen und über die Freiheit ihrer Verwandten, insbesondere also die Vindication ihrer Freiheit von einem Dritten, wenn sie unrechtmäßig verkauft worden waren. Ebenso auch die Vindication ihrer Unfreiheit oder Hörigkeit von Seiten ihres ehemaligen Grundherrn oder Schutzherrn, oder von Seiten eines anderen Freien oder Hörigen, welcher sie als seine

unfreien oder hörigen Leute erworben zu haben behauptete. Bei allen diesen und ähnlichen Verhandlungen mußten jedoch die Unfreien und Hörigen von ihren Herren bei den öffentlichen Gerichten gestellt und dort gegen die fremden Kläger vertreten werden. Auch die Streitigkeiten der Römer gehörten nur dann vor römische Richter, wenn von Streitigkeiten unter den Römern die Rede war. Streitigkeiten zwischen Römern und Germanen oder mit anderen freien Leuten, zu welchen auch Klöster und Stifter gehörten, wurden dagegen in den öffentlichen Gerichten verhandelt und dort nach dem angeborenen Rechte eines Jeden entschieden, bei den Ostgothen von dem gothischen Grafen, welcher jedoch einen römischen Rechtskundigen (prudens Romanus) zuziehen sollte. Ebenso war es im fränkischen Reiche. Daher wurde ein zwischen Römern mit dem Stifte St. Peter in Salzburg entstandener Streit über einen Wald vor dem öffentlichen Gerichte verhandelt und entschieden. Inwiefern auch bei Römern es einer Vertretung durch ihren Hof- oder Schutzherrn bedurfte, ist aus den Quellen selbst nicht zu entnehmen. Aller Analogie nach wird es einer solchen nur dann bedurft haben, wenn die Römer hof- oder schutzhörige Leute waren, nicht aber, wenn sie blos schutzpflichtig, also ingenui gewesen sind, weil alle freien, wenn auch schutzpflichtige Leute ursprünglich unter keinem Fronhofe und unter keinem herrschaftlichen Beamten gestanden haben. In gleicher Weise gehörten die Streitigkeiten der Hörigen mit ihrer Herrschaft, z. B. über ihre persönliche Freiheit, über die ihnen bewilligten Rechte hinsichtlich ihrer hörigen Dienste und Leistungen, und wie noch in späterer Zeit, bei Rechtsverweigerung, vor die öffentlichen Gerichte, ohne daß hierbei sogar eine herrschaftliche Vertretung nöthig gewesen und daher auch jemals einer solchen Erwähnung geschehen wäre. Obschon alle Hörigen der Rechtsfähigkeit nach Volksrecht ermangelten, so standen sie doch hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit und in Ansehung ihrer hergebrachten oder ihnen ausdrücklich bewilligten Rechte, unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte, ohne welchen auch ihre Freiheit werthlos gewesen wäre und ihnen zu jeder Zeit von ihrer Herrschaft hätte entzogen werden können. Daraus, daß sie unter dem Schutze des Volksrechts standen, erklärt sich die große Anzahl der Processe über stattgehabte Freilassungen vor den öffentlichen Gerichten, und die Zuständigkeit jener Gerichte selbst bei allen Processen über die Freiheit. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der von den Hörigen hergebrachten oder denselben verwilligten Rechte. Denn da die Leistungen der Aldionen, Fiscalinen und anderen hörigen Colonen nicht einseitig erhöht werden durften, so war, um solche auf die Dauer zu sichern, der Schutz der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts nothwendig. Nur durch Annahme eines solchen Schutzes wird erklärlich, wie die Volksrechte allgemeine Bestimmungen über das Maß jener Leistungen treffen, die Colonen gegen die Willkür ihrer Herren schützen und sie selbst unter den Schutz des Volksrechts stellen konnten. In allen diesen Fällen hatten daher die Aldionen, Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten und konnten dort, wie andere freie Leute, nöthigenfalls durch Zweikampf und Eideshelfer, sowol ihre Freiheit, als ihre hergebrachten und wohlerworbenen Rechte gegen ihre Herrschaft vertheidigen. Was von ihnen gilt, muß noch vielmehr von den Inhabern der precaria oblata gelten, da sich diese den Schutz des Volksrechts sogar ausdrücklich ausbedingen konnten. — Das Verfahren anlangend, so durften die öffentlichen Beamten, wegen der Immunität der Grundherrschaften auch in Civilsachen nicht direct einschreiten, daher nicht unmittelbar vorladen und die Hintersassen nicht nöthigen, vor den öffentlichen Gerichten zu erscheinen. Vielmehr sollten die unfreien, hörigen und freien Hintersassen von ihren Herren vor Gericht gestellt werden. Um so weniger war den öffentlichen Beamten das Einschreiten gestattet, wenn die Fronhofgerichte selbst zuständig waren; solchenfalls sollten vielmehr die öffentlichen Gerichte die an sie gebrachten Streitigkeiten erst an die Grundherren selbst und an die herrschaftlichen Gerichte weisen und diese auffordern, den Klägern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Erst im Falle der Rechtsverweigerung durften die öffentlichen Gerichte einschreiten. Aus demselben Grunde hatten auch die Parteien, bevor sie ihre Angelegenheiten vor die öffentlichen Gerichte bringen durften, sich erst an den Herrschaftsrichter zu wenden; erst wenn dieser die Sache nicht entscheiden oder vergleichen konnte oder wollte, durfte die Sache an die öffentlichen Gerichte gebracht werden. Die Unfreien und Hörigen durften übrigens in der Regel nicht allein ohne ihren Herrn in den öffentlichen Gerichten auftreten. War dieses aber doch geschehen, so hatten die freien Leute, gleichviel ob ihre unfreien oder hörigen Gegner Kläger oder Beklagte waren, nicht nöthig, mit ihnen zu verhandeln; vielmehr mußten solchenfalls die Herren jener Unfreien und Hörigen beigezogen und wegen der Beiziehung Bürgschaft geleistet werden (det wadiam de ejus domino ad placitum adducendo — da vadimonium de domino suo ad placitum adducendum). Nur bei verweigertem Recht und wenn die Hintersassen ihr eigenes Recht gegen ihre Herrschaft geltend machten, durften sie, nach dem vorher Bemerkten, selbständig ohne ihre Herren vor Gericht auftreten. Uebrigens waren natürlich auch die Vollfreien berechtigt, die hörigen Leute wegen einer von diesen übernommenen Verpflichtung vor den öffentlichen Gerichten zu verklagen und sie daselbst zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Die Vorladung erging aber, wegen der Immunität der Herrschaft, auch in Civilsachen, nicht direct an sie selbst, sondern an ihre Herren oder an die herrschaftlichen Beamten, welche sie sodann, wie in Straffachen, vor Gericht zu stellen und daselbst zu vertreten hatten.

2) In Straffachen.

§. 46. Auch bei Verbrechen der Unfreien und Hörigen waren die öffentlichen Gerichte nur dann zuständig, wenn sie von ihnen an anderen, als ihren Genossen, gleichviel ob an Vollfreien, oder an den Hörigen einer anderen

Herrschaft begangen worden waren. Denn die an ihren Genossen begangenen Verbrechen wurden, wie vorher bemerkt, von den Fronhofgerichten nach Hofrecht und bei Römern nach römischem Recht abgeurtheilt. Die Bestimmung eines Wergeldes für die Römer, für die Liten und andere nicht vollfreie Leute in den Volksrechten bezweckte nicht die Unterwerfung der Römer und anderer nicht vollfreien Leute unter das germanische Strafverfahren oder die Nöthigung derselben zur Annahme eines Wergeldes. Das für die Römer und andere nicht vollfreie Leute in den alten Volksrechten bestimmte Wergeld hatte vielmehr die Verbrechen der Germanen gegen Römer oder andere nicht vollfreie Leute und die Verbrechen dieser gegen jene vor Augen. Daher enthalten die Volksrechte, mit Ausnahme des friesischen Rechts, keine Bestimmungen über Wergeld bei Verbrechen der Römer oder der Liten oder der anderen nicht Vollfreien unter sich. Die Bestimmung eines Wergeldes bezweckte demnach nur die Erleichterung der Verhandlung zwischen Germanen mit Römern und mit anderen nicht Vollfreien vor den öffentlichen Gerichten. Um jedoch den strengen Strafen des römischen Rechts, namentlich den sehr häufigen Todesstrafen, zu entgehen, gewöhnten sich schon früh auch die Römer daran, auch bei Verbrechen unter sich Compositionen zu geben und zu nehmen, und was anfangs blos Sitte war, wurde später zum Recht. Die Ansicht Eichhorn's, daß alle mit Leibes- oder Lebensstrafe bedrohten Verbrechen der Unfreien und Hörigen, auch die unter ihnen selbst begangenen, vor die öffentlichen Gerichte gehört haben, entspricht nach Maurer nicht blos nicht den vorhandenen Quellen, sondern ist auch aus inneren Gründen nicht haltbar. Denn in diesem Falle hätte der Hofherr, vermöge seiner Verpflichtung zur Vertretung seiner Hintersassen vor den öffentlichen Gerichten, den Ankläger sowol wie den Angeklagten, d. h. den Kläger gegen den Beklagten und umgekehrt wieder den Beklagten gegen den Kläger schützen und vertreten müssen, was sich schon an und für sich widerspricht und um so weniger nothwendig war, als der Hofherr, um seine hörige Familie unter sich und gegen einander zu schützen, der öffentlichen Gewalt gar nicht bedurfte, dieses vielmehr schon in seinem eigenen Hofgerichte thun konnte. Erst später, seit Karl dem Großen, nachdem seit festerer Begründung der öffentlichen Gewalt und seit immer weiterer Ausdehnung des Königsschutzes die öffentlichen Beamten bei Friedbrüchen von Amtswegen einschreiten sollten, wurden gewisse schwerere Verbrechen, wie Straßenraub, Mord u. a. m. ein für alle Mal für schwerere Friedbrüche erklärt und daher zu dem Blutbann und an die öffentlichen Gerichte gezogen, auch wenn das Verbrechen von einem Hörigen gegen einen seiner Genossen begangen worden war. Daß dieses aber ursprünglich anders gewesen ist, ergibt sich einerseits schon daraus, daß sich in den Quellen dieser Zeit kein Beispiel davon findet, daß von Unfreien oder Hörigen gegen ihre Genossen begangene Verbrechen vor die öffentlichen Gerichte gezogen worden wären, indem auch aus den im friesischen Volksrechte enthaltenen Bestimmungen über Verletzungen der Liten unter sich noch nicht eine Stellung der Liten vor die öffentlichen Gerichte folgt, abgesehen davon, daß bei den Friesen, wie bei den Sachsen, die Liten überhaupt ursprünglich eine freiere Stellung gehabt haben, bei ihnen also ausnahmsweise etwas gegolten haben könnte, was anderwärts unbekannt war; andererseits spricht dafür aber auch noch die spätere Praxis, wie sich diese im Bisthum Worms noch im 10. und 11. Jahrh. findet. Die Verbrechen der Unfreien und Hörigen an anderen, als an ihren Genossen, gleichviel ob an Freien oder an den Unfreien und Hörigen einer anderen Herrschaft, gehörten aber nach den Volksrechten und anderen Denkmälern vor die öffentlichen Gerichte. Ebenso in der Regel die von fremden Leuten an einem Unfreien oder Hörigen begangenen Verbrechen. Daher erhoben auch in solchen Fällen die öffentlichen Beamten das Friedensgeld. Eine Ausnahme machten nur die innerhalb einer Grundherrschaft an den Hintersassen dieser Herrschaft von Fremden begangenen Verletzungen, wenn die Thäter keine freien Leute waren. Denn über freie Leute hatten die Fronhofgerichte vor dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt, d. h. vor dem Erwerbe des Blutbannes, keine Gerichtsbarkeit. Für ihre Competenz zur Aburtheilung der an den Hintersassen in der Herrschaft selbst von fremden nicht vollfreien Leuten begangenen Verletzungen sprechen aber wichtige Gründe. Da jedoch die öffentlichen Beamten den Königsfrieden auch in den Grundherrschaften zu handhaben hatten, so durften sie auch bei solchen Verbrechen der Unfreien und Hörigen, welche zur Competenz der Herrschaftsrichter gehörten, einschreiten. Ihre Thätigkeit beschränkte sich aber dann zunächst darauf, daß sie die Grundherren oder deren Beamte zur Bestrafung der Verbrecher aufzufordern hatten, da sie selbst erst, wenn diese jener Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder wollten, einschreiten durften. Eine Ausnahme hiervon machten nur die schwereren Verbrechen der Hintersassen, indem deren Bestrafung den Gaugrafen ausschließlich vorbehalten worden ist. Die öffentlichen Beamten sollten bei allen Friedbrüchen an Nichtgenossen und bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Gebote der öffentlichen Gewalt auch gegen die unfreien und hörigen Leute einschreiten und zu diesem Behufe die Stellung der Verbrecher vor den öffentlichen Gerichten oder deren Auslieferung von den Grund- und Schutzherren verlangen. In den Zeiten vor Karl dem Großen scheint auch die Stellung und Auslieferung solcher Verbrecher die Regel gebildet zu haben. Seit Karl wurde aber das Einschreiten der öffentlichen Beamten dahin geregelt, daß, wenn das Verbrechen (der Friedbruch) in einer Grundherrschaft von den Hintersassen der Herrschaft an ihren Genossen, oder von fremden Hörigen oder nicht Vollfreien an einem Hintersassen begangen worden war, zuerst die Grundherren aufgefordert werden sollten, durch ihre Beamten dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen und ihre Hintersassen zu bestrafen, und daß erst, wenn diese nicht strafen konnten oder wollten, die öffentlichen Gerichte einschreiten sollten. Nur bei den schwereren Verbrechen der Hintersassen wurde die Verfolgung und

Bestrafung den Gaugrafen vorbehalten. Diese vorbehaltenen Fälle waren im Anfang nur wenige; sie wurden aber später vermehrt und auf gewisse schwere Verbrechen festgestellt, welche man sodann zum Blutbann rechnete, dessen Ausübung kein Herrschaftsrichter hatte, wenn sie ihm nicht ausdrücklich von dem König übertragen worden war. Solche der ausschließlichen Competenz der Gaugrafen vorbehaltene Verbrechen der Hintersassen waren der Straßenraub und die Verweigerung der Annahme guter Münzen. Später, seit Karl dem Kahlen, kamen noch andere Gewaltthaten und die schwereren Diebstähle hinzu. Bei den Angelsachsen gehörte zu den der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen der Ehebruch, der Todtschlag in der Kirche und der Friedbruch. So entstand schon zur fränkischen Zeit der Unterschied zwischen schwereren Missethaten (causae majores oder culpae majores) und leichteren Vergehen (causae minores), woraus im späteren Mittelalter die Eintheilung der Ungerichte in Friedbrüche und Frevel, oder in Verbrechen und Vergehen hervorgegangen ist. Die Sühnbarkeit oder Unsühnbarkeit der Missethat scheint das Unterscheidungsmerkmal zwischen leichten und schweren Missethaten gewesen zu sein. Zu den unsühnbaren wurden insbesondere jene schweren Missethaten gerechnet, durch welche der öffentliche Friede gestört und Feindschaft und Rache erweckt werden konnte. Man rechnete dazu den Straßenraub, Todtschlag, schwere Körperverletzungen u. a. m. Nirgends werden jedoch jene schwereren Missethaten vollständig aufgezählt, am vollständigsten noch in einer Verordnung von 815 für die auf fränkischem Gebiete angesiedelten Spanier, wo homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones genannt werden (Capit. pro Hispanis a. 815 c. 2.). Aber schon die erneute Verordnung für die Spanier von 844 rechnet nur noch drei (homicidium, raptus und incendium) zu den schwereren Verbrechen (Capit. pro Hispanis a. 844 c. 3. *Baluz* II, 27.). In den gedachten beiden Capitularien werden die causae majores und die culpae majores zu dem Blutbann gerechnet und daher der ausschließlichen Competenz der Gaugrafen vorbehalten, die causae minores hingegen den Centenarien und in den Grundherrschaften den herrschaftlichen Gerichten, zur Untersuchung sowol wie zur Bestrafung überlassen. Ebenso hatten in Churrätien die herrschaftlichen Beamten des Bischofs von Chur, die Schultheißen oder Meier (scultaizii vel majores) die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft, mit Ausschluß der culpae majores oder des Blutbannes, dessen Ausübung dem höheren Gerichte vorbehalten war. Die herrschaftlichen Beamten hatten demnach schon zur karolingischen Zeit dieselbe Gerichtsbarkeit, wie die Centenare. Daher konnte auch der Amtsbezirk der herrschaftlichen Schultheißen in Churrätien eine Cent genannt werden (in ipsa centena et scultatia curiensi). Die schwereren Verbrechen, auch die der hörigen Hintersassen unter sich, gehörten aber zur Zuständigkeit der Grafengerichte und wurden diesen bisweilen ausdrücklich vorbehalten. Dahin gehörte insbesondere auch der Vorbehalt des comitatus und des stipes, d. h. des Stockes oder des Galgens. Diese Competenz der Grafengerichte und der herrschaftlichen Gerichte ist, im Ganzen genommen, auch im späteren Mittelalter geblieben, indem in demselben die causae oder emendae majores zur Zuständigkeit der Grafengerichte, die causae oder emendae minores zur Competenz der herrschaftlichen Gerichte gehörten. — Verfahren in Strafsachen. Jede abgemarkte Grundherrschaft bildete eine Immunität, und da in der Regel jede freie Herrschaft, wenigstens seit dem 7. und 8. Jahrh. auch für ihre freien Hintersassen Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Gewalt erhalten hatte, so war ein directes Einschreiten der öffentlichen Beamten in der Grundherrschaft unzulässig. Daher erging die Vorladung eines Unfreien oder Hörigen nicht direct an diese, sondern an ihren Herrn oder an den herrschaftlichen Beamten, welcher sodann den unfreien oder hörigen Verbrecher vor dem öffentlichen Gerichte zu stellen und dort zu vertreten hatte. Dasselbe Verfahren trat ein, wenn die Auslieferung eines hörigen Verbrechers oder dessen Stellung vor Gericht verlangt wurde. Selbst den von hörigen Colonen oder Unfreien verwirkten Königsbann durften die öffentlichen Beamten nicht direct von ihnen erheben; sie mußten vielmehr auch solchenfalls den Herrschaftsrichter (Vogt), unter welchem dieselben standen, vorladen und von ihm den Königsbann erheben, welchem es dann überlassen blieb, gegen die hörigen und unfreien Colonen einzuschreiten und sie entweder zu züchtigen, oder die Strafe nach Hofrecht zu erheben und zu vollziehen. Hatten nun unfreie oder hörige Leute außerhalb der Grundherrschaft ein Verbrechen an einem Anderen, als einem Genossen begangen und waren dann in die Grundherrschaft (in das Immunitätsgebiet) geflohen, so sollten, nach den Verordnungen Karl's des Großen und der späteren Könige, die flüchtigen Verbrecher von dem Grundherrn oder von dem herrschaftlichen Beamten ohne Weiteres an die sie verfolgenden öffentlichen Beamten ausgeliefert werden; im Falle der Unterlassung wurde der Immunitätsherr gestraft, außer wenn er beschwören konnte, daß ohne sein Verschulden der Verbrecher geflohen, er mithin unverschuldet außer Stande sei, denselben zu stellen. Nach der dritten erfolglosen Aufforderung durfte jedoch der öffentliche Beamte gegen die flüchtigen Verbrecher selbst einschreiten, das Immunitätsgebiet betreten und sich sogar mit Gewalt des Verbrechers bemächtigen. War dagegen das Verbrechen in der Grundherrschaft selbst begangen worden, so gehörte die Untersuchung und Bestrafung an das Fronhof- oder Herrschaftsgericht, wenn die strafbare Handlung von dem Hörigen an einem Genossen, oder von einem fremden Unfreien oder Hörigen an einem Hintersassen der Herrschaft verübt worden war. Vor das öffentliche Gericht gehörte sie aber dann, wenn das Verbrechen einen freien Mann, oder einen Anderen, als einen Genossen derselben Herrschaft betroffen hatte. Gerade für den letzten Fall enthielten sämmtliche Volksrechte Vorschriften, wie solche von Unfreien und Hörigen an freien Leuten oder an fremden Unfreien und Hörigen

begangenen Verbrechen gestraft werden sollten. Die hörigen Verbrecher selbst mußten in diesem Falle an die öffentlichen Beamten, oder, wenn es verlangt wurde, an die Verletzten oder an die Verwandten des Getödteten ausgeliefert werden. Wenn nun die Grundherren binnen der bestimmten, nach Umständen noch verlängerten, Frist ihre Hintersassen nicht vor Gericht stellen oder nicht an die öffentlichen Beamten oder an die Verletzten selbst ausliefern wollten oder, weil sie geflohen waren, nicht vor Gericht stellen und nicht ausliefern konnten, so hatten sie sodann für den verursachten Schaden und für die verwirkte Buße zu haften, wenn sie nicht beschwören konnten, daß sie weder das begangene Verbrechen, noch die Flucht des Thäters verschuldet, von dessen Aufenthaltsorte aber durchaus keine Kenntniß hätten. Auch durften im Falle der Verweigerung der Auslieferung die öffentlichen Beamten gegen den Grundherrn selbst oder gegen dessen Beamte und nöthigenfalls sogar direct gegen den Beschuldigten einschreiten. Wurden nun aber die beschuldigten Hintersassen ausgeliefert, und zwar an den Verletzten oder dessen Familie, so konnten diese in vorkarolingischen Zeiten mit den Unfreien machen, was sie wollten, da die Herren ihre unfreien Leute der Familienrache preisgeben durften. Später, jedenfalls seit Karl dem Großen, durften die Herren jedoch den Verbrecher, auch wenn er ein Unfreier war, nicht mehr, wie eine leblose Sache aufgeben, sondern mußten vielmehr entweder dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen (justitiam facere), oder den Verbrecher vor Gericht stellen (repraesentare) und ihn dort vertreten (respondere) und in Ansehung der Composition entweder für ihn die Buße entrichten, oder ihn zur Bestrafung an den öffentlichen Beamten oder an den Privatankläger selbst ausliefern. Waren nun die Verbrecher ausgeliefert und vor Gericht gestellt worden, so trat sodann in früherer wie in späterer Zeit eine gerichtliche Verhandlung ein, bei welcher, nach dem früher Bemerkten, die angeklagten Hintersassen von den herrschaftlichen Beamten oder von den Grundherren selbst vertreten werden mußten. Seitdem jedoch schwerere und leichtere Missethaten unterschieden wurden, war auch das Verfahren ein verschiedenes. Bei den schwereren, den Gaugrafen oder dem Blutbann vorbehaltenen Fällen mußten die unfreien und hörigen Verbrecher, wo sie gefunden wurden, gleichviel ob die Missethat in der Grundherrschaft begangen worden, oder der Verbrecher nur dahin geflohen war, von dem herrschaftlichen Beamten an die Grafen oder an die königlichen Sendboten ausgeliefert werden, da die herrschaftlichen Beamten in diesem Falle gar keine Competenz hatten. Die Herrschaftsrichter wurden daher gestraft, wenn sie die Auslieferung verweigerten, außer wenn sie beschwören konnten, daß die Verbrecher geflohen, sie selbst aber an der Flucht unschuldig seien. Wegen der Immunität der Herrschaft durften jedoch auch in diesem Falle die Verbrecher nicht von den öffentlichen Beamten selbst vorgeladen werden, sondern die Vorladung und das Verlangen der Auslieferung erging in diesem, wie in jedem anderen Falle an die herrschaftlichen Beamten. Erst dann, wenn die Verbrecher nach dreimaliger Aufforderung nicht ausgeliefert wurden, war es dem öffentlichen Beamten gestattet, selbst einzuschreiten, das befreite Gebiet selbst zu betreten, die Verbrecher dort zu verhaften und vor Gericht zu stellen. In der öffentlichen Gerichtssitzung trat jedoch wieder das gewöhnliche Anklage- und Reinigungsverfahren ein, wobei die Grund- und Schutzherren ihre Hintersassen wieder zu vertreten hatten. Auch hatten sie wol die Vollziehung des von dem öffentlichen Gerichte gefällten Erkenntnisses. Wenigstens sollten sie oder die herrschaftlichen Beamten den verwirkten Königsbann von ihren Hintersassen erheben, wenn sie nicht die Unschuld des Angeschuldigten zu beschwören im Stande waren. Dieses Verfahren sollte in der Regel auch dann eintreten, wenn der schwerere Friedbruch bei dem vor dem Feinde stehenden Heere begangen worden war. Auch in diesem Falle waren vor Allem die öffentlichen Gerichte zuständig. Aber auch die Grund- und Schutzherren sollten, wenn die Verbrecher ihre Hintersassen waren, gegen dieselben einschreiten und mußten jedenfalls auch in diesem Falle für sie haften. Bei den leichteren Missethaten aber beschränkte sich die Thätigkeit der öffentlichen Beamten zunächst darauf, daß sie die Grundherren zum Einschreiten auffordern und diese sodann durch ihre Herrschaftsrichter (Vögte) Recht sprechen lassen sollten. Auch die Verletzten selbst durften ihre Anklagen gegen die Hintersassen einer Herrschaft nicht direct vor die öffentlichen Gerichte bringen; sie mußten vielmehr ihre Beschwerden vorher bei den Herrschaftsrichtern anbringen. War letzteres geschehen, so wurde daselbst in den gewöhnlichen Formen verhandelt und entschieden und im Falle der Schuld dem Kläger zu seinem Rechte verholfen. Bei verweigertem Recht sollten die öffentlichen Beamten einschreiten. Die beschuldigten Hintersassen mußten dann, wie in früherer Zeit, von ihren Grundherren oder von den herrschaftlichen Beamten vor Gericht, das heißt, vor das öffentliche Gericht gestellt und daselbst von ihnen vertreten werden, indem nur bei den öffentlichen Gerichten, wie in allen anderen Fällen, ein regelmäßiges Anklage- oder Reinigungsverfahren eintrat. Die Grundherren durften, wenn sie von der Unschuld ihrer unfreien Hintersassen überzeugt waren, diese, öfters auch ihre hörigen Hintersassen, die Liten u. a. m. durch ihren Eid, mit oder ohne Eideshelfer, losschwören. Konnten sie aber, weil die Schuld nicht außer Zweifel war, den Reinigungseid nicht leisten, so trat sodann ein weiteres Verfahren ein, welches jedoch in früherer und späterer Zeit verschieden war, je nachdem der Angeklagte ein Unfreier oder ein Höriger war. Verfahren gegen Unfreie. Der Unfreie mußte überführt und daher, wenn die Sache zweifelhaft war, der Folter, oder der Feuer- oder Wasserprobe selbst dann unterworfen werden, wenn sich in der Gerichtssitzung gar kein Ankläger gestellt hatte. Konnte nun der Angeklagte die Folter ebenso wol, wie die Feuer- oder Wasserprobe überstehen, ohne des angeschuldigten Verbrechens überführt zu werden, so mußte er seinem Herrn zurückgegeben und, wenn er bei der Anwendung der Folter oder sonst Schaden gelitten hatte, seinem Herrn der Schade ersetzt, d. h. entweder ein

anderer Unfreier gegeben, oder dessen Werth bezahlt werden. Wurde aber der Angeklagte, weil er jenen Beweismitteln unterlegen, verurtheilt, so mußte sodann der Herr für den Verurtheilten die vorgeschriebene Buße und Wette entrichten. Der verurtheilte Unfreie selbst unterlag außerdem noch sehr strengen Strafen, bestehend in Schlägen, in Castration, Abhauen der Hände, Ausstechen der Augen oder in anderen Verstümmelungen, sogar in der Todesstrafe, während die freien Leute in solchen Fällen meistens mit einer bloßen Buße oder Wette loskamen. Jedoch konnte auch diese Leibes- und Lebensstrafe, zwar nicht immer, aber doch in den meisten Fällen von dem Herrn losgekauft werden, wenn derselbe außer dem Schadenersatze für den verurtheilten Unfreien die Loskaufsumme entrichtete, welche bei den Angelsachsen sehr bezeichnend das Hautgeld (hydgýld) hieß. Verfahren gegen Hörige. Bei den Liten und anderen Hörigen trat dagegen, wenn ihr Herr deren Vertretung nicht freiwillig übernommen, sie vielmehr aus seinem Schutze entlassen hatte, dasselbe Verfahren ein, wie bei freien Leuten. Anscheinend war demnach die Lage der Hörigen ungünstiger, als diejenige der unfreien Leute, indem diese seit Karl dem Großen nicht mehr, wie eine leblose Sache, aufgegeben werden durften. In der That verhielt sich dieses aber anders. Denn durch die Entlassung aus dem Schutze ihres Herrn erlangten die Hörigen ihre volle Freiheit, mit dieser aber auch alle Rechte der Freien. Sie durften sich daher, wie alle freien Leute, mit oder ohne Eideshelfer losschwören, oder auch durch gerichtlichen Zweikampf ihren Beweis führen. Im Falle der Verurtheilung hafteten sie selbst für ihre Vergehen und für den dadurch verursachten Schaden. Auch hatten sie selbst das vorgeschriebene Wergeld und Friedgeld (fredum) an den Kläger sowol, wie an die öffentliche Gewalt zu entrichten, konnten aber auch selbst ein Wergeld in Anspruch nehmen, wenn sie als Verletzte die Ankläger waren. Der Unterschied zwischen ihnen und den vollfreien Leuten war demnach nur der, daß ihr Wergeld immer nur in der Hälfte desjenigen der Vollfreien bestand und nach demselben Maßstabe auch die Anzahl ihrer Eideshelfer berechnet wurde. Bisweilen traten jedoch auch gegen die verurtheilten Liten und anderen Hörigen Leibes- und Lebensstrafen in Fällen ein, in welchen Freie nur mit Geld zu büßen hatten.

d) Unterwerfung der Grundherren unter die öffentliche Gewalt.

§. 47. Auch die Grund- und Immunitätsherren selbst standen, sowie alle übrigen in einer Grundherrschaft angesessenen, jedoch unter dem besonderen Königsschutze oder im Königsdienste befindlichen Franken und die andern vollfreien Leute, unter den Gaugrafen, sie sogar in aller und jeder Beziehung. Daher gehörten insbesondere auch die Streitigkeiten unter zwei geistlichen oder weltlichen Immunitätsherren vor die öffentlichen Gerichte, vor welchen sie von ihren Vögten vertreten werden mußten. Um nun den directen, oft nur veratorischen Vorladungen der Gaugrafen und den directen Einschreitungen derselben zu entgehen, oft aber auch, um sich ihren öffentlichen Verbindlichkeiten selbst und den damit zusammenhängenden gerichtlichen Verhandlungen ganz zu entziehen, veräußerten viele ärmere freie Leute ihren Grundbesitz und wollten lieber unter dem Schutze einer Immunität, als direct unter dem Reiche und unter der öffentlichen Gewalt stehen. Da dieses jedoch im Interesse der öffentlichen Gewalt nicht gestattet werden konnte, so wurde gegen solche Grundbesitzer, so lange sie noch unter irgend einem Rechtstitel im Besitze des veräußerten Grund und Bodens waren, das directe Einschreiten der Gaugrafen vorbehalten, bei besitzlos gewordenen Grundbesitzern aber vorgeschrieben, daß dieselben von den neuen Erwerbern des Besitzthums vor Gericht gestellt werden und die neuen Erwerber selbst haften sollten. Dagegen suchten die in die Höhe strebenden reicheren Grund- und Immunitätsherren ihre Herrschaften immer mehr gegen die Einschreitungen der Gaugrafen und gegen die Reichsgewalt überhaupt zu schließen, um in den Besitz der öffentlichen Gewalt selbst zu gelangen; diese wurde aber dann in ihren Händen selbst eine herrschaftliche, von dem landesherrlichen Fronhofe ausgeübte Gewalt. Der landesherrliche Fronhof trat daher nun auch in Ansehung der öffentlichen Gewalt, dem Reiche gegenüber, ganz in dasselbe Verhältniß, in welchem derselbe schon früher, vor ihrem Erwerbe der öffentlichen Gewalt gegenüber gestanden hatte, d. h. er hatte seine Landeshörigen nun auch hinsichtlich aller der mit der öffentlichen Gewalt zusammenhängenden Rechte und Verbindlichkeiten zu schützen und dem Reiche gegenüber zu vertreten, wie er früher seine Hintersassen, der öffentlichen Gewalt oder dem Reiche gegenüber, schützen und vertreten mußte. Ein Recurs an das Reich und an die Reichsgerichte insbesondere hatte streng genommen nur noch bei verweigerter Justiz statt, bis durch das erworbene privilegium de non evocando auch dieses verschwunden und in jedem Lande sodann an die Stelle des Reichsgerichtes ein landesherrliches Gericht dritter Instanz getreten ist.

e) Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen.

§. 48. Am frühesten ist in den Königshöfen ein Theil der öffentlichen Gewalt an die königlichen Herrschaftsrichter übertragen worden und sodann auch jeder in einem Königshofe wohnende Franke und vollfreie Mann dem Herrschaftsrichter unterworfen gewesen. Zwar sollten diese Franken und vollfreien Leute nicht, wie Hörige behandelt, sondern, wie andere Vollfreie, nach Volksrecht (secundum legem) gerichtet werden. Da sie jedoch mit den herrschaftlichen Fiscalinen und anderen Colonen unter demselben Herrschaftsrichter stehen, an ihn ihre Abgaben entrichten und auch vor ihm, natürlich nach Volksrecht, Recht nehmen sollten, so muß schon damals ein Theil der öffentlichen Gewalt, wahrscheinlich die Civilgerichtsbarkeit oder die Centgrafen- oder Schult-

heißengewalt, den königlichen Herrschaftsrichtern übertragen gewesen sein. Dieser Umstand hat die Vermengung und Vermischung der Fiscalinen und anderer Colonen mit den freien Leuten nicht nur erleichtert, sondern auch zur Ausbildung der städtischen Verfassung wesentlich beigetragen. Nach dem Vorbilde der königlichen Grundherrschaften scheint auch in den geistlichen Grundherrschaften öfter mit der Immunität ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die Centgrafengewalt oder die Civilgerichtsbarkeit, auf die herrschaftlichen Richter übertragen worden zu sein. Dies ergibt sich aus einer Verordnung von 803, nach welcher auch die Streitigkeiten der in der Grundherrschaft angesessenen freien Grundbesitzer von dem Herrschaftsrichter abgeurtheilt und erst dann an den Gaugrafen oder an den öffentlichen Richter gewiesen werden sollten, wenn der Herrschaftsrichter nicht entscheiden konnte oder wollte (Capit. a. 803. c. 12. Capit. a. 803. c. 1. 2. *Pertz* III, 110. 112.). Außer der Centgrafen- und Schultheißengewalt haben aber auch schon früh die Könige den gesammten Königsbann ihren Herrschaftsrichtern verliehen, woraus sich erklärt, daß der Königsbann schon in sehr früher Zeit mit zu den Pertinenzstücken der Königshöfe gerechnet und dann mit dem Königshofe an geistliche und weltliche Grundherren übertragen werden konnte. So schenkte bereits 845 Lothar der Abtei St. Stephan in Strasburg elf Königshöfe mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit, namentlich auch mit dem dazu gehörigen Blutbann und mit dem Zeichen des Blutbannes, dem Stock und Galgen (cippus). Ebenso schenkte Otto I. dem Stifte St. Emmeran in Regensburg mehrere Königshöfe mit dem dazu gehörigen Königs- oder Blutbann. Auf diese Weise kam auch der Königsbann schon früh in die Hände der größeren Grundherren. Diese wurden dadurch Gerichtsherren über Leib und Leben der freien Leute. Daher mußte der Bann, wenigstens in den geistlichen Herrschaften, dem herrschaftlichen Beamten vom König selbst übertragen und verliehen werden.

Eigene, Hörige und schutzpflichtige im späteren Mittelalter.

1) Im Allgemeinen.

§. 49. Seit der Verschmelzung der verschiedenen germanischen Völkerschaften mit den Römern und anderen unterworfenen Leuten zu Einem Volke sind die Namen der Völkerschaften selbst mehr und mehr verschwunden. Zwar werden noch im 13. und 14. Jahrh. und noch weit später nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich **franci homines** erwähnt, darunter aber nicht mehr ein besonderes Volk, sondern alle vollfreien Leute verstanden. Ebenso, wie die Völkernamen sind auch die alten Namen der Liten, Lazzen, Barschalken, Fiscalinen u. a. m. verschwunden. Meistens sind dieselben, wie z. B. die Aldionen in ganz Deutschland, die Liten aber in Baiern, Alemannien am Rhein u. a. m. gänzlich verschwunden. Lazzen (**lassi**) finden sich zwar noch eine Zeit lang, z. B. in der Abtei Limburg und in anderen Theilen der Pfalz, in der Gegend von Wiesbaden, Idstein und Sonnenberg am Mittelrhein, wo sie **lasassi** hießen, später aber haben sich auch diese Namen in jenen Gegenden ganz verloren. Die Barschalken erhielten sich zwar noch längere Zeit in Baiern, sind aber doch nur in den wenigen Barleuten im Stifte Freising bis auf unsere Tage gekommen. Auch die Fiscalinen kommen noch eine Zeit lang, z. B. im Stifte Worms und anderwärts, vor, haben sich aber später unter den übrigen hörigen und unfreien Leuten verloren. Fast überall tritt in den einzelnen Fronhöfen seit dem späteren Mittelalter nur noch eine einzige Hofgenossenschaft hervor, hin und wieder auch mehrere solcher Genossenschaften neben einander, welche sammt und sonders als eine Mischung der verschiedenartigen früheren Bestandtheile, sowol der freien, als der unfreien, zu betrachten sind. Zwar führen diese Hofgenossenschaften hier und da noch einen jener alten Namen, und es heißen die Hörigen z. B. in Sachsen, Liten, Litonen, gewöhnlich aber Laten und Lassen, in Westfalen, Liten, Laten, Litonen, Lidonen und Liddonen, am Niederrhein Laten u. a. m., in der Abtei Fulda Liden, in der Abtei Prüm Leten. Dieselben sind aber nicht als die unvermischten directen Nachkommen der alten Liten und Lazzen zu betrachten, sondern ohne Zweifel aus einer Mischung der in den einzelnen Fronhöfen vorhandenen sehr verschiedenartigen Elemente entstanden, wobei nur das größere oder wenigstens vorherrschende Element den Namen zu dem Ganzen hergegeben zu haben scheint. Diese Annäherung und Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile in demselben Fronhofe oder in derselben Herrschaft hat zwar schon seit dem 9. und 10. Jahrh. begonnen, ist aber erst im späteren Mittelalter zur Durchführung gelangt. An die Stelle der alten Namen sind neue Benennungen getreten, Huber (**mansionarii**), Zinser oder Zinsleute (**censuales**), Hofleute oder hofhörige Leute (**curtarii** oder **curtiles**), Gotteshausleute, Hausgenossen u. s. w., und in Frankreich die allgemeinen Benennungen **rustici** (**roturiers**), **villani** (**villains**), **homines de corpore** (**hommes de corps**), **homines potestatis** (**hommes de poste**) u. a. m. Alle diese ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheile von nicht vollfreien Leuten können auf drei Classen zurückgeführt werden: auf Unfreie, oder Hörige, oder blos schutzpflichtige Leute. Wer nicht in eine dieser drei Classen gehörte, war schutz- und herrenlos, und wurde in Westfalen **biesterfrei**, anderwärts aber ein **Wildfang** genannt. Die **Schutzpflichtigen** sind nicht hofhörig, also eigentlich gar nicht hörig gewesen; denn jede Hörigkeit, auch die Schutzhörigkeit, setzt eine Hofhörigkeit voraus. Sie werden daher in den Rechtsbüchern und anderwärts mehr als freie Landsassen oder als landesherrliche Vogtleute und als Reichsleute den **eigenen** Leuten entgegengesetzt und von denselben unterschieden. Unter **eigenen** Leuten sind aber nicht gerade immer Leibeigene, vielmehr in einem sehr weiten Sinne alle Leute zu verstehen, welche Jemandem in derselben Weise angehören, wie die eigenen Kinder, die eigene Frau u. a. m. In diesem weiteren Sinne werden daher außer den Leibeigenen selbst auch noch sämmtliche Arten von Hörigen zu den eigenen Leuten gerechnet.

Aber nicht blos die leibeigenen und hörigen Leute, sondern sogar die edlen Dienstmannen, aus denen die spätere Ritterschaft zum großen Theil hervorgegangen ist, wurden mit zu den eigenen Leuten und zu den Dienern und Knechten gezählt. Daher erklärt es sich zum Theil, warum die Rechtsbücher blos von freien und eigenen Leuten sprechen, ohne der Hörigen auch nur zu gedenken. Vieles von demjenigen, was dieselben von eigenen Leuten sagen, mag daher auf die Hörigen zu beziehen sein. Anderes kann jedoch nur auf die wirklich unfreien oder leibeigenen Leute bezogen werden, deren Loos indessen schon sehr gemildert und dadurch dem der Hörigen näher gebracht worden war. Ein weiterer Grund dieses Schweigens der Rechtsbücher ist aber wol in der weiten Verbreitung der freien Landsassen und der freien Bauern in denjenigen Ländern zu suchen, für welche die Spiegel zunächst bestimmt waren. Ursprünglich fehlte es weder in Sachsen, noch in Baiern und Schwaben an hörigen Leuten. Weil jedoch in diesen alten Herzogthümern schon früh die Landeshoheit sich auszubilden begonnen hatte, so haben sich daselbst schon vor Abfassung der Rechtsbücher die landesherrlichen Hörigen mit den landesherrlichen Vogteileuten vermengt und vermischt, und sich unter den freien Landsassen gänzlich verloren. Was daher die Rechtsbücher von den freien Landsassen sagen, gilt auch von den Hörigen der Landesherren selbst. Eigentliche Hörige gab es demnach zur Zeit der Rechtsbücher in jenen Territorien nur noch in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften. In einer jeden von ihnen hatte sich indessen, wie in anderen Grundherrschaften, inzwischen ein eigenes Hofrecht ausgebildet. Die Mannichfaltigkeit dieser verschiedenen Hofrechte muß demnach ebenso groß gewesen sein, wie dieses von den Dienstrechten bekannt ist. Sie sind daher sehr wahrscheinlich aus demselben Grunde in die Rechtsbücher nicht aufgenommen worden, aus welchem dieses auch bei den Dienstrechten unterblieben ist. Wie dem aber auch sei, so bezieht sich jedenfalls doch die Eintheilung der eigenen Leute in drei Classen, wie solche z. B. in den Stiftern Paderborn, Herford, Corvey, Ebersheim im Elsaß u. a. m. vorkommen, auf die weitere Bedeutung des Wortes Eigen. Die höchste Classe unter ihnen bildeten die edlen Ministerialen, welche den höheren Hofdienst zu besorgen, und außerdem auch noch Kriegsdienste zu leisten hatten, und später in den Ritterstand übergegangen sind; die Mittelclasse die Wachszinsigen und sonstigen Zinsleute, Litonen und anderen hörigen Leute. Zur untersten Classe gehörten die wirklich Unfreien oder die Leibeigenen.

2) Schutzpflichtige Leute.

§. 50. Schutzpflichtige nennt Maurer alle diejenigen freien Leute, welche, ohne Vasallen, Ministerialen oder schöffenbar Freie zu sein, weder einer Grundherrschaft, noch einer besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, vielmehr direct unter der Reichsvogtei oder unter einer landesherrlichen Vogtei gestanden haben. Die Ersteren nannte man später freie Reichsleute, die Letzteren landesherrliche Vogteileute und landesherrliche Unterthanen. Die Einen, wie die Anderen, sind aus sehr verschiedenartigen Elementen hervorgegangen. Die reichsunmittelbaren Bewohner der Reichshöfe, Reichsdörfer, Reichsstädte und Reichsherrschaften, von denen auch im späteren Mittelalter noch sehr viele in allen Theilen des Reiches sich erhalten haben, haben sämmtlich einen zwiefachen Ursprung. Theils stammen sie ab von den auf Reichsboden angesessenen zins- und schutzpflichtigen Freien, zu welchen auch jetzt noch die Bargilden, Bergilden oder Biergelden in Sachsen, Westfalen, Franken u. a. m. wenigstens so lange gehört haben, als sie noch keiner Landeshoheit unterworfen waren. Theils stammen sie auch ab von den alten, auf den Königs- und Reichshöfen ansässigen, Denarialen und anderen Freigelassenen und unter den Königsschutz gekommenen ingenui, sodann von den Fiscalinen, Liten und anderen freien Colonen und Zinsleuten des Königs oder des Reiches, welche zu den Reichshöfen in demselben Verhältnisse gestanden, wie in den übrigen Herrschaften die Hörigen zu ihren Fronhöfen. Sie finden sich noch im späteren Mittelalter auf den Reichshöfen in Urkunden unter den Namen servi regii und fiscalini, lidi, homines proprii, qui regii dicuntur, so in Urkunden von 966, 970 und 980, ja noch von 1415. Obschon nun diese Reichshofhörigen von den zins- und schutzpflichtigen Reichsfreien ursprünglich wesentlich verschieden waren, so haben sich dennoch diese Reichshofhörigen wegen der Aehnlichkeit ihrer Zinspflicht und da sie in Ansehung der niederen öffentlichen Gewalt, der Civilgerichtsbarkeit, unter denselben königlichen Beamten mit den freien Leuten gestellt waren und sogar Zutritt zu den Gaugerichten erhalten hatten, schon früh mit den eigentlichen Reichsfreien in der Art vermengt und vermischt, daß seit dem 11. und 12. Jahrh. weder der Bargilden und anderer freier Leute, noch der Denarialen, Fiscalinen, königlichen Liten u. a. m. weiter Erwähnung gethan wird. Sie wurden vielmehr unter dem gemeinschaftlichen Namen der Reichsleute begriffen. Während nun die Einen von diesen freien Reichsleuten als Vasallen oder Ministerialen des Königs oder des Reiches zur Reichsritterschaft, in den Reichsstädten aber zu Reichsbürgern sich erhoben hatten, sanken die übrigen, welche sich nicht zu Vasallen oder Ministerialen und dadurch zur Ritterschaft und auch nicht zu Reichsbürgern in den Reichsstädten erheben konnten, in den Bauernstand herab, wie dies auch in den landesherrlichen Territorien geschah. Auch geriethen diese Reichsbauern zur Reichsvogtei in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die landesherrlichen Unterthanen zur landesherrlichen Vogtei. Daher wurden sie als unmittelbare Unterthanen des Reiches Reichshörige, des Reichs zinshafte, des Reichs arme Leute (Richs Armann) oder Hausgenossen, oder sogar „des römischen Rychs Aigen", oder auch Reichshintersassen genannt. Da diese Reichsleute mit keinen anderen Diensten und Leistungen, als denjenigen, belastet waren, welche, wie z. B. der Reichsheerdienst, auf dem alten Königsdienste beruhten; da dieselben ferner unter keiner anderen Herrschaft und unter keinen

anderen Gerichten, als unter dem Reiche und unter den Reichsgerichten, wie z. B. die Freien im Stifte Kempten unter der Reichslandvogtei in Schwaben und die guten Leute (gude lude) und die anderen auf freiem Eigen oder Erbe in Griesheim, Bockenheim und in anderen Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg angesessenen freien Hubener unter dem königlichen Amtmann und unter dem kaiserlichen Landvogte der Wetterau standen, so waren und hießen diese Reichsbauern nach wie vor freie Reichsleute, z. B. in den ehemaligen Reichshöfen Elmenhorst, Huckarde und Brackel. Selbst dann noch als dieselben mit den Reichshöfen und Reichsdörfern vom Reiche versetzt und endlich ganz veräußert worden waren, behielten viele von ihnen noch unter ihren neuen Landesherren eine bessere Stellung, als die übrigen landesherrlichen Unterthanen. Sie führten hin und wieder sogar bis auf unsere Tage noch den alten Namen „reichsfreie Leute", nicht allein in Westfalen, sondern auch in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken, nachdem dieselben an das Hochstift Würzburg, die Freien auf der Leutkircher Heide in Schwaben, nachdem sie an das Erzhaus Oesterreich, die guten Leute und freien Hubener in den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern, nachdem diese an die Reichsstadt Frankfurt gekommen waren. — Mit der Erblichkeit der gaugräflichen Gewalt und mit dem Erwerbe der Grafengewalt von Seiten der Immunitätsherren begann die Bildung der landesherrlichen Territorien. Die Bewohner dieser neuen Territorien waren theils Schutz- oder Grundhörige der Immunitätsherren oder der Erbgrafen, theils ehemalige Reichsfreie, schöffenbar Freie ebenso wol wie zins- und schutzpflichtige freie Leute, zu welchen namentlich auch die in jedem einzelnen Territorium angesessenen Franken, Bargilden und anderen zinspflichtigen Freien gehört haben. Durch den Erwerb der Grafengewalt von Seiten der Immunitätsherren und durch die Erblichkeit der Gaugrafschaft waren die in diesen Immunitätsgebieten und Erbgrafschaften ansässigen Reichsfreien außer Verbindung mit dem Reiche gekommen, und diese Verbindung ist durch den veränderten Reichsheerdienst vollends gelöst worden. Denn alle diejenigen, welche sich nicht als Vasallen, Ministerialen oder als schöffenbar Freie zur Ritterschaft erhoben und sich dadurch zum Reichsdienste befähigt haben, geriethen von jetzt an in ein ähnliches Verhältniß zum Reiche und zur Reichsgewalt, wie früher sämmtliche Arten von Hörigen zur öffentlichen Gewalt gestanden haben. Wie jene, bedurften daher nun auch sie eines Vertreters und Vogtes. Eben diese Vertretung dem Reiche und der Reichsgewalt gegenüber nennt man die landesherrliche Vogtei. Sie war für die landesherrlichen Territorien dasselbe, was für die Reichsherrschaften die Reichsvogtei gewesen ist. Sowie die freien Reichsleute Reichshörige und eigene Leute des Reiches gewesen und auch so genannt worden sind, so waren diese veredelte Hintersassen, wie sie Eichhorn (Rechtsgesch. Bd. 2. §. 74. Note i) treffend bezeichnet, Landeshörige oder Landesunterthanen, welche zum Unterschiede von anderen Schutzhörigen landesherrliche Vogtleute (homines advocatitii, homines advocatici oder advocales oder advocatiales oder de advocatia) genannt zu werden pflegen. Zu ihnen gehören alle freien Grundbesitzer, welche nicht genug Eigen, nicht wenigstens drei mansi oder drei Hufen besaßen, um schöffenbar Freie zu sein, welche sich also nicht zur Ritterschaft erheben konnten. Alle Inhaber von sogenannten Freigütern und stuhlfreien Gütern und viele andere Freie im südlichen und nördlichen Deutschland, alle ärmeren Freien, welche kein Eigen besaßen und in späteren Zeiten Landsassen oder freie Landsassen genannt wurden, die freien Bauern, wie man die freien Landsassen im südlichen Deutschland zu nennen pflegte, endlich die zins- und dienstpflichtigen Franken und anderen zinspflichtigen Freien, also namentlich die weit verbreiteten Bargilden und Biergelden, z. B. in den Stiftern Würzburg, Osnabrück u. s. w., die Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels und Görlitzer Landrechts u. a. m., die freien zinspflichtigen Leute (liberi homines) und Franken (franci liberi) im Stifte Paderborn und in der Abtei Prüm u. s. w. Alle diese Freien können jedoch nur dann als landesherrliche Vogtleute betrachtet werden, wenn sie keiner besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, vielmehr ebenso direct unter der landesherrlichen Voztei standen, wie die freien Reichsleute unter der Vogtei des Reiches. Zu den landesherrlichen Vogtleuten sind auch diejenigen Vogtleute zu rechnen, welche zwar keiner landesherrlichen Vogtei, wol aber einer Schirmvogtei unterworfen waren. Sie kommen besonders in geistlichen, aber auch in manchen weltlichen Herrschaften vor, in welchen die öffentliche Gewalt ganz oder zum Theil an einen Schirmherrn übertragen worden war. Auch sie unterscheiden sich von den Schutzhörigen, welche ebenfalls Vogtleute genannt worden sind, wesentlich dadurch, daß ihr Schirmherr die öffentliche Gewalt ganz oder zum Theil besessen hat, während bei den Schutzhörigen und eigenen Leuten die Vogtei an und für sich ohne alle öffentliche Gewalt, also eine Privatvogtei war und diese erst dann zur öffentlichen Gewalt wurde, wenn der Privatvogt auch noch öffentliche Gewalt erworben hatte, wie dieses bei Klöstern häufig vorkam. Diese Vogtleute waren jedoch von zwei durchaus verschiedenen Arten. Sehr häufig waren sie zu gleicher Zeit auch noch Hörige oder Eigenleute derselben oder einer anderen Herrschaft, in geistlichen Territorien, welche einen Schirmherrn hatten, ursprünglich sogar in der Regel. Solche Vogtleute, welche zu gleicher Zeit einer Grundherrschaft unterworfen waren, sind nicht mit den landesherrlichen Vogtleuten zu verwechseln, bei welchen von einer Grundherrschaft keine Rede war. Solche eigene und hörige Leute befanden sich vielmehr in einer, den landesherrlichen Hörigen sehr ähnlichen Verfassung. Was demnächst von diesen und deren Vermischung mit den freien Landsassen zu bemerken ist, gilt nach der Vereinigung der Grundherrschaft mit der Schirmvogtei in derselben Weise auch von ihnen. Eine solche Vereinigung trat sehr häufig seit der Reformation in denjenigen Territorien ein, in welchen durch die Säcularisation der Stifter und Klöster der bisherige

Schirmherr zu gleicher Zeit Grundherr geworden, seine bisherigen Vogtleute also auch seine hörigen oder eigenen Leute geworden sind. Noch weit häufiger saßen indessen eigene oder hörige Leute neben freien, keiner Grundherrschaft unterworfenen Vogtleuten. In diesem Falle waren die Eigenleute und Hörigen zwar zu gleicher Zeit auch Vogtleute und als solche der Schirmvogtei und den vogteilichen Abgaben unterworfen; die Vogtleute waren aber zu gleicher Zeit nicht auch Eigenleute und Hörige, also frei von der Hörigkeit und von den hörigen Leistungen. Solche, keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schirmvogtei unterworfenen Leute standen den freien Landsassen völlig gleich und das nun von ihnen zu Bemerkende gilt in ganz gleicher Weise auch von ihnen. Alle diese freien Landsassen, freie Bauern und sonstigen Freien, Bargilden, Biergelden, Pfleghaften, Malmannen, Vogtleute, Muntleute und wie sie sonst hießen, waren sammt und sonders freie, keiner Grundherrschaft unterworfene, vielmehr direct unter der öffentlichen Gewalt, d. h. unter der landesherrlichen Vogtei oder unter einer Schirmvogtei stehende Leute. Daher fiel auch ihr erbloser Nachlaß nicht an den Grundherrn, sondern an die öffentliche Gewalt, also je nach den Umständen an die Grafschaft oder an den Landrichter, oder an den König selbst (Sächs. L-R. III, 80, 1. Schwäb. L-R. Laßb. c. 155). Ursprünglich waren sie den schöffenbar Freien sogar ebenbürtig und standen mit denselben, da sie nicht hörig, also keiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen waren, direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, unter den Centgerichten ebenso wol, wie unter den Grafengerichten. Erst seitdem die schöffenbar Freien sich zur Ritterschaft zu erheben anfingen, die ärmeren Freien aber zu ihrer Vertretung eines Vogtes bedurften, fingen die schöffenbar Freien an, die ärmeren Freien, auch wenn sie Eigen besaßen, und die zinspflichtigen Grundbesitzer nicht mehr für ebenbürtig, die Ehe eines Biergelden oder freien Landsassen mit einem schöffenbar Freien für nicht mehr standesgemäß zu betrachten, und sich von den Schultheißengerichten ebenso wol, wie von den Cent- oder Gogerichten zurückzuziehen. Aus demselben Grunde zogen sich aber auch die ärmeren und zinspflichtigen Freien, welche Eigen besaßen, von den übrigen freien Landsassen zurück. Daher standen von nun an die schöffenbar Freien nach dem Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I, 2. §. 2.) ausschließlich unter dem Grafengerichte, bis später auch in Sachsen, wie in den übrigen Territorien, eigene höhere Gerichte für sie bestellt worden sind. Die ärmeren Freien hingegen, welche Eigen besaßen, standen nach dem Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I, 2. §. 3. III, 45. §. 4, 64. §. 6.) unter den Schultheißengerichten, anderwärts aber unter sogenannten Freigerichten. Die übrigen freien Landsassen endlich, welche ohne alles Eigen waren, in den meisten Territorien sogar diejenigen, welche Eigen besaßen, wurden z. B. in Sachsen, Westfalen, im Fürstenthum Hildesheim u. s. w. unter die landesherrlichen Gerichte (Sächs. Landr. I, 2. §. 4.), anderwärts aber unter landesherrliche Vogtei- Land- oder Centgerichte, oder unter sonstige landesherrliche Aemter gestellt (Sächs. Landr. III, 45. §. 1. 4. 6.). Schon durch diese Erhebung der schöffenbar Freien zur Ritterschaft und zu ritterbürtigen Leuten, sanken die ärmeren, nun vogteipflichtigen, im Uebrigen aber immer noch freien Leute tief unter jene, in einen den Liten und anderen Hörigen ähnlichen Zustand herab. Sowie in früherer Zeit das Wergeld der Liten und anderer Höriger in der Hälfte desjenigen der freien Leute bestanden hat, so jetzt Buß- und Wergeld der Biergelden, Pfleghaften und anderen freien Landsassen im Ganzen genommen in der Hälfte derjenigen der schöffenbar Freien. Dazu hatten die schöffenbar Freien noch andere Vorrechte vor den Pfleghaften und anderen freien Landsassen voraus, hinsichtlich des Besuchens des Gravendings ebenso wol, wie in Ansehung der Vorladung vor Gericht und bei gerichtlichen Zweikämpfen. Noch weit tiefer sanken aber diese landesherrlichen Vogtleute seit ihrer Vermengung und Vermischung mit den landesherrlichen Hörigen, wodurch zwar die landesherrlichen Hörigen selbst zu freien Landsassen erhoben, die ehemals reichsfreien Leute dagegen zu veredelten Hörigen herabgedrückt wurden. Denn obschon dieselben nach wie vor persönlich freie Leute blieben, so wurden sie dennoch als landesherrliche Vogtleute nicht viel besser behandelt, als wirklich Hörige und auch Landeshörige oder Landesunterthanen (subjecti, Underdanege) genannt. Sie sanken sogar mit den Leibeigenen und hörigen Leuten zu Einer Classe herab, welche man schon seit den Zeiten des Sachsenspiegels den Bauernstand zu nennen pflegt. Vieles, was früher blos bei Hörigen galt, z. B. die Nachsteuer bei Auswanderungen, wurde nun auch auf sie angewendet. Wie andere Hörige, wurden auch sie mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräußert; alle öffentlichen und staatsbürgerlichen Lasten wurden auf sie und die übrigen hörigen Hintersassen und auf die Leibeigenen gewälzt, die öffentlichen oder sogenannten staatsbürgerlichen Rechte ihnen aber fast in ganz Deutschland entzogen. Nur in Tirol, Vorarlberg, in den Stiftern Basel und Kempten, in Ostfriesland u. a. m. blieb dem Bauernstande als solchem, eine Landstandschaft, in Schleswig-Holstein wenigstens ein eigenes Repräsentationsrecht in den Aemtern nebst dem Steuerbewilligungsrechte für ihre Aemter. Erst in unserer Zeit sind, nach langen, durch die französische Revolution veranlaßten Stürmen, in den neueren Verfassungsurkunden auch dem Bauernstande wieder staatsbürgerliche Rechte eingeräumt worden, zu welchen dann auch das Recht der Landstandschaft gehört.

3) Eigene Leute.

a) Ministerialen.

§. 51. Erst seit dem Ende des 11. und im 12. Jahrh. beginnt die Erhebung eines Theiles der Hofdiener über die übrigen zu einem eigenen Stande, den Dienstmannen oder Ministerialen. Der von Manchen (z. B. Fürth, Ministerialen S. 44 fg. 64 fg.) angegebene Grund dieser Erhebung der Ministerialen, die ihnen in späterer Zeit ertheilte Waffenfähigkeit, wird von Maurer nicht

als zutreffend anerkannt. Da die Ministerialen schon in früherer Zeit, und außer ihnen auch noch alle freien Colonen, Liten und anderen Hörigen waffenfähig gewesen und dieses auch in späterer Zeit geblieben sind, so läßt sich die Waffenfähigkeit nicht als ein Vorrecht der Ministerialen, und am wenigsten als ein erst im späteren Mittelalter erhaltenes Vorrecht derselben betrachten. Wäre die Waffenfähigkeit der Grund jener Erhebung gewesen, so hätten sich sodann sämmtliche Liten und freien Colonen zu jenem besonderen Stande erheben müssen, vor Allem aber auch die Künstler und Handwerker welche in früherer und späterer Zeit bewaffnet und sogar selbst Ministerialen gewesen sind. Der wahre Grund jener Erhebung ist vielmehr der Ritterdienst. Als waffenfähige Leute konnten sie, wenn sie hinreichende Beneficien oder Eigen besaßen, ebenso wol, wie andere hörige Leute auch, Ritterdienste leisten und die Ritterwürde erlangen, bei fortgesetzter rittermäßiger Lebensweise sich also zur erblichen Ritterschaft und zu ritterbürtigen Geschlechtern erheben. Diese Erhebung der Einen zur Ritterschaft führte aber nothwendig zur Scheidung der Ministerialen in zwei sehr verschiedene Classen von Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen, womit denn die Erhebung eines eigenen Standes von ritterbürtigen Ministerialen im engsten Zusammenhange steht. Sowie die schöffenbar Freien und Vasallen allmälig zu einem eigenen Ritterstande emporgestiegen, alle übrigen ärmeren Freien aber in Einen Stand mit den hörigen Leuten herabgesunken sind, so haben sich auch die rittermäßigen Ministerialen über die nicht rittermäßigen erhoben, worauf sodann die letzteren zu den Hörigen herabsanken. Die Ministerialen bildeten demnach ursprünglich gemeinschaftlich mit den übrigen kriegsdienstpflichtigen Hörigen das hörige Gefolge des Königs, der Großen des Reiches und der Vollfreien, im Gegensatze des aus den Vasallen bestehenden freien Gefolges. Wer nun von diesem hörigen Dienstgefolge hinreichendes Eigen oder Beneficium besaß, um Reiterdienste leisten zu können, der erhob sich zur hörigen Ritterschaft, und diese hörigen Reiter nannte man im späteren Mittelalter ausschließlich Dienstmannen oder Ministerialen. Wer sich aber nicht zur Ritterschaft erheben konnte, der sank mit den ärmeren Freien in den hörigen Diener- und Bauernstand herab, unter welchem sich daher auch sehr viele ehemalige Ministerialen befanden. Die Zeit der Ausscheidung der ritterbürtigen Ministerialen von den nicht Ritterbürtigen fällt, wie es scheint, mit der Zeit der Erhebung der schöffenbar Freien und der Vasallen zu einem besonderen Stande von ritterbürtigen Freien zusammen. Daher geschieht schon seit dem Ende des 11., noch öfterer aber seit dem 12. Jahrh. eines eigenen Standes von Ministerialen, eines ordo ministerialium, Erwähnung, oder der homines et mancipia militaris status et conditionis, eines consortium ministerialium, oder einer universitas ministerialium und universitas familiae, worunter aber, nach dem vorher Bemerkten, nur ritterbürtige Ministerialen zu verstehen sind. Nach dem Sachsenspiegel aber scheint die Ritterbürtigkeit der Dienstmannen nicht festgestanden zu haben, wie dieses namentlich aus den Bestimmungen über den Heerschild hervorgeht. Das ganze Heerschildwesen bezog sich blos auf die Ritterschaft und auf die damit zusammenhängende Lehnsfähigkeit, wie dieses aus der Glosse zum Sachsenspiegel I, 3, verglichen mit II, 12; III, 73 und aus Urkunden, z. B. aus einer zu Gunsten der Bürger von Goslar erlassenen Urkunde von 1340 sich ergibt, in welcher die Lehnsfähigkeit der Bürger ausdrücklich mit ihrem Rechte auf den Heerschild zusammengestellt wird. Um daher eines Heerschildes theilhaftig und dadurch lehnsfähig zu werden, mußte man nach den Rechtsbüchern von Ritters Art sein. Die schöffenbar freien Leute sogar waren nur dann zum Heerschilde geboren, wenn sie sich zur Ritterschaft erhoben, also die Ritterbürtigkeit erlangt hatten. Allen übrigen schöffenbar Freien dagegen, namentlich auch den schöffenbar freien Bauern, gab die Schöffenbarfreiheit zwar wol das Schöffenamt, damit aber noch keine Ritterbürtigkeit oder den Adel, und darum auch keinen Heerschild (Glosse z. Sächs. Landr. III, 29). Nun gesteht aber der Sachsenspiegel im Grunde genommen nur den Inhabern der sechs ersten Heerschilde Lehnsfähigkeit und damit Ritterbürtigkeit zu. Unter ihnen werden indessen blos Vasallen, aber keine Dienstleute genannt. Da nun die Dienstmannen nach sächsischem Land- und Lehnrechte noch keinen Heerschild hatten, so konnten sie auch nicht zu Helm und Schild geboren, also auch nicht ritterbürtig sein. Daher lassen auch die Bilder zum Sachsenspiegel den siebenten Heerschild, weil es zweifelhaft war, wer in denselben gehörte, noch ganz leer. Anders verhält es sich jedoch schon nach dem schwäbischen Land- und Lehnrechte. Nach diesem war die Lehnsfähigkeit und damit auch die Ritterbürtigkeit der Ministerialen völlig entschieden und diesen gleich nach den schöffenbar Freien oder Mittelfreien im sechsten Heerschilde ihre Stelle angewiesen (Schwäb. Landr. W. Cap. 5. Schwäb. Lehnr. Cap. 5. Ruprecht von Freising I, 5; II, 26). Nur wer zum siebenten Heerschilde gehören sollte, blieb auch zur Zeit der Abfassung des schwäbischen Land- und Lehnrechts noch zweifelhaft. Während manche Handschriften alle freien Landsassen dem siebenten Heerschilde beizählen, ihnen jedoch die Lehnsfähigkeit absprechen, andere Handschriften aber gar keine Entscheidung geben, machen wieder andere das Ganze von der Ritterbürtigkeit abhängig. Die letzte Ansicht ist die richtigste, da sie nicht allein die besten Handschriften, sondern auch noch die Natur der Dinge für sich hat. Aus den Bestimmungen des schwäbischen Land- und Lehnrechts ergibt sich doch so viel, daß von nun an alle Dienstmannen von ritterlicher Art und daher lehnsfähig sein sollten, der Hofdienst selbst demnach, wie früher schon der Lehnsdienst, ein Ritterdienst war, was er denn auch bis auf unsere Zeit verblieben ist. Zwar ließe sich aus den Worten des schwäbischen Landrechts (Wackern. Cap. 135): „unde lat ein leien fürste sinen dienstman vri, der von ritterlicher art ist geborn, der behabet mitter vrien reht" das Gegentheil folgern und annehmen, daß es nach wie vor auch Dienstmannen gegeben habe, welche nicht von ritterlicher Art gewesen seien. Allein erstens liegt diese

Deutung nicht nothwendig in jener Stelle. Sodann geht aus anderen Quellen hervor, daß die hörigen Dienstmannen zwar niedriger standen, als die Ritter- oder schöffenbar Freien, jedoch höher, als die Gemeinfreien und diejenigen Ritter, welche Eigenleute waren; daß dieselben ferner durch eine Freilassung nicht freie Landsassen, vielmehr sogleich mitterfrei werden sollten; woraus nothwendig folgt, daß sie selbst schon Ritterbürtige, sei es nun des sechsten oder wenigstens des siebenten Heerschildes, gewesen sein müssen, wie dieses auch die späteren Rechtsbücher annehmen, indem sie unter den Rittern und den von ritterlicher Art stets auch die Dienstmannen begreifen. Auch werden bereits seit dem 13. Jahrh. die Dienstmannen in Urkunden Ritter und Ritterbürtige genannt, auch wenn sie die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Dienstmannen anderwärts auch noch im 13. Jahrh. von den Rittern und Knappen unterschieden worden sind. — Ungeachtet dieser Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen ritterbürtigen Stande sind doch auch die freien Landsassen, sogar die freien und hörigen Bauern, Fiscalinen und anderen Zinsleute, nach wie vor waffenfähig und daher auch ritterdienstfähig, mithin in der Lage geblieben, sich zu jenem Stande zu erheben. Dazu war jedoch von nun an eine Art von Standeserhebung und daher die Zustimmung des Kaisers oder des betreffenden Landesherrn nöthig, was zu dem Rechte der Adelsverleihung durch die Kaiser und Landesherren geführt hat. Zu diesem Behufe mußten sich indessen die zur Ministerialität Erhobenen sammt ihrem Geschlechte einer rittermäßigen Lebensweise befleißigen, weil sie sonst nicht von Rittersart waren, und daher eines Heerschildes, auch des siebenten, und der Lehnsfähigkeit ermangelten. Denn der Hofdienst und der Lehnsdienst ist seit jener Zeit ein Ritterdienst gewesen und dieses bis auf unsere Zeit geblieben. — Mit der Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen Stande hängt auch noch eine andere Bestimmung des schwäbischen Landrechts und der späteren Rechtsbücher zusammen, welche ohne diese Annahme nicht leicht erklärlich ist. Während nach dem schwäbischen Landrechte W. Cap. 253 und nach dem Rechtsbuche Ruprecht's von Freising außer den Reichsfürsten auch noch die geistlichen und weltlichen Grundherren und alle Freien, sowie auch die Dienstleute selbst, diese jedoch nur in sehr beschränkter Weise, eigene Leute besitzen, die eigenen Leute aber auch Ritter sein konnten, sollten nur allein das Reich und die Reichsfürsten berechtigt sein, Dienstmannen zu haben. Diejenigen Dienste aber, welche das Reich und die Reichsfürsten durch Ministerialen besorgen ließen, mußten bei den übrigen Freien und bei den Dienstmannen durch eigene Leute besorgt werden (Schwäbisches Landr. Cap. 253. Vergl. Ruprecht I, 48. 197). Diese Beschränkung des Ministerialendienstes auf das Reich und auf die Reichsfürsten hängt nun ohne Zweifel mit der Erhebung der Dienstmannen zur Ritterschaft zusammen, wie dieses schon der Umstand ergibt, daß der Sachsenspiegel in den dem schwäbischen Landrechte entsprechenden Stellen (III. Art. 32. 42) davon ebenso wenig etwas weiß, wie von der Ritterbürtigkeit der Ministerialen selbst, zum Beweise, daß jene Beschränkung mit der Ritterbürtigkeit zusammenhängt und erst mit derselben entstanden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es begreiflich, warum ritterbürtige Leute nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen, die Diener der übrigen Freien und der Dienstmannen selbst aber keine Ritterbürtigen, sondern eigene Leute sein sollten. Schon nach dem Sachsenspiegel III, 65, 2 durften die Mannen, wenn nicht ihr Geburtsstand und ihr Landrecht gekränkt werden sollte, nur Mannen ihrer Genossen werden. Daher sollten nun die ritterbürtig gewordenen, also einem höheren Stande angehörenden Ministerialen nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen. Denn nur noch das Reich und die Reichsfürsten, die geistlichen, wie die weltlichen Reichsfürsten, durften einen ritterlichen Hofstaat haben. Es hat demnach von nun an nur noch drei Arten von Dienstmannen gegeben, Ministerialen des Reiches, Ministerialen der geistlichen Reichsfürsten und Ministerialen der weltlichen Reichsfürsten, Grafen und Herren. Zu den Reichsministerialen gehörten zur fränkischen Zeit auch die obersten Hofbeamten des Königs. Auch im späteren Mittelalter erinnert noch das Kaiserrecht (III, 6) an die ehemalige Ministerialität der Reichsfürsten. Seitdem jedoch die vier obersten Reichshofämter mit den höchsten Reichsämtern in den Provinzen vereinigt worden und auch der Hofdienst der übrigen Reichsfürsten in einen Lehnsdienst übergegangen war, seitdem rechnete man die Reichsfürsten nicht mehr zu den Reichsministerialen und unterschied sie sogar ausdrücklich von denselben. Das Verhältniß der Ministerialität als eines eigenen Standes wurde vielmehr auf die Ritterschaft beschränkt, sowol in den Reichslanden, als in den einzelnen Territorien. Reichsministerialen waren und hießen daher nur noch die mit Reichsgut belehnten Dienstleute des Kaisers und Reiches, welche als ritterbürtige Leute zur Reichsritterschaft gehört haben. Sie waren demnach von den Reichsfürsten ebenso wol, wie von den Dienstleuten des Reichsfürsten, namentlich auch von den Privatministerialen des Kaisers verschieden, da sie beständig bei dem Reiche bleiben und nicht, wie Privatministerialen, veräußert und vererbt werden sollten. Da jedoch die Ministerialen desjenigen Reichsfürsten, welcher zum Kaiser gewählt worden war, nach der Wahl ihres Dienstherrn zum Kaiser eine den Reichsministerialen sehr ähnliche Stellung erhielten, so haben sie sich nach und nach unter denselben verloren. Auch haben fast alle später den Titel und Rang eines Reichsgrafen oder Reichsfürsten erhalten. Die Reichsministerialen ragten weit über die anderen Ministerialen hervor: denn sie standen unmittelbar unter dem Kaiser, waren dessen Räthe, wurden zu Gesandtschaften, zur Befehligung von Heeren und zur Besorgung anderer wichtiger Geschäfte von ihm gebraucht und zu den Reichstagen und Reichsgerichten zugezogen, bei welchen sie Zeugen und Urtheilsfinder sein konnten. Außerdem waren sie nur dem Kaiser und dem Reiche zur Treue verpflichtet und konnten durch die Freilassung schon nach dem Sachsenspiegel III, 81. §. 1, vergl. mit

80. §. 2 sogleich schöffenbar frei werden, während andere Ministerialen nur freie Landsassen wurden. Daher galt die Hingabe eines Reichsministerialen an einen Laienfürsten als eine Erniedrigung desselben, die Ertheilung der Rechte der Reichsministerialen aber als eine Begünstigung der Dienstleute eines Reichsfürsten und als eine Standeserhöhung. Endlich haben sich auch bei ihnen zuerst alle Spuren von Hörigkeit verloren. Den Reichsministerialen am nächsten standen auch im späteren Mittelalter noch die Dienstleute der geistlichen Reichsfürsten und jene der gefürsteten Abteien. Gleichen Rang mit den Reichsministerialen scheinen jedoch nur die Dienstmannen der Priesterfürsten gehabt zu haben, indem das Recht, sich unbeschadet des Erbrechts der Kinder unter einander zu heirathen, nur allein den Ministerialen der geistlichen Fürsten, den Dienstmannen „eines Phafenfürsten", nicht aber auch denen der gefürsteten Abteien eingeräumt worden ist. Da die Dienstmannen der gefürsteten Abteien ein anderes Recht, als jene der Priesterfürsten, gehabt haben (Schwäb. Landr. W. Cap. 139. Laßb. Cap. 158. Sächs. Landr. III, 42, 2), so kann ihnen nicht wol dasselbe Vorrecht eingeräumt gewesen sein, welches nur den geistlichen Fürsten selbst zugestanden worden ist, obschon auch die gefürsteten Abteien nach dem Reichsheerschilde noch vor den Laienfürsten den Vorrang gehabt haben. Endlich hatten auch sämmtliche Laienfürsten noch das Recht, Dienstmannen zu haben, und zwar nicht allein die eigentlichen Reichsfürsten, sondern auch die Dynasten und anderen Semperfreien, wie das Beispiel der Grafen von Andechs, Arnsberg, Dasle, Eberstein, Hall, Hohnstein, Lechsgemund, Limbere, Limburg, Wasserburg, Wunstorpe, Ziegenhain u. a. m. beweist. Alle übrigen Freien und Dienstmannen, auch die freien Herren und die nicht gefürsteten Abteien und geistlichen Stifter nicht ausgenommen, durften wol zu ihrer Bedienung eigene Leute, aber keine ritterbürtige Dienstleute haben. — Durch diese Erhebung der Dienstmannen, der Ministerialen des Reiches ebenso wol, wie jener der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, zu einem besonderen Stande ist nun zwar ihre Stellung verbessert, im Anfange jedoch nicht wesentlich verändert worden. Nach wie vor blieben sie hörige, von den freien Leuten verschiedene und ihnen im Range nachstehende Leute. Als hörige Leute wurden sie in einem weiteren Sinne mit zu der hörigen Familie und zu den Eigenleuten gerechnet, und selbst adelige eigene Leute genannt (ministeriales s. nobiles homines nostri proprii). Sie durften daher ihr Dienstverhältniß nicht einseitig, ohne vorherige Erlangung ihrer Freiheit, verlassen, so z. B. in den Stiftern Corvey und in Thüringen, und konnten sogar abgefordert werden, wenn sie sich ihrer Dienstpflicht entzogen und anderwärts niedergelassen hatten. Nur der vertragsmäßig bedungene wechselseitige Ueberzug von einer Dienstherrschaft zur anderen machte hiervon eine Ausnahme. Aber auch dann, wenn sie in erlaubter Weise in fremde Dienste getreten waren, durften sie nicht gegen ihre alten Herren dienen, denselben weder an Leib, noch an Gut oder Ehre irgend einen Schaden zufügen, und nöthigenfalls zur Rückkehr angehalten werden. Die Ministerialen waren ferner, wie die unfreien Leute, der Wasserprobe unterworfen; sie konnten, wie andere Hörige, verkauft, vertauscht, verpfändet, vererbt, zu Lehn gegeben oder sonst veräußert werden, jedoch nur mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, ohne denselben aber in der Regel nur mit ihrer oder ihrer Aeltern Einwilligung, welche jedoch sehr häufig auch bei der Veräußerung derselben mit dem Grund und Boden eingeholt zu werden pflegte. Ihr rechtlicher Verkehr war, wie bei anderen Hörigen, auf die Dienstgenossenschaft beschränkt. Sie durften daher ohne Einwilligung ihres Dienstherrn nichts an Fremde, sondern nur an ihre Genossen veräußern. Sie erbten und vererbten ihr Vermögen nur innerhalb der Gewalt ihres Herrn, d. h. nur innerhalb der Dienstgenossenschaft. Ohne Einwilligung ihres Herrn und ihrer Genossen waren Ehen mit fremden Freien und Hörigen, auch mit den Ministerialen eines anderen Dienstherrn, verboten. Eine gänzliche Befreiung von aller Hörigkeit trat erst mit der Freilassung ein, sowol bei den Reichsministerialen, wie bei anderen Dienstmannen. Eine Folge dieser Hörigkeit war auch, daß sie, obschon ritterbürtig, in allen Beziehungen zur Freiheit den schöffenbar Freien oder Mitterfreien nicht ebenbürtig waren. Daher durften sie gegen schöffenbar Freie weder Urtheil finden, noch Zeugniß ablegen, wenn von deren Leib, Ehre oder Erbe die Rede war. Ihr Wergeld, dessen wegen der Neuheit ihrer Stellung nur selten gedacht wird, war weit geringer, als dasjenige der schöffenbar Freien und stand ungefähr demjenigen der Pfleghaften und anderen landesherrlichen Vogtleuten gleich. Ehen, welche zwischen ihnen und schöffenbar Freien eingegangen wurden, galten in mancher Beziehung als Misheirathen. Auch konnten nur schöffenbar Freie Vorsteher von Gerichten über freie Leute sein, und solche Gerichte zu Lehn, oder eine herzogliche oder markgräfliche Würde erhalten. Außerdem standen den schöffenbar Freien noch andere Vorrechte zu, z. B. bei gerichtlichen Vorladungen, bei Zweikämpfen u. s. w. Endlich waren die Dienstmannen, wegen dieser Hörigkeit und wegen der damit verbundenen größeren Abhängigkeit, auch noch hinsichtlich ihrer Kriegsdienstpflicht strenger gehalten, als die freien Vasallen. Namentlich waren sie immer Ledigmanne (homines ligii) und mußten daher in der Regel gegen Jedermann ohne irgend eine Ausnahme dienen, sowol die Reichsministerialen, wie alle übrigen Dienstleute der Reichsfürsten, die der letzteren jedoch ausnahmsweise nicht gegen den Kaiser. Im Wesentlichen sind demnach die Ministerialen auch im späteren Mittelalter noch dasselbe, wie zur fränkischen Zeit, hörige Haus- und Hofdiener geblieben. Sie wurden zwar schon seit dem 11. Jahrh. den freien Leuten mehr und mehr gleichgestellt. Das Eigenthümliche jedoch, wodurch sie sich von den Ministerialen der früheren Zeit unterschieden, bestand blos in der von ihnen erlangten Ritterbürtigkeit und in der damit zusammenhängenden Erhebung zu einem eigenen Stande von Ritterbürtigen, welche nur noch im Dienste des Reiches und der Reichsfürsten gefunden worden sind. Sie waren daher nur

hörige Diener des Reiches und der Reichsfürsten von ritterlicher Art, welche schon durch ihre Geburt zu Hofdiensten und anderen Ehrendiensten verpflichtet gewesen sind. Gerade diese Ritterbürtigkeit führte aber allmälig weiter zu einer ganz neuen Stellung. Als Ritterbürtige waren sie nicht mehr unfrei und ebenso wenig grundhörig. Sie wurden deshalb von den Unfreien (servi) und eigenen Leuten ebenso wol, wie von den Fiscalinen (tributarii) und von anderen zinspflichtigen (censuales) und zinshaften Leuten, oder von der niederen eigentlich grundhörigen Familie geschieden und zum Unterschiede von jener die höhere oder bessere Familie (majores et meliores familiae) oder auch mit einem altfranzösischen Worte **messenie**, oder **messnie**, **massnie**, **massenye**, **massenie**, oder **maessenie**, d. h. das zum Hause eines Königs oder Fürsten gehörige vornehme Gesind, von **mesnie**, **mesgnie**, **maisnie**, **maisonie**, **maison**, **mansionada** oder **mansio**, d. h. Haus oder Familie, also königliches oder fürstliches Haus, oder auch edle Eigenleute und eigene Edelleute, Edelknechte, *nobiles servi*, oder edle Ministerialen (nobiles ministeriales) genannt. Sie konnten selbst wieder Unfreie (servi oder **mancipia**) und hörige Zinsleute, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen. Wie von den Unfreien und Grundhörigen, waren sie ferner auch von den freien Landsassen und von anderen landesherrlichen Vogtleuten unterschieden. Sie standen als Leute von Rittersart nach dem Reichsheerschilde sogar über denselben, also zwischen den schöffenbar Freien und den freien Landsassen in der Mitte, welche letzteren, ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit, da sie der ritterlichen Würdigkeit entbehrten, allmälig in den hörigen Bauernstand herabsanken. Schon im 12. Jahrh. galt es daher als eine Rechtsverletzung, als mehrere Ministerialen gegen ihren Willen zu Vogtleuten gemacht werden sollten. Endlich waren die Dienstmannen in allen ihren Beziehungen zur Ritterschaft und zur ritterlichen Würdigkeit dem schöffenbar Freien sogar ebenbürtig. Sie hatten daher gleiche Lehnsfähigkeit mit ihnen, gleiches Kampf- und Wappenrecht, gleiche Siegelfähigkeit nebst allen übrigen Rechten, welche mit der ritterlichen Würdigkeit zusammenhingen. In der Hauptsache standen demnach die ritterbürtigen Dienstmannen den schöffenbar Freien schon ganz gleich und nur die Freiheit nebst der damit zusammenhängenden Unabhängigkeit hat die Einen von den Anderen geschieden. Noch im 13. Jahrh. war daher der Stand der Ministerialen von dem Stande der freien Leute verschieden. Zur völligen Gleichstellung bedurfte es daher nur noch der Freilassung. Nachdem aber auch diese unnöthig geworden war, war kein weiterer Unterschied mehr zwischen der hörigen und der freien Ritterschaft. Je mehr der Ritterdienst und die ritterliche Würdigkeit hervortrat, der ordentliche Hofdienst der Ministerialen aber in den Hintergrund trat und der tägliche Hofdienst von besoldeten, wenn auch ritterbürtigen Hofdienern besorgt wurde, je mehr freie Ritter, um die mit dem Amte verbundenen Güter oder andere Vortheile zu erhalten, Ministerialen, die Dienstmannen aber Vasallen geworden waren, und nun die Einen mit den Anderen Zutritt zu denselben Gerichten erhalten und beide sich nun vorzugsweise Ritter (milites) oder Ritterbürtige nannten; die Freien daher ebenso wol, wie die Dienstmannen mit unter der Ritterschaft begriffen worden sind, und auch bei den Dienstmannen, wie bei den freien Rittern, eine Art von Ahnenprobe gefordert wurde, desto mehr mußte der Unterschied zwischen freien und hörigen Ritterbürtigen schwinden. Nachdem nun außerdem auch noch das Dienstrecht nach Analogie des freien Land- und Lehnrechts weiter ausgebildet, seit der Anwendung des longobardischen Lehnrechts aber, welchem die Ministerialität ganz unbekannt war, das Hof- und Lehnrecht gänzlich verschmolzen worden, im Grunde genommen das Hofrecht in dem Lehnrechte untergegangen war, so ist es mit den Folgen der Hörigkeit auch, und zwar ohne daß es noch einer Freilassung bedurft hätte, aller Unterschied zwischen freien und hörigen Rittern verschwunden. Schon seit der Mitte des 14. Jahrh., hin und wieder auch schon früher, betrachtete man die Einen als ebenso frei, und zwar als ebenso freigeboren (**liberi et ingenui in nobilitate nativitatis**), wie die Anderen. Den Anfang mit dieser Verschmelzung der freien und hörigen Ritterschaft scheint die Reichsritterschaft gemacht zu haben. Denn schon nach dem Kaiserrechte Buch 3, Cap. 1. 4. 5. 8 tritt bei den Reichsministerialen die Ritterwürde ganz entschieden hervor, und die Reichsministerialen hießen daselbst und waren vor Allem Reichsritter. Sie hießen aber auch Mannen und ihre Amtslehne Lehen ohne allen Beisatz. Da in dem Kaiserrechte weder von einer Freilassung der Ministerialen, noch von einer eigenthümlichen Beerbung u. s. w. die Rede ist, so sind wol schon damals alle Spuren der Hörigkeit verwischt gewesen. Mit der Hörigkeit und mit der vorzüglichen Berücksichtigung ihrer Ritterbürtigkeit ist aber zu gleicher Zeit auch, mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit, aller Unterschied zwischen den Reichsministerialen und den Dienstmannen der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sogar der Name Ministeriale selbst ganz verschwunden. Seit dem 15. Jahrh. haben sämmtliche ritterbürtige Geschlechter statt dessen den glänzenderen Titel Adel und Adelige geführt. Der Untergang der Ministerialität fällt demnach der Zeit nach mit der Ausbildung eines niederen Adels zusammen, dessen spätere Vorrechte sich großentheils aus ihrer früheren Ministerialität erklären. Daraus darf jedoch nicht, wie geschehen, abgeleitet werden, daß der gesammte niedere Adel aus der Ministerialität entstanden, oder daß bei dessen Ausbildung das Lehnswesen und die Schöffenbarfreiheit ohne allen Einfluß geblieben sei.

b) Hörige Leute.

§. 52. 1) Schutzhörige. Trotz ihrer großen Verschiedenheit können die hörigen Leute auf zwei Classen zurückgeführt werden, auf die schutzhörigen und die eigentlich grundhörigen Leute. Zu den Schutzhörigen gehörten alle Hofhörigen, welche keiner Grundherrschaft, sondern einer bloßen Schutzherrschaft unterworfen waren.

Sie waren jedoch wieder von zweierlei sehr verschiedener Art, je nachdem ihr Ursprung auf freier Wahl, oder auf der Geburt, sei es nun von schutzhörigen Aeltern oder auf einem einer Schutzherrschaft unterworfenen Gute, beruhte. Viele ärmeren freien Leute, welche nicht als Wildfänge oder als schutzlose Leute dastehen und nicht als solche an den König oder an den Landesherrn fallen wollten, pflegten sich freiwillig einen Schutzherrn zu wählen und, unbeschadet ihrer Freiheit, sich dessen Schutzherrschaft zu unterwerfen. Dahin gehörten unter Anderen die Sanct Maternins-Leute im Stifte Bücken; die freien Landsassen auf dem Hümmeling, welche sich mit ihren Erben und Nachkommen als Sanct Paulsfreie in den Schutz des Stiftes Münster begeben hatten; mehrere vollfreie Leute, welche sich mit ihren Erben und ihrem Hausgesinde im Laufe des 16. Jahrh. als Verspruch- und Schirmleute in den Schutz und Schirm („Verspruch und Schirm") der Markgrafen von Ansbach, oder der ansbachischen Stadt Wassertrüdingen, oder der Probstei Ellwangen begeben hatten; sodann die Voluntärfreien, Churfreien, Churmündigen, Medekürigen und Churechten in Westfalen; die Corecten oder Churechten in der alten Mark Brandenburg; die Muntmanne in den freien Städten, welche sich in den Schutz eines reichen Bürgers begeben hatten, z. B. in Cöln, Nürnberg, Regensburg u. a. m. Zu diesen Vogt- oder Mundleuten gehörten auch viele Altarhörige, wenn sich dieselben, ohne grundhörig zu sein, in den Schutz eines Heiligen begeben hatten, z. B. in der Abtei Chiemsee, im Kloster Ranshofen, in den Niederlanden u. a. m.; viele sogenannte Gotteshausleute, wenn dieselben nicht der Grundherrschaft, vielmehr der bloßen Schutzherrschaft des Klosters unterworfen und daher wahre Mundleute waren u. a. m. Sie waren berechtigt, die von ihnen gewählte Schutzherrschaft, oder die von ihnen gewählte Hode, Echte, Acht u. s. w. wieder zu verlassen und eine andere zu wählen; so außer den erwähnten Churfreien, Voluntärfreien u. a. in Westfalen, insbesondere auch die vorher genannten Barleute und anderen freien Zinsleute in Baiern u. s. w. Für den Schutz und die Vertretung hatten sie eine jährliche Abgabe in Geld oder Naturalien (ein sogenanntes Schirmgelt oder Verspruchgelt, Fastnachthennen u. s. w.) und zuweilen bei ihrem Tode auch noch ein Besthaupt zu entrichten. Im Uebrigen blieben sie aber vollkommen freie Leute, welche frei über ihr Vermögen, insbesondere auch über ihren Nachlaß verfügen und denselben auf ihre Erben vererben durften. Auch durften sie wohnen, wo sie wollten. Sie standen auch unter keinem Fronhofgerichte, sondern, wie andere Vogtleute, unter dem Vogtdinge (placitum advocati). Diese verschiedenen Arten von Churfreien und Churechten, Vogt- und Mundleute und wie sie alle heißen, standen den landesherrlichen Vogtleuten und anderen, einer Schirmvogtei unterworfenen, Freien sehr nahe. Sie unterschieden sich indessen wesentlich von denselben dadurch, daß der Schirmherr bei jenen die öffentliche Gewalt ganz oder wenigstens zum Theil erworben hatte, während bei den Churfreien und anderen Vogtleuten der Schirmherr keine öffentliche Gewalt, mithin auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit besaß. Sie scheinen sich übrigens im Laufe der Zeit unter den anderen, gleich nachher zu erwähnenden, Schutzhörigen verloren zu haben; in Westfalen jedoch haben sie sich bis auf unsere Tage erhalten. — Von diesen Churfreien verschieden sind diejenigen Schutzhörigen gewesen, welche von schutzhörigen Aeltern oder auf einem, einer Schutzherrschaft unterworfenen, Gute geboren waren. Denn durch die Geburt von schutzhörigen Aeltern oder auf einem, an eine bestimmte Hode oder Echte gebundenen, Gute sind dieselben selbst an den Fronhof ihres Schutzherrn oder an jene Hode oder Echte gebunden, also hofhörig oder hodehörig gewesen. Mit der Hofhörigkeit oder Hodehörigkeit hörte aber die freie Wahl einer anderen Hode oder einer anderen Schutzherrschaft von selbst auf. Daher hießen sie auch Necessärfreie, Nothfreie, Zwangmündige, Zwangechte u. s. w., die Hoden aber, an welche sie gebunden waren, Zwanghoden. Zu ihnen gehörten alle diejenigen, welche, ohne von einer Herrschaft ein Hofgut erhalten und ohne ihren Grundbesitz hingegeben zu haben, sich in den Schutz eines Herrn, gewöhnlich eines Heiligen, begeben hatten, also die sogenannten Petersfreien, Karlsfreien und Daelfreien in verschiedenen osnabrückischen Aemtern; die Wetterfreien oder die Hersischen Freien, die ravensbergischen, tecklenburgischen Freien; die heiligen Leute in den Fronhöfen des Stiftes Essen im Sallande; auch die Mundmanne in Oesterreich, Steiermark und Kärnthen, und viele Mundleute und Vogtleute in der Oberpfalz, welche ihrem Schutzherrn versprochen hatten, keinen anderen Herrn suchen zu wollen, Verabredungen, welche auch noch anderwärts, z. B. in dem Kloster von Sanct Peter bei Gent u. s. w., vorkommen. Alle diese Schutzhörigen, insbesondere auch die Wachszinsigen und andere freie Zinsleute (censuales), waren persönlich freie Leute. Daher bedurfte es einer Freilassung oder eines Loskaufes von der Unfreiheit, wenn ein Unfreier ein freier Zinsmann oder ein Wachszinsiger oder ein anderer Schutzhöriger werden wollte, oder in diesen Stand erhoben werden sollte, und die Ehe mit unfreien Leuten war ihnen verboten. Die Eingehung einer solchen Ehe wurde bestraft, unter gewissen Umständen sogar mit der Unfreiheit selbst, welche auch noch in anderen Fällen zur Strafe eintrat, und die Kinder aus einer solchen Ehe folgten der ärgeren Hand. Wie von den Unfreien, waren sie jedoch auch von den vollfreien Leuten verschieden. Denn, obschon keiner Grundherrschaft, also auch keinem grundherrlichen Gerichte unterworfen, standen sie doch unter einem Schutzherrn (patronus, defensor oder tutor) oder auch Schutzherr oder der Herr (dominus) ohne weiteren Beisatz, zuweilen auch Pfleger oder Vormund genannt. Sie selbst aber waren und hießen seine Clienten (clientes oder clientela) oder dessen Schutzhörige. Als deren Schutzherr hatte er sie selbst oder durch seine Amtleute oder sonstige Bevollmächtigte (procuratores) zu schützen und vor den öffentlichen Gerichten zu vertreten. Hinsichtlich aller übrigen, nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörenden Streitigkeiten standen sie jedoch, wenigstens

ursprünglich, entweder direct unter den Gerichten des Schutzherrn, also weder unter dem herrschaftlichen Vogte, noch unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, sondern, wie z. B. in der Abtei Sanct Maximin in Trier, unter dem Schutzherrn selbst, oder noch häufiger unter eigenen genossenschaftlichen Gerichten, wie z. B. die Wachszinsigen in Westfalen. Als Schutzhörige durften sie das Schutzverhältniß nicht ohne Zustimmung des Schutzherrn verlassen und sogar bei Strafe nicht ohne diese Zustimmung in den geistlichen Stand treten. Sie mußten ferner für die Erlaubniß zu heirathen eine kleine Geldabgabe, namentlich auch dann entrichten, wenn sie einen Genossen heiratheten; denn bei Verheirathung mit einem Nichtgenossen mußte zu diesem Zwecke noch eine besondere Erlaubniß nachgesucht oder eine höhere Abgabe als Strafe bezahlt werden. Außerdem hatten sie jährlich einen kleinen Zins, bei ihrem Tode aber noch einen Sterbefall zu entrichten, bestehend in dem besten Gewande oder Kleide, in dem besten Thiere, in dem sogenannten Besthaupte, oder in dem besten Mobiliargegenstande (melius mobile), oder auch in einer unbedeutenden Geldsumme. Im Uebrigen waren sie aber frei von allen weiteren Leistungen und hatten daher größere Freiheiten, als die grundhörigen und unfreien Leute, hin und wieder sogar wahre Privilegien. Namentlich hatten sie freie Verfügung über ihr Vermögen; sie konnten dasselbe auf ihre Erben vererben oder auch auf den Todesfall darüber letztwillig verfügen. Sie durften ihr Vermögen, wie die Weisthümer sagen, an den Schwanz eines Hundes binden, d. h. sie durften damit machen, was sie wollten. Erst in Ermangelung aller Erben fiel ihr Nachlaß an ihren Schutzherrn, welchen sodann auch das Vermögen nicht mehr ganz entzogen werden durfte, weder durch ein Testament, noch durch eine Veräußerung unter den Lebenden. In manchen Herrschaften fiel jedoch das eventuelle Erbrecht des Schutzherrn weg, und es sollte alsdann der erblose Nachlaß an die Dorfnachbarn fallen. Außerdem sollten die Schutzhörigen nur mit ihrer Zustimmung in einen anderen Fronhof vertauscht oder sonst veräußert werden. Auch wurde ihnen bisweilen noch, namentlich in den in die Höhe strebenden Städten, gestattet, sich frei und ohne Entrichtung einer Abgabe zu verheirathen, z. B. den Wachszinsigen des heiligen Patroclus zu Soest. Endlich durften sie sich zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebte, aus dieser Hörigkeit loskaufen. In dieser Beziehung standen sie den Churfreien wieder sehr nahe, welche sich ebenfalls erst nach Erlegung des Ausschreibegeldes aus ihrer Schutzherrschaft oder Hode entfernen durften. Dieser Umstand hat wol zu ihrer gegenseitigen Vermischung und Vermengung wesentlich beigetragen. — Obschon diese Schutzhörigen ursprünglich wesentlich von den Grundhörigen verschieden waren, so brachte die Richtung der Zeit sie doch den eigentlich Grundhörigen immer näher. Die meisten von ihnen, welche sich im Laufe der Zeit nicht zur Ritterschaft oder zu freien Stadtbürgern erheben konnten, haben sich nach und nach unter dem grundhörigen Bauernstande verloren. Daher werden in späterer Zeit, auch in Verordnungen aus dem 15. Jahrh., die hofhörigen, eigenhörigen, koermödigen und wachszinsigen Leute neben einander genannt und rechtlich nicht mehr von einander unterschieden. Von dem Kloster Mure in der Schweiz wird ausdrücklich erzählt, daß es daselbst ursprünglich in vielen Dorfschaften freie Grundbesitzer (liberi homines) und freie Bauern (rustici liberi) gegeben habe, welche zum Theil zwar mit ihrem Willen, zum Theil aber auch mit Gewalt einem Schutzherrn (defensor) mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Zinses unterworfen worden seien; daß sich viele von ihnen auch in späterer Zeit als Schutzhörige (liberi censarii) erhalten haben, die meisten jedoch zu grundhörigen Leuten gemacht, oder, wenn sie sich dem neuen Grundherrn nicht fügen wollten, sogar von Haus und Hof verjagt worden seien. Auch im Stifte Kempten sanken viele freie Zinsleute, welche Gotteshausgüter zu Lehn trugen, zu grundhörigen Gotteshausleuten herab u. a. m. Viele Schutzhörige wurden aber nicht blos zu Grundhörigen, sondern sogar zu unfreien Leuten herabgedrückt, z. B. im Stifte Kempten, oder es wurde dies wenigstens versucht, wie dieses z. B. bei den Schutzhörigen des Klosters Sanct Peter bei Gent, in Ansehung der Gotteshausleute im Lande Waes u. a. m. der Fall war. Dies war um so leichter möglich, da die Mund- und Vogtleute nicht selten hörige oder eigene Leute eines Grundherrn, also zu gleicher Zeit Vogtleute und Grundhörige waren, z. B. in Baiern. Aus dieser Vermengung und Vermischung der Schutzhörigen mit den grundhörigen und eigenen Leuten erklärt sich wohl, warum auch die grundhörigen und eigenen Leute zuweilen Vogtleute genannt worden sind.

§. 53. 2) Grundhörige. Von den Schutzhörigen verschieden waren die eigentlich Grundhörigen, d. h. diejenigen, welche einer Grundherrschaft unterworfen und, obschon persönlich frei, an die Scholle gebunden waren. Sie stammen meistentheils her von den alten Liten, Lazzen, Aldionen, Fiscalinen, Barschalken, Römern und anderen freien Colonen. Eine Zeit lang finden sich auch noch die alten Namen, z. B. in alten Glossaren colonus, houiscalc, fiscalinus, froniscalc, sodann die hörigen Parscalken (verderbt parstalki, öfter parschalchi) in den Klöstern Benedictbeuern, Reichersberg und Weihenstephan, in den Stiftern Freising, Salzburg, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m., in Baiern noch bis in das 12. Jahrh., und unter ihnen auch Abkömmlinge von alten römischen Ansiedlern (Romani proseliti, quos nos parscalcos nominamus); die parmanni und Parleute in den Abteien Ehiemsee und Tegernsee ebenfalls noch im 12. Jahrh.; die zinspflichtigen Barleute im Stifte Freising aber, oder die sogenannten Parampter oder Baramtleute das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeit. Aldionen kommen noch bis in das 13. Jahrh. vor in Sachsen, im übrigen Deutschland aber schon seit dem 9. Jahrh. nicht mehr. Liti werden in der Abtei Weißenburg zum letzten Male im 10. Jahrh., in den Stiftern Magdeburg, Minden, Hamburg und Bremen aber noch im 10. und 11. Jahrh., in den Stiftern Osnabrück und Paderborn sogar noch im 12. und 13. Jahrh. erwähnt;

mansa laetilia im Erzſtifte Cöln noch im 10. und 11. Jahrh.; mansi lediles und mansa ledilia in der Abtei Prüm noch im 13. Jahrh.; lidi, litones, lidones und liddones in Osnabrück, Münſter u. a. m. im 14. Jahrh. und noch viel ſpäter, mansi litonici oder Lathoven im Fürſtenthum Hildesheim noch im 14. Jahrh. Aber auch hörige Laſſen und Laten werden noch eine Zeit lang in ganz Deutſchland genannt, z. B. in der Pfalz am Rhein, im Stifte Corvey u. a. m., zu welchen auch diejenigen Laſſen gezählt werden müſſen, welche Erbzinsgüter beſaßen, ſowie diejenigen Laſſen, welche in ſlawiſchen Gegenden, z. B. in der Gegend von Leipzig anſäſſig waren, Wutzſchken genannt wurden und zum Zeichen ihrer Freiheit eine Schnur um den Hals zu tragen pflegten. Am Niederrhein ſind Laten oder Laeten, Latengüter oder Lazgüter, z. B. im Erzſtifte Cöln, Erfflaten und Erfflatengüter bis auf unſere Zeit gekommen. Daſſelbe, was in Deutſchland die Laten, waren in Brabant und Flandern die Laten und Laeten, grundherrliche Hinterſaſſen. Sie hießen Proostlaten oder Canonixlaten, je nachdem ſie einen Probſt oder Kanoniker zum Grundherrn hatten. In den Niederlanden und in Frankreich hießen ſie ganz in demſelben Sinne manentes, submanentes, submansores, mansuarii, mansioniers und manants, tenentes und tenants oder tenanciers, cubantes et levantes, couchans et levans u. ſ. w. Auch Fiscalinen (fiscalini homines und feminae fiscalinae) finden ſich noch in ſpäterer Zeit, z. B. im Kloſter Steingaden, in den Abteien Prüm und Weißenburg, dann im Stifte Worms u. a. m., und Palaſtbauern, wie die Fiscalinen in den pfälziſchen Oberämtern Germersheim und Alzei bis auf unſere Zeit genannt worden ſind. Römiſche Colonen aber werden ſchon ſeit dem 10. und 11. Jahrh. nicht mehr erwähnt. Allmälig haben ſich zwar die alten Namen verloren; unter dem gemeinſchaftlichen Namen von Hörigen ſind ſie jedoch bis in ſpätere Zeit, hin und wieder ſogar bis auf unſere Tage geblieben. Zu ihnen gehörten auch die weit verbreiteten Bauern Miniſterialen und die ſogenannten Hausgenoſſen in Weſtfalen, Sachſen, Baiern u. a. m.; viele Wachszinſige im Münſterlande, im Stifte Corvey u. a. m., wenn dieſelben Hofgüter erhalten hatten oder auf ſolchen Gütern geboren waren; alle zinspflichtigen Leute, wenn ſie perſönlich frei, jedoch an die Scholle gebunden waren, z. B. die stipendiarii in der Abtei Fulda, im Kloſter Gars u. a. m., die tributarii im Bisthum Worms, in der Abtei Fulda, im Kloſter Anhauſen u. a. m., die homines censuales im Bisthum Worms, im Kloſter Au u. a. m., die Malmanen im Stifte Minden, welche von dem Zins (Mal) ſo genannt wurden; die Colonen des heiligen Quirin in Tegernſee, die ſogenannten Zinſer, censarii und liberi censarii, z. B. im Kloſter Mure, die zinspflichtigen hiltiscalchi in der Abtei Sanct Emmeran in Regensburg, welche eine den dortigen parscalchi ſehr ähnliche Stellung hatten. Zu dieſen grundhörigen Leuten gehörten ferner viele Vollfreie und Vogtleute, welche in den Stand der hörigen Bauern herabgeſunken ſind. Das Letzte ereignete ſich namentlich in geiſtlichen Grundherrſchaften ſehr häufig, wenn das Kloſter oder Stift die Vogtei erworben, ſich aber nicht zur Landeshoheit erhoben hatte. Denn man behandelte dann in der Regel die urſprünglichen freien Vogtleute, z. B. im Stifte zu Bücken die Inhaber der ſieben freien Meierhöfe, als eigene oder hörige Gotteshausleute. Endlich gehörten dahin auch noch viele Biergelden und pfleghafte Leute, welche als Inhaber von Erbzinsgütern einer Grundherrſchaft unterworfen waren und daher zuweilen mit den gleichfalls nicht freien Leuten zuſammengeſtellt worden ſind. Zu dieſen und anderen Hörigen kamen auch im ſpäteren Mittelalter noch andere, welche durch die Hingabe in die Zinspflicht oder durch die Niederlaſſung auf grundhörigem Boden entſtanden ſind. Solche Hingaben mit oder ohne das hörige Gut kamen noch lange Zeit in ganz Deutſchland vor, nicht allein von unfreien Leuten, welche z. B. in dem Kloſter Au, in Tegernſee u. a. m. der Leibherr als grundhörige Zinsleute hingegeben hatte; ſondern auch von Freigelaſſenen, z. B. in den Stiftern Hamburg und Osnabrück, von freien Leuten, z. B. in Chiemſee, Ranshofen, Tegernſee, Benedictbeuern, Au, Münſter, Eifel, Osnabrück u. ſ. w.; ja ſogar von edlen Leuten (ingenui und nobiles), z. B. in Tegernſee, Benedictbeuern, in Cöln am Rhein u. a. m., welche ſich ſelbſt mit oder ohne Familie irgend einem Heiligen als perſönlich freie jedoch grundhörige Colonen, Zinsleute oder Liten hingegeben hatten. Von dieſer Hingabe in die Grundhörigkeit oder Schutzhörigkeit eines Heiligen hießen ſie ſelbſt zuweilen heilige Leute (sanctuarii, homines Sanctorum, Sancti) in Frankreich sainteurs, saintiers, hommes des Saints, hommes saints und hommes saintiers, oder auch oblati und oblats. Daraus, daß ſo viele alte Vollfreie und ſogar edle Leute, welche ſich nicht zum Ritterſtande erheben oder wenigſtens in demſelben nicht erhalten konnten, erklärt ſich wol, warum heute noch ſo viele Bauernhöfe adelige Namen, in Niederſachſen z. B. den Familiennamen von alt ſächſiſchen Adelsfamilien in England führen. Was aber die Niederlaſſungen auf grundhörigen Boden insbeſondere anlangt, ſo war davon die Hörigkeit nur in denjenigen Grundherrſchaften die Folge, in welcher die Grundhörigkeit die Regel bildete, in welchen demnach der Grundſatz galt: die Luft macht eigen. Danach ſollte jeder, welcher ſich daſelbſt niedergelaſſen hatte, hörig werden und durch die Niederlaſſung allein ſchon, auch wenn er ſich nicht ausdrücklich der Herrſchaft unterworfen hatte, mit den Verbindlichkeiten auch alle Rechte der Hörigen und den mit der Hörigkeit verbundenen Schutz erlangen. Zu dieſem Zweck bedurfte es jedoch einer förmlichen Anſäſſigmachung durch Verehelichung u. ſ. w. Denn wer ſich blos vorübergehend in einer Herrſchaft, z. B. als Dienſtbote, aufhielt, der blieb als Ausſiedler (Ussidelinge) in ſeinem alten Rechtsverhältniſſe und unterlag daher in der neuen Herrſchaft weder einem Mortuarium, noch einer anderen hörigen Abgabe. Außerdem traten auch jene Folgen der Niederlaſſung meiſtentheils erſt dann ein, wenn die Anſäſſigkeit ohne nachfolgenden Herrn Jahr und Tag gedauert hatte, indem bis dahin der Hörige, wenn er ſchon einen Leib-

herrn oder Grundherrn hatte, von diesem vindicirt werden konnte. So war es z. B. in der Wetterau, im Elsaß, in Franken, im Kloster Einsiedeln, in Westfalen u. a. m., namentlich auch in Frankreich. In Thüringen sollte der Grund und Boden sogar in der Art eigen sein, daß sich keine Lerche niederlassen konnte, ohne zinspflichtigen Boden zu berühren. Nicht viel besser war es in einigen Aemtern in Hessen, wo alle Leute, welche sich dort niederließen, als eigene Leute der Herrschaft behandelt werden und daher Bede sammt Hühnern entrichten sollten. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, als habe es in solchen Grundherrschaften gar keine freien Leute gegeben. Vielmehr wohnten z. B. in der Grafschaft Kyburg u. a. m. freie Leute neben den hörigen und den hörig gewordenen neuen Ansiedlern, den sogenannten Lantzügling. Die Luft machte demnach nur diejenigen eigen, welche keinen anderen Herrn hatten und auch nicht vollfrei waren. Jener Grundsatz bezog sich daher blos auf die herrenlosen Leute und war auch für diese nicht so hart, wie man es zu glauben geneigt ist; denn sie erhielten auf diese Art einen Schutzherrn und Vertreter und dadurch Schutz gegen die Biesterfreiheit und gegen das Wildfangsrecht. — Mit diesen Niederlassungen auf grundhörigen Boden hängen auch die Ansiedelungen fremder, großentheils freier Leute zusammen, wie sie, schon seit der fränkischen Zeit, nicht allein in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden und in Frankreich sehr oft vorkommen. Solche fremde Ansiedler nannte man nach sächsischem Rechte Gäste (gasti), z. B. in Meißen und in der Lausitz, sodann hospites oder Landsassen, die nach Gastes Weise im Lande umher fahren, oder auch Hofleute und Meier, in Flandern ebenfalls hospites, zuweilen aber auch Laeten, obschon nicht alle Laeten hospites gewesen sind. In Frankreich hießen sie gleichfalls hospites oder auch hostes oder ostes, d. h. Fremde. Die von ihnen angebauten Ländereien nannte man hospitia, hostiziae, hostisiae, hostizes, ostizes, ostises u. s. w. In der Lausitz nannte man solche Ländereien zuweilen auch Gastgüter, und in Meißen den von den Gästen (gasti) zu leistenden Dienst Gastunge. Die hospites waren auch im späteren Mittelalter noch meistentheils freie oder hörige Colonen; sie konnten aber auch unfreie Colonen sein. Meistens waren sie jedoch grundhörig, konnten daher mit dem Grund und Boden veräußert und sogar wieder abgefordert werden, wenn sie sich von demselben entfernt und anderwärts niedergelassen hatten. Dieser Grundverband konnte aber wieder gelöst werden, und zwar nicht blos von dem Erb- oder Grundherrn, sondern auch von den Hörigen selbst, wenn diese sich auf gehörige Weise von dem Grundverband wieder befreiten. Wie dieses geschehen sollte, war durch das Herkommen bestimmt. Regelmäßig reichte der Verkauf, Tausch oder eine sonstige Abtretung (in Frankreich quittance) des hörigen Grundstückes (masura oder hostisia, in Frankreich masure oder otise) an einen anderen Grundhörigen hin, welchenfalls der Grundherr das Wegziehen von dem Gute nicht verhindern durfte. In deutschen Weisthümern hieß jenes Recht die Freizügigkeit oder der freie Zug (auch „zog, zoch, zogh, gezogh" u. s. w.), welcher jedoch in manchen Territorien erst gestattet war, nachdem man dem neuen Herrn Jahr und Tag gedient hatte. Im Ganzen genommen waren demnach diese fremden Ansiedler nichts Anderes, als hörige Colonen oder tenentes und tenants, welchen sie auch bei jeder Gelegenheit ganz gleichgestellt werden. Bedeutendere Ansiedelungen dieser Art wurden gewöhnlich zu eigenen Dörfern vereinigt und diesen nicht selten große Freiheiten zugesichert. So sind im Laufe der Zeit viele freie Dorfschaften in Belgien und in Deutschland, außer den zahlreichen durch ganz Deutschland verbreiteten slawischen, sächsischen, insbesondere nordalbingischen und anderen Ansiedelungen von freien Colonen, namentlich in den Bisthümern und Stiftern Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Fulda, Hamburg, Mainz, Regensburg, Passau, Worms u. a. m., im nördlichen Deutschland auch noch zahlreiche niederländische Colonien, und in den wendischen und slawischen Ländern, in Schlesien, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Polen bis nach Rußland hin viele deutsche Colonien entstanden, und daraus nicht selten bedeutende Dörfer und blühende Städte hervorgegangen. — Verschieden, wie ihre Namen, waren auch die Rechte dieser Hörigen in den einzelnen Grundherrschaften; jedoch in Bezug auf die Grundhörigkeit standen sie wieder alle gleich. Die Einen, wie die Anderen, waren grundhörig und als solche an die Scholle gebunden. Sie hießen daher servi glebae, glebae adscripti, glebarii, adscripticii und wurden von dem Gute zuweilen auch dieses von ihnen benannt. Auch heute noch führen am Niederrhein die Hofbauern, in Baiern aber hin und wieder die ehemaligen Grundholden den Namen des von ihnen gebauten Hofes oder Gutes. Als Grundhörige konnten sie mit dem Grund und Boden verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Sie durften nicht ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn den Fronhof und den Hörigkeitsverband verlassen, um sich auf einem anderen Fronhofe oder in einer freien Stadt niederzulassen, und sollten in jeder Beziehung als Zubehör des Grundes und Bodens angesehen werden. Ungeachtet dieser Grundhörigkeit waren sie indessen, wie schon in früherer Zeit, persönlich freie Leute und daher waffenfähig. Sie hatten daher auch das Recht des gerichtlichen Zweikampfes, das Recht der Fehde und ein Wergeld, welches im Bisthum Worms u. a. m. der hörigen Familie, in der Abtei Banz u. a. m. zur Hälfte dem grundherrlichen Beamten und zur anderen Hälfte dem Vogte, in den Abteien Prüm und Tegernsee u. a. m. dagegen dem Grundherrn allein zufallen sollte. Ohne ihre Zustimmung sollten ihre Grundherren keine neuen Auflagen machen; die Grundherren haben aber dieses Gebot nicht immer und nicht überall befolgt, vielmehr den alten Auflagen neue hinzugefügt und auch diese noch von Jahrhundert zu Jahrhundert erhöht. Außerdem hatten sie völlig freien Verkehr innerhalb des grundherrlichen Verbandes und wurden sogar ganz frei, wenn der Herr sie vernachlässigt oder selbst seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte. Wenigstens waren sie dann auch von ihren Verbindlichkeiten entbunden und

hatten von ihrer Seite nichts mehr zu leisten. Sie waren als persönlich freie, jedoch grundhörige Leute daher von den freien Leuten ebenso verschieden, wie von den Unfreien. Sie bedurften, um freie Landsassen zu werden, einer Freilassung, und die Ehe eines Freien mit einem Hörigen war keine standesmäßige Ehe. Die Unfreien waren zwar ebenfalls grundhörig, aber auch noch leibhörig oder im eigentlichen Sinne leibeigen. Daher bedurften sie, um Hörige zu werden, einer Freilassung, und die Ehe eines Hörigen mit einem Unfreien galt als eine Misheirath. In der Regel verlor deshalb, z. B. bei der Ehe eines hörigen Barschalken mit einer Unfreien, der hörige Ehegatte seine Freiheit und die Kinder folgten der ärgeren Hand. Als persönlich freie Leute konnten endlich die Hörigen selbst wieder Unfreie (mancipia oder mancipia servilia) besitzen, die Parscalken ebenso wol, wie die Parmannen, die freien Colonen des heiligen Quirin in Tegernsee und andere Hörige mehr, nicht blos in Baiern, sondern in ganz Deutschland. Die Hörigen standen demnach hoch über den unfreien Leuten und, um einen Unfreien in den Stand eines Hörigen zu erheben, war eine Freilassung nöthig. Hoch über den übrigen Hörigen und den Vollfreien sehr nahe standen aber wieder die Hörigen des Reiches und der Kirche. Sowie die Reichsministerialen über den übrigen Ministerialen standen und die Dienstmannen der geistlichen Reichsfürsten ihnen gleich, so standen auch die Hörigen des Reiches und der Kirche weit über den übrigen hörigen Leuten, wie in früherer Zeit, so noch im späteren Mittelalter. Allmälig haben sich die Reichshofhörigen, wie bemerkt, zu freien Reichsleuten erhoben, die Hörigen der Kirche aber sich den Vollfreien mehr und mehr wenigstens genähert. Die Uebergabe eines Hörigen an ein Gotteshaus galt in früherer, wie in späterer Zeit, als eine Art der Freilassung, sogar als eine Art der Standeserhebung, z. B. in der Probstei Zürich und im Kloster Wettingen, als der Graf von Raprechswile demselben seine hofhörigen Leute übergab. Daher wurde gewöhnlich bei Gelegenheit der Uebergabe zu ihren Gunsten, z. B. in Sanct Gallen und im Kloster Wettingen, ausbedungen, daß sie nicht wieder von dem Gotteshause veräußert und dadurch erniedrigt werden sollten. Sehr häufig war ferner ihre Dienstpflicht sehr mild bestimmt, sodaß sie z. B. in den Abteien Tegernsee, Au u. a. m., außer einem jährlichen geringen Zins keinen anderen Diensten unterworfen sein sollten. Oder es wurde ihnen, z. B. in der Abtei Sanct Emmeran in Regensburg, zugesichert, daß sie nicht auf andere Fronhöfe versetzt werden sollten. Namentlich wurde denselben nicht selten ganz freier Verkehr auch mit Fremden, also das Recht der freien Kaufleute, zugesichert, z. B. in Sanct Gallen, in Zürich u. a. m., in der Abtei Weißenburg z. B. wenn die Urkunden echt sind, schon seit dem König Dagobert, also seit dem 7. Jahrh. In späterer Zeit wurden sie immer häufiger zu den freien Leuten selbst gerechnet. Daher waren die Bischofsstädte ebenso wol, wie die Königsstädte weit günstiger gestellt und konnten sich unter dem Schutze der Immunität zu freien Städten erheben.

c) Leibeigene.

§. 54. Die alten aus der fränkischen Zeit herstammenden Unfreien haben sich, wie bemerkt, großentheils mit den Hörigen vermengt und vermischt und auf diese Weise zu dem Stande der Hörigen erhoben. Hauptsächlich wurde diese Erhebung begünstigt durch den unter dem Einflusse des Christenthums und der Kirche milder gewordenen Sinn jener Zeit und die schon durch die Rechtsbücher verbreitete Ansicht, daß die Unfreiheit der heiligen Schrift zuwider sei. Durch diese veränderte Richtung der Zeit wurden die Einen veranlaßt, ihre unfreien Leute nicht blos einzeln, wie z. B. in dem Kloster Hirschau, im Bisthum Speier u. a. m., sondern sogar in ganzen Massen frei zu lassen, wie dieses in Deutschland und Frankreich seit dem 10. Jahrh. bis in das 15. Jahrh. von geistlichen und weltlichen Grundherren und von den Königen selbst öfter, und in Flandern im 13. Jahrh. von der Gräfin Margaretha geschehen ist, während die Anderen zwar ebenfalls ihre Unfreien frei zu lassen, sodann aber die Freigelassenen irgend einem Heiligen als hörige Zinsleute hinzugeben pflegten, z. B. im Kloster Schiffenberg, in verschiedenen Klöstern an der Mosel und in der Eifel, in Cöln am Rhein, in Osnabrück, in Weißenburg, in Tegernsee, im Kloster Au u. a. m. Daher wurden sie mit unter den eigenen oder dienenden Leuten begriffen, ja sogar die mancipia selbst, z. B. im Stifte Essen, zuweilen hörige Leute genannt und daher unter den Mancipien nicht blos die eigentlich Unfreien, sondern auch die blos hörigen Zinsleute verstanden. Auch erklärt sich aus dieser Mischung von freien und unfreien Colonen zu einer einzigen Genossenschaft der unbestimmte Begriff von eigenen Leuten, die nur zu häufige Verwechselung der unfreien und der blos hörigen Leute, sowie die Uebertragung von Vielen, was ursprünglich offenbar blos bei Unfreien gegolten hat, auf alle hörigen Leute, z. B. die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrn bei Verehelichungen unter hörigen Genossen, die Entrichtung einer Abgabe für diese Einwilligung u. s. w. Selbst in den Reichsgesetzen werden die unfreien und die hörigen Leute schon früh in rechtlicher Beziehung einander ganz gleichgestellt, derselben Strafe, insbesondere auch der Wasserprobe, unterworfen, was früher zur fränkischen Zeit nicht der Fall war. Ferner erklärt sich daraus das allmälige Verschwinden der alten Unfreien seit dem 12. und 13. Jahrh., z. B. in Holstein, Schleswig u. a. m., auch in Frankreich bereits vor dem 15. Jahrh. Demnach sind die Unfreien bei weitem nicht alle verschwunden, weder in Frankreich, wo sie sich in vielen Provinzen unter verschiedenen Benennungen, als: serfs, serfs coutumiers, mainmortables, gens oder hommes de mainmorte u. s. w. bis zur Revolution erhalten haben, noch in Deutschland. Vielmehr finden sich im ganzen Mittelalter in den meisten deutschen Territorien neben den hörigen auch noch ganz unfreie Leute, neben den Parscalken in den Stiftern Salzburg, Freising, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m. mancipia, servi und homines proprii; neben den hörigen Liten und Laten

im Stifte Corvey auch noch servi; neben den freien (homines liberi) und hörigen Liten (liti und litones) im Stifte Essen auch noch servi, neben den Wachszinsigen in den Stiftern Essen, Xanten, Gerden, in Cöln am Rhein u. a. m. servi, mancipia und homines proprii, neben den freien Colonen und zinspflichtigen Leuten in Einsiedeln, Weingarten, Corvey, Chiemsee, Kempten u. a. m. auch noch Unfreie und Leibeigene; neben den Hofhörigen und Amtshörigen in Stockum, Loen u. a. m. auch noch eigene und eigenhörige Leute, welche man auch Vollschuldige (Vulschult) oder vollschuldige Eigenhörige (vulschuldige eigenhörige) oder vollschuldige eigene Leute (fulschuldige egene Lüde), ihr Recht aber das vollschuldige Recht (to vulsculdige Rechte und to vulschuldighe eghene Recht) zu nennen pflegte, indem die unfreien Leute zu den schwersten Diensten und Leistungen ohne irgend eine Ausnahme verbunden, also vollschuldig waren. In vielen Territorien endlich finden sich neben den freien Zinsleuten (mancipia censualia, homines ad censum, censarii, censuales homines franci et ecclesiastici) auch noch unfreie servi, servientes, mancipia servili opere mancipata, homines ad ministerium u. a. m., welche ohne Zweifel deshalb Diener und dienende Leute im engeren Sinne des Wortes genannt worden sind, weil sie zu Frondiensten verpflichtet waren, während die Zinsleute außer dem Zins keine anderen Dienste zu leisten hatten. Die meisten dieser unfreien Leute stammten wol von den alten Unfreien ab. Zu den alten Unfreien kamen aber auch im späteren Mittelalter noch neue hinzu, theils durch Eroberung, z. B. in den slawischen Ländern, theils durch freiwillige Hingabe von freien und auch hörigen Leuten, wozu es jedoch bei den Freien und auch bei den Freigelassenen der Zustimmung ihrer Erben bedurfte; theils durch Ansässigmachung auf einem dem Leibherrn gehörigen Gute, wenn die Luft dort leibeigen machte, oder wenn zu der Niederlassung auch noch die Verjährung von Jahr und Tag oder eine Verheirathung hinzukam, nach dem alten Rechtssprüchworte: „trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn", theils auch zur Strafe. Nach der Bestimmung sehr vieler Hofrechte sollten diejenigen Hörigen, welche ihre Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt hatten, den Schutz des Hofrechts verlieren und sodann in jeder Beziehung als Leibeigene behandelt werden. Die Leibeigenschaft trat aber zur Strafe nicht allein bei den Wachszinsigen, z. B. im Münsterlande, und bei anderen zinspflichtigen Leuten in Tegernsee, Weingarten, Salzburg u. a. m. ein, sondern auch bei allen übrigen Arten von Amtshörigen und hofhörigen Leuten, z. B. in Stockum, Aspel, Loen u. a. m. Mit der alten Unfreiheit dauerte auch ihre alte Strenge nach wie vor fort. Die Unfreien waren nicht blos an die Scholle gebunden, wie die hörigen Leute, und durften daher nicht blos den Grund und Boden nicht verlassen, um sich anderwärts niederzulassen, sondern sie waren auch ganz buchstäblich noch leibeigen. Die Person des Unfreien befand sich demnach im Eigenthum seines Herrn. Dieser hatte an der Person seines Leibeigenen eine Gewere, wie an einer anderen Sache, und die Dienste und Leistungen desselben hafteten auf der Person selbst ohne Rücksicht auf den Besitz von Grund und Boden. Wie jede andere Waare, konnte der Unfreie auf die Nachkommen des Leibherrn vererbt, von ihm verkauft, vertauscht oder verwechselt, einem Ehemanne als Heimsteuer oder Morgengabe hingegeben, oder sonst veräußert und, wenn er sich unerlaubter Weise von seinem Herrn entfernt hatte, von diesem vindicirt und abgefordert, in früherer Zeit sogar, wie ein Stück Vieh, eingefangen werden, z. B. in Baiern. Ein Schlag auf den Hals (halslage) oder eine Ohrfeige galt als das Zeichen der Vindication. Eigenes Vermögen konnte der Leibeigene nicht besitzen; vielmehr gehörte dessen ganzer Erwerb, mit wenigen Ausnahmen, seinem Leibherrn. Dieser verfügte daher nicht blos über die Person des Unfreien, sondern auch über dessen Vermögen. Bei dem Tode des Leibeigenen fiel an vielen Orten nicht blos das Besthaupt, wie bei den Hörigen, sondern der ganze Nachlaß an den Leib- oder Hofherrn, z. B. im Kloster Marienfeld und in anderen Gegenden von Westfalen, Sachsen, am Rhein u. s. w. In dem Fronhofe von Fürt sollte der Nachlaß an den Probst fallen, die minder bedeutenden Geräthschaften aber auf dem Fronhofe selbst bleiben. Später sollte nur noch die Hälfte des Nachlasses, z. B. in Kempten, oder die fahrende Habe, z. B. in der Pfalz am Rhein, oder ein Theil der fahrenden Habe und der Früchte an den Leibherrn fallen, wie dieses z. B. bei vielen Lassen der Fall war. Daher hieß dieses Erbrecht des Leibherrn die Erbtheilung oder das „Ervedelen". Ueberall fiel aber der gesammte Nachlaß, wenn der Leibeigene ohne Erben gestorben war, an dessen Leibherrn, und nicht an die öffentliche Gewalt, z. B. bei den Pelagier-Leuten im Stifte Lindau. Außerdem hatten die Unfreien auch im späteren Mittelalter noch kein eigentliches Wergeld, sondern nur eine ganz geringe Buße, welche jedoch auch öfters Wergeld genannt wurde, und meistens ganz oder zum Theil an den Herrn fiel. Bei Verbrechen, welche Unfreie begangen haben, durfte ihr Leibherr sie losschwören, wenn er sie für unschuldig hielt. Er hatte ferner das Züchtigungsrecht gegen sie. Sie konnten zum Heirathen gezwungen werden, durften nicht ohne die Einwilligung ihres Herrn heirathen und hatten für diese Einwilligung auch noch eine Abgabe zu entrichten. Auch war die Ehe Unfreier mit Freien, sogar mit hörigen Leuten, eine Misheirath, und bei der Ehe eines Freien mit einer Unfreien sollte der Ehegatte selbst, sogar wenn er Ritter war, die Freiheit verlieren. Dieser Zustand der Unfreiheit dauerte fort bis zur Freilassung, welche jedoch, da in ihr eine Veräußerung lag, nur derjenige vornehmen durfte, welcher freies Verfügungsrecht hatte. Auch durch die in gehöriger Form geschehene Freilassung endigten noch nicht alle Folgen der früheren Leibeigenschaft; denn der Freigelassene war seinem früheren Herrn nach wie vor zur Bezeigung besonderer Ehrfurcht verpflichtet und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht sollte er in die Unfreiheit zurückfallen. Allmälig ist durch die Macht der Sitte die Härte der Leibeigenschaft bedeutend gemildert worden. Es gelangte die Ansicht zur Geltung, daß an

eines Menschen Leib Niemand mehr ein Recht, um so weniger also eine Gewere, vielmehr nur noch das Recht, seine Dienste in Anspruch zu nehmen, haben könne. Nach dieser Ansicht blieb zwar der Leibeigene nach wie vor an die Scholle gebunden und konnte sich nicht willkürlich davon entfernen. Die Zurückforderungsklage war nun aber keine Vindication mehr, sondern eine bloße Confessorienklage, oder ein sogenanntes Abforderungs-, Zurückberufungs- oder Besatzungsrecht, wie es genannt wurde. Die Dienste und Leistungen der Leibeigenen wurden mehr und mehr als persönliche Leistungen des Inhabers von Grund und Boden, oder als mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene Lasten betrachtet, während im Uebrigen die Leibeigenen freie Leute sein sollten. Daher wurde der Verkauf der eigenen Leute ohne das Gut zuerst der Kirche, und später ganz allgemein verboten. Auch wurde der Tausch der eigenen Leute öfters nur noch auf ihre eigene Bitte und mit ihrer Zustimmung gestattet und später mehr und mehr beschränkt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Grundherren sogar ganz untersagt, z. B. in der Grafschaft Ravensberg, im Stifte Osnabrück. Dazu kam die Begünstigung des Uebertrittes von einem Herrn zu dem anderen im eigenen Interesse der Herren selbst. Wegen der dem Leib- und Hofherrn obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner eigenen Leute wurde ihm diese bei sich mehrender Bevölkerung nicht selten lästig. Es wurde daher, wenn die eigenen Mansen besetzt oder die eigenen Leute für gute Wirthe nicht tauglich waren, die Erlaubniß, sich einen anderen Herrn suchen zu dürfen, ertheilt, oder es wurde denjenigen Colonen, welche sich nicht mehr auf ihrem Gute ernähren konnten, gestattet, auszuwandern und sich in einer anderen Grundherrschaft niederzulassen. Andere wißbegierige arme Leibeigene ließ man sich Jahre lang in der Fremde herumtreiben, oder man begünstigte sogar die Ansiedelung in emporstrebenden Städten, weil man bei dem Aufblühen der Gewerbe und des Handels dasselbe Interesse hatte, wie heutzutage noch der Landwirth bei dem Fabrikwesen. Je mehr nun aber der Mensch in dem Leibeigenen zur Geltung gelangte, desto mehr besserte sich die Lage der Unfreien. Zwar blieb auch noch jetzt das Recht, die Unfreien zu züchtigen. Doch aber sollte die Tödtung eines Leibeigenen wie die eines jeden anderen Fremden bestraft werden, auch bei schlechter Behandlung desselben durch seinen Herrn dessen Freiheit schon von Rechtswegen eintreten. Auch wurde das, selbst im späteren Mittelalter noch sehr weit gehende, Züchtigungsrecht später mehr beschränkt und zuletzt nur noch eine mäßige Züchtigung (**levis coercitio, castigatio und custodia**) in neueren Provinzialgesetzen gestattet. Außerdem sollten nur noch Reichsfürsten, Gotteshäuser und vollfreie Leute Leibeigene besitzen dürfen, sogar die Dienstmannen nur noch in sehr beschränkter Weise, um so weniger also die grundhörigen Leute. Auch die Eigenthumsfähigkeit erwarben sie nach und nach, sogar die Fähigkeit zur Erwerbung eigenen Grundbesitzes. Das Vermögen des Leibeigenen gehörte anfänglich zwar noch dem Leibherrn selbst. Eine mildere Sitte verbot ihm jedoch, es diesem ohne Grund wieder zu entziehen. Diese Sitte wurde allmälig zum Rechte. Zuerst bildete sich zu Gunsten der Leibeigenen ein wahres Eigenthumsrecht an der fahrenden Habe und an der Errungenschaft, über welche sie frei verfügen und den Nachlaß auf ihre Erben vererben durften. Dieses Eigenthumsrecht an den genannten Vermögenstheilen findet sich schon im schwäbischen Landrechte (Lahr) Cap. 293. §. 2. Dasselbe Eigenthumsrecht erlangten die Leibeigenen auch an dem von ihnen erst erworbenen Grundbesitze. So konnten denn schon im 12. Jahrh. drei Leibeigene im Kloster Dietkirchen bei Bonn ihrem Grundherrn Weinberge abtreten, um ihre Freiheit von ihm zu erkaufen, und ein anderer Unfreier in Franken konnte zwei Mansen zum Heil seiner Seele an eine Kirche hingeben. Nach und nach hat sich aber auch an dem von dem Grundherrn selbst erhaltenen Bauerngute fast in ganz Deutschland ein erbliches Recht und eine Gewere gebildet. Vor Allem war es jedoch die seit dem 15. und 16. Jahrh. beginnende neue Zeit, welche die Leibeigenen sehr begünstigte. Wie so vieles Alte, wurde auch die alte Hofverfassung fast überall gelöst. Dadurch erhielten nun zwar viele hörige Leute ihre volle Freiheit; die meisten geriethen aber in eine um so größere Abhängigkeit von ihrem Hof- und Grundherrn, als ihnen von nun an der frühere Schutz des Hofrechts mangelte. Meistentheils sanken die Hörigen in eine den Leibeigenen ähnliche Lage herab, wurden, wie die Liten und Laten in Osnabrück, selbst eigene Leute und Leibeigene genannt, und haben sich sodann mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß sie zuletzt rechtlich gar nicht mehr von einander unterschieden wurden, wie dieses bis auf unsere Tage noch aus vielen Handbüchern und Lehrbüchern des deutschen Privatrechts entnommen werden konnte, welche ebenfalls nicht mehr zwischen Hörigen und Unfreien unterschieden. Durch diese Vermischung und Vermengung haben nun zwar die hörigen Leute verloren, die Unfreien aber nicht wenig gewonnen, indem dieselben mehr und mehr, wenn auch nicht dem Namen, doch wenigstens der Sache nach, den Hörigen gleichgestellt und als solche behandelt wurden. In manchen Territorien endlich wurde schon zu jener Zeit die Leibeigenschaft selbst nicht blos gemildert, sondern unter dem Einflusse der Reformation sogar ganz aufgehoben.

4) Herrenlose Leute.

a) Im Allgemeinen.

§. 55. Wer nicht schöffenbar frei, und ebenso wenig Vasall, Ministeriale, Grundhöriger oder Schutzhöriger, oder Leibeigener, also weder durch die königliche Gewalt, noch durch einen Herrn (Lehns-, Dienst-, Hof-, Schutz- oder Leibherrn) geschützt war, der gehörte zu den herrenlosen Leuten. Sie waren schutz- und rechtlos und deshalb ebenso frei, wie der Vogel in der Luft, oder wie der Wolf im Walde, welchen man ungestraft tödten durfte. Mit Recht konnten sie daher, wie die Geächteten (**utlagati**) bei den Angelsachsen, **Wolfshäupter** (**vearges heafod** oder **vulfes heafod**) oder vielmehr **Wolfs-**

haupträger, in Deutschland aber Wildfänge oder Wildflügel, d. h. wild herumziehende aufgefangene Menschen, und in Westfalen Biesterfreie, d. h. arge oder böse Freie, oder vogelfreie Leute genannt werden. Zu ihnen gehörten außer den eigentlich herrenlosen Leuten und außer den Fremden, zu denen man von jeher auch die unterjochten Völker, die Juden u. a. m. gerechnet hat, auch die landlosen Freien (bei den Angelsachsen landleas man) und diejenigen vollfreien Leute, welche sich von ihrer Familie, damit aber auch von allem Familienbesitzthum (de hereditate) losgesagt hatten, was man bei den salischen Franken se de parentilla tollere, in England forisfamiliare nannte. Als herren-, land- und familienlose Leute waren sie schutzlose und als solche zugleich rechtlose Leute (bei den Angelsachsen flyman). Sie hatten keinen Richter, um bei ihm zu klagen, oder vor ihm verklagt werden zu können. Man konnte daher kein Recht von ihnen erlangen. Niemand durfte sie beherbergen, ohne für sie zu büßen und sie vor Gericht stellen zu müssen. Als Vogelfreie oder als Wildfänge waren sie ferner in der Gewalt des Königs, welchem auch bei den Angelsachsen das Wildfangsrecht (flymenafyrmd) zustand, und ihr Nachlaß fiel als herrenloses Gut an den königlichen Fiscus. Es lag demnach ebenso wol im Interesse der herrenlosen Leute, einen Schutzherrn zu haben, als auch im Interesse des Staates, daß es so wenig, als möglich, herrenlose Leute gebe. Bei den Angelsachsen sollten daher die einzelnen Familien selbst dafür sorgen, daß ihre herrenlosen und landlosen Verwandten einen Schutzherrn erhielten, oder die Familien sollten dieselben nöthigenfalls selbst schützen, vor Gericht stellen und sie dort vertreten. Im fränkischen Reiche dagegen sollte ein Jeder, d. h. wol jeder landlose und herrenlose Mann verbunden sein, sich irgend einem Herrn (senior) zu unterwerfen. Das überwiegende Interesse, einen Schutzherrn zu haben, vermochte nach und nach alle ärmeren Freien, welche entweder gar kein Eigen, oder nicht in hinreichender Größe (nicht wenigstens drei Hufen) besaßen, um sich als schöffenbar Freie unter dem unmittelbaren Schutze des Königs erhalten zu können, sich irgend einem geistlichen oder weltlichen Herrn zu unterwerfen. Im Stifte Essen u. a. m. geschah dieses noch im 12. Jahrh. Dadurch kam es dann in vielen Provinzen Frankreichs dahin, daß alles Land grundherrlich wurde und der Grundsatz: nulle terre sans seigneur, entstand. Auch in Deutschland hat es da, wo die Luft eigen machte, keine herrenlosen Leute mehr gegeben, indem in der Regel alle ansässigen Leute grundhörig waren. Anderwärts aber hat sich für diejenigen, welche keinen Herrn gesucht oder keinen gefunden hatten, ein ganz neues Recht gebildet, welches in Frankreich das Fremdlingsrecht, in Deutschland das Wildfangsrecht genannt zu werden pflegte.

b) Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht.

§. 56. Das Fremdlingsrecht (jus albinagii oder droit d'aubaine) bezieht sich nicht ausschließlich auf Fremde, und auch nicht auf alle Ausländer, wie häufig angenommen wird, sondern immer nur auf herrenlose, sei es aus der Fremde oder aus einer anderen Provinz eingewanderte Leute. Daher bestand ursprünglich zwischen dem Fremdlingsrechte und Wildfangsrechte durchaus kein rechtlicher Unterschied. Auch ist das Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht nicht, wie Mittermaier (Deutsch. Privatrecht §. 106) thut, für ein bloßes Particularrecht zu halten und dasselbe ebenso wenig wie die damit zusammenhängende Biesterfreiheit, mit dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, zu verwechseln, wie dies von Sachße (Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 573) geschieht. Das Wort fremd wird von jeher in sehr weiter und ausgedehnter Bedeutung, nicht allein von Ausländern, sondern auch von allen denjenigen Inländern gebraucht, welche nicht Mitglieder einer Familien-, Hof-, Dorf-, Mark-, Stadt- oder irgend einer anderen Genossenschaft waren, wenn sie auch dicht neben den übrigen hörigen und unfreien Leuten wohnten. In derselben Weise nannte man außer den Ausländern noch alle diejenigen, welche nicht an demselben Orte, in derselben Mark, in derselben Herrschaft, in demselben Gau oder Lande, wenn auch in demselben Reiche, geboren waren, Fremde; in Frankreich hons estranges oder aubains, alienigenae, alilanti, elilenti, ellente, ellende u. s. w. Solche Fremde ermangelten als Nichtgenossen zwar aller genossenschaftlichen Rechte; sie waren z. B. hinsichtlich des Zeugnisses gegen Stadtbürger oder gegen andere Genossen beschränkt, in der Regel sogar ganz davon ausgeschlossen. Ingleichen hatten sie auch den genossenschaftlichen Schutz und Frieden nicht in derselben Weise zu genießen, wie die Genossen; sie durften, z. B. bei dem Streite eines Genossen mit einem Fremden, von ihrem Genossen zu Hilfe eilenden Mitbürgern ungestraft verwundet und sogar erschlagen werden; sie wurden bei Vergehen härter gestraft, als die Einheimischen, waren bei dem Kaufe und Verkaufe gewissen Beschränkungen unterworfen u. s. w. Rechtlos waren sie aber deshalb dennoch nicht, wenn sie irgend einer Genossenschaft angehörten, oder einen Schutzherrn hatten. Daher finden sich auch im Mittelalter so viele Leibeigene und hörige Leute, welche auswärts als Dienstboten oder als Kaufleute ihr Brod suchten; desgleichen auswärts wohnende Markgenossen, Stadtbürger u. a. m., welche wegen dieses Aufenthaltes an einem fremden Orte, in einem anderen Gaue oder Lande noch keineswegs schutzlos oder rechtlos waren, sondern von ihren abwesenden Leibherren, Hofherren und sonstigen Schutzherren in allen Fällen, in welchen sie Schutz und Beistand nöthig hatten, ganz in derselben Weise geschützt und geschirmt worden sind, wie dies heutzutage noch von den Landesherren in Ansehung ihrer auswärts reisenden Unterthanen geschieht. Rechtlos waren demnach nur diejenigen Fremden und Einheimischen, welche keinen Schutzherrn hatten. Solche herrenlose Leute konnten daher ungestraft zu Sklaven gemacht, verkauft oder getödtet werden, gleichviel ob sie Fremde oder Einheimische waren. Da nun diese herrenlosen Leute keiner Genossenschaft und keiner Schutzherrschaft angehörten, so nannte man sie, wie die Ausländ-

der, Fremde, albani, aubains, und ellende Leute. Dieser traurige Zustand der herrenlosen Leute wurde jedoch im fränkischen Reiche schon früh durch die Bildung eines allgemeinen Schutzrechts des Königs gemildert, welches sich nicht allein auf die seinem besonderen Schutze Unterworfenen, sondern namentlich auch auf diejenigen erstreckte, welche keinen anderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten. Ursprünglich bezog sich der Königsschutz blos auf die vollfreien Grundbesitzer und deren Angehörigen, also mittelbar auch auf die hörigen und unfreien Leute derselben, und außerdem auch noch auf alle diejenigen, welche sich als Vasallen oder Ministerialen, oder als hörige und unfreie Leute unter den besonderen Schutz des Königs gestellt hatten. Schon früh wurde aber dieses besondere Schutzrecht zu einem allgemeinen Schutzrechte über alle diejenigen erweitert, welche sich zwar nicht dem besonderen Schutze des Königs, aber doch keinem anderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten. Zunächst zeigt sich dieses Schutzrecht bei allen Freigelassenen, welche sich keinen anderen Schutzherrn gewählt hatten. Diese sollten seit sehr früher Zeit und zwar schon von Rechtswegen, ohne ihn besonders gewählt zu haben, unter den Königsschutz kommen. So ist es auch im späteren Mittelalter noch geblieben, indem die Freigelassenen das Recht freier Landsassen erhalten, d. h. unter den königlichen oder den an dessen Stelle getretenen landesherrlichen Schutz kommen sollten, in sofern sie nicht einen anderen besonderen Schutzherrn gewählt hatten, wozu ihnen das Recht auch noch in späterer Zeit zustand. Sehr früh wurde indessen jenes königliche Schutzrecht auch noch auf alle anderen nicht vollfreien Leute erstreckt, welche keinen besonderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten, also schutzlose und als solche rechtlose Leute waren. Seitdem sich die in den Rechtsbüchern (Sächs. Landr. III, 45. §. 9—11. Schwäb. Landr. W. Cap. 255) und im kanonischen Rechte (Decr. Grat. c. 2. qu. 5. c. 15) ausgesprochene Ansicht gebildet hatte, daß die Rechtlosen und die Leibeigenen in der Hauptsache sich gleichstehen, und seitdem sogar die wilden Thiere unter den Königsfrieden gestellt worden waren (Sächs. Landr. II, 61, 2. Schwäb. Landr. W. Cap. 197. Ruprecht von Freising I, 154), eine Ansicht, welche sich schon in den ersten Zeiten der germanischen Niederlassungen in den römischen Provinzen gebildet zu haben scheint, seitdem begann man auch, die unterworfenen Völkerschaften ebenso wol, wie die einzelnen Fremden und anderen schutzlosen Leute als Leibeigene des Königs, oder als dessen Schutzhörige zu betrachten und zu behandeln. Daher wurden schon bald nach der Eroberung der Römerprovinzen alle Römer, welche keinem besonderen Herrn zugetheilt worden waren, Hörige oder Schutzpflichtige des Königs. Aus demselben Grunde nahm schon Karl der Große alles Eigenthum der Fremden für sich in Anspruch (quia res peregrinorum proprie sunt Regis). Er gewährte aber auch allen denjenigen Fremden, welche sich in seinem Reiche niedergelassen hatten, seinen Schutz. Daher fiel auch der Nachlaß eines Fremden als erbloses Gut an den Fiscus, bis Kaiser Friedrich II. dieses abschaffte (Constit. v. 1220. §. 8. *Pertz* IV, 244). Auch erklärt sich daher, warum ursprünglich alle Juden kaiserliche Kammerknechte, die sogenannten Wildfänge und Biesterfreien aber Leibeigene des Königs gewesen und erst später an die Landesherren gekommen sind. In Folge dieses allgemeinen königlichen Schutzes sollten so wenig, wie andere Leibeigene, nun auch die Wildfänge, Biesterfreien und anderen herrenlosen Fremden nicht mehr ungestraft getödtet oder beraubt werden dürfen, vielmehr desselben Schutzes der öffentlichen Gewalt theilhaftig sein, welcher anderen rechtlosen und schutzlosen Leuten gewährt wurde. Denn der König sollte ihnen, den alienigenae, wie allen armen und rechtlosen Leuten (abjecti), wenn sie keinen anderen Schutzherrn (advocatus) hatten, wie das angelsächsische Recht sagt, statt eines Verwandten und Vogtes (for maeg and for mundboran oder pro cognatione et advocato) sein. Er sollte sie daher, wie andere Königsknechte, schützen und schirmen, sie vor Gericht vertreten und bei Verletzungen solcher herrenlosen Fremden die gerichtliche Anklage selbst oder durch seine Amtleute übernehmen. Für diesen Schutz erhielt aber auch der königliche Leib- und Schutzherr Anspruch auf das ganze Wergeld oder wenigstens auf einen Theil des Wergeldes des getödteten Fremden oder des sonstigen herrenlosen und schutzlosen Mannes, hin und wieder auch noch auf gewisse jährliche Leistungen und bei ihrem Tode auf ihren Nachlaß. Dieses jedenfalls schon in sehr frühe Zeiten hinaufreichende Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht war ursprünglich ein Recht der königlichen Gewalt, keineswegs ein Ausfluß des Grundbesitzes, in Deutschland wie in Frankreich und England. Mit der Grafengewalt und den übrigen Rechten der öffentlichen Gewalt ist aber auch dieses Schutzrecht nebst dem damit verbundenen Rechte auf die Wildfänge und Biesterfreien auf die verschiedenen Landesherren und Gerichtsherren übergegangen, und durch spätere kaiserliche Privilegien und Lehnbriefe das alte Herkommen auch noch ausdrücklich bestätigt worden. So kam dieses Recht auf den Wildfang, wie man es nannte, an die Bischöfe von Strasburg, von Worms, von Osnabrück, an die Erzbischöfe von Cöln, welchen es jedoch schon früh von den Bürgern der Stadt Cöln streitig gemacht wurde; an die Aebte von Fulda, von Steingaden bei Hohenschwangau; an die Herzoge von Baiern und von diesen wieder an manche Stifter und Klöster, z. B. an die Abtei Fürstenfeld; sodann an die Herzoge von Brabant, an die Rheingrafen und Herren zu Kyburg u. s. w., sogar an die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Altregensperg im Canton Zürich und an die Städte Soloturn, Cöln u. a. m. Am berühmtesten wurde jedoch dieses Recht in Osnabrück durch Möser (Verm. Schriften I, 326 fg. und Patriot. Phantasien III, 330 fg.) und in der Kurpfalz durch die Streitigkeiten mit den benachbarten Landesherren. Die Pfalzgrafen am Rhein hatten jenes Recht nicht allein in ihrem eigenen Lande, sondern auch in den benachbarten Stiftern, Herrschaften, Städten und Dörfern hergebracht, in welchen ihnen die Vogtei und

mit dieser die Oberherrlichkeit zustand (Kurpfälz. Landesordnung Tit. 5), z. B. im Kloster Enckenbach, im Stifte Klingenmünster, in den Erzstiftern Mainz, Trier und Cöln, ja sogar bis nach Lothringen hin. Da jedoch auch im 17. Jahrh. noch, nachdem schon die Landeshoheit fester begründet und die Territorien mehr und mehr gegen fremde Herren geschlossen worden waren, die Kurfürsten von der Pfalz, unter nunmehriger Berufung auf kaiserliche Privilegien, jene Gerechtsame außerhalb des Gebietes der Kurpfalz fortwährend in Anspruch nahmen, so kamen sie mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln in einen heftigen Streit, welcher vergleichsweise, durch den schiedsrichterlichen Entscheid zu Heilbronn von 1667, zu Gunsten der Pfalz entschieden worden ist. Wie in Deutschland, so ging auch in England jenes Schutzrecht der Fremden und rechtlosen Leute schon früh auf die Grafen und Bischöfe, aber nicht weiter auf die Vicegrafen (vicecomites) und deren Diener (apparitores vel ministri) über. Endlich waren auch in Frankreich schon im 13. Jahrh. viele Grafen, Barone und andere Grundherren und Gerichtsherren im Besitze des Fremdlingsrechts. Aber schon Ludwig der Heilige nahm dasselbe als ein ausschließliches Recht des Königs in Anspruch, und bald nach ihm thaten dasselbe in ganz Frankreich die königlichen Beamten. Dadurch wurden schon seit dem Jahre 1301 und später noch öfter Klagen der hohen Grundherren und Gerichtsherren (seigneurs) veranlaßt, in welchen Streitigkeiten die Gerichte meistentheils zu Gunsten des Königs entschieden. Vor der völligen Entscheidung des Streites wurde jedoch schon zur schriftlichen Abfassung der Gewohnheitsrechte geschritten. Daher erklärt sich die Verschiedenheit der Gewohnheitsrechte hinsichtlich dieses Punktes. Denn viele Gewohnheitsrechte Frankreichs erklären das Fremdlingsrecht für ein ausschließlich königliches Recht, andere für ein Recht der Grundherren und Gerichtsherren; einige für ein Recht der hohen Gerichtsherren (seigneurs haut-justiciers), andere aber für ein Recht der mittleren (moyenne justice) oder sogar der niederen Vogtei (basse justice). Da indessen die königliche Gewalt fortwährend zunahm, so gelang es dennoch nach und nach den königlichen Beamten, auch in jenen Grundherrschaften und Gerichtsherrschaften das Fremdlingsrecht ausschließlich für den König zu erwerben. Bis zur französischen Revolution ist es sodann ein königliches Vorrecht geblieben. Zu allen Zeiten ist demnach das Wildfangsrecht oder Fremdlingsrecht ein Recht der öffentlichen Gewalt, der hohen oder wenigstens der niederen Vogtei, und schon dadurch von dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, wesentlich verschieden gewesen. Da jedoch beide Rechte in ihren Wirkungen sich sehr nahe berührten, so läßt sich die rechtliche Natur und der Ursprung des Fremdlingsrechts oder Wildfangsrechts im einzelnen Falle oft schwer bestimmen, namentlich wenn der Landesherr oder Gerichtsherr, wie z. B. in einigen landgräflich hessischen Aemtern, zu gleicher Zeit auch der Grundherr war. — Das Wildfangsrecht oder Fremdlingsrecht bezog sich zu allen Zeiten nur auf herrenlose Leute, also blos auf diejenigen Fremden, welche sich im Inlande aufhielten, ohne den Schutz irgend eines Herrn oder einer Genossenschaft erworben zu haben, welche also, nach unserer heutigen Ausdrucksweise, ihre alte Heimath aufgegeben hatten, ohne eine neue zu erwerben. Auf reisende Fremde ist jenes Recht niemals, weder zur fränkischen, noch zu irgend einer späteren Zeit, angewendet worden. Vielmehr war es Pflicht, die Reisenden zu beherbergen und zu verpflegen, sie nöthigenfalls sogar zu schützen und auf jede Weise zu unterstützen. Man behandelte zwar die Reisenden, wie alle Fremde, mit einem gewissen Argwohne. So sollte sie in den Städten und Burgen Englands nach Sonnenuntergang Niemand beherbergen, außerdem aber nicht über drei Nächte bei sich behalten, ohne für ihre Vergehen zu haften und sie vor Gericht zu vertreten. Hatte ein Reisender den gebahnten Weg verlassen, ohne zu schreien oder auf dem Horn zu blasen, so sollte derselbe dort als ein Dieb betrachtet und ungestraft getödtet werden dürfen. Friedliche Wanderer, welche auf der gebahnten Straße wandelten, waren dagegen überall willkommen. Sie wurden von der öffentlichen Gewalt geschützt und ihr Wergeld war sogar in manchen Fällen demjenigen der freien Leute gleich. Nach bairischem Volksrechte hatten die Fremden im Falle der Tödtung ein Wergeld von 100 Solidi (Lex Bajuv. tit. 3. cap. 14. §. 3), also dasselbe Wergeld, wie die Römer, was sich als ein neuer Beweis dafür betrachten läßt, daß die römischen Provinzialen nicht als vollfreie, sondern nur als hörige Leute behandelt worden sind. Namentlich wurden auch die reisenden Kaufleute von jeher von der öffentlichen Gewalt geschützt. Sie hatten ein Wergeld und waren daher zu keiner Zeit dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte unterworfen. Im Interesse des Handels wurden sie sogar vor Anderen begünstigt, namentlich zur Zeit der Messen und Märkte, sowie ihre Handelsniederlassungen im Inlande. Auch wurden fast überall sogar eigene Gerichte, sogenannte Gastgerichte, für sie errichtet. — Erst mit der Niederlassung im Inlande, oder, was dasselbe ist, mit der Verheirathung im Inlande beginnen die Wirkungen des Wildfangs- oder Fremdlingsrechts, wenn jene häusliche Niederlassung ohne nachfolgenden Herrn Jahr und Tag gedauert hatte. So in der Pfalz am Rhein, in der Grafschaft Kyburg und in anderen Theilen der Schweiz, im Stifte Strasburg, in der Eifel, namentlich auch in Frankreich. Da jeder Grund- und Schutzherr das Recht hatte, binnen Jahr und Tag seinen eigenen und hörigen Leuten nachzufolgen und sie wieder zurückzufordern, so waren sie während dieser Zeit noch nicht herrenlos, sondern wurden dies erst nach Ablauf jener Frist. Auch waren diese fremden Ansiedler, die herkommenden oder einkommenden Leute, gargangi oder wargangi, wargengi, alienigenae, adventitii, advenae, aveni, albani, albains, albini, albins, aubenae, aulbains, aubains, Gäste, hospites, Butenmanne oder Buitenluide, d. h. Auswärtige oder Außenleute, Wildflügel, Wildfänge, und wie sie sonst heißen. — Diese fremden Ansiedler hatten das Recht, sich binnen Jahr und Tag

irgend einem geistlichen oder weltlichen Schutzherrn zu unterwerfen und auf diese Weise das Wildfangs- oder Fremdlingsrecht zu beseitigen. Dieses Recht stand ihnen aber schon seit der ältesten Zeit zu. Daher kam es, daß schon zur fränkischen Zeit viele gargangi oder wargangi unter den Königsschutz, andere albani aber unter den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn gekommen und sodann den freien Immunitätsleuten beigezählt, und wieder andere wargangi durch den Königsdienst sogar bis zu dem höchsten Range erhoben worden sind. Ueberhaupt scheinen solche Ansiedelungen von Fremden (advenae) ebenso wol, wie von einem Volksstamme zu dem anderen und aus einer Provinz in die andere, von jeher begünstigt, und daher dem advena Francus, Burgundio, Alamannus, Frisio, Bajuvarius, Saxo und Romanus auch in der neuen Ansiedelung sein hergebrachtes Wergeld gelassen worden zu sein. Daher sind die vielen hospites zu erklären, welche seit sehr früher Zeit gastweise das Land anbauten; hieran schließen sich sodann die späteren Ansiedelungen derselben Art an, welche sammt und sonders dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte nicht unterworfen gewesen sind. Uebrigens ist auch im späteren Mittelalter den fremden Ansiedlern das Recht, sich einem beliebigen Schutzherrn zu unterwerfen, und zwar ganz freies Wahlrecht, nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich geblieben. Doch durfte in Frankreich in manchen Provinzen schon seit der Zeit Ludwig's des Heiligen kein anderer Herr, als der König, zum Schutzherrn erwählt werden, während in anderen Provinzen der König wenigstens gewisse Vorrechte hatte. In Schottland wurde gewöhnlich zur Vornahme einer Wahl sogar ein besonderer Tag angesetzt und der herrenlose Mann erst dann als Höriger des Königs behandelt, wenn er in der ihm bestimmten Frist keinen anderen Herrn gefunden hatte. Die Wahl selbst geschah in Deutschland meistentheils durch Einschreiben in eine Echte, z. B. im Stifte Bücken; oder mittels Einschreibens in die Hode eines geistlichen oder weltlichen Herrn, z. B. in Westfalen; oder durch eine einfache Erklärung an einem Hoftage (mittels Bekenntnisses zu einer Echte), z. B. in Westfalen, oder durch die Erlangung eines Schutzbriefes (eines sogenannten Hodebriefes), oder durch eine sonstige Aufnahmeerklärung, oder auch durch die Verheirathung an diesem oder an jenem Orte, worauf sodann erst noch der Huldigungseid geleistet werden mußte, wie z. B. in den Herrschaften Geroldseck und Lar. Die in einer Echte oder Hode aufgenommenen Hörigen wurden gewöhnlich in das Hofbuch eingeschrieben. Daher finden sich in vielen gedruckten Hofbüchern und Hofrechten die Namen der sämmtlichen in den Hof gehörigen Leute. In Frankreich geschah die Wahl eines Herrn durch eine Erklärung oder durch einen sogenannten aveu, mit welchem ebenfalls ein Huldigungseid verbunden war. Jene Wahl konnte aber auch stillschweigend geschehen. Denn da, wo die Luft eigen machte, wurde schon durch die Niederlassung allein die Einschreibung in eine Hode ersetzt. Daher erklärt sich das Recht mancher Grundherren, die in ihrer Grundherrschaft angekommenen Fremden, nachdem dieselben Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn angesessen waren, als ihre grundhörigen Leute zu behandeln, und daher Huldigung und Dienste von ihnen zu verlangen. Der Grundsatz, daß die Luft eigen mache, weit entfernt, mit dem Wildfangsrechte und mit der Biesterfreiheit ein und dasselbe zu sein, bildete demnach gerade den Gegensatz davon, indem nach ihm die bloße Niederlassung in der Grundherrschaft einen Herrn gab, also die Herrenlosigkeit oder Biesterfreiheit ausschloß. Jener Grundsatz war daher auch aus diesem Grunde wieder ein der Freiheit mehr günstiges, als nachtheiliges Recht. Sich auf eine der erwähnten Weisen einem Herrn unterwerfen, nannte man, sich „eynem herrn eygenen" oder sich „beherren", sich „geherren", sich „einen herrn nemen", „beherret sein", sich „vermannen", sich „mit einem Herrn behelffen", sich „verherren", sich jemand zueignen, sich an einen Herrn verschreiben oder an ihn hencken, sich mannen, sich vermunden oder vervogten. Wer binnen Jahr und Tag sich einem Herrn zu unterwerfen unterlassen hatte, gehörte zu den herrenlosen oder ohnverherrten Leuten oder zu den gens sans aveu, und war daher dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte verfallen. Allein auch damit trat dieses Recht nicht schon von Rechtswegen ein, sondern es bedurfte erst noch einer förmlichen Besitzergreifung von Seiten des berechtigten Herrn oder seiner Beamten. Dieses nannte man das Greifen nach dem herrenlosen Manne oder das Einfangen desselben, und hin und wieder mußte dafür ein gewisses Fanggeld, ein sogenannter Fahegulden entrichtet werden. Auch in Frankreich erfolgte eine solche Besitzergreifung, nach einem Cartularium des Königs Philipp August, nach dem alten Gewohnheitsrechte des Königs Thibaut von der Champagne, und ursprünglich wahrscheinlich allenthalben. Später hat sich zwar die Handlung des Einfangens verloren; der Name Wildfang ist aber bis auf unsere Zeit und in der Pfalz auch noch die Sitte geblieben, von Jahr zu Jahr alle neuen Ankömmlinge zu verzeichnen und in ein zu diesem Zwecke gehaltenes Register einzutragen (Kurpfälz. Landesordnung Tit. 5). Vor dieser Aufnahme zum landeshörigen Manne durfte der Fremde, wenn er nicht im Lande bleiben wollte, ungehindert wieder weiter ziehen, wobei ihn im Nothfalle die landesherrlichen Beamten sogar unterstützen sollten. — Die Wirkungen dieses Wildfangsrechts oder Fremdlingsrechts waren in den verschiedenen Territorien sehr verschieden. Meistens wurden die Wildfänge oder Biesterfreien in Deutschland und auch in den Niederlanden eigene oder leibeigene Leute, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Fremde oder aus einer anderen Provinz eingewandert waren. Bei ihren Lebzeiten hatten sie daher, wie andere Leibeigene, einen jährlichen Zins, bestehend in einem Zins-, Leib-, Haupt- oder Rauchhuhn, oder in einem Fastnacht-, Pfingst-, Sommer- oder Herbsthuhn, bei ihrem Tode aber einen Sterbfall oder ein Besthaupt zu entrichten, welches bei den Frauen zuweilen das Weidmahl genannt wird. In Ermangelung von Kindern fiel ihr ganzer Nachlaß an den Landesherrn oder an den Inhaber der hohen, bisweilen auch der

niederen Vogtei. Erst in den zu neuer Freiheit emporstrebenden Städten ist dieses harte Loos etwas gemildert worden. Mit der Abschaffung der Unfreiheit sind auch die mit derselben zusammenhängenden Abgaben der Fremden verschwunden. Außerdem wurde ihnen gestattet, durch Erlegung einer geringen Geldsumme, bestehend in einem, zwei, höchstens drei Schillingen, ihren Nachlaß von den Inhabern der öffentlichen Gewalt loszukaufen. Dieses sollte jedoch schon bei ihren Lebzeiten, bei voller Gesundheit, so lange sie noch ein gemeines Pfund oder eine Wagschale u. s. w. halten konnten, geschehen, außerdem aber der ganze Nachlaß an die Herrschaft fallen. Diesen Loskauf nannte man den Erbkauf, welcher jedoch nicht mit dem Abschoß, oder mit demjenigen Erbschaftsgelde (gabella hereditaria) zu verwechseln ist, womit die fremden Erben den Nachlaß ihres bereits gestorbenen Verwandten von dem Grund-, Schutz- oder Landesherrn loskaufen mußten, obschon der Uebergang von dem Einen zu dem Anderen nicht sehr fern lag. Das Recht der Erben im Lippischen, den Nachlaß noch dadurch zu retten, daß sie einen Groschen auf den Sarg legten, lag sogar schon auf der Grenze. In Frankreich wurden die Fremden nur dann als Leibeigene (serfs) behandelt, wenn ihre Herkunft völlig ungewiß, sie also hons mesconnus oder mescruz waren, welchen man später alle im Auslande Geborenen gleichgestellt hat, wenn dieselben bei ihrer Niederlassung in Frankreich sich nicht hatten naturalisiren lassen. Sie mußten einen jährlichen, in vier, gewöhnlich aber in zwölf Deniers bestehenden Zins, droit de chevage genannt, entrichten, durften kein Testament machen, und bei ihrem kinderlosen Ableben fiel ihr gesammter Nachlaß an den König. Auch noch in späterer Zeit rechnete man sie zu den Leibeigenen (serfs), ja sogar zu den herrenlosen Sachen (épaves oder espaves). Weit milder behandelte man aber diejenigen, welche nicht aus dem Auslande, sondern nur aus einer Provinz oder Stadt in die andere, sei es nur aus einem Bisthum (eveschié diocese) in das andere, oder auch nur aus einem Amte (baillage) in das andere eingewandert waren, oder welche nicht in derselben Stadt oder Provinz (si le decedant n'est du cresme de la baronnie ou chastellenie), aber doch in Frankreich ihre Heimath hatten. Sie hießen zwar ebenfalls aubains, zuweilen aber auch forains (forenses). Sie waren völlig freie Leute, hatten keinen jährlichen Zins, vielmehr nur vor ihrem Ableben ein für alle Mal vier Deniers zu entrichten, wie dieses auch bei dem Erbkaufe in Deutschland der Fall war. Blos, wenn dies unterlassen worden war, fiel ihr Mobiliarnachlaß, also auch dann nicht ihr gesammtes Vermögen, an den Inhaber der öffentlichen Gewalt. Nach anderen französischen Gewohnheitsrechten war es sogar hinreichend, wenn diese vier Deniers in einem neuen Beutel, in manchen Territorien noch mit einem Pfunde Wachs, auch nach dem Tode noch, jedoch vor dem Begräbniß, geleistet worden waren, während im Unterlassungsfalle nur 60 solidi (60 sols), die Strafe des alten Königsbannes, entrichtet werden sollten. Das letzte Recht kam allmälig außer Gebrauch, seitdem ganz Frankreich wieder mit der Krone vereinigt worden war. Aber auch die aus der Fremde Eingewanderten wurden immer milder und milder behandelt. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Könige in allen ihren Domänen, und seitdem mit der alten Schirmvogtei (avouerie) auch die Anschauungsweise, daß die Fremden herrenlos seien, verschwunden war, wurden auch die aubains nicht mehr als Leibeigene behandelt. Es war ihnen vielmehr, wie anderen freien Leuten, der Erwerb von Vermögen, auch von Immobilien, sowie die Verfügung darüber unter den Lebenden, wie auf den Todesfall, gestattet. Erst wenn sie, ohne inländische Erben zu hinterlassen, starben, sollte ihr Nachlaß an die Krone fallen, wie dies auch bei anderem erblosen Gute der Fall war. Da nun dasselbe auch dann eintrat, wenn ein in Frankreich naturalisirter Fremder ohne inländische Verwandten verstorben, oder wenn ein Franzose ausgewandert war und in Frankreich Vermögen hinterlassen hatte, so gewöhnte man sich allmälig in Frankreich daran, auch diese beiden Fälle unter den droit d'aubaine mit zu begreifen, obschon sie ursprünglich ebenso wenig etwas mit dem alten Fremdlingsrechte gemein hatten, als in Deutschland die Nachsteuer und der Abschoß mit dem Wildfangsrechte. Aber auch in Deutschland sind, abgesehen von demjenigen, was bereits von den Städten bemerkt worden ist, in den letzten Jahrhunderten große Veränderungen mit dem Wildfangsrechte vorgegangen. Die Verfügungen Kaiser Friedrich's II. zu Gunsten der Fremden (Auth. Omnes peregrini C. VI, 59. Constit. von 1220. §. 8. *Pertz* IV, 244) gelangten nur an den wenigsten Orten zur Geltung. Vermöge derselben sollten Fremde ungehindert über ihr Vermögen testiren dürfen und ihr letzter Wille aufrecht erhalten werden; in Ermangelung eines Testaments sollte ihr Nachlaß durch den Bischof des Ortes ihren Erben verabfolgt oder zu milden Zwecken verwendet werden, und derjenige, welcher sich von ihrem Nachlasse etwas zugeeignet hatte, das Dreifache davon dem Bischofe restituiren, und jedes Statut, Gewohnheitsrecht oder Privilegium, welches dieser Verordnung zuwiderlief, sollte ungültig sein. Obschon nun diese Verordnung, wie bemerkt, wenig zur Geltung gekommen ist, so ist doch seit der Entstehung des Grundsatzes der Territorialität, wonach die Niederlassung in einem Territorium schon allein zum Unterthan machte und die ausdrückliche Anerkennung der landesherrlichen Vogtei gewissermaßen ersetzte, das Wildfangsrecht in den meisten Territorien außer Gebrauch gekommen. In den die Kurpfalz umgebenden Territorien sind durch dessen fortwährende Handhabung von Seiten der Pfalzgrafen viele Streitigkeiten veranlaßt worden. Nur in Westfalen ist dasselbe unangefochten, allein fast gänzlich vergessen, bis auf unsere Tage gekommen.

Veränderungen in und seit dem späteren Mittelalter.

§. 57. Auch in dem späteren Mittelalter hieß die Wohnung des Grundherrn noch Fron- oder Herrnhof, auch

Salhof oder Sal, Selhof, Selehof (Bannhof, Bannschloß), woraus später Sedel, Sedelhof, Seidelhof und Sattelhof entstand, und, da auf ihnen zugleich auch die Frongerichte gehalten wurden, der Name Amts- und Dinghöfe. Man unterschied zwischen den Palatien der Könige und der ihnen ähnlichen Pfalzen der Landesherren, die für die Verwaltung bestimmten Königshöfe und die diesen nachgebildeten landesherrlichen Fronhöfe [2]), und die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, häufig gleichzeitig der Sitz der Herrschaft selbst und deren Verwaltung. Mit der Verwaltung des Reichskanzler- oder Erbkanzleramts wurden auch jetzt noch ausschließlich Geistliche betraut, in der Regel einer der Erzbischöfe von Mainz, Trier oder Cöln. Seit dem 11. und 12. Jahrh. aber führten in der Regel die Erzbischöfe von Mainz den Titel eines Erbkanzlers von Deutschland, die von Trier aber eines Erbkanzlers von Arelat und Gallien und die Erzbischöfe von Cöln den eines Erzkanzlers von Italien, bis sie zuletzt insgesammt auf Mainz vereinigt wurden. In dieser Eigenschaft leiteten sie die Reichsgeschäfte und die Reichsverhandlungen, ernannten ihre Stellvertreter und das Kanzleipersonal und durften sogar dem Reichshofrath präsidiren. Auch zu Reichsvicekanzlern ernannte man lange Zeit nur Geistliche, bis zu Anfange des 15. Jahrh. der erste Doctor der Rechte, Kaspar Schlick, der Sohn eines Meißner Bürgers, zu dieser wichtigen Stelle erhoben wurde. Auch seine Nachfolger waren Doctoren der Rechte bürgerlichen Standes; später aber traten an ihre Stelle Reichsfreiherren und Grafen, zuletzt wirkliche Reichsfürsten. Sie waren die Vorstände der Reichskanzlei und mit dieser im steten Gefolge des Kaisers. Als Vertreter des Kaisers bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erschien bald ein ständiger Hofrichter (judex ordinarius curiae), die Urtheilsfinder blieben die Reichsfürsten, Grafen und Herren, auch die Reichsritter, außerdem waren die kaiserlichen Hofgerichte wegen der häufigeren Anwendung des Römischen Rechts mit Doctoren der Rechte bestellt, die ersteren saßen auf der Herrenbank, die letzteren auf der gelehrten Bank; mit der Ernennung der Doctoren zu Reichshofräthen war auch ihre Erhebung in den persönlichen Adelsstand verbunden. Der Unterschied zwischen ritterbürtigen und gelehrten Vorständen und Räthen ließ sich aber für die Zukunft, weil unnatürlich und den veränderten Verhältnissen widersprechend, nicht aufrecht erhalten.

Die zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien, anfänglich zerstreut, wurden später durch Kauf oder Tausch mehr und mehr zusammengelegt und vereinigt und abgemarkt oder eingezäunt; das ganze Gebiet hieß Mark oder Hofmark, Etter, Bannzaun, Schutzbann. Sie wurden entweder an Colonen hingegeben oder vom Hofe aus bebaut. Die letzteren nannte man im späteren Mittelalter noch Saalländereien, Seelländereien, Seelgüter, Seelhuben, Sale, Selguth; auch wol Achten, Aachten, Aychten, Haten, Hofachten, Chunden und Kumden. Diese Saal- oder Fronländereien genossen manche Freiheiten, z. B. waren sie steuer- und Abgaben frei. Allein auch sie schwanden mit der wachsenden Vereinigung des Großbesitzes in wenigen Händen. Aus ihnen gingen dann die sogenannten Domänen, Kammergüter und Kammerforste u. s. w. hervor, um sodann wieder in Erbpacht oder in bloße Zeitpacht hingegeben zu werden.

Das Recht des Besitzes von Fronhöfen stand nur der Ritterschaft oder dem Adel zu, ein Vorrecht, das sich bei Rittergütern noch bis auf den heutigen Tag an manchen Orten Deutschlands erhalten hat. Der Hofherr, auch Grundherr, Herrschaft, Erbherr, Bannherr, Gutsherr u. s. w. genannt, konnte über den zu seinem Fronhofe gehörigen Grund und Boden, soweit nicht wegen der Bauerngüter eine Beschränkung bestand, frei verfügen. Er hatte das Eigenthum an den Waldungen, an Wasser und Weide, an Flüssen und Bächen, an Wegen und Stegen; ferner übte er die Vogtei über die in seiner Grundherrschaft ansässigen Leute (mit Ausschluß der öffentlichen Gewalt) aus, auch stand ihm das Bannrecht, die Orts- und Feldpolizei, das Recht des sicheren Geleites innerhalb des Hofbannes, das Recht, Jahrmärkte und Zölle, auch Meßzölle, anzulegen, bez. zu erheben, die Feuerpolizei, die Marktpolizei, ja sogar die Kleiderpolizei u. s. w. zu; nicht minder übte er auch die Fronhofsgerichtsbarkeit als Gerichtsherr aus.

Die Bauerngüter der Colonen waren, abgesehen von ihrer Abhängigkeit von dem Fronhofe, im Kleinen das, was die Fronhöfe im Großen gewesen sind; sie hießen Höfe, Hubhöfe, Sadel- oder Untersadelhöfe, Sedelhöfe, auch Bauern- oder Meierhöfe, Zinns- oder Fallhöfe, und, waren sie zu Lehen gegeben, Bauerlehen, Mann- und Erblehen, oder freie Lehen, Handlehen, Zinslehen und armer Leute Lehen. Ihre Inhaber hatten einen blos abgeleiteten oder mehr oder weniger abhängigen Besitz, kein volles, echtes Eigenthum, weil der Grund- oder Vogteiherrschaft unterworfen. Die verschiedenen Dienstleistungen der unfreien, hörigen und selbst der freien Bauern waren einestheils in der Unfreiheit oder Hörigkeit, anderentheils in der öffentlichen Gewalt begründet. Zu den Diensten der grundhörigen Bauern zählten die Naturallieferungen für die Hofhaltung, der Tag- und der Wochendienst, überdies die außerordentlichen Dienste an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen, die Beherbergung und Verpflegung der Grundherren und ihrer Beamten bei Gelegenheit von Amtsreisen (Herberg, Lager, nachmals Hoflager, Nachtlager, — Atzung, Atze, Mahl, Nachtmahl, Imbis), Dienste und Leistungen, welche später in den Güterverzeichnissen, Heberollen und Saalbüchern genau und bestimmt aufgeführt wurden. Die Naturalleistungen, sowie die Frondienste verwandelten sich nachmals in entsprechende Geldleistungen in der Eigenschaft von ständigen Abgaben (Zins, Steuer). Außerdem gab es Naturallieferungen und Dienste für die Landwirthschaft der Hofherrschaft und solche, die für den Hofdienst von den hörigen und unfreien Frauen verrichtet werden mußten, nicht minder bestimmt wiederkehrende Leistungen

2) Erst seit 1486 hatten die Herzoge von Sachsen z. B. ihr beständiges Regiment in Dresden aufgeschlagen und gleichzeitig eine ständige Regierung daselbst.

im gemünzten Gelde, wie Grundzins, Kopfzins, Hofgeld, Hofpfennig, Kopfsteuer, Kopfakziß u. s. w. Auch die schutz- und vogteihörigen Bauern, obschon keiner Grundherrschaft und grundherrlichen Abgaben unterworfen, waren in gewisser Richtung ihrer Vogteiherrschaft gegenüber verpflichtet und gilt im großen Ganzen das hier von den grundhörigen Bauern Bemerkte u. s. w. Zur Hebung des Bauernstandes hat ganz wesentlich das Aufblühen der Städte beigetragen; weniger günstig wirkte das römische Recht durch gänzliche Verkennung des Charakters der deutschen Institutionen. In und mit dem Reformationszeitalter machte sich allmälig eine humanere Auffassung geltend, nachdem zuvor die Bauern an verschiedenen Orten, wenn auch überall ohne nachhaltigen Erfolg durch Massenaufstände ihre Anforderungen, Entlastung des Druckes, geltend gemacht hatten. Spätere gleiche und ähnliche Versuche erzielten kein anderes Ergebniß, ja nach dem 30jährigen Kriege wurde ihre Lage durch neuere Belastungen nur noch unerträglicher. Erst mit dem Ende des 18. Jahrh. begann für die Bauern eine ganz neue Zeit: die Leibeigenschaft wurde nach und nach abgeschafft, ebenso die Hörigkeit mit den damit in Verbindung stehenden Leistungen, die grundherrlichen Lasten fielen theils mit, theils ohne Entschädigung, die Ablösbarkeit anderer wurde gesetzlich gewährleistet [3]).

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDKUX. Nach älteren Bergordnungen wurde das Bergwerkseigenthum in gewisse Theile getheilt, welche Schichten genannt wurden. Vier solcher Theile bildeten das Ganze. Später theilte man jede Schicht wieder in acht Theile, von welchen jeder Theil ein Stamm hieß, sodaß also eine Zeche (Grubencompler) aus 32 Stämmen bestand. Noch später wurde sehr allgemein und bergüblich die Eintheilung des Ganzen in 128 Theile gesondert, indem man den Stamm wieder in vier Theile abtheilte. Jeder einzelne Theil, von denen 128 das Ganze bildeten, wurde ein Kuckes oder Kur genannt. Nun war nach gemeinem Bergrecht der Grundeigenthümer zur Hergabe aller zu den Schächten, Stollenmundlöchern, Halden und Wegen, sowie zu Tagegebäuden erforderlichen Grund- und Bodenräume an den Bergbautreibenden verpflichtet, wofür ihm dieser einen oder auch zwei Freikure, d. h. solche Kure, welche an dem Ueberschuß der Grube Antheil nehmen, ohne jemals Zubuße zu entrichten, überlassen mußte; diese Freikure wurden gewöhnlich Grundkure, oder auch Erbkure genannt. Der betreffende Grundbesitzer wurde lediglich durch den Genuß der antheiligen Ausbeuten und Ueberschüsse entschädigt. Bei aufhörendem Bergwerksgebrauche fiel ihm der überlassene Grund und Boden zur freien und ungehinderten Benutzung wieder anheim. Zu dem Wesen des Grundkures gehörte es, daß er stets unveräußerlich und untrennbar von dem Grund und Boden war, auf dem er ruhete. Die Gesetzgebungen der neueren Zeit haben die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Abtretung des zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlichen Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung eingeführt, mithin die Grundkure beseitigt. (*C. Reinwarth.*)

3) Vergl. außerdem noch die Artikel Bauer und Bauerngut von Mittermaier I. Sect. Th. 8. S. 158 fg. 172 fg. Mit dem angeführten Werke von Maurer sind noch folgende Schriften desselben zu verbinden: v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf-, Hof- und Stadtverfassung. München 1854, und: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

GRUNDLASTEN (Reallasten).

A. Verschiedene Ansichten über die Reallasten und Kritik derselben [1]). Die Reallasten im Allgemeinen betrachtet, scheinen auf den ersten Anblick zwei charakteristische Merkmale zu haben, welche, wenngleich aus ganz verschiedenartigen Bestandtheilen bestehend, doch vereinigt das Wesen derselben ausmachen dürften. Das eine Merkmal, welches am meisten in die Augen fällt, ist die Verbindlichkeit einer Person zu einem Thun oder Geben, hat mithin den Charakter einer Obligation, während das andere Merkmal darin besteht, daß diese Leistung immer an ein bestimmtes Grundstück gebunden ist, und jedem Besitzer desselben obliegt, und damit in den Kreis der dinglichen Rechte zu fallen scheint. Diese beiden Bestandtheile des Instituts machen die Betrachtung seines Wesens aus zwei verschiedenen, einander ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten möglich, eine Auffassung, welche sich wirklich in den juristischen Schriften vertreten findet. Diese verschiedenen Ansichten über das Wesen der Reallasten, welche darauf beruhen, daß man sich entweder das obligatorische, oder das dingliche Element als vorherrschend oder beide auf eine eigenthümliche Art als verschmolzen dachte, lassen sich auf zwei Hauptansichten

1) Von den über die Reallasten handelnden Schriften sind außer den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts zu erwähnen: Duncker, Die Lehre von den Reallasten. Marburg 1837. Derselbe, Ueber den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigenthümlich deutschen Rechte und den possessorischen Schutz derselben, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. S. 28 — 114. Derselbe, Kann eine Reallast im heutigen Rechte durch Vertrag begründet werden? in derselben Zeitschr. Bd. XI. S. 450 — 491. Häberlin, Ueber die rechtliche Natur der Reallasten, mit einem Zusatze von Reyscher, in derselben Zeitschr. Bd. XVIII. S. 131 — 172. Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten. Stuttgart 1846. Weiske, Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen. Leipzig 1850. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 28 — 123. Gerber, Zur Theorie der Reallasten, in dessen und Ihering Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts. Bd. II. S. 35 — 66. Derselbe, Reallast oder Realschuld? in derselben Zeitschr. Bd. VI. S. 266 — 285. Meibom, Ueber Realschulden und Reallasten, in Becker und Muther Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. S. 442 — 510. Schenk, Ein Votum über die Natur der Reallasten, in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen. N. F. Bd. XIV. S. 289 — 346. Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178 — 217. Friedlieb, Ergänzende Bemerkungen zur Theorie der Reallasten, in Gerber und Ihering Jahrbücher. Bd. III. S. 299 — 356. Derselbe, Die Rechtstheorie von den Reallasten. Jena 1860. Mann, Untersuchungen über den Begriff der Reallasten, Dessau 1869 (neue Ausgabe 1873); dazu Schütze und Roth, in Pözl's Kritische Vierteljahrsschrift, XII, 124 fg. u. 490 fg. Die älteren Schriften von Seuffert, Schwarz und Seidensticker sind unbedeutend.

zurückführen, welche dadurch entstanden sind, daß man entweder auf das obligatorische oder auf das dingliche Element ausschließliches Gewicht legt. Die Einen halten das Thun und Geben für das Wesentliche und zählen das der Reallast gegenüberstehende Recht zu den Forderungsrechten, die Anderen finden in der Verfolgbarkeit dieses Rechtes gegen jeden Besitzer das Wesentliche der Reallast und rechnen sie daher zu den dinglichen Rechten. Daneben besteht noch eine Mittelmeinung, welche die Reallasten als Rechte gemischten (obligatorischen und dinglichen) Charakters auffaßt. Die Vertheidiger der einen oder anderen dieser Ansichten stellen im Einzelnen sehr verschiedene Meinungen auf.

I. Aeltere Theorien. 1) Zunächst erblickt die mit dem Wesen der Reallasten sich befassende Doctrin in denselben Obligationen. Die Eigenthümlichkeit, daß die Berechtigung ohne Weiteres gegen jeden dritten Besitzer des belasteten Grundstücks gerichtet ist, erklärt man sich aus einer deshalb an demselben haftenden, entweder präsumtiv in der Anweisung der Gefälle auf ein bestimmtes Grundstück liegenden stillschweigenden vertragsmäßigen, oder unmittelbar auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Hypothek. Die Annahme einer vertragsmäßigen Hypothek wird auf die Absicht der Contrahenten gestützt, welche durch die Verweisung der constituirten Rente auf ein bestimmtes Grundstück erklärten, daß das Grundstück für die Rentenforderung verpfändet sein solle [2]). Eine römische Gesetzstelle, welche eine entgegenstehende Entscheidung enthält [3]), soll, wie schon die Glosse sie erklärt, den Käufer des Grundstücks, auf welches die Rente angewiesen ist, nur für seine Person von der Verpflichtung zur Zahlung der Rente entbinden, über die Frage aber, ob das Grundstück verpfändet sei, nichts entscheiden. Die Annahme einer gesetzlichen Hypothek wird auf römische Gesetzstellen gegründet [4]). Unter den vielen Anhängern dieser Hypothekartheorie zeichnet Covarruvias [5]) sich besonders dadurch aus, daß ihm die Annahme einer gewöhnlichen Hypothek zur Erklärung der principalen Richtung des Anspruches auf die Reallastleistung unmittelbar gegen jeden dritten Singularsuccessor in das betreffende Grundstück nicht genügt, indem er bemerkt, daß diese Hypothek sich dadurch von anderen unterscheide, daß bei ihr die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen sei. Besonders bei den französischen Juristen findet sich diese Ansicht von einer an dem Grundstücke wegen der auf dasselbe angewiesenen Rente zustehenden Hypothek, und es werden von ihnen zu deren Begründung auch die alten coutumes angezogen [6]). In neuerer Zeit tritt die Hypothekartheorie sehr entschieden bei Unterholzner [7]) hervor. Nach ihm ist der Anspruch auf Frohnen, Grundrenten u. s. w. eine Schuldforderung, zu welcher ein accessorisches dingliches Recht hinzukomme, welches mit dem Pfandrechte verglichen werden könne. Hier wird offenbar diesem hypothekartigen Rechte ohne Weiteres die Wirkung beigelegt, die principale Richtung der Reallastenberechtigung gegen jeden dritten Besitzer des belasteten Grundstücks zu vermitteln. Wie schon erwähnt, erschien dem Covarruvias in dieser Beziehung die Annahme einer gewöhnlichen Hypothek zur Erklärung dieser Wirkung nicht genügend, weshalb er die Einrede der Vorausklage als ausgeschlossen ansieht. Ueberdies vergleicht er noch die auf einem Grundstücke ruhende Rente mit einer Servitut; eine Analogie, welche sich, außer bei einigen Anderen, auch schon bei Guido Papa findet, indem dieser nicht nur an einer Stelle [8]) die Reallast als eine Servitut bezeichnet, sondern auch die Klage auf die Terminalgefälle eine actio confessoria nennt [9]). In diesen Aeußerungen liegen schon die Anfänge der Servitutentheorie. Ueber die Unrichtigkeit der Hypothekartheorie ist man jetzt im Allgemeinen nicht mehr im Zweifel. Aus der Anweisung von Renten auf ein bestimmtes Grundstück folgt noch nicht die Absicht des Eigenthümers, dasselbe für die Rente verpfänden zu wollen, und die angeführte Erklärung der geradezu entgegenstehenden römischen Gesetzstelle ist zu gezwungen, als daß sie gebilligt werden könnte. Ebenso wenig läßt sich eine gesetzliche Hypothek auf die dafür angeführten Gesetzstellen gründen [10]). Die französischen coutumes, welche das mit einer Rente belastete Grundstück als für dasselbe verpfändet ansehen, enthalten hier keine ursprüngliche Ansicht des germanischen Rechts, indem das ältere germanische Recht überhaupt keine Hypotheken an Grundstücken, sondern als Pfandrecht daran nur die durch gerichtliche Auflassung entstehende Satzung, in der älteren Zeit mit Besitz und Genuß für den Gläubiger, in späterer Zeit ohne Besitz für denselben, jedoch mit Gewere für ihn, kennt [11]), sondern es haben die mit dem römischen Rechte vertrauten Sammler und Bearbeiter jener Gewohnheitsrechte die darin ausgesprochene Ansicht erst in dieselben hineingetragen [12]). Gegen die Hypothekartheorie ist außerdem Folgendes zu erinnern [13]). Es ist dabei gänzlich verkannt, daß blos durch ein Pfandrecht durchaus nicht die principale Richtung des Anspruches des Reallastberechtigten gegen jeden dritten Be-

2) So macht *Guido Papa*, Décis. quaest. 432. de act. hypothecaria §. 17 und quaest. 576. de annua pensione §. 1. 2 mit Berufung auf L. 12. §. 1. D. XXXIII, 1 und L. 81. §. 1. D. XVIII, 1 nebst Glosse, sowie auf einige andere Stellen die Beantwortung der Frage, ob der dritte Besitzer eines mit einer Rente belasteten Grundstücks zur Leistung derselben verpflichtet sei, davon abhängig, ob das Grundstück als für die Rente verpfändet zu betrachten sei, welches dann angenommen werden müsse, wenn die pensio in perpetuum auferlegt sei. 3) L. 81. §. 1. D. XVIII, 1. 4) L. 31. D. XX, 1. L. 15. D. XX, 4. L. 2. D. XXXIV, 1. Vergl. die Citate bei Duncker, Lehre von den Reallasten §. 3. Note 5, 6, 7. S. 7 fg. 5) Opp. T. II. var. resolut. lib. 3. v. 7. n. 6.

6) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. §. 3. Note 8. 9. S. 8. 7) Unterholzner, Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre. Bd. 2. §. 254. 8) *Guido Papa*, Decis. quaest. 432. §. 17 fin.: „— talis praestatio annua dicitur servitus personalis innominata.“ 9) *Guido Papa*, Decis. quaest. 576. §. 2: „— quando annua pensio imponitur super fundo, quo casu agi potest actione confessoria contra tertium possessorem.“ 10) Siehe die Ausführung bei Glück, Erl. der Pand. Bd. 19. S. 58 fg. 11) Albrecht, Gewere §. 16. 17. S. 142—155. 12) Siehe Duncker a. a. O. S. 9—11. 13) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten §. 43. S. 154 fg.

sitzer des Grundstücks erklärt sein würde. Ein Pfandrecht kann dem Forderungsrechte, dessen Realisirung es sichern soll, durchaus keine andere Richtung geben, als dieses seiner eigenen Natur nach schon hat. Das Pfandrecht selbst ergreift freilich direct und unmittelbar die Sache selbst; die Forderung aber, zu welcher es accessorisch hinzugetreten ist, hat als solche durchaus keine unmittelbare Beziehung auf die verpfändete Sache. Durch die Annahme, daß bei den Reallasten die exceptio excussionis gewohnheitsrechtlich ausgeschlossen sei, wird diese Schwierigkeit nicht gehoben. Dadurch wäre allerdings die Nothwendigkeit, vorher den Hauptschuldner auszuklagen, beseitigt, nicht aber sofort im Augenblick der Fälligkeit die principale Richtung des Anspruches gegen den Inhaber des Pfandgegenstandes gerechtfertigt. Ueberdies ist aber die Hypothek als solche ganz besonders deshalb zur Erklärung des besonderen Wesens der Reallast durchaus untauglich, weil die Geltendmachung des Pfandrechts wesentlich auf Herausgabe der verpfändeten Sache geht, um sich aus dem Erlöse derselben möglichst zu befriedigen, und weil durch die Geltendmachung dasselbe auch definitiv beendigt wird, während die Reallastberechtigung nicht auf Herausgabe der mit der Reallast beschwerten Sache, sondern gerade auf Leistung anderweiter Sachen geht, und gleichfalls nicht durch die einmalige Geltendmachung beendigt wird, indem sie vielmehr wesentlich in sich unerschöpflich ist. Die Erklärung der Reallasten lediglich für hypothekarisch gesicherte Obligationen kommt sonach in der That der völligen Ableugnung des Reallastbegriffes gleich. 2) Eine zweite ältere Theorie ist diejenige, nach welcher die Reallasten Servituten sind. Schon einzelne Anhänger der Hypothekartheorie vergleichen, wie unter 1) bemerkt wurde, die Reallasten mit Servituten und nennen die Klage auf die Terminalgefälle eine actio confessoria. Bereits entwickelt findet sich die Theorie, nach welcher die Reallasten Servituten sind, bei Franzke [14]). Denn wenngleich von den Schriftstellern, auf deren Worte er beistimmend sich bezieht, die Reallast ein onus ipsi rei *tanquam* servitus quaedam impositum, und also nicht geradezu eine Servitut genannt wird, so hat ihm nichtsdestoweniger doch die Reallast eine selbständige servitutartige Natur, in welcher er den alleinigen und genügenden Grund der specifischen, gegen jeden dritten Besitzer gehenden Wirksamkeit der Reallasten findet; die in dem tanquam liegende Beschränkung hebt ersichtlich die wesentliche und ausschließliche Motivirung und Erklärung der Reallasteigenschaft gewisser terminlicher Leistungen durch die behauptete servitutartige Natur derselben ganz und gar nicht auf, da durchaus kein anderer Erklärungsgrund angegeben ist; es spricht sich vielmehr darin zweifellos nur das unklare Bewußtsein aus, daß der Servitutbegriff zur Subsumirung der Reallasten in der That nicht recht geeignet sei. In ähnlicher Weise finden sich die Reallasten gleichfalls bei J. H. Böhmer [15]) aufgefaßt, wie auch Leyser [16]) Berechtigungen dieser Art jura servitutibus similia nennt. Während so einzelne Symptome der Servitutentheorie sich bereits bei den Anhängern der Hypothekartheorie bemerklich machen, und dieselbe bei den zuletzt erwähnten Schriftstellern zwar schon in ihrer Selbständigkeit, aber modificirt durch die nur analoge Benutzung des Servitutenbegriffes hervortritt, werden die Reallasten von nicht wenigen Juristen geradezu für Servituten erklärt, namentlich in den Schriften von Manzius, Stryk und Heineccius, sowie in zwei gleichzeitigen Abhandlungen von Titius und Gerhard [17]). Nach dieser Servitutentheorie werden die Reallasten als servitutes in faciendo aufgefaßt, wobei Einige diese in einem Thun bestehenden Servituten allerdings auf die Leistungen des einen Grundstücks zu Gunsten eines anderen benachbarten, also namentlich auf die bäuerlichen Dienste, beschränken [18]). Die Anhänger dieser Auffassung, welche in den Reallasten Servituten erblickt, stützen sich hauptsächlich auf die Anschauung, daß der Satz des römischen Rechts: servitus in faciendo consistere nequit, eine romanistische Spitzfindigkeit, oder doch jedenfalls ein römischrechtlich normativer, nicht aber ein allgemein gültiger logisch-juridischer Satz sei, oder daß man diese rein positive Satzung des römischen Rechts im germanischen Rechtsleben nicht recipirt, oder aber den beschränkten römisch-rechtlichen Legalbegriff der Servitut durch einheimisches Gewohnheitsrecht erweitert habe. Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß das römische Recht selbst diesen Satz nicht consequent durchgeführt habe, indem ja bei der servitus oneris ferendi der Inhaber des dienenden Grundstücks zu einem Thun verpflichtet sei. Die beiden gedachten Abhandlungen von Titius und Gerhard weichen, ungeachtet ihrer Gleichzeitigkeit, doch in ihrer Beweisführung und Begründung durchaus von einander ab. Titius [19]) hebt hervor, daß überhaupt bei den Servituten nicht das eine Grundstück dem anderen diene, sondern daß der jedesmalige Besitzer desselben zu dem pati oder non facere verpflichtet sei, und daß daher die Satzung des römischen Rechts, daß eine Servitut nicht in faciendo bestehen könne, lediglich als eine aus Verkennung des wahren Sachverhalts und aus der falschen Annahme, daß bei den Servituten die Grundstücke selbst die berechtigten und bezüglich verpflichteten Subjecte wären, gefolgerte Subtilität erscheine, wie denn auch die ganz richtige Erkenntniß, daß nicht das dienende Grundstück, sondern der Besitzer desselben zu dem pati oder non facere verpflichtet sei, aus den eigenen Worten einer römischen Stelle [20]) unverkennbar hervorgehe; überdies sei das römische Recht in Betreff der servitus oneris ferendi seiner eigenen Satzung nicht treu geblieben.

14) *Franzke*, Resolut. variae. Tom. I. resol. 2. No. 117. 15) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. Lib. V. T. 19. §. 61. 16) *Leyser*, Medit. ad Pandect. Spec. 109. med. 1.

17) *Manzius*, De servit. praed. rust. qu. 20. No. 80. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. VIII. Tit. 1. §. 3 sq. *Heineccius*, Elem. jur. germ. T. I. Lib. II. Tit. 5. §. 131 sq. *Titius*, Diss. de servitute faciendi. Lips. 1710. *Gerhard*, Diss. de servitutibus in faciendo consistentibus. Jen. 1710. 18) *Heineccius* l. l. 19) *Titius*, Diss. cit. §. 8 sq. 20) L. 15. D. VIII, 1: „servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat *quis*, sed ut aliquid patiatur, aut non faciat.“

Gerhard [21]) betont es besonders, daß man in den römischen Rechtsquellen genau darauf zu achten habe, ob ein Satz die Bedeutung einer Definition oder einer wirklich rechtsbestimmenden Norm habe; an erstere sei man natürlich nicht gebunden; eine solche Definition sei auch der Satz, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne; dieser sei aber unhaltbar; denn wenn auch das Grundstück selbst nichts thun könne, so könne dies doch der jedesmalige Besitzer Namens desselben; auch komme ja im römischen Rechte die servitus oneris ferendi vor. Während Titius als solche im Thun bestehende Servituten nur die Bannrechte und bäuerlichen Dienste anführt, nimmt Gerhard allerdings noch einige andere an, z. B. einige polizeiliche Vorschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels über das Befriedigen der Brunnen, das Zurechtmachen des Weges am Grundstücke her (Sächs. Landr. B. 2. Art. 49. 51. Schwabensp. Cap. 233), das Pferchrecht und einige andere bei einzelnen Schriftstellern erwähnte Rechtsverhältnisse. Er beseitigt den Einwand gegen die Möglichkeit einer im Thun bestehenden Servitut, welcher davon entlehnt wird, daß der dritte Besitzer eines Grundstücks durch einen Vertrag seines Vorgängers nicht verpflichtet werden könne, dadurch, daß, da der Eigenthümer durch Vertrag oder Testament sein Grundstück frei veräußern könne, nicht einzusehen sei, weshalb er demselben nicht auch eine auf jeden Besitzer übergehende Last auflegen könne, indem, wenn ein Dritter, sei es als Erbe oder als Käufer, das belastete Grundstück übernehme, was ja immer von seinem Willen abhänge, da er weder zum Erwerbe der Erbschaft, noch zum Kaufe gezwungen werden könne, er sich der darauf haftenden Last freiwillig unterzogen habe. Seine Lehre erscheint hiernach nicht als eine reine Servitutentheorie, indem er sie dadurch modificirt, daß es ja in eines jeden Willen stehe, ein Grundstück zu erwerben, und daß er, wenn er es erwerbe, durch seine eigene freie Zustimmung die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten mit übernehme. Aehnliches findet sich bei Schorch [22]), und so lehnt sich an die auf die Reallasten bezogene Servitutentheorie theilweise eine anderweite an, in welcher in der That das obligatorische Element der Reallasten stärker hervortritt und der Grund der einen jeden dritten Besitzer treffenden Verpflichtung in der Supposition einer stillschweigenden Einwilligung und Uebernahme gefunden wird. Die Servitutentheorie, welche die Reallasten geradezu für in einem Thun bestehende Servituten erklärte, sowie die andere Ansicht, welche sie doch für nach Analogie der Servituten zu beurtheilende Verhältnisse hielt, blieben bis zum Anfange des 19. Jahrh. die herrschenden. Die Praxis wurde aber durch die Zweifel, welche man gegen deren Richtigkeit hin und wieder erhob, um so weniger berührt, als die Gegner der herrschenden Rechtsansicht sich darauf beschränkten, einzelne durch dieselbe unter diesen Begriff gestellte Verhältnisse nicht als im Thun bestehende Servituten anzuerkennen, keineswegs aber die durch das Herkommen geheiligte Grundidee selbst angriffen [23]). Erst in der neueren Zeit ist der Satz, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne, auch für das heutige Recht ein unzweifelhaft gültiger Grundsatz geworden [24]). Es können daher die von den älteren Juristen als servitutes in faciendo behandelten Verhältnisse nicht als solche aufgefaßt werden. Sie beruhen entweder auf polizeilichen Vorschriften, oder auf einer blos persönlichen Verpflichtung, oder man muß sie, wie das Pferchrecht, von dem Begriffe der Reallasten ganz ausscheiden [25]). — Sehr ähnlich der Ansicht, daß die Reallasten nach Analogie der Servituten zu behandeln seien, ist diejenige, nach welcher das belastete Grundstück das verpflichtete Subject und der Besitzer dessen Repräsentant ist; eine Ansicht, welche besonders die französischen Juristen über das Wesen der rente foncière, im Gegensatze der rente seigneuriale, der gutsherrlichen und der rente constituée, der durch den Rentenkauf entstandenen Rente, haben [26]), und welche auch neuerdings Vertheidiger gefunden hat [27]).

II. Neuere Theorien. Gegen die Hypothekartheorie und die Servitutentheorie ließ sich die Ausstellung

21) *Gerhard*, Diss. cit. Cap. II. §. 11. 22) *Schorch*, Exercit. jurid. de jure servit. et census, exercit. III. §. 2. — Ohne jegliche solche Beimischung zählt unter den Neueren wieder Blume, Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte §. 212 — 214 die Reallasten zu den Prädialservituten im weiteren Sinne, zu den servitutes juris germanici, zu welchen er auch die Zwangs- und Bannrechte rechnet.

23) So hält *Brunnemann*, Comm. ad Pand. Lib. 8. Tit. 1 ad L. 8. n. 7 den Mühlenzwang für keine Servitut; *Schilter*, Exercit. ad Pand. L. 8. Tit. 1. §. 4. 12 tritt dieser Ansicht bei und bemerkt, daß nach römischem Rechte keine Servitut im Thun bestehen könne, gibt aber dennoch auf den Grund der Auctorität der Juristen und der deutschen Gewohnheiten das Dasein solcher Servituten zu; *Cocceji*, Jus controv. Lib. 8. Tit. 1. qu. 11 gibt zur Verfolgung der Bannrechte und bäuerlichen Dienste, welche er nicht als servitutes in faciendo gelten läßt, nicht die Confessorienklage, sondern eine persönliche Klage, actio ex pacto oder actio in factum; Runde, Grundsätze des gem. deutsch. Privatr. §. 281 (Ausgabe von 1801) läßt, obwol er die bäuerlichen Dienste und Abgaben von dem Begriffe der servitutes in faciendo ausscheidet und aus einem Bilateralcontracte do, ut des vel facias ableitet, doch die Bannrechte noch als solche gelten; Danz, Handbuch des heut. deutsch. Privatr. Bd. 2. §. 274 fg. erklärt sich für die Gültigkeit des römischen Satzes, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne, noch im heutigen Rechte, und gegen irgend eine Gemeinsamkeit der von den Germanisten erdachten, im Thun bestehenden Dienstbarkeiten mit den Servituten im richtigen Sinne; dies billigte auch Runde in den späteren Ausgaben. Siehe Duncker a. a. O. S. 18. 19. 24) Namentlich durch Zachariä in Hugo's Civil. Magaz. Bd. II. Nr. 15. Thibaut, Versuche. Bd. 1. Nr. 2. Schrader, Civil. Abhandl. Abth. 2. Nr. 5. Sie weichen aber in der Begründung dieses Satzes von einander ab, indem Thibaut und Schrader ihn weniger aus der Natur der Servitut, als aus anderen Gründen erklären, Zachariä hingegen ihn aus dem Wesen der Servitut selbst ableitet, was er dadurch begründet, daß bei jeder Prädialservitut der verpflichtete Theil gleichfalls ein Grundstück sei, und daß bei einer im Thun bestehenden Servitut nicht das Grundstück, sondern der Eigenthümer für seine Person dienstbar sei. Diese Ansicht theilt auch Roßhirt, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. VIII S. 53. 54. 25) Duncker a. a. O. S. 24 fg. 26) Duncker a. a. O. S. 26 fg. 27) Wie Volgraff, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. IX. Beilageheft S. 194, vergl. mit S. 132, und Duncker selbst. Ersterer erkennt als wirkliche Reallasten nur die Deichlasten deichpflichtiger Grundstücke und die römischen Prädialservituten an.

einer zu einseitigen Auffassung des Wesens der Reallast machen, indem dem einen Elemente, welches der Reallast zum Grunde liegt, ausschließliches Uebergewicht beigelegt und dadurch das andere seiner Selbständigkeit beraubt wurde. Die neueren Juristen haben daher versucht, durch Verbindung beider Elemente die Extreme zu vermitteln und in dieser Vereinigung die Natur der Reallast zu erkennen. Ueber die Art dieser Verbindung sind die Ansichten sehr abweichend. Runde in seiner Lehre von der Leibzucht, welcher dabei das Wesen der Reallasten überhaupt erörtert, findet dieses Wesen in einer Art Miteigenthum des Reallastberechtigten, und die Dinglichkeit ist ihm nicht nur die Verfolgbarkeit einer Sache gegen jeden Dritten, sondern überhaupt das Verhältniß eines Subjects zur Sache. Hiernach könne die Dinglichkeit auch in der Verbindung einer Befugniß oder Verpflichtung mit einer Sache bestehen, ohne daß diese die letztere zum Gegenstande hätte, indem sie vielmehr nur auf jeden Besitzer derselben übergehe. Man könne diese Classe dinglicher Rechte subjectiv-dingliche nennen, weil das Subject des Rechts oder der Verbindlichkeit durch Sachbesitz bezeichnet werde; der objective Inhalt des Rechts oder der Verpflichtung sei ein dinglicher oder persönlicher, je nachdem er auf eine gegen jeden Dritten verfolgbare Sache, oder auf eine Leistung gehe[28]). In ähnlicher Weise charakterisirt Eichhorn[29]) die Reallasten, obschon er ihnen ihren Platz in dem Rechte an Sachen anweist, als Forderungen, die entweder sowol activ als passiv oder nur in einer dieser Beziehungen die Natur subjectiv-dinglicher Rechte haben. Die innere Bedeutung derselben, sowie ihre Entstehungs- und Erlöschungsgründe werden aber nach ihm zugleich dadurch bestimmt, daß in einigen dieser Fälle dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person Subject der Verpflichtung wird, ein Recht zusteht, während dieses in anderen Fällen ganz fehle. In den letzteren Fällen soll das Rechtsverhältniß durchaus die Natur der Obligation behalten und den Rechten an Sachen nur in sofern analog sein, als es als subjectiv-dingliches Recht, wie eine Servitut gegen jeden, welcher die Sache besitzt, oder sich in einem diesem analogen Verhältnisse (Incolat, Subjection unter eine Gerichtsbarkeit u. s. w.) befindet, als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthums geltend gemacht werden könne, worauf jedoch vornehmlich nur die Natur der Klage beruhe, wogegen eine Gleichstellung mit den Servituten in Ansehung der Entstehungsgründe daraus nicht herzuleiten sei. In den übrigen Fällen soll das Rechtsverhältniß zwar stets eine eigenthümliche Natur bekommen, je nachdem die in dem echten Eigenthum, dem Obereigenthum, oder dem Pfandrechte enthaltenen Befugnisse mit der Forderung verbunden sind; die Bedeutung, welche die Forderung dadurch annimmt, soll jedoch nicht blos nach dem Inhalte jener Befugnisse, sondern auch nach den besonderen Instituten, bei welchen jene Verbindung vorkommt, verschieden sein. Ortloff[30]) und anfänglich auch Mittermaier[31]) bezeichnen die Reallasten als dingliche Forderungsrechte; eine Ansicht, welche von der Hypothekartheorie durchaus verschieden ist, indem nach letzterer das der Reallast gegenüberstehende Recht als ein rein obligatorisches angesehen und dessen Geltendmachung gegen jeden Besitzer durch die von außen hinzukommende Hypothek vermittelt wird, während nach der die Reallasten als dingliche Forderungsrechte auffassenden Ansicht der Uebergang der Obligation auf jeden Besitzer zum Wesen derselben gehört. Nach Schwarz[32]) sind die Reallasten Verpflichtungen, welche die belastete Sache selbst nicht zum Gegenstande haben, aber dem Besitzer derselben obliegen. Das factum obligatorium ist ihm sonach lediglich der Besitz der betreffenden Sache; die Reallasten bezeichnet er daher als subjectiv-dingliche Rechte, d. h. aus Obligations- und dinglichen Rechten zusammengesetzte Verhältnisse. Das Gemeinsame aller dieser Theorien besteht in einer Mischung des obligatorischen und dinglichen Elements; die Reallasten sind nach ihnen ein gemischtes Institut. Im Allgemeinen tritt allerdings mehr das obligatorische Element hervor, wie denn auch Mittermaier die Reallasten zuerst geradezu in das Obligationenrecht stellt, während z. B. Ortloff für die dinglichen Forderungsrechte zwischen den Sachenrechten und dem Obligationenrechte eine eigene, beiden selbstständig coordinirte Abtheilung macht. Zu den gemischten Rechtsverhältnissen rechnen die Reallasten auch Wächter, Beseler, Bluntschli, Unger, Walter, Schenk, Meibom, letzterer jedoch Realschulden und Reallasten unterscheidend. Wächter[33]) erklärt zwar die Reallast „als ein Recht auf bestimmte positive Leistungen, welches unmittelbar gegen ein Gut geht, sodaß von jedem Besitzer des Gutes als solchem die Leistung gefordert werden kann", hält jedoch die verfallene Leistung nicht für eine dingliche Last, sondern für eine persönliche Schuld desjenigen Besitzers des Gutes, zu dessen Besitzzeit sie verfiel. Ebenso Beseler[34]), welcher sagt: „Es ist also ein gemischtes Rechtsinstitut, bei welchem dingliches und persönliches Rechtsverhältniß zusammentreffen, und zwar nach dem heutigen Rechtssystem in folgender Weise: dem Berechtigten steht ein dinglicher Anspruch unmittelbar an dem belasteten Grundstücke zu, in Folge dessen er von dem Besitzer als solchem ohne besonderen Obligationsgrund die einzelne Leistung verlangen kann. Dieser Anspruch auf die einzelne fällig gewordene Leistung ist aber ein persönlicher." Bluntschli[35]) gibt keine Definition, sondern mehr eine Beschreibung der Reallasten, indem er an ihre Entstehung anknüpft und hier-

28) Runde, Lehre von der Leibzucht S. 385 fg. 29) Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatr. §. 162.

30) Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Privatr. Buch IV. 31) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatr. Ausgabe von 1821 §. 325; von 1824 §. 229 fg. 32) Schwarz, Das Institut der Reallasten. Erlangen 1827. S. 41. 33) Wächter, Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte. Heft 1. S. 121. 127 fg. 34) Beseler, System des gem. deutschen Privatr. Bd. 3. S. 138. 35) Bluntschli, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 440 fg.

aus ihren dinglichen Charakter ableitet: „..... die Geschichte lehrt, daß die Reallasten aus einer Herrschaft oder Hoheit des Berechtigten über die Güter hervorgegangen sind, somit das dingliche Element nicht eine Zugabe, sondern das Wesen ist des ganzen Verhältnisses, und sicher war dem Grund- oder Vogteiherrn der Gedanke fremd, die abhängigen Grundstücke seines Gebietes als abhängige Personen anzusehen. — Oberherrlichkeit irgend einer Art über die belasteten Güter ist der Kern dieser Realrechte. Sie bewährt sich in den Reallasten bald nur zum Zeichen ihres Ansehens, bald zu wirklicher realer Nutzung (Ehrenzinsen und Ehrendienste im Gegensatze zu Nutzzinsen und Nutzdiensten). Auf dieser mittelalterlichen Oberherrlichkeit beruht die Dinglichkeit des Realrechts, welche sich immer in einer Gewere über das pflichtige Gut äußert. In diese dingliche Hülle ist dann allerdings eine Forderung eingeschlossen, nicht an das Gut, sondern an den jeweiligen Besitzer desselben. In sofern liegt eine Mischung von dinglichen und persönlichen Elementen vor, welche zwar unserem modernen Rechtsbewußtsein mißfällt, dessenungeachtet aber nur mit der Zerstörung des ganzen Instituts zu beseitigen ist. In der alten Zeit war das dingliche Element — die so bewährte Herrschaft über die Güter — Jedermann offenbar. Später aber ist eben der Kern des Instituts verdorrt und verfault, und so jenes Element verdunkelt worden. Indessen kann auch jetzt noch nicht davon abgesehen werden, weil die meisten noch vorhandenen Reallasten eben aus jener Vorzeit stammen und verhältnißmäßig nur äußerst wenige von neuerem Datum sind. Für die letzteren ist es nun allerdings möglich, — und einzelne Fälle der Art kommen schon im Mittelalter vor — daß bei ihrer Entstehung nicht die dingliche Herrschaft, sondern die persönliche Forderung als das Wesentliche betrachtet wurde und sie der Neigung, eine Forderung zu fundiren, ihr Dasein zu verdanken hatten. Auch sagt diese Auffassung dem modernen Rechtsgefühl mehr zu, und es ist nicht undenkbar, daß in Gestalt fundirter Schulden auch in Zukunft neue (wesentlich persönliche) Reallasten sich wieder bilden, während die alten, an die Herrschaft erinnernden (wesentlich dinglichen) Reallasten allmälig verschwinden. Aber auch die später entstandenen Reallasten sind doch meistens den früheren nachgeahmt, und es ist — abgesehen von dem Institut der Gülten, welches den Uebergang aus dem älteren zu dem neueren Rechte bildet — nicht zu einer Durchbildung des jüngeren Gedankens gekommen." Nach Unger[36]) ist die Reallast ein dingliches Recht, welches aber in den einzelnen Leistungen in ein persönliches ausgeht und sonach in seinen einzelnen Ausflüssen als ein wahres Forderungsrecht erscheint. Walter[37]) stellt die Reallasten im System in das Sachenrecht und unterscheidet bei ihnen die Last als Ganzes, welche eine Last des Grundstücks sei und in der Verpflichtung zu einem positiven Thun, also in einer Obligation, bestehe, wobei das Grundstück das verpflichtete Subject sei, von der Verbindlichkeit zur einzelnen Leistung, welche eine durch den Besitz begründete Obligation der Person sei. So werden auch von Gram[38]), dem neuesten Bearbeiter des in dem eigentlichen Königreiche Dänemark (mit Ausschluß der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein) geltenden Privatrechts, die Grundlasten in das Sachenrecht, und zwar an den Schluß desselben gestellt, und ihnen eine gemischte, theils dingliche, theils obligatorische Natur beigelegt. Die Last als Ganzes ruht nach ihm unmittelbar auf dem Eigenthum, welches in Folge einer juridischen Fiction als Subject derselben gedacht wird, und hierin zeigt sich der dingliche Charakter derselben. Dagegen ist die Verpflichtung zur Abführung der einzelnen terminsweise verfallenden Leistungen eine rein persönliche, auf den Besitz begründete Obligation. Zu denjenigen, welche in den Reallasten eine Mischung dinglicher und persönlicher Elemente erblicken, kann auch Schenk[39]) gerechnet werden, obgleich er dieselben allerdings nur als ein Institut deutschrechtlich dinglichen Charakters bezeichnet. Diese deutschrechtliche Dinglichkeit findet er gerade in der Verpflichtung einer Person durch den Besitz eines Grundstücks. Er faßt das Resultat seiner Ausführung über die Natur der Reallasten dahin zusammen: „die besprochenen Reallasten sind ein rein deutsches Institut dinglichen, nicht aber römisch- sondern deutschrechtlich dinglichen Charakters, welches als eine selbstständige Schöpfung seinem Inhalt und Wesen nach durch den damit verfolgten Zweck derartig individualisirt sich zeigt, daß alle Consequenzen aus etwa vergleichbar erscheinenden anderen, insbesondere römischen Rechtssystemen und Rechtsbegriffen auf dasselbe für unanwenddar und nicht maßgebend sich darstellen. Es erscheint daher auch völlig unzulässig, aus römisch-rechtlicher Dinglichkeit, welche von deutsch-rechtlich dinglicher Connerion eines Rechtsverhältnisses mit einem Grundstücke sich wesentlich unterscheidet, Consequenzen zu Gunsten der Haftpflicht des Nachbesitzers des bezüglichen Grundstücks für die von seinem Vorbesitzer rückständig gelassenen einzelnen Realleistungen ziehen zu wollen; vielmehr überkommt jener deutschrechtlich dinglichen Connerion zu Folge der Nachbesitzer, wenn man vom Rentenkaufe und etwa auch von der Deich- und Siellast absieht, auch Vertrag und Universalsuccession nicht ein Anderes begründet haben, regelmäßig nur zu den während seines Grundstücksbesitzes fälligen Leistungen die Pflicht." Meibom[40]) unterscheidet Reallasten und Realschulden. Seine Theorie über Realschulden ist im Wesentlichen folgende. Realschulden sind

36) Unger, System des österreichischen Privatrechts S. 560.
37) Walter, System des deutschen Privatrechts §. 148.

38) Gram, Den Danske Formueret (Vermögensrecht), 1858. S. 680. 39) Schenk, Ein Votum über die Natur der Reallasten mit Beziehung auf die Frage nach der Haftpflicht des Nachfolgers im Grundbesitze für die Rückstände aus der Zeit seines Besitzvorgängers u. s. w. in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge. Bd. XIV. S. 335 fg. 40) Meibom, Ueber Realschulden und Reallasten, in Becker und Muther Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. S. 442 fg.

Obligationen, welche in jedem Augenblicke durch Solution getilgt werden können; man denke z. B. an eine einfache Darlehnsobligation. Hierdurch unterscheiden sie sich principiell von den Reallasten. Das Eigenthümliche der Realschulden soll nun aber darin bestehen, daß (wie bei den Reallasten) kein bestimmtes Subject, sondern nur der jedesmalige Besitzer (Eigenthümer) eines gewissen Grundstücks als solcher verpflichtet ist; sodann daß der Schuldner nie persönlich, d. h. mit seinem eigenen Vermögen haftet, sondern immer nur die Substanz des Grundstücks. Daher kann man sich stets durch Abtretung oder Dereliction des letzteren befreien. Wird das derelinquirte Grundstück von Neuem occupirt, so wird die Realschuld von Neuem wirksam. Es entscheidet im Allgemeinen die Analogie der Noralklagen. Diese sogenannten Realschulden sollen für einige bestimmte Rechtsverhältnisse schon kraft Rechtssatzes stattfinden, und zwar werden dahin gerechnet die Lehnschulden, Erbegelder und Retractrechte [41]). Im Allgemeinen aber soll es nach heutigem gemeinen Rechte Jedem frei stehen, solche zu begründen, wozu ein darauf gerichteter Vertrag nebst einer particularrechtlich zu bestimmenden Ingrossation genüge. Anlangend den Gegenstand der Verbindlichkeit, so setze die Realschuld eine Leistung voraus, welche jedem Erwerber möglich ist: sie könne in einer mit oder auf der Sache vorzunehmenden Handlung bestehen; die Realschuld setze aber nicht nothwendig eine mit der Sache vorzunehmende Handlung voraus; Geldzahlungen seien der gewöhnlichste Fall derselben. Bei der Vererbung gehe die Verbindlichkeit nicht auf die Universalsuccessoren nach Maßgabe des Erbtheils, sondern auf denjenigen über, welchem das Eigenthum der belasteten Sache zufällt, non quasi in successores, sed jure dominii, wie von der Noralverbindlichkeit gesagt wird [42]); bei der Veräußerung höre die Verbindlichkeit des Veräußerers, auch soweit die Fälligkeit der Schuld während seines Eigenthums eingetreten ist, mit dem Eigenthume auf und gehe in demselben Umfange auf den Erwerber über, nicht aus dem Gesichtspunkte der Uebernahme einer fremden Schuld, sondern jure dominii, nach derselben Analogie, folglich ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Erwerbers von dem Dasein der Schuld bei dem Erwerbe; bei der Theilung hafte die Verbindlichkeit auf jedem reellen oder ideellen Theile solidarisch, weil die Schuld die ganze Sache, also jeden Theil der Sache ganz ergreife. Die Rechtsmittel wegen der Realschulden anlangend, so finde, wenn nicht ein Pfandrecht an der belasteten Sache mit der Realschuld verbunden ist, nur eine persönliche Klage statt. Die Klage, bei Lehnschulden und Retract gewöhnlich, aber unpassend actio in rem scripta genannt, sei nicht dieselbe bei allen Realschulden, sondern werde durch das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß bestimmt, indem die Anknüpfung der Verbindlichkeit an eine Sache nur auf die Passivlegitimation, nicht auf die Natur der Klage Einfluß übe. Die Klage sei lediglich auf Erfüllung der Verbindlichkeit zu richten; die Abtretung der Sache anstatt der Erfüllung sei nur eine Befugniß des Beklagten, wenn nicht, wie bei dem Retracte, gerade die Abtretung derselben den Inhalt der Verbindlichkeit ausmache. Zur Begründung der Passivlegitimation gehöre, wie bei der Noralklage, die Darlegung des Eigenthums des Beklagten an der belasteten Sache zur Zeit der Klagerhebung. Als besonders schwierig wird die Behandlung der Realschulden im Concurse hervorgehoben und darüber Folgendes ausgeführt. Sei das Grundstück durch Realschulden und Hypotheken überschuldet, ohne daß eine Ueberschuldung des ganzen Vermögens vorliege, so müsse ein auf das Grundstück beschränkter Specialconcurs eintreten. Liege aber eine Ueberschuldung des ganzen Vermögens vor, so stehe nicht allein den Concursgläubigern gleich dem Gemeinschuldner die Befugniß zu, die Realschuld von der übrigen Concursmasse auszuschließen und auf die belastete Sache zu beschränken, sondern es sei auch dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der mit der Realschuld belasteten Sache nicht zu versagen, weil dieselbe nur mit ihrer Last, also nur mit dem nach Abzug der Realschuld verbleibenden Werthe einen Bestandtheil des Vermögens und der Concursmasse bilde. Weiter wird unterschieden, ob mit der Realschuld persönliche Schulden, oder andere auf derselben Sache lastende Pfandrechte oder Realschulden concurriren. Im ersten Falle befinde sich der Gläubiger bei der Realschuld in gleicher Lage, wie der Pfandgläubiger, indem beide abgesonderte Befriedigung aus der ihnen verhafteten Sache begehren könnten. Ausscheidung derselben aus der Concursmasse und Befriedigung außerhalb des Concurses zu fordern, sei er nicht berechtigt, da nicht einmal dem Pfandgläubiger dieses Recht zugestanden werde, welcher doch ein dingliches Recht habe und nicht nothwendig Gläubiger des Gemeinschuldners sei; die Separation der Lehnsmasse von der Allodialmasse werde nicht immer durch die Rechte der Lehnsgläubiger herbeigeführt und sei auch dann nothwendig, wenn das dem Gemeinschuldner zustehende Lehn schuldenfrei sei. Dem Rechte des Gläubigers werde vielmehr dadurch genügt, daß nach rechtzeitiger Anmeldung seiner Forderung im Concurse, ohne Absonderung der belasteten Sache aus der Concursmasse, der Erlös derselben abgesondert bei der Location berechnet und zur Tilgung der Realschuld vorzugsweise verwendet wird. Im zweiten Falle, wenn mit der Realschuld andere auf derselben Sache haftende Pfandrechte oder Realschulden concurriren, könne der Vorzug der Hypothek vor der blos chirographarischen Forderung nicht zur Anwendung kommen. Was den Vorzug der Hypothek begründet, das Recht an der Sache, welches schon bestand, bevor dieselbe zur Befriedigung der übrigen Concursgläubiger angegriffen wurde, greife nicht Platz gegenüber der Realschuld, welche älter ist, als das Pfandrecht; vielmehr beschränke diese das Pfandrecht gleich anderen Lasten, welche zur Zeit der Verpfändung auf der Sache ruhten. Ebenso wenig aber könne der Realschuld nach den bei der Noralschuld geltenden Grundsätzen ein Vorzug vor der älteren Hypothek eingeräumt werden. Wenn die Forderung des Noralgläubigers dem älteren Rechte

41) Ebd. S. 465 — 490. 42) L. 42. §. 2. D. IX, 4.

des Pfandgläubigers oder Nießbrauchers vorgezogen werde [43]), so beruhe dies auf dem Grunde, daß der ohne Wissen und Willen des Eigenthümers vorgenommene Act des Sklaven oder Thieres, welcher die Noralklage begründet, ein Unglücksfall sei, dessen Folgen den Pfandgläubiger und Nießbraucher nicht weniger treffen, als den Eigenthümer; ein Grund, welcher bei den auf einer Disposition des Eigenthümers beruhenden Realschulden unanwendbar sei. Es sei vielmehr für das Zusammentreffen sowol von Realschulden und Pfandrechten, als von mehreren Realschulden der Grundsatz aufzustellen, daß das ältere Recht vorgeht, wenn nicht dem jüngeren ein Vorzugsrecht zur Seite steht. Die Aufhebung der Realschulden anlangend, so trete zu den gewöhnlichen Gründen der Aufhebung der Obligationen, bei Realschulden noch der Erwerb der belasteten Sache durch den Gläubiger hinzu; in diesem Falle erlösche, wie auch bei der Noralklage anerkannt werde [44]), das Forderungsrecht durch Confusion und lebe durch Weiterveräußerung der Sache nicht wieder auf. Dagegen sei der Dereliction nur die Wirkung zuzuschreiben, daß die Schuld ruhe, bis entweder durch Occupation des Gläubigers die Aufhebung, oder durch Occupation eines Anderen das Wiederaufleben derselben herbeigeführt werde. Reallasten im Gegensatz von Realschulden sind nach Meibom an Grund und Boden geknüpfte Verpflichtungen, welche unerschöpflich in immer wiederkehrenden Leistungen für alle Zukunft fortdauern. Er betrachtet die Reallast im Ganzen als dinglicher Natur [45]), das Recht auf die einzelnen fälligen Leistungen als obligatorischer Natur. Die Auffassung der Reallast im Ganzen als Obligation erscheint ihm deshalb unhaltbar, weil der Begriff der Reallast ein Merkmal enthalte, welches sie von dem Gebiete der Obligationen ganz ausschließe, die Unmöglichkeit einer Tilgung der Verbindlichkeit durch deren Erfüllung. Keine Obligation ohne Möglichkeit der Solution. Eine Verbindlichkeit, welche niemals gelöst werden kann, sondern trotz der sich immer erneuernden Erfüllung unerschöpflich fortdauert, wie es bei der Reallast der Fall ist, erscheine nicht mehr als eine Obligation, sondern als eine partielle Aufhebung der Freiheit, und sei daher, wenn sie Personen obliege, wie in der Regel die Frohnen des deutschen Rechts, als eine Art von persönlicher Dienstbarkeit, wenn sie aber auf Grundstücken laste, als eine den Prädialservituten vergleichbare Dienstbarkeit der Sache oder des Grundbesitzes als solchen aufzufassen. Abgesehen von den negativen Obligationen lehne das römische Recht gerade in den Fällen, welche man als beständig fortdauernde Obligationen auffasse, z. B. die jährlichen Leistungen, welche einer juristischen Person oder einer physischen Person und deren Erben vermacht sind, die operae libertorum, den Begriff einer einzigen unerschöpflichen Obligation ab. Das Legat jährlicher Leistungen werde in einer Mehrheit von Jahr zu Jahr fälliger Vermächtnisse aufgelöst, und die obligatio operarum, gleich dem judicium operarum nur auf die einzelnen fälligen Dienste bezogen, während die Dienstpflicht im Ganzen als ein schon naturaliter oder durch Vertrag bestimmter Bestandtheil des Verhältnisses zwischen dem Patron und dem Freigelassenen dem Obligationsrechte so wenig angehören, wie dieses Verhältniß. Was die negativen Obligationen betrifft, so werde freilich die Verpflichtung zu einer Unterlassung durch Erfüllung nicht erschöpft; aber indem dem Schuldner die factische Möglichkeit verbleibe, der Verpflichtung zuwiderzuhandeln, und indem die einmal geschehene Zuwiderhandlung nicht ungeschehen zu machen sei, löse sich die Omissionsverbindlichkeit in die positive Verpflichtung zur Leistung von Entschädigung, Caution oder Strafe bei den einzelnen Contraventionsfällen auf und beschränke die Freiheit des Schuldners nicht mehr, als wenn er die gedachte positive Verpflichtung unter einer Potestativbedingung übernommen hätte. Im geraden Gegensatze gegen die Obligation habe die Reallast die Eigenthümlichkeit, daß es dem Pflichtigen nicht freistehe, die Lösung des Rechtsverhältnisses einseitig herbeizuführen. Man könnte einwenden, der Pflichtige sei hieran nicht rechtlich, sondern nur factisch gehindert, das Hinderniß liege nicht im Wesen, sondern nur im Object der Verpflichtung; der Pflichtige könne seiner Verbindlichkeit nicht auf einmal genügen, weil die Fälligkeitstermine erst künftig nach und nach in unübersehbarer Anzahl eintreten; könnte man auch den Grundsatz anwenden: quod certo die debetur, vel statim dari potest, so würde doch eine einmalige größere Leistung, zumal bei Naturalleistungen, ein anderes Object sein, als die periodische Leistung kleinerer Quantitäten derselben Gattung. Wenn aber auch allerdings in der Regel schon diese factischen Hindernisse die Lösung des Realverhältnisses durch den Pflichtigen ausschlössen, so stehe doch auch eine rechtliche Unmöglichkeit entgegen, welche ihre Erklärung darin finde, daß die Reallasten regelmäßig aus Subjectionsverhältnissen hervorgingen, welchen die davon ergriffenen Personen und Grundbesitzungen nicht willkürlich sich entziehen konnten. Gesetzt, der Pflichtige machte eine der Berechtigung völlig entsprechende Leistung ausfindig, z. B. vermittels einer ihm zustehenden oder von ihm zu entrichtenden Reallastberechtigung gleichen Inhaltes und Werthes, so würde doch der Berechtigte zur Annahme derselben und zur Lösung des Rechtsverhältnisses nicht genöthigt werden können. Gehören nun zum Wesen der Obligationen die Tilgbarkeit, zum Wesen der Reallasten die Insolubilität, so sei die Einreihung der Reallasten ohne Aufgebung des Obligationenbegriffes in einem wesentlichen Stücke nicht möglich. Auch durch die Ablösungsgesetze werde nicht, wie Gerber [46]) behaupte, die Solution der Reallasten ermöglicht. Denn bei der Ablösung handele es sich nicht, wie bei der Erfüllung, um eine Tilgung des Rechts, welche, im Wesen des Rechtsverhältnisses selbst begründet, bei natürlichem Verlaufe desselben von selbst eintritt, son-

43) L. 17. §. 1. L. 27. pr. L. 30. D. IX, 4. 44) L. 37. D. IX, 4. 45) Meibom a. a. O. S. 499 fg. Seine Deduction ist besonders gegen Gerber gerichtet.

46) Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 167. Note 4.

dern um eine Unterbrechung des regelmäßigen Verlaufes derselben, welche nur stattfindet, soweit ein besonderer Rechtsgrund es gestattet; nicht um eine Leistung dessen, was der Berechtigte als Inhalt seines Rechts fordern kann, sondern um eine mehr oder weniger vollständige Entschädigung, welche anstatt des eigentlichen Objects anzunehmen, der Berechtigte durch einen besonderen Verpflichtungsgrund genöthigt wird. Nicht durch Erfüllung, sondern durch Confusion hebe die Ablösung das Rechtsverhältniß auf, indem die Berechtigung durch Zahlung der Ablösungssumme von dem Pflichtigen zwangsweise angekauft wird, sei es, daß ihm das Recht des Wiederkaufes, wie bei ablöslichen Renten, von dem Berechtigten, oder daß ihm das Recht der Expropriation aus volkswirthschaftlichen Rücksichten durch das Gesetz eingeräumt ist. Wenn schon die Reallast durch die Ablösbarkeit in Ansehung der Stetigkeit der Obligation sich nähere, so bestehe doch auch bei der ablösbaren Reallast ein begrifflicher Unterschied von der Obligation; hieraus folge, daß der rechtliche Charakter der Reallast keine Veränderung erleide, wenn die Ablösbarkeit etwa durch Verzicht oder durch Gesetz aufgehoben wird. Das Recht auf die einzelnen fälligen Leistungen bei der Reallast hält Meibom allerdings für ein obligatorisches. Gegen die Behauptung, es enthalte einen Widerspruch, der Reallastberechtigung und dem Rechte auf die einzelnen Leistungen einen verschiedenen Charakter beizulegen, macht er geltend, daß das Recht auf einzelne Leistungen sich weder zur Gesammtberechtigung, wie Theil zum Ganzen, verhalte, noch den ausschließlichen Inhalt der letzteren bilde. Die Gesammtberechtigung könne vollständig existiren, es könne auf Anerkennung oder Aberkennung derselben geklagt werden, bevor ein Forderungsrecht auf eine einzelne daraus entspringende Leistung zur Existenz gelangt ist. Das Recht auf einzelne Rückstände könne fortbestehen, nachdem die Gerechtsame im Ganzen etwa durch Ablösung erloschen sei; jenes könne, wenn die Gerechtsame auf einen Singularsuccessor übergeht, dem Gläubiger und seinen Erben verbleiben. Das Recht auf die einzelnen Leistungen verhalte sich zur Gesammtberechtigung als eine Frucht, welche durch Zeitablauf oder bei dem Eintritte gewisser Ereignisse von selbst daraus erwächst, eine Auffassung, von welcher schon die Rechtsbücher nicht undeutlich ausgegangen seien (vergl. Sächs. Landr. B. 3. Art. 76. §. 5). Daß aber das Recht auf die Frucht der Berechtigung, aus welcher es entspringt, gleichartig sein müsse, könne wol in Ansehung des Grundes und Ursprunges, nicht aber in Ansehung des Inhaltes und der Verfolgung des Rechts behauptet werden. Die Gesammtberechtigung könne dem öffentlichen Rechte angehören und doch das Recht auf die einzelne fällige Leistung einen privatrechtlichen Charakter annehmen, wie z. B. das Recht auf einen Grundsteuerrückstand in einer römischen Gesetzstelle [47]) ein nomen genannt werde, welches durch Cession des Fiscus in Privatvermögen übergehen kann. Die Berechtigung könne dinglicher Natur sein und doch ein einzelner Ausfluß derselben einen obligatorischen Inhalt haben, z. B. das Recht des Eigenthümers auf Ersatz der verbrauchten oder versäumten Früchte. Insbesondere folgert Meibom, daß die dingliche Natur der Reallast im Ganzen auch von der Praxis als mit der obligatorischen Natur der einzelnen Leistungen vereinbar angesehen werde, aus der Behandlung derselben im Concurse. Denn hätte die Reallast überhaupt den Charakter einer Obligation, so müßte der Berechtigte als Gläubiger dieselbe im Concurse anmelden und rangordnungsmäßige Befriedigung erwarten, während das mit der Reallast behaftete Grundstück bei dem Verkaufe im Concurse frei von derselben auf den Erwerber überginge. Daß die Reallast sich in terminliche, zum Theil noch nicht fällige Obligationen spaltete, würde die Anwendung dieser Grundsätze nicht hindern, da ja auch noch nicht fällige und sogar bedingte Forderungen im Concurse zur Erhaltung des Rechts anzumelden und nur in Betreff der Auszahlung aus der Concursmasse anders, als fällige zu behandeln seien. Ganz anders sei in der That die Behandlung der Reallasten. Nur die bis zum Ausbruche des Concurses fällig gewordenen Rückstände müßten angemeldet und rangordnungsmäßig bezahlt werden; die Berechtigung im Ganzen dagegen werde von dem Concurse nicht berührt; sie dauere ohne Anmeldung in demselben fort, die Concursmasse als Besitzerin des belasteten Grundstücks berichtige die fällig werdenden Leistungen als Massenschulden; die Reallast gehe bei dem Verkaufe des Grundstücks auf den Erwerber über. Hierdurch werde unzweideutig der obligatorische Charakter für die einzelnen Leistungen bejaht, für die Last im Ganzen verneint. Den Gegensatz zwischen Realschulden und Reallasten bestimmt Meibom in folgender Weise: „Die Reallastberechtigung unterscheidet sich von Realschulden durch ihren dinglichen Charakter. Bei jener, nicht bei diesen ist Besitz möglich, die confessorische und negatorische Klage anwendbar, die Berechtigung als Immobiliarrecht zu betrachten. Das Recht auf die einzelnen Reallastprästationen hat mit den Realschulden den Charakter des Forderungsrechts gemein; es unterscheidet sich von ihnen aber als Personalschuld. Seine Wirksamkeit ist nicht auf die belastete Sache und ihre Accessorien beschränkt, sondern ergreift in der Regel das ganze Vermögen des Schuldners. Daher geht die Haftung für Realrückstände auf die Erben, aber nicht auf den Singularsuccessor über, während das Gegentheil bei Realschulden anzunehmen ist. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der regelmäßigen Entstehungsweise. Die Realschuld beruht regelmäßig auf einem Rechtsgeschäfte, dessen Einwirkung auf eine fremde Persönlichkeit nur in der Beschränkung auf die Sache möglich ist. Die Reallasten dagegen sind in der Regel aus noch fortdauernden oder untergegangenen Herrschaftsverhältnissen entsprungen, welche, wie die Leibherrschaft, die Vogtei, die Gerichtsbarkeit, nicht blos das Grundstück, sondern auch und zwar zunächst die Person ergriffen; für die auf solchen Verhältnissen beruhenden Leistungen haftete natürlich nicht blos das Grundstück, sondern auch die Person des Besitzers mit ihrer gesamm-

47) L. 5. pr. D. L. 15.

ten Habe, welcher Umfang der Haftung sich auch da erhielt, wo das persönliche Subjectionsverhältniß verschwand und nur noch in der auf dem Grundstücke haftenden, daher jeden Besitzer treffenden Belastung fortwirkte. Daß der Rentenkauf in dieser Beziehung von den übrigen Reallasten abweicht, dient zur Unterstützung der versuchten Erklärung." Als unterscheidendes Merkmal, welches darüber entscheide, ob eine auf Immobilien lastende Verbindlichkeit den Realschulden oder den Reallasten beizuzählen sei, betrachtet Meibom die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Aufhebung der Verpflichtung durch Erfüllung. Könne der Berechtigte nur eine einmalige, wenn schon in Terminszahlungen zerlegte oder verzinsliche Leistung fordern, so liege unzweifelhaft eine Obligation vor, weil mit der Erfüllung das Recht erlischt. Aus diesem Grunde sei das Moment wiederkehrender Leistungen im Begriffe der Reallast wesentlich. Derselbe Fall liege auch dann vor, wenn es sich um wiederholte Leistungen handelt, auf welche verschiedene Subjecte Anspruch haben; alsdann bestehe nicht ein Recht auf wiederholte Leistungen, sondern mehrere Rechte auf eine einmalige Leistung, weshalb es nicht passend sei, die auf einem Gute haftende Dotationspflicht eine Reallast zu nennen [48]). Handele es sich um eine Verpflichtung zu wiederholten Leistungen, so unterliege die Auffassung derselben als Reallast dann keinem Zweifel, wenn die Verpflichtung von immerwährender Dauer ist. Zweifelhaft sei diese Auffassung, wenn die Verpflichtung auf eine bestimmte oder unbestimmte Frist, namentlich auf die Lebensdauer des Berechtigten eingeschränkt ist, z. B. als Witthum, Auszug, Apanage. Die Auffassung derselben als Reallasten widerstreite jedenfalls nicht dem Begriffe der letzteren. Unterscheide man die Last im Ganzen von der einzelnen Leistung, so sei auch hier die Verpflichtung während der Dauer der Berechtigung unerschöpflich, und das Aufhören derselben werde nicht durch die Erfüllung der einzelnen Leistungen herbeigeführt, sondern durch ein davon unabhängiges, auch bei unterbliebener Erfüllung eintretendes Ereigniß, bei lebenslänglichen Renten durch das Wegfallen des berechtigten Subjects, bei sonstigen temporären Renten durch den Eintritt des Endtermins. Es frage sich nur, ob und warum man in Fällen dieser Art die Last im Ganzen von der einzelnen Leistung unterscheiden und nicht vielmehr, wie das römische Recht bei dem annuum legatum, die Existenz einer einzigen Berechtigung leugnen und eine Mehrzahl successiv entstehender Rechte annehmen muß, deren jedes als ein durch Erfüllung zu tilgendes Forderungsrecht sich darstellt. Die erstere Anschauung sei wenigstens bei den Rechten, welche unter den allgemeinen Begriff der Leibzucht fallen, durch das deutsche Gewohnheitsrecht festgestellt. Wie überhaupt die Leibzucht als ein, wenngleich erst später in Wirksamkeit tretendes, doch schon mit dem Zeitpunkte der Verabredung entstandenes Recht betrachtet wurde und namentlich das Leibgedinge der Ehefrau eine Gewere schon bei Lebzeiten des Ehemannes begründete, so habe auch die Bestellung einer Rente zu Leibgeding eine Gewere schon dann einräumen müssen, wenn noch keine einzelne Rentenzahlung fällig war. Man sei daher berechtigt, sowol für das ältere Recht den Leibgedingsrenten dieselbe Natur, wie ewigen Renten, zuzuschreiben, als auch für das heutige Recht bei Renten dieser Art die Berechtigung im Ganzen von dem Rechte auf die einzelnen fälligen Leistungen ebenso zu unterscheiden, wie bei ständigen Renten. Gegen die neue Theorie von Realschulden ist Gerber [49]) aufgetreten. Von rechtspolitischer Seite ist dagegen zu erinnern, daß der Werth dieses neuen Instituts ein sehr problematischer ist. Der besondere Gedanke der Reallasten ist der, daß hier ein ewig dauerndes Recht auf immer wiederkehrende Leistungen geschaffen werden soll, welches von dem Wechsel der individuellen verpflichteten Personen unabhängig ist, und diesem Gedanken dient so recht eigentlich die juristische Form der sogenannten Radicirung auf Grund und Boden. Welchen Werth es aber im Rechtsverkehre haben soll, eine durch einmalige Solution in jedem Augenblicke tilgbare, also ganz vorübergehende Obligation an ein Grundstück anzuknüpfen, ist nicht einzusehen. Soll die Verbindung mit dem Grundstücke nur die Sicherung des Gläubigers bezwecken, so ist und war von jeher die Verpfändung desselben die geeignete und ausreichende Form; der weitere Zweck der Reallast läßt sich nur da mit Interesse erreichen, wo es sich um ein Rechtsverhältniß von unbeschränkter oder wenigstens langer Dauer handelt, nicht aber bei einer ihrer ganzen Anlage nach vorübergehenden, durch einmalige Solution sofort tilgbaren Obligation. Gegen den Versuch Meibom's, seine Theorie aus dem positiven Rechte zu begründen, läßt sich Folgendes erinnern. Stobbe [50]) hat ausgeführt, in vielen Statuten werde dem aus dem Rentenkaufe hervorgehenden Rentenrechte die Wirkung beigelegt, daß der Schuldner nicht mit seinem persönlichen Vermögen, sondern immer nur das Grundstück, auf welchem die Rente ruht, hafte. An diese Ausführung schließt sich nun Meibom an, indem er aus dem Vorkommen der beschränkten Realexecution bei dem Rentenrechte den ersten Beweisgrund für sein allgemeines Princip der Realschulden entlehnt. Dies geht aber deshalb nicht an, weil Rentenrechte dieser Art unzweifelhaft Reallasten sind. Das Institut der Realschuld soll aber einen entschiedenen Gegensatz zu den Reallasten bilden. Es kann daher ein Satz, welcher für letztere ausgebildet ist, welche Meibom für dingliche Rechte erklärt, nicht dazu benutzt werden, um mit seiner Hilfe ein durchaus gegensätzliches Rechtsinstitut zu stützen. Einen weiteren Beweis findet Meibom in der Natur des deutschen Pfandrechts. Neben dem Rechte am Pfandgegenstande, so führt er aus, habe es keine persönliche Forderung gegen den Schuldner gegeben; der Pfandgegenstand selbst sei das ausschließliche Executionsobject,

48) Wie dies z. B. von Weiske, Abhandlungen S. 165 geschieht.

49) Gerber in seinen und Ihering's Jahrbüchern. Bd. VI. S. 272 fg., dessen Gründe wir theilen. 50) Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178 fg.

gewissermaßen selbst der Schuldner gewesen. Dies soll nun zunächst für das Mobiliarpfandrecht bewiesen werden. In dieser Beziehung wird erstens behauptet, daß der Gläubiger kein persönliches Klagrecht gegen den Schuldner, sondern nur das Recht der Befriedigung durch die Pfandsache gehabt habe. Nur in den späteren Quellen werde eine persönliche Klage erwähnt, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dafür ein besonderes Gelöbniß stattgefunden hätte, wofür der vermehrte Sachsenspiegel III, 17. 19 und das Münchner Landrecht (Auer Art. 109) angeführt wird. Die letztere Stelle sagt offenbar nur, daß der Pfandbesitzer zunächst zum Verkaufe des Pfandes schreiten müsse, ehe er den Schuldner persönlich angreift. Die erstere Stelle spricht vom Judenrechte und erwähnt allerdings, wie auch an mehreren anderen Stellen desselben Capitels, ein besonderes Gelöbniß; es genügt aber nicht ein einzelnes und noch dazu so wenig bestimmtes Zeugniß zur Rechtfertigung jener allgemeinen Behauptung. Sodann beruft sich Meibom auf den bekannten Satz, daß der Untergang der Sache den Untergang der Forderung nach sich gezogen habe, was er als einen Beweis seines Princips anführt, daß die Pfandsache selbst der Schuldner gewesen sei. Wäre dieses Princip richtig, d. h. anderweit bewiesen, so könnte man allerdings jenen Satz zur Noth daraus erklären; nicht aber kann man umgekehrt das Princip dadurch beweisen wollen, daß man einen Satz, welcher auch eine andere Erklärung zuläßt, zuerst aus dem Princip erklärt und sofort als einen Beweis des Erklärungsmittels selbst benutzt. Auch die Ausdrucksweise der hier einschlagenden Hauptstellen, z. B. Sächs. Landr. B. 3. Art. 5. §. 5 ist wenig mit der Auffassungsweise von Meibom zu vereinbaren, während sie sehr wohl zu der auch von Stobbe[51]) vorgetragenen Ansicht paßt, daß es sich hier zunächst um eine Festsetzung der Ersatzpflicht bei dem Untergange des Pfandes handele, zu welcher sich sodann die Frage über die Fortdauer oder das Erlöschen der Forderung wie eine Consequenz verhält. Endlich beruft sich Meibom darauf, daß für den Fall der Unzulänglichkeit des Pfandwerthes dem Gläubiger keine Forderung auf den Rest gegeben werde. Die Existenz dieses Rechtssatzes begründet er einmal durch die Beobachtung, daß eine solche Restforderung nicht erwähnt werde, sodann durch Geltendmachung des Umstandes, daß der vermehrte Sachsenspiegel eine Restforderung zwar wol bei dem richterlichen, nicht aber bei dem durch Vertrag bestellten Pfandrechte anführe. Die Versagung einer an und für sich natürlichen Rechtshilfe durch ihre bloße Nichterwähnung beweisen zu wollen, ist schon bedenklich, ganz abgesehen davon, daß manche Quellenaussprüche[52]) doch auf eine Restforderung bezogen werden können. Indessen gibt es eine sehr nahe liegende Erklärung jener Erscheinung, welche ihre Beweiskraft in Meibom's Sinne vollständig beseitigt. Das Leihen auf Pfänder, wie es namentlich die Juden gewerbsmäßig trieben und den älteren Statuten meistentheils vorschwebte, geschah wol fast immer in der Weise, daß der Werth des Pfandes den Betrag der Forderung überstieg; für eine Restforderung war daher thatsächlich in der Regel keine Veranlassung gegeben. Bei dem Pfandrechte an Immobilien versucht Meibom für die Existenz seines Satzes keinen selbständigen Beweis, sondern meint, es müsse hier dasselbe gelten, was für das Mobiliarpfandrecht bewiesen worden sei. Daß bei der älteren deutschen Satzung, bei welcher sich der Pfandgläubiger im Besitze und Genusse eines den Werth der Forderung völlig ausgleichenden Gutes in jeder Rücksicht völlig befriedigt fühlte, ein Recht des Gläubigers, diesem Zustande durch persönliche Ausklagung des Schuldners ein Ende zu machen, nicht hervorgehoben wird, daß es sich vielmehr überall nur um die Frage des Wiedereinlösungsrechts des Schuldners handelt, folgt aus der ganzen Natur und ökonomischen Wirkung des Instituts. Daß aber bei der neueren Satzung die Existenz eines klagbaren Forderungsrechts versagt worden sei, hätte strenger nachgewiesen werden müssen, als Meibom es zu thun versucht hat. Ueberhaupt hat sich derselbe in der Lehre vom Pfandrechte einen wenig entsprechenden Ausgangspunkt zu dem Beweise des angeblich deutschen Rechtsgesetzes gewählt, daß ganz allgemein und nach reiner Willkür eine gewöhnliche obligatorische Verpflichtung an ein Grundstück habe angeknüpft werden können. Denn die Verbindung eines persönlichen Anspruches mit dem Besitze oder dem Rechte an einem Grundstücke bei dem Pfandrechte hat einen ganz besonderen und tendenziösen Charakter; es soll dadurch für die Forderung eine möglichst vollständige Sicherheit gegeben werden. Diese Tendenz kann das Recht in der mannichfachsten Weise erstreben, sodaß die verschiedensten Bildungen daraus hervorgehen. Es ist hierbei z. B. an die neuesten Pfandgesetzgebungen zu denken, nach welchen die Rücksicht auf das persönliche Forderungsverhältniß so in den Hintergrund tritt, daß der Eigenthümer des Grundstücks sein eigener Pfandgläubiger sein kann und das ganze Obligationsverhältniß sich in dem Verkaufe einer Unterpfandsstelle darzustellen scheint. Auf diese, lediglich und allein durch ihre besondere Tendenz erklärlichen Erscheinungen einen ganz allgemeinen und abstracten Satz zu stützen, und ein einzelnes nur mit jener Zweckbestimmung berechtigtes Element herauszugreifen, um es nach Abstreifung der letzteren als ein für sich berechtigtes gelten zu lassen, ist unzulässig. Auf sich beruhen bleiben kann der ferner von Meibom (S. 456 fg. seiner Abhandlung) versuchte Nachweis, daß das seinem Satze entgegenstehende Princip des römischen Rechts in Deutschland keineswegs rein und vollständig recipirt worden sei, wofür er in der Hauptsache weiter nichts anzuführen weiß, als die Stimmen der späteren Praxis, welche sich auf die unklare Vermischung des Gült- und Hypothekenrechts beziehen. Wenn aber Meibom (S. 463) sich dahin äußert: „Nimmt man es als möglich an, daß Reallasten durch Acte der Privatwillkür begründet werden können, so folgt daraus auch die Möglichkeit der Verknüpfung sonstiger Verbindlichkeiten mit Grundstücken; denn wenn es sogar

51) Stobbe, Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 260.
52) Z. B. Freiberger Statuten I, 40 (bei Schott 3, 165 a. E.).

möglich ist, den Grund und Boden mit einer Verpflichtung zu belasten, welche unerschöpflich in immer wiederkehrenden Leistungen für alle Zukunft fortdauert, so muß es um so mehr zulässig sein, demselben eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche in einer einmaligen Leistung besteht und durch Erfüllung wieder getilgt werden kann", so ist oben schon bemerkt worden, daß die Möglichkeit der Radicirung nur bei fortdauernden und nicht tilgbaren Lasten berechtigt ist, und daß ein Schluß hiervon auf Verbindlichkeiten, welche nicht dauernd sind, unzulässig erscheint. Es handelt sich hier nicht um ein Geringeres, welches in dem Größeren enthalten sein müsse, sondern um ein ganz Anderes, welchem das entscheidende Merkmal geradezu abgeht. Meibom fährt dann so fort: „Die praktische Jurisprudenz hat diese Möglichkeit bis auf die neueste Zeit anerkannt." Dem Zusammenhange nach muß man glauben, es handele sich um die Möglichkeit der von Meibom sogenannten Realschulden, weil die Zulässigkeit einer Bestellung von Reallasten keines Beweises bedurfte. Nun führt er zum Beweise Schilter (Praxis jur. Rom. in foro German. Exerc. 18. §. 4) an, welcher bemerke: „non dubitarim affirmare, in casu L. 81. §. 1. de contrah. emt. hodie esse onus reale et in emtorem transmitti." Allein Schilter denkt lediglich an Reallasten, wie sowol aus dem Zusammenhange, als aus dessen weiteren Worten: „— actioneque reali seu confessoria utili ab eo peti posse annuam illam praestationem" hervorgeht. Sonach verliert die Stelle für Meibom alle Bedeutung. Und wenn derselbe sich weiter auf Kind[53]) beruft, welcher als communem vocem hominum forensium bezeuge, daß alle pacta intuitu fundi inita eine auf den Singularsuccessor übergehende Verpflichtung erzeugen, und dabei dessen Worte anführt, so ist einestheils in der angeführten Stelle wieder nur von der Begründung wirklicher Reallasten („pacta, quibus possessor fundi se quotannis alteri quid praestiturum promittit, veluti censum, operas et hujus generis alia") und nicht von sogenannten Realschulden die Rede, und anderentheils hat Kind die ganze Abhandlung nur geschrieben, um die in der angeführten Stelle enthaltene Meinung als eine sowol nach römischem, wie nach deutschem und sächsischem Rechte völlig irrige nachzuweisen. Zur Bewährung seiner Theorie beruft sich Meibom zuletzt auf einzelne Anwendungsfälle derselben. 1) Die Lehnschulden sollen nach ihm sogenannte Realschulden sein. Es genüge in Bezug hierauf die Bemerkung, daß diese Theorie, nach welcher nicht blos die aus der versio in rem eines Lehnsbesitzers, sondern auch die aus der Verpflichtung zur Alimentation armer Vasallentöchter u. s. w. hervorgegangenen Verbindlichkeiten ohne Weiteres in der Art als Zubehör des Lehns angesehen werden müssen, daß sie auf jeden dritten Besitzer, sogar auf den Käufer übergehen, ist sehr bedenklich. Denn die meisten der sogenannten gesetzlichen Lehnsschulden haben ihren Grund und damit auch die Grenze ihrer Wirksamkeit nur in der Familienverbindung der Lehnspersonen, und für die Versionsschulden ist nicht einzusehen, warum sie nur bei Lehngütern ipso jure als Realschulden erscheinen sollten. Sowie diese Theorie überhaupt dazu beitragen würde, den Rechtsverkehr bezüglich der Immobilien außerordentlich zu erschweren, so würde der Erwerb von Lehngütern geradezu gefährlich werden, indem jeder Besitzer für kaum übersehbare und aus den verschiedensten Schuldgründen hervorgehende Obligationen seiner Besitzvorgänger einzustehen genöthigt wäre. Was den dogmengeschichtlichen Beweis seiner Ansicht betrifft, so führt Meibom zunächst eine Stelle aus der zu Anfang des 14. Jahrh. erschienenen Schrift: Super usibus feudorum des Andreas de Isernia fol. 74. ad. II. F. 45 an, welche den Begriff der Lehnsschulden enthalten soll, aber lediglich eine Beschreibung der Lehnsschuld enthält (debitum feudi, quod est onus feudi, transit in agnatum. Quod et in dominum, ut si propter servitium contraxit debitum vel alias etc.). Nachdem er hierauf die entgegengesetzte Ansicht des Baldus erwähnt hat, stellt er als den Begründer der Lehre von den Lehnsschulden den Bartholomäus Camerarius in der 1558 erschienenen Schrift: Repetitio L. Imperialem de prohibita feudi alienatione hin. Dieser unterscheidet allerdings genauer, als seine Vorgänger onera feudi und onera feudatarii, welche letztere Classe nicht blos die Schulden begreife, welche zu dem Lehn keine Beziehung haben, sondern auch solche, welche durch das Lehnsverhältniß veranlaßt seien, wie Darlehen zur Ermöglichung der Lehnsdienstleistung, oder welche den alleinigen Vortheil des Lehnherrn bezwecken, wie Verbürgung für denselben. Während die onera feudatarii, auch wenn sie ipsius feudi occasione causata seien, den Lehnsherrn und die Agnaten, abgesehen von dem Falle einer nützlichen Geschäftsführung, nicht verpflichteten, gelte von den onera feudi, insbesondere auch von der zur Abtragung solcher contrahirten Schulden der Grundsatz: res cum onere suo transit, gemäß L. 7. §. 2. D. de usufructu (VII, 1) und L. 1. 2. C. sine censu (IV, 47). Daher gehe die Lehnsschuld mit dem Lehne nicht nur auf die Agnaten, sondern auch auf den Lehnsherrn bei dem Heimfalle des Lehns und auf jeden dritten Besitzer über, nicht als Hypothek, sondern ohne ein dingliches Recht zu gewähren, nach Art der actiones in rem scriptae. Es hat nun zwar die deutsche Rechtswissenschaft hieran angeknüpft, indem sich z. B. Hartmann Pistoris[54]), aber freilich nicht ohne Bedenken, auf Covarruvias beruft. Dennoch kann man aber in diesem den Begründer der Lehre von Lehnsschulden um so weniger erblicken, als selbst Carpzov[55]) die Verpflichtung zur Bezahlung der Lehnsschulden nur auf den Lehnsherrn ausdehnt, und das allgemeine Princip dahin bestimmt[56]): „Solummodo illi, qui *causam succedendi a vasallo habent*, a creditoribus conveniri possunt; nam qui causam ab aliquo

53) *Kind*, Quaest. for. T. II. cap. 71. p. 237. ed. II.

54) *Hartmann Pistoris*, Quaest. jur. Lib. II. qu. 37. nr. 5 sq.
55) *Carpzov*, Jurispr. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 46. def. 7.
56) *Carpzov* l. l. def. 4.

habet et per factum ipsius ad successionem admittitur, ejus factum ratum habere debet, sive sit successor universalis sive singularis.“ Wie dem aber auch sei, eine Unterstützung für Meibom's Theorie von der Realschuld kann in Covarruvias nicht gefunden werden, da die von letzterem für seine Entscheidung angezogenen römischen Gesetzstellen mit seinem Princip durchaus keine Verwandtschaft haben. 2) Das Erbegeld soll ebenfalls eine sogenannte Realschuld nach Meibom sein. Die Abfindung, welche Miterben bei Theilung des Nachlasses und dem Uebergange des Erbgutes auf einen der Miterben gebühren, seien nämlich als eine Schuld des Erbgutes betrachtet, als Immobiliargut angesehen, und deshalb auch, gleich der Satzung und dem Rentenkauf, in die Stadtbücher eingetragen worden. Namentlich beruft er sich auf die kursächsischen Constitutionen von 1572 P. III. const. 21, ferner darauf, daß in Urkunden gesagt werde, die Abfindung „bleibt im Gute“, lateinisch „habent in hereditate“. Indessen kann aus allem diesem gemeinrechtlich für die Anerkennung des Erbegeldes als einer sogenannten Realschuld nichts abgeleitet werden, da alle die angeführten Beweisgründe blos aus dem Particularrechte entnommen sind. Die kursächsischen Constitutionen a. a. O. besprechen die Natur des Erbegeldes nach der Rücksicht, ob es als unbewegliches oder als bewegliches Gut anzusehen sei, und entscheiden hiernach die Frage, ob bei dem Tode der berechtigten Ehefrau deren Blutsverwandte oder deren hinterlassener Ehemann Erbe desselben werde. Ihre Bestimmung geht nun dahin, daß das „unvertagte“ Erbegeld als unbewegliches Gut, das „betagte“ dagegen als bewegliches Gut anzusehen sei. Als inneren Grund dieser Entscheidung, sowie des dem Erbegelde beigelegten Vorzugsrechtes im Concurse geben die sächsischen Juristen die Anschauung an, daß bis zum Fälligkeitstermine des Erbegeldes die Erbtheilung als noch nicht geschehen betrachtet werde. Hiermit ist aber noch keineswegs dem Erbegelde die Natur einer sogenannten Realschuld beigelegt. Auch die übrigen von Meibom beigebrachten Beweise sind ungenügend, namentlich die Ausdrücke, daß die Abfindung „im Gute bleibt“, zumal da das „im Gute bleiben“ bei Colonatgütern einen anderen, sehr bestimmten Rechtssatz andeutet. Es kann übrigens nicht verkannt werden, daß eine besondere Sicherung solcher Abfindungen in dem einem Miterben allein überlassenen Grundstücke in der Natur der Sache liegt. Nur kann diese Sicherung eine außerordentlich verschiedene juristische Gestalt erhalten. Ihre Besonderheit wird wesentlich durch die eigenthümliche Natur des fraglichen Gutsverhältnisses bestimmt werden; sie kann bestehen in einem Pfandrechte, einem Vorzugsrechte, bei einer Abfindung in Jahresrenten auch in der Anerkennung einer Reallast. Selbst wenn es aber auch bewiesen wäre, daß sie gemeinrechtlich in der Anerkennung einer sogenannten Realschuld bestände, so würde dies doch nur für eine aus der besonderen Natur des Thatbestandes erklärbare, eine Generalisirung nicht zulassende Festsetzung gehalten werden können. 3) Was Meibom über das „Stehenlassen des Kaufpreises auf dem verkauften Grundstücke“ ausführt, scheint er für die Begründung der Theorie von der Realschuld selbst nicht hoch anzuschlagen. Wenn er schließlich den Retract eine Realschuld nennt, so läßt sich gegen diesen Namen nichts Erhebliches einwenden; irrig würde es aber sein, wenn man auch die materiellen Sätze des Retractrechts aus obiger Theorie der Realschulden entlehnen wollte.

Bisher sind die neueren Theorien besprochen worden, welche in den Reallasten ein aus obligatorischen und dinglichen Elementen bestehendes, ein gemischtes Institut erblicken. Es sind nur diejenigen zu erwähnen, welche die Reallasten für rein dinglicher Natur halten. Zuerst hat Albrecht[57]) auf die Nothwendigkeit, das Wesen der Reallasten aus den älteren deutschen Rechtsquellen zu entwickeln, aufmerksam gemacht und selbst den Versuch einer solchen Entwickelung unternommen. Er nimmt für das ältere deutsche Recht nur das Dasein solcher privatrechtlicher Reallasten an, bei welchen dem Berechtigten zugleich auch eine Gewere an der Sache selbst zugestanden habe, die Reallast also Pertinenz eines anderen dinglichen Rechtes gewesen sei. Nach ihm[58]) enthält jedes Verhältniß zwischen Gutsherrn und Hintersassen zwei Bestandtheile, ein dingliches Element, das Recht des Herrn und des Hintersassen am Grundstücke, und ein persönliches, dessen Gegenstand ein Thun und Leisten ist, wohin namentlich die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Zinsen und Dienste gehören; beide Elemente sind nicht als verschiedenartige Bestandtheile des Verhältnisses, sondern das erste ist juristisch als gleichartig mit dem zweiten zu betrachten, und beide bilden nicht blos durch Untrennbarkeit, sondern auch durch juristische Gleichartigkeit ein Ganzes; das Recht auf ein Thun und Leisten kann zwar, seiner Natur nach, niemals ein Recht an einer Sache im eigentlichen Sinne werden, wohl aber läßt es sich als Pertinenz eines solchen Rechts denken und dann, wie dieses selbst, juristisch behandeln und als einen Theil desselben ansehen, und so muß man sich die Reallast denken; einerseits ist nämlich das Recht des Gutsherrn auf Zinsen und Dienste als Pertinenz seiner Proprietät (Gewere), andererseits die Verpflichtung zu jenen Leistungen als Pertinenz des Rechts des Hintersassen am Grundstücke (Gewere) anzusehen; es bedarf daher zur Sicherung des Anspruches des Gutsherrn auf Zinsen und Dienste gegen jeden dritten Besitzer, neben der Entstehung des dinglichen Verhältnisses, nicht noch der besonderen Begründung eines obligatorischen Verhältnisses mit jedem Einzelnen; die Gewere ist es, welche geradezu verpflichtet und berechtigt, und wie diese sich gegen jeden Dritten geltend macht, so auch das Recht auf jene Leistungen. Selbständige Reallasten, d. h. solche, mit welchen für den Berechtigten keine Proprietätsrechte an der belasteten Sache verbunden sind, sind nach Albrecht[59]) nur diejenigen, welche man staatsrechtliche im weiteren Sinne nennen kann, d. h. die, wo dem Staate, der Gemeinde, der Kirche die Be-

57) Albrecht, Gewere §. 18. 58) Albrecht a. a. O. S. 168 fg. 59) Albrecht a. a. O. S. 184.

rechtigung zusteht, wohin die Beden, die Landfolge, die Zehnten gehören. Als erste selbständige privatrechtliche Reallast betrachtet er die durch den Rentenkauf begründete, nachdem das dingliche Element des Verhältnisses zwischen dem Rentenkäufer und Käufer statt, wie früher, dem gutsherrlichen Verhältnisse nachgebildet zu werden, den Charakter der neueren Satzung angenommen habe [60]). Er hält es nach dem Geiste des deutschen Rechts für angemessen, auch den später entstandenen selbständigen Reallasten den Charakter einer rechten Gewere beizulegen, und will deshalb denselben im heutigen Rechtssystem unter den dinglichen Rechten ihre Stelle angewiesen wissen [61]). Seiner Ansicht sind im Wesentlichen Andere gefolgt. So sagt Philipps [62]): wie die Deichlast eine Folge der natürlichen Beschaffenheit des der Ueberschwemmung ausgesetzten Landes sei, so sei überhaupt jede Reallast eine Eigenschaft des belasteten Grundstücks, welche jeder Besitzer derselben anerkennen müsse; die Leistungspflicht sei eine Besitz-Pertinenz. Die Ansicht von Albrecht ist, vorzüglich von Duncker [63]), ausführlich beleuchtet worden. Albrecht geht von dem Gesichtspunkte aus, daß der Rentenkauf dem gutsherrlichen Verhältnisse nachgebildet sei, daß mithin dem Rentenkäufer an dem mit der Rente belasteten Grundstücke selbst eine Gewere zugestanden habe, gleichwie dem Gutsherrn an dem Grundstücke, welches er gegen einen Zins an einen Hintersassen ausgethan hat [64]). Er findet den Beweis dafür darin, daß das Recht des Rentenkäufers in den am meisten charakteristischen Beziehungen dem Rechte des Gutsherrn, welcher ein Grundstück an einen Hintersassen unter der Verpflichtung, einen Zins zu entrichten, verliehen hat, ganz gleich behandelt wird [65]); neben dieser Gewere an der Sache selbst, habe der Rentenkäufer auch eine Gewere am Zinse gehabt; man habe sich daher das Recht auf den Zins mit dem Rechte an der Sache selbst zu einem gleichartigen Ganzen mit dem Charakter einer Gewere verwebt gedacht. Albrecht schließt nun hiervon auf das gutsherrliche Verhältniß wieder zurück und nimmt, weil eine Verbindung der Gewere an der Sache selbst mit der Gewere am Zinse bei dem Rentenkaufe vorkomme, dieser aber nur eine Art des gutsherrlichen Verhältnisses sei, das Dasein dieser Verbindung auch bei der ganzen Gattung an. Dagegen hält Duncker, wenn es gleich oft vorgekommen sein möge, daß die Rentengläubiger mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihnen mehrere auch dem Gutsherrn zustehende Rechte zustanden, auch die übrigen mit der Gutsherrschaft regelmäßig verbundenen Rechte beansprucht habe, die Annahme, daß der Rentenkauf eine Nachbildung des gutsherrlichen Verhältnisses sei, als Regel unzulässig. Den Einwand, welchen sich Albrecht selbst [66]) gegen den zum Beweise der inneren Gleichartigkeit von ihm angeführten Grund, daß das ältere Recht im Gebiete des Privatrechts überhaupt nur solche Reallasten gekannt habe, bei welchen dem Berechtigten zugleich auch eine Gewere an der Sache selbst zugestanden habe, macht und welcher darin besteht, daß auf vielen heutzutage als volles Eigenthum des Besitzers betrachteten Bauergütern von alten Zeiten her Zinsen ruhten, deren staatsrechtlicher Ursprung nicht anzunehmen sei, wo also der Zinsberechtigte eine Gewere an der Sache selbst nicht gehabt zu haben scheine, findet Duncker nicht durch dessen Behauptung widerlegt, daß das an diesen Gütern früher in der That zugestandene Obereigenthum im 15. und 16. Jahrh. in Vergessenheit gekommen sei, weil dem Besitzer von jeher ein sehr ausgedehntes Recht, namentlich hinsichtlich der Veräußerung und Vererbung zugestanden und man daher diese Güter nach Analogie des Eigenthums behandelt habe. Er findet die Voraussetzung, von welcher bei dieser Argumentation ausgegangen wird, daß alle Bauergüter von jeher im gutsherrlichen Verbande gestanden hätten, unrichtig, und bemerkt mit Recht, daß vielmehr ein großer Theil der Bauergüter sich vom Hofverbande frei erhielt und der Besitzer, welcher immer das volle Eigenthum hatte, nur an einen Schutzherrn gewisse Abgaben entrichtete, das Verhältniß zum Schutzherrn aber in den meisten Fällen in das Gebiet des Privatrechts gehörte. Gegen die speciellen Beweise der Behauptung Albrecht's, daß der Rentenkäufer auch eine Gewere an der mit der Rente belasteten Sache selbst gehabt habe, die Gewere zu echtem Eigenthum, oder Gewere zu Satzungsrecht, oder Gewere zu Leibgeding oder Leibzucht sein könne, wird von Duncker ausgeführt, daß der Rentenkäufer immer nur eine Gewere am Zins, nicht auch an der belasteten Sache hatte. Die Begründung der Gewere durch Vertrag setzt gerichtliche Auflassung des Gegenstandes voraus, an welchem die Gewere gegeben werden soll; bei Abschließung des Rentenkaufes ist aber immer nur von Auflassung des Zinses die Rede [67]); es kann also, da die Sache selbst nicht zugleich auch aufgelassen wird, der Rentenkäufer auch an der Sache keine Gewere erlangen. Aus der Gewere am Zins folgt aber nicht die Gewere an der damit belasteten Sache selbst, und beide Arten der Gewere werden auch in den Rechtsquellen deutlich genug unterschieden, sodaß sie nicht verwechselt werden können [68]). Weiter zeigt Duncker, daß dem Rentenkäufer die Gewere an der Sache ebenso nutzlos sei, als dem Gutsherrn die Gewere am Zinse [69]). Er gelangt nun, da die verschiedene Natur des gutsherrlichen und des durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisses eine Zusammenstellung beider und eine Uebertragung der Eigenthümlichkeiten des einen auf das andere verbiete, zu folgendem Resultat. Im gutsherrlichen Verhältnisse hat der Gutsherr an dem Grundstücke die Eigenthumsgewere, der Hintersasse aber die Gewere nach Hofrecht;

60) Ebd. S. 177. 61) Ebd. S. 186. 62) Philipps, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 116. 117. 63) Duncker, Reallasten S. 43 — 54. 64) Albrecht, Gewere S. 157 fg. 65) Vergl. darüber Albrecht a. a. O. S. 159 fg. 66) Gewere S. 183 fg.

67) Siehe die Beweise dafür bei Duncker a. a. O. S. 71. 68) Siehe das von Duncker a. a. O. S. 49. Note 62 angeführte Schöffenurtheil in Böhme, Diplom. Beitr. Bd. II. Th. 6. S. 114. 69) Duncker a. a. O. S. 49. 50.

das Recht des Gutsherrn auf die Leistungen und die Verbindlichkeit des Hintersassen ist nicht eine Pertinenz der Gewere am Grundstücke, sondern beruht auf einem obligatorischen Nexus. Eine gegenseitige Beziehung zwischen dem Rechte am Grundstücke (Gewere) und dem Rechte auf die Leistungen findet nur in sofern statt, als die Einräumung der Gewere nach Hofrecht die Veranlassung gibt zu dem Versprechen von Seiten des Hofmannes, für das ihm verliehene Gut bestimmte Leistungen vorzunehmen. In dem durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisse hingegen behält der Verkäufer das ihm an dem Grundstücke selbst zustehende Recht; auf den Käufer geht nur die Gewere am Zins über [70]). Später hat Albrecht zwar die Ansicht, die gekaufte Rente sei ursprünglich nichts, als eine gutsherrliche Reallast, zurückgenommen, aber dabei, daß mit dem Rentenrechte eine Gewere am Grundstücke selbst (Obereigenthum) verbunden gewesen sei, beharrt [71]). Die Ansicht von Duncker selbst über die Reallasten geht dahin, daß die Reallast die Verpflichtung einer unbeweglichen Sache sei, wodurch dieselbe als Subject einer zum Besten einer Person oder eines Grundstücks vorzunehmenden Leistung erscheint, mithin die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung das einer Person oder einem Grundstücke zustehende dingliche Recht, welches die Verpflichtung einer unbeweglichen Sache zu einer Leistung zum Gegenstande habe [72]). Diese Ansicht wird darauf begründet, daß die Rentenberechtigung im älteren Rechte entschieden den dinglichen Rechten beigezählt werde, wie sich daraus ergebe, daß sie als eine unbewegliche Sache angesehen, mit anderen Rechten an Immobilien fortwährend zusammengestellt und nach gleichen Grundsätzen mit denselben behandelt werde. Diese Gleichstellung des Rentenrechts mit anderen Rechten an Immobilien zeigt sich nach Duncker, welcher auch Particularrechte und Urkunden zum Beweise anführt, in folgenden Stücken: 1) das in den Stadtrechten oft wiederholte Verbot der Veräußerung von Grundstücken an Fremde bezieht sich auch auf die Bestellung und Veräußerung von Grundrenten; 2) die Verträge über Renten müssen stets vor Gericht abgeschlossen werden, und zwar in der bei Veräußerung des Grundeigenthums üblichen Form; 3) zur letztwilligen Verfügung über Renten wird Körperkraft des Verfügenden erfordert; 4) das Recht auf jährliche Renten befreit von Cautionsleistung; 5) zum Verkaufe einer Rente ist die Einwilligung der nächsten Erben erforderlich, und zwar sowol dann, wenn der Eigenthümer eine Rente auf seinem Grundstücke bestellt, als wenn der Rentengläubiger sein Rentenrecht veräußern will; die Einsprache der Erben war, wie bei liegenden Gründen, an die Frist von Jahr und Tag gebunden und wurde bei einer aus echter Noth geschehener Veräußerung nicht beachtet; 6) das Rentenrecht wurde als ein lehnsfähiges Object angesehen; 7) es war dem Retracte des Eigenthümers der belasteten Sache unterworfen, wenn der Rentenberechtigte seine Rente verkaufen wollte; 8) das bei dem Verkaufe von Immobilien herkömmliche Versprechen der Gewährleistung war bei dem Verkaufe des Rentenrechts ebenfalls üblich [73]). Duncker begründet seine Ansicht von dem Wesen des der Reallast gegenüberstehenden Rechts durch Darstellung der einzelnen hierher gehörigen Beziehungen des Rechts des Käufers von Renten aus einem Grundstücke; er betrachtet diese Rente, wenn sie auch nicht das älteste Beispiel einer Reallast abgebe, als Normaltypus, weil diese Art der Reallasten in den Rechtsquellen weit vollständiger, als irgend eine andere, behandelt worden ist. Er charakterisirt nun dieses Recht des Rentenkäufers, mit Berufung auf Particularrechte und Urkunden, auf folgende Weise: 1) dem Gläubiger wurde, um ihm Sicherheit zu gewähren, eine Rente aus einem Grundstücke für das dargeliehene Geld in der Form der gerichtlichen Auflassung verkauft; durch diese Form des Geschäftes erlangte der Rentenkäufer eine Gewere am Zins, welche für den Berechtigten eine Klage gegen jeden Besitzer der belasteten Sache begründete; 2) das mit der Rente belastete Grundstück ist nicht blos als zur Sicherheit der Rente, nach Art einer Hypothek, als verhaftet anzusehen, sondern ist das verpflichtete Subject selbst. Daraus, daß der Rentenkäufer sich lediglich an das mit der Rente belastete Grundstück halten muß und keine persönliche Klage gegen dessen Besitzer auf Zahlung der fälligen Rente hat, wird erklärt, daß, sowie bei einer persönlichen Verpflichtung der zahlungsunfähige Schuldner dem Gläubiger zu Hand und Halfter überantwortet, so auch das mit der Rente belastete Grundstück, wenn dessen Verbindlichkeit von dem jeweiligen Inhaber nicht erfüllt worden war, dem Rentengläubiger zu Eigen zugesprochen wurde. Der Besitzer der belasteten Sache wird von dem Rentengläubiger nur gemahnt, die Verbindlichkeit des Grundstücks zu erfüllen; ist diese Mahnung erfolglos, so macht sich der Rentengläubiger durch Ausübung des durch seine Zinsgewere begründeten Pfändungsrechts bezahlt, oder läßt sich, wenn er nichts zu pfänden findet, das Grundstück vom Richter zusprechen; aber eine persönliche Klage gegen den Besitzer auf Bezahlung des gefälligen Zinses findet nicht statt. 3) Mit dem Untergange der Sache, auf welcher die Rente liegt, verliert der Gläubiger alles Recht. Daß die Rente lediglich eine Schuld des Grundstücks sei, wird hin und wieder aus der dem Rentenkaufe auch beigefügten Verabredung, daß im Falle des Unterganges der Sache die Rente dennoch bezahlt werden solle, abgeleitet, indem diese Verabredung ganz überflüssig sein würde, wenn die Verpflichtung zur Fortbezahlung der Rente schon nach der Natur des Contracts vorhanden wäre. Der mit dem behaupteten Verluste des ganzen Rechts durch den Untergang der belasteten Sache anscheinend im Widerspruch stehende Umstand, daß in manchen Urkunden sich Bürgen für den Fall des Unterganges der Sache zur Bezahlung der Rente verpflichten, wird dadurch beseitigt, daß die Natur des Rentenkaufes die ausdrückliche Uebernahme einer

70) Ebd. S. 53 fg. 71) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 313. 72) Duncker a. a. O. S. 61.

73) Ebd. S. 67

persönlichen Verpflichtung des Rentenverkäufers für sich und seine Erben zur Bezahlung der Rente nicht ausschließe, welchenfalls dann auch eine Bürgschaft dafür zulässig sei, welche bei der Fortdauer der persönlichen Verpflichtung des Verkäufers auch nach dem Untergange der Sache noch vom Nutzen sein könne. 4) Da das belastete Grundstück selbst das verpflichtete Subject ist, so kann dessen Besitzer auch nur unter der Voraussetzung sich den Besitz erhalten, daß er die unter seinem Vorgänger fällig gewordenen, aber noch rückständigen Renten bezahlt; denn dem Rentenberechtigten steht ja die Befugniß zu, wegen nicht bezahlten Renten sich der Sache zu unterwinden. 5) Der Besitzer darf das belastete Grundstück derelinquiren und durch Dereliction sich von der Bezahlung der während seines Besitzes fällig gewordenen Lasten befreien[74]). Die Grundlage dieser Theorie, die Idee von der Personificirung des belasteten Grundstücks, wird von Renaud[75]) als verfehlt angegriffen. Namentlich wird die Analogie, welche Duncker zwischen der Ueberantwortung des zahlungsunfähigen Schuldners zu Hand und Halfter wegen einer persönlichen Verbindlichkeit und dem Zusprechen des mit der Rente belasteten Grundstücks an den Rentengläubiger zu Eigen, wenn die Rente von dem jeweiligen Inhaber nicht bezahlt worden war, findet, als in der Wirklichkeit nicht bestehend bezeichnet und dies daraus abgeleitet, daß, wenn das belastete Grundstück als zahlungsunfähiger Schuldner angesehen worden wäre, sich der Rentengläubiger bei Nichtbezahlung der Rente dessen sofort hätte „mit Gerichte unterwinden" können, während er doch vorerst den Besitzer des belasteten Gutes auf der Were hätte pfänden müssen, und erst, wenn da nichts zu pfänden war, sich das Grundstück eignen lassen konnte, welche letztere Befugniß nur bloßer Ausfluß des in älterer Zeit jedem Gläubiger zustehenden Pfändungsrechtes sei. Eine dem germanischen Rechte eigenthümliche gewisse Personificirung der Grundstücke wird zwar zugegeben und die daraus hervorgegangene Entwickelung der Realrechte; ein geschichtlicher Nachweis einer passiven Personificirung der Grundstücke, deren Erzeugniß die Reallasten gewesen wären, wird aber als unmöglich betrachtet. Auch die von Duncker behauptete Aufstellung der gekauften Rente als Normaltypus für alle Reallasten wird von Albrecht[76]) bestritten, indem die gekauften Renten Eigenthümlichkeiten hätten, welche den übrigen Reallasten abgingen, und zwar solche, welche, indem sie auf die Eigenschaft der gekauften Renten als Schuld des Grundstücks selbst hinwiesen, zugleich einen indirecten Beweis für die Eigenschaft persönlicher Verpflichtungen in Betreff der übrigen Reallasten enthielten. Als solche Eigenthümlichkeiten der gekauften Rente werden bezeichnet: deren Ablösbarkeit und der für die Eigenschaft der gekauften Rente als Schuld der Sache sprechende Umstand, daß bei ihr das Grundstück selbst das alleinige Object der Execution ist, und das übrige Vermögen des Besitzers frei ausgeht. Gleich Duncker ist auch Stobbe[77]) gegen die Theorie Albrecht's von den Reallasten aufgetreten. Derselbe grenzt zuvörderst das Thema genauer ab. Zu diesem Behufe untersucht er die verschiedenen Gründe, aus welchen Renten, d. h. fortlaufende, in bestimmter Periodicität fällige Leistungen an Geld oder Fungibilien von den Besitzern von Grundstücken bezahlt wurden. Bald 1) ist der bloße Pächter oder Miether eines Grundstücks dem Eigenthümer in Folge des Pacht- oder Miethvertrages zur Abtragung der Rente verbunden; bald 2) wird dieselbe von dem Eigenthümer oder sonstigen Besitzer des Grundstücks aus publicistischen Gründen abgeführt, wie die Abgaben an den Inhaber der Vogtei in einem bestimmten Bezirke oder des Zehnten an die Kirche, wenn er sich nicht nach dem jedesmaligen Betrage der Ernte richtet, sondern auf ein bestimmtes Quantum fixirt ist; bald 3) hat der Eigenthümer eines Grundstücks einem Anderen den Besitz und Genuß der Sache, mit dem Rechte der Vererbung und Veräußerung übertragen und sich Renten (und Dienste) vorbehalten, welche ihm von jedem Besitzer geleistet werden sollen; bald 4) ist die Rentenleistung die Folge eines Rechtsgeschäftes, welches keine andere Wirkung beabsichtigt; hier übernimmt der Eigenthümer eines Grundstücks durch Vertrag die Rentenleistung, jedoch mit der Beschränkung, daß er nur so lange verpflichtet ist, als er das Grundstück besitzt und die Verpflichtung auf den Nachfolger im Besitze übergeht. In dem ersten Falle beruhte die Rente auf einem bloßen Vertrage und hatte nur für die den Vertrag abschließenden Personen und ihre Erben Bedeutung. Die drei folgenden Fälle gehören zu den Reallasten; sie werden aber von Stobbe, was das Subject der Verbindlichkeit anlangt, in folgender Weise unterschieden. In dem Falle unter 2) habe der Berechtigte gegenüber dem Besitzer des Grundstücks eine publicistische, kirchenhoheitliche oder staatliche Gewalt, welche immer dieselbe bleibe, wenn auch das Grundstück seinen Besitzer wechselt; in dem Falle unter 3) sei er Eigenthümer und beziehe von dem jedesmaligen Besitzer die Rente, sei es als Zeichen für die Anerkennung des Eigenthums (recognitionis causa), oder als Aequivalent für die ihm entzogene Nutzung; im Falle unter 4) habe er weder publicistische Befugnisse dem Besitzer des Grundstücks gegenüber, noch ein Recht an dem Grundstücke selbst; die Rente sei die Wirkung eines Rechtsgeschäftes, sie unterscheide sich aber von den sonstigen Verpflichtungen zu dauernden Leistungen dadurch, daß sie von dem Besitze eines Grundstücks abhängig sei und auch auf den dritten Besitzer des Grundstücks ohne Erneuerung des sie begründenden Rechtsgeschäftes übergehe. Es wird dann dieses Rechtsgeschäft, der Rentenkauf, untersucht und dessen Wirkungen werden genauer beleuchtet. Nach den weiteren Ausführungen Stobbe's wurden solche Renten vorzüglich in den Städten, besonders seit der Mitte des 12. Jahrh. bestellt, während jene anderen beiden Arten

74) Ebd. S. 69—78. 75) Renaud, Beitr. zu der Theorie von den Reallasten S. 18 fg. 76) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 312 fg.

77) Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178—217.

der Reallaſten vorwiegend bei ländlichen Grundſtücken vorkommen. Daher ſprechen die Landrechte, z. B. der Sachſenſpiegel und Schwabenſpiegel, von den Renten gar nicht, während die Stadtrechte und die Rechtsbücher, welche für die Städte berechnet ſind, z. B. der vermehrte Sachſenſpiegel, eine ganze Reihe von Beſtimmungen enthalten. Seit dem 13. Jahrh. wird in allen ausführlicheren Stadtrechten von gekauften Renten geſprochen, und es gibt ſehr viele Urkunden, welche Verträge über Renten enthalten. Die Gründe der Entſtehung des Rentenkaufes lagen nicht in dem Zinſenverbote der Kirche, ſondern tiefer in den Bedürfniſſen des Volkes und den geſammten Rechtsverhältniſſen des Mittelalters. Beſonders war es der Mangel an perſönlichem Credit, indem der Erbe für die Schulden ſeines Erblaſſers nur in beſchränkter Weiſe einzuſtehen brauchte; nur der Grundbeſitz galt als ein unvergängliches Vermögen, und wer ſein Geld nutzbar anlegen wollte, konnte es nur, indem er Grundſtücke kaufte und ſelbſt bebaute, oder gegen Abgaben Anderen zur Bebauung gab, oder wenn er ſich für ein gegebenes Darlehn ein Grundſtück verpfänden ließ und ſtatt der Zinſen daſſelbe nutzte, oder wenn er ſich eine Rente aus einem Grundſtücke kaufte, welches ihm für die fortwährende Bezahlung eine Garantie gewährte. In den Städten ſächſiſchen Gebietes war für die Rente beſonders der Name „Wichbelde" oder „Wichbeldegeld" gebräuchlich. Völlig gleichbedeutend mit „Wichbilde" wird der Name „Wortzins" gebraucht, der Zins, welcher aus einem „Wort", d. h. aus dem Hofe, aus Haus und Hof zu bezahlen iſt, beſonders in Lübeck, Wismar, Goslar, welchem Ausdruck der lateiniſche: **census arealis, nummi areales** entſpricht. In Goslar, Braunſchweig, Wismar u. ſ. w. hieß die Rente „Huszins, Husgelt", welcher Ausdruck indeſſen noch andere Bedeutungen hat; in Freiberg, Braunſchweig, Hildesheim u. ſ. w. „Erbezins", weil Grundſtücke überhaupt und dann beſonders ſolche, von welchen ein Zins zu leiſten iſt, Erbe hießen. Der entſprechende lateiniſche Ausdruck iſt **census hereditarius.** In Süddeutſchland, beſonders in Baiern und Oeſterreich, war der Name „Burgrecht" am gebräuchlichſten, d. h. ſo viel, wie Stadtrecht. Dieſes Wort hat dieſelben Bedeutungen, wie „Wichbilde" im nördlichen, beſonders ſächſiſchen Deutſchland, indem es ſowol das Erbzinsrecht, **jus emphyteuticum**, Erbpacht, als auch die gekaufte Rente bezeichnete. Weil die Rente für die Dauer beſtellt wurde und häufig nicht abgelöſt werden durfte, hieß ſie auch „Ewiggeld" **census perpetuus**, auch **census hereditarius.** Daneben finden ſich auch weniger deutliche Ausdrücke, wie Weddeſchat, Rente, jährlicher Zins, Zins, Geld, Brief, Handfeſte, weil über die beſtellte Rente eine Urkunde ausgeſtellt wurde u. ſ. w. Aus dieſer Zuſammenſtellung ergibt ſich, daß das Erbzinsrecht und die beſtellte Rente, weil ſie in der äußeren Erſcheinung übereinkommen, als gleichartige Inſtitute zuſammengeſtellt wurden. Weil bei dem Erbzinsrechte, ſo lange der Zins richtig abgetragen wird, das Eigenthum des Berechtigten nur durch die Rente zur Erſcheinung kommt und weil auch bei der gekauften Rente der Berechtigte, wenn ihm ſeine Rente nicht bezahlt wird, gleiche Rechtsmittel hat, wie dort der Eigenthümer, ſo ſchien dort keine beſondere Veranlaſſung zu ſein, beide Inſtitute ſcharf von einander zu ſondern. Aber nicht blos durch den Namen wurden jene beiden Inſtitute mit einander verbunden; die Statuten, beſonders von Lübeck, Hamburg, Goslar, Brünn u. ſ. w., ſtellen die Grundſätze über die beſtellte Rente und das Erbzinsrecht neben und durch einander. Nichtsdeſtoweniger hält Stobbe es für geboten, beide Inſtitute aus einander zu halten und ſich nicht durch die Präſumtion leiten zu laſſen, daß wegen jener in den Quellen vorhandenen Verwandtſchaft auch da, wo es für die beſtellte Rente an genaueren Beſtimmungen fehlt, die Grundſätze vom Erbzinsrechte zur Anwendung zu bringen ſeien. Zur Beſtellung einer Rente durch Rentenkauf bedurfte es, um den Rentenkäufer wegen Abtragung der Rente zu ſichern, um auch den ſpäteren Beſitzer des Grundſtücks zu verpflichten und dem Berechtigten zugleich ein Object zu beſtimmen, aus welchem ſeine Befriedigung jederzeit erfolgen ſollte, noch der Auflaſſung vor Gericht oder vor dem Rathe der Städte, alſo deſſelben Acts, welcher zur Entſtehung eines dinglichen Rechts an einem Grundſtücke erforderlich war. Auch wenn kein Rentenkauf vorlag, ſondern eine Rente durch irgend ein anderes Geſchäft beſtellt wurde, bedurfte es immer der Auflaſſung oder Mitwirkung des Gerichts. Die Auflaſſung läßt überall dann eine Gewere entſtehen, wenn dem Berechtigten ein gegenwärtiges Recht übertragen wird. Daher ſchreiben die Quellen auch dem Rentenkäufer eine Gewere zu. Nach den Zeugniſſen derſelben bei Stobbe[78]) iſt die Gewere deſſelben immer nur eine Gewere an der Rente, am Gelde, nicht am Grundſtücke ſelbſt, und ſo tritt denn auch Stobbe, hierin mit Duncker übereinſtimmend, der Anſicht Albrecht's, daß neben der Gewere an der Rente noch eine Gewere am Grundſtück begründet werde und zwiſchen beiden ein Pertinenzverhältniß beſtehe, entſchieden entgegen, ſowie er auch die Anſicht deſſelben, daß der Rentenkauf, ſtatt, wie früher, dem gutsherrlichen Verhältniß nachgebildet zu ſein, den Charakter der neueren Satzung angenommen habe, verwirft, indem die Quellen zur Unterſcheidung zweier ſolcher Formen keinen Anlaß böten, auch in den neueren Quellen dem Rentenkäufer das Grundſtück nicht durch die Auflaſſung „geſetzt", d. h. verpfändet werde, vielmehr nur eine Gewere am Zinſe beſtehe, und das Recht, ſich bei Nichtzahlung der Renten an das Grundſtück zu halten, nicht die Folge eines ſchon früher beſtehenden Rechts, ſondern ein geſetzliches Sicherungsmittel der Forderung ſei. Die Rentenverpflichtung ſteht in einer beſonderen Beziehung zu einem Grundſtücke; der Verkäufer verkauft nach Ausweis der Urkunden, verſpricht die Rente, läßt ſie auf aus Häuſern, aus einem Hofe, einer Mühle, einem ganzen Kreiſe von Immobilien. Dieſe Beziehung zu einem Grundſtücke hat eine zwiefache Bedeutung: 1) daß daſſelbe für die Abtragung der Rente haftet und

78) Stobbe a. a. O. S. 189 fg.

2) daß der jedesmalige Besitzer des Grundstücks dieselbe Verpflichtung anerkennen muß. Da das Grundstück immer dasselbe bleibt, wenn auch die Person des Besitzers und Schuldners wechselt, so habe man, sagt Stobbe, zu der bildlichen Auffassung kommen können, daß das Grundstück selbst der Schuldner sei, daß man sagte: habeo tot marcas wicbeldes in domo, ich habe den Zins in einem Hause, an einem Hause. Durch diese Auffassung werde die Forderung, in sofern man sie in ihrer Dauer als fortlaufende Rentenberechtigung, nicht als einzelne Rentenforderung betrachte, aus dem Gebiete des Obligationenrechts zum Theil in das des Sachenrechts hinübergerückt und nach den Regeln des Immobiliarsachenrechts behandelt. Da das Recht an und für sich ewig ist und nicht von dem Leben des Schuldners und seiner Familie abhängt, weil es eine dauernde Quelle von Vermögenseinkünften ist, wie ein Grundstück, wird es in juristischer Beziehung dem Grundstücke gleich behandelt. Dies zeigt sich im Folgenden. Es bedarf zur Entstehung und Uebertragung der Renten derselben Form, wie bei dinglichen Rechten an Grundstücken. Viele Quellen verlangen auch bei der Veräußerung und Entstehung der Renten der Genehmigung der Erben, ebenso wie bei der Veräußerung von Grund und Boden; ebenso, wie ein Grundstück verpfändet wird, können auch Renten von Berechtigten pfandweise übertragen werden; wer sein Recht an gekauften Renten klagweise behauptet, bedient sich derselben Formen, wie wenn er sein Eigenthum geltend machte [79]). Es wird geradezu ausgesprochen, daß Gülten den liegenden Gütern gleich gelten, und Renten und Grundstücke werden in den Quellen oft dicht neben einander gestellt und Renten werden als Immobilien angesehen [80]). Später, als die Renten nach den meisten Rechten ablösbar wurden und weder für den Besitzer des Grundstücks eine dauernde Last, noch für den Gläubiger eine unversiegbare Quelle dauernden Einkommens waren, unterschied man bisweilen zwischen ablösbaren und nicht ablösbaren Renten und zählte die ersteren zu den Mobilien, die letzteren zu den Immobilien. Doch fanden hierbei manche Verschiedenheiten statt, indem nach manchen Quellen als ewig und unbeweglich solche Renten galten, welche nur der Schuldner kündigen kann, als ablöslich und beweglich diejenigen, bei welchen auch der Gläubiger die Ablösung verlangen darf, während andere Quellen unter ablöslichen Zinsen solche verstehen, bei welchen nur der Schuldner kündigen darf, und für sie in gewissen Beziehungen die Grundsätze über Mobilien eintreten lassen. Eine Rente kann nur der Eigenthümer bestellen, nur derjenige, welcher über das Grundstück zu verfügen dem Gericht gegenüber legitimirt ist [81]). Da die Belastung mit der Rente den Werth des Grundstücks vermindert und die Wirkung haben kann, daß in Folge dauernden Verzuges das Gut dem Eigenthümer und seiner Familie ganz verloren geht, so bedarf es nach den Urkunden bei der Bestellung der Rente ebenso, wie bei jeder Veräußerung von Grundstücken, der Zustimmung der nächsten Erben. Wie aber der Eigenthümer eines Grundstücks nicht Noth leiden soll, damit seine Erben den Grundbesitz unverringert behalten, so kann er auch ohne Genehmigung der Erben eine Rente verkaufen, um sich aus echter Noth zu befreien, wogegen der Käufer die Rente, wenigstens nach Lübischem Rechte, frei, auch ohne Zuziehung der Erben, veräußern konnte. Zur Uebertragung des Rentenrechts von einem Gläubiger auf den andern bedarf es derselben Form, wie zur Entstehung der Rente; sie wird aufgelassen. Obschon nun Stobbe hinsichtlich der einzelnen Ausflüsse, welche das Rentenrecht hat, mit Duncker im Wesentlichen übereinstimmt, so erscheint ihm jedoch das Recht auf die Rente ursprünglich als ein obligatorisches Recht, welches nur durch die in Folge der Auflassung entstandene Gewere an der Rente einen dinglichen Charakter erhält. Als Schuldner erscheint ihm zunächst derjenige, welcher die Rente bestellt, und sodann alle diejenigen, welche das Grundstück besitzen, auf dem die Rente haftet. Diese Wirkung der Rente auch dem dritten Besitzer gegenüber ist eine Folge der Gewere, welche dem Rechte die dingliche Wirksamkeit verleiht. Der Rentenkäufer hat das Recht, eine fortlaufende Rente aus einem bestimmten Grundstücke zu erhalten; sowie ein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer der Sache geltend gemacht werden kann, so diese mit der Gewere verbundene Forderung gegen jeden Besitzer des Grundstücks. Für die Rente steht nicht blos der Eigenthümer des Grundstücks ein, sondern es ist nach den Quellen auch der Miether, der bloße Besitzer, so weit verhaftet, als der Vermiether, d. h. der Eigenthümer, gegen ihn eine Forderung aus dem Miethvertrage hat [82]). Deshalb erstreckt sich das Pfändungsrecht des Rentenberechtigten auch auf den bloßen Besitzer, den Miether, soweit derselbe dem Vermiether verpflichtet ist. Wenn der Berechtigte ihn für mehr pfändet, so kann der Miether Schadenersatz von seinem Vermiether verlangen. Hinsichtlich folgender Sätze ist Stobbe mit Duncker einverstanden: 1) Das Recht zu pfänden bezieht sich nur auf die in dem belasteten Grundstücke befindlichen Mobilien des Eigenthümers oder jeweiligen Besitzers; wenn diese Sachen nicht ausreichen, so gilt nur das Grundstück selbst, nicht das übrige Vermögen als Executionsobject, und die Fälle, in welchen sich der Rentenschuldner mit seinem ganzen Vermögen verbindlich macht, sind als Ausnahme zu betrachten. 2) Wenn die Pfändung nicht zur Bezahlung der Rente verhilft, so kann der Rentenberechtigte nur aus dem Grundstücke seine Befriedigung suchen und durch ein besonderes Verfahren das Eigenthum an demselben erlangen; seine Forderung erlischt solchenfalls, selbst wenn ihr Betrag den Werth des Grundstücks übersteigen sollte. 3) Vermindert sich im Laufe der Zeit der Werth des mit der Rente belasteten Grundstücks, so vermindert sich auch die Garantie für den Renten-

79) Goslar. Stat. S. 25. 3. 31 fg. (Göschen). 80) Siehe die Quellencitate bei Stobbe a. a. O. S. 194. 81) Goslar. Stat. S. 24. 3. 11 fg.; S. 27. 3. 41 fg. Verm. Sachsenfp. II, 4. dist. 17.

82) Stobbe a. a. O. S. 199 fg.

käufer, welcher aber nicht berechtigt ist, noch eine besondere Sicherstellung zu verlangen. Wird das Grundstück so werthlos, daß es der Besitzer mit der Rentenverbindlichkeit nicht mehr besitzen will, so wird er durch Dereliction von seiner Verpflichtung befreit und der Rentenberechtigte kann sich nur an das Grundstück halten. 4) Wird das Grundstück derelinquirt und der Rentenberechtigte will sich desselben nicht unterwinden, so geht die Schuld nicht unter, sondern besteht weiter fort, so lange das Stück Land existirt. Wenn daher später ein Dritter dasselbe in Besitz nimmt und zu bebauen anfängt, so kann der Rentenkäufer gegen den neuen Besitzer das Rentenrecht geltend machen. 5) Da die Dereliction den bisherigen Besitzer von jeder Verbindlichkeit befreit, und zwar auch von der nachträglichen Bezahlung der unter seinem Besitze bereits fällig gewordenen Renten, und da der Besitzer als solcher verpflichtet ist, so ist der neue Erwerber des Grundstücks auch für die von seinem Vorgänger nicht bezahlten Renten haftpflichtig. 6) Die Verpflichtung, die Rente zu bezahlen, entsteht durch den Erwerb des Grundstücks und setzt nicht voraus, daß der neue Eigenthümer die auf demselben ruhende Last kannte. Neu und nicht bei Duncker zu finden ist der von Stobbe aus Statuten und Urkunden des 15. und 16. Jahrh. nachgewiesene Satz, daß die Rente aus dem belasteten Grundstücke vorzugsweise befriedigt wird und anderen Forderungen vorgeht. Ungeachtet seines Einverständnisses mit Duncker hinsichtlich der gedachten Sätze erklärt sich doch Stobbe [83]) gegen des Ersteren Ansicht über die durch den Rentenkauf bestellte Rente und die Reallasten überhaupt. „Es ist gewiß richtig", sagt er, „daß das deutsche Recht die Rentenberechtigung in vielen der wichtigsten Beziehungen nach den Regeln des Immobiliarsachenrechts behandelte: aber dies entscheidet nicht für die Natur eines dinglichen Rechts. Der Inhalt ist maßgebend, nicht die Regeln, welche für die Entstehung, Verlust, Klage u. s. w. gelten. Der Inhalt ist die Verpflichtung zu Leistungen; nur Menschen, willensfähige Subjecte werden zu Leistungen verpflichtet und keine Grundstücke, selbst wenn man eine Fiction zur Hilfe nehmen wollte." — Auch Renaud knüpft, wie Albrecht, die Reallasten an die Gewere, und findet die allgemeine Ansicht der Praxis, welche Reallasten und Servituten als analoge Institute zusammenstellt, nicht unbegründet und zufällig, sondern nimmt vielmehr eine innere, diese Zusammenstellung rechtfertigende Verwandtschaft zwischen beiden Instituten an. Seine Theorie hat er in folgender Weise begründet [84]). Er stellt den Satz an die Spitze: die Gewere (saisina), die Grundlage des altgermanischen Sachenrechts, habe nicht blos ein abgegrenztes und umschlossenes Stück des Erdbodens (clausura), sondern auch alle darauf befindliche Fahrniß, welche als Accessorium des Grundstücks betrachtet worden sei, umfaßt, namentlich die auf dem Gute gezogenen Früchte und Viehstücke [85]). Sowie bei der allmäligen Theilbarkeit der Gewere eine Spaltung des Eigenthums an Grund und Boden nach den verschiedenen Bestandtheilen des Eigenthums zulässig war, wie z. B. die Trennung des Obereigenthums und Nutzungseigenthums, so habe es auch geschehen können, daß man von der Gewere am Gute die vom Inhalte desselben trennte, sodaß man auch eine besondere Gewere an einem Theile des Frucht- und Viehertrages annahm. Wenn daher Grundstücke zur erblichen Benutzung, sei es zu Nutzungseigenthum oder zu erblichem Colonate, ausgethan worden seien, so habe sich der Verleiher neben dem Obereigenthume oder dem vollen Eigenthume auch eine Gewere an einem Theile der Gutsaccessorien, d. h. des Frucht- und Viehertrages desselben vorbehalten, oder genauer gesprochen, es habe die grundherrliche Gewere in privativer Beziehung die Gestalt einer Zinsgewere angenommen. Anfänglich sei die Zinsgewere nur Ausfluß einer anderen Gewere am Grundstücke, namentlich der gutsherrlichen, gewesen; in Folge der bald eingetretenen unendlichen Theilbarkeit der Gewere hätten alle Rechte am Gute mit alleinigem Vorbehalte einer Zinsgewere veräußert werden können, und von da sei nur noch ein Schritt zur Auflassung der Zinsgewere an solche Personen gewesen, welche früher niemals eine rechtliche Herrschaft über das beschwerte Grundstück gehabt hätten. Als Consequenzen dieser Auffassung werden folgende aufgestellt: 1) die Reallastberechtigung ist ein Recht auf einen Theil (fixen Theil oder Quote) des periodischen Fruchtertrages oder Viehertrages eines bestimmten Grundstücks; 2) da dieser periodische Ertrag ein Accessorium des Grundstücks bildet, so erscheint die Zinsberechtigung als ein Recht an dem Grundstücke selbst, daher ihr die Eigenschaft der Dinglichkeit und Unbeweglichkeit zukommt; 3) die Zinsberechtigung verwirklicht sich, dem Besitzer des belasteten Gutes gegenüber, in dessen Verpflichtung zu einem Leiden, nicht zu einem Thun. Als eigentliche Reallasten betrachtet Renaud nur die Grundzinsen im weitesten Sinne, welche bald als eigentliche Bodenzinsen, bald als Zehnten u. s. w. vorkommen; er scheidet die Realfrohnen vom Begriffe der Reallasten aus; denn bei den ersteren habe der Zinsherr den Zins zu holen, der Besitzer des beschwerten Grundstücks also nur etwas zu leiden, während er bei den Realfrohnen zu einem Thun verpflichtet sei. 4) Wenn auch die Reallast den Besitzer des beschwerten Gutes in patiendo beschränkt, so ist sie doch keine Servitut, weil sie nicht immer an einer fremden Sache besteht. 5) Die Reallastberechtigung ist kein Eigenthumsrecht; 6) sie ist aber ein von der Gesammtheit der im vollen germanischen Eigenthume liegenden Befugnisse losgetrenntes Recht, welches eine dem Eigenthume ähnliche Natur mehr, als andere aus einer Spaltung des Eigenthums hervorgegangene Rechte, z. B. Servituten und Näherrecht, beibehalten hat, daher es, wie ein Eigenthumsrecht, einem ungehinderten Verkehr unterworfen ist. Renaud betrachtet den gutsherrlichen Verband als die

83) Ebd. S. 209. 84) Renaud, Beitr. zu der Theorie von den Reallasten S. 23 fg. 85) Schon Albrecht, Gewere S. 19 fg. hat diesen Satz aufgestellt. Neuerdings hat ihn wieder vertheidigt Hildebrand in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. IX. S. 310 fg.

älteste Quelle der Reallasten, den Rentenkauf hingegen als die neueste und auch unbedeutendste Entstehungsart von Grundgefällen. Der die Basis dieser Theorie bildende Satz, daß die Gewere an Immobilien zugleich die Gewere an den auf dem Grundstücke befindlichen Mobilien enthalte, ist von Gerber[86]), als durch die Quellen nicht unterstützt, angegriffen und versucht worden, die Erscheinungen, welche als Folge jenes Satzes dargestellt werden, auf andere Weise zu erklären. Wenn man auch die Richtigkeit jenes Satzes nicht bezweifeln will und die Versuche, die daraus abgeleiteten Erscheinungen auf andere Art zu erklären, nicht als gelungen ansehen kann, so ist doch das Recht des Grundeigenthümers an dem Fruchtertrage oder an dem auf dem Grundstücke befindlichen Vieh nach bekannten deutschrechtlichen Grundsätzen wahres Eigenthum, und eine neben dem Eigenthume vorhandene, neben demselben selbständig und unabhängig vorkommende factische Gewere kann nicht wohl gedacht werden. Dann würde es unmöglich und widersprechend sein, wenn man die Gewere an Mobilien, sofern sie durch die Gewere an einem Grundstück bedingt ist und mit ihr untrennbar zusammenhängt, als ein Recht auf Dritte übertragen wollte, für welche die Bedingungen dieser Gewere nicht vorhanden sind. Insbesondere macht Friedlieb[87]) gegen die Theorie Renaud's geltend, daß sich die Zuständigkeit einer Gewere an einem Theile des Ertrages, einer Zinsgewere, als ein deshalb dem Reallastberechtigten unmittelbar an dem belasteten Grundstücke selbst zustehendes dingliches Recht nicht auffassen lasse, da die Früchte nach deutsch-rechtlichen Grundsätzen nicht Zubehör des Grundes und Bodens seien, sondern demjenigen gehörten, welcher sie verdient hat. — Weitere Vertheidiger der dinglichen Natur der Reallasten sind Mittermaier, Maurenbrecher, Wolff, Gengler und Häberlin. Mittermaier, welcher in der ersten Ausgabe seiner Grundsätze des deutschen Privatrechts (1824) die Reallasten für dingliche Forderungsrechte erklärte (s. oben) ist in den späteren Ausgaben seines Privatrechts[88]) von dieser Ansicht zurückgekommen, indem er nunmehr die Reallasten zu den dinglichen Rechten zählt und sie „als Leistungen" bezeichnet, deren Grund auf dem Besitze einer Sache ruht, und bei denen das Recht durch Besitzrechtsmittel und überhaupt durch Klagen geschützt ist, welche in ihrer Verfolgung als dingliche behandelt werden. Er erklärt sie für eine eigene Art dinglicher Rechte, auf welche keine bestimmte Analogie römisch-dinglicher Rechte passe. Die Natur der Reallastklage und den possessorischen Rechtsschutz hält er mit dem Charakter dinglicher Obligationen für unvereinbar. Nach Maurenbrecher[89]) ist die Reallast im Ganzen zwar stets ein dingliches Recht, weshalb seine Auffassung auch mit in die Kategorie der Dinglichkeitstheorien der Reallasten gehört; die fälligen einzelnen Leistungen sind aber nach ihm obligatorischer Natur; der Verpflichtete stehe in einem obligatorischen Verhältnisse zu dem Berechtigten, der Grund der Schuldverbindlichkeit sei der Besitz des Grundstücks. Wolff[90]) findet in den Reallasten „auf einem Grundstücke haftende Verpflichtungen zu positiven Leistungen" und in dem ihnen gegenüberstehenden Rechte „das dingliche Recht", eine bestimmte positive Leistung von einem Grundstücke zu fordern, ohne daß eine Person leistungsfähig ist, welche letztere vielmehr nur wie der Inhaber eines Thieres, welches Schaden zugefügt hat, oder auch wie der Eigenthümer eines servitutpflichtigen Grundstücks in Anspruch genommen werden kann. Gengler[91]) stellt die Reallasten unter die dinglichen Rechte, legt ihnen aber einen dinglichen Charakter im deutschrechtlichen Sinne bei, und erklärt sie für „die, für den Besitzer eines unbeweglichen Gutes als solchen, einer berechtigten Person oder Liegenschaft gegenüber bestehende, mit dinglicher Klage verfolgbare Verpflichtung zu bestimmten, nach gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Natural-, Geld- oder vermögenswerthen Dienstleistungen", und sagt[92]): „Der Doctrin — muß die Reallastberechtigung ein dingliches Recht an fremder Sache bleiben, welches sich im heutigen System den römischen juribus in re als eine gleichartige Schöpfung des deutschen Volkslebens anreiht." Häberlin[93]) geht davon aus, daß die Reallasten ein urdeutsches Institut seien und ihre rechtliche Gestaltung schon vollständig vor Einführung des römischen Rechts erhalten haben, daß sie daher nur aus dem deutschen Rechte zu erklären, ihre Natur insbesondere nur aus dem deutschen Rechte zu entwickeln sei. Er findet den scharfen Gegensatz der dinglichen und persönlichen Rechte, wie ihn das römische Recht hat, im deutschen Rechte nicht begründet, wie dessen Geschichte lehre, und erinnert nur an die Gewere, welche im römischen Rechte nichts Aehnliches habe und sowol dingliche, als persönliche Rechte umfasse; er weist ferner auf die Ausdrucksweise in alten Urkunden hin, welche, indem sie ganz dasselbe Verhältniß bezeichne, bald die Sache, bald die Person als verpflichtet nenne, indem es bald heiße: „der Hof gilt oder zinst", bald „von dem Hof wird gezinst, gedient" oder „der Besitzer des Hofes dient davon", sodaß anscheinend in dem einen Falle der Zins eine Last des Grundstücks, also dinglich sei, in dem anderen eine persönliche Schuld des Besitzers, während doch das Verhältniß in beiden Fällen gleich sei. Dadurch werde hinlänglich bewiesen, daß das ältere deutsche Recht den scharfen Unterschied zwischen Rechten, welche ausschließlich gegen die Sache, und Rechten, welche ausschließlich gegen die Person gerichtet sind, also zwischen dinglichen und persönlichen Rechten im römischen Sinne nicht kenne. So werde namentlich in einer großen An-

86) Gerber in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. 1846. S. 787 fg. 87) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten S. 167. 88) Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Bd. 1. §. 172. 89) Maurenbrecher, Lehrb. des heut. gem. deutschen Privatrechts §. 294. 250. 2. Ausg.

90) Wolff, Lehrb. des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 274. 275. 91) Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts. §. 70. S. 285 fg. 296 fg. 92) Ebd. S. 303 am Schlusse der Anmerkung. 93) Häberlin, Ueber die rechtliche Natur der Reallasten, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XVIII. Nr. V. S. 141 fg.

zahl Urkunden bei Reichelbeck stets der Besitzer genannt, welcher von einem Hofe, einem Acker, einer Wiese, einem Hause so und so viel Zins gibt, während in anderen wiederum die Höfe und die Häuser selbst als zinspflichtig aufgeführt werden. Dabei sei die Ausdrucksweise ganz gleich, gleichviel, ob der Zins von leihweise besessenen oder von eigenen Gütern gegeben wird, was durch Beispiele belegt wird. Dadurch werde bewiesen, daß das deutsche Recht jenen scharfen Unterschied des römischen Rechts zwischen dinglich und persönlich nicht kannte, gleichwol aber auch Sachen und Personen und folglich auch Rechte an Sachen und Rechte gegen eine Person, oder dingliche und persönliche Rechte unterschied, und so komme man zu dem Schlusse, daß die deutsche Dinglichkeit von der römischen verschieden gewesen sein müsse. So sei es auch in der That; man bezeichne im älteren deutschen Rechte auch diejenigen Lasten als Lasten der Sache, eines Grundstücks, mithin als dingliche Lasten, welche, ohne dem Berechtigten von vornherein oder principaliter ein unmittelbares Recht gegen die Sache zu geben, jeden Besitzer derselben zu gewissen Leistungen verpflichten, Lasten, welchen durch ihre Anknüpfung an ein Grundstück gleichsam der Charakter der Ewigkeit, der ewigen Dauer gegeben wird, Lasten ferner, an welchen umgekehrt dem Berechtigten ein dingliches Recht, die Gewere, zugeschrieben wird, welche folgeweise auch nur in der altdeutschen Weise durch Auflassung begründet werden konnten, woraus umgekehrt folge, daß diejenigen Rechte, welche nur durch Auflassung begründet werden konnten, als dingliche aufzufassen seien. So habe man einen deutschrechtlichen Begriff der Dinglichkeit gefunden, welcher allerdings von dem römischrechtlichen verschieden, namentlich weiter und umfassender sei, als dieser, da er nicht nur solche Lasten umfasse, welche in der Art auf einer Sache ruhen, daß die denselben entsprechenden Rechte direct und unmittelbar gegen die Sache selbst ausgeübt werden können, sondern auch solche, welche nur in der Weise auf der Sache ruhen, daß dadurch, d. h. durch die Last jeder Besitzer der Sache zu bestimmten Leistungen oder Handlungen verpflichtet wird, und welche die Sache selbst erst dann ergreifen, wenn der Besitzer seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Dieser deutschrechtliche Begriff der Dinglichkeit sei bei Beantwortung der Frage über die rechtliche Natur der Reallasten durchaus festzuhalten, der römische dagegen aus der Untersuchung schlechterdings zu verbannen. Gegen die eine Hauptansicht, welche die Reallasten für dingliche Lasten, bezüglich Rechte im gewöhnlichen, d. h. im römischrechtlichen Sinne erkläre, wird erinnert, daß die Reallasten dem Berechtigten ein unmittelbares Recht an der Sache oder gegen die Sache, wie die römischen dinglichen Rechte, welches ohne Mitwirkung von des Andern Seite ausgeübt werden könne, nicht gewähren. Wenn auch der Zehntherr den Zehnten vom Zehntacker, der Zinsherr den Zins von dem Zinspflichtigen selbst holen müsse, so liege doch einestheils in diesem Selbstholen nicht das Wesen des Zehnten und Zinses, da der Zins sehr oft, der Zehnte wenigstens bisweilen auch gebracht werden müsse; anderentheils aber gehe selbst das Holen nicht unmittelbar gegen das Grundstück, worauf die Zehnt- oder Zinslast ruht, sondern eben nur auf den Zehnten oder Zins, und ebenso könne ferner der Zehntherr und Zinsherr sein Recht nicht durchaus selbständig und unabhängig von der Person des Besitzers des belasteten Grundstücks ausüben, da er unbedingt der Mitwirkung desselben bedürfe, dieser also jedenfalls zu einer Handlung oder Leistung verpflichtet sei. Der Zehntpflichtige müsse das Korn mähen und aufbinden, juristisch ausgedrückt, die Separation der Früchte vornehmen, und überdies dem Zehntherrn die Anzeige von der erfolgten Separation machen, um ihn dadurch in den Stand zu setzen, sein Recht auszuüben; der Zinspflichtige müsse, selbst wenn der Zinsherr den Zins zu holen habe, ihm denselben doch geben, oder wenigstens anweisen. Selbst da, wo ein Naturalzins vorkommt, wo z. B. gewisse Holzdeputate als Reallasten bestehen, und der Berechtigte das Holz nicht nur selbst holen, sondern auch selbst hauen muß, sei er dennoch an die Mitwirkung des Waldeigenthümers gebunden, indem dieser ihn anzuweisen habe, wo er sein Deputat, seinen Holzzins hauen könne. Bei den Realfrohnen sei der Begriff der römischen Dinglichkeit offenbar nicht anwendbar, da hier das Recht des Dienstherrn gerade auf bestimmte Handlungen gehe, welche ihm von d. h. aus einem Hofe, sei es von dem Besitzer selbst, oder von dessen Knechte geleistet werden müssen. Gegen die Ansicht Duncker's über die Reallasten wird erinnert, daß, wenngleich der Zinsherr oder Rentenkäufer im Falle der Nichtzahlung des Zinses oder der Rente berechtigt sei, sich an das Grundstück selbst zu halten, doch damit nicht bewiesen sei, daß das Grundstück der eigentliche Schuldner sei, noch daß die Reallasten dingliche Rechte im römischrechtlichen Sinne mit allen aus diesem Begriffe sich ergebenden Consequenzen seien. Dazu würde erforderlich sein, daß sie nicht ausschließlich, gleichsam in letzter Instanz, wenn der Besitzer leistungsfähig ist, gegen das Grundstück selbst gehen, sondern daß sie von vornherein, principaliter gegen das Grundstück von dem Berechtigten ausgeübt werden könnten. Dieser Beweis sei aber unmöglich, da die Quellen das directe Gegentheil enthielten, d. h. den Besitzer des belasteten Grundstücks zunächst als leistungspflichtig bezeichneten. Häberlin stellt nun folgenden Begriff der Reallasten auf: „Eine Reallast ist eine auf einem Grundstücke haftende Last, welche jeden Besitzer desselben zu Gunsten des Berechtigten zu gewissen Leistungen verpflichtet." Sie sei eine auf einem Grundstücke haftende Last, eine Last, die mit einem bestimmten Grundstücke untrennbar verbunden ist, so untrennbar, daß sie nur durch ihre Aufhebung, Ablösung oder Beendigung von demselben getrennt, aber nicht von einem Grundstücke auf das andere übertragen werden könne. Sie ruhe so fest auf dem Grundstücke, daß die einzelnen Leistungen, wenigstens bei den ältesten und ursprünglichen Reallasten, bei dem Zehnten und Zins, gerade aus dem Grundstücke, d. h. von dem Besitzer des Grundstücks entrichtet, die Dienste von dem Besitzer selbst, oder von seinen auf dem Hofe dienenden

Knechten geleistet werden müssen. Hieraus folge, daß, wenn der Besitzer die einzelnen Leistungen zu entrichten nicht mehr im Stande ist, schließlich das Grundstück selbst für dieselben hafte, von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden könne. Hierdurch sei der dingliche Charakter der Reallasten hinlänglich bewiesen; daß sie aber keine dinglichen Rechte resp. Lasten im römischrechtlichen Sinne seien, folge aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Last selbst, welche nicht, wie z. B. die römischen Servituten, von der Art sei, daß sie dem Berechtigten die Befugniß ertheile, selbst unmittelbar mit oder an der Sache etwas vorzunehmen, sondern vielmehr von der Art, daß dadurch jeder Besitzer des belasteten Grundstücks zu bestimmten Leistungen verpflichtet wird. Die auf dem Grundstücke haftende Last schließe also die Verpflichtung einer Person in sich. Diese Verpflichtung zu bestimmten einzelnen Leistungen sei der Zweck und Inhalt der Reallast; die Reallast bestehe gerade in der Verpflichtung zu diesen einzelnen Leistungen. Ein Grundstück, als leblose Sache, könne nicht zu Handlungen verpflichtet sein; deshalb könne Subject dieser Verpflichtungen nur der Besitzer derselben sein. Diese Verpflichtung sei aber noch lange keine Obligation im römischrechtlichen Sinne, d. h. sie sei kein persönliches Rechtsverhältniß zwischen dem Besitzer des belasteten Grundstücks und dem Berechtigten. Sollte dieses der Fall sein, dann müßte unbedingt ein bestimmter Rechtsgrund für ein solches Obligationsverhältniß vorhanden sein; ein solcher aber könnte in dem bloßen Besitze eines gewissen Grundstücks nicht liegen, wenn nicht eben der Berechtigte gerade an diesem Grundstücke, oder gegen dieses Grundstück ein bestimmtes Recht hätte. Es könne also diese Verpflichtung des Besitzers zu bestimmten Leistungen rechtlich gar nicht anders erklärt werden, als aus einem dem Berechtigten gegen das Grundstück selbst zustehenden Rechte. Dieses Recht des Reallastberechtigten an dem belasteten Grundstücke sei der Rechtsgrund der Verpflichtung des Besitzers desselben zu bestimmten Leistungen; diese Verpflichtung sei nur eine Folge der eigenthümlichen Beschaffenheit des Rechts, sie sei der eigentliche Inhalt desselben; das Recht gehe eben auf eine bestimmte Handlung oder Leistung des Besitzers des Grundstücks, ohne Rücksicht auf dessen Persönlichkeit. Daraus folge aber eben, daß die Verpflichtung keine Obligation im römischen Sinne, sondern daß das ganze Recht, die ganze Last entschieden dinglich sei, d. h. ein Recht an der Sache, eine auf der Sache ruhende Last. Mit dieser Auffassung stimme auch die Ausdrucksweise in den Quellen überein, welche überall den Zins als eine Last des Grundstücks bezeichneten. Für die deutschrechtlich dingliche Natur der Reallasten wird ferner geltend gemacht die im älteren Rechte dem Berechtigten an dem Zins, an den Gülten und Zehnten eingeräumte Gewere und der im neueren Rechte daran eingeräumte Besitz oder Quasibesitz; sodann, daß in den Urkunden in Beziehung auf Nutz und Gewere, sowie in Beziehung auf die Art der Uebergabe gar kein Unterschied gemacht wird zwischen Gütern aller Art, und Zins, Zehnt und Gülten, sodaß also auch an diesen, an Zins, Zehnt, Gülten, wie an Grundstücken, die Gewere eingeräumt wird. Da es an persönlichen Rechten oder Forderungen keine Gewere gibt, so wird eben in jener bei den Reallasten stattfindenden Gewere ein bestimmter Beweis für die Dinglichkeit der Reallasten gefunden, sowie noch mehr darin, daß nach vielen Urkunden, Zinsen, Gülten, Renten, Zehnten und Dienste den unbeweglichen Sachen gleichgeachtet wurden, und daß, wie bei diesen, so auch bei jenen die Auflassung erforderlich war, um entweder dergleichen Rechte für Jemanden zu bestellen, oder bereits bestehende solche Rechte auf Andere zu übertragen, während persönliche Forderungen weder den unbeweglichen Sachen gleichgeachtet würden, noch eine Auflassung bei ihnen stattfände. Wenn hiernach nun auch Häberlin die Reallast als Ganzes als eine auf dem Grundstücke haftende Last und das ihr gegenüberstehende Recht als ein dingliches Recht im deutschrechtlichen Sinne, d. h. als ein, eine Verpflichtung des Besitzers zu gewissen Leistungen enthaltendes Recht an dem Grundstücke bezeichnet, so betrachtet er doch die verfallenen oder rückständigen Leistungen als eine persönliche Schuld. Allerdings sei die Verpflichtung zu der einzelnen Leistung zur bestimmten Zeit zunächst nur die nothwendige Folge der Beschaffenheit der Reallast, sie sei der eigentliche Inhalt des ganzen Instituts, müsse daher auch mit der Reallast ganz gleicher, also dinglicher Natur sein. Wenn aber der durch die auf dem Grundstücke ruhende Reallast zu den einzelnen Leistungen verpflichtete Besitzer sich säumig oder nachlässig zeige, wenn er sich einen Verzug in der Erfüllung zu Schulden kommen lasse, so mache er sich durch diese seine Verschuldung, durch seinen Verzug persönlich für die rückständige Leistung verantwortlich, es werde dadurch die einzelne fällige Leistung in eine persönliche Schuld des säumigen Besitzers verwandelt. Der Verzug des Besitzers des verpflichteten Grundstücks in der Entrichtung der einzelnen fälligen Leistung sei also der Rechtsgrund der Verwandlung der rückständigen oder verfallenen Leistungen in eine persönliche Schuld desjenigen, unter dessen Besitze dieselben verfallen sind. Dieser Verzug sei auch dann vorhanden, wenn der Pflichtige nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus irgend einem anderen ungenügenden Grunde die Zahlung nicht leistet; er befinde sich mit der Erfüllung seiner Pflicht im Verzuge, möge auch der Grund desselben sein, welcher er wolle. So lange der Besitzer des Grundstücks die ihm durch die darauf ruhende Last auferlegte Pflicht erfüllt, werde er gleichsam als mit dem Grundstücke identisch angesehen; sobald er aber seine Pflicht verletzt, sobald er sich eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, sobald er die Erfüllung der zu Recht bestehenden Leistung verweigert, trete er aus dieser innigen Verbindung mit dem Grundstücke heraus, weil er eben durch seine Schuld jenem keine Last aufbürden könne; er mache sich allein verantwortlich für die Folgen seiner Pflichtverletzung, seiner mora, er begründe dadurch eine Art Privatstrafe, welche nur ihn, den Schuldigen, allein treffen könne. Deshalb könnten die Rückstände, und

zwar nicht blos die älteren, sondern die einzelnen Leistungen, sobald sie verfallen sind, nicht als dingliche Last des Grundstücks behandelt, nicht von jedem Besitzer derselben gefordert werden, sondern als persönliche Schuld nur von demjenigen, welcher sie nicht entrichtet hat, und von seinen Erben. Als Beweis dafür, daß schon das ältere Recht die Sache in dieser Weise aufgefaßt habe, macht Häberlin den sogenannten Rutscherzins geltend, welcher als Strafe des säumigen oder zinsfälligen Besitzers des zinspflichtigen Gutes erscheine. Nach ihm sollen selbst diejenigen Quellenzeugnisse, welche das Gut als zinsfällig bezeichnen, sowie diejenigen, welche dem Zinsherrn das Recht geben, wegen verfallenen Zinses „auf der Were" zu pfänden, und wenn er kein Pfand findet, sich das Grundstück vom Richter zusprechen zu lassen, oder es zu veräußern, um so zu seinem Zins zu kommen, die Ansicht, daß die verfallenen Leistungen eine persönliche Schuld des Besitzers sind, bestätigen. Denn in allen betreffenden Stellen [94]) werde vorausgesetzt, daß der säumige Zinspflichtige zu der Zeit, als der Zinsherr die ihm rechtlich zustehenden Maßregeln unternimmt, um wegen des verfallenen Zinses befriedigt zu werden, noch auf dem Gute sitzt. Diese Maßregeln seien zunächst die Zinsbuße, welche für jeden Tag, welchen der Zins zu spät abgeliefert wird, bezahlt werden muß; denn das Pfändungsrecht des Zinsherrn, und als letztes Mittel, gerichtlicher Verkauf oder Adjudication des Gutes an den Zinsherrn, wenn der Zinspflichtige ihm nicht in anderer Weise gerecht werden kann. Der Zinspflichtige verliere also zur Strafe für seine Saumseligkeit in der Entrichtung des Zinses, für seine mora, schließlich das Gut selbst. Daß aber das Gut endlich selbst in Anspruch genommen werden kann, sei wieder eine Folge des dinglichen Charakters der Reallast, eine Folge davon, daß die Reallast auf dem Gute selbst haftet, sodaß dieses daher auch, wenn sie in keiner anderen Weise entrichtet werden kann, dem Reallastberechtigten mit seiner Substanz hafte. Dafür, daß auch das neuere Recht die Zinsrückstände nicht als dingliche Last des Grundstücks, sondern als persönliche Schuld des Besitzers auffasse, werden der Codex Maxim. Bavar. civ. II, 10. §. 4 und das Badische Landrecht §. 710 angeführt, von denen der erstere den Gutsinhaber für die von seinem Vorfahren verfallenen und rückständigen Zehnten außer dem Falle der Universalsuccession für nicht haftpflichtig erklärt, das letztere aber bestimmt, daß das Grundeigenthum des Gutes oder ein dritter Besitzer des letzteren wegen Gülterückstände nicht angegriffen werden könne. Nach seiner Unterscheidung zwischen der Reallast im Ganzen als dinglichem Rechte und zwischen den verfallenen und rückständigen Leistungen als persönlicher Schuld des säumigen Besitzers beantwortet Häberlin [95]) auch die Streitfrage über die zuständigen Klagen. Da das der Reallast gegenüberstehende Recht ein deutschrechtliches dingliches Recht sei, so stehe dem Berechtigten auf Anerkennung dieses Rechts, d. i. auf Anerkennung der Reallast als Ganzes eine dingliche Klage zu, die man, ohne daß erhebliche Gründe entgegenständen, actio confessoria nennen, oder nach Analogie dieser römischen Klage behandeln könne, obwol es jedenfalls richtiger sei, mit diesem rein deutschrechtlichen Institute keine römische Klage zu verbinden, sondern nur eine deutsche Klage zuzulassen. Diese Klage gehe zunächst auf Anerkennung der Reallast als Ganzes; darin liege aber zugleich auch implicite die Klage auf Anerkennung der Verpflichtung zu den einzelnen Leistungen, sodaß also durch das die Reallast anerkennende Urtheil der Besitzer des belasteten Grundstücks zugleich auch zur Entrichtung der einzelnen Leistungen verurtheilt werde. Wenn es sich dagegen um die Einklagung fälliger oder rückständiger Leistungen handele, so könne nur eine persönliche Klage auf Entrichtung der einzelnen fälligen Leistung angestellt werden, weil die einzelne fällige Leistung eine persönliche Schuld desjenigen sei, welcher sie hat verfallen lassen. Dabei sei es einerlei, ob die Leistungen nicht erfolgt seien, weil der Pflichtige die Reallast nicht anerkenne, oder aber aus irgend einem anderen Grunde; auch im ersteren Falle könne die einzelne fällige Leistung mit einer persönlichen Klage in Anspruch genommen werden, da dieselbe ja in keiner Weise den Beweis der Existenz der Reallast, wenn Beklagter diese leugne, ausschließe; ja wenn der Pflichtige nicht mehr im Besitze des Gutes sei, dann sei nur eine persönliche Klage zulässig, während allerdings, wenn er noch im Besitze sei, auch mit einer dinglichen Klage auf Anerkennung der Reallast geklagt werden könne. Behaupte der Besitzer eines Gutes die Freiheit desselben von einer in Anspruch genommenen Reallast, so habe er zur Durchführung dieser Behauptung eine dingliche Klage, für welche allerdings die Analogie der actio negatoria ganz gut passe. Das Resultat seiner Ausführung faßt schließlich Häberlin kurz dahin zusammen: „Die Reallasten sind auf der Sache haftende Lasten, welche eine Verpflichtung des Besitzers derselben zu bestimmten Leistungen zu Gunsten eines bestimmten Berechtigten in sich schließen, oder zum Zwecke haben; das der Reallast gegenüberstehende Recht ist ein deutschrechtlich-dingliches Recht, dessen Charakter darin besteht, daß es mit der Sache in der Art untrennbar verbunden ist, daß es gegen jeden Besitzer derselben ausgeübt werden kann, und daß schließlich im Unvermögensfalle des Besitzers die Sache selbst mit ihrer Substanz dem Berechtigten haftet. Wie die Reallast als Ganzes, müssen auch die einzelnen Leistungen nothwendig dinglicher Natur sein, weil sich die Reallast allein durch sie äußert, weil sie der eigentliche Inhalt und Zweck derselben sind. Da nun aber das Wesen der Reallast in der Verpflichtung des Besitzers der belasteten Sache zu den einzelnen Leistungen besteht, so macht dieser durch Nichterfüllung oder Vernachlässigung seiner Pflicht sich auch persönlich für die daraus hervorgehenden Folgen verantwortlich, sodaß also die rückständigen Leistungen durch die mora des

94) Schwabenspr. Cap. 69. Goslar. Stat. S. 21. Z. 1—10. Freiberg. Stadtr. Tit. 1. Nr. 24 (bei Schott, Sammlung der deutschen Stadt- und Landrechte. Th. 3. S. 159). Oeffnung von Lauffen an den von Häberlin a. a. O. S. 165. 166 angeführten Stellen. 95) Häberlin u. a. O. S. 168 fg.

Besitzers der belasteten Sache in eine persönliche Schuld desselben verwandelt werden. Eben deshalb können auch die verfallenen oder rückständigen Leistungen nur mit einer persönlichen Klage von dem Schuldner und dessen Erben, nicht aber mit einer dinglichen von jedem Besitzer der Sache gefordert werden, während allerdings auf Anerkennung der Reallast als Ganzes dem Berechtigten eine dingliche Klage zusteht." Gegen die Ansicht Häberlin's und ihre Begründung ist Folgendes zu erinnern [96]). Die Schlußfolgerung: weil der Besitzer der belasteten Sache durch Nichterfüllung der schuldigen Leistung sich auch persönlich für die Folgen seiner Säumniß verantwortlich macht, so können die verfallenen Leistungen nur mit einer persönlichen, nicht auch mit einer dinglichen Klage gefordert werden — ist sehr gewagt. Der Besitzer des pflichtigen Gutes kann sich auch noch persönlich für die Reallast verbindlich gemacht haben, ohne daß diese oder ihr Ausfluß, das Recht auf die einzelne Leistung, deshalb aufhörte, dinglich zu sein. Ist die Pflicht zu der einzelnen Leistung der eigentliche Inhalt des ganzen Instituts der Reallast, ist sie mit derselben nach Häberlin's Ansicht gleicher, also dinglicher Natur, so ist nicht einzusehen, welcher Rechtsgrund die Umwandlung der an sich realen Verpflichtung in eine blos persönliche bewirken könnte. Zu einer Entbindung des Gutes von der ihm aufliegenden Leistung kann doch die einseitige Handlung oder Unterlassung des jeweiligen Besitzers nicht genügen. Ueberhaupt ist aber das Fälligsein einer Verbindlichkeit mit mora oder Verzug nicht identisch. Die mora setzt in der Regel eine verschuldete Verzögerung, eine wirkliche Säumniß voraus. Streng auf den Tag hin wird aber meistens nicht bezahlt. Das Subject der Leistung kann nicht dadurch ein anderes werden, daß nicht gleich im Momente bezahlt wird. Wenn nun aber der Zins geholt werden muß und der Berechtigte nicht gleich im Augenblicke des Verfalles kommt, um ihn zu empfangen, so ist hier keine mora solvendi vorhanden, sondern eine mora accipiendi, und doch soll nach Häberlin die gleiche Rechtsfolge eintreten. Die mora des Schuldners begründet Rechte des Gläubigers auf Verzugszinsen und Schadenersatz; nach der Häberlin'schen Theorie aber würde nicht blos der zeitherige Besitzer gestraft, sondern auch der Berechtigte — durch Verwandlung der realen Leistungspflicht in eine persönliche. Das dingliche Klagerecht auf Erfüllung der Reallast würde überhaupt nie zur Wirklichkeit kommen; vor der Verfallzeit, weil hier der dies noch nicht eingetreten wäre; nachher nicht, weil jetzt nur eine persönliche Forderung stattfände. Wie sich damit der Grundsatz vereinigen lasse, daß die Pflicht zur einzelnen Leistung mit ihrer Quelle, der Reallast als Ganzem, gleicher dinglicher Natur sei, ist nicht einzusehen. Den bestehenden Rechtsgrundsätzen entspricht es nicht, eine solche Wirkung des Verzuges, wie die Veränderung des Subjects der Leistung, von selbst eintreten zu lassen. Es kann ein Strafzins, ein sogenannter Rutscherzins, oder auch die Absetzung des säumigen Gutsbesitzers vertragsmäßig oder auch statuarisch festgesetzt sein; aus dem Vorkommen solcher persönlich nachtheiligen Folgen folgt aber nicht, daß der Gutszins selbst ein persönlicher sei. Daß der Besitzer als solcher leistungspflichtig ist, liegt in dem Begriffe und in der Natur einer Reallast. Kommt er in Verzug, so haftet er aus dem Verzuge; aber der Berechtigte verliert deshalb nicht die Ansprüche an das Gut oder dessen jeweiligen Besitzer wegen der fälligen Leistung. Auch die von Häberlin angeführten Stellen aus älteren Rechtsquellen sagen dies nicht. Die Landesgesetze sind, wie die Schriftsteller, bald für die Haftpflicht des Gutsnachfolgers, bald gestatten sie nur, denjenigen Besitzer, unter welchem die Leistung verfallen ist, deshalb in Anspruch zu nehmen. Der von Häberlin angeführte Codex Maximilianeus spricht nur von dem Zehnten, welcher in der Regel auf dem Gute geholt wird. Das Badische Landrecht a. a. O. aber beruht auf dem Streben nach Erleichterung des Grundbesitzes; daher der Satz: das Grundeigenthum oder der Besitzer des letzteren kann für Gülterückstände nicht angegriffen werden. Beiden Landesgesetzgebungen stehen aber andere entgegen, welche das Gut selbst auch für die rückständigen Zinsen haftbar erklären. So haften nach dem Jus provinciale Ducatus Prussiae vom Jahre 1620 [97]) die Zinsrückstände auf dem Gute und die Pflicht zur Bezahlung derselben soll mit dem Gute auf jeden Erwerber übergehen. Dasselbe ist der Fall nach der österreichischen Verordnung vom 18. April 1784, welche zur Anstellung der Klage gegen den nachfolgenden Besitzer nur eine dreijährige Frist bestimmt, und noch das bürgerliche Gesetzbuch §. 928 spricht allgemein aus: „Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden."

Nach einer dritten Ansicht sind die Reallasten Obligationen. Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht, Gerber [98]), erkennt zuvörderst an, daß die Frage über die Natur der Reallasten eine ganz andere sei, wenn man sie für die Zeit des Mittelalters stelle, wo die Reallast ein untrennbares Element der umfassendsten social-politischen Verbindungen war, und eine andere, wenn man sie in der Gegenwart aufwerfe, wo sich die Reste jenes Instituts nach ihrer Ablösung von vogteilichen, gerichtsherrlichen und gutsherrlichen Verhältnissen als reinprivatrechtliche Beziehungen darstellen. Er tadelt dabei das Princip der geschichtlichen Darstellung, welche ihren Stoff nicht als ein System privatrechtlicher Willensrichtungen, sondern als historisch hergebrachte Zustände auffasse, als eine bloße Constatirung geschichtlich gewordener Verhältnisse auf juristische Construction verzichte,

96) Vergl. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 170 fg.

97) Lib. IV. Tit. 6. Art. 3. §. 1: „Si quis fundum debentem censum vel alia onera emat — ad onera census, non saltem futuri, sed etiam ad ejus reliqua praestanda et solvenda obligatur. Census enim et publicarum pensitationum onera realia sunt, quae personam minime concernunt, sed cum ipsa re in emtorem transeunt."

98) Gerber, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 167. 168. Derselbe, Zur Theorie der Reallasten, in desselben und Ihering's Jahrbüchern. Bd. II. S. 35 — 66.

und daher nicht den eigentlichen privatrechtlichen Gehalt der Rechtsinstitute untersuche, sondern sie mit allem ihrem Beiwerke der verschiedensten Art beschreibe. Er wählt im Gegensatze dieser Methode die andere schwierigere, welche auch das System des deutschen Privatrechts nach einem einheitlichen specifisch juristischen Principe, d. h. wissenschaftlich zu beherrschen strebe; welche darin bestehe, zu versuchen, ob sich nicht auch in der Fülle der gebundenen Zustände des Mittelalters ein juristischer Gedanke von allgemeiner Construirbarkeit entdecken lasse, welcher eine homogene Gestaltung im Verhältnisse zu den übrigen Bestandtheilen des Privatrechts gestatte. Das so gefundene privatrechtliche Element müsse sodann von seiner Verbindung mit rein geschichtlichen Stoffen gelöst und in der Weise entwickelt werden, daß seine Eigenthümlichkeiten sich als allgemeine Möglichkeiten des menschlichen Willens darstellen. Es handele sich darum, eine im Rechtsleben des Mittelalters erzeugte Rechtsform zu erhalten und auszubilden, um sie, wenn ihr geschichtlicher Gehalt in den Krisen neuerer Volksbewegungen untergegangen ist, zur Aufnahme eines neuen Inhalts empfänglich zu machen. Unser Privatrecht erhalte dadurch (gegenüber dem reinen römischen) eine höchst wünschenswerthe Bereicherung. Denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß das dem Privatrechte unserer Zeit zum Grunde liegende Princip freier Willensmöglichkeiten das richtige und durchaus berechtigte sei, so sei doch damit keineswegs ausgesprochen, daß nun alle Rechtsinstitute so beschaffen sein müßten, daß die ihnen entsprechenden Rechtsverhältnisse sich lediglich in der Sphäre individueller Willensbestimmung bewegten; auch unsere Zeit habe das Bedürfniß nach Rechtsverhältnissen von dauernderem Bestande, als diejenigen sind, welche jederzeit durch persönlichen Entschluß gelöst werden können. Es sei sehr kurzsichtig, wenn man von dieser Methode, durch welche solche Rechtsformen für gewisse Interessen unserer Zeit ausgebildet werden, behaupte, sie sei keine germanistische; vielmehr sei sie dies in Wahrheit, und ihr Gegensatz zu jener anderen Methode sei nur der, daß sie ein juristisches, jene nur ein geschichtliches Princip habe. Noch weniger sei man berechtigt, zu sagen, sie beeinträchtige den Charakter der deutschrechtlichen Stoffe, da sie dieselben privatrechtlich vielmehr erst wirklich producire. In Anwendung dieser Betrachtung auf die Bearbeitung der Lehre von den Reallasten, welche recht eigentlich in den Kreis der gebundenen mittelalterlichen Verhältnisse gehörten, indem sie, wenn sie auch vielfach durch freie Rechtsgeschäfte, z. B. Schenkung von Realrenten oder Rentenkauf begründet wurden, doch am häufigsten nur das untrennbare Product einer unauflöslichen social-politischen Verbindung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, insbesondere der hoheitlichen Stellung des Zinsherrn gegenüber den pflichtigen Bauern gewesen seien, komme nur Alles darauf an, ob man für die Darstellung des heutigen deutschen Privatrechts die Aufgabe der Behandlung der Lehre von den Reallasten nur in der Charakterisirung der geschichtlich aus dem Mittelalter hergebrachten Fälle erblicke, welchenfalls sich nichts Wesentliches einwenden lasse, wenn man sie als „Hoheitsrechte", als „dinglich persönliche" oder als „persönliche Rechtsverhältnisse im Gewande des Immobiliarsachenrechts" u. s. w. schildere; oder ob man von einem wirklich dogmatischen Gesichtspunkte ausgehe und die Frage aufwerfe: Ist in der Gesammtheit der dem mittelalterlichen ökonomisch-politischen Zustande angehörenden Verhältnisse, in welchen die Reallast ihren Sitz hat, ein juristischer Gedanke enthalten, welcher völlig unabhängig von jenen zum Theil überwundenen Zuständen auch zukünftig als Inhalt eines Personenwillens gelten kann — ein Rechtsinstitut, welches auch in der Sphäre unserer veränderten Interessenverhältnisse Anwendung finden kann, wenn immerhin in der Beseitigung der sogenannten Feudallasten des Mittelalters die wichtigsten Fälle seiner Anwendung getilgt sind? Nur letzteren Gesichtspunkt will Gerber bei seiner Erörterung über die rechtliche Natur der Reallasten vertreten. Er charakterisirt das Wesen der Reallast dahin, daß es die Verpflichtung zu fortgesetzten, periodisch fällig werdenden Leistungen sei, welche dem Besitzer eines bestimmten Grundstücks als solchem obliege. Es treten hierbei zwei verschiedene Elemente entgegen: 1) der eigentliche Inhalt des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, nämlich die Leistung, 2) die Verbindung dieser Verpflichtung mit einem Grundstück. Zu 1) Die Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen sei das prinzipale Element, welches den Gattungsbegriff des Verhältnisses feststelle, es handele sich mit einem Worte um eine Obligation; der Berechtigte habe ein Recht auf Handlungen des Verpflichteten, deren Object, ob Geldleistungen (Zinsen, Gülten), ob Früchte (Fruchtzinsen, Zehnten), ob Arbeit (Frohnen) gleichgültig sei. Eine Eigenthümlichkeit der die Reallast bildenden Obligation sei die, daß sie gegen die Regel, daß jede Obligation irgend einmal durch Solution oder einen gleichbedeutenden Act aufhört, eine dauernde sei; so lange das Verhältniß seiner allgemeinen Bestimmung nach dauern soll, sei es ewig, oder auf Lebenszeit des Berechtigten, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so lange müsse die Last getragen werden, wenn der Schuldner auch immerhin die Mittel besäße, sich durch Bezahlung ihres Kapitalwerthes davon zu befreien. In dieser Eigenthümlichkeit nähere sich dieses Forderungsrecht dem normalen dinglichen Rechte (im Gegensatze des normalen Pfandrechts). Selbstverständlich werde aber durch diese Eigenschaft einer besonderen Dauer das Recht selbst nicht aus dem Bereiche des Obligationenbegriffes herausgeführt; es handele sich vielmehr nur um eine Modification dieses Begriffes. Unrichtig sei die Construction der Reallastforderung in der Art, daß sie lediglich die Summe einer Reihe von selbständigen Einzelforderungen, deren jede einen anderen Fälligkeitstermin habe, darstelle. Die Unrichtigkeit dieser Construction ergebe sich sogleich aus einer Erwägung der Natur derjenigen Reallasten, welche, wie die meisten des Mittelalters, als ewige gedacht werden. Denn es sei nicht möglich, schon jetzt Obligationen als begründet anzunehmen, welche in einer unbestimmten Zukunft zwischen unbestimmten Subjecten einmal eintreten

sollen. Dies habe dann keine Schwierigkeiten, wenn man jede einzelne Leistung nur als die Wirkung einer ein für allemal festgestellten Obligation auffasse, in welcher auch die Momente ihrer Begründung eingeschlossen sind. Bei jener Ansicht würde in Bezug auf diejenigen Reallasten, welche ihrer Bestimmung nach nur auf gewisse Jahre dauern sollen, ein der Intention des Berechtigten geradezu widersprechendes Resultat dann zum Vorschein kommen können, wenn der Verpflichtete von der allgemein gestatteten Befugniß Gebrauch machte, die betagten Einzelforderungen ganz oder theilweise nach Abzug des Zwischenzinses mit einem Male zu offeriren; denn eine nothwendige Einhaltung der Successivität der Leistungen wäre, da es sich um lauter unabhängige Forderungsverhältnisse handelte, wol in der Regel nicht nachweisbar. Hieraus ergebe sich also für den Charakter der Reallastforderung das wesentliche Moment, daß es sich dabei um eine Obligation handelt, aber diese mit gespaltenen Leistungen. Die Mehrheit der Leistungen sei nicht (wie bei dem legatum annuum) eine Mehrheit unabhängiger, nur durch die Gemeinschaft des Entstehungsgrundes verbundenen Obligationen. Andererseits dürfe aber auch das Reallastverhältniß nicht auf gleiche Linie mit dem Verhältniß gestellt werden, wenn die Rückzahlung der Gesammtsumme einer Obligation in jährlichen Raten versprochen ist, denn hier habe jede einzelne Zahlung die Wirkung einer Minderung der Gesammtschuld. Ueberhaupt widerstrebe es der Natur der Reallast, sich ihr praktisches Object in einer bestimmten Gesammtsumme vorzustellen und abzuschließen. Sie wolle in nichts Anderem bestehen, als in einzelnen periodisch wiederkehrenden Leistungen, jede zu ihrer Zeit. Selbst wenn die Reallast auf bestimmte Jahre beschränkt ist, dürfe die einzelne Leistung nicht als eine stückweise Minderung der Gesammtsumme betrachtet werden, da eine solche juristisch nicht existire. Man könne sagen: die einzelne Leistung ist eine dynamische Wirkung der Gesammtkraft der Obligation, nicht aber eine materielle Ausscheidung aus ihrer Substanz. Die Reallast könne aus verschiedenen Gründen untergehen, aber niemals habe dabei die Vielheit der periodischen Leistungen einen Einfluß. Zahlung sei mit einem Worte in keiner Weise als ein Zerstörungsgrund dieser Art Obligationen zu denken. Entsprechend der Auffassung, daß die Reallast eine Obligation sei, welche sich aber nur in einzelnen Leistungen äußere, nimmt Gerber auch nur eine Klage an, welche sich aber auf den Fall der einzelnen fälligen Leistung processualisch beschränken lasse. Die Verschiedenheit der Leistungsverweigerung bewirke nicht eine Verschiedenheit der Klage, sondern nur der Vertheidigungsweise. Wende der Beklagte ein, die Forderung an sich bestehe zwar, aber die diesmalige Leistung könne nicht erwartet werden, z. B. weil er compensire, oder weil ein Nachlaß stattgefunden habe, so bleibe es bei der processualischen Isolirung der Klage auf den einzelnen Fall, und er habe seine Einrede zu beweisen; verweigere er aber die Leistung, weil er die Existenz des Rechts selbst in Abrede stellt, so habe der Kläger diese zu beweisen, welche ja jeder einzelnen Klage als fundamentum agendi dienen müsse, sollte es auch gar nicht zu erwarten sein, daß die Vertheidigung des Beklagten in einem Angriffe hierauf bestehen werde. Zu 2). Das zweite Element im Wesen der Reallasten, welches allein im deutschen Rechte seinen Ursprung habe, findet Gerber in der Anknüpfung solcher Verbindlichkeiten an ein bestimmtes Grundstück. Dieses Element lasse eine völlig abgesonderte Betrachtung zu, da es auf die Bestimmung des Inhaltes des Rechts im Allgemeinen ohne Einfluß sei und sich lediglich auf die Form seiner Realisirung in Rücksicht der Subjectsbestimmung beziehe. Denn während regelmäßig Obligationsverhältnisse ein Binden von Individuen und ihrer Erben enthalten, trete hier eine ganz andere Art der Verbindung der Schuld mit ihrem Subjecte entgegen. Nicht eine individuelle Persönlichkeit, sondern derjenige solle der Schuldner sein, welcher sich im Besitze eines bestimmten Grundstücks befindet; es sei eine Verpflichtung unbestimmter Subjecte, aber mit Festsetzung eines Moments, welches in jedem Falle die Unbestimmtheit hebe; das Grundstück habe die Function, in seinem jedesmaligen Besitzer dem Gläubiger die Person gewissermaßen darzustellen, welche er als seinen Schuldner zu betrachten hat. Es handele sich hier um eine Form der Fundirung von Obligationen, welche das neuere Rechtsleben auch noch in anderer Weise kennt und vor Allem in dem Institute der Papiere auf den Inhaber ausgebildet hat, nur daß hier umgekehrt die Person des Schuldners individuell bestimmt sei, dagegen die Person des Gläubigers erst aus dem Besitze des das Subject bestimmenden Gegenstandes hervorgehe. Die Rolle, welche das Grundstück hierbei spielt, sei eine rein äußerliche, nicht mit seiner materiellen physischen Beschaffenheit zusammenhängende. Daraus ergebe sich der offenbare Gegensatz dieser Art der „Belastung" mit einer Belastung durch dingliche Rechte. Hafte auf einem Grundstücke eine Servitut, so sei es selbst das unmittelbare Object der Berechtigung, es diene dem Servitutinhaber mit seiner Substanz und die Befugniß des letztern sei die Negation eines in der Natur des Grundstücks und des Rechts daran liegenden positiven Moments. Nicht der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sei durch die Servitut obligirt, sondern das Object seines Eigenthums habe eine rechtliche Minderung erlitten. Der dieser Auffassung möglicher Weise entgegenzusetzende Einwand, welcher auf dem Umstande beruht, daß das römische Recht bei der servitus oneris ferendi auch die Pflicht des Eigenthümers des belasteten Grundstücks, die Mauer zu repariren, mit der confessorischen Klage durchzusetzen gestatte, erledige sich dadurch, daß der Inhalt dieser Servitut keineswegs die Forderung der Reparatur der Mauer, sondern lediglich die Gewährung des Aufliegens des Balkens sei. Da nun die Existenz der Mauer eine factische Voraussetzung dieser Gewährung sei, so liege in der Nichtwiederherstellung der verfallenen Mauer eine indirecte Negation des Rechts selbst, und das römische Recht dehnt daher ganz sachgemäß die confessoria actio auch auf den Fall dieser thatsächlichen

Verletzung des Rechts aus. Wenn also bei dem dinglichen Rechte die Substanz des Grundstücks selbst ergriffen wird, so sei dies bei der Reallast in keiner Weise der Fall. Hier sei es nur der Besitzer, welchen die Forderung des Berechtigten trifft, und das Grundstück habe seine ganze Betheiligung erfüllt, wenn es die unbestimmte Obligirung durch Präsentation eines Individuums in eine bestimmte verwandelt habe. Allerdings sei bei beiden Verhältnissen das Resultat vorhanden, daß eine Last auf den Singularsuccessor als solchen übergehe; aber dieses Resultat sei in beiden Fällen so unendlich verschieden geartet, daß man kaum die Möglichkeit einer Vermischung hier begreife. Der Käufer des servitutpflichtigen Grundstücks müsse die Last anerkennen, weil er ein durch das Bestehen der Servitut in seiner rechtlichen Substanz schon dauernd gemindertes Grundstück erworben hat; der Käufer des realzinspflichtigen Grundstücks sei verpflichtet, weil er sich in einen Zustand versetzt hat, aus welchem nach einem rechtlich begründeten Verhältnisse eine Obligation für ihn erwachsen mußte. Das Grundstück sei also hier lediglich der äußere Leiter eines Forderungsverhältnisses. Nach Erklärung der beiden das Wesen der Reallast bildenden Elemente geht Gerber zu den eigenthümlichen Erscheinungen über, welche diese Anknüpfung des Forderungsrechts an ein Grundstück hervorbringe. Der Besitzer des Grundstücks als solcher sei verpflichtet; durch den Besitz trete er in den Zustand, welcher für ihn die Verbindlichkeit erzeuge. Da nun die Obligation für den Inhaber nur in der Verpflichtung bestehe, die während seines Besitzes fälligen Terminalzahlungen zu leisten, so könne von einer Verbindlichkeit, für die vor dem Beginn seines Besitzes fällig gewordenen rückständigen Leistungen zu haften, ebenso wenig die Rede sein, als von einer Fortsetzung der Verpflichtung für die erst nach dem Aufgeben des Besitzes fälligen Renten. Dies erkläre sich aus dem hier wirksamen mechanischen Princip der Uebertragung der Schuld, welches für den Anfang und das Ende der Verpflichtung eine ganz äußerliche Bestimmung möglich mache. Diejenigen einzelnen Rentenverpflichtungen aber, deren Fälligkeitstermine bereits eingetreten sind, lösten sich in sofern von der Reallast ab, als die Individualität ihres Schuldners nicht mehr, wie bei den künftigen Terminalleistungen, eine unbestimmte, sondern bereits eine bestimmte geworden sei; für die fortdauernde Verpflichtung zur Entrichtung derselben sei daher eine Fortsetzung des Besitzes des Grundstücks nicht erforderlich, da dieses seine gesammte Aufgabe in Betreff derselben, Feststellung der Person des Schuldners, bereits erfüllt habe. Treffe es sich, daß das Grundstück gar keinen Besitzer hat, so cessire die Reallast, weil es an einem verpflichteten Subjecte fehle; sie wache freilich sofort wieder auf, wenn sich dieser Zustand verändert. Der gänzliche, nicht der theilweise Untergang des belasteten Grundstücks bewirke aber nothwendig den völligen Untergang der Reallast; ebenso der Erwerb desselben durch den Berechtigten, weil es seine Rechtsnachfolger als ein frei gewordenes erhalten. Selbstverständlich sei, so lange als der Kreislauf der Reallast überhaupt noch nicht vollendet ist, keine mit dem Grundstücke vorgenommene rechtliche Veränderung im Stande, sie ganz oder theilweise zu vernichten. Auf jeden Erwerber des Grundstücks übertrage sich die Last, der Erwerbsact sei beschaffen, wie er wolle; namentlich gelte dies auch von dem Erwerbe bei gerichtlicher Subhastation. Auf die Natur der Klage soll die Anknüpfung des Rentenrechts an ein Grundstück nach Gerber gar keinen Einfluß haben, da hierdurch an dem Inhalte des Obligationsverhältnisses nicht das Mindeste geändert, sondern nur eine eigenthümliche Art der Passivlegitimation im Processe nothwendig gemacht werde. Noch gedenkt endlich Gerber eines Umstandes, von welchem er anerkennt, daß er, je nachdem man ihn beurtheile, mit seiner Theorie in vollständigen Widerspruch treten könnte. Es ist dies die, in der Praxis dem angeblich Verpflichteten gegebene negatoria actio. Das praktische Bedürfniß einer Negatorienklage wird von Gerber geleugnet; denn der angebliche Schuldner der Reallast sei ebenso, wie jeder andere Schuldner, durch passive Vertheidigung vollkommen geschützt; er könne die angesonnene Leistung verweigern und ruhig die Klage des angeblich Berechtigten abwarten. Den Umstand, welcher doch zu der Gewährung der Negatorienklage zu nöthigen scheine, nämlich der, daß der Berechtigte sich schon durch ein possessorisches Rechtsmittel, aus dessen Veranlassung der Beklagte seine Einwendungen nicht ausführen darf, in die volle Ausübung des Rechts setzen darf, sucht Gerber dadurch zu beseitigen, daß die Zulassung einer solchen Klage, welche mit der obligatorischen Natur des Verhältnisses im directen Widerspruch steht, rückwärts zum Aufgeben des von ihm aufgestellten Princips deshalb nicht nöthigen könne, weil es sich hier nur um eine Concession handele, welche der einmal geschehenen Annahme eines Quasibesitzes gemacht werden müsse; dieser Quasibesitz sei keineswegs eine aus der Natur der Reallast hervorgehende nothwendige Consequenz, sondern nur eine äußerliche und willkürliche Zuthat. Nach Gerber betrachten die Reallasten als Obligationen Stobbe, dessen Ansicht schon oben mitgetheilt wurde, Hillebrand, Savigny und Friedlieb. Hillebrand[99]) bezeichnet die Reallasten als „wiederkehrende Leistungen, welche den jedesmaligen Besitzern eines Grundstücks als solchen obliegen". Die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung erscheint ihm, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, „als ein mit einem sachenrechtlichen Gewande äußerlich bekleidetes Forderungsrecht". Savigny[100]) erblickt in der Reallast eine wirkliche wahre Obligation mit unerschöpflicher Wirksamkeit. Friedlieb[101]) betrachtet das deutschrechtliche Princip des Fruchterwerbes als Ursprungsmoment der Reallast. Das Princip des römischen Rechts in Betreff des Fruchterwerbes sei, daß die Früchte als Accession von Grund und Boden dem Grundeigenthümer resp. dem Emphyteuta gehören und nur durch einen eigenen Erwerbsact von

99) Hillebrand, Lehrb. des heut. gem. deutschen Privatrechts §. 146. 100) Savigny, Obligationenrecht. Bd. 1. S. 103. 134 fg. 101) Friedlieb, Die Rechtstheorie von den Reallasten S. 180 fg.

dem vermöge eines obligatorischen oder dinglichen Specialtitels zur Fruchtgewinnung berechtigten Nichteigenthümer (resp. Nicht-Emphyteuta) erworben werden können. In diesen Fällen gehe stets ein Eigenthum des Grundeigenthümers an den Früchten voraus; denn wenn auch im einzelnen Falle die Perception oft mit der Separation sofort zusammenfalle, so sei der Grundeigenthümer doch jedenfalls Eigenthümer der hängenden Früchte des Pachtstücks und des usufructuarischen Grundstücks. Im germanischen Rechte seien dagegen die durch Cultur und Arbeit zu gewinnenden Früchte nicht Accession von Grund und Boden, sondern vielmehr Accession der Arbeit, der im guten Glauben der Berechtigung vorgenommenen Bearbeitung; sie gehören demjenigen, welcher sie durch seine Arbeit verdient hat. In dem Rechte des Grundeigenthümers liege nach germanischem Rechte rücksichtlich der durch Arbeit zu gewinnenden Früchte gar nicht das Recht auf diese; denn diese Früchte ziehe er nur, in sofern er sie „verdient hat". Im Eigenthumsrechte am Grund und Boden liege also nach germanischem Rechte in Betreff dieser Früchte einestheils die Befugniß, das Grundstück, in sofern nicht einem Anderen ein Specialtitel auf die Benutzung desselben zur Fruchtgewinnung zusteht, zu diesem Behufe zu benutzen, falls nicht etwa ein sonstiger gutgläubiger Besitzer ihm zuvorgekommen ist, sowie anderentheils, wenn sich eben die Fruchtgewinnung in den Händen eines Dritten ohne Specialtitel befindet, statt derselben eine Vergütung für die Bodennutzung, einen Zins, zu fordern, und also namentlich, ohne daß ein solcher stipulirt worden ist, eben von jedem dritten Besitzer; dieses Forderungsrecht sei eine Pertinenz des Eigenthumsrechts. Unterliege nämlich der nach bestellter Arbeit, d. h. nachdem die hauptsächliche Arbeit gethan ist, also nachdem die Egge die Saat bestrichen und der Garten besäet und geharkt ist, oder nach anderen Rechten nach einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. nach Johannis, mit der Vindication belangte gutgläubige Besitzer, so bleibe er eben in Gemäßheit des gedachten Grundsatzes Eigenthümer der Saat und stehenden Frucht, und behalte die Frucht; er müsse aber einen Zins zahlen [102]); er komme für die laufende Fruchtperiode in die Lage eines Pachters. Wird er dagegen vor bestellter Arbeit belangt, so könne diese noch nicht ihre Wirkung rücksichtlich des Fruchterwerbes äußern. Setzt der Besitzer nichtsdestoweniger seine Arbeit fort, so laufe er Gefahr, für einen Anderen gearbeitet zu haben [103]); er sei bei der Benutzung des Grundstücks zur Fruchtgewinnung nicht mehr im guten Glauben. Daß aber der Eigenthümer bei fehlendem guten Glauben des Besitzers die Früchte bekommt, beruhe nicht darauf, daß dieselben als Accession des Grundeigenthums angesehen werden, sondern darauf, daß sie ihm als Entschädigung für die ihm ohne guten Glauben entzogene Benutzung seines Grundeigenthums zur eigenen Fruchtgewinnung dienen sollen, wie ja denn auch der wirkliche bösgläubige Besitzer ebenfalls für die vergangenen Jahre seines Besitzes, ganz abgesehen davon, ob noch natürliche Früchte vorhanden sind, volle Entschädigung leisten müsse. In dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden sei sonach nach germanischem Rechte ein directes Recht an den Früchten nur in soweit als integrirendes Moment enthalten, als dieselben in keiner Weise durch Arbeit producirt sind. Der Schwerpunkt des Grundeigenthumsrechts liege daher wesentlich im Dispositionsrechte über die Sache. In dem Herrschaftsmomente über das Grundstück liege zugleich aller Vermögensvortheil, welchen das Grundstück in Betreff der gedachten Fruchtkategorie gewährt, nämlich — abgesehen von den Fällen, in welchen einem Anderen in Gemäßheit eines onerosen oder unentgeltlichen Specialtitels ein Recht auf die Benutzung des Grundstücks zusteht — selbiges zur eigenen Fruchtgewinnung zu benutzen, um das Eigenthum der zu erzielenden Früchte durch die Verdienung derselben erwerben zu können, oder aber, falls für die laufende Fruchtperiode ihm ein Anderer zuvorgekommen, von diesem, auch ohne jeglichen weiteren vertragsmäßigen Grund, für dessen Benutzung des Grundstücks einen Zins fordern zu können. Dieses legale obligatorische Zinsforderungsrecht für die Fruchtgewinnung sei in seiner Continuität in der That auch vorhanden, wenn der Grundeigenthümer selbst, oder derjenige, welcher vermöge des Specialtitels die unentgeltliche Benutzung hat, die Früchte gewinne; es äußere sich alsdann nur nicht in diesen Fruchtperioden; im ersten Falle falle die Zinsforderung mit der Fruchtgewinnung zusammen, im letzten Falle sei aber vermöge des unentgeltlichen Specialtitels jeder Ertragsnutzen für den Eigenthümer bis auf Weiteres ausgeschlossen, wie gleichfalls auch rücksichtlich der Zeit, welche ein Grundstück vor dem Jahre der Klagerhebung von einem Besitzer im guten Glauben als das seinige benutzt worden ist. Besitzt dagegen Jemand ein fremdes Grundstück unverholen als solches, und ohne daß es über dasselbe mit dem Grundeigenthümer zur Klage komme, so werde diesem nach der Consequenz der in dieser Beziehung geltenden Principien ohne Weiteres, und also auch ohne die Voraussetzungen einer stillschweigenden Vereinbarung, ein Forderungsrecht auf einen Ackerzins gegen den Inhaber zustehen, und zwar hier nicht nur für die laufende, sondern auch für die etwa schon abgelaufenen früheren Fruchtperioden. Denn sowie ein solcher Inhaber einerseits durchaus nicht dem Besitzer im bösen Glauben im Vindicationsprocesse gleichzustellen sei, so sei andererseits gar kein Grund vorhanden, demjenigen, welcher sich selbst gar nicht für den Eigenthümer hält, gleich dem wirklich gutgläubigen Besitzer jede Vergütung für die früheren Fruchtperioden zu erlassen. In Bezug auf diese Kategorie von Früchten, welche vorherige Arbeit erfordern, sei nach germanischen Rechtsgrundsätzen der juridische Ertragscharakter des Eigenthumsrechts an Immobilien nicht der einer unmittelbaren Berechtigung an dem Naturalertrage, sondern der der Zinsträchtigkeit. Aus dieser dem germanischen Rechte eigenthümlichen Legal-

102) Sächs. Landr. B. 2. Art. 46. §. 3. Schwabenspiegel Cap. 182. §. 4. Jütisches Low II, 72, besonders §. 5. 103) Sächs. Landr. a. a. O. §. 1. 2.

obligation zur Zahlung eines Realzinses erklärt nun Friedlieb die Reallasten. Zunächst, führt er aus, hätten unter dem Einflusse dieser Grundsätze des germanischen Rechts die Terminalleistungen von Grundstücken, welche zur fortwährenden Verleihung an Andere bestimmt waren, also namentlich von den sogenannten Colonatsstellen, ganz von selbst von Alters her einen reallastartigen Charakter annehmen müssen. Denn wenn es überhaupt möglich sei, für die untitulirte Benutzung eines Grundstücks ohne jede contractliche Stipulation einen pachtartigen Zins, welcher nur nach dem durchschnittlichen Pachtwerthe tarirt werden kann, zu fordern, so scheine es fast ohne Weiteres selbstverständlich, daß die Terminalleistungen von Colonatsstellen, da sie ganz oder theilweise den, wenn auch noch so niedrigen Pachtwerth, welchen ihnen der Grundeigenthümer selbst ein für alle Mal beilegt, repräsentiren, als feststehend auch von einem dritten Inhaber der Stelle gefordert werden, welcher solche etwa ohne Verleihung inne hat. Einen Ackerzins hätte der Grundeigenthümer jedenfalls zu fordern; bei der Herkömmlichkeit der gewöhnlichen Terminalleistungen aber von solchen meistens niemals vom Grundeigenthümer selbst benutzten Grundstücken würde die Taration nicht selten, zumal in der der ersten Begründung des betreffenden Colonatsverhältnisses noch näher liegenden Zeit, in welcher noch keine wesentliche Veränderung in dem Ländereiwerthe eingetreten war, dem Werthe nach zu demselben Resultate geführt haben; überdies habe der Gedanke einer erforderlichen Taration des Ackerzinses in der That eigentlich gar nicht aufkommen können, da der Grundeigenthümer durch die Festsetzung der Terminalleistungen selbst erklärt hatte, wie hoch er in dieser Beziehung den Ertragsnutzen des Grundstücks für sich ein für alle Mal veranschlage. Habe man so auf Grundlage dieser germanischen Rechtsanschauung die terminale Leistungspflicht als eine selbstverständlich jeden Besitzer treffende angesehen, so werde man auch in den regelmäßigen Fällen der dem Inhaber wirklich ertheilten Verleihung den Anspruch auf die herkömmlichen Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Verleihung gerade so in dieser Weise und Maße contractlich übernommen worden, lediglich schon durch den Umstand des Besitzes für hinlänglich begründet haben erachten müssen. Mit solcher Auffassung stimme denn auch in der That die mehr oder minder überall in den Colonatsverhältnissen vorkommende Einrichtung der unveränderlichen Register und Rollen über die stehenden Hebungen und Gefälle überein. Aus den germanisch-rechtlichen Grundsätzen über die Fruchtgewinnung und dem damit zusammenhängenden eigenthümlichen Begriffe des germanisch-rechtlichen Eigenthumsrechts an Immobilien erklärt Friedlieb ferner auch die Reallastqualität der vom Eigenthümer selbst zu entrichtenden Terminalleistungen. Nach den vorigen Ausführungen, sagt er, gewähre der germanisch-rechtliche Begriff des Eigenthumsrechts kein unmittelbares Recht an der vorherige Arbeit erfordernden Fruchtproduction; diese falle dem Verdiener zu, also auch dem Eigenthümer selbst nur, in sofern er die Frucht verdient hat. Der eigentliche juridische Charakter des Ertragsmoments des Eigenthumsrechts an Immobilien sei daher der des Zinsforderungsrechts für die Fruchtgewinnung, welches sich, wenn der Eigenthümer selbst der Fruchtgewinner sei, darin zeige, daß er die Fruchtgewinnung umsonst habe. Dieses Zinsforderungsrecht sei als solches kein dem Dispositionsmomente des Eigenthumsrechts homogenes; beide verschmölzen nicht zu einer absolut einheitlichen Rechtssubstanz. Das juridische Ertragsmoment und somit auch der diesem entsprechende Kapitalwerth sei kein integrales, sondern nur ein pertinentielles Moment des im Dispositionsmomente seinen Schwerpunkt habenden germanischen Eigenthumsrechts an Immobilien. Der Eigenthümer könne daher über das Zinsforderungsrecht, bezüglich über den diesem entsprechenden Theil des Kapitalwerthes disponiren, ohne irgendwie die dingliche Rechtssubstanz des Grundstücks selbst zu afficiren. Er könne dieses blos pertinentielle Ertragsmoment zu Gunsten eines Anderen schmälern, ohne daß er selbst, oder irgend einer seiner Universal- oder Singularsuccessoren blos durch Geltendmachung des Eigenthumsrechts das Ertragsmoment, weil dieses eben nur ein Pertinentialmoment desselben ist, wieder in seiner ganzen Fülle herzustellen im Stande sei. Der dieser Schmälerung entsprechende Anspruch befinde sich einmal definitiv im Vermögen eines Anderen. In sofern nun der Eigenthümer einen Theil seines Zinsforderungsrechts auf einen Anderen übertragen hat, habe auch er, wie jeder spätere Eigenthümer, die Fruchtgewinnung, überhaupt die Nutzung des Grundstücks nicht umsonst. Fortan habe jeder selbständige Fruchtgewinner und Besitzer des Grundstücks, und somit auch der Eigenthümer selbst in solcher Eigenschaft, einen bestimmten Zins zu zahlen. Ebenso wenig, wie der Eigenthümer des Grundstücks sich vermittels seines Eigenthumsrechts des Anspruches auf den Zins erwehren könne, vermöge ein sonstiger dritter Besitzer sich durch den Einwand zu schützen, daß er nicht Eigenthümer sei. Wer selbständig besitzt, sei schon aus diesem Grunde einem derartigen Zinsanspruche ausgesetzt. Uebrigens habe sich der Eigenthümer durch die Uebernahme einer, wenn auch noch so schweren Realzinslast auf sein Grundstück, obgleich hierin allerdings eine relativ-partielle Uebertragung des mit dem Grundeigenthumsrechte pertinentiell für die selbständige Benutzung verbundenen Zinsforderungsrechts liege, dennoch keineswegs dieses Rechts für sich selbst begeben; er lasse den Terminalberechtigten nur an solchem Theil nehmen. Die Größe des ursprünglichen Ackerzinses sei eine nach dem jedesmaligen Ländereiwerthe steigende und sinkende, also möglicher Weise in das Unbestimmte zunehmende, während die aus jenem abgeleitete Reallast ein absolut oder relativ bestimmtes Maß habe. Sonach könne der selbst auch zur Zahlung eines Realzinses verpflichtete Eigenthümer dennoch gegen den dritten Besitzer seines belasteten Grundstücks seinen Anspruch auf einen Ackerzins, in sofern nicht das römische Recht in dieser Beziehung das germanische verdrängt habe, ganz in der gewöhnlichen Weise geltend machen. Der solchergestalt vom Eigenthümer in Anspruch genommene Besitzer könne

sich diesem nicht durch den Einwand entziehen, daß durch Bestellung des Grundzinses jeder fernere Anspruch auf den Ackerzins gegen den im Vindicationsprocesse Unterliegenden für den Eigenthümer verloren gegangen sei. Dagegen werde der unterliegende Besitzer die für das laufende Jahr von ihm abgeführten Terminalleistungen an dem für dasselbe zu entrichtenden Ackerzins kürzen können, sowie auch außerhalb eines eigentlichen Vindicationsprocesses, wenn der bisherige Besitzer das Grundstück unverholen und auch bis dahin unangefochten, als ein fremdes benutzt hat, sodaß es sich also um einen Ackerzins nicht nur für das laufende, sondern auch für die etwaigen früheren Jahre handelt, die in denjenigen Jahren, für welche nunmehr ein Ackerzins zu zahlen ist, abgeführten Terminalgefälle von diesem abgezogen werden können. Unerheblich sei es für die obige Entwickelung, daß die Grundsätze von der Fruchtwerdienung und dem nichtcontractlichen Ackerzins sich im Wesentlichen nur auf ländliche, nicht auf städtische Grundstücke beziehen. Denn einestheils gebe es in den Städten auch Ackerwirthschaften und Gartengrundstücke, und anderentheils trage jedes steinerne Grundstück doch stets die natürliche Möglichkeit der Verwandlung in einen Acker in sich; überdies aber würde es auch, selbst bei völlig mangelnder Gleichartigkeit dieser Voraussetzung, sehr erklärlich sein, wenn das unter dem Einflusse der germanisch-rechtlichen Grundsätze über die Fruchtgewinnung und den nichtcontractlichen Ackerzins auf dem Lande entwickelte Institut der Reallasten durch blos äußerliche Nachbildung in die Städte übergegangen wäre. Friedlieb erklärt die Reallasten sonach „als mit der Fruchtgewinnung resp. mit der selbständigen Benutzung, im Wesentlichen also mit dem juristischen Besitze eines Grundstückes verknüpfte Leistungspflichten", eine Auffassung, welche ebenso gut auf die Leistungen von Colonatsstellen, als auf die von Grundstücken, welche zu eigen besessen werden, passe. Durch diesen Nachweis stellten sich die eigenthümlichen Wirkungen der Reallasten als Erscheinungen dar, welche organisch mit sonstigen eigenthümlichen Grundgedanken des germanischen Rechts zusammenhängen, und nicht lediglich ihrer praktischen Unentbehrlichkeit halber durch den Drang der Umstände entstanden sind. Der Umstand, daß seit der Reception des römischen Rechts die altgermanischen Rechtsgrundsätze über die Fruchtverdienung sich nur particularrechtlich in Gültigkeit erhalten haben, während im Allgemeinen die Grundsätze des römischen Rechts in Betreff des Accessionsmoments sämmtlicher Naturalfrüchte, und in Verbindung hiermit auch die Grundsätze über die vom bonae fidei possessor herauszugebenden Früchte gültig geworden sind, könne obige Erklärung des Grundes der eigenthümlichen Wirkungen der Reallasten nicht im Mindesten alteriren. Sodann geht Friedlieb [104]) auf die Rechtsveränderungen in der Entwickelung der Reallasten über und führt in dieser Beziehung Folgendes aus: 1) In sofern der Anspruch auf die Terminalgefälle gegen jeden dritten Besitzer nicht selbständig, sondern lediglich indirect geltend gemacht werden kann, indem bei nicht erfolgender Leistung derselben dem Berechtigten, einem nicht vertragsmäßig verpflichteten Besitzer gegenüber, nach dem geltenden Rechte nur die Zurückziehung des Grundstücks übrig bleibe, könne von dem Vorhandensein einer wirklichen Reallast nicht die Rede sein. Die Abführung der Terminalgefälle habe in solchem Falle lediglich die Natur einer Bedingung, durch deren fortwährende Erfüllung der Inhaber die Rückziehung des zu resolutiv bedingtem Erbnutzungsrechte, oder auch zu ebenso bedingtem Eigenthum veräußerten Grundstücks verhindere. Es handele sich hier also einzig und allein um dingliche Rechte. Keineswegs sei aber hier die Reallastberechtigung eine dingliche; es sei überhaupt gar keine Reallastberechtigung, ja gar kein selbstständiger Rechtsanspruch irgend welcher Art auf die Terminalgefälle vorhanden. Diese seien vielmehr lediglich der Inhalt der Bedingung, deren Erfüllung nicht direct gefordert werden kann, deren Nichterfüllung aber die volle Actualisirung des bis dahin in seiner ganzen Wirkung gehemmten Eigenthumsrechts herbeiführt. Die regelmäßig vorhandene volle Selbständigkeit der Berechtigung auf die Terminalgefälle trete übrigens in den Quellen zunächst in dem dem Zinsberechtigten beigelegten Pfändungsrechte gegen den Zinsmann, sowie in der bei Säumniß eintretenden Zinsbuße hervor. Die Momente der Pfändung und der Geltendmachung einer verwirkten Zinsbuße hätten einen durchaus unselbständigen Charakter, da sie immer nur zur Realisirung anderweit bestehender Rechte dienen könnten. Der Mangel oder vielmehr die Nichterwähnung einer selbständigen Klage zur Beitreibung der einzelnen Terminalgefälle erkläre sich zur Genüge daraus, daß die eigenmächtige Pfändung eine gerichtliche Klage zum Behufe der Beitreibung in der Regel entbehrlich gemacht habe. Wenn aber die Reallastberechtigung bestritten werde, illiquid und nicht in Ausübung sei, sodaß der Berechtigte von der eigenen Pfändung keinen Gebrauch machen könne, so habe er allerdings eine Klage, lediglich darauf gerichtet, den Genuß der Rente festzustellen und zu sichern [105]), ohne seinen Anspruch sofort auf Einziehung des Grundstücks richten zu müssen. Daß die Form der Klage die einer Klage um „Gut" ist, berechtige nicht zur Annahme eines Moments der Dinglichkeit in der Reallastberechtigung. Die Form der Klage sei eben nur eine processualische Kategorie, welche sich hier zur Genüge aus dem Momente der realen Passivlegitimation, der Dauerhaftigkeit der Reallastobligation und der social-ökonomischen Gleichstellung solcher Gerechtsame mit dem Immobiliarvermögen, sowie daraus erkläre, daß dieselben Ausflüsse eines zwar nicht integral mit dem Eigenthumsrechte zu einer einheitlichen Rechtssubstanz verschmolzenen, wol aber an sich pertinentiell mit demselben verknüpften Rechtsmomentes seien. Ueberdies aber werde durch diese Klage zugleich über die Existenz oder Nichtexistenz eines anderweiten, mit den meisten Reallastberechtigungen der Zeit regelmäßig con-

104) Friedlieb a. a. O. S. 195 fg.

105) Gosl. Stat. S. 25. Z. 39.

currirenden, und allerdings dinglichen Rechts an der belasteten Sache selbst entschieden. Es habe, so lange in Betreff der mit gekauften und ähnlichen Renten beschwerten Eigenthumsbesitzungen die Befugniß zur Unterwindung des zinsfälligen Grundstücks geltendes Recht war, dem Inhaber einer solchen Rente außer seiner Zinsgewere zugleich eine Gewere am Grundstücke selbst zugestanden. Diese Gewere des Zinsberechtigten an dem Grundstücke selbst in den gedachten Fällen der Zinspflichtigkeit sei aber keineswegs eine derartige actuelle Eigengewere, daß dem Zinspflichtigen nothwendig nur ein erbliches Nutzungsrecht, ein jus in re, an seinem mit dem Zins belasteten Grundstücke übrig bleibe; vielmehr entspreche die fortwährende directe Beziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundstücke selbst, lediglich der unmittelbaren Berechtigung desjenigen an einem Object, zu dessen Gunsten das Eigenthumsrecht desselben durch eine Resolutivbedingung beschränkt ist; es sei eben ungewiß, auf welcher Seite sich das Eigenthumsrecht definitiv fixiren werde. Diese Auffassung der Unterwindung des zinsfälligen Grundstücks sei unbedenklich für solche Fälle, wo ein Grundeigenthum unter Reservirung eines Zinses einem Anderen zum Eigenthum übertragen worden ist; bedenklicher rücksichtlich desjenigen Grundeigenthums, auf welchem aufgelegte Renten ruhen. Dieses Bedenken verschwinde aber dadurch, daß es für die Entstehung und Wirkung einer Resolutivbestimmung einerlei sei, ob das betreffende Recht mit einer Resolutivbedingung erworben, oder unter einer Suspensivbedingung übertragen worden ist, welche für das Recht des Uebertragenden resolutiven Effect hat. So übertrage in der That in jener älteren Zeit, so lange die Unterwindungsbefugniß rücksichtlich des zinsfälligen Grundeigenthums bestand, der Verkäufer einer Realrente sein Grundstück unter der für ihn bei völliger Nichterfüllung der Reallastverbindlichkeit resolutiv wirkenden Suspensivbedingung der fortwährenden Abführung der Terminalgefälle an den Realrentenkäufer. Ob die dem Inhaber einer gekauften oder ähnlichen Realrente, so lange die Unterwindungsbefugniß geltendes Recht war, unzweifelhaft am Grundstücke selbst zustehende Gewere in den Quellen als solche ausdrücklich erwähnt werde, oder nicht, sei an sich durchaus unerheblich, da sie sich mit Nothwendigkeit aus den quellenmäßig feststehenden sonstigen Momenten, namentlich aus der eventuellen Unterwindungsbefugniß ergebe. Auf dieser Stufe der Entwickelung enthalte die auf Grundeigenthum ruhende Reallast in der That ein doppeltes: die Terminalpflicht und die Beschwerung mit der die Dauer des Eigenthumsrechts afficirenden Bedingung; diesem entsprechend habe der Berechtigte nicht nur die Reallastforderung auf die Terminalgefälle, sondern auch das Eventualrecht an der Sache selbst. Mit der Existenz der Zinsgewere verbinde sich ohne Weiteres die Existenz der Eventualgewere an der Sache selbst; finde eine Auflassung der ersteren statt, so habe diese dieselbe Bedeutung für letztere. So erscheine denn in der That anfänglich auch in denjenigen Fällen, in welchen der Zinsberechtigte kein bloßes Nutzungsrecht an dem zinspflichtigen Grundstücke hat, die Zinsberechtigung doch immer in Verbindung mit einer gewissen Eigenthumsberechtigung des Zinsherrn am Grundstücke selbst. Die Bethätigung des Realzinsforderungsrechts erscheine noch nicht völlig losgelöst von einer jeglichen concurrirenden Eigenthumsbeziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundstücke. Der Rechtsgedanke, daß der Reallastberechtigte außer seiner Zinsgewere auch an dem im Eigenthume des Pflichtigen befindlichen Grundstücke selbst eine sich eventuell actualisirende Gewere habe, möge sich ohne Zweifel an die Zurückziehung der zinsfälligen Colonatsstellen anknüpfen, wie überhaupt die in den Verhältnissen der Hintersässigkeit sich frühzeitig im reichen Maße entwickelnden Reallasten auch auf Ausbildung derselben in anderen Verhältnissen von Einfluß gewesen seien. Diese einestheils die Entwickelung der Reallast auch außerhalb der Sphäre der Gutshintersässigkeit fördernde Analogie möge anderentheils gerade die Einsicht zurückgedrängt haben, daß vermöge der eigenthümlichen Natur des mit dem germanischen Eigenthumsrechte verbundenen legalobligatorischen Realzinsforderungsrechts ein Bethätigungsmoment desselben gar wohl ohne jegliche weitere Beziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundeigenthum von diesem getrennt werden könne. 2) Eine bedeutsame Wendung in der Entwickelung der Reallasten findet Friedlieb [106]) in der mehr und mehr zur Geltung kommenden Bestimmung, daß der Reallastberechtigte stets bei Unterwindung des belasteten Grundstücks die Hyperocha herausgeben müsse, wobei sich eine Einwirkung der Grundsätze der neueren Satzung nicht verkennen lasse. Während diese selbst aber den Uebergang zum Hypothekenrechte bildete, habe sich die Reallast auch in ihrer neueren Entwickelung keineswegs zu einer lediglich durch eine Hypothek gesicherten und etwa nur in einzelnen Punkten überdies etwas eigenthümlich gestalteten Obligation umgebildet. Sie habe sich vielmehr auch bei dieser neuen Wendung selbständig ihrem eigenen Wesen gemäß entwickelt. In der Uebereignung des reallastberechtigten Grundstücks unter der Verpflichtung zur Herauszahlung der Hyperocha liege aber ebenso wenig mehr die Geltendmachung eines bis dahin schon eventuell existenten Eigenthumsrechts, als die eines Pfandrechts. Die Zuschätzung und die möglicher Weise stattfindende Auszahlung eines Ueberschusses vertrage sich nicht mit dem Begriffe eines im Augenblicke, wo die Obligation völlig versagt, sich actualisirenden Eigenthums des bisherigen Reallastberechtigten an dem betreffenden Grundstücke. Ebenso sei der Umstand, daß er das Grundstück selbst behält, mit der Auffassung dieses Acts als Geltendmachung einer Hypothek unverträglich. Das Moment der Zuschätzung des Grundstücks unter Verpflichtung zur Herauszahlung des Ueberschusses habe vielmehr den Charakter eines Zwangsverkaufes des Grundstücks an den Reallastberechtigten. Die Reallast enthalte somit in dieser Entwickelungsform gleichfalls ein Doppeltes, eine zwiefache Obligation, einestheils die Reallastobligation zu den Terminalleistungen, und

106) Friedlieb a. a. O. S. 207 fg.

anderentheils die gleichfalls real firirte, aber weil durch einmalige Solution tilgbar, so nicht das specifische Moment der eigentlichen Reallast in sich tragende, sondern in die allgemeine Kategorie der Zustandsobligationen gehörende Verbindlichkeit, bei dem völligen Versagen der Terminalgefälle das Grundstück selbst dem Reallastberechtigten gegen Taration abzutreten und zum Eigenthum zu übertragen. Findet dagegen der Verkauf an einen Dritten statt, so liege darin durchaus nichts Besonderes; die Reallastberechtigung bleibe ja unverändert in voller Integrität bestehen; hier liege nichts Doppeltes in der Reallast; es sei in jeder Beziehung blos die Eine Reallastobligation vorhanden. Mit dem Aufkommen des Grundsatzes, daß die Hyperocha dem Eigenthümer des zinsfälligen Grundstücks herauszuzahlen sei, habe die ohne jegliche weitere Entschädigung stattfindende Einziehung eines mit einer Reallast beschwerten Grundstücks bei dem völligen Versagen der Terminalgefälle allmälig ganz in Abgang kommen müssen. Gleicher Weise hätten sich auch die, immer übrigens nur particularrechtlichen, Grundsätze über das mit der Verbindlichkeit zur Herauszahlung der Hyperocha verbundene Executionsverfahren nur ganz vereinzelt praktisch erhalten. Sonach sei das Allgemeingültige dieses, daß es — abgesehen von der Beitreibung der einzelnen Gefälle, in welcher Beziehung bei bäuerlichen Lasten an einzelnen Orten immer noch die eigene Pfändung üblich geblieben sein möge, und häufig ein der Steuerexecution analoges Verfahren stattfinde, während sonst im Allgemeinen die in der Sphäre der Reallasten in Gebrauch gekommenen possessorischen Rechtsmittel eine gleichfalls prompte Hilfe gewähren — gar keine specifisch besondere Executionsprocedur für die Reallasten gebe, sondern daß das gewöhnliche sonst übliche Verfahren eintrete. Komme es also zum Executionsverkaufe des Grundstücks, bezüglich im allgemeinen Concurse des Besitzers, möge die Execution nun zunächst und hauptsächlich durch angehäufte, nicht mehr auf andere Weise zu realisirende Rückstände in den Terminalgefällen, oder aber bei vielleicht pünktlicher Abführung derselben lediglich durch sonst andrängende Gläubiger herbeigeführt sein, so werde das betreffende Grundstück mit der Reallast verkauft und diese somit in völliger Integrität erhalten. Nach Ausbildung eines geordneten Concursverfahrens sei in der That gar kein Grund mehr zu irgend welchen besonderen Bestimmungen rücksichtlich dieses Punktes in Betreff der Reallasten vorhanden gewesen, wenn man eben nur die Stabilität derselben im Concurse festhielt. Im Allgemeinen habe es sich nur darum handeln können, sich des richtigen Princips bewußt zu sein, wenn es trotz der an sich gültigen Stabilität der Reallast dennoch wegen Collision zur Ablösung kommen muß. So wenig auch die Reallasten irgend wie als dingliche Rechte zu betrachten seien, so sei ihnen doch in ökonomischer Rücksicht das mit den dinglichen Specialrechten gemeinsam, daß sie den Werth des belasteten Grundstücks schmälern. Daher müsse der in Betreff aller, den Werth eines Grundstücks wesentlich schwächender dinglicher Rechte anerkannte Grundsatz, daß das spätere dem früheren weichen muß, wenn, namentlich bei dem Pfand- und Concursverkaufe, das ältere dingliche Recht nicht bei dem Bestehenbleiben des jüngeren seine volle Realisirung finden kann, in ganz gleicher Weise auch bei dem Zusammentreffen verschiedener Reallasten unter einander bezüglich mit Hypotheken und dinglichen Nutzungsrechten eintreten. 3) Als letzte wichtige Entwickelung in der Rechtsgestaltung der Reallasten bezeichnet Friedlieb[107]) die sehr allgemein gewordene Anerkennung der Ablösbarkeit derselben, meistens nicht nur der längst vorhandenen, sondern auch der neu entstehenden. Eine absolut neue Rechtsentwickelung findet er aber hierin nicht, da eine gewisse beschränkte Kündbarkeit bestimmter Arten von Reallasten, namentlich gekaufter Renten schon längst anerkannten Rechtens gewesen sei. Nach diesen Ausführungen gelangt Friedlieb[108]) zur Construction des Begriffes der Reallast Er schließt sich hierin an Gerber an und spricht der Reallast durchaus den Charakter der Dinglichkeit ab. Namentlich, sagt er, lasse sich in Gemäßheit der germanischrechtlichen Grundsätze über den Fruchterwerb die vermeinte Dinglichkeit der Reallastberechtigung keineswegs so construiren, daß man durch ein den Werth der Gefälle repräsentirendes dingliches Recht an dem Grundstücke selbst zu der entsprechenden Quote des Ertrages als integrirenden Theiles des Grundeigenthums gelangen könnte. Aber auch in sofern die Früchte, wie nach römischem Rechte, Accession des Eigenthums an Grund und Boden sind, lasse der Anspruch auf einen Theil des Ertrages, selbst des natürlichen, sich nicht als dingliches Recht denken. Das Moment der Leistung sei so sehr nicht nur der hauptsächliche, sondern der ausschließliche Inhalt der Reallast, und werde so wenig von irgend einem anderen Momente absorbirt, daß die Kategorie der Obligation nicht wohl zu verkennen sei. Das gewichtigste der in den Quellen auf Dinglichkeit der Reallast deutenden Momente, die Uebereignung des Grundstücks selbst, sei erwiesener Maßen die Bethätigung eines anderweiten, mit dem Vorhandensein einer Reallast concurrirenden Eventualrechts mit dinglichem Charakter. Später sei dieses mit der Reallast concurrirende anderweite Recht überdies ganz verschieden. Das bloße Moment der realen Passivlegitimation widerspreche dem Begriffe der Obligation nicht, und schon das römische Recht kenne dasselbe bei gewissen Obligationen. Durch die Reallast werde lediglich die Werthvaluta des Eigenthumsrechts, resp. der, keineswegs an sich onerosen, Nutzungsgerechtsame geschmälert, durchaus aber nicht die Rechtssubstanz dieser Rechte afficirt. Mit dem juristischen Besitze des Grundstücks sei die Verbindlichkeit zur Entrichtung gewisser Leistungen verknüpft; um den Betrag des Kapitalwerthes dieser fortwährenden Leistungen sei also der Werth des Eigenthumsrechts oder der Nutzungsgerechtsame bleibend geschmälert. Die Möglichkeit des Momentes realer Passivlegitimation bei fortdauernden Terminalgefällen hänge nach der früheren Ausführung in ihrem ersten Ursprunge mit den eigenthümlichen Grundsätzen des germanischen Rechts über die Fruchtgewinnung

107) Ebd. S. 215 fg. 108) Ebd. S. 216 fg.

zusammen. Die Fruchtgewinnung sei im germanischen Rechte eine nicht dem Grundeigenthümer als solchem zufallende, sondern nach den selbständigen Regeln der verdienten Arbeit sich richtende Erwerbung. Für diese sei regelmäßig ohne weiteren contractmäßigen Obligationsgrund ein Zins zu zahlen, falls nicht der Eigenthümer des in seiner Werthvaluta ungeschwächten Grundstücks selbst der Verdiener und somit der Fruchtgewinner ist. Gezeigter Maßen habe in der hier in Betracht kommenden Beziehung das Moment des selbständigen juristischen Besitzes dieselbe Bedeutung, wie das der Fruchtgewinnung. Sonach stelle sich der juristische Besitz eines bis zu einem Belaufe in seiner Werthvaluta geschwächten Grundstücks als ein ohne contractlichen Obligationsgrund wirksames, zur Passivlegitimation einer Terminalverbindlichkeit vollkommen geeignetes Moment dar, indem nach dem früher Dargelegten die Geltendmachung des mit dem Eigenthumsrechte verbundenen, weil aber demselben nicht natural homogenen, so auch kein integrales Moment desselben ausmachenden Grundzinsforderungsrechts bis zu einem beliebigen Betrage ohne jegliche Alterirung der Rechtssubstanz des Eigenthums vom Eigenthümer als selbständiges Recht bleibend auf einen Anderen übertragen werden könne, sodaß dieser Anspruch sich fortan auch gegen den besitzenden Eigenthümer selbst wende. So seien einerseits der juristische Besitz eines bestimmten, zu Eigenthum oder zu selbständigem Nutzungsrecht besessenen Grundstücks, und andererseits die Zuständigkeit eines gegen den juristischen Besitzer dieses Grundstücks gerichteten Zinsforderungsrechts die beiden Angelpunkte, in welchen sich ohne jeglichen contractmäßig wirksamen Verpflichtungsgrund die in sich unerschöpfliche einheitliche Reallastobligation bewegt. Dadurch, daß jeder Besitzer ohne Weiteres die Gefälle abführen muß, sei die Werthvaluta des Eigenthumsrechts, resp. der, an sich nicht onerosen, Nutzungsgerechtsame dauernd zu Gunsten des Zinsberechtigten beschränkt. Da der Besitzer aber trotz dieser Schmälerung den vollen Ertrag des Grundstücks zieht, dieser aber, in soweit er der Revenüe der ausgelösten Quote der Werthvaluta entspricht, ohne Recht behalten würde, so sei der Besitzer aus diesem Grunde zur Entrichtung der Rente obligirt. Auf diese Weise gehöre die Reallastobligation in die Kategorie der Obligationen aus Bereicherung. Jeder diligente Acquirent habe das betreffende Grundeigenthum, die betreffende Nutzungsgerechtsame, um so viel billiger, als der Kapitalwerth der Terminalgefälle beträgt. Wie weit die Sphäre der Bereicherungsobligationen im Allgemeinen reicht, komme hier nicht in Betracht. Es frage sich hier nicht mehr, ob überhaupt eine Leistungspflicht in diesen Fällen vorhanden sei, sondern es handele sich um die juridische Erklärung unbestritten existenter Verbindlichkeiten. Da der wirkende Obligationsgrund nach seiner erstmaligen Begründung stets derselbe, und seiner Existenz nach stets in ununterbrochener Continuität vorhanden ist, so seien die einzelnen Terminalgefälle nicht stets neu entstehende Einzelobligationen, sondern Wirkungen der bestehenden einheitlichen Reallastobligation. Und da das Wesen derselben gerade in der fortwährenden Verknüpfung der Verbindlichkeit mit dem Besitze des Grundstücks bestehe, so könne sie auch nicht bei der Subhastation und im Concurse erlöschen; vielmehr gehe sie ohne Weiteres auf den Käufer derselben aus der Concursmasse über, falls sich nicht eben bei dieser Gelegenheit zeigen sollte, daß sie im Verhältnisse zu collidirenden älteren, die Werthvaluta des Grundstücks afficirenden Rechten überhaupt nur eine relative Existenz gehabt hat. Bis zur erfolgten vollständigen Ablösung sei die Reallast eine unerschöpfliche Obligation. Die durch Zahlung in gewöhnlicher Weise nicht tilgbare Terminalobligation sei durch diese ihre Passivverknüpfung mit einem Grundstücke zugleich gegen die Zersplitterung der Verbindlichkeit unter viele hier und da zerstreute Schuldner, sowie gegen das Aufhören derselben bei dem Mangel von Erben oder bei eintretender Zahlungsunfähigkeit, da die Geltendmachung einer etwa vorhandenen, wenn auch dem Kapitalwerthe der Terminalobligation völlig entsprechenden Hypothek in solchem Falle dennoch zur Auflösung derselben führen würde, gesichert. Die Reallastobligation sei durch die an sich inseparable Passivverbindung mit einem Grundstücke ebenso dauerhaft, wie dieses, perpetuirt, und zugleich in passiver Beziehung localisirt und wenigstens relativ untheilbar. Das charakteristische Wesen der Reallast mit allen diesen eigenthümlichen Eigenschaften und Wirkungen drücke sich entsprechend aus in der Begriffsbestimmung derselben als einer passiv-realen und dadurch effectiv perpetuirten, unerschöpflichen Terminalobligation. — Gegen die Ansicht derer, welche die Reallasten für Obligationen halten, ist Folgendes zu erinnern. Läge ihnen in der That eine Obligation zum Grunde, so müßten bei ihnen auch die von Forderungen überhaupt geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr kommen in der Lehre von den Reallasten Sätze vor, welche mit demjenigen, was bei den Obligationen anerkannten Rechtens ist, im directen Widerspruche stehen. In obligatorischen Verhältnissen findet kein Besitz statt; es können mithin weder die possessorischen Rechtsmittel darauf angewendet werden, noch ist der Erwerb eines Forderungsrechts durch Verjährung möglich; dennoch geben selbst diejenigen, welche eine Obligation als Grundlage der Reallasten ansehen, einstimmig einen Besitz der Reallastberechtigung, eine juris quasi possessio an derselben zu, was sie freilich einzuräumen nicht umhin können, da dieser Quasibesitz bei den Reallasten auf klaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Nun geht es doch in der That nicht an, den Besitz bei Reallasten zuzugeben und doch die daraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Consequenzen für den realen Charakter dieser Berechtigungen in Abrede stellen zu wollen, wie die Möglichkeit der Begründung der Reallast durch Verjährung, die Eigenschaft der die Berechtigung verfolgenden Klage als einer dinglichen, die Zulässigkeit der Negatorienklage u. s. w. Mit Sätzen, wie z. B. daß es sich bei Zulassung der Negatorienklage um eine Concession handele, welche der einmal geschehenen

Annahme eines Quasibesitzes gemacht werden müßte; daß dieser Quasibesitz aber keineswegs eine aus der Natur der Reallast hervorgehende nothwendige Consequenz, sondern nur eine äußerliche und willkürliche Zuthat sei, ist hier doch wahrlich nichts gethan. Dann steht der Ansicht von der Reallast als Obligation Folgendes entgegen. Das römische Recht kennt zwar Obligationen, in deren Folge der Schuldner zu kleinen, in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, aber keine unerschöpfliche, keine ewig dauernde Obligation, keine perpetua obligatio. Wenn auch bei Legaten jährlicher Leistungen an juristische Personen in mehreren Stellen gesagt wird, daß solche in perpetuum zu leisten seien [109]), so ist damit doch nicht gesagt, daß diese Leistungen nicht einmal ein Ende nehmen könnten, z. B. durch Insolvenz der Erben, Aufhören der juristischen Persönlichkeit, Abtretung des zu der Bestreitung der jährlichen Leistungen nöthigen Kapitals u. s. w. Wenn auch hier durch die Person des Gläubigers eine längere unbestimmte Dauer der Verbindlichkeit und des demselben gegenüberstehenden Forderungsrechts vermittelt wird, so läßt sich doch nicht annehmen, daß eine Obligation von unbegrenzter Dauer, welche niemals ihre Endschaft erreichen sollte, habe begründet werden sollen. Jede Obligation wird mit der Absicht contrahirt, daß sie irgend einmal wieder ihr Ende nehme; jede Obligation setzt Möglichkeit ihrer Aufhebung durch Solution voraus. Die Annahme einer Obligation in einem Falle, wo von vornherein deren Aufhebung durch Solution ausgeschlossen ist, steht im directen Widerspruch mit dem Wesen und Begriffe einer Obligation; sie ist keine bloße Modification, sondern eine Zerstörung des Obligationenbegriffes. Das ältere römische Recht war bei Stipulationen so streng, daß eine Stipulation jährlicher Leistungen weder auf die Erben des stipulator, noch auf die Erben des promissor überging; erst durch Justinian ist ein activer und passiver Uebergang auf die Erben möglich geworden [110]). Eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Obligation ist hiernach hinsichtlich ihrer Dauer doch jedenfalls einer Beschränkung unterworfen. Eine Verknüpfung einer Obligation mit dem Besitze eines bestimmten Grundstücks ist dem römischen Rechte ganz fremd, und wenn es auch nach diesem Rechte Obligationen gibt, bei welchen das Subject der Verbindlichkeit durch den Sachenbesitz bestimmt wird, so ist doch die Obligation keine ewig dauernde. Was insbesondere die Begründung der Ansicht von Friedlieb betrifft, so steht derselben entschieden entgegen, daß der Zins, welcher für die vom Eigenthümer überlassene oder vom Besitzer eines Grundstücks im guten Glauben vorgenommene Fruchtgewinnung entrichtet wird, im letzteren Falle nach den Rechtsbüchern ohne vorherige contractliche Verabredung entrichtet werden muß, nur dann als Grundlage des Instituts der Reallasten angesehen werden könnte, wenn er jederzeit dem wahren Werthe der überlassenen Fruchtgewinnung entsprochen hätte. Man will nicht in Abrede stellen, daß der vom Besitzer im guten Glauben für die von ihm ohne Willen des Eigenthümers gezogenen Früchte gesetzlich zu entrichtende Zins wol jederzeit in einem dem wahren Werthe der gezogenen Früchte entsprechenden Verhältnisse gestanden hat, weil er eine Entschädigung für die vom Eigenthümer entbehrten Früchte sein sollte. Entschieden muß aber geleugnet werden, daß der dem Eigenthümer für die überlassene Fruchtgewinnung zu entrichtende Zins stets dem wahren Werthe der Fruchtnutzung entsprochen habe; es ist vielmehr bekannt, daß derselbe häufig außer allem Verhältnisse zu dem Ertrage des zinsbaren Grundstücks stand und sehr oft nur als Zeichen der Anerkennung des Rechtes des Eigenthümers (recognitionis causa) gegeben wurde. Dieser niedrige, blos recognitionis causa zu entrichtende Zins, welcher doch auch zu den Reallasten gehört, kann unmöglich auf die von Friedlieb sogenannte Legalobligation des juristischen Besitzers eines Grundstücks, welcher ohne den Willen des Eigenthümers die Früchte davon bezieht, gegründet werden. Es ist aber auch jenes germanische Princip des Fruchterwerbes durch Arbeit, wenigstens in der Allgemeinheit, welche Friedlieb für dasselbe annimmt, zweifelhaft [111]). Denn mit dem Grundsatze des älteren deutschen Rechts, daß Industrialfrüchte als erworben angesehen werden, wenn sie verdient sind, während nach römischem Rechte der Moment der Perception oder Separation maßgebend war, sodaß noch die fructus pendentes nach römischem Rechte dem Grundeigenthümer, nach deutschem Rechte demjenigen gehören, welcher sie gebaut hat, ist lediglich blos in Ansehung der sogenannten causa rei bei der Vindication oder einer sonstigen Absonderung der einem Dritten zur Benutzung überlassenen Grundstücke von dem übrigen Vermögen desselben, keineswegs aber noch bezüglich des Fruchterwerbes, überhaupt ein verschiedenes Princip ausgesprochen, sodaß sich hierauf etwa eine grundsätzliche Verschiedenheit beider Rechte oder wol gar auf Seiten des Eigenthümers ein wirklich vorhandenes Zinsforderungsrecht gründen ließe. Das Unterwindungsrecht erklärt Friedlieb, obschon aus dem Gesichtspunkte des Fruchtgewinnes als eines blos pertinentiellen, also trennbaren und nicht integralen Momentes im Begriffe des Eigenthums der gerade Weg zur Bestellung eines jus in re geführt hätte, daraus, daß in der Bestellung einer Reallast von Seiten des Grundeigenthümers schon eine Veräußerung des Grundstücks selbst unter der resolutiv wirkenden Suspensivbedingung einer fortwährenden Abführung der Terminalgefälle an den Realrentenverkäufer liege. Neben der Zinsgewere nimmt er also noch eine Gewere des Rentenkäufers an dem Grundstücke selbst an und erklärt sodann die in Folge der Zuschätzung des Grundstücks eintretende Verbindlichkeit des Reallastberechtigten zur Auszahlung der Hyperocha für eine in die allgemeine Kategorie der Zustandsobligationen gehörige Pflicht. Das Eine wie das Andere leuchtet nach unseren Begriffen von

109) L. 6. 23. D. XXXIII, 1, 110) L. 13. C. de contrah. et committ. stipul. VIII, 37 (38).

111) Vergl. Haimerl, Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. VII. Literaturblatt S. 88.

dinglicher Belastung und Zustandsobligationen nicht recht ein, indem Friedlieb durch diese Construction eines bloßen Zinsforderungsrechts ohne ein jus in re ein widerrufliches Eigenthum knüpft, im Falle des Eintrittes jener resolutiv wirkenden Suspensivbedingung aber wieder andererseits ein Forderungsrecht auf eine Hyperocha entstehen läßt. Einestheils ist aber diese Combination kein Anhaltspunkt für eine Zustandsobligation, da es hier an jedem Miteigenthume fehlt, anderentheils liegt in dem Unterwindungsrechte noch lange kein eventuelles Eigenthum, noch irgend eine Art der Gewere, vielmehr scheint dasselbe blos ein der Privation bei der Emphyteuse nachgebildetes Recht zu sein [112]). Die Annahme einer Gewere am Grundstücke selbst für den Zinsberechtigten neben der Zinsgewere widerspricht übrigens allen Quellenzeugnissen, welche immer nur von einer Zinsgewere des Berechtigten sprechen, wie dies schon von Anderen zur Genüge nachgewiesen worden ist.

Sodann ist noch die von Weiske [113]) unter besonderer Berücksichtigung des sächsischen Rechts entwickelte Theorie, welche sich im Grunde keiner der aufgestellten Hauptgruppen anschließt, zu erwähnen. Er geht davon aus, daß die Gutsherrlichkeit auch ohne Gerichtsbarkeit eine dem öffentlichen Rechte angehörige Gewalt sei, deren Entstehung auf die Vogtei zurückgeführt wird. Der gutsherrliche Verband ist nach ihm eine Genossenschaft; die Gutsherrlichkeit ist die Spitze der bäuerlichen Genossenschaft, der Gutsherr auch ohne Gerichtsbarkeit die Obrigkeit seines Dorfes [114]); er war der natürliche Vorstand der Genossenschaft seiner Hintersassen. Als solcher hatte er Gebot und Verbot [115]). Daraus floß auch die reiche Fülle gutsherrlicher Berechtigungen; zunächst der Anspruch auf mannichfache Geldbußen für verschiedene Vergehungen und Unterlassungen; kraft des Gebotes und Verbotes, welches der gesetzgebenden Gewalt verglichen wird, konnte der Herr verschiedene polizeiliche Anordnungen treffen, über Einzug und Abzug, über Veräußerung der Güter u. s. w. Vorschriften erlassen, welche ebenfalls zu pecuniären Berechtigungen führten. Dieser obrigkeitliche Charakter trat später immer mehr hervor, wozu vorzüglich der Umstand beitrug, daß die meisten Gutsherren die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erwerben wußten, wozu allerdings der Keim mit in dem gutsherrlichen Verbande lag [116]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen sind nun nach Weiske als im öffentlichen Rechte begründet anzusehen, obschon er zugibt, daß jetzt viele dergleichen Leistungen noch vorkommen, welche in einem jetzt nicht mehr gewährten Schutze u. s. w. ihren Grund haben. Auch will er nicht verkannt wissen, daß, namentlich seit der Aufnahme des römischen Rechts, die alte öffentlich-rechtliche Bedeutung des Grundeigenthums verschwunden ist und man sich daher gewöhnt hat, diese Leistungen lediglich aus der privatrechtlichen Gebarung zu erklären. Weiter unterscheidet Weiske [117]) jus reale und onus reale, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Er legt dem reale in der Zusammensetzung mit jus, jus reale eine engere bestimmtere Bedeutung bei, deren Kenntniß deshalb nothwendig sei, um den wahren Sinn von onus reale sicherer hervortreten zu lassen, nämlich die Bedeutung, daß es von Schuldverhältnissen gebraucht werde, welche in einer engen Beziehung zu einer Sache stehen, statt persönlicher Natur zu sein. Unter Beziehung auf ein kursächsisches Gesetz [118]), nach welchem Kapitalien, wofür nicht genug Realversicherung gemacht ist, alsbald aufgekündigt werden sollen, sagt er, die Realversicherung bestehe keineswegs schlechthin in dem Pfandrechte; das jus reale sei ein stärkeres vorzüglicheres Recht, als selbst das privilegirte Pfandrecht; es sei auch nicht gleichbedeutend mit jus in re; auch habe das römische Pfandrecht darunter nicht mitverstanden werden sollen [119]). Die einzelnen Arten des jus reale und dessen vorzugsweise Charakterisirung ohne den technischen Namen „jus reale" findet er in der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622; den Gebrauch dieses technischen Ausdruckes erst in der kursächsischen erläuterten Proceßordnung von 1724 [120]). Als entsprechenden deutschen Kunstausdruck für jura realia in diesem Sinne schlägt er „Grundgerechtigkeiten" vor, wie die sächsischen Gesetze auch das Pfandrecht als Gerechtigkeit bezeichneten; er erklärt übrigens den Namen für gleichgültig; wolle man aber den Ausdruck Reallasten dafür gebrauchen, so will er dieselben von den öffentlich-rechtlichen Reallasten unterschieden wissen, sodaß also zwei ganz verschiedene Arten von Reallasten anzunehmen seien. Das jus reale soll nicht dem onus reale, wie Recht und Last in Bezug auf dasselbe Rechtsinstitut gegenüberstehen oder entsprechen; vielmehr

112) Ebd. S. 87 fg. 113) Weiske, Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen. Leipzig 1850, besonders S. 46 fg. Eine Darstellung seiner Theorie und Kritik derselben gibt Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Art. Reallasten, Bd. IX. S. 44 fg. 114) Die Ausbildung der Gutsherrlichkeit war leichter möglich, wenn sich Bauern auf den Fluren eines Herrn neu ansiedelten. Ueber das Verhältniß derselben gibt besonders das sächsische Landrecht Buch III. Art. 79. §. 1. 2 Auskunft. Vergl. über die Erklärung dieser Stelle Weiske a. a. O. S. 21—26. Ein solches neu gegründetes Dorf hatte hiernach zwar sein eigenes Recht, welches auch daselbst geltend gemacht wurde, außer wenn ein Nichtgenosse als Beklagter erschienen war, welcher vielmehr nach gemeinem Landrechte antwortete; es bestand aber daselbst kein eigentliches Gericht und keine wahre Gerichtsbarkeit des Herrn, vielmehr nur ein genossenschaftliches Gericht, wie es der Organismus jeder Genossenschaft nach deutschem Rechte an sich schon mit sich brachte. 115) Dieses bezeugen zahlreiche Weisthümer. Weiske a. a. O. S. 22.

116) Weiske a. a. O. S. 15. Vergl. ebd. S. 6 fg. darüber, daß in Sachsen die Gutsherrlichkeit nicht aus der Patrimonialgerichtsbarkeit hervorgegangen, letztere vielmehr später entstanden sei. 117) Weiske a. a. O. S. 46 fg. 118) Kursächs. Resolution von 1708 (Cod. August. T. II. p. 302). 119) Daß die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 dennoch das römische Pfandrecht darunter mit versteht, soll daher rühren, daß dieses Gesetz die Eigenthümlichkeiten des jus reale zurückdränge und dasselbe überhaupt wol als Pfandrecht angesehen habe, theils auch daher, daß schon die kursächsische alte Proceßordnung für das durch den sächsischen Arrest entstehende Pfandrecht den Ausdruck jus reale wiederholt gebrauche, in welches Pfandrecht man aber eine andere Natur, als die des römischen Pfandrechts, anscheinend habe legen wollen, weshalb sich auf die kursächsische Dec. 8 von 1661 berufen wird. 120) Erl. P.-O. Tit. XLII. §. 8 a. E. Tit. XLV. §. 6.

sollen beide Ausdrücke ganz verschiedene Rechtsinstitute bezeichnen, sodaß also gewisse den Namen jus reale, andere den Namen onera realia führen. Hinsichtlich der Begründung des jus reale, als dessen Arten der Rentenkauf, das Erbegeld, das vorbehaltene Kaufgeld an einem Grundstücke, das Leibgedinge und einige andere lehnsrechtliche Institute, wie der Lehnstamm im weiteren Sinne, endlich die Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehen aufgeführt werden, bemerkt er, daß nach älterem deutschen Rechte eine Schuld entweder streng an der Person haftete, oder von der Person des Schuldners hinweg auf eine Sache oder ein Gut desselben gebürdet wurde. Dem deutschen Pfandrechte, welches kein accessorisches war, sondern vielmehr die persönliche Forderung vernichtete und an deren Stelle als selbständiges Recht trat, indem der zeitherige Gläubiger als mit einer Gewere versehen erschien, analog, hätten sich ähnliche Rechte, jus reale, an unbeweglichen Sachen gebildet. Als erwiesen und bekannt wird vorausgesetzt, daß das einheimische Recht ein Eigenthum oder etwas dem Eigenthume Aehnliches an Rechten anerkennt; der für ein derartiges Recht übliche Ausdruck der mittelalterlichen Quellen sei Gewere. Daher finde man Zins-, Leibgedings-, Satzungsgewere u. s. w. Nach den zu Ausgange des Mittelalters vorhandenen, von den unserigen sehr verschiedenen, volkswirthschaftlichen Begriffen habe man damals Geld und Kapital in der Art für gleichbedeutend angesehen, daß man ebenso, wie man ein Eigenthum an den einzelnen Grundstücken hat, dasselbe auch dann noch beibehielt, wenn man unter gewissen Voraussetzungen ein Kapital von einem Anderen aus einem Grundstücke zu fordern hatte; wie man hier das Eigenthum am Gelde auf das am Kapital übertragen habe, so habe man dasselbe auch in anderen Fällen gethan, wenn das Kapital an die Stelle einer uns gehörigen Sache trat, indem die Regel: pretium succedit in locum rei damals, namentlich auf dem lehnrechtlichen Gebiete, eine sehr weite Ausdehnung erlangt habe. Die Erzeugung von Gegensätzen durch schroffe Sätze habe auch hier stattgefunden. Während das außergerichtliche Darlehn, sobald es sich bei dem Schuldner nicht mehr vorfand, von demselben habe abgeschworen werden können, sodaß der Gläubiger ohne sonst erlangte Sicherheit sehr gefährdet war, so habe man bei größerer Belebung des Geldverkehrs nach Rechtssätzen gesucht, welche die römische Hypothek ersetzen und den Gläubiger gehörig sicher stellen sollten. Dazu habe man sich zunächst des gerichtlichen Abschlusses des Geschäftes bedient und dies habe besonders vermittels der Investitur dahin geführt, daß der Gläubiger ein dem Eigenthume ähnliches Recht hinsichtlich seines in Frage stehenden Kapitals erhalten habe, wodurch zugleich der Begriff des Gläubigers verschwunden sei. Jene Vorstellung vom Darlehn habe mehr der Zeit vom Sachsenspiegel aufwärts angehört, während die andere vom Kapital sich von da an abwärts erst ausgebildet habe. So habe neben der Gewere oder dem Eigenthume des Eigenthümers an demselben Grundstücke noch eine Gewere oder ein dem Eigenthume ähnliches Recht dessen bestanden, welcher ein Kapital auf diesem Grundstücke unter bestimmter Form hatte. Allerdings entstehe dadurch für das Grundstück ein onus, wie auch bei der Auferlegung einer Servitut; es sei dieses aber kein onus reale im technischen Sinne. Bei dem Rentenkaufe sei das Kapital hingegeben, um eine dauernde Rente aus dem Grundstücke zu erhalten; bei dem Leibgedinge sei das Eingebrachte der Frau in das Lehn verwendet, sodaß sie statt desselben lebenslänglich höhere, als landübliche, Zinsen oder Renten erhalte; bei dem Erbegelde und ähnlich bei der Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehen habe der Berechtigte zwar nicht das Kapital in das Grundstück hingegeben, habe aber kraft seines Erbrechts ein so starkes Recht auf dasselbe, wie auf das Gut zu seinem Antheile, an dessen Stelle das Kapital, das Erbegeld, tritt. Dasselbe gelte von dem vorbehaltenen Kaufgelde aus einem Grundstücke [121]). Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß oft in einer Person in der Art verschiedenartiges Vermögen vereint sei, daß das eine als freies Allod, das andere als Lehns- oder dem ähnliches Vermögen, oder auch als Bergvermögen erscheine; diese Verschiedenheit des Vermögens einer Person zeige sich auch in Betreff der Schulden derselben. So ergriffen Allodialschulden das Lehnsvermögen an sich nicht; dagegen könnten wieder aus bestimmten Gründen an dem besonderen Vermögen, z. B. am Lehns- oder Bergvermögen, Schulden haften. Derartige Schulden seien auf bestimmte Vermögenstheile oder Sachen des Schuldners angewiesen, was den Römern ganz fremd sei; sie hafteten an diesen Sachen, und wenn schon sie durch den Besitzer aus dem Ertrage derselben getilgt werden müßten, so bleibe die Sache doch in dem Vordergrunde der Verpflichtung. Dies habe nun dahin, wie es ohnehin schon bei dem Pfandrechte der Fall gewesen sei, geführt, daß das Recht des Gläubigers im weiteren Sinne auch rücksichtlich des Allodialvermögens auf eine einzelne Sache, namentlich ein Grundstück, habe beschränkt werden können. Und so erstrecke sich auch das jus reale seiner Natur gemäß auf ein bestimmtes Grundstück; so bei der Rente, dem Erbegelde, dem vorbehaltenen Kaufgelde. In allen diesen Fällen sei eine Realversicherung ohne römisches Pfandrecht oder Hypothek vorhanden. Aus diesem jus reale leitet Weiske ab, daß in den älteren kursächsischen Gesetzen denjenigen, welche ein jus reale in diesem Sinne haben, ein Vorzugsrecht im Concurse selbst vor den privilegirten Pfandgläubigern gegeben wird, welches sie zur Location in der ersten Classe der Gläubiger berechtigt [122]).

121) Hinsichtlich des letzteren wird sich auf die alte kursächs. P.-O. von 1622 Tit. I. §. 3 bezogen, wo dies recht gut angedeutet werde, indem es dort heißt: „wenn einer etwas verkauft hätte, und es wäre ihm von der Kaufsumme was hinterstellig; dieweil er sein eigenthümlich Gut, so er hiergegen mittlerweile nutzen können, entrathen muß und derowegen, wenn ihm solcher Nutz entsteht (entgeht) dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri amissione zu achten, soll er in dem Falle auch der gebührenden Zinse — befriedigt — werden." 122) So in Const. elect. Saxon. 28. P. I. dem Erbegelde, welches neben Liedlohn und Steuer gestellt wird. Die alte kursächs. P.-O. Tit. XLV. §. 13 beschreibt die Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehne so: „sie (die

Als charakteristisch hebt Weiske noch hervor, daß die einzelnen Arten des jus reale ihrer Natur nach als unbewegliche Sachen behandelt werden [123]), sowie daß dieselben als Rechtsinstitute des Mittelalters sich dadurch kennzeichnen, daß rücksichtlich der fraglichen Kapitalien keine Zinsen gezahlt werden, was nicht nur von denen gilt, bei welchen die Rente die Stelle der Zinsen vertritt, sondern auch von dem Erbegelde, dem bergrechtlichen Verlage u. s. w. Die petitorischen und possessorischen Rechtsmittel räumt er demjenigen, welcher ein jus reale hat, ein. Die Entstehung desselben schreibt er ursprünglich der Investitur zu, glaubt aber, daß selbst in Sachsen die Allodialinvestitur gegen Ausgang des Mittelalters durch die Gerichtswirren und die Einwirkung des römischen Rechts nur unregelmäßig ertheilt worden sei, und beruft sich darauf, daß schon die kursächsischen Constitutionen in Bezug auf den Rentenkauf die Investitur nicht verlangen [124]), sowie er auch Entstehung der einzelnen Arten des jus reale ohne Gericht und Investitur, also durch bloße Privatverträge oder Geschäfte annimmt [125]). Habe man nun auf die Wirkungen des jus reale, namentlich im Concurse, gesehen, ohne sich des Grundes und Ursprunges desselben bewußt zu sein, so habe man, nimmt Weiske an, ein solches der gesetzlichen Hypothek analog auch schon kraft Gesetzes entstehen lassen können, wie dies hinsichtlich des Erbegeldes, der Aussteuer der Vasallentöchter und des bergrechtlichen Verlages der Fall sei oder gewesen sei. Das jus reale ist nach ihm endlich ein Rechtsinstitut, welches allerdings den Grundsätzen des einheimischen Rechts des Mittelalters sein Dasein verdankt, dessen einzelne Arten aber sich erst später ausgebildet haben, namentlich in Folge der Aufstellung von Rangordnungen der Gläubiger, welches aber durch das neuere Recht, in Sachsen namentlich durch die erläuterte Proceßordnung von 1724, eher zurückgedrängt, als weiter entwickelt worden, und daher nicht zu einer allseitigen Ausbildung gelangt sei. Das jus reale in diesem Sinne betrachtet Weiske nicht blos als Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechts [126]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen anlangend, so behauptet Weiske [127]), der Sachsenspiegel behandele Zins, Pflege und Zehnten ganz gleich, obschon der Zins oft nur die Natur des Pachtgeldes habe, es seien Leistungen, welche dem Besitzer eines Gutes aus verschiedenen Gründen obliegen; von einer Gewere an diesem Zinse sei nirgends die Rede u. s. w., überhaupt keine Spur vorhanden, daß diese Reichnisse erst die Ausflüsse einer Last im Ganzen, als Grundstockes, wie etwa bei dem Rentenkaufe seien. Es seien persönliche Forderungen, welche dem Berechtigten an die Besitzer gewisser Güter zustehen. Allerdings Zins und Zehnt seien nach dem Sachsenspiegel [128]), gleich dem Gesindelohne, „verdientes Gut"; wie aber das Gesinde wegen seines rückständigen Lohnes kein dingliches Recht genieße, vielmehr nur eine Bevorzugung hinsichtlich des Beweises und der Bezahlung habe, so sei es auch hinsichtlich des Zinses und Zehntens. Uebrigens sei damals der Unterschied zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben noch nicht so hervorgetreten, wie später. In der Stelle des Sachsenspiegels [129]), in welcher Homeyer schon den Unterschied des Zinses als Ganzen, als Last, von den einzelnen Leistungen habe finden wollen, sei nicht von einem Streite über das Recht auf Zinsen überhaupt und über einzelne Leistungen die Rede, und es werde dort unter dem Zins nur gewöhnliches Pachtgeld verstanden; es handele sich dort ganz einfach darum, wer, wenn der Herr den rückständigen Zins fordert, zum Beweise gelassen werde, und wie dieser vom Herrn sowol, als vom Pachter zu führen sei, wobei an keinen Beweis und Gegenbeweis zu denken sei, weil diesen das frühere Beweisverfahren nicht kenne. Der Fall sei einfach der: wird der rückständige Zins vom Herrn gefordert, und der Pachter kann dem nichts entgegensetzen, als das Ableugnen der Forderung, sagt er blos, er habe bezahlt, so ist der Herr näher zum Beweise, als der Pachter, und jener erbringt ihn schon durch seinen Eid, wie auch das Gesinde sein verdientes

Töchter) sollen solch Recht haben, daß sie alle dasjenige, was ihnen — zusteht, vor allen anderen ihrer Brüder Gläubiger, ob dieselben auch gleich ausdrückliche Verpfändung auf das Lehen erlangt, befriedigt werden und sich derowegen an das Lehen, ob es schon in andere Hände gekommen wäre, halten mögen." Diese Aussteuer gehört nach der Lausitzer Amtsordnung von 1611 (Cod. August. T. III. p. 153) in die erste Classe der Gläubiger. In Betreff des vorbehaltenen Kaufgeldes redet die angeführte P.-O. Tit. XLII. §. 2 von einem Unterpfande, was Weiske aber nur als misbräuchlich geschehen ansieht, oder weil sie schon das jus reale nach seiner deutschen Natur nicht zu erklären verstanden habe, obschon dessen rechtliche Wirkungen aufrecht erhalten werden sollten. Den Hauptbeweis dafür, daß unter diesem jus reale kein Pfandrecht zu denken sei, findet Weiske darin, daß Tit. XLII. §. 2 der angeführten P.-O. dieses Kaufgeld unmittelbar auf die Vindicanten, welche in der ersten Classe zuerst genannt werden, folgen läßt, namentlich aber darin, daß Tit. XLI. §. 2 ausdrücklich die Pfandgläubiger, auch die privilegirten, erst in der zweiten Classe des Concurses locirt, von denen der ersten Classe aber, wohin die, welche ein jus reale haben, mitgehören, sagt: „es haben etliche eine sonderliche Prärogativ oder Vorzug, daß sie vor allen anderen, ungeachtet des Rechtes, welches sie sonst haben mögen, bezahlt werden müssen."

123) Von dem Stock der Rente sagt dies ausdrücklich Const. elect. Saxon. 21. P. III., von dem Erbegelde Const. 24. P. III. 124) Dafür wird Const. 24. P. III. angeführt. 125) Weiske bezieht sich deshalb auf die kursächs. erläut. P.-O. von 1724. Tit. XLII. §. 7. 8, nach welcher rückständige Kaufgelder oder Erbegelder nur dann ein Vorzugsrecht genießen sollen, wenn der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute sich gerichtlich vorbehalten und dies bei Allodialgütern bei der Bestätigung hat mit anerkennen und in die Consensbücher eintragen lassen; ingleichen wenn bei Erbegeldern der Vorbehalt des Eigenthums oder der Hypothek gerichtlich geschehen ist; auch Zinsen wiederkäuflicher Hauptstämme, sowie die Hauptstämme selbst, nur, wenn sie gerichtlich bestellt und consentirt worden sind, ein den gerichtlichen Hypotheken gleiches Recht haben sollen.

126) Es wird deshalb verwiesen auf die in der Lausitzer Amtsordnung von 1611 enthaltene Concursordnung, auf das Lübische Recht. Bd. III. Tit. I. §. 12, für die Schweiz auf Wyß, Geschichte des Concursprocesses von Zürich 1848. S. 84 fg., sowie darauf, daß selbst der Code Napol. §. 2103, welcher hier aus älteren französischen Gewohnheitsrechten geschöpft habe, dieses Institut kenne. 127) Weiske a. a. O. S. 57 fg. 128) Sächs. Landr. Bch. II. Art. 58. 129) Sächs. Landr. Bch. I. Art. 54. §. 2.

Lohn [130]), worin die ursprüngliche Bevorzugung des verdienten Gutes bestehe; sagt aber der Pachter nicht blos, daß er bezahlt habe, kann er dies durch zwei Zeugen, die es sahen und hörten, erweisen, so wird er zum Beweise gelassen und der Herr kann sich den Zins nicht zuschwören. Daß dieser natürlichen Auffassung auch die sächsische Gesetzgebung treu geblieben sei, wird von Weiske nachzuweisen versucht [131]). Er betrachtet die gutsherrlichen bäuerlichen Lasten als persönliche Verpflichtungen, wenn auch der Verpflichtete seine Verbindlichkeit dem Besitze eines Gutes, an welchem jene haften könnten, zuzuschreiben habe. In Ansehung des in den sächsischen Gesetzen vorkommenden Ausdruckes „onera realia" wird ein verschiedener Sinn angenommen [132]). Als privatrechtliche onera realia, welche auf den Gütern haften und Reallasten in dem Sinne sind, in welchem die Germanisten dieses Wort in neuerer Zeit gebrauchen (onera realia im engeren Sinne), findet Weiske in der alten kursächs. P.-O. von 1622 Tit. XLII. §. 6 die gekauften Renten und gewisse andere Reichnisse aus Grundstücken, welche dieser analog behandelt worden seien, namentlich die Zehnten. Er schließt sich hinsichtlich der Begründung des Rechtsinstituts der Reallasten in diesem Sinne der Theorie von Renaud an. Obwol auch dessen Satz, daß die Gewere am Grundstücke sich auch zugleich mit auf die auf letzterem befindliche Habe erstrecke, für unbegründet gehalten, und namentlich den Früchten auf dem Grundstücke vermöge ihrer Natur als „verdientes Gut" eine weit selbständigere Stellung, als im römischen Rechte, vindicirt, auch ihre unbedingte Auffassung als Accessorium des Grundstückes gemisbilligt wird, so hält nichtsdestoweniger Weiske dessen Ansicht an sich für die richtigste, und gerade durch die größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Früchte es erleichtert, außer der Gewere am Grund und Boden die Gewere eines Anderen hinsichtlich des Fruchtbezuges oder eines Theiles desselben anzuerkennen. Enthalte das dominium utile die erbliche Nutzbarkeit eines Gutes, so könnten Zins und Zehnt sehr wohl als ein Theil dieser erblichen Nutzbarkeit juristisch construirt werden; wie sich sodann die persönlichen genossenschaftsrechtlichen Gemeindenutzungen hier und da zu privatrechtlichen Gerechtsamen der Einzelnen (Realgemeinderechte) gestaltet hätten, so habe dies auch hinsichtlich des Zinses und Zehntens eintreten können, aber nicht dort, wo sie den öffentlichen Abgaben gleichgestellt wurden, wie namentlich in Sachsen; die öffentlichen Abgaben, welche niemals als privatrechtliche Gerechtsame, an denen man ein Eigenthum habe, aufzufassen seien, könnten daher auch in der alten kursächs. P.-O. nicht zu den onera realia in diesem engen privatrechtlichen Sinne gezählt werden. Die Auffassung des Zehnten als ein onus reale im engeren Sinne in dieser P.-O. wird aus der im kanonischen Rechte und in vielen Urkunden erwähnten possessio (Gewere) des Zehnten, sowie daraus, daß Urkunden von einem dominium oder einer proprietas decimarum sprechen, abgeleitet [133]). Die Frage, welche andere onera realia im engeren Sinne, außer den gekauften Renten und dem Zehnten, die angeführte P.-O. unter den Worten: „und dergleichen onera realia" verstanden habe, wird dahin beantwortet, daß, außer den gedachten Arten, diejenigen als onera realia im engeren Sinne gelten sollen, welche gleichfalls als ein onus reale im engeren Sinne auf einem Gute haften, keineswegs aber etwa alle heutzutage als Reallasten bezeichnete; es müsse dies durch ausdrückliche Bestellung oder Errichtung geschehen sein; der Berechtigte müsse sich eine Gewere, possessio oder proprietas u. s. w., ausdrücklich wegen seines Rechts vorbehalten haben, was allerdings auch in Betreff eines Zinses (census), namentlich bei dem vorbehaltenen Zins, habe erfolgen können. Aber nicht alle Leistungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen fasse die alte kursächs. P.-O. als onera realia im engeren Sinne auf, indem sie Tit. XLV. §. 4 wegen derjenigen Leistungen, welche nicht als ein onus reale auf den Gütern haften, eine gesetzliche Hypothek einräume. Weiske versteht darunter solche Leistungen, welche nicht, wie der Zehnte, auf einem Gute haften, sondern persönliche Forderungen sind, wenn

130) Sächs. Landr. Bch. I. Art. 22. §. 2. 131) So soll Const. elect. Saxon. 2. P. II. blos von rückständigen und zukünftigen Zinsen, nicht von einer besonderen Zinslast als Grundstück, aus welchem die einzelnen Zinsen erst fließen, handeln und dort blos das Erlöschen der persönlichen Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen sanctionirt sein. Auch wird darauf Gewicht gelegt, daß die Constitutionen, wenn sie der Ansicht gehuldigt hätten, daß die gutsherrlichen Leistungen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen wären, an denen dem Berechtigten ein eigenthümliches Recht zustehe, dieses ebenso hätten aussprechen müssen, wie es bei dem Erbegelde und bei der Rente geschehen ist, da sie sich wegen der Mobiliarerbfolge des Ehemannes die Aufgabe gestellt hätten, das gesammte Vermögen in bewegliches und unbewegliches zu trennen; daß aber Const. 32. P. III. in Bezug auf Zinsen und ähnliche Reichnisse nur unterscheide, ob sie betagt seien oder nicht, die betagten für beweglich erkläre, wobei die unbetagten gar nicht in Betracht kämen, und wo daran, daß hier irgend etwas Unbewegliches vorhanden sei, woran dem Berechtigten etwa ein dingliches Recht zustehe, gar nicht zu denken sei. 132) Weiske a. a. O. S. 61 fg. In der alten kursächs. P.-O. Tit. XLII. §. 6, zu deren Erläuterung die Lausitzer Amtsordnung von 1611 dient, soll in dem Ausdrucke „onera realia" das „reale" nicht blos das äußerliche Haften irgend eines Rechts an einem Grundstücke, sodaß jeder Besitzer desselben persönlich verpflichtet erscheint, bezeichnen, sondern dem Grundgedanken nach in derselben Bedeutung gebraucht sein, in welcher es bei jus reale, wie bemerkt worden, vorkommt. Dafür wird erstens angeführt, daß der Vermuthung nach dasselbe Gesetz dasselbe Wort nicht ohne Weiteres in verschiedenen Bedeutungen nehme, die angeführte P.-O. Tit. XLVIII aber jus reale das deutsche Pfandrecht, welches der Arrest gibt, nenne; zweitens, daß dieselbe in der ersten Classe des Concurses lauter eigenthümliche Rechte anführe; drittens, daß das angeführte Lausitzer Gesetz, aus welchem jene Stelle der P.-O. hervorgegangen ist, den Rentenstamm mit hineinzieht, der unstreitig dinglicher Natur ist, weshalb auch hier die onera realia denselben Charakter an sich tragen müßten. Dazu komme noch, daß sich die angeführte P.-O. Tit. XLV. §. 4 von diesen Reichnissen des schlagenden Ausdruckes bediene: „als ein onus reale auf den Gütern hafte".

133) Auch wird darauf Gewicht gelegt, daß *Carpzov*, Jurisprud. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 2. def. 4 bei dem Zehnten das possessorium und petitorium erwähne, was er in Bezug auf andere sogenannte Reallasten nicht thue.

sie auch von dem Besitzer eines Grundstückes zu entrichten sind, und findet die bekannte Theorie über die Reallasten, sie als Forderungen mit einer Hypothek versehen, aufzufassen, in das Gesetz aufgenommen. Die gutsherrlichen Lasten sieht er in der angeführten P.-O. als gar nicht bevorzugt an, so wenig, als sie solches nach den Constitutionen gewesen seien, obgleich er einräumt, daß bald nach der P.-O. die Praxis die gutsherrlichen onera den geistlichen gleichgestellt habe, was durch die erläuterte P.-O. bestätigt worden sei. Er nimmt nach der alten kursächs. P.-O. drei Arten sogenannter Reallasten an; erstens solche, welche als ein onus reale auf einem Gute haften, sodaß der Berechtigte ein eigenthümliches Recht hinsichtlich seiner Gerechtsame hat; zweitens solche, welche als mit einer stillschweigenden Hypothek versehene erscheinen; drittens solche, welche blos als persönliche Forderungen von dem Besitzer eines gewissen Gutes zu entrichten sind, welches zunächst die gutsherrlichen seien. Bald nach der alten kursächs. P.-O. nahm, wie Weiske weiter ausführt [134]), das Wort „onus reale" eine ganz andere Bedeutung an; oder man bezeichnete nun erst die öffentlichen Abgaben als onera realia, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „onera publica" in anderen Gesetzgebungen, und es gehören dahin alle obrigkeitlichen Abgaben und Gefälle mit Einschluß der gutsherrlichen [135]). Die erl. P.-O. Tit. XLII. §. 8 locirt nun „die auf denen Grundstücken haftenden und anderen onera", von denen eine Menge einzeln aufgezählt werden, jedoch nur wegen der Reste der letzten fünf Jahre, in die erste Classe der Gläubiger, und sollen dieselben allein von den Gütern, worauf solche haften, und aus der Fahrniß befriedigt, die älteren, fünf Jahre übersteigenden Reste aber von dem Einnehmer aus eigenem Vermögen bezahlt werden. Unter den genannten onera finden sich, neben den Abgaben an den Staat und die Kirche, auch gutsherrliche mit aufgeführt, wie Erbzins, Lehnwaare, und es folgt noch der Zusatz: „und dergleichen nach jedes Orths Gebrauch und Gewohnheit". Nach Weiske sind nun diese onera der erläuterten P.-O. Abgaben zum Besten des Staates, der Kirche u. s. w., sowie zum Besten der Gutsherren. Daß die gutsherrlichen Abgaben öffentlicher und zwar genossenschaftsrechtlicher Natur seien, leitet er, abgesehen von dem im Gesetze selbst erwähnten „Einnehmer", aus ihrer Entstehung, ihrer Stellung im Concurse und ihrer executorischen Beitreibung ab; den stärksten Beweis für die nicht privatrechtlich-dingliche Natur der in der P.-O. a. a. O. genannten onera findet er aber darin, daß dieses Gesetz nicht nur alle gesetzlichen Hypotheken, sondern auch das jus reale der fraglichen Rechtsinstitute aufhebt [136]), mithin irgend ein gesetzliches dingliches Recht am wenigsten blos stillschweigend bei den onera beibehalten oder anerkannt haben könne. Vermöge dieser seiner Ansicht von der publicistischen Natur der gutsherrlichen Abgaben nimmt Weiske [137]) keine possessio bei denselben an und sucht dies auch nach sächsischem Rechte zu begründen; er verwirft die Eintheilung derselben in persönliche und am Grundstücke haftende [138]), weil man in der älteren Zeit, in welche die Entstehung der meisten gutsherrlichen Abgaben fällt, einen solchen Unterschied gar nicht gemacht, sondern sie vielmehr als aus dem Ortsrechte oder Bezirksrechte herfließend aufgefaßt habe. Die Entstehung der gutsherrlichen Abgaben läßt er lediglich durch Gesetz, Statut oder Herkommen zu, also durch Quellen des öffentlichen oder genossenschaftlichen Rechts, und betrachtet selbst die in manchen sächsischen Gesetzen gebrauchten Ausdrücke: Vereinigung, Abschiede, Recesse, und selbst Vertrag nicht als solche, welche allemal und sofort auf Privatrechtsgeschäfte zu beziehen oder im privatrechtlichen Sinne zu nehmen wären, sondern ebenso einen publicistischen Charakter haben könnten, wie wenn dieselben Ausdrücke für gesetzliche Feststellungen des Landesherrn mit seinen Ständen gebraucht werden. Er sieht die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten daher, wenn sie nicht ausnahmsweise in Folge eines besonderen Privatrechtstitels auf einem bestimmten Gute haften, als Ortslasten, als Ausflüsse des Ortsrechts, eines Statuts, einer Satzung oder des Herkommens an, sodaß die Frage, ob sie auf dem Grundstücke haften, ganz in den Hintergrund trete [139]). Er nimmt dies auch für Dienste und Frohnen an und behauptet selbst in dem Falle, wenn in neuerer Zeit Gutsherren Grundstücke durch vertragsmäßige Bestellung eines Erbzinses oder Erbpachtzinses ausgethan haben, daß dieselben doch in jeder Beziehung wie gutsherrliche Lasten behandelt worden seien [140]). Weiter behandelt er die Stellung der gutsherrlichen Lasten im Concurse, besonders nach sächsischem Rechte [141]). — Diese bisher dargestellte Ansicht von Weiske bezieht sich zwar vorzugsweise auf sächsisches Recht; sie ist aber auch für das gemeine Recht von Bedeutung. Das gemeine sächsische Recht und insbesondere das königl. sächsische Recht ist aber bekanntlich im steten fortdauernden Zusammenhange mit den Rechtsquellen des Mittelalters, namentlich mit dem Sachsenspiegel, geblieben; die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten haben in ihrer Entstehung und weiteren Ausbildung im Ganzen in ganz Deutschland einen so gleichförmigen Gang genommen, daß das, was vom sächsischen Rechte, auch von den Rechten der meisten anderen deutschen Staaten gilt; das Ansehen der sächsischen Juristen, sowie die sächsische Praxis haben einen so bedeutenden Einfluß auf das Recht anderer Länder auch in der Lehre von den Reallasten gehabt, daß Weiske

134) Weiske a. a. O. S. 72 fg. 135) Von den kursächsischen Gesetzen nennt Dec. 63 von 1661 die Staatsabgaben onera realia; die Postordnung von 1713 (Cod. August. T. II. p. 2049) erwähnt „die real-onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle"; das Mandat von 1698, die Accisordnung von 1715 bezeichnen mit dem Ausdrucke „onera" alle zu entrichtenden Gaben mit Einschluß der gutsherrlichen; die Dec. 63 und 65 von 1661 gebrauchen onera realia und schuldige, erbliche, haftende Gefälle für gleich.

136) Erl. P.-O. Tit. XLII. §. 7. Tit. XLV. §. 1. 137) Weiske a. a. O. S. 82—86. 138) Ebd. S. 86—95. 139) Ebd. S. 95—101. 140) Ebd. S. 101. 141) Ebd. S. 103—110.

mit vollem Rechte seine Ansicht vorzugsweise aus dem Standpunkte des sächsischen Rechts entwickelt hat und nicht ohne Grund den Tadel gegen manche Germanisten, namentlich gegen Duncker, ausspricht, daß sie auf einzelne Urkunden des Mittelalters, in denen bei einem census u. s. w. von einer possessio u. s. w. die Rede ist, ihr ganzes System aufbauen, dagegen die Bestimmungen der Landesgesetze zu wenig beachtet haben. Es hat sich daher die Kritik mit dieser Ansicht wesentlich vom Standpunkte des sächsischen Rechts aus zu beschäftigen. Hier ist nun zuvörderst zu bedauern, daß sich Weiske zu sehr auf das königl. sächsische Recht beschränkt, von dem Rechte der übrigen Länder aber, in welchen gemeines sächsisches Recht gilt, gar keine Notiz genommen hat, durch dessen Berücksichtigung er wol in manchen Punkten zu einer anderen Ansicht gekommen wäre. Zuvörderst ist nur als richtig anzuerkennen, was er über den Charakter der Gutsherrlichkeit als einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Gewalt und über deren Entstehung aus der Vogtei sagt. Ebenso ist als richtig zuzugeben, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen meistens ursprünglich im öffentlichen Rechte und namentlich in der Vogtei begründet sind. Dagegen muß in Abrede gestellt werden, daß sie diesen publicistischen Charakter noch haben; es ist vielmehr erweislich, daß die bisherige gewöhnliche Auffassung derselben als privatrechtlicher Lasten auch die den sächsischen Gesetzen entsprechende und durch langjährigen unbestrittenen Gerichtsgebrauch bestätigte ist. Zunächst ist der auch von Weiske nicht verkannte Umstand in das Auge zu fassen, daß im älteren deutschen Rechte das publicistische und das privatrechtliche Element nicht streng geschieden waren, sondern beide häufig in einander flossen. Zu Zeiten des deutschen Reiches waren Hoheitsrechte und andere dem öffentlichen Rechte angehörige Befugnisse Gegenstand der Rechtsverfolgung vor den Reichsgerichten, weil solche durch Belehnung auf die Reichsstände übergehen konnten und übergegangen waren. Daher ist in der Reichsgesetzgebung von einer quasi possessio der Regalien, Jurisdiction, Gerichte, geistlicher und weltlicher Zölle und anderen Gerechtigkeiten die Rede [142]). Selbst in Bezug auf Reichssteuern geschieht der juris quasi possessio des Reiches und der libertatis quasi possessio von Seiten einzelner Reichsstände Erwähnung [143]). Das kanonische Recht spricht bei Zehnten und anderen kirchlichen Befugnissen von einer possessio. Die Zulassung des Besitzes und possessorischer Rechtsmittel, überhaupt der gerichtlichen Rechtsverfolgung, selbst bei solchen rein publicistischen Befugnissen, sogar in Bezug auf Reichssteuern, konnte nicht anders, als auch auf andere dem öffentlichen Rechte angehörige Verhältnisse, deren publicistischer Natur man sich aber schon nicht mehr recht bewußt war, Einfluß üben, sodaß man auch bei diesen Besitz und possessorische Rechtsmittel annahm und sie dadurch unter einen mehr privatrechtlichen Gesichtspunkt brachte. So geschah es namentlich mit den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten auch in Sachsen. Geht man zuvörderst von den Diensten und Frohnen aus, bei denen es am meisten klar ist, daß sie aus einer staatlichen Unterordnung der Unterthanen unter den Herrn hervorgegangen sind, so machte sich bei diesen das Bedürfniß gerichtlicher Rechtsverfolgung so lange nicht fühlbar, als der außergerichtliche Dienstzwang von Seiten des Herrn gegen die der Dienstleistung sich weigernden Dienstpflichtigen stattfand [144]). Neben diesem war freilich die gerichtliche Rechtsverfolgung Ausnahme. Nichtsdestoweniger spricht schon Carpzov [145]) selbst bei den gesetzlichen Baudiensten von einer quasi possessio servitiorum, welche, wenn mehrere die Dienste verlangen, für die Leistung der Dienste für denjenigen entscheide, welcher sich darin befindet. Entschieden ist aber die Möglichkeit des Rechts, die Dienste zu fordern, sowie einer possessio libertatis und die Zulässigkeit possessorischer Rechtsmittel deshalb, anerkannt durch die Vorschriften, welche die kursächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661 Tit. von Justizsachen §. 36. 37 [146]) aufstellt. Nach diesem Gesetze soll der Beamte oder Gerichtshalter, wenn die Bauern der Dienstleistung widersprechen, Bericht erstatten und einen Termin ansetzen, in welchem der Theil, welcher seine Intention sofort klar beweisen kann, z. B. durch Erbregister, geschützt wird; sind keine Urkunden, sondern blos Zeugen vorhanden, so wird der Theil, dessen jüngster Besitz durch Zeugen bestätigt wird, in dem Besitze geschützt, der Gegentheil aber zum possessorium ordinarium verwiesen. Aehnliche Vorschriften finden sich in Gesetzen der herzoglich sächsischen Lande [147]), in welchen daneben aber immer noch der Dienstzwang, z. B. Belegung der sich weigernden Unterthanen durch den Gutsherrn mit Gefängniß, vorkommt [148]). Daher nehmen die sächsischen Juristen mit Recht nicht blos bei Frohnen, sondern auch bei anderen gutsherrlich-bäuerlichen Lasten eine quasi possessio und deren Schutz durch possesso-

142) Landfrieden von 1548. Eing. §. 1. Reichsabsch. von Trier und Cöln von 1512. Th. I. Tit. IV. §. 12. Instrum. pac. Osnabrug. art. 5. §. 46. 47. 48. 143) Reichsabsch. von 1548 §. 55. „Wenn auch ein ausgegangener oder ausziehender Stand — sich sobald im Recht erbieten würde, daß er — die Possession *vel quasi libertatis* ausführen wolt — oder im Fall, daß ein ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wolt, daß er — wider die Reichs-Anschläg und Hülff *legitime* präscribirt habe." §. 58. „auch ihre Anschläge, im Fall der Nothdurfft jederzeit entricht worden, deren Erlegung und Leistungen das Reich im Inhaben ist." §. 59. „doch mit dem Anhang, wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand eins, zwei oder mehrmal hätte dem heiligen Reich gesteuert, und also das Reich *in quasi possessione* wäre, der soll nochmals ungeweigert steuern." §. 62. „haben wir uns — verglichen, daß in diesem Fall die Anschläge durch diejenigen, so bishero in den Reichsanschlägen begriffen, welche auch dieselbe würklich geleist, deren das Reich im Inhaben und Posseß wäre, selbst ungeweigert entricht und geleist werden sollen." §. 63. „Aber die Ausgezognen, so hiervor einige Anlage nicht erlangt hatten, und also *in possessione vel quasi libertatis* wären."

144) Ihn erwähnt noch *Carpzov*, Jurisprud. Rom. Saxon. P. II. Const. 51. def. 16. 145) L. c. P. II. Const. 52. def. 8. 146) Cod. August. T. I. p. 221. 147) Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. XV. Altenburg. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. XV. Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 3. Heimbach, Lehrb. des sächs. bürgerl. Proc. Bd. 2. §. 156. 159. 148) Goth. Landesordn. a. a. O. S. 145. Altenburg. Landesordn. S. 170 fg. Eisenach. P.-O. a. a. O. §. 4.

rische Rechtsmittel an [149]). Dieses erkennen auch die Gesetze an [150]). Insbesondere geht aber aus den Vorschriften über den Inhibitivproceß hervor, daß an allen gutsherrlich-bäuerlichen Lasten eine quasi possessio und deren Schutz anerkannt wird. Der früher im Königreiche Sachsen bei den Hofgerichten, in den sächsischen Herzogthümern bei dem gemeinschaftlichen Hofgerichte und bei den Regierungen, theilweise auch bei den Untergerichten eingeführte Inhibitivproceß ist ebenfalls zum Schutze gegen Eingriffe in den Besitz eingeführt. Unter den Fällen, in welchen derselbe stattfindet, ist nach königl. sächsischem Rechte der der Beeinträchtigung eines Quasibesitzes einer Gerechtigkeit nicht ausdrücklich begriffen [151]); es war aber feststehende Praxis, daß auch deshalb der Inhibitivproceß stattfand [152]). Die Proceßordnungen der sächsischen Herzogthümer haben dies angenommen und namentlich in Bezug auf beeinträchtigten Besitz gutsherrlich-bäuerlicher Lasten den Inhibitivproceß für statthaft anerkannt [153]). Hiernach erscheint die Behauptung von Weiske, daß diese Lasten öffentlich rechtlicher Natur seien, für das bestehende sächsische Recht unbegründet. Durch die feststehende Annahme eines Quasibesitzes daran und dessen Schutzes durch possessorische Rechtsmittel ist die ursprüngliche Natur derselben verändert worden; sie sind dadurch auf das Gebiet des Privatrechts hinübergetreten; die etwa früher mögliche executorische Beitreibung hat der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung weichen müssen. So steht auch jetzt die Sache in den zu dem Bezirke des Oberappellationsgerichts zu Jena vereinten Staaten. Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten werden als privatrechtliche betrachtet. Ganz ebenso werden die an die landesherrlichen Kammer- oder Domänengüter zu entrichtenden Reichnisse an Erbzinsen, Frohnen und Lehnwaare beurtheilt, welche mit den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten auf gleicher Linie stehen. Diese gleiche Behandlung beider beruht auf den Gesetzen selbst [154]). Wenn bei den ersteren, wo der Landesherr als Inhaber des Domänenvermögens der Berechtigte ist, die ursprüngliche publicistische Natur noch viel weniger zweifelhaft sein kann, als bei denjenigen, welche einem Privatmanne als Gutsherrn gebühren, erstere aber dennoch in soweit einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben, daß sie als Gegenstand des Quasibesitzes, possessorischer Rechtsmittel und überhaupt der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung erscheinen, so kann dies bei den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten um so weniger einem Bedenken unterliegen. Aus dem unzweifelhaft jetzt vorhandenen privatrechtlichen Charakter derselben folgt nun aber auch, daß sie durch Privatrechtstitel, Vertrag u. s. w. bestellt werden können. Der bei ihnen zulässige Quasibesitz läßt sie als dingliche Rechte erscheinen, und es ist demnach bei ihnen auch ein Erwerb durch Verjährung möglich. Diese zunächst auf das sächsische Recht gestützte Ausführung ist auch für das gemeine Recht festzuhalten. In Betracht der oben angeführten Bestimmungen des kanonischen Rechts und der Reichsgesetze ist die Zulassung des Quasibesitzes, des Schutzes desselben durch possessorische Rechtsmittel bei den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten in den Gesetzen selbst begründet, und es ergeben sich hieraus mit Nothwendigkeit die weiteren Consequenzen ihrer dinglichen Natur, der deshalb zustehenden dinglichen Klagen, der Begründung derselben durch privatrechtliche Titel, sodaß diese ursprünglich öffentlich rechtlichen Verhältnisse in das Gebiet des Privatrechts übergetreten sind. Der von Weiske weiter aufgestellten Theorie des deutschen jus reale und über dessen Unterschied von onus reale kann man nicht beipflichten. Daß den Verfassern der kursächsischen Constitutionen von 1572 und der P.-O. von 1622 irgend eine Idee von einem deutschen jus reale bei der Sanctionirung der Vorzugsrechte des Erbegeldes, des vorbehaltenen Kaufgeldes und der erkauften Rente vorgeschwebt habe, ist sehr zu bezweifeln und wird auch von Weiske nicht behauptet. Das Vorzugsrecht des rückständigen Kaufgeldes wird mit klaren Worten auf den ausdrücklichen Vorbehalt einer Hypothek vor der Tradition oder auf den Vorbehalt des Eigenthums gestützt, wodurch der Gedanke einer von selbst vermöge des Gesetzes auf der verkauften Sache ruhenden Haftung für das rückständige Kaufgeld ausgeschlossen wird. Viel näher lag die Idee von einem in Folge des pactum reservati dominii oder reservatae hypothecae zustehenden Vindications- oder Separationsrechte, zu dessen Ausschließung, um das Gut der Concursmasse zu erhalten, das Gesetz dem Verkäufer ein absolutes Vorzugsrecht einräumte. Auf derselben Idee von einem zustehenden Separationsrechte scheint das absolute Vorzugsrecht desjenigen zu beruhen, welcher Pfandrechte an einer Sache aus der Zeit vor dem Erwerbe des Gemeinschuldners hat [155]).

149) Um Einen statt Vieler anzuführen s. *Berger*, Electa proc. possess. §. 7. 19. 20. 150) Außer den bereits angeführten Gesetzen vergl. die Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 1. Ernest. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 1. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 1. Goth. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1, welche das possessorium summarium zum Schutze des Besitzes von Gerechtigkeiten überhaupt gestatten. 151) Kursächs. Erledigung der Landesgebrechen von 1612 (Cod. August. T. I. p. 176). Erläut. P.-O. Anhang §. 21. 152) *Biener*, Syst. proc. judic. §. 277. ed. 3. *Carpzov*, Proc. jur. in foro Saxon. Tit. XXIII. Art. 2. §. 6. 153) Die Ernest. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1 zählt unter den Fällen, wo eine Inhibition verlangt werden kann, auf: „wenn — jemand — an Uebung seiner Gerechtigkeiten und Befugnisse, es seien Gerichte, Jagden, Triften, Fischereien, Zinsen- und Zolleinnehmung und dergleichen beeinträchtigt würde." Gleichlautend sind die Eisenach. P.-O. Tit. XXVI. §. 2 a. E. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1 a. E. Goth. P.-O. P. II. Cap. 5. §. 1. 154) Denn das für den Fall verweigerter Frohndienste von Seiten der Unterthanen in der kursächs. Erledigung der Landesgebrechen von 1661, Tit. von Justizsachen, §. 36. 37. Goth. P.-O. P. II. Cap. 2. Tit. XV. S. 144 fg. Altenburg. L.-O. P. II. Cap. 2. Tit. XV. S. 169. Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 3 vorgeschriebene Verfahren und die dabei anbefohlene Berücksichtigung des Besitzstandes, namentlich des jüngsten, gilt nach den ausdrücklichen Worten der Gesetze sowol für landesherrliche Beamte, als für Patrimonialgerichtsherren und deren Gerichtsverwalter, wenn Amtsunterthanen die in das Amt, Patrimonialgerichtsunterthanen die dem Guts- und Gerichtsherrn zu leistenden landwirthschaftlichen Dienste verweigern.

155) Kursächs. alte P.-O. Tit. XLII. §. 4. [redacted]

Das Leibgedinge der Ehefrauen und deren Recht am Lehngute des Ehemannes deshalb ist dasselbe, was ihr wegen ihrer Mitgift zusteht, eine gesetzliche Hypothek am Lehne mit Vorzugsrechte vor allen Gläubigern, welche keine ältere ausdrückliche Hypothek am Lehne haben [156]); der Grund dieser Hypothek für das Leibgedinge ist allerdings die Verwendung des Heirathsgutes in das Lehn und die Ausschließung der Zurückforderung des Heirathsgutes durch das der Ehefrau bestellte Leibgedinge; die Hypothek selbst aber ist eine gewöhnliche gesetzliche. Die Aussteuer der armen Vasallentochter und deren Recht am Lehen deshalb, kann nicht, wie der Vorzug des Erbegeldes, mit Weiske [157]) darauf gegründet werden, daß der Berechtigte, kraft Erbrechts ein so starkes Recht auf das Kapital habe, wie auf das Gut zu seinem Antheile; denn die Töchter sind regelmäßig von der Lehnsfolge ausgeschlossen und von einer Haftung des Lehns für das der Vasallentochter aus dem Allodialvermögen des Vaters gebührende Kapital der Aussteuer kann selbstverständlich an sich nicht die Rede sein; diese Haftung des Lehns dafür ist lediglich Folge besonderer gesetzlicher Bestimmung, und letztere ist wol nur eine Ausdehnung und Anwendung dessen, was im longobardischen Lehnrechte [158]) hinsichtlich des einem unfähigen Lehnsfolger, welcher ohne diese Unfähigkeit in das Lehn succedirt haben würde, aus dem Lehne zu reichenden Unterhaltes vorgeschrieben ist. Dagegen hat die Erklärung des absoluten Vorzugsrechts des Erbegeldes viel für sich. Die Stellung der gutsherrlichen Abgaben im Concurse soll die rein chirographarischer Forderungen gewesen sein. Es lag aber gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers, diesen eine so niedrige Stellung anzuweisen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. und noch theilweise im 17. die gutsherrlichen Abgaben von Seiten der Landesherren wegen der Klagen der Bauern mit ungünstigeren Augen angesehen wurden, so konnte dieses doch nur dazu führen, etwaigen Misbräuchen und Beschränkungen durch die Gesetzgebung zu steuern, wie dies auch in den kursächsischen und herzoglich sächsischen Gesetzen des 16. Jahrh. geschehen ist, keineswegs aber dazu, den fraglichen Abgaben jedes Vorrecht im Concurse zu entziehen. Es bestand ja der größte Theil der landesherrlichen Einnahmen selbst in solchen Leistungen und Abgaben der Amtsunterthanen, wie von den mittelbaren Unterthanen an den Gutsherrn entrichtet wurden. Der Ausdruck Schoß in der alten kursächs. P.-O. Tit. XLII. §. 7 kann diesen Theil der landesherrlichen Einkünfte begreifen, und daß er diese Bedeutung hat, wird dadurch wahrscheinlich, daß die Lausitzer Amtsordnung von 1611 unter den absolut privilegirten Forderungen nach den Steuern und Landescontributionen die „Amtsrente an Geld, Getreidicht" aufführt, die alte P.-O. aber Schoß und Steuer, sodaß Schoß augenscheinlich dem in der angeführten Amtsordnung gebrauchten Ausdrucke „Amtsrente u. s. w." entspricht. War die Gutsherrlichkeit eine im öffentlichen Rechte begründete Gewalt und war sie als solche durch die Landesverfassung und Gesetzgebung anerkannt, so konnte der Gesetzgeber die darin begründeten Leistungen nicht ungünstiger stellen, als die an den Landesherrn als Inhaber des Domänengutes zu entrichtenden Leistungen, welche mit den gutsherrlichen auf derselben Quelle beruhten. Es konnte dieses um so weniger geschehen, als die Gutsherren gewöhnlich zugleich die Patrimonialgerichtsbarkeit hatten und ihnen als Gerichtsherren nach der sächsischen Landesverfassung auch manche fiscalische Rechte zustanden. Daher kann man sich nur dafür aussprechen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers in der alten P.-O. die gutsherrlichen Abgaben den landesherrlichen Einkünften gleicher Art ganz gleich behandelt werden sollten. Wenn nun die Praxis statt dessen die gutsherrlichen Abgaben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke der P.-O. „und dergleichen onera realia" subsumirte, wie namentlich aus Carpzov [159]) hervorgeht, so hat sie zwar die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers nicht errathen; sie hat aber doch auf einem anderen Wege dasselbe erreicht, was in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers lag, und es ist daher diese Praxis als eine vollkommen berechtigte zu betrachten. Es kann aber auch nur diese Praxis, welche später in der erläuterten P.-O. Bestätigung erhielt, über den Sinn des in der fraglichen Stelle gebrauchten Ausdruckes „und dergleichen onera realia" entscheiden, und die Bestätigung dieser Praxis durch das spätere Gesetz ist als eine authentische Interpretation anzusehen. Ebenso muß man sie, daß die Praxis unter diesen Ausdruck wiederkäufliche Hauptsummen und Zinsen überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer geistlichen Corporation oder Stiftung, oder anderen Personen zustanden, subsumirte [160]), sofern die Renten aus liegenden Gründen gekauft waren, für begründet im Geiste des Gesetzes achten. Denn es wäre doch sonderbar gewesen, wenn der Gesetzgeber, nachdem er die nach Weiske's Ansicht mit einem deutschen jus reale versehenen Forderungen des rückständigen Kaufgeldes und des Erbegeldes mit einem absoluten Vorzugsrechte versehen hätte, den aus liegenden Gründen erkauften Renten, bei welchen dem Rentenkäufer doch unbestritten eine Gewere, ein dingliches Recht am Grundstücke selbst zustand, ein ähnliches Vorzugsrecht versagt und dieselben unter die blos chirographarischen Forderungen gesetzt hätte. Daß das Recht des Rentenkäufers keine Hypothek ist, geht aus der alten P.-O. Tit. XLIV. §. 1 hervor, wo das dingliche Recht eines Gläubigers entweder aus gesetzlicher oder ausdrücklicher Hypothek, oder aus der Hilfsvollstreckung, oder aus dem Arreste abgeleitet wird, des Rechts des Rentenkäufers aber gar keine Erwähnung geschieht. Daß es aber dennoch ein dingliches, kein blos auf einer obligatio beruhendes Recht ist, geht daraus hervor, daß Const. elect. Saxon. 24. P. III. die auf liegende Gründe unabsonderlich ausgethanen Hauptsummen sowol, als jährliche aus unbe-

156) Const. elect. Saxon. 25. P. II. P.-O. v. 1622 Tit. XLII. §. 11. 157) Weiske a. a. O. S. 51. 158) I. F. 6. §. 2. 159) P. II. Const. 28. def. 54. 160) *Carpzov* l. l. P. II. Const. 28. def. 55.

weglichen Gütern erkaufte Renten, soweit solche noch nicht betagt sind, für unbewegliches Gut erklärt, was freilich nur in Bezug auf die Mobiliarerbfolge des Ehemannes bestimmt ist, um zu entscheiden, ob dergleichen Leistungen Gegenstände dieser Erbfolge sind, oder nicht. War das Recht des Rentenkäufers hiernach ohne Zweifel dinglicher Natur, was aber doch kein Pfandrecht im römischen Sinne war, so hätte die alte P.-O. eine Lücke gehabt und wäre in Widerspruch mit diesem dinglichen Charakter des erwähnten Rechts gerathen, wenn sie dasselbe blos als ein solches, welches gar kein Vorzugsrecht im Concurse, selbst nicht einmal ein einfaches persönliches gewährte, angesehen hätte. Es kann daher nicht anders angenommen werden, als daß das angeführte Gesetz unter dem Ausdrucke „und dergleichen onera realia" Renten von wiederkäuflichen Hauptsummen, sofern solche aus liegenden Gründen erkauft waren, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten, ob derselbe geistlichen oder weltlichen Standes war, begriffen hat. Aus der alten P.-O. Tit. L. §. 3 kann nicht gefolgert werden, daß das Gesetz derartige Renten als blos chirographarische Forderungen betrachtet habe; es ist dort nur davon die Rede, daß die nach §. 2 a. a. O. aufgestellte, nur auf Darlehen beschränkte Regel, daß die Zinsen im Concurse erst nach Bezahlung aller Kapitalien bezahlt werden sollen, auf die annui reditus keine Anwendung leiden, vielmehr dieselben ebenso, wie Zinsen in einigen anderen näher angegebenen Ausnahmefällen, „nach Gelegenheit eines jeden Rechtes und Priorität neben der Hauptsumme erkannt werden" sollen. Wenn die erläuterte P.-O. von 1724 Tit. XLII. §. 8 für die Zukunft die Erlangung eines jus reale für Zinsen wiederkäuflicher Stämme an die gerichtliche Bestellung und Consentirung bindet, so steht dieses der vorher erwähnten Auslegung des Ausdruckes „und dergleichen onera realia" in der alten P.-O. Tit. XLII. §. 7 nicht entgegen; vielmehr gibt die Stelle der erläuterten P.-O. ein Zeugniß dafür, wie dieser Ausdruck der alten P.-O. in der Praxis verstanden worden ist, und darauf kommt es allein an, wenn nur gezeigt werden kann, daß diese in der Praxis angenommene Auslegung mit den Gesetzen der grammatischen und logischen Interpretation übereinstimmt. Der Behauptung von Weiske, daß die in der erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 7 aufgeführten Beispiele „der auf den Grundstücken haftenden und anderen onera", einschließlich der dort bemerkten Beispiele der gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen, alle dem öffentlichen Rechte angehören, kann deshalb nicht beigepflichtet werden, weil die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, wie nachgewiesen worden ist, in Gemäßheit der Gesetze selbst als privatrechtliche in der Praxis behandelt worden sind. Und daß der Zusatz „und dergleichen" nicht blos auf andere nicht genannte Beispiele der im öffentlichen Rechte begründeten onera sich beziehe, sondern auch solche privatrechtliche onera realia umfasse, deren privatrechtliche Natur selbst Weiske nicht bestreitet, geht daraus hervor, daß die erläuterte P.-O. Tit. XXXIX. §. 11 den Auszug als ein onus reale, welches durch nothwendige Subhastation nicht erlischt, bezeichnet, und das kursächsische Rescript vom 28. Febr. 1726 diese Eigenschaft des Auszuges als eines onus reale nur von der gerichtlichen Bestätigung des Contracts, in welchem der Auszug vorbehalten worden ist, abhängig macht.

Wir haben den Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Reallasten betrachten, im Wesentlichen bereits bei der Beurtheilung der Ansicht von Weiske angedeutet. Uns erscheint die Ansicht von Duncker, ungeachtet alles desjenigen, was von Anderen dagegen eingewendet worden ist, als die richtige und in den Rechtsquellen selbst begründete. (Ueber die gleichfalls abweichende neuere Meinung von L. Mann s. am Schlusse.) Duncker hat nur darin gefehlt, daß er im öffentlichen Rechte begründete Grundlasten und privatrechtliche Reallasten nicht getrennt, sondern beide auf gleichen Fuß gestellt hat. Für diese Gleichstellung findet sich allerdings ein Anhaltspunkt im kanonischen Rechte und in den deutschen Reichsgesetzen. Allein es kann doch wol keinem Zweifel unterliegen, daß heutzutage in Bezug auf wirkliche Staatsabgaben (nicht solche Abgaben, welche an den Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens zu entrichten sind, sondern wirkliche Steuern) von einer quasi possessio von Seiten des Staates ebenso wenig die Rede sein kann, als von einer possessio libertatis von Seiten der Steuerpflichtigen, daher auch von keinen possessorischen oder petitorischen Rechtsmitteln, sondern nur von einer executorischen Beitreibung der Abgaben, indem die Annahme des Gegentheiles mit der staatlichen Ordnung unvereinbar sein und die Existenz des Staates selbst gefährden würde. Daß die Reichsgesetzgebung im Verhältnisse der Reichsstände zu Kaiser und Reich in Bezug auf Reichssteuern von einer quasi possessio des Reiches und von einer possessio libertatis von Seiten der Reichsstände, sowie von einer denselben zur Seite stehenden Präscription redet, kann bei den gänzlich veränderten Verhältnissen und bei der zur Geltung gelangten Idee des modernen Staates, in Bezug auf Staatsabgaben nicht maßgebend sein; vielmehr ist die Reichsgesetzgebung hierauf unanwendbar. Weiske hat das Verdienst, auf die Nothwendigkeit der Ausscheidung der im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen aller Art von dem Begriffe der Reallasten mit schlagenden Gründen hingewiesen zu haben, und dieses Verdienst ist anzuerkennen, wenn auch hinsichtlich der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich öffentlich rechtliche Natur wenigstens theilweise unverkennbar ist, für das jetzt geltende Recht der privatrechtliche Charakter als der vorherrschende angesehen werden muß. Also nur in Ansehung der privatrechtlichen Reallasten folgen wir der Ansicht von Duncker; wir sehen mit ihm das Grundstück als das verpflichtete Subject und den jedesmaligen Besitzer nur als dessen Repräsentanten an. Nach dem Sprachgebrauche der mittelalterlichen Quellen, welcher auch heutzutage noch der gewöhnliche ist, wird die Last als eine Last des Grundstücks bezeichnet[161]). In manchen Urkunden

161) Beispiele aus Urkunden führen Duncker und Häberlin an.

verpflichten sich die Besitzer von Kirchengütern, bei dem Empfange derselben von den Grundstücken Zins zu geben, oder Dienste zu thun. In anderen Urkunden werden die Grundstücke selbst als zinspflichtig genannt; in anderen ergeben die gebrauchten Ausdrücke die rechtliche Natur des Zinses als einer Last, welche aus dem Hause oder von dem Hofe durch den Besitzer geleistet werden muß; in anderen kommt schlechthin der Ausdruck vor: das Gut, der Hof gilt oder dient. In einer Urkunde von 1530 [162]) wird bald das Gut, bald der Besitzer als so und so viel dienend genannt. Wenn nun auch hier und da der Besitzer als der, welcher die Abgabe entrichtet, den Dienst leistet, genannt wird, so ist doch darauf kein Gewicht zu legen, da, wenn auch die Last auf dem Grundstücke ruht, in der Wirklichkeit doch der jedesmalige Besitzer, weil er das belastete Grundstück repräsentirt, als der Handelnde, Leistende erscheint. Die gedachte Ausdrucksweise, welche die Reallasten als Lasten des Grundstücks bezeichnet, ist eine schon in sehr früher Zeit vorkommende und noch heutzutage übliche, nicht blos in der Praxis der Gerichte und Anwälte, sondern auch unter den Nichtjuristen. In den gerichtlichen Erwerbsurkunden wird dieser gemeine Sprachgebrauch ebenso befolgt, wie in den Grundbüchern. Da hiernach es sich um eine darin ausgesprochene, seit der ältesten Zeit bestehende und noch gangbare Ansicht des Volkes von dem Wesen der Reallasten handelt, und die rechtliche Volksüberzeugung die Quelle alles Rechts ist, so ist dieselbe um so mehr maßgebend für die Beurtheilung des Wesens der Reallasten, als in der That die Praxis die meisten aus der Idee, daß das belastete Grundstück das verpflichtete Subject sei, sich ergebenden Consequenzen anerkannt hat und noch anerkennt, und wenn einzelne daraus abzuleitende Folgerungen in den Schriften der Juristen und in Particulargesetzen nicht Anerkennung gefunden haben, dies als aus einer unklaren Anschauung der Verhältnisse hervorgegangen zu betrachten ist. Jene Volksansicht hat sich in der Praxis dadurch bethätigt, daß, namentlich in der älteren Zeit, die Reallasten mit den Servituten zusammengestellt werden, daß man sie gleich diesen als Lasten des Grundstücks bezeichnete, daß man sie des Quasibesitzes für fähig und dingliche Klagen darauf für anwendbar hielt. Sie sollte darum nicht so geringschätzig behandelt und bei Seite gesetzt werden, wie dies von Manchen geschehen ist. Der Einwand, welcher gegen Duncker's Beweisführung, die darauf beruht, daß er die gekauften Renten als Normaltypus für die Reallasten überhaupt betrachtet, theils von der Ablösbarkeit der Renten, theils davon, daß der Rentenkauf die neueste und unbedeutendste Entstehungsart der Reallasten sei, entlehnt wird, scheint nicht sehr erheblich zu sein. Wenn man auch die früher herrschende Ansicht, daß der Rentenkauf zur Umgehung des Zinsenverbotes des kanonischen Rechts erfunden worden sei, um ein zinsbares Darlehn zu verschleiern, als falsch verwerfen muß, und der Grund, weshalb der Rentenkauf an die Stelle des zinsbaren Darlehns in Deutschland auch ohne jenes Verbot getreten ist, vielmehr in dem Umstande zu suchen ist, daß das ältere deutsche Recht keine Hypothekenstellung kannte und der persönliche Credit wegen der Beschränkung der Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers auf die fahrende Habe sehr gering war, überhaupt die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters die Veranlassung dazu gegeben haben [163]), so dient doch gerade diese Bestimmung des Rentenkaufes als Form für Contrahirung zinsbarer Darlehne auch zur genügenden Erklärung der der gekauften Rente unter allen Reallasten allein eigenthümlichen Eigenschaft der Ablösbarkeit. Da von Anfang an bei dem Verkaufe der Rente an einem Grundstücke sehr häufig die Absicht nur darauf gerichtet war, sich dadurch ein Darlehn zu verschaffen, dafür aber dem Darleiher Sicherheit zu gewähren, so ist die Ablösbarkeit der Rente allerdings eine dieser Reallast beiwohnende Eigenthümlichkeit. Es läßt sich aber daraus gegen die Beurtheilung anderer Reallasten nach den gekauften Renten nichts ableiten. Denn bei den anderen Reallasten erklärt sich die Unablösbarkeit daraus, daß sie für Ueberlassung von Grundeigenthum bestellt worden sind, sei es als blos zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums, oder als Vergeltung für Ueberlassung des Nutzungseigenthums oder erblichen Colonats, und letzteren Falles in älterer Zeit, wo das auf dem platten Lande bei spärlicher Bevölkerung noch nicht den Werth hatte, wie in der späteren Zeit bei dichterer Bevölkerung, ein auferlegter nicht hoher Zins als eine angemessene Vergütung für Ueberlassung von Grund und Boden erschien. Gerade der Umstand, daß wiederkäufliche Renten ungeachtet ihrer Ablösbarkeit Reallasten waren und als solche behandelt wurden, läßt mit um so größerer Sicherheit darauf schließen, daß auch unablösliche Renten, abgesehen von der ihnen mangelnden Eigenschaft der Ablösbarkeit, nach gleichen Grundsätzen behandelt wurden und zu behandeln sind. Auch ist bei den unablöslichen Renten, welche in Folge eines Herrschaftsverhältnisses über Grund und Boden auferlegt oder vorbehalten wurden, daran zu erinnern, daß ihre Unablösbarkeit wesentlich in der concurrirenden herrschaftlichen Gewalt ihren Grund hatten, also gewissermaßen als obrigkeitliche Abgaben erschienen, die als fortdauernde immerwährende Lasten auf den Grundstücken haften sollten. Mit dem allmäligen Verschwinden der Herrschaftsverhältnisse sind aber auch diese früher obrigkeitlichen und dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten rein privatrechtliche Lasten geworden und ebenso, wie die von Anfang an rein privatrechtlichen Lasten, z. B. die erkauften Renten, behandelt worden. Auch daß man bei dem Verkaufe einer Rente sich der Form der gerichtlichen Auflassung bediente, obgleich dadurch nur ein nach der Absicht beider Theile ablösbares Recht begründet werden sollte, scheint gerade dafür zu sprechen, daß, da hier ein dingliches Recht ein-

162) Siehe Häberlin in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 154.

163) Duncker, Von den Reallasten S. 69. 70. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 181.

geräumt wurde, dies um so mehr bei den anderen Reallasten angenommen werden müsse, welche nach der Absicht der Besteller keine vorübergehende, sondern eine beständige Dauer haben sollten. Daß der Rentenkauf die jüngste Entstehungsart der Reallasten gewesen sei, kann zugegeben werden, nicht aber, daß sie die unbedeutendste sei. Gerade der Rentenkauf kam, weil er das Mittel war, sich zinsbare Darlehne zu verschaffen, namentlich in den Städten, außerordentlich häufig vor und war nach dem Zeugniß der Reichsgesetze [164]) im 16. Jahrh. in Deutschland allgemein üblich. Es muß ihm daher, da über die dadurch für den Rentenkäufer begründeten Rechte die Rechtsquellen sich am vollständigsten aussprechen, gerade im Gegentheil eine hohe Bedeutung für die Lehre von den Reallasten überhaupt beigelegt werden, nicht zu gedenken, daß in der That das Erbzinsrecht und die gekaufte Rente, weil sie in der äußeren Erscheinung zusammenkommen, im Mittelalter als gleichartige Institute behandelt worden sind, z. B. in Ansehung der wegen Nichtzahlung des Zinses oder der erkauften Rente zustehenden Rechtsmittel, wozu kommt, daß in verschiedenen Statuten die Grundsätze über die bestellte Rente und das Erbzinsrecht neben und durch einander gestellt werden [165]). Duncker scheint daher gar nicht mit Unrecht das Recht des Rentenkäufers am Grundstücke als Normaltypus für die Reallasten überhaupt aufgestellt zu haben, und es dürfte wol in der späteren Zeit, wo die in Folge einer obrigkeitlichen Gewalt auferlegten Lasten der Grundstücke nach dem Aufhören dieser Herrschaftsverhältnisse rein privatrechtliche Lasten geworden sind, die Analogie der von der gekauften Rente geltenden Grundsätze auf diese Lasten mit Grund nicht als unanwendbar und unpassend angefochten werden können. Für die Verschiedenheit der gekauften Rente vor den übrigen Reallasten wird von Albrecht [166]) noch ein innerer Grund geltend gemacht, welcher darin besteht, daß die übrigen Reallasten, wie wenigstens im Allgemeinen und in ihrer ursprünglichen Bedeutung zugestanden werde, als ein Opfer, ein Aequivalent, eine Gebühr für Rechte und Vortheile erschienen, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kämen, während ein Gleiches bei den gekauften Renten überall nicht, oder nur sehr zufällig stattfinde, welche Lasten seien, denen es bei den Nachfolgern des Constituenten an einer causa fehle. Allein eine Verschiedenheit ist hierin nicht zu erkennen. Denn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks, sei er Erbe, oder Singularsuccessor, erwirbt zwar das Grundstück mit der darauf haftenden Last; er wird aber dafür jedenfalls entschädigt, indem er entweder bei der Erbtheilung des Grundstücks, weil es belastet ist, zu einem geringeren, um den Kapitalbetrag der Last geminderten Preise annimmt, oder, wenn er es kauft, mit Rücksicht auf die darauf haftende Last einen geringeren Kaufpreis gibt, überhaupt bei Erwerb durch onerosen Titel seine Gegenleistung mindert, oder wenn er durch einen lucrativen Titel in dessen Besitz gelangt, durch den lucrativen Erwerb gewinnt. Wenn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks die Rente ablöst, so bewirkt er dadurch, daß der Werth des Grundstücks um den Kapitalbetrag der abgelösten Rente erhöht wird. Auch die gekauften Renten sind ein Aequivalent für Vortheile, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kommen; jeder Nachfolger im Besitze erwirbt das Grundstück nur zu dem Werthe, welchen das Grundstück nach Abzug des Kaufpreises für die verkaufte Rente hat; es steht also hier mit der gekauften Rente nicht anders, als wie bei anderen Reallasten.

164) Reichspolizeiordnung von 1530. Art. 26. §. 9. 165) Stobbe a. a. O. S. 184. 185. 166) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 313 fg.

B. Darstellung der Lehre selbst.

I. Begriff und Wesen der Reallasten. Zuerst brauchte man zur Bezeichnung des Instituts, welches unter dem allgemeinen Ausdrucke „Reallasten" begriffen wird, den Ausdruck servitium reale [167]), später den Ausdruck onus reale [168]). Diese letztere Bezeichnung ging auch in die Particulargesetze über, namentlich in die sächsischen [169]). Der Ausdruck „Reallast" wird im wei-

167) Schon in einer Urkunde von 1329 kommt dieser Ausdruck vor, wobei zu bemerken ist, daß servitium nicht blos Dienste, sondern überhaupt jede Leistung bezeichnet. Siehe Duncker a. a. O. S. 56. 168) Er kommt schon bei *Guido Papa*, Decis. qu. 9 vor, welcher den Steuern diese Benennung beilegt. 169) Ueber den Sinn, in welchem der Ausdruck onus reale in der alten kursächs. P.-O. von 1622 vorkommt, vergl. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 61—72, dessen Ansicht oben bereits beleuchtet worden ist. Unverkennbar ist der Ausdruck „Reallasten" im weiteren S. in der P.-O. Herzog Ernst des Frommen von S.-Gotha von 1670 P. I. Cap. 18. §. 7 und in der P.-O. Herzog Johann Wilhelm's von S.-Eisenach von 1702 Tit. XXVIII. §. 7 gebraucht. Beide lauten gleich: „Ueberdieß 5) sind abzustatten die onera realia, so auf des Debitoris Gütern haften, als da sind ordinar- und extraordinar-Steuern, wie auch alle herrschaftliche Gefälle: Item, Geschoß, das Geld, so nach etlicher Orten Gewohnheit die Unterthanen zu den peinlichen Executionen geben müssen, wie auch was zur Vollstreckung der Hülfe wider den Debitorem von der Obrigkeit angewendet worden. Ferner 6) die Erbzinsen, Decem, wiederkäufliche und unablegliche Zinsen und dergleichen jährliche Gefälle." Die unter 6) geschehene Trennung der Erbzinsen und anderer jährlicher Gefälle ist nicht deshalb geschehen, weil sie nicht unter der Kategorie der onera realia begriffen wären, sondern sie haben unter 6) nur ein den unter 5) bezeichneten Reallasten nachstehendes absolutes Vorzugsrecht erhalten, weil sie privatrechtliche Reallasten sind, während die unter 5) bezeichneten einen publicistischen Charakter an sich tragen. Letztere sind Ausflüsse der Staatsgewalt und der Gerichtsbarkeit; die unter 6) genannten sind gutsherrliche und geistliche Abgaben, welche hier mit den wiederkäuflichen und unablöslichen Zinsen auf gleiche Linie gestellt werden; ein Beweis, daß die gutsherrlichen Lasten in der Mitte und zweiten Hälfte des 17. Jahrh. als privatrechtliche betrachtet wurden; ein Gesichtspunkt, welchen die sächsische Praxis bald nach der alten P.-O. aufstellte und die herzoglich sächsischen Proceßordnungen annahmen. Daß die in der kursächs. erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 8 aufgeführten onera realia sämmtlich publicistischen Charakters seien (es sind auch Beispiele der bäuerlichen Lasten genannt), behauptet Weiske, Gutsherrlichkeit S. 76. Daß aber der Zusatz „und dergleichen" auch privatrechtliche Reallasten umfasse, ergibt sich daraus, daß der Auszug im Tit. XXXIX. §. 11 ebenfalls als onus reale bezeichnet wird, welcher unzweifelhaft privatrechtlich ist und auch nach königl. sächs-

teren und engeren Sinne genommen. Im weiteren Sinne ist er mit „Grundlast" gleichbedeutend und bezeichnet jede auf einer unbeweglichen Sache haftende, auf jeden Besitzer übergehende Beschwerung, und man hat darunter sogar die Hypothek, die Servituten, den Retract, die Bannrechte und andere Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken begriffen. Im engeren Sinne bezeichnet Reallast eine solche auf einem Grundstücke ruhende Last, wornach jeder Besitzer desselben zu einem Geben oder Thun gehalten ist. Die im römischen Rechte vorkommenden Lasten dieser Art, z. B. einzelne Staats- und Communallasten, wie die Grundsteuer [170]), die zum Besten des Staates zu leistenden Spanndienste (angariae) [171]), die im Gemeindeverbande beruhenden Lasten der Grundstücke [172]), müssen, als dem öffentlichen Rechte angehörig, hier ausgeschieden werden; denn wenn sie gleich die Merkmale der Reallasten im engeren Sinne haben, so beruhen sie doch auf gesetzlicher Anordnung, welcher die Grundbesitzer unterworfen sind, und sind kein Gegenstand des Verkehrs [173]). Aus demselben Grunde müssen Grundsteuern, Landfolge und Communallasten, überhaupt alle Grundlasten publicistischen Charakters, welche in den Pflichten des Staatsbürgers oder Gemeindebürgers ihren Grund haben, z. B. Deichlast, Siellast, Nachsteuer und Abschoß, jetzt noch von dem Begriffe der Reallasten ausgeschieden werden, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Praxis und Landesgesetzgebung sie häufig auch unter den Reallasten begriffen hat, wie die angeführten herzoglich sächsischen Proceßordnungen beweisen. Diese publicistischen Verhältnisse gehören nicht in das Privatrecht. Nur die privatrechtlichen Lasten dieser Art können als Reallasten im eigentlichen Sinne betrachtet werden und dazu gehören die Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen, also auch die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich publicistischer Charakter im Laufe der Zeit sich verloren hat und ein privatrechtlicher geworden ist. Was die Grundlasten publicistischen Charakters anlangt, so mag dazu, daß man auch sie hierher zählte, einmal ihre unverkennbare Aehnlichkeit mit den privatrechtlichen Grundlasten in ihrer äußeren Erscheinung und in ihren Wirkungen, und sodann der Umstand beigetragen haben, daß in der älteren Zeit zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte nicht so genau unterschieden wurde, vielmehr beide häufig zusammenflossen. Daher hat man auch die possessorischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen des römischen Rechts darauf angewendet. Auch die Frage, ob nicht die römischen Grundsteuern Einfluß auf die Bildung der deutschen Reallasten gehabt haben, ist im bejahenden Sinne beantwortet worden [174]). — Streitig ist, ob der Begriff der Reallasten auf solche Leistungen zu beschränken sei, welche zu bestimmten Zeiten wiederkehren. Es kann aber diese Beschränkung nicht als zum Wesen der Reallasten gehörig angesehen werden; denn da unserer Ansicht nach das Wesen derselben nur darin zu suchen ist, daß ein Grundstück als zu einer Leistung verpflichtetes Subject erscheint, so kann darauf, ob die Leistung regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrt, nichts ankommen, zumal unter den Realfrohnen, welche doch fast überall zu den Reallasten gezählt werden, solche vorkommen, welche nur, wenn ein zufälliges Bedürfniß dazu vorhanden ist, geleistet werden [175]). Zu den Reallasten werden außer den Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen von Anderen noch andere Lasten gezählt; die Ansichten darüber sind sehr verschieden. Manche rechnen dazu auch gewisse polizeiliche Einschränkungen, welche aber wegen ihres polizeilichen, also publicistischen Charakters nicht hierher gehören; Manche gewisse Beschränkungen des Grundeigenthums, wie das Näherrecht; Manche den emphyteutischen Kanon, den Erbpachtzins, die Lehnsdienste, die Lehnwaare, bei denen doch vielmehr die Verpflichtung auf vertragsmäßiger Unterwerfung beruht; Manche das Mortuarium, welches deshalb nicht hierher gehört, weil es eine Last der Leibeigenschaft ist [176]), wol aber seine ursprüngliche Natur bisweilen verloren und den Charakter einer Reallast angenommen hat. Auf die Lehnwaare werden indessen häufig nach Particularrechten die possessorischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen angewendet. Die oben angegebenen privatrechtlichen Reallasten, Zinsen, Zehnten und Frohnen, haben zwar auch häufig in Herrschaftsverhältnissen, welche zur Zeit der Entstehung derselben zu den öffentlichen Gewalten gehörten, wie in der Vogtei, Leibherrschaft und Gutsherrschaft, ihren Grund gehabt; diese Verhältnisse haben aber mit der Ausbildung der Idee des neueren Staates ihren Charakter als öffentliche Gewalten verloren, oder sind durch die Gesetzgebung abgeschafft, oder von selbst außer Anwendung gekommen. Wo ein in solchen Verhältnissen begründeter Ursprung erweislich ist, kann man die auferlegten Lasten nicht als Reallasten auffassen, indem sie vielmehr auf einer Herrschaft über die Person oder auf dem bäuerlichen genossenschaftlichen Verbande, deren Spitze die Gutsherrlichkeit bildete, beruhen, wenn auch gleich diese Leistungen mit einem Grundstücke verbunden sein können [177]). Die gutsherrlich-bäuerlichen

fischem Rechte das Vorzugsrecht der Reallasten genießt. Ebenso brauchen die Altenburg. P.-O. von 1744 P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. P.-O. von 1776 P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. Nr. 7 den Ausdruck onera realia im weiteren Sinne.

170) L. 7. pr. D. XXXIX, 4. L. 2. C. IV, 47. 171) L. 18. §. 21. D. L. 4. Tit. Cod. de cursu publico XII, 52 (51). 172) L. 6. §. 4. 5. L. 18. §. 25. D. L, 4. 173) Renaud, Reallasten S. 50 fg. A. M. ist Duncker, Reallasten S. 176 fg. 179. 180 fg. 174) Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 68 fg. Vergl. dagegen die Ausführung von Schenk, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. Bd. XIV. S. 296, mit welcher jedoch zum Theil wieder die Ansicht von Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen ꝛc. in den Provinzen des römischen Westreiches S. 350. 480 fg. und 359 fg. nicht zu vereinen ist.

175) Duncker a. a. O. S. 59. 60. 176) Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 168. Note 2. 177) Gerber a. a. O. betrachtet sie schlechthin als Reallasten; Duncker a. a. O. S. 220 fg. unterscheidet hinsichtlich der Dienste, ob solche bei Verleihung des Gutes von dessen Uebernehmer versprochen, oder bei Uebertragung des Eigenthums vorbehalten sind, oder ihren Grund im Hofrechte haben, oder aus der Vogtei entstanden sind. Im ersten und dritten Falle sieht er sie als persönliche, im zweiten und vierten als Real-

Lasten, in sofern sie auf dem bäuerlichen genossenschaftlichen Verbande und dessen Unterordnung unter den Gutsherrn beruhen, sind mit Weiske [178]) ursprünglich am richtigsten als Ortslasten aufzufassen, als Ausflüsse des Ortsrechts, sei dieses Statut, Satzung oder Herkommen, sodaß die Frage, ob sie auf dem Grundstücke haften oder nicht, in den Hintergrund tritt. Weiske nimmt davon diejenigen Lasten aus, welche in Folge eines besonderen privatrechtlichen Titels auf einem bestimmten Gute haften. Dies reicht aber nicht hin. Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten können nur in soweit als Ausflüsse des Ortsrechts angesehen werden, als gewisse Leistungen gleichförmig entweder der ganzen bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben obliegen, was namentlich bei gewissen Diensten häufig der Fall ist. Hingegen in Ansehung der Zinsen, sie mögen in Gelde oder in Naturalien bestehen, wird eine solche Gleichförmigkeit der Leistungen selten vorkommen; kommt sie vor, so gilt dasselbe, was von den Diensten gesagt ist. Leistungen, welche nicht gleichförmig der ganzen bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben obliegen, wird man aber als Ausflüsse des Ortsrechts schon deshalb nicht behandeln können, weil, wenn auch eine derartige Leistung allen Mitgliedern der bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben, wie den Hüfnern u. s. w., obliegt, doch der Umstand, daß keine gleichförmige Regel über die Qualität und Quantität der Leistung vorhanden ist, die Annahme eines Ortsrechts hindert. Somit werden die Zinsen der Bauergüter, welche fast bei jedem Gute in Qualität und Quantität verschieden sind, meistens nur als privatrechtliche Lasten und als Reallasten angesehen werden können, und es hinsichtlich ihrer nur auf ihre specielle Begründung und Verknüpfung mit dem bestimmten Grundstücke durch Vertrag oder Verjährung ankommen [179]). Die Auffassung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten als Ausflüsse des Ortsrechts ist aber im bestehenden Rechte nicht zur Geltung gekommen; vielmehr sind, namentlich in Sachsen, dieselben immer als Gegenstand des Besitzes, possessorischer und petitorischer Rechtsmittel, überhaupt der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung betrachtet worden, was, wenn man sie als öffentlich rechtliche Lasten angesehen hätte, ebenso wenig zulässig gewesen wäre, als bei Steuern und Communallasten. Sie werden also regelmäßig, in sofern sie auf bestimmten Gütern haften, als privatrechtliche Reallasten aufzufassen sein, und nur in soweit ist ihrer ursprünglich publicistischen Natur noch Wirksamkeit beizulegen, als ihre Begründung, außer durch Vertrag und Verjährung an einem einzelnen Grundstücke, durch Gesetz, Statut oder Herkommen (Gewohnheitsrecht) zulässig ist, und zum Beweise des Herkommens genügt, wenn dieselbe Leistung in mehreren vorgekommenen Fällen gleichförmig von den Ortseinwohnern oder den Mitgliedern einer bestimmten Classe der bäuerlichen Genossenschaft während längerer Zeit entrichtet worden ist. — Auch das Witthum, die Apanage und die Leibzucht können den Charakter als Reallasten erhalten; es hängt das aber von der Art ihrer Bestellung ab [180]). Dem Zehnten könnte man die Natur einer Reallast abzusprechen und die Zehntberechtigung als eine Art partiellen Nießbrauch am zehntpflichtigen Grundstücke oder als ein Miteigenthum an der stehenden Frucht und an der Ernte aufzufassen geneigt sein. Als Nießbrauchsservitut am zehntpflichtigen Grundstücke selbst läßt sich aber die Zehntberechtigung nicht auffassen, weil der Zehntberechtigte nicht im Besitze des zehntpflichtigen Grundstücks ist und die Früchte nicht unmittelbar percipirt. Zu der Annahme aber, daß der Zehntberechtigte ein Miteigenthum an der Saat und wachsenden Frucht, sowie an der Ernte mit dem Grundeigenthümer gemeinschaftlich habe, fehlt es an jedem positiven Anhalt. Die eigene Bethätigung des Zehntpflichtigen beginnt erst mit der Auszehntung selbst. Ebenso unzulässig wäre es, mit dem Anfange der Ernte die sofortige Entstehung eines Miteigenthums an derselben anzunehmen. — Für die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung gibt es keinen entsprechenden Kunstausdruck. Der Ausdruck Realrecht, Realberechtigung, begreift viel mehr. Unter Realrecht werden Befugnisse verstanden, welche an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft sind [181]). Die römischen Prädialservituten sind hierunter mit begriffen; der Unterschied der deutschen Realrechte von diesen besteht aber darin, daß sie nicht, wie die Servituten, den unmittelbaren Vortheil des Grundstücks, an welches das Recht geknüpft ist, bezwecken. Auch die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung des Besitzers eines bestimmten Grundstücks wird unter den Realrechten mit begriffen; außerdem können diese Realrechte auch Pertinenzen der Grundstücke sein, auf welchen das Recht ruht, oder sie kommen ohne alle Beziehung auf die ihnen entsprechenden Reallasten und ohne innere Beziehung auf den Vortheil des Gutes nur so vor, daß der Besitz des Grundstücks, worauf das Recht haftet, nur eine zur Ausübung des Rechts gehörige Bedingung ist, neben welchem Besitze bisweilen noch besondere persönliche Qualification dessen, der das Recht ausüben will, erforderlich ist [182]). Dieser Begriff ist aber zu eng ge-

lasten an, die vorbehaltenen aus demselben Grunde, wie die reservirten Zinsen.

178) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 100. 179) A. M. ist Weiske a. a. O. S. 101, welcher auch Erb- und Erbpachtzinsen, auf welche Grundstücke von Gutsherren durch vertragsmäßige Bestellung ausgethan worden sind, als gutsherrliche, also als öffentlich rechtliche Lasten behandelt wissen will. Wenn die Verleihung eines Grundstückes gegen einen Zins von Seiten des Herrn in die ältere Zeit zurückfällt, wo der Staatsverband noch nicht hinreichenden Schutz gewährte, kann man diesen Gesichtspunkt allenfalls gelten lassen; für die neuere Zeit aber halten wir ihn für nicht haltbar.

180) Wegen der Leibzucht oder des Auszuges s. den Artikel Grossvaterrecht. 181) Phillips, Deutsch. Privatr. §. 121. 3. Ausg. Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 347 fg. Reyscher, Würtemberg. Privatr. Bd. 1. §. 245 fg. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 173 a. 182) Mittermaier a. a. O. Eine eigenthümliche Erklärung des jus reale als einer deutschen Realversicherung, als eines dem Eigenthume ähnlichen Rechts an einer bestimmten Sache wegen eines darauf haf-

faßt; es sind unter Realrechten nicht allein die an den Besitz eines bestimmten Grundstücks geknüpften Rechte zu verstehen, sondern auch diejenigen Befugnisse, welche ohne die Voraussetzung des Besitzes eines Grundstücks als unbewegliche Sachen behandelt werden, gleich diesem im Verkehre sind, veräußert und vererbt werden können. Es gehören dazu namentlich Gerechtigkeiten zur Ausübung gewisser Gewerbe. Die sogenannten Realgewerbsrechte kommen nicht blos als mit einem bestimmten Grundstücke verbunden vor [183]), sondern auch als selbständige, an ein Grundstück nicht geknüpfte Gerechtigkeiten, welche vererblich und veräußerlich sind und den Immobilien gleich geachtet werden, z. B. Apothekergewerbe, Backgerechtigkeit, Badergerechtigkeit u. s. w. Landesgesetze behandeln auch letztere ganz den Immobilien gleich, namentlich rücksichtlich der Bestellung einer Hypothek daran, sodaß sie in den Hypothekenbüchern ein besonderes Folium, gleichwie Grundstücke erhalten [184]). Die Realgewerbsrechte sind in dem einen, wie in dem anderen Falle, d. h. mögen sie mit einem Grundstücke verbunden, oder selbständige Gerechtigkeiten sein, Gegenstand des Besitzes; es finden wegen ihrer die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel statt; auch stehen deshalb in Gemäßheit der Praxis nach Analogie der Servituten petitorische Rechtsmittel zu, zum Schutze der Berechtigung die actio confessoria utilis, zur Bestreitung derselben die actio negatoria utilis. — Die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung wird von den Neueren häufig auch mit dem Ausdrucke „Reallast" bezeichnet. Diese Berechtigung kann einer physischen und moralischen Person zustehen, oder mit einem Amte verknüpft, oder mit einem Grundstücke verbunden sein. Die Berechtigung ist ein dingliches Recht [185]), wenn sie auch auf eine Leistung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks gerichtet ist. Allerdings kann eine Handlung nicht unmittelbarer Gegenstand eines dinglichen Rechts sein; wol aber kann das Recht, eine solche zu fordern, Ausfluß eines dinglichen Rechts sein und auf diese Art mittelbarer Gegenstand desselben werden. Auch bei der Eigenthumsklage und anderen dinglichen Klagen des römischen Rechts kann der verklagte Besitzer zu mannichfachen Leistungen in Ansehung der Herausgabe der Nutzungen und des Ersatzes des der Sache zugefügten Schadens verbunden sein; diese Obligationen sind Ausflüsse des dinglichen Rechts und werden auch mit der dinglichen Klage verfolgt, sodaß nicht etwa die dingliche Klage besonders auf Anerkennung des dinglichen Rechts allein gerichtet wäre und daneben noch eine persönliche Klage gegen den Besitzer wegen der Früchte u. s. w. stattfände. Im Gegentheil ist eine besondere persönliche Klage nach Beendigung des Vindicationsstreites oder anderen über ein dingliches Recht entstandenen Processes wegen der etwa in diesem Processe nicht geltend gemachten obligatorischen Ansprüche an den Besitzer wegen Herausgabe der Früchte, Schadensersatzes u. s. w. regelmäßig ausgeschlossen. Es läßt sich aber auch das Recht auf Leistungen als ein selbständiges dingliches Recht denken. Dies ist der Fall bei den Reallasten. Unmittelbarer Gegenstand der Berechtigung ist die auf der Sache ruhende Last; die Handlung, welche der Besitzer vorzunehmen hat, ist nur der mittelbare Gegenstand. Wenn auch die Klage gegen den Besitzer des verpflichteten Grundstücks oft nur auf die fälligen Leistungen gerichtet ist, so ist sie darum doch keine persönliche; denn immer muß sie, abgesehen vom bloßen Besitzstreite, durch die Behauptung begründet werden, daß die Berechtigung, auf deren Grund diese Leistungen gefordert werden, zustehe; bestreitet der Besitzer die behauptete Berechtigung im Ganzen nicht, so kommt diese natürlich nicht weiter in Frage; bestreitet er sie aber, so muß sie, obgleich nur einzelne Leistungen Gegenstand der Klage sind, dargethan werden; die einzelnen Leistungen können immer nur als Ausflüsse des Rechts gefordert werden. Hiernach erscheint die Klage auch auf fällige Leistungen immer als eine dingliche; denn wollte man das Recht im Ganzen von dem Rechte auf die einzelnen fälligen Leistungen trennen, ersteres für ein dingliches, letzteres für ein persönliches, auf einer Obligation beruhendes, halten, so gelangte man zu dem eigenthümlichen Resultate, daß die auf die fälligen Prästationen gerichtete Klage aus einer persönlichen sofort zur dinglichen würde, wenn der Beklagte das behauptete Recht bestreitet, und daß es mithin nur von dem ganz zufälligen Umstande, ob der Beklagte das in der Klage behauptete Recht ohne Weiteres zugesteht, abhinge, ob die Klage eine persönliche bleibe. Auch widerspricht es durchaus dem Wesen der persönlichen Klagen, daß sie auf Anerkennung einer Berechtigung gerichtet werden, da ihr Gegenstand immer nur eine Leistung irgend einer Art sein kann. Eine Consequenz der hier vertheidigten Theorie, wonach das belastete Grundstück das verpflichtete Subject ist, besteht darin, daß der Besitzer für alle rückständigen Leistungen, auch aus der Zeit seiner Vorbesitzer, haftet und sich den Besitz des Grundstücks nur durch deren Abführung erhalten kann. Dies ist gerade der am meisten bestrittene Punkt. Duncker hat zur Begründung dieser Haftung sich auf das Recht des Rentenkäufers an dem mit der Rente belasteten Grundstücke berufen [186]), und da er dieses Recht als Normaltypus für die übrigen Reallasten ansieht, auch bei den anderen Reallasten eine solche Haftung angenommen. Für das Recht des Rentenkäufers ist seine Ansicht von Albrecht als richtig anerkannt, dieselbe aber hinsichtlich

---

tenden Kapitals, gibt Weiske, Gutsherrlichkeit S. 46—57, jedoch mit besonderer Berücksichtigung des sächsischen Rechts. S. oben.

183) Ueber diese vergl. Reyscher, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. V. S. 53—89. 184) Z. B. Weim. Gesetz vom 25. Juni 1847. Altenburg. Hypothekengesetz vom 13. Oct. 1852 §. 11. 27. Siehe Heimbach, Sächs. Privatrecht. Bd. 2. S. 197. 198. 185) Vergl. die nähere Begründung dieses Satzes bei Duncker, Reallasten §. 15. S. 61—69. Daß kein dingliches Recht im römischen Sinne anzunehmen sei, darüber sind gegenwärtig Alle einverstanden; es ist ein deutschrechtlich dingliches Recht vorhanden. Die abweichenden Ansichten Anderer, welche eine bloße Obligation resp. mit realer Passivlegitimation annehmen, sind oben erwähnt worden.

186) Duncker a. a. O. S. 76 fg.

anderer Reallasten bestritten worden [187]), welchem auch Andere beigetreten sind [188]); hingegen haben Andere sie wieder in Schutz genommen [189]). Indessen erklärt sich die Mehrzahl der Rechtslehrer gegen diese Haftung des Besitzers für die Rückstände seiner Vorbesitzer, und auch in den Particulargesetzen hat dieselbe keine Anerkennung gefunden. Am ausführlichsten ist sie von Schenk [190]) bestritten worden. Gegen dessen Ausführung ist Folgendes zu erinnern. 1) Zuvörderst müssen von den älteren Reallasten hier die geistlichen Zehnten ausgeschieden werden, weil bei diesen nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts die Leistungspflicht auf dem Gesetze beruhte; nur die weltlichen Zehnten können darunter ihre Stelle finden. Dann kann nicht zugegeben werden, daß hinsichtlich des Grundes und Zweckes ein wesentlicher Unterschied zwischen den erkauften Renten und den älteren Reallasten existirt habe. Wie der Rentenkauf durch das Bedürfniß, Geldkapitale nutzbar zu machen, hervorgerufen worden ist, so war in der älteren Zeit die Nothwendigkeit, den Grundbesitz nutzbar zu machen, der Grund der Auferlegung von Zehnten, Zinsen und Frohnen. Die großen Grundeigenthümer, geistliche und weltliche, konnten ihr Grundeigenthum unmittelbar nicht selbst vollständig benutzen, indem es bei der viel spärlicheren Bevölkerung an arbeitenden Händen fehlte. Deshalb verliehen die Grundherren einzelne Parzellen ihres Grundbesitzes, bald zu freiem Eigenthum, bald blos zu erblichem Nutzungsrechte gegen Vorbehalt oder Auferlegung von Zinsen und Frohnen. Daß die gegen die Ueberlassung von Grundeigenthum zu gewährende Gegenleistung in ihrem Werthe nicht immer im Verhältniß mit dem Ertrage des überlassenen Grundeigenthums stand, erklärt sich daraus, daß das Grundeigenthum in der älteren Zeit von weit geringerem Werthe war, weil es an Bebauern fehlte und die Grundherren deshalb so häufig Stücke ihres Grundbesitzes abtraten, um nur Anbauer desselben zu gewinnen und sich daher mit einer geringen, dem muthmaßlichen Grundstücksertrage nicht immer entsprechenden Gegenleistung begnügten, die ihnen jedoch als eine genügende erschien, weil sie einestheils dadurch doch immer Einkünfte von Grundeigenthum erhielten, welches sie ja nicht unmittelbar benutzen konnten, anderentheils durch die den Empfängern von Parzellen ihres Grundeigenthums auferlegten Frohnen Arbeiter erhielten, durch welche die bessere Benutzung des ihnen verbleibenden, immer noch genug großen Grundeigenthums ermöglicht wurde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Renten bei dem Rentenkaufe principmäßig nach der Größe des Grundkapitales bemessen worden, so kann doch nicht eingeräumt werden, daß bei den älteren Reallasten ein derartiger Maßstab für die einzelnen Leistungen völlig gefehlt habe, vielmehr solche lediglich in die Parteiwillkür gestellt gewesen seien. Dann ist nicht einzusehen, warum die Grundzinsen anders hätten behandelt werden sollen, als die erkauften Renten. Das Natürlichste war wol, daß man sie wie eine Last des Grundes und Bodens ebenso, wie später die erkauften Renten, behandelte, zumal für eine andere Behandlung keine Zeugnisse sprechen. Es kann ferner nicht zugegeben werden, daß hinsichtlich der erkauften Renten und der Grundzinsen ein Unterschied darin bestanden habe, daß erstere bei allen Arten von Grundstücken, letztere nur bei bäuerlichen Grundstücken hätten vorkommen können. Denn Grundzinsen finden sich ebenso wol in den Städten, wie bei bäuerlichen Grundstücken, wenn sie auch bei den letzteren häufiger vorgekommen sein mögen, und der Rentenkauf hat sich, worüber Alle einverstanden sind, hauptsächlich in den Städten ausgebildet. Schenk [191]) gibt zu, daß auch die bei der Veräußerung eines Grundstücks von Seiten des Veräußerers vorbehaltenen Renten (der sogenannte Auszug) denselben Charakter gehabt haben, wie die erkauften Renten. Denn wenn der Veräußerer ein ihm sonst zukommendes Veräußerungskapital sich vom Erwerber des Grundstücks nicht auszahlen lasse, sondern sich statt dessen die Renten davon vorbehalte, so habe er mit diesem Kapitale **virtualiter** die Renten gekauft und Alles ordne sich dann begreiflich nach den Grundsätzen des Rentenkaufes. Mit diesem Zugeständniß ist seiner Ausführung der Boden entzogen. Denn die Abtretung von Haus und Hof unter Vorbehaltung der lebenslänglichen Alimentation kommt schon in sehr früher Zeit vor [192]), und es sind diese vorbehaltenen Renten ebenso alt, wie die Reallasten der Zinsen und Frohnen. Sind dergleichen vorbehaltene Renten nach Schenk's Zugeständniß ebenso behandelt worden, wie die später entstandenen erkauften Renten, so fällt hiermit das Argument, welches aus der späteren Entstehung des Rentenkaufes gegen die gleiche Behandlung der von Schenk sogenannten Reallasten mit den erkauften Renten abgeleitet wird. Was endlich den aus der Ablösbarkeit der erkauften Renten gegen die gleiche Behandlung der übrigen Reallasten mit diesen entlehnte Argument betrifft, so lag es in der Natur der Sache, daß die Ablöslichkeit der erkauften Renten sich allmälig bildete, während bei den übrigen Reallasten eine solche nicht stattfand. Der Zweck des Rentenkaufes war für den Verkäufer, sich Kapital zu verschaffen, für den Käufer sein Kapital nutzbar zu machen. Der Verkäufer, welcher, besonders in den Städten, des Kapitales zum Handel und zum Gewerbebetriebe bedurfte, konnte sehr bald in der Lage sein, desselben wieder ent-

187) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 312 fg. 188) Schenk, in der Zeitschr. f. Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. XIV. S. 289 (dessen Ausführung besonders gegen Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 73 fg. gerichtet ist). Weiske, Gutsherrlichkeit S. 85. Friedlieb, Reallasten S. 330 fg. 189) So Phillips, Deutsches Privatrecht §. 117, obgleich derselbe die Meinung, daß das belastete Grundstück das verpflichtete Subject sei, nicht theilt; Reyscher, Würtemberg. Privatrecht §. 255. Gegen diesen hat sich wieder Wächter, Erörterungen. Heft I. Nr. 6. S. 227 fg. erklärt. Beide behandeln die Frage besonders vom Standpunkte des würtembergischen Rechts. 190) Schenk a. a. O. S. 311 fg.

191) Schenk a. a. O. S. 321. 192) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 549.

behren zu können, und daher wünschen, sein Grundeigenthum von der auferlegten Rente wieder zu befreien, während für den Käufer, welcher sein Kapital sicher und nutzbar untergebracht hatte, eine solche Veranlassung zur Aufhebung des durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisses nicht vorhanden, wenigstens ihm weit weniger, als dem Rentenverkäufer, wünschenswerth war. Daher ist auch die Ablöslichkeit der erkauften Renten namentlich zu Gunsten des Rentenverkäufers als Schuldners eingeführt worden. Bei den übrigen Reallasten, welche meistens in Herrschaftsverhältnissen ihren Grund hatten, war das beiderseitige Interesse gegen die Ablösung; auf Seiten des Herrn, weil er in den Zinsen, Zehnten und Frohnen feststehende wiederkehrende Einkünfte von dem ihm entbehrlichen Grundbesitze bezog oder Arbeiter zur Bebauung seines Grundeigenthums erhielt; auf Seiten der Bauern, weil sie gegen geringe Gegenleistungen Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht an Grundstücken erhielten, und ihnen diese Gegenleistungen, weil sie meistens in Erzeugnissen des ihnen überlassenen Grundeigenthums oder in Arbeit mit ihren Händen oder ihrem Vieh bestanden, nicht schwer fielen. Daher gehört der Gedanke der Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, namentlich der Zwangsablösung, erst der neuesten Zeit an, in welcher geläutertere volkswirthschaftliche und landwirthschaftliche Grundsätze die Ablösung als Nothwendigkeit erscheinen lassen. 2) Als richtig ist zuzugeben, was Schenk [193]) ausführt, daß die Deich- und Siellast, bei welcher der Nachbesitzer die rückständigen Leistungen seines Vorbesitzers mit zu übernehmen hat, keine für die übrigen Reallasten anwendbare Analogie gewähre. Denn diese Last ist eine im öffentlichen Interesse begründete, durch die Gesetzgebung oder Gewohnheitsrecht festgestellte, von welcher kein Schluß auf die privatrechtlichen Reallasten zulässig ist. 3) Die Verbindlichkeit des Nachfolgers im Besitze des mit einer Reallast beschwerten Grundstücks für die Rückstände seines Vorbesitzers zu haften, ist von Duncker und Anderen daraus abgeleitet worden, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks sich durch dessen Dereliction von den schon fällig gewordenen Leistungen befreien könne. Wenn man auch auf die französischen coutûmes, auf welche sich Duncker [194]) beruft, aus den von Schenk und Stobbe [195]) angeführten Gründen kein Gewicht legen will, so ist doch der Grundsatz selbst in deutschen Stadtrechten ausdrücklich ausgesprochen in Bezug auf erkaufte Renten [196]), und da nach dem Obigen auch vorbehaltene Renten und Zinsen mit denselben ganz gleich zu behandeln sind, so kann man in dem in jenen Stadtrechten ausgesprochenen Satze keine singuläre Ausnahmsbestimmung, deren es zur Ausschließung der Regel der Haftung des Derelinquenten für seine Rückstände bedurft habe, sondern vielmehr ein allgemeines, mit Nothwendigkeit sich aus der auf dem Grundstücke haftenden Schuldpflicht, wornach das Grundstück als das verpflichtete Subject, der Besitzer nur als Vermittler der Leistungspflicht anzusehen ist, ergebendes Princip erblicken. 4) Von Heimbach selbst war zugestanden worden [197]), daß die Meinung, nach welcher der Nachbesitzer des mit der Reallast beschwerten Grundstücks als haftpflichtig für die Rückstände angesehen wird, weder bei der Mehrzahl der Juristen, noch in der Particulargesetzgebung Anklang gefunden habe, daß die gegentheilige Ansicht sich namentlich bei der Behandlung der Rückstände im Concurse wirksam zeige, indem dieselben allgemein als Forderungen gegen den Cridar angesehen würden, und nur hinsichtlich der Location derselben im Concurse sich Verschiedenheit zeige, indem Einige ihnen ein absolutes Vorzugsrecht beilegten und sie mithin in die erste Classe locirten, Andere dagegen ihnen jedes Vorzugsrecht absprächen und sie daher in die fünfte Classe verwiesen. Den Grund des den Rückständen in vielen Particulargesetzgebungen eingeräumten absoluten Vorzugsrechts hatte ich darin gesucht, daß man die Natur der Reallasten als Lasten des verpflichteten Grundstücks, und deren eigentliches Wesen, welches zu der Haftung des Besitzers für die Rückstände des Vorbesitzers führe, verkennend zwar die verfallenen Leistungen als Forderungen an den Cridar angesehen, dennoch aber in Ahnung der eigentlichen Natur der Reallasten diesen Leistungen ein so bedeutendes Vorzugsrecht beigelegt habe, daß solche zur Befriedigung hätten kommen müssen, wodurch die dem Berechtigten nachtheilige Annahme einer bloßen Forderung an den Cridar vollständig wieder ausgeglichen und ein für den Berechtigten gleich günstiges Resultat erzielt worden sei, als wenn man directe Haftung des Grundstücks angenommen hätte. Schenk [198]) hingegen will den Grund des bewilligten Vorzugsrechts vielmehr darin finden, daß man die privatrechtlichen Reallasten mit öffentlichen Grundabgaben wegen des dinglichen Nexus der ersteren mit einem Grundbesitze verglichen habe und darin die Veranlassung zu erblicken sei, diesen Forderungen bisweilen eine bevorzugtere Stelle, als ihnen ihrer Natur nach gebührt, einzuräumen. Möge man diesen oder jenen Grund der Bewilligung des Vorzugsrechts annehmen, immer liegt darin eine Anerkennung der dinglichen Natur der Reallasten, welche zur Einräumung eines so außerordentlichen Vorzugsrechts führte. Selbst die Vergleichung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten mit den öffentlichen Grundabgaben war eine berechtigte, weil die ersteren ursprünglich ebenfalls einen öffentlichrechtlichen Charakter hatten und mit den gleichartigen Lasten der unmittelbaren oder Amtsunterthanen, welche dem Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens geschuldet wurden, auf gleicher Linie standen.

II. Besitz bei den Reallasten und die possessorischen Rechtsmittel [199]). Das ältere deutsche

193) Schenk a. a. O. S. 322 fg. 194) Duncker, Reallasten S. 77. 78. 195) Stobbe, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 206. Note 33. 196) Stobbe S. 204 — 206.

197) Heimbach, in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 73. 74. 198) Schenk a. a. O. S. 334 — 336. 199) Vergl. besonders Duncker, Reallasten §. 21. 22. Derselbe, Ueber den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigenthümlichen deutschen Rechte u. s. w. in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. II.

weglichen Gütern erkaufte Renten, soweit solche noch nicht betagt sind, für unbewegliches Gut erklärt, was freilich nur in Bezug auf die Mobiliarerbfolge des Ehemannes bestimmt ist, um zu entscheiden, ob dergleichen Leistungen Gegenstände dieser Erbfolge sind, oder nicht. War das Recht des Rentenkäufers hiernach ohne Zweifel dinglicher Natur, was aber doch kein Pfandrecht im römischen Sinne war, so hätte die alte P.-O. eine Lücke gehabt und wäre in Widerspruch mit diesem dinglichen Charakter des erwähnten Rechts gerathen, wenn sie dasselbe blos als ein solches, welches gar kein Vorzugsrecht im Concurse, selbst nicht einmal ein einfaches persönliches gewährte, angesehen hätte. Es kann daher nicht anders angenommen werden, als daß das angeführte Gesetz unter dem Ausdrucke „und dergleichen onera realia" Renten von wiederkäuflichen Hauptsummen, sofern solche aus liegenden Gründen erkauft waren, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten, ob derselbe geistlichen oder weltlichen Standes war, begriffen hat. Aus der alten P.-O. Tit. L. §. 3 kann nicht gefolgert werden, daß das Gesetz derartige Renten als blos chirographarische Forderungen betrachtet habe; es ist dort nur davon die Rede, daß die nach §. 2 a. a. O. aufgestellte, nur auf Darlehen beschränkte Regel, daß die Zinsen im Concurse erst nach Bezahlung aller Kapitalien bezahlt werden sollen, auf die annui reditus keine Anwendung leiden, vielmehr dieselben ebenso, wie Zinsen in einigen anderen näher angegebenen Ausnahmefällen, „nach Gelegenheit eines jeden Rechtes und Priorität neben der Hauptsumme erkannt werden" sollen. Wenn die erläuterte P.-O. von 1724 Tit. XLII. §. 8 für die Zukunft die Erlangung eines jus reale für Zinsen wiederkäuflicher Stämme an die gerichtliche Bestellung und Consentirung bindet, so steht dieses der vorher erwähnten Auslegung des Ausdruckes „und dergleichen onera realia" in der alten P.-O. Tit. XLII. §. 7 nicht entgegen; vielmehr gibt die Stelle der erläuterten P.-O. ein Zeugniß dafür, wie dieser Ausdruck der alten P.-O. in der Praxis verstanden worden ist, und darauf kommt es allein an, wenn nur gezeigt werden kann, daß diese in der Praxis angenommene Auslegung mit den Gesetzen der grammatischen und logischen Interpretation übereinstimmt. Der Behauptung von Weiske, daß die in der erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 7 aufgeführten Beispiele „der auf den Grundstücken haftenden und anderen onera", einschließlich der dort bemerkten Beispiele der gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen, alle dem öffentlichen Rechte angehören, kann deshalb nicht beigepflichtet werden, weil die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, wie nachgewiesen worden ist, in Gemäßheit der Gesetze selbst als privatrechtliche in der Praxis behandelt worden sind. Und daß der Zusatz „und dergleichen" nicht blos auf andere nicht genannte Beispiele der im öffentlichen Rechte begründeten onera sich beziehe, sondern auch solche privatrechtliche onera realia umfasse, deren privatrechtliche Natur selbst Weiske nicht bestreitet, geht daraus hervor, daß die erläuterte P.-O. Tit. XXXIX. §. 11 den Auszug als ein onus reale, welches durch nothwendige Subhastation nicht erlischt, bezeichnet, und das kursächsische Rescript vom 28. Febr. 1726 diese Eigenschaft des Auszuges als eines onus reale nur von der gerichtlichen Bestätigung des Contracts, in welchem der Auszug vorbehalten worden ist, abhängig macht.

Wir haben den Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Reallasten betrachten, im Wesentlichen bereits bei der Beurtheilung der Ansicht von Weiske angedeutet. Uns erscheint die Ansicht von Duncker, ungeachtet alles desjenigen, was von Anderen dagegen eingewendet worden ist, als die richtige und in den Rechtsquellen selbst begründete. (Ueber die gleichfalls abweichende neuere Meinung von L. Mann s. am Schlusse.) Duncker hat nur darin gefehlt, daß er im öffentlichen Rechte begründete Grundlasten und privatrechtliche Reallasten nicht getrennt, sondern beide auf gleichen Fuß gestellt hat. Für diese Gleichstellung findet sich allerdings ein Anhaltspunkt im kanonischen Rechte und in den deutschen Reichsgesetzen. Allein es kann doch wol keinem Zweifel unterliegen, daß heutzutage in Bezug auf wirkliche Staatsabgaben (nicht solche Abgaben, welche an den Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens zu entrichten sind, sondern wirkliche Steuern) von einer quasi possessio von Seiten des Staates ebenso wenig die Rede sein kann, als von einer possessio libertatis von Seiten der Steuerpflichtigen, daher auch von keinen possessorischen oder petitorischen Rechtsmitteln, sondern nur von einer executorischen Beitreibung der Abgaben, indem die Annahme des Gegentheiles mit der staatlichen Ordnung unvereinbar sein und die Existenz des Staates selbst gefährden würde. Daß die Reichsgesetzgebung im Verhältnisse der Reichsstände zu Kaiser und Reich in Bezug auf Reichssteuern von einer quasi possessio des Reiches und von einer possessio libertatis von Seiten der Reichsstände, sowie von einer denselben zur Seite stehenden Präscription redet, kann bei den gänzlich veränderten Verhältnissen und bei der zur Geltung gelangten Idee des modernen Staates, in Bezug auf Staatsabgaben nicht maßgebend sein; vielmehr ist die Reichsgesetzgebung hierauf unanwendbar. Weiske hat das Verdienst, auf die Nothwendigkeit der Ausscheidung der im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen aller Art von dem Begriffe der Reallasten mit schlagenden Gründen hingewiesen zu haben, und dieses Verdienst ist anzuerkennen, wenn auch hinsichtlich der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich öffentlich rechtliche Natur wenigstens theilweise unverkennbar ist, für das jetzt geltende Recht der privatrechtliche Charakter als der vorherrschende angesehen werden muß. Also nur in Ansehung der privatrechtlichen Reallasten folgen wir der Ansicht von Duncker; wir sehen mit ihm das Grundstück als das verpflichtete Subject und den jedesmaligen Besitzer nur als dessen Repräsentanten an. Nach dem Sprachgebrauche der mittelalterlichen Quellen, welcher auch heutzutage noch der gewöhnliche ist, wird die Last als eine Last des Grundstücks bezeichnet [161]). In manchen Urkunden

161) Beispiele aus Urkunden führen Duncker und Häberlin an.

verpflichten sich die Besitzer von Kirchengütern, bei dem Empfange derselben von den Grundstücken Zins zu geben, oder Dienste zu thun. In anderen Urkunden werden die Grundstücke selbst als zinspflichtig genannt; in anderen ergeben die gebrauchten Ausdrücke die rechtliche Natur des Zinses als einer Last, welche aus dem Hause oder von dem Hofe durch den Besitzer geleistet werden muß; in anderen kommt schlechthin der Ausdruck vor: das Gut, der Hof gilt oder dient. In einer Urkunde von 1530 [162]) wird bald das Gut, bald der Besitzer als so und so viel dienend genannt. Wenn nun auch hier und da der Besitzer als der, welcher die Abgabe entrichtet, den Dienst leistet, genannt wird, so ist doch darauf kein Gewicht zu legen, da, wenn auch die Last auf dem Grundstücke ruht, in der Wirklichkeit doch der jedesmalige Besitzer, weil er das belastete Grundstück repräsentirt, als der Handelnde, Leistende erscheint. Die gedachte Ausdrucksweise, welche die Reallasten als Lasten des Grundstücks bezeichnet, ist eine schon in sehr früher Zeit vorkommende und noch heutzutage übliche, nicht blos in der Praxis der Gerichte und Anwälte, sondern auch unter den Nichtjuristen. In den gerichtlichen Erwerbsurkunden wird dieser gemeine Sprachgebrauch ebenso befolgt, wie in den Grundbüchern. Da hiernach es sich um eine darin ausgesprochene, seit der ältesten Zeit bestehende und noch gangbare Ansicht des Volkes von dem Wesen der Reallasten handelt, und die rechtliche Volksüberzeugung die Quelle alles Rechts ist, so ist dieselbe um so mehr maßgebend für die Beurtheilung des Wesens der Reallasten, als in der That die Praxis die meisten aus der Idee, daß das belastete Grundstück das verpflichtete Subject sei, sich ergebenden Consequenzen anerkannt hat und noch anerkennt, und wenn einzelne daraus abzuleitende Folgerungen in den Schriften der Juristen und in Particulargesetzen nicht Anerkennung gefunden haben, dies als aus einer unklaren Anschauung der Verhältnisse hervorgegangen zu betrachten ist. Jene Volksansicht hat sich in der Praxis dadurch bethätigt, daß, namentlich in der älteren Zeit, die Reallasten mit den Servituten zusammengestellt werden, daß man sie gleich diesen als Lasten des Grundstücks bezeichnete, daß man sie des Quasibesitzes für fähig und dingliche Klagen darauf für anwendbar hielt. Sie sollte darum nicht so geringschätzig behandelt und bei Seite gesetzt werden, wie dies von Manchen geschehen ist. Der Einwand, welcher gegen Duncker's Beweisführung, die darauf beruht, daß er die gekauften Renten als Normaltypus für die Reallasten überhaupt betrachtet, theils von der Ablösbarkeit der Renten, theils davon, daß der Rentenkauf die neueste und unbedeutendste Entstehungsart der Reallasten sei, entlehnt wird, scheint nicht sehr erheblich zu sein. Wenn man auch die früher herrschende Ansicht, daß der Rentenkauf zur Umgehung des Zinsenverbotes des kanonischen Rechts erfunden worden sei, um ein zinsbares Darlehn zu verschleiern, als falsch verwerfen muß, und der Grund, weshalb der Rentenkauf an die Stelle des zinsbaren Darlehns in Deutschland auch ohne jenes Verbot getreten ist, vielmehr in dem Umstande zu suchen ist, daß das ältere deutsche Recht keine Hypothekenstellung kannte und der persönliche Credit wegen der Beschränkung der Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers auf die fahrende Habe sehr gering war, überhaupt die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters die Veranlassung dazu gegeben haben [163]), so dient doch gerade diese Bestimmung des Rentenkaufes als Form für Contrahirung zinsbarer Darlehne auch zur genügenden Erklärung der der gekauften Rente unter allen Reallasten allein eigenthümlichen Eigenschaft der Ablösbarkeit. Da von Anfang an bei dem Verkaufe der Rente an einem Grundstücke sehr häufig die Absicht nur darauf gerichtet war, sich dadurch ein Darlehn zu verschaffen, dafür aber dem Darleiher Sicherheit zu gewähren, so ist die Ablösbarkeit der Rente allerdings eine dieser Reallast beiwohnende Eigenthümlichkeit. Es läßt sich aber daraus gegen die Beurtheilung anderer Reallasten nach den gekauften Renten nichts ableiten. Denn bei den anderen Reallasten erklärt sich die Unablösbarkeit daraus, daß sie für Ueberlassung von Grundeigenthum bestellt worden sind, sei es als blos zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums, oder als Vergeltung für Ueberlassung des Nutzungseigenthums oder erblichen Colonats, und letzteren Falles in älterer Zeit, wo das auf dem platten Lande bei spärlicher Bevölkerung noch nicht den Werth hatte, wie in der späteren Zeit bei dichterer Bevölkerung, ein auferlegter nicht hoher Zins als eine angemessene Vergütung für Ueberlassung von Grund und Boden erschien. Gerade der Umstand, daß wiederkäufliche Renten ungeachtet ihrer Ablösbarkeit Reallasten waren und als solche behandelt wurden, läßt mit um so größerer Sicherheit darauf schließen, daß auch unablösliche Renten, abgesehen von der ihnen mangelnden Eigenschaft der Ablösbarkeit, nach gleichen Grundsätzen behandelt wurden und zu behandeln sind. Auch ist bei den unablöslichen Renten, welche in Folge eines Herrschaftsverhältnisses über Grund und Boden auferlegt oder vorbehalten wurden, daran zu erinnern, daß ihre Unablösbarkeit wesentlich in der concurrirenden herrschaftlichen Gewalt ihren Grund hatten, also gewissermaßen als obrigkeitliche Abgaben erschienen, die als fortdauernde immerwährende Lasten auf den Grundstücken haften sollten. Mit dem allmäligen Verschwinden der Herrschaftsverhältnisse sind aber auch diese früher obrigkeitlichen und dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten rein privatrechtliche Lasten geworden und ebenso, wie die von Anfang an rein privatrechtlichen Lasten, z. B. die erkauften Renten, behandelt worden. Auch daß man bei dem Verkaufe einer Rente sich der Form der gerichtlichen Auflassung bediente, obgleich dadurch nur ein nach der Absicht beider Theile ablösbares Recht begründet werden sollte, scheint gerade dafür zu sprechen, daß, da hier ein dingliches Recht ein-

162) Siehe Häberlin in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 154.

163) Duncker, Von den Reallasten S. 69. 70. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 181.

geräumt wurde, dies um so mehr bei den anderen Reallasten angenommen werden müsse, welche nach der Absicht der Besteller keine vorübergehende, sondern eine beständige Dauer haben sollten. Daß der Rentenkauf die jüngste Entstehungsart der Reallasten gewesen sei, kann zugegeben werden, nicht aber, daß sie die unbedeutendste sei. Gerade der Rentenkauf kam, weil er das Mittel war, sich zinsbare Darlehne zu verschaffen, namentlich in den Städten, außerordentlich häufig vor und war nach dem Zeugniß der Reichsgesetze [164]) im 16. Jahrh. in Deutschland allgemein üblich. Es muß ihm daher, da über die dadurch für den Rentenkäufer begründeten Rechte die Rechtsquellen sich am vollständigsten aussprechen, gerade im Gegentheil eine hohe Bedeutung für die Lehre von den Reallasten überhaupt beigelegt werden, nicht zu gedenken, daß in der That das Erbzinsrecht und die gekaufte Rente, weil sie in der äußeren Erscheinung zusammenkommen, im Mittelalter als gleichartige Institute behandelt worden sind, z. B. in Ansehung der wegen Nichtzahlung des Zinses oder der erkauften Rente zustehenden Rechtsmittel, wozu kommt, daß in verschiedenen Statuten die Grundsätze über die bestellte Rente und das Erbzinsrecht neben und durch einander gestellt werden [165]). Duncker scheint daher gar nicht mit Unrecht das Recht des Rentenkäufers am Grundstücke als Normaltypus für die Reallasten überhaupt aufgestellt zu haben, und es dürfte wol in der späteren Zeit, wo die in Folge einer obrigkeitlichen Gewalt auferlegten Lasten der Grundstücke nach dem Aufhören dieser Herrschaftsverhältnisse rein privatrechtliche Lasten geworden sind, die Analogie der von der gekauften Rente geltenden Grundsätze auf diese Lasten mit Grund nicht als unanwendbar und unpassend angefochten werden können. Für die Verschiedenheit der gekauften Rente vor den übrigen Reallasten wird von Albrecht [166]) noch ein innerer Grund geltend gemacht, welcher darin besteht, daß die übrigen Reallasten, wie wenigstens im Allgemeinen und in ihrer ursprünglichen Bedeutung zugestanden werde, als ein Opfer, ein Aequivalent, eine Gebühr für Rechte und Vortheile erschienen, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kämen, während ein Gleiches bei den gekauften Renten überall nicht, oder nur sehr zufällig stattfinde, welche Lasten seien, denen es bei den Nachfolgern des Constituenten an einer causa fehle. Allein eine Verschiedenheit ist hierin nicht zu erkennen. Denn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks, sei er Erbe, oder Singularsuccessor, erwirbt zwar das Grundstück mit der darauf haftenden Last; er wird aber dafür jedenfalls entschädigt, indem er entweder bei der Erbtheilung des Grundstücks, weil es belastet ist, zu einem geringeren, um den Kapitalbetrag der Last geminderten Preise annimmt, oder, wenn er es kauft, mit Rücksicht auf die darauf haftende Last einen geringeren Kaufpreis gibt, überhaupt bei Erwerb durch onerosen Titel seine Gegenleistung mindert, oder wenn er durch einen lucrativen Titel in dessen Besitz gelangt, durch den lucrativen Erwerb gewinnt. Wenn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks die Rente ablöst, so bewirkt er dadurch, daß der Werth des Grundstücks um den Kapitalbetrag der abgelösten Rente erhöht wird. Auch die gekauften Renten sind ein Aequivalent für Vortheile, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kommen; jeder Nachfolger im Besitze erwirbt das Grundstück nur zu dem Werthe, welchen das Grundstück nach Abzug des Kaufpreises für die verkaufte Rente hat; es steht also hier mit der gekauften Rente nicht anders, als wie bei anderen Reallasten.

164) Reichspolizeiordnung von 1530. Art. 26. §. 9. 165) Stobbe a. a. O. S. 184. 185. 166) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 313 fg.

B. Darstellung der Lehre selbst.

I. Begriff und Wesen der Reallasten. Zuerst brauchte man zur Bezeichnung des Instituts, welches unter dem allgemeinen Ausdrucke „Reallasten" begriffen wird, den Ausdruck servitium reale [167]), später den Ausdruck onus reale [168]). Diese letztere Bezeichnung ging auch in die Particulargesetze über, namentlich in die sächsischen [169]). Der Ausdruck „Reallast" wird im wei-

167) Schon in einer Urkunde von 1329 kommt dieser Ausdruck vor, wobei zu bemerken ist, daß servitium nicht blos Dienste, sondern überhaupt jede Leistung bezeichnet. Siehe Duncker a. a. O. S. 56. 168) Er kommt schon bei *Guido Papa*, Decis. qu. 9 vor, welcher den Steuern diese Benennung beilegt. 169) Ueber den Sinn, in welchem der Ausdruck onus reale in der alten kursächs. P.-O. von 1622 vorkommt, vergl. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 61—72, dessen Ansicht oben bereits beleuchtet worden ist. Unverkennbar ist der Ausdruck „Reallasten" im weiteren S. in der P.-O. Herzog Ernst des Frommen von S.-Gotha von 1670 P. I. Cap. 18. §. 7 und in der P.-O. Herzog Johann Wilhelm's von S.-Eisenach von 1702 Tit. XXVIII. §. 7 gebraucht. Beide lauten gleich: „Ueberdieß 5) sind abzustatten die onera realia, so auf des Debitoris Gütern haften, als da sind ordinar- und extraordinar-Steuern, wie auch alle herrschaftliche Gefälle: Item, Geschoß, das Geld, so nach etlicher Orten Gewohnheit die Unterthanen zu den peinlichen Executionen geben müssen, wie auch was zur Vollstreckung der Hülfe wider den Debitorem von der Obrigkeit angewendet worden. Ferner 6) die Erbzinsen, Decem, wiederkäufliche und unablegliche Zinsen und dergleichen jährliche Gefälle." Die unter 6) geschehene Trennung der Erbzinsen und anderer jährlicher Gefälle ist nicht deshalb geschehen, weil sie nicht unter der Kategorie der onera realia begriffen wären, sondern sie haben unter 6) nur ein den unter 5) bezeichneten Reallasten nachstehendes absolutes Vorzugsrecht erhalten, weil sie privatrechtliche Reallasten sind, während die unter 5) bezeichneten einen publicistischen Charakter an sich tragen. Letztere sind Ausflüsse der Staatsgewalt und der Gerichtsbarkeit; die unter 6) genannten sind gutsherrliche und geistliche Abgaben, welche hier mit den wiederkäuflichen und unablöslichen Zinsen auf gleiche Linie gestellt werden; ein Beweis, daß die gutsherrlichen Lasten in der Mitte und zweiten Hälfte des 17. Jahrh. als privatrechtliche betrachtet wurden; ein Gesichtspunkt, welchen die sächsische Praxis bald nach der alten P.-O. aufstellte und die herzoglich sächsischen Proceßordnungen annahmen. Daß die in der kursächs. erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 8 aufgeführten onera realia sämmtlich publicistischen Charakters seien (es sind auch Beispiele der bäuerlichen Lasten genannt), behauptet Weiske, Gutsherrlichkeit S. 76. Daß aber der Zusatz „und dergleichen" auch privatrechtliche Reallasten umfasse, ergibt sich daraus, daß der Auszug im Tit. XXXIX. §. 11 ebenfalls als onus reale bezeichnet wird, welcher unzweifelhaft privatrechtlich ist und auch nach königl. sächs-

teren und engeren Sinne genommen. Im weiteren Sinne ist er mit „Grundlast" gleichbedeutend und bezeichnet jede auf einer unbeweglichen Sache haftende, auf jeden Besitzer übergehende Beschwerung, und man hat darunter sogar die Hypothek, die Servituten, den Retract, die Bannrechte und andere Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken begriffen. Im engeren Sinne bezeichnet Reallast eine solche auf einem Grundstücke ruhende Last, wornach jeder Besitzer desselben zu einem Geben oder Thun gehalten ist. Die im römischen Rechte vorkommenden Lasten dieser Art, z. B. einzelne Staats- und Communallasten, wie die Grundsteuer [170]), die zum Besten des Staates zu leistenden Spanndienste (angariae) [171]), die im Gemeindeverbande beruhenden Lasten der Grundstücke [172]), müssen, als dem öffentlichen Rechte angehörig, hier ausgeschieden werden; denn wenn sie gleich die Merkmale der Reallasten im engeren Sinne haben, so beruhen sie doch auf gesetzlicher Anordnung, welcher die Grundbesitzer unterworfen sind, und sind kein Gegenstand des Verkehrs [173]). Aus demselben Grunde müssen Grundsteuern, Landfolge und Communallasten, überhaupt alle Grundlasten publicistischen Charakters, welche in den Pflichten des Staatsbürgers oder Gemeindebürgers ihren Grund haben, z. B. Deichlast, Siellast, Nachsteuer und Abschoß, jetzt noch von dem Begriffe der Reallasten ausgeschieden werden, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Praxis und Landesgesetzgebung sie häufig auch unter den Reallasten begriffen hat, wie die angeführten herzoglich sächsischen Proceßordnungen beweisen. Diese publicistischen Verhältnisse gehören nicht in das Privatrecht. Nur die privatrechtlichen Lasten dieser Art können als Reallasten im eigentlichen Sinne betrachtet werden und dazu gehören die Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen, also auch die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich publicistischer Charakter im Laufe der Zeit sich verloren hat und ein privatrechtlicher geworden ist. Was die Grundlasten publicistischen Charakters anlangt, so mag dazu, daß man auch sie hierher zählte, einmal ihre unverkennbare Aehnlichkeit mit den privatrechtlichen Grundlasten in ihrer äußeren Erscheinung und in ihren Wirkungen, und ferner der Umstand beigetragen haben, daß in der älteren Zeit zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte nicht so genau unterschieden wurde, vielmehr beide häufig zusammenflossen. Daher hat man auch die pignoratitischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen des römischen Rechts darauf angewendet. Auch die Frage, ob nicht die römischen Grundsteuern Einfluß auf die Bildung der deutschen Reallasten gehabt haben, ist im bejahenden Sinne beantwortet worden [174]). — Streitig ist, ob der Begriff der Reallasten auf solche Leistungen zu beschränken sei, welche zu bestimmten Zeiten wiederkehren. Es kann aber diese Beschränkung nicht als zum Wesen der Reallasten gehörig angesehen werden; denn da unserer Ansicht nach das Wesen derselben nur darin zu suchen ist, daß ein Grundstück als zu einer Leistung verpflichtetes Subject erscheint, so kann darauf, ob die Leistung regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrt, nichts ankommen, zumal unter den Realfrohnen, welche doch fast überall zu den Reallasten gezählt werden, solche vorkommen, welche nur, wenn ein zufälliges Bedürfniß dazu vorhanden ist, geleistet werden [175]). Zu den Reallasten werden außer den Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen von Anderen noch andere Lasten gezählt; die Ansichten darüber sind sehr verschieden. Manche rechnen dazu auch gewisse polizeiliche Einschränkungen, welche aber wegen ihres polizeilichen, also publicistischen Charakters nicht hierher gehören; Manche gewisse Beschränkungen des Grundeigenthums, wie das Näherrecht; Manche den emphyteutischen Kanon, den Erbpachtzins, die Lehnsdienste, die Lehnwaare, bei denen doch vielmehr die Verpflichtung auf vertragsmäßiger Unterwerfung beruht; Manche das Mortuarium, welches deshalb nicht hierher gehört, weil es eine Last der Leibeigenschaft ist [176]), wol aber seine ursprüngliche Natur bisweilen verloren und den Charakter einer Reallast angenommen hat. Auf die Lehnwaare werden indessen häufig nach Particularrechten die possessorischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen angewendet. Die oben angegebenen privatrechtlichen Reallasten, Zinsen, Zehnten und Frohnen, haben zwar auch häufig in Herrschaftsverhältnissen, welche zur Zeit der Entstehung derselben zu den öffentlichen Gewalten gehörten, wie in der Vogtei, Leibherrschaft und Gutsherrschaft, ihren Grund gehabt; diese Verhältnisse haben aber mit der Ausbildung der Idee des neueren Staates ihren Charakter als öffentliche Gewalten verloren, oder sind durch die Gesetzgebung abgeschafft, oder von selbst außer Anwendung gekommen. Wo ein in solchen Verhältnissen begründeter Ursprung erweislich ist, kann man die auferlegten Lasten nicht als Reallasten auffassen, indem sie vielmehr auf einer Herrschaft über die Person oder auf dem bäuerlichen gutsherrlichen Verbande, deren Spitze die Gutsherrlichkeit bildete, beruhen, wenn auch durch diese Leistungen mit einem Grundstücke verbunden sein können [177]). Die gutsherrlich-bäuerlichen

---

[170]) IX. [illegible] [171]) [illegible] [172]) [illegible] XIV. [illegible] [173]) [illegible] [174]) [illegible]

[175]) [illegible] [176]) [illegible] [177]) [illegible]

Ehegatte das Recht hat zur Fortsetzung des ehelichen Lebens. Für den Besitz an sich ist aber das Recht dazu ganz unerheblich. Eine solche, es läßt sich nicht sagen, Erweiterung, sondern gänzliche Vernichtung des Begriffes des Besitzes, wie man sie aus den angeführten Stellen des kanonischen Rechts ableitet, läßt sich aus solchen beiläufigen Aeußerungen nicht schließen.

Erwerb des Quasibesitzes. Während dem römischen Rechte nur ein solcher Quasibesitz bekannt ist, welcher der Ausübung der Rechte, bei welchen ein solcher stattfinden kann, durch die Vornahme gewisser Handlungen von Seiten des Berechtigten oder die Unterlassung derselben von Seiten eines Dritten begründet wird, kennt das deutsche Recht eine Reihe dinglicher Rechte, deren Ausübung nur durch Vermittelung eines Dritten, welcher seinerseits bestimmte positive Handlungen vorzunehmen hat, stattfinden kann; es ist der Erwerb des Besitzes dieser Rechte nur dadurch möglich, daß die denselben entsprechenden Handlungen von dem Dritten vorgenommen werden. Zu diesen Rechten gehören nicht blos die Reallasten, sondern auch eine Menge anderer Befugnisse, deren Charakter in dem Vorigen bezeichnet worden ist. Die Voraussetzungen, welche den Erwerb des Quasibesitzes bedingen, sind im Allgemeinen die des Erwerbes des Besitzes überhaupt, also corpus und animus [235]). Die erste Voraussetzung liegt vor, wenn derjenige, welcher den Besitz erwerben will, sich in der Ausübung des Rechts befindet, mithin, wenn ihm die auf dem Grundstücke haftenden Dienste geleistet und die Abgaben entrichtet sind. Der Besitzerwerb des Grundstückes, auf welches das Recht radicirt ist, und des Rechts selbst haben nichts mit einander gemein; daher wird z. B. der Besitz des Zehntrechts nicht erworben durch Einführung des Zehntberechtigten in das zehntpflichtige Grundstück [236]). In den oben unter 3. 4. 6. 7 und 8 erwähnten Urkunden wird der Besitz darein gesetzt, daß der Zehnte eingesammelt ist. Damit stimmt das kanonische Recht [237]) und die Reichsgesetzgebung [238]) überein. Einmalige Leistung genügt zur Begründung des factischen Verhältnisses, wie auch die in der Note abgedruckte Stelle des Reichsabschiedes von 1548 bestätigt. Die abweichende, auf L. 1. §. 1. D. XLIII, 19 gestützte Ansicht von Biener [239]), daß der Besitz derjenigen Rechte, deren Ausübung durch die Vornahme unabhängiger Handlungen geschehe (was bei allen hierher gehörigen Rechten der Fall ist) nur durch an 30 Tagen fortgesetzte Ausübung erworben werde, beruht auf einer Verwechselung zwischen dem Erwerbe des Besitzes und den Voraussetzungen, unter welchen der Besitz geschützt werden soll. Zudem handelt es sich hier um eine singuläre Bestimmung und Voraussetzung bei dem interdictum de itinere actuque privato, welche nicht so ohne Weiteres auf alle ähnliche Befugnisse anzuwenden ist. So wird der Besitz der Weidegerechtigkeit durch einmalige Ausübung schon erworben [240]). Von der Regel, daß der Besitz durch einmalige Ausübung erworben werde, machen einzelne Juristen folgende Ausnahme. 1) Die einmalige Ausübung soll nur dann genügen, wenn eine mehrmalige nicht oft geschehen kann; bei einer nach der Natur des Rechts zulässigen öfteren Ausübung soll zum Erwerbe des Besitzes auch die Vornahme mehrerer Handlungen erforderlich sein [241]). Diese Ansicht wird auf cap. 17. X. II, 13 gestützt, worin folgender Fall entschieden wird. Zwischen dem Abte des Klosters der heil. Genovefa zu Paris und dem Bischof daselbst war ein Streit über den Besitz des Parochialrechts über die parochia de Monte entstanden; nach der Behauptung des Bischofs hatte er diesen Besitz dadurch erlangt, daß er die Excommunication über die Gemeindeglieder ausgesprochen hatte, und war dieses Besitzes durch den Abt entsetzt worden. Nach der Entscheidung des Papstes Innocenz III. hatte aber der Bischof dadurch allein, daß sich die Gemeindeglieder der fraglichen Parochie aus Furcht vor der ausgesprochenen Excommunication einige Tage den gottesdienstlichen Handlungen enthalten hatten, den Besitz des Parochialrechts nicht erworben, und es wurde daher die Restitution des Besitzes versagt, da nicht vorliege, daß er spoliirt sei. Nach der Erklärung, welche Gonzalez Tellez dieser Entscheidung gibt, soll der Bischof deshalb durch die einzige Handlung der Excommunication den Besitz nicht erworben haben, weil die Ausübung des Parochialrechts durch mehrere Handlungen geschehen könne. Allein der Grund, weshalb der Bischof durch Aussprechen der Excommunication den Besitz des Parochialrechts nicht erworben hatte, ist vielmehr der, daß die Excommunication ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction und nicht des Parochialrechts ist, da der Pfarrer freilich in Folge seiner auf den Beichtstuhl bezüglichen jurisdictio interna Einzelne von den Sacramenten ausschließen (excommunicatio minor), nicht aber die ganze Gemeinde, wie es in diesem Falle geschehen war, mit dem Interdicte belegen kann. Da nun das Aussprechen der Excommunication keine Ausübung des Parochialrechts enthält, so konnte der Bischof dadurch den Besitz desselben nicht erworben haben. 2) Wenn die einzelne Besitzhandlung von einem Mächtigeren vorgenommen worden ist, soll diese zum Erwerbe des Besitzes nicht genügen, weil dann anzunehmen sei, daß derjenige, welcher einem Mächtigeren Dienste und Abgaben geleistet hat, dies gezwungen gethan habe [242]). Da diese Vermuthung, wenn man sie gelten lassen wollte, bei den mehrmaligen Leistungen nicht weniger begründet sein würde, so ist kein Grund, sie nur bei der ersten gelten zu lassen; consequenter Weise müßte

235) Innocent. IV. comm. ad cap. 5. X. de rest. spol. (II, 13) n. 7. Roßhirt, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 66 fg. 236) Innocent. l. l. n. 6 u. 12. 237) Cap. 31. X. III, 30. .. prohibemus, ne fratres hospitales praesumant alterius impedire, ne decimas percipias memoratas et pacifice possideas in futurum .. 238) Reichsabsch. vom Jahre 1548. §. 59. .. wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand innerhalb Menschengedenken eines zwei oder mehrmal hätte dem heiligen Reich gesteuert und also das Reich in quasi possessione wäre .. (vergl. §. 62). 239) *Biener*, Syst. proc. jud. T. II. §. 265.

240) Savigny, Recht des Besitzes S. 584 fg. 241) *Gonz. Tellez* ad cap. 17. de rest. spol. (II, 13) verb. ipsius sententia. 242) *Lyncker*, Consil. resp. 113. n. 87.

dann jeder derartige Quasibesitz eines Mächtigeren von vornherein als fehlerhaft angesehen werden [243]). Die bloße Anerkennung des Rechts von Seiten des Dritten und seine Zusage, die demselben entsprechende Handlung zu ihrer Zeit vornehmen zu wollen, genügt nicht zum Erwerbe des Besitzes [244]), weil darin die zur Begründung des factischen Verhältnisses nothwendige Ausübung des Rechts nicht liegt. Es fragt sich, ob die Ausübung des Rechts, wodurch der Besitz erworben werden soll, nothwendig auch die wirkliche Vornahme der Handlungen, welche den Inhalt des Rechts bilden, voraussetze. Wenn z. B. ein Zinspflichtiger den Zins nicht wirklich entrichtet, sondern auf eine Schuld des Zinsberechtigten mit demselben abgerechnet hat, so wird von Manchen [245]) mit Recht angenommen, daß von dem Momente der Abrechnung an der Besitz der Zinsberechtigung erworben sei. Der hiergegen mögliche Einwand, daß die Abrechnung freilich rechtlich die Wirkungen der Leistung selbst habe, doch aber die Stelle der Leistung in dem Falle nicht vertreten könne, wo dieselbe eben deshalb geschehen müsse, um ein factisches Verhältniß, wie es zur Erlangung des Besitzes nöthig sei, zu begründen, ist unhaltbar; denn die Abrechnung ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Pflichtige das Recht des Anderen anerkennt, welches daher in der That durch die Abrechnung ausgeübt wird. Eher könnte der Erwerb des Besitzes dann zweifelhaft erscheinen, wenn dem sich zur Vornahme der Leistung bereit erklärenden Pflichtigen dieselbe von dem angeblich Berechtigten erlassen wird, weil dessen Erklärung, sein Recht nicht ausüben zu wollen, als eine Ausübung desselben nicht angesehen werden könne. Doch wird auch in diesem Falle der Besitz als erworben anzusehen sein. Es ist daher der Begriff des corpus noch näher zu bestimmen. Bei denjenigen Rechten, deren Ausübung durch eine Handlung des Berechtigten und eine, dieser entsprechende, Handlung eines Dritten geschieht, ist der Besitz erst dann erworben, wenn diese beiden Handlungen wirklich vorgenommen sind [246]). Bei denjenigen Rechten hingegen, welche die von einem Dritten zu beschaffende, auf Grund und Boden radicirte Leistung zum Gegenstande haben, wie bei den eigentlichen Reallasten, ist die wirkliche Annahme der Leistung zum Erwerbe des Besitzes nicht nothwendig. Denn die Regel, daß zum Erwerbe des Besitzes körperlicher Sachen nicht das wirkliche Ergreifen derselben oder das Betreten des Grundstücks nothwendig sei, sondern das Dasein der physischen Möglichkeit, dieses unmittelbare Verhältniß zu der Sache herzustellen, genüge, ist auch bei Rechten dieser Art anzuwenden; es genügt daher, wenn es von dem Willen des Berechtigten abhängt, die unmittelbare Ausübung des Rechts vorzunehmen; das corpus ist mithin vollständig vorhanden, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks sich zur sofortigen Beschaffung der Leistung bereit erklärt, obwol dieselbe nach dem Willen des Berechtigten unterbleibt [247]). Der Besitz des Rechts gilt nur in dem Umfange für erworben, in welchem die Ausübung bisher geschehen ist. Erstreckt das Recht sich extensiv weiter, als dessen bisherige Ausübung, so ist der Besitz gleichfalls nur soweit erworben, als er bisher ausgeübt wurde. Die äußere Handlung, wodurch sich die Ausübung des Rechts bekundet, erschöpft jedoch den Begriff des corpus noch nicht; es ist außerdem erforderlich, daß die von dem Dritten vorgenommene Handlung in der Absicht geschehen sei, dem wahren oder angeblichen Rechte des Anderen dadurch Genüge zu leisten; die Entrichtung von Reallasten muß also in der Absicht erfolgt sein, die auf dem Grundstücke ruhende Last dadurch abzuführen, weil nur hierdurch die Leistung ihre Beziehung auf das Grundstück erhält, durch welche die Annahme den Charakter der Ausübung eines dinglichen Rechts annimmt [248]). Das zweite Erforderniß zum Erwerbe des Besitzes, der animus, muß bei dem Quasibesitze ebenso, wie bei dem Besitze körperlicher Sachen, bestimmt werden; die Handlung, welche die Ausübung des Rechts enthält, muß daher von dem Berechtigten in der Absicht vorgenommen werden, um dadurch ein ihm zustehendes Recht auszuüben. Die Analogie des Besitzerwerbes an körperlichen Sachen bringt es mit sich, daß der Quasibesitz durch einen Dritten, selbst durch denjenigen, welcher denselben bisher in eigenem Namen ausübte, erworben werden kann. Verkauft der bisherige Besitzer sein Zehntrecht und pachtet dasselbe dann wieder von dem Käufer, so erwirbt dieser den Besitz, wenn der Pachter das Zehntrecht ausübt. Auch ist es nicht auffällig, daß der Besitz durch den Pflichtigen selbst erworben wird. Wenn z. B. Jemand, dem Besitzer eines Grundstücks gegenüber, ein ihm daran zustehendes Recht auf gewisse Dienste und Abgaben behauptet, und der Besitzer dieses Recht nicht bestreitet, vielmehr das Recht von jenem erpachtet, so erlangt der Verpachter zu der Zeit, wo die Leistung fällig wird, den Besitz des beanspruchten Rechts. Wenn es auch scheinen könnte, daß der Verpachter in diesem Falle den Besitz des Rechts deshalb nicht erwerben könne, weil, da der Pflichtige nicht an sich selbst leiste, eine Ausübung gar nicht vorkäme, so liegt doch gerade in dieser Unterlassung, zu welcher der Pachtcontract den Pachter berechtigt, die Ausübung [249]).

Verlust des Quasibesitzes. Dieser tritt ein, wie der Verlust des Besitzes körperlicher Sachen, also

243) Siehe über diese angeblichen Ausnahmen Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht a. a. O. S. 59. 60. 244) Roßhirt a. a. O. S. 70. 71. 245) *Chassenaeus*, ad consuet. Burgund. rubr. XI. §. 1. verb. amenda. Duncker a. a. O. S. 60. 61. 246) Der Besitz des Patronatrechts z. B. ist daher erst dann erworben, wenn dem vom Patron präsentirten Candidaten die Pfründe, zu welcher er präsentirt war, verliehen ist; ebenso kann der Besitz der Gerichtsbarkeit nur durch wirkliche Vornahme von Jurisdictionshandlungen erworben werden, z. B. durch Erlassung einer Ladung, welcher der Geladene auch Folge leistet. Die nicht berücksichtigte Präsentation und die nicht befolgte Ladung kann den Besitz nicht verschaffen; denn diese Handlung des Berechtigten enthält keine Ausübung des Rechts selbst, sondern nur einen Versuch dazu.

247) Duncker a. a. O. S. 61. 62. 248) Duncker, Reallasten S. 99—101 und in der angef. Zeitschrift a. a. O. S. 66. 249) Duncker, in der angef. Zeitschrift a. a. O. S. 67 fg. Ueber den Besitz eines Bannrechts insbesondere ebd. S. 68—74.

entweder mit dem Aufhören des animus, wenn der juris possessor seine bestimmte Absicht an den Tag legt, nicht mehr besitzen zu wollen, oder durch das Aufhören des factischen Verhältnisses zu dem wirklich oder angeblich beschwerten Grundstücke, sodaß dieses Verhältniß nicht wieder willkürlich reproducirt werden kann. Es fragt sich, ob die Absicht den Besitz aufzugeben, aus der bloßen Unterlassung der Ausübung gefolgert werden könne. Der Besitz eines Grundstücks gilt nach einer gesetzlichen Vermuthung als aufgegeben, wenn der Besitzer dasselbe eine Reihe von Jahren („longo tempore") nicht benutzt hat[250]). Der Anwendung dieser Vermuthung auf den Quasibesitz steht nichts entgegen. Die Länge der Zeit aber, innerhalb welcher der Besitzer die Ausübung des Rechts unterlassen darf, ohne den Besitz zu verlieren, kann nach bestimmten Jahren nicht angegeben werden; wenn die älteren Juristen, wegen der in den angeführten römischen Gesetzstellen vorkommenden Worte „longo tempore" einen Verlust des Besitzes sowol an Grundstücken, als des Rechts auf jährliche Gefälle durch Nichtausübung innerhalb 10 Jahren annehmen[251]), so ist dies ganz willkürlich. Es ist daher die Meinung der Glosse[252]), welche es dem richterlichen Ermessen überläßt, ob nach den Umständen des einzelnen Falles der Besitz durch Nichtausübung als verloren anzunehmen sei, nur zu billigen. Bei dem Quasibesitze sind daher vorzüglich die Zwischenräume zu berücksichtigen, innerhalb welcher das Recht seiner Natur nach ausgeübt werden kann; selbstverständlich ist der Besitz eines jährlich auszuübenden Zehntrechts in viel kürzerer Zeit durch die Nichtausübung als aufgegeben zu betrachten, als der Besitz der in größeren Zwischenräumen zu leistenden Baudienste[253]). Natürlich kann die Nichtausübung den Verlust des Besitzes immer nur dann zur Folge haben, wenn sich die Gelegenheit zur Ausübung des Rechts wirklich dargeboten hat. Ist daher z. B. auf dem berechtigten Gute in 30 oder mehreren Jahren nicht gebaut worden, so kann von einem Verluste des Besitzes des Rechts auf Baudienste nicht die Rede sein. Das Aufhören des factischen Verhältnisses und die Unmöglichkeit der willkürlichen Reproduction desselben bewirkt ebenfalls den Verlust des Quasibesitzes; allein die Beantwortung der Frage, wann dieser Fall eingetreten, ist nach der Natur der hierher gehörigen Rechte schwierig. Auch hier ist die Analogie des Verlustes des Besitzes körperlicher Sachen maßgebend. Der gegen diese analoge Anwendung von Heerwart[254]) geltend gemachte Grund, daß die possessio corporis und die Leistung von Diensten u. s. w. zu verschiedenartig seien, ist deshalb nicht durchschlagend, weil diese Verschiedenheit sich nur in der Form der Ausübung zeigt, aber auf die allgemeinere Frage, wenn die Ausübung überhaupt nicht mehr statt habe, keinen Einfluß hat. Der Besitz einer körperlichen Sache zeigt sich in der Möglichkeit, über die ganze Sache unbeschränkt zu verfügen; wird daher diese Möglichkeit nur nach einer Seite hin entzogen, so liegt eine Störung des Besitzes vor; wird diese Möglichkeit aber in Bezug auf die ganze Sache ausgeschlossen, so ist eine Entziehung des Besitzes vorhanden. Wendet man Dieses auf den Quasibesitz an, so kann, so lange der Berechtigte noch in irgend einer Beziehung das Recht ausübt, ein Verlust des Besitzes nicht angenommen werden. Wenn daher bei Reallasten ein Theil der Leistung verweigert, der andere Theil aber entrichtet, oder wird die Leistung nicht in der bisherigen Weise bewirkt, z. B. wenn der Besitzer zehntpflichtiger Ländereien, welcher den Zehnten bisher auf eigene Kosten zu dem Zehntberechtigten brachte, nunmehr verlangt, daß letzterer den Zehnten abhole, so läßt sich hierin nur eine Störung des Besitzes erkennen. Auf gleiche Weise ist der Verlust des Besitzes eines solchen Rechts, welches aus einem Inbegriffe einzelner Befugnisse besteht, nur anzunehmen, wenn die Ausübung aller Befugnisse aufgehoben ist. Der Besitz des Patronatrechts ist also dadurch nicht verloren, daß der vom Patron präsentirte Candidat ohne Grund verworfen wird, sofern jener in der Ausübung der übrigen im Patronatrechte enthaltenen Befugnisse nicht gehindert wird; es liegt auch hier nur eine Besitzstörung vor. Bei solchen Rechten, welche sich über einen ganzen Bezirk erstrecken, läßt sich der Verlust des Besitzes nur dann annehmen, wenn die Ausübung des Rechts innerhalb des ganzen Bezirkes gehindert wird. Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist daher dadurch noch nicht verloren, daß auch ein Anderer in dem derselben unterworfenen Bezirke Jurisdictionshandlungen vornimmt; hierdurch wird nur eine Störung des Besitzes bewirkt[255]); dasselbe gilt, wenn nur einzelne Bewohner dieses Bezirkes die Befehle des Gerichtsherrn nicht befolgen. Nicht gleich mit diesem Falle ist der zu behandeln, wenn sämmtliche Grundstücke eines Bezirkes einer Reallast, z. B. dem Zehnten, unterworfen sind; denn das Zehntrecht läßt in Bezug auf jedes einzelne Grundstück eine selbständige Ausübung zu und kann daher, jedem einzelnen Besitzer gegenüber, hinsichtlich des Grundstücks desselben verloren werden. Widersetzt sich daher der Besitzer eines Grundstücks der Ausübung des Zehntrechts, so läßt sich dies nicht als eine Störung des Besitzes des über die ganze Flur sich erstreckenden Zehntrechts ansehen, vielmehr bewirkt diese Weigerung den Verlust des Besitzes des Zehntrechts an dem einzelnen Grundstücke. Aus demselben Grunde hat das Zuwiderhandeln gegen ein über einen ganzen Bezirk sich erstreckendes Bannrecht von Seiten Einzelner den Verlust des Besitzes nur diesen gegenüber zur Folge[256]). Was insbesondere die Frage anlangt, unter welchen Voraussetzungen der Besitz der der Reallast gegenüberstehenden Berechtigung verloren werde, so ist diese sehr bestritten[257]). Es haben sich darüber drei Ansichten gebildet. Nach der

250) L. 37. §. 1. D. XLI, 3. §. 7. Inst. II, 6. 251) Siehe die Citate bei Duncker, in der angef. Zeitschrift S. 75. Note 1. 2. 252) Gl. ad L. 37. cit. verb. *vel longo;* gl. ad §. 7. Inst. l. l. verb. *propter absentiam.* 253) Duncker, in der angef. Zeitschrift S. 74 fg. 254) Heerwart, in der Zeitschrift f. Civilr. und Proc. Bd. XII. S. 319.

255) Cap. 9. X. II, 19. Dep. Absch. von 1600. §. 41. 43. 256) Duncker a. a. O. S. 76 fg. 257) Vergl. darüber besonders die Ausführung von Duncker a. a. O. S. 78fg.

ersten wird der Besitz schon dadurch verloren, daß die Leistung zur gehörigen Zeit unterbleibt; nach der zweiten ist die Weigerung des Besitzers des belasteten Grundstücks erforderlich; nach der dritten ist es nöthig, daß der bisherige Empfänger der Leistung sich bei der Weigerung beruhigt habe. Die erste und dritte dieser Meinungen lassen sich schwerlich billigen. In der bloßen Unterlassung der Leistung liegt nämlich noch nicht eine solche gänzliche Aufhebung des factischen Verhältnisses, wie sie zum Verluste des Besitzes überhaupt nothwendig ist. Sowie der Besitz einer körperlichen Sache nicht schon dadurch verloren wird, daß die unmittelbare Einwirkung auf dieselbe nicht mehr stattfindet, sondern erst dann, wenn die Reproduction dieser Einwirkung unmöglich ist, so ist nicht einzusehen, warum der Besitz des Rechts auf Realprästationen schon durch das Unterbleiben der Leistung am Verfalltage verloren gehen soll, da dieses eine gänzliche Aufhebung des factischen Verhältnisses noch nicht herbeiführt, dieses Verhältniß vielmehr, weil der Besitzer des belasteten Grundstücks den Verfalltag nicht beachtet hat, oder die Leistung sobald als möglich nachholen will, durch Mahnung vollständig wiederhergestellt werden kann. Die Unmöglichkeit der Reproduction des factischen Verhältnisses zeigt sich erst, wenn der Mahnung ungeachtet, die Leistung verweigert wird. Nimmt man an, daß durch bloßes Unterbleiben der Leistung der Besitz verloren werde, so muß man (welche Folgerung aber von Niemandem vertheidigt werden wird) den Verlust des Besitzes auch dann annehmen, wenn der Pflichtige um Befristung gebeten und diese auch erhalten hat. Die der bloßen Nichtleistung beigelegte Wirkung läßt sich auch durch das dafür angeführte Reichsgesetz (Reichsabsch. v. J. 1548. §. 63) nicht beweisen; denn dessen Worte: „Aber die Ausgezogenen, so hiervor einige Anlag nicht erlegt hätten und also in possessione vel quasi libertatis wären", sind nicht von dem bloßen Unterbleiben der Leistung, sondern, wie sich aus den §§. 59, 62 und 64, welche sich in dem Reichsabschiede v. J. 1576, §. 103, 105 wörtlich wiederfinden, ergibt, von dem Falle zu verstehen, wo die Ausgezogenen niemals innerhalb Menschengedenken einige Anlag entrichtet (dem Reiche gesteuert) hatten, wo also das Reich den Besitz niemals gehabt hatte. Wenn von Manchen[258]) in der Nichtleistung des Zinses, falls der Besitzer des belasteten Grundstücks die Zinspflicht anerkennt, aber vorwendet, den Zins aus Armuth nicht entrichten zu können, eine Besitzstörung gefunden wird, theils weil die vorgegebene Armuth meistens erdichtet, theils weil dieselbe, wenn sie wirklich vorhanden, in der Regel, durch den Zinspflichtigen verschuldet sei, so ist schwer begreiflich, wie durch diese Gründe die behauptete Besitzstörung bewiesen werden kann, da die bloße Nichtleistung eine für den Besitz des Rechts ganz unerhebliche Handlung ist. Damit der Quasibesitz verloren werde, muß zu dem Unterlassen der Leistung die Weigerung des Besitzers des belasteten Grundstücks hinzukommen, weil sich hierin erst die Unmöglichkeit zur Reproduction des factischen Verhältnisses zeigt. Sowie durch die Leistung allein der Quasibesitz nicht erworben wird, sondern nur dann, wenn dieselbe in der Absicht, das Recht dadurch anzuerkennen, geschieht, so kann auch das Unterlassen der Leistung den Verlust des Besitzes nur dann zur Folge haben, wenn dasselbe in der entgegengesetzten Absicht seinen Grund hat[259]). Diese Weigerung muß aber auch genügen; denn da es zum Erwerbe des Quasibesitzes hinreicht, daß auf Verlangen des Berechtigten die Leistung als eine auf Grund und Boden haftende Last entrichtet wird, so muß umgekehrt der Besitz verloren gehen, wenn, der Einforderung ungeachtet, die Leistung verweigert wird. Dies ist auch die Ansicht des älteren Rechts[260]). In Uebereinstimmung hiermit haben die Juristen auch von jeher diese Weigerung verlangt[261]). Dagegen hält Heerwart[262]) nach der Analogie der Wege- und Wassergerechtigkeiten, bei denen es zur Ausschließung der Interdicte vollkommen hinreiche, daß in der gesetzlichen Zeit die Servitut nicht ausgeübt sei, ohne daß noch außerdem ein Widerspruch des Besitzers des dienenden Grundstücks verlangt werde, bei den hier in Frage stehenden Rechten, deren Quasibesitz sich von dem wahren Besitze noch weit mehr, als jene Servituten, entferne, die Weigerung der Leistung für nicht nothwendig. Es ist aber zwischen jenen Servituten und den hier fraglichen Rechten der sehr erhebliche Unterschied, daß dort die Ausübung durch eine Handlung des Berechtigten, hier aber durch eine Handlung des Pflichtigen geschieht. Die Nothwendigkeit des Widerspruches liegt in der Eigenthümlichkeit des ganzen Verhältnisses. Indessen kann, da der Quasibesitz sich nicht blos in der factischen Möglichkeit äußert, eine oder einzelne bestimmte Leistungen zu beziehen, sondern vielmehr in der factischen Möglichkeit, in das Unendliche eine Reihe successiver Leistungen zu fordern, die Verweigerung einer oder einzelner Leistungen allein nicht den Verlust des Quasibesitzes nach sich ziehen, sondern die Verweigerung, wenn sie diese Folge haben soll, muß besonders qualificirt sein. Die Gründe der Weigerung können nämlich sehr verschieden sein. Wenn z. B. der Besitzer des pflichtigen Grundstücks schon bezahlt zu haben behauptet, oder compensiren will, oder in Folge erlittener Unglücksfälle einen Erlaß beanspruchen zu können glaubt, so kann man in der aus diesen Gründen geschehenen

258) Z. B. *Martini*, De jure censuum c. 9. n. 31 sq.

259) Innocent. IV. ad cap. 24. X. de elect. (I, 6) n. 3. 4.

260) Nach dem Codex legum Normann. (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) cap. 29. §. 12 (bei *de Ludewig*, Rel. manuscr. T. 7. p. 321) liegt eine Entwerung des Besitzes des Rentrechts in der Verweigerung der Renten: „dissaisina fit, cum redditus contratenetur"; ebenso wird in der Urkunde Nr. 19 aber der Widerspruch ausdrücklich erwähnt, sowie in einer Decretale Hadrian's (Antiq. collect. decretal. coll. 1. lib. 3. tit. 26. c. 18): „Pervenit ad nos, quod monachi de B. sanctae Mariae, in parochia cujus commorantur, decimas ex integro non persolvunt, sed eas reddere contradicunt", die Weglassung dieses letzten Satzes sed eas etc. Die Aufnahme dieser Decretale in das Corpus juris canonici als cap. 4. X. III, 30 geschah gewiß nicht in der Absicht, den Widerspruch für überflüssig zu erklären, sondern der Sammler hielt in diesem Zusammenhange den Zusatz für überflüssig.

261) S. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 80. Note 3.

262) Heerwart a. a. O. S. 313. S. dagegen Duncker a. a. O. S. 80 fg.

Verweigerung einer oder einzelner Leistungen nicht eine solche finden, welche den Quasibesitz aufhebt, weil immer noch die Möglichkeit bleibt, das factische Verhältniß des juris possessor zum belasteten Grundstücke hinsichtlich anderer Leistungen zu reproduciren. Nur solche Verweigerungen der Leistung, welche auf Grund der behaupteten Freiheit des Gutes von der Last, der behaupteten Nichtexistenz der Reallast geschehen, können den Verlust des Quasibesitzes bewirken [263]). Nach der schon erwähnten dritten Ansicht soll aber auch die Verweigerung der Leistung zum Verluste des Quasibesitzes nicht genügen, sondern noch Beruhigung des bisherigen Besitzers bei der Weigerung erforderlich sein. Die älteren Juristen haben zwar auch schon diese Ansicht; sie lassen aber den Verlust, wenn der Besitzer sich 10 oder 20 Jahre bei der Weigerung beruhigt hat, deshalb eintreten, weil solchenfalls ein Aufgeben des Besitzes zu vermuthen sei, wovon schon vorher die Rede war. Diese Ansicht der älteren Juristen gehört also nicht hierher. Andere Juristen hingegen haben diesen Verlust des Besitzes durch freiwilliges Aufgeben desselben nicht vor Augen, verlangen aber ebenfalls, daß sich der Besitzer bei der Verweigerung der Leistung beruhigt habe, weil die Verweigerung allein nur als Störung angesehen werden könne [264]). Für diese Ansicht scheint die Analogie der negativen Servituten zu sprechen; da nämlich dieselben, weil bei ihnen der Besitzer des angeblich dienenden Grundstücks etwas nicht thun darf, das gerade Gegentheil von den Reallasten bilden, in deren Folge der Besitzer etwas thun muß, so scheint die Art des Erwerbes des Besitzes bei jenen der Art des Verlustes bei diesen zu entsprechen. Der Besitz negativer Servituten wird nur dadurch erworben, daß der Besitzer des dienenden Grundstücks eine der angeblichen Servitut widerstreitende Handlung vornimmt, sich dann aber bei dem Widerspruche des angeblich Berechtigten beruhigt. Umgekehrt würde daher zum Verluste der Reallastberechtigung, außer dem Fordern von der einen und dem Nichtleisten von der anderen Seite Beruhigung des angeblich Berechtigten dabei erforderlich sein. Abgesehen davon, daß es natürlicher ist, von den unbestrittenen Bedingungen des Erwerbes der Reallastberechtigung auf die Voraussetzungen, unter welchen der Verlust derselben eintreten muß, zu schließen, kann aber eine Beruhigung von Seiten des bisherigen Besitzers deshalb nicht verlangt werden, weil die Verweigerung der Leistung das ganze factische Verhältniß zerstört, während das zum Erwerbe des Besitzes der negativen Servitut erforderliche Apprehensionsfactum nicht schon durch das bloße Apprehensionsfactum, nicht schon durch das bloße Unterlassen, sondern dadurch begründet wird, daß dieses an sich gleichgültige Unterlassen als Folge eines dem Gegner (wirklich oder angeblich) zustehend und wirksam geltend gemachten Verbietungsrechts erscheint, d. h. daß sich der Besitzer des dienenden Grundstücks bei dem Verbote beruhigt hat [265]).

Nach einer von Heerwart [266]) aus einem Erkenntnisse mitgetheilten Ansicht, welche mit der eben erwähnten identisch zu sein scheint, soll durch die Weigerung allein der Besitz der Reallastberechtigung deshalb nicht verloren gehen, weil in der Berechtigung nicht blos die Befugniß, die Leistung zu empfangen, sondern auch die Befugniß, sie zu fordern, liege, daher der Besitz noch fortdauern, so lange die Möglichkeit, die Leistung zu fordern, noch fortbestehe und von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werde, wenn auch der andere Bestandtheil, die Möglichkeit, sie zu empfangen, durch Weigerung aufgehoben sei. Bei dieser Ansicht ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Besitz der Reallastberechtigung in der Möglichkeit bestehe, alle in dem Rechte selbst enthaltenen Befugnisse ausüben zu können, weshalb der Besitz auch nur dann erst als völlig verloren betrachtet werden dürfe, wenn diese Möglichkeit hinsichtlich aller Befugnisse aufgehört habe; nach der Verweigerung der Leistung bleibe aber noch die Möglichkeit des Forderns derselben bestehen und dadurch werde, so lange diese Möglichkeit bestehe, der Besitz erhalten, also so lange, bis der Berechtigte von dem Fordern abstehe, d. h. sich bei der Weigerung beruhige, also gewissermaßen den Besitz mit seinem Willen aufgebe. Allein das Recht, die Leistung zu fordern, ist, wie nach dieser Ansicht angenommen wird, kein Bestandtheil des factischen Verhältnisses (corpus), welches eben in dem Empfangen und Fordern bestehen soll, sodaß, wenn durch Verweigerung der Leistung ein Theil des corpus aufgehört habe, doch der andere, das Fordern, und damit auch der Besitz noch fortdauere; sondern dieses Fordern entspringt aus dem animus, welcher gerade darin besteht, die Leistung als Ausfluß einer Realberechtigung annehmen, die unterbleibende Leistung aber einfordern zu wollen. Der Besitz wird jedoch allgemein schon verloren durch die Zerstörung des factischen Verhältnisses zu der Sache, welche den Gegenstand desselben ausmacht, obschon die Absicht, den Besitz nicht aufgeben zu wollen, noch immer fortdauert. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß der Besitz erst dann verloren gehe, wenn der bisherige Empfänger der Leistung sich bei der Verweigerung beruhigt, so fragt es sich, wenn dieses der Fall sei und wodurch er kund thun müsse, daß er sich nicht beruhigen wolle. Kurz es führt diese Ansicht zu sonderbaren Resultaten [267]). Der Besitzstand kann aber auch dadurch nicht aufrecht erhalten werden, daß nach erfolgter Verweigerung der Leistung, theils vor der Verwaltungsbehörde, theils vor dem Gerichte selbst Güteverhandlungen stattgefunden hatten, mithin der Berechtigte nicht nur durch die in derselben enthaltene Protestation, sondern auch durch wahrhaft gerichtliche Procedur den Besitzstand aufrecht zu erhalten bemüht gewesen sei [268]); denn es ist nicht einzusehen, wie Güteverhandlungen, wenn sie auch vor dem Gerichte gepflogen worden

263) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 174. Nr. 3. Renaud, Reallasten S. 74. Friedlieb, Reallasten S. 321.
264) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 81. Note *.
265) Duncker a. a. O. S. 81. 82.
266) Heerwart a. a. O. S. 307, welcher S. 314 diese Ansicht bekämpft. Siehe auch Duncker a. a. O. S. 82 fg.
267) Duncker a. a. O. S. 83.
268) Davon ging ein anderes bei Heerwart a. a. O. S. 308 erwähntes Erkenntniß aus.

sind, geeignet sein sollten, die Wirkung der Verweigerung der Leistung hemmen zu können. Dagegen scheint die Ansicht, daß der Besitz durch bloße Verweigerung der Leistung nicht verloren gehe, durch die Reichsgesetze Bestätigung zu finden. Nach §. 59 des Reichsabschiedes von 1548 befindet sich nämlich das Reich in quasi possessione, wenn ein ausgezogener Stand innerhalb Menschengedenken einmal die Steuern entrichtet hat, und nach §. 64 soll in diesem Falle „mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen" die Steuer fortwährend entrichtet werden. Es soll also, wenn nur innerhalb Menschengedenken die Steuern einmal bezahlt sind, das Reich im Quasibesitze geschützt werden, welcher also durch eine vieljährige Nichtleistung und Verweigerung derselben nicht verloren worden ist. In dieser Bestimmung ist aber mit Duncker[269]) wol nur eine singuläre Begünstigung des Reiches zu finden, welches durch Steuerverweigerungen der Stände nicht in augenblickliche Verlegenheit gesetzt und zu einem weitläufigen Rechtsstreite über das Recht selbst verwiesen werden sollte. Es ergibt sich dieses deutlich genug aus den Reichsgesetzen selbst, namentlich aus dem Reichsabschiede von 1576 §. 20: „Wenn auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülfleistung niemand gefreyet sein kann, so sollen diejenigen Stände, so . . nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag . . entrichten"[270]). Diese possessio vel quasi libertatis trat nun zu Gunsten des Reiches nicht mit der bloßen Verweigerung ein, sondern erst dann, wenn ein Reichsstand innerhalb Menschengedenken nicht gesteuert. Es wäre dies also ein Privilegium des Reichsfiscus, wie solche fiscalische Privilegien bei der Steuererhebung nicht selten sind und auch im römischen Rechte vorkommen. Die bisher in Ansehung des Verlustes des Besitzes der Reallastberechtigung dargestellte Verschiedenheit der Ansichten findet in dem Grade bei Diensten nicht statt. Denn da Dienste regelmäßig erst dann geleistet zu werden brauchen, wenn sie vorher angesagt sind, so kann die bloße Nichtleistung, wenn der Berechtigte die Leistung nicht verlangt hat, den Verlust des Besitzes nicht nach sich ziehen; vielmehr kann derselbe nur dann eintreten, wenn die angesagten Dienste nicht geleistet werden, welches Nichtleisten in diesem Falle immer eine Verweigerung enthält. Daß sich der Berechtigte dabei beruhigt habe, wie auch hier Manche verlangen, ist aus den vorher angegebenen Gründen nicht nothwendig. Die Behauptung aber, daß der Besitz nicht angesagter Dienste niemals verloren gehe, ist unrichtig; denn es kann allerdings ein Aufgeben des Besitzes daraus geschlossen werden, daß, obschon Gelegenheit, die Dienste zu verlangen, vorhanden war, dieselben doch seit längerer Zeit nicht verlangt worden sind. Die Fortsetzung des Besitzes muß also so lange angenommen werden, bis eine Verweigerung der Leistung erfolgt ist. Nach Heerwart[271]) soll diese Ansicht in einen unauflöslichen Widerspruch verwickeln. Die Vertheidiger derselben hielten nämlich eine erwerbende Verjährung der Reallastberechtigung wenigstens durch den Ablauf der unvordenklichen Zeit für zulässig; da nun aber zum Erwerbe des Rechts durch Verjährung eine einzige Handlung nicht hinreiche, sondern eine Wiederholung derselben die Verjährungszeit hindurch nothwendig sei, so sei es ein offenbarer Widerspruch, wenn bei einer einmaligen Leistung und darauf folgender Unterlassung nach Ablauf vieler Jahre in Bezug auf possessorische Rechtsmittel ein Quasibesitz angenommen, hinsichtlich der Verjährung aber geleugnet werde; diesen Widerspruch ließen sich aber diejenigen zu Schulden kommen, welche die Fortdauer des Quasibesitzes bis zur erfolgten Weigerung behaupteten. Dieser Vorwurf wäre allerdings begründet, wenn man, so lange kein Widerspruch geschehen, die Fortdauer des Besitzes bis in das Unendliche zulassen wollte; allein der Besitzer kann ja den Besitz aufgeben, und daß dieses geschehen, läßt sich daraus folgern, daß er sich bei der Nichtleistung von Seiten des Pflichtigen beruhigt. Wenn nun auch, nach dem früher Bemerkten, sich eine bestimmte Anzahl Jahre nicht angeben läßt, nach deren Ablauf diese Vermuthung wirksam werde, vielmehr es dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden muß, mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen, ob ein Verlust des Besitzes eingetreten sei, so kann doch die Absicht, den Besitz aufzugeben, gewiß dann nicht zweifelhaft sein, wenn der Besitzer 30 Jahre lang die Rückstände nicht eingefordert hat. Es fragt sich noch, ob nicht durch die Handlung eines Dritten eine Störung und ein Verlust der Reallastberechtigung bewirkt werden könne? Unter den älteren Juristen hat sich Durantis[272]) am ausführlichsten darüber ausgesprochen. Er unterscheidet die beiden Fälle, ob der Dritte das von mir bisher besessene Recht für sich selbst beansprucht, oder nicht; im letzten Falle soll ich im Besitze des Rechts gestört werden, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks von dem Dritten gehindert wird, das mir als Zins zu entrichtende Wachs anzukaufen, oder wenn die Fuhrleute, welche auf dem Wege sind, meine Zollstätte zu passiren, von dem Dritten zur Einschlagung eines anderen Weges und Umgehung derselben genöthigt werden, oder wenn ich als Patron verhindert werde, darüber zu Rathe zu gehen, wen ich zu der erledigten Stelle vorschlagen wolle. Nimmt der Dritte dagegen das Recht für sich in Anspruch, so findet Durantis darin eine Störung des Besitzes, wenn jener dem Pflichtigen verbietet, an mich die Abgabe, wie bisher, zu entrichten, eine Entziehung des Besitzes aber, wenn der Dritte diese Abgabe sich selbst leisten läßt. Das entscheidende Merkmal, nach welchem zu bemessen ist, ob die Handlung des Dritten eine Störung oder Entziehung des Besitzes nach sich ziehe, kann nur das sein, ob der Besitzer dadurch unmittelbar an der Einwirkung auf den Gegenstand seines Besitzes theilweise oder gänzlich verhindert wird. Es ist daher freilich richtig, wenn Durantis den Fall der

269) Duncker a. a. O. S. 84. 270) Vergl. Reichsabsch. vom Jahre 1594. §. 16. 271) Heerwart a. a. O. S. 315 fg. Siehe dagegen Duncker a. a. O. S. 85 fg.

272) *Durantis*, Speculum [illegible] de restit. spol.

Verhinderung des Besitzers eines Grundstücks an dessen Beackerung als eine Besitzstörung ansieht; aber unrichtig ist es, die zuerst erwähnten angeblichen Störungen des Quasibesitzes diesem, der Ausübung des Besitzes an einem Grundstücke in den Weg gelegten, Hindernisse zu vergleichen; hier hindert die Handlung des Dritten den Besitzer an der willkürlichen Behandlung des Gegenstandes seines Besitzes unmittelbar, während die von Durantis als Störungen des Quasibesitzes bezeichneten Handlungen zu diesem in gar keiner Beziehung stehen und daher auch nicht als Störungen desselben zu betrachten sind. Eine solche Verhinderung in der Ausübung des Rechts, welche als eine unmittelbare Folge der Handlung des Dritten anzusehen wäre, liegt aber auch in dem Falle nicht vor, wenn der Dritte das Recht für sich selbst beansprucht. Denn wenn derselbe dem Pflichtigen die Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, oder die Leistung für sich selbst einnimmt, so ist, so lange der Besitzer des belasteten Grundstücks sich an jenes Verbot nicht kehrt, oder, ungeachtet der von dem Dritten für sich erwirkten Leistung, auch dem bisherigen Besitzer nach wie vor die Leistung entrichtet, eine Störung oder Entziehung des Besitzes nicht vorhanden; verweigert aber der Pflichtige die Leistung, weil ihm dieselbe untersagt sei, oder ein Dritter dieselbe schon für sich in Empfang genommen habe, so ist der Besitz zwar verloren, aber nicht durch die Handlung des Dritten, sondern durch die Weigerung des Pflichtigen, deren Gründe unerheblich sind. Der dagegen mögliche Einwand, daß die Regel, daß der Besitz derselben nicht zugleich Mehreren ungetheilt zustehen könne, auch bei dem Quasibesitze anzuwenden sei, und daher, wenn der Dritte die bisher von mir bezogene Grundabgabe als eine ihm zustehende eingenommen und dadurch also den Besitz des Rechts auf diese Abgabe erlangt habe, mein Besitz dieses Rechts nothwendig verloren gehen müsse, erscheint unbegründet. Denn wenn auch jene Regel unleugbar auch auf den Quasibesitz Anwendung findet, so ist doch, so lange der Pflichtige mir die Abgabe nach wie vor entrichtet, der Umstand, daß ein Dritter diese Abgabe für sich beansprucht und auch wirklich empfangen hat, für meinen Besitz ganz gleichgültig, da auf demselben Grundstücke mehrere an verschiedene Personen zu entrichtende Abgaben ganz derselben Art haften können, ohne daß der Besitz des einen wahren oder angeblich Berechtigten den Besitz des anderen beeinträchtigte; so lange aber der Besitzer des belasteten Grundstücks an den bisherigen Besitzer fortleistet, obschon er auch dem Anspruche eines Dritten nachgegeben und auch diesem die Abgabe entrichtet hat, so übt jeder der beiden Empfänger einen von dem des Anderen unabhängigen Besitz aus [273]). Verweigert der Pflichtige, welcher die Abgabe schon an einen Dritten, welcher dieselbe beansprucht, entrichten soll, oder entrichtet hat, die Leistung an den bisherigen Besitzer, oder er stellt die Pflichtigkeit des Grundstücks in Abrede, so macht der Pflichtige, nicht der Dritte, sich der Störung, bezüglich Entsetzung vom Quasibesitze schuldig [274]). Eine durch einen Dritten bewirkte Entziehung des Quasibesitzes liegt nicht darin, wenn der Dritte den bisherigen Besitzer an der Vornahme derjenigen Handlungen hindert, welche die unmittelbare Ausübung des Rechts enthalten, z. B. wenn der Dritte dem Besitzer eines Zehntrechts das Betreten des zehntpflichtigen Grundstücks verwehrt und ihm dadurch den Zehntbezug unmöglich macht. Hierin läßt sich nur eine Besitzstörung erblicken; eine Besitzentziehung durch einen Dritten ist nur dann vorhanden, wenn dieser das factische Verhältniß des bisherigen juris possessor zu dem Grundstücke nicht nur momentan aufhebt, sondern auch dessen Reproduction unmöglich macht [275]), z. B. wenn ein Anderer, als der bisherige juris possessor, sich in den Besitz des Kirchenzehntrechts innerhalb einer Parochie setzt, in welchem Falle, weil es nur Einen kirchlichen Zehnten geben kann, dem früheren Besitzer die Möglichkeit, das frühere Verhältniß zu reproduciren, entzogen ist [276]).

Possessorische Rechtsmittel [277]). Der Besitz der auf Grund und Boden radicirten Rechte ist von jeher geschützt worden und muß auch noch jetzt geschützt werden. Ueber die Nothwendigkeit dieses Schutzes herrscht allseitiges Einverständniß; nur hinsichtlich der zu gebrauchenden Rechtsmittel waren die Ansichten verschieden, indem man sich über das Verhältniß des interdictum de vi zur Spolienklage nicht vereinigen konnte. Heerwart [278]) ist zwar in Bezug auf Reallasten der Meinung, daß, da nirgends gesagt sei, woraus Erwerb, Fortdauer und Verlust des Quasibesitzes zu erkennen sei und unter welchen Voraussetzungen die bloße Ausübung geschützt werden solle, man lediglich auf Analogien des römischen Rechts verwiesen sei; allein da man sich hier auf dem Gebiete des deutschen Rechts befindet, so ist eine solche Analogie zur Ergänzung des Mangels einheimischer gesetzlicher Bestimmungen unzulässig, und übrigens fehlt es durchaus nicht an gesetzlichen Bestimmungen des kanonischen Rechts und der Reichsgesetze; nur müssen die vereinzelten Vorschriften dieser Rechtsquellen nicht mit dem römischen Rechte, sondern mit der deutschen Rechtsansicht in Verbindung gebracht werden. Die in dem kanonischen Rechte enthaltenen, von den Grundsätzen des römischen Rechts abweichenden, auf Besitzklagen bezüglichen Vorschriften bestehen darin, daß die Grundsätze des deutschen Rechts über den Schutz gegen Störung und Entziehung des Besitzes der auf Grund und Boden radicirten Rechte ausdrücklich anerkannt und die römischen possessorischen Rechtsmittel auf diese Fälle ausgedehnt worden sind. Die analoge Anwendung des interdictum uti possidetis wurde dadurch vermittelt, daß eine allgemeine Rechtsansicht die auf Grund und Boden radicirten Rechte den unbeweglichen Sachen beizählte, auf die Verschiedenheit der Handlungen aber, durch welche der Besitz eines Grundstücks im Gegensatze des Besitzes der hierher ge-

273) Duncker a. a. O. S. 86—88.

274) Renaud, Reallasten S. 75. 275) Renaud a. a. O. S. 75 fg. gegen Duncker a. a. O. S. 88. 276) Vergl. cap. 2. de restit. spol. in VI. (II, 5.) 277) Duncker a. a. O. S. 89—111. 278) Heerwart a. a. O. S. 312.

hörigen Rechte ausgeübt wird, weniger Gewicht gelegt wurde. Dagegen fand die Anwendung des interdictum de vi auf diese Verhältnisse anscheinend darin ein Hinderniß, daß die bei diesem Interdicte vorausgesetzte Dejection in der Art, wie sie dort vorausgesetzt wird, bei einem bloßen Rechte nicht möglich ist. Man beseitigte aber dieses Hinderniß dadurch, daß man sich an das deutsche Recht anschloß, und an die Stelle der Dejection die Entwerung (ohne Recht, im Gegensatze der von dem Richter in Folge eines Urtheils vorgenommenen Entwerung mit Recht) setzte, wofür jede widerrechtliche Entziehung der Gewere, mochten ihre Gegenstände körperliche oder unkörperliche Sachen (Rechte) sein, galt. An der Stelle des dejicere ist der Ausdruck spoliare, welcher dem deutschen „entweren" (ohne Recht) und dem in den lateinisch geschriebenen germanischen Quellen vorkommenden dissaisir entspricht, technisch geworden. Allgemeine Bedingung der possessorischen Rechtsmittel ist der Besitz, dessen Erwerb der Kläger zu beweisen hat; der Beweis der einmaligen Ausübung reicht hin. Nach Landesgesetzen wird indessen bisweilen der Beweis einer mehrmaligen Ausübung erfordert[279]). Der Kläger hat seinen Besitz bei dem interdictum uti possidetis zur Zeit der Störung, bei dem interdictum de vi (und der Spolienklage) zur Zeit der Entsetzung zu beweisen. Daß der Beweis auf das Dasein des Besitzes gerade in diesen Zeitpunkten gerichtet werde, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn dasselbe in einem früheren Zeitpunkte bewiesen wird, da sich aus dem früher vorhandenen Besitze auf dessen Fortdauer schließen läßt. Der Richter, auf dessen Ermessen hier Alles ankommt, hat hierbei vorzüglich zu berücksichtigen, in welchen Zwischenräumen das Recht seiner Natur nach ausgeübt zu werden pflegt; er wird bei einem Rechte, welches regelmäßig alle Jahre ausgeübt wird, wie z. B. das Zehntrecht, aus dem für eine frühere Zeit bewiesenen Besitze auf dessen Fortdauer zur Zeit der Störung oder Entsetzung nur dann schließen können, wenn beide Zeitpunkte nicht zu weit von einander entfernt liegen, während z. B. bei Baudiensten, welche oft nach langen Zwischenräumen geleistet werden, eine weit größere Entfernung dieser Zeitpunkte nicht schadet. Die einzelnen possessorischen Rechtsmittel anlangend, so steht zum Schutze des blos gestörten Quasibesitzes das interdictum uti possidetis in seinen heutzutage üblichen Formen des possessorium ordinarium und summarium zu. Die Anwendung dieses Interdicts auf die auf Grund und Boden radicirten Rechte beruht vornehmlich auf dem kanonischen Rechte, namentlich auf dem cap. 9. X. II, 19, welche Stelle den Gebrauch des Interdicts zum Schutze gegen eine Störung im Besitze der Gerichtsbarkeit gestattet. Heerwart[280]) will diese Stelle durch die Bemerkung beseitigen, daß dieselbe nicht blos von der Jurisdiction handele, sondern „super jurisdictione, honore, hominio ac districtu in villa sancti P. et castro Arioli, quod de jure ad se spectare dicta ecclesia proponebat", also von einem Complex mehrerer Gerechtsame, ja wol von Grund und Boden selbst[281]). Allein die hier neben der Gerichtsbarkeit erwähnten Rechte sind keine selbständigen, von derselben ganz unabhängigen Befugnisse, sondern blos Ausflüsse derselben[282]); namentlich ist districtus die in der Gerichtsbarkeit liegende vollziehende Gewalt, besonders in Bezug auf Beitreibung von Strafgefällen[283]), und wird in diesem Sinne oft neben der Jurisdiction erwähnt[284]), ist also gleichbedeutend mit dem in deutschen Urkunden häufig vorkommenden Ausdrucke: „Zwing und Bann". In der angeführten Stelle des kanonischen Rechts ist daher blos von der Gerichtsbarkeit die Rede. Delbrück[285]) findet in dieser Stelle, da die Entscheidung im Besitzstreite für diejenige Partei gegeben wird, welche sich im längeren Besitze der streitigen Gerichtsbarkeit befand und diesen ihren Besitz auch durch Privilegien begründen konnte, die dingliche Klage des deutschen Rechts und eine Anwendung des deutschrechtlichen Grundsatzes, daß die bessere Gewere der schlechteren, und wenn keine besonders qualificirt ist, die ältere Gewere der jüngeren vorgehe, und leitet die Erwähnung des interdictum uti possidetis daraus ab, daß man die deutsche dingliche Klage, die man doch unter eine Form des damals wiederaufgelebten römischen Rechts habe bringen wollen und müssen, weil man nur für das römische Recht Verständniß gehabt habe, als interdictum uti possidetis behandelt und auch so genannt habe. Dieser Auffassung ist wieder Bruns[286]) entgegengetreten. Es kann dieser Streit auf sich beruhen bleiben. Denn entschieden hat eine fest-

279) So wird nach einzelnen sächsischen Proceßordnungen nur derjenige im Quasibesitze von Gerechtigkeiten und Servituten geschützt, welcher bei jura continua wenigstens einen einjährigen Besitzstand, bei jura discontinua aber neben solchem noch drei richtige Besitzhandlungen für sich hat und erweist. Erl. kursächs. P.-O. Anhang §. 19. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 7. Goth. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 7. Dagegen erklärt das Goth. Ges. über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837. §. 67 zur Erlangung des jüngsten Besitzes von Gerechtigkeiten ohne Unterschied zwischen jura continua und discontinua eine einzige ruhige Besitzhandlung für genügend.

280) Heerwart a. a. O. S. 292. 281) Auch Savigny, Recht des Besitzes S. 647 findet in dieser Stelle einen Streit über den Besitz eines Districts mit Jurisdictions- und anderen Rechten. Folgende, den Entscheidungsgründen angehörige Worte: Ex praemissis . . apparet, quod ecclesia sufficienter ostendit, quod a LX annis et citra cum omni jurisdictione, honore . . atque districtu loca supra dicta possedit, scheinen diese Ansicht zu bestätigen; allein daß diese Worte nur so viel heißen sollen: die Kirche hat die Jurisdiction an den erwähnten Orten besessen, zeigt der genauere Ausdruck des Anhangs der Decretale, welcher das Factum, und deren Schluß, welcher das Urtheil enthält. 282) Eine gewöhnliche Formel ist, daß ein Grundstück verkauft wird mit „allen Ehren und Würden". *Haltaus*, Gloss. v. *Ehre*, *Wurden*, *Wurdigkeit*. Auch bei den auf Grund und Boden radicirten Rechten findet sich dieser Zusatz. Beispiele aus Urkunden führt an Duncker a. a. O. §. 16. Note 4. S. 92 fg. 283) *du Fresne*, Glossar. med. et inf. Latin. v. *distringere*. 284) Siehe die Citate aus Urkunden bei Duncker a. a. O. S. 93. Note 2. 285) Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechts S. 117 fg. 286) Bruns, Der ältere Besitz und das possessorium ordinarium, in Becker's und Muther's Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. Nr. 1, besonders S. 60 fg.

stehende Praxis die römischen possessorischen Rechtsmittel, namentlich das interdictum uti possidetis in seinen jetzt üblichen Formen des possessorium ordinarium und summarium auf den Quasibesitz deutschrechtlicher Gerechtigkeiten, namentlich der Reallasten, angewendet. Die Reichsgesetze sichern den Schutz im Besitze eines Gutes oder einer „Gerechtigkeit" allgemein zu [287]). Wenn der Besitz in der Art streitig ist, „also daß sich ein jeglicher für einen Besitzer des bestreitigten Gutes oder Gerechtigkeit hielt" [288]), so soll, wenn Gewaltthätigkeiten zu befürchten sind, der Besitz entweder sequestrirt, oder beiden Theilen geboten werden, sich desselben zu enthalten, darauf aber alsbald, ohne weitläufige Ausführung der Sachen, einem die „Possession oder quasi" eingegeben werden. „Und so das beschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Innhaben oder Besitz im Recht nachtheilig sein." Die Voraussetzungen dieses Provisoriums sind nur bei bloßer Störung des Besitzes möglich; denn ist eine wirkliche Besitzentsetzung erfolgt, so kann nicht jeder der beiden Theile sich für den Besitzer ausgeben. Ueber den Besitz selbst aber wird durch diese provisorische, zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten ergriffene Maßregel nicht entschieden; der Besitz ist vielmehr Gegenstand des hierauf folgenden possessorium ordinarium. Das Rechtsmittel aber, wodurch Schutz gegen Störungen im Besitze eines Gutes oder einer Gerechtigkeit verlangt wird, kann nur das interdictum uti possidetis sein. In denjenigen Fällen nämlich, in welchen die Ausübung des Rechts eine von einem Dritten vorzunehmende Handlung erfordert, ist eine heimliche Ausübung des Rechts nicht möglich, wohl aber eine gewaltsame, wenn der Dritte von dem Berechtigten genöthigt wird, die dem Rechte desselben entsprechenden Handlungen vorzunehmen. Wer z. B. eine Ladung erläßt oder Dienste und Abgaben von gewissen Grundstücken verlangt, und den Geladenen oder den Besitzer durch Drohungen u. s. w. zwingt, der Ladung Folge zu leisten oder diese Leistungen vorzunehmen, hat den Besitz der Gerichtsbarkeit oder des Rechts auf diese Leistungen gewaltsam erworben. Der Besitz eines auf Grund und Boden radicirten Rechts kann auch bittweise erworben werden. Selten wird freilich Jemand, so lange es ihm beliebt, gewisse Leistungen einem Anderen entrichten, und wenn dies vorkommt, so werden diese Leistungen regelmäßig nur als rein persönliche, auf ein bestimmtes Grundstück sich gar nicht beziehende Leistungen aufzufassen sein; allein das Dasein einer solchen Beziehung ist doch immerhin möglich. Wenn nun in Folge der theilweise verweigerten Leistungen das interdictum uti possidetis angestellt wird, so steht demselben die Einrede des gewaltsam oder bittweise erworbenen Besitzes entgegen. Die Einrede der Verjährung betreffend, so beschränkt Duncker [289]) den Gebrauch des Interdicts lediglich auf 1 Jahr nach erfolgter Besitzstörung, und will denselben auch de eo, quod pervenit, nicht später zulassen, weil er mit Heerwart [290]) unter den Worten der L. 4. D. XLIII, 1: „de eo, quod ad eum, cum quo agitur, pervenit, post annum judicium dandum" nur solche Gegenstände verstehen zu können glaubt, welche der Störende, bei Gelegenheit der Störung, aus dem Gewahrsam des Besitzers sich angeeignet hat; denn das, was Jemand von jeher gehabt hat und nur nicht weggibt, obgleich ein Anderer ein Recht darauf hat, also die durch die unterlassene Leistung bei dem Besitzer des belasteten Grundstücks zurückbleibenden Gegenstände, könnten nimmer id, quod ad eum pervenit genannt werden. Es ist aber kein Grund, diesen Ausdruck in dieser beschränkten Weise zu interpretiren. Derselbe ist so allgemein, daß man alles darunter zu verstehen hat, was der Störende durch die Besitzstörung gewonnen hat, jede dadurch ihm gewordene Bereicherung. Daß aber eine solche Bereicherung des Besitzers des belasteten Grundstücks darin liegt, daß er dem Berechtigten eine demselben gebührende Leistung vorenthält, kann wol nicht bezweifelt werden [291]). Das Interdict hat übrigens bei Reallasten eine doppelte, von einander zu unterscheidende Anwendung. Es steht nämlich dem Quasibesitzer einestheils gegen den Inhaber des als pflichtig in Anspruch genommenen Grundstücks zu, anderentheils gegen Dritte, welche ihn in der Ausübung des von ihm besessenen Rechts hindern. In beiden Fällen ermangelt die possessorische Klage der römischen Duplicität des Interdicts [292]). Denn wenn z. B. der juris possessor gegen den Gutsinhaber auf Schutz im Besitze des Zehntrechts klagt, so ist nur eine Verurtheilung des letzteren oder eine Abweisung des ersteren denkbar. Eine Verurtheilung des Klägers kann aber deshalb nicht stattfinden, weil dieselbe nur auf Untersagung fernerer und auf Schadenersatz wegen bisheriger Störungen der possessio libertatis gehen könnte. Als fernere Besitzstörung mußte man aber die neue Erhebung von Zins- oder Zehntforderungen betrachten, welche jedoch an sich keine Besitzstörungen sind, da der Gutsinhaber solche Ansprüche einfach abweisen kann, und als bisherige Störungen müßte man die bisher erhobenen Zins- oder Zehntansprüche betrachten, welche an sich aber der possessio libertatis keinen Eintrag thun könnten. Klagt hingegen der juris possessor gegen einen Dritten, welcher ihn an der Ausübung seines Rechts hindert, so läßt sich hier eine Verurtheilung des Klägers, der Natur der Sache nach, nicht denken. Zur Wiedererlangung des verlorenen Quasibesitzes bei Reallasten dient das interdictum de vi mit den durch das kanonische Recht herbeigeführten Modificationen oder die sogenannte Spolienklage. Die älteren Juristen gestatteten das interdictum de vi utile und die Spolienklage, ohne sich jedoch über das gegenseitige Verhältniß dieser Rechtsmittel auszusprechen, wozu sie auch deshalb keine Veranlassung hatten, weil nach ihrer Ansicht dieselben

287) Reichsabsch. von Trier und Cöln von 1512. Th. 1. Tit. 4. §. 12. Kammergerichtsordnung von 1521. Art. 32, von 1555. Th. 2. Tit. 21. 288) K.-G.-O. von 1555 a. a. O. §. 1 und 3. 289) Duncker a. a. O. S. 95 fg.

290) Heerwart a. a. O. S. 319. 291) Vergl. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. VIII. S. 233. Note 63. 292) Renaud, Reallasten S. 78.

sich nicht etwa auf verschiedene Fälle bezogen, vielmehr die Spolienklage alle possessorischen Rechtsmittel umfaßte[293]). Während die neueren Juristen nur die Spolienklage zur Wiedererlangung des Quasibesitzes für zulässig halten, ist Phillips[294]) der älteren Ansicht, ohne dieselbe näher zu begründen, wieder beigetreten. Das interdictum de vi hielt man deshalb für unstatthaft, weil man nach den Worten einer römischen Gesetzstelle[295]) eine Dejection bei dem Quasibesitze für unmöglich hielt. Sollte auch dieser Grund zutreffen, wenn es sich blos um Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze handelte, so sind doch hier ganz neue Verhältnisse in Frage, welche uns mit einer bestimmten, ganz unabhängig vom römischen Rechte gebildeten, Rechtsansicht überliefert sind. Bei der Ertheilung des gerichtlichen Schutzes, welcher den eigenthümlich deutschen Instituten gewährt werden mußte, konnte man einen doppelten Weg einschlagen, indem man entweder ein selbständiges Rechtsmittel gab, oder ein römisches Rechtsmittel analog anwendete. Die Anwendung des interdictum de vi war im vorliegenden Falle um so weniger bedenklich, als nach der älteren Rechtsansicht die Möglichkeit einer Entwerung gar nicht bezweifelt wurde[296]). Nach den mitgetheilten Beweisstellen war bei allen Rechten, welche Gegenstand einer Gewere waren, ebenso, wie bei körperlichen Sachen, eine Entwerung (dejectio) möglich. Die Juristen haben dies auch von jeher unbedenklich angenommen[297]) und Gonzalez Tellez[298]) beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht, obschon er den Widerspruch derselben mit dem römischen Rechte nicht verkennt, mit Recht auf eine allgemeine Praxis, welche ihren guten Grund hat. Diese Rechtsansicht ist auch in die Reichsgesetze übergegangen[299]). Unter den älteren Juristen handelt Durantis[300]) am ausführlichsten über diesen Gegenstand; allein die Ansicht, daß durch das kanonische Recht ein neues possessorisches Rechtsmittel in der Spolienklage eingeführt sei, tritt bei ihm nicht bestimmt hervor; vielmehr führt er den possessorischen Schutz auch in den, dem deutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnissen auf das römische Recht zurück. Von den späteren Juristen wird es aber ganz allgemein angenommen, daß durch das kanonische Recht ein neues possessorisches Rechtsmittel, die actio spolii, eingeführt sei. Das kanonische Recht gibt freilich hierzu keine Veranlassung, vielmehr enthält das cap. 13. X. II, 13 die Bestimmung, daß gegen denjenigen, welcher ein Spolium begangen, oder Auftrag dazu ertheilt, oder dasselbe genehmigt habe, das interdictum de vi stattfinde, ganz in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte[301]). Erst in der neueren Zeit hat die Ansicht, daß die Spolienklage wesentlich nur das interdictum de vi sei, vornehmlich durch Savigny[302]), allgemeinen Beifall gefunden. Allein nach der noch nicht widerlegten ausführlich begründeten Ansicht von Delbrück[303]) ist die Spolienklage die dingliche Klage des deutschen Rechts, wie sich dieselbe nach dem Zusammenstoße mit dem fremden Rechte gestaltet hat. Das Beweisrecht bei Streitigkeiten über die Gewere beruhte auf folgenden drei Sätzen: 1) die ältere Gewere geht der jüngeren vor; 2) die stärkere Gewere geht der älteren vor; 3) ist die Gewere auf beiden Seiten gleich stark, so geht die jüngere vor. Diese drei Grundsätze mußten nach der Umgestaltung des altdeutschen, wesentlich auf dem Beweisvorzuge und daher im Wesentlichen auf dem Parteieneide beruhenden Processes, nachdem aus dem Beweisrechte eine Beweislast geworden, an die Stelle des Parteieneides Beweisführung durch Zeugen, Urkunden, Vermuthungen, Augenschein u. s. w. getreten war, folgende Gestalt annehmen: 1) der ältere Besitz geht dem jüngeren vor; 2) das bessere Recht geht dem älteren Besitze vor; 3) bei gleichem Alter oder Rechte geht der gegenwärtige Besitz vor, und zwar in der Art, daß die Thatsache des ehemaligen oder gegenwärtigen Besitzes, sowie der Grund des besseren Rechts nach den Regeln des modernen Besitzes zu beweisen sind. Im Falle der Entziehung des Besitzes wider Willen entschied daher die Thatsache des älteren oder ehemaligen Besitzes über den Sieg im Processe. Diese germanische Rechtsansicht führte zur Einführung der Spolienklage, und anderer Rechtsmittel, welche mit derselben den gleichen Zweck hatten, demjenigen, welchem der Besitz wider seinen Willen entzogen worden war, denselben wieder zu verschaffen[304]). Die gelehrten Juristen, gewohnt, alle Rechtssätze nur aus dem römischen und kanonischen Rechte abzuleiten, unbekümmert um die Grundsätze des deutschen Rechts, welche sich in voller Geltung erhalten hatten, fanden, während das interdictum de vi nach römischem Rechte seine ganz bestimmten Voraussetzungen hat, in einzelnen päpstlichen Verordnungen einen possessorischen Schutz auch für solche Fälle zugesichert, bei welchen diese

293) So *Gail*, Lib. II. obs. 75. n. 10. 294) Phillips, Deutsch. Privatr. §. 118. Aufl. 3. 295) L. 4. §. 27. D. XLI, 3. 296) Rechtsbuch nach Distinctionen B. 2. Cap. 4. dist. 11. Cod. leg. Normann. c. 29. §. 10 sq. In der oben unter Nr. 14 angeführten Urkunde wird gesagt, daß der Kläger von dem Beklagten des Besitzes des Zehntrechts entsetzt sei, und in der Urkunde Nr. 17 ist geradezu von einer *dejectio* aus dem Besitze des Zehntrechts die Rede. 297) Siehe die Citate bei Duncker S. 99. Note 1. 298) *Gonsalez Tellez* ad cap. 19. X. de rest. spol. (II, 13.) 299) Kammergerichtsordn. von 1521. Tit. 32. §. 2. Reichsabsch. von 1530. §. 62 u. 65. Landfrieden vom Jahre 1548. Eing. §. 1. Die erste Stelle enthält nicht etwa blos eine Wiederholung der L. 7. C. VIII, 4, sondern was hier für die gewaltsame Besitznahme einer körperlichen Sache bestimmt ist, wird in dem Reichsgesetze auf die Besitzentziehung eines auf Grund und Boden radicirten Rechts (einer Gerechtigkeit) ausgedehnt (eine Ansicht, welche sich schon in der Glosse zu Lib. 7. cit. verb. *rerum* findet) und die Besitzentziehung sowol einer körperlichen Sache, als eines solchen Rechts, eine Entsetzung (Dejection) genannt; und eben dieser Sprachgebrauch findet sich in der zweiten Stelle und im Landfrieden von 1548, sowie in dem Reichsabschiede von 1548. §. 39, wo von entwehrter geistlichen Jurisdiction und Gütern die Rede ist. 300) *Durantis*, Spec. jur. Lib. 4. p. 2 in den Titeln de causa possessionis et proprietatis und de restitutione spoliatorum.

301) L. 1. §. 12. 14. D. XLIII, 16. 302) Savigny, Recht des Besitzes §. 50. 303) Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechts §. 16. 23 fg. und §. 6. 304) Solche Rechtsmittel waren die imploratio officii judicis, das remedium ex Lege Si coloni, die condictio triticaria und die condictio ex Lege Quum quaerebatur. Vergl. Delbrück a. a. O. §. 27—30.

Voraussetzungen nicht vorhanden waren, und daher lag es nahe, diese Stellen des kanonischen Rechts von einem neuen Rechtsmittel zu verstehen, welches man, als durch ein spoliare begründet, actio spolii nannte. Allein das kanonische Recht hat hierzu selbst keine Veranlassung gegeben, indem es sich ausdrücklich an das römische interdictum de vi anschließt [305]). Wenn man nun auch in der Spolienklage die dingliche Klage des deutschen Rechts zu finden hat, so ist doch diese Ansicht der Doctrin und Praxis ganz fremd geblieben; vielmehr ist die Auffassung die herrschende, daß sie kein von dem interdictum de vi durchaus verschiedenes Rechtsmittel sei. In Anwendung auf eigenthümlich deutsche Verhältnisse ist die Spolienklage nur die deutsche Form des römischen Interdicts. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die Frage müßig, ob das Interdict auch zur Wiedererlangung des entzogenen Quasibesitzes gebraucht werden könne; denn wenn man an das Interdict in seiner rein römischen Gestalt denkt, so ist die Frage ebenso unbedingt zu verneinen, als sie auf der anderen Seite unbedingt zu bejahen ist, wenn man die Form des Interdicts vor Augen hat, welche es unter dem Namen der Spolienklage angenommen hat. Was nun insbesondere den durch Verweigerung der Leistung verlorenen Besitz einer Reallastberechtigung betrifft, so findet zu dessen Wiedererlangung nach den ausdrücklichen Bestimmungen des kanonischen Rechts ein Rechtsmittel statt. Heerwart [306]) behauptet, der Ausdruck spoliare bezeichne stets ein positives Thun, niemals aber das bloße Unterlassen einer Handlung, und ein Rechtsmittel zur Wiedererlangung des durch Verweigerung der Leistung entzogenen Besitzes werde nirgends gegeben; denn die Stellen des kanonischen Rechts, aus welchen man die Statthaftigkeit eines possessorischen Schutzes in dem gedachten Falle ableite (cap. 19. de restit. spol. II, 13. cap. 2. eod. in VI.), bezögen sich nicht auf den Fall, wo der Inhaber des belasteten Grundstücks die Leistung verweigere, sondern auf den Fall, wo ein Dritter die einem Anderen bisher entrichteten Leistungen diesem entzogen habe, was nur durch positive Handlungen möglich sei. Zunächst ließe sich hier fragen, warum ein possessorischer Schutz gewährt werde, wenn der Besitz dadurch entzogen worden ist, daß ein Dritter die bisher von einem Anderen bezogenen Leistungen jetzt für sich beanspruche, nicht aber in dem Falle, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks die fernere Leistung verweigere; daß die Entziehung des Besitzes hier durch eine negative, dort durch eine positive Handlung bewirkt ist, ist keine befriedigende Antwort auf die Frage. Ueberdies ist die dem Ausdrucke spoliare von Heerwart beigelegte Bedeutung unrichtig. Spoliare ist gleichbedeutend mit dissaisir, entsetzen, entweren, und diese Ausdrücke werden nach dem früher Bemerkten auch von dem durch Verweigerung der Leistung entzogenen Besitze gebraucht, wie auch spoliare in dieser Bedeutung in den Gesetzen vorkommt [307]). In der in der Note angeführten Stelle wird die auf angeblich ihnen verliehene päpstliche Privilegien gestützte Weigerung gewisser Mönche von ihren Klostergütern den gesetzlichen Zehnten zu entrichten, geradezu mit spoliare bezeichnet, und es war wol in diesem Falle ein possessorisches Rechtsmittel zur Wiedererlangung des entzogenen Besitzes statthaft, obschon es nicht ausdrücklich gesagt wird, wozu deshalb keine Veranlassung vorlag, weil der Papst auf die Beschwerde des Zehntberechtigten und auf die Anfrage, was von den von den Mönchen angezogenen Privilegien zu halten sei, erklärt, daß diese Privilegien in dem von den Mönchen behaupteten Umfange gar nicht existirten und sie daher auch die sich angemaßte Zehntbefreiung nicht beanspruchen könnten. Dagegen wird in einer anderen Stelle des kanonischen Rechts [308]) ein possessorischer Schutz gegen die Verweigerung bisher geleisteter Grundgefälle zugesichert; die Klage ist freilich nicht genannt; es kann aber keine andere, als das interdictum de vi utile (die Spolienklage) sein. Hiermit stimmen auch die Reichsgesetze überein. Sie sprechen von einem Entsetzen, Entweren in Bezug auf Gerechtigkeiten (vergl. die Stellen in Note 299). In dem Reichsabschiede zu Speier vom Jahre 1526 wird aber die Verweigerung von Realgefällen ein Spoliiren genannt und possessorischer Schutz dagegen gewährt [309]). Gegen die früher aufgestellte Behauptung, daß durch die Handlung eines Dritten, welcher dem Pflichtigen die weitere Entrichtung der Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, eine Störung des Besitzes nicht bewirkt werde, und deshalb gegen jenen auch kein possessorisches Rechtsmittel begründet sein könne, kann auch nicht eine kanonische Gesetzstelle [310]) angezogen werden, weil nichts darin mit Bestimmtheit darauf hinweist, daß ein possessorisches Rechtsmittel angestellt worden sei. Dagegen wird in einer andern Stelle [311]) die Spolienklage gegen den Dritten, welcher den bisherigen Besitzer eines Zehnten desselben spoliirt hatte, indirect für zulässig erklärt. Geistliche Personen, welche in einer fremden Parochie einen Zehnten besessen hatten, und von dem Pfarrer derselben aus dem Besitze verdrängt worden waren, sollen nach dieser Stelle in den Besitz nur dann wieder eingesetzt werden, wenn sie dessen Rechtmäßigkeit beweisen. Diese Verfügung beruht, wie auch ausdrücklich gesagt wird, darauf, daß nach der Regel der Kirchenverfassung der Zehnte jedem Pfarrer in seiner Parochie zusteht, jeder Besitz eines Andern mithin von vornherein als ein nicht zu schützender unrechtmäßiger Besitz erscheint; hieraus ist aber zu schließen, daß eine Wiedereinsetzung in den entzogenen Besitz dann erfolgen müsse, wenn derselbe eine solche allgemeine Regel nicht gegen sich habe. Zunächst ergibt diese Stelle daher, daß eine Entsetzung aus dem Quasibesitze eines Rechts durch einen Dritten überhaupt möglich ist, und daß ein possessorischer Schutz dagegen gewährt wird. Es wird aber darin nicht gesagt, durch welche Handlung des Pfarrers der Parochie der Verlust

305) Cap. 15. X. II, 13. 306) Heerwart a. a. O. S. 320. 321. 307) Cap. 10. X. III, 30. 308) Cap. 24. X. I, 6. 309) Reichsabsch. zu Speier von 1526. §. 11. 310) Cap. 31. X. III, 30. 311) Cap. 2. de restit. spol. in VI. (II, 5.)

des Besitzes bewirkt worden war. Da nun aber der Besitz dadurch nicht verloren wird, daß der Dritte dem Pflichtigen die Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, oder dieselbe für sich in Empfang nimmt, so ist die Annahme zulässig, daß der Pfarrer den bisherigen Besitzer an dem ferneren Zehntbezug gehindert und denselben dadurch des Besitzes entsetzt habe. Die aus der Stelle abzuleitende Regel ist also so zu fassen: wenn ein Dritter den bisherigen Besitzer an der Ausübung seines Rechts hindert und dasselbe für sich beansprucht, so verliert der bisherige Besitzer den Besitz, hat aber zu dessen Wiedererlangung die Spolienklage gegen den Dritten. — Bestritten ist, ob die Spolienklage in ihrer Anwendung auf die Wiedererlangung des entzogenen Quasibesitzes den Verlust des Besitzes durch eine gewaltsame Handlung voraussetze. Dafür scheint zu sprechen, daß zur Begründung des interdictum de vi, nach dessen Grundsätzen die Spolienklage zu behandeln sein soll, eine gewaltthätige Entziehung des Besitzes verlangt wird. Diese Ansicht wird auch von Mehreren vertheidigt, und Manche [312]) legen so großes Gewicht auf die angewendete Gewalt, daß sie wegen einer gegen den Quasibesitzer gebrauchten Gewalt und damit verbundenen Beschädigung selbst bei einer bloßen Besitzstörung die Spolienklage für unzweifelhaft zulässig halten; mit Unrecht, da die Spolienklage (wie das interdictum de vi) stets eine Entwerung voraussetzt, niemals also zum Schutze gegen eine bloße Besitzstörung gebraucht werden kann. Es ist aber zum Begriffe der Entwerung, wodurch die Spolienklage begründet wird, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts die Anwendung von Gewalt durchaus nicht erforderlich; es genügt, daß die Entwerung ohne Recht geschehen ist. Dies wird sowol durch die Rechtsbücher des Mittelalters, durch Urkunden und durch die Reichsgesetze bestätigt [313]). Daher hält die gemeine Meinung eine widerrechtliche Entsetzung zur Begründung der Spolienklage mit Recht für hinreichend [314]). Gegen das interdictum de vi (und die Spolienklage) können aus der Fehlerhaftigkeit des Besitzes keine Einreden abgeleitet werden [315]); ist daher z. B. die ganze Leistung von dem Besitzer des belasteten Grundstücks verweigert und dieses Rechtsmittel dadurch begründet worden, so muß ungeachtet des fehlerhaften Erwerbes des Besitzes der Kläger siegen. Hat aber einer dem Anderen den Besitz bittweise gestattet, und letzterer steht auf Aufforderung von der Ausübung des Rechts nicht ab, so kann ersterer gegen ihn das interdictum de precario anstellen. Die Einrede der Verjährung halten die älteren Juristen zum Theil wegen der Worte im can. 3. Causa 3. qu. 1.: „Redintegranda sunt omnia exspoliatis vel ejectis episcopis .. funditus revocanda *quacunque conditione temporis*“ gegen die Spolienklage für unzulässig; die Mehrzahl nahm aber auch hier die Statthaftigkeit der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung an. Nach der Ansicht des älteren germanischen Rechts war das durch die Verletzung der Gewere begründete Rechtsmittel auf Schutz im Besitze oder Wiedererlangung desselben nur bei einer nova dissaisina, d. h. bei einer vor nicht langer Zeit geschehenen zulässig. So nach altenglischem Rechte [316]); ebenso wird nach den Assisen von Jerusalem Cap. 63 der Schutz nur bei einer nouvelle dissaisine, d. h. hier innerhalb 40 Tagen seit der Besitzentsetzung, wenn der Besitzer nicht durch Krankheit, Gefangenschaft u. s. w. in dieser Zeit verhindert war, angenommen; während nach den coutumes de Beauvoisis c. 32 und nach dem Codex legum Normann. lib. 2. c. 29. §. 16 die Zeit Jahr und Tag war. Da eine dem deutschen Rechte eigenthümliche Verjährungsfrist nicht praktisch geblieben ist, so sind die Verjährungsfristen des römischen Rechts für das interdictum de vi auch für die demselben nachgebildete Spolienklage maßgebend. Die Verjährungsfrist ist 1 Jahr, außer wenn die Klage zugleich auf Herausgabe des durch die Verweigerung der Leistung Entzogenen gerichtet ist, welchenfalls sie 30 Jahre dauert [317]).

Besitz der Freiheit von Realrechten [318]). Derjenige, gegen welchen ein auf Grund und Boden radicirtes Recht nicht geltend gemacht worden ist, befindet sich im Besitze der Freiheit (possessio libertatis). Derselbe wird lediglich durch den Umstand begründet, daß ein Recht dieser Art bisher nicht ausgeübt worden ist [319]). Wurde aber ein solches Recht bisher ausgeübt, und es bestand also ein Besitz desselben, so ist zum Erwerbe des Besitzes der Freiheit Widerspruch gegen die weitere Ausübung dieses Rechts, z. B. Verweigerung der bisher geleisteten Realabgabe, erforderlich; denn da der Besitz des Rechts erst durch eine solche Verweigerung verloren wird, so ist auch erst von da an der Besitz der Freiheit an-

312) Wie Roßhirt a. a. O. S. 65. Siehe dagegen Duncker a. a. O. S. 107 fg. 313) Vergleiche beispielsweise in: Rechtsbuch nach Distinctionen. B. 4. Cap. 33. dist. 1. Ebenso sprechen die oben unter Nr. 6 und 17 aufgeführten Urkunden nicht von Anwendung von Gewalt; die Urkunde Nr. 18 sagt blos, daß die Entwerung contra justitiam geschehen sei, und ebenso heißt es in der Decretale Nr. 21, daß die Zahlung des Zinses injuste verweigert worden sei. In den Urkunden Nr. 14 und 19 wird zwar von einer gewaltthätigen Entsetzung aus dem Besitze des Rechts gesprochen; allein daß diese zur Begründung der Spolienklage nicht nöthig sei, ergibt sich aus einer anderen Stelle der ersten Urkunde, wo die Besitzentziehung als eine contra Deum et justitiam geschehene bezeichnet wird, und in der zweiten Urkunde wird unter der gewaltsamen Besitzentziehung die bloße Verweigerung der Leistung verstanden. Auch die Reichsgesetze sprechen ausdrücklich von solchen Spolien, welche ohne Gewalt geschehen. Landfrieden von 1548. Tit. 5. Vergl. auch Reichsabsch. von 1548. §. 38. Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 2. Tit. 8. §. 1. 314) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 109. Note 2. 315) §. 6. Inst. IV, 15. Cap. 5. i. f. X. II, 13.

316) *Glanvilla*, Tract. de legibus lib. 13. c. 34. 36. Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Th. 2. S. 150 fg. 317) L. 1. pr. D. XLIII, 16. Vergl. Heerwart a. a. O. S. 321. Dagegen will Duncker a. a. O. S. 110. 111 die 30jährige Verjährung ganz ausschließen, weil bei Entziehung des Quasibesitzes der auf Grund und Boden radicirten Rechte der Spoliant nichts erlange, was unter den Begriff des id, quod pervenit fällt. Es gilt aber hier dasselbe, was oben hinsichtlich der Verjährung des interdictum uti possidetis bemerkt worden ist. 318) Duncker a. a. O. S. 111—114. 319) Reichsabsch. von 1548. §. 63. Vergl. Reichsabsch. von 1576. §. 104.

zunehmen. In dem an den im Besitze der Freiheit sich Befindenden gerichteten Begehren eines Dritten, die einem ihm zustehenden, auf Grund und Boden radicirten Rechte entsprechende Handlung vorzunehmen, z. B. einen Zins zu entrichten, liegt keine Beeinträchtigung des Besitzes der Freiheit; denn da durch ein solches Begehren, so lange es nicht befolgt wird, der Besitz des beanspruchten Rechts nicht erworben wird, so kann der Besitz der Freiheit dadurch auch nicht verletzt werden. Eine Beeinträchtigung des Besitzes der Freiheit ist erst dann vorhanden, wenn der in demselben sich Befindende genöthigt wird, die dem geltend gemachten Rechte entsprechende Handlung vorzunehmen, also durch wirkliche Entrichtung der Abgabe. Die Vornahme dieser Handlung bewirkt den Verlust des Besitzes der Freiheit; denn da dieser Besitz gerade darin besteht, daß diese Handlung bisher nicht geschehen ist, so muß auch das Gegentheil davon, also die Vornahme der Handlung, den Verlust des Besitzes der Freiheit zur Folge haben. Es ist daher die Ansicht der älteren Juristen [320]), welche hier eine bloße Besitzstörung annehmen, nicht zu billigen. Dieselben lassen nun in dem Falle, wo das beanspruchte Recht wider den Willen desjenigen, welcher sich bisher im Besitze der Freiheit befunden hat, wirklich ausgeübt ist, zum Schutze der Freiheit das interdictum uti possidetis zu; mit Unrecht, weil in diesem Falle der Besitz der Freiheit nicht blos gestört, sondern verloren ist. Es fragt sich aber um den Gebrauch der Spolienklage zur Wiedererlangung des verlorenen Besitzes der Freiheit. Die Gesetze gedenken nirgends eines der possessio libertatis zu gewährenden Schutzes. Denn in der Vorschrift der Reichsgesetze, daß diejenigen Stände, welche seit Menschengedenken keine Steuern entrichtet und sich daher im Besitze der Steuerfreiheit befunden haben, bis zu ausgemachter Sache dabei gelassen und zu einer Steuerzahlung nicht genöthigt werden sollen [321]), liegt nur eine specielle Anwendung des allgemeinen Satzes, daß während eines Processes der bisherige factische Zustand nicht verändert werden soll [322]). Will man aber aus allgemeinen Grundsätzen ein possessorisches Rechtsmittel auf Wiedererlangung des entzogenen Besitzes der Freiheit gestatten, so wird man in ein unauflösliches Dilemma gerathen. Wenn z. B. der Besitzer eines Grundstücks von einem Anderen durch Drohungen genöthigt worden ist, an ihn eine angeblich darauf ruhende Abgabe zu entrichten, so hat der Zwingende den Besitz des Rechts erworben, und daher, wenn der Besitzer des Grundstücks bei dem nächsten Termine die Abgabe verweigert, gegen denselben die Spolienklage, welche durch die Einrede des gewaltsam erworbenen Besitzes nicht zerstört wird. Nimmt man nun an, daß auch für den zur Entrichtung der Abgabe Gezwungenen, welcher dadurch den Besitz der Freiheit verloren hat, die Spolienklage auf Wiedererlangung desselben begründet sei, so stehen sich hier zwei Spolienklagen mit gerade entgegengesetzter Richtung einander gegenüber. Dieselbe Verwickelung würde eintreten, wenn man zum Schutze des Besitzes der Freiheit das interdictum uti possidetis für zulässig hält, weil dasselbe hier ebenso, wie die Spolienklage, darauf geht, daß dem Gegner die fernere Ausübung des Rechts untersagt werde. Es ist daher die Statthaftigkeit eines possessorischen Schutzes für den Besitz der Freiheit in Abrede zu stellen. Derjenige, welcher zur Vornahme einer Handlung genöthigt worden ist, wodurch der Zwingende den Besitz eines auf Grund und Boden radicirten Rechts erlangt hat, muß seine Weigerung, dieses Recht ferner anzuerkennen, mit der negatoria actio oder quod metus causa actio durchfechten; zur Zurückforderung dessen, was der Zwingende durch die erzwungene Leistung gewonnen hat, kann sich der Gezwungene auch der condictio ob injustam causam bedienen [323]).

III. Petitorische Klagen [324]). Es sind hier zwei Klagen zu unterscheiden, die eine des Reallastberechtigten zur Geltendmachung seines Rechts, die andere des Besitzers des angeblich mit der Reallast behafteten Grundstücks zur Verfolgung der Freiheit seines Besitzthums. Auf erstere werden die Grundsätze von der confessoria actio, auf letztere die von der negatoria actio utilis angewendet. 1) Die actio confessoria utilis des Berechtigten unterscheidet sich von der römischen Confessorienklage darin, daß während letztere einzig und allein auf Anerkennung der betreffenden Servitut gerichtet ist, und aus der erlangten Anerkennung die Befugniß zur Ausübung der Servitut von selbst folgt, bei den Reallasten das Recht auf die Reallast im Ganzen sich als ein von dem Rechte auf die einzelnen Leistungen verschiedenes darstellt, da ersteres anerkannt sein kann, die Verpflichtung zur Abführung der einzelnen künftigen und rückständigen Leistungen aber bestritten sein kann; daher die Ansicht entstand, daß der Berechtigte zwei Klagen habe, eine dingliche Klage auf Anerkennung der Reallast im Ganzen (actio confessoria utilis) und eine persönliche auf Entrichtung der einzelnen fällig gewordenen Leistungen. Diese Ansicht findet sich schon hin und wieder bei den älteren Juristen, während die Mehrzahl derselben die actio confessoria ohne Unterschied gestattet, ob auf Anerkennung des Rechts überhaupt, oder auf Entrichtung der fälligen Leistungen geklagt wird. Von den neueren Juristen unterscheiden, nach der früher gegebenen Darstellung über die hinsichtlich der Reallasten aufgestellten Theorien, diejenigen, welche das Rechtsverhältniß bei Reallasten als ein aus dinglichen und obligatorischen Elementen gemischtes betrachten, eine dingliche Klage auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen, und eine persönliche Klage auf die einzelnen Leistungen; Andere, wie Häberlin, betrachten die Reallastberechtigung und deren Inhalt, also das Recht auf die Leistungen im Ganzen, als ein dingliches und nur das Recht auf fällige rückständige Leistungen als ein durch den Vorzug des Besitzers des belasteten Grund-

320) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 112. Note 1.
321) Reichsabsch. von 1548. §. 63, von 1576. §. 102. 104.
322) Tit. X. ut lite pendente nihil innovetur II, 16.
323) L. 6. 7. D. XII, 5.
324) Duncker, Reallasten §. 23. S. 108 — 116. Renaud, Reallasten §. 6. S. 81 — 100.

stücks begründetes obligatorisches, und gestatten zur Geltendmachung des Rechts auf die Reallast im Ganzen eine dingliche, zur Einklagung rückständiger Leistungen eine persönliche Klage; noch Andere endlich, welche die Reallastberechtigung als ein obligatorisches Verhältniß ansehen, gestatten nur eine persönliche Klage [325]). Nach der hier vertheidigten Ansicht von Duncker, wornach die Reallast eine auf der Sache selbst haftende Beschwerde ist, neben welcher eine Obligation des Besitzers nicht noch außerdem besteht, kann gegen denselben eine persönliche Klage nicht stattfinden. Die Leistung des Besitzers der belasteten Sache ist keineswegs der nächste Gegenstand der Realberechtigung, sondern nur eine Folge davon. Gleichwie man bei einer Servitut, welche den Eigenthümer in der Ausübung der sonst im Eigenthume liegenden Rechte beschränkt, noch eine besondere Verpflichtung desselben annimmt, etwas zu unterlassen oder zu dulden, ebenso wenig kann bei den Reallasten eine besondere Verpflichtung desselben, etwas zu thun, angenommen werden. Dieses Thun ist, gleichwie jenes Unterlassen und Dulden, die Folge eines gegenüberstehenden dinglichen Rechts. Daher steht zur Verfolgung der Servitutberechtigung nur Eine Klage, die **confessoria actio**, zu, nicht blos dann, wenn der Besitzer des dienenden Grundstücks die Servitut ganz und gar nicht anerkennt, sondern auch dann, wenn er durch einzelne vorgenommene Handlungen das Recht des Inhabers der Servitut verletzt. In beiden Fällen geht das Klaggesuch stets auf Anerkennung des Rechts und in dessen Folge auf Verurtheilung des Beklagten, daß er sich diesem Rechte gemäß verhalte. Ebenso wird das der Reallast gegenüberstehende Recht nicht blos dann verletzt, wenn dieses Recht überhaupt nicht anerkannt wird, sondern auch, wenn die auf Grund dieses Rechts geforderte Leistung nicht bewirkt wird. Es muß daher in beiden Fällen, sowol in dem, wenn die Anerkennung des Rechts selbst Gegenstand der Klage ist, als auch in dem, wenn zunächst nur auf Entrichtung der fälligen Leistungen geklagt wird, die **actio confessoria utilis** angestellt werden; auch ist im letzteren Falle die Klagbitte stets auf Anerkennung des Rechts selbst zu richten. Ist aber einmal das Recht selbst durch ein rechtskräftiges Urtheil anerkannt, so ist es nicht nöthig, daß bei jeder erforderlich werdenden gerichtlichen Beitreibung der Gefälle jedesmal wieder auf Anerkennung des Rechts geklagt werde, sondern es genügt, wenn in der Klage angeführt wird, daß das Recht rechtskräftig anerkannt worden sei [326]). Die Verbindlichkeit, die Leistung vorzunehmen, welche das, das Recht anerkennende Urtheil dem Besitzer der belasteten Sache auferlegt, ist nur eine bedingte, d. h. der Besitzer hat in Folge des Urtheils die Verbindlichkeit zur Abführung der Lasten nur dann, wenn er das Grundstück behalten will; die Dereliction (**déguerpissement**) des Grundstücks befreit ihn von jenen Leistungen. Daß der Sinn des durch Gesetze und Juristen statuirten Rechts zur Dereliction der sei, daß der bisherige Inhaber des belasteten Grundstücks durch Aufgeben des Besitzes desselben auch von der Entrichtung der während seiner Besitzzeit verfallenen Abgaben frei

325) So Gerber, Deutsches Privatrecht §. 170 und in den Jahrb. der Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. Bd. II. S. 50 fg. Da er nur Eine Obligation annimmt, welche sich aber nur in einzelnen Leistungen äußere, so nimmt er auch nur Eine Klage an, welche sich aber auf den Fall der einzelnen fälligen Leistung processualisch beschränken lasse, indem die Verschiedenheit des Grundes der Leistungsverweigerung nicht eine Verschiedenheit der Klage, sondern nur der Vertheidigungsweise begründe in der Art, wie solches bereits oben bei Darstellung der Gerber'schen Theorie erwähnt worden ist. Ebenso verwirft Friedlieb, Reallasten S. 322 fg. durchaus die Analogie der Confessorienklage für die Klage auf Geltendmachung der Reallastberechtigung, indem die Confessorienklage wegen einer Personalservitut wesentlich auf Auslieferung des Objects für die Dauer des Bestehens der Servitut gehe, also für die Geltendmachung von Reallasten nicht entfernte Aehnlichkeit darbiete; in Bezug auf Prädialservituten aber ganz andere Voraussetzungen und Endzwecke, also auch in dieser Richtung keine Analogie für die Reallastklage gewähre. Denn die Prädialservituten seien stets activ-real, während dies bei Reallastberechtigungen nicht wesentlich sei, da selbige ebenso häufig activ personell-zuständig seien; überdies aber gehe die Confessorienklage wegen Prädialservituten wesentlich auf ein Thun, Haben und Hindern des Berechtigten an und auf dem Grundstücke selbst, und nur in dem einzigen Falle der servitus oneris ferendi auf eine Leistung des Inhabers des dienenden Grundstücks, in welchem Falle als selbständiger Inhalt des betreffenden Rechts ein anderweiter Inhalt mit dem gewöhnlichen Servitutencharakter verbunden sei. Ohne das Recht auf dies Thundürfen an und mit der fremden Sache, nämlich sein Gebäude auf ein Mauerwerk des dienenden Grundstücks stützen zu dürfen, komme die actio confessoria zur Geltendmachung einer Leistung nicht vor; der dinglichen Klage sei hier ausnahmsweise in einem ganz singulären Falle die anderweite Function einer Forderungsklage beigelegt. Die Reallastklage gehe dagegen immer und ausschließlich auf Leistungen, ohne daß irgend eine Befugniß des Berechtigten zu einem Thun, Haben und Hindern an und auf dem belasteten Grundstücke mit seinem Anspruch auf diese Leistungen concurrire. Ueberdies liege es durchaus nicht wesentlich im specifischen Charakter der Confessorienklage als solcher, ohne Rücksicht auf sofortige Verurtheilung blos zur Feststellung des Bestehens des betreffenden Rechts angestellt zu werden, zu welchem Behufe die Reallastklage unter jenem Namen sehr häufig angewendet werde. Das Resultat der Ausführung von Friedlieb ist: die zur Geltendmachung einer Reallastberechtigung angestellte Klage ist eine Forderungsklage mit realer Passivlegitimation, und zwar durchaus dieselbe, sie möge nun zum Behufe der sofortigen Verurtheilung zu den Leistungen, oder mit nächster Rücksicht auf die Feststellung der Existenz der Reallast angestellt werden.

326) Eine jedesmalige Wiederholung der Klage hält selbst Gerber, Deutsch. Privatr. §. 170. Note 2 für nöthig. Anderer Meinung ist Friedlieb, Reallasten S. 327, welcher gerade im Festhalten an der vollen Consequenz der von Gerber entwickelten Rechtsnatur der Reallast, daß sie eine einheitliche, ihrer Wirkung nach sich stets in die terminlichen Gefälle spaltende, unerschöpfliche Obligation sei, zu dem entgegengesetzten Resultate für den siegreichen Reallastberechtigten gelangt, und vom obsiegenden Urtheile an die Sache als fortwährend in der Executionsinstanz befindlich betrachtet, weil bei richtig gestelltem Klagegesuche, d. h. wenn gebeten worden ist, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks, als solcher, zur Abführung der Leistung an dem jedesmaligen Fälligkeitstermine, also der bereits verfallenen und der künftig verfallenden, für schuldig erkannt werde, die Execution, so lange die rechtskräftige Wirkung des Urtheils activ und passiv fortbestehe, niemals beendigt werden könne. Unter der gedachten Voraussetzung gestattet er bei jedesmaliger Nichtleistung der fälligen Terminsleistung Anträge auf Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Execution und läßt deren Hemmung und Abwendung nur durch in der Executionsinstanz zulässige Einreden zu.

wird, ergibt sich sowol aus allgemeinen Interpretationsregeln, als aus den Bestimmungen einzelner Statuten; aus ersteren, weil die Beschränkung der Wirksamkeit der Dereliction auf die von jetzt an erst eintretende Befreiung des Besitzers des belasteten Grundstücks von der Verpflichtung zur Anerkennung der Reallast im Ganzen und zur Entrichtung der später fällig werdenden Leistungen sich so ganz von selbst versteht, daß die häufig vorkommende Zusicherung des Derelictionsrechts in einzelnen deutschen Statuten und französischen coutumes sich nicht würde erklären lassen [327]). Auch das römische Recht bietet eine Analogie. Der Usufructuar kann sich von den mit seinem dinglichen Rechte zusammenhängenden Verbindlichkeiten, z. B. von der der Refection des Gebäudes, woran er den Nießbrauch hat, durch Dereliction befreien, was selbst in dem Falle gilt, wenn er nach der Litiscontestation erst die Dereliction erklärt [328]). Die Befugniß zur Dereliction steht gemeinrechtlich jedem Besitzer zu, außer wenn er sich persönlich für die fällig werdenden Leistungen verpflichtet hat, was sowol ausdrücklich, als durch Verzicht auf das Derelictionsrecht geschehen kann [329]). Ueber die Art und Weise der Dereliction hat sich vornehmlich die französische Jurisprudenz ausgesprochen. Nach gemeinem deutschen Rechte bedarf es zur Dereliction weder eines gerichtlichen, noch eines notariellen Acts [330]); eine Ankündigung an den Reallastberechtigten ist aber vor der Dereliction nöthig, damit dieser wisse, ob er sich an den Besitzer, oder an das Gut zu halten habe [331]). Die Frage über die rechtliche Natur der Reallast ist für die Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse und deren Verbindlichkeit für die Singularsuccessoren im Besitze des belasteten, und wenn die Reallastberechtigung mit dem Besitze eines Grundstücks verknüpft ist, auch des berechtigten Grundstücks von der höchsten Bedeutung. Nach der hier vertheidigten Ansicht, wonach die Reallast als eine Last des verpflichteten Grundstücks zu betrachten ist, muß die Verbindlichkeit eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wodurch eine Reallast als auf einem Grundstücke haftend anerkannt worden ist, für alle Nachfolger im Besitze des belasteten Grundstücks, sie mögen durch Universalsuccession oder Singularsuccession in den Besitz desselben gelangt sein, als bindend angesehen werden, weil es sich eben um eine Last des Grundstücks selbst handelt, wie bei Servituten und anderen Lasten der Grundstücke. Ebenso ist, wenn die Reallastberechtigung als mit einem Grundstücke verknüpfte Berechtigung geltend gemacht wird, ein rechtskräftiges Erkenntniß, wodurch die Berechtigung als dem Grundstücke zustehend anerkannt, oder als demselben nicht zustehend aberkannt worden ist, von allen Nachfolgern im Besitze dieses Grundstücks als bindend anzuerkennen [332]). Die Klage steht dem Reallastberechtigten zu, welcher den Erwerb des behaupteten Rechts zu erweisen hat. Ob diese Klage auch als Publicianische Klage stattfinde, ist bestritten. Roßhirt [333]) läßt die Publicianische Klage unbedingt zu; Duncker [334]) will sie deshalb nicht gestatten, weil er davon ausgeht, daß Reallasten durch Vertrag und letzten Willen nicht errichtet werden können, und wegen der hieraus hervorgegangenen Unzulässigkeit der Begründung derselben durch Ersitzung es an den Voraussetzungen der Publicianischen Klage fehle; Renaud [335]) unterscheidet, ob die Klage gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks, oder gegen eine dritte Person geht, welche sich in der juris possessio befindet, und versagt im ersten Falle die Publicianische Klage, weil Reallasten nicht durch Ersitzung begründet werden könnten, gestattet sie dagegen im letzteren Falle, in soweit nämlich eine translative Ersitzung hier möglich sei. Da die Frage mit der anderen über Entstehung der Reallasten durch Vertrag, letzten Willen und Ersitzung zusammenhängt, so kann sie auch nur erst bei Untersuchung der letzteren beantwortet werden [336]). Hat der zur Reallast Berechtigte sein Recht auf eine dritte Person übertragen, so muß, auch wenn der früher Berechtigte seine Ansprüche auf die unter seiner und seiner Vorgänger Besitzzeit verfallenen rückständigen Leistungen nicht besonders übertragen hat, der nunmehr Berechtigte zur Einklagung dieser Rückstände für befugt erachtet werden, weil die einzelnen fällig werdenden Leistungen keine Forderungen begründen, sondern reine Ausflüsse der Reallast im Ganzen sind, als deren Theil sie erscheinen und deren rechtliche Natur sie haben; denn dem nunmehr Berechtigten steht die actio confessoria utilis zu; der früher Berechtigte hat aber mit dem Verluste der Reallast im Ganzen jedes Rechtsmittel verloren, da eine besondere Klage für die einzelnen verfallenen Leistungen nicht vorhanden ist [337]). Ebenso muß

327) Vergl. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 78. Renaud a. a. O. S. 85 und Note 197. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 204. 205. 328) L. 64. D. VII, 1. 329) Renaud a. a. O. S. 97. 330) Einen gerichtlichen Act verlangen einzelne französische coutumes (Cout. de Paris art. 109; Cout. d'Orleans art. 112); einen notariellen erforderte das französische gemeine Recht. *Merlin*, Répert. m. déguerpissement, §. VIII. nr. 2. 331) Dagegen hält Renaud a. a. O. S. 98 eine solche Denunciation nicht für nöthig.

332) Ganz andere Consequenzen zieht aus der den Reallasten beigelegten Natur als Obligationen Friedlieb, Reallasten S. 327 fg. und in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 319 fg. Seine Ansicht dürfte aber in ihren Folgen als höchst bedenklich erscheinen. Denn würde dieselbe im praktischen Leben Eingang und Geltung gewinnen, so würden neue unzählige Processe über Reallasten entstehen, welche man durch rechtskräftige Entscheidungen für alle Zeit abgemacht gehalten hat, indem man der in der Praxis stets festgehaltenen Ansicht, daß die Klage eine actio confessoria utilis sei, folgte. Selbst die Analogie der Präjudicialklagen, welche Friedlieb für die Reallastklage, in sofern solche lediglich auf Anerkennung des Rechts gerichtet ist, geltend macht, entscheidet unbedingt für die Wirksamkeit des Judicats für und wider Singularsuccessoren im Besitze des berechtigten und des belasteten Gutes. Denn die Präjudicialklagen werden als dingliche Klagen behandelt „in rem esse videntur" §. 13. Inst. IV, 6. Daher die absolute Verbindlichkeit des Judicats für Jedermann. 333) Roßhirt, im Arch. f. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 64. Note 1. 334) Duncker, Reallasten S. 114. 335) Renaud, Reallasten S. 86. 336) Diejenigen, welche der Reallastberechtigung den dinglichen Charakter ganz absprechen, haben natürlich gar keinen Anlaß zur Beantwortung dieser Frage. 337) Renaud a. a. O. S. 87. Freilich sind alle diejenigen, welche wegen der verfallenen Leistungen eine besondere persönliche Klage annehmen, der entgegen-

nach der hier für richtig erkannten Ansicht der Besitzer des belasteten Grundstücks, selbst wenn er Singularsuccessor ist, für die von seinem Vorbesitzer rückständig gelassenen Leistungen haftpflichtig erachtet werden [338]). Die Frage, ob und wie zwischen dem alten und neuen Fruchtberechtigten die Früchte des letzten Jahres zu theilen, beantwortet sich nach dem Obigen dahin, daß mit dem Augenblicke, wo die Reallastberechtigung für ihn untergeht, der bisherige Berechtigte jeden Anspruch auf noch nicht percipirte Gefälle verliert, weil ihm von da an keine Klage aus der Reallast mehr zusteht [339]). Die actio confessoria utilis ist möglich gegen den juris possessor, dessen Besitz dem wirklichen oder angeblichen Rechte des Klägers widerspricht [340]); sie findet aber auch gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks statt, was der häufigere und praktisch wichtigere Fall ist. In diesem Falle ist der Beklagte der Besitzer des wirklich oder angeblich pflichtigen Grundstücks, der Titel, unter welchem er besitzt, mag ein dinglicher oder persönlicher sein, oder mag er ohne allen Titel besitzen. Da die Klage wegen der Reallast eine dingliche Klage ist, so muß sie, gleichwie jeder Detentor mit der rei vindicatio belegt werden kann, auch gegen jeden Inhaber der Sache gerichtet werden können, welchem jedoch, wenn er im fremden Namen besitzt, die nominatio auctoris zu verstatten ist, deren Voraussetzungen hier alle zutreffen [341]). Nur wenn die Reallast in Naturalleistungen aus dem beschwerten Gute selbst besteht, fällt die nominatio auctoris von Seiten derjenigen Inhaber weg, welche die Früchte zu beziehen haben, sei es vermöge dinglichen Rechts oder kraft vertragsmäßiger Ueberlassung [342]). Besitzen Mehrere das Grundstück gleichzeitig pro indiviso, so hängt es von der Willkür des Berechtigten ab, ob er die Gesammtheit der Mitbesitzer als Streitgenossen, oder den Einen oder den Anderen auf das Ganze belangen wolle. Der Kläger verlangt hier nämlich zuvörderst Anerkennung seines Rechts auf die Reallast im Ganzen, worauf er, da dieses Recht ein untheilbares ist, gegen jeden einzelnen Mitbesitzer klagen kann; aus dieser Anerkennung folgt das Recht des Berechtigten auf die einzelnen Leistungen und implicite die Verpflichtung des Gutsbesitzers zu ihrer Entrichtung. Aus der Theilbarkeit der einzelnen Leistungen folgt nicht, daß die einzelnen Mitbesitzer darauf pro rata verklagt werden müßten, da das Recht auf die fälligen Leistungen als unmittelbarer Ausfluß des Rechts auf die Reallast im Ganzen ein dingliches und demnach untheilbares Recht am Grundstücke ist [343]). Besitzen Mehrere das belastete Grundstück pro diviso, so kann der Berechtigte die Anerkennung des Rechts im Ganzen von dem einen oder anderen der mehreren Theilbesitzer und folglich auch die Abführung der fälligen Leistungen verlangen, da eine Theilung des belasteten Grundstücks die ursprüngliche Beschaffenheit der Reallast, welche als solche auf dem ganzen Grundstücke haftet, selbstverständlich wider den Willen des Berechtigten nicht verändern und aufheben kann [344]). Vielfach hergebracht ist es übrigens da, wo schon in früheren Zeiten die belasteten Liegenschaften getheilt wurden, daß der Besitzer der einen Parzelle, gewöhnlich der größten, die Abgaben zu entrichten hat, wobei er denn, gegenüber den übrigen Theilbesitzern, in die Rechte des Zinsherrn substituirt

---

gesetzten Ansicht, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht in der Praxis überwiegend Geltung erlangt hat.

338) Diejenigen hingegen, welche die Reallasten als Obligationen betrachten, oder wenigstens die einzelnen fällig werdenden Leistungen als Gegenstände eines Forderungsrechts ansehen, nehmen eine Haftpflicht des jetzigen Besitzers des belasteten Grundstücks für Rückstände seines Singularvorbesitzers gar nicht an, für Rückstände seines Erblassers bei dem Dasein mehrerer Miterben nur nach Verhältniß seines Erbtheiles, sollte er auch in den ausschließlichen Besitz gerade des belasteten Grundstücks gekommen sein. Siehe u. a. Friedlieb a. a. O. S. 330 fg. 339) Renaud a. a. O. S. 87. 88. Nach der gewöhnlichen Ansicht wird hier zwischen Grundgefällen unterschieden, welche aus natürlichen, und zwischen solchen, welche aus bürgerlichen Früchten bestehen. Bei den ersteren soll Alles auf die Perception ankommen, in der Weise, daß das von dem alten Fruchtberechtigten bei dem Aufhören seiner Berechtigung nicht Percipirte auch von ihm nicht bezogen wird; bei den letzteren scheiden sich die Meinungen. Die Einen nämlich legen darauf allein Gewicht, ob zur Zeit des Verfalles der Früchte das Recht des alten Fruchtberechtigten noch bestand, und geben ihm diesfalls das Recht auf das ganze Verfallene, z. B. Wächter, Erörterungen. Heft 1. S. 80. Andere nehmen an, daß bei solchen Grundgefällen jeden Tag eine Verbindlichkeit entstehe, und wollen die Früchte des letzten Jahres nach Verhältniß der Zeit vertheilt wissen, wie Griesinger, Comm. über das würtemberg. Landrecht. Bd. 8. S. 587. Reyscher, Würtemberg. Privatr. §. 228. Glück, Erl. der Pand. Bd. 9. S. 341. 340) Dies ist jedoch nur bei kirchlichen Zehnten denkbar, weil es nur Einen kirchlichen Zehnten geben kann. Renaud a. a. O. S. 76. Note 185. S. 88. Note 206. 341) Dagegen gestatten, weil die Reallastobligation ein gegen den Besitzer als solchen gerichtetes Forderungsrecht sei, die Klage, außer gegen den Eigenthümer, nur gegen den juristischen Besitzer des belasteten Grundstücks Gerber, Deutsches Privatr. §. 170. Note 1. Friedlieb a. a. O. S. 329, nicht aber gegen den bloßen Detentor, wenn schon die Grundrente auch vom Miether des Hauses gefordert werden kann (Duncker, Reallasten S. 51), was Friedlieb für eine singuläre, nicht auf jeden Inhaber auszudehnende Bestimmung hält, weil die Rente nur bis zum Belaufe des Miethzinses gefordert werden könne. Es hängt indessen die Befugniß, eine Grundrente auch vom Miether fordern zu können, mit dem Pfändungsrechte des Rentenkäufers zusammen (Goslar. Stat. S. 21. Z. 24 fg.), welches sich selbst auf fremde, dem Miether als Handwerker übergebene Sachen erstreckte, soweit als der Vermiether an ihnen ein Pfändungsrecht gehabt hätte (Goslar. Stat. S. 24. Z. 42 fg.; vergl. Stobbe, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 199. 200), und kann daher, weil das Pfändungsrecht in dieser Beziehung außer Geltung gekommen ist, nicht mehr anwendbar sein. Es kann also eine directe Haftpflicht des Inhabers des belasteten Grundstücks für die Reallast jetzt nicht mehr angenommen werden, sodaß der Befugniß, ihn zu belangen, nur das im Texte Bemerkte gilt.

342) Renaud a. a. O. S. 89. 90. Daher kann z. B. der Zehnt auch gegen den bloßen Zeitpächter eingeklagt werden, weil nur er die Naturalleistung zu bewirken im Stande ist. 343) Renaud a. a. O. S. 90 fg. Von Manchen wird die Beantwortung der Frage, ob gegen einen Mitbesitzer auf das Ganze belangt werden könne, oder nur pro rata, davon abhängig gemacht, ob man eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Besitzer annimmt oder nicht, z. B. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 174. Es kommen aber hier nur dingliche Verhältnisse in Frage. 344) Renaud a. a. O. S. 91 fg. Mittermaier a. a. O. §. 174. N. 9. Reyscher, Würtemberg. Privatr. Bd. 1. S. 498.

ist [345]). Hier wird, wenn die Zinsträgerei nicht lediglich zu Gunsten des Berechtigten besteht, was er zu erweisen hätte, die actio confessoria utilis zuerst gegen den Besitzer der Zinsträgerei anzustellen sein, und den vor demselben verklagten Besitzern der übrigen Stücke ein beneficium excussionis reale zugestanden werden müssen [346]). Von dem Obigen abweichende Bestimmungen will man jedoch hinsichtlich derjenigen Reallasten gelten lassen, bei welchen, wie bei Zehnten, die Leistungen mit dem Betrage der Früchte des Gutes im Verhältnisse stehen, indem man annimmt, daß bei der Theilung des Grundstücks die Last auf die einzelnen Theilbesitzer in der Art übergehe, daß jeder allein nach Verhältniß der auf seinem Antheile gewonnenen Früchte zu leisten habe [347]). Diese Behauptung in einer solchen Allgemeinheit läßt sich aber nicht rechtfertigen. Es ist vielmehr von folgenden Sätzen auszugehen. Die Zehntlast haftet auf dem ganzen Grundstücke. Wird dasselbe getheilt, so kann dies der Zehntberechtigung ohne die Einwilligung des Zehntherrn durchaus keinen Eintrag thun. Es wird dieser also nach wie vor das ganze ursprüngliche Gut und nicht die einzelnen Theile desselben zu Zehnten haben, d. h. der Zehnt wird nach dem Ertrage des ganzen Grundstücks, und nicht nach demjenigen der mehreren jetzigen Theile desselben zu berechnen sein, und bei überschießenden Garben z. B. von der einen Parzelle auf die andere fortgezählt werden. In sofern nun der Zehnt seine ursprüngliche Natur als Naturalzehnt beibehalten hat, sodaß, bei der hergebrachten Art der Zehntausübung, die Quote des Fruchtertrages, welchen das gesammte Grundstück abwirft, von jeder Parzelle desselben wegzunehmen ist, hat natürlich der Zehntherr die Confessorienklage gegen die mehreren Theilbesitzer zu richten. Auch für diesen Fall unterscheidet sich die hier ausgesprochene Ansicht von derjenigen Mittermaier's, indem die Quantität der gesammten Zehntleistung nach dem Ertrage des ganzen Grundstücks und nicht nach demjenigen der einzelnen Theile zu berechnen ist. Gesetzt z. B. die ursprüngliche zehntpflichtige Liegenschaft ist in zwei Theile getheilt worden, und in einem bestimmten Jahre trägt der eine Theil 106, der andere 54 Garben, so würde nach Mittermaier der Besitzer des ersten Stückes 10, der Besitzer des zweiten aber 5 Garben zu leisten haben. Die überschießenden Garben auf beiden Stücken würden bei jedem einzelnen im nächsten Jahre zugezählt werden oder ganz wegfallen [348]). Nach der hier angenommenen Ansicht von Renaud aber wird von der einen Parzelle auf die andere fortgezählt werden, der Besitzer des größeren Stückes 10, derjenige des kleineren aber 5 Garben zu entrichten haben. Besteht dagegen ein Sackzehnt, so kann der Berechtigte hier, wie bei anderen Reallasten, den einen oder den anderen Theilbesitzer auf die Erfüllung der ganzen Leistung belangen. Das Gesuch bei der actio confessoria utilis kann auch einfach auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen gerichtet werden, ohne daß zugleich eine Forderung wegen verfallener Leistungen damit verbunden ist [349]). Eine dringende Veranlassung zur Anstellung einer Klage lediglich zu diesem Zwecke, ohne weitere Rücksicht auf die Realisirung rückständiger Leistungen, wird am leichtesten bei unregelmäßig und selten fällig werdenden Reallasten vorkommen; sie kann jedoch unter Umständen auch gar wohl vorhanden sein, wenn es sich um Reallasten handelt, welche in regelmäßigen Termingefällen bestehen. Die möglichste Beschleunigung z. B. einer Erbschaftsregulirung, die Sicherung des Entschädigungsanspruches aus den für ein zum Bau einer Chaussee, Eisenbahn oder eines Kanals expropriirtes Grundstück, an welchem eine in Naturalleistungen bestehende Reallastberechtigung beansprucht wird, zu zahlenden Geldern, die augenblicklich nothwendige Taration eines Grundstücks, mit welchem activ eine Reallastberechtigung verbunden sein soll, — diese und ähnliche Gründe können die sofortige Anstellung einer Klage einzig und allein auf die Anerkennung der Existenz der Reallast im hohen Grade wünschenswerth machen, ohne sich dabei auf Illiquiditäten wegen etwa rückständiger Gefälle einzulassen, oder den, wenn auch übrigens nicht einmal entfernten, Eintritt eines neuen Fälligkeitstermins abzuwarten. Neben der Anerkennung des Rechts, bezüglich neben der Entrichtung der rückständigen Leistungen kann das Klaggesuch auf Vergütung des Interesse wegen verzögerter Leistungen gehen; letzterer Anspruch ist aber ein rein persönlicher, da er lediglich auf einem nachzuweisenden Verzuge des Beklagten beruht, und schließt sich accessorisch an das mit der Confessorienklage geltend zu machende dingliche Hauptrecht an [350]). Weil der

345) Oeffnung von Knonau (Zürich) vom Jahre 1461 bei Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 53. Die Stelle ist abgedruckt bei Renaud a. a. O. S. 92. 346) Die Frage nach der Theilbarkeit der Reallast war unter den französischen Juristen sehr streitig, wodurch eine verschiedene Reduction der Coutumes veranlaßt wurde. Die Cout. de Paris art. 99; Bourbonn. art. 410. 411; Poitou art. 102 stellen den Satz auf: le cens est indivisible; das Gegentheil bestimmen die Cout. d'Orléans art. 122. Blois art. 129; Dunois art. 46; d'Estampes art. 55. Renaud a. a. O. S. 92. Note 215. 347) Mittermaier §. 174. Note 9. Siehe dagegen Renaud a. a. O. S. 93. 348) Mittermaier a. a. O. §. 185. no. 7.

349) Auch diejenigen, welche die Reallastberechtigung als ein rein obligatorisches Rechtsverhältniß auffassen, geben die juristische Statthaftigkeit der Reallastklage in der Richtung auf bloße Anerkennung des Rechts ohne Rücksicht auf sofortige Verurtheilung zu einzelnen Leistungen zu, leugnen aber dennoch, daß sie eine Confessorienklage sei und vindiciren ihr vielmehr solchenfalls den Charakter einer Präjudicialklage, z. B. Friedlieb, Reallasten S. 332 fg. und in Gerber und Jhering Jahrbüchern. Bd. III. S. 318 fg. Allein das römische Recht kennt Präjudicialklagen, welche blos auf Anerkennung eines Rechts gingen, nur bei den eigentlichen Statusklagen, welche ganz nach Analogie der dinglichen Klagen behandelt werden; bei rein obligatorischen Verhältnissen kommen Präjudicialklagen, welche blos auf Anerkennung des Forderungsrechts, nicht zugleich auf eine Leistung gerichtet wären, nicht vor. Die Zulassung der Reallastklage als sogenannte Präjudicialklage spricht mithin wieder für deren dingliche Natur. 350) Nach älterem Rechte konnte hier der Zinsherr eine Buße verlangen. Form. Lindenbrog. *Baluz.* T. II. col. 517. form. 20. Diese Buße (emendatio, amende) erhielt sich vielfach in den französischen Coutumes. S. Coutumes d'Orléans art. 102; Cout. de Paris art. 85; de Blois art. 109; de Poitou art. 56; de Normandie art. 33 u. a. m. An einzelnen

Grund der Forderung des Interesse eben nur der Vorzug des Beklagten und ein rein persönlicher ist, so haftet er rücksichtlich der Leistung des Interesse nicht für seine Vorgänger, falls er nicht deren Erbe ist. Ferner wird der Besitzer des einen Theiles des belasteten Gutes das Interesse nur in sofern zu leisten haben, als ihn eine Schuld trifft. Diese Beschränkung wird z. B. für den Fall wichtig, wo auf dem zerstückelten Gute eine Zinsträgerei besteht, deren Besitzer die regelmäßige Entrichtung des Zinses obliegt, und nun der Berechtigte wegen rückständiger Leistungen den Inhaber einer anderen Gutsparzelle belangt. Derjenige von mehreren Mitbesitzern pro indiviso, welcher allein mit der Confessorienklage belegt worden ist, kann wegen der Theilbarkeit der Forderung nur für seinen Antheil zur Leistung des Interesse angehalten werden [351]). Will hier der Berechtigte das volle Interesse erhalten, so muß er die mehreren Mitbesitzer pro indiviso als Streitgenossen belangen; mit dem Urtheile nämlich, welches er gegen den Einen erhält, erwerben die anderen Mitbesitzer wegen der betreffenden Rückstände und der daran geknüpften Interessen eine exceptio rei judicatae. 2) Zur Vertheidigung des Grundstücks gegen eine angeblich auf demselben haftende Reallast steht dem Besitzer desselben eine Klage nach Analogie der negatoria actio zu, welche daher actio negatoria utilis genannt wird. Aus der fast allgemein anerkannten Zulässigkeit dieser Klage ergibt sich mit Sicherheit, daß bei den Reallasten kein obligatorisches, sondern ein dingliches Verhältniß zu unterstellen ist. Diejenigen, welche die Reallastberechtigung als ein obligatorisches Verhältniß auffassen, lassen eine Klage zur Vertheidigung des Grundstücks gegen eine angeblich darauf haftende Reallast zwar auch zu, betrachten dieselbe aber auch, wie die Klage auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen, ohne Rücksicht auf Einforderung rückständiger Leistungen, als eine Präjudicialklage, welche doch keine eigentliche actio negatoria sei [352]). Die praktisch wichtigste Folge dieser Auffassung ist die, daß, während, wenn man die zur Abwehr einer beanspruchten Reallastberechtigung zustehende Klage als actio negatoria utilis behandelt, das auf die Klage ergangene, das Grundstück von der prätendirten Reallastberechtigung freisprechende rechtskräftige Erkenntniß für alle Nachbesitzer dieses Grundstücks, auch Singularsuccessoren, wirksam ist, und ebenso, wenn die angebliche Reallastberechtigung als mit einem bestimmten Grundstücke verbunden in Anspruch genommen wurde, die Nachbesitzer dieses Grundstücks, auch die Singularsuccessoren bindet, bei der Auffassung dieser Klage als negativer Präjudicialklage ein solches Judicat die Singularsuccessoren weder berechtigen noch verpflichten soll, weil der Umfang der Rechtskraft eines solchen sich nicht nach den über Servitutsstreitigkeiten, sondern nach den über Rechtsstreitigkeiten in obligatorischen Verhältnissen geltenden Grundsätzen richte [353]). Gegen diese Auffassung der zur Abwehr einer behaupteten Reallastberechtigung zustehenden Klage als einer negativen Präjudicialklage sprechen dieselben Gründe, welche bereits gegen die Auffassung der auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen ohne Einforderung rückständiger Leistungen, gerichteten Klage geltend gemacht worden sind. Abgesehen von dem unheilvollen Erfolge, welcher, wenn die hier bestrittene Ansicht Geltung gewönne, eintreten würde, indem unzählige neue Processe über Lasten, welche man durch rechtskräftige Entscheidung für immer und alle Zeit beseitigt glaubte, entstehen würden, steht derselben entgegen, daß Präjudicialklagen (und solche Klagen auf Anerkennung eines gewissen Zustandes sollen doch beide Klagen sein), namentlich die eigentlichen Statusklagen, als actiones in rem, als dingliche Klagen behandelt werden [354]). Eine Folge hiervon ist, daß das rechtskräftige Urtheil, wodurch über einen gewissen status entschieden wird, absolute Wirksamkeit, auch für Dritte, welche nicht an dem Rechtsstreite Theil genommen haben, hat [355]). Gelangt man hiernach, auch wenn man die zur Abwehr einer behaupteten Reallastberechtigung dienende Klage als negative Präjudicialklage betrachtet, ganz zu demselben Resultate, wie wenn man dieselbe nach der gewöhnlichen Theorie als actio negatoria utilis auffaßt, so ist auch gar kein Grund vorhanden, die gewöhnliche Theorie zu verlassen. Ist derjenige, welcher die Leistung in Folge einer angeblichen Reallastberechtigung verlangt, nicht im Besitze des Rechts, so genügt die einfache Verweigerung der Leistung von Seiten des Besitzers des angeblich belasteten Grundstücks, um den angeblich Berechtigten zur Geltendmachung der Berechtigung durch die petitorische Klage zu nöthigen. Befindet sich dagegen der angeblich Berechtigte im Besitze des Rechts, so muß der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks zur Befreiung von der Leistung für die Zukunft die actio negatoria utilis anstellen; denn die einfache Verweigerung der Leistung bisher entrichteter Prästationen genügt nicht, da derjenige, an welchen die Leistungen abgeführt worden sind, deren fernere Prästation durch das Possessorium erzwingen kann. Daß übrigens, wie die aus sonstigen Gründen, weil z. B. die Gefälle schon einmal entrichtet worden waren, indebito gezahlten Reallastprästationen, so auch die bei wirklicher Nichtexistenz der Reallast entrichteten Leistungen, soweit wegen der einzelnen Termine noch keine Verjährung der Rückforderung eingetreten ist, nach allgemeinen Grundsätzen zurückgefordert werden kön-

Orten kam statt der Buße ein sogenannter Rutscherzins vor. Vergl. den Artikel Grundzins.

351) Arg. L. 4. §. 3. D. VIII, 5. 352) Vergl. Friedlieb, Reallasten S. 334 fg. und in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 321 fg. Derselbe hält die gewöhnliche Bezeichnung der dem wegen einer Reallast in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen das wider ihn bestehende possessorium zustehenden Klage als actio negatoria für weniger incorrect, als die Annahme einer Confessorienklage zur affirmativen Geltendmachung und Feststellung der Reallast.

353) Friedlieb, Reallasten S. 335 fg. und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 323. 354) §. 13. Inst. IV, 6. „Praejudiciales actiones in rem esse videntur.“ 355) L. 1. §. 16. L. 2. 3. pr. D. XXV, 3. L. 25. D. I, 5. L. 1. 4. D. XL, 16. L. 27, §. 1. D. XL, 12. L. 14. D. XXXVII, 14.

nen, wird nicht beanstandet werden [356]). Ist die actio negatoria utilis siegreich durchgesetzt, so ist damit auch überhaupt, oder doch bis zu einem gewissen Punkte rückwärts das Nichtdasein, bezüglich die Wiederaufhebung der Reallast dargethan und somit erwiesen, daß zur Entrichtung der bisherigen Leistungen nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden war. Eine einwilligende Anerkennung kann übrigens natürlich nicht angenommen werden, wenn Jemand deshalb, weil der angeblich Reallastberechtigte sich im Besitze des Rechts befindet und in demselben durch ein possessorisches Rechtsmittel geschützt worden ist, mit den Zahlungen fortzufahren genöthigt ist. Der Grundsatz, daß, wer wissentlich, daß er nicht schulde, eine Zahlung leiste, das Gezahlte nicht zurückfordern könne [357]), trifft ihn nicht. Allerdings ist es für den in solcher Lage Befindlichen rathsam, sobald er sich der Nichtexistenz der Reallast bewußt ist, nur unter Protest und unter Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen. Die Unterlassung eines solchen Protestes und Vorbehalt kann aber demjenigen, welcher in Folge des dem angeblich Berechtigten gewährten possessorischen Schutzes hat zahlen müssen, ebenso wenig nachtheilig sein, als sie demjenigen Eintrag thut, welcher im Executivprocesse wegen Illiquidität seiner Einreden verurtheilt gezahlt hat und dann mittels der Widerklage, wo er seine Einreden klagend durch die gewöhnlichen Beweismittel darthut, das Gezahlte zurückfordert. Die in beiden Fällen zustehende Rückforderungsklage ist aber auch weniger die condictio indebiti, als vielmehr die condictio sine causa. Eine Verschmelzung der Function der actio negatoria utilis mit der condictio sine causa im concreten Falle wird meistens nicht räthlich sein, weil der Condicirende im Allgemeinen das Nichtdasein einer Verbindlichkeit zur Zahlung zu erweisen hat, während, der actio negatoria utilis gegenüber, regelmäßig dem Beklagten der Beweis der Existenz der Reallast obliegt. Uebrigens ist in mancher Beziehung in dem Gebiete der Reallasten weniger Veranlassung zur Anstellung der actio negatoria utilis, als der Confessorienklage, da zur Negation nicht intabulirter Reallasten, sowie gleichfalls auch nicht eingetragener anderer dinglicher Rechte, theils bei Erlassung allgemeiner zur Anmeldung aller nicht intabulirten Ansprüche an eine Vermögensmasse bei Vermeidung der Präclusion auffordernden Edictalladungen, theils bei Singularveräußerungen von Grundstücken durch das particularrechtlich sehr häufig benutzte Mittel der Auswirkung eines sogenannten Evictionsproclams nicht selten Gelegenheit gegeben wird. Doch findet sich immerhin oft genug Veranlassung zur Anstellung der Negatorienklage, namentlich einer intabulirten Reallast gegenüber, in sofern der betreffende Grundbesitzer dennoch das Nichtdasein der Reallast beweisen zu können glaubt [358]). Während es bei der Negatorienklage auf die Beweislast ohne Einfluß ist, ob der Beklagte sich im Quasibesitze der Berechtigung befindet oder nicht, verhält sich die Sache, einer vorliegenden Eintragung der Reallast in die öffentlichen dazu bestimmten Bücher (Intabulation) gegenüber anders. Hier steht dem Beklagten sofort der Beweis durch das mit öffentlichem Glauben versehene Grundbuch, oder welchen Charakter und Namen das betreffende öffentliche Buch haben mag, zur Seite. Der Kläger hat also zu beweisen, daß es, trotz der Eintragung, dennoch entweder nicht zur vollkommenen Errichtung der Reallast gekommen [359]), oder daß das seiner Zeit gültig gewesene Recht aufgehoben, die Löschung desselben in dem öffentlichen Buche aber unterblieben sei; ein Antrag auf Löschung ist demgemäß unter solchen Umständen stets ein wesentlicher Theil des Klaggesuches. Daß das Resultat in Betreff der erstrebten Löschung an und für sich auch jeden Nachfolger im Besitze trifft, folgt aus der Natur solcher öffentlicher Bücher. Wenn Friedlieb aber die Frage, in wiefern eine Erneuerung des Rechtsstreites von Seiten eines Besitznachfolgers zum Behufe der von seinem Besitzvorgänger vergeblich beantragten Bewirkung der Löschung möglich sei, auch in diesem Falle wieder lediglich nach den Grundsätzen über den Umfang der Rechtskraft in Streitigkeiten über obligatorische Verhältnisse beantwortet wissen will, so widerstreitet diesem die Natur der Präjudicialklagen, zu denen er die Klage rechnet, und es muß demnach das rechtskräftige Erkenntniß auch für die Besitznachfolger, selbst Singularsuccessoren, als bindend anerkannt werden. — Die provocatio ex Lege Diffamari, welche Manche für den Zweck der Geltendmachung der Freiheit des Grundstücks von der behaupteten Reallast als geeigneter betrachten, als die actio negatoria utilis [360]), gewährt vor letzterer keinen besonderen Vortheil; beide Rechtsmittel führen zu demselben Ziele. Es wird zwar behauptet, es sei zwischen dem Falle zu unterscheiden, wo Jemand im Besitze einer Reallastberechtigung sei und possessorisch nicht entsetzt werden könne, und zwischen dem Falle, wo Jemand, welcher keine juris possessio habe, sich einer ihm an einem Grundstücke zustehenden Reallastberechtigung berühme; im zweiten Falle sei allerdings eine solche Provocation zulässig, im ersten müsse der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks petitorisch mit der actio negatoria utilis die Freiheit seines Grundstücks von der daran besessenen Reallast geltend machen [361]). Allein auch im ersten Falle muß der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks zur Provocation wegen Diffamation für befugt erachtet werden. In der factischen Ausübung der Reallastberechtigung liegt thatsächlich eine Berühmung des Ausübenden, daß ihm das Recht selbst zustehe; denn wenn auch der bloße Quasibesitz des Rechts zunächst geltend gemacht wird, so liegt doch darin immer zugleich ein Eingriff in fremdes Eigenthum, eine Anmaßung daran, und der Besitzer des angeblich belasteten

356) Vergl. Friedlieb, Reallasten S. 338 und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 327 fg. 357) L. 1. §. 1. D. XII, 6. „... sed si sciens, se non debere, solvit, cessat repetitio." 358) Friedlieb, Reallasten S. 336 fg. und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 323 fg.

359) Wo freilich die Eintragung als solche den eigentlichen Errichtungsact bildet, da ist freilich, dieser gegenüber, ein Beweis des Nichtdaseins unmöglich, und es kann nur auf Wiederaufhebung geklagt werden. 360) Wie Wolff, Deutsch. Privatr. S. 284. 361) Renaud a. a. O. S. 100.

Grundstücks kann, indem er dem im Quasibesitze geschützten Gegner das Recht bestreitet, ungeachtet des Besitzes desselben, ihn vermöge der für Freiheit des Eigenthums von Lasten und Beschränkungen streitenden Vermuthung, welche stärker ist, als die für den Besitz streitende Vermuthung, provociren und ihn dadurch zur Anstellung der actio confessoria utilis nöthigen, wo der Provocat als Kläger in der Hauptsache die Berechtigung ebenso darzuthun hat, als wie er als Beklagter dieselbe im Falle der vom Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks gegen ihn angestellten actio negatoria utilis zu erweisen haben würde. Dagegen ist die Provocation zum Klagen demjenigen gegenüber, dessen Reallastberechtigung in öffentliche Bücher eingetragen ist, unbrauchbar; von demselben kann nicht gesagt werden, daß er sich eines ihm angeblich zustehenden Rechts ohne Grund berühme; ihm steht zum Beweis der Berechtigung sofort das mit öffentlichem Glauben versehene öffentliche Buch zur Seite, sodaß demjenigen, welcher das Nichtvorhandensein der Berechtigung, bezüglich deren Wiederaufhebung beweisen zu können meint, nur die Anstellung der actio negatoria utilis zu diesem Zwecke übrig bleibt. Die in der Praxis hergebrachte Ansicht, daß zur Vertheidigung der Freiheit von Reallasten in dem Falle die actio confessoria utilis angestellt werden müsse, wenn die Belastung des Grundstücks mit einer Reallast bestimmter Art nach gemeinem Rechte die Regel ausmache, die Befreiung davon also eine Ausnahme sei [362]), soll ihren Grund darin haben, daß in einem solchen Falle nicht sowol die natürliche Freiheit des Eigenthums vertheidigt, als vielmehr ein besonderes Recht desselben verfolgt werde. So richtig es ist, daß z. B. wegen eines behaupteten Mahlzwangsrechts oder wegen behaupteter Steuerfreiheit eines Grundstücks der angeblich Berechtigte oder Befreite mit der actio confessoria utilis auftreten muß, weil die Befugniß, mahlen zu lassen, wo man will, in der natürlichen Freiheit, die Verpflichtung zur Entrichtung von Grundsteuern im gemeinen Rechte begründet ist, und das behauptete Zwangsrecht, die behauptete Steuerfreiheit als eine, auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Ausnahme erscheint, so kann jene Ansicht für die eigentlichen Reallasten oder Reallasten im engeren Sinne doch nicht gebilligt werden, da die von den gedachten Schriftstellern angezogenen Beispiele sich nur auf Reallasten im weiteren Sinne beziehen.

IV. Begründung der Reallasten [363]). Eine scharfgesonderte und erschöpfende Zusammenstellung der einzelnen Entstehungsgründe der Reallasten in der älteren Zeit ist sehr schwierig. Viele Reallasten nämlich, welche jetzt privatrechtliche sind, haben ihren Ursprung in publicistischen Verhältnissen; es haben aber dabei auch privatrechtliche Momente Einfluß geäußert, und überhaupt war das staatsrechtliche und privatrechtliche Gebiet im älteren deutschen Rechte nicht so streng gesondert; vielmehr ist gerade das Zusammenfließen beider für das ältere germanische Recht charakteristisch. Ebenso haben umgekehrt auf Entwickelung solcher Reallasten, deren Entstehung zunächst in privatrechtlichen Verhältnissen zu suchen ist, staatsrechtliche Momente bedeutend eingewirkt. So gehören die aus vogteilichen Verhältnissen in älterer Zeit entstandenen vielen Reallasten weit mehr dem öffentlichen, als dem Privatrechte an. Diese beweisen aber gerade die Unmöglichkeit der scharfen Sonderung der einzelnen Entstehungsgründe für die ältere Zeit. Von den vogteilichen Lasten entstanden viele durch einen Befehl des Herrn, durch eine Auflage, gleichsam durch ein Gesetz; andere entstanden dadurch, daß die Vogtsleute allmälig den Hörigen gleichgestellt wurden; noch andere entstanden durch Vertrag in der Art, daß Schutz für Güter durch Lasten, welche man auf dieselben übernahm, erkauft wurde. Der Charakter der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten kann ein öffentlich rechtlicher und ein privatrechtlicher sein. Der erstere ist bei Diensten und Frohnen wol der ursprüngliche; bei Zinsen herrscht der privatrechtliche vor, da hier der Entstehungsgrund der Last in einem Vertrage zu suchen ist, in einem Vorbehalte des echten Eigenthümers, welcher sein Gut einem Anderen unter einem dinglichen Titel überließ. Im Laufe der Zeit hat sich aber der publicistische Charakter einzelner gutsherrlicher Lasten ganz verloren und der privatrechtliche ist vorherrschend geworden. Erst im späteren Rechte kommen Reallasten vor, welche rein durch Vertrag (Rentenkauf) oder durch letzten Willen entstanden sind. Immerhin lassen sich aber die so mannichfachen und in einander fließenden Entstehungsgründe der Reallasten im älteren Rechte auf drei allgemeine Kategorien, Gesetz und Gewohnheit, Vertrag und letztwillige Verfügung zurückführen, und diese Kategorien sind für die Erörterung der Frage über die Errichtung neuer Reallasten im heutigen Rechte beizubehalten; dann aber ist noch die Frage zu beantworten, ob Reallasten auch durch Ersitzung, welche das germanische Recht nicht kennt, begründet werden können.

1) Gesetz und Gewohnheit. Daß dem öffentlichen Rechte angehörige, auf Grund und Boden ruhende Lasten durch Gesetz eingeführt werden können und eingeführt worden sind, ist nach dem römischen Rechte sowol, als nach dem deutschen unbestritten. Auf dem Gesetze beruhen die Grundsteuern, die Landfolgen und überhaupt die von Grundstücken an den Staat zu entrichtenden Leistungen. Ihre Behandlung als Reallasten hat in der Aehnlichkeit mit den privatrechtlichen Reallasten und in dem der älteren Zeit eigenthümlichen Mangel der scharfen Sonderung des staatsrechtlichen und privatrechtlichen Gebietes seinen Grund, eine Eigenthümlichkeit des älteren Rechts, welche sich auch noch in der Reichsgesetzgebung darin zeigt, daß dieselbe in Bezug auf die Reichssteuern eine Berufung auf Befreiung einzelner Reichsstände davon, ja sogar auf die possessio libertatis zuläßt. Auch die auf dem Gemeindeverbande beruhenden Grundlasten,

362) Glück, Erl. der Pand. Bd. 10. S. 243 fg. Duncker, Reallasten S. 116. 363) Duncker, Reallasten §. 24—29. Derselbe, Kann eine Reallast im heutigen Rechte durch Vertrag begründet werden? in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. Nr. 11. S. 450—490. Renaud, Reallasten §. 7. S. 101—112. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 95—108. Friedlieb, Reallasten S. 222—259 und in den angez. Jahrbüchern Bd. III. S. 328—351.

welche ebenfalls dem öffentlichen Rechte angehören, können durch Gesetz eingeführt werden. Das Gesetz kann ein allgemeines Landesgesetz sein, welches für die Grundbesitzer der Gemeinden eine solche Last einführt; es kann aber auch ein Ortsgesetz, ein Statut der Gemeinde, ein Beschluß derselben in gesetzlicher Form sein. Im Mittelalter war das letztere das gewöhnlichere, da bei der noch nicht vollständig ausgebildeten Landeshoheit den Corporationen vermöge ihrer Autonomie auch die Selbstbesteuerung unbeschränkt zustand; später, wo die Landeshoheit in Deutschland zu vollständiger Ausbildung gelangt war und alle Zweige einer, wenngleich der Reichsgewalt untergeordneten, Staatsgewalt in sich begriff, überhaupt seit die neuere Staatsidee zur Geltung gelangte, ist die Auferlegung von Communallasten, welche auf Grund und Boden ruhen, durch Landesgesetze häufiger, die Einführung derselben durch Statuten aber dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen und die Gültigkeit hierauf abzielender Gemeindebeschlüsse häufig von der Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde abhängig gemacht worden. Von den dem Privatrechte angehörigen Lasten ist nur der kirchliche Zehnt von Grundstücken durch Gesetz, nämlich durch das kanonische Recht, eingeführt worden. Derselbe wird ausdrücklich als eine auf dem Grundstücke haftende Last bezeichnet [364]). Auch der kirchliche Zehnt ist aber nach den Ansichten des Mittelalters keine privatrechtliche Last, sondern eine auf der Unterwerfung der Laien unter die Kirchengewalt beruhende, und gehört daher aus dem Gesichtspunkte der damaligen Zeit, wo die Kirchengewalt sogar über die Staatsgewalt gesetzt wurde, mehr dem öffentlichen, als dem Privatrechte an, sodaß er nach der damaligen Auffassung als eine Steuer an die Kirche betrachtet werden muß. Die besondere Beschaffenheit dieser Abgabe aber, sowie einestheils die eigenthümliche Stellung der Kirche zum Staate, und anderentheils der Umstand, daß Kirchenzehnten häufig in die Hände von Privatpersonen übergingen, und so der Zehnt überhaupt den auf speciellen Privatrechtstiteln beruhenden Zinsberechtigungen gleich wurde, haben den ursprünglichen Steuercharakter desselben gänzlich verwischt. Uebrigens hat das kanonische Recht hinsichtlich der Einführung des kirchlichen Zehnten in Deutschland nicht allgemeine Geltung gewonnen [365]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten sind zum Theil ursprünglich öffentlich rechtliche Lasten, welche auf dem genossenschaftlichen bäuerlichen Verbande, dessen Spitze die Gutsherrlichkeit bildet, beruhen. Sie können daher ebenso wol durch Gesetz, als durch Gewohnheitsrecht eingeführt werden. Das Gesetz kann so gut ein allgemeines Landesgesetz, wie ein Statut sein. An Beispielen solcher durch ein Landesgesetz eingeführten Lasten fehlt es nicht [366]). Häufiger entstanden

364) Cap. 8. 24. 34. X. III, 30. 365) So namentlich in den sächsischen Ländern, in welchen schon seit dem 16. Jahrh. durch die Landesgesetzgebung der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die Pfarrer den Zehnten nur unter der Voraussetzung eines besonderen Rechtstitels fordern können. Kursächs. Generalartikel vom 1. Jan. 1580. Art. 22. Kirchenordnung Herzog Johann Kasimir's von Sachsen-Coburg vom Jahre 1626. B. 2. Cap. 21. S. 216. 218 (letztere gilt auch subsidiarisch in den übrigen Ländern der Ernestinischen Linie). Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 486. Heimbach, Lehrb. des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder §. 367. Dieser Grundsatz der sächsischen Gesetzgebung ist nur dadurch zu erklären, daß das kanonische Recht, welches den Zehnten einführte, schon früher nicht zur Geltung gelangt ist.

366) So müssen z. B. nach dem Codex Maxim. Bavar. Th. 2. Cap. 11 die Bauern ihrem Gerichtsherrn Hand- und Spanndienste thun, welche als Reallast auf den Gütern ruhen („ein mit solchem Onere behaftetes Bauern-Gut", Kreittmayr zu dieser Stelle). Landes-Robot-Ordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor von 1562. „Der Bauer soll seinem Erbherrn einen Morgen besäen .. den Acker gehörig zurecht machen und die Frucht in die Scheuer bringen .. Welcher Bauer nicht eine Hube, sondern eine halbe, ein Viertel mehr oder weniger, oder sonst ein Stück Ackers hat, dem soll es .. ausgemessen und die Robot, nach Größe seines Ackers, darauf geschlagen werden" in Böhmer, Diplomat. Beitr. Bd. 1. Th. 3. S. 16 fg. Nach der sächsischen Gesetzgebung beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung folgende Dienste: 1) Baudienste, welche dem Gutsherrn bei Bauten der Rittergutsgebäude zu leisten sind. a) Die königl. sächsische Gesetzgebung beschränkt die Verpflichtung auf die auf Ritterguts Grund und Boden gelegenen Gebäude, ohne Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb der Einschließung des Rittersitzes sich befinden, jedoch dergestalt, daß die Bauern zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude ohne Unterschied, zur Aufführung neuer, ingleichen zur Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung bereits vorhandener Gebäude nur nach Ermessen der höheren Behörde und nur in soweit zu Baudiensten verbunden sind, als diese Gebäude mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Rittergutes zusammenhängen. Const. elect. 52. P. II. Kursächs. Dec. 33 von 1661. Reser. vom 12. Sept. 1754. b) Die Goth. Landesordnung P. II. Cap. 2. Tit. 15 wiederholt fast wörtlich die Const. elect. 52. P. II., setzt die Verbindlichkeit zu Baudiensten als im Gesetz begründet voraus und verweist wegen des Umfanges der Dienstleistung auf Herkommen und Verträge. c) Die Altenburg. Landesordnung P. II. Cap. 2. Tit. 15 verweist wegen der Baudienste zunächst auf Herkommen und Verträge; in Ermangelung derselben verpflichtet sie bei Aufführung zerstörter Rittergutsgebäude die Anspänner, im ersten Jahre 8 Tage lang zur Anfuhre von Baumaterial mit Vieh und Geschirr, die Hintersättler, Häusler und Gärtner zu 8 Tagen Handdiensten; bei Reparatur alter und bei dem Ausbau neu angefangener Gebäude 3 Tage zum Spanndienste, Hintersättler und Häusler zu 3 Tagen Handdiensten. Das Mandat vom 8. Juli 1741 verpflichtet die genannten Classen der Bauern bei allen Bauen auf Ritterguts Grund und Boden jährlich 5 Tage, bei dem Aufbau abgebrannter Gebäude in den beiden ersten Jahren, 6 Tage Hand- und Spanndienste zu leisten. Spätere Gesetze (Erl. Mand. vom 19. Febr. 1748, 4. Juni 1763, Rescripte vom 24. Mai 1748, 23. Juli 1751, 17. April 1769, 2. Dec. 1782) enthalten nähere Bestimmungen. d) Nach der Anhalt. Landesordnung Tit. 24 sind die Bauern zu Baudiensten, insbesondere zu Baufuhren, nicht blos bei den Wohnhäusern der Rittergutsbesitzer, sondern auch bei anderen nothwendigen und nützlichen Gebäuden, als Vorwerken, Schäfereien, Mühlen und ähnlichen verpflichtet. 2) Wachdienste, welche die Bauern in Zeiten, wo die öffentliche Sicherheit gefährdet, zur Bewachung des Rittersitzes leisten müssen. Const. elect. 51. P. II. und andere bei Haubold §. 466. Note a angef. königl. sächsische Gesetze. Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15 a. E. Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15 a. E. 3) Egdefrohne, welche die, Pferde oder Ochsen haltenden, Hintersättler und Häusler dem Ober- und Erbgerichtsherrn, jedem zur Hälfte, von jedem Pferde oder Ochsen jährlich 2 Tage leisten müssen. Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. 4) Handdienste, wozu die Bauern bei der Ernte und bei dem Ausdrusch in der Maße verbunden sind, daß sie dem Erbgerichtsherrn 2 Tage lang in der Woche mit der Sichel schneiden und ebenso lange dreschen müssen. Weim. Verordnung vom 22. Juli 1651 und 26. Juni 1655. Ueber die neuere Gesetzgebung überhaupt vergl. unten unter IX.

sie durch Statute, d. h. durch genossenschaftliche Vereinbarungen des Herrn mit seinen Bauern. Daß eine solche Vereinbarung als ein Statut, als ein Ortsgesetz zu betrachten sei, wird aber ebenso wenig bezweifelt werden können, als daß eine Verabschiedung des Landesherrn mit den Landständen ein Gesetz ist [367]). Es liegt darin aber auch zugleich ein Vertrag, indem zwei Paciscenten vorhanden sind, der Gutsherr auf der einen, die bäuerliche Genossenschaft auf der anderen Seite. Die Landesgesetze, namentlich die sächsischen, gebrauchen häufig die Ausdrücke: Vereinigung, Abschiede, Recesse und selbst Vertrag [368]). Es fragt sich, welcher Charakter, der des Gesetzes, oder der des Vertrages, im Zweifel anzunehmen sei. Diese Frage ist wichtig, weil, wenn die Vertragsnatur anzunehmen ist, beiden Theilen auch aus den dazu nach den Gesetzen hinreichenden Gründen das Recht, den Vertrag als ungültig anzufechten oder zu rescindiren, zusteht, während bei der Annahme des gesetzlichen Charakters dies ganz unzulässig sein würde. Sie wird ebenfalls wichtig, weil, wenn ein Vertrag anzunehmen ist, die Erfordernisse desselben ganz andere sind, als die eines Statutes, namentlich darin, weil bei der Annahme eines Vertrages die bäuerliche Genossenschaft, in sofern es sich von Lasten handelt, welchen allen Genossen, oder einzelnen Classen derselben gegen den Gutsherrn auferlegt werden, nicht durch Mehrheitsbeschluß dies thun könnte, sondern die Zustimmung aller Betheiligten dazu nothwendig wäre; während, wenn man von dem Gesichtspunkte eines Statutes ausgeht, der verfassungsmäßige Beschluß der Mehrheit die Minderheit binden würde. Unserer Meinung nach ist einer solchen Vereinbarung in soweit die Kraft eines Ortsgesetzes beizulegen, daß jeder, später in die bäuerliche Genossenschaft oder in die fragliche Classe derselben Eintretende, für seine Person oder für seine Grundstücke dadurch verpflichtet wird. Uebrigens aber ist die Natur eines Vertrages anzunehmen und daher beiden Theilen sowol aus den gesetzlichen Gründen das Recht zur Anfechtung des Vertrages als ungültig, bezüglich das Recht zum Antrage auf Rescission des Vertrages zuzugestehen; eine Befugniß, welche nicht einmal bei Vereinbarungen des Landesherrn mit den Landständen über Gegenstände von pecuniärem Interesse, z. B. über das Domänenvermögen, bestritten werden kann, obschon seit dem Aufhören der Reichsgerichte es an einem, ständig zu Entscheidungen darüber niedergesetzten, Gerichte fehlt. Ebenso genügt zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung auf Seiten der bäuerlichen Genossenschaft oder der betreffenden Classe derselben nicht einfacher Mehrheitsbeschluß, sondern es ist Zustimmung aller dabei Betheiligten erforderlich, weil es sich um den Einzelnen aufzuerlegende Lasten handelt, welche nicht den Vortheil der Genossenschaft oder der betreffenden Classe, sondern eines Dritten, bezwecken. In der ursprünglich öffentlich rechtlichen Natur gewisser Arten der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten ist auch der Grund davon zu suchen, daß dieselben durch Herkommen oder Gewohnheitsrecht begründet werden können, z. B. Dienste und Frohnen, Lehenwaare. Dies ist das Einzige, was jener ursprünglich publicistischen Natur der gutsherrlichen Lasten noch übrig geblieben ist. Daß dieses Herkommen sich von der Verjährung unterscheidet, beide daher nicht zu verwechseln sind, bedarf keiner weiteren Ausführung [369]). Gleichwol sind solche sowol in Landesgesetzen, namentlich in den sächsischen, als auch von den älteren Juristen verwechselt worden [370]). Durch den Beweis eines solchen Herkommens wird die Verfolgung solcher Lasten bedeutend erleichtert; es bedarf dann nicht des Nachweises der für jedes einzelne Grundstück erfolgten Belastung, sondern nur des Beweises der im Herkommen sich aussprechenden Regel. Wenn behauptet wird, daß solchenfalls Klagen gegen jeden Einzelnen, welcher die Last nicht anerkennt, nicht gerechtfertigt seien [371]), so ist dem entgegen zu halten, daß sich die Willkür des Berechtigten hier nicht beschränken läßt, da eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Belangung sämmtlicher Verpflichteten in Einem Rechtsstreite nicht vorhanden ist, das behauptete Herkommen, vermöge dessen alle Einwohner eines gewissen Bezirkes oder eine gewisse Classe derselben zu einer gewissen Leistung verpflichtet sein sollen, ebenso wol in einem Rechtsstreite gegen einen Einzelnen nachgewiesen werden kann. Rein privatrechtliche Reallasten können durch Gewohnheitsrecht nicht begründet werden [372]). Daß durch einen Act der Gesetzgebung Reallasten entstehen können, ist zwar nicht zu bezweifeln. Nur wird aus ganz besonderen Gründen die Gesetzgebung sich veranlaßt finden, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß unter gewissen Umständen auf bestimmten Grundstücken zu Gunsten eines anderen Grundstücks eine bestimmte Last ruhen solle, wie wenn z. B. gesetzlich bestimmt wird, daß die Besitzer von Grundstücken von einer gewissen Lage befugt sein sollen, gewisse, ihre Grund-

367) Weiske, Gutsherrlichkeit. 368) Const. elect. Sax. 51. P. II. „Obwohl die Leute über ihre gesetzte Dienste, solche Bürden (Wachdienste) ihnen aufdringen zu lassen, vermöge beschriebener Rechte, nicht pflichtig; da aber dennoch derowegen eine verwehrte Gewohnheit, oder aber sonderliche *Pacta* und Vereinigungen könnten dargethan werden." Const. 51. P. II. „Wann der Baufrohnen halben, Fragen .. in unseren Schöppen-Stühlen einkommen, so sollen sie auf die Fälle, so auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen stehen, rechtlich und denselbigen gemäß erkennen." Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. „Was die Baufrohnen betrifft, bleibt es in den Fällen, die auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen bestehen, darbei billig." P. II. Cap. 3. Tit. 21. „Da auch wegen des Schaf- oder anderen Viehhaltens zwischen den Unterthanen, ihren Erbherren oder Benachbarten sonderbare Verträge aufgerichtet ..." Ebenso Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. S. 165. P. II. Cap. 3. Tit. 20.

369) Weiske a. a. O. S. 97 fg. 370) So im kursächs. Generale vom 3. Nov. 1751 und von *Carpzov*, Jurispr. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 2. def. 4. Ueber diese Verwechselung handelt, in Bezug auf das angeführte Gesetz, ausführlich Weiske, Praktische Untersuchungen Heft 2. 371) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 100. 372) Wenn Duncker, Reallasten S. 118 das Gewohnheitsrecht als Quelle der Reallasten bezeichnet, so ist dies in sofern nicht richtig, als er hierbei nicht zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Reallasten unterscheidet. Das Herkommen, dessen häufig als Quelle der Reallasten gedacht wird, ist Gewohnheitsrecht, keineswegs unvordenkliche Verjährung, wie Gerber, Deutsch. Privatr. §. 170. Note 3 behauptet.

nachbarn benachtheiligende Einrichtungen hinsichtlich des Wasserlaufes vorzunehmen, jedoch mit der unmittelbaren gesetzlichen Folge, daß sofort auf ihrem Grundstücke die Last entweder zu einer terminsweise zu zahlenden Vergütung an den Grundnachbar oder zur Hilfeleistung bei der Entwässerung u. s. w. ruhen solle [373]). Nur wird man den auf solche Weise entstandenen Lasten nicht den Charakter privatrechtlicher Reallasten beilegen dürfen. Denn schon, daß die Gesetzgebung sich zu solchen die Freiheit des Grundeigenthums wesentlich beeinträchtigenden Einrichtungen veranlaßt findet, beweist, daß hier zugleich ein öffentliches Interesse concurrirt.

2) Vertrag. Ob heutzutage durch Vertrag privatrechtliche Reallasten begründet werden können, ist eine sehr bestrittene Frage. Nach der Ansicht der älteren, namentlich spanischen und französischen Juristen, welche die Reallast als ein Forderungsrecht betrachten, zu dessen Sicherheit die belastete Sache als Hypothek verhaftet sei, kann durch Vertrag eine Reallast begründet werden. Da aber diese Ansicht die Reallast in ein, von Grund aus davon verschiedenes Rechtsverhältniß verwandelt, so kann man nicht einmal sagen, daß jene Juristen die Entstehung einer Reallast durch Vertrag für zulässig gehalten hätten; denn das von ihnen „Reallast" genannte Rechtsverhältniß ist ein wesentlich anderes. Diejenigen, welche die Reallasten als **servitutes in faciendo** oder doch als ganz nach Analogie der Servituten zu beurtheilende Rechtsverhältnisse betrachteten, wendeten auch hier die Grundsätze von Servituten an. Da hier zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden waren, der Fall der Begründung einer Reallast durch Constitution (**census constitutivus**) und der Fall der Begründung durch Reservation (**census reservativus**), so ließ man im ersten Falle die Constitution einer Reallast durch Vertrag zu, verlangte aber, da man zur Bestellung einer Servitut außer dem Vertrage noch die **juris quasi traditio** für nöthig erachtete, diese gleichfalls bei den als Reallast zu constituirenden Zinsen; diese Quasitradition besteht in der einmaligen Entrichtung der versprochenen Leistung [374]). Unter **census constitutivus** verstehen die älteren Juristen ebenso, wie wir, einen Zins, welchen der Eigenthümer auf sein Grundstück als Reallast übernommen hat; **census reservativus** nennen sie denjenigen, welchen der Eigenthümer bei Uebertragung des vollen Eigenthums sich vorbehalten hat. Im zweiten Falle verstand sich, sowie eine Servitut durch Vorbehalt bei Uebertragung des Eigenthums vertragsmäßig begründet werden konnte, die Errichtung eines **census reservativus** in derselben Weise ganz von selbst. Diese Ansicht hat bei genauerer Betrachtung folgende Bedenken. Die Möglichkeit der Begründung einer Servitut durch Vorbehalt bei Uebertragung des Eigenthums erklärt sich dadurch, daß die Servitut nur ein solches Recht in sich begreift, welches ursprünglich im Eigenthum enthalten ist, der Eigenthümer sich daher gewisse Rechte vorbehalten kann, welche im Momente des Eigenthumsüberganges schon aus dem Umfange des Eigenthums abgesondert waren, sodaß das Eigenthum mit Ausschluß der vorbehaltenen Befugnisse erworben wurde. Das Zinsrecht aber ist nicht auf gleiche Weise im Eigenthum enthalten; da nämlich das **dare, facere** keinen Bestandtheil des Eigenthums ausmacht, so ist es auch (nach römischem Rechte) unmöglich, bei der Veräußerung eines Grundstücks durch Vorbehalt sich ein Recht an demselben zu verschaffen, welches gerade ein **dare, facere** zum Gegenstande hat. Ungeachtet dieser möglichen Bedenken, welcher sich auch einzelne Juristen [375]) sehr wohl bewußt waren, blieb die herrschende Ansicht der Juristen bis zum Anfange des 19. Jahrh. die, daß eine Reallast durch Vertrag nach Maßgabe der Servituten errichtet werden könne; eine Ansicht, welche jedoch im vollen Umfange nur von den constituirten Reallasten galt. Seit dem Anfange des 19. Jahrh. gehen die Ansichten der Juristen nach den entgegengesetzten Seiten, und zwar in einer Weise auseinander, daß man nicht einmal die eine oder andere als die herrschende bezeichnen kann, wovon der Grund darin liegt, daß die neueren Juristen, und allerdings mit Recht, die Subsumtion der Reallasten unter die Servituten verwerfen und damit den festen Anhaltspunkt ihrer Vorgänger aufgeben. Nur Schwarz [376]) macht hier eine Ausnahme, welcher Servituten durch Vertrag nach Analogie der Servituten entstehen läßt, dabei jedoch die **quasi traditio**, als nach den neueren Forschungen im Gebiete des römischen Rechts bei Bestellung der Servituten nicht mehr erforderlich, für überflüssig erklärt, eine solche durch Vertrag begründete Reallast aber den Singularsuccessor nicht binden läßt, und damit das Wesen der Reallast wieder verneint. Runde [377]) fand die Ansicht, daß die Reallasten durch Vertrag begründet werden können, als die herrschende vor, verwarf zwar den Grund dieser Ansicht, aber nicht die Ansicht selbst, versuchte vielmehr eine anderweite Begründung derselben. Er gibt zwar zu, daß nach dem bekannten Grundsatze des römischen Rechts: **praedium nihil facere potest**, ein Vertrag, wodurch dem künftigen Besitzer eines Grundstücks eine Last auferlegt werden soll, unwirksam sei, hält aber, bei unseren herkömmlichen Ideen von der Verbindlichkeit der Verträge überhaupt, jenen Grundsatz von uns längst schon für unanwendbar erklärt und stellt den Gesichtspunkt auf, daß derjenige, welcher eine Verpflichtung auf sein Grundstück in der Art übernehme, daß sie als Reallast darauf haften solle, einen intellectuellen Theil desselben veräußere, den Berechtigten in sofern zum Miteigenthümer aufnehme, und nachher auf seinen Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen könne, als er selbst noch behalten habe; eine **juris quasi traditio** hält er für unnöthig. Wenn aber Runde die Statthaftigkeit der Begründung einer Reallast aus dem ganz richtigen Satze ableiten will, daß als Regel alle Verträge im

373) Frieblieb, Reallasten S. 223. 374) Siehe die Citate bei Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. S. 453. Note 3. 4.

375) Z. B. *a Schraffert*, De censu dominico et conventionali (1724) Tit. 1. §. 10. 376) Schwarz, Das Institut der Reallasten (1827) §. 5. 377) Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht §. 36. 37.

heutigen Rechte klagbar sind, so ist dabei übersehen, daß dieser Satz keinen anderen Sinn hat, als den, daß, nach dem Wegfallen des römischen Unterschiedes zwischen **contractus** und **pacta**, im heutigen Rechte zur Gültigkeit eines Vertrages die bloße Vereinbarung der Parteien, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Form, hinreicht. Jener Satz darf aber nicht so verstanden werden, daß ein Vertrag, welcher nach römischem Rechte in jeder Form ungültig war, wie das für den Singularsuccessor unverbindliche Versprechen eines Zinses aus einem Grundstücke, im heutigen Rechte klagbar geworden sei. Ebenso wenig läßt sich die vertragsmäßige Fundirung eines Zinses auf ein Grundstück unter den Gesichtspunkt der Veräußerung bringen, in Folge welcher der Zinsherr in das Miteigenthum aufgenommen werde. Der Begriff des Miteigenthums, welches nothwendig Gleichartigkeit der Theile der einzelnen Interessenten voraussetzt, paßt gar nicht hierher. Daß die Constituirung eines Zinses eine Veräußerung, d. h. die Begründung eines dinglichen Rechts an der belasteten Sache, enthalte, war nach der Theorie einiger älteren Juristen, daß jeder in Bezug auf ein Grundstück eingegangene Vertrag (**pactum reale** von ihnen genannt) den nachfolgenden Besitzer verpflichte, weil der Vertrag das Grundstück selbst afficire und der frühere Eigenthümer auf seinen Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen könne, als er selbst noch habe, leicht zu rechtfertigen; eine Theorie, welche indessen sehr angefochten worden ist. Von den späteren Juristen haben Albrecht[378]), Maurenbrecher[379]) und Phillips[380]) sich ebenfalls für die Begründung der Reallasten durch Vertrag ausgesprochen. Von dem Erstgenannten ist diese Ansicht später in folgender Weise begründet worden[381]). Er behauptet, ein Rechtsgeschäft, dessen bisherige gesetzliche Form auf rechtsgültige Weise außer Uebung komme, dauere dessenungeachtet fort und das nunmehr formlose Geschäft habe dieselbe Bedeutung, stehe unter derselben Regel, wie das ehemals formelle; so sei es auch hier; nachdem die gerichtliche Auflassung gemeinrechtlich abgekommen, dauere die Bestellung von Reallasten durch einfachen Vertrag als dasselbe eigenthümlich deutsche Rechtsgeschäft fort, was es ehemals mit der gerichtlichen Auflassung gewesen sei, und gerathe dadurch keineswegs unter die Herrschaft des römischen Rechts; es könnten daher Reallasten in demselben Umfange, in welchem sie ehemals durch Vertrag in Verbindung mit gerichtlicher Auflassung bestellt werden konnten, nach heutigem gemeinen Rechte durch einfachen Vertrag bestellt werden. Mittermaier hat sich nach mehrfachem Schwanken[382]) endlich auch dieser Ansicht angeschlossen. Hiernach sollen Reallasten durch Vertrag, verbunden mit der Eintragung in die öffentlichen Bücher, entstehen können, in sofern diese zur Begründung dinglicher Rechte und Belastungen des Grundeigenthums gesetzlich im Lande bestimmt sind. Für diejenigen deutschen Länder aber, in welchen neue Grund- und Hypothekenbücher angelegt sind, in welche alle Uebertragungen von Grundeigenthum und Rechten davon eingetragen werden müssen, und in denen sich auch wol besondere Rubriken für die Reallasten befinden, wird schwerlich Jemand die hier in Rede stehende Frage aufwerfen, da sie eben dort klar entschieden ist. Es fragt sich aber, wie es nach gemeinem Rechte stehe, und wie es in denjenigen deutschen Ländern sei, welche diese neue Einrichtung nicht haben. Hier finden sich jetzt freilich auch überall in den Gerichten Bücher, welche, wenigstens in den Städten, bis in das 14. Jahrh. hinaufreichen, aber seit dem 16. Jahrh. auch in den Landgerichten immer gewöhnlicher werden, in welche die Uebertragung des Grundeigenthums und hypothekarische Verbriefungen eingetragen werden, Gerichtsbücher, über welche aber nirgends gesetzlich bestimmt ist, welche Wirkung die Eintragung in dieselben haben soll. Duncker[383]) verneinte zuerst die Begründung der Reallasten durch Vertrag, mit Verwerfung aller Ausnahmen, und stützte sich dabei auf zwei Gründe, nämlich erstens auf den oft erwähnten Grundsatz des römischen Rechts, und zweitens auf den Untergang der Gewere. Durch die gerichtliche Auflassung habe nämlich das Recht des Realberechtigten den Charakter einer rechten Gewere, und eben dadurch die dingliche Eigenschaft erhalten. An die Stelle der Gewere, als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, sei aber später die Theorie des römischen Rechts über **jura in re** getreten. Die gerichtliche Auflassung (Concurrenz des Richters) sei freilich in vielen Particularrechten, aber mit ganz anderer Wirkung, wie früher, und zu ganz besonderen Zwecken beibehalten, und so sei es unmöglich geworden, eine neue Reallast zu constituiren, da nicht die Concurrenz des Gerichts, sondern die durch die gerichtliche Auflassung begründete Gewere es einzig und allein möglich gemacht habe, die versprochene Leistung als Reallast auf ein Grundstück zu fundiren. Jedoch erklärte sich schon der anonyme Recensent des Duncker'schen Buches über die Reallasten[384]) gegen diese Ansicht, und besonders Albrecht[385]) unterwarf dieselbe einer eingehenden Prüfung. Hierauf hat Duncker[386]) seine frühere Ansicht aufgegeben und sich zur gegentheiligen bekannt. Gerber[387]) läßt die Begründung von Reallasten durch einen qualificirten Vertrag zu. Ein Vertrag sei zunächst ein Entstehungsgrund für das persönliche Verhältniß der ersten Subjecte der Reallast; um aber auch die zukünftigen Besitzer des belasteten Grundstücks als solche zu verbinden, bedürfe es eines Actes, welcher die Anknüpfung der Verbindlichkeit an das Grundstück darzustellen vermöge. Das ältere Recht habe zu diesem Zwecke die gerichtliche Auflassung gebraucht, welche das persönliche Recht in die Form einer Gewere am Grundstücke einhüllte; das neuere Recht habe sich hieran ange-

378) Albrecht, Gewere S. 182 fg. 379) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253. Ausg. 1. §. 323. Ausg. 2. 380) Phillips, Deutsch. Privatr. §. 119. Ausg. 3. 381) Albrecht in Richter, Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 322 fg. 382) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 176. Ausg. 4, vergl. mit Ausg. 7. §. 196.

383) Duncker, Reallasten S. 126 fg. 134. 384) Centralblatt für preußische Juristen. 1838. S. 262. 385) Albrecht, in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtsw. 1839. S. 322 fg. 386) Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. S. 468 — 490. 387) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169.

schlossen und lege diese Wirkung einem solennen Ausspruche des Richters bei, welcher bald die Form einer bloßen Confirmation des Vertrages, bald die Form der Eintragung der Last in das öffentliche Grund- und Lagerbuch habe. Walter [388]) hält zwar aus dem Standpunkte des römischen Rechts die Begründung einer Reallast durch Vertrag für unzulässig, wol aber nach dem allgemeinen Herkommen im deutschen Rechte für zulässig. Hiernach sei die Errichtung der herkömmlichen Arten von Reallasten durch Vertrag ebenso gut möglich, wie Bestellung von Servituten und Hypotheken; nur müsse da, wo bei Rechten an Sachen zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch vorgeschrieben ist, dieses auch auf die Reallasten angewendet werden. Friedlieb [389]) untersucht als wichtig für die Frage, ob Reallasten durch einfachen Vertrag begründet werden können, zuvörderst, ob die in früheren Zeiten bei der Auflegung von Reallasten so häufig benutzte Auflassung in ihrer ursprünglichen Beziehung auf die Uebertragung von Grundstücken wirklich das Moment des eigentlichen Rechtserwerbes bewirkt habe. Er verneint dies und faßt die Auflassung nicht als den eigentlichen Act des Eigenthumserwerbes auf. Bei der Untersuchung der Frage, ob eine Neubegründung von Reallasten durch Vertrag ohne hinzukommende Eintragung in öffentliche Bücher oder gerichtliche Bestätigung möglich sei, unterscheidet Friedlieb [390]) zwei Punkte, welche meistens mit einander identificirt würden, aber keineswegs mit einander zusammenhingen, und zwar 1) das Moment des Existentgewordenseins der Reallast, also namentlich das der effectuirten realen Passivlegitimation und somit auch des jedenfalls bei nicht vorhandener Collision mit Pfandrechten und sonstigen den Werth des Grundstücks rechtlich afficirenden Gerechtsamen stattfindenden Ueberganges der Reallast auf den Käufer des betreffenden Grundstücks aus der Concursmasse des letzten Besitzers. 2) Die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der Reallast im Falle der Collision derselben mit eingetragenen Hypotheken und sonstigen Gerechtsamen der erwähnten Art bei einem Verkaufe im Concurse. Die Unterscheidung dieser beiden Punkte wird dadurch gerechtfertigt, daß es ebenso unstatthaft sein würde, von dem erweislichen Vorhandensein des Moments der realen Passivlegitimation ohne Weiteres auf die absolute Haltbarkeit der Reallast, auch collidirenden hypothekarischen und anderweiten Intabulationen gegenüber, im Concurse des Besitzers schließen zu wollen, als umgekehrt aus der etwa zweifellosen Unhaltbarkeit derselben in solchem Falle überhaupt das Nichtdasein derselben zu folgern. Das Resultat seiner Ausführung wird von ihm selbst [391]) dahin zusammengefaßt: „Reallasten können, in sofern nicht die Intabulation oder gerichtliche Confirmation, oder irgend ein sonstiger Act zweifellos für die eigentliche Existenzbegründung derselben vorgeschrieben ist, auch ohne nothwendige Benutzung derselben durch den bloßen Vertrag in Concurrenz mit einem der vorher erörterten übrigen Momente, reservirte Reallasten aber durch den mit dem Entstehungsmomente des übertragenen Eigenthums, bezüglich sonstigen dinglichen Nutzungsrechts sich verschmelzenden Vorbehalt vollständig zur Existenz kommen, sodaß sie auf jeden Singularsuccessor in den Besitz ohne Weiteres übergehe, und zwar auch auf den Käufer des Grundstücks aus der Concursmasse des letzten Besitzers, in sofern in solchem Falle keine intabulirten Hypotheken und sonstigen Rechte mit ihnen collidiren. Die verhältnißmäßige gleiche Haltbarkeit im Concurse erhält die Reallast dagegen nur durch Intabulation und Vornahme des sonstigen zweifellos diese Wirkung nach dem betreffenden Rechte speciell bewirkenden Formalacts." — Bisher sind die Vertheidiger derjenigen Ansicht, nach welcher die Begründung von Reallasten durch Vertrag zulässig ist, genannt worden. Es sind nun auch diejenigen aufzuführen, welche die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Hierher gehört außer Mittermaier zuerst Eichhorn [392]). Derselbe unterscheidet die beiden Fälle, ob der Reallastberechtigte an der belasteten Sache Proprietätsrechte hat oder nicht. Für den letzten Fall hält er die Begründung einer Reallast durch Vertrag für unzulässig, „da dem Grundsatze, auf welchem die Regel beruhet, daß keine Servitut im Thun bestehen könne, sofern sie nur als solche betrachtet wird, kein eigenthümliches Princip des deutschen Rechts, sondern nur eine Ausnahme bei einzelnen Rechtsinstituten im Wege steht". Wie sich aus der Beziehung auf andere Schriftsteller [393]) ergibt, ist Eichhorn's Ansicht mit anderen Worten folgende: Der Satz des römischen Rechts, daß durch einen Vertrag nur die Contrahenten und ihre Erben, nicht aber auch dritte Personen berechtigt und verpflichtet werden, sei durch eine entgegenstehende Regel des deutschen Rechts nicht aufgehoben; derselbe Grund also, welcher der vertragsmäßigen Entrichtung einer im Thun bestehenden Servitut im Wege stehe, lasse auch eine solche Begründung der Reallasten im heutigen Rechte nicht zu. Nur in zwei Ausnahmefällen ist nach Eichhorn Begründung von Reallasten durch einen Vertrag zulässig: 1) wenn gemeine deutsche Gewohnheit oder particuläres Recht die besondere Art der Leistung anerkennt; ersteres dürfe wol, vermöge der Natur der deutschen Erbeverträge, bei denjenigen Arten der Leibzucht angenommen werden, welche als eine Güterabtretung an den Erben zu betrachten sind; auch seien 2) Lasten zum Besten eines Grundstücks, vermöge welcher der Besitzer eines dienstbaren Gutes Anstalten für die Ausübung von Dienstbarkeiten unterhalten oder ähnliche Vortheile gewähren muß, wol nach einer entschiedenen Praxis hierher zu zählen. Abgesehen von diesen beiden Fällen, fügt Eichhorn weiter hinzu, kann weder durch gerichtliche Bestätigung, noch durch Bestellung einer Hypothek, noch durch Ingrossation, noch durch Anerken-

388) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152. 389) Friedlieb, Reallasten S. 224 fg., welcher sich hinsichtlich der Bedeutung der Gewere auf die in der folgenden Note angeführte Schrift bezieht. 390) Friedlieb a. a. O. S. 227 fg. 391) Ebd. S. 242 fg.

392) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163 fg. 393) *Kind*, Quaest. for. T. II. c. 27. ed. 2. Thibaut, Civilist. Versuche. Bd. 1. S. 31.

nung der Verpflichtung durch den Singularsuccessor bei Erwerbung der Sache, noch auch durch eine juris quasi traditio jede denkbare Art der Leistung unzertrennlich auf eine Sache gelegt werden. In dem anderen Falle hingegen, in welchem der Berechtigte Proprietätsrechte an der belasteten Sache hat, läßt Eichhorn den Vertrag als Entstehungsform der Reallasten zu. Nach seiner Ansicht wird, wenn bei Uebertragung des dominium utile eine Leistung ausbedungen wird, dieselbe deshalb zu einer Reallast, weil jeder nachfolgende Erwerber (abgesehen von den Wirkungen der Usucapion) entweder als Erbe des Vorgängers haften müsse, oder als Singularsuccessor das dominium utile nur durch Verleihung des Obereigenthümers, welche eine Erneuerung des ursprünglichen Contractes in sich enthalte, erlangen könne. Duncker[394]) erkennt das von Eichhorn über die Entstehung der Leihezinsen und den Uebergang der Verpflichtung auf den Nachfolger Gesagte als völlig richtig an, bestreitet aber, daß die Leihezinsen Reallasten seien, indem er sich auf seine frühere Ausführung[395]) beruft, nach welcher die bäuerlichen Lasten dann als Ausflüsse eines reinen Obligationsverhältnisses zu betrachten sein sollen, wenn sie auf den Grund eines Leihvertrages gefordert werden, und auch die bei der erblichen Verleihung des Gutes von dem Leihemanne versprochenen Leistungen das Gut selbst nicht afficiren, sondern nur gegen ihn und seine Erben geltend gemacht werden können, der Gutsherr aber dem Nachfolger, selbst dem Singularsuccessor, gegenüber dadurch gesichert sei, daß jeder neue Besitzer aus der Hand des Obereigenthümers das Gut empfangen, um neue Beleihung nachsuchen müsse, unter welcher neuen Beleihung man sich aber nicht eine einseitige Erklärung des Gutsherrn zu denken habe, wodurch er das dem Leihemanne zustehende Recht am Colonate anerkenne, sondern mit welcher stets auch eine Uebernahme der Verbindlichkeiten des Vorgängers von Seiten des neuen Colons verbunden gewesen sei, worüber derselbe regelmäßig einen besonderen Revers noch jetzt ausstelle. Renaud[396]), von seiner bereits oben geschilderten Auffassung der Reallasten ausgehend, wonach die Reallastberechtigung das dingliche Recht auf einen Theil (fixen Theil oder Quote) des periodischen Frucht- oder Viehertrages eines bestimmten Grundstücks ist, sodaß hiernach die Realfrohnen nicht zu den Reallasten gerechnet werden, verneint die Begründung von Reallasten durch Vertrag, und glaubt seine Ansicht noch besonders durch die Umgestaltung belegen zu können, welche im Laufe der Zeiten der Rentenkauf erfuhr. Das durch den Rentenkauf entstandene Verhältniß, anfangs ein rein dingliches, die gekaufte Rentenberechtigung, ursprünglich eine wahre Reallast, habe sich allmälig geändert, die rein dingliche Natur dieses Verhältnisses habe sich in eine zusammengesetzte umgewandelt, bei welcher das persönliche Element das überwiegende werde, das dingliche aber den Charakter des Accessoriums annehme. Seit dem 15. Jahrh. erschienen die gekauften Renten vielfach als persönliche Forderung, für welche ein gewisses Grundstück des Rentenverkäufers als Pfand hafte. In Ermangelung äußerer Gründe hierfür seien die Gründe vielmehr in der inneren Rechtsumgestaltung zu suchen, welche unvermerkt die veränderte Auffassung des Rentenkaufes im Gerichtsgebrauche nach sich gezogen habe. Die altgermanischen Rechtsansichten von der accessorischen Natur der Fahrniß einerseits, und von der Theilbarkeit der Gewere andererseits seien allmälig dem in der Praxis nach allen Seiten hin durchdringenden römischen Rechte gewichen; die Errichtung neuer Reallasten habe somit nach und nach den römisch gebildeten Juristen als unmöglich erscheinen müssen; das Bedürfniß aber, sich ewige Zinsen bestellen zu lassen und dieselben auf ein Grundstück zu versichern, sei geblieben, insbesondere deshalb, weil die Zinsverbote des kanonischen Rechts dem Aufkommen des einfachen verzinslichen Darlehns entgegenstanden. So habe sich, dem Drange der Rechtsentwickelung nachgebend, das alte Institut des Rentenkaufes gebeugt und in die römischen Formen gekleidet; von nun an habe die gekaufte Rente keine Reallast mehr begründet. Dagegen ist zu erinnern[397]), daß es allerdings richtig ist, daß die Gewere an einem Grundstücke zugleich auch die Gewere an der auf demselben befindlichen Fahrniß im älteren Rechte in sich begriffen habe; unrichtig aber ist die diesem Satze von Renaud gegebene Deutung, daß die im Umkreise des Grundstücks befindliche Fahrniß einen integrirenden Theil des Grundstücks ausgemacht habe. Dies wird schon dadurch widerlegt, daß von den ältesten Zeiten an bei Beerbungen auf denjenigen Erben, welcher die Grundstücke erhielt, nicht auch stets die ganze Fahrniß überging, diese vielmehr, wenn der Grundbesitz an die Brüder fiel, zum größten Theil an die Schwestern gelangte. Ebenso war es bei Veräußerungen unter den Lebenden. Es bedurfte hier z. B. bei dem Verkaufe eines Grundstücks nicht erst eines besonderen Vertrages, um der Fahrniß die ihr von Renaud beigelegte accessorische Natur zu entziehen, sondern es verstand sich von selbst, daß der neue Erwerber des Grundstücks nicht auch die auf demselben befindliche Fahrniß erwarb, wenn sie nicht ausdrücklich mit verkauft war. Auch ist die Ansicht Renaud's über die unendliche Theilbarkeit der Gewere unrichtig. Es gab zwar mehrfache Arten der Gewere, diese hatten aber einen bestimmt ausgeprägten Charakter, und eine willkürliche Vermehrung derselben, wozu eine unbeschränkte Theilbarkeit der Gewere nothwendig hätte führen müssen, ist niemals vorgekommen. Die von Renaud für seine Ansicht, daß die Möglichkeit der Begründung von neuen Reallasten allmälig aufgehört habe, angeführte Umwandelung des Rentenkaufes hat allerdings hier und da stattgefunden; allgemein ist dieselbe aber nie gewesen; denn aus den von Duncker und Heimbach[398]) gegebenen Nachweisungen ergibt sich die fortwährende Geltung des Rentenkaufes, und zwar nicht blos mit der

394) Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. 461. 395) Duncker, Reallasten §. 48. 49. 50. 396) Reallasten S. 105 fg.

397) Siehe Duncker in der erwähnten Zeitschrift a. a. O. S. 467. 398) Vergl. Weiske, Rechtslexikon. Bd. IX. S. 109.

Wirkung, daß die Rente als durch ein hypothekarisches Recht gesichert, sondern eine wirkliche Reallast ist, bis in das 19. Jahrh. herab. In den Ländern des sächsischen Rechts sind wenigstens bis zur Mitte des 19. Jahrh., wo ein Verbot der Einführung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten für die Zukunft in den meisten Ländern erging, dergleichen Lasten immer noch neu begründet worden. Weiske [399]) bezweifelt die Entstehung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten durch privatrechtliche Verträge in der älteren Zeit und legt den von der bäuerlichen Genossenschaft mit dem Gutsherrn über solche getroffenen Vereinbarungen den Charakter eines Statuts, eines Ortsgesetzes bei, weil er diese Lasten für dem öffentlichen Rechte angehörige ansieht. Hinsichtlich rein privatrechtlicher Reallasten, z. B. eines Wasserzinses, läßt er Bestellung durch Vertrag zu. Insbesondere hält er nach sächsischem Rechte Bestellung einer privatrechtlichen Reallast, mit der Wirkung der Verpflichtung des dritten Besitzers zur Leistung, durch bloßen Vertrag für zulässig, und beruft sich darauf, daß schon nach den kursächsischen Constitutionen der Rentenkauf ohne Investitur entstanden sei [400]), sowie auch in denselben die Entstehung eines Zinses und so auch anderer Lasten „aus einer Zusage oder Contract" sowie „Testament und letzten Willen" als hinreichend anerkannt werde [401]). Ueber die Natur der von den Bauern mit dem Gutsherrn getroffenen Vereinbarungen haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Hinsichtlich der auf ausgethane Grundstücke vom Gutsherrn gelegten oder vorbehaltenen Zinsen halten wir deren Behandlung als öffentlich rechtlichen für unrichtig. Mögen auch viele solche Zinsen in früheren Herrschaftsverhältnissen ihren Grund haben, so ist dies doch nicht überall der Fall gewesen, und sehr häufig ist lediglich das Verhältniß des Eigenthümers in Betracht gekommen, welcher einem Anderen ein Grundstück zum Nutzungseigenthum oder auch zum vollen Eigenthum unter Vorbehalt eines Zinses überließ, und, daß ein Gutsherr der Ueberlassende war, konnte keinen Unterschied begründen, da solches Ueberlassen von Grundeigenthum von Seiten größerer und kleinerer Grundeigenthümer sehr häufig vorkam und an sich mit der Gutsherrlichkeit nichts zu schaffen hatte. Eher möchten die von Bauern auf ihre Güter freiwillig gelegten Zinsen als öffentlich rechtliche Lasten angesehen werden können, da die Zusage eines Zinses selbst von freien Grundeigenthümern sehr oft geschah, um den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Dennoch sind wir der Ansicht, daß nicht blos reservirte, sondern auch constituirte Zinsen lediglich als privatrechtliche Lasten zu betrachten seien. Denn hinsichtlich jedes Zinses wurde ein besonderer Vertrag geschlossen. Schon die Ungleichheit der Zinsen in Qualität und Quantität schließt die Möglichkeit aus, dieselben als eine gleichmäßige Last aller Bauerngrundstücke, oder einer gewissen Classe derselben zu behandeln. Beseler [402]) gibt zwar zu, daß da, wo sich die gerichtliche Auflassung in Geltung erhalten habe oder neu eingeführt sei, dieselbe auch durchweg für die Begründung der Reallasten zur Anwendung gebracht werde, und zwar nicht allein in der neueren Form der Eintragung in die öffentlichen Bücher, sondern auch in der Gestalt der sie nach einigen Rechten ersetzenden Anmeldung und Bestätigung des Veräußerungsgeschäftes. Wo es dagegen an der gerichtlichen Auflassung fehlt, mangelt nach ihm eine gemeinrechtliche Form für die Bestellung der Reallast durch Privatwillkür, da die Analogie der Hypothek und der Servituten eine solche nicht darbieten könne, wenn auch die letztere häufig angewendet worden sei und in einzelnen Particularrechten positive Geltung erlangt habe. Er leugnet demnach gemeinrechtlich die Begründung der Reallast durch den Vertrag, auch wenn die Quasitradition hinzugekommen ist. — Auffallend ist es, daß bei allen Erörterungen der vorliegenden Frage immer nur von Auferlegung oder Reservirung eines Zinses, gleichsam ob dieser (und der ihm gleichartige Zehnt) allein als Reallast vorkäme, während doch Dienste und Frohnen, welche von einem bestimmten Grundstücke zu leisten sind, allgemein (außer von Renaud) ebenfalls als Reallasten anerkannt werden, also auch diese in den Kreis der Erörterung hätten gezogen werden müssen. Indessen erscheint dies für die Frage selbst nicht von Bedeutung. Es muß von vornherein als ein dem deutschen Rechte eigenthümlicher, durch die Reception des römischen Rechts nicht berührter und gegen dessen abweichende Principien in Geltung gebliebener Grundsatz anerkannt werden, daß einem Grundstücke bestimmte Verpflichtungen zu einem Thun oder Geben mit Wirksamkeit für jeden Besitzer desselben auferlegt werden können. Wäre das römische Recht in dieser Beziehung ausschließlich geltendes Recht geworden, so hätten überhaupt seit dessen Reception neue Reallasten, außer durch Gesetz, gar nicht durch Privatwillkür mehr begründet werden können. Dem ist aber nicht so. Die Rechtsübung und Erfahrung in allen deutschen Gebieten beweist, daß seit der Reception des römischen Rechts bis auf die neueste Zeit Verpflichtungen der gedachten Art an ein bestimmtes Grundstück geknüpft worden sind und selbst die Verbote der Gesetzgebung in vielen deutschen Ländern, gutsherrlich-bäuerliche Lasten für die Zukunft unter irgend einer Rechtsform einzuführen, ist ein unzweideutiger Beleg für die fortwährende Geltung jenes deutschrechtlichen Grundsatzes. Dieses Verbot der Begründung neuer Reallasten für die Zukunft unter irgend einer Rechtsform berührt überdies nur die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, nicht andere Reallasten. So wird das so allgemein übliche Institut der Leibzucht oder des Auszuges auf deutschen Bauerngütern durch jenes Verbot gar nicht berührt, und bei diesem Institute zeigt sich doch jener deutschrechtliche Grundsatz noch fortwährend in voller Geltung, indem durch den mit der Abtretung des Gutes verbundenen Leibzuchtsvertrag Verbindlichkeiten zu Handlungen und Leistungen der mannichfaltigsten Art an ein bestimmtes Grundstück mit Wirksamkeit für jeden Besitzer desselben geknüpft werden. Daß man Dienste und Frohnen

399) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 101 fg. 400) Const. elect. 24. P. II. 401) Const. elect. 2. P. II. 402) Beseler, Syst. des deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139.

bei der Untersuchung der vorliegenden Frage nicht in den Kreis der Erörterung mit gezogen hat, scheint deshalb unerheblich, weil sich aus vielen Urkunden ergibt, daß Dienste mit den Zinsen überall auf gleiche Linie gestellt und ebenso als Aequivalent bei Ueberlassung von Grundeigenthum betrachtet wurden, wie ein zu entrichtender Zins, daher beide in Urkunden öfters neben einander aufgeführt werden [403]). Bei der vorliegenden Frage sind also auch Dienste von Zinsen nicht zu trennen; was von Zinsen gilt, gilt auch von Diensten. Wir müssen uns entschieden für diese Ansicht erklären, nach welcher Reallasten durch Vertrag errichtet werden können. Duncker's Beweisführung erscheint in dieser Beziehung größtentheils gelungen; doch sind einzelne Bemerkungen Friedlieb's dagegen nicht unbegründet.

3) Letztwillige Verfügung. Ob durch eine solche eine Reallast begründet werden könne, ist ebenfalls bestritten. Von den älteren Juristen halten diejenigen, welche die Reallasten unter den Begriff der Servituten stellen, nach ihrer Ansicht ganz consequent, deren Begründung durch letztwillige Verfügung für zulässig [404]). Von den neueren Juristen sind Maurenbrecher [405]) und Walter [406]) unbeschränkt dafür; Eichhorn [407]) läßt die Begründung durch letzten Willen nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe auch durch Vertrag zulässig ist. Schwarz [408]) unterscheidet, ob der Testator die Reallast auf ein ihm gehöriges Grundstück legt, oder ein fremdes; im ersten Falle erhalte der Legatar ein Pfandrecht und könne die Reallast oder das Grundstück von dem dritten Besitzer fordern; im anderen Falle verpflichte seine Verfügung nur den Besitzer und seine Erben, nicht Dritte. Bei dieser Unterscheidung haben demselben offenbar die Grundsätze des römischen Rechts über das Vermächtniß dinglicher Rechte vorgeschwebt. Duncker [409]) hat sich früher, wo er eine Begründung der Reallasten durch Vertrag für unzulässig hielt, auch gegen eine solche durch letzten Willen ausgesprochen; ob er, nachdem er seine frühere Ansicht zurückgenommen hat, auch in letzterer Beziehung dieselbe modificirt hätte, darüber hat er sich nicht erklärt. Gerber [410]) läßt Bestellung der Reallasten durch letzten Willen zu, sobald derselbe gerichtliche Act, wie bei einem Vertrage, hinzutritt. Friedlieb [411]) macht zuvörderst auf den Unterschied zwischen der Errichtung neuer Reallasten durch letztwillige Verfügung und dem Vermächtniß schon bestehender Reallasten aufmerksam. In ersterer Beziehung bemerkt er mit Rücksicht auf die Erörterungen in Betreff der Errichtung neuer Reallasten durch Vertrag, daß eine letztwillig hinterlassene Reallast erst dann wirklich für den Honorirten existire, wenn irgend eines der von ihm gedachten verschiedenen Entstehungsmomente hinzugetreten sei. Werde also dem Einen ein Grundstück hinterlassen und verfüge der Testator, daß ein Anderer eine Realrente aus demselben erhalten solle, so komme nach den Grundsätzen, welche über reservirte Reallasten gelten, die vermachte Realrente in dem Augenblicke zur Existenz, in welchem der Andere das Eigenthum des Grundstücks erhalte. Sonst aber sei durch das Vermächtniß einer Reallast nur ein Anspruch auf Bestellung derselben gegeben, welche sich, wenn nicht schon früher durch Herbeiführung eines der übrigen Constitutivmomente, durch die erstmalige Erfüllung der Terminalleistung realisire. Uebrigens werde der durch Hinterlassung einer noch nicht existenten Reallast Honorirte von dem Betreffenden die Vornahme der zur möglichsten Sicherung der Reallast gegen jede Eventualität dienlichen Maßregeln, wie namentlich die Intabulation, verlangen können, indem in dem Vermächtniß einer Reallast die unverkennbare Absicht des Testators liege, daß dem Honorirten eine fortwährende terminliche Leistung in der möglichst sichersten Weise bestellt werden solle. Solle die vermachte Reallast weder auf ein in der Erbschaft befindliches, noch dem Onerirten gehöriges Grundstück gelegt werden, so liege letzterem ob, sein Möglichstes zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit dem Eigenthümer zu thun, damit dieser die Realrente dem Honorirten constituire. Ganz gegen die Errichtung neuer Reallasten durch letzten Willen erklären sich Renaud [412]) und Beseler [413]), ersterer, weil er überhaupt im heutigen Rechte die Errichtung von Reallasten für unzulässig hält. Die von Friedlieb aufgestellten Grundsätze sind allenthalben als richtig anzuerkennen, da sie durchaus den von den Legaten geltenden Grundsätzen entspricht. Hiernach wird bei einer auf ein eigenes Grundstück des Testators gelegten Realrente, möge nun das Grundstück dem Erben verbleiben, oder einem Anderen vermacht sein, sobald die Erbschaft angetreten worden ist, von dem Momente des Todes des Testators an zur Existenz kommen, weil mit diesem der unmittelbare Uebergang des Eigenthums auf den Erben oder den mit dem Grundstücke Bedachten stattfindet. Des Hinzutretens eines gerichtlichen Actes, welcher, wie die Auflassung, wol auch nach älterem Rechte bei den auf ein eigenes Grundstück des Erblassers von demselben letztwillig gelegten Realrenten, erforderlich war, bedarf es nach heutigem gemeinen Rechte nicht, weil hier die Grundsätze vom Legat und dessen Erwerb entscheidend sind. Wird dagegen die Realrente vom Erblasser auf ein Grundstück des Erben oder eines Dritten gelegt, so erwirbt der Legatar immer nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben, im ersten Falle darauf, daß er die Reallast auf seinem Grundstücke bestelle, im zweiten Falle darauf, daß er den Dritten zur Bestellung der Reallast auf dessen Grundstücke vermöge, und, wenn letzterer sich geneigt dazu zeigt, die dafür verlangte Summe bezahle, im entgegengesetzten Falle den Legatar entschädige.

403) Vergl. z. B. die von Häberlin in der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. XVIII. S. 153 aus Urkunden mitgetheilten Stellen. 404) Siehe die bei Duncker, Reallasten S. 137. Note 205 angeführten Schriftsteller. 405) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253. 406) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152. 407) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163 a. E. 408) Schwarz, Reallasten §. 15. Nr. 4. 409) Duncker, Reallasten S. 137. 410) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. 411) Friedlieb, Reallasten §. 65. S. 256 fg.

412) Renaud, Reallasten S. 110. 413) Beseler, Syst. des deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139 fg.

4) Verjährung. Auch darüber, ob Reallasten durch Verjährung begründet werden können, sind die Ansichten sehr verschieden [414]). Das ältere deutsche Recht, welches einen Erwerb der Rechte durch fortgesetzten Besitz nicht kennt, bietet in Bezug auf diese Frage keinen Anhalt. Die rechte Gewere, welche derjenige erlangte, welcher nach vorhergegangener gerichtlicher Auflassung sich Jahr und Tag im Genusse einer, nicht vom Eigenthümer bestellten, Rente befunden hatte, und die hierdurch begründete Klage gegen jeden Besitzer, ist, abgesehen von ihrem völligen Verschwinden aus der Reihe der praktischen Institute, nicht geeignet, bei der Frage über Erwerbung der Reallasten durch fortgesetzten Besitz einen leitenden Grundsatz abzugeben, weil die Grundlage der rechten Gewere eine ganz andere ist, als die der römischen Ersitzung. Nur einzelne Particularrechte legen dem Besitze von Jahr und Tag in diesen Verhältnissen noch Bedeutung und Wirksamkeit bei [415]); dieser Besitz hat im Wesentlichen die Natur der römischen Ersitzung. Die älteren Juristen, welche die Reallasten wie Servituten behandeln, sind wegen der Beantwortung der obigen Frage nicht in Verlegenheit; sie lassen die Reallasten, ganz wie eine Servitut, durch fortgesetzten Besitz in zehn oder zwanzig Jahren entstehen [416]). Ausdrücklich behaupten sie dieses z. B. von den bäuerlichen Diensten [417]), von den constituirten und reservirten Zinsen [418]), von der Lehnwaare [419]), von dem weltlichen Zehnten [420]). Namentlich sind dieser Meinung die sächsischen Juristen und Gerichte gefolgt, nur daß sie einen durch die sächsische Verjährungszeit bei Immobilien von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen fortgesetzten Besitz verlangen [421]). Für die Zulassung der bestimmten Verjährung haben sich auch einzelne Neuere erklärt [422]), Walter [423]) deshalb, weil, da die Reallasten ein durch das Herkommen anerkanntes Institut seien und durch Vertrag begründet werden könnten, kein haltbarer Grund vorhanden sei, da, wo Jemand von dem Nichteigenthümer eines Grundstücks eine Reallast an demselben im guten Glauben und durch einen rechtmäßigen Titel constituirt erhalten hat, die erwerbende Verjährung von zehn und zwanzig Jahren nicht zuzulassen. Andere lassen nur die unvordenkliche Verjährung zu [424]), aber aus verschiedenen Gründen; einige deshalb, weil das Recht auf terminliche Leistungen einer servitus discontinua zu vergleichen sei [425]), welche nach der Ansicht der älteren Juristen überhaupt nur durch unvordenklichen Besitz erworben werden kann; andere, weil der Reallast eine Obligation zum Grunde liege, ein Forderungsrecht aber durch Verjährung nicht begründet werden könne [426]), noch andere deshalb, weil durch die unvordenkliche Verjährung überhaupt kein Recht erworben, sondern nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb des Rechts begründet werde [427]). In der unvordenklichen Zeit, sagt Friedlieb, spreche sich eine, über das den Beklagten, als solchen, schützende blos negative Moment, daß es ohne Beweis an jeder Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des klägerischen Anspruches fehlt, hinausgehende positive Präsumtion der vorhandenen Rechtsexistenz der Reallast aus. Eichhorn [428]) unterscheidet auch hier die beiden Fälle, ob der bisherige Empfänger von Leistungen aus einer bestimmten Sache keine Proprietätsrechte an derselben hatte, oder ob ihm solche daran zustanden. Im ersten Falle läßt er die Reallast nur durch unvordenkliche Verjährung entstehen, weil sie die Kraft der Gewohnheit habe und selbst gegen das jus commune wirke; wo aber die Reallast ausnahmsweise durch Vertrag begründet werden kann, läßt er dieselbe, nach Analogie der Servituten, auch durch bestimmte Verjährung, aber nur durch die von 30 Jahren entstehen. Im zweiten Falle hingegen, wo die Leistung mit dem dominium directum in Verbindung steht, unterscheidet er wieder, ob das Eigenthumsrecht des Verleihers unbestritten ist und nur das Recht auf eine, bei der Verleihung nicht ausdrücklich bedungene, Leistung in Frage steht, oder ob neben dem Zinse das dominium directum durch Verjährung erworben werden soll, indem der wahre Eigenthümer, welcher sich bisher als Lehnsmann gerirte und einen Zins entrichtete, dasselbe verliert, sodaß dadurch sein früheres volles Eigenthum in ein zinspflichtiges Nutzungseigenthum verwandelt wird. Duncker [429]) läßt die Verjährung als Erwerbsgrund eines Rechts nur in den einzelnen Fällen gelten, in welchen ihr die Gesetze diese Wirkung ausdrücklich beigelegt haben, und gestattet eine analoge Anwendung derselben auf andere Verhältnisse nur dann, wenn dieselben sich unter einen solchen Gattungsbegriff bringen lassen, bei welchem das gemeine Recht die Wirksamkeit der Verjährung anerkennt, z. B. auf die dem deutschen Rechte eigenthümlichen Servituten, wie das Jagdrecht, nicht aber auf die von den Servituten ganz

414) Vergl. Duncker, Reallasten §. 28. 29. S. 138—149. 415) Lüb. Recht. B. 3. Tit. 6. Art. 3. „Will jemand verkaufte liegende Gründe, stehende Erbe und Renten ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun." Hamburg. Stadtrecht. Th. 1. Tit. 30. Art. 3. „Was für dem Rathe in offener Audientz an Erb und Eigen, Hauptstul und Renten verlassen und in dieser Stadt Erb- oder Rentebuch geschrieben und in Jahr und Tag nicht angefochten wird, dagegen kann niemandt einrede thun." 416) *Titius*, Diss. de servitute faciendi §. 33. 417) *Sachse* (praes. *Seger*), Diss. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem acquirenda vel tollenda. Lips. 1769. §. 2. *Rave*, Doctrina de praescriptionibus §. 117. schol. I. *Kind*, Quaest. for. T. II. cap. 71. p. 340 sq. ed. 2. 418) *Rave* l. l. §. 78. 419) *Rave* l. l. §. 79. 420) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. Lib. III. Tit. 30. §. 41. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. §. 286. 421) *Kind* l. l. p. 340 sq. Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 470. Emminghaus, Pandecten des gemeinen sächsischen Rechts S. 820 fg. 422) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253, welcher die bestimmte Verjährung zuläßt, obschon er die Reallasten nicht unter den Begriff von Servituten stellt. 423) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152.

424) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 196. Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Renaud, Reallasten S. 110. Note 254. Beseler, Deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139. Friedlieb, Reallasten S. 258. 425) *Balthasar*, Diss. de operis subditorum p. 218 sq. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Maxim. bavar. civ. Th. 2. Cap. 11. §. 6. 426) Unterholzner a. a. O. Th. 2. §. 254. Gerber a. a. O. und Note 8. 427) Renaud und Friedlieb a. d. a. O. 428) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163. 164. 429) Duncker, Reallasten S. 141 fg.

verschiedenen Reallasten. Selbst bei dem Zehnten schließt er die Verjährung als Erwerbsgrund, unter Misbilligung der Ansicht Unterholzner's[430]), aus, welcher die Servitutenverjährung auf den Zehnten damit rechtfertigt, daß derselbe sich als eine beschränkte Art des Nießbrauches ansehen lasse; eine Aehnlichkeit des Zehntrechts, welche jedoch nicht größer sei, als die jedes anderen, auf Fruchtleistungen gerichteten Realrechts, indem es sehr gleichgültig in dieser Beziehung sei, ob das Rentrecht einen Anspruch auf eine bestimmte Quote der erzeugten Früchte, oder auf ein bestimmtes quantitatives Maß gebe. Wenn behauptet werde, daß das kanonische Recht eine Ersitzung des Zehntrechts innerhalb einer bestimmten Zeit gestatte, so sei dies unrichtig; denn dieses kenne eine constitutive Verjährung des Zehntrechts nicht, da schon gesetzlich alle Grundstücke zehntpflichtig sind, sondern enthalte nur Bestimmungen über den Verlust des Zehntrechts durch translative Verjährung und über den Verlust der Klage durch unterlassene Anstellung innerhalb der Verjährungszeit. Gerade die Stelle des kanonischen Rechts[431]), auf deren Grund Manche eine constitutive Verjährung annähmen, handele von dem Verluste der Klage des Zehntberechtigten; jedem Pfarrer stehe nämlich der Zehnt in seiner Parochie zu, und werde dieses Zehntrecht von einem Anderen binnen 40 Jahren ausgeübt, so habe jener gegen diesen sein Widerspruchsrecht verloren, wie auch in dieser Stelle der Fall ausdrücklich entschieden werde. Duncker's Ansicht hängt damit zusammen, daß er früher eine Begründung der Reallast durch Vertrag für unzulässig hielt, folgeweise auch einen Titel der Verjährung auf Grund eines Vertrages nicht annehmen konnte. Da er später seine Ansicht hinsichtlich der vertragsmäßigen Begründung einer Reallast geändert hat und solche für zulässig erachtet, so ist anzunehmen, daß er seine Ansicht auch hinsichtlich der Verjährung geändert haben würde. Erklärt er nun gleich den Erwerb einer Reallastberechtigung durch bestimmte Verjährung für unstatthaft, so hält er doch den Besitz der Berechtigung nicht ganz für unwirksam, indem derselbe nach dem Ablaufe von 30 oder 40 Jahren, innerhalb welcher die actio negatoria erlischt, durch das Petitorium nicht mehr entzogen werden könne. Bei dieser erlöschenden Verjährung der actio negatoria verlangt er übrigens keinen rechtmäßigen Titel, wol aber, den Bestimmungen des kanonischen Rechts gemäß, guten Glauben von Seiten des Empfängers der Leistungen während jener ganzen Zeit. Die condictio indebiti, welche er demjenigen, der die Leistungen entrichtet hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf Rückforderung dieser Leistungen oder ihres Werthes so lange gestattet, als ihm nicht die Einrede des Erlöschens der Klage entgegengesetzt werden kann, läßt er in dem Falle, wenn die actio negatoria durch Verjährung erloschen ist, nicht zu. Die unvordenkliche Verjährung nimmt er als Entstehungsgrund der Reallasten ohne Bedenken an, weil hierdurch nur eine Rechtsvermuthung für den rechtmäßigen Erwerb begründet werde. Weiske[432]) erklärt sich gegen die Entstehung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten durch Verjährung, weil er dieselben als öffentlich-rechtliche ansieht und keinen Quasibesitz bei ihnen annimmt; dagegen hält er deren Begründung durch rechtsverjährte Gewohnheit oder Herkommen, selbst nach dem Rechte der kursächsischen Constitutionen, für zulässig. Nach dem späteren sächsischen Rechte gibt er die Entstehung durch Verjährung, welche in den Gesetzen von dem Gewohnheitsrechte nicht unterschieden werde, als möglich zu. Friedlieb[433]) hält ebenfalls den Erwerb von Reallasten durch bestimmte Verjährung für unstatthaft; seine Gründe sind im Wesentlichen die von Duncker angeführten. Nach unserer Ansicht muß die bestimmte Verjährung zur Begründung von Reallasten ohne irgend eine Beschränkung zugelassen werden. Da selbst diejenigen, welche als Grundlage der Reallast ein obligatorisches Recht annehmen, doch zugestehen müssen, daß vermöge allgemeinen Gewohnheitsrechts ein Quasibesitz einer solchen Berechtigung erworben werden könne, so berechtigt diese gewohnheitsrechtliche Auffassung zur Anwendung der römischen Servitutenverjährung auch auf diese Verhältnisse. Dies kann nach unserer Ansicht von der Natur der Reallasten um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sie nach dieser dingliche Rechte sind. Hätten die Römer diese Verhältnisse gekannt (Grundsteuern und Communallasten sind dem öffentlichen Rechte angehörig und nicht hierher zu zählen), so würde es bei ihnen an Normen dafür, auch hinsichtlich der Verjährung, nicht gefehlt haben. Es ist inconsequent, auf der einen Seite römische Rechtssätze auf einheimische, den Römern unbekannte, rechtliche Verhältnisse anzuwenden, und auf der anderen Seite, sobald diese Anwendung in einer Beziehung (hier in Bezug auf den Quasibesitz) feststeht, von den weiteren Consequenzen dieser Anwendung zurückzuschrecken. Steht einmal der Quasibesitz bei Reallasten, sowie die Anwendung der aus dem römischen Rechte herübergenommenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel fest, so ist auch die weitere Anwendung der römischen Grundsätze, namentlich hinsichtlich der Verjährung, nothwendig geboten. Hiernach muß der durch 10 oder 20 Jahre mit gutem Glauben unter rechtlichem Titel fortgesetzte Quasibesitz einer Reallastberechtigung zum Erwerbe des Rechts selbst führen. Aber nicht blos in dem Falle, wenn der von dem Empfänger der Leistungen für den Eigenthümer gehaltene Nichteigenthümer die Leistung versprochen und die gedachte Verjährungszeit hindurch entrichtet hat, oder dies von seinen Nachfolgern im Besitze des belasteten Grundstücks geschehen ist, muß der Erwerb der Reallastberechtigung durch die Verjährung angenommen werden, sondern auch gegen den Eigenthümer des Grundstücks, von welchem die Leistungen entrichtet werden, ist ein Erwerb des Rechts durch die Verjährung von 30 Jahren zulässig, wobei es des Beweises eines rechtlichen Titels nicht bedarf, vielmehr aus der langen Besitzzeit der Titel ver-

430) Verjährungslehre. Th. 2. §. 236. 431) Cap. 6. X. II, 26.

432) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 102. 433) Friedlieb, Reallasten S. 257 fg.

muthet und auch der gute Glaube bis dahin präsumirt wird, bis der Gegner den Mangel eines Titels beweist; derjenige, welchem Leistungen auf so lange Zeit von einem bestimmten Grundstücke entrichtet worden sind, erwirbt dadurch das Recht und die damit verbundene Klage, alles nach Analogie der hier einschlagenden, sich eigentlich nur auf die Eigenthumsersitzung beziehenden Bestimmung [434]), deren Anwendung hier um so weniger ein Bedenken hat, als es selbst im römischen Rechte auch andere Fälle gibt, wo ein lange fortgesetzter, selbst untitulirter Besitz das Recht selbst verschafft [435]). Trotz aller widerstrebenden Ansichten der neueren Juristen über die Zulässigkeit der erwerbenden Verjährung zur Begründung von Reallasten hat sich eine entschiedene Praxis in den Ländern des gemeinen Rechts für die Zulässigkeit derselben ausgesprochen. So wird in den Ländern des sächsischen Rechts die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen zur Begründung der privatrechtlichen Reallasten (mit Einschluß der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten) wegen des bei ihnen durch die Gesetze angenommenen Quasibesitzes für zulässig erachtet und es ist darüber auch nach dem jetzigen Gerichtsgebrauche der sächsischen Gerichte kein Zweifel [436]).

V. Verwandelung der Reallasten [437]). Die Verwandelung der Reallast geschieht dadurch, daß der Berechtigte seinen Anspruch auf die ursprüngliche Art der Leistung verliert und dafür einen Anspruch auf ein Surrogat erwirbt, z. B. statt des Zuggzehnten den Sackzehnten oder ein Aequivalent in Geld. Die Verwandelung ungemessener Dienste in gemessene hat nur uneigentlich diesen Namen, da in ihr nur eine Beschränkung des Rechts auf ein bestimmtes Maß liegt. Das Surrogat tritt an die Stelle der ursprünglichen Leistung und ist daher keine neue Reallast. Die entgegengesetzte Behauptung mancher Juristen [438]), welche in der Verwandelung einer Reallast die Aufhebung der alten verbunden mit der Entstehung einer neuen erblicken, ist nicht zu billigen. Es ist dies z. B. wichtig bei der Verwandelung einer Reallast auf dem Wege des Vertrages; man kommt bei dieser Ansicht zu dem Resultate, daß durch den Verwandelungsvertrag die alte Last aufgehoben sei, eine neue aber nicht an deren Stelle trete, wenn die Begründung einer Reallast für unzulässig erachtet wird. Auch darüber, auf welchem Wege eine Verwandelung eintreten könne, sind die Meinungen verschieden. Einige lassen dieselbe auf dem Wege des Vertrages, unvordenklicher und bestimmter qualificirter Verjährung zu [439]). Dagegen erklärt sich Renaud [440]) gegen die Verwandelung durch Vertrag und bestimmte Verjährung; dem Vertrage legt er wenigstens nur Verbindlichkeit für die Paciscenten und deren Universalsuccessoren, nicht gegen Singularsuccessoren im Besitze des belasteten Grundstücks bei, weil durch einen solchen Vertrag das dingliche Verhältniß, also die Reallast selbst, nicht berührt werde, eine solche Afficirung des dinglichen Verhältnisses aber nur dann angenommen werden könne, wenn die alte Reallast unterginge und eine neue an deren Stelle träte, was aber doch in der That nicht der Fall sei. Die Verwandelung durch bestimmte Verjährung schließt er aus, weil, wenn auch der Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Widerspruch des Berechtigten demselben seit mehr, als 30 Jahren, Geldleistungen statt der Naturalleistungen entrichte, doch daraus offenbar nichts anderes folge, als daß der Berechtigte sich auf diese Zeit mit einem Surrogate in Gelde begnügt habe; sein Recht auf die Reallast selbst sei hierdurch nicht berührt worden, daher er weder berechtigt sei, fernere Geldzahlungen zu verlangen, noch auch verpflichtet, solche ferner anzunehmen. Die Zulassung der bestimmten Verjährung zur Verwandelung von Reallasten bestreitet er, namentlich gegen Duncker, deshalb, weil man hier eine verwandelnde Klagenverjährung annehme, welche offenbar ein Unding sei. Denn entweder erlösche eine Klage durch Nichtgebrauch, oder sie erlösche nicht; im letzteren Falle könne sie in ihrer ursprünglichen Natur und Bedeutung geltend gemacht werden. Die einzelnen Leistungen bei Reallasten afficirten an sich die Reallast nicht. Nehme der Berechtigte noch so lange ein Geldäquivalent für die Naturalleistungen an, so habe dies nur die Bedeutung, daß er sich wegen der betreffenden einzelnen Leistungen mit einem Geldäquivalent zufrieden gebe; er bleibe immer berechtigt, die ferneren Leistungen in Gelde zu verlangen. Geschehe hier nun von Seiten des Gutsinhabers eine Weigerung, so könne der Berechtigte die Leistung der Naturalien mit der Confessorienklage erzwingen. Klage er aber nicht und nehme auch ferner Geldäquivalente an, so habe er wieder in solche Geldleistungen für die einzelnen Fälle eingewilligt. Durch die Annahme des Geldes aber auf die von Seiten des Besitzers geschehene Weigerung hin, Naturalien zu leisten, sei der Grund der Confessorienklage wieder weggefallen, daher denn dieselbe nicht verjähre, und dann auch nach Ablauf von 30 Jahren seit der Beruhigung wieder auf die Leistung von Naturalien angestellt werden könne. In ganz ähnlicher Weise verhalte es sich mit der Negatorienklage, welche der Besitzer des pflichtigen Grundstücks nach Ablauf von 30 Jahren, nachdem er, auf die Weigerung des Berechtigten hin, Naturalien wieder anzu-

434) L. 8. §. 1. C. VII, 39. Streng genommen dürfte diese Bestimmung nicht einmal auf die Servitutenverjährung angewendet werden, während doch über deren Anwendung auf letztere Einverständniß herrscht. 435) L. 14. C. de fundis patrimonialibus XI, 62 (61). Hier ist von einem 40jährigen Besitze der fundi patrimoniales die Rede, offenbar weil die Verjährung gegen den Fiscus geht. 436) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 470. Heimbach, Sächs. Privatr. S. 359. Emminghaus, Pandecten des gem. sächs. Rechts §. 820 fg. Namentlich hält das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena in allen zu seinem Bezirke vereinigten Staaten die Verjährung für statthaft. 437) Duncker, Reallasten §. 34. S. 159—162. Renaud, Reallasten §. 8. S. 113—117. Friedlieb, Reallasten §. 88. S. 342 fg. 438) z. B. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatr. §. 234. N. 4.

439) Duncker a. a. O. S. 160 fg. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 197. Walter, Deutsch. Privatr. §. 153. Qualificirte Verjährung läßt zu Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167. 440) Renaud a. a. O. S. 115—117.

nehmen, sich beruhigt hat, anstellen könne. Die unvordenkliche Verjährung will Renaud als Verwandelungsgrund nicht gelten lassen, weil durch den Ablauf unvordenklicher Zeit einzig eine praesumtio juris et de jure begründet werde, daß eine rechtskräftige Verwandelung stattgefunden habe. Er hält Verwandelung der Reallasten ausschließlich durch Gesetz für zulässig. Friedlieb [441]) will die Verwandelung der Reallasten auf privatem Wege nach den Principien der Begründung neuer Reallasten beurtheilt wissen, und schreibt dem Willen der Paciscenten in dieser Beziehung keine weiter wirkende Constitutivkraft zu, als in Betreff der ursprünglichen Entstehung der Reallast; daher müsse von denselben, damit die Veränderung auch die wirkliche Reallastwirkung habe, durchaus dasselbe vorgenommen werden, wie bei Begründung der Reallast. Da aber, abgesehen von Singularbestimmungen des Particularrechts, das Existenzmoment der constituirten Reallast (und eben nur auf deren Principien komme es bei Veränderungen schon bestehender Reallasten an) jedenfalls im Augenblicke der erstmaligen Ausübung der Reallastberechtigung in Gemäßheit des auf die Stiftung der Reallast gerichteten Geschäftes vorhanden sei, so sei auch eine derartige novatorische Veränderung sofort mit der ersten Leistung in Gemäßheit des abändernden ausdrücklichen, oder stillschweigend, etwa durch, namentlich längere, Annahme der veränderten Leistung, genehmigten Vertrages vollkommen reallastbeständig. Da es eben nur auf die Sicherung des eigentlichen reallastlichen Existenzmomentes ankomme, so werde, wenn nur durch diese Veränderung in der That nicht der Werth der Leistungen erhöht worden ist, die Wiederholung der anderweiten, etwa zur Feststellung der Priorität und zur hypothekarischen Sicherung der Rückstände bei der ursprünglichen Begründung der Reallast vorgenommenen Acte, z. B. der Intabulation, nicht für absolut erforderlich geachtet werden können; jedenfalls werde aber eine betreffende Bemerkung bei dem Protocollat der Reallast angemessen sein. Verwandelung der Reallasten durch Acquisitivverjährung schließt er aus, weil durch Verjährung keine Reallast entstehen könne, obschon unter Umständen durch stillschweigende Novation eine Veränderung des Inhaltes und der Art der Leistung rechtsbeständig und unanfechtbar werden könne. Die Verjährung, als solche, hielt Friedlieb [442]) früher in dieser Beziehung nur als erlöschende für wirksam, eine Ansicht, welche er jedoch später [443]) wieder aufgab. — Die Verwandelung der Reallasten durch Gesetz, wohin namentlich die Verwandelung der Naturalleistung in ein Geldäquivalent, die sogenannte Abäration der Reallasten gehört, hat keine Schwierigkeiten. Da die Kraft der verfassungsmäßig wirksamen Gesetzgebung eine in sich unbeschränkte Tragweite hat, so tritt in den Fällen einer wirklich gesetzlichen Umwandelung, wenn das betreffende Gesetz nicht selbst noch etwas Anderes verlangt, die umgewandelte Reallast ohne Weiteres in jeder Beziehung an die Stelle der bisherigen. Eine Verwandelung durch Vertrag muß ebenso für zulässig erachtet werden, wie dies von uns zur Begründung neuer Reallasten geschehen ist; eine besondere Form des Vertrages ist nach gemeinem Rechte unnöthig; wo aber eine solche particularrechtlich vorgeschrieben ist, halten wir solche auch bei Verträgen für nothwendig, wodurch die Leistung erschwert oder in ihrem Werthe erhöht wird. Einen stillschweigenden Vertrag, der etwa in der längere Zeit fortgesetzten Annahme der veränderten Leistung von Seiten des Berechtigten zu finden wäre, nehmen wir nicht an, so lange nicht diese Annahme der veränderten Leistung die Verjährungszeit hindurch gedauert hat. Die Verjährung als Grund der Verwandelung anlangend, so bietet die unvordenkliche keine Schwierigkeit; wenn man sie auch nur als eine Rechtsvermuthung für den factischen Zustand gelten läßt, so hat sie doch in der That, wenn sie feststeht, dieselbe Wirkung, wie der wirkliche Rechtserwerb. Manche Juristen [444]) wollen aber dennoch ein Zurückgehen auf die Naturalleistung zulassen, wenn nur bewiesen werden kann, daß dieselbe ursprünglich entrichtet ist, weil in diesem Falle die Naturalleistung gegen das in Geld gegebene Surrogat verpachtet sei, bei einem Pachtverhältniß aber kein Besitz und überhaupt gar keine Verjährung stattfinde. Wenn nun aber auch jener Beweis erbracht wird, so folgt daraus noch immer nicht, daß die Verwandelung der Naturalleistung in ein Surrogat auf einem Pachtcontracte beruhe. Denn es kann ja auch die ursprüngliche Leistung durch Vertrag ein für alle Mal in ein Surrogat verwandelt sein, und eben aus der seit unvordenklicher Zeit geschehenen Leistung nur dieses Surrogates wird auf die unwiderrufliche Verwandelung der Naturalleistung in ein Surrogat geschlossen [445]). Aber auch die bestimmte Verjährung muß als Grund der Verwandelung von Reallasten zugelassen werden, sobald sie zur Begründung solcher Lasten verstattet wird. Der Grund liegt auch hier wieder in dem dinglichen Charakter der Reallasten, welcher die Anwendung der Verjährung, wie bei Servituten, gestattet. Ob man Verwandelung der Reallast durch Verjährung zuläßt, oder bei längere Zeit hindurch fortgesetzter Annahme der veränderten Leistung von Seiten des Berechtigten einen stillschweigenden Vertrag, durch welchen die Reallast verwandelt werde, annimmt, wie dieses Friedlieb thut, kommt im Resultate auf dasselbe hinaus. Es dürfte aber rathsamer sein, sich für die Verjährung zu entscheiden, nach deren Ablauf als bestimmtes Resultat die Verwandelung der Reallast eintritt, während bei Annahme eines stillschweigenden Vertrages es ganz ungewiß bleibt, wie lange Zeit die Annahme der veränderlichen Leistung von Seiten des Berechtigten gedauert haben muß, um eine Einwilligung des Berechtigten in die Veränderung der Leistung annehmen zu können, sodaß also für jeden

441) Friedlieb a. a. O. S. 342 fg. 442) Friedlieb, Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 333. 443) Friedlieb, Reallasten S. 343. Note 3.

444) *Carpzov*, Jurispr. for. P. II. Const. 4. def. 4. *Wernher*, Obs. for. P. I. Obs. 76. *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. I. Obs. 224. T. II. Obs. 71. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 250. Note e. 445) Duncker a. a. O. S. 161.

einzelnen Fall Alles vom richterlichen Ermessen abhängt. Zur Verwandelung der Reallast durch Verjährung ist nicht einmal Widerspruch des Verpflichteten gegen die bisherige Art der Leistung für erforderlich zu achten. Der Widerspruch liegt nämlich thatsächlich in der veränderten Leistung selbst. Die Verjährungszeit kann nur die 30-jährige sein. Die Praxis hat sich, ungeachtet aller verschiedenen Ansichten, für die Verwandelung der Reallasten durch Verjährung entschieden. Die Doctrin und Praxis in den Ländern sächsischen Rechts läßt unbeschränkt die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen zur Verwandelung von Reallasten zu, und verlangt nicht einmal zum Anfange der Verjährung, daß der ursprünglichen Leistung widersprochen worden ist, sondern sie hält die bloße Entrichtung eines Surrogates während der Verjährungszeit zur Verwandelung für genügend [446]).

VI. Uebertragung der Reallasten [447]). Die Uebertragung einer Reallast von dem belasteten Grundstücke auf ein anderes kann nicht einseitig, d. h. nicht ohne Einwilligung des Berechtigten geschehen. Mit dieser ist sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Aufhebung und neuen Bestellung einer Reallast zu beurtheilen. Alsdann ist der Verzicht auf die bestehende die Valuta für die neu zu begründende Reallast. Das Existenzmoment der Aufhebung und der Neubegründung richtet sich jedes nach seinen selbständigen Principien; es ist daher möglich, daß zwei Reallasten zur Existenz kommen; es kann aber auch die bestehende aufgehoben werden, ohne daß die beabsichtigte wirklich sofort in das Leben getreten ist. Dies ist namentlich dann leicht möglich, wenn das Existenzmoment durchaus in dem Vorhandensein eines vollzogenen Formalactes, z. B. einer Inscription, besteht und also ein gegenseitiges sich Bedingen der Effectivmomente der beiden Rechtsgeschäfte von selbst nicht stattfinden kann. Es ist daher den Regeln der Vorsicht angemessen, ausdrücklich die Aufhebung nur bedingt vorzunehmen, sodaß ihre absolute Wirkung erst eintritt, wenn die neu entstehende Reallast rechtlich zur Existenz kommt. — Was den Uebergang der activen Reallastberechtigung betrifft, so kann dieselbe, gleich den Vermögensrechten überhaupt, durch Vertrag oder letzten Willen auf einen Anderen übertragen werden. Eine solche Uebertragung einer blos personellen, nicht höchst persönlichen, Berechtigung stellen diejenigen, welche die Reallasten als Obligationen betrachten, unter den Gesichtspunkt der Cession der Forderungsrechte [448]). Da jedoch zwischen dem Berechtigten und dem Besitzer der belasteten Sache kein Obligationsverhältniß besteht, die Reallastberechtigung vielmehr den Immobilien beigezählt wird, so kann die Uebertragung derselben nur in der für diese vorgeschriebenen Form geschehen, wie denn auch das ältere Recht gerichtliche Auflassung hierbei verlangt. Wo nun particularrechtlich zur Uebertragung der Immobilien mit voller Wirksamkeit eine besondere Form, namentlich Concurrenz des Richters, vorgeschrieben ist, da muß diese Form bei Uebertragung der Reallastberechtigung gleichfalls für nöthig erachtet werden, da die Rechtsansicht über das Wesen dieser Berechtigung, als einer unbeweglichen Sache, unverändert geblieben ist. In den Particularrechten ist dieses ausdrücklich anerkannt [449]). Eine durch das Bedürfniß des freieren Verkehres veranlaßte Ausnahme ist es daher, wenn z. B. nach Lübischem Rechte [450]) die auf Häusern haftenden Renten wie eine Kaufmannswaare (also wie Mobilien) veräußert werden können. Eine noch viel weiter greifende Ausnahme, wodurch die Regel beinahe aufgehoben wurde, war die, daß es schon seit dem 14. Jahrh. im älteren deutschen Rechte gestattet war, in den Verschreibungen über Rentenkäufe neben dem darin benannten Rentenberechtigten auch denjenigen, welcher die Urkunde mit dessen Willen inne hat, als zur Erhebung der Rente berechtigt, zu bezeichnen [451]). Die über einen Rentenkauf aufgenommenen Urkunden sind aber nicht die einzigen, in welchen neben dem ursprünglichen Gläubiger auch der Inhaber erwähnt wird; es findet sich diese Formel auch in Verbriefungen über andere Schuldverhältnisse [452]). Die Uebertragbarkeit der Reallastberechtigung fällt weg: a) wenn die Prästationen zum Besten eines Grundstücks geleistet werden; denn in diesem Falle sind dieselben, gleich den Servituten, Pertinenz des berechtigten Gutes, und überdies würde in der Verweisung dieser Leistungen in ein anderes Gut eine Veränderung der Reallast liegen, welche der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks einseitig nicht vornehmen

446) Emminghaus, Pandecten des gem. sächsischen Rechts S. 822 fg. 447) Duncker, Reallasten §. 35. S. 162—166. Renaud, Reallasten §. 9. S. 118—120. Friedlieb, Reallasten §. 87. S. 338—342. 448) So Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 165. Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Note 10. Friedlieb a. a. O. S. 341.

449) Statuta et concordata der Stadt Cöln von 1437 (abgedruckt in der Cölnischen Reformation. Nürnb. 1621. S. 17. 18). Lübisches Recht. B. 3. Tit. 6. Art. 2. Hamburg. Stadtrecht von 1603. Th. 1. Tit. 1. Art. 6. Tit. 8. Art. 6. Frankfurter Reformation. Th. 2. Tit. 3. §. 1. 7. 21. Lüneburg. Stat. Th. 1. Art. 10 (bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. III. Opp. p. 300). Jus provinciale ducatus Prussiae a. 1620. Lib. IV. Tit. 6. Art. 7. §. 4. Die Kurhess. Contractenordnung vom 9. Jan. 1732 §. 1 bestimmt: „daß von nun an die über unbewegliche .. Güter, Zehnden und jura realia fürgehende Kauf- oder Tauschhandlungen .. der Obrigkeit, worunter die zu veräußernden Stücke gelegen, angezeigt .. die darüber sprechende Instrumenta von derselben schriftlich aufgestellt und mit ihrer Unterschrift und .. Siegel authentisirt werden" sollen. Die Kurhess. Verordnung vom 17. Juni 1828 §. 1 erklärt dies näher dahin: „bei allen unter Lebenden stattfindenden Veräußerungen von Grundstücken nebst den als deren Zubehör geltenden Sachen und deren Gerechtsamen, sowie von Grundgefällen, als Zehnten und Natural- oder Geld-Grundzinsen, ... soll das Eigenthum erst mit der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages übergegangen erachtet werden." 450) Lübisches Recht. Bd. 3. Tit. 6. Art. 8. 451) Vergl. Duncker, Ueber Papiere auf den Inhaber, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. V. S. 30—52. Beispiele finden sich in Urkunden von 1306, 1307, 1334, 1360 (*Monum. Boica* T. XVIII. N. 47. p. 47. N. 51. p. 50. N. 133. p. 133. T. XXI. N. 7. p. 14) abgedruckt bei Duncker a. a. O. S. 32. 33. 452) So in den bei Duncker S. 34 unter Nr. V. VI. VII. VIII abgedruckten aus Urkunden von 1348, 1360, 1381, 1434 (*Monum. Boica* T. IV. N. 68. p. 471. N. 76. p. 481. T. XVIII. N. 339. p. 393. T. XXVI. N. 202. p. 172).

kann[453]), daher die Uebertragung der Berechtigung als Pertinenz des Gutes nur mit diesem selbst möglich ist; b) wenn die Berechtigung nur einer bestimmten Person zusteht und als ein höchstpersönliches Recht derselben anzusehen ist, wie dies mit der aus der Leibzucht oder dem Auszuge fließenden Berechtigung der Fall ist; c) wenn die Berechtigung an ein bestimmtes Amt geknüpft ist. Ob Uebertragung einer Reallast durch Verjährung (sogenannte translative Ersitzung) stattfinden könne, ist bestritten. Die gemeine Meinung der älteren Juristen ist dafür[454]). Nach Eichhorn[455]) kann die Erwerbung einer bereits constituirten Reallast sich dann auf translative Verjährung gründen, sofern jene ihrer besonderen Natur nach ein Gegenstand der letzteren ist, welches zwar bei Zehnten und demjenigen, was diesen analog sei, aber keineswegs bei allen ohne Unterschied stattfinde. Wegen der Zehnten beruft er sich auf cap. 4. 6. X. II, 26 und cap. 1. de praescript. in VI. (II, 13), und rücksichtlich der Renten auf die Analogie der Zehnten. Duncker[456]) hält die translative Verjährung aus denselben Gründen für unzulässig, aus welchen er die constitutive Verjährung ausschließt, da durch jene nicht blos die Klage des ursprünglich Berechtigten erlösche, sondern auch das Recht selbst auf einen Anderen übertragen werden solle, die translative Verjährung daher nach den Grundsätzen der erwerbenden behandelt werden müsse. Von den Stellen des kanonischen Rechts, welche man für die Zulässigkeit der translativen Verjährung anziehe, handele cap. 6. X. II, 26 nur von der Erlöschung der Klage des Zehntberechtigten und dem dadurch dem Besitzer des Zehntrechts gewährten Schutze, enthalte aber nichts über eine translative Verjährung. Die andere Stelle (cap. 1. X. de praescript. in VI.) gestatte allerdings eine translative Verjährung. Die analoge Anwendung dieser Stelle auf den weltlichen Zehnten hält Duncker für unbedenklich, da man ja überhaupt die Vorschriften des kanonischen Rechts über den kirchlichen Zehnten, soweit sie sich nicht auf Eigenthümlichkeiten desselben beziehen, auch bei den weltlichen mit Recht gelten lasse; daher reiche bei diesem der gute Glaube allein und ein dreißigjähriger Besitz hin, ohne daß man[457]) unter Voraussetzung eines Titels, nach Analogie der Servituten, einen Besitz von 10 oder 20 Jahren für genügend halten könne. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Reallasten hält er nicht für gerechtfertigt. Renaud[458]) beschränkt die Zulässigkeit der translativen Verjährung auf kirchliche Zehnten. Gerber[459]) und Friedlieb[460]) schließen die translative Verjährung im Allgemeinen und wegen der Unzulässigkeit der erwerbenden Verjährung bei Reallasten überhaupt aus; selbst in Bezug auf kirchliche Zehnten werde nur eine indirecte translative Ersitzung erwähnt; denn cap. 1. de praescript. in VI. spreche keineswegs von der translativen Ersitzung eines Kirchenzehnten, sondern von der Ersitzung eines Zehntrechts als Annexum des durch Verjährung erworbenen Parochialrechts. Im Allgemeinen müssen wir uns gegen die Statthaftigkeit der translativen Verjährung bei Reallasten aus den, bereits von Renaud[461]) geltend gemachten Gründen erklären. Nur bei kirchlichen Zehnten verhält sich die Sache anders, indem hier, da die Grundstücke derselben Parochie nur Einem Kirchenzehnten unterworfen sein können, der Quasibesitz des Einen dem Rechte des Anderen widerspricht[462]). Bei diesen allein kann demnach eine translative Verjährung vorkommen, aber auch nur, wie Gerber und Friedlieb mit Recht bemerken, als Ersitzung eines Zehntrechts als Zubehör des durch Verjährung erworbenen Parochialrechts an einer Kirche, von welchem Falle allein cap. 1. de praescript. in VI. spricht. Bei den übrigen Reallasten, und zwar auch bei den weltlichen Zehnten, muß eine translative Verjährung für unstatthaft gehalten werden.

VII. Erlöschung der Reallasten[463]). Reallasten können erlöschen: 1) durch Consolidation, wenn der Berechtigte, mag das Recht an ein in seinem Eigenthume befindliches Grundstück geknüpft sein, oder ohne Rücksicht auf Grundbesitz ihm zustehen, das Eigenthum der belasteten Sache erlangt; die Reallast lebt auch nicht dadurch wieder auf, daß die vormals belastete Sache wieder veräußert wird, so wenig, wie eine Servitut. Wird hingegen der Erwerb der belasteten Sache aus einem solchen Grunde angefochten, nach welchem der Erwerb als gar nicht geschehen angesehen wird, so lebt auch die Reallast von selbst wieder auf, z. B. wenn der Erwerb unter einer Resolutivbedingung geschehen war und diese eingetreten ist. Von diesem Falle ist jedoch der zu unterscheiden, in welchem nur eine Obligation vorhanden ist, vermöge welcher Wiederherstellung des verloren gegangenen Rechts gefordert werden könnte, z. B. wenn der Berechtigte, welcher Erbe des Eigenthümers des belasteten Grundstücks geworden ist, dieses einem Anderen als Legat herausgeben muß, so lebt die in Folge des Erbschaftsantritts erloschene Reallast durch die Herausgabe des vormals belasteten Grundstücks an den Legatar von selbst nicht wieder auf, sondern dieser würde verpflichtet sein, die Reallast wieder zu constituiren. Die Ansicht von Friedlieb[464]), daß die bei sofortiger Wiederverleihung eines zu dinglichem Nutzungsrechte gegen Reallastprästationen ausgethanen, und eingezogenen Grundstücks vorbehaltenen Leistungen, wenn der Inhalt derselbe

453) Es ist daher nicht nöthig, um z. B. die Unzulässigkeit der Uebertragung des Rechts auf Dienste, welche zum Besten eines Gutes geleistet werden, sich mit den älteren Juristen (*Balthasar*, De operis subdit. c. 16. *Lauterbach*, Coll. theor. pract. Pand. lib. XXXVIII. tit. 1. §. 11) auf die ihnen sehr geläufige Analogie der von den Freigelassenen zu leistenden operae officiales zu beziehen. 454) *Rave*, De praescriptionibus §. 49. 455) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 165. 456) Duncker, Reallasten S. 165 fg. 457) Wie *Boehmer*, Jus eccl. Protest. lib. III. tit. 30. §. 41. 458) Renaud, Reallasten S. 120. 459) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Note 10. 460) Friedlieb, Reallasten S. 341.

461) Renaud a. a. O. S. 119 fg. 462) Renaud a. a. O. S. 76. Note 185. 463) Duncker, Reallasten §. 30 — 33. S. 149 — 159. Renaud, Reallasten §. 10. S. 121 — 126. Friedlieb, Reallasten §. 89. 90. S. 344 — 352. 464) Friedlieb a. a. O. S. 348 fg.

sei, nicht eigentlich als eine Reallast zu betrachten seien, läßt sich nicht rechtfertigen. Ist die Reallast durch die Einziehung einmal erloschen, so ist sie definitiv aufgehoben; es erscheint daher auch die bei der sofortigen Wiederverleihung des Grundstücks vorbehaltene Leistung, wenn auch deren Inhalt mit dem der früheren gleich ist, immer als eine neue, jedoch nicht constituirte, sondern reservirte Reallast. Hat die Reallast einen ganz individuellen Zweck zu Gunsten eines anderen Grundstücks, so ist wol anzunehmen, daß bei Vereinigung der betreffenden beiden Grundstücke in Einer Hand die Reallast doch bestehen bleibt und sofort bei eintretender Besitztrennung wieder aufwacht, wie z. B. die als Reallast auf einem Grundstücke haftende Beitragspflicht in Geld, Diensten und Naturalleistungen zur Unterhaltung gewisser gemeinschaftlicher oder auf dem anderen Grundstücke gelegenen Brücken, Wege u. s. w. Hier ist in der That der bleibende bestimmte Zweck gewissermaßen individualisirt, der kaum völlig in der übrigen vermögensrechtlichen Subjectivität der betreffenden Grundbesitzer verschwindet und daher auch durch Confusion nicht bleibend in seinen Wirkungen aufgehoben erscheint. Ist die Reallastberechtigung an ein bestimmtes Amt geknüpft, so wird sie dadurch, daß der betreffende Beamte das Eigenthum des belasteten Grundstücks erwirbt, oder daß der Besitzer desselben das Amt, an welches die Berechtigung geknüpft ist, erlangt, nicht für immer aufgehoben, weil sie nicht der Person des Beamten, sondern dem Beamten als solchem zusteht; sie ruht nur so lange, als die betreffende Vereinigung des Rechts und der Pflicht in der Person dieses Beamten dauert, und tritt, sobald ein Personenwechsel im Amte eintritt, von selbst wieder in Wirksamkeit. 2) Durch Vertrag. Ein solcher, wenn er von den berechtigten Personen geschlossen wird, hebt die Reallast in gewöhnlicher Weise auf, wenn nach dem betreffenden Particularrechte die Existenz der Reallast nicht in jeder Beziehung von dem Dasein eines Formalactes, z. B. von der Eintragung in Grund- und Hypothekenbücher (Inscription, Intabulation) abhängig ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Reallast, so lange die Löschung in dem betreffenden öffentlichen Buche nicht stattgefunden hat, auch noch nicht aufgehoben. Sonst aber ist die Aufhebung, der Absicht des Aufhebungsvertrages gemäß, stets dadurch bedingt, daß die etwa ausbedungene Gegenleistung, z. B. die Auszahlung der Ablösungssumme, vollständig bewirkt worden ist. Eine solche Bedingung der Aufhebung ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, doch immer dann anzunehmen, wenn ein Fall der durch Vertrag oder Gesetz erfolgten Verwandelung einer Reallast vorliegt; die Aufhebung, deren man sich in solchen Fällen meistens gar nicht einmal bewußt ist, kann keineswegs als unbedingt beabsichtigt angenommen werden, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die veränderte Reallast wirklich existent werde. In dieser Beziehung wird es stets von Einfluß sein, ob die Aufhebung eine rein liberale oder eine onerose, ob sie ein Abkauf oder ein Tausch ist; in einem solchen Falle gewähren stets die Voraussetzungen, an welche bei diesen Geschäften der Uebergang des betreffenden Rechts von dem Veräußerer an den Erwerber geknüpft ist, auch für das Aufhören der Reallastberechtigung eine Analogie. Einseitiger Verzicht von Seiten des Berechtigten bewirkt nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Aufhebung der Reallast; es muß dazu die Annahme des Verzichtes durch den Besitzer des belasteten Grundstücks hinzukommen. Diese Acceptation braucht keine ausdrücklich erklärte zu sein; sie kann vielmehr auch stillschweigend erklärt werden, z. B. dadurch, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks die Leistung in Folge des Verzichts längere Zeit unterläßt; denn einer Klage des Berechtigten auf die unterlassene Leistung würde dann von jenem mit Recht die exceptio doli entgegengesetzt werden können. Wo nach dem Particularrechte die Existenz der Reallast absolut abhängig ist von dem Dasein eines Formalactes, da bewirkt auch der acceptirte Verzicht nicht die Aufhebung; dieselbe tritt erst dann ein, wenn in Folge dieses Verzichts die Reallast in dem betreffenden öffentlichen Buche gelöscht ist. 3) Durch Gesetz. In vielen deutschen Staaten sind, namentlich seit der Verkündigung der durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 wieder aufgehobenen Grundrechte des deutschen Volkes, eine Menge Reallasten durch Gesetz entweder ganz aufgehoben, bald mit, bald ohne Entschädigung des Berechtigten, oder für ablösbar erklärt. Das Nähere darüber wird dem Schlusse des Artikels vorbehalten. 4) In wiefern durch Verjährung das Recht auf Reallastleistungen verloren gehen könne, ist sehr bestritten. Nach einer unter den älteren Juristen sehr verbreiteten Meinung geht das Recht auf Dienste durch bloße Nichtleistung derselben nicht verloren; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Berechtigte dieselben gefordert und bei der Weigerung der Dienstpflichtigen sich beruhigt habe. Hinsichtlich des zur Verjährung erforderlichen Zeitraumes sind aber die Meinungen sehr verschieden, indem Einige nach jener Weigerung den Ablauf von 30 Jahren fordern [465]), Andere dagegen, nach Analogie der Servituten, den Ablauf von 10 oder 20 Jahren für genügend halten, jedoch wieder mit dem Unterschiede, daß Manche voraussetzen, der Dienst sei in der Ueberzeugung verweigert, daß derselbe nicht verlangt werden könne [466]), während Andere den guten Glauben nicht für nöthig halten [467]). Die Weigerung von Seiten der Dienstpflichtigen wird zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung aus dem Grunde gefordert, weil das Recht auf Dienste eine res merae facultatis sei und daher durch den bloßen Nichtgebrauch nicht einmal in unvordenklicher Zeit verloren gehe [468]). Leyser [469]) hält dagegen das Recht, Dienste zu fordern, für keine res merae facultatis und läßt dasselbe wegen der allgemeinen Vorschrift in L. 3. C. VII, 39 durch bloßen Nichtgebrauch und Ablauf von 30 Jahren erlöschen. Hinsichtlich des Rechts auf jährliche Gefälle ist es eine bis zu den

465) *Balthasar*, De operis subditor. p. 240 sq. *Wernher*, Obs. for. P. I. obs. 76. 466) *Rave*, De praescript. §. 116. 117. 467) *Sachse*, Diss. de obligat. rusticor. ad operas per praescript. acquirenda vel tollenda (Lips. 1769) §. 4. 468) *Mevius*, P. IV. dec. 131. *Wernher* l. l. 469) *Leyser*, Medit. ad Pand. Sp. 420. med. 1.

Glossatoren zurückgehende, in den verschiedenen Auslegungen der L. 7. §. 6. C. VII, 39 begründete Streitfrage, ob für jede einzelne Klage eine besondere Verjährung laufe, oder ob das Recht selbst durch eine Verjährung verloren gehen könne[470]). Letztere Ansicht hat unter den späteren Juristen besonders der ältere Böhmer[471]) vertheidigt, welcher, sowie eine Servitut durch bloßen Nichtgebrauch in 10 oder 20 Jahren verloren geht, auch die auf Geltendmachung des Rechts auf Reallastprästationen gerichtete actio confessoria utilis in derselben Zeit untergehen läßt, während Rave die erste Ansicht vertheidigt, dagegen aber das Recht selbst erst nach erfolgter Verweigerung der Leistung, dann aber auch nach Analogie der von den Servituten geltenden Grundsätze, durch den Ablauf von 10 oder 20 Jahren als erloschen ansieht. Erst die neueren Juristen haben allgemeine Regeln für die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung aufgestellt; aber auch hier findet sich eine große Meinungsverschiedenheit. Mittermaier[472]) will in Bezug auf die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung berücksichtigt wissen, daß es hier auf Forderungen ankomme, welche nicht auf einmal fällig, sondern in gewissen Zeiten immer wiederkehrend begründet werden. Darnach sei zu unterscheiden a) die Erlöschung des Rechts, einzelne fällig gewordene Prästationen zu fordern, b) die Erlöschung des Rechts auf die Reallast überhaupt. Für die erstere gelte die Regel, daß das Recht auf die einzelne Leistung so weit untergehe, als das Recht der Klage (von der Zeit des Verfalles der Leistung an) verjährt ist; dagegen lasse sich gemeinrechtlich nicht behaupten, daß die Verjährung überhaupt Tilgungsgrund des Rechts selbst sei. Sei seit unvordenklicher Zeit die Reallast nicht ausgeübt, so entstehe dadurch die Tilgung derselben. Dagegen könne die während einer sonst zur Verjährung hinreichenden Zeit eingetretene Nichtausübung des Rechts die Reallast nicht tilgen. Auch durch die Nichtanstellung der Klage während 30 Jahren (actio confessoria utilis) könne man nicht das Recht, Reallast überhaupt zu fordern, als verjährt ansehen. Solle daher eine Erlöschung von Reallasten durch Verjährung angenommen werden, so müsse dies durch Landesgesetz oder Landespraxis begründet werden. Wo nun das Landesgesetz oder das Landesherkommen die Analogie der Servituten bei den Reallasten zum Grunde lege, gingen auch diese Lasten nach den Grundsätzen von der Verjährung der Servituten unter. Wenn jedoch das Landesgesetz oder die Praxis die erlöschende Verjährung zulasse, ohne etwas Näheres zu bestimmen, da müsse man annehmen, daß eine usucapio libertatis durch 30jähriges Erhalten in der Freiheit gegen die Forderung nothwendig sei. Da die Frohne nur auf Ansagen geleistet zu werden brauche, so gehöre zur Erlöschung des Frohnenrechts durch Verjährung noch der Nachweis, daß der Berechtigte die Verjährungszeit hindurch öfter in der Lage war, Frohne zu fordern, und daß er sie doch nicht forderte. Auch Maurenbrecher[473]) unterscheidet das Recht auf die einzelne fällige Leistung, welches durch die gewöhnliche Klagenverjährung verloren gehe, und das Recht auf die Reallast im Ganzen. In Betreff der letzteren sei keine Klagenverjährung denkbar, vielmehr entscheide die Analogie der Servituten, ausgenommen, daß die für diese geltende Erlöschung durch zehn- oder zwanzigjährigen Nichtgebrauch hier nicht angewendet werden könne, weil diese eine rein willkürliche Singularität des römischen Rechts sei. Es werden daraus für die Theorie der Erlöschung des ganzen Rechts auf eine Reallast durch Verjährung folgende beide Sätze als gemeines Recht abgeleitet: a) daß wegen unvordenklichen Nichtgebrauches, d. h. wenn die Reallast seit unvordenklicher Zeit nicht gefordert worden ist, dieselbe nicht mehr gefordert werden könne, vorausgesetzt, daß der Berechtigte in der Lage war, sie fordern zu können; b) daß von Seiten des Verpflichteten eine völlige Ersitzung der Freiheit erwirkt werde, wenn er 10 bis 20 Jahre, und, in Ermangelung eines Rechtstitels, 30 Jahre hindurch die Behauptung der Freiheit oder die Weigerung der Reallast fortgesetzt hat. Eichhorn[474]) hält die Reallasten in der Regel sämmtlich der Aufhebung durch Verjährung für unterworfen, betrachtet jedoch die Erfordernisse der Verjährung als abhängig von der besonderen Beschaffenheit der Berechtigung, welche hier vorzüglich aus der Klage beurtheilt werden müsse. Wo daher a) die Berechtigung ein der Proprietät anhängendes Recht sei, gehe sie indirect dadurch verloren, daß der Besitzer das Eigenthum durch Usucapion erlangt (wenn z. B. der Besitzer eines als Emphyteuse ausgethanen Grundstücks durch Usucapion des Obereigenthums den bisherigen Eigenthümer völlig ausschließt, so gehe auch dessen Recht auf den Kanon verloren). b) Für alle Reallasten, welche mit der actio confessoria verfolgt werden, könne nur die Analogie der Servituten, welche durch Nichtgebrauch verloren gehen, passen, jedoch nicht rücksichtlich der Zeit; sie würden daher durch bloßen Nichtgebrauch binnen 30 Jahren aufgehoben, welches bei Leistungen, die der Besitzer nur auf Anfordern schuldig ist, am leichtesten einzusehen, aber auch bei den übrigen zu behaupten sei, weil die Grundsätze von dem Erlöschen der Klagen auf einen Inbegriff von Leistungen (wie in L. 7. §. 6. C. VII, 39) auf die actio confessoria nicht anwendbar seien und ebenso wenig die Ausübung der Forderungsrechte für eine res merae facultatis gehalten werden könne, mithin nur die allgemeinen Regeln von der Verjährung der Klagen zur Anwendung gebracht werden könnten. c) Auf Lasten, welche bei Uebertragung des Besitzes vorbehalten sind, seien diese Regeln gar nicht anwendbar; das Recht, die contractmäßigen Leistungen zu fordern, könne daher hier nur für jede einzelne Leistung erlöschen, wiewol dadurch die Wirksamkeit einer entgegengesetzten

470) *Brunquell*, De sectis et controversiis juris Justinianei interpretum, quos glossatores nominamus §. 18. *Rave* l. l. §. 118 sq. *Haenel*, Dissensiones dominorum p. 10 und not. l. p. 107. 471) *J. H. Boehmer*, Exercit. ad Pand. T. V. p. 425. Jus eccles. Protest. lib. II. tit. 26. §. 4 sq. 472) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 196. 473) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 326 474) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167.

Observanz nicht ausgeschlossen werde. Duncker[475]) betrachtet die Vorschrift in L. 7. §. 6. C. VII, 39, daß rücksichtlich der auf Grund eines Obligationsverhältnisses geschuldeten wiederkehrenden Leistungen die Verjährung der Klage nur das Klagrecht auf den einzelnen seit 30 Jahren nicht geforderten Termin aufhebe, auf die vorher unter c) erwähnten contractlichen Leistungen als vollständig anwendbar, nicht aber in Bezug auf die Aufhebung der Reallasten überhaupt. Seiner Ansicht gemäß, daß die Reallastberechtigung ein dingliches mittels der actio confessoria utilis geltend zu machendes Recht sei; daß, sowie die actio confessoria von dem Augenblicke an begründet sei, wo eine dem Rechte des Servitutberechtigten widersprechende Handlung unternommen werde, und von dieser Zeit an auch die Verjährung für die Klage laufe, und durch wiederholte, die Servitutberechtigung verletzende Handlungen nicht eine neue actio confessoria mit einer besonderen, für sie laufenden Verjährung begründet, sondern durch Eine von dem Momente der ersten Störung zu berechnende Verjährung das Klagrecht des Servitutberechtigten ausgeschlossen werde, dieses alles auch von der actio confessoria utilis zur Geltendmachung der Reallastberechtigung gelten müsse; daß daher die Klage angestellt werden könne, sowie der Besitzer der belasteten Sache mit der ersten Leistung des Zinses oder der Dienste in Rückstand bleibe, und durch den zweiten Rückstand der Berechtigte nicht eine neue actio confessoria utilis erwerbe, sondern nur Eine Klage habe, welche durch das Anwachsen der Rückstände in der Art erweitert werde, daß sie zugleich auch auf deren Berichtigung zu richten sei; behauptet Duncker den Untergang der Reallastberechtigung durch Verjährung von 30 Jahren von der Zeit des ersten Rückstandes gerechnet; den Zeitraum von 10 oder 20 Jahren hält er, weil der Verlust der Servituten durch Nichtgebrauch binnen dieser Zeit etwas Singuläres sei, auf die Reallasten für nicht anwendbar. Bei Diensten verlangt er, daß der Dienstberechtigte innerhalb der Verjährungszeit sich in der Lage befunden haben müsse, sein Recht auf Dienste ausüben zu können, misbilligt die Meinung mancher Juristen, welche verlangen, daß während der Verjährungszeit mehrere Fälle vorgekommen seien, in welchen das Recht auf Dienste hätte ausgeübt werden können und erfordert daher weiter nichts, als daß der Dienstberechtigte in der Lage war, den Dienst verlangen zu können, dieses nicht that und 30 Jahre abgelaufen sind, ohne daß darauf etwas ankommen könne, ob sich im Laufe dieser Zeit die vom Berechtigten gleichfalls nicht benutzte Gelegenheit, die Dienstleistung zu fordern, wiederholt darbot oder nicht. Zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung hält Duncker einen Widerspruch von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks nicht für nothwendig. Der hiergegen angeführte Grund, daß dem zur Forderung jährlicher Gefälle Berechtigten keine Klage auf deren ganzen Inbegriff vereint zustehe, vielmehr sein Klagrecht erst bei jeder neuen Leistung auf diese entstehe, mithin die Klage auch nur so weit verloren gehen könne, als ihre Anstellung rechtlich möglich gewesen sei, und daher, um den Anfangspunkt zur Verjährung der auf das Recht im Ganzen gerichteten Klage herbeizuführen, dem Rechte selbst widersprochen sein müsse, wird von ihm nur für den Fall für richtig anerkannt, wo zur Einklagung jeder fällig werdenden Leistung eine besondere persönliche Klage gegeben ist, für die eigentlichen Reallasten aber, wo zur Verfolgung des Rechts die actio confessoria utilis gebraucht werden müsse, verworfen. Renaud[476]) läßt einen Verlust der Reallastberechtigung durch Nichtgebrauch, welcher ja auch bei den Servituten eine Singularität sei, nicht zu, der Nichtgebrauch müßte denn seit unvordenklicher Zeit gedauert haben, welchenfalls selbstverständlich kraft rechtlicher Vermuthung das Recht als erloschen anzusehen sei. Dagegen hält er eine usucapio libertatis bei Reallasten zufolge der Bedeutung des Institutes der Ersitzung für zulässig. Sei das Institut der Ersitzung zu dem Zwecke eingeführt, damit Rechtssicherheit eintrete, insbesondere damit unwirksame, an sich aber doch nicht mangelhafte Erwerbstitel vervollständigt werden, damit endlich die sich an den Besitz knüpfende Vermuthung der Berechtigung unumstößlich werde; so werde derjenige, welcher ein mit einer Reallast beschwertes Grundstück im guten Glauben als ein freies erwerbe, auch Eigenthümer eines freien Grundstücks durch längeren Besitz werden müssen, und ebenso derjenige, welcher die Befreiung seines Grundstücks von einer Reallast im guten Glauben, aber kraft eines unwirksamen Titels erwirbt und längere Zeit dasselbe als ein freies besitzt, eine wirkliche Befreiung gewinnen müssen. Hiernach unterscheidet Renaud bei den Reallasten, wie bei den Servituten, eine doppelte usucapio libertatis: a) diejenige, welche dann eintrete, wenn ein mit einer Reallast beschwertes Grundstück von einer dritten Person im guten Glauben als ein freies in Besitz genommen und als ein freies besessen wird, welchenfalls der Besitzer, wenn er einen rechtmäßigen Titel hatte, nach 10 und 20 Jahren, sonst aber nach 30 Jahren das Grundstück als ein freies erworben habe; b) diejenige, welche dann stattfinde, wenn ein Besitzer des Grundstücks, welcher die darauf haftende Last anerkannt hat, nun die Existenz derselben im guten Glauben in Abrede stelle und hierauf das Grundstück frei besitze, welchenfalls er, je nachdem er einen zureichenden Rechtstitel der Befreiung habe oder nicht, in 10 oder 30 Jahren die Freiheit des Grundstücks usucapire. Gerber[477]) läßt eine Aufhebung der Reallasten durch Verjährung nicht stattfinden, schreibt dagegen der Klagenverjährung die gewöhnliche Wirkung zu; die Klagenverjährung laufe für jede einzelne Leistung besonders und habe eine doppelte Wirkung, Verlust des Klagrechts für den einzelnen bestimmten Fall, und Verlust des Klagrechts überhaupt, wenn seit 30 Jahren nicht geklagt wurde und in dieser Zeit keine Leistung erfolgte. Dies erklärt er aus der Natur, welche

475) Duncker, Reallasten §. 33. S. 155 fg.

476) Renaud, Reallasten S. 124—126. 477) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 171. Note 3. 4 und in seinen und Ihering's Jahrbüchern. Bd. II. S. 47 fg.

nach seiner Ansicht die Reallasten und die Klage wegen derselben haben. Die Reallastobligation sei nur Eine Obligation, aber diese mit gespaltenen Leistungen, die Mehrheit der Leistungen sei nicht (wie bei dem annuum legatum) eine Mehrheit von unabhängigen Obligationen, welche nur durch die Gemeinschaft des Entstehungsgrundes mit einander verbunden sind; auch sei das Verhältniß nicht auf gleiche Linie mit dem Verhältnisse zu stellen, wenn die Rückzahlung der Gesammtsumme einer Obligation in jährlichen Raten versprochen ist, indem hier jede einzelne Leistung die Wirkung einer Minderung der Gesammtschuld habe. Handelte es sich bei der Reallast um lauter einzelne Obligationen, so würde die Klagenverjährung, welche auch hier für jede einzelne Leistungsforderung besonders laufe, bei einer auch noch so großen Menge auf einander folgender Nichtleistungen für die späteren Terminforderungen ganz ohne Einfluß sein. Bei der Reallast handele es sich aber um Eine Obligation, von welcher jede Leistung gewissermaßen nur ein einzelner Pulsschlag sei. Hier sei zunächst allerdings auch eine Verjährung der Klage auf einzelne Leistungen möglich, da der Eintritt eines Fälligkeitstermins zur selbständigen Klagerhebung auf die fällig gewordene Leistung berechtige. Werde aber 30 Jahre lang die Anstellung der Klage aus Veranlassung der einzelnen fällig gewordenen Leistungsforderungen ganz unterlassen, und sei auch sonst keine Thatsache eingetreten, welche als eine Unterbrechung der Verjährung gelten könne, so sei die Klage aus der Gesammtobligation überhaupt erloschen, mithin auch die Klage auf diejenigen Leistungen, über deren Verweigerung noch keine 30jährige Frist abgelaufen sei. Der Grund dieser Erscheinung sei folgender. Könne auch die einzelne Leistung processualisch isolirt werden, so sei sie doch privatrechtlich nur in steter Verbindung mit der Gesammtobligation überhaupt aufzufassen, von welcher sie nur die augenblickliche Aeußerung sei. Die letztere dürfe nicht als ein Wesen für sich betrachtet werden, von welcher die in ihr enthaltenen einzelnen Leistungen etwa als selbständige Größen zu unterscheiden wären, sodaß jene gewissermaßen nur die Hülle für eine Menge kleiner unabhängiger und successiv heraustretender Körper wäre; sondern die Gesammtobligation sei in jeder Einzelverpflichtung selbst vollständig enthalten; dies sei die alleinige Form ihrer immer nur dynamischen Kundgebung. So erkläre es sich daher vollständig, daß eine 30jährige Unterlassung der Klagerhebung aus Veranlassung der fälligen Einzelprästationen eine Vernichtung des Klagrechts aus der Obligation überhaupt bewirken müsse. Beseler[478]) läßt zwar Verjährung der Klage, nicht aber Erlöschen des Rechts durch Nichtgebrauch zu. Walter[479]) läßt die Klage auf jede einzelne Leistung nach 30 Jahren, von der Fälligkeit gerechnet, verjähren, auch das Recht auf die Last als Ganzes durch 30jährigen Nichtgebrauch erlöschen, weil in der Nichtgeltendmachung des Rechts auf die einzelne Leistung zugleich die Nichtgeltendmachung des Rechts als Ganzes enthalten sei. Nach Friedlieb's[480]) Auffassung der Reallasten als eigenthümlicher Besitzobligationen kann nur die Klagenverjährung, deren Wirkungen, wie er sie darstellt, bereits früher entwickelt worden sind, sowie die Unvordenklichkeit der Zeit, seit welcher die Leistungen nicht mehr entrichtet worden sind, in Betracht kommen. Er nimmt auch nach Eintritt der absoluten Verjährung der Reallastklage ein Fortbestehen der Reallast vermöge ihrer Obligationsnatur als Naturalobligation an, sodaß also, wenn auch eine Leistung, rücksichtlich deren die Klage bereits verjährt ist, entrichtet wird, diese als eine Schuld geleistet und bei vorkommender Gelegenheit ein gerade fälliger Termin, sowie sämmtliche, dem jetzigen Besitzer zur Last fallende Rückstände durch Compensation realisirt werden können. Da durch die Klagenverjährung eben nur die Klage erlösche, in jeder sonstigen Beziehung der Bestand der Obligation durchaus unberührt und unverändert bleibe, so hält er unter allen Umständen lediglich das bloße Moment der Anerkennung, möge diese ausdrücklich durch Worte, oder stillschweigend durch Wiederbeginn der Leistungen ausgesprochen, oder im Fall einer durchgesetzten Compensation erstritten sein, für vollkommen hinreichend, um die Reallastberechtigung in jeder Beziehung wiederherzustellen. Bei dem nach eingetretener absoluter Klagenverjährung stattfindenden Wiederbeginn der Leistungen, sowie bei durchgesetzter Compensation läßt er den possessorischen Rechtsschutz sofort wieder in Kraft treten, sowie die Anerkennung, möge selbige auf diese oder jene Weise bewirkt worden sein, zur Ausschließung der Einrede der Klagenverjährung wirksam sein. — Nach unserer Ansicht berührt die oben angedeutete Streitfrage über die Verjährung terminlicher Leistungen, welche auf den verschiedenen Auslegungen der L. 7. §. 6. C. VII, 39 beruht, die Frage über die erlöschende Verjährung der Reallasten nicht, da sich diese Stelle nur auf Leistungen, welche auf Grund eines Obligationsverhältnisses gefordert werden, bezieht. Die Reallastberechtigung ist aber kein Forderungsrecht, sondern ein dingliches, durch die actio confessoria utilis zu verfolgendes Recht. Bei Servituten ist die Confessorienklage von der Zeit an begründet und anstellbar (actio nata), wo eine Handlung unternommen wird, welche dem Rechte des Servitutberechtigten zuwiderläuft; von diesem Moment fängt auch die Verjährung der Klage zu laufen an; wiederholte, das Recht der Servitut verletzende Handlungen begründen keine neue confessoria actio mit einer besonderen, für sie laufenden Verjährung, sondern Eine von der ersten Störung an laufende Verjährung schließt das Klagrecht des Servitutberechtigten ganz aus. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob die Störungen derselben oder verschiedener Art sind; jede Störung beeinträchtigt das Recht der Servitut, und wenn der Servitutberechtigte wegen der ersten Störung innerhalb der Verjährungszeit nicht klagt, ist seine Klage auch wegen der nachfolgenden, in die Verjährungszeit fallenden Störungen, sollten dieselben auch von der ersten verschieden-

478) Beseler, Deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 142 fg. 479) Walter, Deutsch. Privatr. §. 153.

480) Friedlieb, Reallasten S. 349.

urtig sein, ausgeschlossen. Dasselbe ist hinsichtlich der **actio confessoria utilis** zur Verfolgung der Reallastberechtigung anzunehmen. Die Klage ist mit der ersten rückständigen Zinsleistung oder Dienstleistung von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks anstellbar; der zweite und fernere Rückstand begründet für den Berechtigten nicht jedesmal eine neue **actio confessoria utilis**, sondern derselbe hat nur Eine Klage, welche neben dem Gesuch auf Anerkennung des Rechts im Ganzen zugleich mit auf die Berichtigung der weiter erwachsenen Rückstände zu richten ist. Die Verjährungszeit kann nur die 30jährige sein. Denn, abgesehen davon, daß die Anwendung des Verlustes der Servituten durch Nichtgebrauch binnen 10 oder 20 Jahren als einer Singularität auf die Reallasten erheblichen Bedenken unterliegt, ist die **actio confessoria utilis** bei Reallasten außer der Anerkennung des Rechts auch auf die rückständigen Leistungen oder auch auf das Interesse gerichtet. Sowie nun andere dingliche Klagen, welche, außer auf die Anerkennung des dinglichen Rechts, zugleich auf persönliche Leistungen gerichtet sind, in 30 Jahren erlöschen, so ist dasselbe auch hinsichtlich der wegen der Reallastberechtigung zustehenden Klage der Fall. Bei einer auf Dienstleistung gerichteten Reallastberechtigung muß zur Verjährung vorausgesetzt werden, daß der Dienstberechtigte Gelegenheit gehabt hat, sich die Dienste leisten zu lassen und dieselben verlangen zu können; so lange er keine Veranlassung und Gelegenheit hatte, die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, kann ihm keine Verjährung laufen. Es müssen also die Dienste von dem Dienstberechtigten verlangt (angesagt) worden, und hierauf die Dienstleistung von Seiten der Dienstpflichtigen 30 Jahre lang unterblieben sein, wenn das Recht auf die Dienstleistung im Ganzen untergehen soll. Das von mehreren Juristen aufgestellte Erforderniß, daß mehrere Fälle, in welchen die Dienstleistung hätte in Anspruch genommen werden können, während der Verjährungszeit vorgekommen seien [481]), kann für das gemeine Recht als Regel nicht aufgestellt werden; der Streit darüber unter den Juristen, besonders den sächsischen, hat jedoch dazu geführt, daß dieses Erforderniß in Particularrechten aufgestellt worden ist. So verlangt z. B. eine kursächsische Dec. 5 vom Jahre 1746, daß der Dienstberechtigte wenigstens dreimal Gelegenheit gehabt hat, sich die Dienste leisten zu lassen, gleichwol aber solche während der Verjährungszeit nicht verlangt hat. Ein Widerspruch von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks kann, um den Anfang der Verjährung herbeizuführen, selbst bei angesonnener Dienstleistung, nicht verlangt werden. Wenn man als Grund dafür anführt, daß bei einem Rechte auf terminliche Leistungen keine Klage auf die Leistungen im Ganzen zustehe, sondern das Klagrecht erst bei jeder neuen Leistung auf diese entspringe, daß mithin die Klage auch nur hinsichtlich der einzelnen Leistung von deren Fälligkeit an verloren gehen könne und zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung der auf das Recht im Ganzen gerichteten Klage Widerspruch gegen das Recht selbst gehöre, so trifft dies nur da zu, wo zur Einklagung jeder fälligen Leistung eine besondere persönliche Klage zusteht; nicht aber bei den Reallasten, bei welchen zur Verfolgung des Rechts die **actio confessoria utilis** gegeben ist. Denn da bei den Reallasten in der unterlassenen Entrichtung der fälligen Leistung eine Verletzung des Rechts auf die Leistungen im Ganzen liegt, was bewirkt, daß das Klaggesuch auch immer auf Anerkennung des Rechts überhaupt zu richten ist, so muß die Verjährung ihre Wirksamkeit auch in demselben Umfange äußern, in welchem die Klage erhoben werden konnte, folglich auch das Recht im Ganzen umfassen. Da die Reallastberechtigung eine dingliche ist, so geht auch durch die Verjährung von 30 Jahren nicht blos die Klage, sondern vielmehr die ganze Berechtigung unter, sowie das Recht auf sämmtliche während der Verjährungszeit seit der ersten in Rückstand gelassenen Leistung rückständig verbliebenen Leistungen; es kann daher von einer Wiederherstellung des verloren gegangenen Rechts durch bloße Anerkennung des Besitzers der früher belasteten Sache ebenso wenig die Rede sein, wie davon, daß der früher Berechtigte wegen der während der Verjährungszeit nicht entrichteten Leistungen mit Forderungen des Besitzers der früher belasteten Sache compensiren könne. Allerdings kann, wenn nach Ablauf der Verjährungszeit der Besitzer des früher belasteten Grundstücks die Leistung, die er in Folge der Verjährung gar nicht mehr zu entrichten verpflichtet war, wieder entrichtet, der früher Berechtigte, falls der Besitzer dann wieder mit der Leistung im Rückstande bleibt, possessorischen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, aber nicht, weil die Reallastberechtigung, abgesehen von dem durch Verjährung herbeigeführten Verluste des Klagrechts, in ihren übrigen Beziehungen und Wirkungen fortbesteht, sondern weil durch einmalige Leistung der Quasibesitz der Reallastberechtigung erworben wird. Nach feststehender Praxis in den Ländern sächsischen Rechts erlischt eine Reallastberechtigung im Ganzen durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, welche seit der ersten nicht geforderten Leistung verflossen sind. Ein hierauf bezügliches kursächsisches Gesetz vom Jahre 1572 [482]) bezieht sich auf jährliche Zinsen und Pächte, und läßt das ganze Recht, gleichviel ob sich dasselbe auf einen Vertrag oder letzten Willen gründet, durch Verjährung untergehen. Von Reallasten spricht das Gesetz nicht, ist auch nicht darauf bezogen worden [483]). Nach denjenigen Particularrechten, welche eine Reallast erst dadurch zur Existenz gelangen lassen, daß zu dem Geschäfte, wodurch sie begründet werden, noch eine bestimmte Formalität hinzutritt, z. B. die Eintragung in öffentliche Bücher, kann die Verjährung nur die Wirkung haben, daß sie einen Grund zur Löschung der eingetragenen Last in diesen Büchern abgibt. — 5) Gänz-

481) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167. Note i. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 198 a. E.

482) Const. elect. Saxon. 2. P. II.

483) So bezieht z. B. *Carpzov*, Jurispr. for. P. II. Const. 2. def. 1 das Gesetz nicht auf wiederkäufliche jährliche Renten, hinsichtlich deren er vielmehr annimmt, daß durch die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen nur die einzelne nicht geforderte Leistung verloren gehe.

licher Untergang des belasteten, oder auch, bei activrealen Reallastberechtigungen, des berechtigten Grundstücks hebt die Reallast für immer auf. Dagegen hat das Abbrennen des mit einer Reallast beschwerten Hauses, schon nach älterem deutschen Rechte, diese Wirkung nicht [484]), und eine andere Rechtsquelle [485]) läßt sogar in einem solchen Falle, wenn der Abgebrannte nicht vermögend genug ist, das Haus wiederaufzubauen, nur Dereliction zu. Das Princip, wornach beurtheilt werden muß, ob gänzlicher Untergang vorhanden sei, kann nur dieses sein, daß das Grundstück als solches bleibend verschwunden sein muß [486]). Im concreten Falle ist die Anwendung zuweilen nicht ohne Schwierigkeit, wie z. B. wenn bedeicht gewesene Ländereien durch die Meeresfluth bleibend zur Hallig (unbedeichte, nur wenige Fuß über die gewöhnliche Fluth erhabene, lediglich zu einer, stets auch durch höhere Sommerfluthen bedrohten Weide und Heugewinnung taugliche Marschländereien, entweder mit dem festen Lande verbunden, oder als kleine Inselbrecken) geworden sind, indem die Wiederbedeichung entweder aus technischen, oder aus ökonomischen Gründen unthunlich erscheint; hier ist in der That eine solche Veränderung mit dem Grundstücke vorgegangen, daß es als mit der Reallast beschwertes Grundstück kaum mehr dasselbe ist, während es als berechtigtes Grundstück in dieser Beziehung nichts von seiner Qualität verloren hat. Hat ein Grundstück einmal seine bisherige Existenz verloren, indem zur Zeit des schädlichen Naturereignisses keine Aussicht auf Wiedergewinnung vorhanden war und jeder Versuch dazu bleibend aufgegeben wurde, so kann eine in viel späterer Zeit dennoch erfolgte Wiederaufnahme und Verwirklichung des Versuches hieran nichts ändern; oftmals erscheinen die Grundstücke in der That als völlig neu entstandene, z. B. wenn Ländereien, welche durch Sturmfluthen und Deichbrüche von jeder Fluth täglich überschwemmt und jedes Graswuchses beraubt, in späteren Jahren aber bei günstigem Anwuchs durch Bedeichung wieder eingenommen werden. Die Frage, ob bei theilweisem Untergange des belasteten Grundstücks ein theilweiser Erlaß eintrete, ist in Abrede zu stellen, weil die Reallast ungetheilt mit dem Besitze eines jeden Theiles des belasteten Grundstücks verbunden ist. Nur in sofern durch den theilweisen Untergang jede, auch nur verhältnißmäßige Identität des übrig gebliebenen Theiles mit dem früheren Ganzen verschwunden wäre, müßte die Reallast, und zwar gänzlich, als erloschen angesehen werden. Daß die Zehntberechtigung sich durch theilweisen Untergang des zehntpflichtigen Grundstücks nach Verhältniß mindert, liegt von selbst gegeben in dem eigenthümlichen Inhalte dieser Reallast. Durch theilweisen Untergang eines Grundstücks, welchem activ eine Reallastberechtigung zusteht, mindert sich diese, in sofern der ganz besondere Zweck der Reallast dadurch zum Theil in Wegfall kommt, wie z. B. die bäuerlichen Gutsdienste sich verhältnißmäßig mindern würden, wenn ein Theil des gutsherrlichen Feldes zu Grunde ginge, oder die als Reallast auf Grundstücken haftenden Beiträge zur Unterhaltung gewisser Wege, Brücken u. s. w., soweit diese eingehen. 6) Hört der Zweck auf, für welchen die Reallast begründet worden ist, kommt namentlich das Object, auf welches sie sich bezieht, in Wegfall, so hört die Reallast von selbst auf [487]). Wenn z. B. auf einem Grundstücke die Last haftet, dem vom Gutsherrn ernannten Richter während der Gerichtstage gewisse Lieferungen zu machen, so wird mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die betreffende Reallast sofort aufhören. Ist ferner eine Reallastberechtigung an ein gewisses Amt geknüpft, z. B. Grundzinsen an das Amt eines Försters einer Mark- oder Dorfgenossenschaft, so wird mit Aufhebung dieses Amtes auch die Last erlöschen. Ebenso müssen die bloßen Recognitionszinsen (die Abgaben zu urkund) wegfallen, wenn das Grundeigenthum in den Händen des Besitzers sich consolidirt hat. 7) In wiefern das Aufhören des Rechtsgrundes der Reallast deren Erlöschen zur Folge hat, kann zweifelhaft sein. Viele Reallasten sind aus der Vogteigewalt, oder aus der, sei es mit dieser, sei es mit der Gutsherrschaft verbundenen Gerichtsherrlichkeit hervorgegangen. Es fragt sich, ob anzunehmen sei, daß, nachdem in Folge der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Vogtei und Gerichtsherrlichkeit aufgehört haben, die bezeichneten Reallasten von Rechtswegen erloschen seien? Setzt man das Wesen der Reallasten, wie man muß, in die wiederkehrende Verpflichtung des jeweiligen Gutsbesitzers zu gewissen Leistungen, so ist die Frage zu bejahen, indem mit der Aufhebung der Vogtei oder Gerichtsherrlichkeit der Rechtsgrund fernerer Verpflichtungen erloschen ist. Indessen ist in der Wirklichkeit dies nicht streng durchgeführt worden. Es haben sich viele Reallasten erhalten, welche in einer, dem öffentlichen Rechte angehörenden Gewalt ihren Ursprung hatten, und, obschon diese Gewalt längst in den neueren staatlichen Verhältnissen untergegangen ist, dennoch bis auf den heutigen Tag in Kraft verblieben sind. Es ist dies auch nicht auffällig, da das Oeffentliche und das Privative im älteren Rechte überhaupt sehr zusammenfloß. Beweis dafür ist, daß erst durch die deutschen Grundrechte eine Menge solcher Lasten aufgehoben worden ist. 8) Obgleich eine an sich unbeschränkte Zeitdauer im Allgemeinen bei den Reallasten stattfindet, so ist das im Voraus durch einen absolut oder relativ bestimmten Zeitpunkt bedingte Aufhören der Reallast, welches mit der die Beendigung derselben gänzlich in Ungewißheit lassenden Kündbarkeit durchaus nicht identisch ist, dennoch keineswegs mit dem Wesen der Reallasten absolut unvereinbar. Eine sehr häufig vorkommende, mit einem relativ bestimmten Zeitpunkte aufhörende Reallast ist die der Leibzucht oder des Auszuges, soweit dieselbe in Leistungen besteht.

484) Freiberg. Stadtr. I. R. 24. (Schott, Sammlung zu den deutschen Stadt- und Landrechten. Bd. 3. S. 159.) 485) Braunschweig. Stat. von 1532. Tit. von Tynsen (*Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. IV. App. p. 107), auch abgedruckt bei Duncker, Reallasten S. 79. Note 121. 486) Frieblieb, Reallasten S. 348 fg.

487) Renaud, Reallasten S. 121 fg.

VIII. Recht der Reallasten im Concurse[488]). Die meisten Juristen geben den rückständigen Reallasten im Concurse gar kein Vorzugsrecht, sondern betrachten dieselben blos als chirographarische Forderungen. Nach unserer Ansicht von der Natur der Reallasten sind laufende und rückständige Leistungen im Concurse Masselasten, welche von der Activmasse im Voraus abgezogen und bestritten werden müssen, ehe dieselbe an die einzelnen Concursgläubiger vertheilt wird. Hinsichtlich der laufenden Reallastleistungen ist auch darüber allseitiges Einverständniß, daß die Concursmasse dafür, wie jeder andere Besitzer des reallastpflichtigen Grundstücks zu haften habe, solche also Masseschulden seien. Dagegen hat in der Praxis und Particulargesetzgebung hinsichtlich der rückständigen Leistungen die Ansicht Geltung erlangt, daß dieselben blos als Schulden des Gemeinschuldners anzusehen seien. Was rückständige Dienste betrifft, welche von einem Grundstücke des Gemeinschuldners zu leisten waren, so kann nach dieser Ansicht im Concurse selbstverständlich nicht die nachträgliche Dienstleistung in Natur, sondern nur das Interesse, also ein vom Dienstberechtigten zu berechnendes Aequivalent in Gelde für die entbehrte Dienstleistung verlangt werden. Wird das belastete Grundstück im Concurse verkauft, ehe die während des Concurses fällig gewordenen Leistungen entrichtet worden sind, so werden solche gegen den neuen Erwerber geltend gemacht; derselbe hat aber deshalb gegen die Concursmasse den Regreß und es sind die von ihm bezahlten Gefälle aus derselben als eine Masseschuld zu erstatten. Particularrechte geben wegen der zur Zeit der Concurseröffnung rückständigen Leistungen häufig ein absolutes Vorzugsrecht, welches zur Location in der ersten Classe der Gläubiger berechtigt[489]), beschränken jedoch dasselbe bisweilen auf eine gewisse Zeit des Rückstandes[490]). Der Grund dieses Vorzugsrechtes wird von Carpzov[491]), freilich nur mit Rücksicht auf die Vorschrift der alten kursächsischen Proceßordnung Tit. XLII. §. 6, darein gesetzt, daß die Reallasten, gleichwie Steuern, jährlich in einer bestimmten Quantität beständen. Der wahre Grund, der ihm und anderen Juristen vorgeschwebt haben mag, ist wol das dingliche Recht der Reallast gewesen, welches zu einer, selbst allen privilegirten Pfandrechten vorgehenden Location im Concurse berechtigte.

IX. Gesetzgebung über Umwandelung und Ablösung der Reallasten, bezüglich Aufhebung einzelner Arten derselben. In einzelnen deutschen Staaten, und zwar in den beiden größten, Oesterreich und Preußen, war unter einzelnen erleuchteten Regenten, wie in Oesterreich unter Joseph II., und in Preußen unter Friedrich Wilhelm III. durch die Gesetzgebung die Entfesselung des Grundes und Bodens von den darauf ruhenden, gewöhnlich aus einem Unterthänigkeitsverhältnisse sich herschreibenden Lasten vorbereitet und angebahnt worden. Den Hauptanstoß zur Aufhebung einzelner, sowie zur Ablösbarkeit der meisten Reallasten, gab das die Grundrechte des deutschen Volkes enthaltende Reichsgesetz vom 27. Dec. 1848, welches in den meisten deutschen Staaten publicirt worden ist. Denn in dem §. 34 war ausgesprochen, daß jeder Unterthänigkeitsverband und Hörigkeitsverband für immer aufhören sollte; nach §. 35 wurden ohne Entschädigung aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, wogegen auch die Gegenleistungen und Lasten, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen, wegfallen sollten. In §. 36 wurden alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, für ablösbar erklärt, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten jedoch überlassen, ob die Ablösung nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise dieselbe statthaben solle; die Belastung von Grundstücken mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung wurde für die Zukunft untersagt. Diese Bestimmungen der deutschen Grundrechte haben nun zu einer umfassenden Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten Veranlassung gegeben, indem die Landesgesetzgebung sich theils bemüht hat, die Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Aufhebung des guts- und schutzherrlichen Verbandes ohne Entschädigung wegfallen sollen, näher zu präcisiren, theils die Bedingungen und die Art und Weise der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten festgestellt hat. Sowie sich die Reallasten in ihrem weitesten Umfange und in größter Mannichfaltigkeit in den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, als ihrem eigentlich ursprünglichen und hauptsächlichen Gebiete, entwickelt haben, so gehört im Wesentlichen auch diesem Gebiete ihre letzte große Entwickelungsphase an, und wie dieselben von jeher mit den politischen, socialen und ökonomischen Verhältnissen der verschiedenen Classen der Bevölkerung in naher Beziehung gestanden haben, so stehen auch diese neuesten Veränderungen in Betreff der Reallasten, besonders der ländlichen, in dem engsten Zusammenhange mit anderweiten Veränderungen in den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung, in ihren Gemeindeorganisationen, sowie in der Gesammtheit der agrarischen Verhältnisse. Die sich kundgebende Richtung zur Aufhebung der Leibeigenschaft[492]) ist das erste Zeichen

488) Duncker, Reallasten §. 37. S. 173 fg. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 103—110. 489) Hierher gehören namentlich die Gesetze der Länder sächsischen Rechts. Vergl. Kursächs. Proceßordnung von 1622. Tit. XLII. §. 6. Erläuterte Proceßordnung von 1724. Tit. XLII. §. 8. Eisenach. Proceßordnung Tit. XXVIII. §. 7. Weim. Eisenach. Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839. §. 51. Nr. 2. 3. Ernestinische Proceßordnung P. I. Cap. 18. §. 7. Altenburg. Proceßordnung P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. Proceßordnung P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. Nr. 7. Rudolstädt. Proceßordnung P. IV. Tit. 2. §. 4. Anhalt-Bernburg. Arrest- und Concursedict vom 13. Mai 1782. §. 98. 490) Z. B. die erläuterte Proceßordnung von 1724. Tit. XLII. §. 8 auf einen fünfjährigen, die Goth. Proceßordnung a. a. O. auf einen zweijährigen Rückstand. 491) *Carpzov*, Jurispr. for. P. I. Const. 28. def. 54. 55.

492) Eine durchaus freiwillige Aufhebung der Leibeigenschaft von Seiten einzelner Gutsherrschaften, welche von jeher vorgekommen ist, wird hier nicht gemeint. — Im Königreiche Dänemark er-

des Anfanges aller dieser Veränderungen. In sofern dieselbe, soweit sie überhaupt jemals stattgefunden hat, nicht etwa freiwillig schon früher aufgehoben worden war, trifft die nunmehrige Aufhebung derselben mit dem Bestreben der Gesetzgebung zusammen, nicht nur den früheren Leibeigenen, wenn sie nicht schon ein festes und erbliches Recht an ihren Grundstücken hatten, ein solches zu verschaffen, sondern auch zugleich die Leistungen, namentlich die Dienste, näher zu bestimmen, bezüglich zu ermäßigen, oftmals auch ihre Verwandelung in Geldleistungen, bezüglich ihre gänzliche Ablösung möglich zu machen. Aber auch außerhalb der Kreise früherer oder noch damaliger Leibeigenschaft ging im Verein mit der eingeführten Ermöglichung der Umwandelung, bezüglich Ablösung der Dienste, Zehnten und sonstiger Gefälle und Leistungen aller Art das Streben der Gesetzgebung dahin, den Inhabern dinglicher Nutzungsrechte an fremden Grundstücken die Erlangung eines noch vollständigeren Rechts, bezüglich des Eigenthums selbst, an denselben zu erleichtern, während hinsichtlich der auf wirklichem Grundeigenthume ruhenden Reallasten die Umwandelung, beziehungsweise Ablösung sich blos auf diese allein beschränkt. Die Beweggründe dieser Veränderungen, Hebung der bäuerlichen Bevölkerung und der Landwirthschaft durch Befreiung von unverhältnißmäßigen Belastungen, sowie durch Entfernung der eine verständige Bewirthschaftung hindernden Beschränkungen, Emancipation des Bauernstandes und Entfesselung des Grundbesitzes sind im Ganzen durchaus richtig und lobenswerth. Unverkennbar hat sich aber auch manches Falsche bei dieser Gelegenheit geltend gemacht, wie z. B. in sofern in manchen Ländern durchaus alle und jede Beschränkung der Verfügungsfreiheit in Wegfall gekommen und eine schlechterdings unbeschränkte Zerstückelung, wie andererseits beliebige Zusammenschlagung derselben zulässig geworden ist. Nicht gerade wohlthätig erweist sich aber auch eine zu weit getriebene Adäration oder gänzliche Ablösung fester Naturallieferungen; der durch diese Veränderung herbeigeführte wirthschaftliche Vortheil der Leistungspflichtigen steht in keinem rechten Verhältnisse zu dem Nutzen, welchen feste Naturaleinkünfte, besonders in Korn, den Berechtigten, namentlich in Zeiten der Theuerung, gewähren. Am bedenklichsten aber bei allen diesen Veränderungen erscheint der Umstand, daß nicht immer der Grundsatz der vollen Entschädigung des Berechtigten bei der Ablösung in genügender Weise gewahrt worden ist. Abgesehen von einzelnen Erscheinungen dieser gesetzgeberischen Umgestaltungen und Veränderungen schon seit dem Anfange des 18. Jahrh., machen dieselben sich hauptsächlich erst seit Ende desselben geltend. In wüster Ueberstürzung und mit größter Rücksichtslosigkeit in Frankreich durchgeführt, kommen diese Bestimmungen des französischen Rechts mit diesem selbst auch in einigen, der französischen Herrschaft unterworfenen Theilen Deutschlands zur Geltung. Unabhängig aber von diesen Einrichtungen eines fremden, nach Deutschland verpflanzten Rechts begann in Preußen, gerade unter dem Drucke der politischen Verhältnisse, im Verein mit den übrigen Bestrebungen zur Wiederaufrichtung und Erhebung des Staates, auch die Umgestaltung der Agrargesetzgebung in Betreff der obigen Punkte. Für die übrigen deutschen Staaten gaben die hauptsächlichste Veranlassung zur Umgestaltung dieser Verhältnisse die bereits angeführten Bestimmungen der deutschen Grundrechte. Im Folgenden wird ein Ueberblick über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in der fraglichen Beziehung gegeben.

1) Oesterreich. Nachdem die bei Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Patent vom 1. Nov. 1781 unberührt gebliebenen anderweiten Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung zu ihren Grund-, Guts- und Gerichtsherrschaften durch die Unterthanenpatente Kaiser Joseph's II.[493]) geordnet worden waren, ergingen weiter verschiedene Verordnungen, welche auf eine allgemeine bessere Dotation oder sogenannte Bestiftung des Bauernstandes mit Grundbesitz, sei es zu Eigenthum oder zu festem Erbnutzungsrechte, abzweckten. Obschon der weitere Inhalt dieser Verordnungen an sich nicht hierher gehört, so verdienen sie doch deshalb an dieser Stelle Erwähnung, weil die bäuerlichen terminlichen Leistungen in vielen Fällen erst durch die Ausführung jener Verordnungen den Charakter wirklicher Reallasten erhielten, indem vor deren Erlassung der Grundbesitz des Bauernstandes häufig ein durchaus prekärer oder rein pachtartiger war, und die Bauernstellen auf den Gütern meistens willkürlich niedergelegt und mit zum Gutsfelde gezogen werden konnten. Was übrigens die ersten Anfänge und Maßregeln zur Beseitigung, oder doch zur Ermäßigung der auf dem Ackerbau und auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhenden Lasten betrifft, so wurde schon zur Zeit der noch bestehenden Leibeigenschaft von Maria Theresia eine Reihe auf die Erleichterung der Dienstlast bezüglichen Robotpatente erlassen, sowie außerdem zu verschiedenen Zeiten besonders lästige und dem Rechtsgefühl nicht entsprechende Leistungen und Beschwerden der verschiedensten Art unentgeltlich aufgehoben worden sind. In Betreff der durch gegenseitige freie Vereinbarung herbeigeführten Umwandelung schwererer Lasten in leichtere, der sogenannten Reluition, namentlich der Roboten in Geld- oder Naturalleistungen, oder der in gleicher Weise bewirkten gänzlichen Ablösung der Lasten (sogenannte Abolition), verfügte das Hofdecret vom 20. Sept. 1780 namentlich hinsichtlich der ersteren, daß die kreisamtliche Bestätigung nöthig sei, wenn die Reluirung auf länger, als 3 Jahre, gültig sein solle. Der von Joseph II. in dem Steuerregulirungspatente vom 10. Febr. 1789 ausgesprochene Grundsatz, daß dem

folgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verordnung vom 21. Febr. 1702, die des Heimathszwanges durch die Verordnung vom 20. Juni 1788. In Preußen wurde die Leibeigenschaft auf den Domänen schon durch die Dorfsordnung von 1702 §. 61 aufgehoben, überhaupt aber durch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 148 fg.; in Oesterreich ganz allgemein von Kaiser Joseph II. durch das Patent vom 1. Nov. 1781; in Schleswig und Holstein vom 1. Jan. 1805 an durch die Verordnung vom 19. Dec.

493) Vergl. die Grundentlastung in Oesterreich, nach amtlichen Quellen, Bd. 1. S. 4 fg.

Bauer 70 Procent des Bruttoertrages frei verbleiben müßten, und nur die übrigen 30 Procent verhältnißmäßig zu den Staatsabgaben, sowie zu den guts-, grund- und gerichtsherrlichen Gefällen verwendet werden dürften, wurde jedoch durch das Patent vom 6. April 1791 wieder außer Kraft gesetzt. Die hierauf folgenden Verordnungen [494]) beziehen sich wesentlich auf Reluirungen und Abolitionen, welche auf freier gegenseitiger Uebereinkunft beruhen. In Betreff der häufig vorkommenden Zehntverpachtungen wurde bestimmt, daß jeder Zehntherr, welcher den Zehnten nicht selbst einheben wolle, die Pachtung desselben zunächst der zehntpflichtigen Gemeinde anzubieten habe [495]). Durch die kaiserliche Entschließung vom 14. Dec. 1846 wurde zwar nicht das Erforderniß der gegenseitigen freien Uebereinkunft hinsichtlich der Zehnt- und ähnlichen Urbarial-Ablösung aufgegeben, aber deren Realisirung auch durch Landabtretung ermöglicht. Eine tiefgehende Veränderung in diesen Verhältnissen wurde für die deutsch-slawischen Kronländer des Kaiserstaates durch die Patente vom 7. Sept. 1848 und 4. März 1849, sowie durch die auf die Durchführung derselben bezüglichen Verordnungen für die einzelnen Kronländer herbeigeführt. Zunächst wurde jeglicher Unterschied zwischen Dominicalgütern und Rusticalgütern, namentlich auch das sogenannte Obereigenthum und das Heimfallsrecht beseitigt [496]). Von den aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Schutz- und Vogtei-, sowie aus der Zehntherrlichkeit fließenden Rechten wurden manche ohne jede Entschädigung [497]), die meisten aber gegen eine billige Entschädigung für aufgehoben erklärt [498]). Ein Drittheil des ermittelten Werthes wird für die bisherige Besteuerung des Berechtigten wegen diesen ihm zuständigen Leistungen, sowie für die wegfallenden Kosten der Einhebung abgerechnet; die übrigen zwei Drittheile bilden also die eigentliche Entschädigungsrente [499]). Von dieser hat aber der Verpflichtete selbst nur die Hälfte zu tragen; die andere Hälfte trägt die betreffende Landeskasse, bezüglich die Staatskasse. In diese Kategorie gehören wesentlich alle Robotleistungen, dann die Geld- und Naturalleistungen aus schutz-, vogtei- und grundherrschaftlichen Rechtstiteln, also nicht die rein emphyteutischen, und aus Erbpachts- und ähnlichen Verhältnissen herrührenden Leistungen, endlich die Zehntpflicht jeder Art, mit Ausnahme der aus den zuletzt gedachten Gründen sich herschreibenden Zehntabgabe. Aber auch alle übrigen Arten Reallasten, also namentlich die auf emphyteutischen und ähnlichen Verhältnissen beruhenden, sowie die nicht mit dem Zehnten zusammenhängenden Naturallieferungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchen, oder zu Gemeindezwecken, sind für ablösbar erklärt [500]), jedoch regelmäßig ohne Beihilfe der öffentlichen Kassen, und ohne Abzug des oben gedachten Drittheiles von dem ermittelten Bauschwerthe [501]). Der zwanzigfache Betrag der, je nach Verschiedenheit der ursprünglichen Last mit oder ohne Abzug des Drittheiles fixirten, Jahresrente ist das eigentliche Entlastungsobject. Zur Besorgung des Entlastungsgeschäftes besteht in jedem Kronlande eine Grundentlastungs-Landescommission, unter welcher die Bezirkscommissionen thätig sind. In sofern nicht die Ablösung lediglich durch Privatübereinkunft bewirkt wird, tritt für die Abtragung des oben gedachten Entlastungskapitales die Vermittelung des in jedem der Kronländer errichteten Grundentlastungsfonds ein [502]). Dieser stellt den Berechtigten auf deren Namen lautende fünfprocentige Obligationen aus, welche durch Auslosung getilgt werden; die Verpflichteten haben aber den sie treffenden Kapitalbetrag nebst Zinsen, wenn nicht auf einmal oder in kürzeren Terminen, doch binnen 20 Jahren abzutragen. Wegen des Betrages des Entschädigungskapitales hat der Grundentlastungsfond an dem entlasteten Grundstücke dasselbe Vorrecht, welches die öffentlichen Steuern genießen [503]).

2) Preußen. Hinsichtlich der Umwandelung und Ablösung der Reallasten und des damit in Verbindung stehenden Ueberganges der bloßen Erbnutzungsrechte an Grundstücken in volles Eigenthum ist durch die Gesetzgebung vom Jahre 1811 [504]) Folgendes bestimmt. Die Besitzer vererblicher, auf die Descendenten, bezüglich Seitenverwandten der Inhaber übergehenden Bauernstellen sollen an diesen das Eigenthum und die Freiheit von Diensten [505]) und den bisherigen sonstigen Gutsabgaben erhalten gegen eine, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung festgestellte, doch auf geschehenen Antrag, oder gar von Staatswegen, nach gewissen Regeln von der betreffenden Behörde [506]), bezüglich unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermittelnde Abfindung, sei es definitiv in Land oder Kapital, oder durch Auflegung einer dem Drittheile des Ertrages gleichkommenden Grundrente in Korn oder Geld, oder theils in der einen, theils in der anderen Valuta. Es ist ein Drittheil des Werthes der bäuerlichen Stelle als gewöhnliches Werthmaß der abzulösenden oder umzuwandelnden Rechte des Grundeigenthümers und bezüglich Lasten des bäuerlichen Grundbesitzers angenommen. In sofern also nicht ein wesentlich geringeres Maß der Belastung einer Stelle erweis-

494) Patent vom 1. Sept. 1798. 495) Hofdecret vom 7. Juli 1797. 496) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 2. 497) Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören zu den Reallasten die Jagdfrohnen. Patent vom 7. März 1849. 498) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 3. 4. 6. 499) Patent vom 4. März 1849. §. 3. 16. 17. 18. 500) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 8.

501) Patent vom 4. März 1849. §. 19. 502) Patent vom 11. April 1851 und 29. Oct. 1853. 503) Patent vom 4. März 1849. §. 22. 504) Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. vom 14. Sept. 1811, und Edict zur Beförderung der Landescultur vom 14. Sept. 1811 (es wird der Kürze halber Regulirungsedict und Culturedict genannt werden). 505) Gesetz vom 11. März 1811. §. 4 fg. — Die Freiheit auch von allen sonstigen Gutsabgaben kann bewirkt werden, wenn eine definitive Abfindung durch Land oder Kapital zum vollen Betrage der ganzen Belastung der Bauerstelle geschieht, und nicht Natural- und Geldleistungen entweder unverändert bestehen bleiben, oder zum Behufe der sonstigen Auseinandersetzung, wie z. B. der Ablösung der Dienste, neu bestellt werden. 506) Die zum Behufe der gutsherrlichen bäuerlichen Auseinandersetzung errichteten besonderen Behörden sind die Generalcommissionen. Ebd. §. 59.

lich ist, und demgemäß in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft auch bei officieller Auseinandersetzung die Ermittelung eines geringeren Werthmaßes beansprucht werden kann, erhält der bäuerliche Gutsbesitzer gegen völlige Abtretung eines Drittheiles des von ihm besessenen Grund und Bodens an den Gutsherrn, also durch das Aufgeben jeglichen Nutzungsrechts an diesem Drittheil, oder durch Zahlung eines dem Werthe desselben gleichkommenden Kapitals, oder gegen Uebernahme einer entsprechenden Grundrente, bezüglich durch Vereinigung dieser verschiedenen Entschädigungsmittel, das im Wesentlichen von Diensten [507]) und anderen Abgaben, als der gedachten etwaigen Grundrente, freie und volle Eigenthum an seiner Stelle. Mit der eigentlichen Vollziehung der Auseinandersetzung erwirbt der bäuerliche Gutsbesitzer das volle Eigenthum an dem ihm verbleibenden Antheile des Gutes. Eine Folge dieses Eigenthumserwerbes ist unter anderen auch die Befugniß, das Gut beliebig zu zerstückeln, sowie daß dasselbe nicht mehr nothwendig auf einen einzigen Erben übergeht. Der Besitzer seiner nicht vererblichen Bauerstelle, rücksichtlich deren Besetzung der Gutsherr in keiner Weise an eine bestimmte Bauernfamilie gebunden ist, kann das Eigenthum derselben und die Freiheit von Lasten in ganz gleicher Weise durch Abtretung der Hälfte des Areals der Stelle, oder gegen dem entsprechende Kapitalzahlung oder Beibehaltung, bezüglich Uebernahme zulässiger terminlicher Leistungen erhalten. Diese Regulirungen gelten nur für wirklich gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. In Ansehung der nicht eigentlich in diese Kategorie gehörigen Nutzungsrechte an fremden Grundstücken ist dem Erbpachter die Befugniß ertheilt, den Kanon mit dem 25fachen Betrage, und die Laudemialpflicht durch eine verhältnißmäßige Entschädigung abzulösen [508]). Künftig dürfen Stellen allerdings wieder zu erblichem Nutzungsrechte an Arbeiterfamilien ausgethan werden, aber nicht gegen Dienste, sondern nur gegen Zins [509]). — Für diejenigen Theile des Staates, in welchen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch die französische Gesetzgebung verändert worden waren, wurden dieselben, unter voller Anerkennung der unter der Herrschaft des französischen Rechts definitiv zum Abschluß gekommenen Auseinandersetzungen und der dadurch erworbenen Rechte, in folgender Weise bestimmt [510]). Zu den ohne Entschädigung in Wegfall kommenden Lasten gehören die aus der ehemaligen Leibeigenschaft abgeleiteten, sonach alle rein persönlichen und überdies alle ungemessenen, überhaupt also alle Dienste, in sofern solche nicht gemessene und als solche Reallast sind, sowie auch der Gesindezwang, der Bedemund und der Sterbefall, sofern letzterer nicht Reallast ist. Gegen Entschädigung können dagegen alle grundherrlichen und gutsherrlichen Rechte, sowie alle sonstigen, noch gültig verbliebenen Reallasten umgewandelt, bezüglich abgelöst werden, mit Ausnahme der Leistungen an Pfarrer, Schullehrer und milde Stiftungen. Unbeschränktes Eigenthum ist vorhanden, wenn gar keine, oder nur, seien es ursprüngliche oder durch Umwandelung entstandene, Geldabgaben, bezüglich aus verwandeltem Zehnt herrührende Strohlieferungen als private Reallast auf einem Grundstücke ruhen; dagegen nur ein sogenanntes unvollkommenes Eigenthum, wenn dasselbe mit anderweiten noch gültigen Lasten beschwert ist. Bei dem unbeschränkten Eigenthume kann keine weitere Umwandelung der Leistungen, sondern lediglich nur eine definitive Ablösung der terminlichen Geldabgaben durch Kapitalzahlung stattfinden. Die Rechte des Grundherrn, dem unvollkommenen Eigenthum gegenüber, bestehen, außer seinem Anspruche auf die terminlichen Leistungen, namentlich in der Befugniß zur Einwilligung, bezüglich zum Widerspruche bei Veräußerungen und Zerstückelungen, sowie bei Verpfändungen, bezüglich in dem Heimfallsrechte. Die grundherrlichen Beschränkungen, sowie der Anspruch auf die bisherigen Leistungen können nun beseitigt, und das sogenannte unvollkommene Eigenthum in volles verwandelt werden, sowol dadurch, daß sofort eine definitive Ablösung stattfindet, welchenfalls der bäuerliche Besitzer nicht nur volles, sondern auch freies Eigenthum erhält, als auch durch Umwandelung in eine Geldgrundrente, deren gänzliche Ablösung dann immer ferner noch möglich ist. Die Berechtigung zur Provocation auf Umwandelung ist gleich auf beiden Seiten; der Antrag auf gänzliche Ablösung durch Kapitalzahlung steht aber nur einseitig dem Verpflichteten zu. Für die definitive Ablösung der Grundrente, möge dieselbe schon längere Zeit als die einzige derartige Last auf dem betreffenden Grundstücke geruht haben, oder der Jahreswerth der grundherrlichen Rechte und sonstigen terminlichen Berechtigungen erst behufs der Ablösung veranschlagt worden sein, ist, wenn nicht durch gütliche Uebereinkunft ein Anderes festgesetzt worden ist, der 25fache Werth derselben zu zahlen. Der Jahreswerth aller umzuwandelnden und abzulösenden Leistungen, sowie der grundherrlichen Rechte wird mittels durchschnittlicher Schätzung zu Gelde veranschlagt. Hinsichtlich selten vorkommender Fälle, wie z. B. der Laudemialgelder, ist zunächst festzustellen, wie viele Fälle durchschnittlich in einer längeren Periode vorkommen, um mittels Division der zusammengerechneten Beträge der für eine gewisse Periode

507) Zur Ausgleichung für die bei der Landabtretung nicht mit in Anschlag gebrachte Grundfläche von Haus und Garten können gewisse mäßige Hilfsdienste vorbehalten werden (§. 16); auch können sonstige Dienste von Neuem verabredet werden, aber nur von 12 zu 12 Jahren; bei Abfindung durch eine Kornrente kann der Gutsherr im Falle des Rückstandes Abverdienung durch Arbeit fordern (§. 25). 508) Culturedict §. 2. 509) Ebd. §. 7. 510) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthume Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen betreffend, vom 25. Sept. 1820. Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen gehört haben. Gesetze vom 21. April 1825 über dieselben Gegenstände [illegible] Landestheile, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg, sowie für die Landestheile, welche zu den französisch-hanseatischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Declaration der §. 17 und 18 des Gesetzes vom 21. April 1825 für das Königreich Westfalen vom 15. Jun. 1832.

angenommenen Fälligkeiten durch die Zahl der Jahre dieser Periode den durchschnittlichen Jahresbetrag festzustellen [511]). Das Heimfallsrecht wird zu 2 Procent des durchschnittlichen Jahresertrages veranschlagt. Nach dem Gesetze vom 25. Sept. 1820 §. 35. 36 sollte der nun so ermittelte Geldbetrag des Jahreswerthes der Terminalleistungen und sonstigen gutsherrlichen Rechte in eine entsprechende Quantität Roggen zu einem, nach einer näher angegebenen Durchschnittsberechnung zu bestimmenden Preise umgesetzt, und dann $^9/_{10}$ der so herausgebrachten Quantität Roggen nach jenem Preise in Geld oder Körnern, $^1/_{10}$ aber nach dem Martinimarktpreise des laufenden Jahres, und so fortan $^9/_{10}$ des im vorigen Jahre gezahlten Gesammtbetrages nach jenem Preise, das Uebrige aber nach den Martinipreisen des betreffenden Jahres gezahlt werden. Später aber hat man diese Beweglichkeit der abäirten Rente fallen lassen. — Die Verhandlungen über Regulirungen und Ablösungen in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen wurden am 9. Oct. 1848 sistirt. Die nunmehr für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile, in Gemäßheit des Art. 42 der Verfassungsurkunde [512]) in diesen Beziehungen geltenden Vorschriften sind in der Ablösungsordnung vom 2. März 1850 und zwei anderen Gesetzen von demselben Datum, von denen das eine die Errichtung von Rentenbanken, das andere die Gemeinheitstheilungen betrifft, sowie in dem die auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben betreffenden Gesetze vom 11. März 1850 enthalten, indem mit einer einzigen Ausnahme sämmtliche frühere Verordnungen über die Ablösung der Reallasten, natürlich unter voller Anerkennung aller nach den früheren Gesetzen bereits in das Werk gesetzten Abfindungen, aufgehoben worden sind [513]). Die gutsherrlichen und grundherrlichen Rechte außer den Reallastberechtigungen, wie namentlich Retract und Vorkaufsrecht, sowie auch das Heimfallsrecht fallen in der Regel ohne alle Entschädigung weg (§. 2. 3), und der Erbnutzungsberechtigte erhält unmittelbar lediglich in Folge dieses Gesetzes das volle Eigenthum an dem von ihm besessenen Grundstücke [514]). Die meisten in Gefällen und gemessenen Diensten bestehenden Reallasten bleiben dagegen gültig, sind aber alle gegen Entschädigung ablösbar [515]). Nur einzelne Reallasten sind gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben, so namentlich das hier und da noch vorkommende Besthaupt, Jagd- und Hofwachdienste, überhaupt Dienste zum persönlichen Bedürfnisse der Gutsherrschaft u. s. w.; die noch vorkommende Lehnwaare wird theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils beschränkt. Die Berechtigung zur Provocation auf Ablösung steht sowol dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu; die Kosten werden halbschiedlich getragen. Der Kapitalwerth der abzulösenden Reallasten ist auf das Achtzehn- oder Zwanzigfache des Jahresbetrages der, wenn nicht schon in Geld bestehenden, doch nach Geld zu berechnenden und, wenn nicht schon an sich jährlichen, doch auf Jahresbeträge zu reducirenden Leistungen festgestellt [516]). Die Titel II — VIII des zweiten Abschnittes enthalten ausführliche Bestimmungen über die Ermittelung und Feststellung des Jahreswerthes der Leistungen. Vom Werth der Leistungen ist stets der der Gegenleistungen abzuziehen; übersteigt der letztere aber den ersteren, so kann nur dann eine Vergütung dieses Ueberschusses beansprucht werden, wenn die Gegenleistung in einem Antheile an der Ernte besteht. Das Princip der Leistungsfähigkeit, daß jede

511) Ebd. §. 46 fg. Wird z. B. die Lehnwaare von jedem neuen Besitzer gezahlt, so werden 3 Fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet. Für das Bergische werden 3 Besthauptsfälle in Einem Jahrhundert angenommen. Ebd. §. 51 fg. 512) Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Art. 42: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Reallasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Ueberlassung ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden." 513) Gesetz, die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 2. März 1850. §. 1. 100. Nur die Bestimmung der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Betreff der Bestätigung der Recesse und gewisser Modalitäten zur Sicherstellung der Rechte Dritter ist aufrecht erhalten worden.

514) Ebd. §. 2. Nr. 2. 4. 6 und §. 87. Nur das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer, sowie das auf Vertrag oder letzten Willen sich gründende, bleiben in Kraft (§. 4). Die in §. 3 erwähnten Befugnisse, z. B. der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen, Jagddienste, Abgaben bei Taufen und Hochzeiten der Gutsherrschaft u. s. w. können jedoch, wenn sie für die Verleihung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen sind, nur gegen Entschädigung abgelöst werden. Nach §. 91 können in Zukunft erbliche Ueberlassungen von Grundstücken nur zu vollem Eigenthum geschehen. 515) Ebd. §. 6. Dies gilt nicht nur von den eigentlich bäuerlichen Reallasten, sondern auch von denen außerhalb der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; doch findet eine Verschiedenheit hinsichtlich der Kapitalisirung der Lasten statt §. 65. Von den privaten Reallasten sind nur die Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude ausgeschlossen, wenn dieselben nicht auf einer abzulösenden Zehntberechtigung lasten §. 6. 516) Ebd. §. 64. Bei nicht bäuerlichen Verhältnissen wird der zwanzigfache Betrag des Kanons oder der anderweiten Lasten gerechnet. Aber auch in den sonstigen Verhältnissen wird der zwanzigfache Betrag berechnet, wenn die Ablösung nicht durch directe Baarzahlung des Verpflichteten an den Berechtigten, sondern durch Vermittelung der Rentenbank geschieht §. 65. Der Berechtigte bekommt dann von der Rentenbank vierprocentige veräußerliche Rentenbriefe zum Belaufe des zwanzigfachen Betrages der Leistungen. Wenn der Verpflichtete diese Vermittelung nachsuchte, so hat er, wenn dies aber vom Berechtigten geschah, so hat die Staatskasse, an welche der Verpflichtete den achtzehnfachen Betrag der Ablösung durch Baarzahlung abzutragen hat, den jährlichen Geldbetrag so lange an die Rentenbank zu entrichten, bis durch den Ueberschuß, welchen dieser über die jährliche Verzinsung des Rentenbriefes mit 4 Procent abwirft, dessen Nominalbetrag gedeckt ist. Nach Verhältniß des sich ansammelnden Ueberschusses zu der Gesammtsumme der ausgestellten Rentenbriefe werden diese allmälig ausgelooft und amortisirt.

Stelle eine zur Tragung der Staats- und Gemeindelasten hinreichende Betriebskraft behalten muß, ist in der Weise anerkannt, daß bei jeder Abfindung ein Drittheil des Reinertrages für den Stellbesitzer übrig bleiben und soweit Minderung der Abfindung eintreten muß. Mit alleiniger Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach diesem Gesetze ablösbar sind, für die Zukunft einem Grundstücke nicht aufgelegt werden. Auch sind solche, wenn nicht die Ablösbarkeit ausgeschlossen ist, was höchstens nur auf 30 Jahre geschehen darf, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen, bezüglich in Folge besonderer Vereinbarung höchstens des fünfundzwanzigfachen Betrages abzulösen. In sofern die Ablösung nicht lediglich durch Privatübereinkunft erfolgt, welchenfalls der Receß nur der Bestätigung durch die betreffende Behörde bedarf, sondern eben eine Provocation stattfindet, wird das Ablösungsverfahren von den Generalcommissionen, bezüglich unter Zuziehung sonstiger Beamten und Sachverständiger vollzogen.

3) Baiern. In dem eine Beilage zu dem von den gutsherrlichen Rechten handelnden §. 4 des Titels V der Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern vom 26. Mai 1818 bildenden Edicte wird die Ablösbarkeit aller aus grundherrlichen Verträgen herrührenden ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten, sowie der Bodenzinsen und des Zehnten ausgesprochen, ohne daß jedoch in demselben weitere Regeln für die Ermittelung und Feststellung des Werthes sich ausgesprochen finden [517]). Zugleich wird die Umwandelung aller ungemessenen Dienste in gemessene, welche dann als solche ablösbar sind, angeordnet. Zinsbußen sind ferner unzulässig; rückständige Leistungen dürfen nicht zu einem verzinsbaren Kapital zusammengeschlagen werden. Die Einziehung des Gutes zur Strafe ist für die Zukunft unstatthaft; statt ihrer kann nach Gestalt der Sache auf Schadenersatz geklagt werden. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 [518]) wurden alle Naturalfrohndienste, in sofern nicht für gemessene Dienste wahlweise eine bestimmte Geldsumme zu erheben ist, ohne Entschädigung, unter Wegfall etwaiger Gegenleistungen, für aufgehoben erklärt. Ebenfalls ohne Entschädigung werden aufgehoben der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, und der Kleinzehnt, wenn er nicht schon seit 30 Jahren hergebracht ist, oder auf Vertrag, Vergleich oder rechtskräftigem Erkenntnisse beruht. Auch der Sterbefall, welcher ebenfalls Reallast sein kann, ist ohne Entschädigung aufgehoben. In soweit die nicht aufgehobenen Gefälle nicht ständig oder nicht schon fixirt worden sind, müssen dieselben gleichwie der Zehnt sofort fixirt werden. Mit der Fixirung der in Besitzveränderungsfällen zu reichenden Gebührnisse verwandelt sich das Grundnutzungsrecht des Inhabers in Grundeigenthum. Die Regeln für die Fixirung der unständigen Grundgefälle und Zehnten finden sich im dritten Abschnitte des Gesetzes, sowie im Art. 24. Alle fixen (also auch die nunmehr erst fixirten) Grundgefälle werden für ablösbar erklärt, auch die des Staates [519]). In sofern nicht für die Ablösung von Grundgefällen anderweit ein bestimmtes Kapital vereinbart worden ist, sind dieselben durch Erlegung des achtzehnfachen Betrages des Jahresbetrages abzulösen [520]). Findet keine Ablösung in diese Kategorie gehöriger Grundgefälle durch baare Kapitalzahlung statt, so hat der Pflichtige nicht den Betrag der fixen, bezüglich nunmehr fixirten Grundrente, sondern den vierprocentigen Zinsbetrag des nach dem achtzehnfachen Betrage der festen Rente berechneten Bodenzinskapitals zu entrichten. Diese Reduction gilt auch für die an den Staat zu entrichtenden jährlichen fixen Grundrenten. Auf Verlangen des Berechtigten übernimmt die unter ständischer Aufsicht stehende Ablösungskasse des Staates solche nicht durch Kapitalzahlung getilgten, nach obigem Maßstabe zu entrichtenden Entschädigungsrenten, wofür sie denselben vierprocentige Ablösungsschuldbriefe zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes derselben ausstellt. Will der Pflichtige von der in der Reduction liegenden sofortigen Erleichterung keinen Gebrauch machen, so kann er sich durch Zahlung an die Ablösungskasse, und zwar des vollen jährlichen Betrages der fixen, bezüglich fixirten Grundrente in 34, durch die Zahlung aber von $^9/_{10}$ des Jahresbetrages in 43 Jahren von der Reallast völlig befreien. Hat ein Berechtigter seine Ansprüche nicht an die Ablösungskasse überwiesen, und will oder kann der Pflichtige die Last nicht durch Kapitalzahlung ablösen, so ist ihm nichtsdestoweniger gleichfalls eine Tilgung durch Annuitäten möglich, indem er außer seiner vierprocentigen Verzinsung des achtzehnfachen Betrages der fixen, bezüglich fixirten Jahresrente an den Berechtigten selbst, während 34 Jahren 28 Procent, oder in 43 Jahren 18 Procent des nicht reducirten Betrages der jährlichen Grundrente an die Ablösungskasse entrichtet, welche mit Ablauf dieser Frist dann das Ablösungskapital an den Berechtigten auszahlt. Die fixirten, bezüglich reducirten Renten haben dieselbe rechtliche Natur, wie die ursprünglichen Gefälle; es sind Bodenzinsen. Mit der vollendeten Ablösung der Grundrenten geht die Steuer wegen der Berechtigung auf die Grundgefälle auf den von diesen befreiten Grundbesitz über. Berechtigte Dritte, z. B. Hypothekengläubiger, können unter Umständen gerichtliche Deposition der Ablösungskapitalien oder Ablösungsbriefe verlangen.

4) Sachsen. Durch ein Rescript vom 24. Febr. 1824 wurde zur Erleichterung und Beförderung der Ablösung der Dienste und Frohnen das Widerspruchsrecht entfernterer Interessenten beschränkt und bestimmt, daß das

517) Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 §. 6. 7. 8. 14. 16. 18.

518) Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848, Art. 2. 3. 4. 7. 8. 16. 21.

519) Doch gehören hierher ohne Zweifel nicht alle Realabgaben an den Staat, die den wirklichen Charakter einer finanzgesetzlichen Steuer haben, sondern nur solche Grundgefälle, welche nicht allgemeiner Natur sind und auf Specialtiteln beruhen. 520) Ebd. Art. 23 diejenigen Grundzinsen, für welche von vornherein ein bestimmtes Ablösungskapital besteht, wie Kaufrenten und Ewiggelder, sind nur durch Baarzahlung dieses Kapitals, und zwar ohne Reduction und jegliche sonstige Ermäßigung, ablösbar. Art. 22.

Domanialintereſſe in dieſer Beziehung nicht hindernd im Wege ſtehen ſolle, ohne daß aber das Recht einſeitiger Provocation und einer Durchführung der Ablöſung nach beſtimmten Regeln auch wider den Willen der Betheiligten anerkannt worden wäre. In der Einleitung zu dem Ablöſungsgeſetze vom 17. März 1832 wird bemerkt, daß die Ablöſung lediglich durch gegenſeitig freie Vereinbarung ohne einen geſetzlichen Maßſtab für die Abfindung nur einen geringen Erfolg gehabt habe. Dieſelbe wird aber neben der nunmehr eingeführten einſeitigen Provocationsbefugniß beibehalten [521]). Im Allgemeinen wird als Princip der Ablöſung der Grundſatz der Entſchädigung aufgeſtellt [522]). Auf einſeitigen Antrag ablösbar ſind alle nicht zu den wirklichen Staats- und Gemeindelaſten gehörigen Dienſte und Gefälle, mit Ausnahme der regelmäßigen feſten Geld-Realrenten; letztere ſind nur in Folge beiderſeitiger freier Vereinbarung ablöslich. Zur Provocation auf Ablöſung der gedachten Dienſte und Gefälle iſt der Eigenthümer ſowol des berechtigten als des verpflichteten Grundſtücks berechtigt, und kann hieran nicht durch Vertrag, Verjährung u. ſ. w. gehindert werden [523]). Zur Provocation in Betreff der Ablöſung des ſogenannten Obereigenthums bei Erbpachten und Erbzinsgütern iſt nur der Erbpächter und Erbzinsmann befugt; ſie geſchieht durch Erhöhung des Kanons und Erbzinſes um fünf, bezüglich drei Procent [524]). Der, bezüglich alſo erhöhte, Kanon oder Erbzins iſt, wie alle ſonſtigen feſten Geld-Realrenten durch einſeitigen Antrag weder von der einen, noch von der anderen Seite, ſondern lediglich durch eine in jeder Beziehung freie Vereinbarung ablösbar. Zum Behufe der Ablöſung iſt zunächſt der Jahresbetrag aller abzulöſenden Dienſte und Naturallieferungen in Geld feſtzuſtellen, ſowie die unregelmäßigen Geldgefälle, z. B. die Laudemialgelder, auf regelmäßige Jahresbeträge zu reduciren ſind [525]). Wenn keine anderweite Vereinbarung ſtattgefunden hat, ſo hat im Allgemeinen der Verpflichtete [526]), gleichviel von wem die Provocation ausgegangen iſt, die Wahl, ob er die ſo feſtgeſtellten jährlichen Geldbeträge als eine Realrente übernehmen, oder dieſelben durch Kapitalzahlung des 25fachen Betrages ſofort definitiv ablöſen will. Wird der Verpflichtete mit ſeiner Erklärung durch Ablauf der hierzu ertheilten Friſt ausgeſchloſſen, ſo wird die Uebernahme der jährlichen Geldrente angenommen. Findet keine Kapitalzahlung, ſondern Uebernahme der jährlichen Geld-Realrente ſtatt, ſo hat der Berechtigte [527]) in Betreff der nicht unter einer gewiſſen geringen Summe bleibenden Rentenbeträge die Wahl, ob er die Zahlung unmittelbar von dem pflichtigen Grundbeſitzer ſelbſt vorzieht, oder ob er ſich von der unter Garantie des Staates ſtehenden Landrentenbank [528]) auf den 25fachen Betrag der an dieſelbe übergehenden Rente lautende Rentenbriefe au porteur ausſtellen laſſen will. Dieſe werden mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinſt und ſind ein halbes Jahr nach ihrer Ausloſung kündbar. Die zwei Drittel Procent Ueberſchuß ſind zu den Regiekoſten, zur Deckung unbeibringlicher Ausfälle und zur Bildung eines Tilgungsfonds zum Behufe der allmäligen Entlaſtung der betreffenden Grundſtücke beſtimmt. Das Recht der Landrentenbank an den an ſie übergegangenen Renten iſt daſſelbe, wie es dem urſprünglich Berechtigten zuſteht [529]), und dieſes iſt, mag die Rente an die Stelle einer abgelöſten Reallaſt oder Servitut getreten ſein, ohne Weiteres in jeder Beziehung ganz das einer Reallaſtberechtigung [530]). Die der Ablöſung auf einſeitigen Antrag unterworfenen Laſten können entweder, wie z. B. ungemeſſene Dienſte, gar nicht, oder doch nicht in völlig unbeſchränkter Weiſe, namentlich nicht ohne ſofortigen Kapitalanſchlag behufs der Ablöſung und nicht ohne, höchſtens auf 12 Jahre von Seiten des Verpflichteten auszuſchließende, Kündbarkeit wieder neu errichtet werden [531]).

521) Dieſe Befugniß wird von dem Geſetz vom 21. Juli 1846 unter 1 noch weiter, namentlich auf die Laudemialpflicht, ausgedehnt. 522) Nur ganz einzelne, übrigens nicht unter die Kategorie der Reallaſten gehörige Rechte der Gutsherrſchaften, z. B. die ſogenannte Vormiethe oder der Geſindezwang der gutsunterthänigen Bauernkinder wird ohne Entſchädigung unmittelbar geſetzlich aufgehoben §. 53. 523) Ebd. §. 22. 24. Bei Miteigenthum entſcheidet Stimmenmehrheit nach Verhältniß der zuſtändigen Quoten §. 4. Bei Erbpachten und Erbzinsgütern kann, auch ohne ihre einſeitige Umwandelung in Eigenthum, nicht nur von Seiten des Obereigenthümers, ſondern auch von Seiten des Erbpächters und Erbzinsmannes auf Ablöſung der in dieſe Kategorie gehörigen Dienſte und Gefälle angetragen werden §. 79. 82 a. Geiſtliche, Schullehrer, Vorſteher milder Stiftungen u. ſ. w. bedürfen zur Provocation des Decrets der betreffenden Behörde §. 8. 524) Ebd. §. 77. 82. Finden neue Ueberlaſſungen zu dinglichem Erbnutzungsrechte ſtatt, ſo haben dieſe die Wirkung wirklicher Eigenthumsübertragungen gegen einen fortwährenden Grundzins §. 78. 525) In dieſer Beziehung ſind die näheren Grundſätze und Beſtimmungen enthalten in §. 68 fg. 526) Ebd. §. 29. I. Nur ausnahmsweiſe hat der Berechtigte, und auch nur, wenn er von dem Verpflichteten provocirt worden iſt, die Befugniß, Kapitalzahlung zu verlangen, wenn er der Specialcommiſſion den wirklichen Bedarf von Kapitalien zum Behufe der durch die Ablöſung, namentlich der Dienſte, nothwendig gewordenen landwirthſchaftlichen Veränderungen nachweiſt, und keine Rentenbriefe annehmen will §. 33 b. Kann der Pflichtige durchaus kein Kapital ſchaffen, ſo iſt der Berechtigte, um auf ſein eigenes Gut leichter Geld gegen Verpfändung deſſelben erlangen zu können, von dem Erforderniſſe der Zuſtimmung etwaiger Mitbelehnter, Fideicommißanwärter und ſonſtiger Betheiligter entbunden §. 194. Durch freie Vereinigung der Betheiligten kann, außer den geſetzlich beſtimmten Ablöſungsmitteln der Realrente oder der Kapitalzahlung, auch die Uebernahme einer Getreiderente, oder die Abtretung von Land, oder irgend eines ſonſtigen Werthobjectes zur Abfindung benutzt werden §. 31.

527) Ebd. §. 37. Während die urſprünglichen feſten Geldrenten nur durch beiderſeitige freie Uebereinkunft ablösbar ſind, hat in Betreff der durch Abäration in Gemäßheit dieſes Geſetzes entſtandenen Ablöſungsrenten der Verpflichtete fortwährend nach vorheriger Aufkündigung das Recht zur Kapitalzahlung (§. 42. 43), der Berechtigte nur im Falle des Verzuges §. 40. 528) Geſetz über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832 §. 1. 2. 12. 13. 17, dazu Geſ. vom 20. Sept. 1855, den Schluß der Landrentenbank betr. 529) Ablöſungsgeſetz §. 37 a. E. 530) Ebd. §. 45. 531) Durch ein ferneres Geſetz vom 15. Mai 1851 ſind aufgehoben die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande fließenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen, ablösbar aber alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leiſtungen an Privatperſonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Geſetz vom 17. März 1832 §. 52 unter a, b und d genannten Laſten und Abgaben, ſowie aller ſolcher auf Grund und Boden als Reallaſten haftenden Geldgefälle und der Zinſen aller ſolcher eiſernen Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derſelben fundirt ſind. Ab-

5) Hannover. Die Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten sind im Wesentlichen in den beiden Verordnungen vom 10. Nov. 1831 und 23. Juli 1833 enthalten [532]). Ablösbar sind alle Reallasten mit privatrechtlichem Charakter. Auf die bäuerliche Qualität des Grundstücks kommt es nicht an; es können auch bürgerliche und exemte sein; jedoch scheinen, wenigstens zunächst, nur zu dinglichem Erbnutzungsrechte besessene Grundstücke, Meier- und Meierdingsgüter, Eigenbehörigkeits- und Hägerdingsgüter, Erbzins- und Erbpachtgüter, berücksichtigt zu sein. Diese werden durch Ablösung sämmtlicher, die Verfügung beschränkender Rechte in volles Eigenthum verwandelt. In eigenthümlicher Weise verwebt sich die Aufhebung der Eigenbehörigkeit mit der Ablösung bestimmter Reallasten. Die Eigenbehörigkeit fällt mit der Ablösung gewisser veränderlicher Gefälle, wie des Sterbefalles, der Auffahrt und der Freibriefe weg. Wenn namentlich auch der Heimfall abgelöst ist, so erscheint das betreffende Grundstück in volles Eigenthum des Besitzers umgewandelt. Im Allgemeinen steht nur dem Verpflichteten das Recht, auf Ablösung anzutragen, zu; sonach auch dem Grundeigenthümer bei Erbpachten und Erbzinsgütern, in sofern er dem Erbpachter und Erbzinsmanne (außer der wesentlich in der Natur dieses Verhältnisses liegenden Ueberlassung des Grundstücks zu dinglichem Erbnutzungsrechte) sonstige erhebliche Gegenleistungen zu entrichten hat. Sonst hat der Berechtigte das Recht zur Provocation nur in Betreff der Ablösung der unregelmäßigen und veränderlichen Leistungen und der an diese geknüpften Eigenbehörigkeit [533]). Der Kapitalwerth der Reallasten ist im Allgemeinen auf das 25fache des jährlichen Geldbetrages festgesetzt; feste Geldabgaben können nur durch Kapitalzahlung abgelöst werden, sowie gleichfalls feste, den unveränderlichen Sackzehnten mit in sich fassende Getreidelieferungen. Feste sonstige Naturallieferungen, wohin auch der Fleisch- und Bienenzehnt gerechnet wird, können sowol durch Kapitalzahlung, als durch Verwandelung in eine reale Geldrente abgelöst werden; ebenso die Dienste. Auch der Zehnt kann durch Verwandelung in eine Geldrente oder durch Kapitalzahlung abgelöst werden. Provocirt aber eine Gesammtheit Zehntpflichtiger auf Ablösung durch Geldrente, so kann der Zehntherr Abfindung durch Landabtretung verlangen, welche die Pflichtigen nur durch Kapitalzahlung abwenden können. In Ansehung der zufälligen und veränderlichen Gefälle kann von beiden Seiten auf Fixirung und Verwandelung derselben in regelmäßige Jahresrenten, sowie von dem Verpflichteten auch auf Ablösung derselben durch Kapitalzahlung angetragen werden. Ist auf Ablösung der unveränderlichen Gefälle provocirt worden, so muß übrigens auch ohne weiteren Antrag von Amtswegen die Abstellung der zufälligen und veränderlichen Gefälle erfolgen. Die Ablösungsrenten, sowie die noch nicht abgetragenen Kapitalien haben ganz denselben Charakter, wie die abgelösten Gefälle und Leistungen; auf Rückstände sollen jedoch nur die gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalzinsen angewendet werden. Die Errichtung neuer Naturalzehnten und Dienste ist untersagt [534]).

6) Würtemberg. Nachdem im würtembergischen Landrechte bereits die Bestimmung getroffen worden war, daß die mit Dienstbarkeiten und Zinsen beschwerten Grundstücke nicht mit neuen Lasten beschwert würden [535]), ist durch eine Verordnung vom Jahre 1809 zwar die Eigenthumsübertragung von Grundstücken unter Vorbehalt von Reallasten, in sofern diese selbiges nicht zu sehr beschweren, für zulässig erklärt, dagegen die Veräußerung zu bloßem dinglichen Erbnutzungsrechte, und somit überhaupt auch die Ausbedingung von Lehnwaare und Fallgebühren, sowie ebenfalls von Frohndiensten für unzulässig erklärt worden [536]). Durch ein Edict vom 18. Nov. 1817 und die darauf bezügliche Verordnung vom 13. Sept. 1818 wurde die Verwandelung der Fall-Lehen in Zinsgüter, sowie die Ablösbarkeit der Grundabgaben von Erblehen und Zinsgütern bestimmt [537]). Die für die Allodification der Fall-Lehen aufgestellten Regeln [538]) in Betreff der Entschädigung wegen der Laudemialgebühren, Verwandelung der Frohndienste, genaueren und einfacheren Regulirung der jährlichen Geld- und Naturalabgaben haben zunächst nur auf die der Staatsdomäne und Corporationen unterworfenen Fall-Lehen Anwendung, und sollen erst für die übrigen Gutsherrschaften in Kraft treten, wenn dieselben sich nicht innerhalb zweier Jahre anderweit mit den Inhabern ihnen unterworfener Fall-Lehen auseinandergesetzt haben. Für die Ablösung der Laudemialgebühren von Zinsgütern gelten dieselben Grundsätze, wie in Betreff der Fall-Lehen. Der Kapitalwerth für die Ablösung der

lösbar sind daher auch Erbpachtszinsen (Erbpachtskanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationskanons, Kanons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen; vergl. auch Gesetz von 1855 (o. Note 528).

532) Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze, Brighton den 10. Nov. 1831. Ablösungsverordnung, Windsor-Castle, den 23. Juli 1833. 533) Verordn. von 1831 §. 19. Verordn. von 1833 §. 35. Im §. 134 das. wird bestimmt, daß, wenn binnen 3 Jahren die Ablösung der Eigenbehörigkeit nicht auf Antrag von der einen oder anderen Seite bewirkt worden ist, dieselbe von selbst aufhört, unter Vorbehalt des Rechts der Gutsherrschaft, die Ablösungsrente nunmehr auf Kosten des Verpflichteten feststellen zu lassen.

534) Verordn. von 1831 §. 36. 535) Würtemberg. Landr. Th. II. Tit. 9. 536) Verordnung, die Verwandelung freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betr., vom 4. Juli 1809. 537) Edict, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Ablösung der Feudalabgaben betreffend, vom 18. Nov. 1817. Verordnung, die Auflösung des Lehenverbandes und Ablösung der Grundabgaben betreffend, vom 13. Sept. 1818. Die in diesen Verordnungen, wie auch in der späteren vom 20. Juli 1837 enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Aufhebung der eigentlichen Leibeigenschaftsgefälle gehören nicht hierher, weil alle wirklich real fixirten Gefälle von jener Kategorie ausgenommen sind; vergl. die zuletzt gedachte Verordnung §. 77. Nr. 1. 3. 538) Verordn. vom 13. Sept. 1818 §. 5 fg. Auf je 25 Jahre wird ein Veränderungsfall angenommen; außer dem zunächst fälligen vollen Laudemialbetrage werden vier Fünftel desselben als Ablösungskapital bestimmt §. 6 das. Die bisherige Laudemialgebühr kann aber auch nach diesem Maßstabe als jährliche Geld- oder Natural-Gült stehen bleiben §. 9. Der Frohnpflichtige kann nach seinem Belieben auch die fernere Naturalleistung beibehalten; jedenfalls sind aber die ungemessenen Frohnen in gemessene zu verwandeln §. 10. Die Ablösung der Geld- und Naturalzinsen ist nicht nothwendig §. 13.

sonstigen Grundabgaben (also auch der in Grundzins verwandelten Frohnen) ist bei einem Jahresbetrage über 1 Fl. 30 Kr. auf den 25fachen, bei einem geringeren aber auf den 20fachen Werth desselben festgestellt. Die Entschädigungen können sowol definitiv durch Kapital, oder durch Landabtretung, als auch durch Verwandelung in jährliche Geld- oder Natural-Gülten, bezüglich durch Compensation der Gegenleistungen beschafft werden. Durch ein Gesetz vom 27. Oct. 1836 [539]) werden die auf veräußerten ehemaligen Domänen ruhenden Cameralabgaben aufgehoben, sobald das Grundstück der allgemeinen Staatssteuer unterworfen wird. Gewisse auf ganzen Bezirken und Orten ruhende alterthümliche Abgaben und Leistungen können gegen den 10fachen Betrag abgelöst werden; in sofern dieselben aber auf einzelnen Grundstücken ruhen, nur nach den gewöhnlichen Ablösungsgrundsätzen. Gleichfalls findet die theils unentgeltliche Aufhebung, theils gegen eine ermäßigte Entschädigung mögliche Ablösung anderer aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, namentlich der Gewerbepolizei fließenden Abgaben und Leistungen nur statt, in sofern sie persönlich sind oder auf ganzen Gemeinden, nicht aber als Reallast auf Gebäuden, ruhen; in diesen Fällen ist nur die gewöhnliche Ablösung zulässig. Dagegen können auch gewisse namhaft gemachte, auf Gebäuden ruhende Reallasten, z. B. ein Baukanon, Rauchgeld, Herdsteuer, Feuerschilling, nach einem ermäßigten Maßstabe, mit dem 16fachen Betrage abgelöst werden. Gleichzeitig mit diesem Gesetze erschien ein anderes zum Behufe rascherer Förderung der Ablösung der nicht zu Staats-, Gemeinde- und Corporationszwecken zu leistenden Frohnen [540]). Durch dasselbe ist nicht nur ein genaueres Reglement für die Ermittelung des Jahreswerthes der Dienst- und Frohnsurrogate festgestellt, sondern ganz besonders dadurch eine große Erleichterung der Ablösung der Frohnen herbeigeführt, daß ein Theil der Entschädigung von der Staatskasse übernommen wurde [541]). Jede fernere Auflegung und Vereinbarung neuer Frohnen oder Dienstgelder ist nach diesem Gesetze unstatthaft. Durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 sind alle, Privatpersonen zuständigen, aus dem lehnsherrlichen und gutsherrlichen Verbande herrührenden Leistungen zugleich mit diesem vom 18. April an aufgehoben; statt derselben beginnt mit diesem Tage die Verzinsung der Ablösungsobligationen durch die Ablösungskasse. Die an das Staatskammergut, die Hofdomäne und die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Corporationen, Stiftungen und Pfründen zu entrichtenden Leistungen sind sammt dem gutsherrlichen und lehnsherrlichen Verbande auf Antrag sowol der Pflichtigen als der Berechtigten ablösbar. Die zum Behufe der Tilgung des Ablösungskapitals in 25 Jahren nach einem 4procentigen Maßstabe zu berechnenden, den entlasteten Grundbesitzern obliegenden Zeitrenten haben dieselbe rechtliche Natur, wie sonstige Realrenten. Die Größe des Entschädigungskapitals besteht, nach Abzug der früheren Hebungskosten des Berechtigten, in dem 12fachen Betrage des Jahreswerthes bei Besitzveränderungs- und Theilungsgebühren, sowie bei dem Blutzehnten; dagegen bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Grundlasten, und so auch bei dem übrigen Zehnten, in dem 16fachen Jahresbetrage. In sofern nicht eine, auch zulässige, rein private Ablösung stattfindet, tritt die Vermittelung der zu diesem Behufe errichteten Ablösungskasse ein, welche den Berechtigten, deren Entschädigungsansprüche auf diese übergehen, vierprocentige Obligationen, die durch allmälige Auslosung amortisirt werden, ausstellt und selbige durch den Empfang der obgedachten Zeitrenten binnen 25 Jahren realisirt, wenn nicht die Verpflichteten das Entschädigungskapital früher zahlen. Die Bestimmungen über die Ermittelung des Jahreswerthes der Leistungen, namentlich der Besitzveränderungsgebühren und der Frohnen, schließen sich den desfallsigen Vorschriften der Gesetze von 1818 und 1836 an. In Betreff des Zehntens wird durch das Gesetz vom 17. Juni 1849, welches sich mit Ausnahme des unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallenden Blut- und Neubruchzehnten, auf alle Gattungen bezieht, bestimmt, daß die Ablösung der, Privatpersonen zuständigen, Zehntgefälle ohne Rücksicht auf einen Antrag der Betheiligten vorzunehmen sei, dagegen aber die Zehntgefälle des Staatskammergutes und der Hofdomänenkammer, sowie der Corporationen nur auf Verlangen der Berechtigten oder Pflichtigen abgelöst werden sollen. Regelmäßig sind alle, einem und demselben Berechtigten in derselben Mark zustehenden Zehntgefälle in Einer Verhandlung abzulösen. Als Kapitalwerth der Zehntberechtigung wird der 16fache Betrag des jährlichen Durchschnittsertrages angenommen. Der so kapitalisirte Zehntwerth ist bis zur Abtragung mit 4 Procent zu verzinsen und in Annuitäten während 25 Jahren abzutragen. Nach gleichem Maßstabe sind die zuweilen auf Zehntberechtigungen ruhenden Lasten, wie z. B. zum Kirchenbau, zu Besoldungsbeiträgen für Geistliche und Lehrer zu kapitalisiren und die Beträge aus den Zehntablösungsgeldern in entsprechender Weise abzuführen; beläuft sich der Werth solcher Leistungen aber höher, als der Betrag des Abfindungskapitals für die Ablösung des Zehnten, so kann der Zehntpflichtige durch völlige Ueberlassung dieses Kapitals von jeder Mehrhaftung, soweit solche lediglich auf dem Zehntbezuge beruht, frei werden. Zur Vermittelung

539) Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben vom 27. Oct. 1836. 540) Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnden vom 28. Oct. 1836. Die Ablösung findet auch nach diesem Gesetze nur auf Antrag der Pflichtigen statt Art. 1. Das Gesetz bezieht sich nicht auf die erweislich als Ueberbleibsel der Leibeigenschaft zu betrachtenden Frohnen. In Betreff dieser trifft aber gleichzeitig eine andere Verfügung das Gesetz, die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen betreffend, vom 29. Oct. 1836. Ferner noch: Verordnung vom 20. Juli 1837, enthaltend die Hauptinstruction zur Vollziehung der Gesetze vom 27., sowie vom 28. und 29. Oct. 1836. 541) Bei Realfrohnen hat der Pflichtige den 16fachen Betrag des ermittelten Jahreswerthes derselben zu zahlen, während die Staatskasse den 4fachen Betrag übernimmt, oder bei abgelösten Frohnberechtigungen des Kammergutes auf denselben verzichtet. Gesetz vom 28. Oct. 1836 Art. 14. lit. b. Art. 16. Bei persönlichen Frohnen hat der Pflichtige nur die eine Hälfte der Entschädigung zu zahlen; die andere Hälfte wird von der Staatskasse übernommen. Art. 14. lit. a.

der Zehntablösung kann eine Zehntablösungskasse des Staates, welche auf gleichen Grundsätzen, wie die durch das Gesetz vom 14. April 1848 errichtete Gefällablösungskasse beruht, benutzt werden. Jede neue Auflegung von Zehnten oder sonstigen Grundlasten, sowie die Bildung neuer Bauerlehen ist für die Zukunft für unzulässig erklärt.

7) Baden. In Gemäßheit des Art. 11 der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 werden durch das Ablösungsgesetz vom 5. Oct. 1820 alle Herrenfrohnen für ablösbar erklärt [542]). Auf Verlangen der Frohnpflichtigen sind die Frohnen in eine jährliche Geldabgabe zu verwandeln, welche, in sofern die Dienste Realfrohnen waren, gleichfalls auf dem Gute haftet. Diese so festgestellten Real- oder Personaldienstgelder sind zu jeder Zeit ablösbar, und zwar die Realfrohngelder mit dem 20fachen, die personellen mit dem 15fachen Betrage. Unter demselben Datum wird, gleichfalls in Gemäßheit des Art. 11 der Verfassungsurkunde, in Betreff der Ablösung der Gülten und Zinsen [543]) bestimmt, daß auf selbige von beiden Seiten angetragen werden kann. Trägt der Pflichtige auf Ablösung an, so hat er den 18fachen, sonst regelmäßig den 15fachen Betrag des Jahreswerthes zu zahlen. Auch in Betreff der Ermittelung des Jahreswerthes der Besitzveränderungsgebühren finden sich nähere Bestimmungen [544]). Durch ein späteres Gesetz wurden gewisse alte, an Standesherrschaften und sonstige Grundherrschaften, oder auch wol an die Staatskasse zu entrichtende Abgaben, welche, in soweit sie auf Grundstücken ruhten (Rauchhühner, Vogthaber u. s. w.), Reallasten waren, aufgehoben [545]). Die Entschädigung an die Standes- und Grundherren und etwaige sonstige Bezugsberechtigte, außer der Staatskasse selbst, wird von dieser geleistet. Anlangend die Ablösung der Gefälle von nicht zu Eigenthum besessenen Grundstücken, so wurden die Normative über die Allodification der zu den Domänen gehörigen Bauerlehen vom 25. Nov. 1809 und über die Schupflehen vom 3. Febr. 1815 dahin abgeändert, daß Erblehen auf Ansuchen des Besitzers durch Erlegung des 18fachen Werthes des Kanons, sowie gewisser Procente für die Eventualität des Heimfalles, und einer näher bestimmten Entschädigung für den Sterbefall und die Lehnwaare allodificirt werden könnten [546]). Die durch die Gesetzgebung vom 5. Oct. 1820 für allgemein ablösbar erklärten Herrenfrohnen wurden durch das Gesetz vom 28. Dec. 1831 vom 1. Jan. 1832 an aufgehoben [547]). Für die Realfrohnen wird die Entschädigung auf den 18fachen, für die persönlichen auf den 12fachen Betrag des jährlichen Werthes festgestellt. Die Entschädigungsgelder für die Realfrohnen zahlt die Staatskasse zum dritten Theil, die für die persönlichen zur Hälfte. In Betreff der Ermittelung und Feststellung des Umfanges und Werthes der Frohnen, sowie des ganzen Verfahrens enthält sowol dieses Gesetz selbst, als auch die Verordnung vom 21. März 1832, welche den Vollzug des Gesetzes über Herrenfrohnen betrifft, die näheren Bestimmungen. Nachdem durch ein Gesetz vom 28. Dec. 1831 der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchszehnt aufgehoben worden war, wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 1833 die Ablösbarkeit aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen ausgesprochen [548]). Die Entschädigung besteht in dem 20fachen Betrage des durchschnittlichen Jahreswerthes der Zehnteinnahme. Von dieser Entschädigungssumme übernimmt der Staat ein Fünftheil. Der ablösende Zehntpflichtige ist nur zur 4procentigen Verzinsung des ihm mit $^4/_5$ zur Last fallenden Ablösungskapitals und einem jährlichen Abtrage von $1^3/_4$ Procent desselben verpflichtet; jedoch steht es ihm frei, das Kapital auf ein Mal zu zahlen, zu welchem Behufe, um die benöthigten Kapitalien leichter beschaffen zu können, eine besondere Zehntschulden-Tilgungskasse errichtet wird. Uebrigens ist bestimmt, daß bis zum Jahre 1838 der Zehnt nur durch freie Vereinbarung über den Ablösungspreis abgelöst werden könne, und erst von da an nach dem in diesem Gesetze in Ermangelung anderweiter Vereinbarung festgestellten Maßstabe. In Betreff der bis zum Jahre 1842 nicht abgelösten Zehnten steht von da an auch dem Zehntberechtigten die Provocation auf Ablösung frei.

8) Kurhessen. Durch die Verfassung vom Jahre 1831 wird die Umwandelung der ungemessenen Frohnen in gemessene, sowie die Ablösbarkeit der gemessenen Frohnen, der Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, überhaupt auch der anderen Reallasten ausgesprochen [549]). In dieser Beziehung erklärt das demgemäß erlassene Ablösungsgesetz näher, daß es nicht nur nicht auf Staats- und Gemeindelasten [550]), sondern auch nicht auf die Abgaben aus Erbpachtverhältnissen anzuwenden sei. Durch die in das Werk gesetzte Ablösung der nach diesem Gesetze ablösbaren Frohnen, Grundzinsen, Zehnten, gutsherrlichen Geld- und Naturalabgaben und sonstigen Reallasten tritt durchaus keine Veränderung in den Rechtsverhältnissen der betreffenden

542) Gesetz (g) vom 5. Oct. 1820 §. 1. In die Kategorie der Herrenfrohnen gehören auch manche fiscalische Frohnberechtigungen, wie zum Transport des Zehnten, Jagddienste u. s. w., nicht aber die zu allgemeinen Staatszwecken, zum Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. 543) Gesetz (h) vom 5. Oct. 1820 §. 1. Die Gülten von Erblehen und ähnlichen Grundstücken sind nicht mit unter diesem Gesetze begriffen §. 2 das. In Betreff der zu den Domänen gehörigen Bauerlehen bestimmt ein, später wieder abgeändertes Ablösungsgesetz vom 25. Nov. 1809 das Nähere über die Ablösung der Lasten und des Heimfallsrechts, und die dadurch bewirkte Allodification; sowie rücksichtlich der Schupflehen das Normativ vom 3. Febr. 1815. 544) Die Ausführungsverordnung vom 30. Aug. 1821 über den Vollzug der Gesetze vom 5. Oct. 1820 in Betreff der Ablösung der Frohnen, Gülten und Zinsen enthält im Wesentlichen keine materiell rechtlichen Vorschriften in dieser Beziehung. 545) Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 1. 2. 546) Verordnung, die Allodification der herrschaftlichen Bauerlehen betreffend, vom 11. Mai 1826 §. 2—5. Nach dem früheren Normativ wurde der Kanon mit dem 20fachen, bezüglich 25fachen Betrage abgelöst §. 1 das.

547) Gesetz über die Aufhebung der Herrenfrohnen vom 28. Dec. 1831 Art. 1. 548) Gesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 549) Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 §. 33. 34. 550) Gesetz über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten vom 23. Juni 1832 §. 2. Nr. 1. 2.

Grundstücke (also namentlich keine Allodification) ein. Die Ablösung geschieht auf Antrag des Pflichtigen. Die definitive Abfindung besteht in der Leistung des 20fachen Jahreswerthes der abzulösenden Last. Abfindung durch Landabtretung kann nur mit beiderseitiger Einwilligung, und, wenn der Zerstückelung der abzutretenden Länderei nichts entgegensteht, geschehen. Bei Frohnen und Zehnten kann auch statt der definitiven Ablösung nur die Umwandelung in eine feste Jahresabgabe verlangt werden, welche dann auch wieder ablösbar ist. Ueber die Ermittelung und Feststellung des Jahreswerthes der Frohnen, Zehnten und sonstigen Naturallieferungen, sei es zum Behufe definitiver Abfindung, oder in Betreff der ersteren, wenigstens vorläufig, auch nur zum Behufe einer Umwandelung in eine feste Korn- oder Geldrente, sind, wenn keine anderweite Einigung stattfindet, in den §§. 9 fg. 18 fg. 24 fg., sowie in §. 33—52 nähere Bestimmungen enthalten. Nach der durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 erfolgten Allodification der seit 1814 neu begründeten Erblehen und Erbpachtsgrundstücke wird hinsichtlich der Ablösung der auf denselben ruhenden Lasten bestimmt, daß, wenn der Pflichtige die Ablösung verlangt, der Jahreswerth derselben mit dem 25fachen, wenn die Provocation von dem Berechtigten ausgeht, mit dem 18fachen Betrage zu kapitalisiren ist. Künftig können keine Erbpachten oder sonstige bloße Erbnutzungsrechte an Grundstücken bestellt werden; jedoch ist bei Veräußerungen von Grundstücken zum vollen Eigenthum die Ausbedingung eines zu jeder Zeit ablösbaren Grundzinses zulässig.

9) Hessen-Darmstadt. Für die Regulirung, bezüglich Ablösung der Frohnen wird zunächst Fürsorge getroffen durch das Gesetz vom 8. April 1819 über die Vermessung der Frohnen, sowie die Unzulässigkeit ungemessener Frohnen auch im Art. 26 der Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 ausgesprochen wird. Auf die Förderung der Ausführung dieses Artikels bezieht sich das Gesetz vom 29. Jan. 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnen betreffend. Die im Wesentlichen nicht als Realfrohnen oder personelle unterschiedenen Frohnen sollen in Gemäßheit des Art. 10 nicht nur fixirt, sondern überhaupt in feste Geldrenten verwandelt werden. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 wird die, auch wider den Willen des Berechtigten oder Pflichtigen auf Antrag des Andern auszuführende Ablösung aller Geld- und Naturalrenten, sowol der schon vorhandenen, als der zum Behufe der Ablösung durch Umwandelung sonstiger Lasten in solche entstandenen ausgesprochen. Jedoch braucht der Berechtigte sich, wenn er nicht selbst in eine theilweise Ablösung willigt, die Ablösung nur gefallen zu lassen, wenn sie alle, ihm in derselben Gemarkung zustehende Grundrenten und in solche unwandelbare sonstige Gerechtsame umfaßt. Das Ablösungskapital besteht, wenn sich die Betheiligten nicht in Güte anderweit vereinigen, in dem 18fachen Betrage der Grundrente. Geschieht die Zahlung des Ablösungskapitals nicht direct, so übernimmt die Staatsschuldentilgungskasse dieselbe. Die Pflichtigen haben an diese dann eine jährliche Tilgungsrente zu zahlen, bis durch selbige das vorgeschossene Kapital getilgt ist; jedoch können sie auch durch Zahlung des Kapitals, soweit solches noch nicht durch jene Rente bereits getilgt ist, schon früher gänzlich frei werden.

10) Braunschweig. Für ablösbar in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Dec. 1834 werden alle privatrechtlichen Reallasten erklärt, mögen dieselben auf Grundeigenthum oder auf einem Erbnutzungsrechte oder sonstigen Gerechtsamen beruhen, und zwar nicht nur die schon vorhandenen, sondern auch die fernerhin entstehenden, in welcher letzteren Beziehung übrigens die Begründung neuer Frohnen und Zehnten verboten ist. Hinsichtlich der Meierzinsen und festen jährlichen Abgaben über 10 Thaler steht einstweilen nur dem Pflichtigen das Recht der Provocation auf Ablösung zu; sonst ist es gegenseitig. Regelmäßig können Zehnten, welche einem und demselben Berechtigten in derselben Zehntflur zustehen, und die Hand- und Spanndienste, welche einem Berechtigten von einer und derselben Gemeinde zu leisten sind, nur gleichzeitig in Einem Verfahren abgelöst werden. Dagegen sind verschiedenartige, demselben Berechtigten an demselben Grundstücke zustehenden Reallastberechtigungen jede für sich ablösbar. Die regelmäßige Entschädigung geschieht durch Kapitalzahlung; nur in Folge besonderer Uebereinkunft kann sie in Landabtretung oder Abfindung mit einer Geldrente u. s. w. bestehen. Die Entschädigungssumme beträgt im Allgemeinen den 25fachen Betrag des Jahreswerthes; bei der Ablösung von Diensten kommt diese Norm aber nur zur Anwendung, wenn die Entschädigung nach Dienstgeldern zu berechnen ist; sonst wird nur der 18fache Betrag des Jahreswerthes der Dienste geleistet.

11) Die Thüringischen (zu den bezieh. vormaligen Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten großherzoglich und herzoglich Sächsischen, fürstlich Reußischen, Schwarzburgischen und herzoglich Anhaltischen) Staaten. Im Allgemeinen sind in ihnen auch bereits vor dem Jahre 1848 verschiedene, auf die Ablösung von Frohnen, Realzinsen, des Zehnts und der Laudemialgelder bezügliche Gesetzesbestimmungen ergangen, die als Entschädigungsmittel die Umwandelung in eine reale Geldrente oder Kapitalzahlung vorschreiben. Entsprechend der Bestimmung des §. 35 der deutschen Grundrechte, daß alle, aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden, persönlichen Lasten unentgeltlich aufgehoben sein sollen, wurden Bestimmungen erlassen, in welchen theils die dahin zu zählenden Lasten näher aufgeführt werden, theils angeordnet wird, daß die Auflegung neuer Zehnten, Frohnen und Laudemialgelder, unter welchem Titel es immer sein möge, oder von neuen Realzinsen untersagt ist. (Die einzelnen Gesetzesbestimmungen für die betreffenden Staaten finden sich aufgezeichnet in Heimbach's Lehrbuch S. 693 fg. und Nachträgen dazu S. 392 fg.) Aehnlich in Nassau, Waldeck, Lippe und Hamburg. — —

Endlich lehrt, völlig verschieden von den bisher aufgeführten Meinungen, Leopold Mann a. a. O., daß

das Recht auf Leistungen, welche man Reallasten nennt, weder zu den dinglichen Rechten, noch zu den Obligationen, noch zu den dinglichen Forderungsrechten zähle, daß es mithin gar kein Recht auf diese Leistungen gäbe. Gleichwol werde geleistet. Was aber zwinge den Besitzer des belasteten Grundstücks zur Vornahme der Leistungen, was geschähe im Nichtleistungsfalle? Antwort: das belastete Grundstück werde dem Nichtleistenden entzogen. Die Reallasten seien nicht Erfüllungen von Obligationen, sondern von Bedingungen. Der Reallastberechtigte habe kein Recht auf Leistungen, sondern ein Recht am belasteten Grundstück, welches dann geltend gemacht werde, wenn die Lasten nicht abgetragen würden (S. 21). Entweder habe der Reallastberechtigte Eigenthum an dem belasteten Grundstück, das nur in seiner Ausübung durch ein dingliches Nutzungsrecht unter der Bedingung beschränkt sei, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks dem Reallastberechtigten etwas leiste (reservirte Reallast), oder der Reallastberechtigte sei nicht Eigenthümer des belasteten Grundstücks, sondern werde dies erst unter der Bedingung, daß ihm von dem Besitzer des letzteren etwas nicht geleistet werde (constituirte Reallast). Zum Beweise dafür, daß die Reallastprästationen etwas anderes nicht als Erfüllungen von Bedingungen seien, die sich sowol auf den Reallastberechtigten (den Gutseigenthümer) als auf den Besitzer des belasteten Grundstücks, für jenen suspensiv, für diesen resolutiv wirkend, bezögen, führt Mann eine Reihe von Urkunden auf, die aus verschiedenen Zeiten stammen und insgesammt die reservirten Reallasten betreffen. Daß letztere aber durchaus keine Ausgeburt verwirrter oder dunkler germanischer Rechtsbegriffe, keine Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, seien, erhelle daraus, daß die Römer reservirte Reallasten in dem emphyteutischen Kanon und dem vectigal bei den agri vectigales gekannt hätten (S. 34). Dagegen erscheinen Mann die constituirten Reallasten in der That rein germanischen Ursprungs zu sein, was sich vor Allem in den constituirten Renten zeige. Wenn ein Hauseigenthümer auf sein Haus eine Rente lege, so bedinge er sein Eigenthum am Hause durch die Nichtzahlung der Rente resolutiv, während er dem Rentener unter der Suspensivbedingung, daß die Rente nicht gezahlt werde, ein Eigenthum am Hause einräume (S. 42). Die constituirten Renten seien offenbar eine Nachbildung der grundherrlichen, in regelmäßigen Geldabgaben bestehenden reservirten Reallasten, welche man insgemein Ackerzinsberechtigungen nenne. Zuerst finde man diese Renten nur in Verträgen, später auch in der städtischen Gesetzgebung. Bei den reservirten Reallasten sei das Recht am belasteten Grundstück, welches dem Reallastberechtigten zusteht, beschränktes Eigenthum, das dann unbeschränkt werde, wenn die Last nicht abgeführt (der Zins nicht bezahlt) werde, während bei den constituirten Reallasten der Inhalt des Rechts am belasteten Grundstück sich als ein bedingtes Eigenthum darstelle, welches dann unbedingt werde, wenn die Rentenprästation von dem Besitzer dieses Grundstücks nicht geleistet werde. Demnach sei die active Seite einer Reallast, die Reallastberechtigung, ein dingliches Recht, welches unter der Bedingung zur Geltendmachung gelange, daß die auf dem Grundstück, welches den Gegenstand der Reallastberechtigung bildet, ruhende Leistung nicht abgeführt werde; die passive Seite der Reallast, die Leistung dessen, der das Grundstück besitzt, dagegen sei die Erfüllung der Bedingung, unter welcher der jeweilige Besitzer sein Recht an dem belasteten Grundstücke behalte. Der Besitzer sei nicht zum Leisten persönlich verpflichtet; er leiste, damit der Reallastberechtigte sein Recht am Grundstück nicht geltend mache (S. 47). Die normale Gestalt der Reallasten habe sich, führt Mann S. 50 fg. weiter aus, in Deutschland nicht ungetrübt erhalten; die romanisirende Jurisprudenz habe das Institut nicht verstanden und die Reallasten abwechselnd auf das Prokrustesbett bald dieser bald jener römischen Schablone gespannt, nach welcher Operation die Reallasten in manchen Rechten so entsetzlich verstümmelt wiedergefunden würden, daß sich ihre wahre Gestalt nur schwer noch herauserkennen lasse, so bei dem Pfandrecht und den servitutes in faciendo consistentes. In dem zweiten Theile seiner Abhandlung macht Mann „die Probe", ob sich die einzelnen Erscheinungen der Reallasten in Bezug auf den Schutz, die Entstehung, Aufhebung und Inhalt der Reallasten aus dem von ihm aufgestellten Begriffe derselben erklären lassen (S. 52—103), und schließt mit zwei Beilagen (S. 104—120), eine Kritik der epochemachenden Theorien, soweit sie nicht bereits im Verlaufe der Abhandlung berührt worden, von Titius und Reuter bis auf die Gegenwart, und eine Uebersicht der von ihm hauptsächlich benutzten Quellen, enthaltend. (*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDLINIE. Das Räumliche, welches wir nur nach Einer Dimension uns vorstellen, denken wir bei dem Worte Linie, und die Eine Dimension bei dem Worte Länge, sodaß also die Linie die einfachste Grundform des Raumes ist. Grundlinie ist daher die gerade Linie, über welche die Fläche (Oberfläche) eines geometrischen Körperbildes, z. B. die eines Dreiecks, Parallelogramms, Trapez, Trapezoides, errichtet ist. Auch die Durchschnittslinie einer ebenen Figur ist die Grundlinie des Segments, besonders wenn sie und alle ihr parallelen durch eine gewisse gerade Linie halbirt werden. Daher heißt in der Perspective die durch den Durchschnitt der Tafel und der geometrischen Fläche entstehende Linie, welche, da sie die Entfernung der Tafel von dem Objecte bestimmt, die Grundlinie, die bei den perspectivischen Zeichnungen unentbehrlich ist.

Im Lateinischen ist nur ein Wort, basis, für zwei Begriffe, die man im Deutschen durch Grundfläche und Grundlinie unterscheidet.

In Kegeln und Konoiden sind Grundfläche und Scheitel das äußerste sich entgegengesetzte; in einem Dreiecke Grundlinie und Spitze. (*C. Reinwarth.*)

GRUNDLUFT, ein nach der Analogie von Grundwasser gebildetes Wort, ist erst in der jüngsten Zeit in den Sprachschatz aufgenommen worden. Die Lücken und Poren in den oberflächlichen Schichten der Erdrinde bis zu jener Tiefe hinab, wo das Grundwasser dieselben voll-

ständig erfüllt, werden im Allgemeinen durch Gase eingenommen, deren Gesammtheit man eben als Grundluft zusammenfaßt. Die Menge der Grundluft in gleichen Volumina der Erdrinde wird nach der geologischen Beschaffenheit des Bodens dem Wechsel unterliegen, sie wird aber auch an der nämlichen Localität variiren, je nachdem eine höher oder tiefer liegende Schicht auf den Luftgehalt untersucht wird, sie wird ferner für ein bestimmt abgegrenztes Areal in der Gesammtmenge zeitlichen Schwankungen unterliegen, je nachdem mit dem Steigen und Fallen des Grundwassers die Menge der luftführenden Poren abnimmt oder sich vermehrt.

Im Wesentlichen wird wol die Grundluft von der Atmosphäre unserer Erde gespeist werden, mit der sie ja überall zusammenhängt, und also auch wesentlich die nämlichen Gase enthalten. Sicherlich kommen aber auch locale Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Grundluft vor, in sofern vom Boden aus Kohlensäure und andere Gasarten zutreten. Eine andere Frage aber, der sich die Forschung bisher noch nicht zugewandt hat, ist es, ob vielleicht an dem nämlichen Orte die Zusammensetzung der Grundluft durch den wechselnden Stand des Grundwassers beeinflußt wird. Die Lösung dieser Frage dürfte möglicherweise für die Aetiologie des Typhus bedeutsam werden, nachdem durch die Bemühungen von Buhl, Seidel und Pettenkofer für München nachgewiesen wurde, daß hier seit einer Reihe von 16 Jahren zwischen der Typhusmortalitätsziffer und der Grundwasserbewegung ein unverkennbarer Zusammenhang besteht.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRÜNDONNERSTAG. — Der fünfte Tag der „Großen Woche" oder der „Passions-Woche" mußte als der an das letzte Zusammensein Christi mit seinen Jüngern vor der Kreuzigung, an die Fußwaschung, an die Einsetzung des Abendmahls und an den Verrath des Judas erinnernde Tag der Christenheit von Anfang an theuer sein, weshalb die früher herrschend gewesene Annahme, daß zuerst Papst Leo II. im J. 682 die Feier dieses Tages angeordnet habe, von vornherein als verdächtig erscheinen müßte, auch wenn nicht positive Nachrichten vorlägen, welche die kirchliche Feier dieses Tages in weit früherer Zeit feststellen. In der That wissen wir aber ganz sicher, daß dieser Tag (*ἡ μεγάλη πέμπτη, ἡ ἁγία πεντας*, **feria quinta paschae**) wenigstens schon im 4. Jahrh. gottesdienstlich begangen wurde. Das Concil zu Karthago von 397 verordnete nämlich in seinem 23. Kanon, daß das Altarsacrament nur von Nüchternen gefeiert werden sollte, mit Ausnahme des Jahrestags der Stiftung des Abendmahls, an welchem die Fastenübung unterbrochen werden durfte. Daß dieses in der afrikanischen Kirche um das Jahr 400 allgemeine Sitte war, bezeugt Augustin in seiner **Epist. 118 ad Januarium**, der uns daselbst zugleich über Anderes, was für die Feier dieses Tages in Betracht kam, unterrichtet. Es fragte sich, ob man die Communion an diesem Tage, wie es sonst üblich war, frühmorgens, oder, wie es Christus gethan hatte, am Abend feiern sollte. Die Ansichten waren getheilt und die Sitte hatte sich in abweichender Weise gestaltet. In manchen Kirchen feierte man an diesem Tage das Abendmahl frühmorgens, in andern Abends; auch kam es vor, daß die Feier an diesem Tage zweimal, Morgens und Abends, stattfand, indem dann an der ersten Abendmahlsfeier diejenigen Theil nahmen, welche nicht bis zum Abend fasten wollten (wozu sie übrigens an diesem Tage überhaupt nicht verpflichtet waren). Hinzu kam noch eine andere Sitte. An den in der Osternacht zu taufenden Katechumenen pflegte man Donnerstags vorher eine Waschung vorzunehmen, damit sie auch in leiblicher Reinheit zum Taufbrunnen kämen. Hierdurch wurde es nun veranlaßt, daß auch Getaufte, ältere Gemeindeglieder, um sich von dem in der langen Fastenzeit, in welcher man sich leiblich nicht nur kasteite, sondern auch vernachlässigte, an sie gekommenen Schmuz zu reinigen, an dieser Waschung Theil nahmen. (Augusti hat in seinen Denkwürdigkeiten aus der kirchl. Archäologie Bd. II. S. 95 — 96 diese Waschung als Fußwaschung aufgefaßt; Augustin redet jedoch von der letzteren nicht.) Da es nun viele Gemeindeglieder beschwerlich fanden, sich dieser Waschung (mit fortgesetztem Fasten) nüchtern zu unterziehen, so wurde auch aus diesem Grunde die **relaxatio jejunii** für diesen Tag angeordnet und die Unterbrechung des Fastens freigegeben.

Daß dieser Tag auch in der griechischen Kirche schon frühzeitig als solenner Communiontag beobachtet ward, ersehen wir aus der auf denselben bezüglichen Homilie, die uns in zwei ziemlich übereinstimmenden Recensionen überliefert ist.

In die spätere kirchliche Feier dieses Tages wurden noch mancherlei andere Beziehungen aufgenommen, namentlich das Fußwaschen. Im Mittelalter waren die diesem Tage eigenthümlich zugehörigen Handlungen und die auf denselben beruhenden Benennungen folgende:

Der Kern der Feier war und blieb natürlich die Abendmahlsfeier, welche sich vor sonstigen Abendmahlsfeiern dadurch auszeichnete, daß an diesem Tage auch alle Geistliche, die an der betreffenden Kirche fungirten, die Communion nahmen. Eigenthümlich war und ist die in den griechischen Kirchen übliche Abendmahlsliturgie dieses Tages. Vergl. *Leo Allatius*, **De ecclesiae occidentalis et orientalis perpetuo consensu. Lib. III. c. 13.**

Mit der Abendmahlsfeier war in vielen Kirchen das Fußwaschen, **pedilavium**, verbunden, welche Einrichtung auf der Annahme beruhte, daß die Joh. 13 berichtete Mahlzeit mit dem Paschamahl identisch gewesen sei. Die Synode von Toledo im J. 694 machte sogar (c. 3) die Fußwaschung für diesen Tag zur gesetzlich gebotenen Ordnung. Vielfach wurde dieselbe als Sacrament angesehen, namentlich in der griechischen Kirche, auch im Abendlande z. B. von Bernhard von Clairvaux (**sacramentum remissionis peccatorum quotidianorum**). Allgemein herrschende Sitte wurde indessen die Fußwaschung nie, und erhalten hat sich dieselbe nur in Rom, in den Kathedralkirchen und den griechischen Klöstern (wo der Papst, die Bischöfe, Aebte und Archimandriten sie verrichten) und an den Höfen zu Wien, Mün-

chen, Lissabon und Petersburg (im letztgenannten Orte jedoch am Charfreitag). Auch an den Höfen zu Paris, Neapel und Madrid, sowie an denen der Hospodare der Moldau und Walachei war sie früher üblich.

Mit Beziehung auf diese beiden Handlungen bezeichnete man den Tag als dies coenae Dominicae, auch kurzweg coena Domini, feria quinta in coena Dominica, eucharistia, dies natalis eucharistiae, natalis calicis, dies panis, dies lucis, dies secretorum, mysteriorum, dies pedilavii und (im Hinblick auf die von Augustin erwähnte Waschung der Katechumenen und anderer Gemeindeglieder) als dies capitilavii, sowie (wegen des von Christus an die Fußwaschung und an die Abendmahlsfeier geknüpften Gebotes) dies mandati.

Dies competentium wurde der Donnerstag der Charwoche genannt, weil die Katechumenen das ihnen am Palmsonntage übergebene Glaubensbekenntniß und Gebet des Herrn (traditio symboli) an diesem Tage öffentlich herzusagen hatten (redditio symboli), damit sie in der Osternacht getauft werden konnten (*Ambros.* Epist. 33).

Die Bezeichnung des Tages als dies indulgentiae bezog sich darauf, daß an ihm die Pönitenten in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen und wieder zur Communion zugelassen wurden.

Späterhin sind in der römisch-katholischen Kirche an diesem Tage noch folgende Handlungen üblich geworden: Der Bischof consecrirt unter zahlreicher Assistenz seiner Geistlichkeit das Chrisma für den Gebrauch der Diöcese während des ganzen Jahres, nachdem der aus dem verflossenen Jahre übrig gebliebene Vorrath verbrannt worden ist. — Da am Charfreitag keine Consecration von Hostien vorgenommen wird, so werden die für diesen Tag erforderlichen Hostien schon Donnerstags consecrirt (praesanctificatio; — missa praesanctificatorum). — In der Vesper des Tags werden in den größeren Kirchen von schwarz gekleideten Geistlichen alle Zierathen von den Altären hinweggenommen, die Altäre selbst schwarz verdeckt, alle Bilder verhüllt, und während des Gesanges der Lamentationen (Jeremiä) alle Kerzen bis auf Eine ausgelöscht, welche letztere als die „Osterkerze" in einem abgesonderten Raume der Kirche zur Seite gestellt und am Ostertage zur Wiederanzündung der Kerzen verwendet wird. Auch verstummt an diesem Tage das Orgelspiel und Glockengeläute. — In Rom findet außerdem mittels Verkündigung der von Pius V. im J. 1568 erlassenen bulla in coena Domini an diesem Tage die Verfluchung aller Ketzer statt.

In der evangelischen Kirche wurden früher ziemlich allgemein die Katechumenen, nachdem sie am Palmsonntag geprüft und confirmirt worden waren, am darauf folgenden Donnerstage zur ersten Communion zugelassen.

Die Bezeichnung dieses Tages als dies viridium, Gründonnerstag, ist im späteren Mittelalter aufgekommen, hat aber im officiellen kirchlichen Sprachgebrauche nie Eingang gefunden. Der Ursprung und die Bedeutung dieser Bezeichnung ist ungewiß. Man hat gesagt, dieselbe beziehe sich auf Psalm 23, 2 (,,er weidet mich auf einer grünen Aue"), welcher als Introitus des Gottesdienstes an diesem Tage gebraucht werde. Allein dieser Psalm kommt in dem officium feriae quintae weder als Introitus, noch als Text, noch sonstwie vor. Andere wollten darin eine Beziehung auf die Worte finden: „wenn das geschieht am grünen Holz ꝛc.", oder eine Erinnerung daran, daß Christus nach dem Abendmahl in den grünen Garten Gethsemane gegangen sei. Andere haben wol gar an den Genuß grüner Gemüse im wiederkehrenden Frühling gedacht. — Die Entstehung dieser Bezeichnung mag eine ganz zufällige gewesen sein.

Hauptquellen: *Zeumer*, De die viridio. Jen. 1700 (auch in *Volbeding*, Thesaurus commentationum selectarum. Lips. 1847. p. 190—200 abgedruckt) und Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Bd. II. S. 92—115, wo auch die älteren Quellenwerke angegeben sind. (*Heppe.*)

GRUNDRENTE, Bodenrente, Landrente, ist der Reinertrag, der Ueberschuß an Geld oder Geldeswerth, welche der zu ackerbaulichen und thierischen Erzeugnissen verwendete Boden nach Abzug der Productionskosten aus den Zinsen des Betriebskapitals liefert. Damit der Zweck der Landwirthschaft, Erzielung des möglich größten Reinertrags, erreicht werde, muß die Production selbst so geordnet werden, daß sich der möglich größte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergibt, weil hiervon die Größe des Reinertrags abhängt. In genauer, unzertrennlicher Verbindung damit steht die Buchführung, durch welche der Reinertrag einer Wirthschaft rechnungsmäßig nachgewiesen wird. Die Einnahmen ergeben sich aus den gewonnenen Producten, welche entweder verkauft oder in der eigenen Wirthschaft zur Nahrung der Menschen, zur Fütterung oder zur Fabrication verwendet werden. Die durch die Verwerthung der Pflanzenproducte erhaltenen Einnahmen müssen so groß sein, daß alle directen Ausgaben für Dünger, Samen, Arbeit und Erhaltung der Gebäude und Geräthe nicht nur vollkommen zurückerstattet werden, sondern daß noch ein Ueberschuß — Reinertrag — für die Verzinsung der zum Betriebe nothwendigen Kapitalien, und für die Arbeit und Intelligenz des Producenten ein Gewerbsprofit verbleibt. Bei der Entwickelung dieser Verhältnisse kann man ein einfaches Verfahren befolgen, welches durch nachstehende Formel anschaulich gemacht wird:

$$Z = P - (D + G + z)$$
$$Z + z = P - (D + G)$$
$$G = P - (D + Z + z)$$
$$P = D + G + Z + z.$$

Z bezeichnet die Zinsen des Grundkapitals, z die Zinsen des Inventar- und Betriebskapitals, P den Werth der Producte, D die directen Ausgaben für Arbeit, Dünger, Samen und Abnutzung der Geräthe und Gebäude, G den Gewerbsprofit. Wenn man fragt, welche Grundrente ein Gut oder Grundstück gewährt, so müssen die directen Ausgaben, der Gewerbsprofit und die Zinsen des Inventar- und Betriebskapitals von dem Werthe der Producte (Bruttoeinnahme) abgezogen werden; die Grund-

rente mit dem landesüblichen Zinsfuß zu Kapital erhoben gibt den wahren Grundwerth. Bei Pachtungen ohne Inventar bildet die Pachtsumme die Bodenrente. Wenn dem Besitzer sämmtliche Kapitalien gehören, so kann die Frage entstehen, welche Zinsen dieselben gewähren? In diesem Falle dürfen nur die directen Ausgaben und der Gewerbsprofit von den Einnahmen abgezogen werden. Will ein Pachter wissen, welchen Gewerbsprofit das Gut gibt, so muß er die directen Ausgaben, die Grundrente und die Zinsen für die übrigen Kapitalien abziehen. Endlich kann die Frage entstehen, welchen Preis die Producte haben müssen, um sie ohne Nachtheil erzeugen zu können? In diesem Falle müssen die directen Ausgaben, der Gewerbsprofit, die Grundrente und die Zinsen sämmtlicher Betriebskapitale dem Preise der Producte gleich sein. Die Grundrente soll immer so groß sein, daß die landesüblichen Zinsen des Betriebskapitals gedeckt sind. Die Größe des Gewerbskapitals wird in der Regel nicht im Voraus angenommen, sondern sie bildet die unbekannte Größe, welche nach der dritten Formel gesucht wird, d. h. der Producent, er mag Eigenthümer oder Pachter sein, betrachtet den Rest, welcher nach Abzug der Grundrente, der Betriebszinsen und der directen Ausgaben übrig bleibt, als Gewerbsprofit. Die Größe desselben wechselt sehr nach Intelligenz und Thätigkeit des Producenten, ferner nach den Schwankungen der Productenpreise und zufälligen Unglücksfälle.

Thaer will einen Unterschied zwischen dem reinen Ertrage und der Grundrente gemacht wissen, doch fallen beide Begriffe zusammen. Die Idee von der Grundrente ist ursprünglich von dem Pachtwesen englischer Güter entlehnt und durch die französischen und englischen Schriftsteller zu uns gelangt. Adam Smith stellt im Allgemeinen den Grundsatz auf: „Hoher Arbeitslohn und große Gewinne sind die Ursachen theurer Waarenpreise; hohe Renten sind die Wirkungen derselben.“ In Bezug auf die Landwirthschaft kann aber dieser Maxime keine Gültigkeit beigelegt werden; denn die Landwirthschaft unterscheidet sich von allen andern Gewerben dadurch, daß sie sich durch die Bearbeitung des Bodens ihr Betriebskapital mit den Zinsen zurückerstattet und außerdem noch einen aus der Kraft des Bodens entspringenden reinen Ertrag übrig behält, der an ein gewisses Maß gebunden ist, wogegen jedes andere Gewerbe nur auf eine Formgebung des bearbeiteten Materials hinausläuft, bei welcher blos der Werth des Materials, der Zinsen und Löhnungen, nebst einem durch den Marktpreis bestimmt werdenden Gewinn erstattet wird. Aus der Natur des Ackerbaues folgt, daß der Boden in der Regel immer einen reinen, wiewol nie einen sehr hohen Ertrag über die verwendeten Verlagskapitale gibt, und das Material, den Boden, stets zurückbehält, wogegen alle andern Kunstgewerbe oft einen sehr hohen, oft aber auch gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Gewinn über die angelegten Kapitale und Zinsen geben, und das Kapital sofort in sich selbst absorbiren. Hoher Arbeitslohn verschafft dem Landwirthe keineswegs hohe Grundrente, im Gegentheil erlangt er diese überhaupt nur durch sorgfältige Bearbeitung des Bodens, bei möglichster Ersparung an Kapitalaufwande, und Ersparungen der Art können nur auf den Grund vieler Erfahrungen in wirthschaftlichen Dingen gemacht werden, wodurch sich endlich im Allgemeinen eine Kunst bildet, die aber, im Gegensatz zu fast allen übrigen Künsten und Gewerben, stets unter dem Einflusse der Atmosphäre in jeder Jahreszeit ausgeübt werden muß, weshalb der Künstler nicht unbedingt allein das Gedeihen seines Products herbeiführen kann, sondern sich den Einwirkungen äußerer unabwendbarer Einflüsse unterwerfen muß. Hieraus geht hervor, daß sich der anzunehmende rohe Ertrag, der Kostenaufwand und die Grundrente nur im Durchschnitt der Jahre berechnet. Jede Art der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung bringt, wie gesagt, immer eine reine Grundrente, auch Weide und Wiesen, letztere oft eine sehr hohe, wenn sie besonders ergiebig sind, was theilweise daher kommt, daß ihr Product rohe Naturgabe ist, die in der Regel weiter keinen Kostenaufwand veranlaßt, als den für die Ernte des Ertrags. Dennoch kann die Grundrente auf gleich gutem Boden an verschiedenen Orten auch sehr verschieden in ihrem Betrage von einer gegebenen Fläche ausfallen, was seinen Grund theils in der minder vorgerückten Kunst des Landwirths, theils in Localverhältnissen, theils in der Armuth des Landwirths haben kann, zumal an Orten, wo ein Besitz von viel Ackerland ohne Wiesen und Weiden in einer Hand sich befindet; denn selbst wenn die Kunst nur geringe Fortschritte gemacht haben sollte, so sind doch Wiesen und Weiden natürliche Culturmittel für das Ackerland. Thaer sagt: „Durch stärkere Verwendung von Arbeit und Kapital, geleitet durch höhere Intelligenz, nimmt die Ertragsfähigkeit des Bodens zu, sodaß noch, nachdem jene höhere Verwendung bezahlt ist, ein größerer Reinertrag übrig bleibt.“ Dergleichen einzelne mögliche Fälle bilden jedoch Ausnahmen von der Regel; denn diese ist, indem sie sich durch constante Resultate offenbart, an Naturgesetze gebunden, und ein Hauptnaturgesetz ist das, daß das Maß der Fruchtbarkeit im Boden bestimmt ist, und daß folglich alle Kunst des Menschen dieses Maß im Allgemeinen nicht fortgehend bis ins Unendliche steigern kann, im Gegentheil, daß, wenn auch hin und wieder Verwendungen gemacht werden, die eine solche Steigerung veranlassen sollen, sie sich erfahrungsmäßig doch statt nützlich nur schädlich erweisen, sobald sie ein gewisses Maß überschreiten. Beim Ackerbau arbeitet der Mensch mit der Natur; er darf diesen Gesellschafter nicht verleugnen, vielmehr muß er auf seine Stimme hören, die ihn stets zur Ordnung ruft. Die in der Natur des Gegenstandes begründete gerechte Größe der Grundrente können nicht vermehrte Volksmenge, nicht erhöhte Betriebsamkeit, nicht zunehmender Reichthum einer fortwährenden Steigerung unterwerfen, vielmehr hat dieses Product des Bodens selbst bei sehr hochgesteigerter Bodencultur seine natürliche Grenze *). (*William Löbe.*)

*) Sprengel's Land- und forstwirthschaftliche Zeitschrift.

GRUNDRISS ist die im verjüngten Maßstabe und in horizontalen Abschnitten angefertigte geometrische Zeichnung eines, für irgend ein Gebäude bestimmten, eingetheilten Raumes, und für die Anlage jedes Bauwerks die wichtigste Zeichnung, weshalb derselbe auch Hauptriß genannt wird. Je nach der Anlegung und Ausführung eines Gebäudes überhaupt hat man verschiedene Theile desselben zu zeichnen, als: den Kellergrundriß, die Stockwerksgrundrisse, den Balkengrundriß (Balkenriß) und den Dachgrundriß. Der Aufriß (Façade) zeigt die äußere Ansicht des Baues; der Durchschnitt (Profil) die innere Einrichtung desselben. Mittels dieser drei Zeichnungen ist es möglich, jedes Gebäude aufzuführen, da der Grundriß die Länge, Stärke, den Umfang der Mauern und ihre Entfernung von einander; die verschiedenen Durchschnitte die Höhen derselben, und der Aufriß die Anordnung der Thüren, Fenster u. s. w., sowie die äußere Architektur angibt. — Praktische Anleitung hierzu überhaupt, sowie zur Zeichnung des ganzen Details wird in den Werken über die Baukunst und in den sogenannten Baugewerkschulen gegeben.

In der Fortification ist der Grundriß die geometrische Zeichnung des äußern und innern Umfangs einer ganzen Festung und sämmtlicher Außenwerke mit den Längen und Breiten der Brustwehren, Bouquets, Gräben, Wallgängen u. s. w.

Beim Feldmessen (Geodäsie) ist der Grundriß eine nach einem verjüngten Maßstabe entworfene, der horizontalen Projection dieses Theiles der Erdoberfläche in allen ihren Theilen ähnliche Figur. Alle in diesem Grundrisse angegebenen Winkel müssen den ihnen in der horizontalen Projection entsprechenden Winkeln genau gleich sein, sowie die gezeichneten Linien genau ebenso viele verjüngte Maßeinheiten enthalten, als die ihnen entsprechenden Linien der horizontalen Projection wirkliche Maßeinheiten enthalten. Mit der Verzeichnung aller Arten geometrischer Grundrisse nach einem vorgeschriebenen verjüngten Maßstabe hat es die Geodäsie im Allgemeinen zu thun.

In der Markscheidekunst wird eine bildliche Darstellung eines Markscheiderzuges (s. den Artikel Grube, Grubenbaue, Abtheilung Grubenrisse) gegeben, wenn man diesen auf eine horizontale oder söhlige, und eine verticale oder seigere Ebene projicirt, alsdann aber nach einem bestimmten verjüngten Maßstabe sowol einen Riß der ersten horizontalen, als auch einen Riß der zweiten verticalen Projection des Zuges anfertigt. Der erstere Riß nun heißt der Grundriß, der andere der Seigerriß. Das Anfertigen beider Risse geschieht auf dem sogenannten Zulegetische, und dieses Anfertigen nennt der Bergmann das Zulegen des Zuges.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDRUHRRECHT (Strandrecht) [1]). Beide Ausdrücke werden von Vielen gleichbedeutend genommen und es wird darunter die Befugniß zur Occupation von Gegenständen verstanden, welche von einem Schiffe aus an das Ufer geschwemmt waren, ohne vom Eigenthümer aufgegeben zu sein [2]). Von Einigen [3]) wird zwischen beiden in der Art unterschieden, daß das Grundruhrrecht [4]) sich auf das Recht der Ufereigenthümer bezog, die auf Flößen gestrandeten Sachen als Eigenthum zu behalten, während das Strandrecht an Meeresufern ausgeübt wurde, und nicht blos die Befugniß zur Occupation gestrandeter Sachen, sondern auch das Recht, gestrandete Menschen als Hörige zu behandeln, enthielt. Andere [5]) wollen dieses Occupationsrecht rücksichtlich gestrandeter Sachen auf ein Rechtsprincip zurückführen, darauf, daß die Gewere an Immobilien zugleich die Gewere an aller fahrenden Habe enthalte, welche sich im Umkreise der Immobilien befindet. Allein Albrecht, auf welchen sie sich deshalb berufen, spricht selbst aus, daß jenes (angebliche) Princip den Inhaber eines Grundstücks nicht berechtige, eine Sache, welche in den Kreis seiner Gewere tritt, nicht wieder herauszugeben, wenn man auch vielleicht geneigt sein könnte, das sogenannte Recht des Ueberfalles und Ueberhanges und das Strand- und Grundruhrrecht damit in Verbindung zu bringen, zu deren Erklärung jedoch jenes Princip nicht ausreiche. In der That steht auch jener Versuch, das Strand- und Grundruhrrecht als auf wirklichen Rechtsprincipien beruhend darzustellen, mit bestimmten Aussprüchen der älteren deutschen Rechtsquellen in directem Widerspruch. So spricht der Sachsenspiegel [6]) aus, daß derjenige, welchem eines anderen Mannes Habe im Wasser zufließt, solche sechs Wochen lang aufbewahren müsse und zu deren Wiederherausgabe gegen Erstattung der Kosten verbunden sei, auch den Fund, wenn darnach gefragt werde, bekennen müsse; wenn er ihn aber auf

1) Vergl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Bd. 5. S. 258. Jütisches Lowbuch III, 61. *Schuback*, De jure litorum. Grett. 1750. Mereau, Miscellaneen. Bd. 1. Nr. 18. v. Kamptz, Literatur des Völkerrechts S. 226. Cancrin, Vom Wasserrecht. Th. 3. S. 97 fg. *Dreyer*, Spec. quo pact. quibus Lubec. circa inhumanum jus naufragiorum prospectum est etc. Buetzow. 1762. In Urkunden heißt dieses Recht auch Varrek. *Raepsaet*, Origine des Belges II. p. 176. Vom Norden s. Rosenvinge: Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte §. 48. 98. Ueber heutiges Recht Falk, Handbuch des schleswigschen Privatrechts. Bd. 3. S. 427 — 434. Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 71, 2. Gengler, Deutsches Privatrecht, 210.

2) So z. B. von Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 112. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 91. Note 4. 3) Z. B. von Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 162. 4) In lateinischen Urkunden jus laganum genannt. *Muratori*, Antiq. Ital. T. II. p. 14. Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Bd. 1. S. 728. Kurz, Geschichte des österreichischen Handels S. 153. 5) Seit Albrecht, Gewere S. 21. Note 49. Siehe dagegen Gerber a. a. O. 6) Buch II. Art. 29. „Sweme eines andern mannes habe, daz varnde habe heizet, in wazzere zu vluzet, der sal sie jeneme wider gebn, deste her sich da zu zihe, als recht ist, und her ime sine kost gelde nah guter lute kure. Her sal ez ouch uf biten und halben unvertan sechs wochen; vraget dar jemant nach, her sal ez bekennen; verzachet erz, so man dar nach vraget, so ist ez bube, ab man ez sider under ime vint, und muz ez mit buze wider gebn und mit wette, wand ez dubliche behalden hat. Niechein bube hat er aber dar an getan, die ime an sin ere oder an sin lib get oder an sin gesunt, wand erz undubliche tete und undubliche uz von jenes mannes geweren bracht hat." Vergl. Richtsteig Landr. I, 12. Rechtsbuch nach Distinctionen. Buch IV. Cap. 42. dist. 13 (Ortloff).

Befragen verleugne, sich eines Diebstahls schuldig mache, jedoch nicht eines solchen, dessen Strafe an seinen Leib, Ehre oder Gesundheit gehe, da er die Gewere des Anderen durch die Ansichnahme der Sache nicht verletzt habe. Auf römisch-rechtliche Bestimmungen läßt sich dieses Recht nicht gründen. Ein Rescript von Antoninus Caracalla [7]) spricht ausdrücklich dem Fiscus jede Befugniß in Bezug auf die Habe Schiffbrüchiger ab. Eine Verordnung von Valentinian I., Valens und Gratian [8]) kann allerdings auf ein Recht des Fiscus, sich Sachen Schiffbrüchiger zuzueignen, bezogen werden; allein das Privateigenthum ist dadurch gewahrt, daß dem Schiffer zur Anmeldung und Bescheinigung des erlittenen Unglücksfalles die Frist von einem Jahre gesetzt ist, und im Falle des geführten Nachweises geeignete Abhilfe erfolgen soll, was doch nur dahin verstanden werden kann, daß den Eigenthümern ihre vom Fiscus einstweilen in Beschlag genommenen Sachen wieder ausgeantwortet werden sollen [9]). Der wahre Ursprung des Grundruhr- und Strandrechts ist in der Grundansicht des alten deutschen Rechts zu suchen, daß Fremde auf Schutz keinen Anspruch hatten, daher rechtlos waren [10]). Man sah Fremde für Feinde und Kundschafter an und machte sie zu Hörigen, sogar auch diejenigen, welche Schiffbruch oder ein anderer unglücklicher Zufall auf deutschen Boden führte; alles, was dieselben bei sich hatten, fiel demjenigen zu, welcher sie angriff und überwältigte. Daraus ist jenes Recht entstanden. Vermöge desselben verfielen gestrandete Fremde und deren Sachen dem Grundherrn, oder dem Eigenthümer des Bodens, an welchen sie angetrieben wurden; dies war nicht immer der Landesherr, sondern auch Gemeinden und andere Privateigenthümer übten dieselbe Befugniß aus. Aus diesem barbarischen, der gesunden Vernunft und aller Menschlichkeit geradezu Hohn sprechenden Raubrechte ein Regal machen zu wollen, daran hat man niemals gedacht. Vielmehr sind Kaiser und Landesherren demselben schon früh durch Verordnungen entgegen getreten. Dies that zuerst Kaiser Friedrich I. im Jahre 1196 [11]). Kaiser Friedrich II. erließ eine hierauf bezügliche Verordnung in der Constitutio de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae editis etc. §. 9 vom Jahre 1220, welche er, um ihr allgemeine Geltung zu verschaffen, in den Titel des Coder de furtis (VI, 2) aufnehmen ließ [12]). Er erkannte ausdrücklich an, daß Fahrzeuge, welche Schiffbruch erleiden, und die darauf befindlichen Güter Eigenthum derjenigen bleiben, welche dasselbe vor dem Anfalle hatten, erklärte jedes mit diesem Grundsatze im Widerspruch stehende Gewohnheitsrecht aller Orten für ungültig, und nahm davon nur die Schiffe der Seeräuber und der Feinde des Kaisers und des christlichen Namens aus; den Uebertretern des Gesetzes wurde Einziehung des Vermögens zu Gunsten des Fiscus und nöthigen Falles auch noch andere Strafe gedroht. Nicht weniger sprach sich K. Wilhelm im Jahre 1255 in verschiedenen Rechtssprüchen zu Gunsten der Schiffbrüchigen aus [13]). Allein diese Gesetze waren nicht vermögend, die uralte Rechtsanschauung, Wrack, Seefund und gestrandetes Gut als Gegenstand der Occupation zu behandeln und als wohlerworbenes Eigenthum zu betrachten, zu beseitigen. Während die Schiffbrüchigen an den Küsten von England, Poitou, Oleron und Gascony schon seit 1174 durch ein Gesetz König Heinrich's II. geschützt waren, welches auch ziemliche Befolgung fand, herrschte namentlich an den deutschen Weser- und Elbgestaden noch die wildeste Raubgier [14]). Die Herren von Hadeln und Stade und besonders auch der Erzbischof von Bremen hielten so zäh am Strandrecht, an Bare und Grundruhr, daß im 12. Jahrh. ein Graf Friedrich deshalb für leibeigen gehalten wurde, weil seine Großmutter, eine vornehme Engländerin, bei Stade als Schiffbrüchige an das Land geworfen worden war. Markgraf Rudolf führte ihn als Eigenthum hinweg, bis Kaiser Heinrich V. seine Freilassung erzwang. Trotz der erwähnten Verordnung des Kaisers Friedrich II. und trotz der Bestimmungen der Päpste Gregor XI. und Urban VI. von 1370 und 1387 waren die Beraubungen gebräuchlich. Um 1375 trieben es die Beamten des Erzbischofs Albert II. von Bremen auf dessen besondern Befehl so arg, daß der Papst sie auf Klage der Hamburger in den Bann that, bis die den Schiffbrüchigen genommenen und in des Erzbischofs Nutzen verwendeten Raubgüter zurückgegeben seien. Die fortwährende Ausübung des Strandrechts veranlaßte im 16. Jahrh. wiederholte Verbote der Reichsgesetzgebung. So zählt Kaiser Karl V. in der peinlichen Gerichtsordnung das Strand- und Grundruhrrecht unter den Misbräuchen auf, welche abgeschafft und hinfüro nicht wieder eingeführt werden sollen [15]), und selbst auch der Reichsabschied von

7) L. 1. C. de naufragiis XI, 6 (5). „Si quando naufragio navis expulsa fuerit ad littus, vel si quando reliquam terram attigerit, ad dominos pertineat, fiscus meus se non interponat. Quod enim jus habet fiscus in aliena calamitate, ut de re tam luctuosa compendium sectetur.“ Daß der in der Inscription der Stelle genannte Kaiser Antoninus Caracalla sei, scheint aus L. 12. pr. D. XLVII, 9 hervorzugehen, wo Ulpian sagt: „Licere unicuique naufragium suum impune colligere, constat; idque Imperator Antoninus cum Divo patre suo rescripsit.“ 8) L. 1. C. Th. XIII, 9. L. 2. C. de naufrag. 9) Eine andere Stelle (L. 4. C. Th. XIII, 9. L. 4. C. de naufrag.) bezieht sich auf Ladungen, welche Schiffe für den Fiscus enthalten, und aus Lieferungen der Unterthanen an den Fiscus zusammengebracht sind. Hier soll die Gefahr des Schiffbruches ausschließlich den Fiscus treffen. 10) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 397. 11) Friderici I. constitutio pro mercatoribus.

12) Auth. *Navigia* ad L. 18. C. de furtis (VI, 2): „Navigia quocunque locorum pervenerint, si quo casu contingente rupta fuerint, vel alias ad terram pervenerint, tam ipsa navigia, quam navigantium bona illis integra reserventur, ad quos spectabant, antequam navigia hujusmodi periculum incurrissent, sublata penitus omnium locorum consuetudine, quae huic adversatur sanctioni; nisi talia sint navigia, quae piraticam exerceant pravitatem, aut sint nobis sive Christiano nomini inimica. Transgressores autem hujus nostrae constitutionis bonorum suorum publicatione mulctentur, et, si res exegerit, eorum audacia juxta mandatum nostrum modis aliis compescatur.“ 13) Wilhelmi sententiae de bonis naufragantium 1255. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 254. Note 5. 14) Vergl. Oetker, Verfassung und Recht auf Helgoland, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIV. S. 306 fg. 15) Peinliche Gerichtsordnung von 1532. Art. 218. „Nachdem an etlichen

1559, wenn er auch daſſelbe nicht ausdrücklich unter den abzuſchaffenden Misbräuchen und rechtswidrigen Gewohnheiten aufführt, deutet doch augenſcheinlich darauf hin, indem er als ſolche zu beſeitigende Misbräuche und Gewohnheiten im Allgemeinen diejenigen bezeichnet, welche darin beſtehen, daß wenn etwa die Räuber und Beſchädiger niedergeworfen werden, des Orts Obrigkeit, Beamte oder Befehlshaber das geraubte oder geſtohlene Gut als verwirkt confisciren und ſich zueignen, oder eben die Beſchädigten dahin bewegen ſollen, ſich mit ihnen wegen der Zurückgabe (gegen einen Antheil davon oder ſonſtige Vergütung) zu vertragen [16]). Trotz dieſer Verbote erhielt ſich das erwähnte Recht an manchen Orten Deutſchlands und namentlich auf den Inſeln, wenn auch dadurch gemildert, daß man die Habe der Schiffbrüchigen barg und ihnen gegen eine Vergütung (Bergegeld) zurückgab, wobei häufig jedoch noch immer von Seiten des landesherrlichen Fiscus ein Antheil am geſtrandeten Gute oder eine Vergütung dafür beanſprucht wurde. So benutzten z. B. die Helgoländer, als ſie die Oberherrſchaft der Herzöge von Schleswig-Holſtein anerkennen mußten, die Gelegenheit, um eine gewiſſe Sanction für ihr Strandrecht zu erlangen, und auch die Herzöge benutzten ſolches zum Vortheil ihrer Kaſſe [17]). Sie waren darin um ſo weniger gehindert, als die Geſetzeskraft der Reichsgeſetze und die unbedingten Mandate des Reichskammergerichts bis Helgoland nicht reichten, wodurch z. B. König Friedrich II. von Dänemark und die Herzöge Johann und Adolf von Schleswig-Holſtein genöthigt wurden, einen 1568 an der dithmariſchen Küſte aufgefiſchten Raub wieder herauszugeben. Als Herzog Friedrich III. 1657 angegangen wurde, den Antheil des Fiscus aufzugeben, antwortete er: es werde ihm doch nicht verdacht werden können, daß er daſſelbe thue, was ſeine „hochlöblichen chriſtſeligen Ahnherren und Vorfahren" von hundert und mehr Jahren hergebracht hätten. Die Ausübung des Strand- und Grundruhrrechts in der angegebenen veränderten Geſtalt wird durch eigene Geſetze, die ſogenannten Strandordnungen geregelt. Der weſentliche Inhalt derſelben iſt, daß die geſtrandeten Sachen in beſonders dazu errichtete Gebäude (Bergehäuſer genannt) abgeliefert werden müſſen, in welchen ſie unter öffentlicher Auctorität aufbewahrt werden. Meldet ſich in der Folge der Eigenthümer und kann ſich als ſolcher legitimiren, ſo werden ihm ſeine verlorenen und wieder gefundenen Güter, gegen Erlegung einer Summe Geldes, welche Bergegeld oder Bergelohn genannt wird [18]), und gewöhnlich geſetzlich beſtimmt iſt [19]), zurückgegeben. Doch beſtimmen die meiſten Strandordnungen eine gewiſſe Zeit, gewöhnlich Jahresfriſt, innerhalb welcher der Eigenthümer der geſtrandeten Sachen ſich melden muß, widrigenfalls er nach Ablauf derſelben ſeines Eigenthums verluſtig geachtet wird. Die älteſte Strandordnung für Helgoland iſt hinſichtlich ihrer Data nicht ganz ſicher, indem man die Zahlen 1544 und 1559 angegeben findet. Wahrſcheinlich iſt die erſte förmliche Strandordnung von Herzog Adolf am 6. Juli 1584 erlaſſen. Sie erhielt wiederholt Beſtätigung, z. B. am 23. Febr. 1587 durch Herzog Friedrich II, am 19. April 1667 durch Herzog Chriſtian Albrecht, und am 11. April 1695 durch Friedrich IV. Im Eingange wird der Act als eine von den Helgoländern nachgeſuchte „Confirmation ihrer von Alters her habender Gerechtigkeit" bezeichnet. Nach dieſer Verordnung bekommen bei dem „Anſtranden" eines Schiffes die „Bergleute" $^1/_4$, der Kaufmann $^2/_4$, der Herzog $^1/_4$, und „wenn der Kaufmann nicht dabei war," $^3/_4$. Wenn aber die Güter „auf dem Strom" geborgen wurden, ſollte der Berger $^1/_3$, der Kaufmann $^1/_3$, der Herzog $^1/_3$, und wenn der Kaufmann nicht dabei war, $^2/_3$ erhalten. Bei der Bergung „in der wilden See" ſollte eine Theilung je zur Hälfte zwiſchen den Bergern und dem Herzoge ſtattfinden, wobei jedoch auch dem Kaufmann ein gewiſſer Anſpruch verblieb, wenn er ſich meldete. In einer „erneuerten" Strandordnung vom 12. Sept. 1705 (oder 1706) wurde das Theilverhältniß zu $^1/_3$ ſtatt $^1/_4$ u. ſ. w. beſtimmt, auch die „Anweſenheit des Kaufmannes" in „Vorhandenſein lebendiger Menſchen" verwandelt. Daneben wurden einige Milderungen und genauere Beſtimmungen hinſichtlich der Strandfälligkeit getroffen. Das eigene Bergen von Schiffsgegenſtänden und Geräthen innerhalb dreier Fluthzeiten iſt geſtattet.

Orten gebraucht und gehalten wird, ſo ein Uebelthäter mit geſtohlener oder geraubter Haab betretten und gefänglich einkommt, daß alsdann ſolch geſtohlene oder geraubte Gut demjenigen, ſo es alſo geſtohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugeſtellt, ſondern von der Oberkeit des Orts eingezogen; deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, ſo ein Schiffmann mit ſeinem Schiff verfährt, ſchiffbrüchig würde, daß er alsdann der Oberkeit deſſen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen ſein ſoll ..... die und dergleichen Gewohnheit, wollen wir, daß eine jede Oberkeit abſchaffen und daran ſeyn ſoll, damit ſie hinfürter nicht geübt, gebraucht, oder gehalten werden, als Wir dann aus Kayſerlicher Macht dieſelben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden ſollen."

16) Reichsabſchied von 1559 §. 35. „Und nachdem an etlichen Orten, Oberkeiten und Gebieten ſolche Mißbräuch und Gewohnheiten in Uebung ſeynd, nemlich, da etwa die Räuber und Beſchädiger niedergeworffen werden, daß deſſelbigen Orts Oberkeit, Ampt-Leut oder Befelchhaber, das abgeraubt oder geſtohlen Gut als verwürkt confiſciren, und ihnen zueignen, oder aber die Beſchädigten dahin bewegen, ſich darum mit ihnen zu vertragen: Wann nun ſolche Mißbräuch und unleidentliche Gewohnheiten dem Rechten widerig, ſo haben Wir auf der Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der abweſenden Räthe, Geſandten und Bottſchaften Uns eröffnet Bedenken, ſolche Mißbräuch und unrechtmäßige Gewohnheit, als den Beſchädigten hoch-beſchwerlich, gäntzlich aufgehoben, thun das auch hiemit aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieſer unſer Kayſerlicher Conſtitution, und wollen, daß dieſelbige Mißbräuch, auch dem Rechten widerige Gewohnheiten, den Beraubten, Beſchädigten oder Beſtohlenen forthin mehr ohne Nachtheil ſeyn, ſo entwendt, mit Gewalt abgetrungen oder geſtohlen, und bey den Thätern, ſo wie oblaut niedergeworffen, befunden, oder aber ſonſt noch gäntzlich, oder zum Theil vorhanden, ihnen ohne Entgelt wiederum zugeſtellt werden ſoll." 17) Oetker a. a. O. S. 307.

18) Schon die Hamburger Statuten von 1270 XIII, 20 erwähnen daſſelbe. Vergl. auch: Neue Oldenburgiſche Strandordnung von 1845. 19) Es werden aber auch häufig Contracte über den Lohn geſchloſſen. Siehe Jacobſen, Ueber Contracte in Betreff von Bergelohn. Altona 1821. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. (Hamburg 1836.) Th. 1. S. 129.

Wenn ein Schiff mit „eigenen Leuten" innerhalb dreier Fluthzeiten wieder flott werden kann, so soll es nicht für strandfällig erachtet werden. Den Lebenden wird alles Privatzugehör belassen. Geschütz und Ammunition fällt dem Herzoge zu, „mit dem Wrack soll es nach alter Gewohnheit gehalten werden". Die neueste Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, welche auch für Helgoland gilt, ist vom 30. Dec. 1803. Darin wird zunächst der Antheil des Fiscus beseitigt; nur das über Jahr und Tag, ungeachtet mehrfacher Bekanntmachung, vom Eigenthümer nicht Abgeforderte soll als herrenlos betrachtet werden und dem Staate verfallen sein. Das Bergen soll durch königliche Strandvögte geschehen; „den Einwohnern auf der Insel Helgoland aber bleibt es ferner verstattet, sich unter Aufsicht des Landvogts mit der Bergung, wenn dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle den Strandvögten vorgeschriebenen Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten". Nach diesen Regeln soll ohne Verlangen Niemand an Bord eines noch bemannten Schiffes gehen, es möge dasselbe auch noch so lange festsitzen. Wird Hilfe gesucht, so ist der thätigste Beistand ohne Verzug zu leisten; ist der Schiffer auf dem Schiffe, so muß mit der Bergung nach dessen Anweisung verfahren werden, wenn er nicht das Schiff zur Verfügung stellt. Rücksichtlich der Gebühren und des Bergelohnes wird bestimmt, daß die Kassenbehörde 2 Procent vom Ganzen und ein bestimmtes Zählgeld, und der Oberbeamte, sowie das Untergericht je 2 Procent, unter Umständen 1 Procent, jedoch niemals über 100 Thaler, erhalten soll. Die Berger bekommen als Bergelohn bei Treibendem in offener See ohne lebende Menschen die Hälfte; von Allem, was in Buchten und Strandmündungen treibt oder angeschwemmt wird, ein Drittheil; wenn noch lebende Menschen vorhanden sind, bei nicht zu erlangender gütlicher Vereinigung, nach obrigkeitlicher billiger Bestimmung; „jedoch darf der Bergelohn nie ein Drittheil des Werthes der geborgenen Ladung übersteigen". Am Schlusse werden „alle älteren Strandordnungen und dieser Verordnung zuwiderlaufenden besonderen Verfügungen und Resolutionen aufgehoben". — In seiner heutigen Gestalt verdient das Grundruhr- und Strandrecht nicht den Vorwurf der Grausamkeit und Raubgier, sondern ist vielmehr als eine wohlthätige Anstalt für Verunglückte, wenn anders der Termin, innerhalb dessen die gestrandeten Sachen wieder gefordert werden müssen, nicht zu kurz angesetzt ist, anzusehen. Solches aber an und für sich als ein landesherrliches Regal anzusehen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Selbst wenn man unter dem Namen eines Hoheitsrechts alle herrenlosen Sachen dem Regenten zuschreibt, eine Rechtsansicht, welche unter den älteren Juristen, namentlich denen des 16. Jahrh., die herrschende war und in manchen deutschen Staaten zu einer derselben entsprechenden Gesetzgebung geführt hat, so findet dieses doch hier keine Anwendung, da bei Schiffbruch und der dadurch verursachten Strandung von Schiff und Schiffsgut die Absicht des oder der Eigenthümer, das Eigenthum daran aufzugeben, gar nicht denkbar ist. Vielmehr gehört das Grundruhr- und Strandrecht ohne Zweifel zu den Benutzungen der Gewässer und ist nach der bisher herrschenden Rechtsansicht ein Ausfluß des Eigenthums davon. Aber weniger aus dem Grunde des Eigenthums, als vermöge der in der Staatsgewalt liegenden oberaufsehenden und Polizeigewalt sind die Regenten wol befugt, in Ansehung der Bergehäuser, des Bergegeldes u. s. w. in eigenen Strandordnungen die nöthigen Verfügungen zu treffen, sowie auch die gestrandeten Sachen, zu welchen entweder gar kein Eigenthümer sich meldet, oder die Meldung des Eigenthümers nicht in der vorgeschriebenen Zeit geschieht, sich zuzueignen. — Das heutige Recht erkennt sonach das Strandungsrecht nicht mehr an, wol aber gewährt man einen Anspruch auf Bergelohn, auf eine Entschädigung für Rettung und Aufbewahrung gestrandeter Gegenstände. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in seinem 9. Titel des den Seehandel betreffenden 5. Buches Art. 742 fg. Folgendes: Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn; wird dagegen außer dem vorstehenden Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hilfslohn. Der Berge- oder Hilfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens oder Rettens geschehen sind. Nicht dahin gehören die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zwecke der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben. Der Berge- oder Hilfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden, der Betrag des Bergelohnes soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen; nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringerer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden. Keinen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn soll haben, wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat, oder wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat. Außerdem bedroht das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich für den Fall, daß in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden gemacht worden ist, den Thäter mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und zugleich Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern (§. 265); es wird also hier die betrügerische Absicht gegen die Versicherungsgesellschaft bestraft. Gleiche Zuchthausstrafe hat zu erwarten, wer vorsätzlich ein zur Sicherung

der Schiffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zweck aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht ꝛc. oder Zeichen aufstellt ꝛc., welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist; wird dadurch die Strandung eines Schiffes und damit Gefahr für das Leben eines Anderen oder der Tod eines Menschen verursacht, so soll nicht unter fünf beziehentlich zehn Jahre erkannt werden oder lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten (§. 322 fg.). Gefährdung der Schiffahrt durch Zerstörung, Beschädigung ꝛc. der Feuer- oder sonstiger Zeichen aus Fahrlässigkeit dagegen wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren geahndet.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

Grundsatz, s. Grund.

GRUNDSATZ, Axiom, ist ein Satz von apodictischer Gewißheit, der keines weiteren Beweises bedarf. Die Grundsätze (Principien) bilden die Basis einer jeden Wissenschaft und geben ihr systematische Einheit und Festigkeit. Man kann die Grundsätze eintheilen in logische oder formale und in materiale. Die ersteren enthalten eine Schlußform, die der Mathematik eigen ist. Die Gewißheit der mathematischen Sätze beruht auf reinen Anschauungen, über welche die Urtheilskraft ihre Urtheile und die Vernunft ihre Schlüsse bildet. Diesen Sätzen kommt Allgemeinheit zu, weil sie Erkenntnisse a priori, für Jedermann objectiv gültige Erkenntnisse, enthalten; und Nothwendigkeit, weil ihr Gegentheil unmöglich ist. Es gibt daher Sätze, für deren Gewißheit es keiner Hilfsconstruction und keiner Schlußreihen bedarf; die auf der Anschauung dessen, was sie als Subject und Prädicat enthalten, unmittelbar beruhen, und also unmittelbar gewiß sind. Diese sind die Grundsätze (Axiome) der Geometrie. Dahin gehören die sieben ersten Grundsätze in dem ersten Buche der Euklidischen Elemente: Was Einem und eben demselben gleich ist, ist selbst gleich. — Zu Gleichem Gleiches hinzugethan, bringt Gleiches. — Vom Gleichen Gleiches hinweggenommen, läßt Gleiches u. s. w. Die materiellen Grundsätze fließen unmittelbar aus dem Begriffe, den sie betreffen; so die Grundsätze 8 bis 12 der Elemente des Euklides: Was einander deckt, ist einander gleich. — Das Ganze ist größer als sein Theil. — Alle rechte Winkel sind einander gleich. — Zwei gerade Linien schließen keinen Raum ein. — Alle Halbmesser eines Kreises sind gleich groß. Der eilfte Grundsatz des Euklides, die parallelen geraden Linien betreffend, ist jedoch nicht sowol ein Grundsatz, als vielmehr der umgekehrte Satz eines streng erweisbaren Satzes. Stellt man sich ferner z. B. den Satz: „Zwei gerade Linien können einander nur in Einem Punkte treffen, nur in Einem Punkte schneiden", nur in der reinen oder empirischen Anschauung dar, so wird blos durch diese des Satzes Wahrheit eingesehen. Diese Sätze sind aber synthetisch, weil sie die Erkenntniß von ihrem Subjecte über dessen Begriff erweitern; denn, daß zwei gerade Linien einander nur in Einem Punkte schneiden, ist ein Prädicat, welches nicht schon in der Vorstellung der geraden Linie an sich liegt. Die mathematischen Grundsätze oder Axiome sind also Principien, oder Anfänge der theoretischen Erkenntniß; sie sind nicht erst aus anderen Principien, sondern aus der Anschauung unmittelbar hergeleitet. (*C. Reinwarth.*)

GRUNDTVIG (Nikolai Frederik Severin), als Dichter, Geschichtschreiber und Theolog in weiten Kreisen bekannt, wurde am 8. Sept. 1783 zu Udby auf Seeland geboren, wo damals sein Vater das geistliche Amt bekleidete. Nachdem er seine Jugendjahre in Jütland verlebt und daselbst erzogen worden, besuchte er zwei Jahre hindurch das Gymnasium zu Aarhuus und bezog dann 1800 die Universität zu Kopenhagen, wo er theologische Studien trieb. Nach seinem Abgange von der Universität nahm er 1805 eine Hauslehrerstelle auf Langeland an, die er aber bald mit der Lehrerstelle an einer Schule in Kopenhagen vertauschte, wo er Geschichtsunterricht ertheilte. In dieser Zeit ließ er seine ersten bedeutenderen literarischen Arbeiten an die Oeffentlichkeit treten: „Nordens Mythologie" (Kopenhagen 1808) und die episch-dramatische Dichtung „Optrin af Kämpelivets Undergang i Nord", welche in zwei Bänden 1809 in Kopenhagen erschien.

Inzwischen hatte Grundtvig nicht unterlassen, sich eingehend mit theologischen Studien zu beschäftigen. Daraufhin wurde er mehr und mehr von der geistlichen Laufbahn angezogen und war während der Jahre 1811 — 1813 als Vicar seines Vaters thätig. In den nächstfolgenden Jahren predigte er öfters in Kopenhagen unter großem Beifall des Volkes, während der freisinnige Inhalt seiner Predigten vielen Anstoß bei der dänischen Geistlichkeit erregte. Inmitten dieser geistlichen Thätigkeit entwickelte er gleichzeitig eine ungemeine rege und vielseitige literarische Wirksamkeit, wie sein „Kort begreb af Verdenskrönike" (Kopenh. 1812), welcher eine bedeutende Bewegung in Dänemark hervorrief, ferner eine Sammlung patriotischer Poesien: „Kvädlinger" (1816), eine poetische Verherrlichung der dänischen Geschichte nach den Sagen und Saxo: „Roeskilde-Riim" (1814), endlich die Uebertragung des Saxo und des Snorro (6 Bde., 1818—1822) beweisen. Die ihm 1821 übertragene Predigerstelle zu Prästöe verließ er wieder schon nach Jahr und Tag, indem er vom König trotz des Widerstandes der Geistlichkeit als zweiter Prediger an der Erlöserskirche nach Kopenhagen berufen ward. Dieses Amt war ihm jedoch beschieden nur vier Jahre zu verwalten: infolge seiner geharnischten Schrift „Protest der Kirche wider Professor Clausen" (1825), worin er dessen Schrift „Catholicismens og Protestantismens Kirkeforfatning, Läre og Ritus" angriff, zog er sich von Seiten des letzteren eine Anklage zu, die ihn nöthigte, 1826 die Stelle niederzulegen. In Gemeinschaft mit A. G. Rudelbach gründete er damals die „Theologisk Maanedsskrift", welche vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1828 bestand und in freisinnigem Vorgehen gegen die orthodoxe dänische Kirche ankämpfte. In den nächsten Jahren veröffentlichte er mehrfach poetische Arbeiten, gab eine Sammlung geistlicher Lieder („Sangvärk til den danske Kirke", 1837) heraus, revidirte seine Geschichte der nordischen Mythologie (1832) und sammelte seine Studien über nordisches

Helden- und Sängerleben („Nordiske Smaadigte", 1838). Mit dem Jahre 1839 war er wieder in ein geistliches Amt eingetreten und zwar als Prediger an dem Hospital Vartou in Kopenhagen. Auch nahm er eifrig Theil an dem politischen Leben, besonders als Mitglied des grundgesetzgebenden Reichstags und des Folkething, wo er auf der Seite der Liberalen saß und für bürgerliche und religiöse Freiheit kämpfte. In der schleswig-holsteinischen Affaire war er heftiger Gegner der deutschen Partei; in einer 1861 erschienenen Schrift „Die Versöhnung mit Deutschland" zeigte er indessen gemäßigtere Ansichten und machte der schleswig-holsteinischen Partei wesentliche Concessionen. Grundtvig's theologische und kirchliche Anschauungen, die in Dänemark eine nachhaltige Bewegung hervorgerufen, sind eigenthümlich. Nach seiner Meinung bilden die Sacramente den Mittelpunkt des Gottesdienstes, und das apostolische Symbolum, die Sacramentworte neben dem Vaterunser betrachtet er als die einzige wahre und unabänderliche Grundlage der christlichen Kirche. (Vergl. Hansen, „Wesen und Bedeutung des Grundtvigianismus", Kiel 1863.) Um den Volksunterricht hat sich Grundtvig auch große Verdienste erworben. Am 2. Sept. 1872 hat der Tod seinem vielbewegten Leben ein Ende gemacht. (*R.*)

GRÜNDÜNGUNG, eine Düngungsmethode, besteht darin, daß man auf einem Acker Pflanzen, besonders solche, deren Blätter und Stengel eine große Masse geben, zu dem Zweck anbaut, um sie vor oder während ihrer Blüthezeit unterzupflügen und dadurch dem Felde eine Düngung zu geben. Der Hauptnutzen der Gründüngung besteht vorzüglich darin, daß die zu diesem Zweck angesäeten Pflanzen mit ihren tief eindringenden Wurzeln Stoffe aus dem Untergrunde holen und in die Ackerkrume bringen, aus welcher sie durch das Regen- und Schneewasser in den Untergrund gespült worden sind, und daß somit durch jenes Heraufholen, sowie durch das Aufsaugen von nährenden Stoffen aus der Atmosphäre mittels der Blätter der Ackerkrume Nahrungsmittel zugeführt werden, welche sonst unbenutzt bleiben. Aber auch durch die Pflanzenmasse selbst werden der Ackerkrume nicht unbedeutende Mengen nährender Stoffe zugeführt. Nächstdem gewährt diese Düngung auch noch die großen Vortheile, daß sie wohlfeiler ist als die animalische Düngung, namentlich durch die Ersparniß an Fuhren. Die Gründüngung ist namentlich da an ihrem Orte, wo, um möglichst viel verkäufliche Erzeugnisse zu erhalten, Gewächse auf einander folgen, welche sich nicht gut mit einander vertragen, z. B. Roggen auf Weizen; ferner da, wo Mangel an Stallmist ist, wo die Felder entlegen oder hoch gelegen sind, sodaß die Anwendung von Stallmist schwierig oder ganz unmöglich ist; ferner da, wo scharfe, warme, sehr thätige Felder vorkommen, welchen eine Düngung mit Stallmist oder rein animalischem Dünger nicht zusagen würde. Die Gründüngung macht aber keineswegs die Anwendung anderer Düngemittel, namentlich des Stallmistes, überflüssig, sie dient vielmehr nur zur Unterstützung des Feldbaues, beseitigt in gewissen Fällen Düngerarmuth und setzt den Landwirth in den Stand, Felder zu befruchten, wozu ihm sonst die Mittel fehlen würden. Die Gründüngung kann schon aus dem Grunde nicht im Allgemeinen empfohlen werden, weil es jedenfalls weit vortheilhafter ist, grüne, zur Nahrung der Thiere dienende Pflanzen zu verfüttern und mit dem daraus erhaltenen Mist den Acker zu düngen. Auch eignet sich die Gründüngung nur für warmen, lockern, trocknen Boden; auf kalten, bindenden, vorherrschend feuchten oder gar nassen Bodenarten angewendet, ist sie fast ohne allen Erfolg. Zur Gründüngung können nur solche Pflanzen dienen, deren Wachsthum und Gedeihen schnell und sicher ist, die mit ihren Wurzeln tief in den Boden eindringen oder einen krautartigen Wuchs haben, viel Blätter treiben und eine große Masse geben. Bevor die Pflanzen untergepflügt werden, ist ein Niederwalzen derselben nothwendig, weil sonst das Pflügen erschwert sein würde. Zur Gründüngung gehören:

1) Die Nebbien'sche Krautdüngung. Man wendet dazu Samen von wohlfeilen Gräsern und Unkräutern an, die sehr viel Samen tragen, in Menge und auf das Wohlfeilste zu sammeln sind und in umsichtiger Mischung gesäet den Boden sehr dicht bewachsen. Damit ist der Vortheil verbunden, daß eine Menge verschiedener Arten von Pflanzen gewählt werden können, die, bevor sie zu Samen kommen, dem Acker einverleibt werden und selbst den ärmsten Boden sehr kräftigen. Man kann diese Düngung nach jeder Frucht anwenden. Die Gemenge einjähriger Pflanzen können z. B. nach vorjährigen Behackfrüchten gleich im Frühjahre vor der Gerste angewendet werden, brauchen, um 6 — 10 Zoll hoch zu wachsen, nur einige Wochen, bis zu welcher Zeit man halbgepflügte Brache saatfertig halten kann, die dann mit solchem Gründungsgemenge besäet und nach 6 — 8 Wochen zur Wintersaat gestürzt wird, oder nur die Wendefurche der Brache zu besäen und deren Kraft zu erhöhen. Ebenso können auch die Gemenge zweijähriger und mehrjähriger Pflanzen zur Gründüngung angewendet werden, z. B. in die gestürzten Stoppeln, um sie in leichtem Boden zur Sommerung unterzupflügen oder in schwerem Boden noch vor Winter zu stürzen und im Frühjahre zum dritten Mal zu beackern. Nebbien schätzt, wol sehr übertrieben, 1 Pfd. solcher Düngesamen in der Wirkung 10 Ctrn. Mist gleich.

2) Sprengel's Gründüngung. Auch Sprengel empfiehlt Pflanzengemische zur Gründüngung, namentlich schnellwüchsige Pflanzen, solche, welche viel Stickstoff enthalten, und alle Sumpf- und Wasserpflanzen. Sprengel theilt die Gründungspflanzen ein in einjährige Gewächse, welche in die Brache gesäet und im Herbst zur Winterung untergepflügt werden, und in perennirende Gewächse, welche unter Sommerung gesäet und im Spätherbst für die nächste Jahresfrucht untergepflügt werden, verlangt jedoch, daß mit diesen Pflanzen wenigstens nicht ganz kraftloser Mittelboden angesprochen werden soll. Von den einjährigen Pflanzen empfiehlt Sprengel (außer Sommerraps und Sommerrübsen) **Atriplex hortensis, Chenopodium viride, Spergula arvensis, Spergula pentandra, Agrostemma githago, Capsella bursa, Senecio**

vulgaris, Sonchus oleraceus; von perennirenden Pflanzen Rumex obtusifolia, Rumex acetosa, Aquilegia vulgaris, Melilotus vulgaris, Artemisia vulgaris, Artemisia absinthium, Tanacetum vulgaris, Hypericum perforatum, Echinops banaticus, Winterraps und Winterspinat. Unter den Unkräutern verdient behufs der Gründüngung besonders auch der Hederich Beachtung. Läßt man denselben erst grün werden, bevor man das Feld umpflügt, so begeilt er den Boden und kann in manchen Fällen eine schwache Düngung ersetzen. Gut ist es in diesem Fall, den gepflügten Acker alsbald zu eggen, weil dann die Unkrautsamen leichter und in größerer Menge auflaufen können.

3) Die Lupine. Die weiße Lupine eignet sich neben allen Pflanzen am besten zur Gründüngung, schon aus dem Grunde, weil sie ihre düngende Kraft auf mehrere nach ihr angebaute Gewächse äußert. Dazu kommt noch, daß die weiße Lupine keinen Futterwerth hat, weil sie von keinem Viehe gefressen wird. Sie dringt mit ihren Wurzeln bis 24 Zoll tief in den Boden, bringt also Stoffe zu Tage, welche für die nicht tief wurzelnden Gewächse so gut wie verloren sind. In Folge dieses tiefen Eindringens, und weil ihre Blätter viele befruchtende Stoffe aus der Atmosphäre anziehen, leidet sie nicht durch Dürre und beweist sich als sehr düngerkräftig. Die weiße Lupine hat aber das Eigenthümliche, daß sie nur auf ganz magerem Boden reifen Samen bringt, weil sie auf gutem Boden fortwährend treibt und blüht. Man säet die weiße Lupine im Herbst oder Frühjahr in gut bearbeitetes Land, etwa $1\frac{1}{2}$ berl. Scheffel auf den magdeb. Morgen, bringt den Samen mit der Egge unter und walzt die noch obenaufliegenden Körner ein. Um die Pflanzen beim Pflügen vollkommen unterzubringen, befestigt man an dem Sech einen Stock, welcher so lang ist, als die Furche breit genommen wird. Namentlich in Bodenarten, wo der Sand vorherrscht, tritt die weiße Lupine vermittelnd und heilbringend auf, indem sie mit ihrer Krautmasse den Boden bereichert. Auf Höheboden mit vorherrschendem Sande ist eine sehr gute Fruchtfolge: a) Lupinen, b) Roggen, c) Lupinen, d) Roggen, e—h) Weide mit Schafschwingel. In neuester Zeit baut man auch die gelbe und blaue Lupine zur Gründüngung mit dem besten Erfolge an. Diese Lupinensorten gedeihen ebenfalls am besten auf leichtem, warmem Sandboden. Sie werden Ende Juni gesäet und, wenn sie in voller Blüthe stehen, niedergewalzt, untergepflügt und der Acker mit Roggen besäet. Man walzt in der Richtung, in welcher man pflügt, und schlägt beim Unterpflügen das Sech aus dem Pfluge. Damit das Unterpflügen besser von Statten geht, bringt man auch wol vor dem Sech auf der Seite des Streichbretes ein Stück Holz von etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 3 Zoll Durchmesser an, welches vor dem Streichbrete herlaufend die Lupinen in die Furche niederdrückt. Auf dürrem Sande ist es zweckmäßig, zum Unterpflügen der Lupinen feuchtes Wetter abzuwarten und, um das Erliegen des Ackers zu befördern, sofort zu eggen und zu walzen; dann wartet man bis zur Einsaat des Getreides wenigstens 14 Tage. Das Wintergetreide gedeiht mit der grün untergepflügten gelben und blauen Lupine auf warmem, sehr thätigem Sande in Menge und Güte besser als nach einer Düngung mit Stallmist; die düngende Wirkung der Lupinen dauert aber nie länger als ein Jahr. Ist der Boden mehr lehmhaltig, so ist die düngende Wirkung schon geringer, und auf kaltem sandigen Lehmboden schadet eine solche Düngung oft mehr als sie nützt.

4) Hülsenfrüchte. Sie sind zwar ein sehr gutes, aber der Kostbarkeit der Samen halber ein zu theueres Düngemittel.

5) Spergel. Derselbe gedeiht auf dem leichtesten Sandboden, wenn er nur so viel Regen erhält, um aufzulaufen und zu wachsen. Auf solchem Boden empfiehlt sich die Gründüngung mit Spergel ganz besonders. Wenn es möglich ist, pflügt man den Spergel in der Brache zwei Mal zu Roggen unter. Die erste Aussaat erfolgt schon Ende März oder Anfang April, wenn der Acker noch Winterfeuchtigkeit hat, wo dann der Same sicher aufgeht. Diese Saat wird nach Johannis untergepflügt, der Acker geeggt, gewalzt und nochmals mit Spergel besäet, den man Anfang bis Mitte September unterpflügt, worauf dann sofort die Roggensaat folgt. Der Düngespergel muß dick stehen, und man säet deshalb auf 100 □Ruthen 1 berl. Scheffel. Die erste Saat wird leicht eingeeggt und gewalzt; wenn die Pflanzen in voller Blüthe stehen, werden sie untergepflügt. Sandboden wird stark gewalzt, damit die zweite Saat desto sicherer gedeihe. Sogleich nach erfolgter Roggenernte kann man die Stoppeln stürzen, mit Spergel besäen, diesen mit den Schafen schwach behüten und ihn dann unterpflügen, was für den darauf folgenden Hafer eine große Hilfe ist.

6) Buchweizen. Derselbe eignet sich in sofern zur Dungsaat, als sein Same nicht kostbar ist; indessen verlangt er schon einen bessern Boden als der Spergel und kommt diesem in der Wirkung nicht gleich.

7) Raps und Rübsen. Sie sind die wohlfeilsten Düngerpflanzen; auch bringen sie vermöge ihrer tief eindringenden Wurzeln die tiefer in den Boden liegenden Pflanzennahrungsstoffe empor und bewirken zugleich eine Lockerung des Bodens. Noch besser wirken sie, wenn sie im Gemenge mit Erbsen, Wicken, Buchweizen, jeder Same für sich allein ausgesäet, angebaut werden.

8) Klee. Man benutzt denselben gewöhnlich erst dann zur Düngung, wenn man 1—2 Schnitte von ihm genommen hat. Nach dem letzten Schnitte läßt man ihn wieder einige Zoll emporwachsen und pflügt ihn dann unter. Bei dem Unterpflügen ist aber, wenn die gute Wirkung nicht geschmälert werden soll, zu beobachten, daß es nicht bei nasser Witterung geschehen darf, weil sich sonst der Klee unter der zusammenhängenden festen Scholle zusammendrückt und nicht rasch zersetzt. Das Unterpflügen muß mit Sorgfalt geschehen; die Furche darf nicht zu tief gefaßt, sie muß völlig und gleichmäßig umgelegt und der Klee gänzlich unter die Erde gebracht werden, weil er sonst fortwachsen würde. Ist der Boden nicht von Natur sehr kleewüchsig oder befindet er sich in schwacher Düngung, so darf man nur einen Schnitt von dem Klee

nehmen, wenn derselbe zur Gründüngung dienen soll. Gypst man den zum Unterpflügen bestimmten Nachwuchs, so ist die Wirkung noch größer.

9) Waldkreuzwurz (Senecio sylvaticus). Diese Pflanze wird 2—3 Fuß hoch, gedeiht auch auf scharfsandigem Haideboden, wächst sehr rasch, zeichnet sich durch ein fettiges, öliges Wesen aus und hat ein starkes, weit um sich greifendes Wurzelwerk. Sie wird im Sommer gesäet und im Herbst untergepflügt.

10) Quinoamelde (Chenopodium). Ihres blattreichen, kräftigen Wachsthums halber eignet sie sich ganz gut zur Gründüngung.

11) Kornrade (Githago). Besonders angesäet hat sie sich Versuchen zufolge zur Gründüngung für Getreide gut bewährt.

12) Getreide. Der Bau und die Natur der Cerealien geben denselben als Düngesaaten keinen eigenthümlichen Vorzug. Da ihr Same kostbar ist, da sie kein bedeutendes Blattvermögen und kein bedeutendes Wurzelwerk haben, so eignen sie sich nur wenig zur Gründüngung. Gleichwol behauptet Thaer, daß der Winterroggen, namentlich zu Kartoffeln, ein gutes Düngemittel sei. Man soll ihn im Jahre vorher, 1 berl. Scheffel pr. magdeb. Morgen, unter das Sommergetreide säen und im nächsten Frühjahre, wenn er in die Aehren tritt, zu den Kartoffeln unterpflügen. Nach einer solchen Düngung will Thaer auf lockerem, reinem Sandboden 30 Scheffel Kartoffeln mehr als sonst, und zwar von ausgezeichneter Qualität, geerntet haben.

13) Giftpflanzen, und zwar der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), der Schierling (Conium maculatum), der Stechapfel (Datura stramonium), das Bilsenkraut (Hyoscyamus niger). Diese Pflanzen gewähren in Folge ihrer sich weit ausbreitenden Blätterbüsche eine sehr kräftige Düngung. Nur muß die Aussaat gleich nach der Ernte geschehen, weil dann im folgenden Frühjahre die Pflanzen um so kräftiger heranwachsen und sich über den ganzen Acker verbreiten.

14) Pilze. Alle Arten von Pilzen sind stark düngend, wie dieses schon aus ihren Bestandtheilen hervorgeht. Dieselben sind zusammengesetzt aus Pilzstoff, einem Mittelding zwischen Kleber und Holz, aus Zucker, Gummi, Gallerte, Eiweiß, Fett, Essig- und Pilzsäure, Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Kalk, Potasche, Soda, Ammoniak und Eisen. Man sammelt die Pilze, streut sie auf das Ackerland und pflügt sie flach unter.

Außer für das Ackerland eignet sich die Gründüngung auch für die Gemüse- und Obstgärten und Weinberge. In den Gemüse- und Obstgärten säet man das zu düngende Land mit saft- und blattreichen Pflanzen, z. B. Lupinen, Saubohnen, Erbsen, Wicken, Raps, Rüben, Kraut, Buchweizen ꝛc. an, drückt sie vor Entwickelung der Blüthen nieder und gräbt sie dann unter. Um die Zersetzung der grünen Pflanzen zu beschleunigen, thut man wohl, sie vor dem Untergraben mit Kalk zu bestreuen. Die Gründüngung wirkt auch in Gärten sehr kräftig, erfrischt jeden mit altem unverwesten Dünger überladenen Gartenboden, hilft kränklichen Pflanzen auf, vermehrt die Zartheit der Küchengewächse und ist auch in Baumgärten mit großem Nutzen anwendbar. Am erfolgreichsten wendet man sie auf scharfen Bodenarten an. In den Weinbergen wendet man zur Gründüngung theils grüne Pflanzen, namentlich Lupinen, Saubohnen, Buchweizen, theils die Abgänge des Weinstockes an. Die grünen Pflanzen baut man außerhalb der Weinberge an, mäht sie kurz vor der Blüthe ab, schafft sie in den Weinberg und hackt sie daselbst unter. Man kann aber auch die Gründüngungspflanzen zwischen den Reihen der Weinstöcke anbauen und sie zur Blüthezeit untergraben. Im warmen Boden ist diese Düngung sehr empfehlenswerth. Die Abgänge des Weinstocks beim Beschneiden, Ausbrechen, Abgipfeln machen den natürlichsten, einfachsten, wohlfeilsten und zugleich kräftigsten Dünger aus, indem sie am vollständigsten die dem Boden entzogenen organischen und unorganischen Stoffe wiedergeben. Welche Menge Alkalien man mit dem abgeschnittenen Rebholze dem Weinberge alljährlich entzieht, hat Liebig nachgewiesen, indem in 1000 Theilen abgeschnittenen Rebholzes 56—60 Theile kohlensaures Kali oder 38—40 Theile reines Kali enthalten sind. Man zerkleinert die abgeschnittenen Rebhölzer in handlange Stücke und hackt sie unter. (*William Löbe.*)

GRUNDWASSER ist eine seit alten Zeiten in der Landwirthschaft und im Bergbau gebräuchliche Bezeichnung für gewisse unterirdische Wasseransammlungen.

Das Wasser, jener allbekannte, aus Wasserstoff und Sauerstoff zusammengesetzte Bestandtheil unseres Erdkörpers, unterliegt einer ununterbrochenen Wandelbarkeit seines Bestehens: fortwährend befreit sich ein aliquoter Theil des Gesammtwassers aus dem Verbande mit der Erdrinde, um in die Atmosphäre überzugehen, und andererseits kehrt fortwährend ein aliquoter Theil des Gesammtwassers in der Form von meistens tropfbarflüssigen Niederschlägen zur Erde zurück. Ein Theil dieser Niederschläge vereinigt sich sogleich mit den zahllosen größeren und kleineren Wassermassen an der Oberfläche des Erdkörpers, die man unter der Benennung oberirdisches Wasser zusammenfaßt. Ein anderer Theil dieser Niederschläge dringt in die Lücken und Poren der Erdkruste ein, und das weitere Verhalten dieser mehr oder weniger rasch einsickernden Massen kann ein doppeltes sein: das auf Erhebungen der Erdoberfläche einsickernde Wasser bekommt unter begünstigendem Einflusse der Erdschichten die Senkungsrichtung nach den mulden- oder thalförmigen Partien, um früher oder später in einer Quelle wiederum zu Tage zu treten und sich dem oberirdischen Wasser zuzugesellen; andere Fractionen des auf Erhebungen einsickernden Wassers dagegen setzen in senkrechter Richtung den Weg fort, um oberhalb des Niveaus der Thalmulde oder auch erst unterhalb dieses Niveaus einen definitiven Abschluß vom oberirdischen Wasser zu gewinnen. In gleicher Weise kann auch das auf Ebenen der Erdfläche einsickernde Wasser unter das Niveau der nächsten Einsenkungen hinabsteigen und nach hydrostatischen Gesetzen vom oberirdischen Wasser abgeschlossen werden. Mit einem Worte also, ein variabler Theil der einsickernden

Niederschlagsflüssigkeit verbleibt als unterirdisches Wasser in den Interstitien der geologischen Bildungen. Diese unterirdischen Wassermassen participiren an der chemischen Zusammensetzung der Schichten, durch welche einzelne Wasseradern nach abwärts gedrungen sind, oder mit denen sie zuletzt in anhaltender Berührung stehen, und sie eignen sich die Temperatur der Erdrinde an, die sich bekanntlich nach dem Centrum der Erde hin immer mehr steigert. Proben des unterirdischen Wassers, welche verschiedenen Tiefen und verschiedenen geographischen Breiten entnommen werden, lassen deshalb für die chemische Analyse und für das Thermometer Verschiedenheiten erkennen.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß Wasser bis zu einer Tiefe von 58,000 Fuß in der Erdrinde vorkommen kann, bis zu welcher Tiefe der Expansion desselben durch den Druck das Gleichgewicht gehalten wird, und legt man jene für die oberen Erdschichten bekannte Feuchtigkeitscapacität zu Grunde, so ergibt die Berechnung, daß die Menge des unterirdischen Wassers jener des oberirdischen Wassers, welche nach Elie de Beaumont $^1/_{827}$ des Gewichts unseres Erdballs gleichkommt, nicht nachstehen wird.

Das unterirdische Wasser, abgesehen von den in die oberflächlichern Schichten der Erde eingesickerten Portionen, wird der Verdunstung und der Ablösung von der Erdrinde weniger zugängig sein, als das oberirdische Wasser; es bildet einen weniger wandelbaren Bestandtheil der Erdrinde, als letzteres.

Oberirdisches und unterirdisches Wasser entstammen in angegebener Weise der nämlichen Mutter, den einsickernden meteorischen Niederschlägen, die sich theilweise der einen, theilweise der andern Richtung zuwenden. Es muß aber auch überall zu einem gewissen Ausgleiche zwischen diesen beiden Wassermassen kommen, der sich nach dem variabeln Niveaustande derselben richten wird. Denken wir uns z. B. eine oberirdische Wasserader, einen Fluß, mit hohen Ufern und periodischen erheblichen Differenzen seines Inhalts, so wird bei hohem Wasserstande eine das unterirdische Wasser vermehrende Einsickerung erfolgen müssen, wogegen bei sehr tiefem Wasserstande eine Durchsickerung des unterirdischen Wassers sich einstellen kann.

Einen Theil des unterirdischen Wassers hat man unter der Benennung Grundwasser zu verstehen. Nicht die physikalische oder chemische Qualität der Flüssigkeit kommt dabei in Betracht, sondern deren räumliches Vorkommen. Denken wir uns an irgend einer Stelle der Erdrinde Schichten von lockerer poröser Beschaffenheit in minderer oder größerer Mächtigkeit über einander liegend, die zu unterst durch eine sogenannte undurchlässige Schicht von Thon oder Letten oder Fels begrenzt werden, so kann das in die lockeren Schichten einsickernde Wasser jene undurchlässige Schicht nicht überschreiten, es muß sich über der letztern ansammeln. Wir haben hier gleichsam einen Wasserteich oder einen Wassersee, der allerdings zum größern Theil von den eingelagerten lockeren Erdschichten erfüllt ist. Werden daher an einem Punkte die lockeren Schichten von oben nach unten ausgegraben, nicht blos bis zum Niveau jenes Wassersees, sondern auch noch eine Strecke in denselben hinein, so wird das Wasser von allen Seiten her nachrücken und die unter dem Niveau des Sees liegende Ausgrabung wird sich vollständig mit Wasser füllen. Wenn eine Brunneneinrichtung gemacht und das Wasser durch Ausschöpfen oder Auspumpen herausbefördert wird, so kann der Defect durch das von allen Seiten nachrückende Wasser des unterirdischen Sees ersetzt und der Brunnen gespeist werden. Derartige Wasseransammlungen, denen man beim Ausgraben bis zu einer gewissen Tiefe begegnen kann, werden unter dem Namen Grundwasser verstanden.

Die Ergiebigkeit der durch Grundwasser unterhaltenen Pumpbrunnen wird ebenso wol durch die absoluten Mengen der localen Grundwasseransammlungen beeinflußt werden, als durch das bald leichtere, bald schwerere Vordringen des Wassers durch die Interstitien der porösen Erdschichten. Während daher manche Pumpbrunnen ziemlich rasch erschöpft werden können und dann erst durch ein verhältnißmäßiges Pausiren die frühere Füllung wieder erreichen, bietet sich in anderen derartigen Einrichtungen eine fast unerschöpfliche Wasserquelle. So berichtet Pettenkofer Folgendes über eine münchener Dampfbrauerei in der Marsstraße am westlichen Ende der Stadt. Diese Brauerei nimmt ihren ganzen Wasserbedarf aus einem gewöhnlichen gegrabenen Brunnen von 7 Fuß Durchmesser, dessen mittlerer Wasserstand etwa 4 Fuß beträgt. Wenn mit der vollen Kraft der Maschine gepumpt wird, füllt sich erfahrungsgemäß binnen 6 Stunden das große Reservoir der Brauerei von 2000 Eimern Inhalt; es müssen also $14^1/_2$ Kubikfuß Wasser oder etwa 334 Maß in der Minute zugeführt werden. Sobald die Wasseransaugung durch die Maschine beginnt, sinkt der Wasserspiegel des Brunnens um mehrere Zoll, verbleibt dann während des andauernden Pumpens auf diesem niederen Stande, stellt sich aber nach Beendigung des Pumpens in weniger als 2 Minuten wiederum auf den ursprünglichen Stand. Der Brunnen enthielt bei 4 Fuß Wasserstand in der Ruhe nahezu 154 Kubikfuß Wasser; beim Pumpen wurde etwa der zehnte Theil der Masse in einer Minute herausbefördert, und dieses wurde 360 Minuten hindurch fortgesetzt. Der Brunnen wurde also 6 Mal in der Stunde seines anfänglichen Inhalts beraubt, oder binnen 6 Stunden 36 Mal, und doch war am Schlusse der Operation keine Abnahme im Wasserstande eingetreten.

Da die Grundwasseranhäufungen von besonderen Zuflüssen herrühren, die sich im concreten Falle nicht immer genau bestimmen lassen, vielfältig aber doch durch die Jahreszeit und durch die damit zusammentreffenden variabeln Mengen atmosphärischer Niederschläge beeinflußt werden, so ist es begreiflich, daß an dazu geeigneten Localitäten ein Steigen und Sinken des localen Grundwassers zur Anschauung kommt. In zweckmäßig construirten Pumpbrunnen zeigt sich in verschiedenen Jahren und in den verschiedenen Monaten des nämlichen Jahres ein höherer oder niedrigerer Stand des Wasserspiegels; in manchen Ortschaften oder einzelnen Gebieten von Ortschaften sind die Kellerräume abwechselnd wassererfüllt oder trocken,

wobei die Wasserfüllung, der Ausdruck des steigenden Grundwassers, oftmals mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt. Ueber das Maß dieser Schwankungen im Stande des Grundwassers geben folgende Mittheilungen Pettenkofer's genügenden Aufschluß. Vielleicht im Jahre 1845 wurde östlich von Berg am Laim in Landgerichte Au bei München eine Kiesgrube für die Gewinnung des nothwendigen Straßenmaterials und Bausands eröffnet und bis zu einer Tiefe von 8 Fuß ausgehoben. Ums Jahr 1850 mußte die Ausbeutung der Grube eingestellt werden, weil das Grundwasser in derselben hervortrat und allmälig so hoch stand, daß man sie als Pferdeschwemme zu benutzen pflegte. Im Sommer 1853 soll das Wasser an mehreren Stellen der Grube den Pferden über den Rücken gegangen sein. Im März 1856 wurde wieder Kies aus der Grube ausgehoben und in 3 Fuß Tiefe zeigte sich noch kein Wasser. Die Höhe des Pferdes zu 5 Fuß angenommen, war also das Grundwasser von 1853 bis 1856 um 8 Fuß gefallen. Auch für Brunnen zu Berg am Laim stellte sich ein etwa 9 Fuß betragender Abfall des Wasserstandes vom Jahre 1853 bis zum Jahre 1856 heraus, und für einen Brunnen in Kirchtrudering berechnet Pettenkofer diesen Abfall von 1853 bis 1856 auf 10 Fuß. Eine andere lehrreiche Beobachtung wurde nach Pettenkofer in der Nähe des Starnberger Sees bei München gemacht. Der Lagerkeller im Brauhause des Freiherrn von Hirsch zu Planegg wurde im Jahre 1837 gegraben und gebaut. Derselbe befindet sich kaum 100 Schritte von der Würm, dem Ausflusse des Starnberger Sees, und seine Sohle liegt wol mehr als 20 Fuß unter dem Spiegel des Flusses. Der Keller war aber stets trocken bis zum Jahre 1850, wo sich im Sommer und Herbst etwas Wasser in demselben zeigte. Höher stieg das Wasser in den nächsten Jahren, zumal aber seit Juni 1853, sodaß es endlich im September 1853 nicht weniger als 14 Fuß 8 Zoll hoch im Keller stand. Von da an fiel es wieder, stand am 10. Nov. nur noch 7 Fuß hoch und war Anfangs Januar 1854 gänzlich zurückgetreten. Die Schwankung des Grundwassers muß hier wenigstens 15 Fuß betragen haben. Eine halbe Stunde von Planegg flußabwärts, im Dorfe Gräfelfing, scheint nach Pettenkofer's Erkundigungen in einem Pumpbrunnen des dortigen Wirthshauses sogar eine 33 Fuß erreichende Schwankung des Grundwassers in dem vorhin angeführten Zeitabschnitte vorgekommen zu sein. — Aehnliche Schwankungen kommen auch an andern Punkten der Erdoberfläche vor. So berichtet Pettenkofer (Verbreitungsart der Cholera in Indien. 1871. S. 95. 97), daß Dr. French in Bioliah in Bengalen eine 10 Fuß betragende Schwankung ermittelt hat, und eine gleich hohe Schwankung für Allahabad in unmittelbarer Nähe des Ganges, aber ganz unabhängig vom Flusse, durch Lewis aufgefunden wurde.

Pettenkofer theilt eine Tabelle mit, worin Messungen des Spiegels von vier bestimmten münchener Pumpbrunnen in der Zeit vom 17. März bis zum 20. Oct. 1856, zugleich mit Angabe des Straßenniveaus, verzeichnet sind. Aus derselben ist das wichtige Resultat zu entnehmen, daß für einen gewissen Landstrich mit sehr gleichmäßiger Beschaffenheit der Oberfläche und des Untergrundes der Spiegel des Grundwassers gleichwol nicht in Einer Ebene zu liegen braucht, daß also das Grundwasser den Namen Horizontalwasser, den es hier und da führt, keineswegs verdient, sein Spiegel in einer Landebene also nicht dem Spiegel eines offenen Sees zu gleichen braucht. Auch ergibt sich aus jenen Messungen, daß zwei jener Brunnen, deren Hebungen und Senkungen ziemlich parallel mit einander gehen, in ihrem Wasserstande völlig unabhängig vom Stande des oberirdischen Wassers in der benachbarten Isar sind: sie zeigen den höchsten Stand in einer Zeit, wo die Isar den tiefsten Stand hat.

Das Schwanken des Grundwasserniveaus ist eine altbekannte Erscheinung. Am rechten Ufer der Isar bei München, wo der Spiegel des Grundwassers bedeutend höher liegt, als der Spiegel der Isar, erreicht jene Schwankung vielfach die Oberfläche des Bodens, und die Landleute dortiger Gegend bezeichnen das Phänomen seit ältester Zeit als Steigen und Fallen des Hüll's (Hügels, Wasserhügels). Auch begegnet man bei ihnen der Annahme einer siebenjährigen Periode des Steigens und Fallens des Hügels.

Daß diese Schwankungen in verschiedenen Jahren ungleich ausfallen, ergibt sich deutlich genug aus dem bereits angeführten Verhalten mehrerer Pumpbrunnen in Baiern in den Jahren 1853 und 1856. Eine auf England bezügliche Beobachtung liefert dafür ebenfalls einen genügenden Beweis. In der Grafschaft Kent, im Gebiete des Medwayflusses, hat William Bland von New-Place in der Pfarrei Hartlip einen 140 Fuß tiefen Brunnen einmal monatlich vom Januar 1819 bis zum Juni 1831 auf seinen Wasserstand untersucht und dessen Höhe tabellarisch zusammengestellt im Philosophical Magazine for 1832. Vol. XI. Zeitweise untersuchte Bland auch einige Brunnen der Umgegend und fand deren Steigen und Fallen in Uebereinstimmung mit dem Brunnen in New-Place. Berechnet man das arithmetische Mittel der einzelnen Jahre aus den 12 Monatsständen, so stellen sich sehr erhebliche Jahresunterschiede heraus, z. B. 7¾ Fuß für das Jahr 1821 und 17 Fuß für das Jahr 1825. Man kann somit in Betreff der Durchfeuchtung des Bodens wirklich nasse und trockene Jahrgänge unterscheiden.

Das Grundwasser zeigt aber auch ein periodisches Schwanken im Verlaufe des Jahres. Für die Umgegend von München ist es durch die praktischen Brunnenleute festgestellt, daß die Brunnen von Ende Juni bis Mitte Juli am höchsten stehen, dann fallen, und den tiefsten Stand in der Regel im December oder Januar erreichen. Man wird diese Thatsache wol mit der ungleichen Menge meteorischer Niederschläge in den verschiedenen Jahreszeiten in Beziehung bringen dürfen. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß nach Bland's 12 Jahre umfassender Tabelle für England die münchener Beobachtungen nicht zutreffen; höchstens für 5 Jahre stellt sich hier ein ähnliches Verhalten heraus.

Die verschiedenen Localitäten verlangen ein verschieden

tiefes Ausgraben, um auf eine als Grundwasser zu bezeichnende Wasseransammlung zu treffen. In den Mooren differirt das Grundwasserniveau kaum vom Niveau des Bodens, und ein möglichst gleicher, fast unveränderlicher Stand des Grundwassers ist gerade Bedingung für die Existenz der Moore. In der Umgegend von München steht das Grundwasser in manchen Jahren so hoch, daß es nur 2 bis 3 Fuß von der Oberfläche des Bodens entfernt bleibt und alle Keller anfüllt. In nicht zu großer Entfernung von München, in Holzkirchen, muß dagegen nahezu 200 Fuß tief gegraben werden, ehe man auf Brunnenwasser stößt.

Im Allgemeinen bezeichnet man jene Wasseranhäufungen, die sich in einer mäßigen Tiefe befinden, als Grundwasser, wobei die praktisch ausführbare Benutzung desselben ins Auge gefaßt wird. Es gibt aber keine haltbaren Gründe dafür, daß in größeren Tiefen befindliche Wasseranhäufungen nicht ebenfalls dem Grundwasser beigezählt werden dürften. In der That hat man die in Afrika's Wüsten bereits in den ältesten Zeiten auf 10, 20, 25 Meter tief gegrabenen Brunnen auch nur als bloßgelegtes Grundwasser anzusehen, und für die tiefen artesischen Brunnen — Grenelle bei Paris ist 540 Meter tief, ein für eine Zuckerfabrik bestimmter Brunnen zu St. Louis in Missouri hat sogar 800 Meter Tiefe —, bei deren Herstellung die Bohrapparate undurchlässige Lettenschichten oder Felsgrund durchsetzen mußten, wird man ebenfalls eine Speisung durch Grundwasser annehmen müssen. Diese artesischen Brunnen zeigen natürlich die der Tiefbohrung entsprechende Temperatur, das Wasser von Grenelle z. B. zeigt 28° C., d. h. 18° C. mehr als der Boden, dem dasselbe entströmt. Gerade bei der Bohrung artesischer Brunnen hat die Beobachtung festgestellt werden können, daß die Temperatur des Erdinnern von der Oberfläche an auf je 25—30 Meter um 1° C. zunimmt.

Wenn weiter oben als Bedingung einer Grundwasseranhäufung das Vorkommen einer undurchlässigen Schicht unterhalb jener Ansammlung hingestellt wurde, so fehlt es doch auch andererseits nicht an Localitäten, wo das Grundwasser umgekehrt von undurchlässigen Schichten überdeckt und dadurch mehr oder weniger nach oben hin abgeschlossen ist. Auf diese Voraussetzung stützte sich z. B. der Versuch französischer Ingenieure, die bei Calais durchs Bohren von Brunnen auf Wasser zu stoßen hofften, das sich, von den gebirgigen Theilen Englands stammend, unter dem englischen Kanale weg bis zum französischen Festlande hinziehen sollte, welcher Versuch auch wirklich von Erfolg gekrönt wurde.

Aus einem derartigen Verhältnisse hat man auch eine in jüngster Zeit in der Nähe von Altenburg vorgekommene Erscheinung erklärt. Durch das Erdbeben vom 6. März 1872 wurde hier eine Thalwiese innerhalb 24 Stunden ganz unter Wasser gesetzt, sodaß sie einem Teiche glich. Nach Ableitung des Wassers ergab sich, daß am Fuße einer Anhöhe, des sogenannten Hopfenberges, ein Areal von 5 Metern im Quadrat sich blasenförmig erhoben hatte, woselbst aus drei Quellen reichliches Wasser ausströmte, nämlich 20—30,000 Kubikfuß innerhalb 24 Stunden. Die bekannten Quellen am Gehänge des Höhenrückens verloren dadurch nicht an Ergiebigkeit, und kann deshalb nicht angenommen werden, daß ein Theil des vorher an andern Punkten des Bergrückens zu Tage tretenden Quellwassers in Folge der Erderschütterung sich neue Abzugswege gebahnt habe. Es scheint vielmehr die Erklärung zulässig, daß jenes auf dem Plateau auffallende Meteorwasser, welches den wasserdurchlassenden Oberboden durchsetzt und als Grundwasser gegen die Thalmulde hin unterirdisch abfließt, in Folge des Erdstoßes an jener Stelle der Thaleinsenkung die aufliegende Lettendecke durchbrochen hat und nun den bequemeren Abzugsweg beibehält.

Wenn sich an einzelnen Localitäten das Vorkommen undurchlässiger Schichten in senkrechten Durchschnitten der Erdkruste wiederholt, so kann es wohl geschehen, daß man mehrfachen über einander liegenden Wasseransammlungen begegnet, die unter den allgemeinen Begriff des Grundwassers fallen. Ein solches Verhalten findet sich nach C. Pfeiffer (Die Cholera in Thüringen und Sachsen 1871. S. 44) stellenweise in Leipzig. Das eigentliche Grundwasser ist hier in der Regel in den über dem Kiese liegenden Sandschichten anzutreffen und ändert nur dann seinen Stand in bemerkbarer Weise, wenn trockene oder feuchte Witterung längere Zeit hindurch andauert. Der Wasserspiegel liegt in der Flußnähe 12 Fuß, in der östlichen Vorstadt 18—24 Fuß tief. In den Flußniederungen und in der südöstlichen Vorstadt wird aber durch die auf dem Sande liegenden thonigen Schichten Wasser zurückgehalten, und es erfolgt hier, zumal in nassen Jahren, eine beträchtliche Durchfeuchtung des Bodens. So findet man in diesen Stadttheilen, besonders im inneren Theile der südwestlichen Vorstadt, in nassen Jahren schon bei 4 Fuß, in trocknen erst bei 8 bis 10 Fuß Tiefe sogenanntes Oberwasser (Schichtwasser); dasselbe zeigt sich in der südöstlichen Vorstadt bei 12 bis 14 Fuß Tiefe in der Kiesschicht. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNDWASSERTHEORIE. Mit diesem Namen bezeichnet man jene von Professor Max Pettenkofer in München aufgestellte, im Verlaufe der Zeit allmälig in modificirte Fassung gebrachte Hypothese, wonach das sogenannte Grundwasser in der Aetiologie des epidemischen Auftretens der asiatischen Cholera in den verschiedenen Welttheilen eine Rolle spielt. Erst beim weiteren Verfolgen der Grundwasserverhältnisse glaubte man auch einer Beziehung derselben zur Aetiologie des Typhus auf der Spur zu sein. Die erste Mittheilung über das Grundwasser als ätiologisches Moment machte Pettenkofer in dem Schriftchen: „Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera, nebst Betrachtungen über Maßregeln, derselben Einhalt zu thun." München 1855. Die eigentlichen Grundlagen für die Theorie sind aber niedergelegt im: „Hauptbericht über die Choleraepidemie des Jahres 1854 im Königreiche Baiern." München 1857. S. 1—378.

Seit dem historisch feststehenden Auftreten der indischen Epidemien im J. 1817 wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß Ortschaften, deren Wohnhäuser

auf Felsengrund gebaut sind, von der Cholera verschont blieben. Diese Immunität der Felsgrundwohnungen bestätigte sich bei Durchmusterung der Berichte, welche von den Aerzten des Königreichs Baiern über die Choleraepidemie daselbst im J. 1854 abgestattet wurden, sowie auch jener Mittheilungen, welche über die im J. 1836 daselbst abgelaufene Epidemie beigebracht worden waren. Eine Ausnahme schien nach den amtlichen Mittheilungen der auf Kalkfelsen (Jurakalk) liegende Ort Kienberg (Landgericht Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg) zu machen, von dessen 93 Einwohnern 23 der Cholera erlegen waren. Pettenkofer ermittelte aber durch genaue Untersuchung der Bodenverhältnisse dieses Dörfchens, daß nur $^1/_5$ der Häuser auf Kalkfelsen liegt, die übrigen Häuser dagegen auf einer Lehmschicht stehen, in der sich Grundwasser befindet; an den tiefer gelegenen Theilen des Dörfchens erreicht das Grundwasser fast die Oberfläche des Bodens, und auf der Höhe haben jene nicht auf Felsgrunde stehenden Häuser sehr häufig mehrere Zoll Wasser im Keller.

Für andere Ortschaften stellte sich aus den amtlichen Berichten das Ergebniß heraus, daß bei zwiefacher Beschaffenheit des Grundes in der einen Hälfte des Ortes die Cholera epidemisch aufgetreten war, in der andern Hälfte gar nicht oder doch nur sporadisch vorkam.

Wenn somit in der Epidemie in Baiern keine Fälle zur Beobachtung kamen, die gegen die Immunität des Felsengrundes Zeugniß ablegten, so lagen doch, wie Pettenkofer selbst anführt, einige fremde Beobachtungen vor, die mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen scheinen. So berichtet Dr. P. Picard (Gaz. hebdom. 28. Mars 1856) von einer Epidemie in der Kaserne des Papstpalastes zu Avignon, und in einem Berichte über die pesther Epidemie von 1854 auf 1855 gibt Dr. Tormay an, daß die Cholera in der hoch auf Felsen gelegenen Festung Ofen nichts Seltenes gewesen sei; auch macht Dr. Riecke („Die Choleraepidemie in Deutschland 1850." Nordhausen 1851) darauf aufmerksam, daß zu Torgau der am stärksten inficirte Theil, die Umgebung des Rathhauses, auf Porphyr liegt.

Ein Zusammenhang der Trinkwasserbeschaffenheit mit der Verbreitung der Cholera in Baiern trat in den amtlichen Berichten nicht hervor, vielmehr zeigte sich zu wiederholten Malen, daß gerade bei sehr unreinem Wasser die Cholera keinen Eingang gefunden hatte, während Orte mit dem besten Trinkwasser arg von ihr heimgesucht wurden. Die Epidemie in Baiern lieferte also keine bestätigenden Thatsachen für Dr. Snow in London (On the mode of communication of Cholera. 2. Ed. Lond. 1855), der durch mehrfache Beobachtungen einen wesentlichen Einfluß des Trinkwassers auf die Verbreitung der Cholera nachgewiesen zu haben glaubte. Gleichwol wagt es Pettenkofer nicht, ein auf breitester Basis beruhendes Factum, welches der Medicinalbeamte des obersten Gesundheitsrathes in London John Simon (Report on the last two Cholera-Epidemies at London, as affected by the consumption of impure water. London 1856) veröffentlichte, unbeachtet zu lassen. Mehrere Districte Londons nämlich mit etwa 500,000 Seelen wurden zum größten Theil von zwei Gesellschaften, der Lambeth-Compagnie und der Southwark and Vaurhall-Compagnie, mit dem nöthigen Haushaltungswasser in der Weise versorgt, daß in vielen Straßen und an vielen Plätzen das von beiden Gesellschaften zugeleitete Wasser in Anwendung kam: die Lambeth-Compagnie versorgte 24,854 Häuser mit 196,906 Einwohnern, die andere Compagnie 39,726 Häuser mit 268,171 Einwohnern. Beide Gesellschaften lieferten filtrirtes Themsewasser, und während der Epidemie des Jahres 1848 schöpften beide das Wasser an einer Stelle, wo der Fluß bereits einen großen Theil der londoner Kloaken aufgenommen hat. Damals starben in den von der Lambeth-Compagnie versorgten Häusern 12,5 pro Mille der Bewohner, in den von der Southwark and Vaurhall-Compagnie versorgten Häusern 11,8 pro Mille der Einwohner, d. h. es bestand kein wesentlicher Unterschied in der Vertheilung der Todesfälle. Als dann im J. 1853 eine neue Epidemie kam, hatte die Lambeth-Compagnie schon vor längerer Zeit eine Stelle weiter aufwärts an der Themse, wo der Fluß noch nicht von den Kloaken Londons verunreinigt ist, erwählt, um den Wasserbedarf für ihre Filtrirapparate zu schöpfen, die andere Compagnie hatte noch ihre alte Schöpfstelle. Diese Epidemie raffte nun aus den von der Lambeth-Compagnie versorgten Häusern nur 3,7 pro Mille der Bewohner weg, wogegen die von der andern Compagnie versorgten Häuser 13,0 pro Mille ihrer Bewohner verloren. Mit dieser ungleichen Mortalität stand aber der Grad der Verunreinigung des Wassers im Einklange: 1 Gallone oder etwas über 17 bairische Maß vom Lambeth-Wasser enthielt durchschnittlich nur 1,4 Gran organischer Stoffe, 1 Gallone vom Wasser der andern Anstalt dagegen 4,1 Gran.

Die Statistik der Epidemie vom Jahre 1854 in Baiern zeigt, daß die Krankheit zwar vorwaltend Orte aufsuchte, welche im Inundationsgebiete der Flüsse liegen, daß aber auch Orte ergriffen wurden, die, gleich München, nie überschwemmt werden. Dabei ist dann der Umstand besonders zu betonen, daß gerade im J. 1854, wo namentlich Oberbaiern und Schwaben so heftig von der Krankheit ergriffen wurden, in sämmtlichen größern Flußgebieten der Donau, des Lech, der Wertach, der Mindel, der Isar nirgends Ueberschwemmungen stattgefunden hatten, während dagegen in den Vorjahren, namentlich 1851 bis 1853, in allen diesen Flußthälern bedeutende Ueberschwemmungen vorgekommen waren. Im J. 1853 fand sich noch überall ein hoher Wasserstand, und erst im Sommer 1854 begann dessen Sinken.

In dem englischen officiellen Berichte über die Epidemie von 1848 und 1849 wurde es bereits mit klaren Worten ausgesprochen, daß die Orte an Flüssen und Bächen dem obern Laufe derselben entlang meist von Choleraepidemien frei bleiben, während jene am untern Laufe der Gewässer häufig sehr stark davon ergriffen werden. Das nämliche Ergebniß stellte sich nach Pettenkofer klar genug auch in der Epidemie von 1854 heraus, und der Blick auf die Terrainkarte zeigt außerdem, daß

die ergriffenen Strecken an den größern Flüssen fast durchgehends beckenartige, von Hügeln oder Bergen begrenzte Erweiterungen des Flußthales bilden, welche bald einen größeren, bald einen kleineren Umfang besitzen. Derartige Becken mit einem porösen Grunde können aber auch im Hochgebirge vorkommen, und wenn Ortschaften darauf stehen, so kann auch in diesen, also im Hochgebirge, eine Epidemie sich entwickeln. So breitete sich die Cholera 1836 in Mittenwalde im Hochgebirge aus, und 1854 war Traunstein in der Nähe der Alpen Sitz einer vereinzelten Epidemie.

Die Statistik der Cholera von 1854 erweist ferner durch zahlreiche Fälle, daß die tiefere Lage der Ortschaften auf porösem Boden, in Flußebenen oder in Thalgründen vorwaltend zu heftigerer Entwickelung der Choleraepidemie geeignet macht, und daß in dieser Beziehung weniger die absolute Höhe eines Ortes, als vielmehr dessen relative Lage entscheidend ist.

Sodann führten die von Pettenkofer zu München, Au, Haidhausen, Unterhaching u. s. w. ausgeführten ganz speciellen Untersuchungen zu dem Ergebniß, daß Häuser in muldenförmigen Vertiefungen, Häuser am tiefern Theile eines Abhanges, desgleichen Häuser, denen die Jauche aus höher gelegenen Dünger- und Abtrittsgruben zusickert, stets augenfällig heftiger ergriffen waren, als Häuser in den gegentheiligen Verhältnissen, was doch wol darauf hinweist, daß die allgemeine Bodenbeschaffenheit von hoher Bedeutung ist und daß eine größere oder geringere Verunreinigung des Bodens bei sonst gleichen Verhältnissen eine größere oder geringere Intensität im Auftreten der Krankheit bedingt.

Die Untersuchungen Pettenkofer's führten schließlich zu dem Ergebniß, daß der compacte Felsengrund und der für Wasser und Luft durchgängige poröse Boden der Cholera gegenüber einen Gegensatz bilden, daß es aber bei den porösen Bodenarten nicht auf deren mineralogische Bestandtheile und die physikalische Aggregation ankommen kann, die ja zeitlich dieselben bleiben, vielmehr bestimmte chemische oder organische Processe jener im porösen Boden vorkommenden organischen Stoffe in Betracht zu ziehen sein dürften, in welcher Beziehung die Verunreinigung des Untergrundes unserer Häuser, Dörfer und Städte durch die den Boden imprägnirenden Excremente im Vordergrunde zu stehen scheint. Wenn nun, sagt Pettenkofer, der persönliche Verkehr nicht ausreichend ist, um die Cholera an einem Orte zu entwickeln, vielmehr im Boden die wesentlichen zur Epidemie disponirenden Elemente zu suchen sind, so wird man doch nur an ein der Veränderlichkeit unterworfenes Moment denken dürfen, welches nicht immer gleichmäßig, sondern nur zeitweise und verschieden thätig ist, das also an einer Stelle wirken kann, während es sich an einer andern sonst ganz gleich beschaffenen zur nämlichen Zeit in völliger Ruhe befindet. Dieses theoretisch geforderte Moment erblickt Pettenkofer im wechselnden Stande des Grundwassers in unseren porösen Bodenarten. Das Grundwasser zeigt, theilweise unabhängig von den atmosphärischen Niederschlägen, theilweise auch unabhängig vom Stande der nächsten Flüsse, in den einzelnen Gegenden und Orten nach Jahren und nach Jahreszeiten wechselnde Schwankungen, welche sich durch ein Steigen und Fallen seines Niveaus kund geben, während es an andern Punkten fast constant bleibt. Die ersteren Gegenden sind erfahrungsgemäß vorwaltend der Schauplatz der Cholera. Weiterhin fügt Pettenkofer noch Folgendes hinzu. Die Jahreszeit des Ausbruchs, die Zeit des Verlaufs und der Wiederkehr der Epidemie in größeren und kleineren Orten scheint im hohen Grade mit den Bewegungen des Grundwassers übereinzustimmen. Wenn wir einen größeren Zeitraum ins Auge fassen, so sehen wir Jahrgänge mit sehr hohen Wasserständen von Choleraepidemien gefolgt, und fassen wir die Monate eines einzelnen Jahres ins Auge, so gewahren wir ganz das gleiche Verhältniß: wir haben durchschnittlich im Juni oder Anfangs Juli die höchsten Wasserstände, und die meisten Epidemien brechen erst nach diesen Monaten aus; die Choleraepidemien scheinen stets in die Periode der Grundwassersenkung zu fallen.

Für die Betheiligung des Grundwassers an der Choleraentwickelung, sowol in beschränkten Localitäten bis zu Hausepidemien herab, als auch in ausgedehnteren Gebieten, wurden von Pettenkofer und von anderen Beobachtern im Verlaufe der Jahre bestätigende Thatsachen erhoben. Dahin gehört das Fehlen der Cholera in der Wüste, ebenso die unbestreitbare Thatsache, daß auf Schiffen, wo von Grundwasser nicht die Rede sein kann, Choleraepidemien sich nicht entwickeln. Eine unbefangene Untersuchung jener Fälle, wo die Cholera auf Schiffen vorkam, führt zu der Erklärung, daß die Krankheit vom Lande auf das Schiff importirt worden war, nicht aber daselbst sich entwickelt hatte. Auch unter den neuern Mittheilungen von Bryden (Epidemic Cholera in Bengal Presidency. Calcutta 1869) fehlt es nicht an solchen, welche sich für die Bedeutung des Grundwassers verwerthen lassen. Ueber die Bodenbeschaffenheit des endemischen Sitzes der Cholera, Niederbengalens nämlich mit 70 engl. Zoll Regenfall, wo die Krankheit von 1855 bis 1869 jedes Jahr auftrat, berichtet Bryden: „Die Grundfeuchtigkeit (Grundwasser) findet sich immer einige Fuß oder Zoll von der Oberfläche, und es bedarf blos des Wassers der Ueberschwemmung, welche vom Anschlagen des Monsun an die Berge herrührt, um große Strecken unter Wasser zu setzen, welche jedes Jahr so lange untergetaucht bleiben, bis das Aufhören des Monsun und das Fallen der Flüsse ihnen wieder aufzutauchen gestattet. Es ist Thatsache, daß mit der Ueberschwemmung dieser Striche die Cholera verschwindet, mit ihrem Auftauchen aus dem Wasser, ihrem Wiedererscheinen, auch die Cholera wieder auf dem angeschwemmten Boden und den unmittelbar anliegenden von ihr befallenen Districten erscheint."

Dagegen fehlt es auch nicht an Beobachtungen, denen zu Folge das Räthsel der Choleraverbreitung durch die Beziehung des Grundwassers keineswegs gelöst erscheint. So findet Ackermann („Die Choleraepidemie des Jahres 1859 im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin." Rostock 1860), daß sich wol eine große Zahl von Thatsachen in einfacher und bequemer Weise der Theorie

Pettenkofer's accommodiren, daß sich aber auch manche Erscheinungen nicht ohne Zwang mit ihr in Einklang bringen lassen und manche eine andere Erklärung aus naheliegenden Möglichkeiten gestatten. Nach Ilisch (Petersburger med. Zeitschrift. 1866. VI, 3. S. 129) geben die jüngsten europäischen Epidemien, insbesondere die von St. Petersburg, eine Menge von Beweisen gegen Pettenkofer's Theorie an die Hand. Macpherson („Die Cholera in ihrer Heimath"; übers. von Dr. Rob. Velten. Erlangen 1867) hebt gegen Pettenkofer hervor, daß die Cholera oftmals in Bombay und ausnahmsweise auch in der Nähe von Calcutta mitten in der Regenzeit ausgebrochen ist, wo an ein Fallen des Grundwassers nicht wol zu denken ist, daß in andern Gegenden Indiens die schlimmsten Epidemien gegen Ende der Regenzeit ausbrechen, daß die Krankheit an einigen Orten ausbricht, wenn das Niveau des Grundwassers 60—70 Fuß unter der Bodenoberfläche steht, aber auch wenn es nur einige Fuß tief liegt, daß die Krankheit ferner auch in Orten auftritt, wo gar kein Grundwasser gefunden wird, z. B. in gebirgigen Gegenden, wo alles Regenwasser sofort abfließt. Ueber die Choleraepidemie vom Jahre 1867 in Halle schreibt Delbrück (Zeitschrift für Biologie. Bd. 4. S. 231): Unmöglich vermag man das trotz zahlreicher Diarrhöen 1865 erfolgte Ausbleiben der Epidemie in Halle und ihr spätes Eintreten erst im September 1867 durch die Grundwassertheorie zu erklären. Alle Brunnen standen hoch im Frühjahre 1867, sanken langsam Ende April und Anfangs Mai, erst im Juli und August wurde die obere Schicht trocken, und doch brach die Cholera erst im September aus, obwol der Boden, wie 1866 durch den Regen, so 1867 durch den früheren hohen Grundwasserstand eine Zeit lang stark durchfeuchtet gewesen sein mußte. Wenn auch den Feuchtigkeitsverhältnissen der porösen Bodenschichten, sowie dem Wasser überhaupt eine gewisse Bedeutung für die Choleraepidemien sich nicht absprechen läßt, so darf dies doch nicht so verstanden werden, daß aus der Entfernung des Wasserspiegels der Brunnen von der Bodenoberfläche oder aus den Kubikzollen atmosphärischer Niederschläge, welche gerade an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit gefallen sind, die Empfänglichkeit der Oertlichkeit für die Cholera dem Grade nach mathematisch zu berechnen wäre; ein gewisser Grad ist der Verbreitung der Cholera förderlich, ein gewisses Plus oder Minus ihr hinderlich, die Verbreitung erschwerend. In Anbetracht, daß allseitig in einer höheren Temperatur ein die Cholera begünstigender Einfluß anerkannt wird, daß im heißen Indien die Geburtsstätte der Cholera liegt, daß bei uns entschieden die meisten Epidemien während der wärmeren Jahreszeit auftreten und im Winter erlöschen, daß Winterepidemien nur selten sind und häufig unbedeutend auftreten, im folgenden Sommer aber dann ihre Akme erreichen, daß endlich bei uns die meisten Epidemien im Spätsommer und Herbste auftreten, erblickt Delbrück in der Bodentemperatur ein sehr bedeutsames Moment für die Choleraentwickelung. Zur Aufhellung dieses Momentes ist seitdem durch die gründliche Beobachtungsmethode von L. Pfeiffer („Untersuchungen über den Einfluß der Bodenwärme auf die Verbreitung und den Verlauf der Cholera", in Zeitschrift für Biologie VII. S. 263—305) schätzbares Material angesammelt worden.

Im Verlaufe der Jahre hat übrigens Pettenkofer der Beziehung des Grundwassers zur Choleraentwickelung eine mehr oder weniger modificirte Fassung gegeben. Zuerst sprach er sich dahin aus, daß die Entwickelung einer Choleraepidemie zweierlei Einflüsse mit Nothwendigkeit zu verlangen scheine, den persönlichen Verkehr und eine gewisse Bodenbeschaffenheit. Der Einfluß des Bodens könne nicht wol in etwas Anderem bestehen, als in der Erweckung organischer Processe in demselben, welcher Art diese auch sein mögen. Es lasse sich aber noch nicht entscheiden, ob eine gewisse Bodenbeschaffenheit nothwendig sei zur Entwickelung und Fortpflanzung des durch den persönlichen Verkehr verbreiteten Krankheitskeimes, oder ob letzterer unabhängig vom Boden seine Entwickelung und Fortpflanzung verfolge und der Einfluß des Bodens sich nur auf die Disposition der Individuen, durch diesen Krankheitsstoff zu erkranken, beziehe. Die zeitlich verschiedene Disposition von Ortschaften möge darauf beruhen, daß zu einer Zeit, bei raschem Sickern des Grundwassers, Verwesungsproducte in großer Menge wirksam werden, dagegen nicht zu einer anderen Zeit bei entgegengesetztem Verhalten. So werde es erklärlich, warum Lage auf Felsboden die Choleradisposition ausschließt und warum diese auch den Mooren fehlt: Zersetzungsproducte mangeln dort, weil es an imprägnirbaren Schichten gebricht, und in den Mooren finden sie sich nicht wegen des fortwährend hohen Wasserstandes, der einen zeitweise intensiven Einfluß der Luft auf durchtränkt gewesene Schichten ausschließt. So werde es erklärlich, warum höher gelegene Orte in Moorgegenden eine Disposition gezeigt haben, und warum diese Disposition längs der Flußläufe am stärksten ist, denn es können hier die schnellsten und intensivsten Schwankungen des Grundwassers und deshalb die reichlichsten Verwesungsproducte auftreten.

Im J. 1865 erachtete Pettenkofer (Zeitschrift für Biologie I. S. 322) folgende Momente zur Entwickelung einer Choleraepidemie nothwendig: 1) Eine von Menschen bewohnte Bodenschicht, welche für Wasser und Luft bis zu einer gewissen Tiefe (bis zum Grundwasser) durchgängig ist. 2) Eine zeitweise größere Schwankung im Feuchtigkeitsgehalte dieser Schicht, welche sich im Alluvialboden am einfachsten und zuverlässigsten in dem wechselnden Stande des Grundwassers ausspricht, wobei namentlich die Zeit des Zurücksinkens von einer ungewöhnlichen Höhe die Zeit der Gefahr bezeichnet. 3) Die Gegenwart organischer, namentlich von Excrementen herrührender Stoffe, die sich in der porösen Bodenschicht ausgebreitet haben. 4) Der durch den menschlichen Verkehr verbreitbare specifische Keim, die specifische Choleraursache, deren hauptsächlichster Träger die Darmexcremente Cholerakranker sind und möglicher Weise auch solcher Gesunden, die aus von Cholera inficirten Orten kommen. 5) Eine Disposition der Individuen, an Cholera zu erkranken. — Die Beziehung zwischen den stofflichen Theilen, welche der Ver-

kehr einerseits und der Boden andererseits liefern, gestattet die Aufstellung einer doppelten Hypothese: möglicherweise bedarf der specifische Infectionskeim der Choleradiarrhöen eines gewissen Bodens zu seiner Entwickelung, Fortpflanzung und Vermehrung, und erst nach Bestehung eines Processes innerhalb des Bodens kann er in wirksamer Weise am Menschen haften; es ist aber auch denkbar, daß die beiden stofflichen Momente nicht bereits im Boden in Wechselwirkung treten, sondern erst innerhalb des menschlichen Organismus. Die letztere Annahme scheint mehr für sich zu haben.

Auf der Choleraconferenz in Weimar im J. 1867 äußerte sich Pettenkofer etwa in folgender Weise: Die Entwickelung von Choleraepidemien verlangt außer dem Verkehre noch eine örtliche und eine zeitliche Disposition; das Moment für die örtliche Disposition ist im Boden zu suchen, und es muß ein dem Wechsel unterliegendes sein, damit eine zeitliche Disposition daraus resultire; im ungleichen Stande des Grundwassers, welches die Zwischenräume eines porösen Bodens in der Weise ausfüllt, daß die Luft gänzlich ausgeschlossen bleibt, ist ein solches wechselndes Moment gegeben, durch dessen Sinken organische Verwesungsprocesse zu Stande kommen können. Bei der Untersuchung dieses wechselnden Momentes sind die Bodenschichten, die Grundwasserschwankungen, die Gase des Bodens ins Auge zu fassen.

Im J. 1869 (Aerztliches Intelligenzblatt vom 28. Jan.) sagt Pettenkofer: Grundwasser ist ein bestimmter Feuchtigkeitsgehalt der porösen Bodenschichten. Soweit die Poren eines solchen Bodens theilweise mit Luft und theilweise mit Wasser erfüllt sind, ist der Boden feucht zu nennen; soweit aber die Poren einer Schicht ganz mit Wasser erfüllt sind und die Luft ganz ausgetrieben ist, soweit hat ein Boden Grundwasser. Der Stand des Grundwassers ist also ein firer Punkt, so zu sagen ein Nullpunkt für die Bodenfeuchtigkeit, und das Auf- und Absteigen dieses Fixpunktes unter die Oberfläche ist Gegenstand der Grundwasserbeobachtungen. Außer dem hohen oder tiefen Stande des Grundwassers scheint, in München wenigstens, auch die Größe und die Dauer einer Schwankung vom Einfluß zu sein. Das Grundwasser für sich und seine Schwankungen vermögen keine Krankheit zu erzeugen, sie sind nur Bedingungen zu deren Entstehen. Gibt der Wechsel der Durchfeuchtung des Bodens Anlaß zur Bildung von pflanzlichen oder thierischen Organismen, zu Fäulniß und Verwesungsprocessen, zu Verunreinigung der Luft oder des Wassers? Wahrscheinlich handelt es sich wesentlich um einen organischen Proceß im Boden, der also organische Stoffe enthalten muß.

Zuletzt glaubte Pettenkofer („Verbreitungsart der Cholera in Indien." Braunschweig 1871) unter Berücksichtigung der neuesten Mittheilungen aus Indien, namentlich jener von Bryden und zum Theil von Macnamara, unser Wissen über die Choleraentwickelung in folgenden 7 Sätzen zusammenfassen zu können.

1) In Indien gibt es einen Bezirk (Niederbengalen), vielleicht auch mehrere Bezirke, worin die Cholera endemisch ist und mit einer nach den Jahreszeiten wechselnden Frequenz vorkommt. Die Ursache der Krankheit und ihrer Endemicität kann nicht in den dort lebenden Personen gesucht werden, sondern in einer noch unbekannten Beziehung des specifischen Krankheitskeimes zu Boden und Klima.

2) Von jeher verbreitet sich die Cholera in Indien von den endemischen Bezirken aus zeitweise auch epidemisch über andere Länderstrecken, nach den Miasmatikern (Bryden) mit den Monsunströmungen, nach den Contagionisten (Macnamara) durch den menschlichen Verkehr, namentlich durch die Darmentleerungen Cholerakranker. So bestimmt und unwiderleglich die Thatsachen in Indien beweisen, daß der menschliche Verkehr für sich allein ohne das gleichzeitige Bestehen gewisser örtlicher und zeitlicher Bedingungen keine Choleraepidemie hervorzurufen vermag, ebenso bestimmt und unwiderleglich beweisen die Thatsachen der Choleraverbreitung über die Grenzen Indiens hinaus, namentlich in Europa, daß die Cholera durch Luftströmungen nicht von einem Orte zum andern verbreitet wird, daß vielmehr durch den Verkehr ein unbekanntes Etwas in unbekannter Weise an Orte gebracht wird, wo sich örtliche und zeitliche Bedingungen vorfinden, die zur Entwickelung einer Choleraepidemie erfordert werden.

3) Das zeitweise örtliche Gedeihen des Cholerakeimes wird durch den Ort, durch unbekannte Processe im Boden bedingt, im endemischen Bezirke sowol, wie in den epidemischen Gebieten. Der Keim kann mit dem Menschen wandern und willkürlich verbreitet werden, das örtliche und zeitliche Substrat ist in seiner Entstehung an den Ort, an die Verhältnisse des Bodens und des Klima's gebunden.

4) Der Vorgang im Boden, der den zeitlichen Rhythmus der Cholerafrequenz im endemischen und epidemischen Gebiete wesentlich bedingt, erfordert neben Anderem auch einen gewissen mittleren Feuchtigkeitsgehalt des Bodens: große andauernde Trockenheit (Wüste) so gut, wie große andauernde Nässe des Bodens (Ende der Regenzeit im Gangesdelta) sind der Cholera ungünstig. Daher fällt in den vorwaltend trockenen und heißen Gegenden Oberindiens mit spärlichen Niederschlägen die Cholera durchschnittlich mit der Regenzeit zusammen (Sommer- oder Monsuncholera in Lahore), während in dem vorwaltend feuchten und heißen Niederbengalen mit sehr reichlichen Niederschlägen die Cholera im regenlosen Frühlinge herrscht (Frühlingscholera in Calcutta) und vom Sommer- oder Monsunregen wieder verscheucht wird. Orte, wie Madras, deren Regenverhältnisse bei sonst gleichen Umständen im Mittel zwischen Lahore und Calcutta stehen, zeigen ziemlich regelmäßig in dem nämlichen Jahre eine Frühlings- und eine Sommercholera.

Je nachdem in einem Orte in Folge veränderter Regen- und Temperaturverhältnisse die Durchfeuchtung des Bodens von der sonstigen Regel abweicht, kann sich auch der zeitliche Rhythmus und die Frequenz der Cholera dieses Ortes ändern. So kann es geschehen, daß Bombay statt der regelmäßig vorherrschenden Frühlingscholera auch einmal eine vorherrschende Monsuncholera aufzeigt. Ein und dieselbe Regenmenge wirkt ganz verschieden auf

verschiedenartig zusammengesetzten und auf verschieden feuchten oder ausgetrockneten Boden.

Eben solche Verschiedenheiten, wie sie verschiedener Boden bei der Aufnahme von Wasser bedingt, machen sich auch bei der Abgabe in die Atmosphäre durch Verdunstung geltend. Boden- und Grundwasserverhältnisse können als Ursachen zeitweiser oder beständiger Immunität angesehen werden.

5) Die Zahl der Choleraerkrankungen ist, neben dem Cholerakeime und der unbekannten örtlichen und zeitlichen Disposition, wesentlich noch durch die individuelle Disposition bedingt. Die Eingeborenen Indiens sind weit weniger empfänglich als die Europäer, und unter den Eingeborenen zeigen die Bewohner von Bergländern eine größere individuelle Disposition, als die Bewohner der Ebenen.

6) Die Schiffe auf dem Meere erzeugen nie die örtliche und zeitliche Disposition, sie sind mithin immunen Orten gleich zu achten. Die Cholera, welche auf Schiffen vorkommt oder durch Schiffe weiter verbreitet wird, entstammt stets dem Lande.

7) Der Genuß eines etwa mit Ausleerungen Cholerakranker verunreinigten Trinkwassers vermag das örtliche und zeitliche Auftreten der Cholera in Indien in keiner Weise zu erklären. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNDY (Felix), amerikanischer Jurist und Staatsmann, wurde am 11. Sept. 1777 in der Grafschaft Berkeley in Virginien in den Vereinigten Staaten geboren und starb zu Nashville in Tennessee am 19. Dec. 1840. Sein Vater, ein Engländer, ließ sich im J. 1780 in Kentucky nieder, wo Felix aufwuchs. Kentucky war damals ein Grenzland, wo die verheerenden Einfälle der wilden Indianer sich fortwährend erneuerten, „wo," wie Felix es später ausdrückte, „der Tod in jedem Busche lauerte, in jedem Dickicht sich ein Hinterhalt verbarg." Des Knaben älterer Bruder und sein Vater fielen unter der Streitart und dem Scalpirmesser der Wilden. Diese Erlebnisse machten auf Grundy einen unauslöschlichen Eindruck, doch stählten und vertieften sie auch seinen regen Geist. Seine verwitwete Mutter, ihrer sämmtlichen Habe beraubt, plötzlich vom Wohlstand zur Armuth gebracht, mußte mit ihrer Hände Arbeit ihren letzten geliebten Sohn ernähren; doch gelang es ihr, ihm in der Bardstown Academy, welche von Dr. Priestley, einem tüchtigen Gelehrten, späterem Präsidenten der Nashville-Universität, geleitet wurde, eine gründliche Schulbildung zu verschaffen. Er widmete sich sodann dem Studium der Rechte unter der Leitung des Obersten Georg Nicholas, welcher für das Haupt der Juristen in Kentucky angesehen wurde. Nachdem er seinen juristischen Cursus absolvirt hatte, verheirathete sich der junge rüstige Mann mit Ann Rogers, einer schönen Kentuckerin, mit der er eine lange glückliche Ehe verlebte.

Er etablirte sich als Advocat, wurde aber bereits im J. 1799 Mitglied für die Grafschaft Washington der zur Reformirung der Constitution von Kentucky berufenen Convention, wo seine glänzende Beredsamkeit, seine bei einem so jugendlichen Alter so seltenen Kenntnisse die allgemeine Bewunderung der Kentuckier erregten. Er wurde dann im folgenden Jahre (1800) Mitglied der Legislatur von Kentucky. Hier führte er die von ihm eingebrachte Maßnahme, an die Stelle der bisherigen Bezirksgerichtshöfe, welche nur einen Gerichtshof für fünf bis sechs Grafschaften gewährten, Umgangsgerichtshöfe (Circuit Courts) einzuführen, trotz des Veto der Executive, nach längern Kämpfen siegreich durch und widersetzte sich mit gleichem Erfolg einem von einflußreicher Seite geförderten Plan, vermittels Patent der Legislatur eine Assecuranzgesellschaft in Lexington zu einer Privatbank zu machen, was er als eine für Kentucky sehr gefahrvolle Maßnahme erachtete. Als hierauf beantragt wurde, die Ansiedler im Westen von Kentucky, welche infolge der Verheerungen durch die Indianer die jährlichen Zahlungstermine für ihre vom Staat erkauften Grundstücke nicht eingehalten hatten, ihrer Grundstücke für verlustig zu erklären, stellte er mit feurigem Eifer die Ungerechtigkeit dieses Antrags gegen die kühnen Pioniere der Cultur dar. Der Antrag wurde verworfen und Grundy's Name wurde in hunderten von Blockhäusern als der des Befreiers gesegnet.

Die junge Kraft fand bald Anerkennung in dem jungen Staate. Grundy wurde im J. 1806 Richter im Obergericht und noch im selbigen Jahre Vorsitzender Richter (Chief Justice), sodaß er in seinem 29. Jahre die höchsten Würden erwarb, welche der Staat zu gewähren hatte.

Allein die Folgen einer vielleicht zu frühzeitigen Ehe machten sich geltend; die Bedürfnisse einer wachsenden Familie nöthigten Grundy sein Richteramt wieder niederzulegen und eine einträglichere Beschäftigung in der Advocatur zu suchen, weshalb er im J. 1808 nach Nashville in Tennessee zog und sich hier als Anwalt niederließ. Er hatte hier einen wahrhaft außerordentlichen Erfolg. Von 164 peinlich Angeklagten, die er in Tennessee, Kentucky, Illinois, Mississippi, Alabama vertheidigte, wurde nur ein einziger verurtheilt.

Im J. 1811 brach der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und England aus. Man hegte in Amerika lebhafte Besorgniß, es könne zu einer Combination sämmtlicher europäischer Monarchien gegen die Vereinigten Staaten, diesen Herd der Volksfreiheit, kommen. In dieser Gefahr sah das Volk sich allenthalben nach einem starken Mann um für die Volksvertretung. Tennessee wählte Grundy zu seinem Vertreter im Congreß der Vereinigten Staaten, und er saß hier vom November 1811 bis zum Jahre 1814. Den Vereinigten Staaten war schwere Unbill widerfahren, der Krieg unvermeidlich, und so erklärte Grundy sich denn entschieden für den Krieg. Auf Clay's Antrag wurde er in das Comité für auswärtige Angelegenheiten gewählt. — Grundy schilderte die Beleidigungen, den schlauen Gang der englischen Ränke gegen die Vereinigten Staaten, beschwichtigte der großen Sache des Vaterlandes gegenüber den Hader der Parteien, rief die ganze Nation zu den Waffen. Als dann während des gefahrvollen Krieges, in dem der mäch-

tige europäische Feind sich mit den tückischen Wilden des Westens verbündete, deren Kriegführung Grundy aus so schmerzlicher Erfahrung kannte, Manche den Muth verloren und zur Nachgiebigkeit riethen, sprach sich seine Entrüstung in feurigen Reden aus, in denen er diese Rathgeber für moralisch des Verraths am Vaterlande schuldig erklärte. Als darauf General Jackson den britischen Löwen auf der Ebene von Neuorleans zur Ruhe gebracht hatte, war Grundy jedoch einer der ersten, die den heimziehenden Helden und den ehrenvollen Frieden, den er mitbrachte, bewillkommneten.

Da sodann die Zeiten wieder ruhig geworden waren, kehrte auch Grundy wieder ruhig zu seiner Profession zurück und betrieb seine Anwaltsgeschäfte, bis er im J. 1819 zum Mitgliede der Legislatur von Tennessee gewählt wurde, wo er bis 1825 saß. Er war Mitglied einer Commission, welche zur Untersuchung und Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen Kentucky und Tennessee eingesetzt wurde, zweier Staaten, mit denen er gleich genau vertraut war. Bei der großen Finanzkrise von 1820, während welcher alle Baarschaft im amerikanischen Westen verschwand, alles Eigenthum entwerthet wurde, nahm die Legislatur die von Grundy beantragte Maßnahme an, eine ausschließlich auf Staatsfonds begründete Bank zu errichten zum Behufe kleiner Anleihen an bedrängte Schuldner, eine Maßnahme, die segensreichen Erfolg hatte, so lange Grundy's Vorschriften beobachtet wurden. Im J. 1826, als nach dem so merkwürdig gleichzeitigen Tode Thomas Jefferson's und John Adam's, beide Urheber und Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, jeder Staat einen Redner erkor, um eine Gedenkrede auf jene gefeierten Patrioten zu halten, wurde Grundy von Tennessee gewählt, und er entledigte sich seiner Aufgabe in einer großartigen und ergreifenden Rede.

Im J. 1829 wurde Jackson Präsident der Vereinigten Staaten, und Grundy wurde in den Senat gewählt. Im J. 1833 wurde seine Wahl erneuert, und er blieb Senator bis zum Jahre 1838. Er war sehr thätig für Jackson's Wiederwahl und blieb stets ein treuer Anhänger seiner Regierung. Er beförderte eifrig die Trennung der Vereinigten Staaten-Bank vom Staate, deren Verbindung er für höchst gefährlich erachtete. Als der Tarif im J. 1833 gefährlichen Zwist zwischen den Staaten hervorzubringen drohte, war es Grundy, der den Antrag stellte, die Sache einem aus Vertretern der verschiedenen Unionssectionen zusammengesetzten Comité von Sieben zu überweisen und John Clay, dem bewährten Pacificator, den Vorsitz zu geben. Grundy selbst wurde Mitglied dieses Comité, und der „Compromißtarif" von 1833, damals allgemein „die Sicherheit der Union" geheißen, war das Ergebniß. Grundy war weiter der Vermittler in der zwischen Jackson und John Calhoun infolge des Seminolakriegs entstandenen Polemik.

In den Jahren 1838 und 1839 war Grundy Generalanwalt der Vereinigten Staaten, worauf er wieder in den Senat eintrat. Trotz seines vorgerückten Alters scheute er im J. 1840 nicht die Anstrengungen eines umfassenden Canvaß für den neuen Präsidenten angesichts der seiner Partei drohenden Gefahren und machte zu dem Behufe eine Rundreise durch eine Anzahl der Städte des Westens. Er hielt große Volksversammlungen ab in Jackson, Brownsville, Somerville, Bolivar, Purdy, Savannah, Waynesboro, Lawremeburg, Polaski, Columbia und Franklin, und überall zeigte sich die Beredsamkeit des ehrwürdigen, überall verehrten Mannes in ihrem gewohnten Glanze. Allein die Anstrengung war doch zu groß gewesen: er kam krank und erschöpft zu Hause in Nashville an. Er ging zum letztenmal aus, um seine Stimme für den Präsidenten seiner Wahl abzugeben und legte sich dann auf sein Sterbebett.

Quellen. *B. Longacre* and *J. Herring*, The National Portrait Gallery of Distinguished Americans. Newyork 1839. 4 Bde. — *Hon. John M. Bright*, An Oration on the Life, Character and Public Services of the Hon. Felix Grundy. Nashville 1859.

(*W. Bentheim.*)

GRUNDZAHL ist dasselbe, was das halbfremde Wort Primzahl, einfache Zahl (numerus primus), besagt, nämlich eine solche Zahl, welche keine ganzen Zahlen zu Factoren hat, oder, welche nur von der Einheit allein gemessen wird, wie die Zahlen 2, 3, 5, 7, 11, 13, 17, 19, 23, 29, 31, 37, 41 u. s. w.

Grundzahlen oder Primzahlen unter sich sind solche, welche, obwol sie sich in reelle Factoren zerlegen lassen, doch keine gemeinschaftlichen Factoren haben, z. B. 18, 35, 143.

Eine allgemeine Form, wodurch sich die Grundzahlen von den aus Factoren zusammengesetzten Zahlen auszeichneten und kennbar wären, ist nicht bekannt; sie werden empirisch gefunden, indem man alle theilbaren Zahlen nach einer sichern Methode aussucht, wodurch die übrigen als Grundzahlen (Primzahlen) sich zeigen. Um zu untersuchen, ob eine gegebene Zahl eine Grundzahl sei, muß man sie mit allen Grundzahlen bis zu der vor ihrer Quadratwurzel nächst vorhergehenden dividiren, vorausgesetzt, daß man alle Grundzahlen so weit ausgesondert habe. Findet man hierbei keinen Factor, so muß die vorgegebene Zahl eine Grundzahl sein. Unsere Zahlen sind Glieder vieler arithmetischen Reihen, als:

0,	2,	4,	6,	8,	10	. . . . .
0,	3,	6,	9,	12,	15	. . . . .
0,	5,	10,	15,	20,	25	. . . . .
0,	7,	14,	21,	28,	35	. . . . .
0,	11,	22,	33,	44,	55	. . . . .

u. s. w.

Die Zahlen der ersten Columne sind die Grundzahlen. Es sind diejenigen, welche man in den übrigen Reihen nicht findet, wenn man in der natürlichen Ordnung fortzählt. Die Zahlen in den Verticalreihen nach der ersten sind solche, welche zwei oder mehreren Reihen gemeinschaftlich sind. Die Reihen kann man sich als ein Fortschreiten auf einer geraden Linie mit den Intervallen 2, 3, 5, 7 u. s. w. vorstellen. Die Intervalle von dem Anfangspunkte 0 bis zu einem der letzteren sind die

Intervalle der verschiedenen Fortschreitungen. Um die Grundzahlen auszusondern, nehme man blos die Fortschreitung der Zahlen, die durch 2, 3, 5 nicht theilbar sind. Man multiplicire alle durch 7, soweit man es für nöthig findet; dann alle von 11 an durch 11; alle von 13 an durch 13; alle von 17 an durch 17 u. s. w. Diejenigen Zahlen, welche sich unter den Producten nicht finden, sind Grundzahlen (Primzahlen). Es ist nun nicht schwer, die Fortschreitung jener durch 2, 3, 5 nicht theilbaren Zahlen hinzuschreiben. Sie zerfällt in Perioden von 8 Ziffern, welche in jeder Periode um 30 von den gleichstelligen der nächst vorhergehenden verschieden sind, nämlich:

1, 7, 11, 13, 17, 19, 23, 29,
31, 37, 41, 43, 47, 49, 53, 59,
61, 67, 71, 73, 77, 79, 83, 89,
91, 97, 101, 103, 107, 109, 113, 119,

u. s. w.

Die Multiplication durch 7 gibt die zusammengesetzten Zahlen 49, 77, 91, 119 u. s. w., durch 11 die Zahlen 121, 143, 187, 209 u. s. w., durch 13 die Zahlen 169, 221, 247, 299 u. s. w.

Man lese hierüber die Arbeiten von Fermat in Epist. ad Digby; *Euler*, De theoremato quodam Fermatiano; *le Gendre*, Théorie des nombres; Gauß in Disquisitiones arithmeticae, und in Klügel's Mathematischem Wörterbuch unter dem Artikel Primzahl.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDZEHNT (und Zehnt überhaupt). Die Zehnten (decimae) sind im Allgemeinen Abgaben des zehnten oder eines anderen bestimmten Theiles der Erzeugnisse eines Grundstücks oder einer Wirthschaft, welche als Reallast von Demjenigen entrichtet werden müssen, welcher im eigenen Namen das verpflichtete Grundstück benutzt. Sie sind theils kirchliche, theils weltliche. Die ersteren sind die wichtigeren und unter dem Namen Zehnten werden insgemein die kirchlichen Zehnten verstanden. Mit ihnen vorzugsweise beschäftigt sich auch die nachfolgende Darstellung.

Ursprung und Geschichte der Zehnten.

Die älteren Schriftsteller führen die Entstehung der Zehnten gewöhnlich allein auf das Mosaische Recht und dessen Uebertragung auf die Kirche zurück und wollen dadurch zugleich den göttlichen Ursprung dieser Abgabe rechtfertigen; auch später wird häufig nur dieser Zusammenhang festgehalten. Diese Auffassung von einem göttlichen Ursprunge der Zehnten erfuhr aber schon im 17. Jahrh. von Engländern, namentlich Selden 1618 [1]), und Holländern, besonders Hugo Grotius 1625 [2]), Widerspruch, welche den Zehnten aus Anordnungen des Staates herleiteten. Beide mußten zwar von Seiten ihrer Zeitgenossen schwere Angriffe wegen dieser Ansicht erdulden, insbesondere wurde Selden von den Bischöfen Englands zum Widerruf seiner Ansicht von dem weltlichen Ursprunge des Zehnten genöthigt, obschon die englische Geistlichkeit später es nicht verschmähte, seine Schrift zur Vertheidigung ihrer eigenen Zehntgerechtigkeiten zu benutzen. Später aber sind von unbefangenen Forschern ihre Ausführungen in verdienter Weise anerkannt, und es ist diese Frage, nach Beseitigung älterer Irrthümer, gründlicher untersucht worden. Der weltliche Ursprung einzelner Zehnten wurde zwar auch von denjenigen nicht verkannt, welche als Regel annahmen, daß diese Leistung auf religiöser Grundlage beruhe, wie von J. H. Böhmer, Struben [3]) und Anderen; principmäßig und bestimmter unterscheidend erklärte sich aber G. L. Böhmer [4]) 1749 und ihm folgend viele Andere [5]), welche die Entstehung eines Theiles der Zehnten aus dem römischen Colonat ableiteten. Seitdem nahm man fast allgemein an, daß die Zehnten, in soweit sie in weltlicher Anordnung ihren Grund haben, entweder auf dem Colonat, oder auf einem allgemeineren Staatsgesetze beruhen, somit theils die Natur einer privatrechtlichen Abgabe, theils die einer Staatsabgabe haben [6]). Mit einer anderen Ansicht trat Birnbaum [7]) im J. 1831 hervor. Er suchte darzuthun, daß „die Idee des Ursprunges der Zehnten aus einer Steuer als eine durchaus ungegründete und unhaltbare verworfen werden müsse", daß, wie schon Mably bemerkt habe [8]), „in der ganzen Sammlung der Capitularien sich nicht Eine Stelle fände, aus der man eine allgemeine Einführung der Zehnten durch Karl den Großen abnehmen könnte". Das Ergebniß einer speciellen Auslegung der für die entgegengesetzte Ansicht angeführten Zeugnisse ist die von ihm aufgestellte Behauptung: „Wir wiederholen mit der festesten Ueberzeugung von der Wahrheit unserer Behauptung, daß die Zehnten, besonders in dem ehemals römischen Deutschland, durchaus auf privatrechtlichem Wege, und sowol zum Besten von Laien, als zum Besten der Kirchen, hauptsächlich aus den römischen Possessions- und Colonatverhältnissen entstanden seien. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß das römische Colonats- und Zehntwesen in den germanischen Reichen fortgebildet, zur allmäligen Verdrängung der Sklaverei des Alterthums geführt habe .... Der Zehnt ist also seinem Ursprunge nach mit den emphyteutikarischen

1) *Seldenus*, De historia decimarum (1618), aus dem Englischen in das Lateinische übersetzt, im Anhange zu *Jo. Clericus*, Comment. ad Pentateuch. Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus eccl. Protest. Lib. III. tit. 30. §. 2 sq. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten S. 34. 2) Birnbaum a. a. O. S. 32 (Anm. 2) fg.

3) Struben, Nebenstunden. Bd. 5. S. 35. 4) *Boehmer*, De origine et ratione decimarum in Germania. Gott. 1749, wiederholt in den Electa jur. civil. T. III. p. 64. 5) *Outrepont*, Essai historique sur l'origine des dixmes. 1780 und Défense de l'essai historique etc. 1784. *Raepsaet*, Défense de Charles Martel. 1806. 6) Z. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 186. 7) Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reiches historisch entwickelt, mit Berücksichtigung der neuesten Anträge auf Zehntabschaffung u. s. w. Bonn 1831. 8) *Mably*, Observations sur l'histoire de la France in seinen Werken vol. I. p. 438. Birnbaum a. a. O. S. 161 fg.

Leiſtungen einerlei Natur ....“ Dieſe ſo allgemein ausgeſprochene Anſicht hat von verſchiedenen Seiten Einwendungen erfahren. Savigny [9]) erinnert gegen Birnbaum, welcher eine unverminderte Fortdauer der alten Naturalabgaben neben der allgemein eingeführten Grundſteuer annimmt, daß dieſe Annahme auf der durchgehenden Verwechſelung von zweierlei Fruchtabgaben, welche bei den Römern vorkommen, beruhe; Zehnten konnten gegeben werden als auf beſtimmten einzelnen Grundſtücken ruhende Realabgaben (ebenſo, wie irgend ein anderer Kanon), unter anderen von den Pachtern der Staatsdomäne oder der Güter von Stadtgemeinden. Hier war der Zehntberechtigte zugleich Grundeigenthümer, und er konnte mit allem Rechte den Grund und Boden wieder in eigene Benutzung nehmen; ſpäter bildete ſich jedoch daraus in vielen Fällen das erbliche Recht der Emphyteuſe. Dann aber fanden die Römer, als ſie große Gebiete außerhalb Italiens eroberten und ſie zu Provinzen machten, überall vollſtändige Abgabenſyſteme vor, welche von ihnen zunächſt unverändert beibehalten wurden. Dieſe Abgaben beſtanden theils in Geldſteuern, theils in einer Quote des Fruchtertrages (decimae, septimae, quintae). Das Recht auf dieſe Abgaben führte man in der Theorie auf ein Obereigenthum des römiſchen Staates an dem Provinzialboden zurück, weshalb auch der Einzelne daran kein römiſches Eigenthum (dominium ex jure Quiritium) haben konnte; in der That aber dachten die Römer nicht daran, dieſen fundus provincialis als Staatsdomäne anzuſehen und daran das Recht der Einziehung zu behaupten. Vielmehr hatte der Beſitzer daran erbliches Recht, wahres Eigenthum, nur kein römiſches, daher auch die bei letzterem vorkommenden Erwerbsarten des Eigenthums, wie z. B. Mancipation und Uſucapion, an dem Provinzialboden nicht vorkommen konnten. Kamen nun in dieſen beiderlei Fällen Abgaben von gleichem Betrage und gleicher Höhe, z. B. decimae, vor, ſo hatten ſie dennoch eine ganz verſchiedene Natur, indem die eine Abgabe eine privatrechtliche Leiſtung von Grund und Boden war, die andere hingegen den Charakter einer Staatsabgabe, einer Steuer, hatte. Eichhorn [10]) erklärt gegen die Birnbaum'ſche Anſicht, daß auf römiſchem Boden die weltlichen Zehnten häufiger geweſen ſein mögen, auf Deutſchland aber nur wenig von Birnbaum's Ausführung paſſe. Die gedachte Anſicht hat auch ſeitdem noch direct oder indirect vielfach Widerlegung und Zurückweiſung in engere Grenzen gefunden, namentlich durch die Unterſuchungen von Waitz, Rettberg, Roth [11]) und Anderen, namentlich denjenigen, welche die Geſchichte der kirchlichen Zehnten ſelbſt ſich als Aufgabe ihrer Forſchung gewählt haben [12]).

Der Urſprung der Zehnten iſt ſehr mannichfaltig [13]). Ein großer Theil derſelben beruht auf römiſchen Inſtituten. Von dem ſteuerpflichtigen Grund und Boden in den Provinzen (ager publicus), welcher, ſoweit er ſich im Eigenthume des Staates befand, beſonders ausgeliehen war, mußten die *possessores* einen Zehnten entrichten. Die Abgabe eines Zehnten entſtand auch dadurch, daß Grundherren ihren Grund und Boden zur Bewirthſchaftung an Colonen verliehen, welchen ſie die Abgabe des Zehnten auferlegten [14]). Solche Colonate kamen durch Schenkung an die Kirche; aber auch die Kirche ſelbſt verlieh ihr Grundeigenthum an Colonen und erhielt dadurch beſonderen Zehnten. In den in ehemals römiſchen Provinzen neu begründeten germaniſchen Reichen war die Fortdauer dieſer Einrichtungen möglich, weil ſowol die römiſchen Bewohner, als die Kirche ſelbſt nach römiſchem Rechte, als ihrem perſönlichen, lebten, und in der That haben dieſe Einrichtungen fortbeſtanden, daher ſie auch in den deutſchen Volksrechten beſondere Anerkennung gefunden haben. Im 8. Jahrh. wurden Zehntverhältniſſe für die Kirche durch das Beneficialweſen in großem Umfange begründet. Die Kirche hatte allmälig ſehr großen Grundbeſitz erworben. Da die fränkiſchen Könige über die Fiscalgüter zu Gunſten ihres Bundes bereits verfügt hatten, ſo griffen ſie, weil ſie zu demſelben Zwecke weiterer Beſitzthümer bedurften, den Grundbeſitz der Kirche an. So übertrugen Karl Martell und noch mehr ſeine Söhne Karlmann und Pipin die kirchlichen Güter ihren

9) Savigny, in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſchaft. Bd. XI. S. 34 fg., ſowie in den vermiſchten Schriften Bd. 2. S. 166 fg. 10) Eichhorn a. a. O. §. 186. Note m. 11) Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte. Bd. 2. S. 529 fg. Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands. Bd. 2. §. 110. S. 767 fg. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens S. 360 fg. 12) Siehe Walter, Kirchenrecht §. 247, verbunden mit deſſelben Lehrb. des gem. deutſchen Privatrechts §. 531. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 308. Permaneder, Handb. des Kirchenrechts §. 489. Schulte, Das katholiſche Kirchenrecht. Th. 2. §. 100 u. A. — Kühlenthal, Die Geſchichte des deutſchen Zehntens pragmatiſch bearbeitet. Heilbronn 1837.

13) Von den Zehnten 1) in Deutſchland vergl. *Meinders*, De orig. et jur. decim. in ant. Saxon. in deſſelben Tractatus de statu religionis et reipublicae sub Carolo Magno p. 349. *Treitlinger*, De decimarum secularium in Germania origine et jure. Argent. 1784. Bodmann, Rheingauiſche Alterthümer S. 868 fg. Lennep, Von der Landſiedelleihe S. 468 fg. Schott, Juriſt. Wochenblatt. Jahrg. IV. nr. 25. Geſchichtlicher Ueberblick über den Naturalzehnt in Baiern. München 1802. Zachariä, Die Aufhebung, Ablöſung der Zehenden. Heidelb. 1831. *Geffen*, De juris decimandi in Brabant. origine 1839. Jacobſon in Weiske's Rechtslexikon. Bd. XV. S. 475 fg.; ferner die bereits angeführten Schriften von Birnbaum und Kühlenthal. 2) In Frankreich: Theorie des loix politiques de la monarchie franç. Vol. V. p. 49. *Duperray*, Traité hist. et chronol. des dixmes. Paris 1762. *Lemaire*, Traité des dixmes. Paris 1731; und wegen guter hiſtoriſcher Forſchungen: *Alteserra*, De origine feudor. cap. 5. *Coquille*, Questions, qu. 80. *Bouhier*, Coutum. de Bourgogne. Vol. I. p. 809 — 832. *Coquille*, Coutum. de Nivernois p. 159. *Basnage*, Comment. sur les Coutum. de Normandie in Oeuvres Vol. I. p. 20 — 30. *Bourjon*, Droit commun de la France. T. I. p. 311. *Loisel*, Institutions. T. I. p. 301. 3) In den Niederlanden: *Ghewiet*, Institut. de droit belgique. T. I. p. 130. *Raepsaet*, Défense de Charles Martel avec précis de l'origine des dimes. Gand. 1806. Warnkönig, Rechtsgeſchichte von Flandern. Bd. 1. S. 443. 4) In England: *Blackstone*, Comment. Book II. cap. 3. *Selden*, History of tythes in oper. T. III. p. 1096. *Eayle*, Treatise on the law of tithes. Lond. 1831. *Tomlins*, Law dictionary v. tithes. *Cruise*, Laws on real property. Vol. III. p. 37. 14) Siehe Savigny in den Vermiſchten Schriften. Bd. 2. Nr. 15. 16.

Getreuen zeitweise als Precarien, mit der Verpflichtung, außer den schon auf diesen Gütern ruhenden Zehnten noch einen zweiten Zehnten an die Kirche zu zahlen, also eine *decima et nona*. Wurde das nach dem Tode des Precaristen eröffnete Gut der Kirche nicht zurückgegeben, welche Zurückgabe nur Ausnahme war, so wurde das Gut unter der vorigen Bedingung weiter verliehen. Eine klare Darlegung des Sachverhältnisses findet sich in dem Capitulare Liftinense Carlomanni von 743 cap. 2. Birnbaum [15]) findet in dieser Verordnung eigentlich nichts weiter, als das Ausschreiben einer Steuer, oder richtiger einer Anleihe, und mit der Restitution der von Karl Martell entzogenen Güter der Kirchen und Klöster keinen anderen Zusammenhang, als daß, bei den immer erneuerten Anträgen der Geistlichkeit auf Zurückgabe jener Besitzungen und bei der Unmöglichkeit dieser Zurückgabe, bei den sogar durch neue Kriege nöthigen neuen Finanzzuschüssen die Geistlichkeit wenigstens so viel errang, daß ihr nicht neue Besitzungen genommen wurden, sie aber dagegen unter dem Titel precarium et census einen Theil des Kirchengeldes zum Unterhalte des Heeres geben sollte, wobei den Kirchen der Vortheil gewährt worden sei, daß ihnen zur Wiedereinbringung oder vielmehr zur Verzinsung des gegebenen Geldes, welches als ein Anlehen an die Erbpächter, die zum Kriege ziehen mußten, betrachtet worden zu sein scheine, gestattet wurde, von jeder casata derselben als census einen solidus oder zwölf Denarien zu erheben. Andere hingegen, z. B. Waitz, finden darin keine Anleihe, sondern eine wahre Theilung des gesammten Kirchengutes, und dies möchte auch richtiger sein, weil hier unter pecunia offenbar nicht baares Geld, sondern Vermögen überhaupt, namentlich Immobiliarvermögen, verstanden wird, worüber die Ausdrücke: ecclesia cum propria pecunia revestita sit, quorum pecunia in precario praestita sit, integra reddatur possessio, keinen Zweifel übrig lassen [16]). Ueber die doppelte Leistung eines Zehnten an die Kirche, außer den schon auf den Gütern ruhenden Zehnten (decima et nona) erklärt das Capitulare Francicum von 779 cap. 13: De rebus ecclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur etc. Diese Bestimmung wurde dann öfters wiederholt, zugleich aber mit der Einführung einer allgemeinen Zehntpflicht an die Kirche überhaupt. Diese allgemeine Zehntpflicht an die Kirche hat aber eine andere rein kirchliche Grundlage.

In das höchste Alterthum reicht die Sitte hinauf, den zehnten Theil des Erwerbes Gott zum Opfer zu bringen. Schon Abraham gab an Melchisedek als König und Priester Gottes des Höchsten den Zehnten von allerlei [17]). Jacob gelobte Gott den Zehnten seiner Habe [18]). Auch bei den Heiden kam diese Sitte vor, wahrscheinlich schon vor Abraham. Nach Moses eigener Anordnung [19]) sollten die Leviten für ihren Dienst im Heiligthum alle Zehnten, welche eigentlich Jehovah gebührten, weil sie bei der Theilung des Landes Canaan keinen Theil erhalten hatten, von den Israeliten bekommen und davon den zehnten Theil an den Priester Aaron wieder abgeben. Durch das spätere Gesetz [20]) wurde diese Vorschrift beschränkt; es sollte nicht mehr der Zehnt als eine feste Abgabe an den Stamm Levi entrichtet, sondern der Zehnt zu Opfermahlzeiten um jedes dritte Jahr zur Bewirthung der Leviten und anderer Dürftigen verwendet werden. Nach dem babylonischen Exil drang man mit größerer Strenge auf vollständige Erfüllung des Mosaischen Gesetzes [21]), und später verstand man das spätere Gesetz (5. B. Mos. 14. 22—29) sogar von einem zweiten Zehnten [22]). Schon früh führte die Gleichstellung des christlichen Klerus mit den levitischen Priestern dazu, daß man die jüdischen Vorschriften auf die Kirche übertrug, und die Gemeinden, welche in der Erfüllung derselben säumig waren, dringend dazu ermahnte. In der orientalischen Kirche werden alttestamentliche Abgaben als Christenpflicht bezeichnet, haben sich aber als dauernde Einrichtung nicht erhalten können. In der occidentalischen Kirche hingegen empfehlen dieselben schon Cyprianus u. A., besonders aber Hieronymus [23]) und Augustinus [24]). Im fränkischen Reiche enthält schon das zweite Concil von Tours von 567 die Mahnung, nach dem Beispiele Abraham's den Zehnten aller Habe Gott darzubringen. Auf dem zweiten Concil zu Macon von 585 can. 5 ergeht sogar eine Aufforderung zur Zahlung der Zehnten an die Kirche unter Androhung des Kirchenbannes. Auch in Buß- und Beichtspiegeln ergingen Mahnungen [25]). Man suchte die mannichfaltigsten Motive auf, welche zur Erfüllung der angeblichen Zehntpflicht auffordern sollten, ohne daß diese sich immer an das Alte Testament anlehnten. Dadurch, daß man von allen Seiten auf Erfüllung dieser Pflicht drang, wurde bewirkt, daß die Fürsten theils die Kirche von den an den Staat zu entrichtenden Zehnten befreiten, theils der Kirche die früher an den Staat geleisteten Zehnten zuwiesen. So bestimmt Chlothar in einer Verordnung vom Jahre 560: „Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, eccle-

15) Birnbaum a. a. O. S. 142 fg. 16) So ist auch unter casata mit Waitz a. a. O. S. 36 eine Hufe zu verstehen, nicht mit Birnbaum a. a. O. S. 145. Note 36 die Sklaven oder Hörigen, die familia des beneficiarius, welcher für alle seine casati oder für seine familia casata den Zins, von welchem das Capit. Liftinense spricht, zahlte.

17) 1. B. Mos. 14, 20. Brief an die Hebräer VII, 2. 18) 1. B. Mos. 28, 22. 19) 4. B. Mos. 18, 20 fg. 3. B. Mos. 27, 30—33. 20) 5. B. Mos. 14, 22—29. 21) Nehemiä 10, 38 fg. Maleachi 3, 8 fg. 22) Saalschütz, Das Mosaische Recht mit Berücksichtigung des späteren Jüdischen. Th. 1. Cap. 41. S. 343 fg. 23) Can. 65. 67. 68. Causa XVI. qu. 1. Den Klerus leitet er von den Leviten her in can. 5. Causa XII. qu. 1. 24) Can. 66. Causa XVI. qu. 1. Can. 8. Causa XVI. qu. 7. 25) Siehe z. B. das Poenitentiale Theodosi bei *du Fresne*, Glossar. med. et inf. Latin. s. v. decimae, in der Ausgabe von Wasserschleben S. 218. Hierdurch finden auch die in den Beichtformularen enthaltenen Selbstanklagen wegen nicht gehöriger Leistung der Zehnten ihre Erklärung. Vergl. Maßmann, Die alten Abschwörungsformeln S. 124. Nr. 22; S. 126. Nr. 24; S. 129. Nr. 26; S. 142. Nr. 35.

siae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat ..." [26]). Um die Mitte des 7. Jahrh. schenkte Sigebert III. der Kirche zu Speier den Zehnten von Früchten, Wein, Honig, Thieren, welche die Krongüter zu fordern hatten, und ähnliche Zuwendungen kommen immer häufiger vor [27]). Diese Beispiele fanden Nachahmung, und so konnte die Gesetzgebung des Staates, sich auf die Mahnungen der Kirche und die bestehende Uebung stützend, mit allgemeineren Anordnungen darüber hervortreten. So in Verordnungen Karl's des Großen von 779, 785 und 794 [28]), Bestimmungen, die seitdem mehrmals wiederholt wurden, was um so eher möglich war, als Karl auch die Güter des Fiscus nicht von der Zehntabgabe befreite. Freilich fanden diese Anordnungen auch Widerstand. Namentlich hatte Alcuin Karl dem Großen die Schwierigkeiten nicht verborgen, welche die Einführung der Zehnten bei den Sachsen haben würde [29]). Dessenungeachtet wurde das Gebot des Zehnten aufrecht erhalten, und von Seiten der Kirche, sowie von Seiten des Staates ergingen die härtesten Strafandrohungen, so z. B. von Ludwig dem Frommen. Seitdem versuchte man gewöhnlich, mit der Einführung des Christenthums in einem Lande zugleich den Zehnten einzuführen [30]); dies glückte freilich nicht immer und konnte nicht selten erst viel später durchgeführt werden [31]). Die Kirche hat aber ohne Unterlaß den Anspruch auf die Leistung des Zehnten als nach göttlichem und natürlichem Rechte ihr gebührend in Anspruch genommen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen diejenigen, welche der Entrichtung sich weigerten, behauptet. Häufig genug fand sich Veranlassung, dies auszusprechen, und sowol die Päpste, als Synoden waren von Zeit zu Zeit genöthigt, gegen die das Gebot Verletzenden zeitliche und ewige Strafen zu drohen, selbst noch das Tridentinische Concil. Die Reformatoren stellten die Rechtmäßigkeit des Zehnten an sich nicht in Frage; im Gegentheil erklärte Luther diese Abgabe für die zweckmäßigste, welche er an die Stelle der übrigen Zinsen, Steuern u. s. w. gesetzt wissen wollte. So sagt er unter Anderem: „Mit dem Zehentengeben, das ist ein recht fein Gebot. Denn mit dem Zehentengeben würden aufgehoben alle anderen Zinsen, und wäre auch dem gemeinen Mann leidlicher zu geben den Zehenten, denn Rente und Gült. Als wenn ich zehen Kühe hätte, gäbe ich eine; hätte ich fünf, gäbe ich Nichts: wenn nur wenig auf dem Felde wüchse, gäbe ich wenig; wenn nun viel wüchse, gäbe ich viel: das stände in Gottes Gewalt ..." — „Darum ist der Zehente der allerfeinste Zins, und von Anbeginn der Welt in Uebung gewest, und im alten Gesetz gepreiset und bestätiget, als der nach göttlichem und natürlichem Recht der allerbilligste ist. Darnach hin, wo der Zehente nicht reichen wollte, noch genug wäre, könnte man den Neunten nehmen und verkaufen, oder setzen und stiften, darnach sein Land oder Haus vermöchte. Denn Joseph setzte oder fands also von Alters her gesetzt und gebraucht in Aegypten, den Fünften zu nehmen (1. B. Mos. 41, 34; 47, 24. 26)..." [32]). Aber der Gedanke, daß der Zehnt den kirchlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sei, lag Luther und Melanchthon eigentlich fern. Nach ihrer Ansicht gehörte der Zehnt der Obrigkeit; dagegen wollten selbst die aufrührerischen Bauern den Zehnten zur Erhaltung der Pfarrer verwendet wissen, und nur das dann noch Uebrigbleibende zu öffentlichen Ausgaben [33]). Luther's Gedanken selbst kamen indessen nicht zur Ausführung; die Zehnten wurden zwar hier und da seltener, im Allgemeinen aber doch erhalten und gehörig geregelt; doch war particularrechtlich ihre Gestaltung sehr verschieden. In späterer Zeit vermehrte sich die Abneigung gegen Zehnten, sowie gegen feudale Abgaben überhaupt. In Frankreich wurden die Zehnten durch Artikel 5 der Decrete der Nationalversammlung vom 4. Aug. — 3. Nov. 1789 unentgeltlich aufgehoben [34]). Darüber, daß in Deutschland die Zehnten für ablösbar erklärt und die Ablösung durch die Particulargesetzgebung geregelt worden ist, und über die Veranlassung dazu, sowie zu der fast allgemein ausgesprochenen Ablösbarkeit anderer Reallasten siehe den Artikel **Grundlasten**.

Quellen und Literatur.

Außer verschiedenen, gelegentlich anzuführenden Stellen aus dem Decret Gratian's und Causa XVI. Quaest. 7 kommt hier vor Allem in Betracht der Titel: de decimis et primitiis et oblationibus in den Decretalen Gregor's IX. lib. III, 30; im liber sextus III, 13; Clementin. III, 8. Extravag. communes III, 7. Hiernächst sind zu bemerken eine große Menge von Zehntordnungen und einzelnen Zehntgesetzen, welche sich in den Sammlungen der für die verschiedenen deutschen Staaten

26) *Pertz*, Monum. Germaniae Vol. legum I, 3. 27) Zeugnisse dafür bringt bei Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. S. 713. 28) *Pertz* l. l. I, 36. 49. 73. 29) Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 365. 30) So in Polen; vergl. *Jos. de Lipski*, De jure decimarum ecclesiasticarum in Polonia animadversiones historicae. Vratislav. 1852. §. 1; in Preußen, vergl. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 2. S. 630; Bd. 6. S. 742. Die Geistlichkeit selbst zeigte sich dabei oft so habsüchtig, daß bisweilen die Päpste sogar Abmahnungen an sie zu erlassen sich genöthigt sahen. Hatte doch schon Karl der Große sich veranlaßt gefunden, die Bischöfe daran zu erinnern, daß sie nicht zum Schaden des Glaubens bei der Eintreibung des Zehnten zu scharf verfahren sollten. 31) Die Durchführung der Zehntpflicht gelang in manchen Ländern schneller, in manchen langsamer, und nicht überall ohne öffentliche Unruhen, z. B. in Schottland, Holstein, Thüringen und Polen.

32) Luther's Werke von Walch Bd. III, 9. Bd. X, 1006; vergl. Bd. XVII, 46. 85 u. a. m. 33) Siehe Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 485. Note 5. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 182. Note 12. Artikel II. der Bauerschaft (in Sartorius, Versuch einer Geschichte des Bauernkrieges S. 383) sagt: „nichts desteminder wollen wir den rechten kornzehend zugeben; dem nach man soll in Gott geben." Besonders ging der Aufstand der Bauern gegen den kleinen Zehnten. Tyroler Landesordnung von 1530. Buch I. Tit. 6. *Senkenberg*, Corp. jur. T. I. P. II. p. 66. 34) Das Einzelne in Hermann, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus ... am linken Rheinufer. (Aachen und Leipzig 1833 fg.) Bd. 1. S. 4 fg. 157 fg.

ergangenen Gesetze finden [35]). Solche Landeszehntordnungen sind die Bambergische vom 16. Juni 1593, die Ansbachische vom 17. Juli 1665, die Würzburgische vom 16. Juni 1706, die Waldeckische vom 18. Juli 1748, die Calenbergische von 1718, die Bremische von 1743, die Paderbornische von 1741 (Wigand, Provinzialrecht. Bd. 1. S. 289), die Würtembergische vom 27. Juni 1618 (s. noch Hezel, Repertorium der würtemberg. Gesetze. Bd. 4. S. 438. Reyscher, Würtemberg. Privatr. Bd. 1. S. 507), die Baireuthische von 1666, die Lippische von 1771, die Braunschweig-Lüneburgische von 1709, die Baierische Landesordnung von 1663, Tit. 16. Baier. Landrecht von 1616, Tit. 28. Codex Maximil. bav. civ. Th. II. Cap. 10 (verbunden mit Kreittmayr, Anmerkungen dazu Th. II. S. 1531—1584), sowie die von Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht im Bd. 2 mitgetheilten Particularrechte aus Franken (vergl. die Uebersicht S. 776 fg.). Ueber Oesterreich s. Tractatus de juribus incorporalibus, tit. 6 in *Weingarten*, Fasc. III. p. 173; spätere Gesetze in Hauer, Ges. im Unterthansfach. Bd. 4. S. 170. Siehe noch von Oesterreich Ottenthal, Der Zehend nach canonischem und österreichischem Rechte. Wien 1823, und Tausch, Rechtsfälle. Wien 1837. Heft 3. S. 468. Nassauische Zehentordnung von 1771 im Weisthum von Nassau I. S. 49. 77. Wegen Hessen s. Eigenbrod, Handb. der großh. hess. Verordnungen. Bd. 3. S. 435. Badisches Landrecht §. 710. Zehendordnung für Salzburg vom 17. Febr. 1823. Für Preußen Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 857—936, und vorzüglich die Sammlungen der preußischen Provinzialrechte. Revidirter Entwurf des ostrheinischen Provinzialrechts §. 230—248. Motive S. 96. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen geltenden Provinzialrechte §. 951—998. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve §. 47—146. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Berg §. 448—473. Motive S. 110. Provinzialrecht von Eichsfeld §. 295—301. Motive S. 271. Provinzialrecht von Halberstadt und Hohenstein §. 119—148. Vergl. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Preußischen Staaten. Breslau 1857. Th. 1. S. 583 fg. Neuere Gesetze für Oesterreich und andere Länder finden sich auch bei Müller, Lexikon des Kirchenrechts Bd. 5 unter dem Worte: Zehnt.

Nachweisungen über die ältere und neuere sehr reiche Literatur gibt *Lipenius*, Bibliotheca juridica, insbesondere auch in den Supplementen unter dem Worte: decimae, zugleich unter Anführung der in Zeitschriften befindlichen Abhandlungen; desgleichen Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 181—188 in den Anmerkungen, sowie Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts §. 79. Reichhaltiges Material bieten vorzüglich der schon erwähnte Schweser, dessen Werk ursprünglich unter dem Titel: Aurea praxis juris decimandi von Christian Hilderich Syring in mehreren Ausgaben erschien; ferner die Commentatoren zu den Decretalen lib. III. tit. 30 (dazu auch *J. H. Boehmer* im Jus ecclesiasticum Protestantium); *Ferraris* in der Bibliotheca canonica s. v. decimae; *Barthel*, De decimis in den: Opuscula juridica varii argumenti. T. II. (Bamberg. 1756.) num. VII. p. 707 sq. Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 3. Aufl. Braunschweig 1799. S. 202 fg. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 769 fg. §. 314—323. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 257—267. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. 2. Aufl. Bd. 2. S. 385 fg. Die vielen, in neuerer Zeit erschienenen, Schriften beschäftigen sich fast durchgehends mit der Frage, nach welchen Grundsätzen die Aufhebung, Ablösung und Umwandelung der Zehnten zu bewirken sei. Dagegen ist die ganze Lehre mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit in allen Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts und Kirchenrechts behandelt, sowie in den besonderen Darstellungen des particulären Kirchenrechts. Von letzteren sind vorzüglich zu erwähnen: Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Th. 2. Abth. 2. (der ersten Ausgabe) S. 608 fg., verbunden mit Abth. 2. S. 418 fg. der zweiten Ausgabe. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 486. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. Bd. 1. §. 367. 368. Bd. 2. §. 367. 368. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht. Th. 4. S. 217 fg. Th. 5. S. 274 fg. Andere monographische Arbeiten sind gelegentlich weiter unten anzuführen. Besonders ist noch hervorzuheben: Teutsch, Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen. Schäßburg 1858.

Rechtsgrundsätze über Zehnten.

Da diese sich nach der besonderen Art der Zehnten verschieden gestalten, so ist auszugehen von den

Eintheilungen der Zehnten.

Nach ihrem Ursprunge und Wesen sind die Zehnten weltliche oder kirchliche (decimae *seculares* oder *ecclesiasticae*). Die ersteren sind für bürgerliche Zwecke aus der Staatsgemeinschaft hervorgegangen; die letzteren sind für die Kirche gestiftet, und dabei macht es an sich keinen Unterschied, ob diese Zehnten durch den Staat oder die Kirche selbst begründet worden sind. Als weltliche Zehnten werden schon früh genannt decimae salicae, dominicales, indominicatae, regales, fiscalinae, welche von verliehenen Hofgütern u. s. w. entrichtet wurden, und auch später finden sich weltliche Zehnten, welche dem Staate oder weltlichen Personen nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen zustehen, für jenen als Steuern, für diese als Zinsen u. s. w. Mit dieser Unterscheidung fällt nicht zusammen die Eintheilung in Laienzehnten

35) Einige derselben sind zusammengestellt im Anhange von Christ. Heinr. Schweser, Kluger Zehendbeamte ... Nach dem Jure Canonico, den deutschen Stadt- und Landrechten, wie auch den Zehend-Ordnungen und Gewohnheiten ... durch beigefügte Observationes, Census und Decisiones erläutert ... vermehrt von Joh. Georg Scopp. Nürnberg 1768.

und Klerikalzehnten (decimae *laicales* und *clericales*) mit Rücksicht auf den Zehntinhaber. Denn weltliche Personen können sich auch im Besitze solcher Zehnten befinden, welche nach ihrem Ursprunge kirchlich sind, und ebenso können Kleriker in den Besitz weltlicher Zehnten gekommen sein. Da diese Besitzveränderungen aber für bestimmte Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, so bedarf es noch einer eingehenderen Darlegung derselben.

Das Kirchengut mit den darauf haftenden Zehnten ist im Laufe der Zeit häufig in andere Hände übergegangen bald durch Gewalt, bald durch freiwillige Hingabe der Kirche selbst. Die fränkischen Herrscher übten das oberste Schutzrecht über Kirchen und Klöster; sie beschränkten sich aber nicht darauf, die Kirche bei ihrem Besitze zu schützen, sondern sie griffen unter dem Vorgeben, daß das Bedürfniß des Staates es nöthig mache, das Kirchengut selbst an und vertheilten es unter ihre Krieger, was sie damit zu rechtfertigen suchten, daß die Kriegsleute auch zur Vertheidigung der Kirchen mit dem Feinde kämpften, und es daher billig sei, daß sie eine Vergütung dafür aus den Mitteln der Kirche erhielten. Sowie nun die Könige andere kirchliche Einkünfte als Beneficien verliehen, so thaten sie dies auch mit den den Kirchen zustehenden Zehnten. Daß zuerst Karl Martell das Kirchengut zu Gunsten seiner Krieger angriff und unter dieselben vertheilte, ist früher bereits erwähnt worden, sowie die Verhandlungen und Beschlüsse über theilweise Restitution des entzogenen Kirchengutes unter seinen Söhnen Karlmann und Pipin. Aber nicht allein die Herrscher, sondern auch die Bischöfe selbst maßten sich willkürliche Verfügung über das Kirchengut an[36]). Oft waren sie durch den Drang der Umstände genöthigt, sich die Gunst Mächtigerer zu erwerben, weshalb sie solche mit Kirchengut beliehen, um sie sich so zu verpflichten. Nicht selten erregten Laien Streit gegen die Bischöfe, übten Feindseligkeiten gegen sie aus, und wenn der Friede wiederkehren sollte, mußte ihnen vom Kirchengute etwas abgetreten werden. Andere Bischöfe und Prälaten trieb der eigene Ehrgeiz, sich so viel Clienten und Vasallen, wie möglich, zu verschaffen, was sie auch nur durch Verleihung des Kirchengutes, namentlich der Zehnten, bewirken konnten. Von diesen und anderen Gründen, aus welchen die Bischöfe das Kirchengut an Laien übertrugen, wurde nur der gebilligt, welchen Kaiser Friedrich I. geltend machte; die übrigen wurden auf Concilien verworfen. Sehr entschieden sprach sich Gregor VII. gegen diese Veräußerung der Zehnten von Seiten der Bischöfe an Laien aus[37]). Es sind viele kirchliche Verordnungen gegen die Laieninhaber von Zehnten erlassen worden; sie fanden aber vielen Widerstand, namentlich von Seiten derjenigen, welche mit dem Zehnten förmlich belehnt waren, solchen als Lehn besaßen. Ein weiterer Grund, aus welchem Laien in den Besitz von Zehnten gelangten, war die Erbauung von Kapellen von Seiten der Großen auf ihren Gütern für sich und ihre Unterthanen, wobei sie sich den Zehnten, gleichsam als einen der Kirche auferlegten Zins, vorbehielten. Auch dagegen sprachen sich mehrere Concilien aus, aber ohne Erfolg, da hier die Laien, welche von eigenen Grundbesitzungen, die sie an die Kirche übertrugen, sich den Zehnten vorbehielten, in ihrem größten Rechte zu sein glaubten. Endlich wußten sich mächtige Laien durch allerhand Künste und Vorwände, auch mit Gewalt, in den Besitz von Kirchengut und daher auch von Zehnten zu setzen. Sie gelangten dazu dadurch, daß sie sich die Vogtei über die Kirche von derselben übertragen ließen und diese dazu misbrauchten, um Kirchengut zu erwerben; auch das Patronatrecht bot einen nicht unwillkommenen Rechtsbehelf dazu. Ueber diese räuberische Habgier der Laien ergingen auf verschiedenen Concilien Klagen, welche jedoch meistentheils fruchtlos verhallten, da die geistlichen Waffen nicht stark genug waren, um mächtigeren Laien ihre Beute zu entreißen. Oft mußte ein Vergleich geschlossen und Etwas vom Kirchengute geopfert werden, damit nur das Uebrige zurückgegeben werde. Auf die angeführte Weise gelangten viele Zehnten in die Hände von Laien. Schon unter Karl dem Großen und später wurden deshalb Verbote erlassen, welche jedoch nicht von Erfolg waren. Man stellte daher den Grundsatz auf, daß kein Laie überhaupt Zehnten besitzen dürfe und der Erwerb von Zehnten Simonie sei. Es ergingen darüber mehrere Synodalbeschlüsse und besonders strenge Verbote durch Gregor VII. im J. 1078 und öfter[38]). Obgleich spätere Päpste dies wiederholten[39]), so hatte es doch wenig Erfolg. Am geringsten waren die Bemühungen der Päpste wegen Zurückgabe derjenigen Zehnten an die Kirche, welche an Laien durch Belehnung übergegangen waren. Die Laien nämlich, welche auf diese Weise in den Besitz von Zehnten gekommen waren, glaubten nicht nur einen vollgültigen Rechtstitel für diesen Besitz durch die Belehnung zu haben, sondern konnten sich auch darauf berufen, daß sie zur Zurückgabe dessen, was sie nach Lehnrecht besäßen, an die Kirche nicht einmal ohne Einwilligung der Lehnherren ermächtigt seien. Die Lehnherren waren es vorzüglich, welche die Versuche, die Zurückgabe der Zehnten an die Kirche zu bewirken, fruchtlos machten. Nur wenige Lehnherren gestatteten ihren Vasallen auf Bitten der Bischöfe, die Zehnten ohne lehnherrliche Einwilligung auf die Kirche zu übertragen oder derselben zurückzugeben. So gestattete Ludwig der Heilige, König von Frankreich, im J. 1269 allen Laien, welche im Besitze von Zehnten waren, dieselben der Kirche auf immer zurückzugeben. Die Nachfolger dieses Königs scheinen aber nicht so nachsichtig gewesen zu sein: denn sie waren durch diese Handlungsweise ihres Vorgängers nicht gebunden. Auch kamen decimae infeudatae, wie sie hießen, in Frankreich später noch vielfach vor. Die Bemühungen der Päpste und Bischöfe wegen Zurückgabe der an Laien gelangten

36) Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus eccl. Protestant. lib. III. tit. 10. §. 20 sq. 37) Can. 3. Causa XVI. qu. 7.

38) Can. 1. Causa XVI. qu. 7, verbunden mit can. 3. Causa I. qu. 1. Can. 1. Causa III. qu. 3. 39) Paschalis II. im J. 1100 in can. 14. Causa I. qu. 3. — Concil. Lateran. I. a. 1123; II. a. 1139 u. a.

Zehnten an die Kirche hatten aber doch wenigstens in sofern Erfolg, als viele Laien, sowie andere Güter, so auch Zehnten, zwar nicht den Kirchen, aber Mönchen und Religiosen zuwendeten, um die Zehnten nicht ohne allen Vortheil zurückzugeben, sondern wenigstens die Fürbitten der Mönche für sich zu haben, auf welche man damals viel Vertrauen setzte. Dadurch entstanden neue Streitigkeiten der Kleriker. Man betrachtete die Mönche wie Laien; wenigstens war der Klerus der Ansicht, daß die Zurückgabe der Zehnten an die Mönche nicht in seinem Interesse sei, und suchte auf alle mögliche Weise zu bewirken, daß die Mönche von den Laien keine Zehnten empfingen, und wenn sie solche empfangen hatten, an die Kirchen zurückgäben. Bisweilen brachten auch die Klöster die Zehnten von den Laien durch Kauf an sich. Auch dies wurde verboten; wenigstens sollte es nicht ohne Zustimmung der Bischöfe geschehen. Diese Zustimmung erlangten aber die Klöster leicht, namentlich für Bezahlung einer Geldsumme. Daher die redemtiones altarium, vermöge welcher die Klöster Kirchen mit Einwilligung des Bischofs besaßen und allen Nutzen mit den Zehnten aus denselben zogen, indem sie zur Verwaltung des Gottesdienstes daselbst einen Vicar (persona genannt) bestellten. Da die unabläßigen Bemühungen um Rückgabe der Zehnten Seiten der Laien an die Kirche erfolglos blieben, so sah sich die letztere genöthigt, denselben eine mildere Deutung zu geben, nämlich dahin, daß die bereits vor 1179 von Laien erworbenen Zehnten als rechtmäßig erworben auch ferner in den Händen der Besitzer bleiben dürften, für die Zukunft aber keine weiteren Uebertragungen zuläßig sein sollten. In diesem Sinne sprachen sich aus die Päpste Innocenz III. im J. 1198 und Alexander IV. Selbst dies wurde jedoch nicht immer festgehalten und der Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten im Allgemeinen nur darnach beurtheilt, ob der Inhaber die Kirche oder ein Laie war. Dennoch ist die frühere Unterscheidung nicht ohne Einfluß geblieben, indem gewisse, den ursprünglich kirchlichen Zehnten auferlegte, Verpflichtungen auch auf solchen Zehnten ruhten, welche sich zwar im weltlichen Besitze befanden, erweislich aber von der Kirche auf Laien gekommen sind [40]). Dies gilt namentlich von den Beiträgen zum Kirchenbau, zur Erhaltung der Armen u. s. w. [41]). Das preußische allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 862. 863 bestimmt: „Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein (d. h. eine 44jährige Verjährung). Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend."

Sowol der kirchliche als weltliche Zehnt ist persönlicher oder dinglicher (decimae *personales* — *reales*), je nachdem er von eigener Arbeit, dem Betriebe eines Gewerbes und sonstigem persönlichem Erwerbe geleistet wird, oder eine Abgabe von anderen Früchten ist. Wenn daneben Manche einen gemischten Zehnten (decimae mixtae) unterscheiden, worunter sie den Zehnten von solchen Nutzungen verstehen, welche noch besondere persönliche Wartung und Fleiß erfordern, so wird diese Unterscheidung mit Recht deshalb von den Meisten verworfen, weil auch die unbestritten dinglichen Zehnten Arbeit voraussetzen. In einem dem Augustinus beigelegten Ausspruche im can. 66. Causa XVI. qu. 1 heißt es: „De militia, de negotio, de artificio redde decimas." Karl der Große verordnete, daß die Sachsen die persönlichen Zehnten entrichten sollten. Nach den Verordnungen der Päpste sollten die persönlichen Zehnten den eigenen Pfarrern entrichtet werden. Im Hinblick auf 5. B. Mos. 23, 18 nahm man an, daß nur von anständigem und ehrbarem Erwerbe der persönliche Zehnt gezahlt würde [42]). Der persönliche Zehnt ist aber überhaupt niemals in allgemeine Uebung gekommen und wird nur nach der Observanz geliefert. In Baiern war er schon in der Mitte des 18. Jahrh. nach Kreittmayr's Zeugnisse nicht mehr üblich, und im Allgem. preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 921 ist bestimmt: „Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden." Dagegen ist im ostpreußischen Provinzialrechte von 1801 — 1802 Zusatz 213 bestimmt: „Der von den Eingepfarrten zu entrichtende Personalzehnt gehört zum Kirchenvermögen. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Personen, die invaliden Soldaten, diejenigen, welche noch nicht eingesegnet sind, oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das sechzigste schon erreicht haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Arbeit untüchtig sind und kein eigenes Vermögen besitzen, sind von Personalzehnten . . . befreit" [43]). Dieser im ostpreußischen Provinzialrechte erwähnte Personalzehnt ist übrigens kein förmlicher Zehnt, sondern nur eine, zum Theil ganz geringe, in wenigen Groschen bestehende Abgabe. In den alten städtischen Kirchenrechnungen kommt er gewöhnlich unter dem Namen Jahrgroschen vor, obschon darunter bisweilen auch dingliche Abgaben verstanden werden, welche wahrscheinlich aus den persönlichen in dingliche sich umwandelten.

Die Realzehnten sind entweder Feld-, Garben-, Fruchtzehnten (*decimae praediales*) oder lebendige, Fleisch-, Vieh-, Blutzehnten (*decimae animalium*).

40) Ueber die Frage, ob rücksichtlich der in Laienhand befindlichen Zehnten die Vermuthung für Kirchlichkeit oder Weltlichkeit derselben streite, sind die Ansichten der Schriftsteller verschieden. Siehe Gründler, Polemik des germanischen Rechts. Bd. 1. S. 307. verbunden mit Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 399. 41) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 466. Note 16; §. 447. Note 7. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 809. Note 36. Walter, Deutsch. Privatr. §. 532. Nr. V.

42) Vergl. *Ferraris* l. l. art. III. nr. 4—7. 43) Die Bestimmung des ostpreußischen Provinzialrechts: „den Personalzehnten kann die Kirche nur da, wo es besonders hergebracht, oder sonst festgestellt ist, von fremden Religionsverwandten fordern", ist durch das Gesetz vom 9. Mai 1854 aufgehoben.

Die Gegenstände dieser Zehnten lassen sich erst durch Berücksichtigung der Eintheilung in große und kleine Zehnten (*decimae majores — minores, minutae*)[44] genauer bestimmen. Zu den großen Fruchtzehnten gehören die von den sogenannten groben Feldfrüchten, Hafer, Roggen, Gerste, Weizen[45], oft ausgedehnter[46] Alles, was Halm und Stengel treibt, in Weingegenden auch vom Wein[47], oft auch vom Heu[48], wogegen alle anderen Fruchtarten gewöhnlich zum kleinen Zehnt gerechnet werden. Doch entscheidet der Ortsgebrauch über den Umfang, und dieser Ortsgebrauch ist sehr verschieden. Als zweifellos darf nur angenommen werden, daß alle Getreidearten zum großen Zehnt[49], alle Baumfrüchte, Gemüsearten und Wurzelgewächse zum kleinen Zehnt gehören[50], wohin auch die Früchte zu rechnen sind, welche nach eingeerntetem Getreide auf den Feldern als Nachsaat oder als Schmalsaat in demselben Herbste gezogen werden[51]. Zu den großen Blutzehnten werden nach der Observanz alle Thiere gezogen, welche zur Haus- oder Feldwirthschaft gehören, mit Ausnahme des Federviehes[52]; oft wird derselbe noch ausgedehnter von allen eßbaren Producten des Viehes entrichtet[53]. Manche wollen den Blutzehnten überhaupt bald zum großen, bald zum kleinen Zehnten rechnen[54]. Als kleine Zehnten, decimae minutae, nennt Papst Alexander III. nutrimenta animalium und fructus hortorum[55]. Der Ausdruck Schmalzehnt[56] bezeichnet den kleinen Zehnten. An sich kann derselbe sowol vom Frucht- als Viehzehnten gebraucht werden. So sagt Adelung: „Der Schmalzehnte, d. i. der kleine Zehnte von dem Schmalvieh, den Schafen, Lämmern, Füllen, Kälbern, Gänsen, Hühnern, Bienen; im Gegensatze des größeren Getreidezehnten“[57]. Dagegen sagt Jacob Grimm[58]: „Unter Schmalzehnten, im Gegensatz zum Kornzehnten, wird der von der Schmalsaat (legumen) erhobene verstanden“, und Kreittmayr[59]: „Die sogenannte Schmall- oder Ober-Saat, das ist jene Frucht, welche erst über die größere Feldfrucht nachgebaut wird, z. E. Kraut, Rüben, Flachs, Hanf ... und andere dergleichen geringere Feldfrüchte ... wohingegen Erbsen, Bohnen, Linsen zum großen Zehend gerechnet werden, weil man sie mit unter anderen Sommer- und Wintergetreid auf dem Feld zu bauen pflegt u. s. w.“ Es kann daher, wie bemerkt, überhaupt nur nach der Observanz und dem Localrecht entschieden werden. Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 910 ist bestimmt: „Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut werden, entrichtet werden.“ Hiervon bestehen aber öfter Ausnahmen, indem die Gartengewächse, um ihre Cultur zu befördern, von der Zehntpflicht befreit werden. Diese Befreiung heißt Gartenrecht, und die Befreiung ist entweder eine vollständige, oder es wird statt des Zehnten ein Zins entrichtet oder ein Huhn geliefert (Gartenhuhn, Zehnthuhn, auch Rauch-

---

44) Der Unterschied kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1256 (Niesert, Münsterisches Urkundenbuch S. 430) vor; es wird dort überall decima magna et minuta unterschieden; ferner in einer Urkunde vom Jahre 1307 (*Wuerdtwein*, Dioec. Mog. II. p. 572). In französischen Urkunden heißt der kleine Zehnt oft decimula. *Guerard*, Cartulaire de l'abbaye de St. Pere p. CXVI. In Frankreich heißt der kleine Zehnt dixme menu et verte. *Loisel*, Institut. I. p. 303. 45) Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 479. Cod. Maxim. bav. l. l. §. 2. Müller, Zehendrecht S. 26. 91. Brauer, Erläuterung zum badischen Landrechte. Th. 1. S. 531. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 492. Schon im Mittelalter ist der Zehnt von den vier Getreidearten der eigentliche. *Haltaus*, Glossarium p. 93. 46) So in Würtemberg. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 86. 47) Badisches Landrecht §. 710 c. f. 48) Müller a. a. O. S. 27. Thomas, Fuld. Privatrecht. Bd. 1. S. 299. Nach dem preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 876 ist der Großzehnt von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und, welche der Halm trägt, zu entrichten. Hiernach würde sich auch die Ausdehnung auf Hirse, sogar auf Mais wohl rechtfertigen lassen. Siehe Weber, Das Buch des Landmannes (Mülheim an der Ruhr, 3. Aufl. 1860.) S. 117 fg. 49) Das badische Landrecht §. 710 c. f. rechnet nur Früchte, welche ihrer Natur nach zum Handel im Großen geeignet sind, zum großen Zehnt. Daher hat man dort auch andere Früchte, welche ursprünglich nicht Gegenstand der großen Zehnten bildeten, in Folge der Ausdehnung ihres Baues und des großen dadurch erzielten Werthes mit zum großen Zehnt gerechnet, wie Kartoffeln (s. Hohnhorst, Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Bd. 1. S. 276), Rübsamen (s. Hohnhorst Bd. 2. S. 281. 282. v. Ammon, Ueber die Frage: ob der Raps dem großen Zehnten beizuzählen sei? in Zu-Rhein, Zeitschr. f. Theorie und Praxis des baier. Rechts. Bd. 1. Nr. 17). Die Auslegung der Stelle des badischen Landrechts ist wichtig z. B. bei Cichorienwurzel. Es kommt nur darauf an, ob die Frucht in ihrem natürlichen (nicht verarbeiteten) Zustande zum Handel im Großen taugt. Annalen der badischen Gerichte 1838. Nr. 49. 50) Die Nassauische Zehntordnung (im Weisthum III. S. 77) beruft sich dafür auf Herkommen. Dieses Herkommen ist aber in den einzelnen Gegenden sehr abweichend. So werden z. B. nach dem Provinzialrechte des Herzogthums Berg §. 451 nur die Halmfrüchte zum großen Zehnt gerechnet. Das Provinzialrecht von Eichsfeld §. 297 erstreckt die Zehntpflicht auf Kartoffeln, Kohl, Rüben. Nach dem ostrhein. Provinzialrechte §. 951—962 hat fast jeder Distrikt ein anderes Herkommen. 51) Bei manchen Fruchtarten, z. B. Kartoffeln, waren die früheren Ansichten, so lange die Fruchtart noch seltener gebaut wurde, andere, als sie jetzt sein müssen. Hänsel, Bemerkungen zu Curtius' Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts. Bd. 3. S. 220. Nach dem Cod. Maxim. bavar. Th. II. Cap. 10. §. 11 werden Tabak, Hopfen nur zum kleinen Zehnt gerechnet. Blätter für Rechtsanwendung 1841. S. 323.

52) Schweser, Kluger Zehendbeamte. Cap. 2. §. 4. 53) Gerken, Stiftshistorie S. 422—444. *Westphalen*, Monum. ined. T. II. p. 2059. Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 48. Anton, Gesch. der Landwirthschaft. Bd. 3. S. 180. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 488. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 477. 54) Kreittmayr a. a. O. S. 1537. Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart unter dem Worte: Schmalzehnte. 55) Cap. 8. X. I, 36. 56) Lateinisch ochtum (von Ocht, etwas Aufgehendes); s. Urk. in Lennep, Landsiedelleihe S. 480 und Cod. probat. p. 709. *Vogt*, Monum. ined. T. II. p. 37. 230. Wersebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 150. 57) Hiernach wird Schmalzehnt mit Blutzehnt gleichbedeutend genommen, wie dies auch von Anderen geschieht. Schon frühzeitig betrachtet das französische Recht den Blutzehnten als Kleinen Zehnten (Schmalzehnten); s. Warnkönig, Französ. Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 255. Note 10. So erklärt sich auch der Irrthum, den Blutzehnten als Schmalzzehnten (d. i. Fettzehnten) statt Schmalzehnten bezeichnen zu wollen, wie dies Hillebrand, Deutsches Privatrecht S. 476. Note 19 thut. 58) Deutsche Rechtsalterthümer S. 392 a. E. 393. 59) A. a. O. S. 1536 und die Literatur daselbst.

huhn, bald mit Rücksicht auf den Rauchfang des zum Garten gehörigen Hauses — gallina fumosa — bald um auszudrücken, daß es schon befiedert — rauhes Huhn, gallina plumosa — sein solle) [60]). Wegen der größeren Arbeit wird auch bei dem Hopfenbau statt des Zehnten gewöhnlich ein Zins entrichtet [61]). Wald und Wiese ist in der Regel dem Zehntrechte nicht unterworfen, daher wegen des Forstrechts Befreiung des Holzes und Heues [62]). Das Recht, Blutzehnten zu fordern, muß von demjenigen, welcher ihn fordert, speciell bewiesen werden [63]), da es auch dem Zehntrechte überhaupt nicht folgt. Ist ein solches Recht erwiesen, so ist der Pflichtige nach dem Herkommen mancher Orte häufig verbunden, die bisherige Art der Bewirthschaftung nicht willkürlich auf eine Weise zu ändern, durch welche das Recht des Zehntberechtigten unmöglich gemacht wird [64]). Bei dem Blutzehnten darf von dem Rechte auf den Zehnten von einer Thierart nicht auf allgemeine Blutzehntpflicht geschlossen werden [65]); auch beschränkt sich das Recht auf das auf dem Hofe gezogene Vieh [66]). Zum kleinen Zehnten gehört auch der von Mayſamen (Mohn) [67]), sowie von Bienen (Immenzehnt); dieser muß besonders erworben sein und besteht dann gewöhnlich im zehnten Korbe [68]).

Nach Beschaffenheit der Lieferung, je nachdem die Zehnten von den Früchten selbst entrichtet werden, oder statt derselben ein Aequivalent gegeben wird, unterscheidet man Natural- oder Zugzehnten (*decimae naturales*) und Sackzehnten (*decimae saccariae, impropriae*) [69]). Der Naturalzehnt (auch Mandelzehnt, Garbenzehnt) wird auf dem Acker selbst als zehnte Mandel oder Garbe geliefert; der Sackzehnt (auch Scheffelzehnt, Dorfzehnt) wird von den ausgedroschenen Früchten, welche sich in Säcken befinden, entrichtet; er bezeichnet aber auch das in Geld bestimmte Surrogat für den Naturalzehnten [70]). Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 922 wird der Sackzehnt so definirt: „Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnte", und davon unterscheidet §. 935 den Geldzehnten, wenn statt des Naturalzehnten eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen worden ist. Hierher gehört auch der sogenannte Uchtpennig, d. h. das Geld (Pfennig), welches als Vergütung für den lebendigen, geborenen Zehnten, d. i. für den Blutzehnten, entrichtet wird [71]). Bestritten ist die Frage, ob der Zehntberechtigte den Naturalzehnten auch dann wieder fordern dürfe, wenn statt desselben die Verjährungszeit hindurch ein Surrogat entrichtet und ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Einige verneinen diese Frage, weil alsdann der Naturalzehnt durch Verjährung in ein Surrogat umgewandelt worden sei, oder doch weil, wenn das Surrogat oder der Pacht 30 Jahre und länger geleistet worden, für einen beständigen Pacht die Vermuthung streite [72]). Von Anderen wird die Frage bejaht; es wird dabei vorausgesetzt, daß anfänglich der Zehntpflichtige zum Naturalzehnten verbindlich gewesen sei, oder doch dieses vermuthet werden könne: denn alsdann sei der Vertrag, durch welchen der Zehntberechtigte dem Pflichtigen den Naturalzehnten gegen die Leistung des Surrogats überlassen hat, kein anderer, als ein Pachtvertrag, dessen wesentliche Stücke sämmtlich hier eintreten, indem der Zehntberechtigte sich das Surrogat als Pachtgeld ausbedinge und dafür die Zehntfrüchte in Natur dem Zehntpflichtigen zu seinem Gebrauche überlassen habe. Da ferner vorausgesetzt werde, daß dieser Vertrag nicht auf eine gewisse Zeit eingegangen worden sei, so sei der Zehntberechtigte auch befugt, von Zeit zu Zeit den Naturalzehnten wieder zu fordern: auf Verjährung könne sich der Pflichtige nicht berufen, indem der Pachtcontract keinen Titel zur Verjährung enthalte; wenn daher auch 30 oder 40 Jahre der Zins gleichförmig entrichtet worden ist, so lasse sich doch auf keine Erbleihe schließen. Einige Vertheidiger der letzteren Meinung lassen nicht einmal die unvordenkliche Verjährung zu [73]), während Andere dieselbe gestatten, welches letztere deshalb unbedenklich ist, weil nach der gemeinen Meinung die unvordenkliche Verjährung hier statt eines Titels dient und hier im Zweifel angenommen wird, daß ehedem der Naturalzehnt in das Surrogat verwandelt worden sei.

60) Vergl. Schlemm in v. Lebebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates. Bd. 10. (Berlin 1833.) Heft 3. S. 193 fg. — Scholz III., Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht. Bd. 1. Heft 1. Braunschweig 1837. Das Gartenrecht. — Siehe auch Grimm, Weisthümer I. §. 598. 61) Schlemm a. a. O. S. 198. 62) Kreittmayr a. a. O. S. 1535. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 817. Note 7. 63) Cod. Maximil. bavar. l. l. §. 2. Müller, Zehendrecht S. 100. Das kanonische Recht (cap. 2. 10. 22. 28. X. III, 30) geht zwar auch darauf; es ist dies aber auf Laienzehnt nicht anwendbar. Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 323. 64) Rechtliche Bemerkungen. (Helmstädt 1802.) Bd. 1. S. 16. Spangenberg, Praktische Erörterungen. Bd. 1. Nr. 35. 65) Mittermaier in der Allgem. Encyklopädie. Bd. XI. S. 105. 66) Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 489. 67) Hohnhorst, Jahrbücher. Bd. 4. (Mannheim 1828.) S. 224—226. 68) Der Zehnt von Bienen kommt bereits in der Lex Bajuvar. lib. I. tit. 14. §. 3 vor. Auch im Sächs. Landr. Buch 2. Art. 48. §. 11 wird er erwähnt. Vergl. darüber Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 2. Nr. 7. S. 101; Bd. 7. Nr. 123. S. 372. 69) Siehe *Boehmer*, De origine decim. §. 28. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 113. *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. II. p. 137; T. III. p. 132. *Schorch*, Nova collect. respons. T. I. nr. 115. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 478 fg. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. S. 134. 70) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 732. Reinhard, Juriſt. hiſtor. Ausführungen. Bd. 1. S. 356. Muß der Zehnt von dem Pflichtigen dem Zehntberechtigten in das Haus (an die Pforte) geliefert werden, so heißt er Pfortzehnt. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden IX, 2.

71) Siehe Adelung, Wörterbuch unter dem Worte „Ucht". 72) *Pufendorf* l. l. II, 137; III, 132. *Boehmer*, Instit. jur. canon. Lib. III. tit. 3. §. 9 und Electa juris civilis. T. III. §. 29. 73) Reinhart, Kleine Ausführungen. Th. 1. S. 374. Cramer a. a. O. V, 160. *Selchow*, Elem. jur. german. priv. §. 249. 300. — Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 3. Nr. 64. Sames, Rechtliches Bedenken über das Zehendrecht und die dabei stattfindende Verjährung. 2. Aufl. Gießen 1782. *Grosmannsdorf*, Diss. de decimis per longissimum tempus in aestimatione praestitis in *Schmidt*, Thes. jur. ecclesiast. T. VII. nr. 15. Runde, Deutsches Privatrecht §. 511. Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 191. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. S. 240.

Die 30jährige Verjährung wird von Manchen deshalb nicht für genügend gehalten, weil die Befugniß, den Naturalzehnten zu fordern, nicht durch den bloßen Nichtgebrauch, sondern durch die qualificirte Verjährung verloren gehe, während Andere das Gegentheil annehmen [74]). Dieselbe Verschiedenheit der Ansichten tritt nicht blos hinsichtlich der Umwandelung des Naturalzehnten in einen Geldzehnten durch Verjährung hervor, sondern auch in Ansehung der Verwandelung des Naturalzehnten in einen Sackzehnten. In den Ländern sächsischen Rechts ist es feststehende Praxis, daß durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen beide Arten der Verwandelung statthaft sind [75]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 923. 924. 935 verordnet: „Wenn erhellt, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und ersterer, seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandelung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt."

Die Zehnten sind entweder alte oder neue (*decimae veteres* oder *novales*) [76]). Ein neuer Zehnt im eigentlichen Sinne ist dann vorhanden, wenn derselbe von einem bisher noch niemals bebauten und nun erst urbar gemachten Lande (Rottland, Neubruch, daher Rottzehnt, Neubruchzehnt) geleistet wird. Hiervon ist der Aufbruch zu unterscheiden, wenn ein Stück Land, was früher bereits bebaut war, längere Zeit uncultivirt gelassen und dann wieder benutzt wird. Was zunächst diesen letzteren Fall betrifft, so muß angenommen werden, daß während der Zwischenzeit das Recht des Zehntberechtigten geruht habe und mit Erneuerung der Bebauung wieder auflebe [77]). Bei dem eigentlichen Neubruche hatte früher der Pfarrer nach kanonischen Grundsätzen in seiner Parochie, wo ihm die Zehnten zustanden, auch Anspruch auf die Novalzehnten [78]), in soweit nicht vermöge besonderer Rechtstitel einem Anderen der Zehnt gebührte, oder der District zehntfrei war. Dieses muß, soweit nicht durch Gesetzgebung oder Observanz Aenderungen eingetreten sind, als gemeines Recht, wenigstens für die römisch-katholische Kirche, noch jetzt gelten; in der evangelischen Kirche Deutschlands ist die Zehntpflicht überhaupt nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz eingeführt, sondern nur in soweit beibehalten worden, als sie schon bestand und nicht etwa schon durch Nichtgebrauch aufgehoben war [79]); sie erstreckt sich aber, wo der Pfarrer ein allgemeines Zehntrecht in seiner Parochie hergebracht hat, auch auf den Neubruch, wenn nicht besondere Abweichungen hergebracht sind. Früher hat dieser Gegenstand vielfache Streitfragen und verschiedene Praxis veranlaßt [80]). Mehrfach, namentlich von Dürr [81]), ist behauptet worden, daß der Rottzehnt nicht den Parochialkirchen, sondern den Bischöfen nach gemeinem Rechte zustehe. Folgende Gründe werden dafür geltend gemacht: 1) Die Zehnten seien ursprünglich den Bischöfen, nicht den Pfarrern in Deutschland angewiesen worden, was aber mit der Geschichte im Widerspruche steht. 2) Die älteren Kanonen (can. 44. 45. Causa XVI. qu. 1) gestatteten den Zehnten den Taufkirchen; Taufsteine aber seien nur bei den bischöflichen Kirchen anfänglich gewesen, und wenn die Diöces so ausgebreitet war, daß Ein Taufstein nicht hingereicht habe, so hätten die Bischöfe auf dem Lande Taufsteine errichtet und diese nach ihrem unumschränkten Rechte auf die Zehnten eines großen Districts angewiesen. Es muß aber erst erwiesen werden, daß jene Kanonen aus einer Zeit herrühren, wo die Bischöfe allein tauften. 3) Alle Streitigkeiten über Zehnten seien im Mittelalter mit den Bischöfen, nicht mit den Pfarrern, geführt worden. Die Bischöfe sind aber bei diesen Streitigkeiten als Vertreter ihrer Diöces aufgetreten, und deshalb konnten die Pfarrer wegen der einzelnen Zehnttheile keinen Streit führen. 4) Die Capitularien der Karolinger, auch die auf den Concilien zu Tours, Mainz und Augsburg gefaßten Beschlüsse hätten den Bischöfen das Zehntrecht beigelegt. Dies ist aber nicht deshalb geschehen, weil sie ein ausschließliches Recht gehabt hätten, sondern weil ihnen das Verwaltungsrecht aller kirchlichen Einkünfte früher zustand. 5) Die Geschichte des Mittelalters lehre, daß die Bischöfe über den Zehnten verfügt, ihn den Kirchen, Klöstern und Anderen verliehen hätten, um sich Kriegsleute und Diener zu verschaffen. Daraus folgt aber nichts für ein ausschließliches Recht der Bischöfe. 6) Der Novalzehnt habe den Bischöfen gehört und sie hätten solchen auch Anderen verliehen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bischöfe Novalzehnten bezogen und solchen auch verliehen haben, so beschränkte sich dies doch auf die Zehnten, welche von nicht beson-

74) Schnaubert a. a. O. S. 190. n. 4. Thibaut, Ueber Besitz und Verjährung S. 157. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 261. — *J. H. Boehmer*, Diss. de praescriptione decimarum §. 37. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 167. 75) *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 70. *Gottschalk*, Discept. for. T. II. c. 29. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 470. 76) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 524 fg. Kreittmayr a. a. O. S. 1550 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 188. Gründler a. a. O. Bd. 1. S. 317 fg. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 391 fg. Jacobson, im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 489 fg. 77) So verpflichtet cap. 4. X. III, 30 (Hadrian V.) Mönche zur Entrichtung des Zehnten von zehntpflichtigem Lande, welches, nachdem dessen Cultur längere Zeit geruht hatte, wieder neu bebaut wird. 78) Cap. 13. X. III, 30 (Alexander III.). Eine einer kirchlichen Person ertheilte Zehntbefreiung befreit nach einer dem cap. 27. X. III, 30 (Innocenz III.) gegebenen, jedoch nicht zu rechtfertigenden Auslegung auch von dem Novalzehnten. Vergl. weitere Bestimmungen über Novalzehnten in cap. 29. 30. X. III, 30; cap. 2. de restitutione spoliatorum in VI. (II, 5). Siehe Urkunden von 1218, 1282 u. a. bei Grimm a. a. O.

79) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. lib. III. tit. 30. §. 64. 80) Siehe Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 317 — 322. 81) *Duerr*, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VII. nr. 1. Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 209 fg. hat diese Schrift einer sehr eingehenden Kritik unterworfen. Vergl. auch Weber, Handbuch des Lehnrechts. Bd. 2. S. 432 fg.

ders eingepfarrten Districten an den Bischof zu entrichten waren, was man ohne Grund auf alle übrigen Zehnten ausgedehnt hat. 7) Die Capitel der Decretalen, worin das Recht der Pfarrer auf den Novalzehnten begründet zu sein scheine, könnten den Bischöfen nicht nachtheilig sein und wären auf ganz andere Gründe gestützt. Allein in den betreffenden Stellen (cap. 13. 27. 29. 30. X. III, 30. cap. 2. de restit. spoliat. in VI.) ist der Grundsatz, daß dem Pfarrer der Rottzehnt in seiner Parochie zukomme, zu deutlich ausgesprochen. Endlich ist 8) die angebliche allgemeine Observanz in den deutschen Ländern, nach welcher die Novalzehnten den Pfarrern entzogen und den Bischöfen zugestanden worden sein sollen, durchaus nicht erweislich. Nach einer anderen Ansicht sollen die Rottzehnten den Landesherren als Regal zustehen. Zu dieser Meinung trugen bei der irrige Satz von der Regalität aller herrenlosen und wüsten Plätze, ferner das Wildbannsrecht, welches durch Cultivirung von Grundstücken litt, und die Ansicht, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand wüste Plätze bebauen und cultiviren dürfe, endlich bei Protestanten die Verdrängung des kanonischen Rechts. Die Lehre von der Regalität der wüsten Plätze ist zwar früher ziemlich allgemein gewesen; später hat man sie aber entschieden verworfen. Sie findet weder in der bekannten Constitution Kaiser Friedrich's I. de regalibus (II. Feud. 56) Unterstützung, wo ein solches Regal hinsichtlich wüster Plätze gar nicht erwähnt wird, noch läßt sich dieselbe aus dem Forst- oder Jagdregal, oder aus dem Steuerregal ableiten, weil diese Rechte in Ansehung des Grundes und Gegenstandes von dem Rechte auf den Novalzehnten ganz verschieden sind. Am wenigsten läßt sich die Lehre da anwenden, wo wüste Plätze sich im Eigenthume von Gemeinden oder Privatpersonen befinden [82]). Seit dem 16. Jahrh. haben indessen die Regenten den Neubruchzehnten an vielen Orten für Regal erklärt [83]). Wo dies nicht der Fall ist, kann insbesondere für den evangelischen Landesherrn nicht etwa wegen des ihm gebührenden jus episcopale ein solcher Anspruch begründet werden [84]). Auch dem Gutsherrn kann der Neubruchzehnt nicht zuerkannt werden, weil derselbe nicht befugt ist, bei den durch den Fleiß seines Gutsunterthanen vermehrten Einkünften des Grundstücks des letzteren die von diesem Grundstücke zu entrichtenden Leistungen zu erhöhen [85]); ebenso wenig dem Gerichtsherrn, weil der ursprüngliche Vertrag nicht auf Verleihung von Schutz gegen Entrichtung des Zehnten, sondern auf Verleihung von Land gegen Leistung des Zehnten gerichtet war [86]). Wo nicht das kanonische Recht für den Pfarrer oder Bischof einen Anspruch auf den Neubruchzehnten gründet, auch nicht particuläres Recht oder Verträge sich dafür anführen lassen, muß bei weltlichen Zehnten die Zehntfreiheit des Neubruchs angenommen werden [87]), da die Zehntpflicht nur auf die bisher bebauten Grundstücke ging und die Grundsätze über den geistlichen Zehnten nicht auf den weltlichen anzuwenden sind. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 890 — 892 bestimmt: „Kirchen- und Pfarrzehnte können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen und anderen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in sofern dieselben im Zehntdistricte liegen, gefordert werden. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu Statten. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von solchem Lande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden." Diese Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 unanwendbar geworden, indem §. 35 desselben verordnet: „Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten ... schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden." Fordert der allgemeine Zehntherr auch Zehnt von Neubrüchen, so muß er, vermöge der für die Freiheit von Neubruchszehnt streitenden Vermuthung, seine Berechtigung hierzu besonders erweisen. Wenn dem Fiscus in dem Lande Neubruchszehntrechte zustehen, so kommt es darauf an, ob er den Zehnten jure territoriali oder als allgemeiner Zehntherr

82) Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 260. 83) Z. B. in Würtemberg seit einer päpstlichen Bulle von 1480; doch wurde erst 1522 Neubruchzehnt förmlich für Regal erklärt. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 507. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 57; ferner in der Hennebergischen Landesordnung von 1539. Buch 5. Cap. 2; in Hessen s. Eigenbrod, Sammlung großherzogl. hess. Verordnungen. Bd. 2. S. 61; in Calenberg und Grubenhagen s. Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 1. Nr. 100; in Baden s. drittes Constitutionsedict §. 46. lit. b, viertes Constitutionsedict §. 18. lit. b. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Ramdohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 5. S. 1185. *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus lib. III. tit. 18. §. 73. Repertorium des Staatsrechts. Bd. 4. S. 880. Regal ist ferner der Neubruchzehnt nach dem Halberstädt. Provinzialrechte §. 122 (wichtig sind die Motive dazu S. 191); in Ansbach (Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. Bd. 2. S. 56. 149); in Baireuth (Arnold a. a. O. Bd. 2. S. 229); in Cöln (nach einer Verordnung vom 24. Dec. 1793); in Bendorf und Atzbach (s. Ostrheinisches Provinzialrecht S. 362). In Eichstädt waltete die Idee der geistlichen Zehnten vor; s. Arnold a. a. O. Bd. 2. S. 376. Im Trierischen (Verordnung von 1731) gehört Neubruchzehnt dem Pfarrer. In Eichsfeld (Provinzialrecht §. 301 und Motive dazu S. 281) wurde vom Neulande niemals Zehnt gegeben. Ueber Neubruch in Oesterreich s. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 479.

84) Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 217 fg. 85) *Struben*, Comment. de jure villicorum cap. 5. §. 23. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 493. Weber, Handbuch des Lehnrechts. Bd. 2. S. 437. 86) Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 321. 87) Diese Ansicht ist jetzt ziemlich allgemein angenommen. Vergl. Gründler a. a. O. S. 321 und die zahlreich dort angeführten Schriftsteller; dazu noch Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 9. Walter, Deutsches Privatrecht. §. 532. Nr. 8. Beseler, Syst. des deutschen Privatrechts. Bd. 3. S. 150. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 491 u. a. m.

bezieht [88]). Fordert Jemand vom Neubruch Zehnt aus dem Grunde seiner allgemeinen Zehntberechtigung, so muß er das allgemeine Zehntrecht in dem Bezirke, in welchem das neu angebaute Land liegt, beweisen; ein Beweis, welcher häufig mislingt, weil es nicht genügt, wenn nur die Zehntpflicht des ganzen Bezirkes bewiesen wird, sondern auch dargethan werden muß, daß die Zehntpflicht alle nicht blos bisher cultivirten Ländereien umfaßt hat. Wird Zehnt von Aufbrüchen gefordert, in sofern ein früher cultivirtes, längere Zeit aber nicht bebautes, oder bisher nur als Wiese benutztes Land in Cultur gebracht wird, so übt derjenige, welcher zur Zeit des früheren Anbaues den Zehnten vom Grundstücke bezog, das Zehntrecht wieder aus [89]), soweit seine Zehntberechtigung sich auch auf die Art von Früchten mit bezog, welche jetzt gebaut werden, und nicht bewiesen wird, daß das Grundstück schon früher die Zehntfreiheit erworben habe.

Bei der hier gegebenen Uebersicht der wichtigsten Arten der Zehnten waren schon einzelne, das Recht und die Pflicht der Leistung betreffende Grundsätze mit zu berühren. Es ist aber noch auf diese Grundsätze im Zusammenhange einzugehen.

Zehntrecht.

Der Anspruch auf den Zehnten beruht theils auf Gesetz, theils auf anderen Rechtstiteln. Das Gesetz ist theils das kanonische Recht, theils staatliche Anordnung. Beide haben zwar eine ganz allgemeine Einführung zu Gunsten der Kirche vorgeschrieben, dieselbe hat aber keineswegs überall durchgeführt werden können, und es sind daher auch noch andere Entstehungsgründe in Betracht zu ziehen. Früher wurde angenommen, daß der Papst durch Privilegium das Recht begründen könne; diese Ansicht wird aber bei den Juristen kaum noch der Vertheidigung gewürdigt [90]). Dagegen sind als Entstehungsgründe Herkommen, Vertrag und Verjährung zu erwähnen. Enthält der Vertrag eine Veräußerung (im weiteren Sinne), so bedarf es bei kirchlichen Zehnten, ebenso wie bei anderen Gegenständen des kirchlichen Vermögens, der kirchlichen Solennität, d. h. einer gerechten Veräußerungsursache, Prüfung derselben und Genehmigung der Veräußerung durch den Kirchenobern (decretum de alienando) [91]). Hinsichtlich der Verjährung kommt der Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten in Betracht. Der Kirche oder dem Pfarrer gegenüber wird unter Voraussetzung des Titels ein 44jähriger Zeitraum (40 Jahre Verjährungszeit und 4 Jahre der Restitution), ohne Titel unvordenkliche Verjährung erfordert [92]). Das kanonische Recht gestattet den Laien überhaupt keinen Erwerb des Zehnten durch Verjährung gegen die Kirche [93]). Wegen der weltlichen Zehnten erklären Manche, unter Voraussetzung des guten Glaubens und Titels, 10 und beziehungsweise 20 Jahre für hinreichend, und verlangen nur, wenn kein Titel erweislich ist, 30jährige Verjährung [94]). Andere fordern ohne Unterschied 30 Jahre, wegen analoger Anwendung der Vorschrift von cap. 1. de praescript. in VI. II, 13 auf weltliche Zehnten [95]). Was die Zehnten anlangt, welche evangelische Reichsstände aus katholischen Ländern zu empfangen hatten, so war für diese der bloße Besitzstand des Jahres 1624 maßgebend, sodaß es keiner Verjährung bedurfte [96]). Im westfälischen Frieden [97]) war darüber ausdrücklich bestimmt und nur der Stände Augsburgischen Bekenntnisses gedacht; aber von ihnen handelt es sich nicht hauptsächlich, wie die vor dem Friedensschlusse überreichten Beschwerden ergeben. Vielmehr waren vorzugsweise die Unterthanen der Reichsstände Augsburgischen Bekenntnisses, Kirchen und andere Corporationen, welche in deren Gebiete sich befanden, die Betheiligten, da sie vorher aus den Gebieten der katholischen Stände Zehnten zu beziehen gehabt haben, welche ihnen in Folge des Religionszwistes verweigert wurden. Außerdem mußte noch über die Zehnten, welche an schon aufgehobene Stiftungen aus einem fremden Territorium zu entrichten gewesen waren, eine Anordnung getroffen werden, damit nicht den Protestanten der Einwand entgegengesetzt werden könnte, daß nach Wegfall des Grundes das Forderungsrecht selbst hinfällig geworden sei. In den Gebieten der protestantischen Reichsstände hatte es viele Klöster gegeben, an welche Zehnten aus den Gebieten der katholischen Stände zu entrichten waren. Nachdem die Klöster aufgehoben worden waren, war doch deren Vermögen mit den dazu gehörenden Berechtigungen vorhanden und an den meisten Orten mit dem landesherrlichen Kammervermögen vereinigt worden [98]).

Nach dem kanonischen Rechte gehören die Zehnten zum Kirchenvermögen und werden nicht von demselben getrennt. Sowie dieses für die Bedürfnisse der Armen und Geistlichen bestimmt ist, so auch die Zehnten. Der Zehnt gebührt nach gesetzlicher Vorschrift im Allgemeinen den einzelnen Pfarrkirchen; doch haben sich die Grundsätze darüber erst allmälig gebildet. Im fränkischen Reiche wurde anfänglich vorgeschrieben, daß die Zehnten dem

88) Es wird dies wichtig wegen der Zehntfreiheit, welche gegen das Zehntrecht in Betracht kommen dürfte. Siehe noch Ansbacher Verordnung von 1584 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 11 und über Zehntfreiheit Arnold a. a. O. S. 60. 89) Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 1. S. 402. Wichtige Bemerkungen finden sich bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 59. 90) Schnaubert a. a. O. S. 261. 91) Vergl. darüber die Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts. Eine gedrängte Zusammenstellung der bei Veräußerungen von Kirchengut geltenden Grundsätze gibt Jacobson im Rechtslexikon. Bd. VI. S. 134 fg. Wegen der Veräußerungen kirchlicher Zehnten insbesondere vergl. noch cap. 2. X. I, 36 (Alexander III.), cap. 2. X. I, 41 (Innocenz III. a. 1210).

92) Cap. 6. X. II, 26 (Alexander III.), verbunden mit cap. 1. de praescript. in VI. II, 13 (Bonifacius VIII.). 93) Cap. 7. X. II, 26. Dagegen Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 862. 94) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 4. Kreittmayr a. a. O. S. 1545. 95) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 254. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Bd. 2. S. 391. Nr. 4; S. 402. Nr. 23. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 492. 96) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. l. l. §. 38. 97) Instrum. pacis Osnabrug. art. V. §. 46. 98) Instrum. pacis Osnabrug. art. V. §. 47.

Bischofe zur Vertheilung zugewiesen werden sollten. So im Capitulare Francicum et Longobardicum von 779 cap. 7 [99]). Der Bischof, welcher die Zehnten in Empfang nahm, sollte dieselben an die Kirchen, Kapellen, zur Beleuchtung, zum Unterhalte der Priester vertheilen [100]). Wo die Pfarrer die Zehnten erhoben, sollten sie in Gemäßheit der kirchlichen Vorschriften sie vor Zeugen vertheilen, und zwar einen Theil ad ornamentum ecclesiae, den zweiten ad usum pauperum vel peregrinorum, den dritten semetipsis (sibimetipsis) solis sacerdotes reservent [101]). Die an die Pfarrkirchen und Taufkirchen entrichteten Zehnten sollten nur für diese, nicht für die Domkirche und den Bischof verwendet werden. So im Capitulare Longobardicum von 803 cap. 11 [102]). Dem Bischofe blieb aber dabei immer die Aufsicht [103]). Der für die Armen bestimmte Theil wurde gewöhnlich zu den Hospitien verwendet, welche die Bischöfe und Stifte in Gemäßheit der kanonischen Regel für Arme, Kranke, Reisende und ausgesetzte Kinder gründeten [104]). Später findet sich die sonst in Rom übliche Eintheilung der kirchlichen Einnahme in vier Theile auch auf Zehnten angewendet, wie in den im J. 829 zu Worms erlassenen Constitutionen, im cap. 5, verordnet wird [105]). Ohne eine solche Beschränkung wird später dem Bischofe der Anspruch auf die Quarta decimarum überhaupt zuerkannt [106]). Auch in den päpstlichen Decretalen geschieht ihrer später öfter Erwähnung; doch ist sie allmälig außer Gebrauch gekommen. Wo nicht durch das Herkommen die Ablieferung des vierten Theiles der Zehnten an den Bischof feststeht, kommen daher der Pfarrkirche die von den Eingepfarrten zu entrichtenden Zehnten allein zu. Ebenso gebühren dem Pfarrer die Zehnten von den in der Parochie liegenden Grundstücken, wenn nicht durch eine entgegenstehende Gewohnheit den Eingepfarrten für ihre Person die Verpflichtung auferlegt ist. Der Bischof hat außerdem den Anspruch auf den Zehnten von solchen zehntpflichtigen Districten der Diöces, welche keiner Pfarrkirche besonders zugewiesen sind; in dem Bezirke seiner Kathedralkirche steht ihm der Zehnt gleichfalls zu; es streitet aber für ihn freilich nur die Vermuthung in demselben Sinne, wie für den Pfarrer; er hat Anspruch auf den Zehnten als Pfarrer der Kathedralkirche [107]). — Der weltliche Zehnt ist a) entweder eine von einem Gutsherrn bei Verleihung eines Gutes auferlegte Abgabe, sodaß er sonst wie der Kanon erscheint, und hier nur in einem verhältnißmäßigen Theile der gewonnenen Früchte besteht, oder b) er ist eine Art von Grundzins, welcher ohne Rücksicht auf Gutsherrlichkeit auferlegt ist, oder c) er trägt den Charakter einer durch landesherrliches Machtgebot auferlegten Abgabe an sich [108]), welches letztere namentlich bei den als Novalzehnt entstandenen Zehnten häufig der Fall ist.

Das Zehntrecht selbst ist übrigens ein allgemeines oder besonderes, mit Rücksicht auf die pflichtigen Aecker (*universale* oder *particulare*, je nachdem es sich auf den ganzen Umfang eines Districts erstreckt oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt), oder mit Rücksicht auf die zu leistenden Früchte (*generale* oder *speciale*, je nachdem es auf alle Arten von erzeugten Früchten geht, oder sich nur auf gewisse Fruchtarten beschränkt) [109]). Ein allgemeines Zehntrecht hat in beiden Rücksichten nach kanonischem Rechte der Pfarrer; derselbe ist decimator universalis ratione praediorum et ratione fructuum. Das Zehntrecht kann aber auch in Hinsicht auf gewisse Gegenstände vermöge besonderer Rechtstitel einem anderen Zehntberechtigten hinsichtlich aller Grundstücke (decimator particularis ratione fructuum, universalis ratione praediorum) zustehen [110]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 865. 866 bestimmt: „Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind. Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht, sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei." Es gelten übrigens folgende Grundsätze [111]): 1) Von der an einem Orte in der Art begründeten Zehntpflicht, daß der Ortspfarrer ein Zehntrecht gegen alle Gutsbesitzer in dem Pfarrbezirke hat, ist nicht auf ein allgemeines, auch anderen Personen zustehendes Zehntrecht zu schließen. 2) Wird der Zehnt als weltliche Gutsabgabe in Anspruch genommen, so kommt es darauf an, ob in dem Lande gesetzlich oder herkömmlich eine allgemeine Zehntpflicht begründet ist oder nicht; im ersten Falle [112]) muß derjenige, welcher zehntfrei sein will, beweisen, entweder daß sein Grundstück in einer zehntfreien Gemarkung liege, oder daß er die Zehntfreiheit besonders erworben habe. 3) Ist keine allgemeine Zehntpflicht begründet, so muß der angeblich Zehntberechtigte das von ihm in Anspruch genommene Recht, sowol in Bezug auf gewisse Grundstücke, als auf bestimmte Fruchtarten darthun. 4) Wer das Recht zum großen Zehnten nachgewiesen hat, ist darum noch nicht berechtigt, den kleinen Zehnten in Anspruch zu nehmen [113]). 5) Ist das Herkommen [114]) als Begründungsart der Zehntpflicht anerkannt, so kann dar-

99) *Pertz*, Monum. German. I, 36. 100) Siehe Capitulare Longobardicum a. 802. cap. 7 (*Pertz* l. l. I, 104). 101) Capitul. Aquisgranense a. 801. cap. 7 (*Pertz* l. l. I, 87). 102) *Pertz* l. l. I, 110. 103) *Pertz* l. l. I, 123. 124. 104) Capitul. I. Carol. M. a. 789. cap. 73. Regula Aquisgran. a. 816. cap. 141. 142. 105) *Pertz* l. l. 335. 106) Vergl. z. B. *Pertz* l. l. I, 411. 440. 107) Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 822. 108) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 183.

109) Mittermaier a. a. O. §. 184. Note 4. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 493. 110) Eichhorn a. a. O. S. 820. 821. 111) Vergl. Mittermaier a. a. O. §. 184. 112) Allgemeine Zehntpflicht kommt vor in Würtemberg, s. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 85. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 510; in Baden: Badisches Landrecht §. 710 a. a. 113) Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 25. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 875. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn. Bd. 1. S. 294. 390. 114) Was hier unter Herkommen zu verstehen sei, darüber Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung 1842. S. 34; auch S. 36, und v. Duprel, Rechtsfälle. Bd. 8. S. 287. 300. 370.

aus, daß herkömmlich von einigen geringeren Früchten der Zehnt gegeben wurde, noch kein Herkommen gefolgert werden, daß in dem Ortsbezirke von allen geringeren Früchten Zehnt zu geben war. 6) Ruht universale Zehntpflicht auf einer Gemarkung, so streitet die Vermuthung dafür, daß auch jedes einzelne, in dieser Gemarkung liegende Grundstück zehntpflichtig sei [115]). Für eine solche Universalität des Zehntrechts spricht auch, wenn bewiesen wird, daß alle vom Zehntherrn jetzt als zehntpflichtig in Anspruch genommenen Grundstücke zu einem Gute gehörten, welches der Herr mit Auflegung der Zehntlast an Bauern auf Colonatrecht hingegeben hat. 7) Um das Dasein des Zehntrechts zu beweisen, können auch Dorfsbeschreibungen und Erbregister von Nutzen sein; durch Zehntsteine wird dargethan, daß das Zehntrecht nur in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke begründet sei [116]). 8) Aus dem Umstande, daß in einer Flur die Zahl der zehntpflichtigen Grundstücke entschieden die größere ist, läßt sich, wo nicht universelle Zehntpflicht dargethan wird, keine juristische Vermuthung für allgemeine Zehntpflichtigkeit ableiten [117]). 9) Bei dem von dem Pfarrer geforderten Zehnten liefert der Umfang der Pfarrflur auch eine Vermuthung für die Grenze der Zehntflur; die Zehntflur bezieht sich übrigens nur auf die zur Beackerung bestimmten und gebrauchten Grundstücke [118]). 10) Dadurch, daß in einer Markung in besonders begrenzten Bezirken Zehnt erhoben wird, entsteht keine allgemeine Zehntpflicht der Markung [119]).

Der Zehnt ist an sich *pars decima*. Für den zehnten Theil streitet also die Vermuthung [120]). Indessen kann vermöge Gewohnheitsrechts ein größerer oder geringerer Theil den Gegenstand des Rechts bilden. Es kommen ebenso wol der vierte und sechste Theil vor, als der elfte, zwanzigste und selbst sechzigste Theil [121]). Landesgesetze, Zehntrecesse, Heberollen geben darüber gewöhnlich den erforderlichen Anhaltspunkt [122]). Da der Zehnt von dem wirklichen Erzeugnisse des Grundstücks (dem Bruttoertrage des Feldes) genommen wird, und der Zehntherr nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts [123]) nichts zu den Cultur-, Saat- und Erntekosten beiträgt [124]), so besteht die Leistung eigentlich [125]) in dem dritten Theile des Ertrages.

Der Umfang des Zehntrechts gestaltet sich auch öfter verschieden, wenn mehrere Zehntberechtigte neben einander den Anspruch haben [126]). Dies kann entweder 1) in der Art stattfinden, daß mehrere Zehntberechtigte in derselben Gemarkung das Zehntrecht in Gemeinschaft ausüben, oder daß 2) jeder ein abgesondertes Recht hat, und zwar a) so, daß der Eine das universelle Zehntrecht, der Andere neben ihm nur auf gewisse Grundstücke oder gewisse Früchte das Zehntrecht hat; oder b) so, daß jeder der Zehntberechtigten den Zehnten von demselben Grundstücke und denselben Früchten in Anspruch nimmt; oder c) daß der Eine das große, der Andere das kleine Zehntrecht hat; oder d) daß jeder Zehntberechtigte nur auf bestimmte Bezirke beschränkt ist. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Zehntpflichtige niemals wegen desselben Grundstücks von den erzeugten Früchten doppelt zehntpflichtig sein kann [127]). Der Besitzer des Grundstücks darf daher durch das Zusammentreffen mehrerer Zehntberechtigten nicht leiden; in dem obigen ersten Falle ist deshalb dahin zu entscheiden, daß der Particularzehntherr dem Universalzehntherrn vorgehe, weil der letztere das generelle, der erstere das specielle Recht hat; im zweiten Falle kommt es darauf an, ob der Particularzehntherr und der Universalzehntherr neben einander im Besitze des Zehntrechts sind, in welchem Falle nach dem Verhältnisse, welches durch Vertrag oder Herkommen besteht, der Zehnt unter ihnen getheilt wird [128]), oder ob der Particularzehntherr den Universal-

115) Rambohr, Jurist. Erfahrungen. Th. 3. S. 117. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 5. S. 48. Siehe auch Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 174—181, vergl. mit *Suttinger*, Consuetudines austriacae p. 909. 116) Scholz, Neues juris. Magazin. Bd. 1. Heft 4. Nr. 4. *Krebs*, De ligno et lapide. P. II. p. 224. Vergl. die oben im Texte abgedruckte Stelle des Preuß. Landrechts. Th. II. Tit. 11. §. 866. 117) Siehe zwar Rambohr a. a. O. S. 1177. Bremer Zehntordnung §. 1. 118) *Grupen*, Observat. rei agrariae p. 22. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 5. S. 106. 119) Badisches Landrecht §. 710 a. c. 120) Daher sagt das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 874: „Der Zehnte besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Frucht." 121) *Ulrich*, Differ. decimar. §. 29. *Boehmer*, De origine et ratione decimarum §. 13. 14. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 169. Scherer, Zehntrecht §. 35. Bremer Zehntordnung von 1743. §. 21. Beispiele in dem Ostrheinischen Provinzialrechte §. 230. Trierische Verordnung vom 2. Oct. 1731. §. 2. 3. Ueber den ausnahmsweise größeren oder geringeren Betrag der Zehntabgabe Mittermaier, Deutsch. Privatrecht. §. 186. Nr. 5. — Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 169. S. 432 fg. Der elfte Theil ist besonders bei den niederländischen Colonisten üblich. Wersebe, Niederländische Colonien. Bd. 1. S. 146. Daher kommt auch in Holland häufig der elfte Theil vor; s. Rechtsgeleerde observ. zu de Groot. Bd. 3. S. 179. Der 60. Theil z. B. in Ansbach, Müller, Vom Zehendrecht S. 5; in Holstein, Falk, Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 1. S. 829.

122) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 394. Nr. 12. Vergl. Arndt, Die Zehntregister des Bisthums Ratzeburg aus dem 13. Jahrhundert. Lüneburg 1833. 123) Daß der Zehnt von den Früchten ohne Abzug der Kosten der Erzeugung der Früchte entrichtet werde, verordnen cap. 22. X. III, 30 (Cölestinus III.), cap. 28. X. eod. (Innocenz III.). Die Entrichtung des Zehnten vor den Grundsteuern befiehlt cap. 33. X. III, 30 (Innocenz III.). Obwol diese Bestimmungen sich nur auf die kirchlichen Zehnten beziehen, so sind sie doch auch auf die weltlichen Zehnten ausgedehnt und angewendet worden, weil sie den Zehntberechtigten zum größten Vortheil gereichen und diese meistens die Macht zu deren Anwendung in Händen hatten. 124) Doch ist in manchen Ländern der Zehntberechtigte vermöge landesgesetzlicher Vorschrift verpflichtet, zu der Grundsteuer beizutragen; z. B. nassauisches Gesetz vom 10. Febr. 1809 §. 16. Zusammenstellung der ostrheinischen Provinzialrechte S. 363. 125) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaft. Bd. 3. S. 368. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in Baden 1819. Heft 4. S. 167. Bei schlechten Aeckern ist die Last noch drückender, s. darüber die Verhandlungen der Kammern in Baden von 1831 und 1833, und in Würtemberg von 1835 und 1836. 126) *Ferraris* l. l. art. II. nr. 5 sq. Schweser, Der kluge Zehendbeamte. Cap. 6. §. 8. Scherer, Zehendrecht S. 42—45. Kreittmayr a. a. O. S. 1552 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 187. 127) Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 514. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 337. Siehe auch Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 89 fg. 128) In Baden gab es viele

zehntherrn von dem Bezuge ausgeschlossen hat; im dritten Falle übt jeder sein Recht in Ansehung aller Früchte aus, welche in den Umfang seines Rechts fallen, je nachdem die Früchte zum großen oder kleinen Zehnten gehören, und Streit ist höchstens darüber möglich, ob die neue Fruchtart zum großen oder kleinen Zehnten gehöre, was jedoch in jedem Lande für die bis jetzt bekannten Früchte durch Gesetz oder Herkommen feststeht; im vierten Falle hält sich jeder an den Bezirk, welcher ihm zehntpflichtig ist. — Eine Theilung des kirchlichen Zehntrechts wird nicht selten dadurch veranlaßt, daß innerhalb eines bestimmten Districts eine neue Parochie entsteht [129]). Durch die Begründung einer solchen gehen diejenigen Zehnten, welche von den Eingepfarrten als solchen ihrem Pfarrer zu leisten sind, sofort mit der Auspfarrung auf den neuen Geistlichen über. Ein anderes Verhältniß tritt aber wegen der Grundzehnten (Prädialzehnten) ein, indem diese nicht ohne Weiteres dem bisher Berechtigten entzogen werden. Für diesen Fall ist daher eine besondere Auseinandersetzung nöthig, welche nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils [130]) durch den Bischof erfolgen soll, da es diesem obliegt, der neuen Parochie eine ausreichende Dotation, eine portio competens, zu überweisen.

Zehntpflicht.

Die Kirche hat zwar den Zehnten stets als ihr gebührend in Anspruch genommen und eine allgemeine Zehntpflicht behauptet; auch sind die weltlichen Regenten, namentlich im fränkischen Reiche, bemüht gewesen, durch ihre Anordnungen den Ansprüchen der Kirche Geltung zu verschaffen. Indessen ist die Kirche damit nicht überall durchgedrungen; es ist aber auch die allgemeine Zehntpflicht in vielen Ländern, wo sie früher begründet war, später wieder weggefallen. Am wenigsten besteht bei weltlichen Zehnten eine Vermuthung für allgemeine Zehntpflicht; doch ist eine solche in einzelnen Ländern durch Gesetz oder Herkommen begründet. Wo dies nicht der Fall ist, muß derjenige, welcher den Zehnten in Anspruch nimmt, die Berechtigung dazu nachweisen. Dies ist nach dem preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 860 selbst bei Parochialkirchen der Fall, indem dort bestimmt wird: „Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind" [131]). Auch in den sächsischen Ländern können die Pfarrer den Zehnten nur unter der Voraussetzung eines besonderen Rechtstitels, welchen sie zu erweisen haben, fordern [132]). Wo die Zehntpflicht selbst besteht, unterliegen ihr sowol die Eigenthümer, als die Nutznießer der zehntpflichtigen Grundstücke, und es ist diesfalls zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten kein Unterschied. Früher waren alle Christen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, dem Pfarrer zur Entrichtung des üblichen Zehnten verbunden. Durch spätere Gesetzgebung ist dies im Allgemeinen dahin geändert, daß nur die Realzehnten von jedem Inhaber des zehntpflichtigen Grundstücks, sie seien Christen oder Nichtchristen, geleistet werden müssen [133]).

Die Zehnten sind als Reallast sowol auf dem zehntpflichtigen Grundstücke, als auf den Früchten desselben radicirt [134]). Es ist dies aber nicht unbestritten, denn Manche nehmen an, daß der Zehnt nur auf den Früchten hafte, Andere dagegen [135]) beschränken sie auf das Grundstück. Für das erstere wird geltend gemacht, daß der Zehnt ein bestimmter Theil der Früchte sei und daß das kanonische Recht sich auch an verschiedenen Stellen so ausspreche; für letzteres, weil das Recht der Geistlichkeit, Zehnt zu fordern, auf das allgemeine Eigenthum, welches Gott an allen Gütern zusteht, gegründet werde, und weil das kanonische Recht selbst die Zehnten für Lasten der Grundstücke erkläre. Schnaubert sagt darüber: „Die Zehnten haften unmittelbar und zunächst (immediate et proxime) auf den Früchten. Diese sind das Object des Zehntrechts; an diese kann und muß sich daher der Zehntherr halten, und wer Eigenthümer der Früchte, ist auch zehntpflichtig. Von dieser Verbindlichkeit ist der Eigenthümer des Grundstücks, wenn er die Früchte nicht gezogen hat, frei. Dennoch mittelbar (mediate et remote) haften die Zehnten noch auf dem zehntbaren Grundstücke. Die Früchte sind ordentlicher Weise aus dem Grunde, weil sie auf einem Grundstücke, worauf Jemandem das Zehntrecht zusteht, gewachsen sind, decimabel." Mittermaier [136]) schließt sich diesem an, indem er sagt: „Die Zehntlast ruht zunächst auf den Früchten, und auf Grund und Boden nur, in sofern die Last auf jeden Besitzer übergeht." Diese Auffassung steht auch durchaus mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts im Einklange, welches sich so ausspricht: „de fructibus, quos percipiunt, decimae sunt solvendae" [137]), und insbesondere erklärt, daß die Früchte nur mit der Last des Zehnten veräußert werden können: „fructus autem ipsos alienari posse non credimus, nisi cum onere decimarum". Hieraus folgt, daß der Zehntberechtigte die gegen jeden dritten Besitzer anwendbare condictio ex canone, oder selbst die Eigenthumsklage gebrauchen kann, sobald die zehntpflichtigen Früchte vor Entrichtung des zehnten Theiles separirt und ver-

Orte, wo ein Zehntherr von dem Grundstücke ein Drittheil, ein anderer zwei Drittheile des Zehnten hat. Mittermaier a. a. O. Note 5.

129) Siehe Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 494. 130) Concil. Trident. Sess. XXI. can. 4. de reform. Vergl. *Ferraris* l. l. art. II. nr. 17 sq. 131) Wie sich in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates dieses Verhältniß gestaltet hat, ergibt sich aus den von Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preußischen Staaten. Bd. 1. S. 587 fg. mitgetheilten Erkenntnissen und Materialien. 132) Kursächs. Generalartikel 22. Kirchenordnung Herzog Johann Casimir's von Sachsen-Coburg vom J. 1626. B. 2. Cap. 21. S. 216. 218. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 486. Heimbach, Sächs. Privatrecht §. 367.

133) Vergl. das Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 261 und dazu Vogt a. a. O. S. 260. 134) Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 248 fg. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Bd. 2. S. 389. Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 312 fg. und die bei beiden letzteren angeführten Schriftsteller. 135) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 75. *G. L. Boehmer*, Princip. jur. canon. §. 650. 653. Dagegen Blum, Zehendrecht. Cap. 5. §. 6. 136) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 185. Nr. 7. S. 453. 137) Cap. 24. X. III, 30 und Cap. 28. X. III, 30.

äußert worden sind [138]). Ebenso ist zugleich im kanonischen Rechte ausgesprochen: „mandamus, quatenus omnes, qui ratione personārum aut etiam praediorum decimas ecclesiis et clericis ... exhibere tenentur, ad eas cum integritate reddendas ... compellas“ [139]). Ein Satz, der bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt worden ist. Diese Auffassung des kanonischen Rechts ist in Bezug auf kirchliche Zehnten unbedingt maßgebend, weil sie auf dem Gesetze selbst beruht. Es ist aber auch kein Grund, hiervon bei weltlichen Zehnten abzugehen, da die kanonische Auffassung der Natur der Sache entspricht. Allerdings sind in der späteren Particulargesetzgebung [140]) und Praxis Aenderungen eingetreten, durch welche gewisse Consequenzen des kanonischen Gedankens ihre Anwendung verloren haben. Folgerungen des Princips sind: 1) daß von zehntpflichtigen Grundstücken jeder Art der Zehnt zu leisten ist, wie dieses das Rechtssprüchwort ausdrückt: „Wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehnte hin. Was der Acker trägt, muß Zehnten geben“ [141]). Es wird hiernach ein universelles und generelles Zehntrecht, welches auch den Neubruch mit umfaßt, vorausgesetzt. Dieser Satz gilt jedoch nicht mehr allgemein, wie bereits oben nachgewiesen worden ist. So bestimmt auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 875: „Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.“ Ebenso beweist die Abschaffung des Personalzehnten, des Neubruchzehnten u. s. w., daß das Princip nicht zur allgemeinen Gültigkeit gelangt ist. Weiter folgt aus der Regel: 2) daß der Zehnt so oft entrichtet werden muß, als zehntpflichtige Früchte gezogen werden. Wird also auf demselben Acker in einem Jahre mehrmals geerntet, so ist auch ebenso oft der Zehnt zu leisten.

Von Einfluß ist das Princip auf die Art und Weise der Cultur der Grundstücke. Darüber, in welchem Umfange der Zehntpflichtige gebunden sei, sind die Ansichten verschieden. Aus einer Stelle des kanonischen Rechts folgern Manche die unbedingte Freiheit des Zehntpflichtigen, Andere das Gegentheil. Mittermaier [142]) äußert: „Da das Zehntrecht nur ein hypothetisches ist und dann wirksam wird, wenn zehntbare Früchte gewonnen werden; da der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums der entscheidende ist und der Zehntherr kein Recht auf ein Handeln, auf das Anbauen bestimmter Fruchtarten hat; da auch kanonisches Recht und die Analogie der Servitutsgrundsätze nicht angeführt werden kann, so kann der Zehntherr den Zehntsolden nicht an Culturveränderungen hindern und ebenso wenig gegen den Zehntpflichtigen Entschädigungsrechte geltend machen, wenn dieser die Cultur liegen läßt ... Auf jeden Fall muß man doch das Recht der Culturveränderung dann anerkennen, wenn nachzuweisen ist, daß nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen die bisherige Culturart dem Eigenthümer nachtheilig ist.“ Der letzte Satz kann zugegeben werden; es folgt aber daraus nichts für die obigen Behauptungen, welchen auch Walter [143]) beistimmt. Derselbe sagt: „Das Zehntrecht ... begreift nicht auch das Recht, den Andern zu nöthigen, wirklich zu bauen, oder in einer bestimmten Art zu bauen. Derselbe kann daher das Bauen unterlassen oder die Cultur verändern, muß jedoch von den Früchten den Zehnten geben.“ Dagegen meint Schnaubert [144]): „daß der Zehntpflichtige, wenn er über die gewöhnliche und gehörige Zeit das zehntbare Grundstück unbebaut liegen läßt, um den Zehntherrn zu lädiren, angehalten werden könne, sein Feld auszustellen.“ Dieser Ansicht folgen auch die meisten Schriftsteller [145]). Für dieselbe kann allerdings cap. 4. X. III, 30 nicht angeführt werden, da diese Stelle gar nicht von diesem Falle, sondern vom Aufbruche handelt. Von den Meisten wird bei Zehnten, welche den Zins für eine empfangene Verleihung bilden, eine unbedingte Verpflichtung des Zehntpflichtigen zur Bestellung des Grundstücks angenommen [146]). Friedlieb [147]) spricht sich darüber so aus: „Was die Frage betrifft, ob der Besitzer zur Bebauung und Bewirthschaftung seines zehntpflichtigen Grundstücks von dem Berechtigten genöthigt werden könne, und ob er zu einer beliebigen Veränderung der Culturart berechtigt sei, so kommt, in sofern es sich um einen für die Verleihung eines Grundstücks zu entrichtenden Zehnt handelt, in dieser Beziehung lediglich der Gesichtspunkt ursprünglich contractlich übernommener Verpflichtung zur Geltung. In Gemäßheit dieser Grundsätze wird, in sofern nicht anderweitige Verabredungen erweislich sind, die Verpflichtung zur Bebauung, sowie, dem Berechtigten durch Culturveränderung keinen Nachtheil zuzufügen, angenommen werden müssen. Daß auch in den meisten solcher Verhältnisse zugleich eine Reallastqualität der Leistungen vorhanden ist, kann durchaus nicht verhindern, daß bei außerdem stattgehabter persönlicher Contractsschließung zugleich eine rein contracts-obligatorische Verbindlichkeit vorhanden ist. Zugleich muß übrigens in Betreff des Zehnts daran erinnert werden, daß dieser von sehr vielen Grundstücken, die nur vermöge eines jus in re besessen werden, nicht an den Grundeigner, sondern an einen anderweitigen Zehntherrn, wie z. B.

---

138) Nach Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 4 soll der Satz, daß die Last zunächst auf den Früchten hafte, gar keinen juristischen Begriff enthalten. Dagegen bemerkt Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 496. Note 191, daß hierbei an die Wirkungen, welche dieser Satz in Beziehung auf Vindication u. s. w. hat, gar nicht gedacht worden zu sein scheine. 139) Cap. 26. X. III, 30. Wiederholt in: Cap. 5. X. III, 29. Vergl. Cap. 30. 34. X. III, 30. 140) In manchen Particulargesetzen ist bestimmt ausgesprochen, daß der Zehnt auf dem Grundstücke hafte, z. B. in Baireuth durch ein Gesetz vom Jahre 1746 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 222. 141) Siehe Eisenhardt, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern S. 659. 142) Mittermaier a. a. O. §. 187. Nr. 2. S. 456.

143) Walter, Deutsches Privatrecht. §. 532. Nr. IX. Siehe auch Beseler, Deutsches Privatrecht. §. 192. nr. IX. Bd. 3. S. 151. 144) Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 256 D. 145) Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 395 fg. Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 14. Jacobson a. a. O. S. 497. 146) Duncker, Reallasten §. 53. Gengler, Deutsches Privatrecht. Walter a. a. O. 147) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten. §. 70. S. 268 — 270.

meistens an die Kirche, entrichtet wird. In diesen Fällen kann also jedenfalls ausschließlich nur die Reallastqualität des Zehnts für die Beantwortung dieser Frage in Betracht kommen, was auch von denjenigen, die den Leistungen, welche von Erbnutzungsgrundstücken an den Grundeigener entrichtet werden, die Reallastqualität absprechen, nicht in Abrede gestellt werden wird. Dieser Gesichtspunkt wird aber in Betreff der vorliegenden Frage ganz zu demselben Resultat führen. Bedenkt man, daß auch das Wesen der Reallast in einer, wenn auch eigenthümlich modificirten, Obligation besteht, und daß die Intention ursprünglich unzweifelhaft darauf gerichtet war, dem Zehntberechtigten und seinen Nachfolgern eine möglichst sichere Jahreseinkunft zu verschaffen, in deren beliebige Vereitelung oder Schmälerung durch den Verpflichteten einzuwilligen man durchaus nicht gemeint war, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, daß überhaupt beim Zehnt, in soweit nicht particuläres Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht Anderes bestimmt, die obigen Grundsätze zur Anwendung kommen, als selbige durch zahlreiche Gesetzesbestimmungen ausdrücklich anerkannt sind." Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, daß Jemandem, welcher gewisse Ansprüche hat, diese aus bloßer Willkür des Verpflichteten nicht entzogen werden dürfen. Außerdem liegt es in dem öffentlichen Interesse, daß da, wo der Zehnt als Abgabe an den Fiscus eingeführt ist, die Bebauung überhaupt und die Art und Weise der Cultur nicht lediglich von dem Belieben des Pflichtigen abhängig sein kann. Der Zehnt trägt daselbst den Charakter einer Staatsabgabe an sich, und so wenig es bei anderen Abgaben, welche von Grundstücken an den Staat entrichtet werden, in das Belieben der Steuerpflichtigen gestellt ist, ob sie die Steuer entrichten wollen oder nicht, ebenso wenig kann den Zehntpflichtigen gestattet werden, durch Unterlassung der Bebauung den Zehnten zu hinterziehen, oder durch willkürliche Veränderung der Culturart den Fiscus zu benachtheiligen. Dasselbe wird auch da angenommen werden müssen, wo der kirchliche Zehnt eingeführt ist. Wo dies der Fall ist, hat der Zehnt den Charakter einer zum Besten der Kirche und ihrer Diener eingeführten Abgabe, welche namentlich zur Besoldung der Pfarrer bestimmt ist. Auch hier liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Entrichtung dieser Abgabe nicht von der Willkür des Verpflichteten abhängig gemacht werde. Bei Zehnten, welche bei Verleihung von Grundeigenthum vorbehalten sind, spricht sich die gemeine Meinung mit Recht auch zu Gunsten der Zehntberechtigten aus, da hier der Zehnt weiter nichts als ein gewöhnlicher Grundzins ist, bei den Grundzinsen aber eine solche Willkür der Pflichtigen, wie Manche sie bei dem Zehnten angenommen haben, niemals gebilligt worden ist. Ist die Zehntpflicht auf anderem Wege, als durch Gesetz oder Vertrag, begründet worden, so wird sich freilich ein Recht des Zehntberechtigten, die Bebauung des zehntpflichtigen Grundstücks zu fordern, damit er den Zehnten erhalte, sowie der Veränderung der Culturart zu widersprechen, nicht begründen lassen. Ist z. B. die Zehntpflicht durch Verjährung begründet worden, so ist nach dem Grundsatze: tantum praescriptum, quantum possessum, zwar das Recht erworben, von dem, was auf dem zehntpflichtigen Grundstücke während rechtsverjährter Zeit erbaut worden ist, den Zehnten zu verlangen, nicht aber das Recht, den Pflichtigen zur Bebauung des Grundstücks anzuhalten, und ebenso wenig wird der Zehntberechtigte der Veränderung der Culturart zu widersprechen befugt sein, wenn er den Zehnten während der Verjährungszeit von Früchten verschiedener Art, wie sie auf dem Grundstücke gebaut wurden, erhalten hat. Ist der Zehnt während rechtsverjährter Zeit von derselben Fruchtart entrichtet worden, so hat der Zehntberechtigte nur ein Recht auf den Zehnten von dieser Fruchtart erworben; damit aber dasselbe nicht illusorisch gemacht werde, kann er die Bestellung mit anderen, als den zehntpflichtigen Früchten, hindern. Die Landesgesetzgebung ist in der fraglichen Beziehung nicht gleichförmig. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11 schreibt vor §. 877 fg.: „Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle. Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Kann diese Art der Berechtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses oder aus anderen Ursachen nicht stattfinden, so muß der Zehntpflichtige ebenso viel, als der Zehnt von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt uud Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten wegen des dadurch entstandenen Verlustes auf andere Art schadlos halten u. s. w." [148]). Werden neue, bisher nicht gebaute

148) Das Provinzialrecht für Cleve §. 72. 73 überläßt es ganz dem Zehntpflichtigen, welche Cultur er einführen will; er darf nach §. 76 zwei Jahre den Acker ruhen lassen und wenn er ihn länger liegen läßt, so darf der Zehntherr ihn bauen. Nimmt der Pflichtige Veränderungen vor, welche die Erzeugung zehntbarer Früchte verhindert, so muß er nach §. 78 den Zehntberechtigten entschädigen. Strenge Grundsätze hatte auch das Halberstädtische Provinzialrecht §. 121. Die Bremer Zehntordnung §. 4. 6 fordert zu Culturveränderungen die Einwilligung des Zehntherrn. Nach der Eichstädter Zehntordnung von 1709 (bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 377) §. 12 soll, wenn Jemand die Cultur ändert und nun keine zum großen Zehnten gehörige Früchte baut, dennoch der Zehnt dem Berechtigten, welcher bisher den großen Zehnten bezog, gereicht werden. Ebenso strenge Grundsätze hat das Ansbachische Gesetz von 1709 über Fruchtwechsel (s. Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 134). Die Stelle des Codex Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 11 ist sehr verschieden ausgelegt worden und verliert ihre Härte durch Vergleichung mit §. 3 und 25. Vergl. Kreittmayr a. a. O. S. 1549. Siehe auch Blätter für Rechtsanwendung in Baiern 1836. Nr. 3. S. 26. Oesterreichische Gesetze s. bei Hauer, Ge-

Früchte gebaut [149]), so kommt es darauf an, welcher Grundsatz der Zehntpflicht in einem Lande gilt. Wo eine Universalzehntpflicht in einem Lande begründet ist, welche den großen und kleinen Zehnten umfaßt, wird jede neu gebaute Frucht auch zehntpflichtig sein [150]). Ist die Zehntherrschaft nach Feldfluren getheilt und ist allgemeine Zehntpflicht im Lande ausgesprochen, so werden die im Sommerfelde gebauten Früchte dem Herrn des kleinen Zehnten, die im Winterfelde dem Herrn des großen Zehnten gehören [151]). Geht die Zehntpflicht nur auf den großen Zehnten, so kann eine neue Frucht nicht zehntpflichtig sein, wenn sie nicht entschieden als Art der Früchte erscheint, welche nach ihrer Beschaffenheit zum großen Zehnten in dem im Lande gesetzlichen oder herkömmlichen Sinne gehören, oder wenn nicht universelle Zehntpflicht begründet ist. Neue bisher nicht gebaute Früchte, welche ihrer Natur nach zu denjenigen Früchten gehören würden, die in dem Lande als Früchte des kleinen Zehnten betrachtet werden, sind da nicht zehntpflichtig [152]), wo der kleine Zehnt nur, soweit er herkömmlich ist, gefordert werden darf. Wenn auch seit dem Anbau einer neuen Fruchtart der Zehntherr ein Geldäquivalent anstatt des Zehnten erhalten hat, so kann er doch die Naturalauszehntung später verlangen, wenn nicht die Zehntpflichtigen specielles Recht auf Leistung in Geld erworben haben [153]). Eine Verletzung des Princips tritt für den Zehntberechtigten nicht ein, wenn bei der Dreifelderwirthschaft ein Theil der Aecker brach gehalten wird. Daher wird auch häufig angenommen, daß Früchte, welche im Brachfelde gebaut werden, zehntfrei bleiben. Allein für den kirchlichen Zehnten steht fest, daß der Zehnt von allen erbauten Früchten gegeben werden muß [154]), und hiernach können auch Brachfrüchte keine Ausnahme machen, und dies ist auch die Ansicht der meisten Schriftsteller [155]). Für weltliche Zehnten eine Ausnahme von dem Princip des kanonischen Rechts zu machen, ist kein Grund vorhanden. Daher ist da, wo Universalzehntpflicht begründet ist, auch die Brachfrucht für zehntpflichtig zu achten; wo dies nicht der Fall ist, da muß der Umstand, daß das Recht nur in dem bisher zustehenden Umfange auszuüben ist [156]), der Forderung des Zehntberechtigten entgegenstehen. Landesgesetze sprechen bisweilen Befreiung der Brachfrucht vom Zehnten aus [157]); meistens entscheidet das, nicht überall gleichförmige, Herkommen. Früchte, welche Gartenrecht haben [158]), sind allgemein in Deutschland, wenn auch in dem Bezirke überhaupt Universalzehntpflicht besteht, nicht zinspflichtig, was dem Princip des kanonischen Rechts entgegen ist. Die Anlegung von Gärten war freilich an manchen Orten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, weil durch die Einzäunung und Absperrung des zu einem Garten bestimmten Ortes nicht blos thatsächlich, sondern auch juristisch eine Befreiung von gewissen dinglichen Rechten hergebracht wird, z. B. von denjenigen, welche ein Betreten des Grundstücks, wie die Wege-, Pflug-, Hut-, Trift- und Jagdgerechtigkeit, oder eine gewisse Culturart, wie die Zehntgerechtigkeit, zu ihrer Ausübung erfordern, und weil solche Einzäunungen, z. B. mittels lebendiger Hecken, leicht den Nachbargebäuden, Straßen u. s. w. nachtheilig werden können. Wo solche Beschränkungen nicht bestehen, nehmen zwar Manche [159]) an, daß die Anlegung von Gärten dem Culturberechtigten freistehen müsse; es kann

---

setze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 207. In Holland erkennt das neue Gesetzbuch §. 789 bestimmt das Recht der Culturveränderung an. Die älteren Juristen waren der Freiheit der Zehntpflichtigen weit günstiger, als die späteren, z. B. *Chlingensperger*, Disput. de decimis (Ingolst. 1694.) p. 93. Das Recht der Zehntpflichtigen, Gärten anzulegen, beschränkt Scholz, Gartenrecht S. 20.

149) Brever, Rechtsfälle. Th. 6. S. 147. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Th. 12. S. 25. 58. Schorch, Neue Sammlung von Gutachten S. 105. A. M. sind Schmidt, Hinterlassene Abhandlungen. Bd. 2. S. 400. *Cannegiesser*, Collectio decisionum supremi tribunalis Hasso-Cassellani. T. VII. p. 74. Schon eine Urkunde vom Jahre 1245 bei *Guenther*, Codex Rheno-Mosellan. T. II. p. 204 beweist die Ansicht, daß man bei Culturveränderungen nur darauf sah, wem nach der Beschaffenheit der Frucht, ohne Rücksicht auf die bisherige Cultur, der Zehnt von einer Frucht gebührt. 150) Hiernach darf man nicht aus alten Zehntordnungen, welche in Ländern, wo eine solche Universalzehntpflicht behauptet wurde, entstanden sind, zu viel ableiten; in solchen Ländern sind freilich alle neueren Früchte für zehntpflichtig erklärt worden. In derselben Gegend herrschte oft große Verschiedenheit. So waren z. B. in Cöln Kartoffeln für zehntpflichtig erklärt; in Aßbach waren sie es nicht. In Trier waren sie nur da zehntpflichtig, wo nach dem Herkommen die Pflicht zum kleinen Zehnten alle geringeren Früchte umfaßte. Zusammenstellung des ostrheinischen Provinzialrechts §. 956 — 960. 151) So in Würtemberg, Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 94. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 515. Badisches Landrecht §. 710 c. h. 152) Seuffert, Blätter zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. Nr. 52. Mittermaier a. a. O. §. 186. Strengere Grundsätze über Zehntpflicht neuer Früchte bei Wisnet, Ueber Wirkung der absoluten, namentlich pfarrlichen Großzehendrechte. Regensburg 1841. 153) Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 7. S. 228. Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 313.

154) Cap. 21. X. III, 30. 155) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 81 sq. Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 256. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 254. IV, 2 und Kirchenrecht S. 824. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Bd. 2. S. 398. 399 und die daselbst citirten Schriften. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 498. 156) Scherer, Zehntrecht S. 81. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn. Bd. 1. S. 289. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 336. Mittermaier a. a. O. §. 186. 157) So das bairische Recht; s. Kreittmayr a. a. O. S. 1549. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 880, welches aber auch §. 881 — 883 den Zehntberechtigten entschädigt wissen will, wenn durch Benutzung des Brachfeldes der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird. Hannöverische Verordnung vom 16. Aug. 1802 in Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des hannöverischen Staates ergangen sind, Th. 5. S. 358. 158) *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. IV. nr. 138. Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Th. 4. S. 189. Eisenhardt, Deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 228. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 135. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 510. Scholz, Gartenrecht S. 22. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 457. Was Landesgesetze über Freiheit mancher neuen Fruchtarten vom Zehnten verordnen, ist nur particularrechtlich. Berg, Handbuch des Polizeirechts. Th. 7. S. 278. 159) Z. B. Mittermaier a. a. O. §. 186. Ziffer 4. Dagegen vergl. Maurenbrecher a. a. O. Bd. 1. §. 336.

dies aber nicht lediglich in die Willkür des Zehntpflichtigen gestellt werden, weil sonst das ganze Recht des Zehntberechtigten dadurch vereitelt werden könnte; es ist also Einwilligung des letzteren dazu nothwendig und jedenfalls ist der Zehntberechtigte zu entschädigen. Aus dem Princip, daß der Zehnt eine Quote der Früchte ist, folgt, daß derselbe von den Früchten in Natur gegeben werde, in sofern nicht Ausnahmen rechtlich begründet sind. Daher erklärt auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 874, daß der Zehnt von den auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen Früchten geleistet werde. Hinsichtlich der Frage, ob der Nachfolger im Besitze des zehntpflichtigen Grundstücks für die Zehntrückstände seines Vorbesitzers hafte, s. den Artikel **Grundlasten**. Daß der Nachfolger im Besitze, wenn er zugleich Erbe des Vorbesitzers ist, für die Rückstände seines Vorgängers entweder allein, oder nach Verhältniß seines Erbtheiles haften müsse, je nachdem er alleiniger Erbe oder nur Erbe zu einem Theil ist, darüber herrscht allseitiges Einverständniß; nur rücksichtlich der Verbindlichkeit des Singularnachfolgers besteht Meinungsverschiedenheit, weshalb auf den gedachten Artikel zu verweisen ist. Die gewöhnliche Meinung nimmt keine Haftung des Singularnachfolgers für die Rückstände des Vorbesitzers an, und dafür wird als Grund angeführt, daß zwar die Last im Ganzen auf dem Grundstücke, wegen der einzelnen Leistung aber auf den Früchten ruhe.

Freiheit von der Zehntpflicht [160]).

Die Freiheit von der kirchlichen Zehntpflicht beruht nach dem kanonischen Rechte als eine Ausnahme von der Regel auf besonderen Rechtsgründen. Als solche erscheinen vor allen die Gesetze. Namentlich ist hier die in dem Rechtssprüchworte: *Clericus clericum non decimat* in nähere Betrachtung zu ziehen [161]). Der Pfarrer hat von den Pfarrkindern persönliche Zehnten zu fordern; da aber ein Pfarrer im Verhältnisse zu anderen Pfarrern nicht als eigentlicher parochus erscheint, so steht ihm auch kein Anspruch auf solche Zehnten zu. Dagegen ist er zur Forderung berechtigt gegenüber den niederen Klerikern, welche weder ein Beneficium haben, noch der Kirche dienen (clerici simplices et non curati). — Die Freiheit von den Zehnten kann nach kanonischem Rechte außerdem durch Ertheilung eines päpstlichen Privilegiums begründet werden, wenn der Kirche dadurch kein besonderer Nachtheil zugefügt wird [162]). Auch durch Verjährung ist der Erwerb der Zehntfreiheit möglich; es wird aber dazu nicht bloßer Nichtgebrauch von Seiten des Berechtigten nicht für genügend erachtet, sondern Ersitzung der Freiheit von Seiten des Verpflichteten erfordert [163]). Ebenfalls durch Vertrag kann Zehntfreiheit entstehen. In Bezug auf weltliche Zehnten kommen dieselben Gründe der Entstehung der Zehntfreiheit vor. Sind die Zehnten landesherrliches Regal, so ist die Zehntfreiheit nach den von Regalien geltenden Grundsätzen nur durch landesherrliches Privilegium oder durch unvordenkliche Verjährung möglich. Ist das Zehntrecht nicht Regal, sondern steht dem Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens ebenso, wie anderen Gutsherren zu, so kann die Zehntfreiheit durch dieselbe Verjährung, welche gegen den Fiscus überhaupt stattfindet, begründet werden; nur genügt nicht bloße Nichtausübung des Zehntrechts, sondern es ist Ersitzung der Freiheit von Seiten des Verpflichteten erforderlich. Rücksichtlich anderer Zehntberechtigter genügt die Verjährung von 30 Jahren als Ersitzung der Freiheit.

Ausübung des Zehntrechts [164]).

Bei der Ausübung des Zehntrechts sind von dem Berechtigten zuvörderst die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. In Ermangelung derselben, oder wo sie nicht ausreichen, dienen Vertrag und Herkommen zur Aushilfe. Die Natur der Sache aber ergibt für die verschiedenen Gegenstände des Zehnten verschiedene Regeln.

Die Personalzehnten werden, wo sie noch bestehen, gewöhnlich am Schlusse eines jeden Jahres entrichtet [165]). Bei Thieren soll der Berechtigte das zehnte Stück nehmen, „wie es fällt". Eine Auswahl findet nicht statt, vielmehr wird mit Rücksicht auf eine Stelle des kanonischen Rechts [166]) es dem Zufall überlassen, welches Stück des Viehes dem Berechtigten zukomme. Dennoch ist das Herkommen verschieden. Nach dem Sandweller Goding [167]) soll der Zehntmann die Schafe in ein Schott treiben und hierauf dasselbe öffnen. Welches Schaf zum zehnten Sprung herauskommt, das soll der Zehntherr nehmen; wäre es der Widder oder Ram (Rammler, Bock), so nimmt er diesen nicht, sondern den nächsten Sprung darnach. Die geworfenen Ferken werden dem Zehntherrn vorgetrieben, damit er darunter wähle. — Sonst wird auch die Regel aufgestellt, daß der Berechtigte das Nächste nach dem Besten nehmen soll [168]). In Betreff der Zeit enthält schon der Sachsenspiegel Bestimmungen, wenn der Zehnt verdient, d. h. wenn er dem Zehntberechtigten zu leisten sei [169]). Diese Zeitpunkte sind: 1) für den Lämmerzehnten Walpurgis, 1. Mai des Julianischen Ka-

160) *Ferraris* l. l. art. II. nr. 29 sq. art. V. nr. 1 sq. Kreittmayr a. a. O. S. 1567 fg. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 498. 499. 161) *Horn*, De clerico clericum non decimante. Viteberg. 1727. *Ferraris* l. l. art. II. nr. 36 sq. *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 75—79. Kreittmayr a. a. O. S. 1538. 162) Cap. 3. 8. 10. 12. 24. X. III, 30. Innocenz III. spricht im cap. 25. X. III, 30 dem Kaiser die Befugniß zur Ertheilungeines solchen Privilegiums ab.

163) Kreittmayr a. a. O. S. 1571. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 401 fg. Vergl. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 870. 871. 164) *Ferraris* l. l. art. III. Kreittmayr a. a. O. S. 1556 fg. Schnaubert a. a. O. S. 257 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 185. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 499—503. 165) Dies wird gestützt auf can. 65. Causa XVI. qu. 1. Vergl. die Commentatoren zu cap. 5. X. III, 30. 166) Can. 5. Causa XVI. qu. 7. 167) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 393. 168) Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 4. Nr. 198. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 3. Nr. 35. 169) Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 58. §. 2. Vergl. Heimbach jun., Lehre von der Frucht S. 290.

lenders; 2) für den Gänsezehnten Wurzmesse, Maria's Himmelfahrt, 15. Aug.; 3) für den Fleischzehnten Johannis, 24. Juni. Nach einem späteren Zusatze im Sachsenspiegel gilt dieser Tag nur für den Fall, wenn der Zehnt in Geld entrichtet wird; sonst soll auf die Zeit, wo das Vieh wirft, gesehen werden. Abgesehen von diesen Bestimmungen, entscheidet für manche Thiere die Observanz (z. B. Gänse zu Martini); sonst wird der Termin angenommen, wenn das Junge abgesogen hat, und bei dem Federvieh, daß es genossen werden kann [170]). Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 916—920 ist genauer bestimmt: „Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden." Derselbe Grundsatz wird auch nach gemeinem Rechte aufgestellt [171]). Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt. Die Zeit der Abzählung richtet sich nach dem Herkommen jedes Ortes. Kälber, Lämmer und Schweine braucht der Zehntberechtigte nicht eher anzunehmen, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, Federvieh erst dann, wenn es befiedert ist. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

Auch wegen der Fruchtzehnten sind schon frühzeitig genauere Bestimmungen getroffen worden. Sobald die Früchte reif sind, hat der Verpflichtete die Ernte zu bewirken und Alles so einzurichten, daß der Berechtigte seinen Antheil empfangen kann. Schon nach Mosaischem Rechte [172]) soll die Leistung des schuldigen Zehnten nicht verzögert werden. Das kanonische Recht bestimmt als Zeitpunkt der Leistung des Fruchtzehnten die vollendete Ernte [173]). Sobald die Früchte zum Auszehnten bereit sind, hat der Zehntmann dem Berechtigten Anzeige zu machen, damit die Aussonderung erfolge. Darüber, wie lange der Zehntherr zu erwarten und wie im Falle des Verzuges zu verfahren sei, bestehen particuläre Verschiedenheiten. Der Sachsenspiegel [174]) bestimmt: „Svenne en man sin korn invoren wel, dat sol he kündegen dem tegedere, of he in deme dorpe oder uppe'n velde is. Ne wardet he denne sines tegeden nicht, die man vertegete ime selven, als he sinen eid daran beware, of man in van ime hebben wel, unde bewise 'ne twen sinen geburen, unde late 'ne ute stan; so sal he's bliven ane schaden, of he seder geergeret wert oder verloren." Hieran lehnen sich viele Ordnungen [175]), während Andere von anderen Grundsätzen ausgehen. Der Pflichtige hat sonach dem Berechtigten Anzeige zu machen und kann von letzterem verlangen, daß die Auszehntung in gewisser Zeit erfolge, darf aber die Frucht wegbringen, wenn der Berechtigte diese Zeit verstreichen läßt, fliehenden Zehnt. Davon wird unterschieden der stehende Zehnt, wenn vorgeschrieben ist, daß die Frucht nicht früher vom Acker fortgebracht werden darf, als bis nach vorheriger Anzeige an den Zehntberechtigten die Auszehntung von demselben geschehen ist. Bei dem stehenden Zehnt ist der Zehntpflichtige von dem Belieben des Berechtigten abhängig; bei dem fliehenden ist dies nicht der Fall. Darüber, für welchen dieser Fälle bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Vermuthung streite, herrscht Meinungsverschiedenheit. Manche [176]) nehmen an, daß eher ein stehender, als ein fliehender Zehnt, zu vermuthen sei, weil jeder Zehnt zum Besten des Zehntherrn entrichtet werde, der Kornzehnt auf dem Acker hafte, welcher zehntbar ist, als eine dingliche Dienstbarkeit zu betrachten sei, und der Zehntpflichtige leiden müsse, daß der Zehntherr selbige von dem Acker erhebe, daher auch der Zehntpflichtige weder früher, da die Früchte noch nicht reif sind, noch später, da sie bereits reif sind, einernten dürfe, der Zehntherr sonach ein Recht habe, ersteres dem Zehntpflichtigen zu verbieten und bei dem zweiten zu verlangen, und ihm anzukündigen, daß die Einsammlung der Früchte vorgenommen werde und der Zehntpflichtige die Früchte nicht eher einfahre, als bis die Auszehntung geschehen ist. Dagegen ist mit Recht einzuwenden, daß bei allen das Eigenthum beschränkenden Rechten die Vermuthung zu Gunsten des Belasteten streitet, und daß bei dem stehenden Zehnt der Zehntpflichtige der Willkür des Berechtigten ausgesetzt ist, indem es von dessen Belieben abhängt, wenn er auszehnten lassen will, wodurch leicht das Verderben sämmtlicher Früchte herbeigeführt werden kann, indem der Zehnt nicht zeitig genug weggefahren wird. Daher ist es richtiger, für den fliehenden Zehnten die Vermuthung anzunehmen. Auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 901 fg. erkennt denselben als Regel an, indem es dort heißt: „Sobald dem Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden. Der Zehntpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten, den Zehnten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der

170) Jacobson a. a. O. S. 500. 171) Müller, Zehntrecht S. 100. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 488. Ramdohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 3. S. 1183—1185. Mittermaier a. a. O. §. 185. 172) 5. B. Mos. 14, 22. 173) Cap. 7. X. III, 30 (Alexander III.). 174) Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 48. §. 7. 175) Schon in alten Zehntordnungen und Weisthümern (z. B. von 1555 in Wigand, Archiv. Bd. 3. Heft 4. S. 227) sind 24 Stunden bestimmt, welche der Pflichtige nach der Anzeige an den Berechtigten warten muß. Dieselbe Zeit findet sich schon in einer Urkunde von 1299 (*Mieris*, Charterbook. Bd. 1. S. 617), sowie in anderen alten Rechtsdenkmälern (s. Grimm a. a. O. S. 209. 393. 589) und im neuen holländischen Gesetzbuche art. 829. Wegen Oesterreich s. Tractat. de jure incorporat. Tit. 6. §. 7 (3 Tage lang), Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 198. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 485 in der Note.

176) Z. B. Schmidt, Abhandlung praktischer Rechtsmaterien, herausgeg. von Faschius. (Leipzig 1795.) Bd. 2. nr. 110. S. 1106. Dagegen Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 308. 309. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 386. 399. Jacobson a. a. O. S. 501.

Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige ... nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht. Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann. Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden. Sind aber mit Vernachlässigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstoßung der Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheuer verabfolgt werden. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen, so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern." Läßt bei dem fliehenden Zehnt der Zehntherr die durch Gesetz oder Herkommen bestimmte Zeit verstreichen, ehe er auszehntet, so kann der Pflichtige selbst auszehnten; d. h. er bestimmt die Zehntgarben, läßt sie auf dem Felde liegen und schafft die übrigen Früchte heim. Der Zehntberechtigte kann nicht verlangen [177]), daß der Zeitpunkt abgewartet werde, zu welchem auch auf anderen Grundstücken der Flur die Früchte dieser Art reifen, sondern hat die Auszehntung vorzunehmen, sobald ihm die Meldung von Seiten des Pflichtigen, dessen reife Früchte separirt werden, den Zeitpunkt anzeigt.

Ueber die Bestimmung der Zehntgarben selbst sind die Grundsätze ebenfalls abweichend. Im Allgemeinen muß dem Zehntberechtigten die Wahl der Garben zugestanden werden [178]), um ihn gegen Uebervortheilung zu sichern. Wenn aus den größeren Haufen, Hocken, Mandeln der Berechtigte je die zehnte Garbe auswählt, so heißt dies Schleppzehnt; erfolgte die Wahl nicht nach der Reihe aus den aufgestellten Haufen, so wird dies fliegender Zehnt genannt; wenn aber dem Zehntpflichtigen die Auswahl überlassen ist, was in der Regel bei dem Nichterscheinen des Zehntberechtigten der Fall ist, so heißt er Streuzehnt [179]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 895 bestimmt: „Der Empfänger muß den Großzehnten auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen" [180]). Auf den Anfangspunkt hat man wol auch das in Westfalen übliche Rechtssprüchwort: „Der Zehnte folgt dem Düngerwagen" bezogen, daß nämlich der Zehntherr die Auszehntung da beginne, wo der Düngerwagen auf den Acker fährt; während damit wol nur die Bedeutung verbunden ist, daß der Zehntherr alle Aecker zu zehnten berechtigt sei, welche die Zehntpflichtigen düngen und bestellen [181]). Herkömmlich ist auch, daß der Zehntberechtigte von einem Acker desselben Zehntpflichtigen auf den anderen mit denselben Früchten bebauten fortzählt, indem sonst durch die Zerstückelung der Grundstücke dem Zehntberechtigten Nachtheil zugefügt würde [182]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 896 fg. bestimmt darüber Folgendes: „Der Empfänger kann von einem Acker auf einen anderen des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem oberen oder unteren Ende des Ackers den Anfang machen will [183]). Kommt bei dem Fortzählen nicht so viel heraus, als die pars quota beträgt (z. B. nicht zehn Garben), so ist gemeinrechtlich der Rest nicht zehntfrei, sondern das Recht verhältnißmäßiger Theilung und daher auch Anrechnung zum Fortzählen für das nächste Jahr erlaubt [184]), in sofern nicht das Ortsherkommen dieses Fortzählen ausschließt" [185]). Das preußische Landrecht a. a. O. verordnet darüber: „Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übriggebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde."

Was den Ort des Empfanges der Zehnten betrifft, so hat man auf Grund einiger Stellen des kanonischen Rechts behauptet, daß der Zehntpflichtige die Zehnten dem Berechtigten in seine Wohnung zu bringen habe [186]). Man hat dafür außerdem noch geltend gemacht, daß der Zehntpflichtige als Schuldner anzusehen, auch der Emphyteuta schuldig sei, den Kanon auf eigene Kosten dem dominus emphyteuseos zu überliefern. Allein nach der richtigen Meinung, welche die weit größere Anzahl Vertheidiger [187]) und auch die besseren Gründe für sich

177) Siehe darüber Böhmer, Rechtsfälle. Bd. 3. Nr. 131. *Pufendorf*, Animadvers. nr. 72. Schmidt, Abhandl. Bd. 2. Nr. 115. Hänsel, Bemerkungen. 3. Bd. S. 217. Mittermaier a. a. O. §. 185. Hier sind besonders die Feldordnungen entscheidend. 178) Schnaubert a. a. O. S. 258. Holzschuher a. a. O. S. 400. Nr. 20. Jacobson a. a. O. S. 502. 179) *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. I. obs. 112. T. II. obs. 32. Desselben Animadvers. nr. 72. 73. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 420. Vergl. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 899. 180) Ebenso Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 13. Eichstädter Zehntordnung von 1709 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 373.

181) Seibertz im neuen Archiv des preuß. Rechts. Bd. 11. Heft 2. Nr. 19. S. 249 fg. Jacobson a. a. O. S. 502. 182) Kreittmayr a. a. O. S. 1558. 1559. Holzschuher a. a. O. S. 400. Nr. 19. Mittermaier a. a. O. §. 185. Jacobson a. a. O. S. 502. 183) Ebenso Lippische Zehntordnung §. 3—5. Cod. Maxim. bav. l. l. §. 13. Badisches Landrecht §. 710 c. p. Eichstädter Zehntordnung §. 6. Eichsfelder Provinzialrecht §. 303. Ostrheinisches Provinzialrecht §. 983. Siehe noch Witzemühlenrecht bei *Mascov.* Notit. jur. Brunsvic. p. 25. Anhang. Reinhard, Von der Befugniß des Zehntherrn, von einem Acker auf den anderen auszuzehnten. 1743. Scherer, Zehntrecht S. 37. Thomas, Fuldaisches Privatrecht S. 303. 184) Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 217. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 12. Nr. 2. Mittermaier a. a. O. §. 185. 185) Syring, Zehntrecht §. 2. 4. Bairisches Landrecht von 1616. Tit. 28. Art. 3. Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 8. §. 13. Badisches Landrecht §. 710 c. r. 186) Can. 65. Causa XVI. qu. 1. Can. 1. Causa XV. qu. 7. Cap. 5. 7. X. III, 30 (Alexander III.). Cap. 26. X. eod. (Innocenz III.). Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 311. Jacobson a. a. O. S. 502 fg. 187) Syring,

hat, ist der Zehntpflichtige nicht dazu verbunden. Die kanonische Stelle, auf welche man sich hauptsächlich beruft (can. 65. Causa XVI. qu. 1, denn die übrigen Stellen enthalten nichts darüber), ist keine unbedingte gesetzliche Vorschrift, sondern ein Bibeltext, welcher zur Empfehlung des Zehnten angeführt wird; auch geht gleich nach der Separation das Eigenthum der Früchte ohne Tradition an den Zehntherrn über, und ist überdies der Schuldner nicht immer verpflichtet, dem Gläubiger die Sache auf eigene Kosten zu restituiren; ferner ist von der Verbindlichkeit des Emphyteuta nicht auf die des Zehntpflichtigen zu schließen; endlich würde eine solche Verbindlichkeit über den Inhalt des Zehntrechts hinausgehen, indem dann mit dem Zehntrechte auch ein Frohnrecht verbunden wäre. Es hat sich auch fast allgemein eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet und die Regel ist jetzt, daß der Zehntherr den ihm gebührenden Theil an Ort und Stelle empfange und auf eigene Kosten in seine Scheuern bringe, weil dem Zehntpflichtigen nicht zugleich eine Frohnpflicht obliegt, wenn dies nicht besonders hergebracht ist [188]). Auch das preußische Landrecht a. a. O. §. 895. 909 hat diesen Grundsatz und bestimmt: „Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen." Bei dem Sackzehnten ist dagegen nach §. 928 die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers durch den Zehntpflichtigen zu besorgen. Andere Kosten hat der Zehntberechtigte nicht zu tragen, und nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts sind ihm die Zehnten ohne jeden Abzug von impensae und expensae zu überweisen [189]). Diese Vorschriften des kanonischen Rechts hat man allgemein auch auf weltliche Zehnten angewendet. Das preußische Landrecht a. a. O. §. 894 verordnet: „Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden."

Wird der Zehnte verpachtet, so liegt dem Geschäfte eigentlich ein Verkauf einer res sperata zum Grunde; der Zehntpachter (eigentlich Käufer) kann, wenn nicht der Vertrag etwas Anderes bestimmt, keinen Nachlaß fordern [190]), wenn Unglücksfälle die Früchte treffen, und die Forderung des Herrn geht nur auf die Leistung des im Pachtvertrage bedungenen Quantums, ohne daß er dies abändern kann, so lange die Zeit des Pachtvertrages dauert [191]).

Die Zehntpflicht ist nach dem kanonischen Rechte eine Pflicht, deren Erfüllung durch Kirchenbußen (censurae ecclesiasticae) erzwungen werden kann. Das Ungenügende derselben hat die Kirche selbst am meisten empfunden, und daher ist auf ihren Betrieb die kirchliche Zehntpflicht auch frühzeitig schon durch weltliche Gesetze anerkannt worden. Weltliche Strafen treffen heutzutage den Zehntpflichtigen wegen Nichtentrichtung des Zehnten nicht [192]).

Verpflichtungen des Zehntberechtigten.

Die Nutznießer kirchlicher Gegenstände, insbesondere der Zehnten, haben nach kanonischem Rechte die Verpflichtung, zum Bau und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude Beitrag zu leisten. Die neueste allgemeine Vorschrift darüber erließ das Tridentinische Concil [193]). Die Vorschrift bildet jetzt das gemeine Recht in der katholischen Kirche; für die evangelische ist natürlich dieselbe nicht verbindlich; indessen wird von Manchen behauptet, daß dieselben Grundsätze auch für sie gelten [194]). Die Decimatoren sind als Nutznießer von Kirchengut zu dem gedachten Zwecke beizutragen verpflichtet, sofern sie ihr Zehntrecht von der in Frage stehenden Kirche ableiten. Nach dem Standpunkte des kanonischen Rechts streitet aber die Vermuthung dafür, daß alle im Bereiche der Kirche gezogenen Zehnten kirchlichen Ursprungs seien, daß folglich die Inhaber derselben zum Beitrage verpflichtet sind und sich nur durch den Beweis, daß der Zehnt weltlichen Ursprungs sei, davon befreien können [195]). In Particularrechten hat diese Annahme auch Bestätigung

---

Zehntrecht. Cap. 8. §. 6. *Berthel*, De decimis sect. III. ass. 3. *Riegger*, Institut. jur. eccles. P. III. §. 499. *Pufendorf*, Animadvers. nr. 75. Schnaubert a. a. O. S. 237. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 3. S. 783. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. §. 236.

188) *Ferraris* l. l. nr. 21. Schnaubert a. a. O. S. 257. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 400. 401. Nr. 21. Jacobson a. a. O. S. 503. Muß vermöge besonderen Rechtstitels der Zehnt von dem Zehntpflichtigen dem Zehntherrn in das Haus (an die Pforte) geliefert werden, so heißt der Zehnt Pfortzehnt. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Th. 9. Nr. 2. 189) Cap. 22. X. III, 30 (Cölestin III.). Vergl. noch cap. 26. 28. 33. X. III, 30 (Innocenz III.). — *Ferraris* l. l. nr. 10 sq. Kreittmayr a. a. O. S. 1564 a. E. 1565. Schnaubert a. a. O. S. 258. Bei dem Kartoffelzehnten wird jedoch angenommen, daß dem Zehntberechtigten bei seinem Zehntantheile die Ausrodungspflicht obliege. Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. S. 229. Eine cölnische Verordnung vom 17. Sept. 1771 bestimmt dies ausdrücklich. Siehe jedoch Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 220.

190) Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 101. An manchen Orten haben die Zehntpflichtigen bei Zehntverpachtungen ein Näherrecht. Klein, Rechtssprüche III, 4. 191) Ueber Zehntverpachtungen s. Müller, Zehntrecht S. 77. Schönjahn, Ueber das Recht des Zehntherrn, den Zehnt zu verpachten. Wolfenbüttel 1806. Hezel, Repertorium würtembergischer Gesetze. Bd. 6. S. 447. 192) Mittermaier a. a. O. §. 185 a. E. Alte Zehntordnungen bestimmen freilich oft Strafe. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 487. 193) Siehe Jacobson im Rechtslexikon. Bd. VI. S. 107 fg. und besonders Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulasten, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. VIII. S. 326 fg. Concil. Trident. Sess. XXI. cap. 7. de reformatione. 194) So gründen sich nach Suarez in den amtlichen Verträgen bei der Schlußrevision des allgemeinen preußischen Landrechts (in Kamptz, Jahrb. für die preußische Gesetzgebung. Heft 81. S. 178) die Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 710 fg. theils auf das Tridentinische Concil, theils auf die durch eine fast allgemeine Praxis recipirten Modificationen desselben, weshalb auf *J. H. Boehmer*, Jus parochiale. Sect. VII. Cap. III. Bezug genommen wird. Die Nichtanwendbarkeit des Tridentinischen Concils behauptet Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiß, Archiv des Kirchenrechts. Bd. V. S. 42. 48. Note f. 195) Permaneder, Die kirchliche Baulast ... aus den Quellen des gem. kanonischen und baier. Particularrechts dargestellt. (München 1838.) §. 18 fg. Jacobson a. a. O. S. 109.

gefunden [196]); sonst aber ist in Deutschland die entgegengesetzte Ansicht als die gemeinrechtliche anzusehen; mithin sind Laien, welche Zehnten besitzen, bis zum Beweise ihrer Verpflichtung für befreit von Beiträgen zu halten [197]). In vielen Gegenden Deutschlands hatte früher der Zehntberechtigte auch die Verpflichtung, das sogenannte Faselvieh in der Gemeinde zu erhalten, nämlich den Widder, den Eber, den Gänserich, den Hengst, den Stier, worüber Ortsstatuten und Weisthümer nähere Nachweisungen geben [198]). Auch waren noch andere lästige Verpflichtungen des Zehntherrn mit dieser Berechtigung verbunden [199]). Dieselben müssen aber auf besonderen Rechtstiteln beruhen. An sich ist der Zehntberechtigte nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung des in dem zehntpflichtigen Grundstücke durch Ueberschwemmung entstandenen Schadens beizutragen, oder zur Verbesserung des Weges, auf welchem er den Zehnten abführt, mitzuwirken; auch steht es in seinem Belieben, ob er einen vereideten Zehntner halten will, oder nicht [200]).

Bei dem Naturalzehnten entscheidet das wirkliche Wachsthum über den Antheil. Bei dem Sackzehnten steht das Quantum fest, und hier ist ein Anspruch des Zehntpflichtigen auf Erlaß möglich. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11 erkennt diesen Anspruch an, und bestimmt, jedoch nur bei geistlichen Sackzehnten, im §. 930 fg. darüber: „Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in sofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Samen, Brot, Speisung des Gesindes und Fütterung dazu noch hinreichen. Hat sich der Mißwachs nur in der einen oder der anderen Getreidesorte .... ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder ... bezahlen oder denselben in einer anderen Getreidesorte, nach Verhältniß der Preise, abliefern."

Zehntstreitigkeiten, insbesondere Gerichtsstand.

Nach kanonischem Rechte sind die Zehnten mit den Spiritualien verbundene Gegenstände und gehören deshalb zur kirchlichen Gerichtsbarkeit [201]). Die Kirche unterschied hierbei nicht, ob sich die Zehnten in geistlichen oder weltlichen Händen befinden. Später wurde sowol in Ansehung der Gegenstände, als auch hinsichtlich der Natur der Streitigkeiten genauer unterschieden und Staat und Kirche verglichen sich über die beiderseitige Competenz. So geschah es namentlich in Baiern, wo die Concordate und spätere Erlasse feststellten, daß bei kirchlichen Zehnten im Petitorium, es sei principaliter, oder auch nur incidenter, die Kirche entscheiden solle, wenn es sich um Eigenthumsrecht an dem Zehnten handele, dagegen in Besitzstreitigkeiten der weltliche Richter zuständig sei. Ueberall, wo es sich um factische Zustände handelt und nicht das Wesen der Zehnten als geistlicher Sachen in Betracht kommt, sollte ebenfalls das bürgerliche Gericht zuständig sein. Dies wurde auf kleine Zehnten überhaupt ausgedehnt, weil deren Entrichtung in Baiern weniger von allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, als von dem Herkommen abhing. Sobald aber der Beklagte zum geistlichen Stande gehörte, sollte, auch bei dem Vorliegen bloßer Besitzstreitigkeiten oder factischen Fragen, das geistliche Gericht eintreten. Uebrigens behauptete die Kirche für diese, dem weltlichen Richter zustehenden, Fälle wenigstens, daß ihr concurrirende Gerichtsbarkeit zustehe, daher über die Competenz im einzelnen Processe die Prävention entscheiden sollte, was jedoch von Seiten des Staates bestritten und auch in der Regel nicht gestattet wurde. Obschon die geistlichen Gerichte wenigstens concurrirende Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Zehntsachen in Anspruch nahmen, so gab man hierin doch nicht nach, außer wenn der Beklagte zum geistlichen Stande gehörte und nicht das weltliche Gericht als forum rei sitae seine Competenz behaupten konnte. Diese Grundsätze befolgte man eigentlich fast überall als gemeines Recht [202]); doch wurden sie hier und da auch zu Gunsten der weltlichen Gerichte erweitert. Bereits im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 864 ist bestimmt: „Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters."

Diese Auffassung ist auch die des neueren Rechts in Deutschland, indem die Zehnten nicht mehr als spirituelle Objecte betrachtet werden. So gehören nach dem bairischen Edicte vom 26. Mai 1818, welches neben dem Concordate als Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungsurkunde publicirt ist, zufolge des §. 64. lit. b. zu den weltlichen Gegenständen, worüber nach §. 65 der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit

196) So schlechthin im bairischen Rechte (s. Permaneder a. a. O. §. 72. 73), beschränkt nach anderen. Vergl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirkes Coblenz noch geltenden Rechte (Berlin 1837) S. 349 fg. 197) Richter, Kirchenrecht §. 303. Siehe z. B. die Ergänzungen zum preußischen Landrechte. Th. H. Tit. 11. §. 710 fg. bei Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preußischen Staaten. Bd. 1. S. 497 fg. Als mit der Zehntberechtigung verbundene Last wird die Verpflichtung zum Kirchenbau z. B. anerkannt im Provinzialrechte des Großherzogthums Berg §. 462. 463, wonach der zum großen Zehnten Berechtigte Neubau und Reparatur des Kirchenschiffes, der zum kleinen Zehnten Berechtigte den Bau des Chors zu übernehmen haben. 198) So bei Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 12. 519. 598. Bd. 2. S. 148. 156. 198. 235. 272 u. a. Vergl. auch Kreittmayr a. a. O. S. 1537. 199) So die Verpflichtung, daß ein Theil des Zehnten zum allgemeinen Besten, z. B. zur Verpflegung der Armen, verwendet werden mußte; s. Bodmann, Rheinganische Alterthümer S. 871. 200) Siehe Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung u. s. w. Bd. 4. S. 137. 138. Jacobson a. a. O. Bd. XV. S. 504.

201) *Ferraris* l. l. art. V. nr. 16 — 18. Kreittmayr a. a. O. S. 1573 — 1584. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 2. §. 323. Jacobson a. a. O. S. 504 — 506. Vergl. Cap. 7. X. II, 26 (Alexander III.). Cap. 14. 25. X. III, 30. Cap. 9. X. III, 19 (Gregor IX.). Clem. 2. de judiciis II, 1 (Clemens V. auf dem Concil zu Vienne a. 1311) u. a. Siehe Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. S. 343. 202) Siehe die Citate bei Kreittmayr a. a. O., verbunden mit *Kueffenstael*, Jus canon. lib. II. tit. 1. §. 3. (T. II. p. 10. nr. 65) u. a. In Baiern waren durch den Cod. Maxim. Th. II. Cap. 10. §. 24 die Concordate und die Observanz bestätigt worden.

zukommt, alle Bestimmungen über liegende Güter u. s. w., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen. Die päpstliche Curie hat anfangs eine Concession hierbei nicht gemacht. Weder das bairische Concordat Art. XII. c., noch das österreichische Art. XII. XIII. enthalten eine Bestimmung, aus welcher die Competenz der weltlichen Gerichte über kirchliche Zehnten sich folgern ließe. In der würtembergischen Convention von 1857 sind aber ausdrücklich auch die Zehnten den weltlichen Gerichten zugesprochen.

Die Klagen in Bezug auf die Früchte sind nach der Ansicht der Kanonisten zuvörderst die rei vindicatio[203]), welche sich auch aus dem Grundsatze, daß die zehntpflichtigen Früchte mit der auf ihnen haftenden Last auf andere übergehen, ehe sie ausgezehntet werden, rechtfertigen läßt. Von der Separation der Früchte hat der Berechtigte eine condictio ex causa, welche als actio in rem scripta gegen jeden dritten Besitzer geht. Hinsichtlich der Frage, welche Klagen zustehen, wenn das Recht selbst bestritten oder Freiheit von der Zehntpflicht in Anspruch genommen wird, existirt ganz dieselbe Meinungsverschiedenheit, wie bei den übrigen Reallasten (s. den Artikel Grundlasten). Nach der gewöhnlichen, auch dort vertheidigten Meinung findet im ersten Falle die actio confessoria, im zweiten die actio negatoria statt. Zum Schutze des gestörten Besitzes steht das interdictum uti possidetis (heutzutage possessorium ordinarium und possessorium summariissimum), zur Wiedererlangung des entzogenen Besitzes die Spolienklage zu. Die Anwendung von Kirchenbußen (censurae ecclesiasticae), mit welcher heutzutage keine bürgerlichen Folgen mehr verbunden sind, ist der Kirche gegen diejenigen, welche ihr Recht verletzen, auch wenn dieselben durch die weltliche Gesetzgebung geschützt sind, nicht zu versagen, obschon die Kirche selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen sie wol kaum anwenden dürfte.

Processe über Zehnten wurden schon nach kanonischem Rechte summarisch behandelt; Clemens V. benennt Zehnten ausdrücklich unter den summarisch zu behandelnden Sachen[204]). Nach manchen Gesetzen sind gewisse Zehntstreitigkeiten der richterlichen Cognition entzogen, nämlich solche, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sofern nicht die Befreiung kraft Vertrages, Privilegiums oder durch Verjährung erweislich ist[205]).

Aufhebung der Zehntpflicht, insbesondere Ablösung derselben[206]).

Schon früher bei der Darstellung der Zehntpflicht ist der Befreiung von derselben durch Vertrag, Verjährung, Privilegium und Gesetz im Allgemeinen Erwähnung geschehen. Sowol dem kanonischen, als dem sonstigen gemeinen und particulären Rechte sind diese Aufhebungsarten bekannt. Mit Recht bemerkt Schulte[207]): „daß eine Ablösung dieser Abgabe ex jure divino oder auch nur nach den Kirchengesetzen ... nicht geschehen könne, ist eine aller Gründe entbehrende Behauptung, indem einmal gewiß weder die Zehntpflicht, noch ihre Unablösbarkeit zu den fundamentalen Sätzen des Kirchenrechts gehört, wie schwerlich Jemand behaupten möchte, sodann die Kirche selbst in einzelnen Fällen keinen Anstand genommen hat, deren Ablösung ... zu gestatten." Beispiele von Zehntablösungen durch feste Abgaben kommen schon in früherer Zeit vor[208]), und von der päpstlichen Curie selbst sind, wo es der Kirche vortheilhaft schien, solche Ablösungen genehmigt worden[209]). Rücksicht auf Beförderung der Landescultur hat auch den Staat zur Erlassung von Ablösungsgesetzen bewogen. Auch dies unterliegt keinem erheblichen Bedenken, wenn die Ablösung ohne Willkür geschieht und das Bestehen der Anstalten, welche die Zehnten beziehen, gesichert bleibt. In Frankreich wurden die Zehnten 1789, 1793 und 1795 unentgeltlich aufgehoben, wodurch die Kirche etwa 133 Millionen Franken verlor. Aehnliches geschah auch zum Theil in Deutschland und in der Schweiz. Es mußten aber, soweit nicht etwa die Zehnten wiederhergestellt wurden, für die Bedürfnisse der Kirche durch andere Steuern gesorgt werden. Im Allgemeinen hat man in Deutschland als Grundansicht festgehalten, daß es unrecht sei, das wohlerworbene Eigenthum der Kirche ohne Entschädigung Anderen zu überlassen, und hob daher für die Zukunft ohne Weiteres nur das Recht auf noch nicht erworbene Zehnten auf, während man für die bereits bestehenden Zehnten eine Ablösung für zulässig erklärte oder selbst, unter Beihilfe der Staatskasse, herbeiführte. Die zu große Rücksicht auf die Zehntpflichtigen, welche in vielen Staaten Deutschlands in der Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und folgende zu einer zu niedrigen Bemessung der Ablösungssummen führte, hat hier und da bei kirchlichen Zehnten wieder zu einer Suspension der Ablösung geführt, während bei weltlichen Zehnten die Ablösung ohne weiteren Anstand durchgeführt worden ist. Das Specielle über die Ablösungsgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten s. in dem Artikel Grundlasten unter IX.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDZINS (und Zins überhaupt). Der Ausdruck Zins (census) findet sich in mehrfacher Bedeutung[1]),

203) Kreittmayr a. a. O. S. 1579. Siehe Wiese a. a. O. S. 801. 204) Clem. 2. de judiciis II, 1. 205) Entscheidung des preußischen Gerichtshofes für Competenzconflicte vom 27. Sept. 1856, vom 24. Oct. 1857 u. a. (Justizministerialblatt 1858. Nr. 22 [u. a. m.]). 206) Vergl. Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. 2. S. 308 fg., welcher aber allein das volkswirthschaftliche Interesse, nicht auch das der Anstalten vertritt.

207) Schulte, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 507. 208) So wird im J. 1239 mit Genehmigung des Bischofs von Münster, als Oberlehnherrn aller Zehnten seines bischöflichen Sprengels, die Zehntlöse in Wilbeshausen vollzogen. Die Urkunde s. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Bd. 6. (Münster 1843.) S. 247. Viele andere Beispiele s. bei Roscher a. a. O. S. 309. 310. 209) Siehe z. B. die Entscheidung der Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini von 1723 zum cap. 9. Conc. Trident. sess. XXV. de reform. in der Ausgabe des Concils von Richter und Schulte zur angef. Stelle nr. 10. p. 452.

1) *J. H. Boehmer*, De vario censuum significatu et jure. Halae 1722 und in den Exercitationes ad Pandectas cura *G. L.*

deren volles Verſtändniß von der Natur des Inſtituts abhängt, mit welchem der Zins in Verbindung ſteht. In Urkunden der früheren Zeit werden die Worte Bede (petitio), Schoß, Schatz, Gült nicht ſelten in gleichem Sinne gebraucht, ſodaß aus der jeweiligen Bezeichnung allein nicht immer auf ein beſtimmtes Rechtsverhältniß geſchloſſen werden darf. So deutet der Ausdruck Bede zwar in ſehr vielen Fällen auf eine Steuernatur [2]) der Abgabe hin, iſt aber oft gleichbedeutend mit Gült [3]) (precario) und bezeichnet eine vertragsmäßige Grundabgabe [4]). Dieſe verſchiedenen Ausdrücke kommen abwechſelnd zur Bezeichnung ſowol öffentlicher, als privatrechtlicher Abgaben vor. Schon nach der Bemerkung von Adelung [5]) iſt aber das Wort Zins für an den Landesherrn zu entrichtende Abgaben, wie Kopfgeld, Steuer, Schoß, Schatzung u. ſ. w., im Hochdeutſchen längſt veraltet. In ſofern iſt die Aeußerung von Roſcher [6]) nicht unberechtigt, wenn er ſagt: die Namen Zins, Gülte u. ſ. w. laſſen meiſt auf privatrechtlichen Charakter ſchließen, die Namen Schoß, Bede, Schatz auf Steuerqualität, und die neueren Germaniſten erklären daher auch: Zinſen oder Gülten ſind alle Abgaben .... in ſofern ſie nicht nach der heutigen Verfaſſung als Steuern betrachtet werden müſſen [7]). Auch das franzöſiſche Wort cens hat mehrfache Bedeutungen. Es bedeutet zwar in der Regel eine zur Anerkennung des Eigenthums (in recognitionem dominii) zu leiſtende, alſo feudale Abgabe, kommt aber oft auch als nicht feudal und rein vertragsmäßig vor. Rentes bezeichnet regelmäßig die nicht gutsherrlichen Abgaben, und zwar heißen die nach Art des deutſchen Rentenkaufes entſtandenen Renten rentes constituées und die deutſchen Grundrenten heißen rentes foncières [8]). Die nähere Feſtſtellung des Begriffes und der verſchiedenen Arten der Zinſen verlangt eine Erörterung über den Urſprung derſelben.

Geſchichte der Zinſen [9]).

Schon bei den Römern war die Entrichtung eines census üblich und begründet theils in der Steuerpflicht des Grundes und Bodens der Güter in den Provinzen, theils in dem Colonate, als einer erblichen unauflöslichen Obligation zum Baue eines beſtimmten Landgutes [10]). Die Colonen entrichteten dem Gutsherrn einen jährlichen Kanon für den Genuß des von ihnen bewohnten Bauernhofes [11]). In der Regel ſollte dieſer Kanon in Frucht entrichtet, baares Geld aber nicht gefordert werden; doch konnte auch, wol durch Vertrag oder Herkommen, eine Zahlung in Geld begründet ſein. Der Gutsherr durfte dieſe Abgabe nicht gegen das bisherige Herkommen erhöhen. Die Abgabe der Colonengüter wird aus den Quellen des römiſchen Rechts wenig anſchaulich; deſto lehrreicher aber ſind die Nachrichten, welche ein Brief Gregor's des Großen [12]) über die Colonen der römiſchen Kirche in Sicilien enthält. Die Kirche baute dort ihre Güter nicht ſelbſt, ſondern verpachtete ſie im Großen an conductores. Einem ſolchen conductor waren zugleich alle auf den kleinen Bauernhöfen des Gutes wohnende Colonen mit verpachtet; d. h. dieſe Colonen mußten ihren Kanon an den conductor, nicht an die Kirche entrichten, ſodaß die in dem Briefe enthaltenen Vorſchriften des Papſtes zunächſt als eine Geſetzgebung für die Pachter und Colonen der Kirche zu denken ſind. Der Kanon beſtand dort durchaus in einer Quote der erzeugten Früchte, jedoch ſo, daß dieſelbe bald in Natur entrichtet, bald mit Geld abgekauft wurde. Im erſten Falle hatten die Colonen ſowol die Seegefahr zu tragen, als den unvermeidlichen Abgang von den Schiffen. Für den zweiten Fall beſtimmt der Papſt, daß ſtets der gegenwärtige wahre Marktpreis angenommen werden ſolle. Für den Betrag des Kanon gibt er eine beſtimmte Vorſchrift. Nach ſeinem Berichte hatte man bisher auf manchen Gütern die drückende Abgabe von 3½ Scheffel auf ge-

---

Boehmer. T. II. p. 964 sq., verbunden mit *du Fresne*, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis unter dem Worte census u. a. m.

2) Dieſe nimmt an Eigenbrod, Ueber die Natur der Bedeabgaben. Gießen 1826. Lünzel, Von den bäuerlichen Laſten in Hildesheim S. 187. Moſer, Die bäuerlichen Laſten in Würtemberg S. 217. Welker, im Staatslexikon im Artikel Bede. Bd. 2. S. 314. *Chauffour*, De la Bethe et de son origine. Colmar 1829. 3) Auch reine Steuern werden in Urkunden oft Gülten genannt. Urk. in dem hiſtoriſchen Bericht von der kaiſerlichen Vogtei in Schwaben 1755. Beilagen Nr. 52. 75. 4) Sensburg, Von den alten Abgaben S. 37. Lang, Geſchichte der Steuerverfaſſung S. 45 und viele Urkunden in Rauter's Commiſſionsbericht der würtembergiſchen Kammer über den Geſetzesentwurf in Betreff der Beden §. 10—32. Reyſcher, Würtemberg. Privatrecht S. 437. 5) Adelung, Wörterbuch der hochdeutſchen Mundart. Bd. 4. S. 1722. 2. Ausg. 6) Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft. Bd. 2. (Stuttgart 1860.) S. 286. Anm. 2. 7) Runde, Deutſches Privatrecht §. 504. Eichhorn, Deutſches Privatrecht §. 252. Gerber, Deutſches Privatrecht §. 168. 8) *Merlin*, Repertoire. vol. II. p. 112—138. Code rural. Paris 1772. vol. I. p. 122. *Merlin*, Repert. vol. XI. p. 365. 419. Gute Erörterungen über census ſ. in *Loisel*, Institut. Cout. vol. II. p. 115. *Laurière*, Glossaire unter den Worten cens, rentes. *Coquille*, Cout. de Nivernois p. 87. 119. *Ferrière*, Corps et compilation des Comment. de la Cout. de Paris. T. I. p. 1059. Ueber die rentes ſ. *Ferrière* l. c. T. I. p. 1075. T. II. p. 45. 439. *Basnage*, Cout. de Normandie. T. I. p. 86. 93. *Ferrière*, Histoire du droit français p. 137. *Foelix* et *Henrion*, Traité des rentes foncières. Paris 1828. *Gard*, De la legislation ancienne et nouvelle sur les rentes. Paris 1828.

9) Siehe darüber Mittermaier, Deutſches Privatrecht §. 175 und die daſelbſt angeführten Schriftſteller, insbeſondere Duncker, Die Lehre von den Reallaſten. Marburg 1837, verbunden mit deſſelben Verfaſſers Abhandlung: Kann eine Reallaſt im heutigen Rechte durch Vertrag neu begründet werden? in der Zeitſchr. f. deutſches Recht. Bd. XI. Nr. 11, beſonders S. 485 fg. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallaſten. (Jena 1860.) §. 10—17. S. 35—54. Siehe auch den Artikel Grundlasten. 10) Vergl. Savigny, Ueber den römiſchen Colonat und über römiſche Steuerverfaſſung unter den Kaiſern, in der Zeitſchr. f. geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft. Bd. VI. Nr. 4. 5, und mit Nachträgen wiederholt in deſſelben Verfaſſers vermiſchten Schriften Bd. 2. Nr. 15. 16. 11) „Annuae functiones". L. 2. C. in quib. caus. col. XI, 50 (49). — „Reditus". L. 20. pr. L. 23. §. 1. C. de agricol. XI, 48 (47). L. 5. C. L. 20. §. 2. C. L. 23. §. 1. C. eod. L. 1. 2. C. in quib. caus. col. XI, 50 (49). 12) Lib. I. epist. 44. p. 533 sq. edit. Paris. 1705.

wonnene 70 Scheffel den Colonen abgenommen, ja sogar diesen Kanon noch durch manche Nebenabgabe erhöht. Er setzt den Betrag der Abgabe auf 2 Scheffel von 70 Scheffeln fest und verbietet alle Nebenabgaben. Ueber die Höhe der Abgabe sollen Urkunden ausgestellt und den Colonen eingehändigt werden, damit diese Wohlthat den letzteren nach dem Tode des Papstes gesichert bleibe. Dieser Kanon erscheint allerdings sehr gering. Dies erklärt sich aber einmal dadurch, daß doch nicht alle Nebenabgaben wegfielen, wie denn z. B. der Papst eine Abgabe des Colonen an den Pachter für die Erlaubniß zur Ehe erwähnt, welche nicht über einen Solidus betragen sollte, und sodann dadurch, daß der Papst, obschon er den schuldigen Kanon in einem fingirten höheren Modius zu erheben verbietet, doch bis höchstens 18 Sextarien auf jeden Modius zu nehmen verstattet, was, da der wirkliche Modius nur 16 Sextarien enthielt, immer noch ein willkürlicher, wol durch Herkommen bestätigter Zuschlag von 2 Sextarien auf den Modius, also von einem Achttheile des ganzen Kanons ist. Der unbedeutende Betrag der Abgabe wird aber besonders dadurch erklärlich, daß die Colonen die auf ihre Bauernhöfe fallende Grundsteuer mit übernehmen mußten, welche wegen ihres hohen Betrages keine hohe Abgabe an den Gutsherrn zuließ. Die Verpflichtung der Colonen zur Uebernahme der Grundsteuer ergibt sich aus dem angeführten Briefe. Der Papst sagt, die Colonen würden besonders durch den ersten Termin der Steuer hart bedrängt, indem sie, da sie zu dieser Zeit ihre Früchte noch nicht verkauft hätten, von den Steuerbeamten das Geld um wucherliche Zinsen borgen müßten. Nach der Verordnung des Papstes soll nun der Vorschuß aus der Kirchenkasse (wol unzinsbar) gewährt und allmälig von den Colonen wieder eingezogen werden.

Die bei den Römern vorkommenden beiden Arten der Zinsentrichtung gingen auch auf die neugegründeten germanischen Reiche, insbesondere auf das fränkische Reich mit über. Der öffentliche census wurde als Grundsteuer und als Personalsteuer der Provinzialen an den König geleistet, und zwar zunächst in den früheren römischen Gebieten [13]). Da aber die eingewanderten deutschen Stämme das Landeigenthum der römischen Bewohner zum Theil an sich genommen hatten, indem letztere einen verhältnißmäßigen Antheil an die Sieger abtreten mußten, so ist für diese wol auch die Last der Grundsteuer verhältnißmäßig herabgesetzt worden [14]). Nach und nach wurden diese Steuern, wenigstens die Grundsteuer, auch auf deutsche Grundeigenthümer ausgedehnt. Zuerst geschah dies bei den Ostgothen durch Theodorich [15]), der die Allgemeinheit der Verpflichtung zur Grundsteuer für alle Grundbesitzer bestimmt ausgesprochen hat. Bei den Westgothen sind die gothischen Grundbesitzer anfangs wol von der Grundsteuer frei gewesen; später sind auch sie der Grundsteuer unterworfen worden [16]). Im fränkischen Reiche finden sich Grundsteuer und Kopfsteuer und zu diesem Behufe Einrichtungen, wie sie die römische Verwaltung kannte, unter den Merowingern [17]). Gregor von Tours erzählt, der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiakonus Helias den Tribut auf 3 Meilen im Umkreise von Lyon dem Volke erlassen, und deshalb werde er noch zu seiner Zeit nicht gezahlt. Zu Clermont hatte sich die Ueberlieferung erhalten, daß auf Verwendung des Illidius die Leistung des Tributes von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt, daß diese noch zu Gregor's Zeit in derselben Weise erfolgte. Das Verhalten des Königs Chilperich zu der bestehenden Einrichtung wird ausführlich berichtet. Unzufrieden mit dem alten Cataster, ließ er, um die Einwohner zu verwahren, neue Aufnahmen und Ausschreibungen vornehmen, welche aber von der alten Ordnung wesentlich abwichen und deshalb große Unzufriedenheit erregten. Da sollte jeder Aripennis Land ein Maß Wein steuern, und andere Abgaben wurden von Aeckern und Sklaven verlangt, zu welchem Zwecke der König neue Steuerrollen entwerfen ließ und zur Betreibung der Sache angesehene Männer sandte. In Folge dessen verließen Viele ihre Besitzungen und begaben sich in andere Theile des Reiches; in Limoges brach offene Empörung aus; man verbrannte die neuen Steuerrollen, und obschon harte Strafen deshalb stattfanden, so stand doch Chilperich zuletzt von seinem Vorhaben ab, ließ die neuen Steuerrollen vernichten und stellte den Zustand wieder her, welcher zur Zeit Chlotachar's I. bestanden hatte. Auch zu Tours ward unter diesem König eine neue Steuerausschreibung vorgenommen, welcher jedoch aus besonderen Gründen hier keine weitere Folge gegeben wurde. Wahrscheinlich hat damals nach der Wiedervereinigung des fränkischen Reiches eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden, mit welcher es wol zusammenhängt, daß dieser König von allen Kirchengütern ein Drittheil der Früchte forderte [18]), eine Forderung, welche natürlich sehr drückend war und wesentlich andere Grundlagen hatte, als die alte römische Grundsteuer. Diese dagegen ist wol gemeint, wenn die Synode zu Clermont dem König Theudobert schreibt [19]), es möge die Theilung des Reiches für die Angehörigen der einen oder anderen Herrschaft nicht die Folge haben, daß ihre anderswo gelegenen Besitzungen verloren gingen, sondern es möchten alle Geistliche und Weltliche ruhig ihr Eigenthum behaupten und die hergebrachten Abgaben demjenigen zahlen, in dessen Lande es liege; dies werde auch dem Schatze des Königs nur vortheilhaft sein. Auch sonst findet sich, daß einzelne Städte einen regelmäßigen Tribut

13) Bei den Westgothen erhellt die fortdauernde Steuerpflicht der römischen Bewohner aus der Aufnahme mehrerer von der Grundsteuer handelnder kaiserlicher Constitutionen in die westgothische Lex Romana, namentlich Cod. Theod. Lib. XI. Tit. 1. 2. 14) Gaupp, Die german. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches S. 404. 15) Cassiodor. Var. I, 19. IV, 14. V, 14. Vergl. Gaupp a. a. O. S. 480 fg.

16) Lex Wisigoth. X, 1. 16. Siehe Gaupp a. a. O. S. 404 fg. 17) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2. S. 498 fg. 522 fg. Siehe auch Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 156. Anm. 18) Gregor. Turon. de gl. conf. c. 63. V. Patr. c. 2. V. c. 29. 35. IX, 30. IV, 2. 19) *Bouquet*, Scriptor. rer. gallicar. T. IV. p. 58.

zahlten, oder daß ihnen ein solcher auferlegt und ausgeschrieben worden ist. Daneben gab es Befreiungen für manche Orte, welche von jeder Erhebung der Steuer ausgenommen waren, oder wenigstens der Auferlegung neuer Steuern sich erwehren konnten. So stand Chlotachar I. wol auf Grund älterer Rechte von der Erhebung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich auf das Neue, in den Freiheiten der Stadt nichts zu ändern. Da aber dennoch der Graf auf Grund früherer Rollen Abgaben erhob, so untersagte es ihm der König ausdrücklich. Als daher unter Childebert II. seine Gesandten wie in Poitiers, so auch in Tours Steuern wieder, wie in der früheren Weise, erheben wollten, widersetzte sich der Bischof Gregor und bewirkte wiederholte Bestätigung der Steuerfreiheit der Stadt [20]). Einige Jahre aber später schenkte Dagobert der bischöflichen Kirche, was die Stadt an Abgaben entrichtete [21]). Aehnliche Verhältnisse lagen auch wol dem Widerstande zu Grunde, als zu Bourges eine Steuer gezahlt werden sollte; auch hier bewirkten die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius, daß von der weiteren Erhebung abgesehen wurde [22]). In allen diesen Fällen sind wol Grundsteuer und Kopfsteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung waren gerade Viele der letzteren unterworfen; aber auch Häuser und Landbesitz mußten hier versteuert werden. Dabei hat man nach dem Angeführten die römischen Grundsätze nicht ohne Weiteres beibehalten, sondern man hat zu verschiedenen Zeiten die Vornahme neuer Abschätzungen und die Anforderung neuer Abgaben versucht. Der Widerstand, welchen das Volk fast jedesmal entgegensetzte, ist in der Regel auch von Erfolg gewesen, und Chlotachar II. hat zuletzt ausdrücklich versprochen, daß, wenn eine neue Steuer unrechtmäßiger Weise eingeführt sei, auf Ansuchen des Volkes Abhilfe geschehen solle [23]). Die Kopfsteuer wurde von Knechten und Colonen und Allen, welche auf fremdem Grund und Boden wohnten, entrichtet [24]). Selbst die Kinder unterlagen ihr von einem gewissen Alter an und erst von der Königin Bathildis soll hier eine Abänderung getroffen worden sein [25]). Für ganz Arme und Hilflose, wie auch für Witwen und Waisen, galt ebenso, wie in römischer Zeit, der Grundsatz, daß sie von öffentlichen Abgaben und Leistungen frei sein sollten [26]). Dagegen hatten Geistliche und Kirchen an und für sich keine Freiheit von Abgaben; sie erhielten dieselbe nur durch besonderes königliches Privilegium [27]). Die Ausschreibung der Steuern erfolgte bisweilen nach alter Gewohnheit den 1. März [28]), sechs Monate vor dem Anfange des bei den Römern mit dem 1. Sept. beginnenden Steuerjahres. Sie wurde aber nicht alle Jahre vorgenommen, sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen, auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird geklagt, bald daß Personen die Abgabe tragen müßten, welche nach den Gesetzen davon frei waren, bald daß durch die Theilungen des Landes die Beitreibung der Steuern erschwert würde und deshalb die Steuerbeamten Einbuße litten. Denn es galt noch der römische Grundsatz, daß die Steuerbeamten für die bestimmte, ihrem Bezirke auferlegte Summe haften mußten [29]), sodaß sie den Nachtheil zu tragen hatten, wenn der Ertrag den Anschlag nicht erreichte, und daher genöthigt waren, auf der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen streng zu bestehen. Um schnell Geld zu erhalten, gaben sie dann wieder Anderen Anweisungen auf die zu erhebenden Abgaben [30]). Die Steuerrollen, liber descriptionum, polypticum (polepticum), capitularium, tabulae fiscorum regalium, wurden im königlichen Schatze aufbewahrt [31]); es müssen aber die Provinzialbeamten Abschriften davon gehabt haben. Zu Aenderungen oder Fertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt. Alles dieses ergibt, daß diese Verhältnisse und Einrichtungen im fränkischen Reiche sich in wesentlichen Stücken an die römische Steuerverfassung anschlossen, in anderen aber auch davon abwichen. So wenig, wie die alten Cataster hat man überall die früheren Quoten beibehalten; vielmehr ist an die Stelle der alten Regelmäßigkeit Unordnung und Willkür getreten, welcher nur schwer abzuhelfen war; außerdem tritt aber auch der Einfluß einer veränderten Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung hervor. Freilich ist nicht überall blos von eigentlichen Grundrenten des Königs die Rede. Abgesehen davon, daß die Steuer an vielen Stellen als eine öffentliche [32]), dem Staate geleistete bezeichnet wird, was allerdings mit Allem geschieht, was dem König anheimfällt, so ist nicht daran zu denken, daß überall, wo diese Abgaben gezahlt wurden, Grundstücke und hörige Leute des Königs vorhanden waren, und die Uebereinstimmung mit den römischen Einrichtungen ergibt diese als Grundlage für die fränkischen Verhältnisse. Dabei ist aber nicht streng zwischen solchen öffentlichen Leistungen und anderen Zahlungen unterschieden worden, sondern beides ist in der Auffassung jener Zeit oft zu-

20) Gregor. V, 27. IX, 30. X, 7. IX, 30. 21) Vita S. Eligii c. 32. 22) Mir. S. Austregiseli c 1. 2. 3. Vita Sulpicii c. 24. 25. 23) Chlothacharii edict. c. 8 (*Pertz*, Monum. Germ. Leges. T. I. p. 15). 24) Gregor. V, 29. 25) Vita Bathildis c. 6. 26) Gregor. IX, 30. 27) Die allgemeine Steuerpflicht der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen, Gregor. IX, 30. Vita Sulpicii l. l. Vergl. Gregor. III, 25. Gregor. M. epist. IX, 110. *Bouquet* T. IV. p. 26. Ein Beispiel des Erlasses bei Gregor. X, 7. 28) Dies ergibt sich aus Gregor. V, 29 und V, 4. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt, um die mit der Ausschreibung neuer Steuern Beauftragten zu tödten. An der zweiten Stelle heißt es, ein Gesandter sei gestorben, „dispositis actionibus, quibus in Kalendis Martiis cives Pictavos vel adfligeret vel damnaret", wo wol an das Verfahren gegen Steuerrestanten gedacht ist. Waitz a. a. O. S. 518. Note 1 bemerkt, daß dieser Tag mit der alten Heerversammlung der Franken zusammentreffe.

29) Gregor. X, 7. 30) So ist wol mit Waitz a. a. O. S. 519. Note 2 die Geschichte bei Gregor. VII, 33 von den Juden zu verstehen. 31) Gregor. IX, 30. 32) Die Bezeichnungen sind: publicum tributum (Gregor. VII, 23. VIII, 15. de gl. mart. 44), publicus census (Gregor. IX, 30. Vita Aridii, *Bouquet* T. III. p. 413. Vita Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7), exactiones publicae (Vita Bathildis c. 6), publica functio (Gregor. V, 27. *Bouquet* T. IV. p. 661); tributaria functio nennt *Cassiodor.* III, 40. *Audoenus*, V. Eligii I, 32.

sammengeflossen. So kommt vor, daß eine öffentliche Steuer, welche dem König in dem Gau von Limoges gehörte, auf eine Privatperson überging, welcher derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte. Aehnliche Schenkungen finden sich auch an anderen Orten [33]). Bisweilen wurden einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überwiesen, und auch die Königin wurde auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen. Am entschiedensten war der Widerstand der Deutschen gegen jeden Versuch der Einführung der Kopfsteuer, da ihnen jede Verpflichtung zu einer solchen als Minderung der persönlichen Freiheit erschien. Zum Wesen der wahren Freiheit gehörte, daß Jemand nicht in die öffentlichen Steuerrollen eingetragen war [34]); es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet, wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird. Wer sich in dieser Lage befand, sollte nach der Bestimmung eines fränkischen Concils ohne Erlaubniß des Königs oder seiner Beamten nicht einmal in den geistlichen Stand treten [35]). Dennoch geschieht wiederholter Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe Erwähnung. Nach der Sage soll schon Aegidius, welcher nach Childerich's Vertreibung über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Solidi von jedem Kopfe gefordert haben [36]) und noch Härteres hinzugekommen sein, ehe das Volk sich gegen ihn empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudobert hat Parthenius, welcher eine der des späteren Major domus ähnliche hervorragende Stellung bei dem König einnahm, den Franken Tribut aufgelegt, was sie eine Zeit lang geduldet zu haben scheinen. Während einer Krankheit des Königs aber empörte sich das Volk und Parthenius wurde zu Trier von demselben getödtet. Ebenso haben unter König Chilperich der Richter Audo und der Präfect Mummolus viele Franken, welche bis dahin frei gewesen waren, dem öffentlichen Tribut unterworfen; aber auch dieser mußte es nach des Königs Tode mit Verlust seines Vermögens büßen. Später wird besonders dem König Dagobert vorgeworfen, daß er das Volk mit Tributen demüthigte [37]). Alles dieses läßt sich nur auf eine Kopfsteuer oder Personensteuer beziehen; nur sie konnte die geschilderte Erbitterung im Volke erwecken, da sie dem Einzelnen als ein Makel anhaftete, als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Unterthan oder Getreuer, sondern sein Knecht oder Zinsmann. Aber auch eine Steuer vom eigenen Grund und Boden war den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Lande, welches man bebaute, verstand man sich zu Zins oder Dienst an den Eigenthümer oder Herrn. Deshalb unterliegt es wesentlichen Bedenken, ob im fränkischen Reiche auch nur die römische Grundsteuer auf deutsche Grundbesitzer angewendet werden konnte; und andererseits stehen der Annahme, daß die fränkische Herkunft jeden von der Pflicht zur Zahlung befreie, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen [38]). Bei der letzteren Annahme war es gleichgültig, auf welche Weise er das Gut erworben hatte, und es konnte jeden Augenblick durch den Uebergang eines Grundstücks aus römischen in deutsche Hände eine Freiheit begründet werden, welche wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Die Folge davon wäre nothwendig ein völliges Schwanken, eine gänzliche Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Steuerrollen und in dem Ertrage der einzelnen Districte gewesen, wovon sich gleichwol keine Spur findet. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem, was Allode der Franken und was auf anderem Wege erworben sei, und zum Allode rechnete man, was sie bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung, oder auf andere Weise, als Eigenthum erhalten haben, und hält die Steuerfreiheit für recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehörig [39]). Es wird sich aber nur unterscheiden lassen zwischen demjenigen, was dem Einzelnen eigen gehört, und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das letzte war regelmäßig von aller Abgabe frei, weil es das besondere Recht der Immunität im fränkischen Reiche hatte. Lag der eigene Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden, wo die römische Steuerverfassung galt, so wird er der regelmäßigen Leistung wol schwerlich entzogen worden sein. In diesem Falle wäre es denkbar gewesen, daß der alte Grundsatz, nach welchem die Aecker der angesiedelten Veteranen steuerfrei waren, darauf Einfluß gehabt hätte; allein es konnte nicht das ganze fränkische Volk nach seiner allmäligen Verbreitung über den gallischen Boden und bei der allmäligen Vergrößerung seines Besitzthums für ein angesiedeltes Heer gelten. An eine regelmäßige Ordnung der Verhältnisse und Einführung einer allgemeinen Verpflichtung läßt sich überhaupt damals nicht denken. Aber ein anderes ist, ob die Franken zu jener Zeit und später gesetzlich völlige Steuerfreiheit für ihre Aecker empfingen, und ob eine solche ganz allgemein bei den Angehörigen des herrschenden deutschen Volkes vorauszusetzen ist. Es ist zu erwägen, daß die Franken, welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte, wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mußten, Besitzungen, welche in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden wurden. Wenn man sich aber auf die Freiheit des Volkes, welche eine solche Leistung nicht zugelassen habe, beruft, so ist zu berücksichtigen, daß auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft hielt, für ein zum Beneficium empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen, und daß eben deshalb der Erwerb von römischen Aeckern gewiß auch die auf demselben ruhenden Lasten auf den fränkischen Herrn übertragen konnte.

33) Vergl. *Bouquet* T. IV. p. 649. 34) Marc. I, 19. Gregor. VII, 15. 35) Conc. Rom. c. 7. Flod. II, 5. 36) Fred. hist. epit. c. 11. 37) Gregor. III, 36. VII, 15. Vita S. Wilfridi bei *Bouquet* T. III. p. 602.

38) Vergl. Waitz a. a. O. Bd. 2. S. 524 fg., welcher auch die verschiedenen Meinungen anführt. 39) Dies ist die Meinung der meisten älteren Forscher, welchen sich von den neueren Pardessus und Sybel anschließen. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 171 hält die terra Salica (das alte Stammgut) für steuerfrei.

Wenn auch eine solche Leistung nach deutscher Auffassung das freie Eigenthum beschränkte, so läßt sich doch eine ungünstigere Stellung der römischen Possessoren im Vergleiche zu der der fränkischen Grundbesitzer weder aus den allgemeinen Verhältnissen schließen, noch ergibt sie sich aus den Berichten der Schriftsteller. Dies kann aber nur in soweit und von den Gegenden gelten, wie und wo die römische Steuerverfassung bestand, was fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall war. Aber auch hier sind die alten Einrichtungen nicht unverändert geblieben. Da die Könige nur Ordnungen ohne Erfolg einzuführen versuchten, immer neue Freiheiten entstanden oder Anerkennung fanden und zugleich die Abneigung gegen alle feste Abgabe nur wuchs, so gerieth endlich das Steuerwesen in völlige Zerrüttung, und es scheint zuletzt nichts mehr übrig geblieben zu sein, als eine hier und dort beibehaltene Abgabe, welche den Charakter von Zins und Rente angenommen hatte und mit anderen Leistungen dieser Art zusammenfiel. In den Gegenden aber, wo die fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht blos die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Scharen sich niederließ, überall also, wo das Land deutsch geworden war, hat früh schon jede Erinnerung an die römischen Zustände aufgehört und nichts zeigt, daß man hier jemals auch nur die Einführung einer Steuerverfassung, wie sie in anderen Provinzen bestand, versucht habe. Der an den König zu entrichtende öffentliche census wird öfter erwähnt, gewöhnlich unter dem Namen census regalis oder auch wol tributum [40]). Dieser Zins kam durch Verleihung des Königs auch in andere Hände, besonders in die der Kirche, welche ihn fortdauernd bezog, unter Umständen auch wol erließ [41]), während die dem König verbleibende Abgabe im Laufe der Zeit mit anderen Steuern zusammenfloß.

Weit häufiger beruht der Ursprung der Zinspflicht auf dem Colonate, welcher durch Vermittelung der Kirche in Deutschland Aufnahme fand und sich in verschiedener Weise ausbildete [42]). So kamen bei den Stiftern und Klöstern Güter vor, deren Eigenthümer sich mit Vorbehalt der lebenslänglichen Benutzung und Verpflegung, oder des lebenslänglichen Colonatrechts gegen eine jährliche Abgabe, oder des erblichen Colonatrechts auf halben Gewinn [43]) der Anstalt übergeben hatten. Ferner kamen Güter vor, welche an Freie ohne vorhergegangene Tradition zu Landsiedelrecht (jure colonario) verliehen wurden [44]), wobei mancherlei Zinsen, ein Vogtpfennig, Fischpfennig, Lämmerschilling, Herbstgänse und Fastnachtshennen, welcher letztere Zins besonders nama hieß, auch bei dem Tode das Besthaupt entrichtet wurden. Diese Leihe geschah auf Lebenszeit [45]), und nur ausnahmsweise mit für die Kinder [46]); doch verweigerte man den Erben, welche sich darum bewarben, gegen Entrichtung des herkömmlichen Laudemiums oder vinicopium die Wiederverleihung nicht leicht [47]). Ferner wurden Güter erblich gegen einen Zins ausgethan [48]). Von dieser Art waren namentlich die Erbzinsgüter in der Mark [49]). Bei solchen Gütern kamen auch dieselben Abgaben, wie bei der Landsiedelleihe, Besthaupt und bei dem Antritte des Erben vinicopium vor. Der Erbzinsmann durfte das Gut veräußern [50]), nur nicht an einen Mann anderen Standes. Blieb er mit dem Zins im Rückstande, so verdoppelte sich der Zins mit jedem Tage nach geschehener Mahnung [51]); der Zinsherr durfte den Zinsmann eigenmächtig ohne Zuthun des Richters pfänden, und hatte zuletzt das Recht der Einziehung des Grundstücks, entweder sofort, oder nach einer gewissen Frist [52]). Seit dem 13. Jahrh. wurden auch Grundstücke häufig nach dem Rechte der Emphyteuse in Erbleihe oder Erbbestand gegeben und dieses später auch von Weltlichen nachgeahmt [53]). Endlich wurden Grundstücke unter dem Namen Zinslehen nach Art des Lehn-

40) Der census regalis kommt noch in den Capitularien vor, z. B. in dem Capit. a. 805. c. 20. (Andere Stellen aus den Capitularien führt an Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 171. Note e.) Die römische Steuerverfassung selbst scheint unter den Karolingern völlig hinfällig geworden, nichts als einzelne, in ihrer ursprünglichen Bedeutung und in ihrem Zusammenhange nicht verstandene Trümmer übrig geblieben zu sein. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2. S. 528. Bd. 3. S. 96. Auch in Urkunden wird der census regalis später erwähnt, z. B. in dem registrum Prumiense von 893 c. 48 bei Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins. Bd. 1. (Coblenz 1860.) S. 173. 41) Siehe Beyer a. a. O. S. 559. 42) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 265. 397. 490. 43) Der Theil der Früchte, welcher als Zins entrichtet wurde, war aber nicht immer die Hälfte, sondern auch eine andere Quote, in Deutschland häufig Theilkorn genannt. In Frankreich hieß dieser in einem Theile der Früchte bestehende Zins, im Gegensatze des kirchlichen Zehnten, welcher dime genannt wurde, champart, von campi pars herkommend. Siehe Renaud, Beitrag zu der Theorie der Reallasten S. 13. Note 48. Ueber champart s. *Beaumanoir*, Cout. de Beauvoisis chap. 30. 51; s. noch Préface du recueil des ordonnances vol. XVI. p. XXIV. *Loisel*, Inst. cout. II. p. 124. *Raepsaet*, Origine II. p. 419. Birnbaum, Von den Zehnten S. 130. Note. Siehe noch *Merlin*, Repertoire v. champart und terrage. *Duvergier*, Continuat. du droit civil français par *Toullier*, vol. XVIII. p. 166; besonders *Guerard* im Chartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres p. CLIII. Campi pars, agrarium und terragium sind gleich gebraucht. Siehe Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 175. Note 5.

44) Siehe Walter a. a. O. §. 490. 45) Die Entstehung solcher Güter zeigt Reinaldi archiepisc. Colon. dipl. a. 1165 (*Haeberlin*, Analecta medii aevi p. 219). Andere Beispiele geben Dipl. a. 1238 (*Guden.* V, 5). 1263. 1267. 1272. 1323. 1335 (*Guden.* I, 700. V, 49. 62. 159. 806). 46) Schwabensp. 36 b. Laßb. Beispiele geben Dipl. a. 1253. 1259. 1275 (*Guden.* V, 23. 32. 69). 47) Dieses zeigen die Dipl. a. 1252. 1253 (*Guden.* V, 14. 26). 48) Beispiele geben Dipl. c. a. 950. a. 1134 (*Guenther* I, 95. 215). Von solchen Erbzinsgütern spricht der Sachsensp. I, 54. §. 5. III, 79. §. 1. Schwäb. Lehnr. 107. Laßb. Kaiserrecht II, 101. Die Formel der Ausleihung gibt Riederer, Rhetoric fol. 124 b. 49) Glosse zum Sachsensp. II, 59. 50) Dazu stimmt auch das Dipl. a. 1158 (*Lacomblet* I. n. 394). 51) Sachsensp. I, 54. §. 2. Schwabensp. 84. Laßb. Hamb. Stat. von 1270 II, 3 von 1292. D. 3 von 1497. H. 3. Lüb. Recht Cod. I. Art. 87. Cod. II. Art. 121. Cod. III. Art. 34. 266. Hoch. 52) Kaiserr. II, 99. So war es in Mainz, Dipl. a. 1294. 1303. 1309. 1318. 1332 (*Guden.* II, 447. 449. 451. 453. 454. 457). Goslar. Stat. S. 21. 3. 5—10. Göschen. 53) Ein Beispiel gibt Dipl. a. 1286 (*Schannat*, Cod. prob. histor. Fuld. n. 104). Riederer, Rhetoric fol. 120 b und 122 b gibt dafür verschiedene Formulare. An letzterer Stelle bemerkt er, daß man dies zu Latein Emphyteusis, zu Deutsch Erblehn nenne, ersteres aber eigentlich eine Besserung heiße.

rechts erblich ausgeliehen, nur so, daß statt der Lehnsdienste Zinsen gezahlt wurden [54]).

Eine Zinspflicht wurde schon zeitig dadurch begründet, daß der Eigenthümer sein Eigenthum, namentlich einer Kirche, einem Kloster oder einem Stift auftrug oder übertrug (Oblationen) und eine jährliche Abgabe übernahm. Dergleichen Auftragungen waren in alter Zeit außerordentlich häufig und nicht immer durch bloße Frömmigkeit, sondern auch durch das Bedürfniß des Schutzes veranlaßt, zu dessen Erlangung sich die Schutzbedürftigen lieber unter eine Kirche, als unter den Schutz weltlicher Herren begaben, zumal sie den kirchlichen Schutz regelmäßig unter günstigeren Bedingungen erlangen konnten. Es kommt zwar vor, daß zur Erlangung des Schutzes für das künftige Seelenheil oder aus anderen Beweggründen das Erbe erst mit dem Eintritte des Todes abgetreten und bis dahin kein Zins entrichtet wurde. Gewöhnlicher war jedoch die Entrichtung eines Zinses als Bekenngeld (in recognitionem dominii) [55]). Der Vertrag, welcher schriftlich errichtet wurde, enthielt die näheren Bestimmungen über die Bedingungen solcher Uebertragungen, namentlich in wiefern auch für die Erben des Auftragenden dieses Verhältniß fortdauern soll, unter welchen Bedingungen der Zins abgelöst werden dürfe. Das Herkommen entschied später überhaupt über die Fortdauer dieser Verbindung.

Zinspflicht entstand aber auch durch Vorbehalt eines Zinses bei Ueberlassung eines Gutes durch den Eigenthümer an andere Personen. Dies geschah besonders bei Ueberweisung ganzer unbebauter Districte an eine Gemeinde zur Cultivirung [56]), oder bei Ueberlassung von Grund und Boden zur Anlegung einer Stadt [57]), wo regelmäßig ein Zins vorbehalten wurde. Dieses ist der *census areae*, Wortzins, Wortpennige [58]). Die besonderen Verträge und Verleihungen enthalten auch darüber nähere Bestimmungen. Der bei solchen Verleihungen beliebte Vorbehalt des Zinses wird bisweilen als solcher ganz bestimmt bezeichnet [59]). Zu dem vorbehaltenen Zinse gehört auch derjenige, welchen alle diejenigen, die sich auf Grund und Boden eines Anderen ansiedelten, entrichten mußten [60]), sowie derjenige, welcher, ohne Abtretung von Grundeigenthum, für Verleihung gewisser Rechte bestimmt wurde [61]).

Nicht selten entstanden census dadurch, daß die Grundeigenthümer, selbst ganzer Districte sich von dem Kriegsdienste durch Uebernahme von Zinsen frei machten [62]).

Ebenso mußte der Schutz, welchen Jemand genoß, durch das äußere Zeichen eines Zinses anerkannt werden. Daher hatten häufig Eingesessene eines ganzen Bezirkes Zins zu bezahlen [63]). So entrichteten die im Schutze der Kirche Stehenden einen Schutzzins, welcher in Geld, gewöhnlich aber in Wachs bestand, daher der Name *cerarii*, *cerae censuales*, Wachszinsige [64]). Es gehörten dahin diejenigen, welche sich freiwillig unter den Schutz eines Stiftes gestellt hatten, und die, welche durch Freilassung in der Kirche in dieses Verhältniß gekommen waren. Unter den aus dem römischen Rechte entlehnten Formen der Freilassung war auch die manumissio in ecclesia beibehalten worden, welche darin bestand, daß der Unfreie dem Bischof am Altar vor dem Klerus mit einer Pergamenttafel übergeben wurde, worauf der Bischof den Freibrief schreiben ließ. Ein solcher Tabularius erhielt das Recht eines freien Römers, und wie dieser bei den Saliern und Ripuariern das halbe Wergeld eines Franken, 100 Solidi [65]), die Freiheit zu verkaufen und zu testiren [66]), gewöhnlich auch sein bisheriges Peculium, blieb aber mit seinen Nachkommen unter dem Schutze (mundeburdis) und dem Gerichte der Kirche, wohin auch das Wergeld und die aus der Freilassung obliegenden Leistungen zu

54) Von den Zinslehen handelt Schwäbisches Lehnr. 108. 125ª. 148ª. Laßb. 55) Wie in einer Urkunde von 841 (*Schannat*, Corpus traditionum Fuldensium. T. I. nr. 452) und in einer anderen von 868 (*Neugart*, Codex dipl. Alemanniae. T. I. n. 452; s. auch Urkunde von 897, daselbst nr. 510 u. a.). 56) Wersebe, Ueber die niederländischen Colonien. Bd. 1. S. 144. Urk. in *Guden*, Cod. diplom. T. I. p. 381. 57) So z. B. von Conrad von Zähringen in dem Privilegium, welches er 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau verlieh (Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, 1833. *Dumgé*, Regesta Badensia nr. 75); s. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 466. Ueber Gent s. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte. Bd. 3. nr. 89; über den Königszins in Bremen Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts. Bd. 1. S. 73. 58) Ueber den Ausdruck s. Adelung, Wörterbuch u. d. W. Garten Nr. 5. Bd. 2. S. 419. Vergl. Albrecht, Gewere S. 158. 175, welcher in Note 426 mehrere Quellen anführt, wo diese Ausdrücke gebraucht werden. 59) So in einer Urkunde von 1238 (*Grupen*, Origines et antiquitates Hanov. p. 48). 60) Von Städten s. Moser, Die bäuerlichen Lasten in Würtemberg S. 222. Siehe Dreyer, Einleit. in Lüb. Verordn. Origin. Guelfic. T. III. p. 785. *Grupen*, Origin. et antiquit. Hanov. C. 2. §. 16. p. 122. Landbuch der Mark S. 99, 135. Wersebe, Niederländische Colonien. Bd. 1. S. 360. Albrecht, Gewere S. 175.

61) Z. B. Hühnerzins für Weide, s. Weisthum in *Senkenberg*, Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 57; vorzüglich für Holzrechte; s. Urkunden in der Schrift: Die geöffneten Archive für die Geschichte Baierns. Jahrg. II. Heft 6. S. 176. Beispiele vertragsmäßiger Grundzinsen s. bei Arx, Geschichte von St. Gallen. Th. 1. S. 312 — 316. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 163 — 172. Lang, Historischer Entwurf der deutschen Steuerverfassung S. 133. Buri, Von den Bauergütern S. 105. Anton, Geschichte der Landwirthschaft. Bd. 2. S. 193. Bd. 3. S. 156. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 767. 62) Urkunden hat gesammelt Eigenbrod, Ueber die Natur der Bedeabgaben S. 65. 102. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 197 fg. 63) Cap. 8. X. V, 33. Tit. X. de censibus III, 39. *Boehmer*, De var. censuum significat. et jur. Halae 1722. Habeler Landrecht II. Tit. 26 (bei *Pufendorf*, Obs. I. app. p. 134). Nach Urk. von 1221 (in *Lang*, Regesta. T. II. p. 118) bezahlten alle Einwohner einer Pfarrei einen census. Auch in Frankreich mußten ganze Städte census entrichten. Préface zum Recueil des ordonn. vol. XVI. p. 30. 64) Walter a. a. O. §. 409. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 315. Sie kommen in der älteren Zeit vor unter den Namen homines votivi, luminarii, oblati, donati, welche sich mit ihrer Habe und Nachkommenschaft in den Dienst des Stiftsheiligen unter Belastung mit einem Census verlobt hatten, oder als munborati, mundiales, Mundmannen, welche durch freie Wahl unter dem Schutze des Stiftes standen. Walter a. a. O. §. 85. 65) Lex Ripuar. LVIII, 1. 5. 6. Das Formular dafür gibt Marculf. app. 8. 56. Form. Lindenbrog. 101. Baluz. 43. Siehe auch Form. Arvern. 5. Sirmond. 12. L. Ripuar. LXI, 2. L. Sal. XLII, 3. *Pertz*, Monum. Germ. Leges II, 5. 66) Form. Arvern. 5. Marculf. app. 56.

entrichten waren, und wurde, wenn er ohne Nachkommen starb, von der Kirche beerbt. Auch kam es vor, daß ein Anderer Unfreie freiließ und einer Kirche als wachszinsig übergab [67]). Die Wachszinsigen waren dem Haupthofe nach Hofrecht verbunden, leisteten eine Abgabe in Wachs, welche sich häufig nur auf den ältesten Sohn vererbte; ferner von Erbschaften das Besthaupt und bei der Verheirathung das Bedemund, wenn es nicht besonders erlassen war, waren aber außerdem wenigen oder keinen Lasten unterworfen und häufig in der Wahl ihrer Ehefrau und in der Vergabung ihres Vermögens ausdrücklich von jeder Beschränkung entbunden. Zu den Zinsen, welche als Zeichen für einen genossenen Schutz entrichtet wurden, gehörten auch der Königszins und Gräfeschatz [68]).

In ganz Deutschland war die Begründung der Zinsleistungen in den verschiedenen erwähnten Arten verbreitet, in den einzelnen Ländern aber mit mannichfachen Modificationen. So namentlich in den Gebieten des deutschen Ordens. In früherer Zeit waren hier die Bauern nur ausnahmsweise zinspflichtig. Später erscheint der Zins, sowol in Geld, als in Naturalien, eigenthümlich bei den Gütern, welche nach culmischem (magdeburgischem), preußischem, polnischem Rechte verliehen waren [69]).

Die bisher erwähnten Entstehungsgründe der Zinspflicht kamen hauptsächlich auf dem platten Lande vor. Die Begründung von Zinsen und anderen Reallasten war für die großen Grundeigenthümer das Mittel, sich von ihrem Grundbesitz, welchen sie bei der spärlicheren Bevölkerung und bei der Unsicherheit des Handels und Verkehres nicht hinreichend nutzbar machen konnten, durch Verleihungen von Grundstücken zu Eigenthum oder erblichem Nutzungsrecht gewisse, feste, jährlich wiederkehrende Einkünfte zu verschaffen, oder sich die Beihilfe von Arbeitern zur Bebauung des ihnen verbleibenden, immer noch ausgedehnten Grundbesitzes zu sichern. Ebenso war die Schutzbedürftigkeit der Landbevölkerung eine größere als in den Städten, wo die dichtere Bevölkerung und die Umgebung mit Mauern und Wällen mehr Schutz gegen Angriffe gewährte, daher in den Städten die Auftragung von Grundeigenthum zur Erlangung des Schutzes gegen Uebernahme von Lasten und Abgaben weniger häufig vorkam. Gegen willkürliche Auferlegung von Zinsen und anderen Abgaben von Seiten des Herrn einer Stadt war die städtische Bevölkerung schon durch die Organisation der Gemeinde mehr gesichert, als die ländliche; der Widerstand der Städte gegen solche Belastungen war häufig von Erfolg und oft befreiten sich die Städte durch Loskaufung oder auf andere Weise selbst von den ihnen auferlegten Lasten. Hier waren auch die Verhältnisse gleich von Anfang an ganz andere, als auf dem platten Lande [70]). Da es für die einzelnen Baustellen nur verhältnißmäßig kleiner Landstücke bedurfte, so konnte der Herr der Stadt, meistens ein größerer Grundbesitzer, dieses wenig umfängliche Areal den Bewohnern gegen Zins und Dienste ebenso gut zu Eigenthum, wie zu bloßem erblichen Nutzungsrecht überlassen, und der städtischen Gemeinde ebenfalls wol an den ihr von ihm überlassenen Weidungen, Waldungen und Moorgründen Eigenthum einräumen, ohne sich durch das definitive Weggeben dieses seines Grundeigenthums in seiner politisch-socialen Stellung zu schwächen, zumal er dadurch jedoch immer nur das private Eigenthumsrecht, nicht aber die in der schon keimenden Landeshoheit liegende Territorialherrschaft über die Stadt und die städtischen Grundstücke und Gebietstheile aufgab. Vielmehr konnte ihm die Stadt, wenn er sie nur in Landsässigkeit zu erhalten vermochte, mittels des Besatzungsrechts und durch die Besteuerung von Handel und Gewerbe als ergiebige Finanzquelle reichen Ersatz für das überlassene Grundeigenthum bieten, wie denn auch solche Rücksichten nicht selten für die Landesherren die nächste Veranlassung zur Anlegung neuer Städte gewesen sind. Zur Begründung von Zins und Diensten auf Grund der Schutzbedürftigkeit im Verhältnisse des einen Einwohners zu dem anderen fehlte es dagegen in den Städten gänzlich an Veranlassung. Allerdings standen in manchen Städten nicht wenige Einwohner, und in einzelnen anfänglich wol die ganze Einwohnerschaft, im Hörigkeitsverhältnisse zu dem Herrn der Stadt und waren demselben zu Leistungen, wie solche überhaupt mit der Hörigkeit verbunden zu sein pflegen, verpflichtet; auch haben sie in solchen Fällen ihre Bauplätze wol weniger zu erblichem Eigenthum, als nur zu dinglichem Erbnutzungsrecht besessen. Wenn nun auch auf diese Weise sich bisweilen zwei Gemeinden in Einer Stadt finden konnten, eine freie und eine hörige, so war letztere, der ersteren gegenüber, eben durch ihr Hörigkeitsverhältniß zum Herrn der Stadt hinreichend geschützt. Meistens verlor sich aber die städtische Hörigkeit bald, und wo sich aus diesem Grunde ursprünglich in Einer Stadt zwei Gemeinden vorgefunden hatten, bildeten die Geschlechter und Freien fortan mit den hörig Gewesenen eine nach einem Stadtrechte lebende einheitliche Gemeinde. Unter solchen Verhältnissen fehlte es gänzlich an den auf dem platten Lande so häufig die Entstehung von Zins und Diensten veranlassenden Motiven der Schutzbedürftigkeit auf der einen, und der Macht, beziehungsweise der Uebermacht auf der anderen Seite. Nur ausnahmsweise bildete sich in den Städten eine Art Clientel der städtischen Patricier über die kleinen Leute, welche deren Mundmannen wurden, aus [71]). Wenn auch mit diesem Verhältnisse gewisse Leistungen der Schützlinge verbunden

67) Dipl. a. 905 bei Walter, Rechtsgeschichte. §. 423. Note 4. Wibaldi abbat. dipl. c. a. 1146 (Kindlinger, Münster. Beiträge. Bd. 2. Urk. 28). 68) *Pufendorf*, Obs. T. II. nr. 59. *Westphalen*, Monum. IV. praef. p. 98. Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden. V. Samml. S. 391. Wersebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 357. S. 147. 69) Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 3 (von 1249 — 1283). S. 456 und desselben Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft, in Bobrik und Jacobson Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts. Bd. 1. Heft 1. Nr. 2, und im besonderen Abdrucke, Marienwerder 1834.

70) Siehe Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten. §. 15 — 17. S. 46 fg. 71) Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Städte in Deutschland S. 565 fg.

gewesen sein mögen, so haben diese doch kaum irgendwo den Charakter bleibender Belastungen von Grundstücken angenommen. Die städtischen Parteikämpfe aber der patricischen Geschlechter und Kaufherren mit den Zünften und Gewerken, des Groß- und Kleinbürgerthums, bewegten sich in ganz anderen Gleisen und trieben anderen Zielen zu. Dagegen entwickelte sich gerade in den Städten, außer den zum Theil schon von der Gründung der Stadt, zum Theil auch von späterem Anbau, oftmals vom Wiederaufbau nach stattgehabten Feuersbrünsten, herrührenden Grundzinsen, eine aus anderweiten Motiven, namentlich aus dem bei den veränderten Geldverhältnissen und der durch Handel und Gewerbe in den Städten hervorgehenden Vermögensvermehrung entstandenen Bedürfnisse, Kapital auf andere Weise, als durch Erwerb von Grundbesitz, nutzbar anzulegen, herrührende Belastung der Grundstücke mit Zins (Rente). Ohne irgend eine wesentliche Veränderung in dem bisherigen Besitztitel des zu belastenden Grundstücks, sowie ohne daß der die Last auf das Grundstück Uebernehmende dadurch etwas in seinen persönlichen Verhältnissen änderte, also ohne daß er z. B. in ein vogteiliches Schutzverhältniß zu dem auf die bestellten Gefälle Berechtigten trat, wurden zu Gunsten einer individuell bestimmten Person und deren Erben und etwaigen Cessionaren, oder eines Realberechtigten, oder einer Stiftung, einer Corporation, oder des Inhabers eines Amtes gewisse dauernde terminliche Gefälle unter onerosem Titel oder schenkungsweise von Grundbesitzern auf ihre Grundstücke bestellt[72]). Da sich diese Entwickelung gerade wesentlich in den Städten ausbildete und es sonach, wenigstens anfänglich, immer städtische Grundstücke waren, welche auf diese Weise belastet wurden, so waren die so bestellten Renten meistens Geldrenten; es kamen aber doch auch Naturallieferungen von Stadthäusern vor[73]). Das der Bestellung einer solchen Grundrente zum Grunde liegende Geschäft ist entweder oneroser Natur, oder ein Act der Liberalität. Durch Schenkung von Renten äußerte sich sowol unter den Lebendigen, als auf den Todesfall fortan vorzugsweise die Frömmigkeit gegen die Kirche. Die Uebergabe seines Grundbesitzes mit seiner Person an die Kirche, wie sie so häufig auf dem platten Lande vorkam, konnte überhaupt für den Städter niemals von wesentlicher Bedeutsamkeit werden. Wollte ein Städter der Kirche etwas zuwenden, und er konnte dies nicht seinen Verhältnissen entsprechend durch die Schenkung von Kapitalien und Ländereien bewirken, so war es, sobald überhaupt eine solche Auflegung von Renten üblich geworden war, in den meisten Fällen das Nächstliegende, der Kirche eine ewige Rente aus seinem Grundbesitze zu bestellen. Auch auf dem Lande mußte es, als die gährenden Standes- und Grundbesitzumwälzungen mit ihren mannichfachen Bedürfnissen nach Schirm und Schutz endlich mehr und mehr bestimmte Gestalten angenommen hatten, nunmehr für das jetzt nicht mehr so mit der Schutzbedürftigkeit vereinigte Pietätsgefühl gegen die Kirche in den meisten Fällen das Angemessenste sein, derselben einen terminlichen Anspruch auf eine Geldrente oder auf gewisse Naturallieferungen durch Auflegung auf ein Grundstück zu bestellen. Der allgemeinste Rechtstitel für die Bestellung solcher auf Grundstücke gelegten Geldrenten, bezüglich Naturaleinkünfte war ein wirklicher Kauf, daher der Name Rentenkauf, obschon, nach den bisherigen Andeutungen, auch beliebige sonstige Rechtstitel bei diesem Geschäfte vorkommen können[74]). Bei der namentlich in den Städten eintretenden Zunahme des Geldvermögens war es nach den damaligen Verhältnissen die einzige, den Bedürfnissen entsprechende Art der Unterbringung der aus dem früher etwa betriebenen Geschäfte herausgezogenen Kapitalien, welche man nicht allenfalls zum Erwerbe von Grundstücken anwenden konnte oder wollte, dieselben in gekauften, und zwar am besten auf Grundstücke gelegten Renten anzulegen. An sich erfordert das Wesen des Rentenkaufes allerdings nicht nothwendig die Auflegung der Rente auf ein Grundstück. Eine blos von einer bestimmten Person zu entrichtende Rente konnte aber, abgesehen davon, daß sie keine ewige Dauer haben konnte, auch nicht an einen bestimmten Ort gebunden war, weil der Rentenschuldner seinen Aufenthalt wechseln konnte, im Allgemeinen den damaligen Verhältnissen um so weniger entsprechen, als zu der Zeit des Aufkommens der Kaufrenten die Haftung der Erben für die Verbindlichkeiten und Schulden des Erblassers noch immer eine beschränkte war. Daher wurde der Kauf von Renten aus Grundstücken allgemein vorgezogen. Uebrigens waren die Käufer solcher auf Grundstücke gelegten Renten nicht blos Privatpersonen, sondern, wenngleich allerdings die meisten zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen aufgelegten Renten durch einen Act der Liberalität begründet sind, auch wol milde Stiftungen, Corporationen und Gemeinden. Der Rentenkauf hat ursprünglich und am meisten in den Städten stattgefunden; nachdem er aber einmal gebräuchlich geworden war, konnte seiner Anwendung auf dem Lande etwas nicht weiter entgegenstehen, wenn er auch verhältnißmäßig seltener vorgekommen sein mag. In sofern nun überhaupt die Bestellung von Renten in dem Kreise des gegenseitig rein vermögensrechtlichen Geschäftsverkehres ohne irgend welche mitwirkende Motive der Herrschaft und der Schutzbedürftigkeit üblich wurde, konnte nichts hindern, aus ganz denselben Motiven sich auch auf dem Wege der Reservirung bei Veräußerungen Geldrenten oder auch wol Naturalrenten auszubedingen. Die Reservirung einer Geld- oder Naturalrente scheint auch auf dem Lande in viel weiterem Umfange, als der

72) Renaud, Reallasten S. 15. 73) Auer, Das Stadtrecht von München S. CXXXV. Nr. 5. So auch in Hamburg z. B. die Lieferung von Hechten (Baumeister, Hamburg. Privatrecht. Bd. 1. S. 165. Note 3), ohne daß sich ersehen läßt, daß das mit dieser Leistung belastete Grundstück etwa realiter mit der Amtsfischereigerechtsame beliehen war. Die vorkommende Verpflichtung zu einer Weinlieferung ist nicht gleich auffallend (s. Friedlieb in Gerber und Jhering, Jahrb. der Dogmatik des heut. Privatrechts. Bd. II. S. 33); denn der Wein ist, wo er nicht wächst, eben eine Kaufmannswaare, und solche Lieferungen stehen schon dem allgemeinen Charakter der Geldrente näher.

74) Vergl. Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 180 fg.

Kauf aufgelegter Renten, üblich geworden zu sein, und hat sich auch jetzt noch auf dem Lande bei Veräußerungen nicht blos zu dinglichem Erbnutzungsrecht, sondern auch zu wirklichem Eigenthum, namentlich in der Form der Leibzucht oder des Auszuges, bis zur Gegenwart erhalten, während die Constituirung von Renten sehr selten geworden, und namentlich der Rentenkauf durch das zinsbare Darlehn mit hypothekarischer Sicherheit fast gänzlich verdrängt worden ist. Das Charakteristische dieser Entwickelungen in social-politischer und ökonomischer Beziehung besteht besonders darin, daß hier die Motive zur Constituirung oder Reservirung terminlicher Gefälle einestheils durchaus der privaten Sphäre des in jeder Beziehung vermögensrechtlichen Geschäftsverkehres angehören, sowie anderentheils darin, daß die Motive der Naturalwirthschaft sich bei denselben entweder gar nicht mehr, oder doch nicht zwingend geltend machen. Daher verliert sich mehr und mehr die reichhaltige Specialität des Inhaltes der Leistungen, und in sofern dieselben auch nicht direct in einer Geldrente bestehen, liegt ihnen doch im Grunde lediglich das allgemeine Geldinteresse zum Grunde. Je größer die Entwickelung des Handels und der Gewerbe, desto leichter kann sich derjenige, welcher nur Geld hat, das Benöthigte überall verschaffen. Daß nun nichtsdestoweniger noch während der folgenden Jahrhunderte so viele neue Grundrenten mit diesem allgemeinen Geldcharakter, namentlich durch Rentenkauf, entstanden, und trotz des längst nicht mehr vorhandenen Mangels an Kapitalien doch, selbst noch heutzutage, nicht selten Veräußerungen ohne alle, oder doch ohne eine dem Kaufwerthe vollständig entsprechende Kapitalzahlung unter Vorbehalt terminlicher Gefälle stattfinden, hat seinen besonderen Grund theils in der, aus dem altherkömmlichen Uebergewichte des Grundbesitzes erklärlichen Neigung, auch dem beweglichen, von dem Eigenthümer nicht für den Betrieb eines Geschäftes bestimmten, oder aus einem Geschäfte zurückgezogenen Kapitalvermögen einen, möglichst dem Immobiliarvermögen ähnlichen Charakter zu verleihen, und sich stets an derselben Stelle aus einem Grundstücke bestimmte, sei es durch Rentenkauf erworbene, oder bei Grundstücksveräußerungen vorbehaltene Einkünfte zu sichern, theils, was die frühere Zeit betrifft, in der in Folge der kanonischen Verbote des Zinsennehmens vorhandenen rechtlichen Unmöglichkeit, seine Kapitalien durch verzinsliches Darlehn nutzbar zu machen, ganz besonders aber in der Bequemlichkeit und in den Vortheilen, welche das eigenthümliche Wesen der Reallasten darbietet und gewährt, und welche auch neben dem zinsbaren Darlehne und den sonstigen Formen der Geldbelegung noch immer ihre Bedeutung haben.

Außer den bisher berührten Fällen ist der Ursprung der Zinsen auch auf Vergeltung für besonders verliehene Gerechtsame zurückzuführen [75]). So finden sich zur Vergeltung des vergönnten Genusses und Gebrauches 1) aus Holzungen als Zinsen a) Forstmiethe, Forstzins, Forstrecht, Forstpfenning, Waldmiethe, eine schon im 11. Jahrh. vorkommende Abgabe für die Erlaubniß, im Walde Lesefholz zu sammeln, zu grasen u. s. w.; b) Dehme, Dichmangeld, für das Aeckerich, c) Holzkaufhaber, für die Erlaubniß zu holzen, d) Honiggeld, Honigpfennig, e) Fluggeld, für die Erlaubniß, Bienengärten anzulegen; 2) aus Weihern und Flüssen: a) Dienstfische, b) Hachtzoll; 3) aus Weiden: a) Weidpfennige, b) Riedlosung, c) Meydenpennynge oder Viehpfennige. Ebenso wurde ein census oft für gewisse ertheilte Befreiungen ausbedungen. So finden sich als Zins zur Bekenntniß und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung 1) von Diensten: a) Freizins, b) Wegemiet, statt der Dienste zum Wegebau, 2) von Wachdiensten: Wachhaber, Wachweizen, Wachgeld.

Sehr viele Zinsen haben ihren Ursprung in Vogtei- und Jurisdictionsverhältnissen. Die Vogteigewalt oder das Subjectionsverhältniß, welches aus dem Mangel vollkommener Wehrhaftigkeit entsprang, war eine reichhaltige Quelle von Zinsen und anderen Reallasten [76]). Je mehr in den Stürmen des Mittelalters das Grundeigenthum in den Händen Weniger sich anhäufte, hiermit eine ausgezeichnete Freiheit Einzelner sich entwickelte, welche, die alte gemeine Freiheit untergrabend, Alles, Personen und Güter, sich dienstbar zu machen strebte, desto fühlbarer wurde für die Schwächeren das Bedürfniß nach kräftigem Schutze. Besonders mußten sich nach einem solchen die kleineren freien Grundeigenthümer sehnen, da die hörigen wie die freien Grundunterthanen regelmäßig durch ihre Herrschaft geschirmt waren. Dies war denn auch die Veranlassung, warum viele kleinere Grundbesitzer, wie bereits bemerkt, ihr Eigenthum mächtigeren Herren aufließen und sich somit freiwillig in den Zustand der Gutsunterthänigkeit begaben, während Andere, ihr volles Eigenthum bewahrend, sich mit diesem blos der Advocatie eines Stärkeren unterwarfen. Ja oft waren selbst nicht unbedeutende Grundherrschaften genöthigt, die Advocatie einer anderen mächtigeren Grundherrschaft in Anspruch zu nehmen, welche hiermit auch die Vogtei über deren Unterthanen erhielt. Die Kirchen, Stifter und Klöster mußten nach den alten Kirchengesetzen schon früh zum Schutze und zur Vertretung der Kirche nach Außen einen Advocatus (Vogt) haben [77]), damit sich die Bischöfe und Aebte nicht mit weltlichen Händeln befassen müßten. Der Vogt übte die dem Stifte oder Kloster zustehende Gerichtsbarkeit aus, namentlich über die Unterthanen desselben. Diese Vogtei wurde aber nicht unentgeltlich geübt, sondern verwirklichte sich in einer für den Schutzherrn nutzbaren Weise, indem sie Personen und Güter, welche sie umfaßte, vielfach belastete. Den Vögten, wenn sie Gericht zu halten kamen, mußten von den Bauern gewisse Naturalien entrichtet werden, sowie sie auch von

75) Siehe Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. S. 239.

76) Siehe Renaud, Reallasten S. 7 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 259 und an anderen Stellen.

77) Früher hieß er Defensor, später insgemein Advocatus. Er kommt schon, wiewol selten, zur Zeit der Merowinger vor. Siehe die Citate aus den Rechtsquellen und Urkunden bei Walter, Rechtsgeschichte §. 104. Note 1.

den ihnen untergebenen Höfen gewisse Abgaben oder Vogtbeden, Vogtsteuern fordern konnten. Es wird unterschieden zwischen Abgaben, welche ein Gut, und solchen, welche die Leute daselbst zu Vogtrecht zu entrichten haben, sowie zwischen Abgaben, welche von den Gütern zu Vogtrecht entrichtet werden müssen und einer Vogtsteuer, die persönliche Last zu sein scheint [78]). Diese Abgaben, welche zu Vogtrecht von den Gütern entrichtet werden mußten, nahmen den Charakter wahrer Grundlasten an. Der Vogt, unter dessen Schutz ein Gut übergeben worden war, erhielt daran eine Art Obereigenthum, was sich in ähnlicher Weise, wie das Eigenthum des Gutsherrn, in einer Zinsgewere verwirklichte. Obschon das Grundstück dennoch im vollen Eigenthume des Inhabers sein konnte, so war es doch nicht mehr freieigen. Als Entstehungsgrund der Zinspflicht finden sich Jurisdictionsverhältnisse, z. B. die Gerichtsverbindung gewisser Güter, oder auch die ehemalige Pflicht der Eingesessenen, den Landesherrn oder Richter, welcher zu gewissen Zeiten kam, um Gericht zu halten, zu beköstigen [79]).

Literatur.

Von den sehr zahlreichen Schriften sind hier besonders folgende hervorzuheben: *Cancius*, De censibus. Venet. 1621. Lugdun. 1658. *Martini*, De jure censuum. Colon. 1660. *Franzke*, Variar. resolut. libri III. Colon. 1721 (lib. I. res. 1). *Rhetius*, De censu fundo cohaerente, in *Stryk*, Opera omnia. T. X. nr. XVI. p. 230 — 261. *Ferraris*, Bibliotheca canonica s. v. census. *J. H. Boehmer*, De vario censuum significatu et jure. Hal. 1722 und in desselben Exercitationes ad Pandectas. T. II. p. 964 sq. *Schrassert*, De censu dominico et conventionali. Harderov. 1724. *Weidler*, De origine et natura bonorum censiticorum. 1730. *Henne*, De natura et indole censuum. Erford. 1764. *de Post*, Diss. de origine et natura juris censitici hereditarii Germanorum ejusque praecipuis ab emphyteusi Romanorum differentiis. Gotting. 1789. Dazu die Nachweisung der Abhandlungen bei *Lipenius*, Bibliotheca realis juridica (ed. nov.) Tom. I. Fol. 201. 202, in den Supplementa ed. *Schott* Fol. 71, im Tom. II. (ed. *Senkenberg*) Fol. 76. 77, im Tom. III. (ed. *Modihn*) Fol. 256. Dazu kommen die Schriften über Reallasten von Duncker und Anderen, welche in dem Artikel Grundlasten angeführt sind. Ferner Buri, Erläuterung des Lehnrechts S. 786 fg. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 473 fg. Auch die Schriften, welche von den verschiedenen Arten der Zinsgüter handeln, kommen hier in Betracht. Siehe außer den bereits angeführten von Weidler und Post noch *Link*, De bonis censiticis. Jen. 1669. *Ziegler*, De praediorum censiticorum jure. Viteb. 1745. *Stipper*, De bonorum emphyteuticorum et censiticorum differente. Lips. 1727. *Hoefer*, Comm. quod jur. germ. inprim. Saxon. inter bona emphyteutica et censitica null. differ. Waldenb. 1727. Außerdem sind noch einzelne Monographien wichtig, welche bei Gelegenheit besonders zu erwähnen sind. Endlich handeln alle Handbücher und Lehrbücher des deutschen Privatrechts, von denen jedoch nur die seit Runde, diesen eingeschlossen, in Betracht kommen, an dem betreffenden Orte auch von Zinsen.

Für das Verständniß der Lehre ist die Benutzung der Particularrechte sehr wichtig. Es sind hier folgende, zugleich mit ihren Commentatoren, und den Schriftstellern über das betreffende Particularrecht zu erwähnen. Für Oesterreich: Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Th. 1. S. 115 fg. Für Preußen: Preußisches Landrecht. Th. I. Tit. 18. §. 680 fg. Th. I. Tit. 21. §. 190 — 194. Th. II. Tit. 7. §. 472 fg. Die Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher zu den bezeichneten Stellen, sowie die die Provinzialrechte betreffenden Schriften sind in dem Artikel Gesetzbücher angeführt. Für Baiern: Cod. Maxim. bavar. civ. P. IV. Cap. 7. §. 9. 23 und dazu Kreittmayr, Anmerkungen. Th. 4. S. 405 fg. 485 fg., verbunden mit den Mittheilungen über die Provinzialgesetze bei Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. Baireuth 1843. Für Würtemberg: Magazin für würtemberg. Schreiber. 1797. Heft 1. nr. 4. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Th. 2. S. 45—50. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 410. Für Sachsen: Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatrechts §. 475. Curtius, Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Th. 1. S. 285 fg. Für die sächsischen Herzogthümer und übrigen thüringischen Staaten: Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. Bd. 1. §. 365. 366. Bd. 2 dieselben §§. Für Gotha insbesondere Brückner, Goth. Privatrecht S. 101. Für Altenburg: Hesse, Altenburg. Privatrecht §. 256. Für Baden: Badisches Landrecht §. 710. f. a. Für Frankfurt: Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Th. 2. S. 425. Für Hohenlohe: Landrecht von 1738. Th. 3. Tit. 8.

Von neueren Gesetzgebungen über Grundrenten sind zu bemerken: 1) die holländische im neuen bürgerlichen Gesetzbuche (Burgerlik Wetboek. Gravenhag. 1837.) Buch 2. Tit. 8, insbesondere nach der Revision von 1834. Tit.: van Grondrenten in tienden art. 822 — 837, in der officiellen Ausgabe von 1837 art. 784 — 802, und die interessanten Verhandlungen in *Voorduin*, Geschiedniss. Tom. III. p. 531 und *Asser*, Het nederlandsh Wetboek p. 279; 2) das Gesetzbuch des Cantons Tessin (Codice civile della republica di Ticino, Belinzona, 1837) art. 1016 — 1022.

Rechtsgrundsätze über die Zinsen.

Dabei ist auszugehen von den

78) Z. B. in dem österreichischen Urbar vom Jahre 1309 in der bei Renaud a. a. O. S. 9 abgedruckten Stelle. Vergl. auch Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 265. 79) Daher Mahlschuld, s. Möser, Osnabrück. Geschichte III. S. 136. Sensburg, Untersuchung des Ursprunges alter Abgaben S. 64. 72.

Arten der Zinsen.

Man kann im Allgemeinen, nach ihrer Entstehung, drei Arten von Zinsen unterscheiden, je nachdem sie Ausfluß eines obligatorischen Vertrags (Leihzins, *census locatitius*) oder von dem Eigenthümer bestellt (*census constitutivus*) oder vorbehalten (*census reservativus*) sind.

1) Der geliehene Zins [80]. Das Eigenthümliche desselben besteht darin, daß der Zins von dem Inhaber eines ländlichen oder städtischen Grundstücks entrichtet wird, jedoch mit der Maßgabe, daß die Pflicht zur Leistung auf einer Obligation beruht, welche sich auf die erfolgte Location (Verleihung) bezieht. Man hat auch diesen Zinsen weil das Recht der Reallasten beilegen wollen, und es war dies früher die gewöhnliche Ansicht; allein nach der neueren richtigen Ansicht, welche vorzüglich von Thaller vertheidigt worden ist, steht hier nur ein Obligationsverhältniß in Frage, welches auf dem Leihevertrage beruht. Man kann dies zwar nicht darauf stützen, daß Reallasten nicht durch Vertrag begründet werden können, indem dies nach der richtigen Meinung auch schon für die ältere Zeit anzunehmen ist (s. den Artikel Grundlasten), sondern auf die eigene Auffassung der älteren Zeit, wonach selbst bei erblichen Verleihungen eines Gutes jeder neue Besitzer des Guts dasselbe aus den Händen des Obereigenthümers empfangen, von demselben eine neue Verleihung mit dem Gute erlangen muß [81]. Um diese neue Verleihung, welche früher im Hofgerichte geschah, mußten selbst die Erben des vorigen Besitzers nachsuchen [82]. Unter dieser Erinnerung der Leihe darf man sich aber nicht eine einseitige Erklärung des Gutsherrn denken, durch welche er das dem Leihemann zustehende Recht am Colonate anerkennt, sondern es ist damit stets auch eine Uebernahme der Verbindlichkeiten des Vorgängers von Seiten des neuen Colonen verbunden gewesen, worüber derselbe regelmäßig einen besonderen Revers auch jetzt ausstellt. Es gehören hierher die annua pensio bei der traditio ad firmam [83], die Emphyteuse, Zins- und Erbzinsgüter, das Zins- und Beundleihen, Küchenlehen (feuda censitica) u. a. m. Der Zins entspricht regelmäßig den gewährten Nutzungsrechten.

2) Der bestellte Zins. Unter diesen Begriff fällt jeder Zins, welchen der Eigenthümer eines Grundstücks demselben als Reallast auferlegt. Es gehört dahin zunächst der Fall, wenn der Eigenthümer sein Gut einem Anderen aufgelassen hat und unter Uebernahme der Zinspflicht mit demselben wieder beliehen worden ist (s. oben). Der Zins ist hier Bekenngeld oder schlechter Zins, und die Güter, auf welchen derselbe ruht, heißen schlechte Zinsgüter (bona censitica). Bisweilen ist es ein Vogtzins, welcher bei der Unterwerfung unter die Vogtei ursprünglich übernommen, oder nach Aufhebung der Vogtei dem bisherigen Vogtherrn zugesichert wurde [84]; oder ein Gerichtszins, in gleicher Weise an den Gerichtsherrn ursprünglich entrichtet, oder nach Aufhebung verschiedener Gerichtslasten besonders übernommen. Derartige Zinsen sind Vogthühner, Vogthaber, Gerichtshaber, Vogtgeld, Vogtrecht, Dinggeld, Schirmhaber, Schirmgeld, Schirmwein. Der zum Behufe der gerichtlichen Gerichtsbarkeit entrichtete Zins war das Stuhlhausgeld. Zur Bestreitung der Criminalgerichtsbarkeit wurde als Zins Inzins, Inzisern entrichtet [85]. Für Bestreitung der Heerbannspflicht wurden gleichfalls Zinsen bezahlt. Als solche kommen vor: 1) Königszinsen, Königsdienstgut; wer solche nicht gab bei Sonnenschein, dem sollen sie dreyfach aufschlagen, so oft die Glocke schlägt, der Hahn kräht, der Wind weht, Sonne und Mond, Ebbe und Fluth auf- und niedergeht [86], sie wurden von den Staufen noch im 13. Jahrh. eingezogen, und es war die Drohung des Bezugs nicht so streng gemeint, da man sich durch eine Quantität Wein oder sonstige Leistung loskaufen konnte; 2) Sonnengeld, wahrscheinlich ein Königszins, welcher bei Sonnenaufgang entrichtet werden mußte; 3) Drehpfennige, hier und wieder ebenfalls bei Gefahr des Aufstehens; ferner Bannpfennige, Gammiethe u. a. m. Mitunter wird der Zins für gewisse Zugeständnisse, wie für Gewährung des Weiderechts, der Benutzung der Forste entrichtet. Unter den Begriff der genannten Zinsen fallen auch die gekauften Renten, als Werkzins, Erbzins (census hereditarius), Ewiggeld (census perpetuus). Ebenso gehören annuae pensiones hierher, welche, auf geistlichen oder secularisirten Gütern ruhend, als fürstliches Beneficium von Jemand bezogen werden [87]. Wo der Zins ein bloßes Bekenngeld ist, ist sein Betrag geringer und steht in keinem Verhältnisse zu der Nutzung des Zinspflichtigen. Anders verhält es sich mit den gekauften Renten. Denn lag dem Gerichte ein wirklicher Kauf zum Grunde, wodurch das Recht erworben wurde, eine Rente oder einen Zins von einem Grundstücke zu erheben, so richtete sich der Zins nach der Höhe des dafür gegebenen Kaufpreises und hing von der Vereinigung der Grundlasten ab, bis hierin durch die Reichsgesetzgebung eine Grenze gesetzt wurde, wonach mit 100 Gulden Kapital nicht mehr als 5 Gulden Rente jährlich sollte erkauft werden können [88].

3) Der vorbehaltene Zins. Dahin gehört der Fall, wenn Jemand sein Eigenthum einem Anderen überläßt und sich zur Erinnerung an sein früheres Recht einen Zins vorbehält [89]. Der Zins ist selbst dann nur

80) Siehe Thaller, Reallasten §. 50. Walter, Deutsches Privatrecht §. 147. 534. 81) Albrecht, Gewere S. 310. 311. 82) Urk. von 1239 (Guden. Cod. diplom. T. II. nr. 22. Urk. von 1134 (Guenther, Cod. Rheno-Mosell. T. I. p. 166). Vergl. Urk. von 1139 bei Guenther l. l. T. II. nr. 124 und Urk. von 1249 bei Guden. l. l. T. I. p. 948. 83) *Brehmer*, De variis censuum significatu et jure §. 5.

84) Der Vogtzins heißt auch Frauzins (da an Stelle des Vogts die Vögtin getreten ist). Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 178. Note 3. 85) Der Name kommt von Zinse, was im Mittelalter einen Schließpfennig und ein Strafhaus bedeutete, daher ein Strafhaus auch Zinshaus hieß. Der im Sächsischen noch jetzt gebräuchliche Ausdruck: einen pfänden, bedeutet, einen mahnen oder pfändigen: ein Zinse bedeute einen Pfändling. Beseler, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd 5. S. 241. 86) Sächsisches Landrecht Buch 1. Art. 54. 87) Siehe Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 162. Note e. 88) Reichsabschied von 1577 Tit. XVII. §. 9. 89) Siehe Thaller: Reallasten. §. 45. S. 185 ff. und in der Zeitschr. f. deutsches Recht

ein mäßiger. Ausnahmsweise kann er bedeutender sein, wenn der frühere Eigenthümer für seinen Unterhalt sich gewisse Leistungen aus dem Gute vorbehalten, eine Leibzucht oder einen Auszug ausbedungen hat; denn auch die vorbehaltene Leibzucht ist nichts weiter als ein reservirter Zins. Unter diesen Begriff des reservirten Zinses wird von den neueren Juristen auch der Fall gezogen, wenn der Eigenthümer sich das Obereigenthum vorbehält und von dem Inhaber des Untereigenthums sich einen, auch wol größeren Zins entrichten läßt. Dieser Zins wird vorzugsweise Grundzins genannt [90]), da er die Natur einer Reallast hat.

Eine andere Eintheilung des Zinses beruht darauf, ob derselbe blos auf der Person des Zinsmannes hafte, oder auf bestimmten Grundstücken ruhe, oder zwar auf Grundstücken hafte, jedoch in Ansehung der Person, welche ihn zu entrichten schuldig ist, gewissen Modificationen unterworfen sei. Im ersten Falle ist der Zins ein persönlicher, im zweiten ein dinglicher, im dritten ein gemischter. Viele Zinsen, aus Schutz- und Vogteiverhältnissen hervorgegangen, sind ursprünglich rein persönliche, häufig sind sie aber auch mit Grundstücken in Verbindung gebracht und an den Besitz derselben geknüpft worden. Eine Vermuthung für das eine oder andere läßt sich nicht begründen. Der Ursprung des Zinses, wenn er erweislich ist, wird darüber entscheiden, ob der Zins ein persönlicher oder dinglicher ist; wo die Entstehung nicht nachgewiesen werden kann, ist das Herkommen dafür maßgebend.

Der persönliche sowol als der dingliche Zins kann ein ablöslicher (*census redimibilis*) oder unablöslicher (*census irredimibilis*) sein, je nachdem sich der Zinsmann davon loskaufen kann, oder nicht. Alle Zinsen, welche zum Bekenntniß oder als Gegenleistung für verliehenes volles oder nutzbares Eigenthum oder andere Befugnisse entrichtet werden, sowie die auf Schutz-, Vogtei- und Jurisdictionsverhältnissen beruhenden, sind ursprünglich unablöslich. Dagegen ist bei den gekauften Grundrenten der Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Zinsen oder Renten wichtig geworden. Bei dem Rentenkaufe wurde für den Verkäufer der Rente dasselbe Resultat erreicht, wie durch das verzinsliche Darlehn, daher auch die Kirche wegen des Zinsverbotes, welches dadurch umgangen wurde, dem Rentenkaufe anfänglich nicht günstig war, obschon sie später ihn zu verstatten sich genöthigt sah. Der Rentenkauf unterschied sich aber von dem Darlehn wesentlich dadurch, daß das Darlehn nur vorübergehend, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, dem Schuldner gegeben und eine Rückzahlung desselben beabsichtigt wird, bei dem Rentenkaufe hingegen eine Aufkündigung oder Rückzahlung ursprünglich nicht stattfinden sollte [91]). Der Rentenkauf ist ein wirklicher Kauf; das hingegebene Kapital der Kaufpreis, die Rentenverpflichtung die gekaufte Sache. Wie jeder Kauf, wenn er erfüllt ist, von keinem Contrahenten widerrufen werden kann, so ist auch der Rentenkauf an sich unwiderruflich; der Rentenkäufer hat seine Rentenberechtigung erhalten und kann niemals die Rückzahlung des von ihm gegebenen Kaufpreises verlangen. Kam der Verkäufer oder der spätere Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Rente ruhte, seiner Verbindlichkeit nicht nach, so konnte der Käufer sich nur durch Pfändung und schließlich durch Unterwindung des Gutes schadlos halten. Aber auch der Verkäufer konnte den Berechtigten nicht zwingen, auf die Rentenzahlung zu verzichten und sich die Kapitalisirung oder Zurückgabe des Kaufgeldes gefallen zu lassen; denn das Recht des Käufers gilt einem Immobile gleich, und kann ihm nicht wider seinen Willen genommen oder mit einem Aequivalent vertauscht werden. Da man es aber auf der anderen Seite für bedenklich hielt, ein Grundstück mit ewigen Lasten zu beschweren und nachkommenden Geschlechtern eine Verpflichtung aufzubürden, deren Aequivalent ihnen selbst niemals Nutzen gebracht hatte, so wurde das Geschäft in der Form eines Kaufes auf Wiederkauf geschlossen und dem Rentenverkäufer gestattet, die Rente um denselben Preis zurück zu kaufen, einzulösen und das Grundstück von der auferlegten Rente zu befreien. Es wurde als ein besonderes Zeichen der Freundschaft betrachtet, wenn der Verkäufer sich die Ablösung gefallen lassen wollte [92]). Auch durch die Gesetzgebung wurde es allmälig an vielen Orten ausgesprochen, daß die ewigen Zinsen von Seiten des Verkäufers abgelöst werden könnten. Die deutsche Redaction des Lübischen Stadtrechts aus dem Anfange des 13. Jahrh. [93]) spricht die Ablösbarkeit zum Nutzen der gesammten Bürgerschaft aus. Damit die Häuser nicht verfallen und die Bürger im Stande sein sollten, Wachdienste zu thun und ihre Steuern zu leisten, gab K. Rudolf im J. 1283 seiner Stadt Goslar das Privilegium, daß jede Mark Renten mit 10 Mark abgelöst werden durfte; dasselbe wurde im Privilegium K. Wenzel's vom Jahre 1390 wiederholt und kam aus demselben als späterer Nachtrag in die Statuten [94]). In Brünn wird die Ablösbarkeit als ein besonderes Privilegium durch König Johann eingeführt. Da in Basel die Güter mit Zinsen schwer belastet waren und man befürchtete, daß, wenn noch mehr Zinsen auf sie gelegt würden, sie unbebaut und wüste liegen blieben, so wurde um die Mitte des 15. Jahrh. verordnet, daß Niemand

---

Bd. XI. S. 485 fg. Siehe auch den Artikel Grundlasten. Schon cap. 1. X. I, 41 (Alexander III.) rügt die von den Kirchen unter solchen mäßigen Zinsen geschehenen Ueberlassungen von Grundeigenthum und will solche, weil die Kirche die Rechte der Minderjährigen habe, zurückgezogen wissen.

90) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 384. Ueber den vorbehaltenen Zins s. Buri, Von den Bauergütern S. 109 fg. *Franzke*, Var. resolut. p. 6. *Zoll*, De censu reservativo. Rinteln. 1705. *Joachim*, De censu constitutivo et reservativo. Lips. 1727.

91) Vergl. darüber, sowie über die später rücksichtlich des Rentenkaufes vorgegangenen Veränderungen Stobbe, Zur Theorie und Geschichte des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 213—216. 92) Siehe z. B. Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts. §. 130. Nr. 37. 93) Hach, Lüb. Recht Cod. II, 125; III, 229 und Revid. Lüb. Recht III, 6. 9. 94) *Boehmer*, Regesta Rud. Nr. 758. Göschen, Goslar. Stat. S. 122. Z. 41 fg. S. 25. Z. 7—17.

eine Gült auf sein liegendes Gut schlagen, vergeben, vermachen dürfe „denne mit grode eins widerkoufs“ [95]). Die Ablösbarkeit spricht ferner aus das Stadtrecht von Brilon von 1290 §. 15 (Seibertz), die Frankfurter Reformation II. 7. §. 3 u. s. w. An anderen Orten war um diese Zeit die Ablösbarkeit noch nicht durchgedrungen. Der Magdeburger Schöffenstuhl geht noch davon aus, daß der Zins nicht abgelöst werden dürfe, und verlangt von dem Pflichtigen den Beweis, daß im speciellen Falle die Ablösbarkeit zuzulassen sei [96]). Ebenso spricht das Lütticher Gewohnheitsrecht des 16. Jahrh. Art. 24 [97]) von Nichtablösbarkeit der Zinsen, wenn nicht der Rentenverkäufer sich die Ablösung ausdrücklich vorbehalten hatte. Endlich gestattete die reichsgesetzliche Bestimmung dem Verkäufer die Ablösung der Renten [98]). Dagegen kann auch bis in späte Zeiten hinein der Rentenkäufer die Ablösung der Verpflichtung nicht verlangen, und wenn hier und da auch der Gläubiger kündigen darf, so ist dies eine reine Ausnahme, bei welcher die Grundsätze vom Darlehn von Einfluß gewesen sein mögen. So beispielsweise das Züricher Rechtserkenntniß von 1419 [99]). Noch die Reichspolizeiordnung Tit. XVII. §. 9 verbietet jede Verschreibung, welche dem Käufer das Kündigungsrecht gewährt, und die spätere Reichsgesetzgebung läßt diesen Vertrag nur unter der Beschränkung zu, daß die Kündigung von dem Verzuge des Rentenschuldners abhängig gemacht wird. Wollte der Rentenschuldner von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch machen, so sollte er den Gläubiger vorher benachrichtigen. Eine Lübische Urkunde von 1305 bestimmt vertragsmäßig, daß die Aufkündigung ein Jahr vorher geschehe. Damit die Rente abgelöst werde, war zuvor zu ermitteln, wie hoch der Kaufpreis dafür gewesen war [100]). Doch wird auch bisweilen vorgeschrieben, daß die Ablösungssumme höher sein solle, als der Kaufpreis, z. B. soll nach dem Hamburg. Recht von 1270. II, 1 der zurückkaufende Rentenverkäufer für je eine Mark Erbzins eine Mark mehr geben, als wofür er sie verkaufte. Bald wird gestattet, die Rente in einzelnen Raten abzulösen, bald soll sie auf ein Mal abgelöst werden [101]). Das Verhältniß der Rente zu der Kaufsumme, bezüglich Rückkaufssumme war an den verschiedenen Orten zu den verschiedenen Zeiten auch verschieden [102]). In früherer Zeit, in welcher das Geld seltener und schwieriger zu haben war, konnte man für dieselbe Summe eine größere Rente erhalten; als später. Beispiele sind folgende. In Brünn kaufte man in der Mitte des 14. Jahrh. die Rente um eine sechsmal höhere Summe; das siebenfache zahlte man nach einer sächsischen Urkunde von 1361 [103]). In Oesterreich zahlte man bis um die Mitte des 14. Jahrh. ungefähr das achtfache als Kaufsumme [104]); das $8\frac{1}{2}$-fache findet sich in einer märkischen Urkunde von 1334, das neunfache in dem Bruchstücke eines Stadtrechts aus dem 13. Jahrh., das zehnfache in einer rheinischen Urkunde von 1280, in Magdeburg, in Goslar; das zwölffache bestimmte für Preußen ein Gesetz des deutschen Ordens von 1386 oder 1388; ungefähr das zwölffache kommt vor in einer Urkunde von 1320, ungefähr das dreizehnfache in einem Lübischen Testament von 1361, das funfzehnfache in Lüneburg um die Mitte des 15. Jahrh., nach dem Hamburger Stadtrecht von 1292 (D. 1), in Lübeck im J. 1290, das sechzehnfache in Lüb. Urkunden von 1290, 1305, 1350, in Münster im J. 1302, in der Mark im J. 1487 [105]). In der späteren Zeit wurde gewöhnlich die Rente um die zwanzigfache Summe gekauft und abgelöst, in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrh., am Rhein im 14. Jahrh., in Hamburg, Halle, München, Luzern und Basel. Endlich setzte die Reichsgesetzgebung die Kaufsumme sowol, als die Ablösungssumme auf den zwanzigfachen Betrag der Rente fest [106]).

Andere Eintheilungen der Zinsen hängen mit dem Gegenstande, der Art und dem Orte der Leistung zusammen.

Gegenstand des Zinses [107]).

Schon Tacitus äußert von den Germanen als Herren im Verhältnisse zu den Hörigen: „Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit“ [108]), und ist auch von jeher der Gegenstand des Zinses sehr verschieden. Im Allgemeinen ist es Naturalzins (später auch als Surrogat dafür Zinsgeld) oder Geldzins [109]). Ferner ist Fruchtzins, wie

95) Brünner Stadtrecht Nr. 119. Rechtsquellen von Basel. Bd. 1. Nr. 143. 96) Magdeburger Fragen II, 1. dist. 4 u. 5. 97) Bei Warnkönig, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. 1838. S. 147. 98) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. XVII. §. 9. 99) Kraut a. a. O. Nr. 43. 100) Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 35. Nach Lüb. Rechte II, 218 mußte die Benachrichtigung 14 Tage vor derjenigen Rentenzahlung, welche der Rentenverkäufer als die letzte thun wollte, geschehen. Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. Bd. 1. S. 31. Ueber den Beweis der Kaufsumme vergl. Hamburg. Recht von 1270. II, 1 und Magdeburger Fragen II, 1. dist. 4. 101) Das letztere bestimmt z. B. das Stadtrecht von Brilon §. 15 und eine Lüb. Urkunde von 1305 (Pauli a. a. O. Bd. 2. S. 24). 102) Vergl. Stobbe a. a. O. S. 216. 217. Außer dem von ihm zusammengestellten Material findet sich anderes zusammengestellt bei Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins I. S. 26 fg.

103) Brünner Stadtrecht Nr. 119. Kraut a. a. O. Nr. 73. 104) Urkunden von 1209, 1349, 1367 bei Heß, Das Burgrecht (Sitzungsberichte der k. k. Akad. der Wissensch. 1853. Bd. XI. S. 761 fg.) Nr. 3. 12 und Oesterreich. Notiz.-Blatt. 1854. S. 433. 105) Dreyer, Beiträge S. 171. Kraut a. a. O. Nr. 72. 75. 76. Magdeburger Fragen II, 1. dist. 15. Goslar. Stat. S. 25. 3. 7—17. Culmisches Recht. Buch 5. Art. 74. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. Bd. 5. S. 310. Pauli a. a. O. Bd. 1. S. 27. 108; Bd. 2. S. 24; Bd. 1. S. 95. Niesert, Münsterische Urkunden. Bd. 3. S. 109. 106) Urkunden bei Pauli a. a. O. Bd. 2. S. 32. 125; Bd. 3. S. 402. 456. Kindlinger, Münsterische Beiträge. Bd. 3. nr. 53. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 26 fg. Langenb. Glosse zum Hamburg. Recht. 1497. H. 1. Urk. von 1472 bei Kraut a. a. O. Nr. 6. Urk. von 1391 bei Auer, Münchener Stadtrecht S. CXXXVI. CXLV fg. Luzern. Stadtrecht Art. 136. Rechtsquellen von Basel. Bd. 1. Nr. 143. 181. Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. XXVI. §. 9 und von 1577. Tit. XVII. §. 9. 107) Viel Einzelnes darüber geben Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. S. 233 fg. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 358 fg. 108) Germania cap. 25, vergl. *Gregor. Turon.* Hist. lib. IV. cap. 24. 109) Für den Unterschied werden auch die Ausdrücke Stift und Gilt gebraucht. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Maxim. bavar. Th. 4. S. 406.

Eier, Milch, Honig, Wachs (daher Wachszinsen, cerocensuales) [110]), Getreide, Heu und Stroh, auch zubereitet, wie Butter, Käse, Malz und Mehl, Bier, Brod und Kuchen, welchem, wenn es blos auf die Anerkennung der Oberherrschaft ankam, oft eine eigenthümliche Form gegeben werden mußte, Wein, Flachs und Hanf; Viehzins (welcher als Tribut selbst ganzen besiegten Völkern auferlegt wurde), wie Kühe, Schafe, Schweine und Frischlinge, seltener Pferde und Ochsen, weil diese als ständiger Zins für einzelne Colonen zu erheblich waren, am häufigsten Hühner, Gänse, Lämmer, auch geschlachtetes Vieh, Fleisch, Speck u. a.; Kleiderzins, wie Laken, Hemden, Pelze, Handschuhe, Hosen, Tücher u. a.; Gerätheзins, wie Hufeisen und Hufnägel, Pflugeisen, Wagen (letztere, für einzelne Zinspflichtige zu kostbar, wurden von ganzen Gemeinden gestellt), Schüsseln, Becher und Teller. Diese Abgaben werden auch näher bezeichnet mit Rücksicht auf die Zeit oder das Fest, zu welcher und an welchem sie fällig sind, wie Fastnachts-, Sommer-, Herbsthühner, Martinsgänse, Ostereier, Pfingstkäse, Pfingstlämmer u. s. w., sowie mit Rücksicht auf die Veranlassung zu ihrer Entrichtung, wie Brauthaber, Brauthühner; sowie mit Rücksicht darauf, daß sie von jedem Hause, Herde, Rauch geleistet werden, Herdhuhn, Rauchhuhn [111]), Rauchsteuer, Rauchpfennig (fumagium oder focagium). Das Rauchhuhn ist eine jährliche Abgabe von Hühnern, welche ursprünglich wol blos von Leibeigenen und Hörigen entrichtet wurde, und hieß auch Leibhuhn, Halshuhn, weil es von jedem Hörigen Leibe und Halse zu liefern war. Daher die Rechtssprüchwörter: „Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben" und: „wer eigenen Rauch hat, gibt ein Huhn". Von der Zeit der Lieferung entspringen die Benennungen: Fastnachtshuhn, Pfingsthuhn, Martinshuhn, Ernhuhn. Man findet auch die Bezeichnungen: Gauhuhn, weil die Abgabe fast allgemein im Gau von den Landleuten gezinst wurde; Gewaltshuhn, Vogtshuhn, Zinshuhn; auf der Insel Shetland hieß sie Falkenhühner, weil sie zur Fütterung der Falken des Herrn bestimmt waren. In der früheren Zeit werden die Hühner immer mit unter den anderen Naturalien aufgezählt, deren Entrichtung Dienstleuten obliegt. Später werden sie als häufigster und allgemeinster Zins oft allein genannt. In der Regel wurden junge Hühner gemeint, welche ein gewisses Alter und eine gewisse Stärke haben mußten, sodaß sie hüpfen und fliegen konnten, daher die Benennung Hüpfhahn, Springhahn, Gatterhenne, welche schon auf das Gatter fliegen kann. Ausnahmsweise konnte auch ein altes Huhn, d. h. eine Henne, oder ein Hahn geliefert werden. In Oberhessen war ein Fastnachtshuhn und ein Michelshahn zu entrichten, wobei sogar auf die rothe Farbe der Federn geachtet wurde, daher man sagt: „roth, wie ein Zinshahn". Zuweilen erfolgte die Leistung außer dem jährlichen Termine noch bei besonderer Veranlassung, namentlich zu der Hochzeit des Gutsherrn, daher die Benennung Brauthuhn. Der Ursprung dieser Abgabe ist in Zweifel gezogen worden, namentlich ob sie auf Unfreiheit deute. Ursprünglich und für die ältere Zeit gewiß. Denn die Hühnerlieferung ist ein so vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft, daß nicht selten mit der Benennung: Henne, Hahn, Leibeigene bezeichnet werden. Das Sprüchwort: „keine Henne fliegt über die Mauer" [112]) scheint den Sinn zu haben, daß Leibeigene, welche in eine Stadt aufgenommen sind, dem auswärtigen Herrn kein Leibhuhn mehr entrichten, nicht aber bedeutet es, daß Leibeigene in keine Stadt aufgenommen werden [113]). Das Sprüchwort: „trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn" bedeutet, daß ein Freier, welcher wissentlich eine Leibeigene heirathet, selbst Leibeigener des Herrn der Frauensperson wird. In der späteren Zeit, als sich die freien Bauern und die Hörigen ähnlicher wurden, haben an manchen Orten auch solche Personen, welche nicht leibeigen waren, das Rauchhuhn entrichtet. Die rechtliche Natur des Rauchhuhns ist sehr bestritten [114]). Einige gaben dem Leibherrn, Andere dem Gutsherrn, Andere dem Gerichtsherrn, und hier bald dem Vogteiherrn, bald dem Centherrn, noch Andere endlich dem Landesherrn das nächste Recht dazu, und erklären sie somit bald für ein Zeichen und einen Beweis der Leibhetrschaft, bald der Gutsherrschaft, bald der Gerichtsherrschaft, bald endlich der Landesherrschaft. Die Leibeigenschaft allein war wol so wenig früher als später ein zurelchender Grund, ein Rauchhuhn zu fordern, sondern der Leibherr nahm das Leibhuhn, welches bei Leibeigenen schon das Rauchhuhn in sich begreift. Dennoch kommt es bis in die neuere Zeit vor, daß Leibeigene häufig dem Leibherrn das Leibhuhn, dem Landesherrn oder Gerichtsherrn das Rauchhuhn entrichten. Für die Leibeigenschaft läßt sich daher aus der Entrichtung des Rauchhuhns durchaus kein Beweis hernehmen; war jedoch die Leibherrschaft mit der Guts- oder Gerichtsherrschaft verbunden, so bot sie vielfach einen Grund dar, Rauchhuhn zu fordern, und so haben es bis in die neuere Zeit viele Guts- und Gerichtsherren von ihren Leibeigenen empfangen. Es haben also nur diejenigen Leibherren, welche sich notorisch oder erweislich in einem uralten Herkommen oder Besitze befinden, das Rauchhuhn zu erheben, auf rechtlichen Schutz darin Anspruch. Die Gutsherrschaft allein, ohne Gerichtsherrschaft, war wol in früherer Zeit für den Gutsherrn ein sehr starker Grund, das Rauchhuhn zu fordern, wegen der mit der Gutsherrschaft verbundenen Pflicht zum Schutze und zur Vertheidigung der Hintersassen, und wirklich gibt es da-

110) Siehe Grimm a. a. O. S. 315. 111) Siehe *Deinin*, De praestationibus gallinarum sive Huehner-Zinsen. Altorf. 1731. Bodmann, Die Lehre vom Rauchhuhn, Rauchpfund, Herdschilling, Herdgeld, diplomatisch und kritisch, theoretisch und praktisch erläutert, in Siebenkees, Beiträge zum deutschen Rechte. Th. 5. S. 1—69. Dreyer, Miscellaneen S. 65 und Abhandlungen. Bd. 2. S. 740; Bd. 3. S. 1407. Moser, Die bäuerlichen Lasten S. 212. Danz a. a. O. S. 252 fg. Grimm a. a. O. S. 374 fg.

112) Eisenhardt, Deutsch. Recht in Sprüchwörtern S. 52. 113) Grimm a. a. O. S. 376 fg. Eine dritte Auslegung gibt Dreyer, Vermischte Abhandlungen S. 437. 114) Vergl. darüber Danz a. a. O. S. 252 fg.

her viele weltliche und geistliche Gutsherrschaften, welche im uralten ausschließlichen Besitze des Rechts sind, von ihren Bauern das Rauchhuhn zu erheben. Indessen ist doch heutzutage, bei dem gutsherrschaftlichen Verhältnisse gegen die Landesherrschaft, kein Grund vorhanden, daß man im Zweifelsfalle jeden Gutsherrn für berechtigt halten könnte, außer dem strengen Beweise eines alten Herkommens, diese Abgabe einzufordern. Die Gerichtsherrschaften, wenn sie auch übrigens gar keinen Landbesitz mehr haben, befinden sich doch nicht selten theils im Besitze des Rechts, das Rauchhuhn zu fordern, theils haben sie sich dasselbe angemaßt. Ein rechtmäßiger langjähriger Besitz gibt nun allerdings nach den Grundsätzen über Verjährung und Herkommen einen vollgültigen Rechtsgrund ab; oft ist aber dieser Besitz dunkel und zweifelhaft; man sucht sich daher in den Besitz zu setzen, es erfolgen Widersprüche und die Berechtigung, das Rauchhuhn zu fordern, selbst wird demnach streitig. Es fragt sich daher: ob und in wiefern liegt in der älteren und heutigen Gerichtsherrschaft ein rechtsgültiger Grund, auf diese Abgabe einen Anspruch zu machen? Für das ältere deutsche Recht ist die Beantwortung dieser Frage nicht schwierig; denn nach der älteren Verfassung waren die Vögte gerade diejenigen, welchen, neben der Handhabung der Rechtspflege, auch der Schutz und die Vertheidigung des gemeinen Landmannes oblag, und das Rauchhuhn machte als Vogthuhn einen Theil ihrer dafür zu entrichtenden Gebühren aus. Allein die heutigen Gerichtsherren sind keine Vögte mehr; der besondere Gerichtsschutz ist später in dem allgemeinen Landesschutze aufgegangen, und es steht daher nunmehr auch den Gerichtsherren nicht mehr frei, die Abgabe des Rauchhuhns bei ihren Gerichtshintersassen neuerlich einzuführen. Eben daraus ergibt sich aber auch weiter, daß aus dem Rechte, die Abgabe des Rauchhuhns zu beziehen, niemals ein sicherer Beweis für die hohe oder niedere Gerichtsbarkeit abgeleitet werden kann. Nach allem diesem ist und bleibt die Abgabe des Rauchhuhns in Deutschland eine, hinsichtlich ihres Grundes höchst schwankende, eine gewisse Gerechtsame ausschließlich niemals bezeichnende, und nur erst durch nähere Beweise in jedem einzelnen Gebiete festzustellende Abgabe, welche im Grunde nicht mehr, als eine Schutzgerechtsame andeutet, und sonach bald auf den Patrimonialgutsschutz, bald auf den Gerichts-, Cent-, Vogtei-, Lehnsschutz, bald auf den unmittelbaren und hohen Landesschutz hinweist. Gerade für das letztere spricht im Zweifel die Vermuthung, sodaß die Entrichtung des Rauchhuhns einen ausreichenden Beweisgrund für die Landesunterthänigkeit der mit dieser Abgabe Belasteten abgibt, ohne daß jedoch daraus auf den Besitz der vollen Landeshoheit geschlossen werden kann [115]). Die Abgabe ruht auf den Brand- und Herdstätten; jeder Hausvater entrichtet sie daher für sich, seine Ehefrau, Kinder und Dienstboten; die Witwe wird von der Bezahlung nicht frei, wenn sie sich gleich der Nahrung, welche der Mann getrieben hat, entschlägt; die Kinder hingegen haben, so lange sie noch im älterlichen Hause wohnen und keinen eigenen Haushalt haben, kein Rauchhuhn zu entrichten; wol aber, wenn sie außer dem Aelternhause wohnen, obschon daselbst zu Tische gehen. Ohne stete Wohnung sind Reisende, ingleichen Personen, welche sich der Studien halber u. s. w. an einem Orte aufhalten; sie sind daher von der Rauchhuhnsabgabe freizulassen. Gleichgültig ist hierbei, ob Jemand in einem eigenthümlichen Hause wohnt, oder in einem fremden zur Miethe sitzt. Ebenso tritt auch zwischen Bürgern und bloßen Beisassen kein Unterschied hervor, und das größere oder geringere Vermögen kommt dabei ebenso wenig in Anschlag, als das Maß der Theilnahme an den Gemeinderechten. Im Grunde ist demnach das Rauchhuhn ein bloßer Wohnungszins, welcher für den, den Einwohnern gewährten Schutz von den Brandstätten, worauf er regulirt ist, an die Schutzherrschaft entrichtet werden muß. Es ist also eine rein persönliche Abgabe, welche jedem obliegt, der eigenes Feuer und Herd hat, die eigene, stete Hauswirthschaft treibt. Von unbewohnten, ingleichen öden Häusern und Brandstätten wird ebenso wenig ein Rauchhuhn entrichtet, als von Scheuern, Ställen, Remisen, Winkeln und Höfen. — Die Naturalzinsen, welche als Vergeltung für schon bebaute Ländereien geleistet werden, kommen vor unter den Namen: Küchenzinsen, Gültkorn, Pflugkorn, Medumskorn (Medema [116]), d. i. der siebente Theil der Früchte), Geldzinsen als gleiche Vergütung unter den Namen: Landgeld, Grundzins, Bodenzins, Grundhur, Bottergeld, Purgkrecht, Widemgeld, Schauschillinge. Der Zins von Neubrüchen hat die Benennungen: Wortzins, Landgarbe, Oedrecht, Tasca, Ruptura, Högerzins, Gartenzins. Zins von Bauplätzen führt die Namen: Ueberzimmer, Ständerzins, Oberzins, Pfalzins [117]). Eine sehr gewöhnliche Leistung des Zinses waren Hühner, welche schon mehrfach erwähnt worden sind. Die Henne war ein vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft; allein nicht jede Henne zeigt umgekehrt eine Leibeigenschaft an, sondern ist nur das bildliche Bekenntniß einer Befugniß desjenigen, welchem dieselbe gereicht wird. Außer den bereits erwähnten Hühnerzinsen kommen vor: Bubenhühner, eine Spielart der Leibhühner, welche von den leibeigenen Buben, oder Söhnen, die das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, geliefert werden müssen; Halshühner, welche hin und wieder von Bauern und Leibeigenen bei Sterbefällen gegeben werden; Haupthühner, eine Art Leibhühner; Hurtenhühner, ebenso viel wie Herdhühner, von Hurde, d. i. ein Zaun; Lothühner, eine Art Vogthühner; Vergehühner, so viel als Bekenntnißhühner von „vergehen", d. i. bekennen. Zinsen, welche zum Bekenntniß der Hofhörigkeit entrichtet werden, finden sich unter den Benennungen: Gezeugnißpfennige, Hofpfennige, Inzins, Schnitterpfennige, weil sie in der Erntezeit bezahlt werden, Sichelzinsen, Verdedingsgeld. Der

115) Dies gilt jedoch mehr für die Zeit, wo noch das alte deutsche Reich bestand und der Landesherrschaften und reichsunmittelbaren Gebiete so viele waren; heutzutage entscheiden andere Gründe über die Landesunterthänigkeit.

116) Siehe Kopp, Lehnsproben. Bd. 1. S. 284. 117) Siehe Danz a. a. O. S. 238. 239.

Ausdruck Pfacht bedeutet so viel, wie census, sodaß daraus nicht auf die Natur eines Pachtes geschlossen werden darf. Weisat war ursprünglich nur eine freiwillige kleine Gabe in Naturalien, wurde aber später ein mäßiger Zins, z. B. in einem Huhn bestehend [118]).

Natur der Grundzinsen [119]).

Der Grundzins ist nach den Grundsätzen von Reallasten zu beurtheilen, ohne daß aus dem Dasein der Last, welche auf einem Gute ruht, die Vermuthung eines getheilten Eigenthums, oder eines gutsherrlichen Verhältnisses überhaupt, oder einer Unfreiheit folgte. Die Vorschriften, welche über Leistung der als Folge von gutsherrlichen Verhältnissen vorkommenden Abgaben (Kanon bei der Emphyteuse) gelten, sind nicht auf die als reine Reallasten vorkommenden Grundzinsen anzuwenden, was z. B. bei der Frage wichtig wird, welche Folgen die Nichtleistung des Zinses habe. In das Bauernrecht gehört das Verhältniß nicht, indem ebenso von adeligen als städtischen Besitzungen Grundzinsen gezahlt werden [120]). Die Zinspflicht ruht auf dem ganzen Gute; der Zinsherr kann zwar die Theilung des zinspflichtigen Gutes nicht hindern; er kann aber verlangen, daß sein Zinsrecht nicht darunter leide; wird daher das Gut getheilt und ist nichts Besonderes mit dem Zinsherrn verabredet, so bleibt jeder Theil des pflichtigen Gutes für den ganzen Zins verpflichtet [121]), ohne daß jedoch der Besitzer einestheils dafür mit seinem übrigen Vermögen haftet. Ist der Zins nur als eine Quote der gezogenen Früchte bestellt, so entscheidet die Analogie der Zehnten [122]). Mit Einwilligung des Zinsherrn kann, wenn nicht Ablösung des Zinses erfolgt, entweder die ganze Zinslast auf einen Theil so übernommen werden, daß dem Zinsherrn neue Sicherheit bestellt wird [123]), oder es kann ein Vorträger (Zinsträger) bestellt werden [124]), welcher auf Gefahr und Kosten der übrigen Theilhaber den Grundzins einsammelt und dem Zinsherrn abliefert, ohne sich der Einrede der Vorausklage bedienen zu können. Ebenso wie die Zinspflicht, ist das Zinsrecht untheilbar, daher der Zinspflichtige nicht genöthigt werden kann, den Zins in mehrere Hände abzuliefern [125]).

Zinsrecht und Zinspflicht.

Das Verhältniß des Berechtigten und Verpflichteten ist im Allgemeinen nach dem Entstehungsgrunde zu beurtheilen. Dieser ist vornehmlich Vertrag, und hiernächst letztwillige Verfügung, Herkommen, Verjährung. (Vergl. den Artikel Grundlasten.) Ueber den Inhalt und Umfang des Rechts geben die Weisthümer, Leih- und Gültbriefe, Grund- und Zinsbücher u. s. w. die nöthige Auskunft. Darnach bestimmt sich insbesondere die Größe der Leistung, welche gewöhnlich speciell fixirt ist [126]), bisweilen aber auch in einer pars quota angewiesen sein kann (campi pars, champart), z. B. in einem Drittheil, ja sogar in der Hälfte. Letzteren Falls werden die Vorschriften von Zehnten analog angewendet [127]); doch müssen die Naturalien so, wie sie das zinspflichtige Gut erzeugt, rein und unvermischt entrichtet werden [128]). Der fest bestimmte Zins darf nicht erhöht werden [129]), selbst nicht bei vorbehaltenen Zinsen im Falle der Erneuerung des Vertrages; von demjenigen, was bei grundherrlichen Leistungen gilt, wo nach dem Heimfall des Gutes dasselbe vom Herrn wieder verliehen wird, derselbe also die Bedingungen der künftigen Verleihung festsetzen, mithin auch

118) Vergl. Danz a. a. O. S. 234 fg. Spieß, Archivalische Nebenarbeiten. Th. 1. S. 53. Urkunden in *Senkenberg*, Select. jur. V, 6. 26. *Westphalen*, Monum. T. III. p. 1634. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 178. *Haltaus*, Glossar. p. 2064. Spieß, Aufklärung in Geschichte und Diplomatik S. 37. 119) Mittermaier a. a. O. §. 177. Vergl. auch Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse S. 35. 188. 120) Dies gilt besonders von den durch den Rentenkauf entstandenen Renten. 121) *Franzke*, Var. resolut. p. 38. Weishaar, Würtemberg. Privatr. Bd. 2. S. 83. Bad. Landr. §. 710 f. i. Brauer, Erläuterungen. Bd. 1. S. 559. Auer, Münchener Stadtrecht S. CLXVII. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 744. Mittermaier a. a. O. Renaud, Reallasten S. 91 fg. Vergl. Hannov. Verordnung vom 28. Juli 1833. §. 13. Großh. hessische Verordnung vom 9. Febr. 1811 (Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Bd. 1. S. 178). 122) Vergl. Gründler, Polemik des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 301. So bestimmt auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 7, §. 474. 123) Dies bestimmt auch das hessische Gesetz vom 9. Febr. 1811 ausdrücklich. Wird in Folge neuer Expropriationsgesetze die Abtretung eines Theiles des zinspflichtigen Grundstücks nöthig, so muß bei der Abtretung zugleich das ganze Verhältniß neu regulirt werden, indem der Zinsberechtigte darunter nicht leiden darf. Siehe Goldmann, Ergänzung und Fortsetzung der Schrift: Die Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen S. 20. 124) Dies ist gewöhnlich in Baden (Badisches Landrecht §. 710 f. i.) und Würtemberg. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 454. 489.

125) So bestimmt z. B. das Bad. Landrecht. §. 710 f. k. 126) Beispiele finden sich in den Weisthümern. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 377. Oft ist der Zins ein blos symbolischer. Dieser bestand von Vieh ꝛc. entweder in kleinen, unessbaren Thieren, oder in bloßen Schaugerichten, welche zu bestimmter Zeit aufgetragen, aber nicht genossen, sondern wieder weggenommen wurden. Solche Leistungen kamen namentlich bei den Zinslehen (feuda censualia) vor. In Oesterreich mußte ein Vasall seinem Lehnsherrn jährlich auf einen bestimmten Tag 2 Maß Fliegen bringen, ein fränkischer Edelmann jährlich auf Martini einen Zaunkönig. Ein Vasall mußte eine auf einem Ochsenwagen angebundene Lerche liefern. Siehe Grimm a. a. O. S. 377. 378; auch S. 359. 127) Warnkönig und Stein, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 255. Siehe den Artikel Grundzehnt. 128) Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 5. Nr. 44. Rambohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 3. S. 76. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. Nr. 75. Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 201. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 488. Entsprechende Vorschriften enthalten das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 475 und die Landesordnungen der sächsischen Herzogthümer (von 1556. Cap. 36; von 1589. Cap. 41. Gothaische und Altenburgische L.-O. P. II. Cap. 2. Tit. 17). 129) Selbst nicht in dem Falle, wenn das Grundstück durch Zuwachs aus einer Gemeinheitstheilung vergrößert wird. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 254. Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 301 fg. Jener Zuwachs gilt nämlich als Surrogat für das durch die Theilung der gemeinschaftlichen Weide entzogene Triftrecht. Maurenbrecher, Deutsch. Privatrecht. Bd. 1. S. 744. Reyscher a. a. O. Bd. 1. S. 488. Mittermaier a. a. O. §. 177. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 470. Preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 21. §. 193. 194.

den Zins erhöhen kann, läßt sich kein Schluß auf reine Reallasten ziehen. Was den Nachlaß am Zins wegen eingetretener Unfälle anlangt, so bestimmt darüber bisweilen der Contract selbst; auch die Weisthümer bieten dafür besondere Entscheidungen. So wird z. B. vorgeschrieben, daß der Pflichtige, wenn er im Hause eine Kindbetterin hat, nur den Kopf des Huhns liefere, das Uebrige aber der Wöchnerin zukommen soll [130]). Nächstdem entscheiden die Gesetze, welche dabei auf die verschiedenen Arten der Güter Rücksicht nehmen. So bestimmt z. B. das preußische Recht, daß wegen erlittener Unglücksfälle Gutsunterthanen an den herrschaftlichen Zinsen nur dann Nachlaß fordern können, wenn ihnen an den landesherrlichen Steuern Nachlaß bewilligt worden ist [131]). Dagegen hat der Erbzinsmann, wie der Erbpachter, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen keinen Anspruch auf Erlaß am Zinse; bringt aber das Gut ohne Verschulden des Besitzers weniger ein, als der Zins beträgt, so kann er Nachsicht fordern [132]). Aehnliche Bestimmungen haben das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 1133. 1134 und das badische Landrecht §. 710. f. f. Die Doctrin und darnach die Praxis ist über die Frage nicht einig [133]). Nur bei auferlegten Zinsen ist man einig, daß kein Nachlaß gefordert werden könne, indem hier der Grundsatz eintrete: casum sentit dominus. Bei den vorbehaltenen Zinsen lassen Einige [134]) einen Nachlaß dann eintreten, wenn die Analogie des Pachtes bei der Gutsverleihung erweislich ist. Andere dagegen wollen den Nachlaß überhaupt gestatten, wenn der Zins mit den Früchten in dem Verhältnisse eines Pachtgeldes stehe, also den Nutzungen entspreche, sonst aber nur dem Herkommen nach, welches zuweilen bei dem Nachlasse an öffentlichen Abgaben auch den Zinsherrn zum verhältnißmäßigen Erlasse verpflichte. Noch Andere [135]) unterscheiden, ob der Zinsmann ein unvollkommenes Eigenthum, oder gar kein Eigenthum an dem Gute habe; im ersten Falle, wenn das Gut ein Bauerlehn oder eine wahre Emphyteuse sei, finde kein Nachlaß statt; im zweiten Falle, wenn dem Besitzer ein bloßes Colonat oder erbliches Benutzungsrecht zustehe, sei wieder darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zins die Natur eines Pachtgeldes, oder die eines Kanon (Bekenngeldes) habe; dort seien die Grundsätze von dem Erlaß des Pachtgeldes analog anzuwenden, hier aber die Rechtsanalogie der Emphyteuse anwendbar, nach welcher der Zinsmann wegen erlittener Unglücksfälle einen Erlaß oder eine Verminderung des Zinses zu fordern nicht berechtigt sei. Endlich schließen sich Andere [136]) ganz demjenigen an, was im preußischen Rechte darüber bestimmt ist, indem sie die dort aufgestellten Grundsätze auch in der Theorie für die richtigen halten. Zuvörderst ist hervorzuheben, daß die ganze Streitfrage nur da entstehen kann, wo der Zins in einer bestimmten Quantität von Naturalien oder Geld, nicht aber, wo er in einer Quote der Früchte besteht. Denn da im letzteren Falle der Betrag des Zinses von dem Ertrage der jedesmaligen Ernte abhängt, so gibt der Zinsmann weniger, wenn er weniger erntet; erntet er gar nichts, so gibt er auch nichts. Im ersten Falle ist aber die Meinung, daß unter allen Umständen kein Nachlaß am Zinse gefordert werden könne, die richtige. Die Analogie des Pachtverhältnisses ist hierauf durchaus nicht anwendbar. Auch kann daraus, daß an landesherrlichen Steuern ein Nachlaß bewilligt wurde, nicht geschlossen werden, daß auch ein Nachlaß am Zinse eintreten müsse. Das, was in Landesgesetzen in Bezug auf die bei hofhörigen, Meier- oder sonst im grundherrlichen Verbande stehenden Gütern vorkommenden Zinsarten verordnet ist, darf nicht auf reine Grundzinsen angewendet werden [137]).

Der Zinsmann hat in der Regel den Zins auf eigene Kosten und Gefahr dem Zinsherrn zu überbringen. Haftet der Zins als Berechtigung an einem bestimmten Gute, so ist derselbe auf dieses Gut zu liefern; sonst wird er an den Wohnort des Zinsherrn gebracht [138]). Das Herkommen weicht aber davon ab, d. h. der gutsherrliche census mußte gebracht, das Champart geholt werden. Nach älterem deutschem Rechte war, wenn vom Zinsherrn oder dessen Beamten die Einnahme des Zinses versäumt oder verweigert wurde, der Zinsmann berechtigt, den Zins an einem bestimmten Orte öffentlich niederzulegen und sich dann zu entfernen; die Entrichtung galt dann als geschehen. Bisweilen mußte er jedoch Zeugen dazu aufbieten. Als Orte, an welche solchenfalls der Zins gelegt wurde, waren ein Stein auf dem Hofe, oder ein dreibeiniger Stuhl, oder der Thürpfosten, oder die Oberthür bestimmt. Der Fall trat vorzüglich ein, wenn die erste Belehnung erlangt, oder wenn aus dem Gute abgezogen werden soll. Ausnahme ist es in Deutschland, wenn der Berechtigte den Zins holen lassen muß,

130) Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 381. 131) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 7. §. 488 fg. Hiernach ist der den Unterthanen zu erlassende Betrag nach der Hälfte der Zeit, auf welche die Steuern erlassen werden, zu bemessen; werden sechsmonatliche Steuern erlassen, so kommt den Unterthanen an jährlichen herrschaftlichen Zinsen der Erlaß eines Viertheils zu. 132) Preuß. Landrecht a. a. O. Th. I. Tit. 18. §. 758. 759; Tit. 21. §. 207. 210. 133) Ueber die verschiedenen Meinungen Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Bd. 2. (2. Ausg. S. 380.) Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 304 fg. 134) Buri, Von Bauergütern S. 271. *Mylius*, De remissione mercedis propter sterilitatem. Lips. 1740. *Schraffert*, De censu etc. p. 147. *Mevius*, Decis. IX. dec. 84. Mittermaier a. a. O. §. 179. Walter, Deutsches Privatrecht §. 535. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 189. Dagegen vergl. *Struben*, De jure villicorum c. 4. §. 2. *Spengel*, De natura et indole emphyt. germ. §. 21. Lenney, Leihe zu Landsiedelrecht S. 438. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 253. Nr. 5. 135) Höpfner, Comm. über die Institut. §. 901. Runde, Deutsch. Privatr. §. 516. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 256.

136) Gründler a. a. O. S. 305. 137) Siehe Mittermaier a. a. O. §. 179 a. E. und die daselbst in Note 15 angeführten Schriftsteller. 138) Kreittmayr a. a. O. S. 407. 408. Mittermaier a. a. O. §. 179. Hofrecht in *Strodtmann*, Jus cur. lit. S. 110. Cod. Maxim. bavar. IV. Cap. 7. §. 9. Warnkönig und Stein, Französ. Rechtsgesch. Bd. 1. S. 255. Note 8. 9. S. 258. Mittermaier a. a. O. §. 179. Note 7. Préface du recueil des ordonnances vol. XVI. p. 32. *Loisel*, Instit. coutum. T. II. p. 116.

wie es an manchen Orten hergebracht ist. Namentlich war dies bei befreiten Gütern der Fall, deren Besitzer nicht litt, daß der Berechtigte über die Schwelle seines Hauses träte, sondern dieser mußte den Zins über das dasselbe umgebende Gitter (Gatter) heischen, und durch dasselbe, ohne die Thür zu öffnen, wurde er ihm hinausgereicht. Darnach heißt der zu holende Zins Gatterzins [139]). An einen solchen erinnert der Sachsenspiegel [140]) und es scheint überhaupt zur Zeit der Rechtsbücher der Holzins Regel gewesen zu sein. Nach einigen Weisthümern wurde der Zins an eine Stange oder einen Pfahl gesteckt und zum Gutter hinausgereicht. Bisweilen muß der Zinsherr bei der Ablieferung des Zinses dem Zinsmanne etwas leisten, z. B. an Speise oder Getränk. In der Sitte des Alterthums lag es, die Entrichtung der Zinsen und Abgaben zu mildern und durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten. Je mehr aber die ferne Landesherrschaft und ihre strengeren Beamten an die Stelle der näheren, freundlicheren Gutsherren traten, je mehr sich die Naturalleistungen in Geld verwandelten, desto härter ist Alles geworden. Im Mittelalter schüttelte kaum ein Frohnfischer seinen Fang aus, der nicht einen Laib Brod dafür empfangen hätte [141]); der Schmied, welcher in das Sendgericht Hufeisen oder Nägel lieferte, durfte sich dafür Holz in der gemeinen Waldung hauen. Oft überstieg die Gegengabe den geringfügigen Anerkennungszins. Dem einäugigen Boten, welcher die Thein und Schultern nach Hirschhorn brachte [142]), wurde Nachts sein Pferd bis an die Gurte in Hafer gestellt, er selbst auf weißem Geschirr in Essen und Trinken ehrlich gehalten und mit einem Geldgeschenk entlassen. Zuweilen wurden die Zinsleute oder Fröhner durch Musik und Tanz erheitert. In der späteren Zeit sind solche Gegenleistungen meistens in Wegfall gekommen. Es ist Grundsatz geworden, daß das Recht auf eine derartige Gegenleistung, welche Pröve (praebenda) heißt, besonders erworben sein muß [143]).

Auch wegen der Zeit der Leistung des Zinses finden sich gewöhnlich besondere Bestimmungen, worauf schon die Namen mancher Zinsen hinweisen (s. oben). Im Falle der Säumniß des Zinsmannes in Entrichtung des Zinses hat der Berechtigte die Wahl, Naturallieferung oder baare Zahlung nach dem am Verfalltage bestandenen mittleren Marktpreise zu verlangen [144]). Rückstände an Naturalzinsen braucht der Zinsherr, wenn der Preis später fällt, nicht mehr in Natur anzunehmen. In dem Falle, wo sich der Berechtigte den Zins selbst holen muß, tritt noch besondere Strafe ein. Der Sachsenspiegel (Buch 1. Art. 54. §. 2) sagt darüber: „Swer sinen zins zu rechten tagen nicht en gibt, zweigelde sal her in geben des anderen tages, und alle tage also, die wile her in under ime hat, deste ime der Herre mit rechten urteilen volge, und in zu sinem huse eysche; wen der man en ist nicht pflichtig, sinen zins uzen sime huse zu gebene." Hiernach soll derjenige, welcher den Zins zu rechter Zeit nicht gibt, ihn des anderen Tages doppelt geben, und also alle Tage doppelt, so lange er den Zins nicht entrichtet; der Zinsherr muß aber zur bestimmten Zeit kommen und den Zins am Hause des Zinsmannes verlangen. Dieses ist der sogenannte Rutscherzins (census promobilis), die Zinsbuße [145]). Derselbe findet sich schon in Urk. von 773. Der eigentliche Rutscherzins steigt aber nicht nach Jahren, sondern nach Tagen und Stunden [146]). Im Braunschweigischen gab es einen sogenannten Maigassenzins, welcher nur 3 Mgr. 2 Pf. betrug, aber jeden Weihnachtsabend durch einen Reiter auf einem gewissen (einäugigen) Pferde an das Amt geliefert werden mußte; blieb er aus, so verdoppelte er sich von Tag zu Tage; dem richtig eintreffenden Boten mußte Speise und Trank gereicht werden [147]). Zu Weißensee erhob ihn der Pfaffenhof; auf Philippi Jacobi versammelten sich die Zinsleute im Dorfe Scheredorf vor Sonnenuntergang, jeder zahlte seinen Groschen auf einen breiten unter freiem Himmel

139) Belege bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 388. Kreittmayr a. a. O. S. 490. Es erklärt sich aus der Bauart der Dörfer, wenigstens der oberdeutschen, im Mittelalter; die Häuser hatten außer der inneren Thür noch eine vordere, verschließbare, aber gegitterte und durchsichtige. 140) Sächs. Landrecht. Buch 1. Art. 54. §. 2. Die Annahme, daß der Holzins zur Zeit der Rechtsbücher die Regel gebildet habe (Duncker, Reallasten S. 89. Maurer, Die Fronhöfe. Bd. 3. S. 345), wird durch den Schwabensp. (W.) Cap. 69 und Ruprecht von Freising I, 59 unterstützt. Jedenfalls hat sich diese Regel später wieder verloren und der Holzins sich nur an einzelnen Orten erhalten. Grimm a. a. O. S. 389 und Weisthümer Bd. 3. S. 563. Auch kommt der Name Gattergült dafür vor. Unrichtig ist es, wenn Westenrieder, Glossar s. v. Gattergült darunter eine auf den Hof oder Gatter gelegte ewige Abgabe versteht. Noch andere Belege hat *Haltaus*, Glossar. S. 588. 589. 590. 141) Siehe die Belege dafür und für das Folgende bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 394 fg. 142) Siehe Grimm a. a. O. S. 257. 143) Siehe Richard, Von den Bauergütern in Westphalen S. 225. Duistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Nr. 44. Ueber den Erwerb dieses Rechts durch Verjährung *Struben*, De jure villicar. access. obs. 18. Siehe auch Mittermaier a. a. O. §. 177. Nr. 3.

144) *Pufendorf*, Obs. jur. univ. Bd. 4. nr. 184. Gebr. Overbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 5. nr. 276. Richard, Von den Bauergütern S. 250. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 745. Mittermaier a. a. O. §. 179. Nr. 2. 145) Vergl. darüber *Heineccius*, Antiquitat. T. III. p. 307. Kopp, Lehnsproben. Bd. 1. S. 309. Buri, Von den Bauergütern S. 125. Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht S. 462. *Hallwachs*, De centena sublimi p. 85. Klingner, Samml. zum Bauerrecht. Th. 1. S. 141. *Beyer*, De censu promoribili. Jen. 1726. *Ayrer*, De censibus mora crescentibus. Gotting. 1744. Richard, Kleine juriſt. und histor. Ausführungen. Th. 1. Nr. 4. §. 27. Wersebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 360. Grimm, Rechtsalterthümer S. 387. Andere Literatur bei Homeyer zum sächsischen Landrechte Th. 1. art. 54. S. 81. Der Rutscherzins war auch in Holland üblich, s. Rechtsgeleerde observat. Vol. IV. p. 137. *Schraffert*, De censu p. 143; desgleichen in Frankreich, s. Urk. von 1079 in: Recueil des ordonnances. vol. IV. p. 46; von 1220 ebd. vol. XII. p. 296. *Beaumanoir*, Cout. de Beauvoisis chap. 30. Nach einem Urtheile in dem Olim (ed. par Beugnot vol. I. p. 662) wird bezeugt, daß die duplicatio census allgemeine Gewohnheit bei den Bauern, aber nicht bei den Bürgern war. Siehe Mittermaier a. a. O. §. 180. Note 2. Vergl. auch *Neugart*, Cod. diplom. nr. 54. 146) Sächs. Landrecht a. a. O. und andere Belege bei Grimm a. a. O. S. 387 fg. 147) *Schottelius*, De singular. jur. p. 384 — 386.

stehenden Stein; wer sich eine Stunde zu spät einstellte, zahlte 2 Groschen, wer 2 Stunden, 4 Groschen, wer 3 Stunden, 8 Groschen und so rutschte die Summe fort [148]). Das Dorf Salzberg im hessischen Amte Neuenstein hatte jährlich am Walpurgistage sechs Knacken (eine alte Münze von 6 Heller Werth) an die Freiherren von Buchenau zu zinsen. Der sie überbringende Gemeindsmann hieß das Walpertsmännchen, mußte früh 6 Uhr zu Buchenau sein und bei jeder Witterung auf einem besonderen Steine der Brücke vor dem Schlosse sitzen. Verspätete es sich, so wuchs der Zins stetig ansteigend, sodaß am Abend Walpurgis die Gemeinde außer Stande gewesen wäre, ihn zu bezahlen. Deshalb warnte der Beamte das Dorf jedesmal und das Dorf gab dem Ueberbringer stets zwei Begleiter mit, auf den Fall, daß ihm ein Unglück widerführe. Saß aber das Walpertsmännchen zur rechten Zeit auf dem Steine, so mußten es die Freiherren von Buchenau begrüßen lassen, worauf es die Knacken zahlte. Nachdem dies geschehen war, wurde es mit vorgeschriebenen Speisen reichlich bewirthet, und wenn es hierbei in 3 Tagen nicht einschlief, mußte es von den Zinsherren lebenslänglich verpflegt werden; schlief es aber ein, so wurde es ungesäumt aus der Burg weggeschafft. Dieser Gebrauch hatte sich 300 Jahre lang bis in das jetzige Jahrhundert erhalten [149]). Der Rutscherzins ist nicht gemeinrechtlich geworden und kann daher nur da verlangt werden, wo er ausdrücklich bedungen oder besonders hergebracht ist. Verschieden von dem Falle der Erhöhung des Zinses durch Verzug ist der Fall, wo bei anhaltendem Verzuge sogar die Gefahr des Verlustes des Gutes eintritt. In diesem Falle heißt der Rutscherzins Fahrzins, Fahrgeld, Fahrpfennige [150]). Wo diese harte Folge der Verzögerung nicht ausdrücklich im Particularrechte bestimmt ist, darf nur ein geringerer Nachtheil als Conventionalstrafe verabredet werden [151]), jedoch nicht über das gesetzliche Maß der Verzugszinsen hinaus. Im älteren Rechte stand dem Zinsberechtigten auch wegen Nichtzahlung des Zinses allgemein das Pfändungsrecht zu [152]), welches auch in älteren Reichsgesetzen erwähnt wird, gemeinrechtlich aber, als eine Art Selbsthilfe, durch die spätere Reichsgesetzgebung aufgehoben ist, in Particularrechten jedoch noch später vorkommt [153]). War die Pfändung vergeblich, so konnte der Berechtigte nur aus dem Grundstücke selbst Befriedigung suchen und durch ein besonderes Verfahren das Eigenthum an demselben erlangen. Insbesondere fand dies bei gekauften Renten statt. Das Verfahren, was bei diesen nach der vergeblichen Pfändung folgt, bestimmen die verschiedenen Quellen verschieden: 1) Wird die Rente und die etwaige Buße nicht bezahlt, so kann der Rentenkäufer das Gut so lange, wie sein eigenes benutzen, bis er vollständig befriedigt ist [154]). 2) Es kann sich der Rentenkäufer das Gut zu Eigen übertragen lassen: a) man wartet so lange, bis die immer mehr anschwellenden Renten und Zinsbußen dem Werthe des Grundstücks gleich kommen. b) In bestimmter Zeit kann er sich das Gut eignen lassen [155]); nach lübischem Rechte wird jedoch dasselbe zuerst den Verwandten des Rentenschuldners angeboten. Der Gläubiger wird, wenn er sich das Gut zusprechen läßt, Eigenthümer, erhält das Grundstück ganz und gar und braucht den Ueberschuß des Werthes desselben über seine Rentenberechtigung nicht herauszugeben. c) Als die Grundsätze vom Darlehn mehr zur Anwendung kamen, faßte man das Recht des Gläubigers, sich an das Grundstück zu halten, wie ein Pfandrecht auf und wendete dessen Formen an [156]); hier erlangt also der Rentengläubiger nicht das Eigenthum des Grundstücks, sondern dasselbe wird veräußert und aus dem Erlöse die Rentenschuld getilgt; ein etwaiger Ueberschuß fällt dem früheren Eigenthümer zu. d) In einer Urkunde von 1477 [157]) wird bestimmt, daß der Gläubiger das Grundstück nur in soweit benutzen solle, um mit seinen einzelnen Rentenforderungen befriedigt zu werden. Das Recht des Rentenkäufers, sich das Grundstück zueignen zu lassen, ist in späterer Zeit in Wegfall gekommen. Heutzutage finden wegen rückständigen Zinses nur die gewöhnlichen executivischen Maßregeln statt. Ein Vorzugsrecht im Concurse wegen der Zinsforderung wird von Vielen gemeinrechtlich nicht angenommen, jedoch in Particularrechten häufig anerkannt [158]).

148) *Beyer*, Diss. cit. de censu promov. 149) Hersfelder Intelligenzblatt 1802. St. 9. 150) Schwäb. Lehnrecht. Cap. 125. §. 3. Urkunden in *Haltaus*, Glossar. p. 439. In einer Urkunde von 1657 (v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden. Heft 3. S. 73) heißt es: „Dieße Föhrrent also beschaffen ist, daß wen dieselbe nit uff St. Cuniberti-Tagh vor Sonnen-Untergang geliefert wirdt, alßdann by auf- und niedergangh der Sonnen alle Zeit duppel und duppel verfallet biß auf den neunten Tagh, alsdann die Unterpfändte dem Zinßherrn auf Gnadt heimgefallen seindt." 151) In Particularrechten kommt der Rutscherzins nicht immer vor. Siehe Kreittmayr a. a. O. S. 487. 488. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 475. Heimbach, Sächs. Privatrecht §. 365. Note 4. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 264. Nr. 3. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 418. 152) Sächs. Landrecht. Buch 1. Art. 54. §. 4. Schwabenfp. I, 333. Vergl. darüber Albrecht, Gewere S. 159. Stobbe, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 199 fg. Wilda, Das Pfändungsrecht, in derselben Zeitschrift. Bd. I. S. 198 fg.

153) So in Sachsen, s. *Carpzov*, Jurisprud. for. P. II. Const. 27. def. 4, welcher für seine Zeit das Pfändungsrecht des Zinsherrn wegen schuldiger Zinsen als noch bestehend anführt. 154) Bair. Urk. von 1379 bei Kraut a. a. O. Nr. 11 und Urk. von 1327 bei Höfer, Deutsche Urkunden. Bd. 2. Nr. 121. 155) Hamburg. Recht von 1270 II, 3. Goslar. Stat. S. 21. 3. 5 fg. Lübisches Recht II, 238. Urkunden von 1348 und 1350 bei Pauli, Abhandl. Bd. 1. S. 31. 156) Revid. Lübisches Recht III. 8. 13. „Gibt er ihme aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause, als seinem Pfande, verfahren." Vergl. auch Kraut Nr. 56. 60. 157) Bei Kraut Nr. 57. 158) Siehe Gmelin, Ordnung der Gläubiger im Concurse §. 288. Dabelow, Ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 607. Glück, Erläut. der Pandecten. Bd. 19. S. 58. 248. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 262. Nr. 2. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 180. Nr. 4. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 473 u. a. m. Siehe Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 493, jedoch modificirt durch die Concursordnung vom 8. Mai 1855; desgleichen in Würtemberg, s. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 48. Würtemberg. Prioritätsgesetz von 1825. Art. 4. S. auch Buri, Abhandl. von den Bauergütern S. 85. *Struben*, De jure villicorum cap. 4. §. 9. Mainzer Landrecht. Tit. 22. §. 2. Vergl. den Artikel Grundlasten unter VII.

Ein Austreibungs- oder Abmeierungsrecht [159]) findet in solchen Fällen nicht statt, wo den Zinspflichtigen selbst das Eigenthum am Gute zusteht. Dagegen ist ein solches statthaft selbst bei Erbleihen, soweit es nicht durch Particularrechte aufgehoben ist [160]), und zwar auch wegen Nichtleistung des Zinses nach Ablauf einer bestimmten Zeit, indem dem Berechtigten dann die Caducitätsklage (auch Privationsklage genannt) zusteht. Erhebt er dieselbe nicht, so kann durch Zahlung des Zinses immer noch der Verlust des Gutes abgewendet werden. Unterstützung findet diese Ansicht durch eine Stelle des kanonischen Rechts [161]), welche selbst bei der Emphyteuse dies anerkennt; wollte man aber auch selbst gegen diese Stelle bei der Emphyteuse die Bezahlung des Kanon vor Erhebung der Privationsklage nicht für hinreichend achten, um von dieser zu befreien, so ist dies doch nicht auf Bauerzinsen anzuwenden, und in Ermangelung bestimmter Gesetze, welche die Caducität als Strafe aussprechen, ist daher das Abmeierungsrecht nur als ein Recht des Gutsherrn, das Gut aus dem Concurse eines zahlungsunfähigen Zinsmannes zurückzunehmen, zu behandeln [162]). Die Austreibung des Zinsmannes kann übrigens, auch wo sie statthaft ist, nie außergerichtlich im Wege der Selbsthilfe, sondern nur in Folge einer erhobenen Klage durch richterliche Hilfe stattfinden.

Rücksichtlich der wegen der Zinsen zulässigen Rechtsmittel, sowie wegen der Ablösung und Aufhebung der Zinsen ist auf den Artikel Grundlasten zu verweisen.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRÜNEISENERDE (Hypochlorit, nach Schüler) ist ein in Begleitung von Quarz, Hornstein, gediegen Wismuth, Speiskobalt und Arsenikkies auf Gängen im Thonschiefer zu Schneeberg in Sachsen vorkommendes Mineral genannt worden, welches in kleinen, meist mikroskopischen Krystallen vorkommt, oft auch in nierenförmigen, feindrusigen Ueberzügen; meist derb eingesprengt in feinkörnigen bis dichten Aggregaten. Der Bruch der derben Massen ist eben und flachmuschlig. Härte = 6,0; spec. Gewicht = 2,9 — 3,0. Farbe: zeisig- bis olivengrün; Strich lichter, schimmernd bis matt, kantendurchscheinend bis undurchsichtig (vergl. Naumann's Mineralogie). Nach Schüler's Analyse besitzt das Mineral die Zusammensetzung = 50,24 Kieselerde, 10,03 Wismuthoxyd, 14,65 Thonerde und 9,62 Phosphorsäure nebst Spur von Mangan; es ist also wahrscheinlich ein Gemenge von Eisen-Wismuth-Silikat mit Thonerdephosphat und wird als ein Zersetzungsproduct angesehen. Vor dem Löthrohre schmilzt der Hypochlorit nicht, sondern nimmt nur eine schwarzbraune Farbe an und gibt auf der Kohle einen gelblichen Beschlag; in Säuren ist das Mineral nicht auflöslich. Uebrigens noch nicht genau genug bekannt und nach Naumann vielleicht in die Classe der Amphoterolithe zu verweisen. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNEISENSTEIN (Grüneisenerz; Dufrenit; Craurit; Alluaudit). Wasserhaltiges phosphorsaures Eisenoxyd, zuweilen mit etwas phosphorsaurem Manganoxyd; ist in Salzsäure löslich, gibt im Kolben Wasser und schmilzt vor dem Löthrohre leicht zu einer porösen, schwarzen, nicht magnetischen Kugel. Die Flamme färbt sich hierbei bläulichgrün. Kommt zuweilen in Krystallen vor, die dem rhombischen Systeme anzugehören scheinen, angeblich mit $\infty P = 123°$; gewöhnlich sind die Krystalle zu Kugeln zusammengehäuft und dadurch undeutlich. Am häufigsten bildet der Grüneisenstein traubige, nierenförmige Massen mit strahligfaseriger Zusammensetzung. Spaltbarkeit: angeblich brachydiagonal; sehr spröde; Härte = 3,5 — 4,0; spec. Gewicht = 3,3 — 3,4. Farbe: grün mit verschiedenen Nüancen, schmuzig- und dunkellauchgrün, pistazgrün, schwärzlichgrün. Strich fast zeisiggrün. Seidenglänzend, schimmernd oder sehr wenig glänzend; undurchsichtig oder höchstens schwach an den Kanten durchscheinend. Chemische Zusammensetzung: nach Karsten und Vauquelin wesentlich $2(2\,Fe^2O^3 + PO^5) + 5\,HO$ mit 63 Eisenoxyd, 28 Phosphorsäure und 9 Wasser, wobei etwas Eisenoxyd durch Manganoxyd ersetzt ist. Schnabel fand in einem concentrisch faserigen, dunkellauchgrüne und braune Punkte enthaltenden Grüneisenstein vom Hollerter Zug bei Siegen 28,39 Phosphorsäure, 53,66 Eisenoxyd, 9,97 Eisenoxydul und 8,97 Wasser, und schließt Rammelsberg aus diesem hohen Gehalte an Eisenoxydul, daß das Mineral ursprünglich $2(4\,FeO, PO^5) + 5\,HO$ gewesen sei, und sich erst im Laufe der Zeit in das Oxydsalz umgewandelt habe. Ein Grüneisenstein aus Baiern (Dufrenit genannt) enthält nach Church's Analyse 10,55 Wasser, entsprechend der Formel $2\,Fe^2O^3PO^5 + 3HO$. Nach Genth kommt Grüneisenstein in der Grünsandformation bei Allentown in New-Jersey in strahlig faserigen, einen Ueberzug bildenden Massen vor, mit dunkellauchgrüner, bei beginnendem Uebergang in Brauneisenstein mit brauner Farbe, welcher enthält: 0,72 Kieselsäure, 32,61 Phosphorsäure, 3,77 Eisenoxydul, 53,74 Eisenoxyd, 10,49 Wasser, annähernd entsprechend der Formel:

$$(3\,FeO\,PO^5 + 8\,HO) + 6(3\,Fe^2O^3, 2\,PO^5 + 4\,HO).$$

Nach Genth's Vermuthung ist hier dem Mineral etwas Vivianit beigemengt; Genth gibt dem reinen Grüneisenstein die Formel: $3\,Fe^2O^3, 2\,PO^5 + 4\,HO$. Eine andere Varietät von Grüneisenstein untersuchte Pisani, welche bei Rochefort-en-Terre auf einem schaligen Brauneisenstein in warzigen, nierenförmig zusammengesetzten Massen vorkommt, die meist von einer ockerigen Kruste umgeben sind, und fand dieselbe zusammengesetzt aus 28,53 Phosphorsäure, 54,40 Eisenoxyd, 4,50 Thonerde und 12,40 Wasser, entsprechend der Formel:

$$2\,(2\,(Fe^2O^3, Al^2O^3)\,PO^5) + 7\,HO,$$

worin die Thonerde wol theilweise das Eisenoxyd vertritt; einen Eisenoxydulgehalt nachzuweisen, gelang nicht. Fundorte außer den schon erwähnten sind noch Hirschberg

159) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 263. Ortloff a. a. O. S. 418. Mittermaier a. a. O. §. 180. Nr. 7. Jacobson a. a. O. S. 473. 160) So in Baiern für alle Arten von Leihen in dem Edicte vom 26. Mai 1808. §. 16. 161) Cap. 4. X. III, 18. 162) Westphal, Deutsches Privatrecht. Th. 1. S. 395. Runde, Deutsches Privatrecht §. 514. Eichhorn a. a. O. §. 263. Note c.

(Reuß), Limoges (Frankreich), Schneeberg (Sachsen) u. a. Nach Werner unterscheidet man mehrere Arten, eine faserige, dichte und zerreibliche Varietät, welche jedoch früher mit dem Hypochlorid verwechselt wurden, da Grüneisenstein und Grüneisenerde früher zusammen aufgeführt wurden. (*P. Reinwarth.*)

GRUNER (Christian Gottfried), Professor der Medicin zu Jena, ausgezeichnet durch seine classische Gelehrsamkeit und seine schriftstellerische Thätigkeit, daneben aber auch als Praktiker eines hohen Ansehens sich erfreuend. Geboren am 8. Nov. 1744 zu Sagan in Schlesien und auf den dortigen Schulen zum gelehrten Studium vorbereitet, bezog er 1763 die Universität Leipzig und studirte hier nach des Vaters Willen Theologie. Später indessen wandte er sich zum Studium der Medicin, wurde im J. 1770 in Halle Doctor der Medicin, und bereits in seiner Doctordissertation: De causa sterilitatis in sequiori sexu ex doctrina Hippocratis veterumque medicorum. Halae 1770, der sich nach einigen Jahren die entsprechende Diss. de causis impotentiae in sexu potiori ex doctrina Hippocratis veterumque medicorum. Jen. 1774 anreihte, bewährte sich Gruner als ein in das Alterthum eingeweihter Jünger des Aesculap. Gruner prakticirte in Sagan, setzte aber dabei seine gelehrten Untersuchungen und Veröffentlichungen fort, in deren Folge er bereits 1773 eine Vocation als Professor der Medicin nach Jena erhielt, woselbst er dann bis zu seinem am 15. Dec. 1815 erfolgenden Tode verblieb.

Die zahlreichen Schriften, Programme und Dissertationen Gruner's beziehen sich vor Allem auf Gegenstände aus der profanen, zum Theil auch biblischen Geschichte der Medicin; im Besonderen auf Kritik und Bearbeitung des Hippocrates und anderer Aerzte des Alterthums, auf Aerzte und medicinische Leistungen späterer Zeiten, ferner auf die historische Pathologie (Syphilis, englischer Schweiß, Blattern), sowie auf Gegenstände der gerichtlichen Medicin. Auch erwarb er sich Verdienste um die Verbreitung zeitgenössischer medicinischer Leistungen. Außerdem wurden seine selbständigen semiotischen Arbeiten von den Zeitgenossen hochgeschätzt.

Ich übergehe die zahlreichen medicinischen Dissertationen, desgleichen auch im Allgemeinen die Programme, welche Gruner's Namen tragen, und nenne nur folgende selbständige oder gesammelte Werke des medicinischen Polyhistors: Censura librornm Hippocrateorum, qua veri a falsis, integri a suppositis segregantur. Vratislav. 1772. 8. — Gedanken von der Arzneiwissenschaft und den Aerzten. Breslau 1772. 8. — Neque Eros, neque Trotula, sed Salernitanus quidam medicus, isque christianus, auctor libelli est, qui de morbis mulierum inscribitur. Jen. 1773. 4. — Analecta ad antiquitates medicas, quibus anatome Aegyptiorum et Hippocratis, nec non mortis genus quo Cleopatra regina periit, explicantur. Vratisl. 1774. 4. — Morborum antiquitates collegit, ex optimis quibusque auctoribus recensuit, ordinavit et suo quemque morbum loco collocandum curavit. Vratisl. 1774. 8. — Semiotice, in usum praelectionum academicarum. Halae 1775. 8. (Physiologische und pathologische Zeichenlehre, zum Gebrauche der akademischen Vorlesungen. Jena 1794 und 1801.) — Joannis Jacobi Reiskii et Joannis Ernesti Fabri opuscula medica, ex monumentis Arabum et Ebraeorum iterum recensuit, praefatus est, vitasque auctorum indicemque rerum adjecit. Halae 1776. 8. — Via et ratio formulas medicas conscribendi, in usum praelectionum academicarum. Halae 1778. 8. (Anleitung Arzneien zu verschreiben; übers. von K. A. Zwierlein. Heidelberg 1782. 3. Aufl. 1790.) — Joannis Ernesti Hebenstreit palaeologia therapiae, qua veterum de morbis curandis placita potiora recentiorum sententiis aequantur etc. Halae 1779. 8. — Bibliothek der alten Aerzte in Uebersetzungen und Auszügen. 2 Bände. Leipzig 1780 und 1782. — Wöchentliche literarische Nachrichten vom Jahre 1781. Erfurt 1781. — Almanach für Aerzte und Nichtärzte. Jena 1781 bis 1795. 15 Bände. — Oribasii medicinalium collectorum lib. I. et II., et fragmentum aliud e codice Mosquensi. Jenae 1782. 4. — Kritische Nachrichten von kleinen medicinischen Schriften in- und ausländischer Akademieen. 3 Bände. Leipzig 1783 — 1788. — Sammlung der gemeinnützigsten Aufsätze und Beobachtungen aus den Schriften der Königlichen medicinischen Gesellschaft zu Paris. Halle 1784. 8. — Christiani Langii, professoris medicinae quondam Lipsiensis, facies Hippocratica levi penicillo adumbrata. Jenae 1784. 8. — Der gemeinschaftliche Kelch, nebst einigen historischen und medicinischen Zweifeln. Jena 1785. 8. — Baptistae Codronchii de morbo novo, prolapsu mucronatae cartilaginis dicto, libellus. Jenae 1786. 8. — Die venerische Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre und durch den gemeinschaftlichen Kelch, aus Theorie und Erfahrung bewiesen. Jena 1787. 8. — Aphrodisiacus, sive de lue venerea, in duas partes divisus, quarum altera continet ejus vestigia in veterum auctorum monumentis obvia, altera quos Aloysius Luisinus temere omisit scriptores medicos et historicos, ordine chronologico digestos. 2 Partes. Jenae 1789. fol. — Jani Cornarii, professoris quondam medicinae in universitate litterarum Jenensi celeberrimi, conjecturae et emendationes galenicae. Jenae 1789. 8. — De variolis et morbillis fragmenta medicorum arabistarum, Constantini Africani, Matthaei Sylvatici, Bernardi Gordoni, Joannis anglici de Gaddesden, Gentilis de Fulginio, Michaelis Scoti, Rolandi Parmensis, Guidonis de Cauliaco, Guilielmi Varignanae, Valesci de Taranta, Joannis de Concoregio, Petri Hispani, Antonii de Gradis, Menghi Faventini, Blasii Astarii et Joannis Saliceti. Jenae 1790. 4. — De morbo gallico scriptores medici et historici, partim inediti, partim rari et notationibus aucti. Accedunt morbi gallici origines maranicae. Jenae 1793. 8. — Nosologia historica ex monumentis medii aevi lecta, animadversionibus historicis ac medicis illustrata. Jenae 1794 — 1795. 4. — Vitae liberae et dissolutae encomium. Jenae 1795. 8. — Joannis Stephani Ber-

nardi reliquiae medico-criticae. Jenae 1795—1796. 4. — Ein Paar Worte zur Belehrung, Beherzigung und Besserung des Herrn Exprofessor Fichte. Jena 1799. — Pandectae medicae sive succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus digestis novellis obviarum. Jenae 1800. 8. — Itinerarium sudoris anglici ex actis designatum. Jenae 1805. 8. — Isidis christiani et Pappi philosophi jusjurandum chemicum, nunc primum graece et latine editum. Jenae 1807. 8. — Lusus medici orationibus expressi. Insunt gonorrhoeae et calvitiei encomium. Jenae 1808. 8. — Zosimi Panopolitani de zythorum confectione fragmentum, nunc primum graece ac latine editum. Accedit historia zythorum sive cerevisiarum, quarum apud veteres mentio fit. Solisbaci 1814. 8. — Auch besorgte Gruner nach dem Tode des Verfassers noch eine neue Auflage von: J. D. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg 1814.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNER (Gottlieb Sigmund), durch seine Leistungen im Gebiete der schweizerischen Naturkunde wohl bekannt, wurde am 20. Juli 1717 zu Trachselwald im Canton Bern geboren, wo sein Vater Johann Rudolf Gruner (s. d.), ein gründlicher Kenner der vaterländischen Geschichte und Landeskunde, damals Pfarrer war.

Der Sohn widmete sich in Bern dem Studium der Rechtswissenschaft, und bereits im 19. Jahre veröffentlichte er eine Dissertation über den Feuercultus der Heiden: Diss. de cultu ignis apud Gentiles, ex Levit. VI, 16 ad gentes translato. Bernae 1736. 8. Er wurde 1739 als Notar patentirt, aber schon zwei Jahre darauf berief ihn der Landgraf von Hessen-Homburg als Archivar. Im J. 1743 begleitete er einen Prinzen Christian von Anhalt-Schaumburg als Hofmeister nach Brandenburg und Schlesien und bezog dann die Universität Halle mit jenem Prinzen.

Nach Bern zurückkehrend, wurde Gruner 1749 Viceämtschreiber zu Thorberg, 1755 Fürsprech, 1764 aber Landschreiber von Landshut und Fraubrunnen, mit dem Amtssitze zu Utzistorf, woselbst er auch am 10. April 1778 gestorben ist.

Noch bevor Gruner das letztgenannte Amt antrat, gab er das seinen Namen der Geschichte der Wissenschaften einverleibende Werk heraus: „Die Eisgebirge des Schweizerlandes." 3 Theile. Bern 1760. 8. (Eine französische Uebersetzung davon in Quart erschien 1770 in Paris.) Als eine zweite Ausgabe jenes Werkes sind die von Gruner anonym herausgegebenen „Reisen durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens." London (Bern) 1778. 2 Theile 8. anzusehen. Eine Vervollständigung jenes Werkes aber darf man in zwei Abhandlungen finden, welche Gruner für Wyttenbach's Beiträge zur Naturgeschichte des Schweizerlandes geschrieben hat, nämlich: „Die Naturgeschichte Helvetiens in der alten Welt." Bern 1775 (Histoire naturelle de la Suisse dans l'ancien monde. Traduit par *Dentu*. Neufchatel 1776) und: „Versuch eines Verzeichnisses der Mineralien des Schweizerlandes." Bern 1775. Ueber den Werth der genannten, mit ausnehmender Bescheidenheit sich einführenden Schriften Gruner's spricht sich ein vollgültiger Zeuge, Professor Bernhard Studer in Bern, in einem Briefe an Professor Rud. Wolf in Zürich also aus: „Es hat sich Gruner in mehrfacher Beziehung durch seine fleißigen Sammelwerke um die Naturgeschichte der Schweiz verdient gemacht. Da aber sein Wissen großentheils auf Correspondenz oder mündlichen Erkundigungen, nicht auf eigener Ansicht beruhete, und ihm physikalische und gründliche naturhistorische Kenntnisse mangelten, so ist allerdings ein tieferes Eingehn auf die Sache bei ihm nicht zu suchen. Seine Eisgebirge waren der erste glückliche Versuch, das schweizerische Hochgebirge im Zusammenhange darzustellen, und die beigefügte mineralogische Karte, die acht Jahre nach der von Guettard gegebenen erschien, ist die erste von einem Schweizer ausgegangene Arbeit dieser Art. Auch in Helvetien in der alten Welt zeigt sich das den echten Naturforscher charakterisirende Bestreben, die einzelnen Thatsachen in Verbindung zu bringen und durch inductives Verfahren zu allgemeinen Schlüssen zu gelangen. So fand er, daß unsere Molassethäler durch Erosion entstanden seyn müßten, daß die niedrige Schweiz lange Zeit vom Meere bedeckt gewesen sei, daß auf eine Zone quarzartiger Gebirge eine breite Zone kalksteinartiger, auf diese eine von Schiefer, Sandstein und Nagelflue folge. In seiner Theorie der Gletscher, die der 3. Band der Eisgebirge bildet, folgt er Altmann und Langhans, im Gegensatz der Zürcher, indem er das Fortschreiten der Gletscher auf das Princip der Schwere und nicht auf das der Ausdehnung durch die Wärme zurückführt. Wie Deluc glaubt er eine zunehmende Ausbreitung annehmen zu müssen. Das Verdienst der Gruner'schen Arbeit ist von de Saussure mit großem Lobe anerkannt worden. Besonders werthvoll sind Gruner's Verzeichnisse schweizerischer Mineralien und Petrefacten, nicht sowol durch Aufzählung neuer Arten, deren nähere Bestimmung ohnehin seine und der meisten seiner Zeitgenossen Kenntnisse überstieg, als durch die Angabe vieler bis dahin unbekannt gebliebenen Fundorte. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Elie Bertrand einen großen Theil seiner im damaligen Canton Bern angeführten Fundorte der Sammlung und den Verzeichnissen von Gruner verdankt." Nach Arnold Escher von der Linth scheint Gruner „der erste Naturforscher gewesen zu seyn, der das Merkwürdige der Fündlinge erfaßte".

Gruner gehörte seit 1762 der ökonomischen Gesellschaft zu Bern an, und er hat von 1761 an sieben Mal Preise jener gemeinnützigen Gesellschaft davongetragen.

Um eine von dem großen Haller gewünschte deutsche Ausgabe einer Auswahl von staatswirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Reden und Abhandlungen, die großentheils der stockholmer Akademie entstammten, zu ermöglichen, erlernte Gruner in späteren Jahren die schwedische Sprache und gab dann heraus: „Auserlesene Sammlung zum Vortheil der Staatswirthschaft, der Naturforschung und des Feldbaues", mit Beifall der ökonomischen Gesellschaft in Bern aus dem Schwedischen [illegible] Basel 1763. Zweiter Band. Basel 1769.

Ein vom Vater überkommenes Naturaliencabinet hatte Gruner durch eigenes Sammeln und durch Tauschverkehr mit Joh. Geßner und Anderen, namentlich in Beziehung auf inländische Mineralien und Fossilien, immer mehr vervollständigt, und 1771 gab er Nachricht von diesem Cabinete, das er gern der berner Regierung als Grundlage einer öffentlichen Sammlung gegen billige Entschädigung abgetreten hätte. Da auf seinen Antrag nicht eingegangen wurde, so kam schließlich das Gruner'sche Cabinet in die Ferne, nach den meisten Angaben an einen reichen Genfer, dagegen nach einem Briefe Steinmüller's, dem man als dem Freunde von Gruner's Sohn wol besonderes Vertrauen schenken dürfte, nach Madrid.

Siehe Rud. Wolf, Biographien zur Culturgeschichte der Schweiz. Vierter Cyclus. Zürich 1862. S. 161.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNER (Joh. Rudolf), geb. zu Bern 1680, gest. 1761 zu Burgdorf im Canton Bern, wo er Pfarrer und Dekan war, hat sich einen rühmlichen Namen in der schweizerischen Literaturgeschichte erworben durch außergewöhnlichen Fleiß, mit welchem er die Bibliographie, Topographie, Kirchen- und Profangeschichte und Genealogie des Cantons Bern, zum Theil auch anderer Gegenden der Schweiz bearbeitet hat. Seine wichtigen, sehr umfangreichen und viele Urkunden enthaltenden Sammlungen sind jedoch ungedruckt geblieben und befinden sich in der Bibliothek zu Bern. Ausführliche Verzeichnisse dieser Handschriften findet man in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte und in Holzhalb Supplement zu Leu helvetischem Lexikon. Bd. 2. S. 625. Eines seiner Werke wurde indessen zu Zürich gedruckt mit dem Titel: Deliciae urbis Bernae, Merkwürdigkeiten der Hochlöbl. Stadt Bern, aus mehrentheils ungedruckten authentischen Schriften zusammengetragen. Zürich 1732. Diese Beschreibung von Bern enthält zwar Vieles, was für die Geschichte der Stadt wichtig ist. Allein eine Vergleichung mit der Handschrift zeugt, daß von der Censur, ungeachtet Gruner's Behutsamkeit, verschiedene Bemerkungen als zu freimüthig gestrichen wurden. Auch soll die Entdeckung, daß er einigen einflußreichen Geschlechtern kein so hohes Alter einräumte, als der Familienstolz forderte, Unwillen erregt haben. Obgleich nun das Werk die Censur zu Zürich und Bern passirt hatte, so erfolgte doch ein Verbot des Druckes, und weil dieses zu spät kam, wurde der Verkauf im Canton Bern verboten. Im Mercure Suisse vom Jahre 1736 findet man eine gedrängte Geschichte von Bern: Fragmens historiques de la ville et république de Berne, welche größtentheils von Gruner verfaßt sein soll. Gruner war ein Mann, der sich nicht blos durch eine außergewöhnliche Gedächtnißkraft für seine Aufgabe eignete, sondern auch Geist und Unbefangenheit des Urtheils mit dem ausgezeichnetsten Fleiße verband. Wenn von den Vorzügen einer Schülerin auch Einiges dem Lehrer darf zugeschrieben werden, so verdient hier noch angemerkt zu werden, daß Gruner's Unterricht vorzüglich die Bildung der berühmten, von Wieland vielfach gepriesenen Julie Bondeli zugeschrieben wird. Diese Tochter eines berner Patriziers hat von der Mitte des 18. Jahrh. bis zum Anfange der siebziger Jahre auf die Sitten und die geselligen Verhältnisse der höheren Classen zu Bern durch seltene Eigenschaften des Geistes und Herzens einen sehr wohlthätigen Einfluß geübt. Sie war der Mittelpunkt eines Kreises der geistreichsten und liebenswürdigsten Personen beider Geschlechter, und sie besaß neben vielfachen Kenntnissen eine seltene Gabe, in die Unterhaltungen ihrer Gesellschaft den Reiz der Neuheit und der Mannichfaltigkeit zu bringen.

(*Escher.*)

GRUNER (Karl Justus von), preußischer Staatsmann, geb. zu Osnabrück am 28. Febr. 1777, gest. zu Wiesbaden am 8. Febr. 1820. Er war der zweite Sohn eines höheren Beamten [1]) im Bisthume Osnabrück, welches damals der Herzog Friedrich von York als letzter Titularbischof besaß. Der Vater wurde später von Osnabrück nach einem kleinen benachbarten Orte versetzt. Bei kärglichem Gehalt fiel es ihm schwer, eine zahlreiche Familie von zwölf Kindern standesgemäß zu erziehen. Der Pathe des kleinen Justus, der bekannte Justus Möser, soll sich des Kleinen angenommen haben. Ich finde aber davon und von anderen Angaben der gewöhnlichen Biographien in den Aufzeichnungen von Justus Gruner, selbst in der Schrift: „Meine Wallfahrt zur Ruhe" I. S. 23 fg., keine Spur. Justus Gruner erzählt vielmehr, daß er von seinem Vater im 14. Jahre auf das Gymnasium nach Osnabrück geschickt worden sei und in der den Aeltern befreundeten Familie eines sehr angesehenen Fabricanten F. Aufnahme gefunden habe. Der kleine und trotz seiner rothen Haare (vergl. „Meine Wallfahrt" I. S. 433) liebenswürdige Gruner wurde bald wie ein wirkliches Glied der Familie behandelt und den drei Kindern derselben zugezählt. Die Natur hatte ihn mit einem sehr feurigen Temperament, mit lebhaften reizbaren Gefühlen [2]) und guten Geistesanlagen ausgestattet. „Nichts ward mir schwer", sagt er selber S. 24, „ich lernte leicht, rückte mit wenigem Fleiß, aber natürlicher Schnelligkeit fort und ward dadurch ein Sporn für die beiden F...schen Söhne." Der Aufenthalt in der Familie F. scheint einen sehr wohlthätigen Einfluß auf Gruner gehabt zu haben. Später spielte ein sentimental-tragischer Roman aus diesem Kreise in Gruner's Leben hinein, indem die einzige Tochter des Hauses, Marie, ihn liebte, ohne daß er es merkte. Als sich später auch bei ihm die Liebe zu dem guten Mädchen fand, da war es zu spät. Ein eigenthümlich schwermüthiger Zug durchzieht in Folge

1) Des „Kanzleidirectors und Consistorialpräsidenten". Ich führe diese Titel hier an, weil ich sie in guten Quellen finde, traue der Angabe aber nicht recht, weil der junge kaum 23jährige Gruner das Amt seines Vaters zu erhalten hoffte, eine Hoffnung, die er doch kaum hegen durfte, wenn sein Vater eine so hohe Stellung einnahm. 2) Als er einst eine, wie es ihm schien, ungerechte körperliche Züchtigung erhalten sollte, entfloh er und kam ohne Geld bis Hoya, wo er erst nach einigen Tagen ausfindig gemacht und nur unter beruhigenden Versprechungen zur Rückkehr vermocht werden konnte. Ich erzähle diese Anekdote mit Vorbehalt, denn Gruner selbst erwähnt nichts davon; vergl. auch Wallfahrt I, 188 fg., wo man doch bei der Erwähnung Hoya's etwas darüber finden sollte.

dieses eigenthümlichen Verhältnisses zu Marie F. seine „Wallfahrt zur Ruhe".

Wohlausgerüstet mit den Kenntnissen, welche das Gymnasium bot, und durch den Umgang mit der F...schen Familie in edler Gesinnung erhalten, bezog Justus Gruner im Alter von 18 Jahren, also im J. 1795 (und nicht 1797, wie es gewöhnlich heißt), die Universität Göttingen, um die Rechte zu studiren; seine beiden Jugendfreunde F. aus Osnabrück scheinen damals ebenfalls in Göttingen studirt zu haben. Er blieb dadurch in lebhafter Verbindung mit der F...schen Familie, brieflich und wol auch durch Besuche in den Ferien.

In Göttingen sollen ihn besonders die Vorlesungen des bekannten Historikers Sartorius angezogen haben. Das Rechtsstudium hat er jedoch nicht vernachlässigt. Besonders das Criminalrecht zog ihn an, auf dessen Gebiete damals wichtige Principienfragen, besonders die über die Todesstrafe, lebhaft behandelt wurden. Gruner wandte sich auch eifrig dem Studium der Kant'schen und besonders der Fichte'schen Philosophie zu. Auf Grundlage der letzteren schrieb er, noch ehe er seine Studien vollendet hatte, seine Erstlingsschrift über die „Strafen". Eine Zeit lang bezog er die Universität Halle. Der rohe Ton, der damals hier herrschte, verführte ihn nicht, war ihm zuwider [3]). Doch scheint er bei der Studentenschaft Ansehen gehabt zu haben, denn er wurde, wie ich unverbürgt erzählt finde, einer ihrer Führer in den Streitigkeiten mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig, der damals als Regimentscommandeur in Halle stand — er fiel 1815 bei Quatrebras — und in Folge dieser Streitigkeiten von Halle versetzt wurde.

Gruner konnte die Universitätsstudien nicht so lange, wie er es wollte, fortsetzen. Seine Mutter rief ihn nach Hause, weil er die Amtsgeschäfte, die sein Vater überhandnehmender Schwäche wegen nicht mehr führen konnte, übernehmen sollte. Drittehalb Jahre, von Ende 1798 bis 1800, wie es scheint, verwaltete er das Amt für seinen kranken Vater, den er zugleich pflegte. Die Besoldung war gering, trotzdem suchte er nach seines Vaters Tode dessen Stellung zu erhalten. Aber vergeblich; auch in Osnabrück stellte man ihn nicht an; es fehlte ihm an Connerionen, wie er selbst ganz richtig hervorhebt: die Verwandten der höheren Beamten wurden ihm vorgezogen, obgleich sie ihr Amt nicht selbst versehen konnten. Gruner grollte über diese Verhältnisse, aber er gab den Muth nicht auf und zog um 1800 [4]) nach Osnabrück, um zu advociren. Er trat wieder in nähere Beziehung zu der Familie F. Marie F. hatte sich inzwischen verlobt, widerstrebend und gramvollen Herzens dem Wunsche der Aeltern endlich folgend. Gruner seinerseits fühlte jetzt, daß er das Mädchen, das er bisher nur als Schwester betrachtet hatte und das ihn im Stillen heiß liebte, nun seinerseits liebe, wo es als Braut eines Anderen dastand. Eine seltsame Verwickelung, die er dadurch löste, daß er sofort nach eingetretener Erkenntniß der verhängnißvollen Sachlage Osnabrück verließ und eine Fußreise durch Westfalen (im weitesten Sinne, bis an die Nordsee, das Budjadingerland ꝛc. eingeschlossen) antrat, die er in seiner „Wallfahrt", oft in elegischer Stimmung, beschrieben hat.

Gruner besaß eine bedeutende Arbeitskraft. Während er für seinen Vater das Amt versah, fand er Zeit, mit der neueren Literatur im Zusammenhange zu bleiben, und Muße zu literarischer Thätigkeit. Mit scharfem Auge beobachtete er die socialen Misstände, die durch den Gegensatz der revolutionären Ideen, welche in gebildeten Kreisen Anklang oder doch Verständniß fanden, um so greller hervortraten.

Zunächst legte er seine Ideen in einem Roman nieder unter dem Titel: „Leidenschaft und Pflicht". Eine Sammlung moralischer Gemälde. Theil I. Berlin 1800. Es ist eigenthümlich, daß er als Held des Stückes hier einem geliebten Mädchen nicht zur rechten Zeit sich offen naht und durch sein Zögern dasselbe an einen Freund verliert, der das jugendliche Herz des Mädchens gewinnt. Es scheint fast, als ob er seine aufkeimende Liebe zu Marie F. und das Schicksal dieser Liebe geahnt und dieser unklaren Stimmung unbewußt in dem Romane Ausdruck gegeben hat. Der Roman ist in Briefen geschrieben; die Vorrede datirt vom Juli 1800 aus Osnabrück.

Während Gruner in dieser Schrift die Thorheiten der höheren Stände, ihr herzloses Ceremoniel, das Nepotenthum an den kleinen Höfen geißelt, wendet er sich in einer anderen gegen die Verdummung des Volkes. Im Bisthume Osnabrück lebte damals ein Mädchen, welches vorgab, seit länger denn einem Jahre weder Speise noch Trank zu sich genommen zu haben. Eine Commission, welche zur Untersuchung des angeblichen Wunders zusammentrat, und zu der auch Gruner gehörte, deckte den Betrug auf und Gruner nahm Veranlassung, darüber eine „Authentische Erzählung" drucken zu lassen (Berlin 1800), welche ihn durch seine Freimüthigkeit in weiteren Kreisen bekannt gemacht zu haben scheint. — Inzwischen verfolgte er die Ideen, welche er in seiner ersten Schrift niedergelegt hatte, weiter, dehnte sie auf ein allgemeineres Gebiet aus und veröffentlichte im J. 1801 einen „Versuch" über die zweckmäßigste Einrichtung von Zuchthäusern ꝛc. und über die bestehenden Mängel in denselben.

In diese Zeit fällt eine Reise, die er zu seiner Ausbildung nach Holland gemacht zu haben scheint; vergl. „Meine Wallfahrt" I. S. 303.

Die unglückliche Liebe zu Marie F. trieb ihn im J. 1801 [5]) aus Osnabrück und ließ ihn eine Reise durch Westfalen antreten, deren Beschreibung er unter dem Titel: „Meine Wallfahrt in das Land der Ruhe und Hoff-

3) Vergl. „Meine Wallfahrt" I, 276, wo er hallischen Bekannten begegnet, die das studentische Leben fortsetzen. 4) Daß er schon im Juli 1800 zu Osnabrück wohnte, ergibt sich aus der Vorrede zu „Leidenschaft und Pflicht".

5) Daß diese Reise vor 1802 unternommen sein muß, ergibt sich aus folgenden Thatsachen: die Vorrede datirt vom Mai 1802, und nach der Reisebeschreibung ist Gruner auch in regnigtem Herbstwetter unterwegs gewesen.

nung" u. s. w. Frankf. a. M. 1802 und 1803. 2 Bände (vergl. auch am Schluß) gegeben hat. Die Vorrede ist vom Mai 1802 datirt. Durch die trübe Stimmung des unglücklich Liebenden wurde die Klarheit seines Verstandes nicht verdunkelt; überall beobachtete er scharf und ruhig, spricht sich auch ohne Bitterkeit aus: ein Beweis der großen Elasticität seines Geistes. Seine schneidigen Bemerkungen über die schlechten Zustände in einzelnen kleinstaatlichen Landschaften, die scharfe Kritik der Mißstände, die er vielfach beobachtete, das Lob, welches er den hier in den oberen Schichten verhaßten Preußen und ihrer Verwaltung spendete, machten ihm Feinde und Freunde. Es entstand ein lebhafter Federkrieg gegen ihn seitens der angegriffenen Personen [6]).

Da Gruner in Osnabrück durch nichts gefesselt wurde, so suchte er in einem andern Staate eine Anstellung zu erhalten. Nach Baden soll er sich deshalb vergeblich gewandt haben. Preußen mit den großen Fridericianischen Traditionen und seiner damals mustergültigen Verwaltung zog ihn besonders an, und es gelang ihm wirklich, eine Anstellung in dem Staate Friedrich Wilhelm's III. zu finden.

Gruner war übrigens nicht ohne Verbindung mit höheren Kreisen. Aus der „Wallfahrt" ergibt sich, daß er allenthalben angesehene höhere Beamte zu seinen näheren Bekannten zählte; auch in adeligen [7]) Kreisen war er angesehen. Schon als Student hatte er Beziehungen zu dem preußischen Justizminister und Obertribunalspräsidenten von der Reck, dem er aus Dankgefühl für Wohlthaten, die er durch ihn empfangen hatte, sein Erstlingswerk widmete. Auch zum preußischen Hofe hin hatte er Verbindungen. Ich schließe das daraus, weil er die „Wallfahrt" der preußischen Königin Luise widmete.

Nach dem Verluste seiner Geliebten wurde sein Princip fortan der Kampf für Wahrheit und Recht, vergl. Wallfahrt I. S. 353. Und er hat redlich Wort gehalten, oft vielleicht zu seinem eigenen Schaden; der Haß gegen das Franzosenthum, der schon in der Wallfahrt unverhüllt hervortritt, vertrug sich damit ganz gut.

Gruner wurde im J. 1802 unter dem damaligen preußischen Staatsminister von Hardenberg zunächst in Ansbach als Referendar angestellt [8]), wurde aber noch in demselben Jahre zum Kammerrath ernannt und hatte seinen Wohnsitz zu Oehringen in Franken (vergl. seine Unterschrift in der Berliner Monatsschrift vom J. 1803 S. 254). Er vereinigte sich mit dem talentvollen Hauptmann Rothhardt, um in Schwaben Colonisten für Südpreußen (Posen), welches im J. 1793 bei der zweiten Theilung Polens an Preußen gefallen war, anzuwerben, die sodann scharenweise nach ihrer neuen Heimath zogen. Von Schwaben aus unternahm Gruner eine Reise nach Paris, wo er seine Fertigkeit in der französischen Sprache ausbildete. Rothhardt wurde im J. 1804 zum Kammerdirector für Südpreußen ernannt, erschien darauf nebst Gruner in Berlin, starb aber hier plötzlich, und Gruner erhielt seine Stelle. Der Krieg mit Frankreich führte die Franzosen bald auch nach Posen; Davoust befehligte sie. Gruner hatte eben eine Collecte für die Witwe des von Napoleon hingeschlachteten Buchhändlers Palm gesammelt. Daß er sich Davoust dadurch nicht günstig stimmte, liegt auf der Hand. Gruner ging aber kühn der Gefahr entgegen, denn es galt einer Denunciation zuvorzukommen. Er überreichte dem französischen Marschall das Collectenverzeichniß, damit er für eine Unglückliche, die an der That ihres Mannes keinen Theil habe, einen Beitrag unterzeichne. Davoust schien die Unbefangenheit Gruner's nicht übel zu deuten und zeichnete eine ansehnliche Summe.

Es ist nach der preußischen Personal-Chronik nicht sicher anzugeben, ob Gruner, der Franzosenhasser, die Feinde in Posen auf höheren Befehl oder aus eigenem Antriebe erwartete. Jedenfalls war es meiner Ansicht nach gerade seine erste Pflicht als Beamter, auf dem Posten zu bleiben, und Gruner folgte dieser Pflicht, so schwer es ihm vielleicht wurde. Er kam bald in eine schiefe Stellung zu den Feinden des Landes. Als Mitglied der Administrations-Commission mußte er auf Befehl Davoust's sogar eine Proclamation gegen den König von Preußen unterschreiben. Auch durch seinen Freimuth gegenüber der blutsaugerischen Unverschämtheit der Franzosen mag er den ferneren Aufenthalt in Posen für sich gefährlich gemacht haben. Er floh daher heimlich aus Posen und gelangte unter vielen Gefahren nach Königsberg und von da in das preußische Lager.

Im Anfange des Jahres 1807 wurde Gruner mit Blücher nach Schwedisch-Pommern geschickt, welcher hier zum Kampfe gegen die Franzosen Truppen sammeln sollte. Gruner sollte zur Unterstützung Blücher's diplomatische Beziehungen zwischen Preußen und Gustav IV., der sich damals zu Stralsund aufhielt, anknüpfen, auch die kleineren norddeutschen Fürsten zum Anschluß bringen. Er war mit Blücher schon seit 1801 bekannt. Obgleich der letztere die Diplomaten haßte, kam Gruner mit ihm doch ganz gut aus, denn er theilte mit ihm den unauslöschlichen Haß gegen die Franzosen und einen unerschütterlichen Muth.

Der Friede kam aber zu bald, als daß Blücher's und Gruner's Bemühungen irgend welchen Erfolg hätten haben können. Stein verwandte Gruner nach dem Kriege bei der Reconstruction des Staates, indem er ihn zum Director der interimistischen Kammer, die anfangs in Colberg, dann in Treptow ihren Sitz erhielt, ernannte. Gruner blieb bis 1809 in Colberg; dadurch kam er wieder in Blücher's Nähe, welcher damals commandirender General von Pommern war. Seine Verwaltung gereichte der Provinz zu großem Segen. Unterstützt vom dänischen Consul Schröder, suchte er besonders den Handel Pommerns zu heben, und das ist ihm im hohen Maße gelungen. Speculativer Geist und Unternehmungslust

6) Ich erwähne das, weil ich es anderswo angeführt finde, wundere mich aber, daß Gruner im zweiten Bande darauf nicht antwortet. 7) Vergl. z. B. „Meine Wallfahrt" II. S. 318. 8) Ich folge von hier ab für die Zeit bis 1811 vorzugsweise der Allgem. Preußischen Personal-Chronik vom Jahre 1820 Nr. 7, weil mir andere und bessere Quellen nicht zu Gebote stehen.

erwachten durch seine Anregung, und in den Häfen Pommerns, die bis dahin wenig Bedeutung gehabt hatten, sah man jetzt Leben und Bewegung [9]).

Als die Franzosen im December 1808 Berlin räumten, erhielt Gruner das Polizeipräsidium daselbst und verwaltete es — ein seltener Fall! — von 1809 bis Anfangs 1812 zur Zufriedenheit beider Theile, sowol der Regierung wie des Publicums.

An dem Aufstande Schill's hat er, so unglaublich es auch schien, keinen nachweislichen Antheil genommen.

Im Frühjahre 1811 trat Gruner als Staatsrath an die Spitze der damals eingeführten, von ihm organisirten hohen Polizei, welche zu einer Zeit, wo Napoleon seinerseits voll Mistrauen Preußen bewachen ließ, eine ungemein schwierige Aufgabe hatte. Gruner hat sich in dieser Stellung große Verdienste um den preußischen Staat erworben, da seinem Späherblick nichts von den französischen Umtrieben entging, durch welche Preußen vernichtet werden sollte: er unterhielt im deutschen Reiche und in Frankreich zwölf Agenten, die nicht aus Geldgier, sondern aus Patriotismus ihn von allen wichtigen Vorgängen und französischen Plänen unterrichteten; alle französischen Agenten in Preußen wurden bewacht und manche gewonnen. Gruner stand zugleich mit an der Spitze aller geheimen Anstalten in Preußen zur Ausbildung von Staatskräften gegen Frankreich, ließ Pulver und Gewehre in Deutschland aufkaufen und mit großer Umsicht nach den preußischen Festungen transportiren.

Im Anfange des Jahres 1812 nahm die preußische Politik in dem Conflicte zwischen Frankreich und Rußland eine entschiedene Stellung ein. Der König Friedrich Wilhelm III. trat auf Frankreichs Seite, statt mit Rußland gegen Frankreich zu gehen. Die franzosenfeindliche Partei in Preußen, an ihrer Spitze die talentvollsten Diplomaten und Officiere, wie Gneisenau, Clausewitz, Scharnhorst, Boyen, misbilligte den Anschluß an Frankreich. Auch Gruner gehörte zu ihr. Clausewitz verfaßte damals (Februar 1812) eine Denkschrift, welche die Pläne der Partei und die Gründe ihres Verhaltens darlegen sollte. Auch Gruner erhielt das Manuscript von Gneisenau und schrieb darüber an letzteren am 18. Febr. 1812: „Beifolgend sende ich Ihnen die Denkschrift mit herzlichstem Danke zurück. Ich habe sie mit hohem Interesse und ungetheilter Uebereinstimmung gelesen bis auf das, was über öffentliche Stimmung und Meinung bei uns gesagt ist. Dies scheint mir zu allgemein und in dieser Beziehung zu hart. Es kann daher durch Erregen ungünstigen Befangens der Bessergesinnten schaden. Doch stelle ich meine Bemerkung besserm Urtheile anheim." Jene Denkschrift kam übrigens damals nicht an die Oeffentlichkeit; vielleicht waren Gruner's Bedenken dabei von Gewicht. Erst Pertz hat sie im Leben Gneisenau's Bd. III. S. 623 fg. abdrucken lassen.

Der König unterschrieb das französische Bündniß am 5. März 1812. Gleich darauf nahmen die obengenannten und andere hervorragende Officiere ihre Entlassung aus dem preußischen Dienste; auch Gruner [10]), welcher mit dem Titel eines Staatsraths in russische Dienste überging: nicht etwa, um der Entwickelung der Dinge unthätig zuzuschauen, sondern um selbstthätig in das Rad der Zeit einzugreifen und nach seinen Kräften den Kaiser Napoleon bekämpfen zu helfen.

Ehe Gruner Berlin verließ, beredete er mit dem russischen Gesandten Grafen Lieven die Maßregeln, um auf den öffentlichen Geist in Deutschland zu wirken und ihn gegen Napoleon zu entflammen. Er begab sich zum Freiherrn von Stein nach Prag, um von hier aus den eigenthümlichen Kampf einzuleiten, eine Volkserhebung im Rücken der nach Rußland marschirenden Franzosen zu organisiren. Im Zusammenhange damit scheint ein Plan Gneisenau's zu stehen, welcher damals an den Höfen von Stockholm und London für die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche thätig war und zu einer Landung bedeutenderer englischer und schwedischer Truppenmassen in Nordwestdeutschland antrieb; vergl. Gneisenau's Denkschrift darüber bei Pertz, Gneisenau. Bd. III. S. 347 fg.

Was der Tugendbund, zu dem übrigens (nach Schlosser VII, 460 fg.) auch Gruner gehört haben soll, seit 1808 geträumt, schien durch den energischen, charakterfesten und unermüdlichen Gruner im J. 1812 von Prag aus ins Werk gesetzt werden zu sollen. Das Volk selbst sollte das drückende Joch abschütteln. Gruner's mündlicher Bericht an Stein, der sich damals in Prag aufhielt, über die Verhältnisse in Preußen reizte Stein zu dem heftigsten Unwillen; Stein gab jetzt alle Hoffnung von oben her für Deutschland auf und urtheilte über die weiteren Folgen für Preußen höchst ungünstig. Um so mehr Anregung für Gruner, sein Ziel energisch zu verfolgen. Stein verließ Prag am 27. Mai und begab sich nach Rußland. Gruner blieb mit Stein's Wissen auf seinem Beobachtungsposten in der Hauptstadt Böhmens, um über die französischen Streitkräfte, die nach Rußland zogen, Berichte nach Rußland einzusenden und die deutschen Patrioten im Stillen zu sammeln, sie zu organisiren und zum Losschlagen im Rücken der Franzosen zu bringen.

Der Kaiser von Rußland errichtete auf Stein's Anregung ein deutsches Comité, welches unmittelbar unter ihm stehend die Einwirkung auf Deutschland und die deutschen Truppen besorgen sollte. Stein wurde Mitglied desselben und setzte (22. Juni 1812) Gruner davon in Kenntniß. Zugleich erhielt Gruner 4000 Dukaten, um auf die Linien der Tucheler Haide, des Thüringerwaldes und Spessarts zu wirken, mit der bestimmten Weisung, seine vertrauten Leute auf diesen Punkten nicht eher etwas unternehmen zu lassen, bis der Krieg wirklich aus-

9) Ich finde das in *Michaud*, Biographie universelle Bd. XVII. S. 641 hervorgehoben. Die deutsche Quelle dafür ist mir nicht bekannt.

10) Bei der Darstellung der Schicksale Gruner's im J. 1812 folge ich hauptsächlich Pertz, Leben Stein's. Bd. III. Ich bin bei diesem Jahre etwas ausführlicher, weil es nicht blos das interessanteste in Gruner's Leben ist, sondern weil auch Gruner's Thätigkeit für Belebung des Nationalgefühls und des Franzosenhasses in Deutschland eingehendere Würdigung verdient.

gebrochen sei und einige Zeit gedauert habe. Stein beauftragte ihn ferner, einen wohlfeilen Abdruck des zweiten Theiles von Arndt's Geist der Zeit zu veranstalten und in Preußen und dem Königreiche Westfalen heimlich einzuführen und verbreiten zu lassen, den Druck einer geheimen Zeitung vorzubereiten, Arndt, für den Eingangs- und Courierpässe beigelegt wurden, sobald als möglich zu senden, einen Kostenanschlag über seine Ausgaben zu machen und eine Uebersicht der in der westfälischen und sächsischen Armee dienenden Officiere einzuschicken, nebst Charakteristik der einflußreichsten unter ihnen und Angabe der Wahrscheinlichkeit, sie sich geneigt zu machen. Vergl. Pertz, Stein III, 82. Das ist der Rahmen, innerhalb dessen Gruner seine Thätigkeit entfalten sollte.

Am 9. Juli langte Arndt bei Gruner in Prag an, um am 14. Juli nach Rußland abzureisen. Gruner arbeitete inzwischen in Gemäßheit eines vom russischen Kaiser gebilligten Planes daran, die Wege zu finden, um über Alles, was sich im Rücken des französischen Heeres ereignet, über dessen Verstärkung, sowie über den Zustand der Festungen genaue Nachrichten einzuziehen, die öffentliche Meinung in Deutschland zu leiten, das Volk gegen seine Unterdrücker und deren Mitschuldige zu erbittern, einzelne Aufstände zu unterstützen und bewegliche Trupps zum Auffangen der feindlichen Couriere zu bilden. Gruner verbreitete zu diesem Zweck ein Netz von festangestellten Beobachtern über Deutschland, mit denen er durch vertraute Reisende eine stete Verbindung unterhielt. Im Ganzen waren zunächst 40 Personen als Beobachter oder „bewegliche Reisende" thätig (vergl. ihre specielle Vertheilung über Deutschland bei Pertz, Stein III, 118). Die meisten derselben wirkten ohne alle Belohnung, nur der guten Sache wegen; sie gehörten fast alle den besseren Gesellschaftskreisen an, waren Regierungsräthe, Beamte, Prediger, Postofficianten, ehemalige Officiere, zwei derselben gehörten den stuttgarter und weimarischen Hofcirkeln an.

Die Dienstanweisung, mit welcher Gruner diese Männer versah, ist von Pertz, Stein III. S. 119—126 abgedruckt. An der sächsischen Grenze errichtete Gruner eine Handdruckerei zur Verbreitung der ihm zukommenden Kriegsberichte. Auch vermittelte er den Uebertritt mehrerer tüchtiger Officiere nach Rußland, auch den des Obersten v. Boyen. Die Stimmung im deutschen Volke hob sich in Erwartung einer Landung der Engländer und Schweden [11]), welche das Zeichen zum Aufstande geben sollte. Ende Juli sendete Gruner Agenten in die Tucheler Haide, den Spessart und Thüringerwald, um die Bildung von Freicorps vorzubereiten, mit genauen Vorschriften für ihre Handlungsweise. Vereinzelt sollte nichts unternommen, alles zunächst nur organisirt werden, damit Kräfte auch für die Verwaltung vorhanden wären, die an die Stelle der Französischgesinnten treten könnten, sobald es zur That käme.

Die Landung der englischen und schwedischen Truppen unterblieb, und die Bewegung in Deutschland selber kam damals nicht zum Durchbruch, weil ihr bald das Haupt, nämlich Gruner, genommen wurde. Es ist aber ohne Frage, daß Gruner viel guten Samen gesäet hat, der im J. 1813 prächtig aufging. Auch soll so mancher Franzose beim Rückzuge aus Rußland durch die Anregung, welche von Gruner gegeben worden war, sein Leben in den entlegenen Quartieren verloren haben. Gruner reiht sich deshalb nicht unebenbürtig an Arndt und Andere an, welche vorzugsweise durch die Feder die Begeisterung des Volkes anfachten: er seinerseits schürte die Erbitterung. — Pertz III. S. 130 gibt über seine Verhaftung Folgendes an:

Gruner's Thätigkeit in Prag konnte unter den Augen der österreichischen Polizei und der französischen Späher nicht lange unbemerkt bleiben, und kannte man auch nicht bestimmt seinen Zweck, so heftete sich doch ein dringender Verdacht an seine, nach Metternich's Urtheil, wo sie auch sein mochte bedeutende Person. Während der Anwesenheit des kaiserlichen Hofes versuchte man ihn zu entfernen; in einer Unterredung deshalb empfahl Metternich ihm wiederholt, sich durchaus ruhig zu halten, wenn er den Schutz der Regierung genießen wolle. Gruner berichtete darüber an Stein, und besorgt über die Absichten der Feinde, welche ihn als gebornen Osnabrücker, unter dem nichtigen Vorwande von Unterthanenpflicht gegen Napoleon, der härtesten Behandlung unterziehen konnten, begehrte er, daß Kaiser Alexander ihn im Fall der Verhaftung als seinen Beamten zurückfordere, ein Wunsch, welcher auf Stein's Empfehlung vom Kaiser gewährt ward. Gruner hatte übrigens bei der franzosenfreundlichen Partei, welche in Berlin damals am Ruder war, noch größere Feinde, als im französischen Lager. Es geschah auf Betrieb seines Nachfolgers im Amte, des Geheimen Staatsraths von Bülow, des Chefs der höheren Polizei in Berlin, daß Gruner am 22. Sept. verhaftet und im größten Geheimniß nach Munkacs abgeführt wurde [12]).

In dem Schreiben eines Vertrauten an Stein wird Bülow die ganze Schuld der Verhaftung Gruner's zugeschrieben; vergl. dasselbe bei Pertz III. S. 133 fg. Bülow's alleinige Schuld ist jedoch fraglich. Auch Metternich scheint an der Verhaftung Gruner's Antheil gehabt zu haben. Es wurde nämlich durch Gruner und seine Agenten auch die Verführung der illyrischen und tyroler Truppenkörper, die Aufwiegelung der Tyroler und Kroaten von Prag und Wien aus betrieben (vergl. Springer, Oestr. Geschichte. Bd. I. S. 209), was dem wachsamen Auge der österreichischen Polizei unmöglich entgehen konnte und in Metternich's Politik durchaus nicht paßte.

Mit Gruner fielen seine Papiere und Gelder in die Hände der Polizei. Metternich lernte nun die Umtriebe und die Zustimmung der russischen Regierung im vollen Umfange kennen. Damit war die Thätigkeit der Nach-

11) Gneisenau hatte hier in diesem Sinne gewirkt, ehe er sich nach England begab, um für dasselbe Project thätig zu sein.

12) Nicht nach Peterwardein, wie in fast allen Biographien Gruner's zu lesen ist, wahrscheinlich auf Grund von Varnhagen's Angabe, Denkwürdigkeiten II. S. 362.

folger Gruner's lahm gelegt, und eine Volkserhebung erfolgte nicht. Es ist aber ohne Frage, daß Gruner's Thätigkeit nicht wenig dazu beigetragen hat, die Flamme des Franzosenhasses in Deutschland zu schüren, und daß die begeisterte Stimmung des deutschen Volkes im J. 1813 zum Theil auch auf seine Rechnung geschrieben werden muß.

Varnhagen von Ense war im J. 1812 in Prag und stand in persönlichem Verkehr mit Gruner. Er gibt (Denkwürdigkeiten. Bd. II. 2. Aufl. S. 360 fg.) einige Details über ihn, die ich, obgleich sie im Einzelnen mit den eben gemachten Angaben nicht immer übereinstimmen, doch nicht übergehen mag. Gruner war es damals, der Varnhagen anregte, aus dem österreichischen in den preußischen Staatsdienst überzutreten. Er hatte als berliner Polizeidirector die gefährlichsten französischen Späher in seine Schlingen gebracht und voll Verwegenheit spurlos verschwinden lassen! Nach Varnhagen, der jedenfalls als Zeitgenosse darüber das beste Urtheil hatte, war Gruner's Plan, im Rücken der französischen Heere, sobald diese weit genug in Rußland vorgedrungen wären, überall ihre Kriegsvorräthe in Brand zu stecken, jede Nachfuhr zu hemmen, besonders aber die Pulverwagen auffliegen zu lassen, ein großer Plan, klug angelegt und bei seinen Hilfsmitteln gar nicht unausführbar. Gruner fühlte sich aber bald zu sicher, prüfte nicht genug, wem er sein Vertrauen schenken könne, und war in der Correspondenz unvorsichtig. Er hielt seine Briefe nach Varnhagen noch für ganz sicher und ihre Geheimschrift für unentdeckt, als schon längst fremde Augen sie durchliefen. Vergeblich wurde er gewarnt; er glaubte seinen Beobachtern überlegen zu sein und ihnen „eine Nase gedreht zu haben", wie er sich ausdrückte. Eine Unterredung mit Metternich und vertrauliche Besprechungen mit General v. Koller regten, anstatt ihn zur Besonnenheit zurückzurufen, nur seinen Uebermuth an. Um ihn schließlich zu retten und größeres Unglück zu verhüten, kam man österreichischerseits den Franzosen zuvor, und Gruner wurde unvermuthet von österreichischer Seite verhaftet. — Nach dieser Darstellung Varnhagen's fiele ein Interesse Metternich's an Gruner's Verhaftung weg; der Antheil Bülow's in Berlin findet fälschlicher Weise gar keine Erwähnung.

Hardenberg scheint mit dem Vorgehen Bülow's gegen Gruner nicht ganz einverstanden gewesen zu sein.[13]) und bemühte sich später, obgleich vergeblich, Gruner aus der Haft zu befreien. Gneisenau lag ihn nach eingetretener Verständigung mit Oesterreich lebhaft an, seine endliche Befreiung zu bewirken; vergl. Pertz, Gneisenau III. S. 76. Da auch die Reclamationen Rußlands, die bis dahin ebenfalls erfolglos gewesen waren, in die Wagschale fielen und Oesterreich auf Napoleon keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, so öffnete sich jetzt bald die Kerkerpforte für den muthigen deutschen Patrioten.

Bald nach dem Siege von Leipzig finden wir Gruner bei der sogenannten Centralregierung verwendet, welche Stein zur Verwaltung der herrenlosen deutschen Länder einsetzte, und zwar erhielt er zunächst die Stellung eines preußischen Generalgouverneurs (Oberpräsidenten) für Berg, mit dem Sitz in Düsseldorf. Gruner's Aufgabe war: die Belebung und Veredelung des öffentlichen Geistes, Ordnung der Verwaltung durch die tüchtigsten Männer, welche man in Thätigkeit setzte, schleunige Aufstellung von 1700 Mann Linientruppen und Landwehr, gewissenhafte und treue Verwaltung des Einkommens, Aufhebung des verhaßten Enregistrements, einer Steuer auf Uebertragung des Grundeigenthums. Als nach dem Uebergange über den Rhein die ehemals deutschen Landschaften am linken Rheinufer besetzt waren, wurde das ganze Gebiet unter die drei Verbündeten zur Verwaltung vertheilt. Gruner stellte jetzt seine erfolgreiche Thätigkeit in Düsseldorf ein — der General Fürst von Solms-Lych wurde hier sein Nachfolger; vergl. Pertz, Stein III. S. 469 — und erhielt im russischen Bezirk mit dem Sitze Trier[14]) das Generalgouvernement Mittelrhein, nämlich den Donnersberg, Saar, Rhein und Mosel; vergl. Pertz, Stein III, 507.

Den Amtsantritt des ihm gleichgesinnten Gruner begrüßte Görres im Rheinischen Merkur vom J. 1814. Nr. 6 mit folgenden Worten: „Coblenz den 11. Febr. 1814. Gestern trafen Seine Excellenz der Herr Generalgouverneur der Provinzen des Mittelrheins, Justus Gruner, hier ein. Ihm war der Ruf eines redlichen, energievollen Mannes, eines Teutschen im besten Sinne des Wortes, schon vorangegangen, und alle, denen die gute Sache am Herzen liegt, hatten seiner Ernennung zu dieser wichtigen Stelle sich erfreut. Das schöne Land zwischen Rhein und Mosel ist zum Antheil ihm gefallen, damit er dort Gutes pflanze und ein neues Leben wecke. Das Bergische, das jetzt in der vollen Blüthe der Vaterlandsliebe steht, bezeugt das Glück, das seiner Thätigkeit gelohnt."

Gruner war hier, wo es galt das Volksthümliche zu pflegen und das französische und bureaukratische Wesen zu vertreiben, so recht auf seinem Platze[15]). Wie belebend seine freimüthige Art und Weise auf die Bevölkerung der von ihm verwalteten Gouvernements gewirkt haben mag, das läßt sich indirect aus einer Bemerkung Varnhagen's in den Denkwürdigkeiten Band VII. S. 209 entnehmen, wo er von seinem Aufenthalte in Paris 1815 sagt: „Unsere preußischen Freunde kamen nun auch immer

13) In dem schon angezogenen Schreiben eines Vertrauten an Stein (Pertz III. S. 132) heißt es: „Der Kanzler (v. Hardenberg) scheint sich jetzt des Schrittes zu schämen, und der König mißbilligt ihn."

14) In einem Aufruf (28. Jan. 1814), der im Rheinischen Merkur 1814. Nr. 7 gedruckt ist, nahm er von der Bevölkerung des Herzogthums Berg Abschied. Bald darauf (noch vor dem 30. März) erhielt er den preußischen Adler- und den russischen Wladimir-Orden; vergl. Rhein. Merkur 1814. Nr. 38. 15) Am 13. März finden wir ihn in Trier. Am 17. März datirte er einen Erlaß aus Worms. Vom 27. März an sind seine Erlasse aus Coblenz und vom 1. Juni an aus Mainz datirt. Am 16. Juni trat er von seiner Stellung zurück; vergl. seinen Abschied von der ihm untergebenen Bevölkerung im Rhein. Merkur. — Nach einem Artikel im Rhein. Merkur (Nr. 80 am Schluß) übernahm er jetzt wieder die Verwaltung des Bergischen als Oberpräsident.

zahlreicher vom Heere und aus der Heimat an. Die Gesellschaft wurde immer und immer dem gekommen kam als Sprecher eigner Meinungen und als Vermittler fremder Stimmen, und der einzige Freund der Anregung machten sich die fähigen Fortschritte unabhängig fand. Es war auffallend, wie das Amt und die Stellung der Personen für dessen der Gesinnung unterordnen, die Meinung machte für gesund als früher, wer es sagte, darauf kam meist an der unter Kindesdenken, der da wußte, daß Beamte oder Gruner ihm Recht geben, traue sie mögen dem Fortschritt zu dem Minister entgegen wenn Volksmeinung es verlangen war. Auch Klüber im seinen Hördenkerichts S. 412 erkennt die Verdienste Gruners an, wenn er sagt, daß er gekommen war Gönner des Sinn der Fremdenmacht in der Bevölkerung aufzuhalten sowie in einem Vorgefangenen Werkstücke die besten Handen Verordnungen oder Rechtsgrundsätze, gemeinsamen Armen Bürgen u. m. mit deutschen Worten verfaßten. Jedoch sagt er nebenbei hinzu: Aber Gruner verfaß in seinem Eifer für die deutsche Sache mit Worten und gegen Verdienste manche um seinen unrichtigen gebrauchen waren. Wahrscheinlich sind die Verdienste der ausländischen Stände gemeint.

Gruner hat in seiner Stellung im Volk und den Blick auf das Ganze gerichtet. Mit Franken stand er in Korrespondenz und diese machen den vom Monarchen und die Erhebung des Landes voran. Pertz Stein. Bd. III. S. 174 f.

Im Anfang des Jahres 1813 wurde er seiner Aufenthalt in Wien genommen zu haben. Ich finde das aus einem im Preußischen Merkur 1813. Nr. 217 veröffentlichten Artikel aus Wien vom 1. Mai 1813, und 3. Fr. unterzeichnet, welcher ganz in dem deutschen Sinne Gruners verfaßt war die Adresse Kaiser gerichtet ist. Er ist überschrieben „Gedanken und Bemerkungen und wendet sich gegen die damalige Anwendung französischer Worte, so heißt diese verwandelt sich. Bekanntlich war auch nach dem Kriege von 1870 eine starke Reaktion gegen alles Fremdwesen in Deutschland bemerklich. Gruner gab 1813 und wenn auf die Gegenwart. Er wendet sich zum Anfang des deutschen Bürgerstandes gegen die französische Sprache und meinte: daß die französische Sprache in unserm öffentlichen und Gerichtswesen sei die allein zugelassen werde, wenigstens seinen Rücken sie auf seinen Fall lassen. Gruner war es ihm zu verdanken daß in Berlin die Gymnasien französischen Gemeinden der Hundertart nicht länger französische Schulen in der Sprache unseres Volkes den sie nicht eigentlich, das sie wollen. Bemerkungen und Einrede seien man auch gegen seine Forderung; man verfolgen auch

Es konnten sich für die daß Gruner eine patriotische Gesinnung gegen sich in Druck erlassen. Er war jedenfalls in verschiedene Berührung mit den Mitgliedern der einzelnen Kreisen und Herrschaft und Herr Hardenberg. Dem Freiherrn war er nahe in der Nähe Hardenbergs und in der er damals großen Einfluß gewann zu haben scheint. In Verhältnissen den er schon vor Krieg der kannte. nahen in näherer Beziehung. Noch während seines Aufenthalts in Wien wurde er als preußischer Gesandter in Stuttgart in Aussicht genommen; Hardenberg nannte ihn einen und treue für darauf vorzubereiten VII. S. 351. Aber der König schien unter mancher den preußischen Mann nicht zu sein, so gewonnen, daß als Gegengewicht gegen den von Frankreich für Dresden bestimmt war Dresden zu stehen. Gruner wurde darüber im 1813 von Wien aus an Stein zu schreiben. [illegible] folgende charakteristische Stellen Pertz III. S. [illegible] nehmen: Die Veränderung des Französischen [illegible] kommt es mir auf den Sitz Ersten; so Wege wird sonst unter Zahlen vermehrt werden. [illegible] Kaiserin von Österreich in Wien eingetroffen [illegible] Sitz des Ministeriums ist von Herz. Dieses [illegible] Gedanken zu nehmen daß er jetzt der andern [illegible] gehört zu sein scheint. Die Hofdamen wurde [illegible] von ihm und der Verlust an Leuten [illegible] Bundesfürsten die wenig die Kriegsmacht sage zu [illegible] der die Stimmung und vermehrt. Inzwischen [illegible] sonst immer noch einigen unmittelbaren Einfluß Minister Stein und die Sitze sind seine Gegenwart der Person Preußen Augen. Es scheint [illegible] Herzog Ferdinand viele Hoffnung in seine Fürsten [illegible] über seine Kenntnisse und Mißgunst zu wenig [illegible] zeigt und die Lage Frankreichs und der Bourbonen [illegible] kann. Ich habe es nun als [illegible] habe in den nächsten Monaten. den Leuten [illegible] werden. — Das preußische Bündnis, welches Minister Karl Alexander hat noch [illegible] Eine Freiheit seine Freude [illegible] In der neuen Welt scheinen wir [illegible] die Gesinnung wollen in Furcht wenn man [illegible] einen ruhigen allgemeinen Frieden [illegible] Leute die in den Bündnis Leute nehmen [illegible] Hannover einen Einfluß neue Kriege [illegible] machen und neue wollen für [illegible] wenn [illegible] nicht sind. — Gruner's Stimmung [illegible] Fürsten und Dresden und die Minister [illegible] Folge gehört. Das Verhältnis ist [illegible] Freund: du es nicht für unsern Staat [illegible] Jetzt in Stuttgart [illegible] [illegible] Hand wenn der König von Württemberg [illegible] Hand Völker gegen gegen und [illegible] [illegible] über und mit kommen.'

Wie der König mit Gruner's Ideen [illegible] Fürsten gegen [illegible] [illegible] Meinung in der Absicht und zum Gehorsam Stein

Gruner suchte mit seiner Anschauung noch [illegible] den Herr [illegible] seine Gesinnungen Gegner Hardenberg mußte eine Zeit lang mit [illegible] [illegible] in [illegible] Die Österreicher [illegible] vor 1813 der mit [illegible] gegen und [illegible] [illegible] Herzog mit [illegible] Gesinnung [illegible] mit [illegible] Eigenschaft als Chef der Polizei [illegible]

In dieser Stellung [illegible] Gruner [illegible]

Verdienste erworben durch die Energie, mit welcher er die Herausgabe der von den Franzosen geraubten deutschen Kunstschätze betrieb; er blieb deshalb noch in der Hauptstadt Frankreichs zurück, nachdem die Truppen der Alliirten schon abgezogen waren. Die Pariser gaben ihm den Spitznamen „Emballeur de la sainte alliance".

Noch ehe Gruner den Gesandtschaftsposten in Dresden antrat, wurde er für Bern bestimmt. Sein Bestreben in der Schweiz war darauf gerichtet, das Gastrecht derselben nur auf politische Flüchtlinge zu beschränken und die protestantischen Cantone für Preußen zu gewinnen. Er war auch der erste, welcher das Complot von Grénoble entdeckte und dem französischen Ministerium anzeigte.

Der Einfluß Metternich's auf die Stimmung der maßgebenden Kreise in Preußen machte seine Stellung immer schwieriger. Gruner hatte schon im J. 1815 zu Paris geahnt, daß die Reaction stark im Anzuge sei. Damals erhielt der berliner Geheime Justizrath Schmalz mit Umgehung Hardenberg's das Kreuz des rothen Adlerordens. Schmalz gehörte zu der feudalen Partei, und diese rief die Decorirung ihres Anhanges als einen Sieg aus. Hardenberg schwieg zu der Sache. Gruner sah den Vorgang aber mit anderen Augen an. „Geben Sie Acht", sagte er zu Varnhagen, „Hardenberg hat eine Schlappe hingenommen, nun wird man ihm eine nach der andern bieten, und er wird eine nach der andern hinnehmen! Um jeden Preis hätte er diesen Streich auf die Gegner zurückschleudern müssen; er wird es bitter bereuen, dies versäumt zu haben!" Vergl. Varnhagen, Denkwürdigkeiten. Bd. VII. S. 247.

Gruner blieb nicht lange unbehelligt. Die Adelspartei setzte Alles daran, den Staatskanzler von Hardenberg und seine Anhänger zu beseitigen oder doch um ihren Einfluß zu bringen. In einer handschriftlichen Abhandlung, die aus den Kreisen jener Partei hervorging und die dem Könige vorgelegt wurde, unter dem Titel: „Was haben wir von geheimen politischen Verbindungen in Deutschland zu fürchten und zu hoffen?" wurde dem Könige empfohlen, einige der liberalen preußischen Staatsmänner zu Sendungen nach dem Auslande zu verwenden, einzelnen Generalen (wie Grolman) einen bestimmten neuen Wirkungskreis anzuweisen, die als Schuldige bezeichneten untergeordneten Beamten aber ohne Weiteres von ihren Stellen zu entfernen. Justus Gruner, Görres und ein aus Würtemberg und Baiern nach Preußen übergesiedelter Graf Reisach wurden in dieser Schrift geradezu als Mitglieder des Tugendbundes genannt, welche an der schwarzen und schmuzigen Ausartung dieses Bundes Niemand mehr zweifeln lassen konnten [16]). Zunächst streute die reactionäre Partei durch diese Mittel nur Mistrauen, ohne directen Erfolg zu haben. Im J. 1819 siegte sie aber. Die Leiter der Bewegung in Preußen seit 1808, die Geistesverwandten Stein's gaben ihre einflußreichen Stellen auf: so Wilhelm v. Humboldt, v. Beyme, v. Boyen, Grolman. Mit ihnen fiel auch Gruner in Ungnade. Es ging sogar das Gerücht, daß man ihn verhaftet und seine Papiere mit Beschlag belegt habe. Gruner kränkelte; auch betrübte ihn der Verlust eines Sohnes tief. Im Beginn des Winters 1819 verließ er Bern und begab sich nach Wiesbaden, um die Bäder zu gebrauchen. Er starb aber schon am 8. Febr. 1820 am Blutsturz.

Ich schließe diese biographische Skizze mit den Worten des Nekrologs in der preußischen Personal-Chronik von 1820 S. 55: „Gruner war ein sehr lebenskräftiger und lebenslustiger Mann, er besaß Beredsamkeit und Darstellungsgabe im großen Maße, alle Kenntnisse, welche ins Leben eingreifen, waren ihm eigen; er hatte viele Menschenkenntniß, einen scharfen Blick und große Auffassungsgabe. Er war so lebendig als heftig, leidenschaftlich und jähzornig, aber auch wieder gutmüthig und nicht rachsüchtig, er entzweite sich ebenso schnell, als er sich wieder versöhnte. Er war ein sehr brauchbarer Beamter, der aber eines Höherstehenden bedurfte, für den er Achtung hegte." Daß Arndt, der ihn in der Schrift: „Aus meinem äußeren Leben" mehrmals (S. 121 und 126 fg.) erwähnt, von dem ihm geistig verwandten Gruner nur Gutes zu sagen weiß, bedarf wol kaum der Erwähnung. —

Gruner als Schriftsteller.

Gruner hat Folgendes geschrieben: 1) Versuch über Strafen. In vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnißstrafen. Nebst einer, aus dem Englischen angehängten Nachricht über die Strafgesetze und Gefängnisse Pennsylvaniens. Göttingen 1799 in 8. — Die Widmung an den preußischen Justizminister, Obertribunalspräsidenten ꝛc. Freiherrn von der Reck, ist vom August 1798 aus Göttingen datirt. Der Titel des Anhanges lautet: Darstellung der Veränderung und des gegenwärtigen Zustandes der Strafgesetze Pennsylvaniens. Zugleich eine Beschreibung des Gefängniß- und Zuchthauses von Philadelphia und dessen innerer Einrichtung enthaltend. Von Caleb Lownes. — 2) Leidenschaft und Pflicht. Eine Sammlung moralischer Gemälde. Erster (und einziger) Theil. Berlin 1800 in 8. Ein empfindsamer Roman in Briefen. — 3) Authentische, Actenmäßige Erzählung der Betrügereien eines angeblichen Wundermädchens im Hochstift Osnabrück, das seit zwei Jahren ohne Speise und Getränke gelebt haben wollte. Berlin 1800. — 4) Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangenen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt a. M. 1801 in 8. Nebst einer Kupfertafel. — 5) Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Theil I. Ebendas. 1802; Theil II., ebendas. 1803 in 8. — 6) Ankündigung und Aufforderung zu einer Pränumeration für die Pestalozzischen Schulbücher (in der Berliner Monatsschrift vom Jahre 1803. S. 147—155). Geschrieben im December 1802 zu Oehringen in Franken. — 7) Weibergüte und Männerhärte (Bruchstück aus einem

16) Vergl. Klose, Leben Hardenberg's [illegible]

Reise-Journal) in Wieland's Neuem Teutschen Merkur von 1803 S. 203—213. Eine Erlebniß aus seiner französischen Reise, einen Unfall in der Gegend von Epernay behandelnd. — 8) Mit Hartleben gab Gruner heraus: Allgemeines Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. Bd. I. (Heft 1—3). Würzburg 1805—1806 in 4. (Mehr ist nicht erschienen.) — 9) Außerdem sind die zahlreichen Erlasse und Verfügungen Gruner's im Rheinischen Merkur (herausgegeben von Görres) vom Jahre 1814 anführenswerth. Durch dieselben sollten die mittelrheinischen Landschaften, die schon seit 1795 zum Theil französisch waren, wieder in deutsche Zustände übergeführt werden. Sie sind mehr, als bloße trockne amtliche Schriftstücke; zeichnen sich aus durch die edle, deutsche Gesinnung, die aus ihnen spricht.

Schon die Titel der vorstehend angeführten Schriften Gruner's zeigen die Vielseitigkeit ihres Verfassers. Scheinbar deuten sie zwar an, daß er seine Kräfte zersplittert haben muß, wenn er von criminalrechtlichen Abhandlungen sich zu Romanen und später zu pädagogischen Studien versteigt. Dem ist aber nicht so, wenn man sie näher ansieht. Allen liegt ein und dieselbe Tendenz zu Grunde, der Kampf gegen inhumane Behandlung des Menschen, der Kampf für das Edle, das wahrhaft Menschliche, Alle verfolgen ein erziehliches Princip, athmen wahre Humanität. Daher war Gruner so recht geeignet zum Polizeipräsidenten in trüber Zeit, daher auch die seltene Thatsache, daß er sowol bei den Behörden als beim Publicum trotz seiner Stellung geachtet war.

In seiner Erstlingsschrift darf man durchaus nicht trockne juristische Deductionen suchen. Sie ist mehr eine philosophisch-historische, als juristische Schrift. Gruner geht darin auf Grund der Kant'schen, besonders aber der Fichte'schen Philosophie darauf aus, die Todesstrafe zu bekämpfen, die Widersprüche in den Schriften ihrer Vertheidiger aufzudecken und den humanen Standpunkt Beccaria's in dieser Frage mit neuen Gründen zu vertheidigen. In Bezug auf die Gefängnißstrafen bricht schon bei ihm der gegenwärtig geltende Gesichtspunkt durch, daß die Strafen nicht blos als solche, sondern auch erziehlich auf die Verbrecher wirken sollen; vergl. S. 86, wo es heißt: „Die Strafe kann, zweckmäßig eingerichtet, auch den Verbrecher bessern, sowol politisch, als moralisch." Besonders verdienstlich ist die Schrift dadurch, daß sie dies abscheuliche, unmenschliche Verfahren in einigen deutschen Strafanstalten darlegte und Anstoß zu einer Besserung geben half.

Ungleich interessanter ist die Lectüre der Schrift „Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung." Sie enthält die Darstellung einer Reise durch Westfalen, oder vielmehr durch Nordwestdeutschland und geißelt alles Verkehrte, hebt mit Liebe das Volksthümliche, Gesunde, wo er es fand, hervor.

Man bedauert beim Lesen dieser Schrift den frühen Tod des Verfassers. Zugleich wird man unwillkürlich an die unheilvolle Schwenkung der preußischen Cabinetsregierung vom Jahre 1819 erinnert, durch welche Gruner und gleichgesinnte Liberale von der Staatslenkung ausgeschlossen, in den Hintergrund gedrängt oder gar verfolgt wurden. Wenn Leute wie Gruner ferner an der Spitze des preußischen Staates geblieben wären, dann würde das Ueberwuchern des pfäffischen und klösterlichen Unwesens in Preußen nicht möglich gewesen sein, dann wäre der gegenwärtige Kampf mit dem unfehlbaren Papste und seinem Anhange in Deutschland nicht so schwer, nicht so erbittert geworden. Es ist eine wahre Freude, dem Verfasser in seiner Darstellung der ultramontan gesinnten bigotten Volksschichten und in seinen Beobachtungen über die klösterlichen Verhältnisse Westfalens um 1800 zu folgen, die lebendigen Scenen, welche er aus dem Leben der verkommenen Mönche heraushebt, an unserem geistigen Auge vorüberziehen zu sehen.

Andererseits ist die Darstellung kürzer und gedrungener als in dem Roman: Leidenschaft und Pflicht. Der stimmungsvolle Ton, der ideale Schwung, welcher durch das ganze Werk geht, wirken ungemein wohlthuend, und die Richtigkeit der eingestreuten Bemerkungen ist so einleuchtend, die Gruppirung der Personen in den einzelnen Genrebildern so gelungen, daß man die Vergessenheit, in welche diese interessanteste Schrift Gruner's gerathen ist, lebhaft bedauern darf. Ich meine sogar, Gruner müßte wegen dieser Schrift unter die deutschen Classiker gezählt werden. Freilich wäre es schwer, die Schule, der man ihn beizählen sollte, zu finden. Die Gedichte, welche auch in den Roman Leidenschaft und Pflicht eingestreut sind, sind nicht gerade bedeutend. Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, die Aufmerksamkeit größerer Kreise auf Gruner's Schrift „Meine Wallfahrt" zu lenken.

(*R. Pallmann.*)

GRÜNERDE. Mit diesem Namen bezeichnet man ein erdiges Mineral von bald hellerer, bald dunkelgrüner Farbe, welches in Porphyren, Melaphyren, Sandsteinen, Mandelsteinen und anderen Felsarten als accessorischer Bestandtheil meist in Nestern vorkommt und theils roh, theils geschlämmt als Farbematerial in den Handel gebracht wird. Die Farbe ist im Allgemeinen bald spangrün, bald lauch-, oliven-, grau-, schwärzlichgrün, auch seladongrün, matt, im Striche etwas glänzend, undurchsichtig. Fast alle Varietäten fühlen sich mehr oder weniger fettig an, kleben an der feuchten Lippe und zeigen einen unebenen und feinerdigen Bruch. Härte 1 bis 2; specif. Gew. 2,7 bis 2,9. Vor dem Löthrohre schmilzt sie zu einem schwarzen magnetischen Glase; von kochender Salzsäure wird sie zuerst gelb, dann farblos und endlich gänzlich zersetzt mit Hinterlassung von Kieselpulver. Die chemische Zusammensetzung ist natürlich bei den verschiedenen Varietäten verschieden und weichen daher die verschiedenen Analysen sehr von einander ab. Deleſſe untersuchte sehr reine grüne Erde vom Monte Baldo bei Verona, welche sich unter dem Mikroskope als aus kleinen unregelmäßigen Körnchen bestehend zeigte und von Salzsäure bei längerer Digestion zersetzt wurde. Sie hatte das specif. Gew. = 2,907 und enthielt 51,25 Kieselsäure, 7,25 Thonerde, 20,72 Eisenoxydul (Nachweis mittels Goldchlorid), Spuren von Manganoxydul, 5,98 Magnesia, 6,21 Kali, 1,92 Natron und 6,67 Proc.

Wasser. Nimmt man an, daß Thonerde Kieselsäure vertritt, so entspricht diese Zusammensetzung ziemlich genau der Formel $= RO, SiO^2 + HO$, während Delesse aus seinen gefundenen Bestandtheilen die Formel $= 8RO, SiO^2 + Al^2O^3, SiO^2 + 6HO$ berechnet hat. Eine Grünerde von Kaaden in Böhmen, welche eine feste, compacte Masse von schön grüner Farbe bildete, enthielt nach v. Hauer 41,0 Kieselsäure, 3,0 Thonerde, 23,4 Eisenoxydul, 8,2 Kalk, 2,3 Magnesia, 3,0 Kali, 19,3 Kohlensäure und Wasser. Delesse gibt eine Analyse von Grünerde, welche auf den Eisensteingruben von Framont in den Vogesen in so großer Menge vorkommt, daß sie zum Eisenausbringen benutzt wird. Sie stammt von verwittertem Pyroxen her und enthält 40,35 Proc. Kieselsäure, 16,61 Thonerde, 8,88 Eisenoxyd, 0,80 Manganoxydul, 6,66 Magnesia, 3,41 Kali, 0,69 Natron und 7,15 Wasser. Eine intensiv grün gefärbte Varietät aus Zeolith-Mandeln von Berufiord (a, b), und eine etwas heller gefärbte von 2,677 specif. Gewicht vom Eskifiord (c) in Island fand Sartorius von Waltershausen folgendermaßen zusammengesetzt:

	a	b	c
Kieselsäure . . .	= 52,03	52,36	60,08
Thonerde	= 4,93	4,96	5,28
Kalk	= 1,38	1,39	0,09
Magnesia	= 4,26	4,29	4,95
Eisenoxydul . . .	= 25,53	25,70	15,72
Kali	= 6,03	6,07	5,03
Natron	= Spur	Spur	2,51
Wasser	= 5,18	5,21	4,44

und berechnet hieraus die Formel $= RO + SiO^2 + HO$. Andere Varietäten sind anders zusammengesetzt, doch unterscheiden sie sich alle von den Chloriten durch einen geringeren Gehalt an Thonerde und Talkerde, durch einen größeren von Kieselsäure und die stete Anwesenheit von Alkalien. Früher bezeichnete man mit dem Ausdruck Grünerde noch eine Menge verschiedener Zersetzungsproducte von Pyroxen oder Augit, Chlorit, Talk u. a., woher die Namen Talkglimmer, Talk, Chlorit u. a. oft als identisch mit Grünerde gebraucht wurden. Es ist richtig und oben schon bemerkt, daß eine Varietät der Grünerde als Zersetzungsproduct des Pyroxens öfter angetroffen wird, welche früher als eisen- und manganhaltiger Pyroxen oder Pyrosmalit bezeichnet wurde. Unter der Bezeichnung Augit gibt H. Rose eine Analyse einer Grünerde (rabenschwarze, krystallisirte Varietät vom Taberg) mit 53,36 Kieselsäure, 22,19 Kalkerde, 4,99 Magnesia, 17,38 Eisenoxydul und 0,09 Manganoxyd. Im sogenannten blätterigen Augit von Westpoint in Nordamerika fanden Keating und Vanurem 51,00 Kieselsäure, 11,50 Magnesia, 3,50 Thonerde, 21,00 Kalk, 11,53 Eisen und Manganoxyd und 1,00 Proc. Wasser. Besonders sind die vulkanischen Augite einer mechanischen Mengung mit verschiedenen Substanzen unterworfen, ähnlich wie es bei der Hornblende der Fall ist; öfter findet man in diesen vulkanischen Trümmergesteinen Magneteisenstein in kleinen Körnern, Leuzit, Glimmer u. a., und sind es wol vielfach solche Beimengungen, welche so bedeutende Differenzen in den Analysen verursachen. Der Basalt umschließt nicht selten Blasenräume von verschiedenen Dimensionen und Formen, und in diesen, sowie auf Klüften und Rissen dieses Gesteins pflegt unter mancherlei Mineralien als accessorische Bestandtheile sich auch Grünerde sehr häufig zu finden. Ferner findet sich in den Achatmandeln des Melaphyr ein Mineral, welches man früher als Grünerde, Glimmer, Chlorit oder Chlorophäit aufführte, dessen Analyse zuerst Delesse lieferte und es als Chlorite ferrugineuse bezeichnete, nach der Formel $2R^2O^3SiO^2 + 2RO, 2SiO^2 + 5HO$ zusammengesetzt, worin $2RO = {}^6/_7 Al^2O^3$ (Thonerde) und ${}^6/_7 Fe^2O^3$ (Eisenoxyd) und $4R = {}^7/_2 MgO$ (Magnesia) $+ {}^1/_2 FeO$ (Eisenoxydul) ist $= 11{,}71$ Wasser, 32,28 Kieselsäure, 15,28 Thonerde, 17,81 Eisenoxyd, 18,22 Magnesia und 4,70 Eisenoxyd. Naumann hat dieses Mineral mit dem Namen Delessit bezeichnet. Die Varietäten von Planitz und Oberstein entsprechen dagegen der Formel $2ROSiO^2 + RO R^2O^3 + 3HO$ mit 29,45 Kieselsäure, 18,25 Thonerde, 8,17 Eisenoxyd, 15,12 Eisenoxydul, 15,35 Magnesia, 0,45 Kalk und 12,57 Proc. Wasser. Die krystallisirte Grünerde, welche im Fassathale in Tyrol besonders schön vorkommt (woher der Name Fassait), ist aus blätterigem Augit (Werner) durch Verwitterung entstanden. Außer diesen hier aufgeführten Varietäten gibt es jedoch noch viele andere, welche in Bezug auf ihre Zusammensetzung oft stark auseinandergehen. Die hauptsächlichsten Punkte des Vorkommens sind Arendal in Norwegen und Sala in Schweden, der Meißner in Hessen, die Meteorsteine von Stannern in Mähren und Jouvenas in Frankreich, der Harz, Thüringerwald, Frankreich, Großbritannien und Irland, Ungarn und Siebenbürgen, Böhmen, Baiern, Island, die Farör-Inseln, Cypern, der Monte Baldo bei Brentonico, am Gardasee, bei Planitz in Sachsen u. a. O. Die Veroneser Erde ist die vorzüglichste; sie ist lebhaft grün und sehr hart, dann folgt die cyprische; die böhmische (bei Brür und Postelberg), sowie die tyroler sind von unreinerer Farbe. Diese Erde wird von ihren Fundorten aus versandt und hat im frischen Zustande die Eigenschaften eines zähen Thones, ist speckig, knetbar und von tief dunkler, jedoch nicht lebhaft grüner Farbe, welche beim Trocknen um Vieles blasser wird. Geringere Sorten sind mit gelben Adern durchzogen; die reine grüne, speckige Sorte ist die beste. Wie jeder andere Thon weicht sie im kalten Wasser auf und können die Unreinigkeiten abgeschlemmt werden. Als Oelfarbe kann die grüne Erde nicht verwendet werden, sie ist nur als Wasserfarbe zum Anstrich auf Kalk brauchbar. Sie verliert beim Trocknen circa 20 Proc. Wasser und hat getrocknet und pulverisirt beinahe das Ansehen von schwarzgrünem Thee. Die Bestandtheile sind der Hauptsache nach kieselsaures Eisenoxydul mit eingemengtem Thon und Eisenoxydhydrat oder gelben Ockerarten, wobei das Eisen darin den färbenden Bestandtheil bildet. Ihre Güte, wofern man sie vergleichen will, erfährt man beim Trocknen; nimmt man von mehreren trocknen Sorten gleiche Theile und vermischt mit gleichviel Bleiweiß, so wird die Sorte die

bessere sein, welche eine schönere Farbe zeigt; doch werden in der Praxis diejenigen Sorten, welche zugleich die bläulichste Nüance zeigen, vorgezogen. Nüancirungen durch thonige helle Ockerfarben in Gelb dürften seltener Anwendung finden.

Auf Kalk und in Wasser gemachtem Anstrich ist die grüne Erde eine ganz unveränderliche Farbe, und aus diesem Grunde, auch trotz ihrer geringen Schönheit, sehr beliebt, besonders zum Häuseranstrich oder um mattgrüne Zimmer anzustreichen, zu welchem Zweck sie meist noch mit dem vier- bis fünffachen Kreide, Thon u. s. w. versetzt wird. Das sogenannte Steingrün ist weiter nichts als grüne Erde mit weißem Bolus vermischt und als Farbe zum Häuseranstrich sehr beliebt. Andere Bezeichnungen für Grünerde oder Varietäten derselben sind noch veroneser Grün, Seladongrün, cyprische, tyroler, böhmische, französische Erde; terre verte de Vérone; green earth u. a., die größtentheils dem Orte des Vorkommens entlehnt sind. Die Preisdifferenz zwischen den geringsten und den besten Sorten grüner Erde beträgt ungefähr das Zehnfache. Die grüne Erde ist durchaus nicht giftig und wird auch im gebrannten Zustande, als unreine rothe Farbe, verwendet. (*P. Reinwarth.*)

Grüner Staar, s. Glaucoma.

GRUNERT (Karl), einer der namhaftesten deutschen Schauspieler, am 16. Jan. 1810 in Leipzig geboren, entstammt einer braven Bürgerfamilie. Sein Vater wäre in seiner Jugend gern Geistlicher geworden; allein da dieser Wunsch unerfüllt bleiben mußte, so rief er bei der Geburt des Sohnes aus: „Junge, du mußt mir Pfarrer werden!" Lange Zeit schwankte denn auch die Wage zwischen Kanzel und Scene, und im Ernste gesprochen, wenn sich auch die Kirche dagegen verwahren mag: zwischen dem Berufe des Schauspielers und Predigers herrscht unverkennbar eine nahe Verwandtschaft. Sagt doch auch Schiller: „Das Theater vollendet im Verein mit Lehrstuhl und Kanzel die Bildung der Menschheit." — Als Grunert schon drei Jahre lang der Bühne angehörte, erwachte auf einmal mit aller Macht die Sehnsucht nach der Gottesgelahrtheit. Dem kleinen Knaben hatte die Mutter jenen Ausspruch des Vaters oft vorgehalten, und so kleidete sich denn auch in der Phantasie Karl's der Trieb nach tieferem Wissen, sozusagen aus Gewohnheit, immer wieder in den Talar des Pfarrers.

Schon frühzeitig machte sich bei Grunert das Talent des Mimen geltend. In der Schule galt er als der beste Declamator, als der beste Vorleser. Zu Hause kniete er auf einen Stuhl und — predigte; plötzlich sprang er auch auf den Stuhl hinauf und — declamirte ein Gedicht. Das angeborene Schauspielertalent stammte von der Mutter, die für das Theater stets ein hohes Interesse zeigte. Wie der Vater in seiner Jugend gern hätte Pfarrer werden wollen, so sagte sie oft, daß an ihr eine Schauspielerin verloren gegangen. Aber der erste Schimmer der bunten Theaterwelt dämmerte ihm nicht aus den Erzählungen der Mutter entgegen; er brach plötzlich und unerwartet herein in seine stille Welt voll frommer Pastorengestalten und süßen Leckerbissen.

Eines Sonntags erhielt der kleine „watschelige" Knabe ein neues Kleidchen, das nach der damaligen Mode aus Jäckchen und Höschen bestand, die an der Taille aneinander geknöpft waren. In diesem neuen Anzuge gings nach Reudnitz ins „Täubchen", wo man frischen „Käsekuchen" und Fladen aß und Bier trank. Da trat auf einmal eine vollständige reisende Schauspielergesellschaft in den Wirthschaftsgarten und zwar gleich im Costüm von Ludwig XV. Sie bestand nicht aus gewöhnlichen Comödianten: diese hätten den in Karl schlummernden Künstler kaum geweckt. Nein, es waren ganz besondere Künstler! Talma und die Rahel würden vergeblich gesucht haben, sich mit diesen zu messen. Granville's Zeichnungen hatten hier ihr Urbild, der Père noble, die Vertrauten und die Lakaien waren Hunde — Hunde, die wie Menschen aussahen! Die erste Liebhaberin war ein Windspiel, der Jeune premier ein Affe. Ja, lauter Vierfüßler, phantastisch aufgeputzt, rannten herein; der Director, der einzige Mensch, und vielleicht auch der einzige Unmensch unter diesen Künstlern, zog selbst den Thespiskarren hinterher. Zum ersten Mal erprobte hier der Knabe Grunert die Wirkungen einer Kunst, die er als Mann mit ihren Licht- und Schattenseiten so gründlich kennen lernen sollte. Wie er selbst schreibt, verschlang er bei dieser Aufführung jede Bewegung, jeden Biß, jeden Peitschenhieb, jedes Hundegewinsel — und Alles verband sich ihm zu einem großen, natürlichen, wahren, Alles vereinigenden Shakespeare'schen Drama. War es ein Wunder, daß er nicht genug hatte, als die Komödie aus war, daß er den abziehenden Künstlern nachlief, um sie im nächsten Biergarten wieder spielen zu sehen?

Seit dieser Hundekomödie durfte Karl mit der Mama öfters ins Theater gehen. Gewöhnlich besah er sich nur den ersten Act, schlief dann ein und träumte davon. Später spielte er mit andern Knaben selbst Komödie, wobei er immer den Ehrgeiz hatte, mehr sein und vorstellen zu wollen als sie. Mit dem Komödienspielen ging das Predigen Hand in Hand, wobei die Stuhllehne die Brüstung der Kanzel vertrat. Ferner durfte er, selbst erst 11 Jahre alt, in der Schule mit den kleinen 7- und 8jährigen Schülern Leseübungen halten, worauf er sich nicht wenig einbildete. Da Grunert Geistlicher werden sollte, kam er aus der Elementarschule in das Gymnasium, die berühmte Thomasschule in Leipzig. Bei den häufigen Declamationsübungen, die hier gehalten wurden, zeichnete er sich besonders aus, und war es besonders Schiller's Lied von der Glocke, dieses in der Weltliteratur allein dastehende Gedicht, das er damals schon mit seltenem Verständniß, tiefem Gefühl und großer Virtuosität vortrug. Der Zeit vorgreifend, sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß Grunert nach einer langen und glorreichen Künstlerlaufbahn mit dem Vortrag der Glocke den größten Triumph an Schiller's hundertjährigem Geburtstag in Stuttgart feierte, — vor einer gewählten Zuhörerschaft im glänzenden, 3000 Menschen fassenden Festsaale, unter An-

wesenheit des königlichen Hofes und der eigenen Tochter des Dichters, der Freifrau von Gleichen-Rußwurm.

Jene Declamationen des Gymnasiums nährten und förderten Grunert's Lust an Poesie und Theater. Am liebsten weilte er einsam im Rosenthal, um im Freien ungestört und ungehört seinen mimischen Uebungen nachzuhängen. So bildete sich sein Organ zu hoher und umfangreicher Kraft aus.

In seinem 18. Jahre übte Grunert seine ersten Rollen im Schloßgarten zu Waldenburg in Sachsen, wo eine kleine reisende Gesellschaft unter der Direction eines tyroler Edelmanns, eines Herrn von Tasch, Vorstellungen gab. Grunert hatte schon damals richtig herausgefühlt, daß das Fach der Charakterrollen, der alten Helden und Väter seiner Individualität am besten zusagen würde. Nach einer vor dem Theaterdirector abgelegten und von diesem beifällig aufgenommenen Probe ließ dieser ihn als Karl Hermann in „Er mengt sich in Alles" debütiren. Die erste wichtige, ihm zusagende Rolle, die er dann spielte, war Musicus Müller in Cabale und Liebe.

In Leipzig hatte Grunert die Bekanntschaft des Schauspielers Hermann gemacht, der später nach Augsburg übersiedelte. An diesen wendete er sich um Engagement und machte sich dann 1825 von Leipzig auf den Weg in die Welt hinaus. Seinen Aufenthalt in Augsburg kann man als die Zeit seiner schauspielerischen Lehrjahre bezeichnen. Ein gelehrter Freund, den er sich dort erwarb, Professor Mährlen aus Stuttgart, hielt zugleich seine wissenschaftliche Neigung wach. Täglich machten die Freunde kleine Spaziergänge, bei denen sie sich in lateinischer Sprache über philosophische, ästhetische und theologische Gegenstände unterhielten.

Nach dem Tode des Vaters hatte er seine Mutter nach Augsburg kommen lassen, die 1828 in den Armen ihres Sohnes starb. Als man zu der schwer Erkrankten einen Geistlichen holen lassen wollte, sagte sie, auf den Sohn deutend: „Der soll mein Pfarrer sein!" Und unmittelbar vor ihrem Tode reichte er ihr dann auch als Abendmahl Wein und Brod und las ihr Stellen aus der Bibel vor.

Nach dem Tode der Mutter wollte Grunert wieder zu den Wissenschaften zurückkehren, aber vergeblich sah er sich nach Mitteln zu diesem Zwecke um. Dagegen kam unerwartet ein Antrag vom Theater zu Freiburg im Breisgau, wo Grunert mit ansehnlichem Gehalte angestellt wurde. Alles ließ sich hier gut an. Auf den Bergen und in den Schluchten des Zähringer Landes, im Umgange mit freien und gelehrten Männern, die in dieser herrlichen Natur Menschen zu sein nicht verlernt hatten, ward Grunert selbst freier, sein Wissen durch vielfache Anregungen und Beziehungen reicher und lebendiger, und während sein ganzes Wesen sich läuterte, sein Empfindungsleben sich tiefer ausbildete, wurden seine Darstellungen auf der Bühne klarer, motivirter, abgerundeter. Besonders als Wallenstein, als Oberförster in den Jägern von Iffland, als Franz Moor in den Räubern erntete er den rauschenden Beifall des Publicums. Bald wurde er als Regisseur en chef des Theaters in Freiburg gewählt und in der Kunst seines Vortrags imponirte er bereits in solcher Weise, daß angesehene Professoren der Universität Freiburg ihn veranlaßten, Vorlesungen über Declamation und Mimik abzuhalten, die im Universitätskatalog als Vorlesungen „über die Kunst des schönen Vortrags" angekündigt wurden.

Bei einem Ausfluge in das Elsaß fuhr Grunert von Breisach den Rhein hinab. Bald darauf erfuhr er, daß in derselben Stunde, die er auf dem Strome zugebracht, ein junger Künstler darin ertrunken sei und eine Witwe im tiefsten Leid hinterlassen habe. „Der möcht' ich helfen können!" rief er aus. Wenige Monate später führte das Geschick die schöne junge Frau als Mitglied des Freiburger Theaters in seine Nähe. Sie sollte ihm die nächste werden; am 7. Nov. 1830 ward sie sein Weib, mit der er 23 Jahre in der glücklichsten Ehe lebte. Sie war die Tochter eines Advocaten aus Elberfeld und besaß eine hohe künstlerische Bildung.

Im J. 1834 fand Grunert unter ehrenvollen Bedingungen Engagement in Hannover. Hier wurden seine Darstellungen, wie er selbst mit Freimuth bekennt, eine Zeit lang zu zahm; „Hannover", sagte er, „ist überhaupt die Provinz der Zahmheit, die Herz und Geist nicht frei läßt." Indessen sammelte sich dort doch ein Kreis von Männern um unsern Künstler, in deren Umgang er vielerlei Veranlassung zu geistiger Mittheilung fand; so der Dichter Blumenhagen, Franz von Holbein, Emil Althaus u. a. Auch erfreute er sich der Gunst des Hofes und der ungetheilten Beifallsbezeugungen, mit denen stets sein Auftreten von dem Publicum begrüßt wurde. Sein Aufenthalt in Hannover wurde für ihn auch in anderer Beziehung bedeutungsvoll: hier war es, wo er sich auf strenge Selbstprüfung, auf Selbstkritik angewiesen fand. Während er sich früher überwiegend den Eingebungen des Augenblicks überlassen hatte und den Improvisationen seines Talents gefolgt war, gewöhnte er sich jetzt ernstlich daran, seine Darstellungen mit allen Anforderungen der Aesthetik in harmonischen Einklang zu bringen; die Auswüchse, die Jugendmuth und frohes Selbstvertrauen bisher begünstigt hatten, wurden nun mit scharfer Scheere beschnitten; er suchte in das Wesen der darzustellenden Charaktere einzudringen, sie in ihrer Totalität zu überschauen und mit aller Consequenz durchzuführen. So lernte sich die Freiheit seines Talents unter das Gesetz, das auch auf dem Gebiete der Kunst nothwendig herrscht, beugen, und jetzt erst begannen seine dramatischen Leistungen den Charakter jener durchgebildeten Gediegenheit anzunehmen, die Karl Grunert eine der hervorragendsten Stellen in der Reihe der dramatischen Künstler gesichert hat.

Beinahe neun Jahre hatte Grunert in Hannover zugebracht. Nun erhielt er von dem Comité des Mannheimer Theaters einen Antrag, die Oberregie und das Fach der ersten Charakterrollen zu übernehmen. Eine neue und fruchtbare Wirksamkeit lockte; er entschloß sich, dem Antrag zu folgen. Bei seinem Scheiden von Hannover erhielt er wieder zahlreiche Beweise der Liebe und Anhänglichkeit von Seiten der Einwohner dieser Stadt.

Schon zur Zeit des alten Directors Schmidt hatte Grunert bei einem Gastspiel in Hamburg sich den Beifall des Publicums im höchsten Grade erworben. Nach dem großen Brandunglück, von dem diese Stadt betroffen wurde, war er einer der Ersten gewesen, welcher der Direction zu uneigennützigster Hilfsleistung sich erbot. Er lockte mit Martin Luther die erschreckten und gebeugten Gemüther wieder ins Theater; er spielte ihn dort sechs Mal abwechselnd mit Mephisto hintereinander; dann folgte Louis XI. und Shylock. Sein Gastspiel in Hamburg hatte den großartigsten Erfolg, und stets erinnerte er sich mit Freuden der Triumphe, die er in der Hansestadt gefeiert.

Sein Aufenthalt in Mannheim war nur von kurzer Dauer. Es ergab sich, daß das Fundament, worauf der Contract mit dem Theatercomité hier basirt war, sich als unhaltbar erwies.

Von Mannheim kehrte er wieder nach seinem geliebten Hamburg zurück, wo ihm die erhebende Gunst des Publicums treu geblieben war und wo er überaus freundlich empfangen wurde. „Dort war ich wieder ganz ich", pflegte er oft zu sagen. Seine dramatischen Leistungen schlossen sich würdig an diejenigen der alten Koryphäen der Hamburger Kunstanstalt an; er war der würdige Nachfolger Beckmann's, Eckhof's, Fleck's und der Schröder. Sein künstlerischer Ruf war ein ausgebreiteter und wohlbegründeter geworden, und die bedeutendsten Bühnen Deutschlands waren stolz darauf, ihn auf ihren Bretern zu sehen. In Lübeck, Bremen, Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart, München, Leipzig, Dresden u. s. w. gab er Gastrollen, die überall den glänzendsten Erfolg hatten.

Im Frühling 1846 nahm Grunert, während man ihn gleichzeitig für Berlin gewinnen wollte, ein lebenslängliches Engagement für das königliche Hoftheater in Stuttgart an. Die schöne Natur des Schwabenlandes war es hauptsächlich, die ihn und seine gemüthvolle Gattin dahin zog und bei der Entscheidung den Ausschlag gab. Auch war er vielleicht schon stolz genug zu denken, daß der Künstler, wenn er erst auf einer gewissen Höhe seines Ruhmes stand, seinen künstlerischen Werth nicht mehr von dem Theater, dem er angehört, sondern dieses durch seinen eigenen Werth zu heben berufen ist. So kam er denn nach dem sonnigen Schwaben, das ihm später so manchen Schatten bringen sollte.

In Stuttgart debütirte er mit Essighändler und Nr. 777. Seine Aufnahme war freundlich und ermunternd. Aber bald wurde das Behagen der neuen Existenz beeinträchtigt. Seine treue Lebensgefährtin erkrankte bald nach der Ankunft in Stuttgart. Während sechs kummervollen Jahren schwankte sie zwischen Leben und Tod. Im J. 1852 schied sie dahin — für unsern Künstler ein in jeder Beziehung und im vollsten Wortsinne unersetzlicher Verlust! Eine zweite Ehe, die er einging, fiel nicht glücklich aus und wurde nach längerer, für beide Theile unerquicklicher Dauer wieder gelöst. Vor Allem fehlte seiner zweiten Frau jedes Verständniß für seinen künstlerischen Beruf und sein künstlerisches Bedürfen. Wie er jenen auffaßte, mögen die paar Verse bezeichnen:

„Mich trieb zur Bühne hin der Drang,
Zu ringen dieses Leben lang
In meiner Scheinwelt auch nach Wahrheit,
Aus der Gebundenheit zur Klarheit,
Um dem, den sicher Jeder preist,
Zu huldigen — dem deutschen Geist!
Dem tiefen, treuen und gewaltigen,
Dem edeln, freien, zukunftshaltigen!"

Aus solcher Auffassung seines dramatischen Berufes erklärt es sich, daß Grunert allem gekünstelten und geschraubten Beiwerk, allen theatralischen und blendenden Spielereien, allen forcirten Zusätzen auf den bloßen Effect aus innerster Seele abhold war, dagegen überall nach einfacher, voll durch sich selbst wirkender und packender Wahrheit strebte. Von gleich einsichtsvollen Kunstkennern wird Grunert einerseits als Realist, andererseits als Idealist charakterisirt. Beide haben Recht, aber keine Partei für sich allein. Er ist Realist und Idealist zugleich. Er individualisirt in seiner Darstellung unvergleichlich und gibt die Natur in ihrer vollen, klaren, gesunden Wahrheit; aber er versteht es zugleich, die Natur zu durchgeistigen, die Wirklichkeit mit dem Ideal zu vermählen. Daraus erklärt es sich wol auch, daß er in den komischen wie tragischen Rollen gleich groß war und am liebsten uns die Gestalten vorführte, welche die größten unserer Dichter, ein Shakespeare, Schiller und Goethe, geschaffen. Die Charaktere faßte er in ihrer ganzen Höhe und Tiefe auf, ordnete alles Einzelne zu einem harmonischen Gesammtbilde in einer Weise, daß er nicht nur den Intentionen des Dichters vollkommen gerecht wird, sondern denselben gleichsam ergänzt. Es ist immer, als erführen wir aus dem, was wir den Schauspieler thun sehen und reden hören, auch das mit, was dahinter liegt. So wird der echte Schauspieler der zweite Schöpfer des Gedichts, und wenn der erste Schöpfer ein Genius ist, so ists der zweite in seiner Weise nicht minder. Es entwickelt sich in Grunert's Darstellungen Alles von Innen heraus, und darin liegt das Geheimniß seiner komischen Kraft und seiner tragischen Gewalt. Wer ihn den Essighändler, den armen Poeten, den Strobel im langen Israel agiren gesehen hat, wird uns recht geben. Von wahrhaft hinreißender Wirkung sind seine Monologe, Franz Moor, Ludwig XI. von Delavigne, Carlos im Clavigo, Macbeth, Shylock, König Lear, Richard III., Jago, Mephisto — welche unergründliche Welt im Guten wie im Schlimmen führt er uns vor Augen, ohne auch im Gräßlichsten über die Linie der Schönheit hinauszugehen. Besonders sein König Lear, sein Mephisto wird kaum je von einem andern Mimen mit derselben dämonischen Kraft und demselben geheimnißvollen Reiz dargestellt werden. Aber nicht blos in den großen Rollen zeigt sich Grunert als Meister, auch in Partien von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung weiß er durch Schärfe und Deutlichkeit der Zeichnung zu glänzen und die Vielseitigkeit seines Talentes zu bewähren. Wir erinnern nur an seinen Wachtmeister in Minna von Barnhelm, den Martin im Götz, den alten Müller in Cabale

und Liebe, den Chorführer in der Braut von Messina, den General im Taugenichts, den Wachtmeister in Wallenstein u. a. Seinem außergewöhnlichen darstellenden Talent kam sein großes, schönes Auge, sein volles, umfangreiches Organ, seine kräftige Gestalt aufs Glücklichste zu statten. Er war ein vorzüglicher Redner und Declamator. Sein Vortrag von Schiller's Glocke z. B. war für die Zuhörer stets ein Hochgenuß. Besonders war Grunert in dem benachbarten Tübingen, das ein Theater entbehrte, ein gern gesehener Gast, und bildeten in der hiesigen akademischen Welt seine Vorträge immer ein Ereigniß. So hochgeschätzt war er bei der tübinger Studentenschaft, daß diese in einer Sturmpetition an den Senat das Ersuchen richtete, dem verdienten Künstler den Ehrentitel eines Doctors zu verleihen. Das ging nun freilich nicht; dagegen half Grunert seinen „lieben Burschen" dadurch aus der Noth, daß er eine Abhandlung über Mackbeth und ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae bei der philosophischen Facultät behufs Erwerbung des Doctortitels einreichte. So wurde er Doctor. Für die Güte seines Schulsacks mag auch der Umstand sprechen, daß er seinen Lebensabriß ohne Benutzung eines lateinischen Wörterbuchs schrieb! Die Verleihung der höchsten akademischen Würde vergalt er bald darauf durch einen Vortrag des Oedipus auf Kolonos, worauf ihm die Studenten einen Fackelzug brachten und die Professoren ein solennes Essen gaben. Ueber den Vortrag selber urtheilte der fein- und scharfsinnige Aesthetiker Vischer: „Hier zeigte es sich abermals deutlich, wie es insbesondere bei der Darstellung von Werken des classischen Alterthums höchst wesentlich ist, daß der Vortrag von dem Verständniß des Ideenkreises und der Motive einer vergangenen, aber in ihrem Inhalt und Kunststyl unsterblichen und ewig musterhaften Lebensform durchdrungen wird. Die Energie der Charaktergebung vereinigt Grunert hier mit der idealen Würde und Großheit, wie sie der monumentale Styl der Antike fordert."

Unter dem unglücklichen Verhältniß seiner Ehe litt Grunert fortwährend und fühlte sich dadurch in seinem künstlerischen Berufe aufs Empfindlichste beeinträchtigt. Aber immer wieder rang sich seine echte Künstlernatur siegreich aus der Ungunst des Geschickes empor — Zeuge dessen sind namentlich die vielen Gastrollen, die er in den letzten Jahren vor seinem Tode auf den bedeutendsten Theatern, in Pest, in München, in Berlin, in Königsberg u. s. w., spielte und denen die competentesten Beurtheiler das uneingeschränkteste Lob zollten, sodaß das Wort des Dichters:

„— wer den Besten seiner Zeit genug
Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten",

auf Grunert seine volle Anwendung findet.

Zum Schlusse sei hier noch ein charakteristischer Zug des Künstlers mitgetheilt. Kurz vor seinem Tode befand er sich in Braunschweig. Hier suchte er Lessing's Grab auf, und als er es unter Epheu halb versteckt gefunden hatte, kniete er an dem Steine nieder, sah still und freudig auf den Hügel und löste ein kleines Pflänzchen mit etwas Erde von dem Grabe. Als er sich einige Schritte entfernt hatte, sagte er im weichen Tone zu seiner Gefährtin: „Dieser Augenblick hat mich wunderbar bewegt. Ich habe hier mich ernst gefragt, ob ich treulich meine Pflicht gethan im Dienste dieses großen Heimgegangenen — und ich durfte mir dieses Epheupflänzchen nehmen! Pflanze es mir sorgsam, daß es nicht welke; es ist mehr werth wie alle Lorbeeren, die ich je empfing." Der Epheu grünte herrlich fort und schmückt nun Grunert's Grab. —

Ende Juni 1869 trat er im Hoftheater zu Stuttgart zum letzten Mal im Sommernachtstraum auf. Sein Kopf war befangen, eine Abspannung, eine Zerstreutheit, eine Reizbarkeit bemächtigte sich seiner, die Besorgniß einflößte. Ein Sturz in ein Bassin, den er in dem Garten eines Freundes erlitten, verschlimmerte seinen Zustand. In der Nacht vom 28. auf den 29. Sept. ging er zur ewigen Ruhe ein. Am 30. wurde er unter zahlreichem Trauergeleite zur Erde bestattet. Nach der würdigen Leichenrede des Oberhofpredigers Gerok hielt Regisseur Dr. Löwe seinem verstorbenen Collegen noch einen tief ergreifenden, ihn trefflich charakterisirenden Nachruf. „Wir übergeben hier", sagte er, „der herbstlichen Erde den Staub eines Mannes, dessen volltönender Name genannt, dessen bewährte Meisterschaft gerühmt wurde von Allen, welche der hohen Kunst der Menschendarstellung ihr Leben weihen, dem die Meister und Jünger der dramatischen Muse, mochten sie fürstlichen Kunsttempeln oder der luftigen Wanderbühne angehören, den wohlverdienten Lorbeerkranz mit allen seinen Ehren zuerkannten. Und das mit vollem Rechte, denn der vielfach gefeierte Tragöde Karl Grunert besaß, neben einer reichen, wissenschaftlichen Bildung, eine seltene Schärfe des Geistes, die ihn befähigte, die schwersten psychologischen Probleme zu lösen, den tiefer liegenden Intentionen eines Dichterwerkes nachzuspüren, seine verborgenen Schönheiten aufzudecken und, unterstützt von großen äußeren Mitteln, das Bild, das sich in seiner Phantasie gestaltet hatte, in vollendeter Erscheinung dem Publicum vorzuführen. Wie oft lauschte der Kreis der Zuhörer in athemloser Spannung, wenn Grunert auf den Bretern stand, die ihm in Wahrheit die Welt bedeuteten, oder als ein anerkannter Meister der Redekunst im erleuchteten Saale! Und wenn er von der Scene abtrat oder seinen Vortrag beendet hatte, so verwandelte sich jene Stille in das anhaltende Brausen erregter und begeisterter Mitempfindung. Wer von uns, die durch mehr als zwei Jahrzehnte ihn seine scharf umrissenen Charakterbilder auf dem Schauplatz seiner hiesigen Thätigkeit aufrollen sahen, wird — um von Vielem Einzelnes nur herauszugreifen — seinen milden weisen Nathan und dessen Gegensatz, den rachsüchtigen Shylock, jenen Führer des älteren Chors in der Braut von Messina und den Geist der steten Verneinung „Mephisto" vergessen können? wer das aus seinem Munde weithin hallende schwungvolle Tönen der Schiller'schen Glocke? Das Alles wird fortleben im Herzen und Gedächtniß seiner Collegen, in der dankbaren Erinnerung seiner Zuhörer, die er erschütterte und erhob, die ihm so oft und willig den wohlverdienten Beifall

zollten. Und wenn Keiner seiner Zeitgenossen mehr da sein wird, um an ihn mahnen oder seine Kunstgebilde mit denen seiner Nachfolger vergleichend messen zu können, so wird ein Blatt der deutschen Theatergeschichte seinen Namen nennen und auf ihn hinweisen als einen Meister der Schauspielkunst, deren höchste Aufgaben er mit Begeisterung erfaßte, deren edelste Wirkungen zu erzielen er von einem nimmerruhenden Ehrgeiz gespornt wurde. Und darum sind wir doppelt berechtigt zu klagen, daß ein rascher Griff des unerbittlichen Geschicks einen so reichen Geist zerstören, eine so rüstige Körperkraft in wenigen Wochen zerbrechen konnte und in den Künstlerkreis unserer heimischen Bühne eine klaffende Lücke riß, die völlig auszufüllen wir vergebens Umschau halten. Durchdrungen von dieser Empfindung, werthe Collegen, wollen wir auf dieses Grab den Lorbeer niederlegen und es als eine stille Stätte ehren, nach welcher wir öfter und gern pilgern, um uns an die Stunden zu erinnern, in denen wir, Jeder nach seiner Weise und Kraft, mit Grunert um den Preis des Abends rangen und, überwunden durch ihn, aber doch voll freudiger Anerkennung, ihm willig den Kranz überließen, den zu fassen auch wir die Hand erhoben hatten. Sanft, wie sein Tod es war, ruhe seine Asche in diesem Grabe! Doch in uns bleibe das Gedächtniß an ihn und sein reiches, künstlerisches Wirken dauernd lebendig!" (*J. Gihr.*)

GRÜNES GEWÖLBE. Zu den berühmtesten Sammlungen, welche Sachsen der Pracht- und Kunstliebe seiner Fürsten Albertinischer Linie verdankt, gehört die unter dem Namen des Grünen Gewölbes in acht großen Parterreräumen des Residenzschlosses der schönen und gebildeten Elbstadt Dresden errichtete Kunst- und Schatzkammer, deren Hauptbestandtheile objets d'art sind, welche namentlich tiefe, instructive und auch für das praktische Leben sehr schätzbare Einblicke in das Material wie in die verschiedenen Formen und Techniken der Kunstindustrie darbieten. Meist gehören diese Gegenstände ihrem Style nach der Spätrenaissance an, und zwar innerhalb derselben wieder dem Barok- und Rococostyl, d. h. der Zeit Ende des 15. bis in die Mitte des 18. Jahrh.; es sind also weder antike, noch ganz moderne Werke und Gegenstände der Kunst. So arm und unfruchtbar sich der Rococo den Aufgaben der Wissenschaft und großen Kunst gegenüber erwies: im phantastischen und künstlerisch-individuellen Schmuck von Luxusgegenständen, wie wir solche hier im Grünen Gewölbe in reichster Auswahl und in großen Mengen ausgestellt finden, bewahrte er noch lange das reiche Erbe früherer feudaler Epochen. Wir sehen hier das Sein und Denken, Wollen und Können desselben, und mit welchem Scheinwesen er seine Bestrebungen zu verdecken suchte. Es liegt hierin ein ungemein origineller Reiz, in welcher Art und Weise er die überkommenen Elemente oft auf das Abenteuerlichste zu verarbeiten verstand. Ein Gang durch diese Sammlungen gewährt dem Blicke des Besuchers in jedem einzelnen Raume, den er betritt, ein anderes Bild und zeigt ihm, wie der Rococo seine Orgien feiert. L'état c'est moi, das war damals der Grundgedanke in Kirche und Staat, und darum auch hier, wo Glanz und pompöser Schimmer als eigentliche Größe, die in der ästhetischen Schätzung fast wie Tugenden aussehen; wo Schätze aller Art, unter diesen freilich auch Curiositäten und Raritäten, seltene Naturspiele, mechanische Geduldstückchen und wunderliche Seltsamkeiten sich den Augen darbieten. Kunst, historische Reliquien, Prachtgeräthe und Juwelen, Geschirre von Rubin- und Granatflüssen, Luxusgegenstände von Bronze, Elfenbein und Bergkrystall, Gold, Silber und Edelsteine aller Art wechseln auf Tischen, Consolen und Stellagen an den auf Marmorart decorirten Wänden in farben- und gestaltreicher Pracht mit einander ab und stimmen den denkenden Beschauer zu den mannichfaltigsten Betrachtungen. Sie geben ein treues Spiegelbild jener Zeit des Rococo, in welcher Eitelkeit und Selbstgefälligkeit, Uebermuth und zügellose Ueppigkeit, schrankenlose Willkür und schamlose Sinnenlust die treibenden Mächte waren — cartel est nos plaisir! —

Mit großem Geschmack in Farbe und Form sind die Gegenstände den schön und elegant decorirten, reich mit Spiegelwänden versehenen Räumen angepaßt, und wie auf heiterprächtigem Hintergrunde erscheint durch diese Aeußerlichkeiten Alles im erhöhten Glanze. Es schillert und flimmert, wo das bunte Bild von Arbeiten aus Achat, Chalcedon, Jaspis, Amethyst, Heliotrop, Lapislazuli, Serpentin, Alabaster und Speckstein entgegentritt; wo Korallen, Perlen, Lazursteine, Muscheln, Emaille, Mosaik, geschliffene und geschnittene edle Steine, Perlmutter und Bernstein, wie in einem Feenpalast umhergestreut, zu finden sind. Die Liebhaber von Grotesken sehen die wunderlichsten Figuren aus *perles baroques*. In allen Farben des Regenbogens strahlen die Brillanten und Edelsteine des Juwelenschmuckes uns entgegen, und die Putzsucht findet hier ihr eigenes Studium und ihre Würdigung. Nicht selten wendet sich das Auge geblendet und förmlich übersättigt ab; — der Beschauer geht zur Thür hinaus, über den Schloßhof auf die Straße, wo frische Luft ist und reales prosaisches Leben waltet! — O fortunatos nimium, sua si bona norint! —

Die Benennung „Grünes Gewölbe" wollen Viele von der ursprünglichen grünen Farbe des Locals herleiten, in welchem alle die prächtigen Kunstgegenstände und interessanten Kostbarkeiten, die Schmucksachen und Kleinodien und der Schatz des Regentenhauses Sachsen aufbewahrt wurden. Dieser Schatz befand sich sonst in zwei gewölbten Sälen des Erdgeschosses im Residenzschlosse zu Dresden und gehörte zu den Familienangelegenheiten des Fürstenhauses. Die Entstehung verliert sich bis in die Zeiten des Kurfürsten August (von 1553—1586), der im Schlosse über seiner Wohnung 1560 eine Kunstkammer, Regalwerk genannt, gründete, in welcher sich neben mechanischen und mathematischen Instrumenten, einigen Bildern, Kunstgegenständen und Naturseltenheiten schon ein Theil der werthvollen Sachen befanden, welche noch jetzt im Grünen Gewölbe vorhanden sind. In einem Inventarium vom Jahre 1587 sind diese Gegenstände

verzeichnet, und mehrere Schriftsteller und Reisende gedenken ihrer mit großem Beifall. Aber die eigentliche Schatzkammer des Kurfürsten befand sich schon damals in dem jetzigen Locale des Grünen Gewölbes, früher auch Silberkammer genannt.

August's Nachfolger, Kurfürst Christian I. (1587—1610), Christian II. (1610—1611), besonders aber Johann Georg I. (1611—1656) und der prachtliebende Johann Georg II. (1656—1680) vermehrten die Kunstkammer durch eine Menge Achate und Jaspise, Elfenbeinarbeiten, kostbare Gefäße, Uhren, Perlengegenstände u. s. w. ansehnlich; sie war ihre Liebhaberei und wurde nur auf ihre besondere Erlaubniß gezeigt. In dem Testamente Johann Georg's I. kommt zwar nur die Bezeichnung „Kunst-, Rüst- und geheime Kammern" vor; allein in dem Inventarium von 1610 wird des „Grünen Gewölbes" schon namentlich als einer längst für sich bestehenden Sache gedacht, und ferner ein Inventarium von 1640 gewährt eine ausführliche und vollständige Uebersicht des Zustandes und Anwachses der Sammlungen, und das „Grüne Gewölbe" wird hier sowol als auch in einem Kanzleiactenstücke von 1678 bei Gelegenheit einer specificirten Angabe von Gemälden, Kunstgegenständen und Seltsamkeiten aus dem Grünen Gewölbe an den damaligen Kunstkämmerer Tobias Beutel speciell erwähnt. Andere lassen die Benennung auf den Umstand zurückführen, daß man aus einer Thür des Grünen Gewölbes in Gartenanlagen trat, welche bis zur damaligen Umwallung der Stadt und bis an das noch heute sogenannte Grüne Thor reichten.

Immerhin ist der alte Volksname im Laufe der Zeit ein officieller Name geworden, und fast jeder Reisende, der nach Dresden kommt, fragt nach dem „Grünen Gewölbe", und wer in Dresden gewesen ist und das Grüne Gewölbe, in welchem der Schauluft mit großem Aufwand von Geschmack und vielen äußeren Mitteln so Vieles geboten wird, nicht gesehen hat, von dem sagt man wol noch heutigen Tags, er habe nichts gesehen; eine solche Berühmtheit hat diese alte „Kunstkammer", die an die Thesauren des Alterthums erinnert, erlangt. So übertrieben mancher Ausspruch hierfür auch sein mag, so bleibt doch unbestritten, daß in dem Grünen Gewölbe Nützliches und Schönes, Kunst und Pracht in großartiger, höchst eigenthümlicher Weise mit einander vereinigt sind.

Unter dem Kurfürsten Johann Georg III. (1680—1691) wurden die Sammlungen unter Anderem durch einige kostbare Waffen und Seltenheiten, welche bei dem Entsatze von Wien 1683 aus dem türkischen Lager erbeutet wurden, vermehrt; es war überhaupt ein ansehnlicher Zuwachs im Laufe der Zeit durch Ererbungen und Geschenke entstanden.

Einen sehr wesentlichen Antheil an der glänzenden Einrichtung des Grünen Gewölbes hat der Kurfürst August II., König von Polen, auch August der Starke genannt, von 1694—1733. Lange lagen die Sammlungen in großer Verwirrung unter einander, und eine Feuersbrunst, welche 1701 im Schlosse in der Nähe der Kunstkammer ausbrach, veranlaßte dieselbe schnell zu räumen und die kostbaren Stücke derselben im feuerfesten Erdgeschosse unterzubringen. Dies bewog den für großartige Einrichtungen sehr gestimmten prunkliebenden und kunstsinnigen Fürsten, die Sammlungen nach und nach systematisch sichten und ordnen zu lassen und in den Jahren 1721—1724 in der gegenwärtigen Gestalt herzurichten. Dabei wurde Alles, was sich mehr für Kunst- oder etwa wissenschaftliche Cabinete eignete, diesen bestimmt und Vieles in einer besonderen Kunstkammer im Zwinger vereinigt. Zur Erweiterung des zeitherigen Grünen Gewölbes wurden mehrere anstoßende Räume des Residenzschlosses, die sonst zu Küchen benutzt worden waren, auf Kosten der Privatschatulle des Kurfürsten und Königs umgebaut, sodaß er der Stifter des jetzigen Grünen Gewölbes zu nennen ist. Daß ihm bei diesen Einrichtungen der prachtliebende französische Hof Ludwig's XIV. zum Muster gedient habe, wird vielfach behauptet, und meist betrieb er selbst unter den Antrieben des Ehrgeizes und der Eigenliebe, welche seine persönlichen Empfindungen steigerten, mit Eifer die Einrichtungen der Zimmerdecorationen. Er wollte seiner Residenz durch ausgezeichnete Kunstsammlungen einen Glanz verleihen, der die Aufmerksamkeit der Fremden hervorrufe und auf Bildung und Geschmack im Lande selbst hinwirke. Seitdem war auch dem gebildeten Publicum der Eintritt in das Grüne Gewölbe, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, stets vergönnt.

Durch August den Starken war das Grüne Gewölbe vornehmlich mit den Dinglinger'schen Gold- und Emaillearbeiten, mit einigen silber-vergoldeten und krystallenen Gefäßen und vielen interessanten Kunstwerken bereichert worden. Die Juwelen waren meist schon vorhanden; allein sie waren auch eine große Liebhaberei des prachtliebenden, talentreichen, liebenswürdigen und lebensfrohen Fürsten, der nur durch Verschwendung und herrischen Sinn den Ruhm seiner vortrefflichen Anlagen schmälerte.

Aus der späteren Zeit verdient noch der Sohn und Nachfolger August's des Starken, August III., genannt zu werden, der mehr aus Gewohnheit den Geschmack seines erlauchten Vaters an Pracht und Kunstwerken beibehalten hatte, und unter dem noch einzelne Juwelen dem Grünen Gewölbe einverleibt wurden. Auch wurden aus der Verlassenschaft des Grafen Brühl, jenes Günstlings und Ministers August's III., einige Stücke erworben; allein bedeutende Ausgaben zur Vermehrung der Schätze im Grünen Gewölbe unterblieben später, da der neu organisirte Staatshaushalt hierzu nicht ausreichte. Nur in den letztverflossenen Jahren sind durch die Fürsorge der Ministerien noch einige interessante Kunst- und Werthgegenstände angekauft worden. Aber für die Erhaltung dieser interessanten und kostbaren Sammlungen wurde dagegen Alles gethan, und noch heutigen Tages ist das Grüne Gewölbe Liebhabern und Fremden unter besonderer Aufsicht und Führung stets zugänglich.

Diese Theilnahme hat von Tag zu Tag zugenommen, je allgemeiner der Sinn für die Kunst und die Schauluft unter allen Ständen sich regt, und viele, viele Tausende besuchen jährlich das Grüne Gewölbe. Die

Generaldirection der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft hat hierzu treffliche Maßregeln getroffen, welche sowol den Genuß als auch das Studium fördern, sodaß der Beschauer immer von allen Gegenständen bis in die feinsten Details Kenntniß nehmen kann, und ist mit Eifer und Erfolg bemüht gewesen, alle Schutzmittel zur nothwendigen Erhaltung der Objecte ihrer Form oder ihrem Material und Werth entsprechend mit dem glänzenden architektonischen Style der Sammlungen in Einklang zu bringen. Die Decoration des Grünen Gewölbes gehört zu den anmuthigsten Wanddecorationen, welche der Rococostyl geschaffen: sie stimmt wunderbar zu dem Charakter der Sammlungsobjecte, die dem Beschauer oft entgegenlachen.

Der Werth der im Grünen Gewölbe aufgehäuften Schätze wird sehr allgemein auf 8 bis 10 Millionen Thaler angegeben; doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß der materielle Werth bei vielen Stücken gar nicht zu ermitteln ist, und der Kunstwerth sehr vieler anderer Stücke dem Geschmacke der Zeit und selbst dem des Beurtheilers unterliegt. Die Sammlung selbst bildet (Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 20) einen von dem Lande unzertrennbaren, unveräußerlichen königlichen Haus-Fideicommiß. Die vorzüglichsten Kostbarkeiten derselben sind in guten Abbildungen mit Genauigkeit und schöner Ausführung in einem Bilderwerke dargestellt, welches den Titel führt: „Das Grüne Gewölbe zu Dresden. Eine Folge ausgewählter Kunstwerke dieser Sammlung nach den Zeichnungen von R. Seidemann und C. Mohn. Dresden bei Meinhold und Söhne 1862. Groß-Quart." Ueberdies hat in neuester Zeit der gelehrte und einsichtige Director des Grünen Gewölbes, Hofrath Dr. Gräfe, einen beschreibenden Catalog desselben (1874) bearbeitet, der im Allgemeinen dem Bedürfniß des Beschauers entspricht und schätzbare Winke und Mittheilungen einzelner Kunstwerke enthält.

Benutzen wir bei eigener Anschauung diesen Catalog als Führer und betreten wir:

das erste Cabinet, das sogenannte Bronzezimmer.

Die Sammlung hierin enthält über hundert Statuen und Gruppen aus dem 16. bis 18. Jahrh. von meist italienischer und französischer Arbeit; es sind verkleinerte Nachbildungen bekannter antiker Kunstwerke; einige sind modern. Die meisten wurden durch August den Starken aus den Cabineten Chigi, Albani, Belori, Kircher, Brühl u. a. erworben und eingetauscht. Die äußerst prachtvolle Aufstellung einiger Stücke ist in der Art, wie man damals mancherlei Geräthe von Schildpat und eingelegtem Messing in den Schlössern Ludwig's XIV. fand. Das Cabinet, welches als Entréezimmer des Grünen Gewölbes leider etwas düster liegt, hat durchaus nur Kunstwerth.

Unter den kleineren, bei weitem vorzüglicheren Stücken zeichnet sich besonders die verkleinerte Nachbildung der Reiterstatue des römischen Kaisers Marc Aurel aus. Sie ist ein Geschenk des Papstes Clemens XIII.; das Original ist auf dem Capitol in Rom. Wir sehen ferner:

Eine von Adr. de Vries im 17. Jahrh. gefertigte Nachbildung der in Neapel befindlichen Gruppe des farnesischen Stiers. Die Originalmarmorgruppe, an Dimension das größte uns aus dem Alterthume überkommene Kunstwerk, ist ein Werk der Künstler Apollonius und Tauriscus von Rhodus. Als einzelne Figuren unterscheiden sich die Söhne des Zeus, Zethus und Amphion, welche die Dirke, die Gemahlin des Königs Lykos von Theben, an die Hörner eines wüthenden Stieres binden.

Apollo, von den Nymphen umringt, eine Copie einer Gruppe von Marmor in den Gärten von Versailles, die unter der Benennung des Apollobades bekannt und von François Girardon und Thomas Regnauldin zur Verherrlichung der Person Ludwig's XIV. und der Schönheiten seines Hofes gearbeitet ist.

Diana und Endymion von Cornelius von Cleve, voll des schönsten Ausdrucks. — Venus, einen schlafenden Satyr zu Füßen. — Pluto entführt Proserpina. — Herkules erdrückt den Riesen Antäus in der Luft. — Boreas entführt die Nymphe Orithya. — Herkules auf einem sich bäumenden Rosse. — Jupiter entführt die Europa. — Centaur Nessus raubt Dejanira. — Der sogenannte Farnesische Herkules, nach dem im Museo Borbonico zu Neapel befindlichen Originale des Glykon aus Athen. — Der Raub der Sabinerinnen, Reiterstatue. — Die Gruppe des Prometheus und Herkules, modern. — Diana mit der Hirschkuh zur Seite, nach dem Originale im Museum zu Versailles. — Leda, nach dem Originale zu Rom. — Juno. — Bachus. — Fortuna. — Venus mit dem Spiegel. — Venus und Amor von Adrian de Vries. — Flora. — Ceres. — Nachbilder der mediceischen Venus. —

Wir übergehen die vielen anderen, theils wiederholenden, theils modernen Statuen und Figuren und Thierstücke, obgleich sich manches Gute darunter befindet, und bemerken nur noch:

Die Reiterstatue Karl's II. von England, der als St. Georg (freilich mit Perüque) den Drachen, die Hydra der Revolution, bekämpft; — eine Reiterstatue Ludwig's XIV. nach dem 1792 vernichteten, auf dem Vendômeplatze befindlich gewesenen Standbilde von Girardon; — ein Modell einer Reiterstatue August's des Starken, welche auf dem Markte in Neustadt-Dresden aufgestellt und von Ludwig Wiedemann, ursprünglich Kupferschmied in Nördlingen, dann Hauptmann und Stückgießer in Dresden, Mitte des vorigen Jahrhunderts verfertigt ist. Eine andere größere Reiterstatue August's des Starken ist zu Paris gefertigt und ähnelt dem Monumente Ludwig's XIV. in Versailles.

Das Cabinet hat außer diesen Gegenständen aus Bronze noch fünf bemerkbare Portraits von getriebenem vergoldetem Kupfer, die Arbeiten des augsburger Goldschmiedes Damman, nämlich August der Starke in der Mitte, rechts von ihm Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, und gegenüber seine Gemahlin, Sophie Dorothea von Hannover; neben ihr August III., König

von Polen, und ihm gegenüber seine Gemahlin, Marie Josephe.

Das zweite Cabinet, das sogenannte Elfenbeinzimmer,

enthält eine der reichsten Sammlungen, welche man in dieser Art sehen kann. Schon beim Eintritt aus dem Bronzezimmer überraschen bei einem flüchtigen Blick die vielen Säulen, Pyramiden, Vasen, Schachteln, Dosen und Schreibzeuge, Pulverflaschen, Blumentöpfe, Grillenspiele, Nippsachen aller Art und ähnliche Dinge, welche sich alle durch die niedlichsten Bildschnitzereien aus Elfenbein auszeichnen. Auf zwei Tischen nebst den dazu gehörigen Etagèren steht man eine reiche Sammlung von aus Elfenbein geschnitzten Pokalen, Bierkrügen, Kannen u. s. w. Von vorzüglicher Arbeit ist hierunter: ein kleiner Becher, eine Kindergruppe darstellend; ein Krug von höchst kräftiger Arbeit aus der Schule Michel Angelo's, Hippodamia und den Kampf der Centauren und Lapithen darstellend; zwei Krüge mit Schlachtstücken, beide sehr schön gearbeitet; Krug mit Bachanalien u. a. Sie bestehen sämmtlich aus einem mit erhaben geschnittenen Figuren und Bildwerken verzierten, aus einem Stücke geschnitzten Körper und eben solchem Deckel und Füßen; die Beschläge, die Henkel und die innern Ausschlagungen sind von vergoldetem Silber, einige sind sogar noch mit Edelsteinen und Schmelzwerk besetzt und mit Email verziert.

Die Sammlung, die aus nahe 500 Stücken besteht, hat hauptsächlich dem Kurfürsten August ihre Gründung zu danken. Er selbst beschäftigte sich viel mit mechanischen Arbeiten und liebte vorzugsweise das Drechseln in Elfenbein. Er zog zwei Kunstdrechsler aus den Niederlanden, die Meister Egidius Lobenigke und Georg Weckhard, nach Dresden und richtete diesen im Schlosse eine eigene Drechselkammer ein. Von ihnen sind viele kunstvolle Becher, Pokale, Schalen, Säulen, Kugeln, Ketten, Stockknöpfe und dergleichen von allen Größen und Formen; nicht minder die vielen sogenannten Kunststücke, aus denen man ebenso sehr die Mühsamkeit wie den Fleiß und die saubere Behandlung des Stoffes bewundern muß.

Die große Achtung, in welcher die Elfenbeinarbeiten von den ältesten Zeiten her standen — sie werden schon im ersten Buche der Könige 10, 18; im 1. Mosis 50, 1; im Diodor Sic. I, 35; in der Odyssee IV, 73 erwähnt — die unter Phidias, der die kolossale Statue des Jupiter in Elis verfertigte und dem man auch eine Minerva im Pantheon zu Athen zuschreibt, ihren Höhepunkt erreichten, die viele Jahrhunderte hindurch in so wunderbarer Vollendung und Schönheit, in so ansehnlicher Größe und Pracht dastanden, diese Arbeiten gewannen später eifrige Beschützer unter den Fürsten und tüchtige Künstler, was auch die erstaunliche Menge der Stücke in dem Elfenbeinzimmer erklärt. Eine bewundernswerthe Behandlung des Stoffes sieht man bei den künstlich in einander gedrechselten Kugeln, welche noch viele andere stereometrische Figuren und Bildwerke in sich fassen. Sodann ist eine künstliche Kugel vorhanden, worin unter andern die in Elfenbein geschnittenen Portraits Kurfürst Christian's II. und dessen Gemahlin, wie auch deren beide Wappen, vom Jahre 1611.

Von den vielen, vielen schönen Sachen, die billig dem Auge des Beschauers näher gestellt und nicht mit jenen blos mechanischen Erzeugnissen der Drehkunst zu vermischen sind, zeichnen wir als hervorragende Arbeiten folgende aus:

Das Modell einer holländischen Fregatte, ganz von Elfenbein. Auf dem größten der Segel sind die sächsischen Wappen zart und vortrefflich geschnitten und am Rumpfe des Schiffes ist die Genealogie des sächsischen Regentenstammes zu lesen. Die Kanonen und das Tauwerk sind von Gold. Das Ganze, 1,133 Meter hoch, 0,85 Meter breit, ist die Arbeit des Niederländers Jacob Zeller, 1620 verfertigt. Das Modell hat ein sehr genial gearbeitetes Postament: Neptun auf seinem von Meerpferden gezogenen Wagen darstellend, ganz von Elfenbein. Ferner:

Die Herabstürzung Lucifer's und der Fall der bösen Engel, eine Gruppe aus einem einzigen Stück Elfenbein bestehend und 142 einzelne in einander gearbeitete Figuren enthaltend. Das Stück kam aus Neapel als Geschenk und ist mit einer Blumenguirlande von gepreßtem Silber umschlungen.

Eine Gruppe, die Schlägerei alter betrunkener Musikanten darstellend; ihre Anfertigung wird Albrecht Dürer (?) zugeschrieben. Eine ausgezeichnet feine und bewundernswerthe Arbeit ist:

Jupiter auf dem Adler reitend, auf einer mit Schildpat belegten herrlichen Säule. Von hohem Interesse für Alterthumsforscher und Kunstkenner sind:

Die sogenannten Diptychen oder Triptychen, buchdeckelartige Täfelchen aus Elfenbein geschnitzt, aus zwei oder drei Theilen bestehend, zum Zusammenlegen eingerichtet, ursprünglich zum Schreiben bestimmt; sie sollen byzantinische Arbeiten des 10. oder 11. Jahrh. sein und stellen Scenen aus der heiligen Geschichte, Maria mit dem Christuskinde, Christus am Kreuze u. a., vor.

Unter vielen anderen schönen Stücken und Gruppen erwähnen wir hier: eine allegorische Darstellung der fünf Sinne; Judith und Holofernes; Diana mit ihrem Gefolge; Meergötter; Bachanalen; sämmtlich erhabene Figuren und Bildwerke auf Kannen und Krügen. Ferner eine Gruppe: das Opfer Isaak's darstellend; einzelne Bettlergruppen und Figuren; der Proserpinenraub, ein großes Bildwerk; zwei Pferdeköpfe, Basrelief, eine leider unvollendete Arbeit von Michel Angelo (?), ein Geschenk des Papstes Innocenz XII.

Wenn aus der großen Menge der aufgestellten Gegenstände nur einige der merkwürdigsten hier verzeichnet sind, viel Beachtungswerthes, um nicht zu weitläufig zu werden, zurückbleiben muß, was bei mehrerer Muße und genauerer Betrachtung erfreuen und besonders dem Techniker lehrreich sein würde, so müssen wir doch auf die außerordentliche Sorgfalt, welche auf diese Sammlung verwendet ist, hinweisen. Stücke, so dünn wie Papier und fast durchsichtig, andere von erstaunlicher Größe und

Stärke, eine Mannichfaltigkeit und Schönheit der Formen vereinigen sich zu einem wahren Studium dieses Kunstzweiges, der, einer der ältesten der Plastik, nie an Interesse verlieren wird.

Das Cabinet hat einen nicht unbedeutenden Kunstwerth; doch machen wir darauf aufmerksam, daß nicht alle die hier aufgestellten Stücke reines Elefantenelfenbein, sondern auch zum Theil Wallroß-, Narval-, Nilpferd-, selbst fossile Mammuthknochen benutzt worden sind.

Waren diese beiden ersten Zimmer in ihrer äußern Erscheinung etwas düster und tragen sie einen fast monotonen Charakter, so schillert auf rothem Hintergrunde uns das mit lauter Spiegelwänden versehene:

dritte Cabinet, das sogenannte Kaminzimmer,

desto bunter entgegen. Es sind hier der Dinge so viele, daß wir nur Weniges berühren können; denn es strotzt von Mosaiken, Muscheln, Schnecken, Korallen, Perlmutter, Bernstein und Emaillen. Die letzteren sind der Glanzpunkt des Zimmers; sie machen eine der mannichfaltigsten und merkwürdigsten Sammlungen überhaupt und namentlich des Grünen Gewölbes aus.

Der Name „Kaminzimmer" stammt von einem vorzüglich schönen Kamin her, welcher von dem Hofjuwelier und Steinschneider Neuber zu Dresden 1782 gearbeitet und hier in der Mitte aufgestellt wurde. Bei der kostbaren Verzierung dieses aus meißener Porzellan zusammengesetzten und mit prächtigen Vasen und Reliefs verzierten Kamins sind nur interessante sächsische Mineralien verwendet worden, namentlich: zöblitzer Kiesel und Krystalle, auf Brillantart geschliffen, gelbliche Topase vom Schneckenstein im Voigtlande, vorzüglich schöne rochlitzer Achate, Augenachate, grüne, gelbe und weiße Baumachate, dendritische Hornsteine, gelbgeflammte und rothe Jaspise, violette und weiße Amethyste, Karneole, endlich auch Elsterperlen und was sonst noch die sächsischen Bergwerke an dazu schicklichen Mineralien lieferten. Man kann das Kamin als eine sächsische Mosaik betrachten, ja als eine Sammlung sächsischer Mineralien. Den Feuerherd zieren schmiedende Cyclopen.

Die in diesem Cabinet ausgestellten Emaillearbeiten, zu denen über funfzig der werthvollsten Emailgemälde gehören, sind theils antike, theils französische Arbeiten aus dem 16. Jahrh., theils moderne. Die ältesten werden nur durch zwei im byzantinischen Style emaillirte Bronzeschalen aus Limoges (Emeaux de Limoges) repräsentirt, welche jedenfalls als Taufschüsseln gebraucht wurden. Sie stammen aus dem 13. Jahrh. Die ältere, Cherubim mit Glorienschein darstellend, ist weniger gut in den Farben erhalten, als die etwas jüngere, St. Georg, in der Mitte umgeben von Cherubim, abbildend. Der Zeit nach schließen sich hieran vier Emailmalereien, nämlich eine Geißelung, eine Kreuzigung, eine Kreuztragung, französische Arbeiten des 15. Jahrh., und endlich eine Emaille auf Silber, ganz vorzügliche Leistung im Geschmack und Styl des Antonio del Pollajuolo zu Florenz (1426—1498). Das Sujet ist Maria mit dem Jesuskinde unter Bäumen sitzend, bei ihr einige Männer; auf der anderen Seite die Taufe Christi im Jordan; in der Mitte ein großer Baum. Die hier angewendeten Schmelzfarben sind vollständig durchsichtig wie farbiges Glas.

Hieran schließen sich die eigentlichen Arbeiten der Schule von Limoges. In der französischen Stadt Limoges gab es nämlich schon im 12. und 13. Jahrh. Emailarbeiter, welche durch die Treue, mit der sie die Zeichnungen und Kupferstiche der besten Meister copirten, und durch die große Vollkommenheit ihrer Arbeiten einen Weltruf und einen Nachruhm in der Geschichte der Künste erlangt haben. Anfangs waren diese Emaillen nur schwarz und weiß, später auch wol mit einem leisen Anhauch von Roth in den Fleischpartien der Figuren und mit Goldlichtern zur Erhöhung des Glanzes der Malerei versehen. Wir finden auch hier eine Menge solcher Emeaux de Limoges, und darunter auch eine Tafel mit der Darstellung des Aeneas, Anchises, Askanius und dem brennenden Troja, welche in den Schattenpartien mit dem Pinsel überschraffirte Striche zeigen. Die Gegenstände der Malereien selbst, die wir hier finden, sind Copien oder Nachbildungen vorzüglicher Gemälde oder Kupferstiche und theils mythologisch, theils aus der biblischen Geschichte entlehnt.

Später, als man in der Behandlung der verschiedenen Mineralkalke, welche bei der Emailmalerei anwendbar sind, sicherer geworden war, fertigte man überaus bunte Malereien, deren unaussprechlicher Farbenzauber das Auge durch Glanz und Durchsichtigkeit allerdings sehr besticht. Vergleichen wir aber unsere bunten Emaillen mit den einfarbigen genauer, so wendet sich der bessere Geschmack doch meistentheils wieder den einfarbigen zu.

An mehreren der bedeutend großen Becken und Schalen und der dazu gehörenden schön geformten Kannen ist das Monogramm P. R. und 1571, oder J. C. zu bemerken. Ersteres soll Pierre Rermon, letzteres Jean Court bedeuten, der ebenfalls um die Mitte des 16. Jahrh. gelebt und sich ausgezeichnet hat. Von beiden berühmten Emailleuren finden sich namentlich auch in der schönen Sammlung zu Berlin gute Arbeiten.

Wieder andere sind in goldenen Lettern mit *Pierre Courteys A Limoges*, aber ohne Jahrzahl, bezeichnet. Dieser Courteys ist einer der bedeutendsten Künstler von Limoges gewesen; auf fünf von ihm hier befindlichen Tellern ist ein adeliges Wappen emaillirt, was wol von dem damaligen Gebrauche herkommt, daß die Besteller ihre Wappen mit auf die Geräthe emailliren ließen.

Alle diese Emaillen unterscheiden sich nur wenig von einander; doch weicht ein runder Fruchtteller, auf welchem eine Perserschlacht emaillirt und in der Mitte ein antiker Pallaskopf von Bronze eingesetzt ist, ab. Auf der Rückseite des Stückes liest man *Noël Laudin à Limoges*, der in der Mitte des 17. Jahrh. gelebt haben soll.

Noch abweichender von den Emeaux de Limoges zeigen sich u. a. ein ovaler, überreich mit böhmischen Granaten bestreuter Frucht- oder Präsentirteller, in dessen Mitte das Urtheil Salomonis erhaben emaillirt ist. Diese Arbeit steht weit hinter den vorigen zurück;

die Farben sind firnißartig aufgetragen. Die Unterschrift: „1656 Klemm“ mag wol den Künstler andeuten.

Von der großen Menge Emailgemälde dieses Cabinets sind die meisten auf Gold emaillirte, niedliche, feine Portraitmedaillons oder sogenannte Dosenstückchen, sehr brillant und gefällig; auch eine Partie einfarbiger Köpfe (camayeux, grisailles) von dem Hofemailleur G. Fr. Dinglinger, welcher zwischen 1720 und 1727 in Dresden arbeitete, gehört hierher. Von ihm ist auch eine Bärenhöhle und das Portrait des Zaren Peter des Großen.

Hieran schließen sich die Mosaikarbeiten, und zwar zunächst die berühmten Florentiner Tische von Marmor mit eingelegter sogenannter pietra dura (Geschenke des Großherzogs von Toscana an August II.). Die glückliche Benutzung des lapis lazuli, vorzüglich aber der edlen Steinarten, besonders Achate, Jaspis, Chalcedone und dergl., zu Insekten, Blumen, Früchten, kleinen Vögeln, Schmetterlingen u. s. w., bis zur Täuschung nachgebildet, und die geschmackvolle Arbeit selbst deuten auf Vollendung dieser Kunst. Von der älteren römischen Mosaik, welche den florentinischen und den Scagliole-Arbeiten nachsteht, sind Apostelköpfe, ein Christuskopf, eine feine Madonna, ein Mädchenbild, die sämmtlich 1661 aus Italien kamen, vorhanden. Auch die sogenannte Ruinen- und Trümmermosaik ist in mehreren kleinen Exemplaren vertreten, ebenso die unechte, auf zöblitzer Serpentinstein gemalte Mosaik, ein Waldgemälde darstellend; die letztere ist mehr eine Curiosität.

In einem der hier befindlichen, auch mit ausgezeichnet schöner musivischer Arbeit verzierten Kasten, wie sie sonst häufig im Schlosse zu Florenz (Palast Pitti) verfertigt wurden, ist eine große Anzahl von Löffeln, Messern und Gabeln enthalten, deren Griffe aus starken rothen Korallenzinken mit echten Türkisen besetzt bestehen.

Die vorhandene Bernsteinsammlung, großentheils ererbt und schon 1687 im Besitz des Grünen Gewölbes, ist nicht sehr mannichfaltig, enthält aber einige merkwürdige Stücke. Das Hauptstück ist ein großer Schrank mit einem kleineren Aufsatze, beide mit allen Arten von Bernstein außer- und innerhalb belegt. Das Innere des Schrankes ist mit einer großen Anzahl der niedlichsten Schachspiele, Tabatièren, Etuis, Colliers und anderen Bernsteinarbeiten angefüllt, sodaß das Ganze als ein besonderes Cabinet betrachtet werden kann. Es wurde in Königsberg verfertigt und 1728 von König Friedrich Wilhelm I. von Preußen an August dem Starken geschenkt.

Für den Kunstfreund sind noch einige Krüge und Kannen von Bernstein mit eingeschnittenen Figuren, die sieben Künste unter Anderem, sehr bemerkbar. Außerdem erregen verschiedene, aus künstlich zusammengesetzten Theilen bestehende Lavoirs, Gießkannen, Leuchter und andere Geräthe von Bernstein Verwunderung.

Interessant ist ferner in diesem Cabinet eine ganz alterthümliche Sammlung von über hundert Credenzgefäßen, deren Hauptbestandtheil eine Muschel, gewöhnlich aus dem Geschlechte der Nautilus (Nautilus pompilius), oder eine andere große Perlmutter ist. Ihre Fassung, mitunter kostbar im vergoldeten Silber, ist sehr wunderlich, und je nachdem die Muscheln es erlaubten, hat man Pelikane, Pfauen und ähnliche Vögel, Schiffe mit Masten, Segeln und Takelage, Seepferde, Sirenen, weibliche Figuren, hier und da auch wirklich schöne Schalen und Pokale, mit eingeschnittenen Arabesken und anderen Figuren gebildet und alle Stücke zu Trinkgefäßen eingerichtet, die freilich unserem Geschmacke sehr fremd sind. Der größte Theil dieser Sachen befand sich schon vor 1640 bei den Kostbarkeiten des kurfürstlichen Schatzes.

Hierher gehört auch eine Sammlung von einigen 40 Straußeneiern, theils glatt, theils mit erhaben geschnittenen oder auch mit eingeätzten Figuren versehen, theils aber auch zu Trink- und anderen Gefäßen kostbar gefaßt und mit Schmelzwerk verziert, sodaß einige in Gestalt der Vögel selbst mit silbernen oder goldenen Köpfen, Füßen und Flügeln erscheinen.

Das Cabinet enthält endlich noch eine große Anzahl von Arbeiten aus Korallen, Meerschnecken und Perlmutter. Da ist ein Berg von echten, monströsen Perlen, in Gold eingesetzt, auf welchem ein Crucifix steht, ein sehr theures Stück. Ferner verdient ein Kleinodienkästchen, ganz mit Laubwerk von Korallen belegt durch die damit verzierten, eigenthümlich von Elfenbein geschnitzten Medaillons, Aufmerksamkeit; sie stellen biblische Geschichten dar.

Eine Anzahl verschiedener Toiletten, Reiseapotheken und Schmuckkästchen, mit Perlmutter und Silber belegt, aus den Zeiten des 16. und 17. Jahrh., enthalten recht hübsche Kleinigkeiten: Schreibgeräthe, Löffel und Gegenstände von Stachelschweinfedern. Darunter sind zwei indische (chinesische) Arbeiten, wo das Perlmutter und Silber in eine Art schwarze Masse oder Niello eingelegt sind, eine jetzt gänzlich verlorene Kunst. Die Masse besteht aus Silber, Kupfer und Blei, welche zusammengeschmolzen und mit Schwefel zusammengeschüttelt wurden. Diese Art zu arbeiten war schon zu Cellini's Zeit abgekommen und durch die Kupferstecherkunst vertrieben. Thomas Finiguerra war ein berühmter Meister in Nielloarbeiten.

An der Hinterseite des schon oben erwähnten Kamins befindet sich eine astronomische Uhr oder ein immerwährender Kalender mit Räderwerk in einem Gehäuse aus mit florentiner Mosaik ausgelegtem Holze.

Das nächste

vierte Cabinet, das Silberzimmer oder Büffetzimmer,

strahlt von Gold und Silber, dessen Glanz rings von den äußerst brillanten und reichen Spiegelwänden vielfach reflectirt wird. Eine große Anzahl Credenzgefäße aus Gold und Silber, in Gold und Silber getriebene Arbeiten, Rubinglas, Filigren, eine glänzende Pracht sondergleichen, zeigen von dem Haus-

halte eines Hofes, bei dem man früher wol den Glanz, den die Künste verbreiten, liebte, bei dem aber auch die höfische Kunst nicht immer gerade den Höhepunkt künstlerischen Schaffens bezeichnet. Die Prunkliebe bestrebte sich, das Seltenste anzuhäufen, besonders alle Arten von kolossalen Bechern, Humpen, Scheuern, Willkommen und dergl. in den seltsamsten Formen, und die hier zur Schau ausgestellten verschiedenen Tafelaufsätze, diese Thier- und Menschengestalten, Hirsche, Einhörner, Seepferde, Greife, sogar der St. Georg, zu Trinkgefäßen eingerichtet, erinnern an den vorwaltenden Hang zu Freuden und Genüssen, welchen die fürstlichen Herren mit ihren glatten Höflingen nachhingen. Der imponirende Glanz bei Ceremonientafeln, den sie nach ihren Eigenthümlichkeiten liebten, wurde von der Kunst in den Kauf genommen. Der Eindruck des Erstaunens über solche Pracht mindert sich aber, wenn man die Arbeiten näher besieht. Nicht alles ist Gold, was glänzend ist! Das Gewicht der Stücke ist unbedeutend, das Silber ist geringhaltig, die Arbeit getrieben, der Metallwerth also geringer, als er beim ersten Anblick erscheint. Die schwersten Stücke, die Eis- und Schwenkkessel und Vasen, wiegen etwa 200 Mark Silber. Die Arbeit dieser Stücke, besonders einiger Pokale, mag tüchtig genannt werden; allein die meisten Gießbecken, und namentlich das schöne antike große Taufbecken der fürstlichen Familie, verdienen doch sowol in Hinsicht der schönen Form als auch der kunstvollen Ausführung des Getriebes den Vorzug.

Dieses Taufbecken ist ein wahres Meisterstück der Gold- und insbesondere der getriebenen Arbeit. Es ist seit Kurfürst Johann Georg's Regierung (1615) bei jeder Taufhandlung noch heute im Gebrauch. Die vergoldeten Reliefs bringen Darstellungen aus dem alten Testament, z. B. die Sündfluth, Pharao's Untergang ꝛc.; die größeren Medaillons — drei größere, ein mittleres und sechs kleinere — enthalten biblische, auf die Taufhandlung bezügliche Vorstellungen. Aufgesetzt als Ornamente schweben Engel mit Kränzen in vollständig sich frei vom Becken abhebenden Figuren. Das Ganze wiegt 41 Mark Silber und ist vom Silberarbeiter und Kupferstecher D. Kellerthaler 1613 gefertigt.

Der geschmackvollere Theil der in diesem Cabinet ausgestellten, aus nahe 150 Nummern bestehenden Sammlung wurde Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. von guten Meistern in Augsburg, den Bilers, Drentwetts u. a., verfertigt; aber weit interessanter bleibt der Theil, den die früheren sächsischen Regenten schon besaßen. Es unterscheiden sich auch hier, wie bei der Elfenbein-Kunstsammlung diejenigen Stücke, welche der Kunst im höheren Sinne angehören, von denen, welche nur der mechanischen Fertigkeit zufallen. Von den vielen Sachen, welche hier die Augen fesseln und blenden, erwähnen wir nur folgende:

Ein bedeutendes schönes Stück ist ein 1556 von dem berühmten Goldarbeiter und Emailleur Wenzel Jamnitzer in Nürnberg (gest. 1586) — eines Zeitgenossen von Benvenuto Cellini — gearbeiteter Reliquienkasten. Er ist in Form eines Grabmonumentes concipirt, mit Säulen und Nischen und in Silber getriebenen und gepreßten Verzierungen, kleinen Fröschen, Eidechsen u. s. w., geschmückt. Das Innere dieses Kastens zeigt die reizendste Goldarbeit und Perlenverzierung; die Kästchen darin lassen sich nur durch verborgene Federn öffnen. Diese Kästchen (châsses en forme d'églises, pyxis, oder Schmuckkästchen der Damen, coffrets, layettes) gehörten früher unter die interessanten Geräthe; sie sind den sogenannten Kunstschränken verwandt, dienten auch wol als Commoden oder Chiffonièren und bildeten mit den Reisekoffern regelmäßig einen Theil der Ausstattung vornehmer Bräute.

Ein massiv goldenes Jagd- und Trinkhorn (das Oldenburger Horn) mit der Chiffre M. S. 1650. Es ist höchst geschmackvoll mit kleinen Rubinen, niedlichen Kronen und mythologischen Darstellungen en émail besetzt, und soll von dem berühmten Goldarbeiter Kaspar Herbach in Kopenhagen (Kunstkaspar genannt) verfertigt sein. Später figurirte dieses Horn bisweilen bei den glänzenden Festen und Aufzügen August's des Starken.

Ein hier ausgelegter, von Luther gebrauchter silberner Eßlöffel erregt blos durch seinen früheren Gebrauch Aufmerksamkeit. Ebenso ein hölzerner Becher Luther's.

Unter den verschiedenen massiv goldenen Stücken heben wir vier Becher (jeder 5 Mark 15 Loth schwer) aus; sie haben eine historische Beziehung. Als Johann Georg I. seine Länder unter die vier Söhne theilte, gab er jeder Linie einen solchen Familienbecher, mit eingeschlagenen Münzen verziert, aber mit der Bestimmung, daß diese Becher bei dem jedesmaligen Erlöschen einer Linie an die Kurlinie zurückfallen solle, was August III. 1746 nach Absterben der weißenfelser Linie erlebte. Unter den Bechern steht das große sächsische Wappen und auf der äußeren Seite Johann Georg I. zu Pferde mit der Umschrift: Pro Lege et Grege 1619. Im Deckel liest man die sämmtlichen Titel Johann Georg's in lateinischer Sprache.

Unmittelbar über diesen Bechern steht ein großer massiv goldener Pokal mit dem sächsischen und querfurtschen Wappen und emaillirten Jagdstücken, ein Werk des berliner Goldarbeiters Irminger aus dem Jahre 1697, 7 Mark 8 Loth schwer.

Ein massiv goldenes, mit Saphiren besetztes Gefäß, 4 Mark 8 Loth schwer, mit dem doppelköpfigen russischen Adler und höchst zierlichen Niello-Ornamenten, aus den Zeiten des Großfürsten Joh. Basilides, ist ein Geschenk Peter's des Großen an August den Starken. Aus der slawonischen Umschrift ließe sich schließen, daß das Gefäß dem russischen Cultus angehört habe. Es wird *kofschik* (ein russisches Wasser- oder Schnapsgefäß, aus dem der damit nicht Bekannte nur mit großer Mühe trinken kann) genannt.

Wir sehen ferner: eine $3\frac{1}{2}$ Mark schwere Schale von feinstem Golde in Form einer römischen Patera, 18 Centim. im Durchmesser, 52 Centim. im obern Umfang. Am Boden erblickt man einen Genius, welcher Trauben preßt, von zierlichen Ranken umschlungen, welche das ganze Innere der Schale ausfüllen und sich um 22 in dieselbe eingesetzte gegossene römische Kaisermünzen

herumziehen. Sie rührt von Augustin Kesenbrot, genannt Ollmützer, gest. 1513, her.

Ein silberner, vergoldeter, byzantinischer Hostienlöffel der griechischen Kirche aus dem 15. Jahrh., sehr reich in Relief ciselirt.

Ein goldener Abendmahlskelch von wunderbar schöner Zeichnung, aus der Verlassenschaft der 1659 gestorbenen Kurfürstin Magdalena Sibylla. Herrliches Email und Edelsteine zieren ihn und machen ihn zu einem der schönsten Stücke des Silberzimmers.

Ein wundervoll gearbeitetes Kännchen für Wein beim Abendmahl, mit Edelsteinen geziert, eine Arbeit des 15. bis 16. Jahrh., darunter eine silberne Trinkschale mit der Devise: Dona praesentis cape laetus horae. In der Mitte ist eine größere griechische Silbermünze mit dem Portrait Alexander des Großen, umgeben von 25 in die Schale eingesetzten römischen Denaren, sogenannten Familienmünzen. Die Münzen sind alle echt.

Sehr beachtenswerth sind die beiden arabischen Trinkgläser, aus den Kreuzzügen stammend, jedoch mit späterer abendländischer Silberfassung.

Auf Consolen an den Wänden befinden sich einige große Gießbecken in getriebener Arbeit, die sich in Reichthum und Geschmack der Erfindung auszeichnen. Das eine hat die Venus, aus dem Meere entstiegen, zum Hauptgegenstande der Darstellung; das andere stellt die vier Jahreszeiten vor; noch ein anderes ist aus in Silber eingelegter Perlmutter auf einer Art Niello, jedenfalls eine persische Arbeit; noch ein anderes ist ganz aus Perlmutter mit den schönsten Regenbogenfarben, wahrscheinlich ebenfalls orientalische Arbeit.

Ferner sind zu finden am Boden drei große silberne Schwenkkessel, in denen man bei den Hofbanketts die Becher wusch, wozu das Wasser aus der darüber befindlichen samowarähnlichen Urne kam.

Der große silbervergoldete Löwe ist eine gewaltige Kanne und stellt den Löwen in thüringisch-sächsischen Wappen vor.

Es befinden sich in diesem Zimmer auch mehrere kunstvolle Spieluhren mit besonderen mechanischen Vorrichtungen, durch welche silberne oder vergoldete Figuren in Bewegung gesetzt werden; sie zeichnen sich durch die prächtige, überreiche Ausstattung mit Edelsteinen, wie durch Filigranarbeiten und allerhand mechanische Künstlichkeiten aus. Man setzte sie bei großen Gastmählern mit auf die Tafel, weshalb sie auch Tafeluhren genannt wurden. Am Pfeiler prangt eine sogenannte Pompaduruhr im prachtvollen Boulegehäuse.

Von den vielen Flaschen, Gläsern, Pokalen, Bechern, Kannen, Tassen und Schalen, von den Trinkhörnern aus Rhinoceroshorn, Bechern von Cocusnuß und Nephrit mit ihrer seltsamen, aber reichen Fassung, von den persischen, türkischen und anderen gemischt farbigen Gläsern verdient die höchst interessante und sehr zahlreiche Sammlung der Gefäße von Rubin- und Granatglas in allen Nüancen der Purpurfarbe besonders hervorgehoben zu werden. Das Meiste kam unter dem Kurfürsten Johann Georg II. zu der Sammlung, und bei weitem das Bessere hat der Metallurg und Geheimlaborant des Kurfürsten, Johann Kunkel (gest. 1702), verfertigt, der ja eine besondere Geschicklichkeit in Bereitung des Goldkalkes oder Goldpurpurs besaß. Eine vorhandene bläulich purpurfarbene Glastafel rührt von dem unter Kurfürst August seiner Zeit berüchtigten Adepten Sebald Schwertzer (Berghauptmann in Joachimsthal) her.

Die vorhandenen Filigranarbeiten sind venetianischen Ursprungs, und gehören hierher die Flaschen in Regenbogenglas.

Wir verlassen dieses vierte Cabinet, welches heute noch durch die grüne Farbe seiner Wände das alte „Grüne Gewölbe" repräsentirt, und betreten:

das fünfte Cabinet, den großen Preziosensaal.

Nach einer handschriftlichen Notiz in einem Inventar des Grünen Gewölbes ist dieser Preziosensaal früher grün decorirt gewesen und soll daher nach dieser Lesart der Name „Grünes Gewölbe" von ihm herrühren.

Dieser prachtvoll gemalte, in Weiß und Gold mit kostbarem Stuccoplafond geschmückte, mit großen und herrlichen Spiegelwänden verzierte und mit kostbaren Gefäßen von edlen Steinarten, mit einer reichen Sammlung von geschnittenen Steinen und Bergkrystallsachen angefüllte Saal pflegt durch die große Mannichfaltigkeit und Menge der Gegenstände (über 1000 Nummern) die Aufmerksamkeit der Beschauer zu fesseln. Der Kunstfreund und Mineralog empfängt hier in dieser Sammlung der geschliffenen und geschnittenen Halbedelsteine, besonders der des Achat-, Jaspis- und Chalcedongeschlechtes interessante Einblicke, welche freilich die Wissenschaft nicht erheblich vermehren, aber immerhin einen Beweis von dem Höhepunkte künstlerischen Schaffens geben, das ja ohnehin in den Residenzen eine viel freiere und bedeutendere Stellung einnimmt, als die Wissenschaft und ihre Träger selbst. Wenn August der Starke bei seiner opulenten und prachtvollen Hofhaltung nicht selten Ludwig XIV. copirte, so ging ihm doch dessen eifriges Streben für Beförderung der Wissenschaften ab. Ludwig's glanzvolle Regierung machte Frankreich wunderschnell zum classischen Boden des Genies. Die Geschichte der Wissenschaften der damaligen Zeit hatte keinen reicheren Schauplatz, als Ludwig's XIV. Regierung und Reich.

Die herrliche Form und die reiche, elegante und geschmackvolle Fassung der hier aufgestellten Vasen, Schalen, Becher und Gefäße aller Art aus den verschiedensten Steinarten; die prachtvollen hohen, starken, goldenen Pokale mit den schönsten Gemmen und Cameen besetzt; die schönen, meist farbigen Alabasterstücke, unter denen die treffliche Statue des mit rothen Weintrauben umkränzten Bachus; die verschiedenen Gegenstände italienischer und sächsischer Marmorarten; die Gefäße aus Quarz, Speckstein, Nephrit und Serpentin; die Kunstsachen von Bergkrystall und Rauchtopasen; sie alle entsprechend unter Glaskasten, hinter geschmackvollen eisernen Barrièren und Gitterwerk vortrefflich angeordnet und aufgestellt, gewähren den Augen einen

seltenen Genuß. Bewundern wir einige der Gegenstände näher, und dem geübten Blick wird manches Schöne erkennbar werden.

Zunächst erblicken wir über 70 Gefäße aus fast allen Arten des Chalcedon und 9 Gefäße, einige von antiker Form, von Lasurstein (lapis lazuli). Schön durch ihre elegante Form und Fassung und merkwürdig durch ihre Größe (einige haben 16—19 Centim. im größeren Durchmesser) sind 15 Gefäße von Heliotrop (jaspe sanguin) durchscheinend, roth punktirt. Ebenso bedeutend ist auch die Zahl der übrigen, meist orientalischen, zu Pokalen, Kelchen, Schalen und Vasen verarbeiteten Jaspisarten, von denen am schönsten ein vorzügliches, durch seine ausgezeichnete Politur bemerkbares Exemplar von ägyptischem Kugeljaspis ist.

Unter den Gefäßen aus Chalcedon erblicken wir neben anderen kleineren rohen und bearbeiteten Onyxen auch eine große Onyxschale in kostbarer orientalischer Goldfassung von Filigranarbeit, sowie auch einige Gefäße von Mockastein mit dendritischen Zeichnungen. Zu übersehen ist hierbei ferner nicht eine 10,6 Centim. hohe und 7,1 Centim. breite Onyxcamee in prächtiger Fassung, das Brustbild des Kaisers Tiberius darstellend; sie besteht aus zwei Lagen und ist von sehr hohem Werthe.

Interessant ist die übergroße Anzahl Gefäße und Schalen aus sächsischen Quarzen, Achaten u. s. w., die in allen Varietäten als Wolkenachat, Bandachat, Moosachat, Korallenachat, Punktachat u. s. w. vertreten sind. Ferner liegen viele Gegenstände aus allen Carneolarien, schönen Sardonyxen, Amethysten, böhmischen, tyroler und indischen Granaten als Gefäßchen, Messer, Gabeln, Löffel u. s. w. vor. Prächtig sind zwei große, ganz mit Granaten besetzte Becher. Auch Gefäße von Nephrit sind vorhanden, unter denen ein mit Rubinen besetzter Becher. Endlich sind auch mehrere kleine, sehr alte Postamente von dem zu letzterer Steinart oft fälschlich gerechneten Jade zu bemerken.

Auf den Marmortischen umher, unter denen sich zwei von blankenburger, sehr kostbarem Schneckenmarmor befinden, sehen wir sehr reich verzierte Schmuckkasten, Schatullen u. s. w. Auch vier Obelisken aus arabischem Marmor und zwei Vasen aus solenhofener Kalkstein, von Melchior Dinglinger, verdienen alle Aufmerksamkeit.

Ein aus Achat, Onyx, Sardonyx, Lapis Lazuli und Marmor nach Art der florentiner pietra dura zusammengesetzter Kaminsims, den Eintritt eines jungen Fürsten (wahrscheinlich August's des Starken) ins Leben darstellend, hat nur in seiner architektonischen Partie einiges Interesse, so mühsam das Werk selbst auch zu nennen ist.

Drei Spiegelwände enthalten die herrliche Sammlung der Gefäße und Kunstsachen aus Bergkrystall und Rauchtopas, welche an Reichhaltigkeit nur durch die in der wiener Hofburg übertroffen wird. Sie zählt über 260 Nummern und diese, fast lauter Luxusartikel, documentiren die Geschmacksperioden vieler Jahrhunderte; doch findet man bis zum 17. Jahrh. auch häufig neben den abgeschmacktesten Formen eine vortreffliche Benutzung des Materials für das Antike. Das Letztere findet bis zum Anfange des 18. Jahrh. seltener statt, wo eigentlich ein Gemisch aller Formen, mehr Pracht in der Fassung und ganz ausgezeichnet schöne Schleifereien bemerkbar werden, Stücke, welche 1000 bis 2000 Thaler kosteten. Man verwendete Edelsteine, Lapislazuli und allerhand silbervergoldete Verzierungen zur Fassung dieser phantastischen und seltsamen, häufig genug mit krankhaften Problemen versehenen Erzeugnisse der Krystallschneidekunst, welche früher besonders in Venedig ihren Sitz hatte. Später unter August dem Starken zur Sammlung gekommene Gegenstände sind von dem berühmten Krystallschleifer G. B. Metellino in Mailand; aber die meisten dieser Gefäße sind Geschenke von hohen fürstlichen und anderen Personen.

Eine der größten Seltenheiten ist die 53,1 Centim. im Umfange haltende, 7,5 Kilogr. schwere und sehr reine Kugel von Bergkrystall. Ferner ist ein Glanzpunkt der Sammlung ein auf hohem Fuße stehender Toiletten-Doppelspiegel in einem Rahmen von vergoldetem Silber, ganz im Style des Benvenuto Cellini; die Platte ist ganz farblos rein und weiß und macht den Teint des Hineinschauenden rosig.

Unter den vorhandenen vielen Schalen, Vasen, Crucifixen, Altarleuchtern, gewundenen, 38 Centim. hohen Säulen, Tellern und Platten (von denen eine 21 Centim. hoch und 19 Centim. breit), Flaschen, Messern, Gabeln, Löffeln, Gläsern, Bechern und Flacons u. s. w., alle schön geschnitten und prächtig gefaßt, befindet sich auch eine rohe Stufe savoyischen Bergkrystalls, 38 Centim. im größten Durchmesser haltend.

Mehrere Rauchtopase von außerordentlicher Größe in nelkenbrauner und rauchigter Färbung, darunter einer der größten, schönsten und reinsten rohen, die es gibt, zieren auch diese Sammlung, zu welcher ferner einige zwanzig Nummern verschiedenartiger, größtentheils zöblitzer Serpentinsteingefäße und ebenso viele Alabasterstücke, meist farbig und inländisch, ferner verschiedene Gegenstände italienischer und sächsischer Marmorarten gehören.

Die Vergitterung des mittelsten Saalpfeilers umschließt vier Tische mit kostbaren Schmuck- und Reliquienkästchen mit decorativen Nippsachen, mit Smaragden und Perlen reich besetzt, manche oft in überladener Weise geziert. Der eine Glaskasten enthält verschiedene Kostbarkeiten, einen reichbesetzten Deckelkrug von vergoldetem Silber, Venus in einer Sänfte von Mohren getragen, eine kostbare Tafeluhr und viele andere. Für den Mineralogen interessant sind zwei Stufen: ein Stück Silberglanzerz, welches 80—85 Proc. Silber enthält, und ein Stück dendritischen Silbers, 1,86 Kilogr. schwer, aus der freiberger Grube, der Himmelsfürst. Auch ein großer schöner Aquamarin, vortrefflich geschnitten, ist ausgestellt.

Ferner befindet sich in diesem Cabinet die größte Emaille, die man kennt; sie ist 80,2 Centim. hoch, 42,5 Centim. breit, auf Kupfer gemalt, ein Bild der heil. Jungfrau darstellend, vom Hofemailleur Dinglinger. Endlich finden sich hier kostbare Gefäße von

Cocusnuß und anderen seltenen Stoffen, sowie auch Vasen von altem buntfarbigem Glase, Flaschen von dunkelbraunem, polirtem Böttcher'schen Porzellan.

Von minderer Bedeutung im Kunstwerthe ist die

Gemmen- und Cameensammlung,

welche in zwei Fenstern des Saales ausgelegt ist, nahe an 1200 Stücke mit vertieft geschnittenen Abdrücken, Brustbilder, Köpfe u. s. w. enthält. Steine mit Namen oder Schrift finden sich nur selten darunter; sie stellen in vier Serien die römischen und byzantinischen Kaiser von Julius Cäsar bis Constantin IV. und Irene, die deutschen Kaiser von Karl dem Großen bis Karl VII. und eine Suite der ersten 254 Päpste dar.

Zwischen den Fenstern dieses Saales finden wir übrigens die in Oel gemalten lebensgroßen Bilder der ersten zehn sächsischen Kurfürsten der jetzt regierenden Albertinischen Linie, von Moritz bis August II., welche das Grüne Gewölbe besonders bedachten.

Das die nordwestliche Ecke dieses Saales ausmachende kleine

sechste Cabinet, das Preziosen-Eckcabinet,

ist eigentlich ein großes Schmuckbehältniß, ebenso reich als geschmackvoll im Barockstyl gemalt, als voll kostbarer Kleinodien, Perlen, Spielereien und Nippsachen, meist von der Mitte des 17. bis zum Anfange des 18. Jahrh. gearbeitet und fast ohne Ausnahme mit Edelsteinen geziert. Es ist ein wahres Putzkästchen von Niedlichkeiten, wo die Liebhaber vom Grotesken die wunderlichsten Figuren aus perles baroques und die Verwirklichung ihrer kühnsten Träume finden, nämlich selbst ein goldenes Ei, in welches als Eingeweide eines Hühnchen verschiedene Dinge und zuletzt eine niedliche Krone von Perlchen und Diamantchen und ein Brillantring eingeschachtelt sind; eigentlich ein kostbares Petschaft mit der Devise: constant malgré l'orage.

Bei der näheren Betrachtung der in diesem Cabinetchen aufgestellten Kleinodien ists gut, den Kunstsinn nicht allzu streng zu Hilfe zu nehmen, sondern mehr mit einem kindlichen, ja fast kindischen Sinne die Raritäten en miniature zu belauschen. Man sieht hier wunderliche Abwege und Verirrungen, welche höhere Ansprüche unbefriedigt lassen; aber immerhin an jene fröhlichen Tage erinnern, in denen die Phantasie als Brücke für abenteuerliche Formen und verschobene Geburten des Geistes diente, und die Kunst launenhafte Liebhaber an phantastischen Nullitäten fand, welche in der Behandlungsweise historischer und mythischer Gestalten, Vasen und Scherzgefäßen, Bildschnitzereien und Büsten, Lust zum Schmuck erregten. Auch sie indessen geben dem Geiste Nahrung, da sie allgemein so unterhaltend und reizend sind, als der Geschmacksantheil Anlaß gibt, und somit auch das geringste Kunstwerk hier an seinem Platze immer schätzbar wird.

Gleich beim Eintritt in dieses Cabinetchen sieht man zu beiden Seiten als Tafelaufsätze zwei verschiedene Winzerpaare von schwarzem Holze, Silber und Gold mit Edelsteindecorationen, sogenannte Buttenträger, vor sich. Zwischen ihnen stehen zwei Stutzuhren, strotzend von Smaragden, Diamanten und Chrysolithen. Wir erblicken ferner: einen zum Oeffnen eingerichteten goldenen Korb, gefüllt mit emaillirten Blumen, deren Kelche mit Diamanten und Rubinen geziert sind. Ein von Smaragden und Diamanten strotzender geflügelter Drache versinnlicht die Idee der Schlange unter den Blumen. Der Verfertiger dieses Kunstwerks ist M. Dinglinger. Ein Flacon, gebildet aus einer goldenen emaillirten Eule mit Glotzaugen von Onyx und einem Halsband von Diamanten. Weiter sehen wir in einer Krystallkugel Orpheus, dessen Spiel und Gesang die wilden Thiere lauschen. Da ist auch eine Caricaturfigur, den häßlichen Hofzwerg August's II. darstellend, dessen Leib aus einem sogenannten Luchssaphir besteht. Unmittelbar über ihm gewahrt man eine große Weintraube aus einem hellen Smaragd, getragen von Josua und Caleb, auf reich emaillirtem Fußgestell.

Eine große Menge Bildschnitzereien von Elfenbein oder Ebenholz, fast alle sehr gelungen, die Zeichnung der meisten correct und gut, der Ausdruck oft bewundernswürdig, wie z. B. die Gruppe des Aeneas, Anchises und Ascanius (von Thomas Hevera); die Bettler (nach Murillo von Krüger in Danzig); die betrunkenen Musikanten; die vier als die Genien der vier Jahreszeiten bezeichneten Figürchen mit Diamantsternchen auf ihren Häuptern, sind meist mit Email und Gold geziert. Mit verschwenderischer Pracht und Mühsamkeit sind besonders einige Handwerker in ihrer Thätigkeit, Charakter und Scenen dargestellt, so z. B. ein Töpfer, dessen kunstvoll aus Gold emaillirte Arbeiten um ihn herumstehen. Alle diese vielen kleinen Figuren sind mit Edelsteinen und Emaillirungen verziert und mit einem außerordentlichen Fleiß ausgeführt.

Unter Glas liegen eine große Anzahl eleganter Kleinigkeiten, Nadelbüchsen, Nähetuis, Flacons u. s. w., alle von Gold und mit Edelsteinen besetzt, z. B. eine Flinte, eine Guitarre, ein Santo Bambino u. s. w. Das schönste Stück ist ein kleines Reliquienkästchen aus Krystall, auf dessen Flächen die Leidensgeschichte und die Kreuzigung, die Auferstehung und Himmelfahrt eingeschnitten sind.

An der Mittelwand dieses Cabinets ist die reiche und prächtige Sammlung echter, aber unregelmäßig gestalteter, monströser Perlen (perles monstres, perles baroques oder coques), unter denen einige von außerordentlicher Größe und herrlichem Wasser sind. Man benutzte sie früher meist zu Caricaturen oft recht glücklich, indem die Perle entweder den Körper oder einen Theil des Körpers der carikirten Figur ausmacht, das Uebrige aber aus Gold und Emaille, aus schönen, sogar großen Diamanten und anderen Edelsteinen besteht. Die meisten der im hiesigen Cabinet vorkommenden derartigen Figuren sind wahrscheinlich Portraits bestimmter Personen. Besonders gelungen sind z. B. das humoristische Bachanal; die Invaliden; die Schweizer; der

Schlittschuhläufer; die Satyrn an dem Apfelbaume; Simson den Löwen zerreißend; David mit dem Haupte Goliath's; ein Geiger auf dem Bratrost mit dem Bratspieß streichend; ein Tabuletkrämer; eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln aus Brillanten, einen Ring im Schnabel mit der Devise: je vole où l'amour m'appelle; Fallstaff; das Original des englischen Punch, die beiden italienischen Buffos, der Pantaleone und der Pulcinell u. v. a. m. Die größte Kropfperle bildet den Leib des sogenannten spanischen Hofzwergs, Sennor Pepe, der an den Höfen Karl's II. und Stanislaus Lescinsky's von Polen sein Wesen trieb. Die Perle hat die Größe eines Hühnereies.

Neben einer Menge recht trefflicher Goldschmied- und Ciselirarbeiten, kleinen Schalen und Büsten von Heliotrop, niedlichen Onyrgefäßen und dergl. sind hier noch andere Sehenswürdigkeiten, die vorzüglichsten von Dinglinger. Auch eine Partie Büsten römischer Kaiser aus Achat, Heliotrop, Aventurin, und zum Theil von hohem Kunstwerthe sind Gefäße in prächtiger Fassung von Rhinoceroshorn (wovon eins auf 3000 Thaler geschätzt wird), von Elenklau, Perlmutter, Armbänder mit Muschelcameen von Trapani.

Auch zwei nürnberger Eier, wie Rabelais in seinem Pantagruel die ersten (1500 von Peter Heele in Nürnberg erfundenen, mit Darmsaiten statt der Metallketten versehenen und an den Seiten mit Krystall verglasten) Taschenuhren nennt; einen alten, ziemlich complicirten Schrittzähler von J. Martin in Augsburg; ein von Reichel in Dresden 1640 gefertigter Automat als laufende Kreuzspinne, viele kleine Uhren in den verschiedensten Formen u. a. sehen wir hier.

So künstlich und glänzend auch das Ganze und Einzelne in diesem Cabinet auffallen mag, immerhin gehört es mit wenigen Ausnahmen einer Periode in der Kunstgeschichte und einem Geschmacke an, der der Gegenwart fremd geworden ist. Nil admirari —!

Das vorletzte Zimmer,

das siebente Cabinet, das Wappenzimmer,

auch wol das Holzzimmer genannt, weil in demselben verschiedene aus Holz geschnitzte Kunstwerke aufbewahrt werden, oder auch das Wappenzimmer nach den in vergoldeter Treibarbeit aus Messingblech an den dasselbe ringsum einschließenden Schränken angebrachten Schildern der alten sächsischen Wappen, unter denen auch das polnisch-lithauische.

Die hier befindlichen Kronen und Krönungsinsignien und der Ornat, welche bei den Krönungen in Warschau gebraucht wurden, fesseln den Blick nur wenig. Die jetzt in den Kronen befindlichen Steine sind nur Glasfluß. Als Kurfürst August III. zu Krakau 1733 zum König von Polen gekrönt werden sollte, waren die eigentlichen Krönungsinsignien entfernt worden; es mußten in Dresden schnell andere gefertigt werden, wozu man vorhandene Edelsteine aus dem Grünen Gewölbe benutzte. Diese wurden später wieder ausgebrochen, in den Familienschatz (jetzt im achten Cabinet) zurückgelegt und ihre Stellen durch Glasflüsse ersetzt. Also auch hier: Nil admirari, prope res est una solaque, quae possit facere et servare beatum. —

Unter den an den Fenstern aufgestellten Gegenständen sind einige merkwürdige und für den Kunstfreund interessante Stücke plastischen Holzwerks. So z. B. ein Bild in Eichenholz, flach, aber scharf geschnitten, die Auferstehung Christi vorstellend; ein anderes, die Kreuzigung darstellend; ein kleineres Bild, die Kreuzabnahme; ein Spielbret mit einem wenig erhaben geschnittenen Bataillenstück u. s. w.

Von den beiden Cocusnüssen verdient die eine wegen der darauf geschnittenen Figuren einige Aufmerksamkeit.

Im Glaskasten liegen kleine sehr künstliche Bildschnitzereien und Geduldarbeiten, z. B. die Darstellung des alten und neuen Testaments in einer Kugel von der Größe einer Wallnuß; dann ein Kirschkern, auf welchem angeblich 80 Gesichter, Wappen, Fratzenköpfe und dergl. eingeschnitten sind; ein Pfirsichkern von Properzia Rossi aus Modena (gest. 1530), worauf man eine Anzahl lachender Gesichter in demselben Genre erblickt. Vortreffliche Arbeiten sind sechs kleine Medaillons, 3,5 Centim. im Durchmesser, die Geschichte der ersten Menschen darstellend, vermuthlich von einem deutschen Meister des 16. Jahrh. (vielleicht von A. Dürer?); die Stücke sind naiv, die Figuren hervortretend.

Auch sieht man hier u. a. ein Kreuz, aus einer sicilianischen Marmortafel gebildet, mit einer Schlange und anderen Verzierungen aus Holzbronze auf einem Felsen von Bergkrystalldrusen, welches August der Starke vom Papste zum Geschenk erhielt. —

Betreten wir endlich das letzte Zimmer,

das achte Cabinet, das Juwelenzimmer.

Schon die prächtige äußere Einrichtung verkündet dem Blicke, daß hier die werthvollsten Gegenstände des Grünen Gewölbes, kostbare Steine und edles Metall, aufbewahrt sind. Man hat nichts versäumt, durch äußere Decoration die Kostbarkeit der exponirten Gegenstände im Allgemeinen und im Besonderen als eine Zierde fürstlicher Macht bloß zu legen; allein bei jedem Tritt, bei jedem Blick eröffnet sich dem Beschauer, daß auch hierin und in der Luft zum Schmuck ein gewisser Zauber liegt, der freilich aus den Sälen der Großen kommend nur zum Schauplatz der an einander hinwischenden Eitelkeit ausstaffirt und beschnitten ist, aber immerhin die Quellen natürlicher Empfindung nicht verschließt und die veränderliche modische Art der Flitterhaftigkeit offen läßt. —

Die Hauptkostbarkeiten dieses Cabinets liegen in einem in sechs Fächer getheilten Glasschrank. Da sehen wir zunächst den wegen seiner seltenen Schönheit und Reinheit so merkwürdigen Diamant-Rautenschmuck, Knöpfe, Schnallen, Degen, Achselband, Agraffe, Ordenssterne des weißen polnischen Adlerordens und ähnliche Dinge enthaltend. Ferner sieht man hier in zwei

Reihen sieben Exemplare des spanisch-österreichischen Ordens vom goldenen Vliese (der auch bei den übrigen Garnituren mehrmals vorkommt), alle aus auserlesenen Edelsteinen, nämlich Onyxe, ungarische Opale, ceylonische Katzenaugen (quarzagate), brasilianische und orientalische Topase, böhmische Granaten (darunter den größten bekannten von 46¾ Karat) und ceylonische Hyacinthen, sämmtlich aus Diamanten zusammengefaßt. Dann folgen die Krondiamanten des sächsischen Regentenhauses, sämmtlich echt ostindische Steine, kein einziger Brasilianer.

Eine andere Abtheilung enthält den Brillantenschmuck, den der Regent bei Galatagen anzulegen pflegte. Er besteht aus 60 Rock- und Westenknöpfen, wovon jeder ohne die Carmoisirung 20—40 Grän Gewicht hat; aus einem Achselbande, in welchem zwei vorzüglich große, schöne Brillanten, die größten der ganzen Schatzkammer sich befinden; der eine hat 194½ Grän, der andere 154¼ Grän; ferner: aus dem Stern des weißen Adlerordens, dessen größter Stein 78¾ Grän wiegt; einem Degen, dessen Gefäß ganz mit großen, mittleren und kleineren Brillanten (zusammen 1898 Stück) besetzt ist; einer Hutagraffe, in welcher der allen Mineralogen und Liebhabern der Edelsteine so interessante grüne Brillant à jour gefaßt, 160 Grän oder 40½ Karat schwer, befindlich. In seiner Art ist dieser Stein durch Feuer, Größe und Reinheit einzig; er soll 30,000 Pf. St. gekostet haben; zwei andere Agraffen enthalten Rosabrillanten und vier prächtige gelbe Brillanten, von denen der größte 117½ Grän wiegt. Auch gehören zu diesem Schmucke noch mehrere Schuh-, Gürtel- und Knieschnallen, Ordenssterne und dergleichen. August der Starke, der sich für seine prächtige Hofhaltung so vielfach Ludwig XIV. zum Muster genommen, trug u. a. einen solchen Schmuck, als er zum ersten Mal die polnischen Abgeordneten an der Grenze empfing; die großen Diamantknöpfe trug er an einem kostbaren blauen Kleide, überhaupt Juwelen, deren Werth sich auf eine Million belief. August III. folgte dem Beispiele seines fürstlichen Vorgängers.

Eine dritte Abtheilung zeigt uns den Schmuck der Regentinnen. Man sieht eine große Brustschleife von 652 großen, mittleren und kleineren kostbaren Brillanten, ein Halsband mit 38 Solitairs, von denen der kleinste 23, der größte aber, ein sogenannter Tropfen oder Thräne, 119½ Grän an Gewicht enthält, einer der schönsten Diamanten der Welt, und endlich mehrere zur Damentoilette gehörige Bijouterien, Ohrgehänge, Haarnadeln und dergl. von Brillanten. Oben auf liegen vier Schnuren, 177 Stück, sächsische Perlen, in der weißen Elster im Voigtlande 1621 gesammelt; sie sind die auserlesensten und nur durch geringeren Glanz von den darüber befindlichen vier Schnuren echt orientalischer Perlen, 236 Stück, unterschieden.

Hiernächst zieht den Blick eine Sammlung von 62 Stück köstlichen Ringen an, theils von farbigen Brillanten, Rubinen, Hyacinthen und Granaten; da sind wundervolle edele Opale, rosenroth (Quarz résinite opalin), und ein kostbarer afrikanischer Carneol. Einige dieser Ringe sind historisch interessant, z. B. der Saphirring, den Kurfürst Johann Friedrich bei seiner Gefangennehmung in der Schlacht bei Mühlberg 1547 an Thilo von Trotha schenkte. Der kleine Carneol-Siegelring mit der darauf geschnittenen Rose, in welcher ein Kreuz sichtbar ist, rührt von Dr. Martin Luther her. Merkwürdig sind auch zwei Ringe mit Uhren (sogenannte Ringuhren), einer mit einem acht Tage gehenden Werke, der 1000 Thlr. gekostet haben soll und von dem Uhrmacher Fischer in Großenhain gefertigt ist.

Eine vierte Abtheilung bildet die Rubin-Garnitur (Télésie rouge), wobei sich wie gewöhnlich ein goldner Vlies- und ein polnischer weißer Adlerorden befindet. Die beiden größten Stücke, ein Paar Ohrgehänge, sind Spinelle von 48 und 59½ Karat Gewicht; die meisten übrigen sind Balais-Rubine.

In der fünften Abtheilung befindet sich der Smaragdschmuck (Télésie verte), bei welchem ansehnlich große, aber auch viele außerordentlich reine und schöne seltene Steine vorkommen, eine wahre Augenweide für Kenner und Liebhaber. Unter mehreren Ordensdecorationen liegt auch ein Ordensstern in Diamanten des 1806 gestifteten sächsischen Hausordens der Raute mit dem Denkspruch: Providentiae memor! —

Endlich sehen wir die sechste Abtheilung mit dem Saphirschmucke (Saphir oder Korund, blauen Corindon oder Télésie bleue) in meist alterthümlicher Fassung. In den mächtig großen Wehrgehängschnallen sind einige sehr schöne Indigo-Saphire (Saphir mâle), in einer Agraffe ein hoher, großer Luchssaphir und außer diesem noch zwei beträchtlich große ungeschnittene, kornblumenblaue Saphire von der schönsten Art (Geschenk Peter's des Großen) zu bemerken, wie auch die Decoration des weißen Adlerordens. Die Hauptsteine der Knöpfe, Schnallen u. s. w. sind jedesmal mit Brillanten umgeben oder carmoisirt. Oben querüber liegt der ebenfalls mit kostbaren Steinen besetzte schöne polnische Hofmarschallstab (laska marszalkowska polska) aus den Zeiten August's des Starken, der noch jetzt bei Hoffeierlichkeiten vom Oberhofmarschall geführt wird. —

Gegenstände von großer Aufmerksamkeit sind die beiden weltberühmten großen Onyxplatten, welche am ersten und vierten Fenster hängen. Die größte ist von ganz regelmäßiger Form, 15,8 Centim. hoch, 10 Centim. breit, die drei verschiedenfarbigen Lagen des Steines erscheinen vollkommen concentrisch oval, dunkelbraun, milchbläulich, kirschbraun. Drei Platten von mittlerer und eine von geringerer Größe von derselben Steinart sind in der reichen goldenen, mit Smaragden, Diamanten und echten Perlen verzierten Fassung so verbunden, daß das Ganze ein mit einer Krone versehenes Medaillon bildet. Das Stück ist von August dem Starken acquirirt und wurde früher auf 48,000 Thaler geschätzt. Eine zweite Onyxplatte von geringerer Größe und weniger schönen Farben und eine Sardonyxplatte, worin das Urtheil Salomonis eingeschnitten, sind ebenfalls Cabinetsstücke.

Ein anderer Juwelenschrank mit fünf Abtheilungen

enthält: einen Schmuck von Schildkrot, mit Gold eingelegt und mit Brillanten. Daneben sehen wir den Jagdschmuck August's des Starken, aus Carneolen, Gold und Brillanten zusammengesetzt und mit sehr bemerkbarer Hinneigung für polnisches Costüm. Wir sehen ferner hier die zu einer vollständigen Topasgarnitur gehörigen Knöpfe aus Wein- und Goldtopasen und aus Rauchtopasen, theils vom Schneckenstein, theils vom auerbacher Topasfelsen in Sachsen. Ferner liegen hier noch der Cordon und die Sterne des französischen Ordens vom heil. Geiste und St. Michael, vier Medaillons zu dem englischen Hosenbandorden ꝛc. Wir erblicken ferner die Kette des von Peter dem Großen gestifteten Ordens des heil. Andreas, endlich eine große Anzahl sogenannter Gnaden- oder Ehrenketten mit den dazu gehörigen Kleinodien (sogenannten Faveurs, oder pendants oder enseignes ꝛc. ꝛc.).

In einem anderen Schranke sehen wir allerlei kostbare, überreich mit Edelsteinen verzierte Waffen, tatarische und türkische Commandostäbe von Achat und Chalcedon, mit Türkisen; — einen schönen türkischen Säbel mit großen, herrlichen Saphiren; — einen kostbaren, türkischen krummen Dolch und andere türkische Dolche (Handjer), deren Griffe von Nephrit und mit Edelsteinen u. s. w., alles Originalstücke. Ferner Stöcke mit kostbaren Knöpfen und von seltenen Hölzern, auch wol Uhren, Maßstäbe und dergl. Instrumente enthaltend. Endlich sehen wir auch hier einen sogenannten Berghauer- oder Bergmannsschmuck, welchen der Kurfürst Johann Georg II. im J. 1670 verfertigen ließ und bei einer Festlichkeit anlegte. Zu den Verzierungen desselben sind nur sächsische Bergproducte verwendet worden.

In einem letzten Schranke sehen wir endlich noch viele überaus reich mit Diamanten, Rubinen und Türkisen besetzte, ganz vortrefflich gearbeitete, von den sächsischen Kurfürsten bei Prunkfesten getragene Paradeschwerter, dem 16. Jahrh. angehörig, mit den dazu gehörigen, ebenfalls sehr kostbaren Wehrgehängen oder Degenhaltern, mit Perlen gestickt, oder von venetianischer Kettenarbeit, prächtige Sporen und dergl. Auch die Insignie der sonstigen Kurwürde, das 1,4 Meter lange Kurschwert in einer silbervergoldeten Scheide mit schönen Verzierungen, den sächsischen Wappen und der Jahrzahl 1566, befindet sich hier.

So stark auch die Eindrücke aller dieser Kostbarkeiten auf das Gemüth des Beschauers sein mögen, seinen Geschmack an Kunst werden sie nicht immer befriedigen; will er denken, einen höhern Sinn ergötzen, so werden diese in gewisser Beziehung sogar subalternen Neigungen zu Zierathen, wie sie sich hier vielfach vorfinden, das Interesse an denselben vermindern. Allein immerhin ist die Anhäufung von so vielen kostbaren Brillanten interessant. Die Rubine, die Smaragde, die Saphire, die Diamanten, alles Steine von so hohen Preisen, haben durchweg herrliche Fassungen, die Folien sind mit der größten Sorgfalt behandelt, um Farbe und Glanz zu erhöhen. Man muß den Fleiß und die Geschicklichkeit in der Zusammensetzung bewundern, und nur der Einbildungskraft bleibt es überlassen, sich in das große, schöne, heitere Leben zu versetzen, bei welchem alle diese prächtigen Gegenstände zur Schau angelegt wurden. —

In Absicht auf technische Fertigkeiten und bildende Kunst geben die folgenden Gold- und Emailarbeiten der Familie Dinglinger eine Zierde des Grünen Gewölbes ab. Zwar bezeichnen auch diese Sachen eine eigene Geschmacksperiode und wurden in dieser wol als das Höchste in dieser Art bewundert und gepriesen. Die Bemühungen, sich bei Hofe zu erhalten, nährten Dinglinger's Sinn, die Kostbarkeit des Materials in einer gewissen Mannichfaltigkeit den Launen und Grillen der Großen und Reichen selbstgefällig, ohne sich um Natur oder Idee ängstlich zu bekümmern, gewandt zu verarbeiten, wobei er sich allerdings auf seine Einbildungskraft, sowie auf seine Hand verlassen konnte. Allein die Kunstwerke, welche hier aus der Werkstatt Dinglinger's ausgestellt sind, zeigen fast stets bei einer interessanten Idee einen großen Reichthum seiner Erfindung, und die Tausend Einzelheiten derselben sind häufig im gewissen Einklang mit dem Hauptgedanken; die geschmackvolle Anordnung und unübertreffbare Sorgfalt in der Ausführung der kleinsten, allerdings oft an Spielerei erinnernden Kleinigkeiten werden Muster bleiben und stets von Talent des Künstlers zeigen.

Johann Melchior Dinglinger war Hofjuwelier und Günstling August's des Starken. Er war zu Biberach bei Ulm 1665 geboren, hatte in Augsburg und Nürnberg, dann aber in Paris unter Aved sich gebildet und ward 1702 nach Dresden berufen, wo die Freigebigkeit seines Gönners ihm erlaubte, nur für die Kunst zu leben. Mit ihm arbeiteten seine Brüder, der Emailleur Georg Friedrich, und der Goldarbeiter Georg Christoph. Sein Sohn Johann Friedrich arbeitete ebenfalls als Juwelier und war ein geschickter Mechaniker. Er selbst starb 1731. Der Kurfürst und König gab ihm selbst mehrmals Ideen an und besprach sich mit ihm über mancherlei Entwürfe, bei deren Ausführung ihn der Steinschneider Hübner unterstützte. Das größte Stück seiner Arbeiten ist der sogenannte

Thron und Hofhalt des Großmoguls Aureng-Zeyb zu Delhi in Ostindien, eine Arbeit, für welche Dinglinger 58,485 Thaler erhielt und an welcher er mit seiner Familie und 14 Gehilfen von 1701—1708 gearbeitet hatte. Auf einer c. 1,2 Meter im Gevierte großen silbernen Platte, welche die nach orientalischer Art dreifach abgetheilten Höfe zeigt und mit den Frontseiten der sie umgebenden Gebäude eingefaßt ist, sitzt im Hintergrunde in einem prächtigen Pavillon der Großmogul auf dem berühmten goldenen Pfauenthrone, hinter ihm erblickt man eine Onyxplatte mit einer hellen Sonne und einem Löwen, seinem Symbol, von Omrahs, seinem Hofstaate und seinen Leibwächtern umgeben. Alle Figuren sind von Gold und emaillirt. Den mittleren Hof füllen die Aufzüge der Großen und Vasallen des Reichs. Der erste Anblick des mongolischen Thrones, des Hofstaates, der Nischen mit den Götzenbildern, der 132 so ausdrucksvollen Figürchen, der netten, kleinen Geschenke,

die dem Mogul dargeboten werden, die Wage, auf welcher er gewogen zu werden pflegte, die Gefäße, Instrumente, Zierathen und hundert Dinge mehr, dazu die erstaunliche Pracht, mit welcher das Stück ausgestattet ist, machen allerdings den Eindruck einer höchst kostbaren Spielerei. Allein bei näherer Betrachtung sind die zierlichen Figuren überreich, in Wendung und Ausdruck kunstvoll, ja mitunter künstlich; man erstaunt über die Beweglichkeit des Meisters bei entschiedenem Verharren; da ist alles dasselbe und alles anders; der Gedanke unverrückt, das Walten der Anordnung völlig gleich, und in sofern ist das Stück eine hübsche künstlerische Darstellung, die einen blendenden Eindruck hervorruft.

Eine andere Arbeit Dinglinger's ist der 2,4 M. hohe Obelisk mit dem emaillirten Bildnisse August's des Starken, überreich mit geschnittenen 240 Halbedelsteinen, zum Theil von bedeutender Größe und Schönheit, ausgestattet. Der Obelisk ruht auf einer stufenweise sich erhebenden Platte von Marmor. Die am Fuße des Monuments befindlichen emaillirten goldenen Figuren stellen Beschauer aus allen Weltgegenden dar. Das Ganze ist, wie alle Dinglinger'schen Arbeiten, reich mit Juwelen besetzt.

Ein noch anderes Cabinetsstück von Dinglinger ist ein Tafelaufsatz von vergoldetem Silber, welcher gleichzeitig ein im besten Rococostyle gearbeitetes Theeservice vorstellt. Die Tassen bestehen aus emaillirtem Golde und sind mit ziemlich seltsamen Malereien verziert. Das Stück erregt die Aufmerksamkeit höchstens durch seine Pracht.

Eine weitere Arbeit von Dinglinger ist ein ägyptisches Alterthumsmuseum, der Tempel des Apis oder eine Darstellung der ganzen ägyptischen Mythologie in nuce. Auch dieses Stück ist mit vielen kostbaren Edelsteinen verziert, unter denen sich zwei ziemlich große Türkise auszeichnen.

Unter anderen Sachen sehen wir hier noch:

Eine prächtige 0,57 M. hohe Vase aus ägyptischem Jaspis, mit kostbaren Steinen, Gemmen und Perlen reich geschmückt. Sie soll die Arbeiten des Herkules vorstellen und ist wol als eine Schmeichelei auf August's II. herkulische Kraft anzusehen. Die Vase ist von Dinglinger gefertigt, sowie auch eine zweite Vase von Chalcedon, auf welcher der ruhende Herkules leider in moderner Art angebracht ist. — Ferner ist noch eine Vase in Form einer antiken Lampe, das sogenannte Dianabad, Dinglinger's erste Arbeit, vorhanden. Das Stück stellt die Fabel Aktäon's und Diana vor, ist 38 Centim. hoch und 12 Centim. breit, und zum Theil geschmackvoll und meisterhaft gearbeitet. Die Schale aus Chalcedon ruht auf einem emaillirten Hirschkopfe, der von Hunden zerfleischt wird. Die beiden an der Schale verborgen angebrachten emaillirten weiblichen Portraits stellen die aus der Zeit August's des Starken bekannten Gräfinnen Königsmark und Kosel dar. Uebrigens ist auch diese Vase auf das Prächtigste verziert.

Wir haben endlich noch drei seltsam geformte Kunstwerke nach Entwürfen Dinglinger's zu vermerken. Sie sollen im Zusammenhange mit einander stehen und stellen einmal mit Vorstellungen des Bachus und der Ceres, Opfern, Tänzen, Attributen des Wein- und Feldbaues u. s. w. die vorzüglichsten Nahrungsmittel des Menschen, Wein und Getreide, dar. Das zweite Stück enthält die Freuden des menschlichen Lebens, das dritte das Ende menschlicher Freuden und den Zustand nach dem Tode. Man erblickt hier Pluto, Proserpina, Tantalus, Charon, Cerberus, Eulen, die Fabel des Sisyphus u. a. mit reichen und mannichfaltigen Verzierungen und Schnörkeleien ganz im Gepräge des damaligen Geschmacks der Zeit. Die Fußgestelle sind von parischem Marmor. Bei dem ersten und dritten Stücke sind die Vorstellungen auf Achatplatten sauber eingeschnitten oder in erhabener Arbeit aufgesetzt. Der Triumphzug des Bachus bei dem zweiten Stücke ist auf einer 28 Centim. langen und 17 Centim. hohen Sardonyxplatte erhaben geschnitten und mit einem Ueberfluß von kostbarem Beiwerk und Verzierungen, Satyrn, Bocksköpfen, Masken und dergl. umgeben. Es sind ausgezeichnet schöne, seltene Achate, kostbare Edelsteine und Perlen angebracht; an den Rückseiten spiegeln sich mehrere schöne Emaillen ab mit Darstellungen im Geiste der griechischen Mythe. Das Ganze ist aber mehr als allegorisirende Spielerei, denn als ein geistreiches Kunstgebilde anzusehen, und spricht weder in der Conception, noch in der Ausführung an, obgleich sich vortreffliche Einzelnheiten darbieten.

Mag Dinglinger ein geschickter Juwelier und Emailleur mit auffallenden Fähigkeiten zu allem Mechanischen gewesen sein, um mit technischen handwerksmäßigen Fertigkeiten ausgestattet sich dem Höchsten der Kunst zu nähern, so ging ihm doch die Einsicht in das Hohe und Ganze ab. Sein Handwerk aber nährte ihn und die Seinigen mit einem lebhaften Drang nach Kunst, wovon die im Grünen Gewölbe aufgestellten, freilich oft mit Willkür des Geschmacks und mit Selbstgefälligkeit, immerhin aber mit Humor, Fleiß und Talent ausgeführten Arbeiten in Gold, Silber und Emaillen Zeugniß ablegen. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNES VORGEBIRGE (portugiesisch Cabo Verde, französisch Cap Vert, englisch Cape Verd) ist im weitern Sinne eine Halbinsel, welche an der Westküste Afrika's, ungefähr in der Mitte zwischen den Mündungen des Senegal und des Gambia hervortritt und die äußerste Westspitze Afrika's bildet, im engern Sinne eine Stelle auf dieser Halbinsel, gelegen unter Br. 14° 53′ 5″ nördl., L. 0° 6′ 53″ östl., welche, durch zwei hervorragende Dünen zur See weit sichtbar, für den Seefahrer die westlichste Landkennung des afrikanischen Continentes ist.

Die capverdische Halbinsel liegt im Norden an der Yofbai, einem Ausschnitt der Küste im Westen der Kleininsel Yof; vom Dorfe Yof, dieser Insel gegenüber, bis zur Almadiesspitze im Westen der Yofbai ist eine Strecke von 3 Seemeilen. Die Westküste streicht in einer, im Ganzen genommen, geraden Linie von der Almadiesspitze südöstlich zum Cap Manuel in einer Länge von 9 Seemeilen. Zwischen Cap Manuel und Cap Roro (Cap

Rouge, dem Rothen Cap) schneidet die Goreebai 4 Meilen tief in das Land. Der Isthmus zwischen der Goreebai und Yof ist 4 Meilen breit.

Die Küste ist nur von mäßiger Höhe, aber meistentheils steil. Das Gestein besteht größtentheils aus Sandstein, Sand- und Thonmassen, zwischen welchen geschichteten Massen schwarzer Basalt hier und da zu Tage tritt, ein Gestein, das mit dem der Inseln des Grünen Vorgebirges, welche 500 Seemeilen westlich vom Grünen Vorgebirge im atlantischen Ocean liegen, sehr übereinstimmt. Die Oberfläche ist mit Sand, Kiesgeröll und niedrigen Dünen besetzt.

Die Vegetation bildet einen scharfen Contrast mit der Küste im Norden des Vorgebirges, welche flach, mit feinem losem Sande bedeckt und ohne Vegetation ist; es ist hier, wo an der Küste die Naturgrenze der Sahara auftritt. — Die Halbinsel ist dicht mit Baumwuchs bestanden, vorherrschend mit Baobab, unter denen es viele von riesiger Stammdicke gibt. Die laubreichen Aeste der Baobab vorzüglich geben der Halbinsel den schönen grünen Anblick, dem sie ihren Namen verdankt. Unter die Baobab mischen sich einige Palmen. Andere Stellen sind mit Dorngestrüpp bestanden, andere auch mit grobem, jedoch kräftigem Kraute. Von Januar bis Juli ist freilich die Vegetation nur schwächlich, die Bäume sind fast ohne Laub, die Büsche grau; nach Eintritt der Regenzeit erscheint das Pflanzenleben jedoch in seinem vollen kräftigen Grün. An der Ostküste, an der Goreebai, besteht Anbau, besonders von Hirse und Bohnen, auch Viehweide.

Die äußerste Westspitze der Halbinsel und folglich Afrika's ist die Almadiesspitze (Pointe des Almadies) am Westende der Yofbai. Es ist eine niedrige, aber steile Felsenküste, bedeckt mit Kieselgerölle und einigen niedrigen, einzeln stehenden Dünen. Von dort erhebt die Küste sich allmälig bis zum Cap Verd (im engern Sinne), einer Felspartie, die in der Form eines länglichen Ovals, 2 Meilen südöstlich von der Almadiesspitze, in der Breite von 1 Meile, an der Küstenlinie hervortritt. Die hier besonders steile, fast senkrechte Küste ist an sich auch hier nicht von beträchtlicher Höhe; auf der Küstenstufe aber erheben sich ein Paar Dünen, 600 Fuß hoch, westnordwestlich und ostsüdöstlich von einander, die Mamelles, zum Unterschiede von den kleinen Dünen, den Petites Mamelles, auch die Grandes Mamelles genannt. Den Namen Mamelles (die Brüste) hat das Dünenpaar von seiner Form, die mit den runden Domen der beiden Hügel und der sanften Wellenlinie der sie verbindenden Einsenkung dem weiblichen Busen einigermaßen ähnelt. Sie sind dem Seefahrer das wahre Grüne Vorgebirge, das ihm die äußerste Westspitze Afrika's bezeichnet, obgleich es, genau genommen, nicht diese Stelle einnimmt; denn die Mamelles sind zur See 18 Seemeilen weit sichtbar, während die übrige Küste erst in der Entfernung von 6 Seemeilen sichtbar und wegen der großen Sandbänke und sonstigen vielfältigen Gefährlichkeit gewöhnlich weitaus vermieden wird. Der Schiffer richtet sich deshalb gern so ein, daß er das Cap bei Tage passirt. Für diejenigen, welche nach dem Hafen Goree steuern, ist es nothwendig, das Cap zu erkennen, um die Gefahr zu vermeiden, von der reißenden Strömung zu weit nach Süden fortgeführt zu werden.

Südwestlich vom Cap Verd, 2 Seemeilen westlich von Cap Manuel, liegen die Magdalenen-Inseln (Inseln de la Madeleine), drei kleinere und eine größere, Felsen von schwarzem oder röthlichem Basalt fast ohne Vegetation, außer Gestrüpp in den zahlreichen Felsspalten. Die größte, La Grande Madeleine, eine halbmondförmige Scheibe, ist $\frac{1}{3}$ Meile lang. Das Meer tobt fortwährend in so gewaltiger Brandung um diese Eilande, daß die drei kleineren völlig unnahbar sind. Den Magdalenen gegenüber ist die Küste der Halbinsel weit eingeschnitten und bildet die Magdalenenbucht; dieselbe hat anstatt des bisherigen Steilgestades einen sanft abfallenden, mit weißem Sand bedeckten Strand; doch steht auch hier der Basalt zu Tage. Cap Manuel, die Südspitze der Halbinsel, ist ein schwarzer, spitzer Basaltkegel von 90 Fuß Höhe. Zwischen Cap Manuel und Cap Roxo tritt die Goreebai ins Land ein; in deren Mündung, $2\frac{1}{4}$ Seemeilen östlich von Cap Manuel, liegt die kleine Insel, nach der die Bai benannt ist, mit der wichtigen Hafenstadt gleichen Namens. Die Goreebai ist der beste Hafen, welchen die Westküste Nordafrika's überhaupt besitzt, geräumig genug für ein großes Geschwader, nicht nur, um vor Anker zu gehen, sondern auch, um zu manövriren, tief genug für die größten Linienschiffe. Die Bai ist auch sehr fischreich. An der Westseite der Bai, der Ostküste der Halbinsel, treten das Cap Dakar, nordwestlich von der Goreeinsel, und weiter nördlich das Cap Belair mit spitzem Auslauf beträchtlich vor.

Die Küste zwischen der Senegalmündung und der capverdischen Halbinsel verläuft in einer langen, eingebogenen Linie; man nennt oft, jedoch unrichtig, das ganze darin befaßte Gewässer die Yofbai. Diese Küste ist flach, sandig, mit vielen niedrigen Dünen besetzt; ihr sind gewaltige Sandbänke vorgelagert, auf welchen das Wasser so seicht ist, daß sogar ganz flach gehende Boote nicht an das Gestade gelangen können. Der Eingeborene geht dort Stunden weit in das Meer hinein nach gestrandetem Schiffsgut, ohne daß ihm das Wasser bis über das Knie reicht. Jene ganze flache Küste scheint baar von Vegetation. Dagegen ist die Küste im Süden der Halbinsel bis zum Gambia, obgleich flacher Strand, mit Mangelbäumen besäumt, und das Land, das bis zur Entfernung von 10 deutschen Meilen terrassenförmig aufsteigt, ist, wo nicht zum Anbau gelichtet, waldbestanden.

Das Grüne Vorgebirge wurde bereits im 14. Jahrh. von Schiffahrern aus Dieppe gesichtet; doch hatte diese Entdeckung keine weiteren nachhaltigen Wirkungen. Die wahre Entdeckung ging von Cap Sagres im Süden Spaniens aus, wo auf dem einsamen, meerumbrausten Schlosse mit seinen italienischen Kosmographen und deutschen Mathematikern Prinz Heinrich der Navigator Hof hielt und jene Unternehmungen leitete, welche von der Entdeckung Madeira's und des Senegal bis zu der Gui-

nea's fortschritten. Das Grüne Vorgebirge wurde im J. 1441 von dem Portugiesen Dionysio Fernandez entdeckt und im J. 1445 von dem Portugiesen Cadamosta zuerst umsegelt.

Die einheimischen Einwohner der Halbinsel gehören zum Negerstamme der Cajor, deren Gebiet sich an 50 Meilen weit landeinwärts erstreckt. In den Jahren 1763, 1765 und 1787 trat jedoch der Damel (Fürst) der Cajor die Küste der Halbinsel den Franzosen ab, und gegenwärtig sind die capverdischen Neger unter französischem Beistand vom Damel gänzlich unabhängig geworden, und haben ihren eignen Fürsten, welcher zu Dakar an der Ostküste der Halbinsel residirt und unter französischem Protectorat steht. Die Zahl der einheimischen Neger auf der Halbinsel beträgt an 7000 bis 8000.

Das bedeutendste Dorf an der Nordküste ist Yof, der Insel Yof gegenüber am Abhange eines Felsenhügels erbaut. An der Westküste liegt an der Magdalenenbucht, nordwestlich von Cap Manuel, das Dorf Wakam. Auf der Almadiesspitze und dem Cap Manuel, den beiden Endpunkten der Westküste, stehen Leuchtthürme, welche dem Seefahrer jetzt auch bei Nacht den Weg zeigen.

Von größerer Bedeutung als die Westküste der Halbinsel ist die Ostküste, wo Goree mit seinem herrlichen Hafen liegt, dem weder in Senegambien noch in Guinea sonst ein anderer zu vergleichen ist. Die Insel, von den Eingeborenen Bir oder auch Basarguiche genannt, wurde im 15. Jahrh. von den Portugiesen entdeckt, welche hier ein Comptoir für den Handel mit Sklaven und Goldstaub errichteten. Im J. 1617 wurde die Insel von den Holländern erworben und mit einem Fort versehen; sie erhielt von diesen ihren Namen Goree nach einer Insel in Seeland (wahrscheinlich eine Corruption von holl. goede Ree, gute Rhede). Im J. 1663 eroberten die Engländer sie, denen sie jedoch Admiral de Ruyter wieder für die Holländer wegnahm. Im J. 1677 eroberten sie die Franzosen, damals schon im Besitz des Senegal, unter Admiral d'Estrées. Während Kriegszeiten wurde sie dann wiederholt den Franzosen von den Engländern entrissen, 1758 während des siebenjährigen Kriegs, 1778 während des amerikanischen Freiheitskriegs, 1800; bei eintretendem Frieden wurde sie jedoch jedesmal zurückgestellt, 1763, 1787, 1814. Während der Blüthe des Sklavenhandels erfreute der Ort sich beträchtlichen Wohlstandes, wie man unter anderen noch an den stattlichen, damals errichteten Gebäuden ersieht. Nach Abschaffung jenes Handels gerieth Goree in Verfall, in neuester Zeit ist es jedoch wieder in Aufschwung gekommen, nachdem mit dem Vordringen der Franzosen in der Colonie Senegal der Verkehr mit der Bevölkerung des Binnenlandes sich immer mehr erweitert, auch durch das regelmäßige Anlegen großer Postdampfer und durch die häufigere Einkehr sonstiger Schiffe, welche Goree als Erfrischungshafen benutzen, das Geschäft sich mehr belebt.

Die Insel Goree liegt 2 Kilometer östlich von der capverdischen Halbinsel, von welcher sie durch die Dakarstraße getrennt wird, 167 Kilometer südsüdöstlich von St. Louis, der Hauptstadt der Colonie Senegal, in Br. 14° 39′ 55″ N., L. 19° 45′ westl. von Paris. Sie ist ein Basaltfels von 688 Meter Länge in der größten, von Nordwesten nach Südosten gerichteten Ausdehnung und 215 Meter Breite. Der Umfang beträgt 2250 Meter, die Oberfläche 17 Hectaren. Im Süden erhebt der Fels sich steil 250 Meter über das Niveau des Meers und ist hier mit dem Fort gekrönt; nach Norden zu hat diese Höhe ebenfalls einen ziemlich jähen Abhang, den man auf einem schönen, 12 bis 15 Fuß breiten und mit 3 Fuß hohen Mauern eingefaßten Wege ersteigt. Auch die Westseite ist hoch; hier hat man die Kaserne und die Pulvermagazine angelegt. An der Nordseite befindet sich der schöne, 300 Fuß lange (in neuester Zeit jedoch noch beträchtlich verlängerte) 10 Fuß breite Quai, welcher zugleich zur Batterie und zur Promenade dient. Der Platz leidet Mangel an trinkbarem Wasser; zwei kleine Bäche, welche an der Höhe im Süden entspringen, reichen natürlich für den Bedarf nicht aus; die Stadt muß mit Wasser, wie mit Holz und Grünwaare, von der gegenüber liegenden Küste der Halbinsel versehen werden. Der nackte Felsboden der Stadt trägt keine Vegetation. Vor Kurzem hat man jedoch künstliche Gärten angelegt am Quai zwischen dem Ladungsplatze und der Pointe du Nord. Vor dem Gouvernementshause stehen einige seltene Palmen. Dieses Gouvernementshaus, wo der Commandant residirt, ist ein prächtiges Gebäude. Es gibt überhaupt, wie schon bemerkt, viele überaus stattliche Gebäude. Die Straßen sind meistens gerade, aber eng und, wie in allen diesen afrikanischen Städten, sehr schmuzig.

Goree enthält eine Kirche, eine Knabenschule, geleitet von den Brüdern de Phermel, eine Mädchenschule, gehalten von den Schwestern des heil. Joseph zu Cluny, eine Kleinkinderbewahranstalt. Goree hat ein Tribunal erster Instanz, ist seit 1869 eine Municipalität unter einem Maire und zwei Adjuncten und ist Hauptort und Regierungssitz des gleichnamigen Arrondissement, zu welchem die capverdische Halbinsel gehört. Die oberste Regierungsbehörde des Arrondissement ist nach dem Gesetze von 1840 das Conseil d'Administration, dessen Mitglieder sind der Commandant als Präsident, der Chef de service administratif, der Procureur des Tribunals, der Verordnete des Revenüe-Controleurs, der höchste Officier in der Garnison, zwei notable Einwohner, der Secretär. Die Garnison bestand vor dem Kriege mit Deutschland aus einer Abtheilung Marine-Artillerie, mehreren Compagnien Marine-Infanterie, einer Abtheilung des Genie, einer Compagnie der Tirailleurs Sénégalaises. Die Polizei steht unter dem Brigadier de Gendarmerie.

Neben dem Besitz des vorzüglichen Hafens erfreut Goree sich auch des Vorzugs, daß sein Klima für das gesundeste an der ganzen Küste Senegambiens und Guinea's gilt. Das Thermometer rangirt zwischen 17 und 32° R.

Goree wird viel als Anlegehafen von französischen und amerikanischen Schiffen, welche an der westafrikani-

schen Küste Handel treiben, und von den bis Sierra Leone verkehrenden Küstenfahrern besucht. An der Hafeneinfahrt steht ein stattlicher Leuchtthurm.

Goree hat an 12—15 Großhändler. Es führt aus Frankreich ein Wein, Branntwein, Baumwollzeuch, Steinkohlen, Mehl, raffinirten Zucker, Feuergewehre, aus den Vereinigten Staaten Tabak, aus England Baumwoll- und Eisenwaaren, Schießpulver. Dagegen bezieht Goree von den umliegenden Landen, Sine, Sahum, Casamansa, Gambia, und verschifft nach Frankreich Erdnüsse (Arachis hypogaea, welche ein geschätztes Oel liefert), Wachs, Rindshäute, Palmöl, Palmkerne, Sesam, Kopal, Gummi, Elfenbein, nach den Antillen lebendiges Vieh, nach den Vereinigten Staaten Erdnüsse.

Goree hatte im J. 1869 2860 Einwohner, unter ihnen 144 Europäer und 2700 christliche Indigenen. Es hatte im Anfange dieses Jahrhunderts 5000 Einwohner.

Dakar, auf der Goree gegenüber liegenden Landspitze der Halbinsel, von der Insel durch den 2 Kilometer breiten Dakarkanal getrennt, ist gegenwärtig eigentlich ein Theil von Goree, welches es jedoch bereits überholt hat. Es hatte im J. 1869 3000 Einwohner. Bedeutende Bauten, namentlich ein Hafendamm von 400 Meter Länge (der in jüngster Zeit noch vergrößert worden ist), haben die Vorzüge des Hafens noch beträchtlich vermehrt. Die Kriegsschiffe der Station, die hier regelmäßig anlegenden großen Postdampfer der französischen Messageries, die großen brasilianischen Postdampfer liegen hier in vollkommener Sicherheit. Längs des Hafens läuft ein schöner Quai. Die Garnison besteht aus einer Abtheilung Marine-Artillerie. Zu Dakar befindet sich die Centralanstalt der katholischen Mission der Colonie Senegal, welche zum apostolischen Vicariat von Senegambien und Guinea gehört, hier ist die Residenz des Bischofs. Die Missionsanstalt enthält eine von den Missionaren geleitete Schule für Knaben, welche eine untere und eine obere Primärschule und eine industrielle Schule begreift, daneben eine Mädchenschule, geleitet von den Soeurs de l'immaculée Conception. Diese Anstalt ist auch der Acclimationsplatz der aus Frankreich neu ankommenden für Afrika bestimmten Missionäre. In der Nähe liegen mehrere Negerdörfer, in einem derselben der unter französischem Protectorat stehende Fürst der capverdischen Halbinsel wohnt. In der Umgegend ist ausgedehnter Anbau, besonders von Hirse und Bohnen.

Khann (Hann) ist ein Dorf an der Khannbucht, der nordwestlichen Section der Goreebucht im Norden der Belairspitze, an einem in einer sumpfigen Niederung entspringenden wasserreichen Flusse, von wo Goree mit Trinkwasser versehen wird. Auch wird die Stadt von Khann mit Grünwaare versorgt, indem in der dortigen wohlbewässerten Gegend beträchtliche Küchengärtnerei stattfindet. Das Dorf Khann selbst ist jetzt hauptsächlich eine Colonie der wohlhabenden Bürger Goree's, die hier ihre reizenden Gärten und Gartenhäuser haben.

Es ist alle Aussicht vorhanden, daß an der Goreebai sich ein großes Handelscentrum Westafrika's heranbildet.

Das ganze Arrondissement Goree, einschließlich der capverdischen Halbinsel hat an 15,000—20,000 Einwohner.

Quellen: *Jean Baptiste Durand*, Voyage au Sénégal. Paris 1802. — *Silv. Meinrad Xavier Golbéry*, Fragmens d'un voyage en Afrique, fait pendant les années 1785—1787 dans les contrées occidentales de ee continent, comprises entre le cap Blanc de Barbarie et le cap de Palmes. 2 Bde. Paris 1802. — *Bouet-Willaumez*, Description nautique des côtes de l'Afrique Occidentale. (Nebst Charts in fol.) Paris 1846. — *A. Raffenel*, Voyage dans l'Afrique Occidentale. (Nebst Atlas 4.) Paris 1846. — *A. Raffenel*, Nouveau voyage dans le pays des nègres. Paris 1856. — *Ch. Ph. de Kerhallet*, Manuel de la Navigation à la côte occidentale de l'Afrique. Paris 1851. — *Fred. Carrère* et *Paul Holle*, De la Sénégambie Française. Paris 1855. — *F. P. Ricard*, Le Sénégal. Paris 1865. — Annuaire de Sénégal et Dépendances. St. Louis 1860 fg.

(*W. Bentheim.*)

GRÜNEN VORGEBIRGES-INSELN, capverdische Inseln, portugiesisch Ilhas do Cabo Verde, bilden einen Archipel im atlantischen Ocean, unter 14° 45′ bis 17° 15′ nördl. Br. und 4° 30′ bis 7° 30′ westl. L., etwa 72 Meilen von dem westafrikanischen Grünen Vorgebirge (Cap Verde) entfernt, welcher aus zehn Inseln und vier Klippen besteht und 78 □Meilen Flächeninhalt hat.

Geschichte. Die Inseln waren den Alten unter dem Namen der Gorgaden bekannt und wurden für den Wohnort der Gorgonen gehalten (s. oben Gorgo 7); nach Plinius wurden sie von Hanno, dem Karthager, erreicht [1]). Es scheint jedoch, daß die Inseln sämmtlich unbewohnt waren, als sie von den Portugiesen wieder entdeckt wurden.

Die bisherige Annahme, nach welcher der Archipel im J. 1456 von dem vom Infanten Don Henrique von Portugal entsandten venetianischen Edelmann Aluise da Cado Mosto, sowie die, nach welcher derselbe im J. 1446 von der gleichfalls von Don Henrique entsandten Expedition von de Lagos, Cado Mosto und de Noli entdeckt wurde, erweist sich als irrthümlich [2]). Der Entdecker war vielmehr der Portugiese Diego Gomez, welcher als Capitän einer vom König Alfonso von Portugal im Verfolg von Prinz Heinrich's Unternehmungen ausgerüsteten Caravelle nach Guinea ging. Er traf dort den Genoesen Capitän Antonio de Noli, einen Kaufmann, welcher mit Pferden handelte, d. h. einen sehr einträglichen Sklavenhandel trieb, da man für ein Pferd 6 bis 12 Neger erhielt. In Gemeinschaft mit de Noli trat er

1) Contra hoc promontorium (i. e. promontorium, quod vocavimus Hesperinocerus) Gorgades Insulae narrantur, Gorgonum quondam domus, bidui navigatione distantes a continente, ut tradit Xenophon Lampsacenus. Penetravit in eas Hanno, Poenorum Imperator. *Plinius*, Natural. Hist. VI, 31. 2) *Richard Henry Major*, The Life of Prince Henry of Portugal, surnamed the Navigator. London 1868.

seine Rückreise nach Portugal an und gelangte, und zwar vor de Noli, nach einer von den capverdischen Inseln, wo er vor Anker und ans Land ging. Er fand die Insel, welche er San Thiago (Santiago) nannte, unbewohnt, traf jedoch große Schwärme von Vögeln, namentlich Gänsen, auch großen Ueberfluß an Fischen. Noli kam Gomez jedoch in Portugal zuvor, indem er zuerst dorthin gelangte, die Entdeckung als die seinige beanspruchte und vom Könige die Statthalterschaft der neu entdeckten Insel San Thiago erhielt. Gleich im selbigen Jahre wurden auch Ansiedler nach San Thiago befördert, welche Negersklaven von der afrikanischen Küste einführten. Im J. 1462 cedirte König Alfonso seinem Bruder Fernando, des verstorbenen Infanten Heinrich Adoptivsohn, sämmtliche im Westen Afrika's neu entdeckten Inseln, „um sie in derselben Weise, wie Prinz Heinrich, zu besitzen", worauf von Seefahrern in Fernando's Diensten die übrigen Inseln des Archipels denn bald gefunden wurden. Der Archipel wurde nach dem gegenüberliegenden westafrikanischen Cap der capverdische benannt. Derselbe war jedoch nie eine Lieblingscolonie der Portugiesen, weshalb die Anzahl der portugiesischen Ansiedler auch immer nur eine geringe blieb. Die weniger fruchtbaren Inseln Sal, St. Lucia und St. Vincent wurden erst in jüngster Zeit besiedelt. Die Inseln wurden früher als Strafcolonie benutzt, und war die Deportation nach denselben eine in Portugal sehr gefürchtete Strafe.

Boden. Trotz der beträchtlichen Entfernung ist es sehr wahrscheinlich, daß der Archipel bezüglich seiner Bodenbildung ein integraler Theil, und zwar das letzte außenliegende Schlußglied des großen Saharaplateaus, der mächtigsten Massenbildung der Erde, ist, wie auch triftige Gründe annehmen lassen, daß der Archipel einst in einem mehr unmittelbaren Zusammenhange mit dem westafrikanischen Continent stand. Die canarischen Inseln, wie alle weiter nördlich gelegenen afrikanischen, weisen in orographischer Beziehung einen wesentlich verschiedenen Bildungscharakter auf.

Der Archipel bildet, als ein Ganzes zusammengefaßt, eine sehr regelmäßig bogenförmige Scheibe, mit der concaven Seite nach Westen, dem Ocean zugewandt. Die Inseln der nordwestlichen Section des Bogens werden als die Ilhas de Barlavento, die Inseln vor dem Winde, die der östlichen und südwestlichen Section als die Ilhas de Sotavento, die Inseln unter dem Winde, unterschieden. Das Innere der Inseln erhebt sich zu beträchtlich hohen Gebirgen, die Küsten sind flach oder doch nur von geringer Erhebung. Die Hebung des Landes scheint in vier Hauptstufen vorgegangen zu sein.

Das an der Oberfläche zu Tage tretende Gestein ist vorherrschend submariner Vulkanbildung; die Gruppirungen der Basaltfelsen gehören zu den ausgeprägtesten und eigenthümlichsten. Fogo trägt einen noch rauchenden Vulkan. Unterhalb des vulkanischen Gesteins tritt besonders Feldspath auf. Der Boden der Oberfläche ist theils sandig und kiesig, theils thonig und kalkig, auf Sal, Boa Vista und Majo sandig, kiesig und salpeterhaltig. Näheres über die geologische Bildung der Inseln ist nicht bekannt, und hat die geologische Forschung hier noch ein reiches und interessantes Feld vor sich. Die geologische Untersuchung Darwin's beschränkt sich auf eine kleine Ecke im Süden Santiago's; es ist jedoch eine so meisterhafte Untersuchung, wie sie der große Naturforscher gewöhnlich geliefert hat, und wird dadurch viel Licht auf die Gesammtbildung der Inseln geworfen. Wir fassen hier seine Hauptsätze in der Kürze zusammen.

Das am Gestade zu Tage tretende Gestein ist im hohen Grade krystallisirter und compacter Basalt alten, submarinen Ursprungs, ungleichförmig bedeckt von dünnen Kalkflötzen, welche Muscheln der spätern Tertiärzeit in Menge führen, und darüber wieder lagert ein mächtiger Flötz von Basaltlava, welcher in verschiedenen Strömen aus dem Innern der Insel geflossen ist. Einzelnen, verstreut liegenden Hügeln sind neuere Lavaströme entquollen. Die obern Schichten einer in einiger Entfernung von der Küste in einem Halbkreis sich hinziehenden Reihe tafelförmiger Hügel alter Bildung sind mineralogisch identisch mit den untern Schichten der Küstengesteine. Das Gestein dieser untern Schichten ist ein schwarzer, brauner oder grauer compacter Basalt mit zahlreichen Krystallen von Augit, Hornblende, Olivin, Mica, Sanidin. Dieses compacte Gestein wechselt ab mit Tuff, Mandelstein und Wacke. Zahlreiche Adern, hauptsächlich von sehr compactem Augit und grauem Mandelstein durchsetzen die Schichten, welche an vielen Stellen starken Hebungen ausgesetzt und in sehr abhängige Lagen gebracht worden sind. Das diesen vulkanischen Schichten überliegende Kalkgestein, in Santiago leicht erkennbar durch die weiße Farbe und die außerordentliche gerade Horizontalität, mit der die Schicht Meilen weit am steilen Gestade in der Höhe von 60 Fuß über dem Seespiegel und in einer Mächtigkeit von 20 Fuß hinläuft, besteht aus weißem Kalk mit zahlreichen organischen Ueberresten, namentlich Nulliporen (Pflanzen) und Muscheln, welche größtentheils, wenn nicht sämmtlich, zu noch gegenwärtig im benachbarten Meere lebenden Arten gehören, wonach anzunehmen, daß die Schicht aus der spätern tertiären Periode stammt. Die große Menge der Patellen und anderer Litoralmuscheln erweist dabei, daß das Material der Schicht in einer seichten See und in der Nähe einer ausgedehnten Küstenlinie angesammelt wurde, wonach denn anzunehmen, daß der afrikanische Continent damals bis in die Nähe der Inseln reichte, wie wir oben bereits vermuthet haben. Die Basaltlava oberhalb der Kalkschicht ist von blaßgrüner Farbe, schmilzt zu einem schwarzen Schmelz, enthält kleine Olivinkörner und hat durchschnittlich eine Mächtigkeit von 80 Fuß. Die neuern Vulkanausbrüche, welche zerstreut liegenden konischen Hügeln von ungefähr 600 Fuß Höhe entsprungen sind, haben Betten von hellrother Lava geliefert. Die tafelförmigen Hügel alter Bildung, welche in einem der Küste parallelen Halbkreise weiter nach dem Innern der Insel zu stehen, sind identisch mit dem niedrigsten am Gestade zu Tage tretenden Gestein. Die obern Schichten dieser Hügel sind von compactem Basalt. Unterhalb dieser Basaltschicht liegt in ungeschichteter Masse compacter, feinkörniger,

eisenhaltiger Feldspath von röthlicher, brauner oder gelber Farbe. Einige einzeln stehende gerundete Hügel bestehen ganz aus diesem Feldspath. Diese Hügel stehen sämmtlich in einer regelmäßigen Curve und wenden sämmtlich ihre steile Seite dem Innern der Insel zu. Eine weite Einsenkung trennt den Fuß dieser Hügelreihe von den hohen Bergen in der Mitte der Insel.

Klima. Die Regenzeit währt von Anfang August bis Ende October und wird von häufigen Gewittern und leichten veränderlichen Winden, namentlich aus Südost und Südwest begleitet. Während der trockenen Zeit steigt die Hitze auf 80 bis 90° F. im Schatten. Der vorherrschende Wind ist der Nordostpassat, welcher vom November bis Mai am anhaltendsten und heftigsten weht; in den übrigen Monaten wehen auch westliche und nordwestliche Winde. Eigenthümlich ist der nebelartige Dunst, welcher die Inseln oft mehrere Tage lang umgibt, dann gewöhnlich ganz plötzlich wieder verschwindet.

Die Regenzeit, besonders die Zeit kurz nach deren Aufhören, ist der Gesundheit sehr unzuträglich, für Fremde, namentlich Nordeuropäer, sehr gefährlich; die Ausdünstungen des in den Niederungen stagnirenden Wassers verursachen remittirende und Wechselfieber. Die Einwohner sind, besonders im Mai, auch einer eigenthümlichen biliösen Endemie unterworfen. Die Ilhas de Barlavento, besonders St. Vincent, haben sich jedoch einer gesunderen Luft zu erfreuen und sind in auffallender Weise stets von ansteckenden Epidemien verschont geblieben.

Die nahe Verwandtschaft des Archipels mit der Sahara zeigt sich auch in der periodischen, mitunter allgemeinen Dürre, der derselbe ausgesetzt ist. Es kommt vor, daß drei Jahre lang der Regen ausbleibt. Solche Dürren verursachen Hungersnoth und schreckliche Seuchen. In der großen Hungersnoth von 1831 — 1833 sollen 30,000 Personen umgekommen sein, in der von 1730 — 1733 an zwei Drittel der Bevölkerung. Mit Ausnahme von St. Antão, St. Vincent und Majo, haben die Inseln Mangel an Quellen, welche gutes, ohne Zusatz von Wein oder dergleichen genießbares Trinkwasser liefern.

Flora. Trotz der günstigen geographischen Lage sind die vulkanische Bodenbeschaffenheit und der Mangel an Quellen nicht geeignet, die Erwartung hoch zu steigern. Eigentliche Waldung gibt es nicht. Die Zahl der Pflanzen, welche sich zu Bäumen oder Sträuchern erheben, ist im Verhältniß zu den krautartigen Gewächsen unbedeutend. Unter den 258 Gefäßpflanzen der Insel St. Antão gibt es 17 Bäume, 15 Sträucher, 37 Halbsträucher; die übrigen sind krautartig, von denen 47 niederliegen und sich wenig vom Boden erheben.

Die meistens krautartigen, kleinen Papilionaceae sind die vorherrschenden Pflanzen. Die Mimosen bilden dichtes Gestrüpp. Unter den Myrtaceae bildet **Psidium pomiferum**, ein kräftig vegetirender Strauch mit großen, weißen Blüthen dichte, Höhen und Felsen bekleidende Gebüsche. **Anona squamosa** gewährt bei der Seltenheit kräftiger Baumvegetation gern gesehene dichte, tropische Belaubung. **Gossypium punctatum**, ein 8 — 10 Fuß hoher Strauch, bildet waldartige Dickichte, während **Malva parviflora** und **Sida stipulata** krautartig sind. **Mammea americana**, eine Guttifera, ist ebenfalls ein Baum mit dichtem, glänzendem Laube. Die Aurantiaceae, in umfangreichen Plantagen angebaut, erreichen eine beträchtliche Höhe; ihre Blüthen und Früchte erhöhen wesentlich den Reiz der Landschaft. **Argemone mexicana** (Papaveracea) ist überaus zahlreich am Meeresstrande, wo **Frankenia ericifolia** die sonst nackten Basaltfelsen schmückt. **Momordica Charantia** (Cucurbitacea) belebt die Zäune mit schwefelgelber Blüthe und mennigrother Frucht. Die Compositeae sind nicht so artenreich, wie in Europa; am meisten verbreitet sind die krautartigen, **Ageratum conyzoides**, **Erigeron ambiguum**, **Lactuca nudicaulis**, **Bidens pilosa**. **Boerhavia paniculata** (Nyctagynea), eine klimmende, schlanke zierliche Pflanze mit kleinen, trichterförmigen, purpur- oder rasenrothen Blumen stellt auf den Felsen häufig ein liebliches Vegetationsbild dar.

Die am häufigsten vorkommenden Pflanzenfamilien sind für die Dikotyledonen die Papilionaceae mit 29 Gattungen, 55 Arten, die Compositeae mit 28 Gattungen, 39 Arten, die Labiatae mit 11 Gattungen, 15 Arten, für die Monokotyledonen die Gramineae mit 28 Gattungen, 54 Arten. Die Gesammtzahl der Gattungen ist 271, der Arten 435. Auf St. Antão, St. Vincent, Boa Vista, Sal und Majo herrschen die Gramineae vor. Auf Santiago beträgt die Zahl der Dikotyledonen 145, auf St. Antão 179. Auf Santiago gibt es 18 Monokotyledonen, von welchen 7 nur dieser Insel angehören, auf St. Antão 46, von welchen 21 nur auf dieser Insel vorkommen. Von Gefäßkryptogamen sind bis jetzt nur 15 Arten bekannt, darunter 13 Filices.

Endemisch sind 78 Arten; 61 Dikotyledonen, darunter 10 Papilionaceae, 16 Compositeae, 15 Monokotyledonen, darunter 13 Gramineae, 2 Filices.

Die nahe Verwandtschaft zwischen diesem Archipel und dem afrikanischen Continent zeigt sich besonders auch in der Flora, während die canarischen Inseln bereits weiter abstehen. Von den 435 capverdischen Pflanzen kommen nur 85 Arten auf den canarischen Inseln, dagegen 177 Arten in Senegambien vor. In Deutschland kommen nur 43 Arten davon vor. Von den 55 Papilionaceen sind 26 ausschließlich westafrikanisch, und zwar gehört keine derselben zu den ganz oder nur in den Tropenländern allgemein verbreiteten Pflanzen. Diese Familie stellt also vorzugsweise den eigenthümlichen Pflanzencharakter der Inseln dar.

Von den 300 in den canarischen Inseln endemischen Phanerogamen kommen auf den capverdischen Inseln nur 11 Arten vor. Auf den canarischen Inseln sind 17 hochstämmige Arten, 80 Sträucher, 129 Halbsträucher endemisch, auf den capverdischen Inseln ist die Zahl der Bäume und Sträucher ganz unbedeutend.

Eigenthümlich ist den capverdischen Inseln das gänzliche Fehlen der Ranunculaceen und Rosaceen. Beide Familien sind auf den canarischen Inseln vertreten.

Fauna. Abgesehen von Ratten und Mäusen ist der graue Affe, Cereopithecus Sabaeus, wol nur das einzige einheimische Mammal.

Vögel sind sehr zahlreich, jedoch meistens nur Zugvögel, die besonders während der Regenzeit hierher kommen, weshalb die Monate September und October am günstigsten für die Vogeljagd sind. Auf Majo trifft man das Perlhuhn in großen Schwärmen, auch die Seeschwalbe. Auf Sal ist der Flamingo (Phoenicopterus antiquorum), am Strande der Seeadler (Falco ossifragus) und Eisvogel (Dacedo jagoensis) häufig. Im Gestrüpp hauset der graue Papagei (Psittacus erithaeus) häufig.

Es gibt keine Schlangen, noch auch Frösche und Kröten. Die Seeschildkröte (Testudo Midas) ist während der Regenzeit häufig am Strande. Die einzige Amphibie scheint Lacerta ocellata, eine auf den Bergen lebende Eidechse, zu sein.

Auch Insekten scheinen wenig zahlreich, ausgenommen Heuschrecken, rothe Ameisen, Schaben, Pulex und Musca. Käfer und Schmetterlinge scheinen nicht vorzukommen.

Der Fischfang ist sehr ergiebig, namentlich sind Salmo Saurus, Gadus Merluccius, Scamber Pelamys, Labrus trinaculatus reichlich. Doch wird die Fischerei wenig ausgebeutet. Mollusken liefern geschätzte Nahrungsmittel in Ueberfluß.

Anbau, Viehzucht. Die als Nahrungsmittel am meisten angebauten Pflanzen sind Bohnen und Kürbisse, welche vorzüglich gedeihen. Der Getreidebau beschränkt sich hauptsächlich auf Mais, der auch wild wächst, auch wird Sorghum vulgare als Brodfrucht benutzt. Reis wird aus Senegambien eingeführt, auch viel Schiffsbrod aus Portugal und England. An Obst vereinigen die fruchtbaren Thäler die europäischen Südfrüchte mit den Producten des tropischen Afrika's, die Orange und Limone mit der Cocosnuß und Banane; doch wird der Obstzucht nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Die Orange (Citrus Aurantium) wächst so reichlich, daß sie während eines großen Theiles des Jahres einen Hauptbestandtheil der täglichen Nahrung ausmacht; sie hat sehr dünne Schalen, überaus reichlichen Saft und übertrifft an Geschmack die von Lissabon, Madeira und Teneriffa bei weitem. Auch Citrus Limonum und Citrus vulgaris gedeihen vortrefflich. Die Bromelia Ananas ist gleichfalls häufig. Die Banane ist eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, sodaß eine Theuerung entstanden ist, weil die Musa-Plantagen durch Stürme zerstört wurden. Als Gemüsepflanzen werden gezogen Bataten, Maniok, europäische Kartoffeln (Solanum tuberosum), Arachis hypogaea. Zwiebeln werden meistens eingeführt. Nastartium officinale dient zum Salat, Portulacea oleracea und Brassica oleracea liefern die gewöhnliche Zukost zum Fleisch. Das Zuckerrohr (Saccharum officinarum) wird hauptsächlich zum Behuf der Rumbereitung angebaut; Rum ist bei allen Classen das beliebteste Getränk. Coffea arabica gedeiht ebenfalls recht gut. Der Wein ist ein leichtes, wenig erhitzendes, doch der Gesundheit zuträgliches Getränk. Baumwolle, Indigo, Ricinusöl wird viel gesammelt. Die Orseille lieferte früher einen Hauptausfuhrartikel; seitdem aber verschiedene Surrogate der Orseille eingeführt worden sind, wird auch die Orseille weniger beachtet.

Die Einwohner beschäftigen sich mehr mit Viehzucht als mit dem Anbau des Landes. Die Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere ist von Belang. In einigen Inseln sieht man diese Thiere in gewaltigen Heerden gleichsam wild umherlaufen. Besonders scheint das Land der Ziege zuträglich, die vortrefflich gedeiht; ihr Fell wird in Menge ausgeführt. Ziege und Schwein, welches von der kleinen schwarzen amerikanischen Rasse und zahlreich ist, liefern die hauptsächliche Fleischspeise. Hühner, auch Truthühner, werden in Menge gehalten.

Auf Majo, Boa Vista und Sal ist die Salzgewinnung der hauptsächliche Erwerbszweig. Das Salz ist meistens durch die Sonne in flachen Bassins krystallisirtes Seesalz, kein Steinsalz. Auf der Insel Sal hat man jedoch eine Salzquelle; dieselbe liegt in einer beträchtlichen Tiefe, zu welcher man auf einem unterirdischen Wege gelangt. Sie ist bisher von der Firma Martius und Souza de Machede ausgebeutet worden. Sie liefert ein feines weißes Salz, welches größtentheils nach Brasilien ausgeführt wird.

Eine wichtige Erwerbsquelle gewährt den günstig gelegenen und bei ihrer Höhe im Innern leicht gesichteten Inseln die häufige Einkehr der Kauffahrteischiffe und Walfischfänger, welche hier Erfrischung aller Art einzunehmen pflegen. St. Vincent ist die regelmäßige Kohlenstation der großen auf Brasilien und das Cap der Guten Hoffnung fahrenden Oceandampfer.

Die Stapelartikel der Ausfuhr sind Orseille (jährlich an 200 Tonnen), Salz (jährlich an 800,000 Scheffel), Erdnüsse (Arachis hypogaea), welche ein geschätztes Brennöl liefern, Crotonölsamen, Häute, Mais, Bohnen, Kaffee, Zucker, Rum, die der Einfuhr Baumwollwaaren, Bau- und Brennholz, Eisenwaaren, Töpferwaaren, Glas, Wein, Reis aus Senegambien, Schiffsbrod aus England und Portugal. Es besteht ein lebhafter Verkehr zwischen den einzelnen Inseln. Fremde Schiffe dürfen nur in dem Haupthafen jeder Insel, wo das Zollhaus ist, vor Anker gehen; wenn sie ohne Erlaubniß in einem andern Hafen ankern, sind sie einer Buße von 1000 Millrees unterworfen. Fremde Schiffe können 24 Stunden in einem Haupthafen frei von Hafengeld liegen.

Bevölkerung. Die wiederholt durch Hungersnoth decimirte Bevölkerung zählt an 90,000 Personen, von denen an 5000 Weiße unvermischt europäischer, meistens portugiesischer, Abkunft, die übrigen Farbigen vermischt europäischer und afrikanischer Abkunft sind. Die Negersklaverei ist abgeschafft. Die Farbigen sind meistens von ausgezeichnet schlankem und kräftigem Wuchs. Sie sind streng katholisch und ihren Priestern sehr ergeben, hängen überhaupt zähe am Alten. Sie sind überaus gastfreundlich und zuvorkommend, aber unwissend und träge. Die Familienverhältnisse sind sehr locker. Musik und Tanz sind die Hauptvergnügungen.

Die Kleidung der Bemittelten ist die europäische; bei den ärmeren Classen ist die männliche Kleidung ein baumwollener Kittel nebst baumwollenen Beinkleidern, die weibliche Kleidung Unterrock und Wamms von Kattun nebst einem bunten Umschlagetuch, das mehrmals um den Leib gewunden wird oder nach Art der Mantillen vom Kopf herabhängt.

Die Wohnung ist meistens eine einstöckige Lehmhütte, eine Stube für die ganze Familie nebst einer Küche. Die größeren Hütten gleichen ungefähr einer deutschen Scheune, die zwei großen Thüren sind die einzigen Oeffnungen für Luft und Licht. Alle Hütten sind jedoch mit einem wasserdichten, recht kunstvoll von Cocos- und Sorghum-Blättern geflochtenen Dachwerk versehen. In den Städten finden sich einige zweistöckige portugiesische Häuser.

Die Religion ist die römisch-katholische, aber mit vielen von Afrika eingeführten heidnischen Vorstellungen und Gebräuchen untermischt; das Volk ist überhaupt in religiöser Beziehung äußerst unwissend und abergläubisch. Der Archipel zerfällt in 29 Kirchsprengel unter einem Bischof, der unter dem Erzbischof von Lissabon steht. Auf jeder Insel befindet sich wenigstens eine öffentliche Schule.

Der Archipel wird in 10 Regierungsbezirke getheilt und bildet eine der auswärtigen Provinzen Portugals, zu welcher auch die portugiesischen Niederlassungen an der Küste von Senegambien und die Bissagosinseln gerechnet werden. Jede Insel hat einen Militär-Commandanten nebst einer Besatzung von einigen Mann Soldaten, einen Major oder Administrator, einen Juis oder Polizeirichter, Zollbeamten. Der General-Gouverneur der Provinz hat seinen Sitz auf St. Vincent. Derselbe ist gewöhnlich ein Brigadier oder Admiral und bekleidet die Stelle gewöhnlich drei Jahre. Dem General-Gouverneur steht ein Rath (Junta da Fazienda) zur Seite, bestehend aus dem Colonialsecretär, dem Bischof, dem Juis de Direito (Oberrichter), dem Secretär der Junta.

Die einzelnen Inseln. 1) Santo Antão (St. Antonio), die nordwestlichste Insel des Archipels, hat die Gestalt eines Parallelogramms mit Längenküsten von 13 und Querküsten von 10 Legoas Länge. Die Oberfläche ist überaus rauh, die Küstenstufe schmal und das Innere so hoch, daß es in 18 Legoas Entfernung zur See sichtbar ist. Der Pão d'Assucar (der Zuckerhut) hat eine Höhe von 8000 Fuß. Die mittlere Höhe der Insel beträgt 1500 Fuß. Der Verkehr im Innern ist sehr schwierig, einzelne Theile sind sogar nur vermittels eines Seiles zugänglich; doch hat man in neuer Zeit die Wege mehr gebahnt. Mit der wilden Gebirgsnatur wechseln anmuthige Thäler ab. In den engern Thälern gestattet der harte Basaltboden zwar kaum einer armseligen Vegetation das Fortkommen; wo jedoch ein Bach seinen Weg durch das Thal nimmt, sieht man auch einen kräftigen Pflanzenwuchs. Gossypium punctatum und Acacia pedunculata bilden dichtes, stellenweise undurchdringliches Gestrüpp, und auch die nackten Felsen der Höhe werden von dem kräftig wachsenden Gebüsch des Psidium pomiferum bekleidet und mit großer weißer Blüthe geschmückt.

Der Anbau begreift: Coffea arabica, welche dichte Waldungen bildet und einen sehr guten Kaffee liefert, Orangen und Citronen in ausgedehnten Plantagen, Cocospalmen in kleinen Hainen, Ananas, Birnen (fructa de conde), Weintrauben, Bataten, Maniok, Kürbis, Kartoffeln, Kresse und sonstiges Grünzeug, Bananen, Bohnen verschiedener Art, Mais, Tabak, Indigo, Baumwolle, Orseille, Barilla (Salsola sativa), Dragoeiro (Dracena draco), ein Baum, welcher das geschätzte Harz Drachenblut liefert.

Man hat eine eisenhaltige Mineralquelle und findet Topas, Amethyst, schwefelsaures Kupferoxyd, auch Blei.

Das Wasser ist im Ganzen gut und gesund, so auch die Luft gesund.

Die Einwohnerzahl beträgt an 15,000.

Ribeira Grande (die große Wiese), ursprünglich Villa de Sante Cruz genannt, im Nordosten der Insel, ist der Hauptort mit 6000 Einwohnern. Die Stadt liegt am Zusammenfluß zweier Flüsse in einem von hohen Bergen umgebenen Thale. Die Häuser sind von Stein und Lehm. Gärten, Weinberge, bestellte Aecker ziehen sich von der Stadt an längs der beiden Flüsse hin. Reichliches Wasser sichert reichliche Ernten. Die umliegenden Sities, wie Paul, Jonella, Garça, Cucullan, Ribeira dos Polos, sind vortrefflich angebaut. In einem in der Nähe liegenden Sitie, wo sich Spanier niederließen, wurde Weizen, Gerste und andere europäische Cerealien mit Erfolg gebaut; die Niederlassung wurde wieder aufgegeben, und man fand noch viele Jahre nachher auf den dortigen Feldern wildwachsenden Weizen und Gerste.

Porto da Sul an der Nordostspitze der Insel, in Br. 17° 12′, Länge 16° 0′ 35″ West Lissabon (25° 9′ West Greenwich), ¼ deutsche Meile von der Stadt, ist der Hafen derselben.

Tarrafal an der Bai gleichen Namens, einem langen und schmalen Einschnitte der südlichen Querküste, ist ein vortrefflicher, durch hohes Land gegen die vorherrschenden Winde geschützter Hafen mit gutem Ankergrund von schwarzem Sandboden in 20 Faden Tiefe und enthält das beste Trinkwasser im ganzen Archipel in dem dort mündenden Flusse, welcher aus den Bergen des Innern und dann durch tiefe Schluchten kommt und niemals versiegt. Auch findet man Holz in der Nähe, an dem es den Inseln sonst mangelt. Das umliegende Weideland ist mit Rosmarin bestanden, welches dem Fleisch des dort weidenden Viehes einen eigenthümlichen Wohlgeschmack mittheilt.

Porto dos Carvoeiros ist ein Hafen im Süden der Ostküste.

2) São Vicente (St. Vincent), 4 Legoas ostsüdöstlich von S. Antão, 8 Legoas lang und 5 Legoas in der größten Breite, ist die gesundeste und jetzt von den Seefahrern am meisten besuchte Insel des Archipels, wie auch der Sitz der Regierung der Capitania do Cabo Verde, erinnert aber durch das unfruchtbare Aussehen des nackten Bodens, namentlich an der Küste, stark an

die Sahara. In der Küstenstufe mangelt es an jeder bedeutenden Cultur. Wenige Plantagen, die Oasen gleich aus dem öden Boden hervorragen, bringen einige Abwechselung in die einförmige Wüstenvegetation des sandigen Flachlandes. Das einige Stunden weit schwach hügelige Terrain erhebt sich im Innern plötzlich steil, und in der Mitte ragt der 3000 Fuß hohe Basaltkegel des Grünen Berges, Monte Vered, hervor. Hier bessert sich der Pflanzenwuchs. Am untern Abhang der Berge tritt Waldung von **Euphorbia Tuchayana** auf, darauf folgt eine Region von **Lablab vulgaris** (schwarzer Heilbohne), einer als Nahrungsmittel für Mensch und Thier gleich nützlichen Pflanze. Die Gipfel sind von einem großen Reichthum von Pflanzen bestanden, von **Campanula, Jacobaea, Phagnalon melanoleucum, Statice Jovi barba** etc. Diese Pflanzen verleihen dem Berge, namentlich bei der so einförmigen Färbung der Küstenstufe mit Recht den Namen des Grünen Berges (Monte Vered).

Das Gebirge zieht im Kreise rings um die Insel, wodurch denn deren Mitte zu einer sandigen Einsenkung wird.

Der Anbau beschränkt sich auf Kürbis und Maniok, einige Maisfelder, einige eingezäunte Bohnen- und Gossypium-Plantagen, einige Orangen- und Feigenbäume. Cerealien und andere vegetabilische Nahrungsmittel werden größtentheils von S. Antão eingeführt. Die Hochthäler und Gebirgsschluchten gewähren jedoch Weide für zahlreiche Kühe, Ziegen und Esel.

Die Insel wurde erst im J. 1796 besiedelt. Obgleich das Klima sonst gesund ist, so wurde doch durch die Cholera vom Jahre 1855 die Hälfte der Einwohner hingerafft oder in die Flucht getrieben. Die Einwohnerzahl beläuft sich gegenwärtig auf 1200.

Porto Grande an der Nordwestküste, wo die portugiesisch-englischen Oceandampfer ihre Kohlenstation haben, ist ein wahrhaft großartiger geschlossener Hafen, bei der centralen Lage des Archipels im atlantischen Ocean von hoher Bedeutung. Er ist geräumig genug für 300 Seeschiffe, die hier in beliebiger Tiefe von 5—18 Faden guten Ankergrund finden und gegen alle Winde, besonders gegen den hier vorherrschenden Nordostpassat, vollständig geschützt liegen und zwar in allen Monaten des Jahres; der einzige Hafen im Archipel, wo dies der Fall ist. Durch die vorliegenden Kleininseln dos Passaros wird die Einfahrt geschützt und ist leicht zu vertheidigen. Holz ist hier reichlich; das Wasser ist jedoch nicht gut und auch nicht reichlich. Proviant aller Art wird täglich von St. Antão eingebracht. Es werden große Kohlenniederlagen zum Verkauf an die hier einkehrenden Dampfschiffe gehalten. Die Landung ist am sandigen Strande ohne Brandung.

Leopoldino, der Hauptort der Insel, der Sitz des Gouverneurs, an der Ostküste der Bai mit guten Schiffswerften in Br. 16° 54′, L. 15° 55′ W. Lissab., ist ein aufblühender Platz.

São Pedro an der Südwestküste ist ein geräumiger Hafen mit schönem sandigem Strand, gutem Ankergrund in 10 Faden, reichlichem Holz und Wasser. Die amerikanischen Walfischfänger verkehren hier.

3) Santa Lucia, 2 Legoas südöstlich von S. Vicente, 4½ Legoas lang, 2 Legoas breit, ist hoch und fast wasserlos und hat nur eine kleine Anzahl von Einwohnern, die im Dienste des Hrn. Dias, dem die Insel gehört, mit der Hutung von Rindvieh, Pferden und Ziegen beschäftigt sind. Orseille findet sich hier in großer Menge, wird aber wenig beachtet.

4) Branco, 1½ Legoa südöstlich von Santa Lucia, 2½ Legoas lang, ¾ Legoa breit, ist nur ein einzelner hoher und rauher Felskegel, von dessen Südostfuß eine sandige Landzunge ausläuft. Die kleine Insel ist unbewohnt, enthält jedoch eine frische Quelle. Sie ist mit Orseille fast bedeckt und wird von zahllosen Schwärmen von Wasservögeln besucht. Man sammelt hier auch viel Reisig.

5) Raso, ostsüdöstlich von Branco, ist ein runder Fels, niedrig, aber mit steiler Küste, sodaß bei Wind schwer zu landen ist; er wird nur von Vögeln bewohnt.

6) São Nicolão, 4 Legoas ostsüdöstlich von S. Vicente, die letzte der nordwestlichen Inseln, beschreibt an seiner Südküste einen scharf gezeichneten Bogen von 15 Legoas Länge, wie er der Bogenform des ganzen Archipels entspricht, während von seiner Nordseite ungefähr die Hälfte abgerissen zu sein scheint. Pedra da Vermelharia, die Südwestspitze, ist in Br. 16° 23′ 30″, Länge 15° 13′ 15″, Pedra da Eurora, die Südostspitze, in Br. 16° 34′ 30″, L. 14° 54′ 15″, Praia Branca, die Nordwestspitze, in Br. 16° 38′, L. 15° 21′ 15″ W. Lissabon.

Das Innere ist gebirgig und an 15 Legoas weit zur See sichtbar. Der Morro do Frode (Pão d'Assucar) ragt in der Mitte über das Gebirge empor, der Monte Gordo am Westende der Insel ist ein vulkanischer Spitzkegel von 4280 Fuß Höhe. Auf den Bergen von S. Nicolao kann man bei klarem Wetter alle übrigen Inseln des Archipels sehen.

Man findet Kupferschwefelkies und schwefelsaures Zinkoxyd.

Der Boden der Ebenen und Thäler ist fruchtbar, und es wird viel Mais nach den andern Inseln ausgeführt, auch viel Bohnen, Maniok und Zuckerrohr gebaut. 100 Quadratbraças mit Zuckerrohr bestellt ergeben an 90 Gallonen Rum. — Die Schafzucht ist von Bedeutung. Die Einwohnerzahl beträgt an 7000.

Ribeira Brava ist der Hauptort.

Prequiza, unfern der Südostspitze der Insel, ist ein Hafen, welcher viel besucht wird, um frisches Wasser und Proviant einzunehmen.

Porto do Carriçal, Freshwater Bay der Engländer, ist ein vorzüglicher, für große Schiffe bequemer Hafen, wo zwei hier mündende Flüsse vortreffliches Wasser und die gut angebaute Umgegend vorzügliche Grünwaare und sonstigen Proviant liefern.

Das ganze zwischen Pedra da Vermelharia und Pedra da Eurora von der bogenförmigen Südküste umfaßte Gewässer wird die St. Georgsbai genannt. Alle Häfen

an derselben sind von Juli bis October wegen der Südstürme unsicher.

7) Ilha do Sal, die nördlichste Insel des östlichen Segments des Archipelbogens, 36 Legoas östlich von S. Nicolão, ist 6 Legoas lang und 2 Legoas breit, ist eine lange, schmale, größtentheils flache, doch im Ganzen ziemlich hohe Sandinsel, welche von der See aus ungefähr die Gestalt eines Sarges hat. Im nördlichen Innern erheben sich einige schwache Berge, der Pico Martinez, der höchste, ist 1340 Fuß hoch. Pedra do Norte, der nördlichste Punkt, ist in Br. 16° 51′, L. 13° 48′, Pedra do Sul, der südlichste Punkt, in Br. 16° 34′, L. 13° 50′ W. Liss. Port Maria bei Pedra do Sul ist der Haupthafen. Der Preis des Salzes ist 4—5 Doll. das Moio (60 Scheffel) frei an Bord. Jährlich werden über 400,000 Scheffel Salz hier ausgeführt.

Die Oberfläche ist sandig, kiesig und salpeterhaltig, die Vegetation äußerst dürftig.

Die Einwohnerzahl beträgt an 1000, von welchen ein Drittel mit der Salzgewinnung beschäftigt ist. Im J. 1705 wurde die Insel wegen Dürre und Hungersnoth von ihren Einwohnern verlassen, und das Vieh kam größtentheils um.

8) Boa Vista (Bona Vista), so angeblich von Cado Mosto bei seiner Landung genannt, liegt im Süden von Sal und bildet ein fast in allen Richtungen gleichmäßig 3 Legoas breites Fünfeck. Die Insel besteht größtentheils aus einem bis 60 Fuß über dem Seespiegel hohen Plateau von kalkführendem Sandstein, welches in der Richtung von Nordwesten nach Südosten eine Bergreihe von Basalt, deren höchster Gipfel 1185 Fuß hoch ist, durchsetzt. Die Nordwestspitze liegt in Br. 16° 13′, L. 13° 50′ 55″, die Nordostspitze in Br. 16° 11′, L. 13° 37′ 45″, Ponta do Sol in Br. 15° 57′, L. 13° 48′ 55″ W. Lissab.

Beinahe das ganze Sandsteinplateau bedeckt an der Oberfläche loser, weißer Sand, der in der Ferne sich wie Schnee ausnimmt, ein echtes Stück Saharawüstenmeer, aus dem, gerade wie in der Sahara selbst, eine glühende Atmosphäre emporsteigt. Die Flora dieser Wüste bezeichnet ein fast allgemeines Zurücktreten der Blattproduction, vorherrschende Dornenbildung, Lotus Brunneri, ist eigenthümlich. Der größte Theil des Landes ist unangebaut. Außer einigen hier und da gezogenen Cocospalmen hat man keinen Baumwuchs. Weiter im Binnenlande am Fuß der Basaltkegel hat man Strecken guten Weidelandes mit geschätzten Futtergräsern, wie Schmidtia pappophoroides, und in den Thalsohlen Anbau von Baumwolle, Bataten, Bananen, Bohnen, Kürbis, stellenweise auch ausgedehnte Maisfelder. An der Nordwestküste hat man am flachen Strande ausgedehnte, von der See periodisch überschwemmte Salzpfannen, wo das Salz gewonnen wird. Süßwasserquellen gibt es auf der Insel nur einige. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Salz und Orseille. Die Zahl der Einwohner beträgt an 4000.

Villa Sol Rey oder englisch Harbor an der Westküste in Br. 16° 7′, L. 13° 50′ 45″ W. Lissab., ist der Hauptort und Haupthafen mit 1000 Einwohnern.

Die Küste ist von einer großen Menge von Klippen und Sandbänken umgeben, welche den Fisch- und Schildkrötenfang ergiebig, die Schiffahrt jedoch gefährlich machen. Cook litt auf seiner dritten Reise am 10. Aug. 1776 hier beinahe Schiffbruch. Die größte von diesen Klippen ist der Leton im Südwesten von Boa Vista, eine elliptische, mehrere Legoas große Felsenbank, auf der die See fortwährend mit gewaltigem, in großer Entfernung vernehmbarem Tosen brandet. Die Küsten werden zwar von zahlreichen Buchten eingeschnitten, die aber für Seeschiffe zu seicht sind. Der einzige von größern Fahrzeugen besuchte Hafen ist Porto Sol Rey, der Hafen der Hauptstadt, an der Westküste.

9) Ilha de Maio, 15 Legoas südwestlich von Boa Vista, 5 Legoas lang, 3 Legoas breit, ist ein Plateau von tertiärem Kalkstein mit schroffen Steilküsten. In der Mitte erheben sich drei Berge mit runden Gipfeln, von welchen der höchste 729 Fuß hoch ist. Die Insel ist fast noch kahler und öder, als die andern beiden Salzinseln, ohne Baumwuchs und ohne genießbares Trinkwasser. Doch kommt ausgedehntes Gossypiumgestrüpp vor, und gibt es Musa- und Bromelia-Plantagen. Auch wird Viehzucht und ein ergiebiger Fischfang getrieben. Die Hauptbeschäftigung ist jedoch die Salzgewinnung an der Küste. Die Einwohnerzahl ist 2000.

Porto dos Inglezes (englisch Road) an der Westküste in Br. 15° 0′ 30″, L. 14° 8′ 15″ W. Lissab. ist der Hauptort und Hafen mit einem bequemen Landungsplatze, welcher durch einen in das Meer vorragenden Felsen, der allmälig ansteigt, gewährt wird. Sonst ist die Küste gefährlich durch zahlreiche Klippen, und Schiffbrüche sind häufig.

Die Nordspitze von Maio liegt in Br. 15° 19′ 30″, L. 14° 7′ 15″, die Südspitze in Br. 15° 6′ 40″, L. 14° 5′ 15″ W. Lissab.

10) Santiago, eigentlich San Thiago, 6 Legoas südwestlich von Maio, ist 18 Legoas lang und hat 8 Legoas in der größten Breite.

Das Gestein ist vorwiegend vulkanischen Ursprungs, wie oben bereits näher angegeben worden ist; doch ruht dieses vulkanische Gebilde auf alter plutonischer Grundlage, hauptsächlich Feldspath. Das Innere der Insel durchzieht hohes Gebirge, dessen höchster Gipfel, der Pico de Antonio, 4560 Fuß hoch ist. Zahlreiche, im Gebirge entspringende Flüsse gewähren ihren Thälern die reiche Fruchtbarkeit, welche die Insel auszeichnet. Das Innere enthält dichte Waldungen. In den Thälern sieht man ausgedehnte Anpflanzungen von Maniok, Reis, Bataten, Kürbissen, zahlreichen Gemüsepflanzen, von Cocospalmen, von Orangenbäumen, deren Frucht berühmt ist, von Obstbäumen aller Art, weite Zuckerrohrfelder, während die Mais- und Bohnenfelder sich bis an die Gipfel der Berge hinaufziehen. Reiche Viehweiden erstrecken sich überall unabsehbar in die Ferne. Obgleich nur zwei Drittel der Insel angebaut sind, hat sie doch den be-

trächtlichsten Ertrag und die beträchtlichste Ausfuhr im Archipel.

Das Klima ist jedoch ungesund, namentlich für Fremde und an der Küste.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 45,000.

Villa da Praia an der am Südostende der Insel einschneidenden Bahia da Villa da Praia in Br. 14° 53′, L. 14° 20′ W. Liss., ist der Hauptort und Haupthafen mit 2000 Einwohnern. Die Stadt hat eine malerische Lage auf der hohen Basaltbank, welche sich steil vom Meere erhebt; sie ist rings von Cocoshainen umgeben, während im Hintergrunde die vier Landterrassen amphitheatralisch über einander aufsteigen, die das prächtige Horn des Antonio überragt. Auch erhöht sich durch das Fort und das Marine-Hospital das Ansehen der Stadt. Im Innern ist die Stadt jedoch unansehnlich, auch ist die unmittelbare Umgegend unfruchtbar. Dem Wassermangel, welcher früher ein großes Hemmniß war, ist durch die über eine Legoa lange Wasserleitung der Fonte Anna, welche Stadt und Hafen mit Süßwasser versieht, abgeholfen. Die Tiefe der Bahia bei der Stadt ist 4 bis 8 Braças. Der Hafen ist sicher von October bis Juli, aber gefährlich von August bis October, weil er dann den Süd- und Südostwinden ausgesetzt ist. Die Stadt ist für Fremde äußerst ungesund, gefährlicher als die Küste Afrika's, das Fieber tödtlicher, weshalb hier einkehrenden Seefahrern gerathen wird, unter keiner Bedingung in der Stadt zu übernachten.

Ribeira Grande an der Westküste an einer schmalen Bai, die frühere Hauptstadt, nimmt sich jetzt mit dem verfallenen Fort und der Hauptkirche recht malerisch aus.

Bahia do Torrafal an der Nordspitze der Insel, der Ponta do Torrafal, in Br. 15° 19′ 30″, L. 14° 40′ W. Liss., ist ein guter, geräumiger und gegen alle Winde geschützter Hafen, wo die Schiffe vortreffliches Wasser und sonstige Erfrischungen einnehmen können.

Die Costa da Malagueta, die Nordostküste, ist für Segelschiffe gefährlich durch den Mangel an Hafen, die reißende Strömung und die durch das anliegende hohe Gebirge veranlaßte häufige Windstille.

11) Fogo, ursprünglich S. Filippe genannt, 11 Legoas westlich von Santiago, ist eine fast runde Scheibe, 12 Legoas von Norden nach Süden, 14 Legoas von Osten nach Westen groß, in deren Mitte, umgeben von einem Halbkreis niedrigerer Berge, sich ein vulkanischer Kegel, 8587 Fuß hoch, erhebt. Dieser Vulkan, in beständiger Thätigkeit vom Jahre 1680—1713, hatte in den Jahren 1757, 1761, 1769 große Ausbrüche, war dann ruhig, wie erloschen, bis am 24. Jan. 1785 ein schrecklicher Ausbruch erfolgte, war dann wieder von 1797 bis 1817 in vollkommener Ruhe und seitdem wieder thätig, wie denn bei einem Ausbruch im J. 1847 ein Lavastrom sich vom Vulkan bis ins Meer ergoß. Es finden sich mehrere erloschene Krater auf der Insel, wo viel Schwefel gewonnen werden könnte. Vom Fuße des Hügelhalbkreises senkt der Grund sich allmälig bis zur Küste, welche rings steil abfällt. Der Boden ist von vielen tiefen Schluchten zerrissen, in denen die Gewässer zu schnell ablaufen. Das Klima ist zuträglich im Innern, aber nicht an der Küste. Die Hauptproducte sind Rindvieh, Maniok, Bataten, Erdnüsse, Bananen, Ananas, Wein, Tabak, von besonderer Stärke, dem virginischen ähnlich, Orseille, Bimsstein, Glaubersalz, Soda. Auch fabricirt man ein vortreffliches Baumwollzeuch, das Gallan. Die Einwohner belaufen sich auf 14,500.

(Villa de) San Filipe oder Porto da Luz in Br. 14° 53′, L. 15° 25′ 15″ W. Liss., ist der Hauptort und Hafen mit 1300 Einwohnern. Die Stadt enthält gute Häuser und ist größer, als Praia in Santiago, hat jedoch ein verlassenes, unfreundliches Aussehen. Der Ort enthält nicht einen Baum, der in der glühenden Sonne Schatten gewährte. Das Trinkwasser kommt aus einer 2 Legoas entfernten Quelle. Die Stadt ist für Fremde ungesund.

12) Brava, 3 Legoas westlich von Fogo, 20 Legoas von Santiago, die südlichste Insel des Archipels und die kleinste unter den größeren, ist in mancher Beziehung die beste. Sie hat eine dreieckige Form, zwei Längenküsten von 2½ Legoas, und an der Nordseite eine Querküste von 2 Legoas.

Das Innere hat hohe, pyramidalisch auf einander gethürmte Berge, die aus weiter Entfernung sichtbar sein würden, wären sie nicht fast fortwährend vom Nebeldunst verhüllt. Die starken Niederschläge auf diesen Bergen versehen die Insel mit dem reichlichen Wasser, das sie so fruchtbar macht. Mais, Bohnen, Grünzeug, Obst, Federvieh werden in Ueberfluß erzeugt. Es fehlt jedoch an Baumwuchs und an Holz. Es gibt mehrere Mineralquellen, darunter die Fonte de Vinagre, die Essigquelle, welche ein zur Beförderung der Verdauung dienliches Sauerwasser enthält. Dasselbe ist so stark schwefelhaltig, daß ein darin eingetunktes Stück Silber sich sofort schwarz färbt. Früher wurde an der Küste viel Ambra gefunden. Das Klima ist mäßig und zuträglich. Die Einwohnerzahl ist an 6500, die dichteste Bevölkerung nach Verhältniß der Größe im Archipel.

São João Baptista ist der Hauptort, welcher besonders viel von Walfischfängern besucht wird. Die Stadt liegt ¾ Meile weit landeinwärts an einem Bergabhange und nimmt sich freundlich aus, indem jedes Haus von einem Garten umgeben ist. Der Insel mangelt jedoch ein bequemer Hafen für Seeschiffe. Porto da Furna (die Höhle) an der Nordostspitze der Insel ist der gewöhnlich benutzte Hafen; die Einfahrt ist eine höhlenartige Oeffnung zwischen steilen Felsen und nur 100 Braças breit; im Innern liegt das Schiff sicher gegen jeden Sturm.

Ponto Bravo, die Nordspitze der Insel, liegt in Br. 14° 48′, L. 15° 40′, Ponto dos Ferreiros, die Südspitze, in Br. 14° 17′, L. 15° 36′ W. Liss.

Die Ilheos do Rombo, 2 Legoas nördlich von Brava, sind zwei hohe weiße unangebaute Felsen, Ilheo Grande und João Carneoro, wo Orseille und wilde Baumwolle in Menge gefunden wird.

Quellen. *M. G. Battista Ramusio*, Navigationi et viaggi. Venet. 1556. — *Jannequin*, Voyage de

Lybie au royaume de Senega. Paris 1643. — Dampier, Reiſe um die Welt. Leipzig 1702. — Frazier, Reiſe nach der Südſee. Leipzig 1712. — *Tuckey*, Expedition to the Zaire. London 1818. — *Leonard*, Records of a voyage of the Western coast of Africa. Edinburgh 1833. — Brunner, Reiſe nach Senegambien und den Inſeln des Grünen Vorgebirges. Bern 1840. — *C. de Chelmechi* et *T. A. de Varnhagen*, Corografia Cabo Verdiana; descripção geographico historico da provincia dos Ilhos do Cabo Verde. Lisboa 1841. — *J. J. Lima*, Ensaios sobre a estatistica dos possessoes portuguezas na Africa occidental e oriental e na Oceania. Lisboa 1844. 2 Bde. — *C. Darwin*, Geological Observations on volcanic islands. London 1814. — *P. W. Webb*, Spicilegia Gorgonea. (In Hooker's Niger Flora.) London 1849. — J. A. Schmidt, Beitrag zur Flora der Cap-Verdiſchen Inſeln. Heidelberg 1852. — *J. Rendall*, Guide to the Cape de Verd Islands. London 1856.

(*W. Bentheim.*)

GRÜNEWALD (Mathias), auch Grunewald genannt, Maler, nimmt neben Dürer, Cranach und Holbein eine ebenbürtige Stelle in der deutſchen Kunſtgeſchichte des Mittelalters ein. Sein Leben iſt in ſofern in Dunkel gehüllt, als man weder ſein Geburts-, noch ſein Sterbejahr kennt. Muthmaßlich war er in Frankfurt a. M. geboren (nach Paſſavant); ſeine Thätigkeit fällt in die Zeit von 1490—1530 und er erſcheint alſo als Zeitgenoſſe Dürer's, wenn auch jede hiſtoriſche Nachricht fehlt, ob ſich beide Künſtler je im Leben begegnet wären, obgleich beide für denſelben fürſtlichen Kunſtfreund Albrecht von Brandenburg, Kurfürſten von Mainz, beſchäftigt waren. Grünewald arbeitete eine Zeit lang in Frankfurt, dann in Mainz, vorzüglich aber und lange hielt er ſich in Aſchaffenburg auf, weshalb er vom ſtrasburger Bürger und Buchdrucker Bernhard Jobin in ſeinem Papſtbilderwerke von 1573 „Mathis von Oſchnaburg" genannt wird. Auch die Schule, in welcher er ſich zu einem ſo bedeutenden Künſtler herangebildet hat, iſt unbekannt, und es gibt nur die äußere Aehnlichkeit mit den Werken des jüngeren Cranach den Grund zu der Vermuthung, daß beide Künſtler aus derſelben Schule hervorgegangen ſind; weshalb auch früher die Werke Grünewald's, der ohnehin faſt der Vergeſſenheit anheimfiel, für jene Cranach's gehalten wurden. Erſt die Kunſtkritik der Neuzeit hat Ordnung in die Verwirrung gebracht, unſerem Künſtler zu ſeinen Werken und zur lang entbehrten Ehre verholfen. Sein Hauptwerk iſt das aus fünf Tafeln beſtehende Altarbild, welches er für den Kurfürſten von Mainz ausführte und das urſprünglich in Halle geweſen ſein mag, woher es der Beſteller, als daſelbſt die Reformation auftrat, zurückzog und in die Stiftskirche nach Aſchaffenburg übertrug. Im Mittelbild iſt die Bekehrung des heil. Mauritius durch den heil. Erasmus vorgeſtellt; letzterer trägt die Züge des Kurfürſten. Die Seitentafeln enthalten die Geſtalten der Heiligen Lazarus, Chryſoſtomus, Martha und Maria Magdalena; dieſe letztere ſoll das Portrait der ſchönen Bäckerstochter von Mainz, Magdalena Rüdinger, einer Geliebten Albrecht's, ſein. Nach der Säculariſation (1802) kam das Altarwerk in das aſchaffenburger Schloß und befindet ſich ſeit 1836 in der münchener Pinakothek. Waagen ſagt, Grünewald ſei durch dieſes Werk den Bedeutendſten der oberdeutſchen Schule beizuzählen. In der Maria-Schnee- oder brandenburger Kapelle der Stiftskirche iſt noch der vergoldete Sockel, worauf ſonſt das Altarwerk ſtand, vorhanden, und enthält neben der Inſchrift der Donatoren das Monogramm des Künſtlers mit der Jahreszahl 1519. Hiermit iſt wenigſtens der Höhepunkt ſeiner Kunſtthätigkeit fixirt. In derſelben Kirche iſt noch ein Gemälde unſeres Künſtlers, den heil. Valentin vorſtellend, wie er ſein Pedum auf einen zu ſeinen Füßen liegenden Ketzer ſetzt. Im Schloß derſelben Stadt ſind von ſeiner Hand noch zwei Tafeln, Erasmus und Magdalena (abermals Bildniſſe des Kurfürſten und ſeiner Freundin); andere Bilder des Schloſſes und der Stiftskirche ſcheinen jedoch von ſeinen Schülern ausgeführt zu ſein. Dagegen ſoll ſich in einer aſchaffenburger Privatſammlung (Kees) eine Perle von Anmuth und Schönheit vorfinden, eine Maria in Engelsglorie. — In der Annenkirche zu Annaberg im ſächſiſchen Erzgebirge befindet ſich ein vorzügliches Kunſtwerk, der ſogenannte Pflock'ſche Altar, den Tod Maria's darſtellend. Waagen war der erſte, der dieſes Bild unſerem Meiſter, und zwar als ein mit dem münchener vollkommen übereinſtimmendes, zuwies.

Nicht minder wichtig iſt ein Bild Grünewald's in der Antoni-Kapelle des bamberger Domes, das dem Meiſter gleichfalls lange vorenthalten wurde. Es ſtellt den himmliſchen Roſenkranz vor. Die Dreifaltigkeit, von Heiligen umgeben, ſchließt ein Kranz von Roſen kreisförmig ein; unten in der Landſchaft unter zahlreichen Andächtigen aller Stände die Geſtalten des Kaiſers Max und des Papſtes Leo X. Dieſe Portraits geben uns den Anhalt zur Feſtſtellung der Zeit der Entſtehung des Kunſtwerkes, nämlich zwiſchen 1513 und 1519. Das Bild gehört alſo in die Glanzperiode des Künſtlers.

Im Dome zu Brandenburg werden die Flügelbilder des Hauptaltars von 1518, nachdem ſie lange als Cranach's Werk gegolten haben, in neuerer Zeit unſerem Meiſter (durch Förſter) vindicirt. Beſonders werden die weiblichen Heiligen (Magdalena und Urſula) wegen ihrer Schönheit und ihres Liebreizes geprieſen.

In der Frauenkirche zu Halle an der Saale haben wir ein weiteres Werk Grünewald's, das Hauptaltarbild, zu verzeichnen. Die Mitteltafel enthält die in der Engelglorie über der Mondſichel ſitzende Himmelskönigin, welcher der knieende Kurfürſt von Mainz ſeine Verehrung zollt. Zu dieſem Bilde gehören ſechs Tafeln mit zwölf Gemälden von Heiligen, die ihm ſonſt als dreifache Decke dienten. Auch hier wieder, und zwar in den Zügen der Maria, kehrt das Bildniß der ſchönen Bäckerstochter zurück, und war das Bild nahe daran, dieſer Aehnlichkeit wegen von rigoroſen Hallenſern aus der Kirche weichen zu müſſen, doch unterblieb zum Glück dieſes muckerhafte Vorhaben. Urſprünglich als Werk Cranach's

ausgegeben, stellte es sich durch Forschungen eines Anonymus (Hallesche Literaturzeitung 1826), eines Passavant (Kunstblatt 1846) und des Cranachforschers Chr. Schuchardt als das Werk unseres Künstlers heraus, der aber bei den Flügeltafeln, wie die abweichende Arbeit zeigt, sich seiner Gehilfen oder Schüler bedient haben mochte.

Im Kloster Heilsbronn befindet sich ein Altarschrein von 1513. Innen sind holzgeschnitzte und zart bemalte Reliefigiguren; die Außenseiten enthalten Bilder der heil. Barbara und Katharina nebst dem Stifter, einem Abte. Waagen zeigt sich geneigt, diese Bilder von seltener Schönheit der Form, des Ausdrucks, der Farbe und der Gewandung unserem Künstler zuzuschreiben. Derselbe Kunstforscher erkennt auch im Altarwerke der Marienkirche zu Lübeck mit Bestimmtheit die Hand Grünewald's. Es stellt die Kreuzabnahme Christi in großartiger Composition vor; an dieses Hauptbild reihen sich Tafeln mit anderen Heiligendarstellungen an. Wenn das Bild ursprünglich für Lübeck bestimmt war, so wäre dies ein Beweis, in wie weiten Kreisen sich der Künstler eines hohen Rufes erfreute.

Auch der mainzer Dom besaß vortreffliche Werke von der Hand unseres Künstlers, die jedoch 1631 von den Schweden entführt wurden und auf dem Wasser zu Grunde gingen (Sandrart). Die acht Schildereien aus dem Leben der Maria in der mainzer Bibliothek sind von keiner großen Bedeutung und am Ende kaum echt. Auch die zwei grau in grau gemalten Bilder (heil. Laurenz und heil. Cyriacus) im Städel'schen Institut zu Frankfurt, aus der Dominikanerkirche daselbst stammend, lassen den Künstler nicht in gewohnter Vollkommenheit erscheinen, da sie bereits dem Manirismus verfallen sind und vielleicht der letzten Lebenszeit des Meisters angehören.

Das wiener Belvedere besitzt fünf Stücke, welche im Catalog als Werke Grünewald's angeführt sind und sämmtlich Bildnisse darstellen, darunter das beträchtlichste, ein Familienbild des Kaisers Max. Schließlich müssen wir noch eines Bildes erwähnen, das sich in der Galerie zu Kolmar befindet und ein Zankapfel zwischen Tradition und Forschung geworden ist. Es stammt aus dem isenheimer Antoniterstifte und enthält auf den Flügeln (die Mitte des Schreins füllen drei große holzgeschnitzte Figuren aus) Scenen aus dem Leben der Maria und verschiedener Heiligen. Besonders die Versuchung des heil. Antonius weicht von der gewöhnlichen Weise des Künstlers ab und erinnert in der Abenteuerlichkeit der Spukgestalten an Hier. Bosch, Altorfer oder dieselbe Darstellung von Martin Schongauer. Dies bewog die Kunstforscher Waagen, Quandt und E. Förster, das Werk einem anderen Künstler, etwa dem Baldung-Grün, zuzuschreiben. Dagegen sollen Urkunden für unseren Meister sprechen. Ebenso spricht der oben angeführte B. Jobin von einem „köstlichen Gemäl zu Isna" des Mathis von Oschnaburg. Ist die Urkunde echt, und ist Isna mit Isenheim gleichbedeutend, so hätte freilich die Tradition Vieles vor der Forschung für sich und man müßte sich am Ende bequemen, unseren Künstler auch in dieser phantastischen, übrigens überraschend großartigen Composition anzuerkennen.

Aber auch nach den erwähnten unbezweifelten Bildern erscheint der Meister als einer der bedeutendsten und größten Maler des 16. Jahrh. Freiheit und Großartigkeit der Auffassung, natürliche Einfachheit in Gruppirung und Bewegung, anmuthvolle Schönheit, besonders der weiblichen Gestalten, bilden den Hauptcharakter seiner Kunstwerke. Dabei ist seine Zeichnung sicher und fest, die Gewandung geschmackvoll, das Colorit blühend und harmonisch. Selbst die Landschaften, obwol Nebensache, sind zart behandelt. — Es ist zu hoffen, daß die Zukunft noch manches verschollene Werk des Künstlers aufdecken und seinem Urheber zurückerstatten wird. Zu verwundern bleibt es jedenfalls, daß der Grabstichel bis jetzt noch keines der herrlichen Werke Grünewald's für würdig gehalten hat, es den Freunden mittelalterlicher deutscher Kunst zugänglicher zu machen.

Da sich Grünewald offenbar bei seinen Arbeiten verschiedener Gehilfen bedient hat, so kann man mit Recht vermuthen, daß er auch als Lehrer thätig gewesen und manchen Schüler zum höheren Ideal der Kunst hingewiesen habe. Doch führt man nur einen Einzigen namentlich als seinen Schüler an, den Bildnißmaler Hans Grimmer von Mainz, der noch 1570 lebte *).

(*Wessely.*)

GRÜNE WEGE, eine nur noch in der altnordischen und angelsächsischen Poesie begegnende Bezeichnung der Wege, die zu den Stätten des Glückes, der Freude, der Ruhe und des Friedens führen. Sie wandelt nach der Edda im Rigsmál 1 der Gott Heimdallr unter dem Namen Rigr, die drei Stände der Menschen zu erzeugen; im Fafnismál 41 nennen also die weissagenden Adlerinen die Wege, welche den Heldenjüngling Sigurd zu Gjuki führen sollen, wo dieser die Gudrun findet und sich mit ihr vermählt; und ebenso werden in der Sn. Edda 1, 290 die Wege genannt, die zu der Wohnung des Riesen Geirröd führen. Nach der angelsächsischen Bearbeitung des 142. Psalms Str. 4 (ed. *Thorpe*) wandelt sie auch der Fromme, und im Cädmon 288—290 (ed. *Bouterweck*) heißt es sogar: „Lasset uns stets im Gemüth bedenken der Strenge des Schöpfers! Lasset uns entgegenbereiten grüne Straße aufwärts zu den Engeln!" J. Grimm Myth. 335 glaubt, daß sich in ihnen die weißen, leuchtenden Wege des Himmels abspiegelten; dies trifft jedoch nicht ganz zu; denn wenn die Altsachsen das himmlische Paradies „die grüne Gottes Aue" (grôni godes wang) nannten, die Altnorden das Idafeld der neuen Welt sich als eine grüne Wiese dachten, ebenso unsere Märchen den Aufenthaltsort der bei der Göttin Holda weilenden Kinder, und wir noch von „Paradiesesauen" und „himmlischen Gefilden" reden, der Asphodeloswiese und ähnlicher antiker Dar-

*) Literatur: Passavant, Kunstbl. 1841. 1846. Waagen, Kunstwerke und Künstler in Deutschland. Förster, Gesch. der deutschen Kunst. Kugler, Handbuch. Müller, Künstler-Lexikon. Faber, Conv.-Lexikon.

stellungen zu geschweigen, alle diese Bezeichnungen aber aus dem tiefen, innigen Naturgefühl unserer Altvordern hervorgegangen sind, das sie in den stillen, freundlichen, grünen Waldwiesen (Wangen) voll blühender Kräuter und Blumen die Stätten der Ruhe, der Freude und des Friedens in diesem Leben, im Gegensatz zu der unheimlichen, finstern Waldwüste, sehen ließ, so liegt es wol näher, auch die Bezeichnung grüne Wege, eben weil sie zu gleichen Stätten führten, daraus zu erklären. Demnach würde es auch gar nicht zweifelhaft sein, daß diese schöne und sinnige Bezeichnung auch bei unsern Altvordern üblich war wie bei den Altnorden und Angelsachsen, zumal ihnen in unserem Mittelalter grün als die Farbe der Heiterkeit und der Freude galt. Da aber hiermit unser Wort Ehre seiner etymologischen Grundbedeutung und seinem Sinne nach verwandt ist, so erklärt sich auch daraus unsere Redensart: „an Jemandes grüner Seite sitzen", d. h. ihm zur Rechten, den Ehrenplatz neben ihm einnehmen. Vergl. Grimm a. a. O. 335 und 783 fg. Raßmann, Deutsche Heldensage 1, 126. Vilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand S. 17. (*A. Raszmann.*)

GRÜNHAIN (Grünhayn, früher auch Grunenheim), Stadt im sächs. Erzgebirge, in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, dem Gerichtsamte Schwarzenberg, in einer hochgelegenen flachen Thalmulde, welche sich nach Osten zu dem tiefer einschneidenden Waldthale des Oswaldbaches senkt, zwischen dürftigen Feldfluren und Fichtenwäldern, $4\frac{1}{2}$ Kilometer von Schwarzenberg, ebenso weit von der Eisenbahnstation Lauter, 6 Kilometer von Zwönitz entfernt, hat eine Pfarrkirche, Posterpedition, Oberförsterei, ein Landesarbeitshaus für Frauen. Im J. 1697 zählte man in 110 Häusern 503 Einwohner, im J. 1836 in 167 Häusern 1389 Einwohner, im J. 1871 in 165 Häusern 1656 Einwohner. In dem Hungerjahre 1772 wurden 21 Kinder geboren, während 183 Personen starben. Die Bewohner beschäftigen sich zum Theil mit Feldbau, zum Theil mit Blechwaarenfabrication (Hauptsitz der letztern ist die Gegend westlich und südwestlich von Grünhain mit den Dörfern Beyerfeld (1279 Einw.), Bernsbach (1790 Einw.), Ober-Pfannenstiel (622 Einw.); Frauen und Mädchen klöppelten früher viel Spitzen, jetzt ist die Weißnäherei allgemeiner geworden. Daneben findet sich etwas Strumpfwirkerei und Schuhmacherei; bedeutend war vor Zeiten die Bierbrauerei; im J. 1801 waren 100 Bürger brauberechtigt, die Stadt hatte den Bierzwang über eine bedeutende Umgegend, im J. 1697 wurden 710 Faß Bier gebraut. Der Ackerbau ist anfangs sehr unbedeutend gewesen, die Meereshöhe beträgt für die Kirche 630 Meter, für die Strafanstalt 626 Meter, für den Oswaldbach östlich von der Stadt (tiefster Punkt der Flur) 589 Meter, die Höhenpunkte der Chausseen nach Zwönitz, Elterlein, Schwarzenberg erheben sich bis 692 Meter, der 3 Kilometer NO. liegende Schatzenstein ist 763 Meter hoch, und infolge dieser hohen Lage ist das Klima sehr rauh, der Winter schneereich und lange andauernd. Am 31. Jan. 1552 verkaufte die Landesregierung die liegenden Gründe des aufgehobenen Klosters — den größten Theil der Flur — für 2000 Goldgülden an 20 Bürger, welche unter dem Namen der „Zwanziger" eine eigene Genossenschaft bildeten und Viehzucht, Triften, Wald und Communalkasse gemeinsam hatten; die Zahl 20 vermehrte sich freilich durch Erbtheilungen, aber die Genossenschaft blieb. Im J. 1697 waren 152 Scheffel Feld bestellt, es wurden 25 Pferde und 148 Rinder gezählt. Seit der Steigerung der Holzpreise und der Einführung geordneter Waldwirthschaft sind die ausgedehnten Torfmoore der feuchten Hochflächen und flachen Gründe zur Ausbeutung gekommen. Besonderes Verdienst um die Hebung der Bodencultur erwarb sich der Justizamtmann Herrmann in den Jahren 1785 bis 1791; er veranlaßte den Anbau von Winterkorn und Erbsen, ließ im ganzen Amte Obstbäume (über 100,000) anpflanzen, förderte Gartenbau und Bienenzucht.

Früher waren auch Bergwerke um Grünhain in Flor. In der dem Kloster gehörigen „Heide" (Ort mit 5 Häusern, $3\frac{1}{2}$ Kilometer SSO. von Grünhain) und bei Waschleithe (nördlich vom vorigen, am Oswaldbache, mit 437 Einw.) gewann man anfangs Eisen, dann auch Silber in der Zeche „St. Katharine"; dort finden sich auch noch die Ruinen der im J. 1515 erbauten (oder erneuten) Oswaldkirche. Die Silberausbeute hörte auf, man sah sich auf Blei, Arsenik (auf dem „Graul") bei Heide und auf die Ausbeute des Kalk- und Marmorbruchs am „Himmlischen Heer" zwischen Heide und Waschleithe — welcher einen schönen weißen Marmor liefert — beschränkt. Der „Segen Gottes" bei Herrmannsdorf war Communzeche; 1845 war die „Engelschar" östlich von der Stadt im Gange; noch sind „Gottes Geschick" und „Aller Heiligen" südlich von Heide in Betrieb. Das grünhainer Bergamt ist längst eingegangen.

Für den Handel sorgen drei Märkte: vor Pfingsten, der Oswald- und der Nikolaimarkt. Handelsleute zogen (und ziehen theilweise auch noch) mit Blechwaaren und anderen Industrieerzeugnissen hinaus in das Land.

Ueber den Ursprung der Stadt fehlen alle bestimmten Nachrichten. Ein Herr von Uttenhof, Vasall der Burggrafen von Meißen, baute die Nikolaikirche, welche bald das Ziel von Wallfahrten wurde, und soll im J. 1150 ein Kloster hinzugefügt haben, welches durch Mönche aus Sichem, d. i. Sittichenbach am Harz, bevölkert wurde. Bisweilen wird als Gründer des Cistercienserklosters der Burggraf Meinhart oder Meinher II. von Meißen genannt, welchem die Herrschaft Hartenstein gehörte; sicher ist, daß er im J. 1240 dem Kloster zehn Dörfer schenkte und den Abt mit Ober- und Untergerichten belehnte. Die in rauher, armer Waldgegend gelegene Abtei vergrößerte sich rasch. Burggraf Erkenbert zu Starkenberg schenkte 1254 das Dorf Crossen (bei Zwickau), König Ottokar von Böhmen 1261 Wernhardsdorf bei Kaden, Heinrich von Plauen 1270 die Dörfer Königswalde und Hartmannsdorf bei Werdau; dann wurden geschenkt Gersdorf bei Lauenhain, 1279 einige Güter in Bielau, ferner durch Landgraf Albrecht die Orte Bockwa und Oberhohndorf bei Zwickau, — daher ein be-

sonderer „Hofmeister" im „Grünhainer Hof" in Zwickau seinen Sitz hatte; — im J. 1322 Schedewitz durch Johannes, Herrn von Wildenfels, Abtei Oberlungwitz, Pfaffenhain, Seifersdorf und das Lehngut Leukersdorf durch die Grafen Anarch und Hugo von Schönburg-Waldenburg. Friedrich der Strenge bestätigte 1357 die Privilegien des Klosters, ebenso Kaiser Sigismund am 4. Dec. 1436 und Kaiser Ferdinand I. im J. 1527. Gekauft wurden Reinsdorf (1390), Grüna bei Lößnitz (1401); im J. 1413 schenkte Fritz von Schönburg (auf Hassenstein in Böhmen) gegen Abtretung böhmischer Orte die Stadt Schlettau mit den Dörfern Waltersdorf, Sehma, Mittweyda, Cunnersdorf, Bärenstein, Cranzahl, halb Königswalde ꝛc., welche Orte königlich böhmische Lehen gewesen waren und in einer Zeit der Noth von 1429 bis 1464 an die Herren von Miltitz verpfändet wurden. So war die Abtei zu einer ansehnlichen Herrschaft herangewachsen, gleichzeitig aber in ein Abhängigkeitsverhältniß von Böhmen gerathen. — Im J. 1429 plünderten, zerstörten und mordeten die Hussiten in den Klöstern Grünhain und Zelle. Am Fürstenberge wurde zur Zeit des Abtes Liborius Kunz von Kaufungen gefangen und Prinz Albrecht befreit (8. Juli 1455). Im J. 1464 wurde das Kloster wegen Hinneigung zu hussitischen Lehren in den Bann gethan (bis 1469). Mit Auffindung der Silbergruben wuchs der Reichthum; St. Katharinenberg im Buchholz wurde gegründet, der Abt ließ die zwölf Apostel aus Silber gießen. Um diese Zeit — wenn nicht früher — hat der bis dahin unbedeutende Ort Grünhain Stadtrecht erhalten.

Das 16. Jahrh. brachte Umgestaltungen. Schon im J. 1522 entwichen 16 Mönche den engen Klostermauern; der Grünhainer Hof in Zwickau wurde von den Bürgern zerstört; 1528 plünderten aufrührerische Bauern aus Reinsdorf und Mülßen das Kloster, mehrere Mönche wurden getödtet, der Abt rettete sich nach Zwickau. Im folgenden Jahre ordnete Kurfürst Johann eine Visitation an und ertheilte dem Abte Johann Göpfert Befehl, seine Haushälterin entweder zu entlassen oder zu heirathen. Im J. 1536 wanderten diejenigen Mönche, die nicht evangelisch werden wollten, nach Kaden aus und nahmen Urkunden und Schätze des Klosters mit sich, der Abt erhielt ein Freihaus in Schlettau, trat 1539 förmlich zur evangelischen Kirche über und verheirathete sich (gest. 1548). Als erster lutherischer Prediger wird im J. 1539 Johann Winkler genannt. Die kurfürstliche Regierung nahm die Abtei in eigne Verwaltung. Der neue Schöffer ließ die Steine des Klosters zum Bau der Bürgerhäuser verwenden, gab 1546 aus der verödeten Klosterkirche Orgel, Glocken und Fenster an die Stadtkirche ab, aus den Ueberresten des Klostergebäudes entstand das Amthaus. Die Bibliothek kam nach Wittenberg, von da später nach Jena. Die aus dem Klosterhofe in Zwickau übrig gebliebenen Bücher sind der Schulbibliothek jener Stadt einverleibt worden. — Es folgten manche Verwüstungen: 1547 durch die Kaiserlichen unter Oberst Gensseff, 1553 ein Brand (25. Febr.), der den größern Theil der Stadt und die Kirche in Asche legte, am 8. Nov. 1632 eine Plünderung durch die Kaiserlichen mit Brand und Mord, sodaß die Kirche erst 1657, der Thurm erst 1659 wieder vollendet war; am 7. Juni 1719 ein großer Brand, der 40 Bürgerhäuser und das Rathhaus einäscherte, im J. 1772 die schwere Hungersnoth, die das ganze Erzgebirge entvölkerte; im J. 1807 ein neuer Brand, welcher die 1559 begründete Kirche und die 1770 erbaute Schule nebst 45 Bürgerhäusern zerstörte.

Am 25. Oct. 1812 wurde die neue Kirche eingeweiht, am 8. Juli 1822 ein unweit des Fürstenbrunnens zum Gedächtniß des Prinzenraubes errichteter Granitobelisk feierlich eingeweiht. Ackerbau, Waldcultur haben sich gehoben, gute Chausseen nach Schwarzenberg, Zwönitz, Elterlein und zahlreiche Postverbindungen haben das Städtchen, welches freilich bei der Eigenthümlichkeit seiner Lage auf größeres Wachsthum verzichten muß, gehoben. Seit 1874 ist Grünhain der Amtshauptmannschaft Annaberg entnommen und der Amtshauptmannschaft (zugleich auch dem Gerichtsamte) Schwarzenberg zugetheilt worden; das eigene Amt der Stadt ist nach Jahrhunderte langem Bestehen aufgehoben worden. In das Amtsgebäude aber ist eine Abtheilung des Landesarbeitshauses Hubertusburg verlegt worden, und die weiblichen Sträflinge bewohnen jetzt die von der Mauer des alten Klosters eingeschlossenen Räume. Vergl. Horn, Sächsische Handbibliothek III. S. 304 — 319. *Schöttgenii* et *Kreysigii* Diplom. T. II. G. F. Oesfeld, Historische Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebürge. Halle 1776. 1777. II. Thl. S. 65 — 76. (*O. Delitsch.*)

GRÜNHAINICHEN, Dorf im sächsischen Erzgebirge, Amtshauptmannschaft Flöha, Gerichtsamt Augustusburg, an einem der Flöha von Westen zufließenden kleinen Bache, 6½ Kilometer SO. von Augustusburg, 4½ Kilometer von der Eisenbahnstation Waldkirchen. Der Ort ist stadtähnlich gebaut, hat (1871) 141 bewohnte Häuser mit 1799 Einwohnern, Pfarrkirche, Posterpedition, Bahnhof der Flöhabahn. Von dem meist bewaldeten Höhenzuge, auf welchem die Flöha-Lengefelder Chaussee hinführt und welcher ungefähr 500 Meter hohe flachgewölbte Erhebungen hat, zieht sich Grünhainichen gegen 1400 Meter lang hinab bis in das etwa 350 Meter hohe, an anmuthigen Partien reiche Thal der Flöha. Die Kirche liegt 429 Meter hoch. Grünhainichen ist Mittelpunkt der Verfertigung von Holz- und Spielwaaren — einem Geschäft, an welchem sich auch Waldkirchen (mit 1550 Einw.) und das östlich gelegene Borstendorf (mit 1350 Einw.) betheiligen; außerdem hat Grünhainichen eine Baumwollspinnerei und Steinbrüche. Eine steinerne Brücke geht 800 Meter thalabwärts über die Flöha (Chaussee Waldkirchen-Grünhainichen-Borstendorf-Eppendorf-Brand). (*O. Delitsch.*)

GRÜNINGEN, Landstädtchen in der Provinz Oberhessen des Großherzogthums Hessen, Kreis Gießen, Landgericht Lich, auf der Wasserscheide zwischen Lahn und Main, über welche der Pfahlgraben zieht, 9 Kilometer südöstlich von Gießen, hat 709 Einwohner, eine Pfarr-

kirche und eine alte Burg. Neben der Beschäftigung mit Ackerbau und gewöhnlichen Handwerken hat der Ort einige Leinweberei und Branntweinbrennerei. Er liegt in der Standesherrschaft der Grafen von Solms.

(*O. Delitsch.*)

GRÜNINGEN, Städtchen im schweizer Canton Zürich, Bezirk Hinweil, 19 Kilometer südöstlich von Zürich, 6 Kilometer südöstlich vom Greiffensee, in welchen der bei dem Orte entspringende Bach fließt, mit 1800 Einwohnern, welche sich mit Landwirthschaft, Industrie und Handel beschäftigen. In dem alten Schlosse befindet sich jetzt die Pfarrwohnung. Die Kirche liegt 510 Meter, das Signal auf dem Schleußberge im Südwesten des Städtchens 557 Meter über dem Meere. (*O. Delitsch.*)

GRÜNMANGANERZ und **Braunmanganerz** sind Gemenge in verschiedenen Verhältnissen von Mangankiesel (Rhodonit) und Manganspath, bestehen also aus kieselsaurem und kohlensaurem Manganoxydul, worin jedoch auch Beimengungen von Kalkerde, Eisenoxydul und Magnesia gefunden sind. Je nachdem das Grünmanganerz, welches sich in Rübeland und Elbingerode am Harz findet, mehr aus Mangankiesel oder Manganspath besteht, steht es auch in mineralogischen und chemischen Eigenschaften diesem oder jenem näher. Was man unter den Namen Rhodonit, Hydropit, Photicit und Allagit, mit welch letzterem man das Grünmanganerz bezeichnete, aufgeführt hat, sind nach Naumann dichte, röthlich, braun und grau gefärbte Gemenge von Hornstein und Manganoxydul-Silikat, zum Theil auch von Hornstein und Manganspath, welche in der Regel einen geringen Wassergehalt besitzen. Das Grünmanganerz verhält sich vor dem Löthrohre ganz ähnlich dem Mangankiesel, schmilzt in der Reductionsflamme zu halbklarem, rothem Glase, in der Oxydationsflamme hingegen gibt es eine schwarze, metallisch glänzende Kugel; durch Phosphorsalz ist es schwierig zersetzbar und zeigt die Perle ein deutliches Kieselsäureskelett. In Hinsicht der Härte und des specifischen Gewichtes steht das Grünmanganerz zwischen denen des Manganspathes (H = 3,5 — 4,5; spec. Gew. = 3,3 — 3,6) und des Mangankiesels (H = 5,0 — 5,5; spec. Gew. = 3,5 — 3,6), nähert sich aber durchschnittlich mehr dem Mangankiesel, welchem es auch in der chemischen Zusammensetzung näher steht. Die Farben, in denen das Erz vorkommt, sind verschiedene Nüancen von Grün und Roth ins Braune, welche der Luft ausgesetzt dunkler werden und einen mehr schimmernden Glanz annehmen. Der Bruch ist mehr oder weniger vollkommen muschelig. Der Hauptfundort ist im Schebenholze bei Elbingerode auf einem Kieselschieferlager und am Stahlberge bei Neuwerk, in einem aus Thon- und Dioritschiefer und Braun- und Magneteisen bestehenden Gebirge. Beide Fundstätte liegen im Harz. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNNE, auch **Grunne**, ein jetzt in zwei Linien, der österreichischen und der belgischen, blühendes Grafengeschlecht. Es entstammt ursprünglich den bereits im 12. Jahrh. genannten Herren von Hemricourt, welche in der sogenannten Hasbaye im Lütticherlande angesessen waren. Unter ihnen nahm der Ritter Thomas v. Hemricourt an dem Siege, den die Lütticher über die Brabanter bei der Warde de Steppe unweit Fontaine l'Evêque erfochten, rühmlichen Antheil, und sein Enkel Ritter Wilhelm Malclerc v. Hemricourt, der Gute genannt, leistete dem Könige Karl von Sicilien im Kriege gegen Peter III. von Aragonien die ausgezeichnetesten Dienste. Das Besitzthum der Familie erweiterte sich, als Arnold II. Herr v. Hemricourt im J. 1320 mit der Herrschaft Mozet in der Grafschaft Namur beliehen wurde. Arnold III. war 1363 Grand Bailli von Namur. Anton Herr v. Hemricourt de Mozet ererbte von seiner Mutter die Herrschaft Grünne im Luxemburgischen, nannte sich seitdem von Grünne und starb 1558. Es ist ungewiß, seit wann die Familie den Grafentitel annahm, doch wird der hier zunächst in Betracht kommende Stammvater, der herzoglich lothringische Kämmerer Georg Hemricourt de Mozet, Herr zu Harsin, Graf von Grünne genannt. Seine Gemahlin Francisca Christophorine Eleonore, eine Tochter des lothringischen Oberkämmerers Marquis Georg de Lambertye, gewesene Stiftsdame zu Remiremont, gebar ihm außer andern Kindern zwei Söhne, denen das Haus Grünne Ansehen und Würden verdankt. Der ältere, Nicolaus Franz Hemricourt de Mozet Graf und Herr von Grünne, geb. am 25. Dec. 1701, schon am lothringischen Hofe bevorzugt, folgte seinem hohen Gönner, dem nachmaligen Kaiser Franz I., dem Gemahle der Kaiserin Maria Theresia, nach Wien, fand hier zu Vertrauenssendungen Verwendung, z. B. nach Berlin und zum Aachner Friedenscongreß, ward k. k. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer und stieg als Militär bis zum General-Feldzeugmeister. Seiner Verdienste wegen erhob Kaiser Franz I. bei seiner Krönung zu Frankfurt ihn und seine Geschwister in des heil. römischen Reichs Grafenstand. Das Erhebungsdiplom ist am 14. April 1747 ausgestellt. Was er erreicht hatte, genügte aber seinem hochstrebenden Sinne nicht; er wünschte die reichsfürstliche Würde an sein Haus zu bringen und trat zu diesem Behufe wegen Ankaufs des Fürstenthums La Roche in Luxemburg in Unterhandlungen. Ehe diese aber zum Abschlusse gelangten und noch bevor er die Stelle des Gouverneurs von Luxemburg übernehmen konnte, erlag er zu Grünne am 15. Febr. 1751 den Folgen seiner im schlesischen Kriege erhaltenen Wunden. Sein Bruder Philipp Anton, Reichsgraf von Grünne und Herr zu Harsin, welcher sein Geschlecht fortpflanzte, ward, geboren am 26. Nov. 1702, anfänglich Domicellar zu Lüttich, trat aber später in kaiserliche Dienste und starb als k. k. Kämmerer und General-Feldmarschallieutenant am 17. Mai 1753 zu Namur. Vermählt war er mit einer Tochter des Grafen Franz v. Esterházy auf Kadendorf, Gräfin Maria Theresia, welche ihm 1752 im Tode voranging. Ihr einziger Sohn Philipp Anton Maria, Reichsgraf und Herr von Grünne, Harsin ꝛc., geboren 11. Febr. 1732 und als k. k. Generalmajor am 3. April 1797 zu Königingrätz in Böhmen verstorben, vermehrte den Wohlstand

des Hauses durch die reiche Erbschaft an Gütern, die ihm bei dem Erlöschen des niederländischen Geschlechts der Herren v. Pinchard im J. 1777 durch Adoption zufielen, was die spätere Theilung des Hauses in die österreichische und belgische Linie veranlaßt haben mag. Der genannte Erbe hatte von seiner Gemahlin Christiane Magdalene, der einzigen Tochter des kursächsischen Majors und Geheimen Kriegsraths Leopold von Holstein, zwei Söhne, die Grafen Philipp Ferdinand Wilhelm und Joseph Maria Karl, die Stifter der beiden Linien. Jener, der Stifter der österreichischen Linie, welcher auch den Namen eines Grafen von Pinchard führte, war am 15. Mai 1762 zu Dresden geboren. Seit 1782 in österreichischen Kriegsdiensten, hatte er im Türkenkriege, wie seit 1792 in den Revolutionskriegen gegen die Franzosen vielfache Gelegenheit, jene militärische Ausbildung sich anzueignen, die ihn als Lieutenant, Oberlieutenant, Rittmeister, Major, als Flügel- und Generaladjutant und in selbständigeren Stellungen als Oberst und Generalmajor zu hervorragenden Leistungen befähigte. Ueberall ward sein Name mit Auszeichnung genannt, so in der Affaire bei Mannheim, 18. Oct. 1795, bei der Wegnahme von Petershausen, 30. Sept. 1799, so im Mai 1800, als er den Einfall des Feindes in die Stadt Kempten vereitelte und dadurch die Erhaltung der tyroler Pässe sicherte, so in der Schlacht bei Hohenlinden. Einen besonderen Beweis seines Vertrauens gab ihm Erzherzog Karl, als er ihn beauftragte, mit dem französischen General Lahorie die dem Lüneviller Frieden vorausgehende Demarcations- und Waffenstillstands-Uebereinkunft abzuschließen. Trat auch seit dem Lüneviller Frieden für den Grafen Grünne eine ruhigere Zeit ein, so eröffnete sich für ihn ein anderes Feld seiner Thätigkeit, als im J. 1804 die Reformen in den österreichischen Armee-Institutionen begannen. Erzherzog Karl zog ihn zu den Berathungen und ernannte ihn zum Vorstand seiner eigenen Kanzlei im Hofkriegsrathe, sowie 1808 zu seinem Feldmarschall-Lieutenant. Graf Grünne wußte in dieser Zeit das Vertrauen seines Chefs in jeder Beziehung zu rechtfertigen, und besonders auch in dem Feldzuge von 1809, sodaß Erzherzog Karl ihn in seiner Relation der Schlachttage des Jahres 1809 mit den Worten ehrte: „daß Feldmarschall-Lieutenant Graf Grünne ihm in den gefahrvollen Tagen mit großer Aufopferung beigestanden habe, und er sich verpflichtet sehe, ihm die höchste Zufriedenheit öffentlich zu bezeugen." Mit dem Jahre 1809 schied Erzherzog Karl von seiner öffentlichen Wirksamkeit und Graf Grünne wurde zur Dienstleistung bei dem Kriegsminister Grafen Joseph Colloredo nach Pesth berufen. Nur kurze Zeit ward er hier in Anspruch genommen. Eine vertrauliche Aeußerung über den Verlauf der letzten Kriegsereignisse, von einem leichtfertigen Freunde misbraucht, gab Anlaß zu seiner Pensionirung, aber auch, daß er wieder in die Dienste des Erzherzogs Karl trat, welcher ihn mit Genehmigung des Kaisers Franz zum Oberstthofmeister ernannte. Mit Recht konnte Graf Grünne diese Wendung seines Geschicks als ein Glück preisen, das ihm Gelegenheit bot, seinem fürstlichen Gönner dankbar zu sein. Außer der Oberleitung des erzherzoglichen Hofstaates hatte Graf Grünne Muße genug, sich bei den literarischen Arbeiten des Erzherzogs, besonders über militärische Gegenstände, zu betheiligen. Aus seiner Feder erschienen anonym: Die Relationen der Schlachten bei Aspern, Wagram und Znaim im J. 1809, welche o. O. in Wien bei Geistinger, mit Plan und Kupfer in 4., ausgegeben wurden. Der Tod des Erzherzogs im J. 1847 löste dieses traute Verhältniß. Grünne war während dieser Zeit 1827 zum General der Cavalerie avancirt und 1836 Wirkl. Geh. Rath geworden und trat nun 1847 in wohlverdienten Ruhestand. Im Alter von 92 Jahren starb er am 26. Jan. 1854. Er war mit Rosaline Freiin von Felz vermählt und Vater des noch lebenden Generals der Cavalerie Karl Ludwig Grafen von Grünne, und einer Tochter Karoline Zoë, Gemahlin des Generals Karl Grafen von Wallmoden-Gimborn. Dieser Geschwister Oheim war Joseph Maria Carlomann, Graf von Grünne, Stifter der niederländischen Linie, geb. am 20. Febr. 1769 zu Dresden, gleichfalls in österreichischen Kriegsdiensten, auf dem Schlachtfelde von Aspern zum Generalmajor ernannt, später niederländischer Generallieutenant und bis 1842 niederländischer Gesandter am deutschen Bundestage. Er starb am 7. Oct. 1853 zu Rheinberg bei Eltville. — Vergl. v. Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 5. Thl. S. 394—397 und die daselbst verzeichnete Literatur. Geneal. Reichs- und Staatshandbuch auf 1801. (Frankfurt) S. 563. 564. — Ueber die jetztlebenden Glieder: Gothaisches Taschenbuch der Gräfl. Häuser 1875. S. 313 — 315. (*F. Th. Richter.*)

GRÜNSALZ. Unter dieser Bezeichnung kommt in der Steinsalzablagerung zu Wieliczka ein grobkörniges grünliches Salz, nur wenig verunreinigt durch thonige Beimengungen, in unförmlichen Klumpen, in „Grünsalzstöcken" vor, welche bald kleine, bald größere, theils abgerundete, theils scharf abgerissene „Salzkörper" bilden. Diese Salzkörper sind nicht selten von so gewaltiger Größe, daß das aus einem einzigen derselben gewonnene Kochsalz einen Würfel von 30 Meter und mehr Durchmesser bilden würde. Das taube Gebirge ist zwischen den Grünsalzstöcken ganz unordentlich und verwirrt, sehr oft mit Krystallsalz und dichten weißen Gypskörnern gemengt. Wo es immer möglich, werden solche Salzkörper ganz ausgehauen, wodurch die den dortigen Bauen eigenen geräumigen Hallen entstehen.

(*C. Reinwarth.*)

GRÜNSAND, Greensand, Grès vert, gehört zu den Kreidegebilden, welche zuerst durch die Arbeiten der englischen Geologen aus den in Großbritannien herrschenden Verhältnissen Benennungen und Bedeutung erhalten haben, die aber auch in Nordfrankreich, in Westfalen und Norddeutschland vertreten sind. Der obere Theil der Kreidegruppe (Chalk, Craie, Scaglia) ist nämlich ein weicher, erdiger, weißer, reiner Kalk, der unter dem Namen Kreide allgemein bekannt ist und der ganzen Gruppe ihre Benennung gegeben hat. Der untere Theil derselben bildet den Uebergang in den

Grünsand, der aus drei Abtheilungen, unterer Grünsand, Gault und oberer Grünsand besteht, um deren genauere Bestimmung sich besonders Fitton und R. J. Murchison verdient gemacht haben. Der obere Grünsand (Upper Greensand) geht in den unteren Theil der Kreide über; die Grenze zwischen beiden ist schwer zu ziehen. Er enthält in überwiegender Menge grüne Körner, welche aus c. 50 Proc. Eisensilicat, sonst aber aus Kieselerde, Eisenoxydul, Thonerde und Kali bestehen. Zuweilen mischt er sich so mit Thon, daß er feuerbeständige Hochofenerde (Fire-stone) abgibt; in manchen Fällen enthält er grüne und röthliche Kieselconcretionen (Cherts), die aus c. 60 Proc. phosphorsaurem Kalk bestehen. Der Gault oder Galt ist ein Thonlager von bläulich grauer Farbe, reiner Thon in dem oberen Theile, Mergel in dem unteren, welcher Glimmerblättchen enthält und stark mit Säuren braust. Der untere Grünsand (Lower Greensand) ist ein feiner, bald loser, bald fest zusammengekitteter Quarzsand, der eine Menge grüner Körner enthält, welche ihm eine charakteristische Farbe verleihen. Nicht selten besteht er aus Sand und Sandsteinen (Grünsandstein) von verschiedenen Graden der Erhärtung, ist besonders in dem oberen Theile sehr eisenschüssig. Dieser Sandstein hat in Deutschland den Namen „Quadersandstein" erhalten, und ist ein grauer, weißer und gelber Sandstein, wie solchen die sächsische Schweiz, die Gegend von Pirna, Schandau u. a. enthält.

In dem Grünsande kommen keine Süßwassermuscheln vor, vielmehr gehören die reichlichen Fossilien alle dem Meere an; doch unterscheiden sich die Fossilien des oberen und unteren Grünsandes durchaus von einander; der Gault enthält nur wenige und geht nach oben oft in reine Thone über. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNSÄURE nennt Runge eine eigenthümliche Säure, welche er in verschiedenen Pflanzenfamilien, namentlich in gewissen Compositen, Valerianeen, Caprifoliaceen, Umbelliferen und Plantagineen gefunden hat und die sich dadurch auszeichnet, daß sie mit einem Ueberschuß der Basis verbunden, aus der Luft Sauerstoff aufnimmt und sich dadurch grün färbt. Es ist deshalb (von Berzelius) vorgeschlagen, die niedere, farblose Oxydationsstufe mit dem Namen grünige Säure, die höhere, grün gefärbte Oxydationsstufe aber mit Grünsäure zu bezeichnen, besonders auch deshalb passende Bezeichnungen, weil Runge durch die Analyse gefunden hat, daß die Sauerstoffaufnahme genau ein Atom Sauerstoff auf ein Atom Radical beträgt. Die Darstellung geschieht am besten aus der zu Pulver zerriebenen Wurzel von Scabiosa succisa, welches mit hochgrädigem Alkohol ausgezogen wird. Gießt man in den concentrirten alkoholischen Auszug Aether, so entsteht ein flockiger Niederschlag, der sich in Wasser löst, durch Bleizucker aber wieder gefällt wird. Fällt man das Blei durch Schwefelwasserstoff als Schwefelblei und dampft die abfiltrirte Flüssigkeit ein, so erhält man eine gelbe, spröde, luftbeständige, sauer reagirende Masse. Mit Alkali übersättigt, nimmt sie an der Luft allmälig eine grüne Farbe an; durch Fällung mit Säuren erhält man ein rothbraunes Pulver, die Grünsäure, welches sich mit grüner Farbe in wässeriger Alkalilösung wieder auflöst. Auch mit anderen Basen soll sich die Grünsäure (nach Weppen) zu grünen Salzen verbinden. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPAN; vert-de-gris; verdigris; verderame; acetato de cobre. Unter der Bezeichnung Grünspan versteht man verschiedene Verbindungen der Essigsäure mit Kupferoxyd, von denen die eine gewissermaßen selbst unter die Farben gerechnet zu werden pflegt, und welche in der Kattundruckerei als Beize, zur Darstellung arsenigsaurer Kupferoxydfarben, als Heilmittel, sowie zu verschiedenen anderen gewerblichen Zwecken verwendet werden. Das Vorkommen des Grünspans im Allgemeinen, d. h. also derjenigen Verbindungen, welche durch Einwirkung von Essigsäure auf metallisches Kupfer entstehen, läßt sich bis ins hohe Alterthum hinauf verfolgen; den Griechen und Römern war sehr wohl bekannt, daß Kupfer — und andere Metalle, besonders Blei — von Essig angegriffen werden, und schon Theognis (530 v. Chr.) und Theophrast (320 v. Chr.) erwähnen die Darstellung des Grünspans, den letzterer mit ὁ ἰός bezeichnet. In der Schrift Theophrast's: περὶ λίθων (§. 10) heißt es: „Der Grünspan ist wie das Bleiweiß ein Kunstproduct und entsteht auf ähnliche Weise. Man setzt nämlich rothes Kupfer mit dem Saft ausgepreßter Weintrestern an (ὑπὲρ τρυγὸς, womit die Griechen die Abfälle bei der Weinbereitung bezeichneten) und schabt das, was sich am Kupfer absetzt, von Zeit zu Zeit ab." Mit dem Ausdrucke rothes Kupfer will er bezeichnen, daß das Metall rein, also nicht mit anderen Metallen, wie Zink oder Zinn, legirt sein dürfe. Cato (200 v. Chr.) de re rustica 105 und 112 sagt, daß man, um griechischen Wein zu bereiten, Most in einem bronzenen oder bleiernen Gefäß (vas aheneum aut plumbeum) kühl werden läßt, ihn dann in ein anderes Gefäß mit Wasser und Salz schüttet u. s. w., also schon weiß, daß die Säure des Weins (Weinsäure) nichts vom metallischen Kupfer, Zinn, Blei auflöst, sondern nur verdorbener oder essigsaurer Wein diese Metalle angreift. Vitruv (10 v. Chr.) de architectura 7, 12 erzählt von den Rhodiern, daß sie, um Grünspan (aerugo, aeruca) zu gewinnen, Essig in Fässer thun, Reiser hineinlegen und über diese Kupferbleche (lamellae aereae), sodaß der so in den Handel gebrachte Grünspan also essigsaures Kupferoxyd war. Nach Strabo (50 n. Chr.) geographica 14, 6 wird in den reichen Kupfergruben bei Tonnassos auf der Insel Cypern neben Kupfervitriol auch Grünspan (ὁ ἰὸς τοῦ χαλκοῦ) gewonnen, welcher letztere vielfach zu Heilzwecken angewendet wird. Dioskorides (60 n. Chr.) in seiner materia medica 5, 91 sagt, daß man Grünspan (ἰὸς ξυστὸς, eigentlich geschabter Grünspan) auf verschiedene Weise erhalten könne. Man bringe z. B. in ein Gefäß scharfen Essig, obenauf ein hoch gewölbter oder auch flacher Deckel von reinem Kupfer gelegt, der gut gescheuert und ohne Ritze oder Loch ist; nach Verlauf von zehn Tagen öffnet man und schabt den entstandenen Grünspan ab; oder man hängt in dem

Gefäße eine Kupferplatte so auf, daß sie nicht vom Essig berührt wird, und schabt nach zehn Tagen den Grünspan, der also durch die Einwirkung der Dämpfe des Essigs auf das Kupfer entstanden ist, ab. Oder man legt Kupferplatten zwischen Weintrestern (*στέμφυλα ὀξιζόντα*), die nicht mehr frisch, sondern schon sauer (d. h. essigsauer) sind, indem man Trestern und Kupferplatten abwechselnd schichtet. Oder man bereitet den Grünspan aus den Feilspänen des Kupfers, oder aus den dünnen Kupferplättchen, zwischen welchen die Goldarbeiter die Goldblättchen schlagen (*τὰ χρυσᾶ πέταλα ἐλαύνειν*), indem man sie mit Essig befeuchtet. Auch sollen nach ihm zwei Sorten natürlicher Grünspan in den cyprischen Kupfergruben vorkommen; er bezeichnet diesen mit *χάλκανθον*, und war es wol eine aus Eisen- und Kupfervitriol gemischte Masse von blauer Farbe, während man jetzt unter natürlichem Grünspan theils das bloße kohlensaure Kupferoxyd, theils das mit Wasser chemisch verbundene kohlensaure Kupferoxyd (den Malachit) bezeichnet. Dieses *χάλκανθον* ist nach Dioskorides eine festgewordene Flüssigkeit und kommt in drei Sorten vor: die eine tröpfelt im Innern der Bergwerke und heißt auch deswegen bei den Bergleuten Cyperns Tropfvitriol (*σταλακτίς*), bei anderen Pinarion und Stalaktiton. Die zweite bildet in Höhlen kleine Teiche, wird in offene, der Sonne ausgesetzte Gruben gebracht und verdichtet sich daselbst durch Verdunstung des Wassers und heißt Verdichtungsvitriol (*πηκτόν*); die dritte Sorte heißt Kochvitriol (*ἑφθόν*), wird in Spanien bereitet und hat eine schöne Farbe. Man braucht ihn zum Färben der Tücher und als Arznei. Dieser Kupfervitriol, den Dioskorides hier beschreibt, findet sich noch jetzt öfter in Kupferbergwerken als secundäres Erzeugniß, entweder krystallisirt oder aufgelöst in den Grubenwässern; in Gruben nämlich, wo Kupferglanz und andere Schwefelkupfererze vorkommen, bildet sich in Folge langsamer Oxydation durch die feuchte Grubenluft allmälig Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd), der sich in den Grubenwässern (Cämentwasser) auflöst, und welche auf schwefelsaures Kupferoxyd und Cämentkupfer verarbeitet werden. Plinius (60 n. Chr.) in seiner historia naturalis 34, 11, 26 spricht ausführlicher über den Grünspan (aerugo) und sagt von ihm, daß er vielfach gebraucht und auf verschiedene Weise gewonnen werde. Theils kratze man ihn nämlich von dem Stein (es sind die an sich grünen Kupfererze gemeint), aus welchem Kupfer geschmolzen werde, theils von dem lauteren Kupfer (aes candidum), welches nicht mit anderen Metallen legirt sein dürfe, und welches durchbohrt in Fässern über Essig gehängt würde, deren Deckel ebenfalls kupfern (aereus) sei, ab. Dieses Verfahren ist (vergl. Lenz, Mineralogie der Griechen und Römer) nach Plinius besser, als wenn man Schuppen (squama), welche von Kupfermassen (panis aeris) abfallen, zur Bereitung verwendet. Manche Leute, fährt Plinius fort, stellen Gefäße von lauterem (reinem) Kupfer in irdene, mit Essig gefüllte Töpfe und schaben sie am zehnten Tage ab; andere bedecken das Kupfer mit Weintrestern und schaben den Grünspan ebenfalls am zehnten Tage ab; noch andere besprengen Kupferfeilspäne mit Essig und wenden sie täglich mehrmals um, bis sie vom Essig ganz zerfressen sind und sich in Grünspan verwandelt haben; wieder andere reiben solche Kupferfeilspäne mit Essig in kupfernen Mörsern. Am schnellsten bekommt man Grünspan, wenn man Kranzkupfer (Messing; das cyprische Kupfer wurde unterschieden in Kranz- und Stangenkupfer, cuprum coronarium et regulare, welches erstere zu Blättern geschlagen und zu Kränzen, besonders der Schauspieler, verwendet wurde) in Essig legt. Auch Fälschungen des Grünspans kommen schon im Alterthume vor, denn Plinius sagt, daß man den Grünspan vorzüglich mit zerriebenem Marmor, mit Gummi oder Bimsstein vermische; am meisten täusche der mit Eisenvitriol (atramentum sutorium) vermischte, denn die anderen Beimengungen erkenne man daran, daß sie zwischen den Zähnen knirschen. Um zu erfahren, ob Grünspan mit Eisenvitriol gemischt ist, glüht man ihn auf einem Eisenblech; wenn er rein ist, so bleibt seine Farbe unverändert, ist hingegen Eisenvitriol beigemengt, so nimmt die Masse eine röthliche Farbe an; auch erkennt man die Anwesenheit von Eisenvitriol sogleich daran, daß Papier, mit Galläpfeltinctur bestrichen und Grünspan darauf gebracht, eine schwarze Farbe annimmt. Im Allgemeinen fehlt jedem unreinen Grünspan die reine grüne Farbe des unverfälschten. Geber (8. Jahrh. n. Chr.) bezeichnet den in den cyprischen Bergwerken gewonnenen Kupfervitriol mit cuperosa und vitriolum romanum. Nach Kopp (Geschichte der Chemie) hat man jedoch hier nicht die schwefelsaure, sondern die essigsaure Verbindung des Kupferoxydes, nicht Kupfervitriol, sondern Grünspan zu verstehen, indem die Bezeichnung cuperosa (franz. cuperose) erst später zur Bezeichnung des Kupfervitriols angewendet und früher ausschließlich das essigsaure Kupferoxyd darunter verstanden wurde. Geber (de investigatione magistri) sagt darüber: cuperosa dissolvenda est in aceto destillato, clarificanda per filtrum et congelanda et sic est munda; es ist also die Darstellungsmethode von reinem krystallisirten essigsauren Kupferoxyd (Grünspan) und mit cuperosa wol unreines essigsaures Kupferoxyd, welches erst noch aufgelöst, filtrirt und umkrystallisirt werden müsse, bezeichnet.

Für die Ausdrücke *ἰός*, aerugo finden wir schon im 15. Jahrh. in Deutschland die Bezeichnung Grünspan, Spanischgrün: quod primum ab Hispanis ad Germanos sit allata (sc. aerugo), wie Agricola berichtet. Nach einer anderen Erklärung käme der Name Grünspan von der Anwendung der Kupferspäne zur Darstellung desselben her, sollte also eigentlich Kupferspangrün heißen; oder aber von der stückweisen Abblätterung von den Kupferplatten, nach Art der Späne beim Holz. In der antiphlogistischen Literatur (1789) findet sich schon vom rohen Grünspan (acétite de cuivre avec excès l'oxide de cuivre) der krystallisirte (acétite de cuivre cristallisé) unterschieden. Noch sei kurz erwähnt, daß die Alten mit *ἰός* auch ein Bindemittel, um Gold zu löthen, bezeichneten, die später sogenannte Chrysokolla (*χρυσος — κολλάω*). Dioskorides nennt die eigentliche Chrysokolla

eben *lóς*, und ſtellt ſie dar durch Stehenlaſſen von Urin von Kindern in einem kupfernen Keſſel mit Stößel und Abdampfen bis zur Conſiſtenz. Dieſes Mittels, ſagt er, bedienen ſich die Goldſchmiede, um Gold zu löthen; ihre Wirkung auf den Organismus iſt brechenerregend, woraus hervorzugehen ſcheint, daß dieſes oder ähnliche Präparate auch in der Arzneimittelkunde Anwendung fanden. Je nach den Ländern, woher die Chryſokolla bezogen wurde, unterſchied man eine macedoniſche, armeniſche u. a.; als die beſte galt die cypriſche. Plinius erwähnt eine Chryſokolla, welche durch die Feuchtigkeit in Erzgruben entſtehe und in der Kälte feſt wie Bimsſtein werde; die beſſere Sorte finde man in Kupferbergwerken, eine geringere in Silber- und Bleigruben.

An trockner Luft iſt das Kupfer ein ziemlich beſtändiges Metall, an feuchter jedoch orydirt es ſich an der Oberfläche ziemlich ſchnell, indem es ſich mit einem grünen Ueberzuge, dem fälſchlicherweiſe ſogenannten edlen Grünſpan (baſiſch kohlenſauren Kupferoxyd) bedeckt. Man findet dieſen grünen Ueberzug häufig an kupfernen, meſſingenen und bronzenen Geſchirren, welche der feuchten Luft ausgeſetzt waren oder lange in der Erde vergraben lagen; etwaige Gegenwart ſaurer Dämpfe beſchleunigt die Oxydation. Da nun, wie bekannt, alle Verbindungen des Kupfers auf den Organismus in hohem Grade giftig einwirken, ſo iſt das Kochen u. ſ. w. von Lebensmitteln in kupfernen Gefäßen nicht ſelten mit Gefahr verbunden, wobei jedoch der Hinzutritt der atmoſphäriſchen Luft einen weſentlichen Beſtandtheil bildet. So können Milch, Bier, Wein, Fleiſchbrühe, Fette, Gelées und dergl. kupferhaltig werden und Vergiftungen veranlaſſen, wenn ſie in kupfernen Gefäßen gekocht oder aufbewahrt werden, während eben dieſe Stoffe, bei abgehaltener Luft gekocht oder aufbewahrt, kein oder nur ſpurenweiſe Kupfer enthalten. Dieſe baſiſch kohlenſaure Verbindung des Kupferoxydes iſt jedoch nicht der eigentliche Grünſpan, obwol ſie auch öfter ſo bezeichnet wird, ſondern verſteht man unter letzterem Verbindungen der Eſſigſäure mit Kupferoxyd, deren man ihrer chemiſchen Zuſammenſetzung nach mehrere unterſcheidet, welche hier in Bezug auf ihren chemiſchen Charakter kurz beſprochen werden ſollen, um dann eine genauere Beſchreibung der fabrikmäßigen Darſtellung des Grünſpans daran anzuſchließen. Unter die Reihe dieſer Salze gehört

a) Das neutrale eſſigſaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O}\\ \text{Cu O}\end{matrix}\right\} \text{O} + \text{H}^2\text{O} = \bar{\text{A}}, \text{CuO}, \text{HO}$, beſtehend aus 39,61 Proc. Kupferoxyd, 51,39 Eſſigſäure und 9,00 Waſſer = cuprum aceticum cristallisatum; aerugo cristallisata; deuto-acétate de cuivre; acetate of copper, kommt im Handel unter dem Namen deſtillirter oder kryſtalliſirter Grünſpan vor. Das Salz bildet dunkelgrüne, undurchſichtige rhombiſche Säulen mit ſchief angeſetzter Endfläche, beſitzt ein ſpecifiſches Gewicht von 1,914 und enthält ein Atom Kryſtallwaſſer; die Kryſtalle ſind geruchlos, ſchmecken ekelerregend, zuſammenziehend, ſind giftig, erleiden in der Luft an der Oberfläche eine Verwitterung und bedecken ſich mit einem hellgrünen Pulver; beim Erhitzen an der Luft verbrennen ſie mit ſchöner, intenſiv grüner Flamme. Zur Löſung erfordern ſie 13,4 Theile Waſſer von mittlerer Temperatur, 5 Th. kochendes oder 14 Th. Alkohol (kochend); ſie ſchmelzen in der Hitze und geben bei der trocknen Deſtillation concentrirte Eſſigſäure, Eſſigſpiritus u. a. Löſt man die Kryſtalle in gelinder Wärme bis zur Sättigung in mit etwas Eſſigſäure vermiſchtem Waſſer auf, ſo kryſtalliſirt das Salz (nach Wöhler) in großen, durchſichtigen Rhombenoctaëdern von blauer Farbe aus, mit 5 Atomen Kryſtallwaſſer; bei einer Temperatur von 30 bis 35 Grad verlieren dieſe Kryſtalle 4 At. Kryſtallwaſſer, werden grün und undurchſichtig, und ſind nun in Afterkryſtalle verwandelt, die aus dem zuerſt beſchriebenen Salze mit 1 At. Waſſer beſtehen und bei gelindem Druck in lauter regelmäßige Kryſtalle dieſes Salzes übergehen, welche um ſo größer ſind, je langſamer die Erwärmung geſchah. Ueber das Doppelſalz aus eſſigſaurem und arſenigſaurem Kupferoxyd vergl. Schweinfurter Grün. (Handwörterbuch der Chemie von Liebig, Wöhler u. A.)

b) Das halbbaſiſche, zweidritteleſſigſaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix}2\,\text{C}^2\text{H}^3\text{O}\\ 3\,\text{Cu O}\end{matrix}\right\} \text{O} + 6\,\text{H}^2\text{O} = 2\,\bar{\text{A}}$, $3\,\text{CuO} + 6\,\text{HO}$, beſtehend aus 41,43 Proc. Kupferoxyd, 38,42 Eſſigſäure und 20,15 Waſſer; sesquisousacétate de cuivre; subacetate of copper, bildet den Hauptbeſtandtheil des ſogenannten grünen Grünſpans, und wird dargeſtellt aus der concentrirten kochenden Löſung des neutralen Salzes durch ſo langes Hinzufügen von Ammoniak in kleinen Portionen, als der beim Eintröpfeln deſſelben entſtehende Niederſchlag ſich wieder auflöſt; es ſcheidet ſich alsdann beim Erkalten der Flüſſigkeit theils als ein aufgequollener, nicht kryſtalliniſcher Niederſchlag aus, während ein anderer Theil in Löſung bleibt und erſt durch Vermiſchen der abfiltrirten Flüſſigkeit mit Alkohol in kryſtalliniſchen Schuppen gefällt wird. Durch Auspreſſen und Waſchen mit Alkohol, worin das Salz unlöslich, wird es rein erhalten. In Waſſer iſt das Salz ziemlich leicht löslich und zerſetzt ſich beim Kochen in neutrales und überbaſiſches Salz; es erſcheint in blaugrünen kryſtalliniſchen Schuppen, verliert bei 100° Celſ. 3 At. = 10 Proc. Waſſer und nimmt alsdann eine mehr grüne Farbe an.

c) Das einbaſiſche oder halbeſſigſaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O}\\ 2\,\text{Cu O}\end{matrix}\right\} \text{O} + 6\,\text{H}^2\text{O} = \bar{\text{A}}, 2\,\text{CuO} + 6\,\text{HO}$ bildet den Hauptbeſtandtheil des ſogenannten rohen Grünſpans, welcher je nach ſeiner Bereitung aus Weintreſtern oder reinem Eſſig eine mehr blaugrüne oder rein grüne Farbe hat. Erſterer beſteht aus 42,92 Proc. Kupferoxyd, 27,85 Eſſigſäure, 29,23 Waſſer und verliert bei + 60° Celſ. den größten Theil (5 Atome) des letzteren; mitunter enthält es auch wol etwas Kohlenſäure und nimmt bei Verluſt des Waſſers eine rein grüne Farbe an. Der eigentliche grüne Grünſpan enthält dagegen

zum größten Theil $^2/_3$ essigsaures Kupferoxyd mit wenig $^1/_3$ essigsaurem gemengt, ist also reicher an Essigsäure.

d) Das zweibasische oder eindrittelessigsaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O} \\ 3\,\text{Cu}\,\text{O}\end{matrix}\right\}\text{O} + 3\,\text{H}^2\text{O} = \overline{\text{A}}$, $3\,\text{CuO} + 3\,\text{HO}$ = tri-sousacétate de cuivre; sousacetate of copper, enthält 64,68 Proc. Kupferoxyd, 27,98 Essigsäure und 7,34 Wasser. Es bleibt beim Digeriren des rohen Grünspans mit Wasser als ein aus glänzenden, hellblauen Krystallschuppen bestehender Brei ungelöst zurück; als hellgrünes Pulver wird es erhalten beim Digeriren der Auflösung des neutralen Salzes mit Kupferoxydhydrat, oder beim Versetzen dieser Auflösung mit so viel Ammoniak, daß der Niederschlag sich beim Umschütteln nicht wieder auflöst. Dieser so entstehende Niederschlag ist von blaugrüner Farbe, in der Siedehitze gefällt, schmuziggrün, körnig, in Wasser unlöslich und verliert selbst bei 100° Cels. seinen Wassergehalt nicht. Bei Behandlung mit viel Wasser zersetzt sich dieses Salz in neutrales und überbasisches Salz; es findet sich hauptsächlich im sogenannten grünen Grünspan mit $^2/_3$ essigsaurem Kupferoxyd vermischt.

e) Das überbasische essigsaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O} \\ 48\,\text{Cu}\,\text{O}\end{matrix}\right\}\text{O} + 12\,\text{H}^2\text{O} = \overline{\text{A}} + 48\,\text{CuO} + 12\,\text{HO}$ enthält 92,30 Proc. Kupferoxyd, 2,45 Essigsäure, 5,25 Wasser, entsteht aus dem $^1/_3$ und $^2/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, in geringer Menge auch aus dem neutralen Salze bei Behandlung mit vielem Wasser in der Wärme; aus der $^2/_3$ essigsauren Kupferoxydlösung scheidet es sich schon, falls dieselbe sehr verdünnt ist, bei einer Temperatur von 25 bis 30° Cels. ab. In der Flüssigkeit erscheint es von brauner Farbe, wird beim Filtriren schwarz, stark abfärbend und geht leicht mit durchs Filter. Wasser löst es in geringer Menge auf und läßt es beim Verdampfen als eine klare, farblose, firnißähnliche Substanz zurück; erhitzt verbrennt es und sprüht Funken.

f) Das essigsaure Kupferoxydul $= \left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O} \\ \text{Cu}^2\,\text{O}\end{matrix}\right\}\text{O}$ $= \overline{\text{A}}\,\text{Cu}^2\,\text{O}$, entsteht nach Berzelius beim Zersetzen des Grünspans durch trockene Destillation und sublimirt dabei als weiße, voluminöse, aus haarfeinen Krystallen bestehende Masse, nimmt in feuchter Luft eine grüne Farbe an und wird durch Wasser in Oxydsalz und gelbes Oxydulhydrat zerlegt. Nach einigen Angaben soll es zuweilen im rohen Grünspan vorkommen und die Ursache sein, daß derselbe bei Behandlung mit destillirtem Essig Kupferoxydul zurückläßt.

Die Essigsäure und das Kupferoxyd vereinigen sich also zu mehreren eigenen Salzen, von denen im Fache der Farbenfabrication hauptsächlich zwei in Anwendung kommen; beide heißen im Allgemeinen Grünspan, das eine roher, das andere krystallisirter Grünspan, letzteres auch wol fälschlich als destillirter Grünspan bezeichnet, welche Benennung nach Dumas von den Holländern herrührt, die das Verfahren der Darstellung früher allein kannten und dasselbe durch Einführung dieses irre leitenden Namens geheim zu halten suchten. Im gemeinen Leben wird außerdem noch oft der Kupferrost, oder das $^1/_2$ kohlensaure Kupferoxyd fälschlicherweise mit dem Namen Grünspan bezeichnet.

Der basische Grünspan, schlechthin Grünspan genannt, im Handel unter dem Namen roher Grünspan bekannt, ist meistentheils ein Product aus dem südlichen Frankreich und besteht aus mehreren chemischen Verbindungen der Essigsäure mit Kupferoxyd: aus einfach essigsaurem, $^1/_2$, $^2/_3$, $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, oft vermischt mit etwas Kupferoxydul, sogar nicht selten vermengt mit metallischen Kupferstückchen und allerhand Unreinigkeiten, sodaß er im Durchschnitt 43—44 Proc. Kupferoxyd, 27—29 Essigsäure, 25—28 Wasser und meist $^1/_2$—2 Proc. Unreinigkeiten enthält. Die Abweichungen von diesen Zahlen sind im Ganzen so gering, daß sie auf den Werth des Grünspans als Handelswaare nur unbedeutenden Einfluß haben. Als Bezeichnungen finden sich außer den schon erwähnten noch: blauer (französischer) Grünspan; grüner (deutscher oder englischer) Grünspan; verdet; vert-de-gris; verdigris.

Der krystallisirte im Handel unter der Bezeichnung neutraler oder auch wol noch destillirter Grünspan bekannt = verdet cristallisé; vert destillé; vert en grappes; cristaux de Venus; cristallized verdigris, ist das obenbeschriebene wasserhaltige neutrale essigsaure Kupferoxyd.

Darstellung und Fabrication des Grünspans.

Der rohe, gewöhnliche, gemeine, basische Grünspan ist, wie schon erwähnt, wasserhaltiges essigsaures Kupferoxyd und kommt als Handelsartikel in zwei verschiedenen Varietäten, als blauer und grüner Grünspan vor, in Zusammensetzung und Eigenschaften in Folge der verschiedenen Darstellungsmethoden etwas unterschieden, was auf den Handelswerth jedoch von nur geringem Einflusse ist. Der blaue Grünspan ist ein Fabricationsartikel aus dem südlichen Frankreich, wo er besonders in der Umgegend von Montpellier, Cette, Grenoble, Gignac u. a. O., vereinzelt auch in Deutschland und England als Nebenproduct bei der Weinbereitung von den Weinproducenten selbst dargestellt wird. Fast jeder Weinproducent im südlichen Frankreich hat seinen eigenen Grünspankeller, besonders zu Montpellier, und beschäftigt bei den Arbeiten zur Grünspanfabrication ausschließlich Frauenspersonen, von denen jede durchschnittlich per Woche 60 Kilogramm, also jährlich circa 3000 Kilogr. feuchten Grünspan liefern kann. Dieser hier gewonnene, im Handel auch unter dem Namen französischer Grünspan bekannt, ist der Hauptsache nach $^1/_2$ essigsaures Kupferoxyd, nach Musprat's Angabe neutrales essigsaures Kupferoxyd mit Kupferoxydhydrat, und entspricht der Formel $\left.\begin{matrix}\text{C}^2\text{H}^3\text{O} \\ 2\,\text{Cu}\,\text{O}\end{matrix}\right\}\text{O} + 6\,\text{H}^2\text{O}$ mit einem Procentgehalt von durchschnittlich 43,2 Kupferoxyd' 27,5 Essigsäure und 29,3 Wasser. Die Einrichtung einer solchen Grünspanfabrik ist nicht kostspielig; es gehört dazu

ein trockener und luftiger Raum, worin die im Herbst festgestampften Trestern aufbewahrt werden können, um dann das ganze Jahr hindurch zur Grünspanbereitung verwendet zu werden. Die Weintrestern werden gleich von der Weinpresse weg in einen solchen, zweckmäßig mit glasirten Backsteinen ausgemauerten Raum gebracht. Zum Zweck der Darstellung selbst nun werden die Weintrestern mit Kupferplatten zusammengebracht, um auf diesen den Grünspan zu erzeugen, und werden die Trauben nicht vollständig ausgepreßt, sodaß sie noch etwas Most zurückhalten, und dieser, in Gährung übergegangen, das mit ihnen in Berührung gebrachte Kupfer anfressen könne. Sollen die Trauben gebraucht werden, so nimmt man sie aus den Fässern, in denen sie eingestampft standen, heraus und vertheilt sie in kleinere Fässer oder Töpfe mit Strohmatten lose zugedeckt, doch so, daß die atmosphärische Luft genugsam hinzutreten kann, um den Gährungsproceß zu befördern. Ganz wie bei jedem anderen Gährungsprocesse geräth hierbei der in den Trebern noch vorhandene Zucker in Gährung und wird in Alkohol und Kohlensäure zersetzt, wobei der Alkohol in dem Maße, als er sich bildet, durch den Sauerstoff der immerfort hinzutretenden atmosphärischen Luft in Essigsäure übergeführt wird, welche Umwandlung man durch öfteres Umwenden und Umrühren der Masse zu befördern sucht. Trestern, die mit Wasser angesetzt und noch einmal abgepreßt waren (d. h. solche von petiotisirtem Wein), sind in Folge dessen nicht zur Grünspanfabrication verwendbar, da der Zuckergehalt in ihnen nur noch sehr gering ist, und dieselben statt in die alkoholische und Essiggährung überzugehen, leicht in Fäulniß gerathen. Bei normalem Gange der Operation ist in drei bis vier Tagen eine genügende Menge Säure gebildet, und die Temperatur der ganzen Masse, die während des Vorganges in beständigem Steigen begriffen war, ist bis auf 35, auch 40° Cels. gestiegen. Geht der Proceß der Gährung und somit auch die Bildung von Essigsäure zu langsam vor sich, so muß derselbe durch Heizung des Locales befördert werden, wobei zu beachten, daß auf der anderen Seite wieder ein zu rasches Fortschreiten des Gährungsprocesses zu verhindern ist, indem sonst der Verlust an Essigsäure und Alkohol, der durch die Verdunstung entsteht, ein zu großer sein würde. Ob nun die Gährung den gehörigen Grad der Reife erreicht hat, und ob der Zeitpunkt gekommen ist, wo die Kupferplatten mit der gährenden Masse in Berührung gebracht werden müssen, erkennt man theils an der Stärke des Essiggeruches und der Temperatur, theils und besonders aber daran, daß eine in die gährende Masse gesteckte Probeplatte nach Verlauf von 24 Stunden wieder herausgezogen mit einem gleichförmigen grünen Ueberzuge bedeckt ist, nicht schwitzt, d. h. sich nicht mit grünen Tropfen überzieht, sondern eine regelmäßige, gleichförmige Bildung von Kryställchen zeigt. Im letzteren Falle, wenn die Platte schwitzte, war die Temperatur der Masse zu hoch. Die Kupferplatten, welche hierzu meistentheils in Gebrauch kommen, sind gewöhnlich Reste von alten Schiffsbeschlägen oder Kupferblechen, die in Größe von 10 bis 15 Centim. Länge und 8 Centim. Breite geschnitten werden, also etwa 80 bis 120 □Centim. Oberfläche bei einer durchgehenden Stärke von 1 bis 1½ Millimeter haben. Durch Hämmern auf einem Amboß werden sie möglichst verdichtet und gereinigt und besonders gehärtet, denn je härter die Platten sind, desto vortheilhafter sind sie zur Grünspanbereitung zu verwenden; ihr Gewicht beträgt durchschnittlich gegen 125 Gramme. Kupferbleche, welche ganz neu sind und zum ersten Mal zur Grünspanbereitung verwendet werden, werden vorher besonders dazu imprägnirt, indem man sie mit einer wässerigen Grünspanlösung einreibt, und wieder vollständig trocken werden läßt. Geschähe dies nicht, so würden die neuen Platten zwischen den Trebern schwarz werden und keine Grünspanbildung veranlassen; schon gebrauchte Platten bedürfen dieser Vorbereitung nicht. Beim nachherigen Gebrauch der Platten ist der Zutritt der atmosphärischen Luft ebenfalls durchaus nothwendig, da die Essigsäure an sich kaum oder doch nur wenig das metallische Kupfer angreift und ebenso das Kupfer für sich das Wasser nicht zerlegt, daher der Sauerstoff der Luft mitwirken muß. Ehe man die Kupferplatten mit den gährenden Traubentrestern in Berührung bringt, werden sie über Kohlenfeuer erhitzt und so heiß gemacht, daß man sie mit bloßen Händen nicht mehr anfassen kann, und in diesem erhitzten Zustande mit den gährenden Trestern in irdenen Töpfen lagenweise aufgeschichtet, sodaß die jedesmal zwischen zwei Kupferplatten befindliche Schicht etwa 2½ Centimeter stark ist. Auf jeden einzelnen Topf rechnet man etwa 15 bis 20 Kilogr. Kupferplatten, oder, da die Töpfe meist regelmäßig 47 Centim. hoch und 42 Centim. breit sind, enthält ein solcher Topf 120 bis 160 Stück Kupferplatten. Nachdem die Gefäße in dieser Weise voll geschichtet sind, werden sie mit aus Stroh geflochtenen Deckeln lose zugedeckt, sodaß die Luft genügenden Zutritt hat und an einem gleichmäßig temperirten, etwas feuchten Orte, meist eben solchen besonders zur Grünspanbereitung eingerichteten Kellern, bei einer Temperatur von 10—12° Cels. ruhig stehen gelassen. Nach Verlauf von zwei bis drei Wochen öffnet man die Gefäße und ist der Proceß gehörig beendet, so hat die ganze Masse an der Oberfläche eine weißliche Farbe angenommen, und eine herausgenommene Platte zeigt sich auf der ganzen Oberfläche gleichförmig mit einer dünnen, aus seidenglänzenden Kryställchen von grüner Farbe bestehenden Kruste überzogen. Man nimmt nun die Platten aus den Töpfen oder Fässern heraus, stellt sie gegen Latten gelehnt im Keller aufrecht zum Trocknen hin und taucht sie, nachdem sie vollständig abgetrocknet, in Wasser, schwachen Essig oder Wein, läßt wieder trocknen und wiederholt dieses Verfahren 6 bis 8 Wochen lang wöchentlich einmal, indem man die Platten dazwischen immer erst wieder trocknen läßt (**mettre au relais**). Durch diese Operation schwellen die Platten gleichsam auf, die Grünspankruste wird merklich stärker, bis sie eine Dicke von 3 bis 4 Millim. erreicht, während welches Processes die erst rein grüne Farbe in eine mehr hellblaue übergeht, was wahrscheinlich darauf beruht, daß der in den Töpfen entstandene krystallinische Ueberzug neutrales

essigsaures Kupferoxyd ist, welches bei Gegenwart von Feuchtigkeit und atmosphärischer Luft (Sauerstoff) das unterliegende Kupfer zur Oxydation mehr geeignet macht, um mit dem entstehenden Kupferoxyd das blaue basische Salz zu bilden. Nach Angaben von Saintpierre ergeben im südlichen Frankreich etwa drei Scheffel preußisch = 1¾ Hectoliter Weintrestern mit der erforderlichen Menge Kupfer 20 Kilogramme getrockneten, entsprechend 40 bis 41 Kilogr. feuchten Grünspan (verdet rec, extrarec, verdet de gris frais, humide). Dieser Ueberzug wird mit kupfernen Messern von den Platten abgekratzt, in hölzernen Mulden mit Wasser angefeuchtet und geknetet und dann in Schläuche oder Beutel von weißgahrem Leder von ungefähr 30 Centimeter Länge und 25 Centim. Durchmesser gebracht. Die vom Grünspan befreiten Platten werden so lange wieder benutzt, bis sie ganz und gar zerfressen sind. In den erwähnten Beuteln wird der Grünspan durch Pressen in viereckige Formen gebracht und an Luft und Sonne getrocknet, wonach er 40, mitunter auch bis 50 Proc. an Gewicht verloren hat. In solchen ledernen Beuteln kommt der Grünspan nun in den Handel; ist er gehörig trocken, so kann man mit einer Messerspitze in die Stücke desselben nicht leicht eindringen. Außer in dieser Form kommt der Grünspan auch in Kugeln in den Handel; beide Sorten weichen in Bezug auf ihren Procentgehalt nur unbedeutend von einander ab, doch ist der in Lederfäcken gewöhnlich reiner; er ist sehr hart und schwer zu zerschlagen.

Nach einem anderen Verfahren, wie es in Grenoble und Umgegend gebräuchlich, verwendet man statt der Trebern Essig zur Bereitung von Grünspan. Die Kupferplatten werden mit diesem benetzt, auf geeignete Weise in einem temperirten Local dem Luftzutritt ausgesetzt und das Befeuchten und ruhig Stehenlassen von Zeit zu Zeit wiederholt. Man erhält so einen Grünspan, der sich durch dieselbe Wechselwirkung von Essigsäure und Sauerstoff auf das Kupfer erzeugt, wie oben, und im Handel als grüner, deutscher oder englischer Grünspan bekannt ist. Er besteht aus ⅔ essigs. vermengt mit ⅓ essigsaurem Kupferoxyd nebst neutralem Salz und kohlensaurem Kupferoxyd, ist demnach nicht so constant zusammengesetzt als der zuerst beschriebene. In Deutschland, England, Schweden werden die Kupferplatten auch mit in Essig getränkten Flanellappen in hölzernen Gefäßen zusammengeschichtet, die man alle drei Tage aufs Neue mit Essig tränkt, bis sich nach 12 bis 14 Tagen die Platten mit einer Kruste von kleinen, grünen Krystallen bedeckt haben, worauf man sie durch Dazwischenlegen kleiner Kupferstücke in der Weise mit den Flanellappen zusammenschichtet, daß die atmosphärische Luft frei zwischen ihnen circuliren kann. Alle sechs Tage befeuchtet man die Platten mit Wasser oder zieht sie durch solches hindurch, bringt später die Tücher gar nicht mehr zwischen die Platten, sodaß die Luft noch mehr dazwischen durchstreichen kann und erhält nach Verlauf von 5 bis 6 Wochen eine hinreichend starke Kruste von grünem Grünspan. Der Grund, warum bei Anwendung von Essig nur grüner, nicht aber blauer Grünspan entsteht, oder ob vielleicht bei fortgesetzter längerer Einwirkung der Luft dieser endlich auch in blauen übergeht, ist bis jetzt noch nicht genügend erklärt.

Außer dieser Darstellungsmethode hat man noch andere Modificationen in Anwendung zu bringen versucht. So verwendet man die sauren Dünste aus den Essigstuben zur Bereitung von Grünspan; auch Kupferbleche in Spiralen gewunden, wie Blei bei der Bereitung von Bleiweiß, in Töpfe gesteckt und mit Essig begossen, dessen Dämpfe in Verbindung mit dem Sauerstoff der atmosphärischen Luft das Kupfer angreifen.

Eigenschaften. Der mittels Weintrestern bereitete Grünspan bildet eine helle, grünlich blaue, aus feinen, fest zusammenhängenden Schuppen bestehende Krystallmasse, die zerrieben ein hellblaues Pulver gibt. Er besteht, wie schon oben erwähnt, der großen Masse nach aus wasserhaltigem ½ essigsaurem Kupferoxyd, enthält jedoch nicht selten auch noch Reste der Trauben und Kämme, sowie geringe Mengen metallisches Kupfer neben essigsaurem Kupferoxydul und ½ kohlensaurem Kupferoxyd. Der mittels Essig bereitete hingegen besitzt mehr eine rein grüne Farbe und enthält in Folge seiner Bereitungsweise weniger Unreinigkeiten. Die Analysen verschiedener Sorten von französischem Grünspan ergeben als Durchschnittswerthe

43,25	bis 44,25	Proc.	Kupferoxyd,
28,30	bis 29,62	"	Essigsäure,
24,45	bis 25,51	"	Wasser und
0,62	bis 2,07	"	Unreinigkeiten,

Zahlen, welche genügend übereinstimmen, sodaß er im Handel überall zu diesen Procenten angenommen wird. Nach Philipps kommt er öfter mit Gyps vermengt vor. Der grüne Grünspan hat meist ein weniger krystallinisches Ansehen als der blaue französische, aus Weintrestern bereitete, und besteht aus wasserhaltigem ⅔ essigsaurem Kupferoxyd, mit veränderlichen, aber im Ganzen geringen Mengen von neutralem und ⅓ essigsaurem Salz. Der mittlere Handelswerth dieses Productes schwankt zwischen

48 und 50	Proc.	Kupferoxyd,
35 und 38	"	Essigsäure und
12 und 15	"	Wasser nebst Unreinigkeiten.

Er enthält hiernach im Allgemeinen mehr Kupferoxyd und Essigsäure als der blaue, besitzt jedoch lange nicht so constante Zusammensetzung und enthält oft, wenn der Gehalt an ⅓ essigsaurem Salz gering ist, nicht mehr Kupferoxyd als der blaue, während sein Gehalt an Essigsäure immer größer ist.

Da nun der Grünspan aus mehreren Verbindungen besteht, so sind seine chemischen Verhältnisse ziemlich verwickelt. Mit wenig Wasser angerührt schwillt er zu einer weichen, blaugrünen Masse an, die ohne weitere sichtbare Veränderung bis 100° Cels. erwärmt werden kann; durch ein weites Haarsieb geschlagen bleiben so die mechanischen Unreinigkeiten, wie Traubenkämme, beigemengtes metallisches Kupfer und dergl. zurück. Mit mehr Wasser angerührt bildet diese Masse, die dann

größtentheils in $^2/_3$ essigsaures Salz übergeht, unter ihrer eigenen Zersetzung eine Lösung von krystallisirtem Grünspan und von $^2/_3$ essigsaurem Salz, während $^1/_3$ essigsaures Salz in hellblauen Schuppen ungelöst zurückbleibt. Bei noch mehr Wasserzusatz und gleichzeitiger Erwärmung der Masse zersetzen sich alle Verbindungen in der Weise, daß einfach saures Salz in Lösung geht und eine schwarze Verbindung von Kupferoxyd mit wenig Essigsäure, das oben beschriebene überbasische Salz, gemischt mit etwas $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, welches letztere bei weiterem Wasserzusatz und Kochen auch noch zersetzt wird, ungelöst zurückbleibt. Während demnach der Grünspan mit wenig Wasser angerührt seine Farbe und chemische Zusammensetzung beibehält, zersetzt er sich mit mehr Wasser in eine Lösung von krystallisirtem Grünspan und $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, und beim Uebergießen mit viel Wasser verliert der ungelöste Theil ganz seine Farbe und nimmt die schwarzbraune des Kupferoxyds an. Soll nicht schon eine geringe Zersetzung eintreten, so darf der Grünspan höchstens mit der vierfachen Menge Wasser angerührt und erwärmt werden. Nach Berzelius zerfällt der Grünspan bei Behandlung mit Wasser in drei verschiedene Salze: $^1/_{10}$ des Kupferoxydes in ihm bildet mit einem Theile der Essigsäure neutrales essigsaures Kupferoxyd, $^3/_{10}$ gehen in das $^2/_3$ essigsaure Salz über, während $^6/_{10}$ mit dem Reste der Essigsäure als unlösliches basisches $^1/_3$ essigsaures Kupferoxyd zurückbleiben; das schwarze Pulver, welches sich bei diesem Processe abscheidet, ist das oben erwähnte überbasische Salz.

Die Darstellung des krystallisirten Grünspans im Großen geschieht gleichfalls in Frankreich, aber auch in manchen anderen Ländern (Deutschland, Holland, England); immer aber ist dabei nöthig, daß ein reiner und billiger Essig zu Gebote stehe, falls die Darstellung mit Vortheil verbunden sein soll. In der Umgegend von Montpellier, sowie überhaupt im südlichen Frankreich, verwendet man zu seiner Darstellung den rohen Grünspan. Man erwärmt einen Theil trocknen oder zwei Theile frisch bereiteten noch feuchten, basischen, rohen Grünspan mit vier Theilen gutem destillirten Essig, oder einer entsprechenden Menge aus Holzessig dargestellter Essigsäure in einem kupfernen Kessel unter häufigem Umrühren, ohne die Mischung jedoch kochen zu lassen. Löst sich von der Masse nichts mehr auf, so läßt man das Ungelöste absetzen, die darüber stehende Flüssigkeit klar werden, zieht diese in einen anderen Kessel mittels Heber u. s. w. ab und läßt sie darin bis zum Erscheinen einer Salzkruste, des sogenannten Krystallisirhäutchens, abdampfen. Zum Krystallisiren kommt die Flüssigkeit in glasirte irdene Gefäße — in England oulas genannt —, die in einem temperirten Raume stehen, wobei sich das Salz an den hineingesteckten Holzstäbchen oder hineingehängten Fäden in den besonders schönen großen grünen, oben als neutrales essigsaures Kupferoxyd näher beschriebenen Krystallen ausscheidet. Diese Krystalldrusen, grappes genannt, werden herausgenommen und kommen sammt Holz und Faden, oft 2 bis 3 Kilogr. schwer, in den Handel. Durch einen geringen Ueberschuß an Säure wird erfahrungsmäßig die Krystallisation bedeutend gefördert; die zurückbleibende Mutterlauge wird zu einem neuen Sud wieder mit verwendet. War genug Essigsäure vorhanden, so sind dem im Kessel verbliebenen Rückstande alle löslichen Theile entzogen und besteht derselbe nur aus Trebern und aus anderen Ueberresten des rohen Grünspans, aus etwas Kupfer und Kupferoxydul, welches von einem Gehalte des rohen Grünspans an essigsaurem Kupferoxydul herrührt, und sich bei Behandlung mit Wasser oder verdünnter Essigsäure in Kupfer und essigsaures Kupferoxyd oder, nach Berzelius, in Kupferoxydul und Essigsäure zersetzt. Trägt man diesen Rückstand mit Wasser angerührt in etwa 2 bis 3 Centim. dicken Lagen auf Holzbreter und setzt ihn unter öfterem Umrühren und Befeuchten längere Zeit der Einwirkung der atmosphärischen Luft aus, so geht er in essigsaures Kupferoxyd über und wird wieder von Neuem zum Auflösen von Essigsäure mit verwendet.

Diese Darstellungsmethode des krystallisirten Grünspans aus dem rohen ist jedoch eine fast ausschließlich auf das südliche Frankreich beschränkte, da nicht überall, wie dort, die Rohmaterialien, roher Grünspan und Essigsäure, so billig zu Gebote stehen. Man hat deshalb in die Industrie in Ländern, welche keinen, oder nur wenig rohen Grünspan produciren, Darstellungsmethoden eingeführt, welche sich auf die doppelte Wahlverwandtschaft von Kupferoxydsalzen mit essigsauren Salzen gründen, und von denen die wichtigsten im Folgenden besprochen werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß bei diesem Verfahren nur Salze angewendet werden, welche im Großen billig herzustellen sind, und zwar wird als Kupferoxydverbindung ausschließlich schwefelsaures Kupferoxyd, der sogenannte Kupfervitriol, als essigsaure Verbindung essigsaures Bleioxyd, sogenannter Bleizucker, essigsaurer Kalk, essigsaurer Baryt angewendet. Bezeichnet MO eines dieser letzteren Metalloxyde, so verdeutlicht sich der Vorgang durch folgende Formel: $CuO, SO^3, HO + MO, \overline{A}, HO = CuO, Ac, HO + MO, SO^3, HO$, d. h. die Essigsäure verbindet sich mit dem Kupferoxyd zu löslichem essigsaurem Kupferoxyd, Grünspan, während die schwefelsauren Verbindungen des Bariums, Calciums, Bleies als unlösliche Körper zu Boden fallen. Es beruht dieser Vorgang, wie bemerkt, auf der doppelten Wahlverwandtschaft, auf der Neigung der Körper, mit diesem oder jenem lösliche oder unlösliche chemische Verbindungen schwerer oder leichter einzugehen.

Bei dieser Darstellungsmethode brauchen die essigsauren Salze sowol als auch der Kupfervitriol nicht in krystallisirtem Zustande gegeben zu sein, sondern es können, wie es in den Fabriken auch meist geschieht, gleich die wässerigen Lösungen der betreffenden Metalloxyde, deren Gehalt man ausmittelt, benutzt werden. Bei Anwendung von essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker) oder essigsaurem Baryt ist das Verfahren nach Gentele's Beschreibung ein und dasselbe, nur daß im ersteren Falle schwefelsaures Bleioxyd, im letzteren schwefelsaures Baryt entsteht, welche beide Körper sich als schwere weiße Pulver zu Boden setzen. Um die Zersetzung mit dem Kupfer-

vitriol zu bewerkstelligen, bringt man die Lösung des essigsauren Bleioxydes (Barytes) in ein erhöhtes Gefäß und gießt unter beständigem Umrühren die Kupfervitriollösung portionsweise hinzu, wobei sich, namentlich beim Erwärmen, der entstehende weiße Niederschlag von schwefelsaurem Bleioxyd (Baryt) rasch zu Boden senkt. Man läßt so lange von der Kupfervitriollösung hinzu, bis bei erneutem Zusatz kein Niederschlag mehr erfolgt; gegen Ende der Operation muß mit dem Zusatz sehr vorsichtig verfahren werden, da von keinem Salze ein Ueberschuß vorhanden sein darf. Man erkennt den Zeitpunkt, wo die essigsaure Flüssigkeit gerade gesättigt ist, daran, daß eine kleine Portion filtrirt, auf Zusatz von schwefelsaurem Kupferoxyd sowol, als auch von essigsaurem Salz, keinen Niederschlag erzeugt. Sollte in der Hauptmasse ein oder das andere Salz noch überschüssig sein, so setzt man von dem betreffenden fehlenden vorsichtig so lange zu, bis der Sättigungspunkt erreicht ist. Ist der Gehalt der in Arbeit genommenen Lösungen bekannt, so wird die Menge des zuzusetzenden Salzes nach den Aequivalentverhältnissen berechnet. Den entstandenen weißen Niederschlag läßt man ruhig absitzen, bis die darüber stehende grün gefärbte Flüssigkeit vollkommen klar erscheint. Letztere wird alsdann behutsam vom Bodensatze möglichst rein abgezogen und in kupferne Pfannen gebracht, wo sie bei einer Temperatur von 60 bis höchstens 80° Cels. zu beliebiger Concentration verdunstet wird, indem man gegen Ende der Operation etwas destillirten Essig zusetzt. Will man Krystalle haben, so läßt man eine Probe der Flüssigkeit kalt werden, hört, falls dieselbe deutliche Krystalle absetzt, mit der Verdampfung auf und hängt Schnüre und dergl. hinein, an denen sich dann besonders große Krystalle, sowie auch an den Wänden der Pfanne, absetzen. In den Farbefabriken, wo man den Grünspan selbst verwendet, benutzt man gleich dessen Lösungen, ohne das Salz in Krystallen darzustellen. In diesen Fällen ist nur die Frage, wie viel die Flüssigkeit, z. B. in 100 Kilogr. oder Litern, an gelöstem krystallisirtem Salze enthält, zu dessen Ermittelung die chemische quantitative Analyse die nöthigen Mittel und Wege in genauer Weise an die Hand gibt. Diejenigen Farbefabriken hingegen, welche die essigsauren Salze nicht selbst darstellen, verwenden den Bleizucker oder essigsauren Baryt und Kupfervitriol in fester Form, und ist die anzuwendende Menge desselben in diesem Falle aus den Aequivalentverhältnissen der Körper leicht zu berechnen, denn $CuOSO^3 + 5HO = 124{,}7$; $PCO\overline{A} + 3HO = 198{,}5$; $BaO\overline{A} + HO = 145{,}5$ oder 124,7 Theile Kupfervitriol geben mit 198,5 Theilen Bleizucker oder 145,5 Theilen essigsaurem Baryt 100 Theile krystallisirten Grünspan. Bei diesen Zersetzungen reißen die schwefelsauren Salze immer etwas Grünspan mit nieder, wodurch die an und für sich weißen Niederschläge eine etwas grünliche Farbe bekommen. Es findet also stets ein geringer Verlust an Grünspan statt, der jedoch leicht durch Decantiren und Auswaschen der Niederschläge mit Wasser wiedergewonnen werden kann, und als schwache Lauge wieder zum Auflösen der essigsauren Salze statt Wasser mit verwendet wird.

Ebenso ist auch statt Bleizucker oder essigsaurem Baryt essigsaurer Kalk zur Grünspandarstellung anwendbar, und findet sich über diese Methode im Wiener Gewerbeblatte von 1861 eine genaue Beschreibung, der wir Folgendes entnehmen. Beim Vermischen der Lösungen von Kupfervitriol mit essigsaurem Kalk im Verhältniß ihrer Aequivalentgewichte ($CuO, SO^3, 5HO = 124{,}7$; $CaO, \overline{A} = 88$) entsteht sofort eine starke Fällung von Gyps. Beim weiteren Eindampfen der überstehenden abgezogenen klaren Flüssigkeit scheidet sich nichtsdestoweniger stets noch eine nicht unbedeutende Menge dieses Stoffes ab, wol in Folge der Bildung eines leichter als Gyps in Wasser löslichen Doppelsalzes. Um daraus leicht entstehende Verluste zu verhüten, stellt man sich eine Lösung von essigsaurem Kalk dadurch dar, daß man käufliche, möglichst reine Holzessigsäure bis auf ungefähr 10 Proc. Säuregehalt verdünnt und mit zu dünnem Brei zerrührtem Kalkhydrat versetzt, bis blaues Lakmuspapier nicht mehr roth gefärbt wird. Hat sich die Flüssigkeit nach längerem Stehen vollkommen geklärt, so bringt man sie in einer Pfanne zum Kochen. Ferner bereitet man eine möglichst eisenfreie Kupfervitriollösung von einem Theile Salz in 3 Theilen Wasser, erhitzt bis zum Sieden und läßt schnell in eine große Butte ab. Hierhinein läßt man nun von der kochenden essigsauren Kalklösung so lange zu, bis eine herausgenommene Probe mit derselben keinen Niederschlag mehr gibt. Falls etwa ein zu großer Ueberschuß an Kalk angewendet wäre, wie man leicht beim Versetzen einer Probe mit Kupfervitriol findet, so kann man denselben durch allmäligen Zusatz des letzteren leicht wieder ausgleichen; besser ist es allerdings, wenn der Gehalt beider Lösungen genau bekannt ist, da dann nach den Aequivalentverhältnissen, berechnet auf krystallisirtes Salz, die betreffenden Mengen leicht abgemessen werden können. Nachdem sich nun der gebildete Gyps (schwefelsaurer Kalk) in dem Gefäße fest abgesetzt und die darüberstehende essigsaure Kupferoxydlösung klar geworden, wozu durchschnittlich ein bis zwei Stunden genügen, bringt man letztere in kupferne Pfannen, fügt etwas Essigsäure hinzu und läßt 10 bis 15 Minuten lang stark aufkochen. Es fällt hierbei der etwa noch in Lösung gebliebene Gyps zu Boden und der größte Theil des dem Kupfervitriol beigemengten Eisenoxydes scheidet sich als basisch essigsaures Eisenoxyd aus. Diese so entstandenen Niederschläge läßt man in der Pfanne ruhig absetzen und bringt die helle, nun schön blaugrüne Flüssigkeit zum weiteren Eindampfen in geeignete Gefäße. Es eignet sich hierzu am besten eine starke Butte, in welcher ein gewundenes kupfernes Dampfrohr liegt; doch kann man auch kupferne Pfannen und freies Feuer anwenden, hat aber dann vielmehr darauf zu achten, daß die Flüssigkeit nie mehr in wallendes Kochen kommt, weil sich die Lösung dabei zersetzt und etwa ausgeschiedener Grünspan bei nur einmaligem Aufkochen einer solchen concentrirten Lösung vollständig in ein graugrünes Pulver von zwei-

fach basisch essigsaurem Kupferoxyd verwandelt wird. Man setzt deshalb das Eindampfen nur so lange fort, bis sich eine ein bis zwei Millimeter dicke Krystallhaut gebildet hat, setzt etwas Essigsäure zu, um den beim Verdampfen stets entstehenden Verlust wieder zu ersetzen, läßt die Flüssigkeit etwa $^1/_2$ Stunde in der bedeckten Pfanne oder Butte stehen und bringt sie dann in hölzerne Krystallisirgefäße, in denen sich dann der Grünspan, besonders wenn man zuweilen umrührt, schnell als feines Krystallmehl ausscheidet. Man läßt nun diese Kryställchen auf Tüchern abtropfen und bringt sie entweder in Formen oder in kleinen Broden zum Trocknen. Die saure Mutterlauge wird dem nächsten Sud vor dem Aufkochen in der Pfanne statt der Säure wieder zugesetzt. Der beim ersten Fällen entstandene Niederschlag von Gyps wird mit Wasser ausgewaschen und diese Waschwasser am besten in der Art wieder verwendet, wenn man das erste der einzudampfenden Grünspanlösung zusetzt, die (beiden) folgenden aber zum Auflösen von Kupfervitriol verwendet. Der auf diese Weise gewonnene krystallisirte Grünspan kommt in den Formen, in denen er getrocknet wurde, oder in Broden auch in den Handel und ist als ziemlich reine Waare sehr gesucht; er enthält in der Regel höchstens 2 Proc. Verunreinigungen. Das oben erwähnte, bei einem Ueberschuß von essigsaurem Kalk leicht entstehende Doppelsalz bildet leicht lösliche große, dunkelblaue Krystalle von der Form einer quadratischen Säule mit abgestumpften Ecken, ist nach der Formel $= CuO, \overline{A} + CuO, \overline{A} + 8HO$ zusammengesetzt, und soll im Handel öfter als Beimengung des Grünspans angetroffen worden sein.

Endlich hat man auch das essigsaure Natron mit Vortheil zur Zersetzung mit Kupfervitriol angewendet. Man stellt dieses essigsaure Salz dadurch dar, daß man kohlensaures Natron (Soda) mit Essigsäure zersetzt, wobei es gut ist, zur Beförderung der Krystallisation $^1/_{32}$ kohlensaures Natron im Ueberschuß hinzuzusetzen, denn aus einer alkalisch reagirenden Lauge schießen größere Krystalle leichter an. Auch die Holzessigsäure wird vielfach im Großen zur Darstellung verwendet, indem rectificirter Holzessig mit kohlensaurem Kalk neutralisirt und die so erhaltene essigsaure Kalklösung mit schwefelsaurem Natron (Glaubersalz) in Gyps und essigsaures Natron umgesetzt wird. Man verwendet nach Schubarth zweckmäßig auf 1000 Kilogr. destillirten Holzessig 127,5 Kilogr. kohlensauren Kalk und 2,4 Kilogr. gebrannten Kalk, der mit Wasser angerührt als Kalkmilch zugesetzt wird. Die Flüssigkeit zeigt ein specif. Gew. von 1,09 = 12° Bé. und enthält 197,9 Kilogr. trocknen holzessigsauren Kalk, zu dessen Umsetzung eine concentrirte Auflösung von 188,4 Kilogr. wasserfreiem Glaubersalz oder 426 Kilogr. frisch krystallisirtes nöthig ist. Es findet hierbei jedoch stets ein Verlust statt; auch ist die Zersetzung des essigsauren Kalkes keine ganz vollständige, sowie stets noch Gyps in der Verbindung vorhanden ist. Es geben so 145 Theile essigsaures Natron ($NaO, \overline{A} + 6HO = 145$) mit 124,7 Theilen Kupfervitriol 100 Theile krystallisirten Grünspan, indem die betreffenden Lösungen ganz ähnlich, wie bei den anderen essigsauren Salzen beschrieben, behandelt werden.

Der so bereitete Grünspan enthält durchweg noch etwas Gyps beigemengt, im letzteren Falle bei Bereitung mittels essigsaurem Natron auch etwas schwefelsaures Natron, dessen Quantitäten jedoch, falls es nicht absichtlich damit gefälscht ist, zu unbedeutend sind, um seinen Handelswerth bei Bereitung verschiedener Farben zu beeinträchtigen. Der auf diese verschiedenen Arten gewonnene Grünspan krystallisirt in tiefblauen bis grünen, dem monoklinoëdrischen Systeme angehörigen Prismen und enthält durch Verwittern einen hellgrünen Anflug, wie solches oben unter a, neutrales essigsaures Kupferoxyd, näher angegeben. Die Krystalle sind löslich in 5 Theilen kochendem und 13,4 Theilen Wasser von 20° Cels.; die gesättigte Lösung enthält bei ihrem Siedepunkte = 101,1° Cels. 16,5 Proc. trocknes Salz. Leitet man in die heiße Lösung schwefelige Säure, so bildet sich beim Erkalten ein Doppelsalz von schwefeligsaurem Kupferoxydul und schwefeligsaurem Kupferoxyd, welches sich in glänzendrothen Krystallen ausscheidet. Beim schnellen Erhitzen an der Luft entzünden sich die Krystalle des Grünspans und verbrennen mit schön grüner Farbe; die wässerige Lösung gibt beim Erhitzen mit Zucker metallisches Kupfer, Kupferoxyd und Oxydulhydrat.

Der Grünspan überhaupt, sowol der rohe als der krystallisirte, ist eigentlich mehr Material zur Farbebereitung, als Farbe selbst wird er weniger verwendet, vielleicht hier und da als grüne durchsichtige Farbe beim Aquarellmalen. Seine Hauptanwendung besteht in der Benutzung zur fabrikmäßigen Darstellung einer unserer schönsten grünen Farben, des sogenannten Schweinfurter Grüns, eine Verbindung von arsenigsaurem und essigsaurem Kupferoxyd, und anderer Kupferoxydfarben; er wird gebraucht in der Färberei und Kattundruckerei als Reservage; in der Pharmacie, denn beide Arten von Grünspan sind officinell. So bereitet man den sogenannten Kupferalaun, lapis divinus, lapis ophthalmicus St. Ives durch Zusammenschmelzen von gleichen Theilen Grünspan oder Kupfervitriol, Salpeter und Alaun; nach dem Schmelzen fügt man noch etwas Kampfer hinzu und gießt die ganze Masse auf ein kaltes Blech. Man erhält so eine bläulichgrüne Masse, die sich in Wasser auflöst und in dieser Auflösung als Augenwasser in der Heilkunde Anwendung findet. Als Oelfarbe wird der Grünspan meist mit Bleiweiß zusammengerieben, wo sich dann basisch essigsaures Bleioxyd und kohlensaures Kupferoxyd bildet, welches letztere dem Anstriche anfangs eine hellblaue Farbe verleiht, die jedoch bald in eine schön grüne übergeht. Als solche Malerfarbe findet er häufig noch in Rußland Anwendung, besonders zum Bestreichen der Dächer. Ferner dient, oder vielmehr diente er früher zur Bereitung eines starken Essigs, den man durch trockne Destillation des Grünspans darstellte und den Namen Grünspanspiritus (s. den Artikel) führte. Der blaue Grünspan bietet mehr in Wasser Unlösliches dar, und wird daher besonders in der Färberei und Zeuchdruckerei,

sowie zur Bereitung des Schweinfurter Grüns verwendet, während der reinere grüne zu den anderen Zwecken, namentlich Heilzwecken, Anwendung findet. Früher wurde der Grünspan viel mehr, besonders als Farbe zum Anstrich und in der Färberei und Druckerei verwendet, als jetzt, wo überhaupt die giftigen Farben mehr und mehr verdrängt werden; doch hat er, besonders als Oelfarbe verwendet, vor manchen anderen Farben viele Vortheile, indem er eine der schönsten und intensivsten grünen Farben liefert und durch die Witterung nicht beträchtlich beeinflußt wird.

Zu Wasser und Säuren verhält sich der blaue und grüne Grünspan gleich, und ist darüber das Wesentliche schon oben gesagt. Er ist, wie alle aus ihm dargestellten Kupferfarben, giftig, greift die Magenwände an und bewirkt deren Entzündung. Nach Versuchen von Pecholier und Saintpierre greift der Grünspan, in größeren Dosen genossen, den thierischen Organismus an und wirkt nach längerer oder kürzerer Zeit absolut tödtlich; in kleinen und oft wiederholten Dosen gegeben, ist er dagegen unschädlich. Grünspanstaub bewirkt, wie alle pulverförmigen Körper, örtliche Leiden, Entzündung der Respirationswerkzeuge und der Schleimhäute der Augen und veranlaßt leicht Ophthalmien, Bräune und Husten. Durch ein vorgehaltenes Tuch kann man sich jedoch vor dem Eindringen des Staubes schützen, und ist dann der Aufenthalt und das Arbeiten in den Grünspanfabriken der Gesundheit nicht, oder doch nur in sehr geringem Grade nachtheilig. Mit Eiweiß geht das essigsaure Kupferoxyd wie alle Kupfer- und Queckfilberverbindungen eine unlösliche Verbindung ein. Ueber weitere giftige Wirkungen des Grünspans und seiner Verbindungen vergl. Schweinfurter Grün.

Die Erkennung des Grünspans auf chemischem Wege geschieht durch die bekannten Kupferreactionen, theils dadurch, daß er mit Schwefelsäure und Alkohol übergossen und gelinde erwärmt den charakteristischen, angenehmen Geruch nach Essigäther verbreitet. Verfälschungen im Handel, besonders Gyps, schwefelsaures Natron u. A. werden, falls der Procentgehalt der Waare nicht quantitativ bestimmt wird, dadurch als solche constatirt, daß reiner Grünspan in Schwefelsäure ohne bedeutendes Brausen und mit Wasser verdünnt, ohne Hinterlassung eines beträchtlichen weißen Rückstandes löslich ist. Die genaue quantitative chemische Analyse ist einmal, zur Bestimmung des Essigsäuregehaltes, eine organische mittels des Elementarapparates zur Verbrennung organischer Körper und Ueberführung in Kohlensäure und Wasser, anderentheils eine anorganische zur Bestimmung des Kupferoxydes und anderer etwaiger Beimengungen nach den in der analytischen Chemie angegebenen Methoden.

Der größte Theil alles im Handel vorkommenden Grünspans kommt von den französischen Häfen des mittelländischen Meeres und von Bordeaux, sodaß die französische Production den Markt in diesem Artikel fast vollständig beherrscht. Von hier aus wird er in den oben beschriebenen Ledersäcken, jeder circa 12 Kilogr. schwer, oder in Broden, etwa 4 bis 5 Kilogr. schwer, seltener als Mehl in den Handel gebracht. Ueber seine weitere Verarbeitung und Anwendung vergl. Grüne Farben, besonders den Artikel Schweinfurter Grün.

(*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPANSPIRITUS, synon. concentrirteste Essigsäure, Radicalessig, Eisessig, Kupferspiritus; **vinaigre radical, acide acétique cristallisable, esprit de verdigris; radical vinegar, spirit of verdigris** nannte man früher concentrirte Essigsäure, die man aus Grünspan darstellte. Man stellt solchen concentrirten Essig, **vinaigre concentré, concentrated vinegar** theils dadurch dar, daß man destillirten Essig einer beträchtlichen Kälte aussetzt, wodurch ein Theil Wasser gefriert und der Essig reicher an Säure übrig bleibt, theils durch Zerlegung eines essigsauren Salzes mit verdünnter Schwefelsäure. Man bedient sich hierbei besonders des essigsauren Natrons, Kali's, Bleioxydes, und je nachdem man dabei alles Krystallwasser der Salze entfernt und die Schwefelsäure concentrirt anwendet, oder nicht, erhält man theils die stärkste Essigsäure, theils nur concentrirten Essig, oder schwächere Essigsäure. Während man jetzt vorzugsweise essigsaures Natron hierzu verwendet, benutzte man früher ausschließlich das essigsaure Kupferoxyd, den krystallisirten Grünspan. Man destillirte denselben in irdenen Retorten trocken und fing die Destillationsproducte in tubulirten, in einander gefügten Ballons (nach Art der Aludeln) auf und ließ die sich erzeugenden Gase durch eine Sicherheitsröhre entweichen. Der krystallisirte Grünspan zersetzt sich bei der trocknen Destillation in ziemlich concentrirte Essigsäure, gemischt mit Aceton (Essiggeist) und brenzlichen Producten, indem ein Gemenge von Kupferoxydul, metallischem Kupfer und einer kleinen Menge Kohle, welche man fälschlich für ein braunes Oxyd hielt, in der Retorte zurückbleibt. Man erhält nach Schubarth von 10 Kilogr. krystallisirtem Grünspan 4,9 Kilogr. etwas grüngefärbte Säure von 1,0627 spec. Gewicht = 8,5° Bé. und 3,25 Kilogr. Rückstand. Die unreine, grüngefärbte Säure wird rectificirt und die ersten Portionen für sich aufgefangen, bis sie 1,066 spec. Gewicht = 9° Bé. zeigt; sodann destillirt man bis zur völligen Trockniß ab. Obige Menge roher Säure liefert 3 Kilogr. einer Säure von 9° Bé., das Uebrige ist schwächere Säure. Diese Methode der Darstellung der Essigsäure ist jedoch nicht vortheilhaft, einmal wegen des Preises des Grünspans, und dann enthält dieselbe stets noch Aceton, welches durch Zersetzung eines Theiles der Säure in höherer Temperatur nebst kohlensaurem Gas, Kohlenwasserstoffgasen, Kohle und Wasser, überhaupt mehreren brenzlichen Producten entsteht. Der Geschmack dieser Säure ist lange nicht so rein, wie der durch Gährung dargestellten Essigsäure, die Beimischung des Acetons (Essiggeistes) mildert noch den sonst heftig stechenden Geruch und macht die Säure lieblicher; zum Genusse an Speisen u. s. w. ist sie jedoch nicht gut verwendbar, da man die brenzlichen Nebenproducte, wenn auch im geringen Grade, doch immer herausschmeckt. Man hat daher diesen Weg der Darstellung von concentrirter Essigsäure jetzt im Großen und Praktischen ganz

aufgegeben und wendet zu diesem Zwecke ausschließlich essigsaures Natron oder essigsaures Bleioxyd (Bleizucker) an, Salze, die fabrikmäßig dargestellt werden und sich ihres billigeren Preises wegen viel besser dazu eignen. Die Methode der Darstellung aus diesen Salzen ist nicht die der trocknen Destillation, sondern der Zersetzung mittels Schwefelsäure unter Anwendung eines Helmes und Kühlapparates aus Glas, Porzellan oder reinem Silber, wodurch das Destillat ganz metallfrei erhalten wird. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPATH, eine ältere Benennung für Salit (und Malakolith, von *μαλακός*, weich, und *λίθος*, Stein, wegen der geringeren Härte desselben als Feldspath, mit welchem er ehemals verwechselt wurde), eine Varietät des Augit, von verschiedenen grünen Farben. Das Mineral ist ein Silicat von Kalk- und Talkerde mit mehr und weniger Eisenoxydul, selten krystallisirt, meist in schaligen und stängligen Aggregaten. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNSTADT, Stadt im Königreich Baiern, Regierungsbezirk Pfalz, Bezirksamt Frankenthal, Landgericht Grünstadt, 2 Meilen südwestlich von Worms, am Fuße einer Hügelreihe, 172 Meter über dem Meere gelegen. Die Höhen sind oben kahl, die Abhänge mit Weinbergen besetzt, die Stadt, deren alte Thore jetzt abgebrochen sind, ist von Obstwäldern umgeben. Die Zahl der Bewohner ist neuerdings rückwärts gegangen; man zählte um 1824: 3255 Einw. in 550 Häusern, 1840: 3547 Einw., 1852: 3738 Einw., dagegen 1864: 3452 Einw. (darunter 2185 evangelische, 917 katholische, 12 mennonitische, 338 israelitische), 1871: 3344 Einw., nämlich 2150 evangelische, 874 katholische, 320 israelitische. Grünstadt ist Sitz eines Landgerichts, eines Bezirksgremiums (Handelskammer), eines Rentamts, hat einen Bahnhof der Linie Landau-Alzey-Mainz, eine Posterpedition, ein Telegraphenamt, 4 Kirchen, eine lateinische Schule (die einst bedeutenden Ruf genoß), eine Privat-Handelslehranstalt, ein Waisenhaus, eine Volksbank. Die Bewohner beschäftigen sich hauptsächlich mit Wein- und Obstbau und Viehzucht, doch sind auch eine Tabakfabrik, eine große Fayencefabrik und eine Papierfabrik vorhanden. Von den 4 Märkten ist namentlich der Jacobimarkt ein Sammelplatz für die Umgegend. — Bis zur Revolution war Grünstadt Residenz der Grafen von Leiningen-Westerburg und hatte zwei Schlösser, von denen der „Obere Hof" (die neuere Residenz) jetzt die Schulen enthält, während im „Untern Hofe" die Fayencefabrik Platz gefunden hat. — Grünstadt wird als Dorf schon 836 erwähnt: es war damals in Besitz des Klosters Glandern oder Lungenfeld in Lothringen, später erscheint es als Lehen des Klosters Weißenburg. Im J. 1471 wurde es mit Gräben umgeben, 1533 und 1566 wurden die Märkte eingerichtet. Unter Graf Philipp I. hob sich die Stadt, litt aber im dreißigjährigen Kriege, 1672 und 1689 durch die Franzosen; im J. 1794 fand in der Nähe ein Gefecht statt. Grünstadt ist Geburtsort des Malers Hans Holbein (um 1497; Jahr und Ort werden verschieden angegeben), des Hofmalers Seekatz in Darmstadt, der beiden Maler Schlesinger, des Malers Roos, des als volkswirthschaftlichen Schriftstellers bekannten Geheimrath v. Reckum (geb. 1765). — Das Landgericht Grünstadt hat auf 2,85 □Meilen 24,178 Einwohner; es kam mit der Grafschaft Leiningen 1801 an Frankreich und 1814 an Baiern. (*O. Delitsch.*)

GRÜNSTEIN, Diorite, Diabase, Greenstone, Transition Trap. Mit dem Namen Grünstein oder Diorit bezeichnete man lange Zeit in der Geognosie mehrere, ihrer Natur nach verschiedene, ungleichartige krystallinische Gesteine, wie Granite und Syenite, aber weit feinkörniger, deren gemeinsamer Charakter in der vorherrschend dunkelgrünen Färbung ihrer Grundmasse bestand. Der Name Diorit ist von *διορίζω* (distinguo, definio) abgeleitet und bezieht sich darauf, daß die beiden wesentlichen Gemengtheile (Albit und Hornblende) des Gesteines durch Gefüge und Farbe so auffallend unterschieden sind. G. Rose stellte zuerst die petrographische Bestimmung, daß Grünstein oder Diorit ein körniges Gemenge von Albit und Hornblende ist, von denen die letztere mit ihren gewöhnlichen Charakteren und von dunkelgrüner Farbe, der Albit dagegen weiß, und nur durch Einmengung der Hornblende grünlichweiß erscheint.

Der Grünstein oder Diorit ist ein wahres Analogon der Syenite, die bekanntlich aus Feldspath und Hornblende (Amphibol) bestehen, wobei indessen meist noch Quarz als wesentlicher Bestandtheil hinzutritt. Die Uebergänge sind häufig mit den Namen Grünsteinsyenit, syenitartiger Grünstein u. s. w. bezeichnet worden. Der Name Hornblende ist eine alte bergmännische Benennung und deutet darauf hin, daß der Bergmann das Mineral für etwas Metallisches hielt; der Name Amphibol deutet auf eine leichte Verwechselung mit Augit und Turmalin. Der Grünstein enthält nur selten Quarz, und statt Feldspathes findet sich in ihm Albit. Das Mengenverhältniß der Hauptbestandtheile ist allerdings verschieden, allein gewöhnlich herrscht die Hornblende vor und gibt dem Gestein eine um so dunklere Farbe. Zufällige Gemengtheile sind außer dem Quarz hier und da Glimmer, Schwefelkies und Magneteisenstein, wodurch die mannichfaltigsten Farbennüancen entstehen. Die Structur ist meist granitisch; das Korn sehr verschieden, bald sehr grob, bald wieder so fein, daß er fast in eine compacte Masse übergeht. Im Allgemeinen sind die Diorite nicht sehr hart, aber äußerst zähe, sodaß der Bergmann in ihnen eine schwere Bearbeitung findet.

Die verschiedenen Abarten der Grünsteine kommen sehr häufig in der Natur vor; sie sind plutonischen Ursprunges und meist mit Porphyren vergesellschaftet, sodaß in granitischen Gesteinen man ihre Gegenwart als Anzeichen porphyrischer Eindringungen ansieht.

Die Grünsteinporphyre unterscheiden sich von den eigentlichen Dioriten (körniger Grünstein, Diabase, Greenstone) nur durch die Größe des Kornes der Grundmasse. Das Korn ist nämlich ganz verschwunden und eine gleichförmige Grundmasse von mattem ungleichen Bruche vorhanden, die graue oder grüne Farbe zeigt und in welchen größere Krystalle von Albit und Amphibol eingesprengt liegen. Die Grundmasse besteht aus einem feinen unkrystallisirten Gemische derselben Mineralien, in

welche sich noch viele andere Mineralspecies eingesprengt befinden. Einige dieser Grünsteinporphyre enthalten eine große Menge Kalk, sodaß sie mit Säuren aufbrausen. Durch das Hervortreten von Feldspath- und von Hornblendekrystallen in dem dichten Grünstein (Aphanit) entstehen die mannichfaltigsten Porphyre, welche Grünsteinporphyr, porphyrartiger Grünstein, Grünporphyr u. s. w. genannt werden.

Je feinkörniger der Diorit ist, je weniger die beiden Bestandtheile, Albit und Hornblende, sich von einander unterscheiden lassen, um so mehr wird derselbe *Aphanit* (dichter Grünstein, Cornéenne, lapis corneus), welcher endlich als eine völlig gleichartige Masse von dunkler, lauchgrüner, graulich-schwarzer oder schwarzer Farbe erscheint. Es sind das Degradationen der Hornblendegesteine (Amphibol-Gesteine), welche in solchen Zuständen mit dem sogenannten Hornfels zusammenhängen, dem bisweilen deutliche Partien von Hornblende eingemengt, gewöhnlich aber vielmehr Kiesel- oder Quarzmasse enthält. Die *Cornéenne* hat ein unbestimmtes Korn, flachmuscheligen Bruch, und an den äußersten Grenzen dieser Veränderung finden wir eine gleichförmige, weiche, aber äußerst zähe Masse, die eine hornige Consistenz hat. Die Farben der Cornéenne spielen um ein dunkeles Grau, mit einem Stich ins Grüne oder Rothe; sie schmelzen in einem schwarzen Email und scheinen überhaupt nur halbgeflossene und geschmolzene Diorite zu sein.

Ein ähnliches körniges Gemenge, wie der Diorit, aber aus Augit und Feldspath oder dichtem Feldspath bestehend, ist der Dolerit (Mimose). Der Name ist ein oryktognostischer; bald nur auf die Gesteine der Basaltgruppe, bald auf ähnliche Abänderungen des schwarzen Porphyrs (Porphyre pyroxenique, Melaphyre) angewendet. Das feinkörnige Gemenge geht hier in einen vollkommen dichten Zustand über und führt in diesem den sehr allgemeinen Namen Trapp (Whin, Whinstone), Trapporphyr (diorite sétagite) ist die ältere Benennung für sogenannte Grünsteinporphyre, Melaphyre und Phonolithe.

In den in neuester Zeit dargestellten Schliffpräparaten von Grünsteinen bilden feldspathartige Substanzen den Hauptbestandtheil; aber nach dem gegenwärtigen Stande unserer petrographischen Kenntnisse und der mikroskopischen Untersuchung ergibt sich, daß in manchen Grünsteinen deutlich ausgebildeter Feldspath gar nicht, oder nur in ganz vereinzelten Individuen existirt. Ein anderer Hauptbestandtheil der Grünsteine ist nach der herrschenden Ansicht Hornblende, resp. Augit, zu denen die mikroskopische Untersuchung als ebenso verbreitet eine grüne Substanz hinzufügt, die bald für Hornblende, bald für in Hornblende oder Epidet umgewandelten Augit, für Clorit und Delessit, ja sogar für Arinit gegolten hat. Die Hornblende der Grünsteine wird, wie die des Phonoliths, in den Schliffpräparaten meistens grün, von gelblichgrün bis blaugrün, doch kommt auch gelblichgraue und bräunliche, z. B. im vereinzelten Trapp, röthliche im Diorit vor. Der merkwürdigste Gemengtheil der Grünsteine ist immer jene grüne Substanz, welche sie mit einzelnen Porphyren, mit manchen Melaphyren und Gabbro's gemein haben. Nach der am meisten verbreiteten Ansicht ist diese Substanz ein Umwandelungsproduct des Augits, über dessen mineralische Bestimmung man sehr im Ungewissen ist.

Gewisse Grünsteine haben Schiefer-Structur; man pflegt sie als Diorit-Schiefer zu bezeichnen. Die Schichtung ist nicht immer deutlich, zumal der vielen Zerklüftungen wegen; die vorhandenen Schichten sind stets sehr mächtig. Säulenförmige und kugelige Absonderungen kommen häufig vor. Eine seiner Abänderungen — den Variolit — trifft man ausschließlich als Geschiebe. Die Diorite bilden nur selten domförmige Massen, meistens nur Gänge, ähnlich denjenigen der Trappe und Basalte; erscheinen sie auf den Oberflächen in Massen, so bilden sie schwammförmige Hügel, deren in den Boden hinabgehende Basis weit schmaler ist, als die auf der Oberfläche befindliche glockenförmige Ausbreitung.

Grünsteine (Diorite), die noch nicht durch Verwitterung zersetzt sind, haben eine seltene Festigkeit. Sie gehören zu den härtesten Felsarten, welche Bergleute kennen. Ihre technische Anwendung ist im Allgemeinen die nämliche, wie jene der Syenite; sie gelten als besonders dauerhaftes Material als Bausteine, Pflastersteine, zu Werken der gröberen Sculptur. Vorzüglich schön nimmt sich der Kugel-Diorit von Corsica aus, wenn er geschliffen und polirt worden; er dient zu Tischplatten, auch als Zuschlag beim Verschmelzen der Eisenerze. Manche ägyptische Denkmale und indische Götzenbilder sind aus Diorit gefertigt. Ebenso hat das Gestein zu einzelnen Kunstwerken in der Römerzeit gedient. Besonders der Aphanit erlangt geschliffen und polirt ungemein schönes Aussehen. Was Alterthumsforschern unter dem Namen: Porfido verde antico und Serpentino verde antico bekannt ist, dürfte zum größten Theil aus Aphanit gearbeitet sein.

Aus der Zersetzung der Diorite geht jenes, in der technischen Bedeutung so wichtige Mineral hervor, welches Walkererde, eine weiche, milde, zerreibliche, sehr fett sich anfühlende graue Substanz, genannt wird; sie wird zum Walken der Tücher ꝛc. verwendet. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNTEN, Berg im bairischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, 8 Kilometer östlich von Immenstadt, 6 Kilometer nordöstlich von Sonthofen, 1741 Meter oder 5359 par. Fuß hoch. Der weithin sichtbare Grünten liegt in der Kette der Allgäuer Voralpen, bildet einen abgesonderten Bergstock und besteht aus Kalkschichten der Kreideformation. Von dem an seinem Südwestfuße liegenden Dorfe Burgberg, wo auch Führer stationirt sind, gelangt der Besteiger in 2 Stunden zum Wirthshause, welches von seinem Altan aus einen schönen Einblick in das obere Illerthal und die Allgäuer Alpen gewährt, und von da in 1 Stunde über den niedern Gipfel, der den Namen Hochwart führt und auf welchem ein Belvedere gebaut ist, zum höhern Gipfel, dem Uebelhorn. Die Rundschau ist weit umfassend: die interessante Plastik des

Berges selbst, die malerische Berggruppirung der Alpen, der Abfall derselben zur schwäbisch-bairischen Hochebene und diese Hochebene selbst bis zum Bodensee geben eine so reiche Aussicht, daß man den Grünten wol den „schwäbischen Rigi" benannt hat. (Vergl. Plan vom Grünten im Allgäu. Nach der Natur gezeichnet 1830 und lithographirt von Drerel, mit 4 Ansichten. Kempten 1831.) (*O. Delitsch.*)

GRÜNTHAL, Dorf im sächsischen Erzgebirge, Amtshauptmannschaft Marienberg, Gerichtsamt Zöblitz, 2 Kilometer südöstlich von Olbernhau, am Einflusse der Natzschung in die Flöha, welche beide Bäche hier die Grenze zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen bilden, 1871 mit 20 Häusern und 167 Einwohnern. Der in einem breiten Wiesengrunde zwischen hohen, mit Schwarzwald bewachsenen Bergen gelegene, mit den Dörfern Ober-Neuschönberg (rechts an der Flöha, 692 Einw.) und Böhmisch Grünthal zusammenhängende Ort hat eine schöne Lage, frische Luft (466 Meter über dem Meere) und das an und für sich unbedeutende Mineralbad möchte als Sommerfrische eine Zukunft haben, zumal der nächste Bahnhof (Olbernhau) nur 3 Kilometer entfernt ist. Grünthal hat eine Oberförsterei und war früher Mittelpunkt einer bedeutenden hüttenmännischen Thätigkeit, doch ist die königliche Saigerhütte, in welcher auch das Kupfergeld für das Königreich Sachsen geprägt wurde, eingegangen. Das im Süden anstoßende Rothenthal an der Natzschung (mit 736 Einw.) hat mehrere Walzwerke und Schneidemühlen, ähnliche Werke liegen auf böhmischer Seite. (*O. Delitsch.*)

GRUPELLO (Gabriel de), Bildhauer, geboren zu Geersberge (Grammont) in Ostflandern am 23. — nach Anderen am 26. — Mai 1644. Sein Vater, ein geborener Mailänder, trat in spanische Dienste und kam so in die Niederlande; die Mutter hieß Cornelia Lijnck. Der junge Grupello scheint Arthur Quellinus zum Lehrer in der Kunst gehabt zu haben. Seiner frühen Kunstthätigkeit gehört der marmorne Springbrunnen für die brüsseler Fischerzunft, für welches Werk ihm 60,000 Livres gezahlt wurden (1675) und das sich jetzt im Museum befindet. Dann führte er Marmorstatuen der Diana und des Narziß aus, die früher im Park von Brüssel standen. Aus dem Jahre 1677 datirt das Grabmal des Latoue in der Kirche Nôtre Dame des victoires. Politische Umstände zwangen ihn, die Niederlande zu verlassen; er begab sich 1695 nach Düsseldorf, wo ihn der Kurfürst Johann Wilhelm mit Freuden empfing, mit Arbeiten und Ehren überhäufte, indem er ihn zum Hofbildhauer und als Ritter des heil. röm. Reiches in den Adel erhob. Im J. 1698 heirathete er Maria Anna Daubenberg. Nach dem Tode seines Gönners, des Kurfürsten, kehrte er 1719 nach Brüssel zurück, wo ihn Karl VI. zu seinem Hofbildhauer ernannte. Doch scheint er jetzt nicht mehr viel gearbeitet zu haben; seine letzten Lebensjahre verlebte er auf dem Gute Erenstein bei Aachen, wo seine Tochter an einen Poyck von Erenstein verheirathet war. Hier starb er auch im Alter von 86 Jahren am 20. Juli 1730.

Neben den bereits erwähnten Werken sind noch anzuführen: die bronzene Pferdestatue des Kurfürsten Johann Wilhelm auf dem Markte in Düsseldorf, sein Hauptwerk (1711). Im Vorhofe der Galerie daselbst eine Marmorstatue desselben Fürsten. Im schwetzinger Garten befindet sich neben anderen Werken des Künstlers eine aus dem Bade steigende Galathea, ein sehr gelobtes Kunstwerk. — In der kaiserl. Schatzkammer in Wien ist ein Crucifix von Elfenbein von seiner Hand. Er verfertigte noch mehrere Crucifixe, so das in der Münsterkirche zu Aachen in der Nicolauskapelle befindliche. Zu erwähnen sind noch: Die Marmorbüsten Kaiser Joseph's und dessen Gemahlin, eine gleiche des Königs von Preußen, des Kapuziners Marco Aviaro; die Bronzestatue, Christum am Pfahle vorstellend, die Marmorgruppe: ein Seegott verfolgt eine Nymphe. Noch andere Werke führt Baert, der Biograph der belgischen Bildhauer, an. Der Künstler zeigt in seinen Werken Leichtigkeit und Eleganz der Erfindung, doch wird ihm vorgeworfen, daß er zu wenig die Antike studirt habe*). (*Wessely.*)

GRUPPE und GRUPPIRUNG. Eine Gruppe heißt ein als Einheit erscheinendes Zusammengesetztes, dessen Theile auch als für sich bestehend gedacht werden können. Das Wort bezeichnet die Vereinigung mehrerer Dinge zu einem Ganzen, das jedoch wiederum einen Theil eines größeren Ganzen ausmachen kann, wie z. B. eine Baumgruppe, die zu einer größeren Gartenanlage gehören kann. Von der Gruppe verschieden ist der Haufen, eine zufällige Vereinigung von Bestandtheilen, von denen jeder einzelne unbeschadet des Uebrigbleibenden weggenommen werden kann, aber auch der Organismus, dessen Theile als nothwendig und untrennbar erscheinen, sodaß sie nicht für sich bestehen können. Das Wort ist dem italienischen Gruppo oder Groppo entlehnt, welches einen Klump, einen Knoten bedeutet [1]). Man hat es wol mit Grappo, das Anhaken, Ergreifen, und Grappolo, die Weintraube, deren Beeren in Gruppen vereinigt sind, zusammengestellt.

Gruppirung heißt die Anordnung verschiedener Dinge zu einer Gruppe oder auch die Anordnung der Theile eines Ganzen zu mehreren Gruppen. In diesem Sinne gebraucht man das Wort in den Künsten, wo die Gruppirung theils zur Uebersichtlichkeit und leichteren Auffassung der Kunstwerke, theils zur Erhöhung des ästhetischen Eindrucks dient. Zu beiden Zwecken bedient sich die Gruppirung der Symmetrie und der Antithese.

In den redenden Künsten kann man eine Gruppirung der Gedanken und eine Gruppirung der Sätze unterscheiden. In gebundener Rede kommt die Gruppirung hinzu, die durch das Versmaß und den Strophenbau

*) Literatur: *J. Immerzeel*, De Levens en Werken. — *De Reiffenberg*, Notice sur G. de Grupello (in Bulletins de l'Acad. roy. de Belgique XV.). — *F. Didot Frères*, Nouv. Biographie général. XXII.

1) Fr. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. Ausg. 3. I, 224.

entsteht. In der Musik ergibt sich dieselbe aus der Anordnung der musikalischen Sätze und dem Takte.

Vorzugsweise spricht man aber von Gruppirung in den bildenden Künsten. Hier ist sie die Bedingung der formellen Schönheit. Sie bezieht sich aber nicht blos auf die Erscheinung der räumlichen Ausdehnung, sondern auch auf die Lichterscheinungen, nämlich einerseits auf die Vertheilung von Hell und Dunkel, andererseits auf die Farbe. Diese drei Momente greifen zwar häufig in einander, müssen aber bei der theoretischen Betrachtung von einander gesondert werden.

Die Gruppirung eines plastischen Kunstwerks stellt sich dem Auge verschieden dar, je nachdem das letztere als Fläche oder als Körper erscheint. In dem ersteren Falle, also bei einem Gemälde, ist die Gruppirung nur eine einzige. In dem letzteren Falle, also bei einem Gebäude, einer Statue, ändert sie sich dagegen mit dem Standpunkte des Beschauers, da die Erscheinung für das Auge stets nur die einer Fläche ist, welche bei jedem Wechsel des Standpunkts eine andere wird. Nun ist es nicht immer möglich, für jeden denkbaren Standpunkt eine gleich gute Gruppirung anzubringen. Deshalb berechnet der Baumeister und Bildhauer in der Regel seine Werke vorzugsweise für einen bestimmten Standpunkt, und erlaubt sich, die Gruppirung in Bezug auf andere Standpunkte mehr oder weniger nachlässig zu behandeln. Man erlebt oft genug, daß den besten Künstlern eine nicht vorhergesehene Aufstellung ihrer Arbeit ungünstig geworden ist. Der Moses des Michael Angelo und Thorwaldsen's Prinz Eugen sind davon schlagende Beispiele.

Ein anderer Unterschied findet zwischen solchen Kunstwerken statt, welche Naturgegenstände im Bilde darstellen, und solchen, welche lediglich aus der Phantasie aufgebaut sind, wie Architektur und Decoration. Bei den ersteren muß sich die Gruppirung der natürlichen Erscheinung unterordnen, während der Künstler bei den letzteren einen viel freieren Spielraum hat. Aber auch bei den ersteren macht es noch einen großen Unterschied, wie weit dem Künstler die Auswahl und Gestaltung der abzubildenden Gegenstände frei steht. Eine Landschaft z. B. läßt ihm weit mehr freie Hand, als eine figürliche Composition. Aber auch bei der letzteren kommt es sehr darauf an, wie weit sich der Künstler an die natürliche Erscheinung der Gegenstände binden will. Eine ideale Auffassung gestattet daher ebenfalls, mehr Gewicht auf die Gruppirung zu legen, als eine realistische. Ja bei der letzteren wird eine allzu sorgfältige und regelmäßige Gruppirung bis zu einem gewissen Grade sogar zu vermeiden oder wenigstens zu verhüllen sein, um den Eindruck der Natürlichkeit nicht zu stören. Es ist lehrreich, in dieser Hinsicht gute Genre-Bilder zu studiren.

Die Gruppirung kann eine sehr zusammengesetzte sein, indem ein Ganzes in eine Anzahl von Hauptgruppen zerfällt, deren jede einzelne wieder in kleinere Gruppen getheilt ist u. s. w. Dabei kann eine Verschiedenheit der Gruppirungssysteme herrschen, welche dazu dient, den Reiz der Mannichfaltigkeit zu erhöhen. Allerdings darf dieselbe nicht so weit gehen, daß dadurch Verwirrung entsteht, und der Eindruck der Zusammengehörigkeit, der Einheit des Ganzen gestört wird. So gruppirt die Architektur mehrere zusammenstehende Gebäude, welche ein Gehöfte ausmachen oder einen Platz zieren sollen. Demnächst gruppirt sie verschiedene Theile eines Gebäudes, wie z. B. Thürme, Risaliten und dergl. mehr. Dann wiederum die verschiedenen Bestandtheile einer jeden solchen Abtheilung, wie Fenster, Thüren, Erker; endlich an jedem dieser Stücke die einzelnen Glieder, aus welchen die architektonischen Formen gebildet werden.

Die Sculptur gruppirt an einzelnen Figuren solche Theile, welche durch die Bewegungen der Glieder oder die Falten der Gewänder gesondert werden, vereinigt aber wieder mehrere Figuren in engerer oder loserer Verbindung zu Gruppen. Auch die Malerei vertheilt nicht allein die Gegenstände auf einem Bilde zu Gruppen, sondern gruppirt auch verschiedene Gemälde zusammen, mit denen sie einen Raum ausfüllt.

Aus der Gruppirung geht die Harmonie hervor, denn diese beruht auf dem Eindrucke der Zusammengehörigkeit, der Einheit. Es gibt nach dem Gesagten eine Harmonie der Form, der Beleuchtung und der Farbe [2]). Alle drei haben gewisse Bedingungen mit einander gemein, wie verschieden sie auch sich im Einzelnen gestalten.

Allgemeine Bedingung ist eine Anordnung, die in meßbaren Verhältnissen, in einem Rythmus auftritt. Dieser Rythmus zeigt sich in der Verbindung des Ebenmaßes mit Contrasten. Das Ebenmaß besteht in dem nach einem übersichtlichen Gesetze geordneten Verhältnisse zwischen dem Ganzen und seinen Theilen. Da, wo der Inhalt des Kunstwerkes keine besonderen Anforderungen stellt, wie bei der Decoration, wird dasselbe auf die einfachste Weise durch eine symmetrische Anordnung zu beiden Seiten einer senkrechten Mittellinie begründet. Auf dem Ebenmaße beruht der Eindruck des Einheitlichen, doch bleibt die Einheit eintönig und leer ohne mannichfaltigen Inhalt, und diesen bezeichnen die Contraste, d. i. die Einführung von etwas Verschiedenartigem, der übersichtlichen Anordnung Widerstrebendem, das jedoch nicht die Einheit zerstören darf, sondern unter einem höhern Gesetze stehen muß, in welchem die Disharmonie ihre Auflösung findet.

Eine solche Auflösung besteht aber darin, daß das disharmonische Glied, welches den Contrast bildet, entweder als eine Vorbereitung zu irgend einem Gliede der harmonischen Verbindung auftritt, oder als ein Uebergang von einem solchen Gliede zu einem andern erscheint, oder endlich ein harmonisches Verhältniß dergestalt spielend umgibt, daß es von demselben abzulenken scheint, und dennoch wieder zu ihm zurückführt. In solcher Weise stellt sich die Mannichfaltigkeit als einheitlich verbunden dar, und erzeugt einen Reichthum, der von der Fruchtbarkeit des künstlerischen Geistes, von der Stärke

2) Vergl. Fr. W. Unger, Die bildende Kunst. (Göttingen 1858.) §. 207 — 303. S. 139 fg.

einen Erfindungsgabe Kunde gibt, und dem Kunstwerke einen gewissen Rang verleiht, der den Geist des Verfassers in Schranken hält und nicht mehr das reine Ebenmaß ermüden läßt. Dies Alles muß aber erst deutlich, wenn wir die den Gesetzen der Harmonie gemäßen in Betracht ziehen.

Die Formenharmonie beruht auf der geometrischen Figur und auf dem Größenverhältnisse oder den Proportionen der Dimensionen.

Die geometrischen Figuren, welche als harmonische gelten dürfen, sind die einfachsten: das Quadrat und Rechteck, das gleichseitige und gleichschenkelige Dreieck, der Kreis und die Ellipse. Seltener werden zusammengesetztere Figuren, wie Siebeneck, Eineck, Anwendung finden können, wol aber solche, die sich leicht als Zusammensetzungen aus jenen einfacheren Figuren kundgeben, wie Sechseck, Achteck, Rhombus, Trapez und in manchen Fällen das Fünfeck.

Gewisse Kunstschulen haben einzelne Figuren mit Vorliebe angewandt. Im griechischen Alterthume herrschte das Rechteck vor. Die neuere Kunst hat im gothischen Baustyl und in Kirchenbildern der dreiseitigen, oder, wie man sie nicht ganz zutreffend genannt hat, der pyramidalen Gruppirung den Vorzug gegeben. Die letztere hat das für sich, daß sie zur Anbringung von mancherlei Contrasten Gelegenheit bietet und dadurch eine reichere Entfaltung eines zusammengesetzten Gruppirungssystems begünstigt.

Neuere Künstler haben Regeln aufgestellt, welche die Harmonie auf einzelne Figuren beschränken wollten, und damit einer einseitigen Manier Vorschub leisteten. Dahin gehört der Ausspruch des Michael Angelo, daß man die Sachen pyramidalisch, in Schlangenlinien und mit 1, 2, 3 machen müsse, sowie die Schönheitslinie Hogarth's, die eine Wellenlinie sein sollte, womit er in der That der Ausartung des Rococogeschmacks das Wort redete. Mengs verwarf sogar das Ebenmaß und stellte den Contrast als Grundregel für harmonische Gruppirung auf [3]).

Die Zahlenverhältnisse der Dimensionen sind wiederholt zum Gegenstande der Untersuchung gemacht worden. Man hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen, indem die Einen nach einem einfachen Principe suchten, während Andere sich begnügten, für bestimmte Fälle die Proportionen von anerkannten Kunstwerken zu ermitteln und diese als Normen für ähnliche Werke zu empfehlen. Dagegen ist aber auch eine Skepsis aufgetreten, welche jede Beschränkung des Künstlers durch bestimmte Regeln für unvereinbar mit dem freien Schaffen der künstlerischen Phantasie erklärte. Die letztere Ansicht beruht nun freilich auf einem völligen Verkennen der künstlerischen Thätigkeit, die bewußt oder unbewußt natürlichen Gesetzen folgt und durch die klare Erkenntniß derselben nicht mehr gehemmt werden kann, als ein Redner sich durch die Regeln der Grammatik gebunden fühlen würde.

3) Unger, Bildende Kunst §. 220—222. S. 146—148.

Dagegen liegt in dem ganzen Verfahren manche Bestimmung, die unbedingte Anerkennung erfordert. Dies gemessen als Norm aufstellt, allerdings eine mangelhafte Berücksichtigung der Thatsache, die in einem kunstmäßigen Verfahren stets und jeder freien Entwickelung der Kunst hemmend in den Weg tritt. Die Stimmungen des Gemüths haben lange ganz in dieser Weise verständlich gemacht. Damit soll allerdings nicht einem Studium der bedeutenden Kunstwerke entgegengetreten werden. Die Betrachtung und Vergleichung verschiedener Kunstwerke, das Sondern derselben und das Messen ihrer Proportionen kann vielmehr nur dazu dienen, der Erkenntniß des natürlichen Gesetzes näher zu führen und den Geschmack zu entwickeln und zu bilden. Sie wird aber auch stets erkennen lassen, daß die Proportionen eines gegebenen Kunstwerkes nicht als allgemeine Norm aufgestellt werden können.

Etwas Anderes ist es mit den von den Künstlern aufgestellten Proportionen des menschlichen Körpers. Diese wollen nicht eigentlich Regeln der harmonischen Anordnung sein, und sie sind es schon um deswillen nicht, weil sie sich nur auf die bewegungslose, aufrechte Stellung des Körpers beziehen, die in den allerseltensten Fällen künstlerisch verwendet werden kann. Sie sind vielmehr Durchschnittsmaße, mittlere Proportionen, von denen die wirkliche Erscheinung nach allen Richtungen hin abweicht. Sie gewähren dem Künstler beim Entwerfen und Zeichnen der menschlichen Gestalt eine Hülfe, welche aber das Studium der natürlichen Erscheinung keineswegs überflüssig machen soll. Sie stimmen daher auch selten mit den wirklichen Maßen genau überein, welche gute Kunstwerke darbieten [4]).

Die Versuche, ein einfaches Princip für die Gruppirung aufzufinden, sind sehr verschiedene Wege gegangen. Seit der Entdeckung der musikalischen Zahlenharmonie durch Pythagoras ist man immer und immer wieder auf den Gedanken zurückgekommen, daß die Harmonie der Form auf denselben Zahlenverhältnissen beruhen möge. Manche haben indessen darin kein einheitliches Princip erkennen wollen, und gemeint, in einer bestimmten geometrischen Figur ein solches aufsuchen zu müssen. Unter den verschiedenen Versuchen dieser Art, die in neuerer Zeit gemacht wurden [5]), verdienen hier die von Henßlmann und Zeising hervorgehoben zu werden. Henßlmann's Princip [6]) ist die Würfeldiagonale, d. i. das Verhältniß von 1 : √3. Er wendet dasselbe indessen nicht direct an, sondern leitet daraus eine weitere Construction ab, welche eine große Mannichfaltigkeit von Verhältnissen ergibt, sodaß sich für gegebene Verhältnisse immer leicht eine Anpassung an sein System finden läßt. Damit läßt sich denn freilich anscheinend sehr viel beweisen, in Wahrheit wird aber nichts bewiesen.

4) Vgl. Unger, Die bildende Kunst. (Göttingen 1858.) §. 111—120. S. 73—81. 5) Vergl. G. T. Fechner, Zur experimentalen Aesthetik. Th. 1 in den Abhandl. der K. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften XIV, 553 fg. 6) Imre Henßlmann, Die Grabungen des Erzbischofs von Kalocsa. Leipzig 1873.

Von ganz anderer Natur ist Zeising's Princip [7]). Nach ihm gibt es nur Ein schönes Verhältniß, dem sich jedoch die Künstler in Wirklichkeit nur annähern können, ohne es in seiner ganzen Vollkommenheit zu erreichen. Dies ist die von den älteren Mathematikern sogenannte Sectio aurea, der goldene Schnitt, d. i. die Proportion $a : b = b : a + b$, ein in Zahlen nicht auszudrückendes irrationales Verhältniß, das sich aber durch eine geometrische Construction darstellen läßt und dem sich eine Zahlenreihe, in welcher jede Zahl die Summe der beiden vorhergehenden ist — nämlich die Reihe 1, 2, 3, 5, 8, 13, 21 u. s. w. — immer mehr nähert, je länger man sie fortsetzt. Auf diese Weise bekommt er ebenfalls eine Reihe von sehr mannichfaltigen Proportionen, die ihm als unvollkommene Versuche, sich dem goldenen Schnitte zu nähern, gelten können. Den goldenen Schnitt erklärt er nun deswegen für die wahre Proportion der schönen Form, weil sich in ihm der Begriff der Schönheit selbst, nämlich die Identität der Einheit mit dem Mannichfaltigen darstellen soll. Allein diese Erklärung beruht auf einem Trugschlusse. Der goldene Schnitt bedeutet nämlich eine Gruppirung von zwei Gliedern, von denen sich das kleinere zum größeren verhält, wie das größere zum Ganzen. Dieses Verhältniß bezieht sich aber nur auf die räumliche Ausdehnung der Glieder in einer bestimmten Richtung. In dieser Richtung nun haben wir es mit zwei verschiedenen Proportionen zu thun, welche als gleich bezeichnet werden, d. h. welche denselben Exponenten haben, nämlich einerseits die der beiden Theile zu einander, andererseits die des größern Theils zum Ganzen. Man kann aber nicht etwa sagen, daß hier die Proportion der Theile zum Ganzen gleich sei der Proportion der Theile unter einander; denn von der Proportion des einen, kleinern Theils zum Ganzen ist überhaupt gar keine Rede. Vollends kann man nicht behaupten, daß in der Eigenthümlichkeit dieser Proportion die Vereinigung der Einheit mit der Mannichfaltigkeit ausgedrückt werde, welche das Wesen der Schönheit ausmachen soll. Dazu kommt noch, daß es sich bei der Betrachtung der schönen Form gar nicht blos um die Längenverhältnisse verschiedener Theile in einer und derselben Richtung handelt, sondern ebenso sehr um das Verhältniß von Länge, Breite und Höhe, auf das man doch den Begriff des goldenen Schnittes unmöglich übertragen kann. Betrachtet man ferner die Beispiele, welche zur Begründung der Lehre vom goldenen Schnitt von Zeising beigebracht sind, so wird man zugestehen müssen, daß die Grenzen zwischen minor und major meistentheils mit der größten Willkürlichkeit, und in den seltensten Fällen den natürlichen Gruppirungsgrenzen gemäß angenommen wurden. Neuerdings ist Wittstein [8]) mit Berufung auf Messungen an allerlei Gegenständen des alltäglichen Gebrauches für den goldenen Schnitt eingetreten. Man stößt jedoch bei ähnlichen Messungen ebenso häufig auf Abweichungen und namentlich auf Proportionen, die dem goldenen Schnitt nahe liegen, wie 3 : 5 und 5 : 8.

So wenig es in dem Begriffe des goldenen Schnittes liegt, daß er den Ausdruck der formellen Schönheit enthalte, ebenso wenig kann es erfahrungsmäßig erwiesen werden, daß diese Proportion die einzige Grundlage der Formenschönheit sei. Proportionen, wie 3 : 5 und 5 : 8, kommen allerdings sehr häufig unter solchen Verhältnissen vor, daß sie unbedingt als harmonische angesehen werden müssen. Aber den Grund dafür kann man nicht darin suchen, daß sie sich der wahren Schönheitsproportion nur vermöge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur annäherten. Wer das künstlerische Arbeiten kennt, der weiß, wie sehr das Auge durch die tägliche Uebung für das Erkennen der guten Proportionen geschärft wird, und wie sorgfältig der Künstler seine Linien führt, wie geringe Abweichungen ihn schon bestimmen, eine Grenzlinie zu verwerfen und eine andere vorzuziehen. Ueberdies hat Zeising selbst nicht leugnen können, daß außerdem andere Proportionen, wie 3 : 4, 2 : 5, 4 : 5, gar nicht selten in den anerkannt besten Kunstwerken gefunden werden. Es spricht demnach für den goldenen Schnitt ebenso wenig, wie für die Würfeldiagonale, und es ist in der That kein Grund, die Lehre von der Pythagoräischen Zahlenharmonie fallen zu lassen. Diese beruht aber auf dem einfachen Satze: daß diejenigen Proportionen harmonisch sind, welche sich durch kleine Primzahlen oder ein Vielfaches derselben ausdrücken lassen, und die Erfahrung lehrt, daß im Großen und Ganzen die Proportionen nicht über die Primzahlen 1, 2, 3 und 5 hinausgehen [9]). Wenn andere Proportionen vorkommen, werden sie sich theils als Contraste und Uebergänge zu erkennen geben, theils aber auf einem Zurücktreten der formellen Harmonie gegen die Wiedergabe der natürlichen Erscheinung oder auf anderen mitwirkenden Momenten beruhen.

Die Proportionen beziehen sich entweder auf die Maße der einzelnen Glieder oder auf das Verhältniß der Breite zur Höhe. Die Proportionen in einer einzigen Richtung pflegen bei Bauten wegen der vielfachen Gliederung ziemlich mannichfaltig zu sein, und die Messungen ergeben häufig, daß man durch Zusammenfassen einzelner Glieder in mehrfacher Hinsicht auf einfache Zahlenverhältnisse kommt. So ist der Jupitertempel zu Nemea bis zum Fries 8 mal so hoch, als Fries und Kranz zusammen, die Säule 3 mal so hoch, als Gebälk und Kapitell zusammen, Säule und Kapitell aber 4 mal so hoch, als das Gebälk, die Säule 15 mal so hoch, als das Kapitell, endlich stehen Unterbau, Säule mit Kapitell, Architrav, Fries mit Kranz in dem Verhältniß von 2 : 20 : 2 : 3. Die Abweichungen von diesen Proportionen sind äußerst gering. Sie betragen bei Säule und Architrav nur etwas über 1 Centimeter auf 1 Meter. Fries und Kranz sind etwa 7 Centimeter bei 1457 Meter zu niedrig und der Unterbau ebenso viel bei 1092 Meter zu groß. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die

7) A. Zeising, Neue Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers. Leipzig 1854. Derf., Das Normalverhältniß der chemischen und morphologischen Proportionen. Daf. 1856. 8) Th. Wittstein, Der goldene Schnitt und die Anwendung desselben in der Kunst. Hannover 1874.

9) Vergl. Unger, Bildende Kunst §. 238 — 249.

perſpectiviſche Anſicht das Verhältniß gerade dieſer beiden Glieder verändert.

Die Proportionen im Verhältniß der Höhe zur Breite beruhen auf demſelben Geſetze der kleinen Proportionalzahlen. Folgendes Experiment iſt beweiſend. Ich nahm einen Kaſten mit einem Schiebdeckel, und ſtellte durch allmäliges Aufziehen des Deckels möglichſt viele Rechtecke dar, die alle eine unveränderliche Seite hatten. Dabei maß ich die Oeffnung in den Fällen, wo mir dieſelbe eine wohlgefällige Geſtalt zu haben ſchien, und berechnete dann die Proportion zu der Breite des Kaſtens. Die letztere betrug 108 Millimeter; die Oeffnungen, welche ich maß, enthält folgende Tabelle, in welcher ich jedem Maße die ſich daraus ergebende Proportion und in Klammern die Zahl hinzufüge, welche die genau eingehaltene Proportion verlangen würde.

25 mm	1 : 4	(27)
46	2 : 5	(43,2)
53	1 : 2	(54)
64	3 : 5	(64,8)
78	5 : 7	(77)
128	5 : 6	(129,6)
146	3 : 4	(144).

Man ſieht, nur in einem Falle kam die Primzahl 7 vor, nämlich 78 mm, wo jedoch eine geringe Abweichung, nämlich 81 mm ſchon die Proportion 3 : 4 gegeben hätte. Die Ungenauigkeit betrug nie mehr als 2 mm. Bei dieſem Verſuche konnte kein fremdes Moment einwirken, und namentlich keine vorgefaßte Meinung Einfluß üben.

An Gebäuden ſind ähnliche Verhältniſſe leicht aufzufinden und ſchon häufig geltend gemacht worden. Hier bleibt jedoch immer der Einwand, daß eine gewiſſe Schultradition und Angewöhnung dabei maßgebend geweſen ſein möge.

In einer Zeit, in welcher man am wenigſten gute künſtleriſche Arbeiten erwarten ſollte, im 6. Jahrh. unſerer Zeitrechnung, treffen wir ein paar Angaben über Kirchenbauten in Frankreich an, die in dieſer Hinſicht intereſſant ſind. Die von Biſchof Perpetuus in Tours erbaute neue Martinskirche war bis zur Balkendecke 45′ hoch, 60′ breit und 160′ lang, alſo genau im Verhältniß von 9 : 12 : 32; mithin verhielt ſich

die Höhe zur Breite, wie 3 : 4,
die Breite zur Länge, wie 3 : 8.

Die von Biſchof Namatius zu Clermont erbaute Kirche war bis zur Balkendecke 50′ hoch, 60′ breit und 150′ lang, alſo im Verhältniß von 5 : 6 : 15; mithin verhielt ſich

die Höhe zur Breite, wie 5 : 6,
die Breite zur Länge, wie 3 : 5,
die Höhe zur Länge, wie 1 : 3.

Man ſieht hier offenbar die Nachwirkung guter römiſcher Traditionen.

Bei Gemälden wird man meiſtens leicht ein Netz von Quadraten oder Rechtecken auffinden, dem ſich die einzelnen Gruppen mehr oder weniger genau einfügen. Die Landſchaften des Claude Lorrain zeichnen ſich beſonders durch eine große Regelmäßigkeit der Anordnung aus. Größere Gemälde, wie z. B. Raphael's Diſputà, haben oft einen Aufbau, den man faſt architektoniſch nennen kann.

Sehr häufig wird eine Dreitheilung in horizontaler Richtung angewandt, wobei die einander ſymmetriſch entſprechenden ſeitlichen Abtheilungen wieder einen anderen ſenkrechten Aufbau erhalten, als das Mittelſtück. Wir finden dies nicht nur bei Gebäuden, wo entweder ſeitliche Riſaliten oder ein mittlerer Portalbau ſich auszeichnen, ſondern auch bei Reliefs und Gemälden. Beſonders bei Landſchaften rahmt der Vordergrund auf dieſe Weiſe ein Mittelſtück ein, oder noch häufiger entſpricht einer Gruppe des Vordergrundes auf der einen Seite ein Theil des Mittel- und Hintergrundes, der auf der anderen Seite durch eine beſondere Figur, einen Baum, ein Schiff auf der See, ein lebendes Weſen abgeſchnitten wird. Belebt wird die Gruppirung vielfach durch Abweichungen von der einfachen Proportion, die in mancherlei Weiſe vorkommen [10]). In der Architektur erſcheinen ſie häufig als vermittelnde Glieder, Uebergänge, Vorbereitungen und Ankündigungen von Härten [11]), als Andeutungen der Verbindung zwiſchen den Hauptgliedern [12]). In Gemälden wird häufig die Symmetrie durch Contraſte gemildert und verſchleiert, um ihnen das Todte zu benehmen, das ſie durch eine allzu ſtrenge Regelmäßigkeit erhalten könnten. Man ſetzt auf die eine Seite der Mittellinie gerade die umgekehrte Gruppirung von der, welche die andere Seite zeigt, ſchließt zum Beiſpiel eine Gruppe der einen Seite im unteren Drittheil der Höhe ab, und ihr gegenüber eine entſprechende Gruppe auf der anderen Seite im obern, oder bringt zwei entſprechende Gruppen, die eine in der untern Ecke, die andere gegenüber in der obern Ecke an. Dieſe Art des Contraſtes iſt von Malern und Bildhauern ſehr misbraucht worden, und man kann Michael Angelo nicht von dem Vorwurfe freiſprechen, daß ſein Beiſpiel in dieſer Richtung ſehr verderblich gewirkt hat. Auch Raphael Mengs übte durch ſeine theoretiſchen Schriften einen um ſo üblern Einfluß, als er Forderungen des Gleichgewichts hineinmiſchte, und indem er den Contraſt zur allgemeinen Regel erhob, Lehren aufſtellte, die an das Abſurde grenzten. Nach ihm ſollte jede parallele und rechtwinkelige Stellung der menſchlichen Glieder verwerflich ſein, und er erklärte es für unzuläſſig, daß eine Figur beide Arme vorſtrecke, weil ſie doch nicht beide Beine zugleich nach hinten ausſtrecken könne, ohne zu fallen.

Ein wichtiges Moment für die Belebung der harmoniſchen Geſtaltung bleibt aber der Contraſt immer und hat zu allen Zeiten reichliche Anwendung gefunden. Es beruht darauf die Bewegung des Contours in Zickzack und Wellenlinien, die Decoration durch Mäander

10) Unger §. 250 — 257. 11) J. H. Wolff, Beiträge zur Aeſthetik der Baukunſt S. 20 — 23. 12) K. Böttticher, Die Tektonik der Hellenen. (Potsdam 1852.) Bd. 1. Einleitung §. 2. S. 4.

und Ranken, sowie die architektonische Profilirung. Als besondere Formen des Contrastes sind hervorzuheben 1) der Antagonismus, der einer von der regelmäßigen Form abweichenden Linie eine andere in entgegengesetzter Richtung abweichende gegenüberstellt. Er kommt nicht blos symmetrisch in senkrechter Richtung vor, wie an den Seitenlinien pyramidaler Bauten, sondern auch in horizontaler Richtung, wo jedoch in der Regel eine Ausgleichung durch eine dritte Linie, durch doppelte Divergenz !nothwendig wird. 2) Die Versetzung der Proportionenreihen, besonders die Wiederholung einer und derselben Proportion in umgekehrter Richtung. In horizontaler Richtung wird die letztere durch die Symmetrie geboten. Aber auch in senkrechter Richtung kommt sie namentlich in der Architektur vor. So haben Kapitell, Architrav, Fries und Kranzgesims am Parthenon in Athen das Verhältniß 2 : 3 : 3 : 2, am Concordiatempel zu Agrigent 1 : 2 : 2 : 1, am Theseustempel in Athen 3 : 5 : 5 : 3. 3) Die Verschiebung der Gruppen, wodurch verschobene Vierecke und mancherlei verschobene Kreuzformen entstehen. Die Disharmonie muß dann durch die antithetische Stellung entsprechender Gruppen, den Contrappostо der Italiener, ausgeglichen werden.

Es kann jedoch hier nicht die Aufgabe sein, die Zahl der als Contrastformen möglichen und zulässigen Disharmonien zu erschöpfen.

Für die Harmonie der Lichtvertheilung [13]) bestimmte Grundsätze aufzustellen, hat große Schwierigkeiten. Auf ihr beruht das sogenannte Helldunkel, ital. chiaroscuro, franz. clairobscur. Man muß diese ästhetische Wirkung der Beleuchtung ebenso wol von der Beleuchtung an sich, der Localfärbung und ihren Modificationen durch die Schattirung, als von der Schattenperspective unterscheiden. Schattirung ist die Kunst, Licht und Schatten naturgemäß in Farben wiederzugeben; Schattenperspective ist die richtige Vertheilung und Begrenzung der Schatten. Das Helldunkel dagegen besteht in der harmonischen Vertheilung von Licht und Schatten. Uneigentlich bezeichnet man Nachtstücke und Lichteffecte durch doppelte oder farbige Beleuchtung als Helldunkel. Clairobscur nennt man wol auch die Malerei mit einer einzigen Farbe, z. B. grau in grau, braun in braun, grün in grün. Besonders hat man so Holzschnitte genannt, die in zwei oder mehreren Tönen mit mehreren Holzplatten gedruckt werden.

Die ästhetische Wirkung des Helldunkels beruht nun in der Vertheilung des Lichts in größern Massen von ungleicher Helligkeit, und es kommt dabei nicht blos auf die räumliche Vertheilung derselben [14]) an, sondern auch auf die verschiedenen Grade von Helligkeit und Dunkelheit. Für die räumliche Vertheilung der Licht- und Schattenmassen gelten im Allgemeinen die Grundsätze der Formenharmonie. Jedoch wird die Gruppirung in der Regel eine einfachere sein und sich mehr nach mathematischen Figuren, als nach Zahlenproportionen abgrenzen. So erzielen die Niederländer oft eine schöne Wirkung durch die sogenannte Diamantform, da die Köpfe oder andere hervorstechende Punkte in einem verschobenen Viereck angeordnet sind, sodaß sie im Bilde gleichsam wie die Facetten eines Brillants glänzen. Man hat hin und wieder Regeln aufgestellt, welche die Zahl der Lichtmassen beschränkten. So sollten nach Orsini ihrer nicht mehr als 4, aber auch nicht weniger als 2 sein. Joshua Reynolds verlangte mindestens 3 Massen, unter denen jedoch eine vorherrschen müsse. Er erklärt für eine Uebertreibung, daß Rembrandt nur eine einzige Lichtmasse angewandt und dieser höchstens $^1/_8$ der Bildfläche eingeräumt habe, während er bei den Venetianern beobachtet haben will, daß sie $^1/_4$ des Bildes für die Lichtmasse, $^1/_4$ für die Schattenmasse und das Uebrige für Halbtinten genommen hätten. Solche allgemeine Vorschriften sind jedoch ebenso willkürlich, wie die Annahme einer einzigen Proportion für die Harmonie der Form.

Der Grad der Helligkeit spielt in dem Helldunkel eine sehr bedeutende Rolle. Große Wirkungen werden durch den Gegensatz von Licht und Schatten hervorgebracht, und dabei halten kleine helle Massen oft großen dunkleren Massen das Gegengewicht. Auf der andern Seite macht der sanfte Uebergang vom Licht zum Schatten meist einen sehr wohlthuenden Eindruck. Man wird im Allgemeinen geneigt sein, den Gegenstand, den man am meisten hervorheben will, in das hellste Licht zu setzen. Aber es liegt auch ein eigenthümlicher Zauber in dem Räthselhaften des Halbdunkels, das mehr ahnen läßt, als man wirklich unterscheiden kann, und die großen Maler haben zuweilen mit gutem Erfolg diesen Umstand benutzt, indem sie gerade die Hauptgruppe, die am meisten hervorgehoben werden sollte, in Schatten legten. Nicht blos Rembrandt hat diesen Kunstgriff gebraucht, wir finden dasselbe bei Tizian und manchen Andern.

Die photographischen Messungen haben ergeben, daß die Unterschiede der Helligkeit auf Gemälden außerordentlich gering sind gegen die Unterschiede, welche die Natur darbietet, und dennoch glauben wir von dem Bilde denselben Eindruck zu bekommen [15]). Es ist kaum möglich, diese unleugbare Thatsache zu erklären, und überhaupt fehlt es noch sehr an Materialien und sichern Handhaben zur Begründung einer wissenschaftlichen Theorie des Helldunkels. Aber auch die Anwendung des Helldunkels hat große praktische Schwierigkeiten theils in dem Widerspruche mit den Wirkungen der natürlichen Beleuchtung, theils in der natürlichen Leuchtbarkeit der verschiedenen Farben, die oft schwer mit der Wirkung des Helldunkels in Einklang zu setzen ist und überdies zum Theil bei verschiedener Helligkeit sich verändert, sodaß das Helldunkel eines im hell beleuchteten Raume gemalten Bildes bei schwächerer Beleuchtung völlig ge-

13) Vergl. Unger §. 258 — 266. S. 176 fg. 14) Diese wird zu einseitig betont bei *Orsini*, Antologia dell' arte pittorica (Augusta 1784).

15) *Jules Jamin*, L'optique et la peinture. Revue de deux mondes, 1857. T. 7. p. 624 — 642.

ſtört werden kann. Darauf beruht ſehr häufig die unglaublich ſchlechte Wirkung ſelbſt ausgezeichneter Bilder bei ungünſtiger Aufſtellung.

Aus dieſen Gründen haben die Künſte erſt ſehr ſpät es bis zur Anwendung des Helldunkels gebracht. Dem Alterthum war daſſelbe noch ſo gut wie ganz unbekannt. Im Mittelalter hat die gothiſche Baukunſt zuerſt verſtanden, eine dem Helldunkel ähnliche Wirkung hervorzubringen. In der Malerei iſt daſſelbe erſt durch Leonardo da Vinci eingeführt. Dann haben freilich gewiſſe Schulen ganz beſonders den wundervollen Zauber deſſelben benutzt, und dadurch eine ganz außerordentliche Wirkung erreicht. Sie haben aber dafür meiſtentheils die Harmonie der Farbe aufgeopfert, oder doch die Farben ſo gehalten, daß ſie durchweg trübe oder braun erſchienen. Auch iſt dieſe Richtung niemals allgemein geworden und hat ſich ſtets nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit gehalten. Diejenigen, welche dieſelbe beſonders verfolgten, haben zum Theil beſondere künſtliche Beleuchtungen benutzt, um die angeſtrebte Wirkung zu erzeugen. So Caravaggio und Rembrandt. Zeitweilig ſind Nachtſtücke mit Kerzen oder Fackellicht beſonders beliebt geweſen, und einzelne Maler haben mit doppelter Beleuchtung Glück gemacht. Ganz anders verhält es ſich mit der Harmonie der Farbe. Schon in den früheſten Epochen der Kunſtgeſchichte und bei den roheſten und primitivſten Völkern zeigt ſich ein lebhafter Sinn für harmoniſche Farben-Combinationen. Allerdings iſt dieſer nicht überall gleich ſtark entwickelt. Er iſt im Allgemeinen lebhafter bei den Bewohnern der wärmern Himmelsſtriche, was zum Theil in der Reinheit der Luft, der Lebhaftigkeit des Farbenſpiels in der Natur, der buntern Färbung der Blumen und Vögel ſeinen Grund haben mag, aber jedenfalls auch damit zuſammenhängt, daß die nördlichern Völker häufiger an gänzlicher oder theilweiſer Farbenblindheit leiden als die ſüdlichern.

Auch wechſelt der Geſchmack der Farben mit der Zeit. Bei höherer Entwickelung des Geiſtes wird er feiner, ſodaß er weniger das Grelle liebt. Aber auch der Umfang der verwendbaren Farbſtoffe übt darauf den entſchiedenſten Einfluß, ſodaß für manche Arten der Technik ſich wegen des Mangels an Farbſtoffen, die von derſelben benutzt werden können, ein beſonderer Farbengeſchmack ausbildet. Daher die eigenthümlichen Farben-Combinationen alter Glasgemälde, emaillirter Flieſen, Majoliken u. dgl. m.

Der Sinn für Farbenharmonie tritt beſonders in der Decoration an den Tag, wo die Wahl der Farben frei iſt. Aber auch in der eigentlichen Malerkunſt ſpielt er eine nichts weniger als unerhebliche Rolle. Auch wo es auf Nachbildung der Natur ankommt, bleibt immer noch Raum für die freie Wahl harmoniſcher Farben-Combinationen, und insbeſondere die Hiſtorienmalerei öffnet denſelben ein weites Feld in den Farben der Gewänder. Je idealer die Richtung des Malers iſt, um ſo mehr ſtrebt er nach Farbenharmonie, und erſt die materielle, realiſtiſche Richtung hat dieſelbe andern Elementen des äſthetiſchen Gefallens aufgeopfert. Das iſt der Grund, weshalb die holländiſche Schule faſt die Farbe aufgab, und ſelbſt Rubens bei weitem keine ſo glänzende und feine Farbenharmonie hat, als Rafael, Andrea del Sarto oder Paul Veroneſe.

Bei alle dem hat man an eine wiſſenſchaftliche Theorie der Farbenharmonie erſt ganz ſpät gedacht. Allerdings ſtellen ſich derſelben ſehr große Schwierigkeiten in den Weg. Es iſt bekanntlich erſt in ſehr neuer Zeit gelungen, die phyſiſche Natur der Farbe zu ergründen, und ehe man dieſe kannte, war überhaupt an eine wohlbegründete Theorie der Farbe nicht zu denken.

Allerdings hatte ſchon lange vor der Erkenntniß der Natur der Farbe ein ahnendes Gefühl auf die Vergleichung der Farben und der Töne geführt. Man ſprach vom Ton der Farbe und von der Farbe der Töne, und bereits Abbé Caſtel conſtruirte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Farbenclavier, welches mit 12 den Tönen der muſikaliſchen Tonleiter entſprechenden Farben nach den Geſetzen des Generalbaſſes oder der muſikaliſchen Harmonie die harmoniſchen Farbenverbindungen oder Farben-Accorde zur Anſchauung bringen ſollte. Indeſſen ſind auch in ganz anderer Richtung Verſuche gemacht worden, eine Theorie der Farbenharmonie wiſſenſchaftlich zu begründen. Auf die Beobachtung, daß die Contraſtfarben eine dem Auge angenehme Verbindung eingingen und zugleich einander zu Weiß ergänzten, war beſonders durch Goethe die Aufmerkſamkeit gelenkt worden. Da kam man zu dem Gedanken, daß alle Farbenharmonie auf dem Verlangen nach reinem Lichte beruhe, indem das Auge, ſobald es von einer Farbe berührt werde, deren Ergänzung zum weißen Licht verlange. Man nahm freilich keinen Anſtoß daran, daß es doch keine eigentliche Ergänzung ſei, wenn die Ergänzungsfarbe räumlich neben der Hauptfarbe, alſo doch an einer ganz andern Stelle erſchiene, und daß die beiden Farben nirgends, auch nicht an den Berührungspunkten zum weißen Licht zuſammenflöſſen. Dagegen ging man in einer andern Beziehung weiter und nahm an, daß die Ergänzung auch durch Zerlegung der einen oder andern Farbe bewerkſtelligt werden könne, und gewann dadurch die Möglichkeit einer Harmonie von mehr als zwei Farben. Auf dieſe Weiſe hat Chevreul [16]) die Lehre von der Farbenharmonie auszubilden geſucht. Sie kann aber nicht genügen, denn ihr widerſpricht ſchon der Umſtand, daß es möglich iſt, zu zwei bereits harmonirenden Farben eine dritte und vierte ebenfalls in harmoniſcher Verbindung hinzuzufügen.

Unter den Künſtlern hat eine Theorie Beifall gefunden, welche davon ausgeht, daß ſie alle Farben in warme und kalte theilt. Warm nennt man die tiefern Farben vom Roth zum Grün, kalt die höhern vom Blau zum Violett. Jene haben eine aufregende Wirkung, dieſe beruhigen, ja deprimiren. Nun ſoll ein Kunſtwerk, ein Gemälde entweder ganz warm, oder ganz kalt gehalten ſein oder die warmen und kalten Farben ſollen ſich das Gleichgewicht halten. Es fehlt indeſſen durchaus an Be-

16) *E. Chevreul*, De la loi du contraste simultanée des couleurs. Paris 1864. Derſelbe, Des couleurs et de leurs application aux arts industriels. Paris 1864.

obachtungen, welche geeignet wären, diese Theorie zu begründen oder zu widerlegen. Sie ist vorläufig nichts, als eine Meinung, die weder theoretischen, noch praktischen Werth für sich in Anspruch nehmen kann.

Durch die neuern Fortschritte der Physik ist nun aber ein ganz anderer Boden für die Begründung einer Farbentheorie gewonnen. Wir wissen, daß die Farbe, wie der Ton, erzeugt wird durch die Wellenbewegung einer elastischen Flüssigkeit, die bei den Tönen die atmosphärische Luft, bei den Farben der unendlich viel feinere Lichtäther ist. Auf der Geschwindigkeit der Schwingungen beruht der Unterschied der einzelnen Töne und Farben. Diese Aehnlichkeit führte auf die Vermuthung, daß auch die Farbenharmonie auf der Proportionalität der Schwingungs-Geschwindigkeit beruhen möge [17]), und es schien mir des Versuches werth, ob sich dies thatsächlich nachweisen ließe. Zu diesem Zwecke stellte ich eine Farbenscala her, deren 12 Farben eine in sich zurücklaufende Farben-Octave bilden sollte, indem die Verhältnisse der Schwingungsdauer der einzelnen Farben denen der Schwingungsdauer der Töne gleich gesetzt wurden.

Die Ergebnisse, die ich mit einem solchen Apparate erzielte, waren überraschend, und die Beobachtung an Kunstwerken bestätigte nicht nur die Vermuthung, von welcher ich ausgegangen war, sondern bot außerdem noch manchen Fingerzeig, um dem Verfahren bei schwierigern und complicirtern Farben-Combinationen auf die Spur zu kommen [18]).

Jede der 12 Farben auf der Tafel stellte allerdings nur eine Farbe in möglichst erreichbarer Reinheit dar. Sie repräsentirte aber einen Ton, d. h. den Inbegriff aller Abänderungen dieser Farbe zum Hellen und Dunkeln, denn die ästhetische Wirkung, welche von der größern oder geringern Reinheit und Helligkeit der Farben abhängt, ist nicht Sache der Farbenharmonie, sondern gehört dem Helldunkel an. Es geschieht sogar, daß sehr harmonische Farbenverbindungen unangenehm grell werden, wenn die Farben sehr rein genommen sind, weil die ungleiche Leuchtbarkeit ein ungünstiges Helldunkel erzeugt. Als Beispiel kann die Verbindung der Complementärfarben Orange und Indigo dienen, die in südlichern Gegenden oft bei Sonnenuntergang so prachtvoll zur Erscheinung kommt. In Kunstwerken und selbst bei Decorationen wird man diese Harmonie nur mit Vorsicht und in der Regel in sehr gedämpften Farben anwenden können.

Bei der Bildung der Farbentafel wurde die Frauenhofer'sche Linie G mit 717,8 Billionen Schwingungen in der Secunde gleichsam als Kammerton zum Grunde gelegt. Nach der Zahl 717,8 oder vielmehr rund 720 berechnete sich folgende Scala:

c	435	fis	615
cis	461	g	652
d	488	gis (as)	691
dis (es)	517	a	720
e	548	b (ais)	775
f	581	h	821.

Danach stand die Frauenhofer'sche Linie

B	mit 448,2	zwischen e und cis
C	— 469,2	nahezu = cis
D	— 523,6	etwas höher als dis
E	— 585,6	nahezu = f
F	— 634,9	zwischen fis und g
G	— 717,8	= a
H	— 776,4	= b.

Die auf dieser Grundlage ausgeführte Farbenscala konnte nur sehr ungenau ausfallen. Sie ließ sich aber wie ein verstimmtes Instrument durch Vergleichung der verschiedenen möglichen Verbindungen allmälig berichtigen. Das Resultat dieses zeitraubenden und keineswegs mühelosen Abstimmens war, daß sich eine ganz ähnliche Scala von ganzen und halben Tönen herausstellte, wie in der Musik, nämlich

2 rothe (carmoisin und Zinnober) c, cis,
2 gelbrothe (Mennige und Orange) d, dis,
1 gelber, e,
2 grüne (saftgrün und meergrün) f, fis,
2 blaue (cyanblau und indigo) g, gis,
2 violette (violett und lilla) a, b,
1 purpur, h, das aber in der Anwendung meist durch rothbraun vertreten ist, wie es auch im Spectrum für unser Auge verloren geht.

Es zeigten sich nun harmonisch die Verbindung mit der 5., 6., 8., 9. und 10. Stufe, disharmonisch die mit der 2., 3., 7., 11. und 12., oder nach musikalischem Ausdruck harmonisch die große und kleine Terz, die Quart, die Quinte, die große und kleine Sext, disharmonisch die große und kleine Secunde, die übermäßige Quart, die große und kleine Septime.

Harmonische dreifarbige Accorde sind der Duraccord (große Terz und Quinte), der Mollaccord (kleine Terz und Quinte) und der verminderte Dreiklang (kleine Terz und übermäßige Quart). Von diesen Accorden kommen die Duraccorde am häufigsten vor und unter diesen die Verbindungen c, e, g und h, dis, fis nach obiger Bezeichnung. Die erstere ist die ansprechendste, weil darin das an sich besonders anziehende Carmoisinroth (c) den Grundton bildet. Auf Oelgemälden ist sie durchaus vorherrschend. Auf Fresken findet man dafür häufiger die andere Verbindung h, dis, fis, die in der pompejanischen Decoration ganz auffallend vorherrscht. Es scheint, daß die Harmonie um einen Ton tiefer gewählt ist, weil sich das Carmoisinroth mit dem gegebenen Material nicht erreichen ließ. Der verminderte Dreiklang ist durch die

17) F. W. Radicke, Handbuch der Optik II, 251. 18) Die weitere Ausführung in Unger, Bild. Kunst. §. 267 — 312. S. 185 — 218. Eine vorläufige Mittheilung in Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie LXXXVII. 1852. Eine für den praktischen Gebrauch eingerichtete Farbentafel mit Deckblättern zur Darstellung der Accorde ist unter dem Titel: Disque chromharmonique in einigen von mir selbst colorirten Exemplaren verbreitet, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen. Vergl. über die gewonnenen Resultate Rob. Zimmermann, Aesthetik. Th. 2. (Wien 1865.) §. 478 fg.

Disharmonie, welche er enthält, minder schön, als pikant, und findet deshalb mehr in der Decoration Anwendung. Mehrere Accorde können durch eine oder zwei gemeinschaftliche Farben mit einander verschmolzen werden. Ein schönes Beispiel davon bietet Murillo's Madonna in der Esterhazy'schen Galerie dar. Hier bildet Orange einerseits mit dunkelgrün und violett einen verminderten Dreiklang, und andererseits mit carmoisin und blau einen Mollaccord. Auf dieselbe Weise entstehen vierfarbige Accorde. Im Septimenaccord, der mit dem Duraccord die Septime verbindet, sind Terz und Quinte Verbindungsglieder für einen verminderten Dreiklang, den sie mit der Septime bilden.

Es lassen sich aber auch Accorde an einander reihen. Entweder man setzt eine Farbe zwischen dieselben, die an sich keinem von ihnen angehört, aber doch mit einer Farbe eines jeden der zu verbindenden Accorde harmonirt, oder aber die Anordnung geschieht so, daß je zwei Farben verschiedener Accorde, die einander nahe zu stehen kommen, mit einander harmoniren. Ein schönes Beispiel dieser Art der Aneinanderreihung hat Overbeck in dem Kampfe des Argant mit Gedippe in der Villa Massimi. Da stehen die Accorde: Braunroth, Orange, Dunkelgrün und Zinnoberroth, Saftgrün, Indigo so, daß Dunkelgrün als Quinte zu Zinnober, und Saftgrün als kleine Terz zu Braunroth gruppirt ist. Die Anordnung ist folgende:

Orange

Dunkelgrün — Braunroth

Zinnober — Saftgrün

Indigo.

Die Harmonie wird hier noch dadurch verbessert, daß Braunroth und Saftgrün mit Indigo einen verminderten Accord bilden und die einander gegenüber gesetzten Farben, Orange und Indigo, Quarten bilden. Dadurch bildet sich zugleich eine Art von Contrast, indem einerseits die Complementärfarben Orange und Indigo einander gegenüber stehen, und andererseits die ähnlichen Farbenpaare Zinnober — Braunroth, Dunkelgrün — Saftgrün übers Kreuz gruppirt sind. Die Maler pflegen sehr auf diese Art des Contrapposto zu achten. Aus ihr allein läßt sich jedoch die Harmonie nicht erklären.

Eine vorzügliche Art der Aneinanderreihung ist die Umgebung eines Accords mit einem zweiten. Auch hierbei muß der Künstler darauf achten, daß jede Farbe des äußern Accords mit der ihr zunächst stehenden Farbe des innern harmonirt. Der häufigste Fall dieser Art von Verbindung und vielleicht die beste Farbenzusammenstellung, die sich denken läßt, ist die Umgebung eines Dreiklangs mit einem Septimenaccorde, dessen Grundton zugleich die Quinte des Dreiklangs ist. Dies ist in der Musik bekanntlich die heutiges Tages ganz allgemein und ausschließlich angewandte Form, in welcher die Tonstücke schließen, und jede andere Beendigung eines solchen hinterläßt eine unbefriedigte Empfindung. Eine ähnliche Befriedigung gewährt nun auch jene Farben-Combination. Sie erzeugt eine einheitliche Wirkung des Ganzen, indem der vollkommenere Dreiklang das Auge zur Mitte hinlenkt. Versucht man es aber mit der entgegengesetzten Anordnung, sodaß der Septimenaccord die Mitte einnimmt, und von den Farben des Dreiklangs umgeben wird, so entsteht in sehr auffallender Weise das, was Brücke Poikilochromie nennt, nämlich eine Zerfahrenheit und Buntheit des ganzen Eindrucks, die nur in der Decoration unter besondern Umständen angemessen erscheinen kann. Diese Erscheinung ist außerordentlich frappant, sodaß sie allein hinreicht, von der Uebereinstimmung zwischen der Farbenharmonie und der Harmonie der Töne zu überzeugen.

Dissonanzen können in dreifacher Weise eingeführt werden:

1) als begleitende Secunden oder Septimen in untergeordneter Stellung, entsprechend dem musikalischen Vorschlage. Auch die Septime im Septimenaccorde kann man als eine solche betrachten;

2) als ein Spiel mit den benachbarten Tönen um einen Ton eines Accords, entsprechend der musikalischen Mordante, endlich

3) als ein Uebergang von einem Tone eines Accords zu einem andern durch alle dazwischen liegenden Töne, entsprechend dem musikalischen Lauf.

Von dem Vorschlage ist ein häufig vorkommendes Beispiel das Grün neben dem Accord Roth, Gelb, Blau. Es findet sich sehr gewöhnlich als Futter des blauen Mantels auf Madonnenbildern, und ich habe eine unvergleichliche Wirkung davon gesehen, indem es als Einfassung zu einer aus jenem Dreiklang gebildeten Decoration gewählt wurde. Es war überraschend, wie mit dieser Einfassung der Accord selbst leuchtender und schöner erschien. Von der Mordante machte Paul Veronese häufigen Gebrauch, indem er mit allen rothen Tönen neben gelb und blau spielt, während bei andern Malern äußerst selten etwas Aehnliches vorkommt. Man hat stets bewundert, wie er es versteht, ähnliche rothe Nuancen harmonisch neben einander zu stellen. Den wirklichen Lauf habe ich nur ein einziges Mal bei Rafael gefunden.

Diese Beobachtungen schienen mir hinreichend zu sein, die Vermuthung, daß eine Analogie der ästhetischen Wirkung der Farben und Töne stattfinde, zu bestätigen, und überdies praktische Winke für Maler und Decorateure an die Hand zu geben, deren Anwendbarkeit ich verschiedentlich zu erproben Gelegenheit hatte.

Freilich ist es nicht möglich, das Experiment mit solcher Schärfe auszuführen, daß es die Physiker im vollen Maße befriedigen kann. Helmholtz[19]) bemerkt darüber: „in meinen factischen Angaben über die harmonirenden Farben scheine viel Wahres zu sein, was größtentheils aus Kunstwerken richtig abstrahirt sei, aber meine Theorie, die Vergleichung mit den musikalischen Verhältnissen, sei etwas gewaltsam erzwungen, weil ich zwischen Violett und Roth purpurrothe Farben eingeschaltet hätte, die als einfache Farben nicht existirten. —

19) H. Helmholtz, Handbuch der physiologischen Optik. (Leipzig 1867.) S. 270.

Er glaube, daß man für die richtigen Beobachtungen der Farbenwirkung, die sich bei mir fänden, statt der erzwungenen musikalischen Analogien einen andern Grund suchen müsse." Ich will dies dahin gestellt sein lassen, und bin gern zufrieden, wenn meine Resultate anerkannt werden, die ich ohne die Idee, von der ich ausgegangen bin, gewiß nicht gefunden hätte. Wenn aber Helmholtz hinzufügt: „übrigens könne offenbar bei der sogenannten Farbenharmonie von einer so strengen Bestimmung wie bei den musikalischen Intervallen nicht die Rede sein", so muß ich dagegen erinnern, daß nur geringe Nuancen dazu gehören, um eine gegebene Farbenharmonie, wo nicht zu vernichten, doch zu verstimmen [20]).

Weit bedenklicher ist, was Helmholtz [21]) bemerkt, daß in der Farbenscala die Enden des Spectrums willkürlich abgebrochen sind, da die schwach wirkenden Endfarben des Spectrums an beiden Seiten viel weiter reichen. Allein wenn das Spectrum mit dem Ueberviolett in eine zweite Octave übergeht, die aber dem Auge ohne besondere Veranstaltung nicht wahrnehmbar ist, so darf die Farbenscala sich wol auf den Umfang der innerhalb der sichtbaren Octave liegenden Grenzen beschränken, und die Verbindung zwischen dem Anfang und Ende dadurch ausfüllen, daß sie an die Stelle der schlecht zu unterscheidenden Endfarben des Spectrums Mischfarben aus den Farben bei B und H einfügt.

Anders haben dann Brücke [22]) und neuerdings v. Bezold [23]) die Sache angegriffen. Brücke [24]) lehnte meinen Versuch von vornherein in der Vorrede mit der Erklärung ab, daß alle Theorien, welche eine Harmonie der Farben nach Analogie der Töne statuire, für ihn nicht den allergeringsten Werth hätten, und Lotze [25]) meinte, er habe damit wol nur die allgemeine Ansicht der Physiker ausgesprochen. Brücke's Einwände beruhen auf Folgendem: 1) die Töne wirken nach einander, die Farben neben einander; 2) die Farben des Sonnenspectrums umfassen nicht einmal eine Octave; 3) wir erhalten durch das Zusammenwirken mehrerer Farben oft den Eindruck einer dritten, was bei Tönen nicht vorkommt; 4) die Farbenverbindungen seien nicht alle gut oder schlecht, sondern es gebe auch solche, die an derselben Stelle Einigen gefielen und Andern nicht. Von diesen Einwänden legt er selbst auf die beiden ersten keinen Werth. Daß diese Unterschiede zwischen Ton und Farbe stattfinden, hindert nicht, daß die Harmonie der Farbe ebenso, wie die der Töne auf der Proportionalität der Zahlen beruhen könne, und die Vergleichung der Tonscala mit der Farbenscala darf immerhin benutzt werden, um zu prüfen, ob ein solches Gesetz der Harmonie stattfinde. Ebenso unerheblich ist der vierte Einwand. Die Empfänglichkeit für die Farbenharmonie ist ebenso verschieden, als die für die musikalische Harmonie, und es gibt ohne Frage in musikalischen Compositionen Partien, die dem Einen gefallen und dem Andern misfallen. Die Wahrheit des Generalbasses wird dadurch nicht beeinträchtigt. Daß nicht alle Harmonien gleich vollkommen befriedigend sind, weiß jeder Musiker, und manche Tonverbindung ist im Allgemeinen bedenklich und doch unter Umständen geeignet, eine bestimmte Wirkung zu erzielen. Eine bekannte Regel, die von den besten Tonkünstlern zuweilen mit Absicht verletzt wird, ist das Verbot der sogenannten Quinten. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so ist dabei der Unterschied von Farbenmischung und Farbstoffmischung übersehen. Es ist bekannt, daß diese beiden Gattungen von Mischung ganz verschiedene Resultate geben. Nun kommt es aber für die Harmonie nicht darauf an, wie der Eindruck im Auge erzeugt wird, sondern welcher Art er ist. Jeder Punkt der Netzhaut empfindet nur eine Farbe, d. i. die bestimmte Geschwindigkeit der Undulation, dieselbe mag veranlaßt sein, wodurch sie will. Ich sehe also nicht, wie daraus, daß ein solcher Farbeneindruck durch Mischung von andern Farben hervorgerufen werden könne, einer Theorie von der auf Proportionalität der Schwingungen beruhenden Farbenharmonie im Wege stehen soll.

Ich muß indessen dabei bemerken, daß ich mir sehr wohl bewußt war, daß die Annahme von drei Grundfarben falsch ist. Meine Farbentafel stützte sich gar nicht auf diese Annahme, sondern vielmehr auf die Voraussetzung, daß die Theile der Netzhaut, ähnlich wie die Nerven des Ohrs, durch die Schwingungen des Lichtäthers in correspondirende Schwingungen versetzt würden. Wenn ich die Tafel durch Mischungen von gelb, roth und blau herstellte, so geschah das nur, weil es unmöglich ist, auf anderem Wege die Farben des Sonnenspectrums annähernd zu erreichen. Brücke gelangte indessen auf seinem Wege nicht zu einer eigentlichen Theorie der Farbenharmonie, obgleich er eine Anzahl feiner und lehrreicher Beobachtungen zusammenstellte. Besser gelang es v. Bezold, der zu meinem Bedauern von meinem Versuche keine Kenntniß gehabt zu haben scheint. Er stellte ebenfalls eine der meinigen ähnliche Farbentafel mit 10 Tönen auf, und fand bei der Durchmusterung der verschiedenen möglichen Verbindungen von je zwei Farbentönen, daß die Verbindung mit dem angrenzenden Tone auf jeder Seite zunächst eine gute Harmonie gebe, dann aber, wenn man zu einem entferntern Tone fortschreite, eine schlechte, daß aber dann die Harmonie wieder um so besser werde, je weiter man sich von dem angenommenen Grundtone entferne, bis man endlich in der entgegengesetzten Complementärfarbe zu der vollkommensten Harmonie gelange. Auch dies stimmt ziemlich mit meinen Resultaten. Denn die kleine Secunde und große Septime erscheinen leicht als bloße Abschattirungen, wobei die eine Farbe Vorbereitung (Vorschlag) zur an-

20) Ich habe diese Beobachtung bei der Abstimmung der Farbentafel immer gemacht, und eben nur darauf die Abstimmung gründen können. Dennoch behauptet v. Bezold, Farbenlehre S. 147 das Gegentheil. 21) a. a. O. S. 269. 22) Ernst Brücke, Die Physiologie der Farben für die Zwecke der Kunstgewerbe auf Anregung der Direction des k. österr. Museums für Kunst und Industrie bearbeitet. Leipzig 1866. 23) Wilh. v. Bezold, Die Farbenlehre in Hinblick auf Kunst und Kunstgewerbe. Braunschweig 1874. 24) Aehnlich v. Bezold S. 141 fg. 25) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. 7. Herm. Lotze, Geschichte der Aesthetik in Deutschland S. 290.

dern ist. Dagegen stellt sich die darauf folgende große Secunde und kleine Septime als entschiedene Disharmonie dar. Hierauf folgt von der kleinen Terz bis zur Quart und von der großen Sext bis zur Quinte eine mit jeder Stufe bessere Harmonie, und nur darin weicht v. Bezold ab, daß er die Disharmonie der großen Quart nicht erkannt hat. Natürlich hat er zu den Anwendungen, die ich von der musikalischen Harmonie auf Verbindungen von mehr als zwei Farbentönen und auf die Anwendung von Dissonanzen als Vorschläge, Mordanten und Läufe gemacht habe, nicht gelangen können. Dagegen fehlt es auch bei ihm nicht an einer Anzahl von feinen Beobachtungen.

So zeigt sich also, daß die harmonische Gruppirung der Form, des Helldunkels und der Farbe auf einem und demselben Grundsatze beruht, demselben, der der musikalischen Harmonie zum Grunde liegt, aber bei jeder Art der Harmonie eine andere Gestalt in der Anwendung erhält. Jener Grundsatz heißt: die zu gruppirenden Theile müssen in einfachen Verhältnissen, die sich durch die kleinsten Zahlen ausdrücken lassen, angeordnet werden, wobei jedoch Abweichungen, die an sich disharmonisch sein würden, entweder aus Rücksicht auf besondere Zwecke, oder zur Unterbrechung der Eintönigkeit und zur Belebung durch Contraste und Uebergänge eintreten können. Ein weiteres Eingehen auf die Anwendung der Regel und ihrer Ausnahmen in bestimmten Fällen würde an dieser Stelle zu weit führen, und genügt hier eine Verweisung auf die Ausführung in meiner mehrfach angeführten Schrift. (*Fr. W. Unger.*)

GRUS ist das Resultat der bis zu gewissen Graden vorgeschrittenen Zersetzung von Felsarten, vorzüglich der ungleichartigen, deren Gemengtheile sich von einander trennen, in weniger oder mehr aufgelöstem Zustande, an den Abhängen und am Fuße der Berge, Lagen von stärkerer und geringerer Mächtigkeit ausmachen. Der Grus ging hauptsächlich aus der vorgeschrittenen Zersetzung der Granite, Syenite und Porphyre hervor. Die Gemengtheile haben nur geringen Zusammenhalt, und Grus-Haufwerke sieht man häufig an den Gehängen von Bergen. Zuweilen geht der Grus nicht zu Tage aus, sondern bildet die Sohle des aufgeschwemmten Landes. Der Grus läßt sich je nach dem Verschiedenartigen der Natur der zersetzten Gesteine, theils zur Unterhaltung von Wegen und Chausseen benutzen, theils ist er selbst zur Verbesserung mancher Bodenarten anwendbar. Verschieden von dem Grus ist das Gerölle, Zusammenhäufungen von Blöcken, Bruchstücken und Geschieben verschiedener Felsarten, welche zwar ebenfalls aus der Zersetzung derselben hervorgehen, aber aus Bruchstücken meist mit stark abgerundeten Ecken und Kanten bestehen, die in vielen Gegenden zu mehr und weniger mächtigen Bänken aufgehäuft liegen, sodaß sie selbst ganze Hügel bilden. Bald liegen einzelne Theile lose, bald zeigen sie sich verkittet durch kalkiges oder sandiges Bindemittel. Die schichtenartigen Abtheilungen, die Bänke des Gerölles, zeigen wenig Regelmäßiges. Häufig wechseln die Ablagerungen von Geröllen mit Sand ab. Die größeren Rollsteine, aus härteren Felsarten bestehend, werden als Pflastersteine benutzt. (*C. Reinwarth.*)

Grusien, s. Georgien.

GRUSS (der); grüssen; begrüssen; das Compliment. Was zunächst die Etymologie oder geschichtliche Ausgestaltung und Bedeutung dieser deutschen Wortbezeichnungen betrifft, so findet sich im Althochdeutschen der kruoz oder gruoz, ursprünglich und eigentlich im Sinne des Anrufes, des freundlichen wie des feindlichen. Beläge hierfür sind namentlich und beispielsweise die Glossae Junianae in Nyerup's Symb. ad liter. Teuton. antiquiores 182, ferner Tatian's Evangelienharmonie in Schilter's Thesaurus II, XVII, 5. Im feindseligen Sinne bietet das Mittelhochdeutsche z. B. die Redeweise einen des libes grüezen = einen erlegen, sowie die weitere die hunde grüezen = sie hetzen [1]). Auch trifft man auf diesem Sprachgebiete zur Bezeichnung des Grußes in der freundlichen Bedeutung den Anruf willekomen, z. B. in Tristan und Isolt 504, welcher vollständig sît oder sîstu willekomen (= zur Freude oder angenehm gekommen) lautete, eine Form, welche oft auch im Neuhochdeutschen den (freundlichen) Gruß vertritt, wie in Goethe's Iphigenia III, 2: „Willkommen, Vater! Euch grüßt Oreſt", oder in Schiller's Räubern III, 6: „Sei willkommen, freundliches Gefilde!" [2]). Handelt es sich um weitere Beispiele der neuhochdeutschen classischen Sprache für Gruß oder grüßen, so darf erinnert werden an die Worte, welche Schiller der Maria Stuart in den Mund legt: „Eilende Wolken, Segler der Lüfte! Wer mit euch wanderte, mit euch schiffte! Grüßet mir freundlich mein Jugendland", oder an Paul Gerhard's bekanntes Lied: „O Haupt, voll Blut und Wunden, ... gegrüßet seist du mir!"

Die Definition des Grußes oder Grüßens, speciell für den deutschen Sprachgebrauch, im Allgemeinen für alle Sprachen, modificirt sich je nach dem engeren oder weiteren Sinne, oder je nachdem man nur besondere Weisen berücksichtigt oder im Allgemeinen Alles zusammenfassen will, worin diese Aeußerung oder Thätigkeit bestehen kann. Wenn z. B. F. L. K. Weigand [3]) dieselbe in „der freundlichen Bezeigung zum guten Empfange eines Ankommenden, zunächst in Worten, aber auch durch Zeichen", bestehen läßt, so hat er zwar bei dem Zusatze die Allgemeinheit der sich kundgebenden Aeußerung berücksichtigt, aber die freundliche Bezeigung und der Empfang eines Ankommenden sind Besonderheiten, da der Gruß oder das Grüßen auch einen feindseligen Sinn haben und einem Anderen gelten können, wie die von ihm selbst oben angeführten Beispiele beweisen, und die jetzt noch üblichen Redeweisen, z. B. „Jemanden mit dem Knüppel begrüßen oder grüßen" u. s. w., zeigen, und da der Gruß nicht blos beim Ankommen Jemandes, sondern auch beim Abschiednehmen stattfindet, außerdem aber auch unpersönliche Wesen, wie die Wolken, die Sonne u. s. w.,

1) F. L. K. Weigand, Wörterbuch der Deutschen Synonymen. Bd. I. Mainz 1843 bei Florian Kupferberg. Nr. 868. S. 573. 2) Ebenda angeführt. 3) Ebenda.

als grüßende Subjecte oder begrüßte Objecte, wenn auch als Personificationen gedacht, Platz greifen. Soll man eine Erklärung des Grußes, durch welche alle diese Verschiedenheiten zu einer Allgemeinheit zusammengefaßt werden, abstrahiren und aufstellen, so gestattet namentlich die Rücksicht auf das, freilich nur in seltenen Fällen stattfindende resp. zu subsumirende feindselige Zusammentreffen nur eine sehr allgemeine Bezeichnung, für welche sich außerdem namentlich eine Schwierigkeit daraus ergibt, daß auch der Gruß bei der Trennung oder beim Abschiede mit einbegriffen sein soll. Abgesehen von dem Umstande, daß der Gruß oft nur in einer Körperbewegung besteht, genügt die Definition desselben als eines Anrufes schon deshalb nicht, weil dieser auch als bloße Frage, als Hilferuf u. s. w. auftreten kann. Vielleicht dürfte der Gruß in seiner größesten Allgemeinheit als die Kundgebung (irgend einer Stimmung) bei der Berührung persönlicher resp. personificirter Wesen, sowol für den Anfangs-, als auch für den Schlußmoment, oder — in einem etwas mehr speciellen Begriffe — als Zeichen der Beachtung zweier sich ansichtig werdender oder in Berührung kommender und aus derselben ausscheidender Personen resp. Subjecte zu definiren sein. Ein engerer Kreis der zusammengefaßten Momente gestaltet sich dadurch, daß zunächst der Gruß als ein Zeichen oder eine Bekundung der feindlichen Stimmung ausgeschieden wird, wie denn dieses Zusammentreffen wahrscheinlich erst in übertragener Weise, resp. im ironischen Sinne, den Namen des Grußes erhalten hat, z. B. bei der jetzt noch üblichen Ausdrucksweise: der Gruß oder das Willkommen, resp. die Begrüßung oder die Bewillkommnung eines in das Zuchthaus aufgenommenen Sträflings habe in einer Tracht von Prügelhieben bestanden. In der Regel, d. h. wenn nicht eine Ausnahme sich von selbst ergibt oder ausdrücklich bezeichnet wird, versteht man unter dem Anlasse zum Grüßen das freundliche Begegnen oder Scheiden, und man darf den Gruß in sofern als das Zeichen der Beachtung, näher der freudig achtungsvollen Theilnahme oder der theilnehmenden Achtung definiren, mag es in Worten oder Gesten sich kund geben. Der Begriff des Glückwunsches ist enger und reicht für alles das, was man Gruß, Grüßen, Begrüßung nennt, nicht aus, z. B. wenn der Christ den gekreuzigten Heiland, oder der Wanderer die aufgehende Sonne grüßt resp. begrüßt; denn hierbei dominirt entschieden das Element der Achtung oder der Verehrung, wie dies auch dann der Fall ist, wenn der Sklave vor dem mächtigen Herrscher oder Tyrannen seine begrüßende Reverenz macht. In den häufigsten Fällen enthält allerdings oder soll enthalten das Grüßen einen Glückwunsch, wie dies dann auch durch die Art des Zeichens, hauptsächlich wenn dieses durch Worte gegeben ist, dargelegt wird; aber ein Glückwunsch ist der Gruß nur in enger oder engster Bedeutung. Wird der Gruß unterlassen, wie dies zwischen Feinden geschieht, so soll damit nicht blos ein Glückwunsch, sondern vielmehr allgemeiner die Kundgebung der Achtung resp. Beachtung versagt werden. In sehr eng gefaßtem Begriffe besteht der Gruß aus dem Glückwunsche beim Begegnen oder Besuche, namentlich wenn er seinen Ausdruck durch Worte findet. Man könnte freilich auch das Grüßen beim Abschiede, bei der Trennung als ein Zeichen der Achtung, näher des Glückwunsches für einen Anfangsmoment, nämlich für denjenigen der nun anhebenden Zeit des persönlichen Getrenntseins, auffassen, und zwar um so mehr mit gutem Grunde, als gerade für diese Zeit ein Wunsch recht am Orte ist, wenn man in gesuchter Weise deuteln und einen etwas künstlichen Versuch zur einheitlicheren Gestaltung der Definition machen wollte. — Uebrigens unterscheidet sich streng genommen das Grüßen von dem Begrüßen; das letztere enthält, wie schon die Vorsylbe ausdrückt, einen verstärkten Gruß, ist specieller, concreter, absichtlicher; der Gruß vollzieht sich überwiegend bei der gelegentlichen Begegnung oder hat die Geltung einer accidentiellen Aeußerung, während der Begrüßende schon vor der Aeußerung die Absicht hatte oder den Entschluß dazu faßte und die Veranlassung suchte. Man geht z. B., wie dies deutscher Sprachgebrauch ist — und dieser kommt bei der vorliegenden Frage nach Bedeutung und Definition allein in Betracht —, zu Jemandem, um ihn um eine Gefälligkeit zu begrüßen, d. i. anzusprechen, wofür die einfachen Bezeichnungen des Grüßens oder des Grußes nicht gebraucht werden.

Die in Worten ausgedrückten Grüße der gegenwärtigen deutschen Sprache, zunächst bei der Ankunft in der Wohnung Jemandes, beim Begegnen, im Eingange von Briefen u. s. w., haben eine sehr mannichfache Form. Je nach der Tageszeit ruft man sich einen „guten Morgen", einen „guten Tag", einen „guten Abend" zu. Einen religiösen Ausdruck hat das Grüßen, wenn man spricht: „Helf Gott" oder „Gott zum Gruß" oder „Gott grüß Dich" (Euch, Sie) oder (in katholischen Ländern) „Gelobt sei Jesus Christus". Der Bergmann grüßt den anderen oder wird gegrüßt mit dem bekannten „Glück auf!" (ja nicht: „Glück zu!", was ein omen malum wäre). In den letzten Jahrzehnten sind bei uns die umfangreicheren, mehr religiös gefärbten, bedeutungsvolleren, inhaltreicheren Grußformeln mehr und mehr durch abgeblaßte, einfache, kurze ersetzt worden, wie „Guten Tag", „Ihr Diener", „Gehorsamster Diener" u. s. w., und ebenso die Erwiderungsgrüße, welche man kurzweg auch als den „Dank" bezeichnet. Die Erwiderung des Grußes „Guten Morgen" (oder ganz kurz: „Morgen") besteht in der Regel aus denselben Worten, ebenso wenn man mit „Guten Tag" oder mit „Guten Abend" (was ebenso wenig in „Abend" abgekürzt wird wie „Guten Tag" in „Tag") angeredet wird. Auf „Guten Abend" folgt als Abschied gewöhnlich „Gute Nacht" und als Antwort auf „Gelobt sei Jesus Christus" die Form: „In Ewigkeit. Amen." Die häufigste populäre Erwiderung eines (einfachen) Grußes dürfte gegenwärtig „Schönen Dank" sein, diejenige beim Empfange eines zum Besuche Ankommenden und in dieser Eigenschaft Grüßenden „Willkommen". Für die Verabschiedung hat sich in Deutschland an die Stelle des früheren „Gott befohlen" oder „Ich empfehle mich"

meist das französische Adieu gesetzt, welches oft ganz corrupt und ohne Bewußtsein seiner eigentlichen Bedeutung, meist in der Meinung, daß es „Lebe wohl" bedeute, ausgesprochen wird. In besonderer Uebung ist z. B. bei den Thüringern als Antwort des Besuchten auf den Abschiedsgruß des Besuchenden ein „Komm bald wieder" oder „Kommen Sie bald wieder".

Mit der Wortbegrüßung ist in Deutschland auch die eine oder andere Körperbewegung oder ein ähnliches Zeichen verbunden, namentlich sehr allgemein das Abnehmen der Kopfbedeckung, aber nur bei männlichen Personen, welche indessen diesen Gestus auch oft unterlassen, wenn sie als zuerst Grüßende dem Begrüßten im Range gleich stehen oder ihn überragen, wogegen niedriger Stehende, wenn sie überhaupt grüßen, diese Sitte nicht zu unterlassen pflegen, auch bei dem Scheidegruße. Wir dürfen an dieser Stelle die Bemerkung einfügen, daß jetzt in Deutschland und in anderen civilisirten Ländern nur Bekannte, und zwar diese stets, falls sie nicht Feinde sind, sich gegenseitig grüßen, zumal in den volkreichen Städten; in den Dörfern jedoch und in ländlichen Gegenden werden vielfach auch unbekannte höher Stehende durch niedriger Stehende und ältere Leute von jüngeren gegrüßt. Man findet die Gewohnheit, den Hut oder die Mütze abzunehmen, gegenwärtig wol in allen civilisirten Ländern, namentlich Europa's, jedoch mit der ferneren allgemeinen Ausnahme der Soldaten in ihrer Armeeuniform, indem diese, wenn sie sich oder einen Civilisten grüßen, sei es in der Initiative, sei es in der Erwiderung, sei es beim Scheiden, dafür die dem Begrüßten abgewandte Hand an die Kopfbedeckung legen, wie es denn auch für Civilisten Sitte ist, dieselbe Hand zur Entblößung des Hauptes zu verwenden. Es ist in Deutschland während der letzten Jahrzehnte mehrfach der Vorschlag gemacht worden, diese militärische Begrüßungsart (neben dem Wortgruße, wo er angebracht ist) auch für Civilisten einzuführen, und 1848 wurden viele specielle Vereine zu demselben Zwecke gebildet; aber diese Reform hat bis jetzt keinen allgemeinen Anklang gefunden. Nach wie vor besteht die altdeutsche Sitte, daß die sich in unmittelbarer Nähe Begrüßenden, wenn das Begegnen ein Verweilen gestattet oder veranlaßt, oder wenn ein Besuch stattfindet, einander die rechte Hand, in freudig erregter Stimmung auch beide Hände darreichen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein respectabler Unterschied des Standes oder Alters dem niedriger Stehenden oder Jüngeren gebietet, dies zu unterlassen oder zu warten, bis ihm etwa von der anderen Seite die Hand dargeboten wird. Auf noch weit weniger Fälle beschränkt sich in Deutschland gegenwärtig das Küssen der Hand (der Handkuß), indem es nur als eine ganz besondere Reverenz in Anwendung kommt, z. B. da, wo in höheren Ständen einer Dame von Seiten eines Herrn oder den Aeltern von Seiten der Kinder resp. den Großältern von Seiten der Enkel diese Höflichkeit erwiesen wird, oder ein Untergebener dem Herrn, bezw. der Herrin, auf diese Weise seine Devotion entgegenbringt, wie dies in den östlichen Gegenden von Deutschland häufiger ist als in den westlichen, eine Sitte, welche außerdem besonders in Rußland, beziehungsweise in den ehemaligen polnischen Provinzen, noch sehr allgemein gefunden wird. In Süddeutschland ist an die Stelle einer solchen Manipulation vielfach die obligate Redeweise getreten: „I küß die Hand." Das Küssen auf die Lippe oder die Wange resp. die Stirn ist ebenfalls eine alte, noch bestehende deutsche Begrüßung, welche jedoch gleichzeitig mit dem Wortgruße, auf die Fälle engerer Freundschaft und Verwandtschaft, auf gemüthlich stark beeinflußte Momente, wie auf das Wiedersehen nach langer Trennung, sich beschränkt. Mit ihm pflegt meist verbunden zu sein die Umarmung, in welcher, abgesehen von den Wortformeln und der Handdarreichung, gegenwärtig die gegenseitige Begrüßung der europäischen Monarchen besteht. Ganz allgemein ist in Deutschland unter den gebildeten und höheren Ständen die Verbeugung des Körpers, indem sie gleichzeitig mit dem Wortgruße ausgeführt wird und der Handreichung wie dem Handkusse, falls diese stattfinden, vorhergeht; vorzugsweise ist hierzu der niedriger Stehende oder Jüngere dem höher Stehenden oder Aelteren gegenüber verpflichtet, wenn er zum Besuche oder dem letzteren entgegen kommt, wobei er für diesen Moment stehen bleibt. Wurde in Deutschland — wie anderwärts — diese Verbeugung früher fast allgemein nur von männlichen Personen geübt, während weibliche mittels der Kniebeugung den sogenannten Knicks machten, so ist später der letztere auch bei dem schönen Geschlechte vielfach der Verbeugung gewichen, auch in den Kirchen bei dem Hervortreten an den Altar zum Empfange von Brod und Wein. — Das Niederknien vor Menschen als Bestandtheil oder Ausdruck des Grußes, aber nur vor sehr hohen Personen, wie vor regierenden Fürsten, wurde noch am Anfange des laufenden Jahrhunderts hier und da geübt, z. B. am kursächsischen Hofe, wenn Candidaten und Andere zur Audienz erschienen, aber auch hier nicht mehr ganz allgemein, während dieser Charakter der Begrüßung noch jetzt obligat ist bei dem Empfange durch den Papst, welcher zugleich den Pantoffelkuß empfängt, wenn auch nicht von allen Erschienenen. Will man diese Ceremonie als ein Zeichen der Verehrung in Anspruch nehmen, so ist schon oben darauf hingewiesen, daß wir diesen Act in die Achtung oder Beachtung einschließen, als welche wir uns veranlaßt gesehen haben, den Gruß zu bezeichnen. Als der Verfasser dieser Zeilen 1861 in Rom einer feierlichen Auffahrt des Papstes vom Vatican nach einer Kirche beiwohnte, beobachtete er, daß von den am Wege stehenden Katholiken durchaus nicht alle auf die Knie sich niederließen. Wird jetzt in katholischen Ländern das Sanctissimum öffentlich auf der Straße getragen, z. B. zu einem Kranken oder Sterbenden, so verrichten nur ganz besonders fromm oder kirchlich gesinnte Gläubige die Grußadoration des Niederkniens vor demselben, wie dies z. B. in Oesterreich zur Concordatszeit (1855) selbst Erzherzöge thaten, welche aus ihrem Wagen stiegen und mitten im Schmuze des Weges niederknieten. Man begnügt sich hierbei in den katholischen Ländern meist mit dem Abnehmen oder Lüften der Kopf-

bedeckung, wie dies auch der Fall bei der Begegnung einer Proceſſion oder bei dem Vorübergehen an einem Marienbilde u. ſ. w. iſt, indem dazu außerdem mit der rechten Hand das Kreuz geſchlagen wird.

Bezogen ſich die bisher angeführten Beiſpiele auf das Begegnen in unmittelbarer Nähe mit Einſchluß der Abſtattung eines Beſuches und der Wiedertrennung oder des Abſchiedes unter denſelben localen Bedingungen, ſo kann ein Gruß auch par distance, eine Begrüßung auch in die Ferne hin oder aus der Ferne her ſtattfinden, wobei das Wort keinen Platz findet, weil es nicht gehört werden kann, und daher durch Geſten vertreten wird. Die letzteren beſtehen dann im Kopfnicken, Hüteſchwenken, im Tücherwehen, in der Kußhand u. ſ. w., um Beachtung, Theilnahme, Ehre, Freude, Glückwunſch an den Tag zu legen. Hierher gehören auch bei der Ankunft und dem Begegnen von Kriegsſchiffen, von Fürſten u. ſ. w. die Salutſchüſſe, die aufgehißten Flaggen, das Glockengeläute und Anderes.

Die bisher geſchilderten, der gegenwärtigen deutſchen Sitte entnommenen Grußformen ſind meiſt auch in allen anderen Culturländern, namentlich von Europa, üblich, hauptſächlich was die Geſten betrifft, während begreiflicher Weiſe die wörtlichen Ausdrücke viele Verſchiedenheiten aufweiſen. Doch wendet auch der Franzoſe als Wortausdruck des saluer (faire son compliment u. ſ. w.) ſehr häufig ſein bon jour, ſeine bonne nuit, ſein adieu (à revoir) an, worauf in der Regel die Fragen „comment vous portez-vous“ u. ſ. w. folgen, falls ein dazu hinreichendes Verweilen dies geſtattet, während der Engländer das greet (greeting) oder die salutation neben dem God bless you, farewell u. ſ. f. ebenfalls ſehr oft durch ſein good morning, good day u. ſ. w. verrichtet. Bekanntlich wurde von den Quakern, als ſie entſtanden, jede ceremoniöſe Begrüßung, ſelbſt das Hutabnehmen, für abgeſchafft erklärt und am Beginn dieſe Sitte auch ſtreng durchgeführt; aber ſie haben ſpäter auch hierin, wie in der Farbe der Kleidung, der allgemeinen Landesſitte wieder Conceſſionen gemacht. Auf die Specialitäten der Grußformen bei den Lappen, Isländern und anderen Völkern, wie intereſſant ſie auch immerhin ſind, können und wollen wir hier nicht eingehen.

Wichtiger für die Geſchichte des Grußes ſind die hierher gehörigen Sitten der Juden, namentlich der altteſtamentlichen. Auf dieſem zuletzt bezeichneten Sprachgebiete iſt das einfache Verbum zum Ausdrucke des Grüßens, d. i. zur Anwünſchung von Glück, Heil, Friede, Segen von Gott, Freude u. ſ. w., בָּרַךְ; z. B. I. Moſe 24, 60; 47, 7. 10; II. Kön. 4, 29; I. Chron. 16, 49. In erweiterter Form bedeutet שָׁאַל לְשָׁלוֹם (nach dem Heil, dem Frieden, dem Befinden fragen) ſo viel als grüßen, begrüßen, z. B. II. Moſe 18, 7; Richt. 18, 15; I. Sam. 10, 4; 17, 22; II. Kön. 10, 13 (wo שָׁאַל hinzuzudenken iſt). Beide Ausdrücke ſtehen für den Fall des perſönlich-mündlichen oder des brieflichen wie des durch Andere ausgerichteten Grußes, beim Begegnen, Beſuchen, Abſchiednehmen. Die einfachen und gewöhnlichen Grußformeln lauteten: שָׁלוֹם לְךָ (Heil, Friede ſei dir) reſp. שָׁלוֹם לָכֶם (Heil, Friede ſei euch), z. B. Richt. 19, 20; beim Abſchiednehmen לֵךְ בְּשָׁלוֹם (gehe in Heil, Frieden), z. B. I. Sam. 1, 17; 20, 42. Statt deſſen diente auch die Frage הֲשָׁלוֹם (iſt Heil, Friede? wie geht es dir, euch?), z. B. I. Sam. 16, 4; II. Sam. 20, 9. Auch finden ſich die Formeln: der Segen des Herrn ſei über dich, euch, z. B. Pſalm 129, 8, oder: wir ſegnen dich, euch im Namen des Herrn; ferner: der Herr ſei mit dir, euch, z. B. Richt. 16, 12; Ruth 2, 4, worauf als Antwort folgte: der Herr ſegne dich, euch (יְבָרֶכְךָ יְהוָה); oder: Gott ſei dir, euch gnädig, z. B. I. Moſe 43, 29. Der Begrüßte wird in dieſer Hinſicht der Geſegnete des Herrn, der Geſegnete vom Herrn (בְּרוּךְ יְהוָה oder מְבֹרָךְ יְהוָה) genannt, z. B. I. Moſe 24, 31. Ein einfacher, kräftiger Gruß lautete auch לְחַי = zum Leben (Luther: Glück zu!), z. B. I. Sam. 25, 6. Galt der Gruß einem Könige[4]), ſo rief man unter Anderem: Lange lebe mein Herr der König (יְחִי לְעוֹלָם אֲדֹנִי), z. B. I. Kön. 1, 31. Aehnlicher Redeweiſen bediente man ſich nach jüdiſchen Berichten damals am chaldäiſchen und perſiſchen Hofe (חֲיִי מַלְכָּא לְעָלְמִין, z. B. Dan. 2, 4; 3, 9; 5, 10; 6, 7. 22). Bei den Phöniziern und Puniern lautete dieſer Gruß חַי אֲדֹנִי = es lebe mein Herr, scil. glücklich. Ohne Zweifel ſtammt von dieſem Gruße das ſpätere lateiniſche Vivat! und das deutſche: Er lebe hoch! oder: es knüpfen dieſe Begrüßungsformeln an die hebräiſch-orientaliſche Sitte an. Eine weitgehende Selbſterniedrigung des Grüßenden bei den Hebräern zeigt ſich darin, daß er ſich dem Begrüßten gegenüber als ein ſehr gemeines Subject, unter Anderem als Hund, bezeichnete, z. B. II. Kön. 8, 13. Hielten die Juden ſtreng auf die Pflicht des Grüßens, ſo galt es andererſeits als ſehr unhöflich, den Gruß nicht zu erwidern, z. B. Sir. 41, 24. Nur wenn Jemand ſehr eilig reiſen ſollte, gab man ihm die Regel mit auf den Weg, die Begegnenden nicht zu grüßen, wie dem Gehaſi II. Kön. 4, 29, oder den 70 Jüngern Jeſu Luc. 10, 4; denn das Grüßen war bei den Juden in der Regel ziemlich zeitraubend. Das ſpätere Judenthum ſchrieb vor, daß zwar durch Frömmigkeit ausgezeichnete Perſonen auf das Ehrfurchtvollſte zu begrüßen wären, dieſe ſelbſt aber den Gruß nicht erwidern ſollten[5]), um ſie wegen ihrer Verdienſte von den ſehr umſtändlichen Höflichkeitsformen zu dispenſiren. Denn es gehörten zum jüdiſchen Gruße auch Geberden oder Bewegungen, Stellungen des Körpers reſp. gewiſſer Körpertheile, namentlich eine leichtere oder tiefere Verbeugung, oft mehrere Male hinter einander, z. B. I. Moſe 33, 3 ſiebenmal, I. Sam. 20, 41 dreimal. Sich tief verbeugen hieß הִשְׁתַּחֲוָה (= προσκυνεῖν im N. T.), z. B. I. Moſe 18, 2; 19, 1; II. Sam. 9, 6; es geſchah dies nicht blos beim Begegnen, ſondern auch beim Scheiden, z. B. II. Sam. 18, 21. Vor Königen fielen die Juden oft auch ganz zu Boden oder warfen ſich zur Erde, und zwar mit dem Angeſicht (נָפַל עַל-פָּנָיו

4) Vergl. *F. Schmieder*, De solemnitatibus veteres reges imperatoresque recipiendi. Brieg 1823. 5) *Lightfoot*, Horae hebr. p. 787.

oder נָפַל אַרְצָה oder נָפַל אַפַּיִם u. ſ. w.), z. B. I. Moſe 42, 6; 44, 14; 50, 18; I. Sam. 25, 23; II. Sam. 1, 2; 14, 4; 19, 18; I. Kön. 18, 7. Auch ſchon das Kniebeugen galt als ein Zeichen der tiefſten Verehrung bei dem Grüßen; man nannte es כָּרַע עַל־בִּרְכַּיִם, z. B. Eſther 3, 2; II. Kön. 1, 13; Matth. 27, 29. Außerdem findet ſich das Umarmen (חִבֵּק), z. B. I. Moſe 29, 13; 48, 10; ferner das Umhalſen (נָפַל עַל־צַוְּארֵי), z. B. I. Moſe 33, 4; 45, 14; ferner das Küſſen der Hand, das Faſſen der Hand, wie Sir. 29, 5, auch das Erfaſſen des Bartes, wie II. Sam. 20, 9; ferner das Küſſen des Mundes (נָשַׁק), z. B. I. Moſe 29, 13; 48, 10; Gebräuche, welche auch im N. T. auftreten, wie Luc. 7, 45; 15, 20; Apoſtelgeſch. 20, 37; Matth. 26, 48 (der Judaskuß). Auch wird das Küſſen der Füße erwähnt, z. B. Pſalm 2, 12; Luc. 7, 38, ſelbſt der Fußſpuren, z. B. Pſalm 72, 9; Jeſ. 49, 23 [6]). Wenn ein Niederer einem Höheren begegnete, ſo ſtieg er unter Umſtänden von ſeinem Reitthiere und trat wol auch mit einer tiefen Verbeugung zur Seite, I. Moſe 24, 64; I. Sam. 25, 23. Wie es noch gegenwärtig bei den meiſten Völkern Regel und Vorſchrift iſt, daß die jüngeren Leute vor den älteren aufſtehen, ſo hielten auch die Juden des A. T. auf dieſe Sitte; vergl. III. Moſe 19, 32; Hiob 29, 8. Das ſpätere Judenthum empfahl das Nichtgrüßen der Trauernden, der Faſtenden, der Heiden; vergl. Matth. 5, 47 [7]).

Wie ehedem, ſo ſind auch noch jetzt die übrigen Orientalen, namentlich die Aſiaten, zumal da, wo der Despotismus herrſcht, in ihrem Grüßen ſehr umſtändlich und ceremoniös. Dies gilt ebenſo von den alten Aegyptern; wenn hier ein Niederer einem Höheren begegnete, ſo trat er z. B. von dem Wege auf die Seite [8]). Bei den Arabern findet ſich als der üblichſte der althergebrachte Salam oder Gruß: Friede (ſei) über dir, über euch! worauf als Gegengruß folgt: Ueber dir, euch ſei Friede und Alla's Gnade und Segen [9]). Der in chaldäiſcher Sprache ausgedrückte Gruß des Perſerkönigs Artarerres in ſeinem Briefe an die Samaritaner, Esra 4, 17, lautet: שְׁלָם וּכְעֶת = Friede u. ſ. w. (Luther: Friede und Gruß). Wie die neueren Reiſenden, z. B. Niebuhr (Reiſebeſchr. I, 232 fg.), Harmar (Beobachtungen über den Orient), Robinſon, Rußegger, Rüppell, Tobler, Tiſchendorf, Buſch, Sepp und viele andere, berichten, ſind jetzt im Orient die Begrüßungen durch Worte und Geſten ſo zeitraubend, daß dadurch das Weiterkommen ſehr weſentlich verzögert wird. Es gehört unter Anderem hierzu ein endloſes gegenſeitiges Befragen über das Befinden. So berichtet z. B. Lane [10]) über Aegypten: er ſei im Stande, mit der Anführung einer vollſtändigen Begrüßung, beſonders der endloſen conventionellen Fragen und Antworten, zwölf Seiten zu füllen. Bei den jetzigen dortigen Muhammedanern iſt es üblich, die Grußworte mit gewiſſen Bewegungen des Körpers zu begleiten, indem ſie namentlich die rechte Hand auf die Bruſt legen, um dann mit ihr die (eigenen) Lippen, die Stirn und den Turban zu berühren; aber die zuletztgenannte Kopfbedeckung nehmen ſie nie ab; dafür ſpotten ſie über das Hutabnehmen bei den Franken, beiſpielsweiſe in dem Sprüchwort: Er hat ſo wenig Ruhe wie der Hut eines Franken. Die jetzigen Chineſen treiben, wie ihre Vorfahren, mit dem Grüßen nicht minder einen zeitraubenden Luxus, indem z. B. die ſich begegnenden Reiter abſteigen und allerhand Phraſen und Geſten der Höflichkeit mit einander austauſchen; vor dem Herrſcher haben ſich alle Begegnenden oder Beſuchenden und Audienz Erlangenden auf Bauch und Geſicht niederzuwerfen, ſelbſt die Miniſter, und erſt etwa vor Jahresfriſt geſtattete ausdrücklich der Himmelsſohn den Geſandten der europäiſchen Staaten, bei dem von ihm gewährten Empfange ſtehen zu dürfen. Bei den Ainos, d. i. den räthſelhaften, judenähnlichen Ureinwohnern auf der japaniſchen Inſel Jeſſo und auf den Kurilen, werden gegenwärtig höher Geſtellte von niedriger Geſtellten dadurch gegrüßt, daß letztere ſich mit gekreuzten Beinen auf die Erde ſetzen, das Haupt vorbeugen, die Hände zuſammenlegen und dreimal gegen ihr Geſicht heben, als ob ſie Erde und Waſſer über ſich ausſchütteten, worauf ſie ſich dreimal den langen Bart wohlgefällig mit den Händen ſtreichen [11]).

Bei den erſten Chriſten (reſp. gleichzeitigen Juden) im Neuen Teſtamente findet man als Bezeichnung des Grußes das Verbum ἀσπάζεσθαι und das Subſtantivum ἀσπασμός; der einfache Wortgruß lautete: ἀσπαζομαί σε, ὑμᾶς oder: χαῖρε oder χαίρετε; vergl. Matth. 27, 29; 28, 9; Marc. 15, 18; Luc. 1, 28; 10, 4; Joh. 19, 3; II. Joh. 10 (wo ein von dem Chriſtenthume Abgefallener nicht gegrüßt werden ſoll). Daneben mögen auch andere, namentlich aus dem A. T. herübergenommene Formeln im Gebrauche geweſen ſein. Eigenthümlich — aber in gewiſſer Weiſe doch von den Juden hergenommen — war bei den alten Chriſten der Bruder- (und Schweſter-) Kuß, das φίλημα ἅγιον, wie es ſich Röm. 16, 16; I. Cor. 16, 20; II. Cor. 13, 12; I. Theſſal. 5, 26 findet; in der Stelle I. Petr. 5, 14 wird es φίλημα ἀγάπης genannt. Später artete dieſe Gewohnheit zu einer todten liturgiſchen Formel beim Gottesdienſte aus und wurde vielfach zum leeren Gepränge, wie zu läſtigen Zudringlichkeiten im perſönlichen Verkehre gemisbraucht, worüber Clemens von Alexandria mit den Worten [12]) klagt: οἱ δὲ οὐδὲν ἀλλ' ἢ φιλήματι καταψόφουσι τὰς ἐκκλησίας, τὸ φιλοῦν ἐνδὸν οὐκ ἔχοντες [13]), Bei den ſpäteren Chriſten, namentlich denjenigen

6) Vergl. *Boberg*, De osculo Hebraeorum. 7) S. Artikel „Gruß" von Leyrer in Herzog's Real-Encykl. für proteſtantiſche Theologie und Kirche. Bd. V. Stuttg. und Hamb. bei Rud. Beſſer 1856. S. 400—402. 8) Herodot 2, 80. 9) G. B. Winer, Bibliſches Realwörterbuch. 3. Aufl. Bd. I. Leipzig bei C. H. Reclam sen. 1847. S. 501, Artikel „Höflichkeit", wo beſonders von den Juden die Rede iſt. 10) Modern Egypt I, 253.

11) Aus einer 1874, etwa im Sommer, zu Sacramento in Californien gehaltenen Vorleſung des Hrn. de Long, früheren Vertreters der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei dem Mikado in Japan. 12) Paedag. III, 256 seqq. 13) Vergl. *P. Müller*, De osculo sancto 1764, und *J. Herrenschmidt*, Osculologia. Wittenb. 1680.

vom lateiniſchen Ritus, war die Formel **Pax vobiscum** ſehr üblich [14]).

Die alten Griechen nannten den Gruß, das Grüßen reſp. Begrüßen προσαγορεύειν, προσαγόρευσις, πρόσρησις, ἀσπάζεσθαι, ἀσπασμός (ſo z. B. bei Sokrates), das Grüßen laſſen χαίρειν κελεύειν. Der allgemeinſte und häufigſte Wortgruß, mündlich und in Briefen, beim Begegnen reſp. am Anfange und beim Abſchiede reſp. am Ende lautete χαῖρε, χαίρετε, auch χαίροις und χαίροιτε, was etwa dem römiſchen salve (ave) und vale entſpricht, auch χαίρειν, scil. κελεύω. Hin und wieder findet ſich daneben auch ὑγίαινε, z. B. *Aristoph.* Eccles. 477: ἀλλ' εἶμι· σὺ δ' ὑγίαινε — καὶ σύ γ', ὦ Χρέμης. Vergl. *Ardemidor.* Oniocr. I, 82 und *Lucian.* Περὶ τοῦ ἐν τῇ προσαγορεύσει πταίσματος mit Fritzſche ad Aristoph. Ran. p. 110 seqq. In Briefen ſchloß man gewöhnlich mit ἔῤῥωσο; vergl. *Philod.* De vitiis X. col. 18 in der Charakteriſtik des αὐθάδης: καὶ γράφων ἐπιστολὴν τὸ χαίρειν μὴ προσγράψαι μηδ' ἐῤῥῶσθαι τελευταῖον, während den Eingang auch hier χαίρειν bildete, wenigſtens in ſoweit ihm nicht philoſophiſche Skrupel, wie bei Plato (Epist. III. p. 315), εὖ πράττειν oder noch früher, wie bei den Pythagoräern, ὑγιαίνειν ſubſtituirten [15]). Drei Grußeswünſche finden ſich zuſammen bei *Philem.* Fragm. inc. 68:

αἰτῶ δ' ὑγίειαν πρῶτον, εἶτ' εὐπραξίαν,
τρίτον δὲ χαίρειν, εἶτ' ὀφείλειν μηδενί.

Zwar paßten χαίρειν, ὑγιαίνειν u. ſ. w. nicht auf alle Lagen und Umſtände, z. B. für Kranke, aber ſie waren einmal die conventionellen Ausdrücke, und darum wandte man ſie auch hier an, zuweilen mit einem ὅμως, welches den Widerſpruch ausgleichen ſollte. So z. B. bei *Aeschyl.* Pers. 845: ὑμεῖς δέ, πρέσβεις, χαίρετ' ἐν κακοῖς ὅμως. Indeſſen traten, theils für ſolche Umſtände, theils durch die auch hier gebietende Mode, theils nach eigenthümlicher Gewöhnung einzelner Perſonen, an die Stelle dieſer Begrüßungsweiſe auch mehrere andere Formeln. So erſieht man aus *Lucian.* De saltat. 76, daß man zu dem Kranken ſagte: καλῶς ἔχε. Es wird dort erzählt, wie im Theater zu Antiochia das Volk verſchiedene Tänzer, deren Geſtalt etwas Auffälliges hatte, mit mancherlei Spott empfangen habe. Von einem ſehr mageren Tänzer heißt es: τὸ δὲ ἐναντίον τῷ πάνυ λεπτῷ ἐπεβόησαν, καλῶς ἔχε, ὡς νοσοῦντι. Es ſcheint, als habe zu des Ariſtophanes Zeiten der aus früherer Zeit ſtammende Gruß χαίρειν (vergl. Euſtathius zu Iliad. IX, 197. p. 746, 28) Manchem zu altväteriſch geklungen, und als ſei es theilweiſe Mode geweſen zu ſagen: ἀσπάζομαι. Bei Plutarch heißt es:

χαίρειν μὲν ὑμᾶς ἐστιν, ἄνδρες δημόται,
ἀρχαῖον ἤδη προσαγορεύειν καὶ σαπρόν·
ἀσπάζομαι δέ.

Hierzu bemerkt der Scholiaſt: ἀσπάζομαι φησιν, ἅτε καινότερον. Darum ſagt auch wol Sokrates, Nub. 1145: Στρεψιάδην ἀσπάζομαι. Es war eine gewöhnliche Sitte, beim Begegnen auf der Straße ſich laut zu begrüßen, und zwar in einfacher Weiſe, ohne viel Ceremonien. Ueber die Verſchiedenheit zwiſchen der griechiſchen und ägyptiſchen Weiſe bemerkt Herodot II, 80: ἀντὶ τοῦ προσαγορεύειν ἀλλήλους ἐν τῇσι ὁδοῖσι προσκυνέουσι κατίεντες (die Aegypter) μεχρὶ τοῦ γούνατος τὴν χεῖρα. In der ſpäteren Zeit kam bei den Griechen die Sitte auf, daß die Leute niedrigeren Standes den Höheren Hand oder Bruſt oder Knie küßten. Ueber das Küſſen der rechten Hand und der Bruſt ſagt Lucian, Nigrin. 21: οἱ δὲ σεμνότεροι καὶ προσκυνεῖσθαι περιμένοντες, οὐ πόῤῥωθεν οὐδ' ὡς Πέρσαις νόμος, ἀλλὰ δεῖ προελθόντα καὶ ὑποκύψαντα καὶ πόῤῥωθεν τὴν ψυχὴν ταπεινώσαντα καὶ τὸ πάθος αὐτῆς ἐμφανίσαντα τῇ τοῦ σώματος ὁμοιότητι τὸ στῆθος ἢ τὴν δεξίαν καταφιλεῖν. Vergl. *Alexandr.* 55. Gall. 9 und *Ammian.* Marcell. XXV, 4. Dies war offenbar von der Verehrung der Götter auf Menſchen übertragen; vergl. *Lucian.* Dem. encom. 49 und De sacrific. 12: ὁ δὲ πένης ἱλάσατο τὸν θεὸν φιλήσας μόνον τὴν αὐτοῦ δεξίαν [16]). In der claſſiſchen, älteren Zeit war der Gruß bei den Griechen einfach und kurz; den langen Wortſchwall und die perſönliche Demüthigung durch allerhand Geſten verachtete man als unwürdig und barbariſch.

Auch die alten Römer beſchränkten ſich bei der **salutatio** (salus), dem **salutare**, dem **salutem dicere** in ihren mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen auf wenige Worte. Grüßte man Jemanden in einem Briefe, ſo ſchrieb man: **Salutem tibi dico plurimam** oder in einer anderen ähnlichen kurzen Wendung; galt der Gruß einem Begegnenden, einem Daſtehenden oder Beſuchten, ſo ſagte man meiſt: **salve** oder auch **ave**, worauf als Gegengruß in der Regel daſſelbe erfolgte. Damit war bereits zur Zeit Auguſt's oft die Sitte verbunden, daß höher Stehende bei ihren Gängen oder Fahrten, wol auch in anderen Situationen, von niedriger Stehenden bei der Hand gefaßt wurden, was ſich unter Umſtänden in kurzer Zeit ſo oft wiederholte, daß der Begrüßte dadurch ſehr beläſtigt werden mußte. Hierzu geſellte ſich das Küſſen, welchem von Seiten der Bekannten oder ſolcher, die ihre Ergebenheit an den Tag legen wollten, ein vornehmer oder angeſehener Mann mehr als ihm in der Regel erwünſcht ſein konnte, ausgeſetzt war, zumal in dem volkreichen Rom. Dieſe Unſitte wurde namentlich von Martialis in mehreren launigen Epigrammen gegeißelt; XV, 98 ruft er aus: **Effugere Romae non est basiationes** (Küſſe), und mit Rückſicht auf manchen unſauberen Mund ſchreibt derſelbe XII, 59 von der Rückkehr eines Ungenannten nach Rom:

Te vicinia tota, te pilosus
Hircoso premit osculo colonus.

14) *Purmann*, Expositio formulae Salutis „pax vobiscum". Frankfurt a. M. 1799. 15) Vergl. A. G. Lange, Vermiſchte Schriften S. 157.

16) Charikles, Bilder altgriechiſcher Sitte von W. A. Becker. 2. Aufl. von K. F. Hermann. Bd. I. Leipzig bei Friedr. Fleiſcher 1854. S. 251 — 253, von wo wir das Vorſtehende faſt wörtlich übertragen haben.

Hinc instat tibi textor, inde fullo,
Hinc sutor modo pelle basiata,
Hinc menti dominus pediculosi.

Als der Kaiser Tiberius, um besonders für seine Person dieser lästigen Begrüßung überhoben zu sein, ein Edict dagegen erließ [17]), scheint dasselbe nicht viel gefruchtet zu haben. Nur im Winter wurde ein solcher Kuß nicht für schicklich gehalten und trat derselbe wol nur ausnahmsweise auf. Hierüber schreibt Martialis VII, 95:

Bruma est, et riget horridus December;
Audes tu tamen osculo nivali
Omnes obvius hinc et hinc tenere
Et totam, Line, basiare Romam.

Er fügt hinzu:

Hibernas, Line, basiationes
In mensem rogo differas Aprilem [18]).

Die in Deutschland (und anderwärts) noch jetzt übliche, seit einigen Jahrzehnten in Abnahme gekommene Gewohnheit, den Nießenden einen kurzen, durch einen „Dank" erwiderten Glückwunsch (wohl bekomm's, prosit u. s. w.) zuzurufen, findet sich auch schon bei den alten Griechen und Römern; vergl. Odyss. XVII, 541; *Plin.* 28, 5; *Petron.* 98 [19]).

Wir haben uns zur Illustration des Grußbegriffes auf die angeführten Beispiele beschränkt; es konnte nicht unsere Aufgabe für diesen Ort sein, eine vollständige Geschichte des Grüßens für alle Völker und Zeiten zu schreiben und alle hierher gehörigen Gebräuche oder Sonderbarkeiten (wie das gegenseitige Reiben der Nasen bei den Fidschi-Insulanern, das Speien ins Gesicht bei anderen Wilden oder Halbwilden) zusammenzustellen; hierzu würde die Durchsicht zahlreicher Geschichtswerke und Reisebeschreibungen erforderlich sein. So weit (bis 1843) die Literatur der Werke über die deutsche Etymologie, Begriffsbestimmung und Synonymik von Gruß in Betracht kommt, ist sie in dem oben unter Note 1 angeführten Buche von F. L. K. Weigand, S. XIII fg., enthalten. — Der sogenannte Englische Gruß oder das Ave Maria hat in dieser Encyklopädie bereits unter dem letztgenannten Namen seine Erörterung gefunden. (*J. Hasemann.*)

Gruss, Englischer, s. **Ave Maria.**

GRUTERUS (Gruytere), Janus, ist am 3. Dec. 1560 in Antwerpen geboren. Sein Vater Gualter war Bürgermeister jener Stadt, seine Mutter Katharina Tisham stammte aus England. Als eifriger Protestant und erster Beamter einer Stadt, die sich der Hinrichtung eines Protestanten widersetzt hatte, trat er dem 1566 geschlossenen Geheimbunde bei, welcher der Sklaverei der Inquisition entgegen zu treten beschloß und den Schimpfnamen der Geusen zu einem ehrenden Parteinamen erhob. Die Unterschrift des von Marnix entworfenen Compromisses, denn so war der Bund genannt, galt der spanischen Regierung und der Herzogin von Parma als Statthalterin als Majestätsverbrechen. G. Gruytere wurde verbannt, und da auch seine Gattin, die in der Abwesenheit des Gemahls einen der Verschwörung Verdächtigen in ihr Haus aufgenommen hatte, deshalb gleicher Schuld unterlag, so flüchteten sie über Calais nach England. In Norwich fanden sie gastliche Aufnahme; erst nach einigen Jahren kehrten sie zuerst nach Middelburg, dann nach Antwerpen zurück, wo Gruytere anfangs die Annahme jedes Amtes ablehnte, dann aber, namentlich in bedrängter Zeit der Belagerung 1584, der Fürsorge für das allgemeine Wohl sich nicht länger entzog.

Unser Janus hatte 1567 die Flucht der Aeltern getheilt, er erhielt in England seinen ersten Unterricht. Die sprachkundige Mutter lehrte ihm nicht blos Lesen und Schreiben, sondern auch die Anfangsgründe in den alten Sprachen. Die Namen anderer Lehrer, wie Ysebrand, Matthäus Ryck, Pater Everhard, lassen auf Niederländer schließen. Ueber einen mehrjährigen Aufenthalt in Cambridge fehlt genauere Kunde; wir wissen nur, daß Rob. Swayle sein Tutor im College gewesen ist (*Camdeni* Epist. p. 135), aus dem Venator einen Sualius macht. Um die Rechtskunde zu studiren, bezog er die neuerrichtete Universität Leyden, wohin ihn der Ruf Hugues Doneau's (Hugo Donellus) zog, der von 1579—1588 dort gelehrt hat. Wenn er die Kenntniß des classischen Alterthums mit der Kenntniß des Rechts verband, so stand neben jenem der berühmte Philolog Joest Lips (Justus Lipsius), und diese beiden preist unser Gruter als unici praeceptores. Er erfreute sich des Umganges des ersten Curators der Universität Jan van der Does (Dousa), der erst 1591 diese Stelle aufgab, und des berühmten Theologen Jac. Arminius, des Hauptes der Remonstranten. Unter seine Freunde zählte er Pieter Bert (Bertius), der einige Jahre jünger auch in England seine Studien gemacht und 1587 die leydener Universität bezogen hatte; auch den berühmten Buchdrucker L. Elzevir, der seit 1580 in Leyden etablirt war.

Nachdem er die juristische Doctorwürde erlangt hatte, ließ ihn der Vater nicht nach Antwerpen kommen, wo man ihm das Amt eines Schöffen zu geben beabsichtigte, sondern schickte ihn zu seiner weiteren Ausbildung auf Reisen. Daß er Frankreich besucht hat, ist unzweifelhaft. Im Winter 1586/87 finden wir ihn in Norddeutschland. In Lübeck hatte er von Seiten des Raths ehrenvolle Aufnahme gefunden (man hatte ihn zu einem Gastmahle geladen), im Spätsommer 1586 verweilte er in Rostock. Das zeigen die an Lipsius von dort gerichteten Briefe [1]). Daß er aber durch Herzog Johann Albrecht als Professor berufen sei, wie mehrere Biographen angeben [2]), ist falsch. Im Gegentheil, wir sehen ihn noch in Zweifel über die Wahl eines Berufes. Die juri-

17) *Suetonius*, Tiberius 34. 18) *Lipsius* (in den Elect. II, 6), De osculis et osculandi variis rationibus. — Wir entnehmen das Vorstehende aus W. A. Becker's Gallus oder Römische Scenen aus der Zeit August's. Th. I. Leipzig bei Friedr. Fleischer 1838. S. 205. 248. 249. 19) *E. F. Wernsdorf*, De ritu sternutantibus bene precandi. Leipzig 1741; dazu *Rhan*, De more sternutantibus salutem apprecandi. Zürich 1742.

1) *Burmanni* Sylloge epistolarum I. p. 267—274. 2) Creuzer läßt ihn sogar von der wittenberger Professur nach Rostock und von Rostock nach Heidelberg gehen; freilich Creuzer's Kenntnisse gehen nirgends viel über Sare's Onomasticon hinaus, obgleich er diese Notiz vielleicht Jöcher verdankt.

ſtiſche Praxis ſagt ihm nicht zu, ebenſo wenig eine Stelle an einem fürſtlichen Hofe; Profeſſor will er werden, aber auch hier weiß er nicht, ob er ſich mehr der Jurisprudenz oder der Geſchichte zuwenden ſoll. Die roſtocker Freunde rathen zu dem erſteren, aber die leydener Lehrer, Lipſius und Donellus, ſollen entſcheiden. Er fühlt recht gut, daß er dazu noch eine zweijährige Vorbereitung nöthig hat. Roſtock erſcheint ihm dafür wenig geeignet. Das Leben daſelbſt iſt koſtſpielig, der Umgang mit den Gelehrten wenig anregend und fördernd (Chyträus allein macht eine rühmliche Ausnahme), die Bibliothek mangelhaft. Danzig, Königsberg, Breslau, Prag, Wittenberg kommen auf die Wahl. Im Mai 1587 will er von Roſtock fort. Sicher hat er einen längeren Aufenthalt in Danzig genommen [3]), von wo er eine Berufung nach Jena ablehnte. Im Sommer 1591 iſt er bereits in Wittenberg, wohin ihn Kurfürſt Chriſtian als Profeſſor der Geſchichte berufen hatte [4]). Aber der Aufenthalt dauerte nicht lange. Nach dem Tode Chriſtian's forderte der Vormund ſeines Erben, der Herzog Friedrich Wilhelm, mit der größten Strenge die Unterſchrift der Concordienformel. Comitia fuere provincialia Torgae hisce diebus, ſchreibt Gruterus am 2. März 1592 an Lipſius [5]). Jis decernitur, quantum audio (nec enim adhuc palam est) ut reducatur formula illa concordiae coganturque porro omnes, qui in munere publico, ad eius subscriptionem. At absit, ut ego humana approbem inventa eaque pro regula religionis observem, quare si tale aliquid fiet, petam missionem. Der Adminiſtrator hatte im März deſſelben Jahres in Wittenberg verkündet, daß die Profeſſoren, welche ſich der Unterſchrift weigerten, nicht zu dem Huldigungseide zugelaſſen und ihres Amtes entſetzt werden ſollten. Gruterus erzählt den weiteren Verlauf in einem Briefe vom 13. Juni [6]): coniunxi me iis, qui id praestare negarent, doctori videlicet *Weihio*, D. *Wesenbecio* iurisconsulto (es iſt der berühmte Matth. van Weſenbeck, Gruter's Landsmann) et magistro *Voito* poeseos interpreti, quidni enim? cum nunquam his oculis librum illum vidissem, nedum legissem. Gruterus bekam ſeine Entlaſſung und zwar unter weniger gnädigen Bedingungen als ſeine gleich feſten Amtsgenoſſen, denn dieſen zahlte man wenigſtens noch den Gehalt eines Halbjahres, Gruterus erhielt nicht nur dieſen nicht, ſondern man verweigerte ihm auch die Auszahlung der Reiſekoſten. Eine Ausſicht nach Leyden erfüllte ſich nicht, Merula war dort angeſtellt; er dachte wieder nach Danzig zu gehen, aut Heidelbergam visitabo. Und dieſen letzteren Entſchluß führte er ſofort aus; zugleich war er auch feſt entſchloſſen über ſeinen künftigen Lebensweg: at mihi criticis atque antiquitatibus inmori necesse est. Aber noch im Sommer 1592 ſcheint er keine Profeſſur in Heidelberg gehabt zu haben, obgleich er ſich am 11. Juni mit Johanna Smet verlobt hatte, der Tochter des Profeſſors der Medicin Heinr. Smet von Aloſt, denn zwei Tage darauf ſchreibt der neue Bräutigam an Lipſius: De sede etiamnunc mecum et cum animo meo delibero. Si istic aliquid tolerabile offertur, praeferam luculentiori rei. nam iam taedet pigetque peregrinationum.

Das Wanderleben ſollte auch in Heidelberg (das er abgeſchmackt genug bisweilen Myrtiletum nennt) ein Ende finden. Denn als es ſich im Februar 1593 darum handelt ihn zu einer Profeſſur der Ethik in Leyden vorzuſchlagen und man ihn ſicher dort erwartet, hat er zwar nicht übel Luſt, at retinetur a comite Palatino qui eum adlegit in professorem historiarum publicum [7]). Als 1599 Antonio Riccoboni in Padua geſtorben war, bot man ihm durch Pinelli's Vermittelung dieſe Profeſſur mit einem Gehalte von 1200 Ducaten an, aber das Geld und die Ehre lockten ihn nicht, die katholiſche Kirche ſchreckte ihn zurück. Außerdem feſſelte ihn ſeit 1602 auch die Bibliothekarſtelle, welche er nach dem Tode von Meliſſus zu ſeiner Geſchichtsprofeſſur erhielt [8]) und welche ihm die freieſte Benutzung der reichen Schätze der bibliotheca Palatina erleichterte. Deshalb lehnte er auch 1624 einen Ruf als Profeſſor der Geſchichte nach Franeker ab und wiederholte Anerbietungen, nach Kopenhagen zu kommen, lockten ihn nicht. Machen ihn auch hin und wieder häusliche Unfälle mit ſeiner Stellung unzufrieden und erwecken den Gedanken eines Ortswechſels [9]), ſo blieb er doch in Heidelberg und that nichts, um ſeinen Gehalt zu verbeſſern. Interim non incurvabo cervicem, ſchreibt er am 11. Sept. 1611 an Camden (p. 137), iam senex, sed contra erectior ibo, uti constet toti orbi, me ipsum me resculasque meas fere universas impendisse studio literarum, conscientiae unius causa, non honorum, non opum: cum a nullo unquam ullo adfectus fuerim honorario; et heic consequar, quid? alimenta carceris, quod non dico exprobrandi causa: nancisci enim possem plura, si peterem: sed sum tam superbae humilitatis, uti arbitrer satis eum petere qui bene servit.

Je weniger wir von ſeiner Wirkſamkeit als akademiſchen Lehrer in Wittenberg, wo er kaum feſten Fuß gefaßt hat, und in Heidelberg, wo er von 1592 bis 1622 ununterbrochen gelebt hat, zu erzählen wiſſen, um ſo umfangreicher iſt die literariſche Thätigkeit, die er durch ſeltene Ausdauer und Arbeitskraft bewährt hat. Labor et mors ſoll ſein Symbolum geweſen ſein. Stehend arbeitete er bis in die Nacht und ſelbſt die Kälte verſcheuchte ihn nicht von ſeinem Pulte. Er nennt ſich ſelbſt asinus; semper feram oportet clitellas (*Camdeni* Epist. p. 141). Und daraus macht Bernays

3) Von dort haben wir einen Brief an Camden vom 16. Jan. 1590. 4) *Burmanni* Sylloge I. p. 579. *Camdeni* Epist. p. 34. 5) *Burmann.* l. c. I. p. 273. 6) *Burmann.* l. c. p. 274.

7) *Burmann.* l. c. p. 163. 585. 8) res meae fiunt meliores, ſchrieb er damals an Lipſius. 9) Im J. 1611 ſchreibt er an Camden (p. 135): viduus haeret, an diutius istis locis manere debeat. Distrahor enim inter Britanniam vestram (in qua pueritia mea et pars adolescentiae transacta) et Bataviam, ubi infinita hominum turma mihi studiisque meis faventium. Quo lanx deliberationis meae verget, exitus docebit.

(Scaliger S. 67) lastthierartige Kraft zu grober Arbeit, fremden Fleiß [10]). Auch die Verhältnisse trugen dazu bei, denn mit dem Buchdrucker Hieronymus Commelin war er bis zu dessen Tode 1598 innigst befreundet und auch nachher stand er mit dem Leiter der Officin Judas Bonnutius und mit Joh. Commelin in genauer Verbindung. Ebenso hatte er durch wiederholte Reisen zu den Messen in Frankfurt am Main mit den dortigen Buchhändlern sich in Verbindung setzen können. Die handschriftlichen Schätze der seiner Aufsicht unterstellten heidelberger Bibliothek boten überall vorzügliche Hilfsmittel; auch von andern Orten wußte er sich dieselben durch seinen Briefwechsel mit den bedeutendsten Gelehrten zu verschaffen.

Vor die heidelberger Zeit fallen zunächst seine lateinischen Gedichte, mit denen er schon in England begonnen hatte und die er dann in Leyden fortsetzte. Es war dies Versemachen die Erholung der Gelehrten, die Keinem ein Gedicht abschlagen konnten und oft genug darum angegangen wurden. Zuerst hatte er die Königin Elisabeth von England verherrlicht, die carbuncula sui sexus, der er ziemlich geschmacklos cupida regumque ducumque corda als Opfer darbringt. Dann hatte er den Tod des großen Oraniers beklagt in den manes Guilielmici, darauf in vier Büchern von Elegien alle Gönner und Freunde in den Niederlanden und in Deutschland angesungen, auch eine Anzahl Epigramme hinzugefügt. Sie tragen alle das Gepräge des Lipsianum dicendi genus, d. h. sie sind alterthümlich, hart, frostig, ja er selbst urtheilt von andern Gedichten in einem Briefe an Lipsius [11]): bona fortasse adhuc Germanis, quibus ad omnia bonus stomachus, ad crudas etiam pernas et salmones sale pridem et fumo lustrali duratos. Das mochte er im Aerger über mecklenburgischen Schinken und geräucherten Lachs von Rostock aus schreiben 1586, denn von dorther hatte er vergeblich die Sammlung Wechels in Frankfurt angeboten, die erst im folgenden Jahre Commelin in Heidelberg druckte [12]). Der Titel pericula poetica ist nicht etwa ein Ausfluß der Bescheidenheit, sondern gesucht, quod nomen non occurrerat. Nur ein Venator kann die Anmuth dieser Dichtungen preisen; besonnene Leute urtheilen richtiger, z. B. *Peerlkamp*, De vita Nederlandorum qui carmina latina composuerunt p. 261—263[1] oder p. 279—281[2].

In Wittenberg erschienen 1591 Suspicionum libri novem, die Sammlung rein kritischer Bemerkungen zu verschiedenen lateinischen Schriftstellern, mit denen er sich bis dahin besonders beschäftigt hatte. Es sind hauptsächlich Plautus, Seneca und Appulejus. Da er bei der Besprechung des Seneca die coniecturae et variae lectiones (Basil. 1590) von Dion. Gothofredus nicht sehr freundlich behandelt [13]) und gegen ihn suspicionum extraordinariarum liber singularis hinzugefügt hatte, kam dieser mit einer pro coniecturis in Senecam brevis ad Gruterum adolescentem responsio (Francofurti 1590), welche Gruterus mit der confirmatio suspicionum extraordinariarum contra Gothofr. coniecturas erwiderte. Diese kritische Sammlung, welche die Zeitgenossen bewunderten [14]), hat er in späteren Jahren fortgesetzt und bis zu 30 Büchern erweitert. Isaac Vossius hat sie besessen (*Burmann.* Syllog. III. p. 617), P. Burmann Buch 11—17, aber nur das zehnte ist in den Miscell. Nov. Lips. III, 3. n. 4 gedruckt.

Zu dem Seneca kehrte er auch alsbald nach seiner Ankunft in Heidelberg zurück. Denn da Commelin die Ausgabe Muret's wieder druckte, übernahm er es die kritischen und erklärenden Anmerkungen aller früheren Herausgeber zusammenzustellen und seine eigenen Animadversiones zu vermehren [15]). Der gewaltige Foliant erschien 1593 (1594) und wurde 1603 (1604) noch einmal gedruckt. Casaubonus dankt ihm für diese Arbeit, so tief er auch die maßlosen Angriffe auf Gothofredus beklagt [16]); Lipsius lobt maßlos: olim meus discipulus, nunc magister.

Im J. 1595 erschien in Heidelberg der Querolus s. Aulularia, die prosaische Bearbeitung des Plautinischen Stückes aus dem 10. und 11. Jahrh. [17]) zugleich mit der poetischen Bearbeitung in elegischem Versmaße von Vitalis Blesensis; Gruterus hatte in dem Vetus Camerarii eine bessere Plautus-Handschrift als der erste Herausgeber Pater Daniel, dessen schedulae jetzt die berner Bibliothek besitzt.

Eine Recension des Martialis hatte er 1596 in Frankfurt drucken lassen, aber neue und werthvolle Handschriften führten ihn von Neuem zu diesem Dichter, dessen libri mille amplius locis serio correcti atque emendati 1602 gleichfalls in Frankfurt erschienen mit einer Widmung an Janus Dousa. Scaliger spricht sich sehr anerkennend aus [18]): nulli mortalium plus Bilbilitanus ille quam tibi debet. Sed dolemus typographum de eo non melius meritum esse quam eos qui illum castrarunt. Nam charta plane est, quam Annalibus Volusianis attribuit Catullus. Scriverius beabsichtigte deshalb einen neuen Abdruck mundiore charta et splendidiore charta, zu dem auch Scaliger die humoristische Abfertigung des Marcilius 1603 niederschrieb. Schon Ostern 1603 sollte diese neue Ausgabe fertig sein, aber zum größten Aerger für Scaliger [19])

---

10) Vergl. *Spizel.* Felix Litterat. p. 1042. 11) *Burmann.* Syll. I. p. 269. 12) Gruterus hat sie aufgenommen in die Deliciae poetar. Belg. II. p. 681—881, wo sie correcter erscheinen als in dem ersten Drucke. Vergl. *Camdeni* Epistol. p. 40. 13) Auch an Camden schreibt er p. 35: Ea tibi rescriptum quoddam contra Gothofredi stultas coniecturas. Plura exspectabis alias. Vergl. auch *Burmann.* Syllog. I. p. 276.

14) Fr. Lachmann sagt: vel unica Suspicionum pagina pro mille assertionum struicibus. 15) *Burmann.* Syllog. I. p. 275. Scaligerana p. 179 c'est labeur d'escolier ou d'imprimeur. 16) *Casauboni* Epist. p. 573. 17) *Ritschl*, Opusc. phil. II. p. 125. 18) *Scaligeri* Epist. p. 768 oder 771. Ita enim mendis deformatus est idque in ea charta, quae ad spurcos usus potius dicanda erat, ut neminem putem esse, quem non turpitudo illa a lectione illius editionis tam deterrere quam diligentia tua et eruditio invitare possit. Gruterus schrieb alle Schuld der Fehler auf seine Abwesenheit vom Druckort (*Burmann.* Syllog. I. p. 276). 19) *Scaligeri* Epist. p. 776. 777. 781. 783.

verzögerte sich die Vollendung. Im März 1605 fehlten nur noch drei oder vier Bogen, aber Scriver schien alle Lust an der Arbeit verloren zu haben, obschon damals seine animadversiones fertig waren [20]). Erst 1619 erschien die Ausgabe in Leyden bei Maire, wirklich auf gutem Papier, aber in den Cursivlettern des Textes den Versprechungen Scaliger's nicht entsprechend.

Für den Florus (Heidelberg. 1597) standen ihm Handschriften zu Gebote, besonders der cod. Nazarianus, aber die Arbeit war in wenigen Tagen vollendet. Im J. 1609 folgte eine neue Recension mit kritischen Anmerkungen. Claud. Saumaise (Salmasius), der damals in Heidelberg arbeitete, gab notae et castigationes dazu, die er in sieben Tagen niedergeschrieben zu haben versichert. Wie dieser mit seiner Jugendarbeit später wenig zufrieden war, so haben wir jetzt viel genauere Kunde von jenen pfälzer Handschriften.

Zu einer Bearbeitung der Tragödien des Seneca hatte ihn Scaliger immer dringender gemahnt, weil auch für diese die Palatina brauchbare Handschriften bot [21]), und mancherlei gute Rathschläge gegeben. Die Ausgabe erschien 1604 in bibliopolio Commeliano und fand Scaliger's Beifall: tuum Senecam Tragicum lego. Agnosco geminam sedulitatem, quam in aliis praestitisti.

Für den frankfurter Buchhändler Jonas Rhode bearbeitete er im J. 1607 mehrere römische Historiker, zuerst in einer neuen Recognition des Textes mit kritischen Anmerkungen Vellejus Paterculus, dann den Sallustius, für den ihm zahlreiche und gute Handschriften vorlagen, endlich die duodecim panegyrici minores nach dem von Livinejus gegebenen Apparate mit Beiträgen von Acidalius und Rittershaus, welche es ihm möglich machten einen viel besseren Text herzustellen, der lange Zeit die Grundlage geblieben ist. Für denselben Verlag bearbeitete er auch Livius nicht blos in neuer Textesrecension, sondern auch ausgestattet mit den Anmerkungen aller bisherigen Erklärer. Die erste Ausgabe erschien 1607 oder 1608 (1612 ist nur neuer Titel), die zweite verbesserte 1619, aber beide ohne Anmerkungen über seine Kritik des Textes, weil, wie er sagt, numquam aut otii tantum aut temporis datum fuisset, ut digne satis easdem expendere atque eliminare posset. Erst die dritte Ausgabe, welche er im August 1627 wenige Wochen vor seinem Tode vollendete, enthielt notae criticae, die jedoch über sein Verfahren nur ungenügende Auskunft geben. Manches mag das Leben in der Verbannung entschuldigen; nicht zu entschuldigen ist auch hier die Nachlässigkeit des Druckes [22]). Die kleineren Historiker vereinigte er in einem Folianten unter dem Titel: Historiae Augustae scriptores minores. Hanov. 1611, in welcher Sammlung die bisher bearbeiteten von Florus an wieder ihren Platz fanden, aber auch Sueton cum notis subsecivis, die scriptores hist. Aug., Aurelius Victor, Paulus Diaconus bis zu Jornandes hinab. Die Briefe des jüngern Plinius erschienen 1611 und hier waren die panegyrici nochmals hinzugefügt. Daß der 1612 in Lyon erschienene Caesar von ihm herrühre, wie Reines (Epistol. p. 677) behauptet, möchte ich sehr bezweifeln; bei diesem Historiker war 1606 Scaliger vorausgegangen, mit dem er gewiß nicht in die Schranken getreten ist.

Seit dem Jahre 1613 wendete er seinen Fleiß dem Cicero zu; es war eine äußere Veranlassung. Der kritische Apparat, welchen der 1585 zu früh verstorbene Gulielmius gesammelt hatte, war in Gruterus' Hände gekommen, nicht das von dem talentvollen Jüngling bereits zum Drucke vorbereitete Exemplar. Eifrigst bemühte er sich auch außer den pfälzer Handschriften anderes Material herbeizuschaffen und wendete auf die Arbeit mehrere Jahre. Im J. 1618 erschien die Ausgabe in vier Folianten zu Hamburg, aber schlecht gedruckt auf grauem Papier, sodaß man lieber zu dem londoner (1681) oder leydener Abdrucke (1692) derselben greift. Dieser Text ist die Grundlage aller Ausgaben geblieben bis auf J. A. Ernesti 1774.

Von den Dichtern ist hier Publilius Syrus zu erwähnen, dessen mimi er 1604 mit dem Seneca tragicus herausgegeben hatte. Wenn er sich rühmte, daß er mit Hilfe der pfälzer und der freisinger Handschrift die Sammlung um centum aliquot versus vermehrt habe, so ist das eine Fälschung, denn aus den pfälzer Handschriften hatte er nur zwanzig Verse gewonnen, die gar nichts mit Syrus zu thun haben, die freisinger hat er gar nicht gesehen, sondern einfach die ingolstädter Ausgabe bei Muret ausgeschrieben. Da klingt es seltsam: primam sententiarum prolem nuper ad invidiam usque expolivit lima divina Jos. Scaligeri; posteriorem fere adhuc sanguinolentam ego his ipsis manibus sustuli, lavi, fovi aleiptica minime paenitenda. Eine zweite Ausgabe findet sich 1610 in dem Florilegium, die mit andern 50 Versen interpolirt ist [23]). — Ich finde erwähnt Statii opera ex rec. Gruteriana (Heidelb. 1600). Das ist jedenfalls unrichtig, denn seit 1601 erinnert ihn Scaliger [24]) an die versprochene Ausgabe dieses Dichters; 1604 scio esse in procinctu. Fac ut cito appareat; 1605 Statium iam dudum frustra proditurum speravimus, und in demselben Jahre: dolet mihi penuria typographorum Statium tuum in fundo scrinii haerere, non minorem industriam te in illo collocasse quam in Martiali et Senecae tragoediis ut credam,

852—855. Scaligerana p. 178 il a fort bien travaillé sur le Martial et sur le Seneque Tragique.

20) Er nennt sie auf dem Titel opus iuvenile et nunc primum ex intervallo quindecim annorum repetitum. Hätte Schweiger dies Verhältniß gekannt, so würde er seine Vermuthung (Handbuch der class. Bibliogr. II, 2. S. 596) über eine Ausgabe von 1608 unterdrückt haben. 21) *Scaligeri* Epist. p. 765. 769. 772. 777. 22) *Drakenborch*, Praef. Liv. p. LXXX—LXXXV des stuttgarter Abdrucks.

23) Als Scaliger, der früher die Erasmische Sammlung in griechische Jamben übersetzt hatte, diesen Syrus augmenté erhielt, sagt er (Scaligerana p. 132): j'ai tout tourné de nouveau en 4 jours. Bernay's Scaliger S. 286. Am besten ist das alles vereinigt in der leydener Ausgabe von 1727. 24) *Scaligeri* Epist. p. 765. 769. 778. 781. 783.

facit ingens tua mihi perspecta eruditio et diligentia. Er ſcheint nicht erſchienen zu ſein. J. Fr. Gronov beſaß Papiere von ihm zu Statius, aber ſie waren werthlos [25]).

Um Plautus hat er ſich große Verdienſte erworben. Durch ſeine Vermittelung kamen die beiden Handſchriften des Camerarius von den Söhnen deſſelben aus Nürnberg in die heidelberger Bibliothek; er erkannte in ihnen die Grundlage aller Plautiniſchen Kritik und theilte ſeine Vergleichung ſowol an J. Ph. Pareus als auch an Taubmann mit. Er ſelbſt hatte ſchon 1586 in Roſtock Plautus ſtudirt und mancherlei Bemerkungen an Lipſius geſchickt [26]); daß er 1592 bereits eine Ausgabe geliefert habe, iſt ſehr zweifelhaft, die Aufforderungen dazu ließ er unbeachtet. Als aber Pareus mit ſeiner zweiten Ausgabe (Neuſtadt 1619) in den notae criticae eine reichhaltige Variantenſammlung aus den von ihm ſelbſt 1618 gründlich benutzten pfälzer Handſchriften religiosa fide aerumnabilique labore zuſammenſtellte adeo ut ne syllabam quidem aut literulam vel minimissimam visum meum passus sim effugere aut elabi, quam non enotarim adnotarimque, erhob ſich Gruterus zunächſt in der pſeudonymen Christ. Pflugii epistola monitoria novae ed. Plautinae quae modo adornatur praefigenda, in qua fatuitas apologiae Parei contra Gruterum detegitur (Viteberg. 1620. 12.) [27]), ſodann aber entſchloß er ſich, die dritte Taubmann'ſche Plautus-Ausgabe (1621. 4.) zu beſorgen, die deshalb auch auf dem Titel die Worte hat: ex recognitione Jani Gruteri, qui bona fide contulit cum MSS. Palatinis. Den Text ſelbſt hatte er nicht gerade an vielen Stellen geändert, wol aber in den Anmerkungen die Angaben des Pareus über die Lesarten durch eine neue Vergleichung ergänzt und berichtigt. Die Gehäſſigkeit der Invectiven gegen ſeinen ehemaligen Schüler wird Niemand billigen; er ſelbſt aber rühmte ſich in einem Briefe an Meurſius [28]), der ihn wegen des Plautus mit einem Gedichte beglückt hatte, paulo post apparebit, me auctori illi plus praestitisse quam postremos Asellos, quorum flagitia et scelera tot et tanta miraberis detestaberisque. Pareus hatte auf die Gemeinheiten [29]) geantwortet in den Analecta Plautina, in quibus editiones Pareanae a virulentis Gruteri cavillationibus ac strophis vindicantur (Francofurti 1623). Gruterus muß dem fleißigen Manne ſchon früher feindlich geſinnt geweſen ſein [30]), gereizt war er unnöthiger Weiſe durch den Seitenblick auf Taubmann in dem lexicon Plautinum, aber er hätte nicht nöthig gehabt auf die electa Plautina, eine nach alphabetiſch geordneten Rubriken gemachte Zuſammenſtellung von verſchiedenen zur Erklärung des Dichters nothwendigen Dingen, mit einer Schmähſchrift aufzutreten: Asini Cumani fraterculus e Plauti Electis electus per Eustathium Suartium (1619. 12.), worauf Pareus replicirte mit der ad senatum criticum adversus personatos quosdam Pareomastigas provocatio pro Plauto et Electis Plautinis a Pareo nuper evulgatis (Francof. 1620) [31]). Was über dieſe Plautus-Angelegenheit Ritſchl in der Hall. allg. L.-Zeit. 1834. S. 539 und in dem Rhein. Muſeum veröffentlicht hat, iſt jetzt erweitert in den Opusc. phil. II. p. 125 — 152.

Damit iſt die kritiſche Thätigkeit für die Herausgabe lateiniſcher Schriftſteller abgeſchloſſen. Man muß es anerkennen, daß er die handſchriftlichen Schätze der Palatina benutzt hat, freilich nicht mit der Sorgfalt, die wir heute von ſolcher Vergleichung fordern, und nicht mit der ſcharfen Unterſcheidung des Werthvollen von dem Nutzloſen. Es kommt bei ihm vor, daß er von membranae redet, wo es ſpäte Papier-Handſchriften ſind; er rühmt ſich ſeiner religio etiam in minimis bei demſelben Schriftſteller, deſſen Codex er ſelbſt tumultuaria opera percurrit. Daß er von dem Werthe mancher ſeiner Handſchriften zu ſehr eingenommen iſt, wird in jener Zeit nicht auffallen. Durch die pfälzer Handſchriften hat er einer Reihe von Schriftſtellern gute Dienſte geleiſtet, weniger durch divinatoriſche Kritik, die nicht ſeine Sache war. Selbſt Schärfe des Urtheils fehlt ihm. Selbſt das Verdienſt wollen wir nicht vergeſſen, daß er im Cicero und Livius, in Velleius und den Panegyrikern zuerſt die Capitel-Eintheilung gemacht und auf die Interpunction mehr geachtet hat — auch Dinge, die zu der Lesbarkeit der Texte beigetragen haben. Dieſelbe Mühe hatte er noch auf andere griechiſche und römiſche Schriftſteller verwendet. Si quis est typographus, qui huiusmodi interpunctiones praelo suo propagare cupierit, petat libros eosdem ab heredibus meis et impetrabit, ſchreibt er im Auguſt 1627 am Ende der Vorrede zum Livius. Plurimum, mi Grutere, ſchreibt Scaliger ſchon 1605 [32]), Latinae literae tibi debent, plurimum qui eas amant, und nachher, wo er den Salluſt wünſcht, exspectabimus ergo Sallustium tuum, ut non minor materia laudandae industriae tuae ex illo scriptore nobis suppeditetur, quam ex aliis bonis auctoribus, qui tibi vitam debent.

Weniger befriedigt eine Art der Behandlung der Hiſtoriker, die durch Lipſius beſonders veranlaßt damals beliebt geworden war. Man benutzte ſie zu politiſchen Erörterungen und nannte das discurrere. Schon 1600 hatte er Onoſander's στρατηγικός in dieſer Weiſe ausführlich commentirt (ex officina Commelina; die Ausgabe 1604 hat nur einen neuen Titel). Zu Florus und Velleius finden ſich ſolche notae politicae, ganz be-

25) *Burmanni* Syllog. III. p. 2. 26) Darauf beziehen ſich wol ſeine Worte in der Vorrede von 1620: ante triginta quidem annos non indiligens fueram in huius fabulis multaque minus protrita ad eas annotaveram. 27) Die epistola iſt wirklich der Ausgabe vorgedruckt. 28) *Burmann.* Syllog. II. p. 379. 29) Gretſer hat 136 Schimpfwörter aus dieſer Gruter'ſchen Streitſchrift geſammelt, die dem Urheber mehr Schande machen, als dem, gegen welchen ſie gerichtet ſind. 30) *Gudii* Epistol. p. 208.

31) Pareus war böswillig genug, die Analecta auch als ſiebenten Band der Gruter'ſchen Lampas drucken zu laſſen p. 1 — 811, denn was ſonſt noch in jenem Bande ſteht, iſt auch dem äußern Umfange nach unbedeutend. 32) Epistol. p. 782.

sonders gehören hierher die varii discursus s. prolixiores commentarii ad aliquot insigniora loca Taciti (Heidelberg 1604. Frankfurt 1627) und die notae politicae in der letzten Ausgabe des Livius 1627. Wenn er in jenen seine Ansichten über die Monarchie entwickelt, so in diesen die über die Republik. Er wußte bei den Freunden große Erwartungen von dem magnum opus politicum zu erwecken [33]), und daß die Zeitgenossen Werth darauf gelegt haben [34]), erhellt aus dem neuen Abdruck beider Sammlungen durch Franckenstein in Leipzig 1679. Einen gleichen Zweck hatte er bei der Zusammenstellung der orationes politicae (Hanoviae typis Wechelianis 1619), wo Dinarch, Lycurg, Lesbonax, Herodes und Demades mit den bereits vorhandenen lateinischen Uebersetzungen Canter's und anderer zusammengedruckt sind.

Damit ist aber sein Antheil an der griechischen Literatur erschöpft. Wol lag ihm die Anthologia Palatina vor, aus der der junge, in Heidelberg erst für die classischen Studien begeisterte Saumaise für Scaliger gute Excerpte gemacht hatte; Gruterus dachte daran, sie herauszugeben: il veut faire imprimer de vieux Epigrammes Grecs et des Fragmens de Poëtes Grecs, mais nul ne les veut imprimer, parcequ'ils ne sont pas tournez, sagt Scaliger [35]). Er dachte auch 1604 an eine Ausgabe der Taktiker und Mathematiker mit lateinischer Uebersetzung, da trat ihm aber Scaliger mit aller Entschiedenheit entgegen [36]): dazu gehöre eine gründliche Sachkenntniß und selbst für diese sei das Verständniß der technischen Ausdrücke, weil die Figuren fehlen, schwierig, mit einer lateinischen Uebersetzung sei nichts gewonnen und schließlich περὶ ταχτικῶν scio neminem satis pro dignitate eam editionem praestare posse. In magnis tamen voluisse sat est. In tua potestate situm est facere; tui arbitrii experiri, an labor ille feliciter succedat. Gruterus stand von dem Plane ab [37]). In der berner Bibliothek ist ein Aristänetus (ed. Sambucus) mit Gruterus' Conjecturen und Anmerkungen.

Mehrere Jahre nahm das Inschriftenwerk in Anspruch, das eine eingehendere Besprechung fordert, weil es Gruterus' Namen am längsten erhalten wird. Im J. 1588 war in Leyden Inscriptionum antiquarum liber von J. Lipsius erschienen, der Abdruck einer Sammlung, welche nach abenteuerlichen Geschicken in J. Dousa's Hände gelangt war. Martin de Smet hatte sie bei einem sechsjährigen Aufenthalte in Italien zusammengebracht; der reiche Junggesell Marc Laurin (Besitzer von Watervliet) ließ sich eine Abschrift davon machen, und als er sie mit seinen Münzschätzen in den Unruhen des Bürgerkrieges nach Frankreich flüchten will, fällt das Werk in die Hände englischer Truppen bei Ostende und wird nach England geschafft, wo Dousa ganz zufällig in den Besitz derselben gelangt. Daher floß jene Ausgabe von Lipsius. Inzwischen hatte Scaliger eine ebenso große Sammlung von Inschriften zusammengebracht [38]), theils selbst gefundene, theils aus Schriften und von Freunden gesammelte. Sie war an Commelin nach Heidelberg geschickt. Convenerat inter nos, schreibt er im Juli 1598 [39]), ut simul cum Smetiano ederetur, hoc est ut eodem ordine servato capita Smetiana explerentur nostris. Quod perfacile est, ut nempe inter legendum nostra unumquodque in capita Smetiani libri, prout materia ipsa postulat, coniiciatur: idemque faciendum de auctario Lipsii. Hoc modo immortalitate dignum componetur opus. Das war Scaliger's Plan, dessen Ausführung Commelin's Tod unterbrochen hat. Aber sofort geht er Gruterus mit dringenden Bitten an sich der mühevollen Arbeit zu unterziehen; das ganze Werk soll sein sein, er will nicht einmal seinen Namen genannt wissen, alle Ehre und aller Nutzen (er dachte an eine einträgliche Dedication) soll Gruterus zufallen. Dieser war sofort dazu bereit. Scaliger ist darüber sehr erfreut und gibt in einer Reihe von Briefen weitere Rathschläge, schickt zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen, macht die griechischen Inschriften lesbar. Doch Gruterus war nicht blos eine Maschine, die von des großen Meisters Hand in Bewegung gesetzt wurde [40]); auch er war bedacht auf Vermehrung des Materials und wendete sich deshalb an die geeigneten Männer, wie Welser, wie namentlich Bongars, Scioppius, der von Rom aus wichtige Beiträge sandte und die italienischen Gelehrten zu gleicher Hilfe aufforderte [41]). Im Februar 1600 mahnt Scaliger ernstlich anzufangen: iam tempus est, ut saltem aliquo specimine exspectationem omnium expleas, qui avidissime huic editioni imminent, neque ullum opus est, quo magis te nobilissimis ingeniis et posteritati commendare possis. Quare agedum aggredere — a nemine tantum opus fidelius, eruditius et luculentius edi potest. Aehnliche Aeußerungen kehren immer wieder. Aber der Druck ging langsam vorwärts, auch an Sorgfalt ließen es die Drucker fehlen [42]); im August 1601 ist bis p. 401 gedruckt. Nun handelt es sich um die indices, durch die eine solche Sammlung allein ihre rechte praktische Brauchbarkeit erhält. „Da entfiel Grutern der Muth ganz und gar", erzählt Bernays S. 68. „Um nicht das Schiff im Angesicht des Hafens scheitern zu lassen, mußte Scaliger für volle zehn Monate vom Juli 1601 bis Mai 1602 seine eigenen Arbeiten bei Seite legen und den Sclavendienst einer Inder-Anfertigung verrichten." Von Gruterus' Weigerung ist nichts bekannt. Auf den Wunsch der Verleger übernahm Scaliger die Mühe [43]). Quia meum fatum est non mihi, sed omnibus nato esse, ego Joan. Commelino propter

33) *Casauboni* Epist. 441. *Scaliger.* Epist. p. 780. 788. 34) Doch nicht alle; Baudius (Epistol. centur. I, 88) urtheilt verächtlich, weil er selbst vergessen war. 35) Scaligerana p. 132. Epistol. p. 789. 791. *Gudii* Epist. p. 154. 36) *Scaliger.* Epist. p. 776 sq. 37) Daß er Theophylactus' Simocatta herausgegeben, was Jöcher anführt, beruht wol auf einer Verwechselung mit der von A. Schott bei Commelin besorgten Ausgabe.

38) Scaligerana p. 208. 39) *Scalig.* Epist. p. 754 sq. 40) So stellt Bernays (Scaliger S. 67) die Sache dar. 41) *Burmanni* Syllog. II. p. 49. In den Scaligerana p. 206 beklagt sich Scaliger: Gr. les aime mieux citer d'autruy que de moi; je ne sçay pourquoy on me fait ordinairement cela. 42) *Burmanni* Syllog. I. p. 245. 43) *Scalig.* Epist. p. 764.

necessitatem amicitiae, quae inter nos intercedit me, quantum hoc taedii est, devoraturum promisi. Im Mai 1602 schickt er das decem mensium opus, die vierundzwanzig indices, und überläßt es Gruterus namentlich in dem index nominum einzelne Nachweisungen nachzutragen. Im J. 1603 erschien das Werk auspiciis M. Welseri et J. Scaligeri, wie Gruterus dankbar auf den Titel gesetzt hat, bewundert von den Zeitgenossen als opus sui simile nec visum ante nec post videndum und vielfach begehrt, sodaß es 1616 und 1622 wiederholt ist, am besten in der schönen amsterdamer Ausgabe von 1707.

Die unübertreffliche systematische Zusammenstellung des antiquarischen Materials, welche Scaliger in seinen Registern gegeben hatte, veranlaßte ihn zu dem Wunsche, Gruterus möge dies alles zu einer Behandlung der römischen Antiquitäten benutzen und einen Commentar zu den indices schreiben, wie Panciroli etwa zu der notitia dignitatum [44]). Gruterus ist auch nicht abgeneigt, will sogar das Material der Aufschriften der Münzen hinzunehmen, aber zur Ausführung kommt es nicht, wie Bernays meint, wegen Gruterus' Zaghaftigkeit, „welche aus richtiger Schätzung seines Unvermögens hervorgehen mochte". Es gehörten allerdings gründliche Kenntnisse des römischen Rechts zu einer guten Ausführung, welche Gruterus nicht besaß. — Mit diesem Werke hat man die notae Tironianae verbunden, die Gruterus zuerst aus einem cod. Trithemii ex offic. Commeliniana 1603 herausgegeben hat und die dann auch der Seneca-Ausgabe von 1604 beigefügt sind. — Ein Verzeichniß der pfälzer Handschriften, das Scaliger dringend von ihm wünschte, hat er 1608 diesem zugeschickt; es wird dasselbe sein, welches jetzt in der hamburger Stadtbibliothek sich findet [45]).

Ich wende mich schließlich zu den großen Sammelwerken, zu denen wol die buchhändlerische Betriebsamkeit seines frankfurter Verlegers Veranlassung gab. Die beiden ersten, welche ich erwähne, sind nicht unverdienstlich, weil sie seltene und schwer zugängliche kritische und poetische Schriften zusammenfassen. Die Ausstattung ist nicht sauber, Gr. non curat, utrum charta sit cacata, modo libros multos excudat [46]). Es ist die Lampas s. fax artium liberalium, die umfangreiche Sammlung kritischer Arbeiten, deren erster Band 1602, der zweite bis vierte 1604, der fünfte mit Supplement 1605 und 1606, der sechste 1607 und ein Supplement dazu 1612 erschienen sind [47]). Daran reihen sich die deliciae poetarum, die er unter dem durch Versetzung der Buchstaben verstellten Namen Ranutius Gherus, d. i. Janus Gruterus, gleichfalls in Frankfurt herausgab. Zuerst die deliciae poetarum Italorum huius superiorisque aevi illustrium 1608 in zwei Duodezbänden, 1609 deliciae poetarum Gallorum in drei Bänden, 1614 deliciae poetarum Belgicorum in vier Bänden [48]). Auf einem andern Gebiete bewegt sich das Florilegium Ethico-Politicum cum gnomis paroemiisque Graecorum, proverbiis Germanicis, Belgicis, Britannicis, Italicis, Gallicis, Hispanicis (Francofurti 1610 in 3 Bdn.), eine Sammlung von Denksprüchen und Sprüchwörtern, für die er seine ausländischen Freunde, besonders Camden, in Anspruch genommen hatte. Leider fehlt es an einer angemessenen Anordnung und dadurch wird die Benutzung schwierig. Viele hat er selbst in lateinische Verse gebracht; diese kehren wieder in den zwei ähnlichen Sammlungen: Florilegii magni seu Polyantheae tomus II. (Argentorati 1624; ein dritter und vierter Band sind nie gedruckt) und in der Bibliotheca exulum s. enchiridion divinae humanaeque prudentiae (Argentorati 1624. Francofurti 1625), die er während seines Exils in Tübingen zusammengestellt hat. Es ist zuletzt das chronicon chronicorum ecclesiastico-politicum auctore Joanne Gualtero Belga (Francofurti 1608 in 4 Bdn.) zu erwähnen; er wählte den Namen seines Vaters als Verfassers, in Wirklichkeit hat er diese weitschichtige Zusammenstellung, welche von der Geburt Christi bis 1613 geht, selbst gemacht.

Die Masse seiner literarischen Arbeiten haben wir übersehen; es bleibt übrig, auch einen Blick in sein übriges Leben zu thun. Daß er sich am 11. Juni 1592 mit Johanna Smet verlobt hat, ist bereits oben erwähnt; er verlor sie nach zwei Jahren; ob sie oder eine andere der vier Frauen ihr Leben durch einen unglücklichen Fall aus dem Fenster verloren hat, weiß ich nicht. Im J. 1611 war er bereits zum dritten Mal Witwer; sehnte sich aber sehr nach einer neuen Verheirathung [49]). Der Wunsch scheint bald in Erfüllung gegangen zu sein, aber im September 1612 hat er auch diese Frau wieder verloren, quicum solummodo vixi menses eheu quatuor. Sein Panegyrist Venator rühmt, daß er sich bei diesen Wechselfällen seines häuslichen Glückes immer gleich geblieben sei und bei dem Tode einer Frau dasselbe Gesicht gehabt habe wie bei der Verheirathung. Von Kindern wissen wir nur von einer verheiratheten Tochter. Studirende hat er ganz gegen die damalige Sitte durch Professorenburschen die Einnahmen zu verbessern niemals in sein Haus aufgenommen, weil er sich vor den damit verbundenen Misbräuchen fürchtete. Doch verkehrte er mit der Jugend in heiterer und anregender Weise und war leicht zugänglich. In seiner Lebensweise war er sobrius et siccus: hartes Lager, einfache Kost meist von dem selbstgebauten Gemüse. Denn auf seinen Garten wandte er große Sorgfalt; Morgens und Abends war er darin beschäftigt, wie wir auch von seinem Lehrer Lipsius wissen. Bulbos verso et flores. Circa eos assiduus sum, imo et accubuus mane et vespere; etiam meridie ubi sub nube aliqua sol. Hinc ma-

44) *Scalig.* Epist. p. 774. 778—782. 45) *Scalig.* Epist. p. 771. 773. 775. 778. 794. Scaligerana p. 294. 46) Scaligerana p. 178. 232. 47) Ein sehr sauberer Nachdruck ist Florenz 1737—1747 in drei Folianten erschienen. Ueber den sogenannten siebenten Band von Pareus ist vorher gesprochen.

48) Mit den gleichartigen Sammlungen der poetae Germani (1612 in 6 Bdn.), der Hungarici (Francofurti 1618), der Scoti (Amstelod. 1637 in 2 Bdn.) und der Dani (Lugd. Bat. 1639 in 2 Bdn.) hat Gruterus nichts zu schaffen gehabt. 49) *Camdeni* Epist. p. 135. 138.

nus habeo callosas ut arator, cutem fuscam ut nauta. Interim Deo laus, valetudine sum optima, expers senectutis incommodis omnibus, schreibt er am 9. Juli 1617. Er war von stattlicher Statur, etwas mager, weißes Haar und grauer Bart gaben ein würdiges Ansehen. Erst in den letzten Jahren ergreift ihn ein Leberleiden, das auch die Vollendung seiner gelehrten Arbeiten, besonders am Livius, unterbricht.

Viel mehr werden die letzten Lebensjahre getrübt durch die Kriegsunruhen, durch die Heidelberg so schwer gelitten hat. Im J. 1622 ging er mit wenigen Büchern zu seinem Schwiegersohne Oswald Schmend nach Bretten, und als auch dort der Aufenthalt unsicher wurde, flüchtete er nach Tübingen. Auch Gruterus' Haus wurde geschädigt; seine Bibliothek wurde von Tilly's Mannschaften für Küche und Pferdestall benutzt, viele Briefe verbrannt. Zwar eilte der Schwiegersohn herbei, um zu retten, was noch zu retten war; aber der treue Diener hatte die Handschriften und werthvollsten Bücher in die Bibliothek geschafft und von da sind sie mit den Schätzen der Palatina in die Vaticana gewandert, wo sich Gruterus' Privatbibliothek [50]) noch heute befindet. Von Tübingen ging Gruterus wieder nach Bretten, blieb aber, da die katholische Kirche dort wieder siegreich eingezogen war, den Angriffen der Jesuiten ausgesetzt, die durch seine Freundschaft mit Schott und Sirmond sich in ihren Verfolgungen nicht stören ließen. Deshalb kaufte er sich ein Gütchen in der Nähe von Heidelberg, wo er den Landmann machte, und kam nur selten in die Stadt. Am 10. Sept. 1627 begab er sich nach Berhelden auf dem Kapellenberge, dem Landgute seines Schwiegersohns, erkrankte daselbst und starb am 20. Sept. 10 Uhr Abends, in einem Alter von 66 Jahren 9 Monaten 17 Tagen und 3 Stunden. Man beerdigte ihn in der Peterskirche zu Heidelberg. Noch kurz vor seinem Tode hatte er einen Ruf nach Gröningen erhalten.

Wenn Scaliger erzählt: Commelin m'a dit que Gruter est fou et bien fou, so bezieht sich dies sicherlich auf das sogleich Folgende, daß er, wenn er beim Studiren etwas nicht verstand, ärgerlich geworden sei und die Bücher auf die Erde geworfen habe. Seine Lobredner rühmen große Verträglichkeit, aber dem widerspricht die maßlose Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit in den gelehrten Streitigkeiten mit Gothofredus und mit Pareus, auch mit Lambin verfährt er im Cicero sicher nicht sehr glimpflich. Nur von Religionsstreitigkeiten hielt er sich fern, da er von Kindheit an die übeln Folgen derselben gefühlt hatte. Das hat wol seinen Gegner Pareus zu der harten Anschuldigung gebracht: Gr. scurriliter illudit religiosissimis Salvatoris mysteriis oder Gr. ἄθεος et theologiae sacrae ignarus. Baudius sagt von ihm: est vir minime malus, imo vix capax malitiae. Geldsüchtig scheint er gerade nicht gewesen zu sein, ebenso wenig ehrsüchtig, sonst würde er das Ehrengeschenk, welches Kaiser Rudolf II. für die Dedication der inscriptiones ihm zugedacht hatte, eifriger betrieben haben. Einen Adelsbrief wies er zurück; die Würde eines comes palatinus, ein kaiserliches Privilegium für den Druck aller seiner Schriften würde er angenommen haben, aber der Kaiser starb, ohne die Decrete unterzeichnet zu haben, und sein Nachfolger hatte dafür kein Interesse. In einem freundschaftlichen Verhältnisse ist er seit der leydener Zeit mit Arminius, Hoogerbeets und Dousa geblieben, später wurden Meurs und Scaliger ihm befreundet; die Franzosen Fr. Brisson, De Thou, Cujas, die Brüder Pithou, Pater Sirmond, Bongars standen ihm nahe, mit Casaubonus, Lipsius, Camden, Scaliger stand er im lebhaften Briefwechsel. Diese an verschiedenen Orten zerstreuten [51]) Briefe geben uns bessere Nachrichten über ihn als die Lobreden, welche bald nach seinem Tode erschienen sind: *E. Stida*, Jan. Gruteri manes (Erfordiae 1628) habe ich nicht gesehen. *Fr. Herm. Hayder*, Vita, mors et opera maximi virorum Jani Gruteri erschien Tübingen 1628; Balthasar Venator's Panegyricus J. Grutero scriptus, Genevae 1631 in 4., und diese beiden sind in Franckenstein's Ausgabe der discursus politici Leipzig 1679 und in der amsterdamer Ausgabe der Inscriptiones 1707 wieder abgedruckt. Namentlich der letztere ist durch seine Breite, durch rhetorischen Schwulst und Geschmacklosigkeit ganz ungenießbar. *Paquot*, Mémoires T. XVI. p. 1—42 gibt verworrenes Material, auch Niceron Bd. 10. S. 253—271 der deutschen Ausgabe ist wenig genügend. Außerdem *Félix van Hulst*, Jean Gruytere, Liège 1847. 8. Zu beklagen ist, daß eine von der philosophischen Facultät in Heidelberg 1827 gekrönte Preisschrift Jani Gruteri elogium von Ludw. Kayser nicht gedruckt ist. Creuzer sagt, es sei darin das vollständigste Verzeichniß seiner Schriften gegeben. (*F. A. Eckstein.*)

GRUTERUS (Isaac), war Rector des Erasmianum in Rotterdam, wo er 1680 starb. Er hat Baco's opus de dignitate et augmentis scientiarum zu Leyden 1645 herausgegeben. Mit N. Heinsius war er befreundet. Eine von ihm beabsichtigte Sammlung der Briefe von Grotius, für die sich seine Freunde mühten *), ist nicht zu Stande gekommen. (*F. A. Eckstein.*)

GRÜTLI oder Rütli, eine kleine grüne Wiese mit Bäumen und einigen Häusern, im nordwestlichen Theile des schweizer Cantons Uri am Fuße des Seelisberges und unweit des Vierwaldstätter Sees gelegen. Oberhalb der Wiese ist das vielbesuchte Kurhaus am Seelisberge. Einige hundert Schritte abwärts ragt aus dem See der Mythenstein oder Wythenstein empor, eine ansehnliche Felsenpyramide. Auf dem Rütli wurde in der Nacht vom 7. zum 8. Nov. 1307 der ewige Bund der Urcantone der Schweiz geschlossen. Nach der Sage sind an

50) Sie soll ihm 12,000 Thlr. gekostet haben.

51) Hierher gehören Bongarsi et Lingelshemi epistolae (Argentor. 1660), Casauboni epistolae ed. Almeloveen (Amsterd. 1709), Camdeni epistolae (Londini 1691), Scaligeri epistolae (Lugd. Batav. 1627), M. Gudii epistolae (Ultrajecti 1697), Baudii epistolae (Amstel. 1643), in den epistolae celebrium virorum (Amstel. 1705), in Schelhorn's amoenitat. literariae.

*) *Burmann.* Syllog. V. p. 131; II. p. 639.

der Stelle, wo Werner Stauffacher, Arnold an der Halden und Walther Fürst den Bundeseid schworen, drei Quellen entstanden, welche nach dem Volksglauben erst nach dem Aussterben der Familien jener Männer versiegen sollen. Eine Hütte ist über den Quellen erbaut. Auf dem Mythensteine ist — in Folge eines bei der Schillerfeier im Grütli am 10. Nov. 1859 gefaßten Beschlusses — ein Schillerdenkmal errichtet worden. Die Inschrift der am 21. Oct. 1860 eingeweihten Gedenktafel lautet: „Dem Sänger Tell's, Fr. Schiller, die Urcantone. 1859". (*O. Delitsch.*)

GRUTUM, Hautgries, hat man kleine, weißliche, nur hirsekorngroße und nicht mit Flüssigkeit erfüllte Knötchen genannt, die sich ganz gefahrlos und einzeln stehend auf der Haut erheben, ja meistens kaum etwas Brennen oder Jucken veranlassen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRÜTZE sind geschrotene oder gestampfte, von allen Hülsen befreite Getreidekörner. Die Grütze ist gröber als Gries und wird aus Buchweizen und Hafer, seltener aus Gerste bereitet. Die gewöhnlichsten Verfahrungsarten zur Bereitung der Grütze sind folgende: Man mahlt die Körner auf der Mahlmühle, indem man in Stampfmühlen die Hülsen losschlägt und dann die Körner auf einem gewöhnlichen Mahlgange schrotet. Oder man mahlt die Körner auf Handmühlen, welche zwei kleine Mühlsteine haben; oder man trocknet die Körner im Backofen, nachdem das Brod herausgenommen ist, stampft sie dann in Trögen, um sie von den Hülsen zu befreien, und siebt und stäubt sie. Eine weit wohlfeilere, mildere und haltbarere Grütze erhält man nach dem Verfahren, wie es in Liefland gebräuchlich ist. Der Hafer wird erst sorgfältig gewaschen, von den leichten Körnern und von allen Unreinigkeiten befreit, zu welchem Zweck man ihn in ein Sieb unter Wasser bringt. Gleichzeitig bringt man eine hinreichende Menge Flußwasser ins Kochen, schüttet den gewaschenen Hafer hinein und läßt ihn unter beständigem Umrühren kochen, bis er an seinen Spitzen wie aufgesprungen erscheint. Jetzt wird das Gefäß vom Feuer genommen, der Inhalt in ein über ein Gefäß gestelltes Sieb gegossen, dann auf einem über einen Rahmen gespanntes Tuch ausgebreitet, abgekühlt und mit dem Rahmen auf einen Ofen oder auf eine Darre, die jedoch nicht mit Rauch geheizt werden darf, gestellt und getrocknet und nach dem Trocknen auf die gewöhnliche Art geschrotet. Grütze wird auch beim Graupen- und Griesmachen gewonnen. Sie dient als Heilmittel, zur Bereitung von Brei, Suppe und Wurst. Ein besonders wichtiges Nahrungsmittel ist die Buchweizengrütze in allen den Gegenden, wo der Buchweizen eine Hauptfrucht ist. Die Grütze darf nicht riechen, muß rein von Hülsen und Unkrautgesämen, nicht zu grob und trocken sein. Oft wird sie vor dem Verkauf angefeuchtet, wo sie sich dann weich anfühlt. (*William Löbe.*)

Grützgeschwulst, s. **Balggeschwulst**.

GRUVELIA, eine Gattung der **Boragineen**, welche Alph. De Candolle zu Ehren des Dr. Gruvel benannte, der das berühmte Werk von Molina: **Saggio sulla storia naturale del Chile** aus dem Italienischen ins Französische übersetzte. Die Gattung ist durch folgende Merkmale ausgezeichnet: Der Kelch ist fünftheilig, die Blumenkrone röhrig, kaum länger als der Kelch, der Schlund unter den Saumzipfeln gefleckt, aber nicht mit Anhängseln versehen, an der Spitze fünflappig. Staubgefäße fünf, in der Mitte der Blumenkrone eingefügt und eingeschlossen. Staubbeutel länglich-spitz, länger als die Staubfäden, auf dem Rücken in der Mitte angeheftet. Fruchtknoten vierlappig. Griffel sehr kurz. Narbe kopfförmig. Nüsse 1—4, eiförmig-spitz, niedergedrückt, auf der Bauchseite dem Griffel angeheftet, unten gleichsam sackförmig, am Rande stachelig, auf dem Rücken behaart und spärlich mit Stacheln besetzt, Stacheln widerhakig. Samen verkehrt-eiförmig, Keimblätter verkehrt-eiförmig, ganzrandig, länger als das Würzelchen, am Rande schwach behaart.

Aus dieser Gattung ist nur eine in Chile einheimische, winzige, einfache, einjährige Art von der Tracht einer **Arenaria** oder eines **Scleranthus** bekannt. Ihre Blätter sind lincalisch, spitz, ganzrandig, angedrückt-behaart, die unteren und mittleren stehen einander gegenüber, die obersten wechseln ab. Die Blüthen stehen neben dem Blatte, das Blüthenstielchen fehlt fast ganz.

Der Frucht nach stimmt diese Gattung mit **Cynoglossum** überein, aber in der Blüthe, der Tracht und den gegenüberstehenden Blättern weicht sie sehr davon ab und nähert sich in diesen Merkmalen einigen **Eritricheen**, namentlich der Gattung **Pectocarya**.

Die einzige Art, **Gruvelia pusilla** *Alph. De Candolle*, wächst in Chile bei Valparaiso. Sie besitzt eine winzige Wurzel. Ihr Stengel ist 1—2 Zoll hoch, angedrückt behaart, ihre Blätter sind 2—3 Linien lang, $^1/_3$ Linie breit, stiellos, aufrecht, etwas länger als die Intervalle. Die Keimblätter sind 2 Linien lang, eine Linie breit. Die Blüthe erreicht nicht die Länge einer Linie. Der Kelch ist angedrückt-behaart, seine Zipfel sind lanzettlich, zur Fruchtzeit abstehend. Die Blumenkrone ist kahl, durchaus ohne Schuppen im Schlunde. Hierher gehört auch **Cynoglossum pauciflorum** *Bertero*, aber nicht *Ruiz* und *Pavon*, welche sich durch zerstreute oder wechselständige Blätter, längere Blüthenstiele und größere Blumenkronen unterscheidet. (*Garcke.*)

GRUYÈRE (Greierz, Griers), ehemalige Grafschaft in der Schweiz, deren Theile jetzt den Cantonen Bern, Freiburg und Waadt angehören. Sie liegt im westlichen Ende der hohen Gebirgskette, die sich zwischen den Cantonen Bern und Wallis erstreckt. Das Hauptthal beginnt im Süden am Sanètschberge, welcher auf der Grenze gegen Wallis emporragt, und senkt sich, der dort entspringenden Saane (Sarine) folgend, zuerst in nördlicher, dann in westlicher und endlich wieder in nördlicher Richtung herab in flacheres Hügelland. Die aus den kleineren Seitenthälern hervorbrechenden Gewässer strömen alle der Saane zu, und die Grafschaft ist ringsum von einer Kette hoher Berge umgeben. Im Nordwesten war sie durch das Flüßchen Trême von den Besitzungen des Bisthums Lausanne getrennt; eine zu **Gruyère** ge-

hörige Burg Tour de Trême stand an der Grenze. Nördlich grenzte sie an die Herrschaften Corbières, Bellegarde und Charmey, die aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auch in den Besitz der Grafen von Gruyère kamen. Im Osten war die Grafschaft begrenzt durch die Gebirgskette, welche das zu derselben gehörige Saanenland (Gessenay) von dem bernerischen Simmenthal trennt, im Süden durch eine Reihe von Bergen zwischen Wallis und den Herrschaften von Ormont und ebenso im Westen gegen das Waadtland. Durch eine enge, furchtbare Felskluft, wo die Saane sich tobend durchdrängt und die la Tine (deutsch Bocken oder Bockten, so viel als Kufe) heißt, wird die Grafschaft in zwei Theile getheilt: Gruyère ob der Bocken und Gruyère unter der Bocken. Ersteres ist fast ausschließlich Alpenland; beide Theile aber liefern die bekannten greierzer Käse, die zu den besten der Schweiz gehören. Die Einwohner von Niedergruyère und einem Theile von Obergruyère gehören dem burgundisch-romanischen Stamme an. Ueber die Bevölkerung von Obergruyère hat die Sage eine ähnliche Erzählung erhalten, wie wir sie in Graubündten in Beziehung auf die erste Ansiedelung in der Landschaft Davos finden. Ein Gutsherr aus Niedergruyère soll einst auf der Jagd der Saane folgend zu der Schlucht der Tine gekommen sein, und nachdem ein Weg durchgebrochen war, wider Erwarten eine liebliche Alpengegend gefunden haben. Dort siedelten sich romanische Einwanderer aus dem untern Lande an. Als sie dann allmälig weiter aufwärts mit ihren Heerden vorrückten, seien sie deutschen Alpenbewohnern begegnet, die vom alemannischen Simmenthale her in diese obere Gegend eingewandert sein müssen. Der Griesbach (romanisch Flendruz), der sich etwas oberhalb des Klosters Rougemont in die Saane ergießt, wurde Scheidelinie zwischen der romanischen und der deutschen Bevölkerung. Daher sind Sprache, Namen der Ortschaften, der Berge und der Familien im Saanenlande östlich vom Griesbach und auf beiden Seiten der obern Saane bis gegen Rougemont immer deutsch geblieben, während von da abwärts alles romanisch ist. Die bedeutendern Orte der Grafschaft sind a) im obern Theile: Saanen, Ablentschen, Lauenen, Gsteig, die Burg Vanel, das Kloster Rougemont, Oesch (Chateau d'Oer), Rossinière; b) unter der Tine: das Städtchen Gruyère, Tour de Trême, Brugg (Broc), Montbovon, Estavannes, die Burg Montsalvens, Corbières, Charmey und Jaun (Jogne).

Die Geschichte dieser Grafschaft gibt ein merkwürdiges Beispiel eines mächtigen und einflußreichen Dynastengeschlechts, welches durch Fehden, Verschwendung und Schenkungen an Kirchen und Klöster immer tiefer sinkt, und endlich durch die völlige Zerrüttung der Oekonomie in der Mitte des 16. Jahrh. seinen Untergang findet, nachdem es in selbständiger Stellung die übrigen Dynastengeschlechter in der Schweiz überdauert hatte. Die Besitzungen dieser Grafen erscheinen zuerst unter dem Namen des Gaues Ogo, der durch die romanische Aussprache für Hochgau entstanden scheint. Wann aber die Landschaft ob der Tine ihre theils deutsche, theils romanische Bevölkerung erhalten habe, ist ebenso ungewiß, als die erste Abstammung dieser Grafen und die Zeit der Erbauung einer Burg daselbst, castrum in Ogo, welche an der Stelle stand, welche jetzt die Pfarrkirche in Oesch (Chateau d'Oer) einnimmt. Auch erscheint ein Graf Rudolf in Ogo noch in einer Urkunde vom Jahre 1160 und unzweifelhaft derselbe in einer andern vom Jahre 1162 als Graf zu Gruyère. Dies ist nun wahrscheinlich die erste Urkunde, worin sich dieser Name findet. Uebrigens gehörte zu dem Hochgau auch der untere Theil der Grafschaft und mehrere außer derselben liegende Ortschaften, und es scheint eine Abtheilung des Uffgau (Aufgau) gewesen zu sein, der den südlichen Theil des Cantons Bern von der Aare an und den größten Theil des Cantons Freiburg begriff. Von den Grafen in Ogo scheinen daher die Grafen in Gruyère abzustammen. Ueber den Namen von Gruyère, welchen diese Grafen von 1162 an allein führen, ist viel gefabelt worden. Nicht unwahrscheinlich ist die Herleitung von den französischen Wörtern Gruerie oder Gruirie, Gerichtsbarkeit über die Waldungen, und Gruyer, oberster Aufseher und Richter über Forsten, Jagd u. s. w., wie in Deutschland Rau- oder Wildgraf (comes silvester; vergl. auch Du Cange unter Gruarius u. s. w.). Dieses wahrscheinlich von einem der burgundischen Könige dem Grafen in Ogo übertragene Amt wurde wie alle Aemter zum erblichen Lehen. Von daher scheint die im untern Theile der Grafschaft erbaute Burg und das bei derselben entstehende Städtchen den Namen Gruyère erhalten zu haben, und als dann im 12. Jahrh. die Adelsgeschlechter sich nach ihren Burgen zu benennen anfingen, so wurde dies auch der Name des dort hausenden gräflichen Geschlechtes, das dann später wegen der Aehnlichkeit des Namens mit Gru (Kranich) diesen Vogel in sein Wappenschild setzte.

Eine Stiftungsurkunde des Klosters Rougemont im obern Theile der Grafschaft vom Jahre 1115 nennt den ersten bekannten Grafen Wilhelm und gibt als die Zeit der Stiftung an die Jahre, „wo auf dem heiligen Stuhle Papst Hildebrand saß" (also 1073—1085). Wilhelm heißt kurzweg „Graf", ohne nähere Bezeichnung. Da aber in der Urkunde auch sein Sohn Raymund genannt wird, so läßt sich die Geschlechtsfolge der Grafen in Ogo, dann von Gruyère, von dieser Zeit an mit Sicherheit angeben. Von da an scheint auch die Urbarmachung des Landes ob der Tine größere Fortschritte gemacht zu haben; denn in der Urkunde wird die für die Stiftung geschenkte Gegend noch Eremus genannt. Die abgeschiedene Lage der Grafschaft macht es übrigens begreiflich, daß die Geschichte von Theilnahme der ersten Grafen an den gleichzeitigen Ereignissen in der Nachbarschaft, namentlich an dem Kampfe der burgundischen Großen gegen die zähringische Herrschaft (1190), nichts erwähnt. Nur Fehden mit den Bischöfen von Lausanne über gegenseitige Rechte, die auch in späterer Zeit oft erneuert, aber meistens durch den Bann zum Schaden der Grafen beendigt wurden, kommen vor, sowie dann Schenkungen an Kirchen und Klöster, welche zugleich die Fortschritte

der Landescultur beweisen. Als dann aber Graf Rudolf I. (starb um 1174) durch die Heirath mit Agnes v. Glana verschiedene Besitzungen in der Waadt erwarb, und dazu noch andere Erwerbungen in dieser Landschaft kamen, wurden die Grafen von Gruyère auch bald in die dortigen Bewegungen verwickelt. Seit dem Aufhören des Rectorats über Burgund durch das Erlöschen des helvetischen Zweiges der Herzöge von Zähringen im J. 1218 war in den Gegenden am Genfersee auch jede höhere Reichsgewalt erloschen und die in eine Menge kleiner Feudalherrschaften zersplitterte Landschaft der jetzigen Cantone Waadt und Freiburg hatte kein allgemeines Oberhaupt mehr. Locale Fehden und Parteiungen waren die nothwendige Folge. Dieselbe Unabhängigkeit besaßen auch die Grafen von Gruyère. Allein während dieses anarchischen Zustandes hatte sich das früher von Maurienne, dann von Savoyen benannte Grafenhaus zu größerer Macht erhoben, und der Besitz von Chablais, wozu damals auch die um das obere Ende des Genfersees liegenden Gegenden gerechnet wurden, boten diesen Grafen Gelegenheit dar, die Zerrüttungen jener Gegenden zur Ausdehnung ihrer Herrschaft zu benutzen. Schon 1240 wurde Graf Rudolf III. von Gruyère genöthigt einzuwilligen, daß sein gleichnamiger Neffe für die Güter in der Waadt, welche sein Vater, Johann, aus der Erbtheilung nach dem Tode seines Vaters, Rudolf II., erhalten hatte, den Grafen Amadeus IV. von Savoyen als Lehnsherrn anerkenne, und diesen Neffen der Lehnshoheit von Gruyère zu entlassen. Mit dem glücklichsten Erfolge setzte dann der Graf Peter von Savoyen diese im savoyischen Hause erblich gebliebenen Vergrößerungspläne in der Waadt fort. Er erhielt deswegen in den Chroniken den Namen Le petit Charlemagne. Durch die Vermählung seiner Schwestertochter Eleonore mit dem schwachen König Heinrich III. von England wurden Verbindungen mit dem englischen Königshause angeknüpft, welche Graf Peter, der sich oft am dortigen Hofe aufhielt, aufs Geschickteste zu eigener Vergrößerung benutzte. Theils durch Gewinnung großer Verleihungen von Herrschaften und Gütern in England, unter andern der Grafschaft Richmond, theils durch baare Geldschenkungen von Seiten des durch seine Gemahlin beherrschten Königs wußte er sich die Mittel zu verschaffen, noch ehe er regierender Graf von Savoyen war, sich zum Herrn der Waadt zu erheben. Durch Käufe von Gütern und Herrschaften, durch Geldspenden und, wo diese unwirksam blieben, durch Drohungen und Gewalt wußte er nach und nach die meisten waadtländischen Herren dahin zu bringen, daß sie ihn als Lehnsherrn anerkannten. So wurde die Waadt, als Peter später regierender Graf von Savoyen wurde, ein wirklicher Theil dieses Fürstenthums. Nur das Bisthum Lausanne mit seinen bedeutenden Besitzungen im Ryfthale behauptete seine Unabhängigkeit. Die Reihe kam auch an den Grafen von Gruyère, dessen Unabhängigkeit der savoyischen Herrschaft über die Waadt gefährlich, dessen Gewinnung dagegen bei den wiederholten Fehden des Grafen Peter gegen den Bischof von Sitten vortheilhaft werden konnte. Vom Jahre 1244 findet sich nun eine Urkunde, „worin Graf Rudolf von Gruyère sein Schloß Gruyère mit Allem, was unmittelbar dazu gehört, dem Grafen Peter förmlich als Eigenthum übergibt, wogegen Peter den jüngern Sohn von Rudolf wieder damit belehnt, nach dessen unbeerbtem Tode es wieder als Lehen an Rudolf und dessen Erben zurückfallen sollte." Wodurch der Graf Rudolf genöthigt wurde, sich dieser Abhängigkeit zu unterwerfen, ist nicht ganz klar. Nach den etwas spätern savoyischen Chroniken fand um diese Zeit bei Chillon am Genfersee ein Treffen statt, in welchem waadtländischer und deutscher Adel, welchen Kaiser Friedrich II. zur Bekämpfung der Uebergriffe des Grafen Peter in das Reichsgebiet gesandt haben soll, von Peter überfallen wurde. Die meisten Anführer, unter diesen der Graf von Gruyère, seien gefangen worden. Um seine Freiheit zu erlangen, habe er theils Gruyère der savoyischen Lehnshoheit unterwerfen, theils ein Lösegeld bezahlen müssen, zu welchem seine Angehörigen von Saanen und Oesch beigetragen und dafür von dem Grafen bedeutende Freiheiten erhalten haben. Ueber den Zeitpunkt, wo dieses Treffen vorfiel, finden sich, sowie über die Veranlassung und den Zusammenhang mit andern Ereignissen dieser Zeit, abweichende Angaben. Immerhin zeigt sich, daß ein großes Misgeschick den Grafen muß getroffen und zur Aufopferung seiner Unabhängigkeit von fremder Lehnshoheit genöthigt haben. Uebrigens betraf diese Lehnsanerkennung für jetzt nur die Burg Gruyère mit der unmittelbar zu derselben gehörigen Herrschaft. Die Herrschaften (Banner) ob der Bocken, Saanen, welches zu der aus frühester Zeit stammenden Burg Vanel, und Oesch, welches zu Chateau d'Oex gehörte, waren darunter nicht begriffen. Allein später mußte Graf Peter II. auch für diese die savoyische Landeshoheit anerkennen, indem derselbe laut einer Urkunde vom Jahre 1289 dem Grafen von Savoyen den Lehnseid nicht blos für Gruyère, sondern auch für Vanel und Oesch und das im nördlichen Theile der Grafschaft liegende Montsalvens leistete.

Seit der Anerkennung savoyischer Lehnshoheit findet man den Grafen von Gruyère in den Fehden dieser Zeit seine Vasallenpflicht erfüllend; so in einer Fehde des Grafen Peter von Savoyen gegen den Bischof von Sitten 1260 und in der Fehde König Rudolf's von Habsburg gegen Savoyen (1282) wegen der Reichsgüter, worunter Gümminen war, welches Richard von Cornwallis dem Grafen Peter geschenkt hatte. Als dann König Rudolf (1288) Bern belagerte und Graf Peter seine Hilfe dazu sandte, so erscheint auch Kriegsvolk von Gruyère bei der Belagerung, nachdem der Graf schon 1286 durch Unterstützung des Freiherrn von Weißenburg gegen Bern mit dieser Stadt in Feindschaft gerathen war. Auch bei den folgenden Fehden der Berner im Oberlande erscheinen die Grafen von Gruyère als deren Gegner und in der blutigen Schlacht bei Laupen 1339 hatte auch Graf Peter IV. Theil, und es sollen drei, wahrscheinlich zu Nebenlinien gehörende, Ritter aus diesem Hause gefallen sein. Mit der Stadt Freiburg war das Verhältniß bald freundlich, bald feindlich. Letzteres be-

sonders in einer blutigen Fehde der Berner und ihrer Verbündeten, der Freiburger, gegen den Freiherrn vom Thurm und den Grafen Peter V. von Gruyère 1349 und 1350. Bald jedoch mußte sich Graf Peter überzeugen, daß Gruyère der steigenden Macht der Berner nicht gewachsen sei. Daher trat er im März 1352 förmlich dem Bunde von Bern und Freiburg bei. Seine Verhältnisse mit Savoyen wurden indessen dadurch keineswegs gestört; denn in der im J. 1387 neuerdings ausgebrochenen Fehde gegen die Walliser, welche ihren aus dem savoyischen Hause stammenden Bischof vertrieben hatten, erscheint Graf Rudolf von Gruyère als thätiger Theilnehmer am Kriege. Nachdem Sitten 1387 erstürmt und verbrannt worden war, übertrug ihm Graf Amadeus VII. die Regierung der eroberten Theile von Wallis. Ueberhaupt erhielten die Grafen von Gruyère großes Ansehen und Einfluß am savoyischen Hofe, unter dessen vornehmsten Großen man dieselben in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. findet. Graf Franz (1433—1475) wurde zum savoyischen Landvogte in der Waadt ernannt, und als Freiburg von Oesterreich preisgegeben sich 1452 der savoyischen Hoheit unterwerfen mußte, war es derselbe, der den Vertrag unterhandelte, und dann im Namen des Herzogs die Huldigung einnahm.

Allein dieser äußere Glanz verhüllte nur schwach die innern Gebrechen, die schon von früher her die Festigkeit des Hauses untergruben. Die häufigen Fehden, viele Schenkungen an Kirchen und Klöster und steigender Luxus nöthigten zum Schuldenmachen und zu Verkäufen von Gütern, sowie von einzelnen Rechten und Freiheiten an die Unterthanen. Schon vor Graf Peter IV. (gest. 1344) finden sich solche Verkäufe, und sie dauern unter ihm und seinen Nachfolgern fort. Von einigen Grafen wird erwähnt, daß ein gewisses Rechtsgefühl und das patriarchalische Verhältniß zu den Unterthanen diese Befreiungen befördert haben, sodaß diese Grafen lange in gutem Andenken blieben. Doch findet sich immer wieder, daß die Unterthanen größere oder kleinere Summen dafür bezahlten. Ein Beispiel gibt eine Urkunde vom Jahre 1388, worin Graf Rudolf IV. gesteht, daß er und seine Vorfahren den ehrbaren Leuten von Grand-Villars in der Herrschaft Montsalvens die Last der Leibeigenschaft aufgedrungen und damit eine Sünde an Jesu Christo begangen haben. Um das Unrecht wieder gut zu machen, wird diesen Leuten Befreiung von allen Diensten der Unfreien ertheilt, aber ihnen dabei eine Loskaufssumme von 350 Pfund auferlegt. Besonders erwarben das Saanenland und Oesch durch solche Loskäufe immer größere Freiheiten, z. B. 1398 um 5200 Gulden Aufhebung des Todtenfalls und das Recht, über das ganze Vermögen testamentlich zu verfügen. — Es entwickelte sich dabei nothwendig ein Streben nach wirklicher Selbstständigkeit. Als nun der schon sehr betagte Graf Rudolf IV. im J. 1401 ein Burgrecht mit Bern schloß, das aber nur für seine Lebenszeit gelten sollte, traten Saanen und Oesch ohne sein Vorwissen in Unterhandlungen mit eben dieser Stadt und schlossen 1403 mit derselben ein immerwährendes Burgrecht. Der Widerspruch des Grafen Rudolf war vergeblich, und als hierauf der vom Grafen von Savoyen für den minderjährigen Nachfolger Rudolf's (gest. 1404), den Grafen Anton, eingesetzte Vormund versuchte, das Burgrecht mit Gewalt aufzuheben, wurde er durch die Berner, welche vom Simmenthale her das Saanenland besetzten, die aus der untern Grafschaft ins Thal von Oesch eingedrungenen Truppen vertrieben und die Burg Bellegarde im Jaunthale einnahmen, im J. 1407 zu einem Vergleiche genöthigt, durch welchen das Burgrecht von Saanen und Oesch förmlich bestätigt wurde. Auch der Oberlehnsherr, Graf Amadeus VIII., verstand sich endlich ein Jahr später den Vergleich zu ratificiren. So wurde die Grafschaft ob der Bocken immer entschiedener in die Politik der Berner verflochten, aber auch zugleich der Freiheitssinn dieses Alpenvölkchens immer kräftiger geweckt. Als daher während des innern Krieges der Eidgenossen gegen Zürich (alter Zürichkrieg) durch die immer sich wiederholenden Aufgebote und Steuern im bernerischen Oberlande gefährliche Unzufriedenheit entstand, nahm auch Saanen, das wegen des Burgrechtes dieselben Kriegslasten zu tragen hatte, eifrigen Theil an dem Bunde, welchen die Landleute eines großen Theils des Oberlandes im Februar 1446 auf 21 Jahre schlossen. Die Verbündeten verpflichteten sich dadurch, ohne gemeinsame Einwilligung keine solchen Kriegszüge, Besteuerungen u. s. w. mehr zu gestatten. Gewalt durfte Bern unter den damaligen Verhältnissen nicht dagegen anwenden, und einem Schiedsspruche der Eidgenossen, der den Bund aufhob, verweigerte Saanen den Gehorsam. Erst im November 1447 unterwarfen sie sich endlich einem neuen Schiedsspruche, der ihren Bund mit dem Simmenthale aufhob und Saanen verpflichtete, das Burgrecht mit Bern zu halten. Da die Herrschaft des Grafen Franz durch diese Ereignisse nothwendig gefährdet wurde, so willigte er um so eher in einen Vertrag mit den Leuten des Saanenlandes (3. Dec. 1448), wodurch diese von allen Zinsen, Gefällen, Leistungen, die sie an den Grafen, sowie an dessen Vasallen zu bezahlen hatten, um die Summe von 24,133 Pfund gänzlich befreit, und dem Grafen einzig die hohen und niedern Gerichte noch vorbehalten wurden, aber mit dem merkwürdigen Zusatze, daß der Graf nur mit Einwilligung der Leute von Saanen die Oberherrlichkeit veräußern dürfe. Dennoch finden sich wiederholte Streitigkeiten zwischen den Leuten von Saanen und Anton, dem Nachfolger des Grafen Rudolf, die dann immer von Bern, zuweilen auch mit Theilnahme von Freiburg vermittelt wurden. Daß dabei das Ansehen des Grafen gegenüber seinen Unterthanen nicht gewinnen konnte, fällt in die Augen.

In eine schwierige Lage gerieth dann aber der Graf Franz von Gruyère durch die doppelten Verhältnisse zu Savoyen und zu den Städten Bern und Freiburg, als sich zwischen den Eidgenossen und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund ein gespanntes Verhältniß bildete, aus welchem der burgundische Krieg entstand. Im J. 1472 starb Herzog Amadeus IX. von Savoyen, während dessen Regierung Graf Franz hohe Würden am

savoyischen Hofe bekleidet hatte. Die Witwe des Herzogs, Jolanta, Schwester König Ludwig's XI. von Frankreich, erhielt die Vormundschaft über ihren Sohn Philibert. In naher Verbindung mit dem Herzoge von Burgund begünstigte sie dessen Unternehmungen, und gestattete den für ihn geworbenen lombardischen Truppen freien Durchzug. Die Drohungen der Berner nöthigten dann den Grafen Franz, der als Marschall von Savoyen selbst der Begünstigung dieser Durchzüge verdächtig wurde, in dem drohenden Kampfe auf die Seite der beiden Städte zu treten. Nach der Aufforderung von Freiburg schloß er mit dieser Stadt für seine Person ein Burgrecht, und ertheilte seinen Unterthanen unter der Bocken die Bewilligung, mit eben derselben ein Burgrecht zu schließen, gleich demjenigen der obern Thäler mit Bern. Dieses Burgrecht wurde dann Anfangs Februar 1475, nachdem der Krieg der Eidgenossen gegen Burgund schon ausgebrochen war, beschworen. Kurz nachher starb Graf Franz, und sein Nachfolger, Ludwig, trat dann in dem Kriege offen auf Seite der Eidgenossen. Persönlich nahm er zwar keinen Theil an der Eroberung von Aigle und den Thälern des Ormonts durch die Berner und ihre Verburgrechteten von Saanen und Oesch, denen dann für die Theilnahme an dem Zuge, zu welchem sie durch das Burgrecht nicht verpflichtet waren, ein Drittheil der Einkünfte der Herrschaft Aigle blieb. Ebenso wurde der Graf durch einen Angriff, welcher ihm vom Grafen von Romont drohte, verhindert, an der Schlacht von Grandson Theil zu nehmen. Dagegen erscheint er mit Reisigen und Fußvolk beim eidgenössischen Heere in der Schlacht bei Murten, und machte dann nach der Niederlage der Burgunder auf eigene Faust einen Zug nach Lausanne, das der Plünderung preisgegeben wurde. Bemerkenswerth ist es dabei, daß die Leute von Saanen sich von dem Grafen eine urkundliche Erklärung geben ließen, daß sie nicht verpflichtet seien, dem Aufgebot über die Grenzen der Grafschaft hinaus zu folgen, und daß sie diesen Zug nur aus Gefälligkeit gethan haben. Aehnliche Zusicherungen mußten die Grafen auch bei frühern Aufgeboten, z. B. gegen Wallis, den Angehörigen ertheilen. Indessen entstanden aus dem steigenden Bestreben der mit Bern verburgrechteten Leute von Saanen und Oesch nach gänzlicher Unabhängigkeit fortwährend Schwierigkeiten für den Grafen Ludwig, sodaß Gesandte, die er in einer solchen Angelegenheit nach Bern schickte, sich einst äußerten: „Bern habe durch übermäßige Güte die Saaner so verwöhnt, daß sie weder der Stadt, noch dem Grafen die gebührende Achtung mehr bezeugen." Um sich daher einer zuverlässigen Stütze zu versichern, erwarb Graf Ludwig für sich und seine Erben 1492 das Bürgerrecht zu Bern, wodurch ihm auch Hilfe gegen ungehorsame Unterthanen versprochen wurde, wenn dieselben sich weigern würden, bei Streitigkeiten sich dem Entscheide des Rathes von Bern zu unterwerfen. — In den Feldzügen der Eidgenossen nach der Lombardei im Anfange des 16. Jahrh. erscheinen dann auch die Zuzüger des Grafen von Gruyère, und von dem Gelde, das Franz I. in Folge der Friedensunterhandlungen zu Genf (1515) an die Eidgenossen bezahlte, und das nach der Zahl der zu jenen Zügen gesandten Truppen vertheilt wurde, erhielt auch der Graf von Gruyère 1017½ Kronen (1 Krone damals zu 25 Batzen, nach jetzigem Gelde = 5 Gulden 18 Kr. rheinisch). Den Gemeinden der Grafschaft wurden dann von den durch den ewigen Frieden von Frankreich (1516) versprochenen sogenannten jährlichen Friedgeldern 600 Franken oder 200 Kronen zugetheilt. Auch in der Schlacht bei Bicocca (1522) findet man den Grafen Johann II. selbst im Heere der Eidgenossen mit 400 Mann aus seinem Gebiete.

Durch den Besitz mehrerer Herrschaften in der Waadt stand indessen der Graf Johann noch immer in genauen Verhältnissen zu dem der Stadt Genf feindlich gesinnten Herzoge von Savoyen. Sein Sohn Michael war eines der Häupter der Verbindung des waadtländischen und savoyischen Adels gegen Genf, des sogenannten Löffelbundes (1528—1530), der dann durch Bern und Freiburg unterdrückt wurde (s. den Artikel Genf). Eine gänzliche Veränderung in den Verhältnissen des Grafen entstand dann, als Bern 1536 die Waadt eroberte. Zwar verweigerte er anfänglich Bern, das durch die Eroberung in die dortigen Rechte des Herzogs von Savoyen eingetreten zu sein behauptete, den Lehnseid für seine Besitzungen, und Freiburg, im Zerwürfnisse mit Bern wegen der Theilung der Eroberungen in der Waadt und wegen der Einführung der Reformation in derselben, unterstützte ihn. Im J. 1537 jedoch verstand er sich, für Aubonne und einige kleinere Herrschaften den Eid zu leisten, als Bern daselbst die Reformation einführte und ihm die dortigen Kirchengüter überlassen wurden. Dagegen wurde ihm auf Lebenszeit der Eid für die Grafschaft Gruyère und die Herrschaften Palesieux und Bellegarde erlassen. Vergeblich suchte er dann noch in seiner Herrschaft Oron das katholische Bekenntniß zu behaupten.

Graf Johann II. starb im J. 1539 und hinterließ sein Haus unter dem Drucke einer Schuldenlast, die schon unter den vorigen Regierungen durch Verschwendung, Fehden und alle die Gründe, welche so manchem Dynastengeschlechte den Untergang gebracht haben, sich immer mehr angehäuft hatte. Die Summen, welche die Angehörigen, besonders das Saanenland, für Ertheilung von allerlei Rechten und für Befreiung von den Lasten bezahlt hatten, die aus der Hörigkeit und aus der Grundherrschaft entstanden waren, konnten die Lücken im Haushalte nicht ausfüllen, und der öftere Aufenthalt mehrerer dieser Grafen am savoyischen Hofe gab auch Gelegenheit zu größerem Aufwande. Johann's Sohn und Nachfolger Michael war auch keineswegs geeignet, das gesunkene Haus wieder zu heben. Er wird als leichtsinnig und verschwenderisch geschildert. Gleich beim Beginn seiner Regierung gerieth er in heftigen Streit mit Bern durch die Weigerung, die Lehnshoheit der Stadt über seine Besitzungen anzuerkennen. Dabei wurde er von Freiburg unterstützt, das bei den damaligen religiösen Zerwürfnissen in der Eidgenossenschaft leicht auch die übrigen katholischen Orte gewann. Da der Graf sich mit seiner Klage auch an Kaiser Karl V. wandte

und Bern dessen Abmahnungsschreiben nicht berücksichtigte, so drohte ein neuer Bürgerkrieg, wozu es jedoch Bern unter den damaligen Umständen nicht kommen lassen konnte. Ohne daher auf die geforderte Huldigung für Gruyère wirklich zu verzichten, begnügte man sich mit der Anerkennung der Lehnshoheit über die Besitzungen der Grafen in der Waadt mit Ausnahme von Palesieur.

Graf Michael hoffte nun der Zerrüttung seiner Oekonomie durch dasselbe Mittel abzuhelfen, das früher Manchem geglückt war. Er begab sich 1543 an den Hof von Franz I., dessen Gunst er bald gewann, sodaß ihm derselbe eine Pension versprach und den Orden vom St. Michael ertheilte. Zugleich schloß er einen Vertrag ab, wodurch er sich zur Anwerbung von 3000 Mann verpflichtete, die sich an die französische Armee in Piemont anschlossen. Allein diese in und außer der Grafschaft schnell zusammengerafften, des Krieges unkundigen Haufen sollen in der Schlacht bei Cerisola beim ersten Angriffe der Feinde geflohen sein. Dies und daß der Graf nicht persönlich nach Piemont gezogen war, wurde nun von Franz I. benutzt, um die schuldigen Summen theils für die Kosten der Werbung und die Solde, theils für die versprochene Pension zu hinterhalten. Der Graf gab seine Forderung zu 90,000 Franken an, aber die wiederholten Bemühungen der Eidgenossenschaft, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, blieben fruchtlos. Desto heftiger wurde der Graf von seinen Gläubigern bedrängt, unter denen auch die Städte Bern und Freiburg selbst waren, die beide auf den Augenblick warteten, so viel als möglich von den größtentheils verpfändeten Besitzungen des Grafen an sich zu bringen. Aus dieser Noth versuchte endlich der Graf sich durch einen großartigen Entschluß zu befreien. Am 2. Mai 1552 wurden sämmtliche Gemeinden der Grafschaft in der Nähe des Städtchens Gruyère versammelt, wo der kinderlose Graf den Vorschlag machte: „ihnen nach seinem Tode alle herrschaftlichen Schlösser und gräflichen Rechte zu überlassen, mit einziger Ausnahme seiner persönlichen Güter, welche an seine Blutsverwandten vererbt werden sollten. Dagegen sollen die Gemeinden seine sämmtlichen, ungefähr 80,000 Goldthaler (zu 25 Batzen) betragenden Schulden übernehmen und das so entstehende freie Gemeinwesen eine Verfassung gleich derjenigen der demokratischen Orte der Eidgenossenschaft erhalten". Mit Jubel nahm die Menge den Vorschlag an; es wurde dann durch einen Notar ein förmlicher Vertrag aufgesetzt, und es sollen durch Anordnung einer Abgabe von jedem Stücke Viehes Anstalten zur Vollziehung desselben gemacht worden sein. Die Sache konnte aber den beiden Städten wegen ihrer Absichten auf die Lande des Grafen, und weil von einem neuen Landsgemeindecanton an ihren Grenzen die Rede war, keineswegs erwünscht sein. Die Art, wie der Vertrag vernichtet wurde, ist nicht genau bekannt. Bestechung einflußreicher Geschlechter des Landes soll dies bewirkt haben, und die Größe der Schuld, welche die Gemeinden übernehmen sollten, mag, als der erste Enthusiasmus zu weichen begann, Manchen gegen das Project eingenommen haben. Auf die immer dringender werdenden Forderungen der Gläubiger, besonders der Freiburger, wurden dann die Angelegenheiten des Grafen als eines anerkannten Eidgenossen an die Tagsatzung gebracht, und von dieser im Februar 1553 gerichtlicher Concurs über die Schuldenmasse veranstaltet. Vier von den Gläubigern und dem Grafen ernannte Richter (Landammann Reding von Schwyz, Aegidius Tschudi, der Verfasser der eidgenössischen Chronik, Schultheiß Sury von Solothurn und Bürgermeister Peyer von Schaffhausen) nebst dem Obmann des Gerichtes, Landammann von Niederhofen aus Uri erließen dann nach langwierigen Unterhandlungen am 9. Nov. 1554 folgendes Urtheil: „Es solle die Grafschaft Greyers mit aller Zubehör den Gläubigern eigenthümlich zufallen, der Graf die Grafschaft also gleich abtreten, alle Gewahrsame (Urkunden) überantworten, und führohin keine Ansprache mehr an die Grafschaft haben; die Leute der Grafschaft sollen der Eide gegen den Grafen ledig sein und den Gläubigern oder denen sie die Grafschaft zustellen, von nun an Huldigung thun; ihre Freiheiten und Rechte werden ihnen vorbehalten." Nachdem hierauf der Werth der Schlösser u. s. w., sowie die durch die vielen Loskäufe sehr verminderten Einkünfte der Grafschaft berechnet worden waren, überließen die Gläubiger ihre Ansprüche an die Städte Bern und Freiburg um die Summe von 80,500 Thalern oder 85,000 Kronen, wovon Bern den Drittheil bezahlte und dafür die Herrschaft über die Landschaft ob der Bocken erhielt, also das deutsche Saanenland und die romanischen Bezirke Rougemont, Chateau d'Oex und Rossinière. Freiburg erhielt die Grafschaft unter der Bocken oder die Castelaneien Gruyère und Montsalvens. So wurden die Hoffnungen der Einwohner, ein unabhängiges demokratisches Gemeinwesen zu bilden, vernichtet und die früher mit den neuen Oberherren verburgrechteten Gemeinden wurden deren Unterthanen. Daher zeigte sich besonders im Saanenlande eine nicht geringe Gährung, die einige Male in Unruhen ausbrach, zumal da Bern auch dort der Neigung der Bewohner zuwider die Reformation einführte, während in den an Freiburg gelangten Theilen der Grafschaft die katholische Kirche herrschend blieb.

Unter diesem Kaufe der eigentlichen Grafschaft waren indessen die außer derselben liegenden Besitzungen des Grafen nicht begriffen; aber auch auf diesen hafteten große Schulden, gegen deren Bezahlung die Herrschaften Corbières an Freiburg, Oron in der Waadt an Bern und die übrigen Herrschaften und Güter in der Waadt an verschiedene Käufer kamen. So aller seiner Besitzungen verlustig, verließ der Graf Michael am nämlichen Tage, wo das Schuldengericht seinen Ausspruch that, für immer das Land seiner Väter. Durch eigene Schuld, durch leichtsinnige und verschwenderische Lebensweise hatte er das Uebel der Finanzzerrüttung, das schon von früherher die Festigkeit des Hauses untergrub, noch vergrößert und die Ungerechtigkeit des französischen Hofes, der ihm die versprochenen Zahlungen verweigert, vollendete endlich den Ruin. Verschiedene Versuche, die der Graf noch machte, um wieder zum Besitz des Verlorenen zu ge-

langen, und wofür er sich Empfehlungsschreiben vom König von Frankreich und vom Kaiser Maximilian II. zu verschaffen wußte, hatten keinen Erfolg, und Bern und Freiburg blieben im ungestörten Besitze der aus den erworbenen Herrschaften gebildeten Landvogteien. Der verarmte Graf Michael starb wahrscheinlich 1575 in Brüssel, und mit ihm erlosch das alte Geschlecht und der Name der zersplitterten Grafschaft von Gruyère.

Vergl. Geschichte der Grafen von Greyers von Rodt im Schweizerischen Geschichtsforscher. Bd. 13. Bern 1847. — *Hisely*, Introduction à l'histoire du comté de Gruyère, in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande. Tom. 9. Lausanne 1851 (enthaltend Untersuchungen über die Entstehung der Grafschaft ꝛc., deren Bevölkerung und urkundliche Darstellung der Verfassung ꝛc., der Rechtsverhältnisse, mit 1 Karte). — Peter II., Graf von Savoyen, von Wurstemberger, 4 Bde. Bern u. Zürich 1856—1858. — Geschichte der Landschaft Sanen, von Kohli, Landammann zu Sanen. Bern 1827.

GRUYÈRES (Greyerz), das Städtchen, Hauptort der genannten Grafschaft, mit 1100 Einwohnern, liegt 24 Kilometer südlich von Freiburg und 4 Kilom. südöstlich von Bulle, wo der nächste Bahnhof sich befindet. Die Kirche liegt 830, die Brücke über die Saane 697 Meter über dem Meere; von den nahen Bergen steigt der Dent de Broc im Osten 1829, der Grand Merlaz im Südosten 1911, der Moléson im Südwesten 2005 Meter hoch empor, sodaß die Stadt mit ihrem merkwürdigen Schlosse den Schlüssel zum Eingange eines anmuthigen Alpenthales bildet. Der berühmte Käse wird nicht blos in Gruyères, sondern auch zu Château d'Oex und Estivaz im obern Thale verfertigt.

(*O. Delitsch.*)

GRYA (Grua, Crya) soll der Name einer Stadt und zugleich einer Landspitze in Karien gewesen sein. Plinius (H. N. V, 29) führt dieselbe unter dem Namen Crya fugitivorum auf, woraus erhellt, daß sie einst ein Aufenthaltsort der fugitivi gewesen ist, etwa wie Phaselis in Lykien der bequeme Stapelplatz der kilikischen Seeräuber. Der Name dieser Stadt fluctuirt überall. Daher Leake dieselbe mit Kryassa für identisch hielt. Unter den lykischen Städten, welche Ptolomäos (V, 3, 1—8) angegeben, könnte man blos *Καρύα* (was leicht aus *Κρύα* entstehen konnte) für diese Stadt halten. Lykien hatte zahlreiche Städte, und die genannte war wol eine der weniger bedeutenden. Vergl. Hoffmann, Griechenland und die Griechen. Th. II, 1729. (*Krause.*)

GRYGOROWITSCH (Basilius), geboren 1702 in Kiew, erhielt seine Ausbildung in den Schulen von Kiew und auf der Jesuiten-Akademie zu Lemberg. Im J. 1724 begab er sich nach Rom und unternahm von hier aus eine Reise nach dem heiligen Lande. Er durchwanderte Palästina, Aegypten, Syrien und wurde 1734 in Damascus Mönch. Sechs Jahre weilte er auf der Insel Pathmos. Im J. 1743 begab er sich von Constantinopel auf den Berg Athos, wo er ein Jahr verblieb, dann durchzog er nach seiner Rückkehr nach Constantinopel Rumelien, Bulgarien, die Moldau, die Walachei und Polen. Bald nach seiner Ankunft in Kiew starb er daselbst 1747. Während seiner Reisen führte Grygorowitsch in kleinrussischer Sprache genaue Tagebücher, in denen er die Gegenden und Orte, die er besuchte, und seine Erlebnisse anschaulich und wahrheitsgetreu beschrieben hat. Sein Werk ist deshalb eine werthvolle Quelle. Er selbst wurde an der beabsichtigten Veröffentlichung und Sichtung desselben durch den Tod verhindert, doch verbreitete es sich in vielfachen Abschriften, bis es auf Kosten des Fürsten Potemkin unter dem Titel: „Des Pilgers Wassilij Grygorowitsch Reise zu den heiligen Orten in Europa, Asien und Afrika" von Ruban in Petersburg 1778. Fol. veröffentlicht wurde*). Eine zweite Ausgabe erschien Petersburg 1785. 4. und eine dritte Petersburg 1819. 4. (*Alb. Werner.*)

GRYGOROWITSCH (Johann), geboren 1792 im Gouvernement Mohilew, wurde 1811 Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache an der geistlichen Kreisschule griechischen Bekenntnisses zu Mohilew. Behufs weiterer Ausbildung trat er in die geistliche Akademie zu Petersburg ein, wo er die theologische Prüfung bestand. Wiederum als Lehrer in Mohilew, darauf in Itomel im Minskischen angestellt, stand er dem Grafen Rumjanzow bei den Erforschungen der Landesalterthümer zur Seite. Im J. 1836 berief ihn die archäographische Commission nach Petersburg und ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. In ihrem Auftrage veröffentlichte er den 1., 2. und 4. Theil der „Historischen Actenstücke" (Petersburg 1841), den 1.—4. Theil der „Acta betreffend das westliche Rußland" und die „Ergänzungen zu den Acten des Auslandes". Unter seinen sonstigen Schriften sind bemerkenswerth: „Historische und chronologische Studien über die Nowogroder Ansiedelungen" 1820, „Weißrussisches Archiv nach alten Urkunden in lateinischer, russischer und polnischer Sprache" 1824, „Correspondenz der Päpste mit den russischen Monarchen im 16. Jahrhundert nach Handschriften der Barberinischen Bibliothek in Rom" 1834. — Grygorowitsch starb 1852. Die Akademie der Wissenschaften hatte ihn zu ihrem Mitgliede ernannt und ihm die Ausarbeitung des „Wörterbuches der westrussischen Sprache" übertragen. Mit großer Sorgfalt widmete sich Grygorowitsch diesem Auftrage und legte seinen Forschungen insbesondere die Sprache des Volkes in seinem häuslichen Leben, bei seinen Gebräuchen und Gebeten zu Grunde. Er erlebte aber nur den Abdruck der ersten zehn Bogen des Werkes. (*Alb. Werner.*)

GRYLLION oder GRYLION, Name verschiedener griechischer Männer, von denen nur zwei uns etwas näher bekannt sind: 1) ein Athener, der, obgleich Mitglied des Rathes der Areopagiten, sich doch nicht schämte, den Schmarotzer bei der berühmten reichen Hetäre Phryne zu machen: s. *Athen.* XIII. p. 591[d]; vergl. ebend. VI.

*) Vergl. Bacmeister, Russische Bibliothek. Petersburg 1779. Bd. 6. S. 492 fg. — Strahl, Das gelehrte Rußland. Leipzig 1828. S. 867 fg.

p. 244[f] und 245[a]. 2) Ein Künstler von unbekanntem Vaterlande, bei welchem Aristoteles laut seines Testamentes (*Diog. L.* V, 1, 15) Bilder einiger Glieder seiner Familie bestellt hatte; bei der Unbestimmtheit des Ausdruckes εἰκόνες wissen wir nicht, ob der Mann ein Maler oder ein Bildhauer war. (*C. Bursian.*)

GRYLLOI (Γρύλλοι) hieß bei den Griechen eine aus Aegypten stammende Gattung von Possenreißern, welche Tänze von niedrig komischem Charakter (ebenfalls γρύλλοι genannt) aufführten, wobei wahrscheinlich die Nachahmung der Bewegungen und Stimmen gewisser Thiere, insbesondere der Schweine (denn γρύλλος bedeutet eigentlich ein „Schwein, Ferkel", und γρυλλίζειν „grunzen"), eine große Rolle spielte; vergl. *Phrynich.* in *Bekk.* Anecd. I. p. 33, 1 sq.; derſ. Ecl. p. 101. ed. *Lobeck.* Einen ſolchen Poſſenreißer hatte der Maler Antiphilos in einem Bilde dargeſtellt, das offenbar großen Beifall fand und Veranlaſſung gab, auch ähnliche caricirte Genredarſtellungen mit dem Namen „Gryllen" zu bezeichnen; ſ. *Plin.* H. N. XXXV, 10, 37, 114 und in dieſer Encyklopädie Sect. I. Th. LXXXII. S. 475. Den Titel Γρύλλος trägt auch der Kürze halber in den Ausgaben eine der kleinen Schriften (der ſogenannten Moralia) des Plutarchos, in welcher die Frage abgehandelt wird, ob auch die Thiere eine Art von Vernunft beſitzen (daher der urſprüngliche Titel lautet: περὶ τοῦ τὰ ἄλογα λόγῳ χρήσθαι), weil dieſelbe in die Form eines Geſpräches zwiſchen Odyſſeus und einem Gryllos, d. h. einem von Kirke in ein Thier verwandelten Menſchen, eingekleidet iſt. (*C. Bursian.*)

GRYLLOTALPA. Die ſeit dem Alterthume bekannte Maulwurfsgrylle wurde von Linné mit allen übrigen Gryllen in die Gattung Gryllus (ſ. d. Art.), von Fabricius in ſeine gleich bedeutende Gattung Acheta aufgenommen und erſt Latreille charakteriſirte ſie in ſeinen Genera Crustac. et Insect. III, 95 als eigene Gattung Gryllotalpa, welche allgemein angenommen bis jetzt auch in ihrem ganzen Umfange von den Entomologen aufrecht erhalten worden iſt. Sie gehört alſo in die Familie der Grabheuſchrecken oder Gryllodeen, welche die Linné'ſche Gattung Gryllus umfaßt.

Die über alle Welttheile vertheilten Maulwurfsgryllen ſtimmen in ihrem allgemeinen Körperbau ſo ſehr überein und unterſcheiden ſich ſo charakteriſtiſch und auffällig von den übrigen Grabheuſchrecken, daß ein Zweifel über ihre generiſche Selbſtändigkeit nicht aufkommen kann. Ihr verhältnißmäßig kleiner eiförmiger Kopf wird hinten von dem lappenförmig erweiterten Rande des Prothorax überragt und erſcheint in der vordern Hälfte längs der Mitte wie ſtumpf gekielt. Die zwiſchen Clypeus und Augen eingelenkten Fühler meſſen niemals Körperlänge, ſind borſtenförmig, vielgliederig, mit ſtarkem Grundgliede, ſehr ſpärlich und fein behaart. Die ſtark gewölbten Augen ſind rundlich oder oval, zwiſchen ihnen am Beginn des abgerundeten Stirnkieles ſteht jederſeits ein ovales Nebenauge in ſchiefer Richtung. Die Mundtheile ſind nicht beſonders ſtark: Oberlippe lang, abgerundet, längs der Mitte ſchwach conver, Kiefertaſter ſehr lang, ihre beiden erſten Glieder ſehr kurz, die drei andern lang und walzig, die Lippentaſter erheblich kürzer; Helm und äußere Unterlippenlappen ſehr ſchmal. Der lang elliptiſche Prothorax iſt auffällig verſchieden von dem der übrigen Mitglieder der Gryllenfamilie, ſtark gewölbt, länger als die beiden folgenden Bruſtringe zuſammen, der mittlere noch kleiner als der hintere, wenn Flügel vorhanden ſind, aber beide gleich bei fehlenden Flügeln. Das Proſternum durch die großen Vorderſchenkel verdeckt, das Meſoſternum hoch gekielt längs der Mitte, das Metaſternum groß, breit und flach. Flügeldecken kürzer als der Leib, länglich eiförmig, beim Männchen mit unregelmäßigen großen Mittelzellen, beim Weibchen überall regelmäßig gegittert; Unterflügel ſtets länger als die obern, mit ſehr feinen Netzadern und zahlreichen Falten. Noch auffälliger eigenthümlich als der Prothorax ſind die Beine und ganz beſonders das vordere Paar, in allen Theilen ſtark zuſammengedrückt und kantig, die Hüften groß, der Schenkelhals mit großem Stachel, Schenkel kurz, ohne Bewehrung, Schienen am Vorderrande mit einigen ſtarken Zähnen, die ſehr verkürzten Füße in einer Grube außen an der Schiene eingelenkt, ihr erſtes Glied bisweilen gezähnt. Mittel- und Hinterbeine von gewöhnlicher Bildung, kurz, ſchwach, zuſammengedrückt, Schienen gewöhnlich bewehrt, die Klauen ſchwach, nur wenig gekrümmt. Hinterleib geſtreckt eiförmig oder walzig, ſiebenringelig in beiden Geſchlechtern, beim Männchen alle Bauchſegmente einander gleich, bei dem Weibchen die beiden letzten auffallend verkleinert; jederſeits des Hinterleibsendes ein ungegliederter borſtenförmiger Anhang, das Weibchen ohne Legröhre. Der allgemein hell- bis dunkelbraune Körper iſt fein, kurz, dicht behaart, zumal an der Unterſeite.

Der innere Bau der Maulwurfsgryllen bietet nur vereinzelte Abweichungen von dem der übrigen Gryllen, ſo in dem Längenverhältniß der einzelnen Darmabſchnitte, in der ſtarken Entwickelung der innern Chitinfortſätze und in der Anweſenheit von vier Bauchnervenſträngen, von welchen jedoch nur die beiden untern Ganglienknoten bilden. Von den älteren anatomiſchen Unterſuchungen ſind die von Muralto und Jacobäus beachtenswerth, von den ſpätern die von Cuvier und van der Hoven die wichtigſten, die von Kidd in mehrfacher Hinſicht irrthümlich.

Hinſichtlich der Lebensweiſe und Entwickelung liegen nähere Beobachtungen faſt nur von der gemeinen europäiſchen Maulwurfsgrylle vor, doch ſcheinen die übrigen Arten bei der großen Uebereinſtimmung in ihrem Körperbau keine erheblichen und weſentlichen Abweichungen zu bieten. Die Arten lieben vorzugsweiſe lockern und trocknen, beſonders ſandigen Boden der Felder, Wieſen und Aenger, im fetten ſchweren und naſſen Boden kommen ſie nur ganz vereinzelt vor. Nahe unter der Oberfläche graben ſie ihre Gänge und Röhren, wobei ſie maulwurfsartig kleine Häuflein aufwerfen. In dieſer Wühlerei ſind ſie gewandt, kräftig und mit Hilfe der vordern Grabbeine ſehr geſchickt, aber wie alle Wühler auch ſehr ſcheu und vorſichtig, halten ſich tagsüber in den Röhren verſteckt, fliehen

bei der geringsten Gefahr in dieselben und graben sich verfolgt weiter. Einzelne ausländische Arten fliegen viel umher, die unserige mit den meisten fliegt nur wenig, Abends zumal die Männchen während der Begattungszeit, welche dann auch nach Untergang der Sonne einen leise zirpenden Ton hören lassen. Sehr gefräßig, werden sie der Pflanzencultur sehr schädlich, indem sie durch Abfressen der Wurzeln das Eingehen der Pflanzen herbeiführen. Die Wurzeln fast aller krautartigen Pflanzen, der Kartoffeln, Kürbis, des Leins, der verschiedensten Getreidearten und Gräser u. s. w. Man sieht auf Wiesen und Weiden bisweilen gelbe Grasplätze, unter denen eben die Maulwurfsgryllen verderbenbringend arbeiten. Doch hat diese Ansicht ihre Gegner gefunden, welche behaupten, daß die Werren nur durch ihre Gänge die Pflanzenwurzeln zerstören, ihre Nahrung dagegen in Insektenlarven, in Engerlingen und Gewürm bestehe. Auch diese Ansicht stützt sich auf thatsächliche Beobachtungen, welche neuerdings wieder durch Kirschbaum, Dohrn, Petroff u. a. durch Fütterung eingefangener, ausschließlich mit Insekten unterhaltener, ihre Bestätigung gefunden haben. Auch daß die Weibchen einen Theil ihrer Brut verzehren, daß zusammengesperrte eine die andere auffrißt, weist auf gelegentliche animalische Nahrung. Ja Nördlinger erzählt von dieser Art Gefräßigkeit ein kaum glaubliches Beispiel. Eine Maulwurfsgrylle war in einem Garten mittels des Spatens in eine vordere und hintere Hälfte getheilt, und die vordere Hälfte fraß alsbald die weiche hintere Hälfte auf. Diese zeitweilig vegetabilische, zeitweilig animalische Nahrungsweise kommt unter den Orthopteren noch mehrfach vor, und ist keineswegs anzunehmen, daß die Maulwurfsgryllen ausschließlich nur von der einen Kost lebten. Ihrer Gefährlichkeit auf Culturplätzen arbeiten als natürliche Feinde entgegen der Maulwurf, Igel, die Spitzmäuse, Krähe, Dohle, Elster und Neuntödter, selbst große Laufkäfer bewältigen die Maulwurfsgrylle. Doch reichen diese Verfolger nicht aus, der Landwirth ist genöthigt zur unmittelbaren Vertilgung.

Die Paarung wird von unserer gemeinen Art in der zweiten Hälfte des Juni und in der ersten des Juli vollzogen. Bald nach derselben bereitet das Weibchen zur Ablegung der zahlreichen Eier ein förmliches Nest, indem es einige schneckenartig gewundene Gänge und in deren Mitte etwa in 4 Zoll Bodentiefe eine rundliche Höhlung von der Größe eines Hühnereies gräbt. Die Wände derselben werden mit Speichel befeuchtet, geglättet und gleichsam ausgemauert, sodaß man das ganze Nest als rundlichen hohlen Erdball herausnehmen kann. Von diesem Neste führen einige schiefe und ein gerader Gang aus, die das Weibchen als Flucht- und Schutzröhren benutzt, und die wol auch zum Trockenhalten des Nestes dienen. Die Oberfläche dieser Nestlage muß offen und unbeschattet sein, damit die Sonnenwärme genügend einwirken kann. Ist Pflanzenwuchs vorhanden, so wird derselbe durch Zerstörung der Wurzeln beseitigt. Die Zahl der Eier in einem Neste schwankt von 200 bis über 300. Das Weibchen stirbt nicht, wie bei vielen andern Orthopteren, nach Ablegung der Eier, sondern hält sich in dem senkrechten Gange mit dem Kopfe nach oben gerichtet gleichsam wie Wacht haltend auf, was zu der irrigen Ansicht eines wirklichen Brütens Veranlassung gegeben hat. Etwa drei Wochen liegen die grünlichgelbbraunen, festschaligen Eier, dann Mitte Juli bis in die ersten Tage des August schlüpfen die Larven aus. Viele derselben werden von dem Weibchen gefressen. Einige Wochen bleibt die Brut beisammen, gräbt noch nicht, sondern frißt die lebenden Würzelchen in ihrer unmittelbaren Umgebung. Dann häuten sich die Larven zum ersten Mal, werden nun lebhafter in ihrem Betragen und zerstreuen sich. Nach abermals drei bis vier Wochen erfolgt die zweite und Ende Septembers die dritte Häutung. Nun graben sie sich tiefer und verfallen in den Winterschlaf. Nach dem Erwachen im Frühjahre häuten sie sich zum vierten Mal und erhalten die Flügelscheiden. Erst Ende Mai oder Anfangs Juni ist die Entwickelung vollendet und die Geschlechtsreife erreicht.

Während der Entwickelung des Embryo im Ei nimmt dieses allmälig und ansehnlich an Umfang zu, wie es scheint nur durch Wasseraufnahme aus der Umgebung. Das eben gelegte Ei besitzt eine dicke, auf der Oberfläche mit kleinen Höckerchen besetzte, aber ganz durchsichtige äußere und eine sehr zarte ganz glatte innere Membran, beide innig an einander liegend, ihre Höhlung vom Dotter ganz erfüllt. Nach dem Furchungsproceß des Dotters legt sich der Embryo wie bei allen Insekten an. In der zweiten Hälfte des Fruchtlebens sammelt sich zwischen Embryo und Eihäuten eine völlig klare farblose Flüssigkeit an, die aber vor dem Ausschlüpfen wieder vollständig aufgezehrt ist. Die innere Eihaut verschwindet in der zweiten Hälfte des Fruchtlebens völlig und mit der Größenzunahme des Eies wird allmälig die äußere Haut immer dünner und durchsichtiger, sodaß man schließlich die äußern Theile des Embryo deutlich durch sie erkennen kann. Jederseits hinter dem dritten Paar Beine, also am Anfange des Hinterleibes, entwickeln sich embryonale Organe, gestielte Scheiben, blos aus einfachen Zellen bestehend und beim Ausschlüpfen des Embryo von diesem abreißend und ein Ei zurückbleibend. Das Schleimblatt der Keimhaut wird gänzlich zur Entwickelung des Darmkanales verwendet. Vor dem Ausschlüpfen hat die Larve einen vom Munde bis in den Hinterleib laufenden dünnen Oesophagus mit kleinem blasenförmigen Anhang, bald hinter diesem geht er in eine sehr kleine kugelige Anschwellung, die Anlage des sogenannten Magens über und durch diese in den eigentlich zweiten Darmabschnitt. Der Darm hat nur die Länge der Speiseröhre und des Magens zusammen und ist stark eingekrümmt. Jenseits seiner Mitte gibt er einen kurzen Seitenkanal ab, welcher die vier Malpighischen Gefäße aufnimmt. Bald nach dem Ausschlüpfen wächst der Magen schnell an Umfang und in der Dicke seiner Wandung, und bald entwickeln sich innen an derselben die Reihen von Chitinzähnchen, der Hauptmagen wird regelmäßig oval und treibt die beiden Erweiterungen nach vorn, die Malpighischen Gefäße vermehren sich zu Bün-

deln und der Dickdarm scheidet sich durch Weitung vom Mitteldarm *).

Die Arten, wie schon erwähnt, in ihrer äußern Erscheinung sehr übereinstimmend, sind über alle Welttheile verbreitet. Seit Burmeister's Handbuch der Entomol. 1838. II, 757 und *Audinet Serville*, Hist. nat. Ins. Orthoptères. Paris 1839. p. 306 sind keine vollständigen Uebersichten über die Arten, keine monographische Bearbeitung der Gattung erschienen, wohl aber die Anzahl der Arten ansehnlich vermehrt worden. Burmeister charakterisirt kurz 11 Arten, die er als flügellose und als geflügelte unterscheidet, letztere wieder in solche mit vier großen Dornen an den Vorderschienen und in solche mit nur zwei Dornen. Serville sondert die flügellose Art Gr. Campbelli aus Neuholland auf Gray's Vorschlag als eigene Gattung Cylindrodes ab und beschreibt dann nur noch 8 Arten.

In Europa sehr weit verbreitet und im angrenzenden Asien noch vorkommend ist die gemeine Gryllotalpa vulgaris, die Maulwurfsgrylle, Werre, Reutwurm, Reutkröte, Erdwolf, Waldwolf, Erdkrebs, Ackerwerbel, Kürbiswurm. Aus Afrika sind bekannt: Gr. minuta vom Cap, Gr. africana, die nach Serville auch am Senegal, auf Java und Neuholland vorkommen soll, Gr. debilis von Zanzibar, Gr. fossor aus Südafrika. Als Asiaten sind beschrieben worden: Gr. orientalis von Tranquebar und Java, auch am Cap der guten Hoffnung, Gr. siamensis aus Siam, Gr. oryctes aus China, Gr. hirsuta von Java und eine Art von Borneo. Vandiemensland lieferte Gr. australis, deren Männchen nach Erichson keine Hinterflügel hat; Neuholland nur Gr. nitidula. Am artenreichsten ist Amerika, und besonders das warme, Skudder zählt in seinem Catalog (1868) als Nordamerikaner auf: Gr. americana, Gr. borealis, Gr. brevipennis, Gr. longipennis, Gr. variegata und Gr. parvipennis in Columbia; dann aus Mexico: Gr. azteca, Gr. cultriger, Gr. mexicana, aus Westindien Gr. didactyla und hexadactyla, welche letztere auch Brasilien bewohnt; in Chili lebt Gr. chiliensis, in Brasilien Gr. oxydactyla. Außerdem führt der Walker'sche Catalog des britischen Museums noch drei eigene Arten auf, sodaß die Gesammtzahl der bis jetzt bekannten Arten 27 beträgt. (*C. Giebel.*)

GRYLLUS (Entomologie) begreift bei Linné sämmtliche Grabheuschrecken oder Gryllen, für welche Fabricius den Gattungsnamen Acheta einführte und die von den späteren Entomologen in mehrere, neuerdings in sehr zahlreiche Gattungen zersplittert die Familie der *Gryllodea* bilden. Sie sind von den übrigen Familien der Schrecken, den Fang-, Gespenst-, Laub- und Feldheuschrecken, außer durch ihren allgemeinen Habitus im Besondern durch die vordern Grab- und hintern Springbeine und durch die dreigliederigen Tarsen unterschieden. Ihr Kopf pflegt groß und dick, oben abgerundet zu sein und trägt vorn auf der Stirn die sehr langen, vielgliederigen, borstenförmigen, nur ausnahmsweise kurzen, fadenförmigen Fühler zwischen den allermeist elliptischen und nur flach gewölbten Netzaugen. Zwischen den Fühlern sind zwei oder auch drei deutlich ausgebildete Nebenaugen vorhanden, bei einzelnen Gattungen jedoch nur als helle Flecken angedeutete.

Von den stets sehr entwickelten kräftigen Mundtheilen ist die Oberlippe kreisrund und ohne Ausschnitt, die sehr kräftigen Oberkiefer tragen am Innenrande einige kurze Zähnchen und enden mit hakiger Spitze; die minder starken Unterkiefer, namentlich ihr Kaustück, sind mit 1, 2 oder am häufigsten mit 3 Zähnen bewehrt, ihr Helm bald breitlappig und das ganze Kaustück bedeckend, bald schmal linienförmig und nur neben dem Kaustück verlaufend. An der stets vierlappigen Unterlippe erscheinen bei sehr breitem Helm auch die beiden äußeren Lappen der Unterlippe so breit, daß sie in der Mitte zusammenstoßen und die beiden inneren Lappen vor sich herschieben, sodaß diese an der inneren Fläche der äußeren Lappen anliegen, die Unterlippe von außen betrachtet dann nur zweilappig, z. B. Gryllus, erscheint. Sind aber die beiden äußeren Lappen der Unterlippe schmal linienförmig wie der Helm, so bleiben die beiden mittleren immer schmäler lanzettförmigen, fein zugespitzten und haarlosen hornigen Lappen frei sichtbar, daher die Vierlappigkeit sehr deutlich wie bei Gryllotalpa und Xya. Die Taster sind lang, an den fünfgliederigen Kiefertastern die zwei ersten Glieder sehr kurz und walzig, die drei andern lang walzig, am Ende gerade oder schief abgestutzt, im Leben der Thiere blasig angeschwollen; an den kürzeren Lippentastern ist das erste Glied sehr kurz, die beiden andern verlängert.

Von den Brustringen erscheint der erste bei Gryllotalpa und Xya sehr groß und eiförmig, bei Gryllus und andern dagegen kurz und walzig. Meso- und Metathorax bieten keine beachtenswerthen allgemeinen Eigenthümlichkeiten, letzterer ist der größere, weil auch das hintere Flügelpaar stets größer als das vordere ist. Die Flügel fehlen gänzlich bei Cylindrodes, Sphaerium, Paragryllus, Arachnocephalus, bei allen übrigen Gattungen sind sie entwickelt und zwar beide Paare von gleicher Länge, oder aber und allgemeiner die hinteren länger als die Flügeldecken. Bei Gryllotalpa, Xya, Eneoptera gleichen beide Geschlechter einander im Flügelbau, bei den übrigen haben die Männchen in der Mitte der Oberflügel große unregelmäßige Zellen als sogenanntes Stimmorgan, während die der Weibchen regelmäßig gegittert sind. Uebrigens ist an den Oberflügeln nur das vordere Hauptfeld entwickelt, an den Unterflügeln dagegen nur das hintere, das vordere auf einen schmalen Randsaum reducirt. Daher erscheinen denn auch die Hinterflügel der Grabheuschrecken unter allen Orthopteren am stärksten gefaltet.

Ebenso verschiedenartig erscheint die Bildung der Beine, die vorderen stoßen in der Mittellinie des Prosternums an einander, die beiden hinteren Paare lassen die Mitte der Brustplatten breit frei. Die Hüften jener sind hoch und stark, auch ihre übrigen Glieder kräftig,

*) Rathke in Müller's Archiv für anat. Physiol. 1844. 27. Tf. 2.

die Schenkel des dritten Paares lang und stark, doch nicht in dem Grade wie bei den Laub- und Feldheuschrecken. Gryllotalpa und Xya haben eigenthümliche vordere Grabbeine, aber um so weniger entwickelte hintere Springbeine, sonst weichen Vorder- und Mittelbeine weniger unter einander ab, mehr dagegen die Hinterbeine durch Länge und Dicke ihrer Schenkel, und ist ihr erstes Fußglied sehr bedeutend verlängert, auch wie das Schienbein mit frei beweglichen Endstacheln bewehrt.

Den gestreckten eiförmigen Hinterleib bilden 8 Bauch- und 9 Rückensegmente. Der letzte Ring trägt jederseits lange zugespitzte Raife, nur Xya hat außerdem noch zwei Griffel. Die Weibchen besitzen eine Legscheide, meist eine gerade, feine, drehrunde, am Ende spindelförmig verdickte und hier oft gespaltene. Einigen Gattungen fehlt diese Legscheide.

Der anatomische Bau stimmt in den wesentlichen Verhältnissen mit dem der Laub- und Feldheuschrecken überein.

Die Grabheuschrecken leben unterirdisch, grabend und nähren sich hauptsächlich von Pflanzenwurzeln, nur vereinzelte, wie die Maulwurfsgryllen, zeitweilig auch von thierischer Kost und haben wegen dieser unterirdischen Lebensweise allermeist auch eine düstere schwärzliche oder braune Färbung, und werden bei starker Vermehrung in Culturgegenden der menschlichen Oekonomie schädlich. Sie häuten sich wie unsere gemeine Feldgrylle regelmäßig alle 14 Tage und gehen nach der neunten Häutung bei uns in den Winterschlaf; beim Erwachen im Frühjahre sind sie nach der zehnten Häutung geschlechtsreif.

Die sehr zahlreichen Gattungen kommen über alle Welttheile zerstreut vor. Burmeister nahm in seinem Handbuche der Entomologie II, 729 deren nur fünf an, und zwar solche mit sehr starken vorderen Grabfüßen, welche, wie Gryllotalpa (s. diesen Art.), vielgliederige, borstenförmige Fühler oder wie Xya fadenförmige, zehngliederige Fühler haben, — und solche mit vorderen Gangfüßen und kurzem Prothorax. Diese sind ungeflügelt in beiden Geschlechtern, wie Sphaerium, oder haben ungleiche Flügel, und zwar mit Stimmapparat in den Oberflügeln, wie Gryllus, oder ohne solchen, wie Eneoptera.

Audinet Serville unterscheidet in seiner Hist. nat. Insectes orthoptères S. 298 funfzehn Gattungen ebenfalls in zwei Gruppen nach der Beschaffenheit der Vorderbeine. In die erste Gruppe mit starken Grabbeinen gehören außer Gryllotalpa die davon abgetrennte Gattung Cylindrodes und die der Xya gleichbedeutenden Tridactylus und Rhipipteryx, erste allweltlich, letzte amerikanisch. Die eigentlichen Gryllen werden außer in Gryllus und Myrmecophila, welche letztere Sphaerium gleichbedeutend ist, aufgelöst in Schizodactylus mit viergliederigen Tarsen und mit Anhängseln mindestens an den beiden mittleren Tarsusgliedern, Brachytrupes mit dreigliederigen Tarsen, fast kugeligem Kopfe, bewehrten Schienen und mit einem Endgliede der Kiefertaster doppelt so lang wie das vorletzte Glied, Nemobius mit ausgerandetem Endgliede der Kiefertaster, Trigonidium mit verkehrt kegelförmigem Endgliede der Kiefertaster und gekämmten Klauen, Platyblemmus mit sehr plattem Kopfe und großem ersten Fühlergliede, Oecanthus mit dreigliederigen Vorder- und Mitteltarsen und viergliederigen Hintertarsen, Podoscyrtus mit sehr großem zweilappigen zweiten Tarsusgliede der Hinterfüße, Platydactylus mit gleichem ersten und letzten Tarsusgliede der beiden vorderen Paare, und endlich Phalangopsis mit verlängertem ersten Gliede aller Tarsen.

Diese Gattungen sind seitdem durch mehrere andere noch vermehrt, theils beschränkt und berichtigt worden. So wurde Schizodactylus zu den Locustiden versetzt. Von Trigonidium trennte Haan in den Nederl. overz. Bezitt. 1843, wo eine Anzahl neuer Arten verschiedener Gattungen beschrieben werden, eine Art als Scleropterus ohne genügenden Grund ab. — Guerin führte in seiner Iconographie du regne anim. vier neue Gattungen ein, von diesen steht Paragryllus zwischen Gryllus und Platydactylus, indem die Form der Flügeldecken, Vorderfüße und Beine denen von Gryllus, die sägezähnigen nur im letzten Drittel bedornten Hinterschienen Platydactylus gleicht; Ornebius von Gryllus und Nemobius unterschieden durch die gänzlich fehlenden Dornen der Hinterschienen; Phylloscyrtus unterschieden von Trigonidium und Oecanthus durch das ungewöhnlich breite flache Endglied der Taster, die verdickte Fühlerwurzel und die gezähnelten Klauen; Euscyrtes ebenfalls mit Trigonidium verwandt, aber mit eiförmigem Endgliede der Kiefertaster, verkürzten Flügeldecken und weiblicher Legröhre von Körperlänge. Später trennte derselbe noch eine Gattung Homoeogryllus ab, von Paragryllus verschieden durch den nicht abgestutzten Kopf, die dornenlosen Schienen und Füße und den Mangel der Flügel, und Ectatoderus von Ornebius durch den über Flügel und Hinterleib sich verlängernden Prothorax. — Auf eine Art von Port Natal gründete Stal in der Ofvers. kgl. vet. Akad. Forhdlg. 1855. S. 351 die Gattung Hirpinus mit Fühlern von doppelter Körperlänge, sehr langen Kiefertastern mit schief abgestutztem Endgliede, den Hinterleib überragenden Flügeldecken, leibeslangen Schwanzborsten und unten stacheligen Hinterschienen. — Auf eine mexicanische Art stützt Saussure in der Revue et Magaz. Zool. 1859. 39 die Gattung Paroccanthus aus der Verwandtschaft von Oecanthus und Trigonidium mit kugeligem Kopfe und kugeligen Augen, langen Tastern mit gleich langen Endgliedern und langen Flügeln. — Costa charakterisirt in der Fauna del regno Napoli 1861 die bei Neapel beobachtete Gattung Arachnocephalus als flügellos, beschuppt, mit angeschwollener längsgefurchter Stirn, langen Hinterschienen mit zwei Reihen sehr feiner Dornen und vier Endstacheln. — Die von Stal in dem Reisewerke der Fregatte Eugenie auf eine Art von Rio Janeiro begründete Gattung Cranistus fällt mit Phylloscyrtus zusammen, welcher Gattung vier südamerikanische Arten zugehören. — Gerstäcker führt in der Stettiner entomol. Zeitg. XXIV, 408 die Gattung Scepastus nach einer Art von den Philippinen ein, als in Größe und Form,

Färbung mit Pachyrhynchus venustus übereinstimmend, aber mit kleinerem, schmal kubischem Kopfe, halbkugeligem Halsschilde, ganz hornigen, nach hinten erweiterten Flügeldecken und viergliederigen Hintertarsen. — Endlich errichtete Scudder in den Mem. Peabody Acad. 1869 eine Gattung Scapteriscus, in den Proceed. Boston soc. 1868 Cycloptilum, und der Walker'sche Catalog der Orthopteren des britischen Museums 1869 führt ein ganzes Heer neuer Gattungen und Arten ein, welche mehr als andere einer kritischen Revision bedürfen. — In dem Maße wie die Gattungen seit Audinet Serville's übersichtlicher Darstellung vermehrt worden sind, ist auch die Anzahl der Arten aus allen Gegenden der Erdoberfläche entsprechend gesteigert worden.

Die typische Gattung Gryllus faßt Burmeister noch im weiteren Sinne. In diesem haben ihre Arten einen bald großen kugeligen, bald kleinen eiförmigen Kopf, lange Fühler in eine Grube vor dem Auge eingelenkt, oft undeutliche oder fehlende Nebenaugen, einen walzigen, vorn und hinten gerade abgestutzten Prothorax, sehr ungleiche Flügel, von denen die Hinterflügel einigen kleinen Arten fehlen, stachellose Schienen der vorderen Paare, verdickte, zusammengedrückte Hinterschenkel und eine doppelte Stachelreihe an der oberen Kante der Hinterschienen. Die in diesem Umfange genommene Gattung Gryllus hat Vertreter in allen Welttheilen, bei uns als die gemeinsten und bekanntesten die Feldgrylle, Gr. campestris, und das Heimchen, Gr. domesticus, welche beide trotz ihrer Häufigkeit der menschlichen Oekonomie nicht empfindlich schädlich werden. Die Feldgrylle gräbt überall auf Feldern und Rainen ihre Gänge, nährt sich von Gras, Kräutern, Obst, ist unverträglichen Naturells, schwarz und dickköpfig. Das Heimchen oder die Hausgrylle ist kleiner und ockergelb gefärbt und hält sich in Häusern an warmen Stellen, bei Bäckern, Brauern, in Küchen, am Tage versteckt auf und frißt Brod, Mehl, Getreide und andere Pflanzenstoffe. (*C. Giebel.*)

GRYMANIA, eine von Presl aufgestellte Gattung der Chrysobalaneen mit folgenden Merkmalen: Die Kelchröhre ist kreiselförmig, etwas höckerig, der fünftheilige Kelchsaum hat kreisrunde, gleichgroße, abstehende, dachziegelig sich deckende Zipfel. Die fünf Kronblätter sind länger als der Kelchsaum, verkehrt-eiförmig, abfällig. Staubgefäße 20—30, etwas länger als die Kronblätter, am Grunde einbrüderig, einreihig, Staubfäden einfach, Staubbeutel herz-eiförmig. Fruchtknoten excentrisch, der Höhlung des Höckers an der Kelchröhre gegenüberstehend, kugelig, stark-behaart, einfächerig, zweieiig, Eichen aufrecht. Griffel einfach, doppelt länger als die Staubgefäße; Narbe stumpf, schwach vier- bis fünflappig.

Aus dieser Gattung sind nur zwei Arten bekannt:

1) Gr. polyandra *Presl.* Blüthen ungefähr mit 20 Staubgefäßen; Rispen endständig, sehr ästig, grausilzig; Blätter länglich oder verkehrt-eiförmig-länglich, kurz zugespitzt, am Grunde spitz, oberseits kahl, glänzend, unterseits weißfilzig. Hierher gehören Hirtella polyandra *Humboldt, Bonpland* und *Kunth* und Moquilea Kunthiana *Zuccarini.*

In der Nähe von Acapulco in Mexico.

2) Gr. salicifolia *Presl.* Blätter länglich-lanzettlich, zugespitzt, kahl, am Grunde zweidrüsig; Blüthen kurz gestielt; Kelchröhre glatt; Staubgefäße 30; Griffel kahl.

Auf der Insel Luzon. (*Garcke.*

GRYNÄUS (Simon), der Stammvater eines in Basel hoch angesehenen, erst im Anfange dieses Jahrhunderts erloschenen Geschlechts, aus welchem mehrere namhafte Theologen hervorgegangen sind, war im J. 1493 als Sohn schlichter, unbemittelter Landleute zu Vehringen (einem in Hohenzollern-Sigmaringen gelegenen Städtchen) geboren. Sein Vater hieß Jacob Gryner, dessen Name von dem gelehrten Sohne (wie es scheint, mit Beziehung auf Virgil's Aen. IV, 345, wo der Name als Epitheton Apollo's vorkommt) nach damaligem Gelehrtenbrauche latinisirt wurde.

Etwa 14 Jahre alt, wurde er der damals in größter Blüthe stehenden lateinischen Schule zu Pforzheim übergeben. Georg Simler, der mit Nicolaus Gerbel diese Schule leitete, war ein Schüler Ludwig Dringenberg's, des Gründers der Schule zu Schlettstadt im Elsaß, und (was damals noch selten vorkam) ein Meister des Griechischen. Männer wie Kapito, Irenicus, Hedio, Berthold Haller und Schwebel (der Reformator Zweibrückens) haben dieser Anstalt ihre erste Bildung verdankt. Berth. Haller gehörte noch der Schule an, als Grynäus in dieselbe eintrat; ebenso ein anderer, nachher unter anderem Namen berühmt gewordener Mann Gottes, den Grynäus damals als Philipp Schwarzerd (Melanchthon) aus Bretten kennen lernte.

Nach Beendigung des Schulcursus in Pforzheim begab sich Grynäus zum Beginn der akademischen Studien nach Wien, wohin damals so viele studirende junge Leute zogen. Schon frühzeitig erwarb er sich hier den Grad eines Magisters der freien Künste, und trat bald auch selbst als Lehrer der griechischen Sprache auf. — Gleichzeitig dehnte Grynäus seine Studien fast über den ganzen Bereich des damaligen Wissens aus. Er studirte Mathematik und Philosophie, Naturwissenschaften und Medicin.

Schon damals hatte sich die Stellung, die Grynäus in der Gelehrtenwelt jener Zeit einzunehmen hatte, entschieden. In Pforzheim, der Vaterstadt Reuchlin's, war Grynäus von dem Geiste des Humanismus in einer ihm wohlthuenden Weise angeweht worden; in Wien hatte er sich noch tiefer in den Humanismus eingelebt, zugleich aber auch die Scholastik in ihrer ganzen eisigen Kälte und in der ganzen Dürre ihres Formalismus kennen gelernt. Fortan war Grynäus ein entschiedener Anhänger der humanistischen Partei, zu Erasmus und Reuchlin als zu den Sternen der Zeit hinaufsehend.

Es konnte daher nicht fehlen, daß Grynäus in Ofen (Buda), wohin er sich von Wien aus begab, um das ihm dargebotene Rectorat einer Schule zu übernehmen,

bald erkannt wurde. Mit Erbitterung hörten die Dominikaner von dem Anhänger Reuchlin's, von welchem letzteren ihr Orden so viel zu leiden hatte, und die Tücke derselben brachte ihn als Ketzer ins Gefängniß. Glücklicher Weise war Grynäus vorher mit einigen Magnaten bekannt geworden, deren Einfluß ihn aus dem Kerker wieder befreite.

Natürlich war ihm nun der Aufenthalt in Ofen verleidet, es trieb ihn nach Deutschland zurück, — vor Allem aber nach Wittenberg, wo schon damals der Morgen einer neuen Zeit zu dämmern schien. Dort sah er seinen früheren Mitschüler Philippus aus Bretten, den schon jetzt hoch angesehenen Melanchthon, wieder, lernte auch Luther kennen, und es mag sein, daß der Aufenthalt in Wittenberg in ihm einen bleibenden Eindruck zurückließ und ihn innerlich dem Evangelium näher brachte. Doch wissen wir über die nächstfolgenden Lebensjahre des Grynäus nichts. Erst im J. 1524 begegnen wir ihm wieder, und zwar in Heidelberg, wohin er damals einen Ruf als Professor der griechischen Sprache erhalten hatte.

Grynäus hatte nun das Ziel seines Strebens erreicht, denn er konnte jetzt den Samen humanistischer Wissenschaft, den er gesammelt, mit vollen Händen ausstreuen, und fand dabei noch Muße genug, um seine Studien, namentlich in der Medicin (in welcher Beziehung er insbesondere die Schriften Galen's studirte), noch weiter auszudehnen. Indessen war ihm doch der Aufenthalt in Heidelberg von Anfang an nicht recht behaglich. Die Universität war noch ganz der Scholastik und dem Katholicismus zugethan, und betrachtete den jungen Humanisten mit Mistrauen. Sein Jahresgehalt, in 60 Gulden bestehend, wollte ihm nicht ausreichen, und wenn derselbe auch im J. 1526 um 20 Fl. erhöht ward, so wurde ihm doch gleichzeitig auch eine geradezu erdrückende Arbeitslast auferlegt, indem er verpflichtet wurde, Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie zu ertheilen. Ja im Anfange des folgenden Jahres, als der Professor der lateinischen Sprache, der berühmte Humanist Hermann von dem Busche, Heidelberg verließ, um nach Marburg überzusiedeln, wurde ihm sogar auch dessen Professur aufgebürdet. Diese Arbeitslast ging selbst über eines Grynäus Kraft hinaus, weshalb er schon am 11. März 1527 bei dem akademischen Senate die schriftliche Erklärung abgab, daß er die beiden Professuren unmöglich länger bekleiden könne. Er fühlte sich düster und verstimmt und Heidelberg sah ihn fremd an. Die innere Gemeinschaft, die er suchte, fand er hier nicht, vielmehr trat ihm in Heidelberg Haß und Bitterkeit nur von allzu vielen Seiten entgegen, als man hörte, — daß Grynäus ein Lutherischer oder ein Zwinglianer geworden sei.

Was sich in der Seele des Grynäus ganz allmälig und ganz im Stillen vorbereitet und gestaltet hatte, das war im Laufe des Jahres 1526 zur Entscheidung gekommen. Das Licht des Evangeliums war in ihm aufgegangen und hatte ihn in eine ganz neue Welt eingeführt. In Heidelberg hatte er damals nur Einen Freund, mit dem er austauschen konnte, was ihm jetzt das Theuerste war, seinen Collegen Martin Fecht, der über ihn an Oecolampadius schrieb, und ihn demselben empfahl. In einem Briefe, den Oecolampadius zu Weihnachten 1526 an Fecht sandte, sprach derselbe seine hohe Freude über die durch Gottes Gnade beiden zu Theil gewordene Erleuchtung aus. Innerlich schloß sich daher Grynäus jetzt vorzugsweise an Oecolampadius an, dessen Abendmahlslehre er auch theilte, — was ihm von Seiten der Anhänger Luther's, die sich in Heidelberg befanden, neuen Verdruß zuzog. Gern hätte er damals einen Ruf an eine evangelische Hochschule angenommen.

Als daher im J. 1529 der Reichstag zu Speier versammelt war und Grynäus hörte, daß in Begleitung des Kurfürsten von Sachsen auch Melanchthon dahin gekommen sei, eilte auch er nach Speier, um bei Melanchthon sein Herz auszuschütten. Fast aber wäre er gerade hier in die allerschlimmste Lage gekommen. Es trug sich mit ihm in Speier ein Ereigniß zu, in welchem Melanchthon sein ganzes Leben hindurch eine unmittelbare göttliche Hilfeleistung erkannte. Grynäus hatte nämlich den Bischof von Wien, Johann Faber, in der Kirche einige sehr feindselige Aeußerungen gegen die evangelische Sache thun hören, was ihn bewog, den Bischof bei seinem Heraustreten aus der Kirche, nach geschehener ehrerbietiger Begrüßung, anzusprechen und ihm sein großes Bedauern darüber auszudrücken, daß ein so gelehrter und angesehener Herr öffentlich Irrthümer bestätige, die dem Worte Gottes zuwider wären, und die durch die hellsten Zeugnisse der alten Kirche widerlegt werden könnten. Faber, seinen Zorn verbergend, befragt ihn nach dem Namen, erklärt, daß er augenblicklich bei Hofe erscheinen müsse, und bittet ihn am folgenden Tage zu einer längeren Unterredung in seine Wohnung zu kommen. Ueber den weiteren Verlauf der Sache erzählt Melanchthon (Corp. Reform. B. XIII. S. 906. — Postille. B. XXV. S. 595) Folgendes: „Nachdem er (Grynäus) also Faber verlassen, kam er geraden Wegs zu uns. Kaum hatte er sich zu Tisch gesetzt, — als ich ebenfalls bei Tische sitzend, plötzlich aus dem Zimmer gerufen werde. Hier redet mich (ich weiß nicht, wer er war und konnte es auch niemals erfahren) ein Greis an, der einen absonderlichen Ernst im Antlitz, in der Rede und Kleidung offenbarte, und erzählt, bald würden Schergen in unserer Wohnung erscheinen, auf Befehl des Königs gesandt, bei welchem Faber den Grynäus verklagt hätte, um diesen ins Gefängniß zu führen. Er heißt uns sogleich die Stadt verlassen, und ermahnt uns nicht zu zögern. So, nachdem er gegrüßt, entfernt er sich wieder. — Hierauf nehmen wir den Grynäus in unsere Mitte und führen ihn durch die öffentliche Straße dem Rheine zu, wo wir auf dem diesseitigen Ufer eine Weile stehen blieben, bis Grynäus mit seinem Begleiter in einem kleinen Kahn auf das jenseitige Ufer gelangt war. Hernach in unsere Herberge zurückgekehrt, erfahren wir, alsbald wären die Häscher dagewesen, als wir kaum vom Hause weggegangen. Daher glaubten wir, daß

jener hinterlistige Anschlag durch göttliche Hülfe sei vereitelt worden."

Grynäus kam also von Speier nach Heidelberg glücklich und wohlbehalten zurück, wo er alsbald zu seiner freudigsten Ueberraschung erfuhr, daß sich ihm gerade an dem Orte, wohin es ihn ganz besonders zog, nämlich in Basel, eine neue Heimath und eine Stätte der glücklichsten Wirksamkeit aufthue.

In Basel war damals die kirchliche Bewegung zum Durchbruch gekommen. Der Protestantismus hatte durch den ernsten Willen des Volkes gesiegt, in Folge dessen freilich alle Gegner der Reformation von Basel abzogen. Unter den letzteren war auch Erasmus, der sich nach Freiburg begab. Die Universität, durch den Abgang so vieler Lehrkräfte und durch die Aufregung der Zeit gestört, mußte theilweise ganz neu besetzt, und sollte jetzt als evangelische Hochschule, und zwar als Hochschule (wo möglich) ersten Ranges, neu organisirt werden. Die Seele dieser reformatorischen Thätigkeit war einerseits Oecolampadius und andererseits der treffliche Bürgermeister der Stadt, Jacob Meier. Nun war der letztere schon im J. 1528, als er im Namen der Stadt bei dem Pfalzgrafen Ludwig zu Heidelberg eine Werbung auszurichten hatte, daselbst auf Grynäus aufmerksam geworden und hatte sich mit dem Gedanken beschäftigt, denselben nach Basel zu ziehen. Bei den inzwischen eingetretenen Verhältnissen beschloß daher Meier sofort Alles aufzubieten, um Grynäus für die baseler Universität zu gewinnen, weshalb er Oecolampadius, der mit Grynäus seit einiger Zeit in brieflichem Verkehr stand, zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen mit demselben beauftragte. Oecolampadius mochte indessen kaum glauben, daß sich der heidelberger Professor zur Annahme einer Berufung nach Basel würde entschließen können, weshalb er seinen Freund Bucer in Strasburg ersuchte, desfalls bei Grynäus anzufragen. Bucer hatte aber auch seine Bedenken, die ihn abhielten, die Sache unmittelbar in die Hand zu nehmen, weshalb er mit derselben den Professor der griechischen Sprache Jacob Bedrotus zu Strasburg, einen Freund des Grynäus, zu betrauen sich veranlaßt sah.

Die Sache zog sich also in die Länge, und Oecolampadius wurde es allmälig bange; denn Grynäus sollte in Basel den abgegangenen Erasmus ersetzen. Daher hielt es Oecolampadius in den letzten Tagen des März 1529 für dringend geboten, selbst an Grynäus zu schreiben und demselben vorzustellen, wie wünschenswerth seine Wirksamkeit in Basel sei, und wie sehr er die Verhältnisse der Stadt allen seinen Wünschen entsprechend finden werde. „Nicht erst begründen, sondern veredeln wollen wir unsere Universität", schrieb Oecolampadius, „indem es unsere Absicht ist, mit der Wissenschaft auch Frömmigkeit zu pflanzen. Deshalb liegt es uns an, gute und gelehrte Männer hierher zu rufen und keine Kosten zu scheuen. Da wir nun durch Freunde vernommen haben, wie Deine Angelegenheiten dort stehen, und wie sehr Dein Sinn einem aufrichtigen Glauben zugethan ist, der nicht Jedem gegeben wird, so haben wir einige Hoffnung, daß auch Du könntest bewogen werden, hierher zu kommen und die Professur der griechischen Sprache zu übernehmen." Indem er ihm daher einen anständigen Gehalt in Aussicht stellt, ihn auch des besonderen Wohlwollens des Bürgermeisters versichert, hält er ihm schließlich die Annehmlichkeiten einer akademischen Lehrerstellung in Basel vor: „Ein gesundes Klima, eine angesehene Stadt, ein Volk jetzt (weit mehr als früher) durch Christus dem Frieden ergeben und der Einfachheit beflissen, schnelle Bereitschaft der Buchdrucker, Berühmtheit des Ortes. Auch zweifle ich nicht, daß, wenn Dich die Arbeit nicht verdrießt, es Dir in Kurzem gelingen wird, eine große Schar von Jünglingen um Dich zu versammeln, die Dir großen Vortheil bringen wird. Auch hat Basel gerade Das jederzeit voraus gehabt, daß es den Gelehrten ganz besonders dankbar war."

Schon ehe Grynäus diesen Brief erhielt, hatte er, von Bedrotus über die ihm zugedachte Berufung benachrichtigt, am 1. April an Oecolampadius geschrieben. In dem Briefe hatte er seine Bedenken darüber geäußert, ob er den in Basel gehegten Erwartungen werde entsprechen und ob er unter den durch die angeregten Streitigkeiten so schwierig gewordenen Verhältnissen der Schweiz sich werde die rechte Stellung zu schaffen und zu sichern wissen; aber er hatte auch seine große Freude darüber ausgesprochen, daß es ihm vergönnt sein werde „da zu sein, wo das Wort Gottes Raum hat unter dem gebildetsten und tugendhaftesten Volke."

Die Sache war also hiermit erledigt. Oecolampadius begrüßte sofort Grynäus als neuen Collegen in einem Schreiben, worin er ihm die geäußerten Bedenken auszureden suchte. Am 8. Mai wurde Grynäus durch Rathsbeschluß zum Professor der griechischen Sprache ernannt; sein Gehalt sollte größer sein, als der jedes andern Docenten der Universität, und seine Schulden sollten (im Gesammtbetrage von 50 Gulden) auf der nächsten Herbstmesse zu Frankfurt bezahlt werden. — Die ausgefertigte Bestallungsurkunde erhielt Grynäus von seinem lieben Freunde Fecht eingehändigt, der, als Prediger nach Ulm berufen, sich damals gerade in Basel aufhielt.

Grynäus zog also nun von Heidelberg nach Basel ab, wohin damals auch Sebastian Münster von Heidelberg als Professor der hebräischen Sprache berufen war. Indessen lagen die Universitätsverhältnisse in Basel zur Zeit doch noch so sehr im Argen, daß vorläufig an die Eröffnung der Vorlesungen noch nicht gedacht werden konnte. Grynäus beschäftigte sich daher zunächst mit literarischen Arbeiten, übersetzte auf den Wunsch des Erasmus mehrere Homilien des Chrysostomus ins Lateinische, arbeitete an einer neuen Ausgabe des Aristoteles und begann den Druck von fünf Büchern des Livius vorzubereiten, welche zuerst zu entdecken er so glücklich gewesen war. Außerdem entschloß sich Grynäus im J. 1531, da die Eröffnung der Universität immer noch nicht erfolgen konnte, nach England zu reisen, hauptsächlich um die Schätze der dasigen Bibliotheken zu benutzen. Erasmus gab ihm ein dringendes Empfehlungsschreiben dahin mit.

In England, wohin Grynäus im Frühling 1531 kam, wurde er überall auf das Ehrenvollste aufgenommen. Insbesondere nahm sich der Lordkanzler Thomas Morus seiner in freundlichster Weise an. Durch die Empfehlung desselben wurden ihm alle Schätze der Bibliotheken, insbesondere auch die zu Oxford, erschlossen und zugänglich gemacht. Eine Frucht seines etwa dreimonatlichen Aufenthaltes in England war seine Ausgabe des Plato mit den Commentaren des Proclus.

Im Anfange des Juli 1531 kehrte Grynäus nach Basel zurück. Ehe er jedoch England verließ, sah er sich schließlich noch in eine Angelegenheit verwickelt, die damals in der ganzen abendländischen Christenheit das größte Aufsehen machte. König Heinrich VIII. von England wünschte von seiner Gemahlin nach achtzehnjähriger Ehe geschieden zu werden, angeblich weil er sich aus der Ehe mit seines Bruders Witwe ein Gewissen mache, in Wahrheit, um die schöne Anna Boleyn heirathen zu können. Verschiedene auswärtige Gelehrte und Universitäten hatten sich, von dem König befragt, zu Gunsten der Scheidung ausgesprochen; Luther, Melanchthon und Bucer dagegen hatten die Scheidung für unzulässig erklärt. Als nun der König von der Anwesenheit des Grynäus als eines hochangesehenen baseler Professors hörte, beauftragte er denselben, nach seiner Rückkehr in die Heimath auch von den namhaftesten schweizerischen Theologen gutachtliche Aeußerungen einzuziehen und ihm dieselben zu übermitteln. In Folge dessen sandte Grynäus dem König von Basel aus die schriftlichen Bedenken von Oecolampadius, Zwingli, Kapito, Hedio und Phrygio zu, welche sämmtlich die Scheidung der Ehe befürworteten. In demselben Sinne sprach sich auch Grynäus selbst aus. Späterhin gelang es jedoch Bucer, ihm eine andere Auffassung der Sache beizubringen. Allerdings hielt derselbe auch jetzt noch an dem Satze fest, daß die Ehe mit des Bruders Witwe gegen das Naturrecht sei; dagegen die Scheidung einer solchen einmal geschlossenen Ehe erklärte er für unstatthaft.

Inzwischen hatten (im Sommer 1531) die Vorlesungen in Basel endlich ihren Anfang genommen, und Grynäus hoffte sich nun einer recht glücklichen akademischen Wirksamkeit erfreuen zu können, als plötzlich der Krieg der katholischen und protestantischen Cantone entbrannte, der die Fortführung der Vorlesungen fast zur Unmöglichkeit machte, zumal seitdem die Schreckensbotschaft gekommen war, daß Zwingli im Kampfe gefallen sei. Grynäus hatte gehofft, von Basel aus gerade mit Zwingli in recht rege Gemeinschaft zu treten und sich an diesen starken Mann Gottes anlehnen zu können; nun war Oecolampadius sein einziger Trost. Aber auch diesen sollte er bald schwinden sehen. Am 24. Nov. 1531 starb Oecolampadius; unter den zehn Predigern und Professoren, welche knieend vor dem Sterbelager beteten, war auch Grynäus.

Uebrigens begann gerade jetzt eine neue Periode im Leben des Grynäus, in welcher derselbe erst recht zu seiner geschichtlichen Bedeutung gelangen sollte. Nachdem nämlich an die Stelle des verewigten Oecolampadius in Basel Oswald Myconius getreten war, wurde Grynäus noch mit der Nebenstelle eines außerordentlichen Professors der Theologie betraut, womit die eigentlich theologische Wirksamkeit desselben ihren Anfang nahm. Allerdings war er als Humanist noch immer rastlos thätig (indem er gerade in jenen Jahren die erste vollständige Ausgabe des Aristophanes veranstaltete, das Buch des Aristoteles von der Welt mit erklärenden Zusätzen edirte, und die Schrift Plutarch's: „ob die Thiere Vernunft haben", übersetzte). Allein wichtiger und bedeutender als dieses war, daß Grynäus jetzt als Theolog in den Kreis der eigentlichen Reformatoren eintrat und in diesem die wirksamste Thätigkeit entfaltete. — Es war dieses namentlich seit 1534 der Fall.

Der hochherzige und streitbare Landgraf Philipp von Hessen hatte im J. 1534 die Oesterreicher aus Würtemberg herausgeworfen und hatte dieses Land seinem rechtmäßigen Herrn, dem seit funfzehn Jahren in der Verbannung lebenden Herzog Ulrich, zurückgegeben. Ulrich, der während dieser Zeit in der Schweiz, im Elsaß und in Hessen das Evangelium kennen gelernt hatte, auch mit Zwingli und Oecolampadius und anderen Häuptern der Reformation in persönlichen Verkehr getreten war, beschloß nun, dem Verlangen des Landes, das durch die österreichische Regierung so lange gewaltsam niedergehalten war, durch sofortige Einführung der Reformation entgegen zu kommen. Zur Ausführung dieses Vorhabens gewährte ihm Landgraf Philipp den marburger Professor der Theologie Erhard Schnepf, während er selbst (auf den Rath der strasburger Bucer und Kapito, an die er sich gewendet hatte) den Ambrosius Blaurer aus Constanz und Grynäus aus Basel zu berufen beschloß, und zwar jenen vorzugsweise zur Reformation der Kirche, diesen zur Reformation der Universität. Leider war aber Schnepf in der Lehre vom Abendmahl ein declarirter Gegner der Schweizer und Oberländer, und wollte sich nur dann auf eine gemeinsame Arbeit mit Blaurer einlassen, wenn dieser sich bezüglich der Lehre vom Abendmahl gut lutherisch erklären würde. Um daher eine Verständigung beider Theile zu erzielen, veranstaltete der Herzog am 31. Juli zu Stuttgart eine Besprechung zwischen Blaurer und Schnepf, die drei Tage später fortgesetzt wurde und auch wirklich zu einer Verständigung führte, indem sich die beiden Theologen, ohne einer dem andern einen Widerruf seiner bisherigen Lehre zuzumuthen, (mit Beiseitlassung der Frage nach dem Genuß der Ungläubigen) zur gemeinsamen Anerkennung der Formel vereinigten: „Ich glaube, daß aus Vermögen der Worte: das ist mein Leib, der Leib des Herrn wahrhaftiglich, d. i. substantialiter und essentialiter, nicht aber quantitative oder localitor, d. i. subſtanzlich und wesentlich, aber nicht im Maß der Größe oder Qualität oder Abmessung der Statt im Nachtmahl gegenwärtig sei und gegeben werde". — Die hiermit erzielte Concordie ward am 2. Aug. 1534 im Schlosse zu Stuttgart in aller Form abgeschlossen (vergl. Pressel, Ambrosius Blaurer, S. 98—100).

Nunmehr wurde (im Herbst 1534) auch Grynäus in Basel zum Dienste der Universität berufen. Die Empfehlung der Strasburger hatte ihm in wünschenswerthester Weise die Wege nach Stuttgart und Tübingen gebahnt. Die Strasburger hatten von ihm gerühmt, daß er sei ein Mann von ganz ungewöhnlicher Gelehrsamkeit, und dabei bescheiden, leutselig, mild und friedfertig, „daß man jetzt der Zeit bei den Deutschen seines Gleichen nicht hat, so man will goldenen Verstand, die Sprachen, andere gute Künste, Philosophie, Mathematik, und was mehr der rechten gründlichen Künste sind und das Leben zusammenhalten". Grynäus traf daher im Anfange des November in Stuttgart ein und arbeitete alsbald mit Blaurer den Entwurf einer neuen Universitätsordnung aus, die zwar in den Kreisen der Professoren sehr heftigen Widerspruch fand, aber durch die Energie des Grynäus dennoch zur Einführung gebracht wurde. Auch wurden alsbald neue, tüchtige Lehrkräfte nach Tübingen berufen; nur die theologische Facultät blieb vorläufig überaus dürftig besetzt. Nach der neuen Universitätsordnung sollte ein theologischer Professor an jedem Sonn- und Festtage und an jedem Donnerstage den akademischen Bürgern Lectionen über den Katechismus halten. Da ein dazu geeigneter Professor der Theologie nicht vorhanden war, so übernahm Grynäus diese Lectionen selbst. Allein zu diesen Vorträgen fand sich fast Niemand ein; manche sagten, Grynäus sei ein Zwinglianer, den man meiden müsse. Hierüber, sowie über viele Widerwärtigkeiten, die ihm der Eigensinn der Professoren bereitete, aufgebracht, nahm sich Grynäus auf sechs Wochen Urlaub, — nur um von Tübingen fortkommen zu können. Er kehrte nie wieder dahin zurück.

Als Grynäus in Basel wieder eingetroffen war, sah sich derselbe alsbald in eine neue, ebenso schwierige als ernste und bedeutungsvolle Arbeit hineingezogen. Bucer in Strasburg hoffte eine Einigung der Sachsen und Schweizer zu Stande bringen zu können, und fand bei Myconius in Basel für sein Unionsproject williges Gehör, — und auch Grynäus ließ sich für dasselbe gewinnen. Beide, Myconius und Grynäus, veranstalteten daher sofort (gegen Ende 1535) mit den hervorragendsten züricher Theologen eine Conferenz, auf welcher eine Formel festgestellt ward, die das Wesentlichste der reformirten Abendmahlslehre so aussprach, daß die Differenzen der Sachsen thunlichst unberührt gelassen wurden. Indessen den übrigen Schweizern, insbesondere den berner Theologen, behagte diese Formel keineswegs, sie meinten, daß die Wahrheit keine Schminke vertrage; und die hierdurch veranlaßten Verhandlungen führten nun zur Veranstaltung einer allgemeineren helvetischen Conferenz, welche am 30. Jan. 1536 zusammentrat, um die erste symbolische Darstellung der gemeinsamen Lehre der schweizerischen Kirchen, die sogenannte erste helvetische Confession auszuarbeiten. Mit der Abfassung der Confession waren von der Conferenz die drei Theologen Myconius, Grynäus und Bullinger aus Zürich betraut worden, denen dann noch Leo Judä aus Zürich und Megander aus Bern beigegeben wurden. So hervorragend war aber die Thätigkeit des Grynäus (der in dieser Angelegenheit von dem Magistrat mit den ehrenvollsten Sendungen nach Strasburg, Zürich und Bern betraut worden war), sowol bei der Ausarbeitung des Bekenntnisses, als bei den sonstigen Verhandlungen mit den Abgeordneten der anderen Kirchen, daß man sich in Basel in Folge dessen veranlaßt sah, demselben die bis dahin noch von dem Antistes Oswald Myconius versehene ordentliche Professur des Neuen Testaments zu übertragen.

In den nächstfolgenden Jahren gehörte die Wirksamkeit des Grynäus fast ausschließlich seinem akademischen Lehramte an, in welchem er sich die erfreulichste Anerkennung erwarb. Ein tiefes Herzeleid aber war es ihm, als ihm in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1536 sein geliebter Freund Erasmus (der im Spätsommer des letztverflossenen Jahres von Freiburg wieder nach Basel gezogen war) durch den Tod entrissen ward. — Den vertrautesten Verkehr hatte Grynäus seitdem (unter den auswärtigen Freunden) mit Calvin, den er gern nach Basel gezogen hätte.

Das letzte nennenswerthe Erlebniß des Grynäus war dessen Theilnahme an dem Religionsgespräche zu Worms im J. 1540. Der Rath zu Basel war von Strasburg aus ersucht worden, zu dem Religionsgespräche Abgeordnete zu schicken, weshalb derselbe den Rector der Universität Bonifacius Amerbach und Grynäus als Abgeordnete dorthin zu senden beschloß. Zugleich behändigte aber der Magistrat denselben eine sehr vorsichtig ausgearbeitete Instruction, worin man sich gegen alle für die baseler Kirche aus dieser Betheiligung an dem Gespräche sich etwa ergebenden nachtheiligen Folgen ganz bestimmt verwahrt hatte. Die Beschickung des Gesprächs sollte geschehen nur „des Beistandes wegen und um die Einigkeit der Kirche damit zu bezeugen". Da jedoch Amerbach durch Amtsgeschäfte in Basel zurückgehalten wurde, so zog Grynäus allein nach Worms. Er war der einzige Abgeordnete schweizerischer Kirchen bei dem Gespräche. — In einem Schreiben, welches die Bevollmächtigten der evangelischen Reichsstände zu Worms an den baseler Rath richteten, dankten dieselben für die Sendung des Grynäus, dessen „Lehre, Geschicklichkeit und christlichen Eifer" sie rühmend hervorhoben.

Nach Basel zurückgekehrt, wurde Grynäus durch das Vertrauen seiner Collegen zum Rector der Universität erwählt. Indessen war es ihm nicht beschieden, dieses Amtes lange zu warten. Im Sommer desselben Jahres (1541) brach am Oberrhein eine pestartige Seuche aus, welche in den größeren Städten Tausende von Menschenleben hinwegraffte. Unter den Vielen, die ihr in Basel erlagen, waren auch der treffliche Bürgermeister Jacob Meier und Grynäus. Letzterer starb im 48. Lebensjahre Montags den 1. Aug., mit Hinterlassung einer Witwe (die seine zweite Gattin gewesen war) und eines zweijährigen Söhnchens, — tief betrauert von den Edelsten der Zeit, die ihm (wie Melanchthon, Camerarius, Beza) öffentlich Worte des Dankes und der Verehrung nachriefen, oder (wie Sapidus in Strasburg und Micyllus

in Heidelberg) in lateinischen Gedichten sein Andenken feierten. Auch wurde zur Erinnerung an ihn eine silberne Denkmünze geschlagen.

Am westlichen Ende des Kreuzganges im Münster zu Basel findet sich ein Begräbniß vor, das die irdischen Reste dreier Männer umschließt und unter dem lateinischen Epitaphion die Aufschrift hat:

„So Ehr, Gut, Kunst hülfend zur Not,
Wär keiner von diesen dreien todt."

Diese Drei, welche hier ruhen, sind der Bürgermeister Jacob Meier, Oecolampadius und Simon Grynäus.

In dem Matrikelbuche der Universität Basel ad a. 1541 wird Grynäus genannt „vir doctrina et iudicio conspicuus, sanctissimus moribus, mira ingenii promptitudine et acrimonia, trium linguarum peritia et eruditione eximia — nemini secundus". In der Historia universitatis Heidelbergensis MS. F. p. 77 wird er aufgeführt als princeps suae aetatis philologorum et philosophorum. — Wir sehen in diesen Zeugnissen das Urtheil der Zeitgenossen über Grynäus documentirt, und seine Schriften beweisen die Berechtigung dieses Urtheils. Theolog war Grynäus eigentlich nur als Exeget und Historiker; seine eigentliche Wissenschaft war das, was wir Humanismus nennen, die Philologie und die alte Philosophie, insbesondere die griechische Sprache und die griechische Literatur, in der er sich wiederum mit ganz speciellem Interesse der Philosophie des Plato und Aristoteles zuwendete. Aber es gab kaum ein Gebiet des damaligen Wissens, in welchem Grynäus nicht in ungewöhnlicher Weise zu Hause war. Dabei war er von Herzen demüthig, bescheiden und freundlich, leutseligen Wesens, — ein liebenswürdiger Charakter. Man könnte ihn wol den baseler Melanchthon nennen. Seit dem Beginn seiner öffentlichen Wirksamkeit stand er mit den bedeutendsten humanistischen und reformatorischen Persönlichkeiten der Zeit, mit einem Erasmus, Bucer, Budäus, Vives, Bevaldus, Melanchthon, Zwingli, Oecolampadius, Leo Judä, Blaurer, Bullinger, Kapito, Vadian, Calvin, Sturm, Dévay (dem ungarischen Reformator) ꝛc. in Briefwechsel und sonstigem Verkehr; und nach seinem Tode fanden sich Schüler und Verehrer desselben nicht nur in ganz Deutschland und der Schweiz, sondern auch in Polen und Ungarn, in England und Italien vor.

Das hauptsächlichste Quellenwerk zur Geschichte des Grynäus ist das Buch: Simonis Grynaei, clarissimi quondam academiae Basiliensis theologi ac philologi *Epistolae*. Accedit index auctorum eiusdem Grynaei opera et studio editorum. Collegit et edidit *Guil. Theod. Streuber*. Basil. 1847. Außer diesen Briefen (welche der Herausgeber in den zahlreichen Archiven und Bibliotheken zerstreut vorfand) kommen für die Geschichte des Grynäus insbesondere die Vorreden der Werke desselben in Betracht, welche in der angezogenen Briefsammlung Streuber's S. 57 fg. aufgezählt sind. — Einen Lebensabriß des Grynäus hat Streuber in dem baseler Taschenbuche auf das Jahr 1853 S. 1—43 veröffentlicht. (*Heppe.*)

GRYNÄUS (Simon), Großneffe des Vorigen, zum Unterschiede von ihm „der Jüngere" genannt, geb. zu Bern 1539, studirte anfänglich zu Basel, dann 1559 zu Heidelberg, wo ihm 1564 die Professur der Mathematik übertragen wurde. Daneben waren seine Studien vorzüglich auf Medicin gerichtet; besonders verdienen seine anatomischen Arbeiten hervorgehoben zu werden. Allein dieselben Streitigkeiten über die Abendmahlslehre zwischen den Anhängern Luther's und den Reformirten vertrieben auch ihn von Heidelberg, da er sich entschieden für die Ansicht der letzteren erklärte. Im J. 1580 legte er seine Stelle nieder und begab sich wieder nach Basel, wo er zum Professor der Ethik ernannt wurde; allein er starb schon 1582 in seinem 43. Lebensjahre. Man hat von ihm folgende für jene Zeit bemerkenswerthe Schrift: Commentarii duo de ignitis meteoris unus; alter de cometarum causis et significationibus: accessit observatio cometae qui anno superiore 1577 et ab initio 78 fulsit, et disputatio de inusitata magnitudine et figura Veneris conspecta in fine anni 1578 et ad initium 1579. Basileae 1580. 4. — Dessen Bruder, Johann Jacob Grynäus, wurde geboren zu Bern 1540, kam dann 1546 mit dem Vater nach Basel und studirte nach Vollendung der vorbereitenden Curse Theologie. Dieses Studium setzte er weiter zu Tübingen fort und wurde hierauf nach dem Absterben seines Vaters Thomas (1564) zu der Pfarrei Rötelen berufen, bei welcher er bis 1577 blieb, wo er nach Basel als Professor Veteris Testamenti berufen wurde. Durch diese Versetzung entging er indessen den Schmähungen und Beleidigungen seiner in der Abendmahlslehre heftig lutherisch gesinnten Amtsbrüder im Badischen keineswegs, und auch zu Basel hatte Sulzer Anhänger dieser Partei gewonnen. Während seiner Studienzeit war Grynäus zu Basel durch Simon Sulzer für dieselbe Ansicht gewonnen, und zu Tübingen durch Jacob Andreä und Schnepf darin bestärkt worden. Allein hierauf von diesen streitsüchtigen Theologen von seiner Pfarre Rötelen entfernt, gelangte er durch unbefangenes Forschen zu der entgegengesetzten Ansicht. Diese Ueberzeugung von der blos mystischen Bedeutung des heil. Abendmahls sprach er dann unverhohlen aus und verweigerte die Unterzeichnung der Concordienformel. Als dann nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz (gest. 1583), während dessen Regierung die dortigen Reformirten aufs Gewaltthätigste verfolgt worden waren, dessen Bruder Pfalzgraf Johann Casimir, ein entschiedener Anhänger des Calvinischen Lehrbegriffs, die Verwaltung für den minderjährigen Kurfürsten Friedrich übernahm, so erfolgte in den pfälzischen Landen hinwieder eine Reaction gegen die Lutherische Partei. Zur Beförderung derselben berief ihn der Pfalzgraf nach Heidelberg, wo er mit Bewilligung des Rathes zu Basel beinahe zwei Jahre blieb. Der Tod Simon Sulzer's (im Juni 1585) bewirkte seine Rückkehr, indem er statt desselben zum Antistes der Kirche zu Basel und zugleich zum Professor

des Neuen Teſtamentes gewählt wurde. In dieſer Stellung und als Aufſeher des Gymnaſiums wirkte er dann auch zu Baſel eifrig für den Calviniſchen Lehrbegriff. Unter Anderem hatte Sulzer einige Stellen der baſeler Confeſſion vom Jahre 1536 im Sinne des Lutheriſchen Lehrbegriffs verändert, und die unverfälſchte Confeſſion möglichſt zu unterdrücken geſucht. Grynäus ſtellte nun die erſtere Redaction wieder her. Neben ſeinen Amtsgeſchäften nahmen auch wiederholte Sendungen zu theologiſchen Geſprächen ſeine Thätigkeit in Anſpruch, ſo nach Mömpelgard, Mühlhauſen, Bern und Lauſanne. Unermüdlich im Predigen, ſetzte er es noch fort, als er fünf Jahre vor ſeinem Tode erblindete, und zugleich von körperlichen Leiden vielfach gedrückt wurde; er ließ dann nur den Text aus der heil. Schrift durch einen Studenten verleſen. Er ſtarb den 30. Aug. 1617 im 77. Altersjahre. Von ſeiner großen literariſchen Thätigkeit zeugen die von ihm im Drucke erſchienenen Schriften, von denen man ein langes Verzeichniß theils bei Niceron (Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. Tom. 37), theils in Holzhalb's Supplement zu Leu Helvet. Lexikon (Bd. 2. S. 637) findet. Sie beſtehen aus einer großen Anzahl von theologiſchen Diſſertationen, Predigten und Commentaren zu mehreren Schriften des Alten und Neuen Teſtamentes. Ein Theil dieſer Diſſertationen ſind zuſammengedruckt in 2 Bdn. in 4., wovon der erſte 1584 zu Genf, der zweite 1586 zu Baſel erſchien. Ferner hat man von ihm Ausgaben einiger Schriften von Kirchenvätern: Variorum Patrum graecorum et latinorum monumenta orthodoxographa. Basil. 1569. 2 Tom. fol. — Ecclesiastica historia Eusebii, Pamphyli, Ruffini, Socratis, Theodoreti, Sozomeni etc. illustrata. Basil. 1571. 1587. 1611. fol. — Irenaei opera. Basil. 1571. fol. — Noch ſind zwei Sammlungen ſeiner Briefe zu erwähnen: Epistolarum libri duo edante Abrahamo Sculteto. Offembachiae 1612. 8. und Epistolae familiares LXVI. ad Christophorum Andream Julium J. U. D. scriptae; ed. Sigism. Jacobus Apinus. Francofurt. 1615. 8.

(*Escher.*)

GRYNION, GRYNIUM (*Γρύνιον*), ein Städtchen der äoliſchen Myrinäer, 40 Stadien von Myrina, 70 Stadien von Elaia, 80 Stadien von Kyme, dem Hauptorte der aſiatiſchen Aeoler, entfernt. Hier befand ſich ein Heiligthum des Apollon, ein prächtiger Tempel aus weißem Marmor und ein uraltes Orakel. (*Strab.* XIII, 5, 622. *Casaub.*) Der Hafen dieſer Stadt war unter dem Namen der achäiſche bekannt und war mit den Altären der zwölf Götter ausgeſtattet (*Skylax* p. 37. ed. *Gron.*). Herodot führt (I, 149) dieſe Stadt neben Myrina unter dem Namen *Γρύνεια* auf. Myrina und Grynium wurden wie mehrere andere äoliſche Städte dem lakedämoniſchen Harmoſtes Thimbron übergeben, als dieſer mit einem griechiſchen Heere gegen Tiſſaphernes aus Pharnabazus in dieſe Regionen gekommen war. *Xenoph.* Hist. Graec. III, 1. §. 6. Plinius (Hist. Nat. V, 30) nennt die Stadt Grynia, wie Herodot *Γρύνεια.*

(*Krause.*)

Gryphaea (Conchyliologie), ſ. Ostraea.

GRYPHITEN, GRYPHITENKALK. Zu der Oolithenbildung, Jurakalk, — einer aus verſchiedenen mit einander abwechſelnden Lagen von Thon, Sandſtein, Mergel und Kalkſtein beſtehenden großen, weit verbreiteten Thon- oder Mergelablagerung, — gehören die Liaskalke (ausgeſprochen Leias, abgeleitet von der provinziellen Ausſprache des engliſchen Wortes layers, Lager). Sie beſtehen aus mehreren Etagen von weißen compacten Kalkſteinen und von braunen oder blaugrauen Thonmergeln, die meiſt ſchieferig abgeſondert ſind und oft Sand oder Lager von Kalkgallen enthalten. In dem thonhaltigen, dünnſchieferigen Kalke dieſer Lager kommen ungeheure Mengen von Muſcheln vor, die — nach einer Aehnlichkeit mit dem Schnabel der Greifen — Gryphiten genannt werden, und weshalb der Liaskalk auch als Gryphitenkalk bezeichnet wird. Alle Arten des von älteren Petrefactologen den Auſtern beigezählten Geſchlechts Gryphaea ſind mit Ausnahme einer einzigen nicht mehr vorhanden; allein in zahlloſer Menge müſſen Gryphiten die Meere der Vorwelt bewohnt haben, und zwar zu einer Zeit, als die Glieder der Gruppe entſtanden, denn ſie kommen faſt nur in dieſen vor und bilden für ſich ganze Bänke. Die Muſcheln zeigen zwei ungleiche Schalen, eine untere größere, ſehr gekrümmte, und eine obere kleinere, der „Gryphitendeckel". Dem Liaskalk iſt *Gryphaea cymbium* vorzugsweiſe eigen und an der wulſtförmigen Erweiterung der Schale auf einer Seite und ihrer länglichen Form leicht zu unterſcheiden von den übrigen Arten. Zu letzteren gehören Gryphaea arcuata, virgula, nana, bruntruttana, Couloni, dilatata u. a. Im Uebrigen unterſcheiden ſich die *Gryphaeen* von den Auſtern (Ostraceen) einzig durch den Buckel der rechten Schale, der ſich ſpiralig nach innen eindreht. Wahrſcheinlich war die Muſchel frei oder doch nur loſe angeheftet, weshalb in dieſem Geſchlechte der Mollusken die äußere Form nur wenig variirt und jedenfalls keine ſo große Veränderlichkeit zeigt wie die Auſtern. Die Gryphaeen geben durch ihr geſelliges Zuſammenſein in ungeheuren Mengen und durch ihre conſtanten ſpecifiſchen Merkmale herrliche Leitmuſcheln für die einzelnen Schichten des Liaskalkes ab. (*C. Reinwarth.*)

GRYPHIUS (Andreas). Nach den zeitherigen Forſchungen über das Leben und die Schriften dieſes namhaften deutſchen Dichters ſcheint kein Bedürfniß zu wiederholten Unterſuchungen vorzuliegen. Denn über die Stellung, welche Gryphius in der deutſchen Literatur einnimmt, iſt, älterer Schriften nicht zu gedenken, von Bredow (Nachgelaſſene Schriften. Breslau 1816), Wilh. Müller (Biblioth. deutſcher Dichter des 17. Jahrh. Th. 2), Gervinus, O. Klopp (A. G. als Dramatiker. Osnabr. 1851), Herrmann (Ueber Andr. Gryphius. Leipz. 1851), Kurtz, Strehlke (im Archiv f. das Studium der neueren Sprachen. Bd. 22) u. a. ſo eingehend verhandelt worden, daß ſich nach dem Stande der Dinge ſchwerlich etwas Neues hinzufügen oder Beſſeres ſagen läßt; es müßte denn Jemand den Standpunkt der Verneinung wählen und dem Dichter etwa die Eigenheit ſeines Jahr-

hunderts in herabwürdigender Weise zum Vorwurf machen wollen. Weder hierzu fühlt sich unsere Encyklopädie berufen, noch des Breiteren Bekanntes zu wiederholen. Mehr das Literarisch-Historisch-Bibliographische ins Auge fassend, genüge ein kurzer Abriß, den gelegentlich einige Bemerkungen begleiten sollen.

Gryphius' Familie, ein vormaliges, Greif geheißenes Adelsgeschlecht, stammt ursprünglich aus Thüringen. Des Dichters Vater Paul Gryphius [1]) war aus Utleben, einem schwarzburgischen Dorfe, oder nach einer andern Angabe aus Nordhausen und am 17. März (a. St.) 1561 geboren. Er sollte ein Handwerk erlernen, entlief aber seinem nordhäuser Meister, um zu studiren, wendete sich nach Schlesien und erhielt hier bereits im 21. Lebensjahre ein Predigtamt, wo zuerst, ist unbekannt, doch wissen wir, daß er 1597 Pfarrer in Streidelsdorf und 1598 Pfarrer in Neusalz war, ehe er im J. 1602 zum Diaconat nach Groß-Glogau berufen wurde. Hier stand er, seit 1604 zum Archidiaconus befördert, wegen seiner Standhaftigkeit, womit er für die Sache der evangelischen Glaubensfreiheit eintrat und unerschrocken kämpfte, bei seiner protestantischen Gemeinde im hohen Ansehen, gleichwie er gegnerischerseits angefeindet wurde. Man scheint ihn gefürchtet zu haben, dessen man sich entledigen müsse, denn sein Tod, welcher merkwürdigerweise bald nach dem Ableben des damaligen Past. Primar. M. Christoph Quartus (gest. 20. Jan. 1621) bereits im Mai oder Juni 1621 erfolgte, rief allerlei Bedenken hervor, welche sich in der Familienüberlieferung zu der Ueberzeugung gestalteten, daß er einer Vergiftung erlegen sei [2]). Unter seinen in drei Ehen erzeugten, zum Theil vor ihm verstorbenen Kindern [3]) sind der Sohn Paul aus erster Ehe und unser Andreas Gryphius aus dritter Ehe in Betracht zu ziehen, jener wegen des bedeutenden Antheils, den er an der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung des jüngeren Bruders genommen hatte. Diesen hatte seine Mutter Anna Erhard [4]), die Tochter Kaspar Erhard's, eines kaiserlichen, angeblich zuerst in Alba's Diensten gestandenen Officiers, in der Nacht des 11. Oct. 1616 geboren. Im 5. Jahre raubte ihm der Tod seinen Vater, ein um so herberer Verlust, als mit ihm jene Tage begannen, welche die Jugendzeit des verwaisten Knaben in mehr als einer Weise trüben sollten, sodaß er später in einem Gedichte ausrief [5]):

— — —. Was kann wohl einer nennen
Aus aller Jammer Heer, daß ich nicht werde kennen,
Das mich nicht hat verletzt. — — —

In der hereinbrechenden Kriegsnoth trat die Mutter zum Schutze der Familie 1622 in eine andere Ehe mit dem Schulcollegen M. Michael Eder zu Glogau, welcher damals zum Pfarrer nach Driebitz befördert wurde und später als Pastor und Inspector nach Fraustadt ging. Der Stiefvater scheint es aber nicht verstanden zu haben, sich Vertrauen und Zuneigung im gleichen Grade zu erwerben, wie der tieffühlende Andreas seinen würdigen Vater in der Erinnerung liebte oder seinem Bruder Paul die treueste Anhänglichkeit entgegentrug. Indessen war das zunächst Liegende nicht aus den Augen gelassen worden. Der aufgeweckte, vielversprechende Knabe empfing wol schon von seinem Vater die erste Unterweisung; der Sohn Paul setzte den Unterricht fort, und es ist möglich, daß er bei seinem Abgange als Pfarrer nach Streidelsdorf 1622 den Bruder zu sich nahm [6]), um ihn zur Aufnahme in die glogauer Stadtschule weiter vorzubereiten. In Glogau, wo vorzüglich der Conrector Jakob Rullius sein Lehrer war, konnte sein Aufenthalt schwerlich von Dauer sein. Nicht allein, daß die Soldatenwirthschaft des Friedländers besonders seit 1626 mit allen ihren Kriegsgreueln, Dragonaden und Beichtzetteln in den Schulunterricht unvermeidliche Störungen brachte, es war auch der Aufenthalt für unsern Andreas im zarten Knabenalter nicht ohne Lebensgefahr. Kaum in das älterliche Haus nach Driebitz zurückgekehrt, überfiel ihn ein hitziges Fieber und — lassen wir den Dichter selbst sprechen (a. a. O. S. 46):

— — — — „die Kranckheit warff mich nieder,
Der Todt schwärmt über mir; doch weil ich ihn begehrt
Hat mir der Menschen-Feind den Rücken zugekehrt,
Und nahm die Seele weg [7]) im Mittel ihrer Tage
Ja [8]) Frühling ihrer Zeit, um die ich kläglich zage.

1) Entweder er oder sein dem Vornamen nach unbekannter Vater nannte sich zuerst Gryphius. 2) Der Sohn sagt dies in einem um 1640 „In einer tödlichen Krankheit" verfaßten Gedichte, welches erst in der 2. Ausgabe seiner Werke von 1698 mitgetheilt wird (Bd. 2. S. 45—47), unverhohlen genug mit den Worten:

„Er fiel durch Gifft, das ihm ein falscher Freund gegeben,
Der offt vor seinem Muth und hohen Geist erblaßt."

Daß der Leichenstein und andere Nachrichten nichts davon erwähnen, konnte in jener Zeit triftige Gründe haben. 3) Ehrhardt's Schlesische Presbyterologie (wo Bd. I. S. 108. Bd. II. S. 630. 633. 634. 641 und Bd. III. 1. Abth. S. 100 Nachrichten über die Familie Gryphius und ihre Verwandtschaft vorkommen) nennt acht Kinder, drei aus der Ehe mit Barbara Noack aus Crossen: Paul, Peter (gest. in Hamburg) und Barbara (gest. 1616); ferner von Maria Emlich, einer Tochter des Pfarrers Georg Emlich zu Hertwigswalde, zwei Töchter: Ursula und Anna, und endlich von Anna Erhard drei Söhne: Christian (gest. sechsjährig), Kaspar (gest. als Soldat) und Andreas Gryphius; außerdem dürfte ihr noch eine Tochter Anna Maria angehören, welche 1640 einen Dietterich Baum heirathete, aber bereits im ersten Wochenbette 1641 starb, wie uns des Bruders Sonnette auf ihre Hochzeit und ihren Tod (Sonnette 21 und 22 des 2. Buchs, Gedichte 2. Bd. S. 337. 338 der Ausgabe von 1698; Ausgabe von 1663 S. 702) belehren, womit das 15. Sonnett (a. a. O. S. 334 resp. S. 699) zu vergleichen ist, wo des Todes der Schwester gedacht wird. Nach den verschiedenen Angaben bleibt es zweifelhaft, welche von den beiden ersten Ehefrauen des Vaters der ersten oder zweiten Ehe angehören.

4) Ihre Mutter hieß Margaretha, und war, wie es aus dem Sonnett auf ihren Tod (Sonn. Buch 2, 35. S. 344) zu folgern ist, eine anderweitig verehelichte Goltz. Gryphius führt sie unter diesem Namen als Avia materna auf. 5) Gryphius' Gedichte. Bd. 2. S. 45. 6) Damals vielleicht, wenn eine Vermuthung gestattet ist, mag sich der talentvolle Knabe bereits der Gunst des Herrn von Streidelsdorf, des kaiserl. Raths Christoph von Dihr, zu empfehlen gewußt haben, weil der Dichter bei seiner Abreise nach den Niederlanden sich verbunden erachtete, dem verdienten Gönner am 4. Mai 1638 ein Abschiedssonnett zu widmen (Sonn. Buch 2, 5 a. a. O. S. 329). 7) Das Schmerzlichste, was ihn damals treffen konnte, war der Tod seiner Mutter; sie starb am 21. März 1628, erst 36 Jahre alt. Vergl. das tiefempfundene Sonnett auf ihren Tod (Sonn. Buch 1, 13 a. a. O. S. 305. 306 resp. S. 669). 8) Dieses Ja ist keineswegs sinnlos, wie Wilhelm Müller (Bibl.

Wiewohl sie, weil sich noch in mir ein' Ader regt
Und weil der warme Geist in beyden Brüsten schlägt
Mir wird im Hertzen stehn. Die die mich hat geboren,
Die lieber ihren Leib, als mich ihr Kind verlohren."

Zu den nächsten Begegnissen übergehend, fährt der Dichter fort:

„Was hat mich, da sie weg, was hat mich nicht verletzt,
Welch Schmertzen, welche Qual hat mir nicht zugesetzt?
Wer hat der Güter Rest nicht diebisch mir entzogen,
Und meinen Geist gekränkt, und mich mit List betrogen?"

Diese Andeutungen, welche uns, namentlich auch in Bezug auf den Verlust seines väterlichen Erbtheils, alle näheren Umstände [9]) verbergen, gewähren einigen Einblick in die Lage des zwölfjährigen, vom tiefsten Seelenschmerze ergriffenen Knaben; aber bemerkenswerth ist es, daß die bitterste Lebenserfahrung, wie sehr auch das Herz litt, seinen Geist nicht niederzubeugen vermochte. Das harte Schicksal machte den Frühreifen selbständig und charakterfest, und die Aeußerung eines kräftigen Selbstwillens mag es gewesen sein, was ihn seinem Stiefvater zeitweilig entfremdete. Schwerlich hat dieser es gutgeheißen, als der Sohn seinen Entschluß, das väterliche Haus zu verlassen, in Ausführung brachte.

Ueber diese freiwillige Verbannung sind wir nicht genau unterrichtet. Selbst die Zeit, wo Gryphius das väterliche Haus verließ, ist unbestimmbar, und in den Angaben, wohin er zunächst sich wendete, fehlt es nicht an Widersprüchen. Es sind daher Vermuthungen nicht zu umgehen. Als das Zweckdienlichste mußte es dem Flüchtling erscheinen, seinen Bruder Paul, damals Pfarrer in Rückersdorf, aufzusuchen, dem allein er sich anvertrauen durfte. In Rückersdorf nun mag er einige Zeit zugebracht, hier im regen Privatfleiße, wie man angibt, Plutarch und Livius gelesen haben, bis ihn der Bruder im Laufe des Jahres 1630, vielleicht erst im Spätherbste, nach Glogau brachte, wo ihm wiederum nur ein kurzer Aufenthalt beschieden war. Der Brand, welcher Glogau am 24. Jan. 1631 zum größten Theil einäscherte [10]), verscheuchte ihn aufs Neue, und nach Rückersdorf zurückgekehrt, beschloß er, in Görlitz eine sichere Heimstätte zu suchen. Am Grünendonnerstage 1631, wenn dieses Datum festzuhalten ist, langte er in Görlitz an, mußte sich aber auch hier bald überzeugen, daß er in der ihm gänzlich fremden Stadt ohne zureichende Mittel die ersehnte Ruhe nicht finden konnte. Jetzt nahm er seine letzte Zuflucht als Bittender zum erzürnten Stiefvater. Die klagende Elegie des Sohnes versöhnte den Vater, er brachte ihn nach Fraustadt und somit die Irrfahrten des Verlassenen zum Abschluß. Gryphius ward am 9. Juni 1631 in die Stadtschule zu Fraustadt aufgenommen [11]). Hier, wo er seinen glogauer Lehrer Jakob Rullius als Rector wiederfand, begann für ihn ein neues Leben. Sehr bald zählte er zu den ausgezeichnetsten Schülern, gewann Schulpreise, trat in Schulacten als gewandter und des Ausdrucks mächtiger Redner auf, so z. B. in einer Rede über die Eroberung Constantinopels, und erwarb bei der Aufführung des Schuldrama's Areteugenia von Daniel Kramer in der Hauptrolle des Aretinus nicht mindern Beifall. Den alten Sprachen, griechisch und lateinisch, die er jetzt schon nicht mehr schülermäßig zu handhaben wußte, fügte er das Hebräische und Chaldäische hinzu, lernte nebenbei polnisch und schwedisch und hatte im Alter von 17 Jahren bereits jene Reife erlangt, die ihn zu höheren Studien befähigte. Die Pest, welche Fraustadt im J. 1633 und 1634 heimsuchte, mag seinen Abgang von der Schule beschleunigt haben. Zweimal mußte der Unterricht auf längere Zeit ausgesetzt werden, und Gryphius sollte den Schmerz haben, bei seinem Hauswirthe, dem Arzt Otto, wo er Unterricht ertheilte, die Hausfrau, zwei Töchter [12]) und drei Söhne der Seuche zum Opfer fallen zu sehen. Am 16. Mai 1634 schied Gryphius mit einer Abgangsrede von Fraustadt und bezog nun das akademische Gymnasium zu Danzig, wo ihn der Rector und Professor Johann Bottsack am 26. Juli 1634 unter die Studirenden und zum Haus- und Tischgenossen aufnahm. Da Gryphius sich nicht für die Theologie bestimmte und bei seinen Studien einen selbstständigen Weg einschlug, so konnte Bottsack schwerlich großen Einfluß auf den eigengearteten Jüngling äußern, zumal dieser bald das Haus eines polnischen Schiffscapitäns, Alexander von Sotton, bezog, dessen Kinder er unterrichtete. Mit gewohntem Eifer setzte er hier seine gelehrte Thätigkeit fort, las fleißig die Schriften des Seneca und Tacitus, bildete an diesen Mustern seinen lateinischen Styl und wußte sein bereits umfangreiches Wissen nicht blos lernend zu vermehren, sondern auch

deutscher Dichter des 17. Jahrh. Th. 2. S. XII) meint, es steht als besonderer Nachdruck, wie öfters bei Gryphius, und ist durch sogar oder selbst zu erklären: ja sogar im Frühling ihrer Zeit. Die Verwandlung des Ja in Im ist eine sehr prosaische Correctur. Ebenso wenig ist es eine poetische Verbesserung, statt des originalen „um die ich kläglich zage" mit Müller zu sagen „um die ich täglich klage".

9) Auf jeden Fall sind die Vermögensverluste der untreuen Verwaltung eines Vormundes beizumessen, wobei man aber nicht an den Stiefvater zu denken hat, da es hierfür an jedem Beweise fehlt, und der junge Gryphius schon vor der Wiederverheirathung der Mutter eines Vormundes bedurfte. Die väterliche Bibliothek ging in Driebitz bei einem Ueberfalle durch die Mannsfeldischen verloren. 10) *Henelii* Silesiograph. renov. Vol. I. c. 7. p. 152.

11) Auf diese Weise dürften die verschiedenen Angaben der Biographen sich in ihre chronologische Möglichkeit bringen lassen. 12) Es ist kaum zweifelhaft, daß Gryphius in der Zusammenstellung der Namen Asteria und Hippolyte dieses Schwesternpaar aufführt. Er beklagt ihren Tod mit den Worten (Gedichte Bd. 2. S. 46):

„Ich hab Asterien die Augen zugedrücket
Und deine keusche Leich Hippolite beschicket,
Hippolite vorhin mein Trost nun meine Pein,
Die ehemals mich ergötzt um die ich ietzund wein."

Hippolyte besaß seine innigste Zuneigung. Er durfte des um so weniger Hehl tragen, da die Gefeierte, deren Schönheit und Tugend er nicht genug zu rühmen weiß (vergl. Sonn. Buch 1, 40. Epigramme Buch 2, 23 — 25. Buch 3, 87. 94), der Erde entrückt nun in seiner lebendigen Ausdruck verlangenden Erinnerung lebte. Die letzten Worte der Sterbenden (Epigramme Buch 2, 25. S. 467):

— „Mich hat fürwar der Hintritt nicht betrübet,
Diß kränket mich, daß er die kränckt, die ich höchst geliebet."

blieben ihm, wenn er sie auch auf sich beziehen durfte, ein unvergessener Trost.

lehrend zu verwerthen, indem er z. B. seinen akademischen Commilitonen den Tacitus mit Nutzen zu erklären vermochte. Vorzüglich aber übte die Mathematik in allen ihren Zweigen unter der kundigen Führung des Professors Petrus Crüger [13]) ihre anziehende Kraft aus. Wie für einen Schüler seiner Art kein schablonenhafter Schulcursus paßte, so gab es für Gryphius auch kein akademisches Triennium. Nach anderthalbjährigem Aufenthalte in Danzig berief ihn sein Stiefvater nach Hause. Er hatte für ihn eine ehrenvolle Stellung in Aussicht. Der kaiserliche Rath, Pfalzgraf und Kammerfiscal Georg Schönborner auf und zu Schönborn und Ziffendorf suchte für seine Kinder einen Erzieher. Sicherlich hatte er unter Bewerbern, die um die Gunst des hochangesehenen Mannes buhlten, zu wählen, und er entschied sich für den im 20. Lebensjahre stehenden Andreas Gryphius. Das Vertrauen war groß, aber bei dem Scharfblicke des feinen Menschenkenners um so gerechtfertigter, als der talentvolle und über seine Jahre hinaus kenntnißreiche Jüngling das Glück, was er als „unverhofften Schluß des Himmels" [14]) betrachtete, in jeder Beziehung zu würdigen wußte. Sein Eintritt in das Schönborner'sche Haus am 18. Aug. 1636 war der erste Lichtblick in seinem drangsalvollen Leben. Mit Wohlwollen kam ihm die feingebildete Familie entgegen, der Umgang mit dem gelehrten Schönborner, die in allen Wissenschaften reich ausgestattete Bibliothek, die Sammlungen für Kunst und Natur, die er hier fand [15]), dies Alles bot ihm ebenso viel Genuß wie Belehrung, und es schien in der That seinem Glücke nichts zu fehlen, als auch sein hoher Gönner ihm die glänzendsten Beweise gab, wie hoch er den Werth seines jungen Freundes schätzte. Aber sein neidisches Geschick schlief nicht. Mußte die fortdauernde Kriegsnoth des Vaterlandes [16]), wie der große Brand, welcher Freystadt, wo damals sein Bruder Paul als Pfarrer stand, im Sommer 1637 fast gänzlich einäscherte, sein Herz betrüben, so hatte er selbst mit allerlei Neid und Misgunst zu kämpfen, gehässige Verleumdungen, Angriffe persönlicher Feindschaft, selbst offene Verfolgung zu erfahren. Leider fehlen darüber bestimmte Nachrichten, und nur Einer Veranlassung ist später noch zu gedenken. Die letzte Gunst eines freundlichen Geschicks im Hause seines hohen Gönners gewährte ihm jener Ehrentag, wo Schönborner von seinem Vorrechte als Pfalzgraf Gebrauch machte und den jungen Dichter am 30. Nov. 1637 unter den üblichen Gebräuchen mit dem von seiner einzigen Tochter geflochtenen Lorbeerkranze zum Dichter krönte, ihm und seiner Nachkommenschaft ein rittermäßiges Wappen mit allen Adelsvorrechten verlieh und ihn zugleich mit allen akademischen Rechten und Freiheiten zum Doctor der Philosophie ernannte. Wenige Wochen darauf, bereits am 23. Dec. 1637, starb der edle Schönborner, nicht ohne seinem Günstlinge die Sorge für die Zukunft, wie es scheint, durch ein Vermächtniß erleichtert zu haben [17]). Gryphius hielt ihm die Grabrede. Ohne daß sich die freundlichen Beziehungen zur Familie änderten, ging nun seine Stellung zu Ende. Es galt für die Zukunft einen Entschluß zu fassen. Von Neuem verlassen und der Katholikenpartei gegenüber völlig schutzlos, hatte Gryphius in seinem Vaterlande vorläufig nichts zu hoffen, hier wo der Protestantismus nahe daran war zu unterliegen, wo eben jetzt sein Bruder Paul in Freystadt den Exulantenstab ergreifen mußte [18]), hier konnte er die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Drucke einer traurigen Gegenwart, dieses ersehnte Ziel, am wenigsten erreichen. Wie immer in schlimmsten Lagen, die seinen starken Geist nicht niederschlugen, erfaßte ihn auch jetzt bald eine ruhigere Stimmung [19]), die ihn befähigte, das zu wollen, was er zu thun hatte. Er richtete seine Blicke auf Holland, damals auf der Höhe seiner politischen Stellung, wie glanzvoll in der Entfaltung seiner Handelsblüthe, das einzige Land, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung beziehentlich zu vollenden hoffen durfte, wo ihm die Mittel dazu in reichlichem Maße geboten wurden. Dahin trat er mit einigen befreundeten Edelleuten von Danzig aus am 4. Juni 1638 die Seereise an. Damit ihm aber keine Gefahr des Lebens fremd bliebe, hatte er bald nach dem Auslaufen einen Seesturm [20]) auszuhalten, der das Schiff auf die rügische Küste trieb. Sonst ward der lange Weg durch den Sund, das Kattegat und die Nordsee ohne weiteren Unfall durchlaufen und am 18. Juli der Hafen von Amsterdam glücklich erreicht. Kaum daß er der Stadt eine oberflächliche Betrachtung widmete, eilte Gryphius nach Leyden, wo er am 22. Juli eintraf und sich am 26. Juli auf der Universität durch den damaligen Rector Constantin l'Empereur immatriculiren ließ. Sein fünfjähriger Aufenthalt in Leyden ist als eine Zeit der wechselvollsten Thätigkeit zu bezeichnen. Auch jetzt entschied er sich für kein einzelnes Fachstudium. Das Wissenswerthe in seiner Allgemeinheit sich anzueignen, war sein Ziel, darum hörte er philosophische und juristische, medicinische und naturwissenschaftliche Vorlesungen, übte sich praktisch in der Anatomie, setzte die mathematischen Studien fort, lernte Holländisch und Englisch, vervollkommnete das unerläßliche Französische und zog vielleicht jetzt schon, wie früher das Italienische, die spanische Sprache in das Bereich des ihm Wissenswerthen. Seit 1639

13) Wie er diesen Meister der Wissenschaft ehrte, gibt Sonnett 18 des ersten Buches (Gedichte. Bd. 2. S. 308) zu erkennen. 14) So nennt er den bevorstehenden Eintritt in das Schönborner'sche Haus. S. Sonnette Buch 1, 24 (Gedichte a. a. O. S. 311) an seinen Freund Joh. F. von Sack in Thiergarten gerichtet unterm 24. Juni 1636. 15) Vergl. Sonnette Buch 1, 14 (a. a. O. S. 306): In Bibliothecam Georgii Schonborneri. 16) Vergl. „Thränen des Vaterlandes, Anno 1636." Sonn. Buch 1, 27 (a. a. O. S. 312) u. a. Stellen mehr.

17) In dieser Deutung dürften die Worte des Dichters in seiner Klage um den geliebten Todten aufzufassen sein, wenn er (a. a. O. Bd. 2. S. 46) sagt: „Dicaeus (für Schönborner, wie öfters bei Gryphius) bot mir selbst als er die Welt verließ — — — Zum letzten seine Faust" — —. Die Faust bieten heißt bei Gryphius Hilfe leisten, unterstützen. Einen bloßen Händedruck beim Abschiede würde der Dichter wol nicht erwähnenswerth gefunden haben. 18) Siehe Sonnette Buch 1, 15 (a. a. O. S. 307). 19) Sonnett vom 15. März 1638. Buch 2, 26 (a. a. O. S. 349). 20) Eine Erinnerung daran hat der Dichter unstreitig im 26. Sonnett des 3. Buches (a. a. O. Bd. II. S. 366) festgehalten.

akademischer Lehrer, entwickelte er gleichfalls eine bewundernswerthe Mannichfaltigkeit. Philosophie (Logik, Metaphysik, peripatetische Philosophie), sphärische Astronomie, Optik, Chiromantik und Physiognomie, Geschichte, Geographie und römische Antiquitäten, Poetik waren die Gegenstände seiner Vorlesungen; ferner hielt er ein Collegium tragicum, sowie einen praktischen Cursus in der Anatomie, betheiligte sich fleißig bei Disputationen und ließ sich mehrmals als öffentlichen Redner hören. Im Umgange mit den namhaftesten Professoren und seinen Freunden, wie im Theater suchte er geistige Erholung und rücksichtlich seines Wissens war er uneigennützig genug zu schweigen, wenn Andere seine Vorlesungen zu eigenen Arbeiten verwertheten. Während er nur seiner Wissenschaft zu leben schien, waren die Leidenstage für ihn noch nicht zu Ende. Aus dem Vaterlande kam fortwährend traurige Kunde. Wenn hier die Kriegsnoth zeitweilig schwieg, wiederholte sich dort Brand oder Pest, oder es kehrte Gewissensnoth an die Stelle äußeren Elends. Von Verwandten und Freunden sollte Gryphius bei seiner einstigen Heimkehr manche nicht wiedersehen. Am 6. Juni 1639 starb sein Lehrer Petrus Crüger in Danzig; ihm folgte am 21. Nov. 1640 sein geliebter Bruder Paul Gryphius, welcher nach seiner Vertreibung eine neue Heimstätte in Crossen als Superintendent gefunden hatte, dessen Grabstein der Fanatismus zertrümmerte [21]). In demselben Jahre verlor er eine geliebte Schwester Anna Maria Baum, die er ein Jahr vorher in einem Hochzeitsonnette glücklich gepriesen [22]). Ihn selbst warf eine Verwundung, räthselhaft nach Veranlassung, wie nach den näheren Umständen [23]), auf ein hartes langdauerndes Krankenlager, das ihn dem Tode nahe brachte und alle Schmerzen seiner traurigen Jugendjahre erneuerte [24]). Ueberdies hatte damals die Liebe zu einer leydener Schönheit, die er Eugenie nennt, sein Herz umfangen; so feurig sie der Ersehnten in einer Reihe von Sonnetten [25]) entgegenstrahlte, — sie blieb unerwidert. Eugenie wußte neben einem freundlichen, solcher Huldigung gegenüber nur schicklichen Wohlwollen nichts als artige Aufmerksamkeiten; ihr Herz ist kalt, „sie wil beständig seyn" — ihre Gesinnung „geht kein Verändern ein". Vergebens wünscht der Dichter, daß „Gott uns Zweyen nur wolt einen Geist bescheren" —, er ermannt sich, „warum doch wil ich hier verziehen?" und „Ade ich muß von hinnen fliehen". Es kostete noch einige Zeit, ehe der schmerzerfüllte Dichter die Ruhe wiederfand, die ihn der Hoffnung zuführte, es werde sich endlich erfüllen, was er am Schlusse seines 25. Lebensjahres (in der Nacht des 11. Oct. 1641) erbeten:

„Herr, — — — —
Laß doch nach so viel Sturm mich linder' Zeit anfangen
Und heiß die herben Jahr vergehn mit dieser Nacht" [26]).

In der That vollzog sich von nun an in seinen Schicksalen eine bedeutungsvolle Wandlung. Die Wetter hatten ausgetobt. Gryphius lernte das Leben mehr und mehr von seiner Lichtseite kennen. Mochte auch der Grundcharakter einer gewissen Düsterheit seiner Anschauungen, wie sie durch niederbeugende Erlebnisse hervorgegangen waren, derselbe bleiben, so ward doch sein Blick freier, die Ansicht über Leben und Dinge in der Welt vielseitiger, das Urtheil bestimmter mit der Rückwirkung einer heiterern Auffassung aller geistigen und leiblichen Verhältnisse. Diesen Gewinn zu ziehen, war Gryphius nicht weniger glücklich, als von Natur aus dazu angelegt. Eben entschlossen, Leyden zu verlassen und in sein Vaterland zurückzukehren, geschah ihm der Antrag, die Führung einer Reise zu übernehmen, womit der Sohn eines reichen Bürgers zu Stettin, Wilhelm Schlegel, und zwei pommersche Edelleute nach Gewohnheit jener Zeit ihr akademisches Leben würdig abschließen sollten. Konnte die junge Gesellschaft kaum einen kundigeren und geschickteren Führer haben als unseren Gryphius, so bot sich auch für ihn selbst die günstigste Gelegenheit, seiner Bildung eine möglichst vollkommene Reife zu geben, abgesehen von angenehmen Erinnerungen und Reiseeindrücken, die sich an gesehene Dinge, wie an den Umgang mit bedeutenden Menschen und gewonnenen Freunden knüpfen mochten. Die Reise wurde am 4. Juni 1644 angetreten und ging durch die Niederlande über den Haag zunächst nach Paris, wo die Gesellschaft bereits am 3. Juli anlangte, und von hier aus, als dem Mittelpunkte ihres Aufenthalts, auch andere bedeutende Städte besuchte, so z. B. Angers am 14. Aug. 1644 zur Zeit, als die flüchtige Königin von England, Gemahlin Karl's I., Henriette von Frankreich ihren Einzug daselbst hielt [27]). Den Herbst 1645 brachten die Reisenden in Südfrankreich zu, schifften sich in Marseille nach Italien ein, waren im December in Florenz und kamen im Anfange des Jahres

21) Sonnette I, 50 (a. a. O. Bd. II. S. 324; vergl. ebendas. S. 46) und das Epigramm: „Auf Pauli Gryphii zubrochen Grab" (Buch II, 26 a. a. O. S. 467). 22) Sonnette II, 21. 22 (a. a. O. Bd. II. S. 337. 338; vergl. Sonnette I, 47. S. 322). 23) In dem Sonnett an seine Pflegerin Faustina (II, 24 a. a. O. S. 329) heißt es:

„Als ich mit Blut bedeckt, bey noch nicht hellem Tage,
Nächst aus dem Schlaff euch jagt, habt ihr mir, was verletzt
Verbunden — — —."

Wäre vielleicht das folgende Sonnett 27 (S. 340) mit den Worten: „Ein Stein, ein stücklein Bley — — — — — kan uns biß Leben rauben" — — auf jene Verwundung zu beziehen, so hätten wir die Unterschrift, den 8. August 1640, als das Datum eines muthmaßlich meuchelmörderischen Angriffs auf Gryphius anzusehen. Auf jeden Fall war dem Dichter an diesem Tage nahe gelegt: „Wie nahe wir der Grufft. Diß Leben muß zerrinnen wenn Gott nicht Beystand schickt, ehr wir um Beystand flehn." — — — — „Wir sorgen nur umsonst, wenn Gott nicht für uns wacht", — — —. Jener 3. August 1640 mußte ein Tag sein, den er als Erinnerung an irgend eine Todesgefahr auszeichnen wollte. 24) „Thränen in schwerer Krankheit." 1640. Sonnette Buch I, 45—49 (a. a. O. Bd. II. S. 321—323). „In einer tödtlichen Krankheit" (a. a. O. S. 45—47). 25) Sonnette „An Eugenien", s. Buch I, 21. 22; II, 8; III, 64—70 (a. a. O. Bd. II. S. 320. 331. 385—388). Vergl. auch Epigramme Buch II, 27. 29—32; Buch III, 89 (a. a. O. S. 467. 468. 490).

26) „Auf die letzte Nacht seines XXV. Jahrs. Den 11. October St. Gregor." Sonnette Buch II, 15 (a. a. O. S. 334) 27) Auf diesen Einzug schrieb Gryphius das 16. Sonnett des 2. Buches (a. a. O. S. 335).

1646 nach Rom. Die Sehenswürdigkeiten, welche Paris und namentlich Rom überreich darboten, hinterließen für den empfänglichen Geist eines Gryphius die lebendigsten Eindrücke [28]), für Leben und geistige Bildung die fruchtbarsten Erinnerungen. Bezeichnend für seine Stimmung ist es, daß Gryphius, nach Angaben aus seinem Tagebuche, in Paris gern in der Bibliothek des Cardinals Richelieu weilte, oder in Rom an der Seite des berühmten Athanasius Kircher das Alterthum der merkwürdigen Stadt kennen zu lernen suchte, oder gleich einem frommen Pilger die Grüfte der heiligen Märtyrer, die Heimstätte römischen Urchristenthums, mit Andacht mehr als einmal anschaute [29]). Im März 1646 verließen die Reisenden Rom und kehrten über Florenz, Bologna, Ferrara und Venedig nach Deutschland zurück. Am 9. Mai 1646 hatte Gryphius die Ehre, vom Senate der Republik Venedig in Audienz empfangen zu werden. In Strasburg, von wo Wilhelm Schlegel nach Stettin zurückkehrte, blieb Gryphius zurück. Im Umgange mit den Universitätsprofessoren Dannhauer, Rebhan, Biccius, Bökler und Dorschäus lebte er bei dem Prof. Rivinus ein Jahr lang in einer für sein poetisches Schaffen glücklichen Muse. Nachdem er dem Appellationsgerichte zu Speyer einen kurzen Aufenthalt gewidmet hatte, ging er über Mainz, Frankfurt, Cöln und Amsterdam nach Stettin. Hier war er im Schlegel'schen Hause ein freundlich aufgenommener, gern gesehener Gast und im Vollgenuß seiner Reiseerinnerungen verfloß ihm der Sommer 1647 so schnell wie angenehm, sodaß er erst im Spätherbste seine Heimath wieder sah. Ging er doch abermals einer ungewissen Zukunft entgegen, und obwol er entschlossen war, seinem Vaterlande seine ganze Kraft zu widmen, so wußte er doch noch nicht, ob nun „das Vaterland auch ihm leben werde". Indessen die Zeit der Anerkennung war gekommen. Gryphius erhielt glänzende Anerbietungen. Man berief ihn nach Heidelberg, der Kurfürst von Brandenburg ernannte ihn zum Professor der Mathematik in Frankfurt a. d. O. und der schwedische Gesandte Peter Trotz beabsichtigte, ihn nach Upsala zu ziehen. Gryphius schlug alle diese Anerbietungen aus, denn dem Vaterlande allein wollte er dienen. Nachdem er sich einen eigenen Herd gegründet und am 12. Jan. 1649 mit Rosina Deutschländer, der Tochter eines Handelsmanns und Rathsverwandten zu Fraustadt, verheirathet hatte, wählten ihn die Stände des Fürstenthums Glogau 1650 zum Syndicus. Seine Einführung erfolgte am 3. Mai 1650. Die Stellung war gerade nicht glänzend, aber ehrenvoll und keineswegs gering, da der Syndicus bei Gesandtschaften das entscheidende Wort zu sprechen hatte, und immerhin eine schwer wiegende Verantwortlichkeit auf sich lud, zumal in einer Zeit, wo die Drangsale eines langen Krieges noch nicht überwunden waren. Aber überall, wo Gryphius Pflichten zu erfüllen hatte, zeigte er die Stärke seiner geistigen Begabung und die Tüchtigkeit seiner Gesinnung, sodaß er seine Dienstgeschäfte stets zur allgemeinen Befriedigung erledigte. Während sein Leben in geachteter Stellung ohne besondere Wechselfälle dahinfloß, blieb er doch auch jetzt nicht von betrübenden Ereignissen verschont. Im J. 1657 vernichtete eine Feuersbrunst in Glogau sein Haus und er mußte seine Zuflucht nach Freystadt nehmen. In seiner Ehe ward er Vater von vier Söhnen (Christian, Constantin, Theodor, gest. frühzeitig, und Daniel) und drei Töchtern (Anna Rosina, Maria Elisabeth und Luise), welche gedeihlich heranwuchsen. Besonders machte ihm Anna Rosina als Kind ungemeine Freude. Mit herrlichen Geistesgaben ausgestattet, erregte sie in dem Vater die schönsten Hoffnungen, ward aber noch als Kind zur größten Betrübniß der Aeltern von einer räthselhaften Krankheit befallen, die sich so gänzlich unheilbar herausstellte, daß sie bis in ihr 44. Lebensjahr ein qualvolles Dasein zu führen hatte. Sie starb am 7. Oct. 1698 [30]).

Eine Dichterehre ward ihm noch ziemlich spät, als die Fruchtbringende Gesellschaft ihn im J. 1662 unter ihre Mitglieder unter dem Namen des „Unsterblichen" aufnahm. Er hat von dieser Auszeichnung, wie von seinem Adel und dem Titel eines gekrönten Poeten und Doctors der Philosophie niemals Gebrauch gemacht, obwol er ihren Werth dankbar anerkannte [31]). Nur kurze Zeit überlebte Gryphius diese letzte Dichterehre. Unerwartet, mitten in seinem Berufe, während einer Sitzung der Landesältesten und des Ausschusses im Ständehause zu Glogau starb er, vom Schlage getroffen, unter den letzten Worten: „Mein Jesus, wie wird mir!" am 16. Juli 1664 im 48. Lebensjahre auf der Höhe seines Ruhmes. Seinen Grabstein zieren die Worte: **illi enim immaturi semper moriuntur, qui immortale aliquid cogitant.**

Es erübrigt nun noch, die literarische Bedeutung unseres Dichters in einer nach der Zeitfolge geordneten Aufzählung seiner sämmtlichen Schriften vor Augen zu stellen. Es erschien dieses Verfahren, encyklopädisch betrachtet, schon deshalb zweckmäßig, um der Wiederholung alles dessen überhoben zu sein, was die Geschichte der deutschen Literatur zu seiner Würdigung mehr oder weniger eingehend gesagt hat und hier als hinlänglich bekannt erachtet werden muß. Seine ersten dichterischen Versuche fallen in die früheste Jugendzeit; sie sind geistlichen Inhalts: Bibel und Gesangbuch, Kirche und Gottesdienst bilden ihre Grundlage, woran er seine jugendlichen Gedanken knüpfte. Dahin gehört das fünfte Buch seiner Sonnette (Werke. 2. Aufl. 2. Bd. S. 415—447). In dem 1639 geschriebenen Schlußsonnett (V, 39 a. a. O. S. 446. 447) sagt der Dichter:

28) Man sehe das Sonnett: „Als er aus Rom geschieden." Sonn. Buch II, 41 (a. a. O. S. 347). 29) In dem Sonnett: „Ueber die unterirdischen Grüfte der Heiligen Märtyrer zu Rom." Sonn. II, 42 (a. a. O. S. 341).

30) Man vergl. die Nachricht über sie in Christian Gryphii poetischen Wäldern S. 553 — 557. 31) Vergl. Sonnett „Auf den Tod des Schmackhaften" (Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, gest. 17. Mai 1662). Sonn. III, 39 (Werke. 2. Bd. S. 372. 373).

„In meiner ersten Blüth' — — — — —
Schrieb ich dieß was du siehst mit noch zu zarter Hand,
Zwar Kindern, als ein Kind, doch reiner Andacht Pfand.
Tritt Leser nicht zu hart auf Blumen erstes Mertzen."

und dann:

„Ihr, die ihr nichts mit Lust als frembe Fehler zehlt,
Bemüht euch ferner nicht: Ich sag' es was mir fehlt,
Daß meine Kindheit nicht gelehrt doch fromm gewesen."

Ferner fallen in dieselbe Zeit: „Thränen über das Leiden Jesu Christi" (oder seiner Oden das vierte Buch. Werke. 2. Bd. S. 187—236). Auch von ihnen sagt der Dichter in der Vorrede der Ausgabe von 1652 (a. a. O. S. 190), daß er sie „in erster Blüthe der noch kaum zeitigen Jugend dem Papier vertrauet, hätte es auch vielleicht länger in dem Staube liegen, und vor mir untergehen lassen, wenn nicht ein und andere Ode bereits vor etlichen Jahren von Bekannten und Freunden abgeschrieben, und noch jetzt begehrt worden." Obwol es an allen Zeitangaben mangelt, so ist doch kein Zweifel, daß einige Sonnette des 1. Buches, sowie eine Anzahl der sogenannten Beischriften, besonders geistlichen Inhalts, den Erstlingen beizuzählen sein werden. Das 73. Epigramm des 2. Buches (a. a. O. Bd. 2. S. 473) „auf die unglückselige Heyrath D. R. Z." ist in der ersten Ausgabe mit dem Jahre 1631 bezeichnet. Während der Schulzeit in Fraustadt schrieb Gryphius eine (verlorene) Rede über den Untergang Constantinopels und begann im J. 1633 (nicht 1631), als die Schule der Pest wegen geschlossen war, „den Kindermörder Herodes", welcher 1634 zu Glogau gedruckt wurde. Ueber dieses gleichfalls verlorene Werk sind wir nur theilweise unterrichtet. Nach Leubscher (de claris Gryphiis Schediasma) bestand es aus zwei Gedichten, das eine handelte von der „Wuth des Königs und Rachel's Thränen", das andere von „Gottes Rächeramt und dem Untergang des Herodes", das erste sei 1634 und das andere 1635 gedruckt worden. Wahrscheinlich waren beide Gedichte lateinisch geschrieben und mit dem zweiten könnte Gryphius schicklicher Weise 1634 valedicirt haben. Ein druckwürdiges deutsches Gedicht hätte doch wol in den gesammelten Werken Aufnahme gefunden. Unter den kleineren chronologisch bestimmbaren Gedichten aus dieser Schulzeit sind die Sonnette und Epigramme auf Hypolitens Tod schon oben angeführt worden. In Danzig, wo seine Studien ihm nur zu einigen Sonnetten Zeit ließen (z. B. I, 18 „An Herrn Petrum Crügerum Weltberühmten Mathematicum" Werke a. a. O. Bd. 2. S. 308), besorgte er eine Auswahl aus seinen Gedichten, welche in zwei Sammlungen erschienen, zuerst „Erneuerter Parnaß". Danzig 1636 und dann „Deutsche Gedichte" 1636 oder 1637 ohne Angabe des Orts. Beide sind verloren, enthielten aber ohne Zweifel die Erstlinge seiner Muse an Oden, Sonnetten und Epigrammen oder Beischriften, wovon die meisten in die späteren Ausgaben und Gesammtwerke übergegangen sind. Freilich wäre eine nun unmögliche Textvergleichung sehr lehrreich, um die stets bessernde Hand des Verfassers kennen zu lernen. Im Schönborner'schen Hause entstanden unter anderen „Die Thränen des Vaterlandes 1636", „*in Bibliothecam Schönborneri*" und das vielbesprochene Sonnett „An *Poetum* 1637". Die Jahrzahl 1627, welche dem letzteren Sonnett in den Gesammtausgaben beigefügt wird, ist ein einfacher, aber hartnäckiger Druckfehler, der noch dazu in seiner Hartnäckigkeit bestärkt wird, da man mit einem Aufwande von Scharfsinn erklärte, daß Gryphius zwar das Sonnett im J. 1627 nicht geschrieben haben könne, aber ein jenem Jahre angehöriges Ereigniß später benutzt habe, als ob, wenn Poetus dem Knaben 1627 vielleicht merkwürdig war, er dem Jünglinge 10 Jahre später noch wichtig genug erschienen sein müßte, um an ihn ein Sonnett zu verschwenden! Ereigniß und Gedicht gehören in das Jahr 1637, welches auch Gödeke (Deutsche Dichter I, 377) aus der Vergleichung mit der ältesten Sammlung der Gedichte von Gryphius (Frankf. 1650) nachgewiesen hat. Der älteste Druck der Sonnette vom Jahre 1643 hat, nach Tittmann's Angabe, ebenfalls 1637. Zwei demselben Jahre angehörende Schriften sollten für Gryphius üble Folgen haben. Im Sommer 1637 verzehrte ein großer Brand die Stadt Freystadt fast gänzlich. Gryphius schilderte das Ereigniß mit lebhaften Farben und ließ die kleine Schrift unter dem Titel: „Freystädtische Feuerstätte" zu Lissa drucken. Nach der Sitte der Zeit hatte der Pfalzgraf Georg von Schönborn ein anerkennendes Gedicht vorgesetzt. Zu gleicher Zeit schrieb Gryphius eine Disputatio „*De igne non elemento*" und gab auch in einer Elegie „Ueber den Untergang der Stadt Freystadt" seinen Empfindungen Ausdruck. Diese Kundgebungen nun reizten die Empfindlichkeit derer, welche sich getroffen fühlen mochten, das Unglück, wenn nicht verschuldet, doch vergrößert zu haben. Von Verdächtigungen kam es zu Beschuldigungen, Gryphius habe Unzufriedenheit unter den Protestanten erregen wollen, ja man entblödete sich nicht, sogar den Herrn von Schönborn zu verleumden und anzuschwärzen, und in sofern Rache an Gryphius zu nehmen, daß man seine Dissertation de igne non elemento verbrannte [32]). Diese Erfahrungen, Schönborn's früher Tod, die Vertreibung seines Bruders Paul aus Freystadt und die Gefahren,

32) Wie Gryphius die Sache ansah, belehren uns zwei Epigramme (I, 50 u. 70 a. a. O. S. 470 u. 474). In dem einen heißt es:

„Um daß ich deine Gluth und letzte Noth beschrieben,
O Freystadt, und wie du seyst in dem Feur geblieben,
Dräut man mit Haß und Hohn." — — — —

und in dem andern:

„Weil an dem Feuer ich mich, wie man schwermt, verbrochen,
Hat man mit Feuer sich an meiner Schrifft gerochen." — — —

In der Dedication des 2. Buches der Oden an den Sohn des Herrn v. Schönborn sagt Gryphius (Werke. Bd. 2. S. 135): Certe non decuit Virum maximum Parentem Tuum, postrema corporis aegritudine decumbentem, miscere sorti meae, quod ex recepto more breve et innoxium carmen operi praefixisset. — — — — — Non sufficiebam quippe vilis hostia: querabatur succidanea major, cujus spolia opesque delatori ante oculos. Die erwähnte Elegie findet sich in den vermischten Gedichten, Werke, Bd. 2. S. 82—85.

denen er selbst, seinen Feinden gegenüber, ausgesetzt war, verleideten ihm das Vaterland. Ehe er es verließ, hielt er noch seinem Gönner Schönborn die Grabrede, welche zu Danzig 1638 unter dem Titel: *Fontanalia* gedruckt wurde. Eines andern übrigens ungedruckten Werkes, was Gryphius um dieselbe Zeit unter dem Titel „*Meletemenus*“ [33]) geschrieben hat, ist hier noch deshalb zu gedenken, weil aus dessen 1. und 3. Buche die beiden Sonnette (Soun. 2. Buch 10 u. 11 a. a. O. S. 332): „Ueberschrift an dem Tempel der Sterblichkeit“ und „An den gefangenen Dicäus“ erhalten sind.

In Holland begann Gryphius die Vorstudien zu spätern dramatischen Schöpfungen. Schon in Fraustadt hatte ihn eine besondere Vorliebe für dramatische Poesie erfaßt, die ihn auch, abgesehen davon, daß er selbst im Schultheater mit Glück aufgetreten war, zu seinem ersten dramatischen Versuche ermuntert haben mag. Als ein Jüngling [34]), vielleicht noch vor seinem Abgange nach Holland, übersetzte er ein italienisches Lustspiel des Florentiners Hieronymus Razzi, welches unter dem Titel: Seugamme, oder untreues Hausgesinde erst 1662 im Druck erschien. In Leyden lernte er die holländische Bühne kennen; sie stand damals, wo sie die als classisch geltenden Werke eines Vondel, Hooft u. a. darzustellen hatte, in erfreulicher Blüthe. Diese Werke waren für ihn bildende Muster, deren dramatische Formen er sich aneignete, und an Vondel's Trauerspiel: Die Gibeoniter, übte er seine Uebersetzungskunst. Doch blieb diese flüchtige Stylprobe bei seinen Lebzeiten ungedruckt. Zu selbständigen Schöpfungen dramatischer Poesie hielt er die Zeit noch nicht gekommen, und so beschränkte sich seine schriftstellerische Thätigkeit auf die Ausarbeitung der „*Annotata in Rosini et Dempsteri antiquitates Romanas*“ und zunächst darauf, den stets sich mehrenden, stark angewachsenen Vorrath seiner lyrischen Gedichte zu sichten und nach den verschiedenen Formen in Bücher zu ordnen. Im J. 1639 erschienen bei den Elzevieren in Leyden zwei Bücher Sonnette. Sie bilden das 3. und 4. Buch der Sonnette in der Gesammtausgabe von 1663 oder das 4. und 5. Buch in der Ausgabe von 1698 (Werke. Bd. 2. S. 389—414 und 415—447); das erstere war seinem Freunde Joh. F. von Sack auf Thiergarten und das letztere bereits oben erwähnte seinem hoffnungsvollen Neffen Paul Gryphius [35]), dem Sohne seines Bruders Paul, gewidmet. Die deutschen und lateinischen Epigramme, nach Stosch Dank- und Denk-Seule Andr. Gryphii S. 32 und Leubscher a. a. O. S. 61, im J. 1643 zu Leyden gedruckt, haben sich als Einzelausgabe nicht erhalten; die deutschen sind jedoch wol ohne Zweifel den späteren Epigrammen in 3 Büchern (und zwar dem ersten) einverleibt worden. Im J. 1643 gab er heraus das erste Buch der Sonnette und das erste Buch der Oden. In der Zueignung der Sonnette an die Brüder Joh. Heinrich und Christian Schmidt von Schmidefeld sagt Gryphius, daß Glogau's „grimmiger Brand mir anjetzt nicht mehr zugelassen, als diese Handvoll Blumen meiner ersten Jahre ihnen zum Pfande meiner Gewogenheit zu überreichen, die bey nunmehr etwas reifferen Verstande mir nicht beliebet zu verwerfen“ — —. Mit dem 1. Buche der Oden gedachte Gryphius Leyden Valet zu sagen, allein die Reise nach Frankreich und Italien verhinderte vorläufig die Rückkehr ins Vaterland. Während dieser Reise schrieb er ein *Schediasma de Judiciis Publicis sive Poenis veterum* und außer verschiedenen lyrischen Kleinigkeiten, sowie einem sorgfältig geführten, leider verloren gegangenen Tagebuche [36]), nichts weiter als ein lateinisches Gedicht über die Leiden Jesu unter dem Titel *Olivetum*, 3 Bücher. Florenz 1646. Er widmete es der Republik Venedig und überreichte es eigenhändig dem Senate bei der ihm bewilligten Audienz. Es galt lange Zeit für verloren, bis es neuerdings aufgefunden und durch die Uebersetzung von Strehlke, Weimar 1862, bekannt wurde.

Auf den Höhepunkt seiner geistigen Bildung angelangt, war Gryphius 1646 voll von Entwürfen nach Strasburg gekommen. Sich dem Drama zuwendend, huldigte er der Ansicht der Alten, welche die dramatische Poesie „als ein bequemes Mittel menschliche Gemüther von allerhand unartigen und schädlichen Neigungen zu säubern, gerühmet“ (Werke. Bd. 1. S. 2), und er suchte nun, wie es seiner Gemüthsart angemessen war, durch Beispiele anderer Art seinen Zeitgenossen die Hinfälligkeit aller irdischen Dinge vor Augen zu legen. Eine Reihe von dramatischen Schöpfungen befestigte seinen bereits erlangten Dichterruf. Schon das erste Trauerspiel: „Leo Armenius, oder Fürsten-Mord“, welches die Palastrevolution zu Constantinopel schildert, wodurch Michael Balbus im J. 820 auf den Kaiserthron Leo's des Armeniers erhoben wurde, kann als eine Meisterleistung gelten, da sie den damaligen Ansichten von regelrechter Tragödie und dramatischer Kunst so ganz entsprach, daß sie von den späteren Stücken desselben Verfassers kaum übertroffen wurde. Dieses Trauerspiel, welches bald allgemeine Anerkennung fand, sollte nebst dem 2. Buche der Oden und dem 2. Buche der Sonnette bei Caspar Dietzel in Strasburg erscheinen; da aber dieser Verleger an der Vollendung des Druckes verhindert wurde, so scheinen — der Sachverhalt ist nicht ganz klar — nur die Oden und Sonnette, Strasburg 1646, einzeln ausgegeben worden zu sein, während Johann Hübner zu Frankfurt a. M.

33) Es war gleichfalls eine Sammlung von kleineren Gedichten, vielleicht dieselbe, die noch 1702 als ungedruckt erwähnt wird. Zu der Frage, ob „Meletemenus“ einen Bestandtheil der „Fontanalia“ gebildet habe (vergl. Dr. Herrmann, Ueber A. Gryphius S. 55), liegt keinerlei Berechtigung vor. Hier sei nur noch daran erinnert, daß Gryphius unter seinen Freunden den Namen Meletemenus führte. Vergl. „Der Weicherstein“ (Werke. Bd. 2. S. 493—509). 34) Recordatus invertisse me adolescentem Itali Vatis Drama — — — sagt Gryphius in der Widmung zur „Seugamme“ (Werke. Bd. 1. S. 842). 35) Dieser Paul Gryphius wurde später Rector in Zillenzig, 1666 Pfarrer in Lagow und 1678 Pfarrer in Seeren. Sein jüngerer Bruder M. Joh. Gfr. Gryphius starb als Superintendent zu Crossen 21. Oct. 1705.

36) Es ist nur bekannt aus den wenigen Mittheilungen, die Leubscher a. a. O. daraus angeführt hat.

1650 diese Werke unter einem besonderen Titel veröffentlichte, sich aber erlaubte, dem 3. Buche der Sonnette (oder dem 4. Buche in der Gesammtausgabe von 1698) fünf andere Sonnette hinzuzufügen, womit aber der Verleger dem Verfasser, wie Gryphius in einem Nachworte (Werke a. a. O. Bd. 2. S. 448) sagt, „einen schlechten Gefallen erwiesen". Während des kurzen Aufenthalts in Amsterdam 1647 begann er zwei andere Trauerspiele: „Catharina von Georgien. Oder Bewehrete Beständigkeit" und „Cardenio und Celinde, oder Unglücklich Verliebte". Beide wurden in Stettin vollendet. Jenes ist ein christliches Märtyrerbild aus dem Leben des Schach Abbas von Persien (gest. 1629). In dem zweiten, welches Gryphius auf Veranlassung einiger Freunde schrieb, wich er von dem Herkömmlichen in sofern ab, als er hier das Tragische nicht an eine Staatsaction, sondern an Ereignisse aus dem bürgerlichen Leben knüpft, und ihm selbst unbewußt eine neue Gattung des Drama einführte, welche als Schauspiel zu bezeichnen ist. Er nannte das Stück eine Tragödie, weil ihm der novellistische Stoff tragische Momente darbot. In derselben Zeit und vielleicht noch etwas früher beschäftigten unsern Dichter die heiligen Tragödien des Jesuiten Nicolaus Causinus. Er übersetzte aus dem Lateinischen dessen „Beständige Mutter, oder die heilige Felicitas", eine christliche Märtyrergeschichte aus der Zeit des römischen Kaisers M. Aurelius Antoninus. Es ist ein Gegenstück zu dem Martyrium der Mutter der sieben Makkabäer.

Verweilte unser Dichter nach seiner düsteren Gemüthsverfassung mit besonderer Vorliebe bei diesen Trauergemälden, so war dennoch, wie schon seine Epigramme zum Theil erkennen lassen, in ihm eine glückliche Anlage für das Komische ausgeprägt, welche um so glänzender hervortrat, als er auch im Lustspiel seine poetische Kraft zu prüfen anfing. Es bedurfte dazu keines Umschlags seiner Anschauungen überhaupt, denn er blieb immer der ernst gesinnte, fromme, in dem Jenseits das allein Bleibende, den Trost für die Unvollkommenheit des irdischen Daseins erkennende Mann. Daß er sich aber von der komischen Figur des Peter Squenz angezogen fühlen konnte, beweist eben, welchen großen Werth seine poetische Natur auch auf die Komik zu legen wußte. Damals erfreute sich ein Stück unter diesem Namen großer Beliebtheit. Es war vom Prof. Daniel Schwenter (gest. 1636) zu Altorf verfaßt und zuerst auf die Bühne gebracht worden. Als Peter Squenz unserem Gryphius bekannt worden, hat er „ihn besser ausgerüstet, mit neuen Personen vermehret, und nebens einem seiner Trauerspiele aller Augen und Urtheil vorstellen lassen" (Werke. Bd. 1. S. 717). Wie diese Bearbeitung: „*Absurda comica*. Oder Herr Peter Squentz, Schimpff-Spiel" sich von Schwenter's Original unterschieden haben mag, ist nicht nachweisbar, und wenn Peter Squenz mit dem Spiele der Clowns in Shakespeare's „Sommernachtstraum" in Beziehung gesetzt wird, so mag wol Schwenter, schwerlich aber Gryphius Kenntniß davon gehabt haben [37]). Die Zeit der Bearbeitung läßt sich nicht bestimmen, nur weiß man, daß auf Peter Squenz das Scherzspiel: „*Horribilicribrifax*" [38]) folgte. Der Inhalt ist ganz des Verfassers Eigenthum, wenn auch die Hauptheiden nach bekannten Vorbildern gezeichnet sind, wie sie seit dem großsprecherischen Soldaten des Plautus nicht nur in der dramatischen Komik, sondern auch in der Wirklichkeit häufig genug zur Erscheinung kamen. Beide Spiele wurden erst später gedruckt (Werke. Bd. 1. S. 691—838), nachdem ihr Erfolg auf der Bühne gesichert war. Zur Feier der Vermählung des Herzogs Christian zu Wohlau mit der Prinzessin Luise von Anhalt-Dessau 1648 schrieb Gryphius das Lust- und Gesangspiel „Piastus" (Werke. Bd. 1. S. 625—646), welchem eine vaterländische Sage zum Grunde liegt, wonach dem Bauer Piastus von zwei Engeln, die er gastfreundlich aufgenommen hatte, die Erhebung zum Herzog von Polen und der nachmalige Glanz seines Hauses geweissagt wird. Die Hinrichtung des Königs Karl I. von Großbritannien 1649 führte den Dichter wieder zur Tragödie. Das grauenvolle Ereigniß machte einen so überwältigenden Eindruck, daß Gryphius binnen wenigen Tagen, gleichsam vix condito in hypogaeum Regis cadavere [39]) das Trauerspiel: „Ermordete Majestät oder *Carolus Stuardus*, König von Großbritannien" niederschrieb. Das Unternehmen war ebenso ungewöhnlich und neu, als gewagt. Konnte er des Beifalls Aller, welche seine sittliche Auffassung des Königsmordes theilten, versichert sein, so gab es doch auch Viele, welche meinten, daß ein vom Standpunkte der Partei aufgefaßtes Ereigniß aus nächster Nähe kein Stoff für die Tragödie sein könne, da er die innere Wahrheit ausschließe. Gryphius zögerte mit dem Drucke, konnte aber die handschriftliche Verbreitung nicht hindern, sodaß die Tragödie in die Hände fremder Comödianten gelangte, welche das Stück in Windsheim am 9. März 1656 aufführten. Nachdem die Tragödie [40]) in die Gesammtausgabe von 1657 aufgenommen war, sah sich der Verfasser zu einer theilweisen Umarbeitung veranlaßt. Unter Benutzung der besten Quellen vollendete er sie 1662 und setzte sie in der Ausgabe von 1663 (Werke. Bd. 1. S. 251—362) an die Stelle des ersten Drucks. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Umarbeitung in künstlerischer Hinsicht gewonnen hätte, vielmehr ist in neuerer Zeit mancher Tadel ausgesprochen worden. — Gelegentlich in der Vorrede zum 4. Buche der Oden

37) Die Frage, ob Gryphius den Dichter Shakespeare gekannt habe, ist für den eine sehr müßige, der da weiß, daß Shakespeare zu Gryphius' Zeit eine unbekannte Größe war. Mußte er doch selbst in seinem Vaterlande gerade damals seinen Nachtretern weichen. Wie hätte Gryphius Kunde von ihm erhalten sollen? Von den englischen Comödianten, die damals Deutschland durchzogen, gewiß nicht, da diese wol Shakespeare'sche Figuren darstellen mochten, aber den Shakespeare nicht nannten. Weiß doch Morhof nichts von ihm; er gedenkt in seinem Polyhistor weder des Shakespeare, noch seiner dramatischen Werke.

38) Wie Wezel, Liederhist. I, 356 mittheilt, brauchte diesen Namen zuerst Joh. Balth. Schupp (gest. 1661) in seinen deutschen Schriften. 39) In der Dedication an den Secretär Textor auf Mersin. Siehe Werke. Bd. 1. S. 252. 40) Diese erste Bearbeitung wurde neu gedruckt in: Dramat. Schriften von A. Gryphius. Herausgegeben von Jul. Tittmann, S. 1—76.

(Werke. Bd. 2. S. 191) führt Gryphius ein Werk an unter dem Titel „Golgatha", welches verloren gegangen zu sein scheint, aber auf jeden Fall Poesien über die Leidensgeschichte Jesu in lateinischer Sprache enthielt, und der Zeit vor 1650 angehört.

Der Eintritt in das ständische Amt als Syndicus 1650 veranlaßte in Gryphius' schriftstellerischer Thätigkeit vorläufig einen Stillstand. Gleichen Eifer, wie bisher seinem Dichterberufe, widmete er nun seinen Amtsgeschäften, die ihn auch nicht ohne Gelegenheit ließen, seine juristische und cameralistische Wissenschaft schriftstellerisch zum Besten des Vaterlandes zu verwenden. Dahin einschlägige Arbeiten waren: *novae tabulae* in gratiam Ducatus aere alieno oppressi; eine *Editio Privilegiorum; Juris Consuetudinarii Syntagma* u. a. Dabei ward er der Dichtkunst nicht untreu. Im J. 1652 gab er das schon erwähnte, seinem Schwager dem Kaufmann F. Ledel in Danzig gewidmete 4. Buch seiner Oden heraus, schrieb 1653 das Freudenspiel Majuma zur Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. und im Mai 1653 gesangsweise vorgestellt; vollendete 1655 das 3. Buch seiner Oden (Werke. Bd. 2. S. 161 —186), welches er seinem Freunde J. Fab. Vechner in Fraustadt widmete; ingleichen 1656 die dem Geh. Hof- und Justitienrath Joh. Casp. von Gersdorff auf Weichau zugeeigneten Kirchhofsgedanken (Werke. Bd. 2. S. 1 —38) und besorgte 1657 eine Gesammtausgabe seiner Werke, wobei er aber die Mehrzahl seiner ungedruckten Gelegenheitsgedichte ausschloß. Inzwischen beschäftigte ihn ein anderer dramatischer Stoff, dem er seine ganze poetische Kraft zu widmen gedachte. Im Gegensatze zu Carolus Stuardus, dem Märtyrer des göttlichen Rechts, wollte er einen Märtyrer des menschlichen Rechts darstellen. Einen solchen fand er in dem kaiserlichen Reichshofmeister und Präfectus Prätorio, dem als Rechtsgelehrten berühmten Papinianus, den der Kaiser Caracalla nur deshalb hinrichten ließ, weil er den Brudermord an Geta nicht gutheißen wollte. Großen Fleiß verwendete Gryphius auf seinen bevorzugten Gegenstand, weshalb er auch seiner Leistung einen größeren Werth beilegte, als ihr die Nachwelt zugestehen kann. Nicht mit Unrecht nennt man die Anlage des Kunstwerkes eine verfehlte, obwol dieses dem breslauer Stadtrathe 1659 gewidmete Trauerspiel: „Großmüthiger Rechts-Gelehrter, oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus" von den Zeitgenossen viel bewundert wurde [41]). Nächstdem vollendete er 1660 die übersetzten Lobgesänge und Kirchenlieder [42]).

Eine ansprechende Idee verfolgte Gryphius bei dem Doppelstücke: „Verliebtes Gespenste. Gesangspiel" und „Die geliebte Dornrose. Scherzspiel". Es wurde bei Gelegenheit der Vermählung des Herzogs Georg zu Brieg mit der Prinzessin Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, geschrieben und bei der Anwesenheit der Braut zu Glogau von dasigen jungen Bürgern am 10. Oct. 1660, Act um Act in einander verflochten, aufgeführt. Der Inhalt beider Stücke ist ohne Beziehung auf die Feier, und nur in der Schlußscene vereinigen sich die Reihen der Spielenden zur Huldigung und zum Glückwunsch für die anwesende fürstliche Braut. Im Gesangspiel ist der Bürgerstand und im Scherzspiel der Bauernstand vertreten. Beide schildern den Sieg wahrer Liebe. Zeigt jenes eine Verwandtschaft mit „Cardenio und Celinde", so gibt dieses Bilder aus dem Leben streitlustiger Bauern, wie sie die Bekanntschaft mit dem Landvolke dem Dichter darbot, und war höchst passend im schlesischen Bauerndialekt geschrieben, was bei der Aufführung die aufheiternde Wirkung des Ganzen sicherlich nicht verfehlt hat. Dessenungeachtet legte Gryphius keinen sonderlichen Werth auf diese Kinder seiner heiteren Muse; er würdigte sie nicht der Aufnahme in seine Gesammtwerke, wie sie auch der Ausgabe von 1698 nicht einverleibt wurden. Sie haben sich aber im Einzeldrucke erhalten und wurden von Hermann Palm, Breslau 1855, mit einer Einleitung neu herausgegeben. Der neueste Abdruck findet sich in: Dramatische Dichtungen von A. Gryphius. Herausgegeben von Jul. Tittmann (Leipzig 1870. kl. 8.) S. 77 — 164. Während der Dichter die bereits genannte Uebersetzung von Razzi's Seugamme oder Untreues Hausgesinde 1662 herausgab und den Carolus Stuardus neu bearbeitet in der Gesammtausgabe von 1663 erscheinen ließ, war er in vielseitiger Weise mit einer Menge anderer Pläne beschäftigt, welche bei seinem frühzeitigen Tode zum Theil noch unvollendet waren. Er schrieb in dieser Zeit einen antiquarischen und anatomischen Bericht über die von ihm 1658 vorgenommene Aufwickelung von zwei Mumien, welche sich im Besitze des Apothekers Krause zu Breslau befanden, unter dem Titel: *Mumiae Vratislavienses*, 1662 veröffentlicht, eine Dissertatio *de Spectris* zur Rechtfertigung des Gespensterglaubens, übersetzte aus dem Englischen Barter's [43]) Betrachtungen über das Vaterunser, über Davidische Psalmen und Aehnliches; schrieb ferner Exercitationes Theologico-Philologicae *de Cruciatibus et Morte Salvatoris* (oder de passione Christi), ein Lustspiel „Die Fischer", dessen Handschriften im glogauer Brande verloren gingen und aus dem in Unordnung gerathenen Entwurfe nicht wieder herzustellen waren, und auf höheren Wunsch und Befehl eine Uebersetzung von Corneille's Berger extravagant: „Der Schwermende Schäffer. Satyrisches Lust-Spiel", 1663 dem Grafen Christo. Leop. von Schaffgotsch gewidmet und in die Gesammtwerke (Bd. 1. S. 647 — 690) aufgenommen. Unvollendet blieben die

41) So rühmt z. B. Barthold Feind in der Vorrede zu seinen „Deutschen Gedichten" (Stade 1708. S. 42): „Wie künstlich er (Gryphius) die Gemüths-Regungen erwecken können, davon zeugen — — — — Papinianus und Stuart, da insonderheit die Rede des Bassianus Caracalla nach verübtem Brudermord unvergleichlich schön ist." 42) Gryphius hat nicht alle Kirchen- und Geistlichen Lieder gesammelt; es finden sich mehrere, welche in der 2. Ausgabe der Gesammtwerke fehlen. Es ist darüber Wetzel in seiner Liederhistorie I. S. 356 zu vergleichen.

43) Wenn hin und wieder Baker statt Barter gelesen wird, so ist dies entschieden falsch. Jener englische Geistliche, welcher die in Rede stehenden Betrachtungen geschrieben hat, hieß Richard Barter; er war im Cromwell'schen Heere Feldprediger.

Trauerspiele: Heinrich, die Gibeoniter und Ibrahim. Das erste, auch Hedwig's Tragödie genannt, behandelte ohne Zweifel den Tod Herzogs Heinrich des Frommen in der Schlacht gegen die Tataren bei Liegnitz, also einen Stoff aus der vaterländischen Geschichte, und war bis auf die Chöre und die Anmerkungen vollendet. Daß des Dichters Sohn die versprochene Herausgabe schuldig geblieben ist, muß sehr bedauert werden, weil das abfällig scheinende Urtheil eines Zeitgenossen, das Stück sei dem Papinianus gar nicht ähnlich gewesen, einiges Mistrauen erwecken dürfte. Auch die bis auf den 5. Act vollendeten Gibeoniter wurden zurückgehalten; statt derselben wurde die frühere Uebersetzung des Vondel'schen Stückes in die Gesammtausgabe von 1698 (Bd. 1. S. 543—604) aufgenommen. Im Ibrahim war der Tod dieses Sultans durch die Janitscharen (1648) Gegenstand der Darstellung. Die Geschichte der deutschen Kriege zu schreiben, wie er vorhatte und wozu ihn außer seinen Erfahrungen ein reicher Schatz von Kenntnissen vorzüglich befähigte, und eine erbauliche Darstellung des Leidens Christi, wodurch er alle Tiefen seiner Gedanken und Empfindungen aufzuschließen gedachte, verhinderte sein Tod. Die vollständigste vom Dichter selbst besorgte Gesammtausgabe seiner Werke erschien zu Breslau und Leipzig 1663 unter dem Titel: „Andreae Gryphii Freuden- und Trauer-Spiele auch Oden und Sonnette". Der 2. Ausgabe (ebendas. 1698 in 2 Bänden; 2. Bd. unter dem Titel: Andreae Gryphii Poetische Wälder) hat sein Sohn Christian Gryphius hinzugefügt den Papinian und Piast, die Uebersetzung von Vondel's Gibeonitern, die Vermischten Gedichte, worunter die satyrischen Stücke: Erstes und Anderes Strafgedichte und Capitain Schwermer (Bd. 2. S. 93—108) hervorzuheben sind, Begräbnißgedichte, Hochzeitsgedichte, die Geistlichen Lieder, das 3. Buch der Sonnette, Epigramme oder Beyschriften und den „Weicherstein". — Außer der angeführten Literatur vergl. Buddei Historisches Lexicon II. S. 311. Wetzel, Hymnopoeographia. Th. I. S. 355—357. Jöcher, Gel. Lex. C. H. Schmid, Nekrolog deutscher Dichter I. S. 113—129. Biogr. univers. Tom. XVII. p. 649. 650 u. v. a.

Sein ältester Sohn Christian Gryphius, geb. 29. Sept. 1649, studirte zu Gotha, Jena und Strasburg, ward 1674 Professor der griechischen und lateinischen Sprache am Elisabethanum zu Breslau, 1686 als Rector an das Magdalenaeum daselbst versetzt und 1699 Bibliothekar an der Magdalenenkirche, starb aber bereits am 6. März 1706. Obwol Neumeister ihm als Dichter ungemeines Lob spendet und ihn sogar über seinen Vater stellt, so besaß er dennoch, guten Willen abgerechnet, der ihn vor Abwegen bewahrte, ein geringes poetisches Vermögen. Am besten gelingt ihm das Kirchenlied und etwa in einzelnen Fällen das Epigramm. Seine zahlreichen Gelegenheitsgedichte bei Begräbnissen, Trauungen, Geburtstagen und dergl. sind meist ungenießbar. Seine poetischen Wälder erschienen Frankfurt zuerst 1698, dann Frankfurt und Leipzig 1707 und in 3. Auflage Breslau und Leipzig 1718. Verdienteren Ruhm erntete er als Gelehrter. Geschätzt wird sein von Logau ohne sein Wissen herausgegebener Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden. Leipzig 1697, und vermehrt von Stieff ebendas. 1709. Ferner gab er heraus: Lusuum ingenii ex praestantissimorum recentiorum rarioribus scriptis excerptorum fasciculi duo. Bresl. 1699. 4. Vitae selectorum quorundam illustrium virorum. Bresl. 1703. 8. Gedächtnißschriften. Leipzig 1702. Nach seinem Tode erschien von ihm das Schuldrama: Die verschiedenen Alter der deutschen Sprache. Breslau 1708. 8. Handschriftlich hinterließ er zahlreiche Excerpte aus seltenen Büchern, einen Apparatus de Biographis, de Macrobiis, de literatis infelicibus, Lectiones ad Evangelia Dominicalia, eine Beschreibung seiner Reise nach dem Riesengebirge, später mitgetheilt in der Fortsetzung des Ziegler'schen Labyrinths Nr. 52 u. a. m. Zu bemerken ist noch, daß auch er viel häusliches Ungemach zu erdulden hatte, besonders durch die unheilbaren Krankheiten seiner Schwester und seiner Ehegattin. Eine Tochter war mit dem Professor J. Th. Leubscher in Breslau verheirathet. — Vergl. Ludovici Schulhistorie I. S. 46. Buddei Lex. a. a. O. Wetzel a. a. O. S. 357. 358. *Stieff*, Epist. de obitu C. Gryphii. *Leubscher*, De claris Gryphiis. Biogr. univers. XVII, 650 u. a. (*F. Th. Richter.*)

GRYPOSIS (von γρυπόω, ich krümme) findet sich zuerst zur Bezeichnung der charakteristischen Verkrümmung der Fingernägel, die man bei ganz exquisiten Fällen von Phthisis pulmonalis beobachten kann, bei Cälius Aurelianus (Chron. II, 14) angeführt: Digitorum summitates crassescunt obuncatis unguibus, quod Graeci *gryposin* vocant. Ein grober Irrthum ist es daher, wenn selbst in medicinischen Wörterbüchern Griphosis als Synonymon von Gryposis aufgeführt wird. Ueber diese Verbildung der Nägel (Onychogryposis, Unguium uncatio) s. d. Art. Nägel. Späterhin hat man die Benennung Gryposis auch wol auf die nach der Beugefläche hin erfolgende hakenförmige Umkrümmung der Finger und Zehen (Dactylogryposis) übertragen; s. d. Art. Finger. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GSCHIESS (Mineralwasser). Nicht fern von der Einmündung des Vulkaflüßchens in den neusiedler See in Ungarn, im ödenburger Comitate, findet sich beim Dorfe Gschieß ein zu den Schwefelwässern zählendes Wasser. Dasselbe ist klar, riecht etwas hepatisch und besitzt einen kaum etwas säuerlichen Geschmack. Durch Hinzutritt von Süßwasser hat sich die ursprüngliche Temperatur desselben (24—26° R.) gänzlich verloren. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUACHARO, ein Nachtvogel von der Größe unserer Hühner, der in großer Menge in der nach ihm benannten Guacharo-Grotte (s. d. Art. Grotte im 94. Th. dieser Encyklopädie S. 234) im Caripe-Thale, 10° 10′ der Breite, also mitten im heißen Erdgürtel, in 500 Toisen Meereshöhe von Cariaco lebt. Er hat die Gestalt der geierartigen Vögel mit Büscheln steifer Seide um den krummen, ausnehmend starken, mit einem doppelten Zahn versehenen Schnabel. Sein Gefieder ist dunkelgraublau, mit kleinen schwarzen Streifen und

Tupfen; Kopf, Flügel und Schwanz zeigen große, weiße, herzförmige, schwarz gesäumte Flecken. Die Flügel haben 17 — 18 Schwungfedern, ihre Spannung beträgt ein Meter. Die Augen sind blau und kleiner als bei den Ziegenmelkern (Caprimulgus), von denen er sich durch den Umfang der Stimme, durch den Schnabel und durch den Mangel der Haut zwischen den vorderen Zehengliedern wesentlich unterscheidet. Die Augen der Guacharos können das Tageslicht nicht ertragen; sie verlassen die Höhle, an deren Decke dieselben nisten, erst bei anbrechender Nacht, vorzüglich zur Zeit des Mondscheines, um Nahrung zu suchen, welche in Körnern und Früchten besteht. In der Lebensweise kommen sie sowol den Ziegenmelkern als den Alpenkrähen (Corvus Pyrrhocorax) nahe. Der Bau ihrer Füße zeigt, daß sie nicht jagen wie unsere Eulen. Die Indianer behaupten, der Guacharo gehe weder Insekten aus der Ordnung der Lamellicornia (Käfern), noch Nachtschmetterlingen nach, von denen die Ziegenmelker sich nähren.

A. v. Humboldt und Bonpland fanden auf ihrer Reise in die Aequinoctialgegenden des neuen Continents diesen seltenen und merkwürdigen Vogel, den Humboldt im 2. Bande seiner **Observations de zoologie et d'anatomie comparée** in einer eigenen Abhandlung näher beschreibt und der von ihm den Namen **Steatornis Caripensis** erhielt, in der Höhle von Caripe, welche die Cueva del Guacharo genannt wird und eine große Berühmtheit erlangt hat. Die Höhle öffnet sich im senkrechten Profil eines Felsens, mündet in einem Seitenthale aus, das der Sierra des hohen Guacharoberges zuläuft. Die äußere Wölbung prangt mit üppigster Vegetation der Tropenländer, gewaltige Heliconien, die prachtvollen Pflanzen mit großen Blättern, deren sich die Indianer zum Bedecken ihrer Hütten bedienen. Der Eingang ist nach Süd gekehrt und bildet eine 25 Meter breite und 22 Meter hohe Wölbung. Auf dem Fels über der Höhle stehen riesenhafte Bäume. Der Mamei und der Genipabaum mit breiten glänzenden Blättern strecken ihre Aeste gerade gen Himmel, während die des Courbaril und der Erytheina sich ausbreiten und ein dichtes grünes Gewölbe bilden. Pothos mit saftigen Stengeln, Oxalis und Orchideen von seltsamem Bau wachsen in den dürrsten Felsspalten. Diese Pflanzenpracht dringt bis in den Vorhof der Höhle ein, die Vegetation hört erst 30 bis 40 Schritte vom Eingange auf. Das Tageslicht dringt bis gegen 125 Meter weit ein, weil die Höhle nur Einen Gang bildet, der sich in derselben Richtung von Südost nach Nordwest hineinzieht. Die Höhle behält auf 472 Meter dieselbe Richtung, dieselbe Breite und die anfängliche Höhe von 19 bis 22 Meter; in ihr entspringt ein 9 Meter breiter Bach, dessen Ufer aus Kalkincrustationen besteht und der sich oft zwischen sehr hohen Stalactitenmassen durchschlängelt. Wo weiter tiefer der Boden rasch unter einem Winkel von 60 Grad ansteigt, bildet der Bach einen kleinen unterirdischen Fall, und hier, am Ende eines geraden, 240 Toisen langen Ganges, stellt sich das dem Höhleneingange gegenüberliegende, grün bewachsene Gelände ungemein malerisch dar. Die Stalactiten, die von der Decke herabhängen und in der Luft schwebenden Säulen gleichen, heben sich von einem grünen Hintergrunde ab. Das ferne Tageslicht sticht grell ab von der Finsterniß, welche diese unterirdischen Räume umgibt. Dieser unterirdische Bach ist die Quelle des Rio Caripe, der wenige Meilen davon, nach seiner Vereinigung mit dem kleinen Rio de Santa Maria, für Piroguen schiffbar wird.

Da, wo in der Höhle das Licht zu verschwinden anfängt, hört man das widrige, heisere Geschrei der Nachtvögel, und in den fernsten Theilen verursachen sie einen furchtbaren, kreischenden Lärm, der immer stärker wird, je tiefer man hineinkommt. Die scharfen, durchdringenden Töne werden von den Wölbungen der unterirdischen Räume zurückgeworfen. Die Guacharos nisten zu vielen Tausenden an der Decke der Höhle in trichterförmigen Löchern. Einmal im Jahre, um Johannistag, gehen die Indianer mit Stangen in die Cueva del Guacharo und zerstören die meisten Nester. Tausende der Vögel werden alsdann getödtet. Die Jungen, die zu Boden fallen, werden auf der Stelle ausgeweidet. Ihr Bauchfell ist stark mit Fett durchwachsen, und eine Fettschicht läuft vom Unterleibe zum After und bildet zwischen den Beinen des Vogels eine Art Knopf. Zur Zeit der „Fetternte" (cosecha de la manteca), wie man es in Caripe nennt, bauen sich die Indianer aus Palmblättern Hütten am Eingange und im Vorhofe der Höhle. Hier läßt man das Fett der jungen, frisch getödteten Vögel am Feuer aus und gießt es in Thongefäße. Dieses Fett ist unter dem Namen Guacharoschmalz oder -Oel (manteca oder aceite) bekannt; es ist halbflüssig, hell und geruchlos. Es ist so rein, daß man es länger als ein Jahr aufbewahren kann, ohne ranzig zu werden. Die damit zubereiteten Speisen bekommen davon keinen unangenehmen Geruch oder Geschmack. Dieser Industriezweig der Eingeborenen ist uralt und erinnert an das Sammeln des Taubenfetts (das pigeon-oil der Wandertaube, Columba migratoria) in Carolina. Das Geschlecht der Guacharos wäre längst vertilgt, würde seine Erhaltung nicht dadurch begünstigt, daß abergläubische Begriffe die Eingeborenen vom tiefern Eindringen in die Höhle abhalten. Sie verbinden mystische Vorstellungen mit dem von den Nachtvögeln bewohnten Raume. Der Mensch, sagen sie, soll Scheu tragen vor Orten, die weder von der Sonne, Zis, noch vom Monde, Runa, beschienen sind. Zu den Guacharos gehen, heißt so viel, als zu den Vätern versammelt werden, sterben. Die Höhle von Caripe ist der Tartarus der Griechen, und die Guacharos, die unter kläglichem Geschrei über dem Wasser flattern, mahnen an die stygischen Vögel.

Man hat in der Höhle des Guacharo nie Knochen von Fleischfressern oder Knochenbreccien von Pflanzenfressern gefunden, wie sie in den Höhlen Deutschlands und Ungarns u. a. vorkommen.

Im J. 1834 kam durch L'Herminier's Bemühungen der erste ausgebalgte Guacharo nach Europa. Der Bericht, aus Point-à-Pitre auf Guadeloupe an die französische Akademie der Wissenschaften erstattet, findet sich

in den Nouvelles Annales du Muséum d'histoire naturelle. T. III. p. 321 nebst einer Abbildung des Vogels, von dem übrigens A. v. Humboldt die ersten Nachrichten gegeben hat. (*C. Reinwarth.*)

GUACHICHILES oder Cuachichiles, ein indigener Volksstamm, sind in den Staaten Coahuila, Nuevo Leon, San Luis Potosi, Zacatecas, Jalisco in Mexico verbreitet. Sie werden gewöhnlich mit zu dem großen Volke der Chichimeken gezählt, welche nach Clavigero, dem auch Humboldt folgt, im J. 1170 nach Christus aus Amaquemecan, einem Lande im fernen Nordwesten, nach Mexico eingewandert sind; ihre Sprache soll mit der mexicanischen oder astekischen identisch oder doch nahe verwandt sein, von ihnen sollen die Tlaxcala, ein unzweifelhaft mexicanischer Stamm, ihre Herkunft haben. Allein Clavigero hat seinen Gegenstand zwar mit großer Sorgfalt, jedoch schwerlich mit hinlänglicher Kritik studirt; seine Quellen, die alten mexicanischen hieroglyphischen Schriften sind jedenfalls so sehr mythischen Inhalts, daß sie in historischer Beziehung, zumal hinsichtlich der Jahreszahlen, äußerst unzuverlässig erscheinen. Neuere Forschungen, namentlich die Orozco's und Francisco Pimentel's, in der That aber auch schon die ältern Autoren Torquemada und Sahagun, haben dagegen erwiesen, daß die Chichimeken eine eigene Sprache hatten, die von den mexicanischen Sprachen, denen der jedenfalls nahe verwandten Tolteken und Asteken, so grundverschieden war wie die Gesittung jener Völker. Die Tolteken und Asteken hatten in der Gesittung sehr beträchtliche Fortschritte gemacht, die Chichimeken dagegen waren rohe Wilde, die keinerlei feste Wohnsitze hatten, im Freien oder in Höhlen wohnten, völlig nackt gingen, sich von wilden Früchten und Wurzeln und dem kärglichen Ertrage der Jagd nährten, dabei aber auch das widerwärtigste Gewürm nicht verschmähten. Sie waren aber ein stolzes, kriegerisches Volk und ihre Meisterschaft als Bogenschützen wurde allgemein bewundert.

Clavigero's Angabe, daß die Chichimeken vier Jahrhunderte nach den Tolteken in Anahuak eingewandert seien, scheint höchst zweifelhaft; die Chichimeken sind vielmehr höchst wahrscheinlicher Weise mit zu den ältesten Einwohnern der oben erwähnten Länder, wo noch gegenwärtig ihre Nachkommen wohnen, zu zählen. Jedenfalls steht nur fest, daß neben einer Menge kleinerer Völkerstämme die drei großen, wesentlich verschiedenen Stämme der Mexicaner (zu denen die Reste der Tolteken, die Nahuatli, die Asteken gehörten) der Otomi und der Chichimeken den Hauptbestandtheil der Bevölkerung von Anahuac bildeten.

Während wir aber sonst in Mexico und Centralamerika eine so erstaunliche Menge noch gegenwärtig erhaltener indianischer Idiome vorfinden, ist die Sprache der Chichimeken fast spurlos verloren gegangen, und es fehlt somit der historischen Forschung gerade dieses wichtige linguistische Glied.

Die Asteken waren schon bei ihrer ersten Einwanderung in Anahuak mit den Chichimeken im steten Kampfe, und diese Kämpfe hörten nimmer auf, nachdem die Asteken sich im Thale von Tenochtitlan festgesetzt hatten. Ungeachtet der Größe der Macht, welche die Asteken dort erlangten, waren sie nie im Stande, die Chichimeken zu bezwingen, diese drangen vielmehr noch kurze Zeit vor der spanischen Eroberung bis Tula, dicht an den Nordrand des Thales von Tenochtitlan, vor.

Es herrscht bei den ältern Autoren, welche von der mexicanischen Geschichte handeln, große Verwirrung hinsichtlich der Chichimeken; Völkerschaften erwiesenermaßen ganz verschiedenen Stammes werden fortwährend mit zu denselben gerechnet. Auch die Guachichiles werden fortwährend schlechtweg Chichimeken genannt; ihnen werden jedoch einstimmig von allen diejenigen Eigenschaften beigelegt, welche die Chichimeken überhaupt bezeichnen. In den Guachichilen dürfen wir somit die eigentlichen Chichimeken erkennen.

Als die spanischen Colonisten im Verfolg ihrer Goldnachforschungen nach Jalisco und Zacatecas gelangten, fanden sie in den Guachichiles (Cuachichiles, Huachichiles) den wildesten und stolzesten Stamm unter allen, die sich ihnen widersetzten. Sie sahen sich genöthigt, nur in gepanzerten Wagen, die vollständige kleine Festungen waren, zu reisen. Die Vicekönige gründeten zur Beschützung des Wegs nach den Minen von Zacatecas die Presidios de San Filipe y San Miguel el Grande und la Concepcion de Zelaya und mehrere Casas fuertas. Allein was war damit ausgerichtet gegen die überall gegenwärtigen, nirgends zu findenden Wilden und deren ihres Zieles nimmer fehlenden Pfeile? Was den Mexicanern in ihren fortwährenden Kriegen, die ihnen so viel Blut gekostet hatten, nicht gelungen war, wollte auch den Spaniern nicht gelingen. Die Unterwerfung der Guachichilen gelang allerdings dem spanischen Schwerte nicht, sie gelang jedoch vollständig der Demuth des Kreuzes, der Predigt der Brüder der Armuth, den Franziskanern. Es war der Virey Don Luis de Velasco el Segundo, welcher die Erfolglosigkeit der Presidios, Casas fuertas, Carras cubiertos seiner Vorgänger erkannte und die Religiosos de San Francisco zu den Guachichilen entsandte, nachdem er zuvor schon an der Grenze seines damaligen Gebietes eine Missionsstatt gegründet hatte, die er nach seinem eigenen Schutzheiligen San Luis nannte mit dem Beinamen de la Paz zur Bezeichnung seiner religiösen Absichten. Dieses Missionat San Luis de la Paz, 70 Leguas nordwestlich von Mexico, in Br. 22° 40′, wurde den Jesuiten übergeben und eine Anzahl bereits früher bekehrter Otomi hierher versetzt. Die Jesuiten vertheilten unter den benachbarten Indianern freigebig Mais und Kleidungsstücke und verbanden im Missionat, wo sie die ihnen zuziehenden Indianer ansiedelten, mit dem Religionsunterricht praktischen Unterricht in landwirthschaftlichen Arbeiten. Die Franziskaner gründeten in den Landen der Guachichiles von Zacatecas bis San Luis Potosi und Coahuila die Missionate (Conventos) San Luis (Potosi), Venado, Charcas, Mezquitic, Valle de Anotonilco, Pinos, Asuncion Tlaxcalilla, und verfuhren hier

mit großem Erfolg nach dem Vorgange der Jesuiten in San Luis de la Paz. Die große Mehrzahl der Guachichiles wurde in diesen Missionaten zusammengezogen und allmälig ihres wilden Lebens entwöhnt. Die geringen Reste des Stammes, die im Freien verharren wollten, wurden von den inzwischen durch vermehrten Zuzug verstärkten spanischen Colonisten rücksichtslos verfolgt und vertilgt.

So vollständig war die Umwandelung, welche der wilde und stolze Stamm in den Missionaten erlitt, daß, wie schon bemerkt, seine Sprache spurlos verloren ging, was sonst bei keinem der größeren indigenen Volksstämme in Mexico der Fall ist. Namentlich haben alle Ackerbau treibenden, wenn gleich sonst barbarischen und wenig zahlreichen Stämme ihre eigenen Sprachen und Gebräuche mit nur geringen Veränderungen erhalten, weshalb denn die Anzahl der Sprachen in Mexico so erstaunlich groß ist. Die noch immer zahlreichen Nachkommen der Guachichilen sprechen nur spanisch.

In San Luis Potosi wohnen die gegenwärtigen Nachkommen der Guachichilen im westlichen Theile des Staates, wo die meisten Convente der Franziskaner lagen. In San Miguel Mezquitic wird auch mexicanisch (astekisch) gesprochen, was mit zu dem Irrthume beigetragen hat, daß die Sprache der Guachichilen (Chichimeken) mit zu den mexicanischen (astekischen) Sprachstämmen gehört habe; jenes Mexicanische in Mezquitic rührt aber nicht von den Guachichilen her, sondern von einer Anzahl bekehrter Indianer vom mexicanischen Stamme der Tlascaltec, welche die Franziskaner im J. 1588 zur Controle der Guachichilen hierher setzten. Im Staate Nuevo Leon bewohnen die Guachichiles den südlichen Theil von der Sierra Guachichile an; sie grenzen hier im Osten an die Pisonen, während die Tamaulipes die Mitte des Staates einnehmen. Mota Padilla zählt 31 indigene Stämme in Nuevo Leon auf, an deren Spitze er die Guachichiles stellt. In Coahuila gründeten die Franziskaner das Convent Saltillo im J. 1592 in einer von den Guachichiles stark bevölkerten Gegend; diese zeigten sich hier jedoch so widersetzlich, daß die Anstalt anfänglich wieder aufgegeben werden mußte und erst mit Hilfe der Tlascaltec, deren eine große Anzahl hier angesiedelt wurde, aufrecht erhalten werden konnte. In diesem Staate werden von Mota Padilla 148 indigene Stämme aufgezählt, die Guachichiles jedoch abermals an die Spitze gestellt. Jalisco war vor Ankunft der Spanier besonders stark von den Guachichilen bevölkert. Die Asteken führten hier fortwährend Krieg mit ihnen, gründeten auch mehrere Städte, wie Tlatenango, Teul, Xuchipila. Die Guachichiles wohnen hier besonders von Jalostotitlan an bis Comanja an der Grenze von Guanajuato. Zacatecas war bei Ankunft der Spanier größtentheils im Besitze der Guachichiles.

Obwol die Nachkommen der Guachichiles in Folge der vollständigen Zähmung, welche ihr Stamm in den Missionaten erfuhr, sich den spanischen Kreolen gegenüber als sehr folgsame Menschen erweisen, so haben sie doch noch immer die Eigenart beibehalten, daß sie sich nicht gern an einen festen Wohnsitz binden. Sie sind im Allgemeinen kleiner und schwächlicher als die Asteken, verrathen auch weniger Geist, lieben den Müßiggang und greifen nichts mit Ernst an. Ihr Lieblingsvergnügen ist der Tanz. Sie haben äußerlich das katholische Christenthum angenommen, huldigen jedoch thatsächlich noch immer den religiösen Anschauungen ihrer Väter, was übrigens bei allen einheimischen Stämmen im spanischen Amerika mehr oder weniger der Fall ist. Vergleiche: *Francisco Pimentel*, Cuadro descriptivo y comparativo de las lenguas indigenas de Mexico. Mexico 1862. — *Orozco y Berra*, Geografia de las lenguas de Mexico. Mexico 1864. — *Brasseur de Bourbourg*, Histoire des nations civilisées de Mexique et de l'Amérique Centrale durant les siècles antérieurs à Christ. Colomb. 4 Bde. Paris 1857. (*W. Bentheim.*)

Guachos, eine Nebenform von Gauchos, s. d. Art.

GUACO (Huaco) heißt ein aus Südamerika kommendes und etwa seit 1850 in Europa importirtes pflanzliches Arzneimittel. Folia und Radix Guaco sind in Handel gekommen. Die Mutterpflanze suchte man nach den ersten Mittheilungen in der zu den Syngenesisten gehörigen Gattung Mikania, die mit Eupatorium durch zahlreiche Zwischenglieder zusammenhängt. In einer später erschienenen Abhandlung von Guibourt (Journ. de Pharmacie et de Chimie. 1867, Août) wird jedoch nachgewiesen, daß die in Columbia am Magdalenenflusse wachsende Mikania Guaco eine Pflanze fast ohne Geruch und ohne alle medicinische Wirksamkeit ist, während doch die Eingeborenen den frisch ausgepreßten Saft und eine Tinctur des Guaco als erregendes und schweißtreibendes Mittel gegen thierische vergiftende Verletzungen, ferner auch bei Rheumatismen, bei Tetanus und bei verschiedenen Fiebern verwenden. Auch hat die Chemie im Guaco des Handels eine wachsartige fette Substanz, Extractivstoffe und ein eigenthümliches Harz (Guacin) nachgewiesen, welches letztere schon in Mengen von 1 Gran Erbrechen, Durchfall und Schweiß hervorruft (Pettenkofer). Die als Guaco eingeführten stark aromatischen Pflanzentheile gehören nach Guibourt's Untersuchungen vielmehr sämmtlich dem Genus Aristolochia an; den größten Beitrag liefert Aristolochia cymbifera *Martius*, in Brasilien unter dem Namen Mil-Homens bekannt; weniger Guaco kommt von Aristolochia maxima, und noch weniger von Aristolochia geminiflora *Kunth*. Eine vierte Wurzel, wenig dick, leicht, lang, schwarz, mit einem verhältnißmäßig beträchtlichen Kork versehen und beinahe geruchlos, konnte noch nicht auf ihre Abstammung bestimmt werden. Endlich findet man im Guaco des Handels noch einen wirkungslosen Stengel einer Mikania, die wol nicht von Mikania Guaco verschieden ist.

Chabert (Du Guaco et de ses vertus médicales. Par. 1853) hat sich umständlicher über die therapeutische Bedeutung des Guaco ausgesprochen. In Mexico und dann auch anderwärts hat man denselben bei der Cholera versucht, jedoch im Ganzen ohne Erfolg. Nur in

Warschau will man, als die Cholera zuerst in Polen auftrat, ein Aufhören des Erbrechens und der Krämpfe beobachtet haben. Zumeist ist er als Antisyphiliticum angepriesen worden. G. B. Massone wollte beobachtet haben, daß die physikalischen Eigenschaften des Schanker- und Variolaeiters durch Zusatz von Decoctum Guaco eine Abänderung erfahren, auch daß die Impfstellen, auf welche Charpiefäden mit Guacodecoct befeuchtet gelegt wurden, der Geschwürsbildung nicht erlagen, und Galligo wie Pellizari wollten ebenfalls Beweise dafür erlangt haben, daß der Guaco auf die genannten beiden Giftstoffe eine abortive und destruirende Wirkung übt. Veranlassung genug, daß O. Turchetti (Annali universali di Medicina. 1858. Maggio e Luglio) zu einer klinischen Prüfung des Mittels schritt, aus der sich folgende Resultate ergaben: Secundär syphilitische hartnäckige Halsgeschwüre heilten durch häufig wiederholte Gargarismen von Guacodecoct binnen fünf Tagen; Lichen circinnatus wich binnen kurzer Zeit häufigen Waschungen mit diesem Decocte; ebenso wirkte der innerliche Gebrauch des Decocts in einem Falle von Lues ziemlich rasch; skrofulös-fistulöse Geschwüre der Halsdrüsen vernarbten innerhalb weniger Tage durch Injectionen des Guacodecocts; Guacocollyrien bewährten sich bei skrofulöser Augenentzündung. Turchetti glaubt daher das Mittel bei allen ein specifisches Gift producirenden Krankheitsformen anrathen zu sollen. — Eine Tinctura Guaco, mit Eisenchloridlösung und etwas Spiritus Rorismarini oder Spiritus Lavendulae versetzt, wurde auch noch von P. Diday im J. 1861 als das beste Waschmittel bei allen Arten syphilitischer Geschwüre, und zwar in jedem Stadium, angepriesen.

Indessen hatten schon früher die spanischen Aerzte Vincente Gomez und Jose Diaz Benito y Angelo (El Siglo medico. 1858. Nr. 246. 252) von Benutzung des Guacodecocts als Verbandmittel bei Bubonen und Schankern, sowie als Tripperinjection nur einen ziemlich zweifelhaften Erfolg gesehen, und es scheint dieses Arzneimittel seitdem in Europa keine sonderliche Weiterverbreitung mehr gefunden zu haben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUADALAXARA oder **GUADALAJARA**, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Neucastilien, Spanien, liegt in einer Ebene am linken Ufer des Flusses Henares, 12 Leguas nordöstlich von Madrid in Br. 40° 33′ 0″ N., L. 5° 42′ 30″ West. Paris. Die Stadt ist nur schlecht gebaut, hat jedoch gut gepflasterte Straßen. Die Plaza mayor ist ein weites Quadrilateral; es gibt außerdem 19 kleinere Plätze. Guadalajara hat 5 Pfarrkirchen, 7 Klosterkirchen und 4 Klöster außer den unterdrückten. Es hat viele ansehnliche Gebäude aus früheren Zeiten, die aber meistens vernachlässigt sind und zerfallen. Das bedeutendste Gebäude ist der große Palast der Herzoge von Infantado, erbaut im 15. Jahrh. von Don Diego Hurtado de Mendoza. Die Hauptfaçade ist überladen von Ornamenten von zweifelhaftem Geschmack. Das Innere enthält einen großen Pacio (Hofplatz), umzogen von dorischen Säulengängen, deren Bogen-Tympane Löwenfiguren umfassen. Ueberall findet man einen erstaunlichen Reichthum von Sculpturen aller Art. Besonders interessant ist der Saal der Genealogien mit seiner Decke von höchst kunstreich geschnitztem und überaus reich vergoldetem Holzwerk. Ein elegantes und großes Gebäude mit einem octagonalen Thurm, in der Regierung Philipp's V. von Don Pedro Astrug gegründet, ist seit dem Jahre 1832 die Centralschule des Ingenieurcorps der Armee und enthält Museum, Bibliothek, Laboratorium, eine Zeichnenschule mit Sitzraum für 150 Schüler. Die San Franzisco-Kapelle am Eingange der Stadt enthält ein prächtiges, nach dem Muster des im Escorial befindlichen gebautes Mausoleum von Marmor mit Goldornamenten. Die St. Nicolaikirche hat eine elegante Kuppel, enthält schöne Bronzestatuen der vier Evangelisten und ist sonst überaus reich an Sculpturen. In der St. Gineskirche befinden sich Gräber einiger Mitglieder der Familie Mendoza, ausgezeichnet durch den reinen Renaissancestyl der Construction. — Sonst sind unter den öffentlichen Gebäuden noch zu bemerken das Stadthaus, im ionischen Style im J. 1585 erbaut, das große elegante Theater, das Civilhospital, das Militärhospital, das Hebammeninstitut, die Kasernen. — Die schöne Steinbrücke soll schon vor Julius Cäsar erbaut worden sein. Die Stadt wird durch einen römischen Aquaduct mit Wasser von den umliegenden Bergen versehen. Derselbe speist auch die sechs Springbrunnen der Stadt, welche vier größere Promenaden hat. Die Stadt hat Tuchfabriken, Seifensiedereien, Töpfereien, Hutfabriken und treibt Handel in Wein, Oel, Getreide, Obst, Wolle, Seide und Flachs. Dieselbe hat in neuerer Zeit an Bevölkerung sehr abgenommen und gegenwärtig nur gegen 5170 Einwohner. Die fleißigen und genügsamen Einwohner der Provinz Guadalajara treiben vornehmlich Rind- und Schafzucht und Oelbau. Viele wandern während der Olivenlese nach Andalusien aus. Die Stadt ist die Arriaca der Römer, kam dann in den Besitz der Gothen, wurde im J. 714 von den Mauren erobert, welche dem Orte den Namen Wadi 'l Hadscharrah, von welchem der gegenwärtige Name corrumpirt ist, ertheilten und wurde von Alphons I. von Castilien wieder erobert. Heinrich IV. ertheilte Guadalajara den Titel und die Rechte einer Ciudad.

Quellen. *A. Germond de Lavigne*, Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADALAXARA oder **GUADALAJARA**, die Hauptstadt des mexicanischen Departements Jalisco (Xalisco), welches den größern Theil des frühern Königreichs La Nueva Galizia begreift, ist nach der Hauptstadt Mexico die wichtigste Stadt der Republik und hatte im J. 1856 68,000, im J. 1874 75,000 Einwohner. Die Stadt liegt in einer gut angebauten Ebene am linken Ufer des Rio Grande de Santiago, welcher, nachdem er durch den See Chapala gezogen, bei San Blas in den pacifischen Ocean fällt, in Br. 20° 41′ 10″ N., L. 103° 21′ 15″ westlich von Greenwich, 69 Meilen nordwestlich von Mexico am obern Abhange des Plateau

von Anahuac in der absoluten Höhe von 5200 Fuß, eine Höhe, welche in Mexico ein herrliches Klima sichert, weshalb die Einwohner sich eines fast ununterbrochenen Sommers und trotz des Mangels an Abzugskanälen einer sehr zuträglichen Luft erfreuen. Guadalarara wurde im J. 1531 von Nuño de Guzman gegründet und nach dessen Geburtsstadt in Spanien benannt. Es ist seit dem Jahre 1570 ein Bischofssitz und hat 1 Kathedrale, 7 andere Kirchen, 6 Klöster, 1 Seminar, 1 Collegium und zahlreiche andere Schulanstalten. Die Straßen sind breit und gerade, aber schlecht oder gar nicht gepflastert und schlecht mit Oellaternen erleuchtet; im J. 1874 war noch keine Gaserleuchtung eingeführt. In den innern Vierteln sind die Häuser stattlich und solid aus Steinen, Ziegeln oder Adoben (in der Sonne getrockneten Ziegeln) gebaut, die Façaden sämmtlich mit weißer Stuccatur versehen. Sie haben gewöhnlich den landesüblichen weiten Thorweg, geschlossen von schweren hölzernen Thoren mit gewaltig großen altmodischen Schlössern, und die weiten Fensteröffnungen ohne Glasscheiben, mit eisernen Stäben verschlossen. Einige Häuser sind im maurischen Style erbaut. Die Fenster des obern Stockwerks haben schön ornamentirte Balcons. Das Dach ist flach. Nach der üblichen spanisch-amerikanischen Bauart sind die Häuser stets um den Pacio, den viereckigen innern Hofplatz, gebaut. Die äußern Stadtviertel, wo die dürftige und kümmerliche arme Bevölkerung wohnt, bestehen aus unansehnlichen, niedrigen und schmuzigen Adobenhütten mit schrägen Dächern. Guadalarara enthält 14 Quadratplätze (Plazas) fast sämmtlich mit einem schönen Springbrunnen in der Mitte. Die Plaza mayor, wie überall im spanischen Amerika der Mittelpunkt der Stadt, ist ein 150 Schritt langes und breites Quadrat, an den vier Seiten von Orangenalleen umzogen, in der Mitte mit einem Springbrunnen geschmückt. Eine ganze Seite des Quadrats nimmt die Kathedrale ein, ein großartiges Gebäude mit zwei hohen schlanken Spitzthürmen, einer mit bunten, mosaikartig Figuren bildenden Ziegeln gedeckten Kuppel und einer imposanten Façade; das Innere ist von überaus edler und reiner Form. Der Grundstein der Kathedrale wurde im J. 1571 gelegt, 41 Jahre nach der Eroberung des Landes, und im J. 1618 wurde das schöne Gebäude vollendet. Die gegenüberliegende Seite des Platzes nimmt der Palacio oder Casa de Gebierno del Estado ein, ebenfalls ein stattliches und geschmackvolles Gebäude im modernen Style. Die beiden andern Seiten des Platzes umziehen die Portales oder Bogengänge, wo sich die elegantesten Läden der Stadt befinden, während auf Verkaufsständen allerlei Confect, ein viel consumirter Artikel, in welchem die Stadt alle andern Plätze der Republik übertreffen soll, allerlei Fruchtwein, Spielzeug und derlei Waare feil gestellt sind. Von besonderem Interesse sind die hier ausgestellten, von einem Indianerstamme der Nachbarschaft gefertigten Thonfiguren; dieselben sind von bewunderungswürdiger Naturtreue.

Die Mehrzahl der Einwohner sind Mestizos. An 50 Deutsche sind hier wohnhaft, welche an der Spitze des Kaufmannsstandes stehen und über zwei Drittheile des ganzen Handels der Stadt in Händen haben. Außerdem gibt es an 50 Spanier, 20 Amerikaner und einige Engländer. Die Stadt besaß (im J. 1874) vier Baumwollmanufacturen und eine große Papiermühle, welche alle gewöhnlichen Papiersorten liefert, ein besonders einträgliches Geschäft in Cigaretten-Einschlägen hat, einem Artikel von enormer Consumtion. Die hiesigen Gerbereien, Töpfereien, Hut- und Silberzeugfabriken sind vortheilhaft bekannt. Da der Ort am Abhange des Plateau von Anahuac liegt, so gewähren die reißenden Ströme der Industrie eine reiche Wasserkraft. Das Gedeihen der Stadt wird jedoch wesentlich gestört durch die unerhört freche, von der Regierung bisher wenig gehemmte Brigandage. Es ist höchst gefährlich, sich unbegleitet nach Sonnenuntergang auf die Straße und zu jeder Zeit sich in die Umgegend zu wagen. Die Polizeidiener und sogar deren Chefs gehören mitunter zu den Mitgliedern der Ladrones.

Juan Pandiro (Johann der Bäcker) ist das beliebteste Zeitungsblatt; es erscheint zweimal wöchentlich. Es gibt an zehn wöchentlich oder zweimal wöchentlich herauskommende Zeitungen, aber kein tägliches Blatt.

Das Hospital de San Miguel de Belen und das Hospicio sind großartige Anstalten. Das Hospital enthält in seinen ausgedehnten einstöckigen Gebäuden Krankenhaus, Irrenhaus, Kleinkinderschule, daneben erstreckt sich ein sechs Acker großer Begräbnißplatz. Das Hospicio, gegründet im J. 1802, umfaßt acht Acker Grund und enthält in getrennten Häusern Findelhaus, ein Asyl für Altersschwache, eines für Blinde, eines für Taubstumme, eines für Krüppel, ein Waisenhaus, eine Armenschule und eine Strafschule. Die Centralhalle des Hospicio ist mit ihrem noblen Säulenportico und eleganten Kuppelthurm nach der Kathedrale das hervorragendste Gebäude der Stadt. Das große Theater hat einschließlich der Galerie sechs Ränge und Sitzplätze für 3000 Personen. Die Stier-Arena, ein solides Steingebäude nach Art der altrömischen Amphitheater, hat einen Circus von 150 Fuß Diameter und 7 Reihen von Sitzen, von welchen nur die oberste überdacht ist. Stiergefechte sind hier leidenschaftlich beliebt bei beiden Geschlechtern und allen Classen. Der Paseo, eine breite, mit herrlichen alten Baumriesen besetzte Allee, welche sich über $^1/_4$ deutsche Meile längs des Flusses hinzieht, und am Nordende desselben die Alameda, der öffentliche Garten, fünf Acker groß mit reizenden Anlagen, prachtvollen Büschen und Bäumen, bilden die öffentliche Promenade, wo die schöne Welt Auffahrt zu halten pflegt. Ueberall berühmt im Lande als wunderthätiges Muttergottesbild ist Unsere Liebe Frau von Guadalajara, eine schwarze Statuette, welche gewöhnlich im benachbarten Flecken Zapopan steht, an gewissen Tagen jedoch mit großem Pomp in Procession von dort nach Guadalajara getragen wird, begleitet von der gesammten Bevölkerung der Stadt und der Umgegend, wobei die Indianer, mit Blumen bekränzt und umwunden, halb nackt, mit scheußlichen Masken vor dem Gesicht, ihre wilden Saturnalien begehen, eben die Mitoten, die ihre Väter vor der spanischen Eroberung feierten.

Quellen. *E. Vigneaux*, Souvenirs d'un prisonnier de guèrre au Méxique. Paris 1863. — *John Lewis Geiger*, A Peep at Mexico. Narrative of a journey across the Republic from the Pacific to the Gulf. London 1874. (*W. Bentheim.*)

GUADALCANAL oder GUADALCANAR, die größte Insel der Salomonsgruppe in Polyneſien, liegt in Br. 9° 50′ S., L. 160° 54′ öſtl. von Greenwich (157° 22′ weſtl. von Paris) am Marau-Sund, nördlich von San Chriſtoval, die ſüdlichſte Insel der Gruppe, und weſtlich von Malata, von welcher Insel es durch die Indispenſable Straße geſchieden wird, und iſt 30 Meilen lang und von 5 Meilen mittler Breite. Die Vorgebirge ſind Cap Henslow in Br. 10°, Cap Hunter in Br. 9° 42′ und Cap L'Esperance in Br. 9° 16′ 30″. Die Südküſte läuft in einen flachen Strand aus, iſt niedrig und ſumpfig und mit Pandanus- und Cocosnußbäumen beſtanden. Das Innere iſt gebirgig und enthält fruchtbare, von den Flüſſen Jallego und Ortega, welche Goldſand führen ſollen, gut gewäſſerte Thäler. Der Lammas, der höchſte Berg, welcher in der Form einige Aehnlichkeit mit dem Pik von Teneriffa hat, iſt 8000 Fuß hoch und bei klarem Wetter von San Chriſtoval aus ſichtbar. Auch die Nordküſte iſt hoch und maleriſch. Die Männer ſtehen den Einwohnern der nördlichen Inſeln im äußern Ausſehen etwas nach; ſie gehen ſtets mit dem Speer bewaffnet. Die Weiber ſind von ſchönem Körperbau und gehen oft ganz nackt. Die Hütten ſind länglich, niedrig und klein. Die niedrigen Wände beſtehen aus über einander geflochtenen Holzſtreifen. Die Inſel wurde im J. 1567 von Ortega, dem Gefährten Mendana's, entdeckt, welcher an der Nordoſtküſte im Hafen de la Cruz landete und eine zahlreiche Bevölkerung fand. Er benannte die Inſel nach ſeiner Geburtsſtadt Guadalcanal in Spanien, weshalb die Schreibart Guadalcanar unrichtig iſt. D'Entrecaſteaux fuhr im J. 1793 vorbei und fand die bis zu Berggipfeln beſtellte oder mannichfaltig bewaldete Inſel ſehr reizend.

Quelle. *Julius L. Brenchley*, Jottings during the Cruise of H. M. S. Curaçoa among the South Sea Islands. London 1873. (*W. Bentheim.*)

GUADALCANAL, eine Villa (Flecken) in Andaluſien, Spanien, berühmt durch ihre ehedem ſehr ergiebigen Silberbergwerke, welche auch Arſenik, Blei und Steinkohlen lieferten, 12 Leguas nördlich von Sevilla, 27 Leguas ſüdöſtlich von Badajoz, in einer tiefen Thalſchlucht der Sierra de Guadalcanal, eines Gliedes der Cordillera mariánica, unweit der Grenze Eſtremadura's ſehr maleriſch gelegen, iſt gut gebaut, hat regelmäßige Straßen und einen großen Hauptplatz, 3 Kirchen, 7 Kapellen, 4 Klöſter, 1 Hospital, Gerbereien, Seifenſiedereien, Hutfabriken, Deſtillation und treibt einen lebhaften Handel in Getreide, Vieh, Obſt, Wein und Oel. Der Ort hat an 4000 Einwohner.

Die Sierra de Guadalcanal, welche die Stadt umgibt, hat kuppelförmige, gleich hohe Gipfel, weſentlich verſchieden von den gemeiniglich ſpitzen Gipfeln der Berge in Spanien. Dieſelbe beſteht aus Schiefer, deren Blätter ſenkrecht liegen und weſtöſtlich ſtreichen.

Die berühmte Silbermine liegt ½ Legua vom Flecken. Dieſelbe ſoll nach ältern Schriftſtellern eine außerordentliche Ausbeute geliefert haben, zur Zeit der Erbauung des Escorial an 8 Millionen Livres, welche ſämmtlich zum Bau dieſes Palaſtes verwandt wurden. Es heißt, ſie ſei im J. 1509 von Delgado, einem Bauer, beim Pflügen entdeckt worden, welcher denn auch um Verwilligung zur Bearbeitung der Mine angehalten habe. Doch ſind dieſe Angaben nicht geſchichtlich belegt, die Mine ſcheint vielmehr zur Zeit Philipp's II. keinen Privateigenthümer gehabt zu haben, ein Umſtand, der zu den unter Philipp's Regierung unter dem Titel: Ordonanzas de Minas erlaſſenen Geſetzen zunächſt Veranlaſſung gab, welche in der von Philipp veröffentlichten Recapitulacion oder allgemeinem Geſetzbuche geſammelt und die Grundlage der ganzen ſpaniſchen Bergwerkgeſetzgebung ſind.

Die Fugger von Augsburg erhielten von Philipp II. einen Freibrief über dieſes Gewerk, nachdem ſie daſſelbe einige Zeit für königliche Rechnung in Betrieb geſetzt hatten. Der Hauptſchacht erhielt den Namen Pozo rico (der reiche Schacht) und blieb in den Händen der Fugger und ihrer Erben bis 1635, wo ſie das Bergwerk verließen, nachdem ſie ſehr in die Teufe gearbeitet und 10 Stollen angelegt hatten. Es wird aber vermuthet, daß ſie mit der Arbeit nur ſo lange fortfuhren, um andere Projecte zu verdecken, indem ſie anſehnliche Anleihen zur Fortſetzung ihrer Arbeit begehrten und bei Verlaſſung des Bergwerkes das Gerücht verbreiteten, daß es noch reiche Gänge Silbererz enthalte. Man konnte dies nicht widerlegen, da die Mine ſofort an 30 Fuß voll Waſſer war. Doch hat ſich das Gerücht bis auf die neueſte Zeit fortgepflanzt.

Im J. 1690 erhielt Raphael Gomez, ein Jude, von Karl II. einen Freibrief zu dieſer Mine und ſtiftete mit einigen portugieſiſchen Juden eine Geſellſchaft zum Betriebe derſelben. Die Geſellſchaft begann das Waſſer aus dem Pozo rico auszufördern, aber aus Mangel an zureichendem Kapitale, an Maſchinerie und kunſtverſtändigen Arbeitern konnte ſie nur bis zum dritten Stollen austrocknen. Ihre nachherigen Arbeiten ſchlugen fehl und man beſchuldigte ſie deshalb des Betrugs. Gomez wurde gefangen nach Sevilla geführt, wo er, obgleich er ſeine Vertheidigung drucken ließ, eine lange und ſchwere Gefangenſchaft ausſtehen mußte und vor Entſcheidung der Sache ſtarb.

Der ſchlechte Zuſtand der Finanzen gab König Karl's Miniſtern den Gedanken ein, das Werk auf königliche Rechnung fortzuſetzen, und um dieſer Unternehmung einen beſſern Anſchein zu geben, mußte des Gomez Vergehen deſto mehr hervorgehoben werden. Der Finanzrath Don Alonſo Carillo Runda wurde zum Oberaufſeher des Bergwerkes ernannt und ihm aufgetragen, die Werke für königl. Rechnung zu betreiben und dabei den Anweiſungen eines wandernden Mönchs zu folgen, der kürzlich von Amerika zurückgekommen war und wegen

seiner angeblichen Kenntniß vom Bergbau zum Oberingenieur bestellt wurde. Carillo kam aber mit der Trockenlegung nie weiter als bis zum dritten Stollen, und die berühmte Mine wurde abermals aufgegeben.

Der Tod Karl's II., des letzten spanischen Monarchen aus dem Hause Oesterreich, und der darauf folgende Krieg unterbrachen alle weiteren Unternehmungen, bis im J. 1725 zu Madrid eine neue Gesellschaft gebildet wurde. Noch einmal versuchte man Pozo rico vom Wasser zu befreien, aber alle Arbeit war fruchtlos. Da kam im J. 1728 eine vornehme englische Dame, Lady Mary Herbert, des Marquis von Powis Tochter, von Paris nach Madrid. Sie hatte in Paris an den Mississippi-Entwürfen Antheil gehabt und durch ihre Bekanntschaft mit dem berühmten Herrn Law ihre Talente zu Unternehmungen ausgebildet. Sie wurde von Herrn Joseph Gage, einem Enkel des Sir Thomas Gage, Baronet von Hengrave, begleitet. Sie machte der spanischen Gesellschaft Vorschläge zur Trockenlegung der Silbermine von Guadalcanal unter der Bedingung, ihr zu gewissen Fristen, sowie sie mit der Arbeit fortschreite, 200,000 Pesos zu bezahlen und die Ausbeute der Mine mit ihr zu theilen. Dies wurde bereitwillig angenommen, ein Contract darüber geschlossen und eine ansehnliche Unterzeichnung zusammengebracht. Lady Mary ließ Maschinen und Arbeiter von England kommen und setzte ihr eigenes, sowie des Herrn Gage Vermögen, ingleichen eine große Summe vom Marquis, ihrem Vater, an das Unternehmen. Die Austrocknung des Schachtes hatte nun anfänglich ziemlich guten Fortgang, und die Gesellschaft leistete pünktliche Zahlung. Dann aber entstanden Streitigkeiten. Die Spanier behaupteten, Lady Mary sei verbunden, den Schlamm und Schutt in den Stollen fortzuschaffen; sie suchte zu beweisen, daß ihr Contract nur auf das Wasser ging. Die Zahlungen wurden eingestellt, der Proceß nahm seinen Anfang. Lady Mary fuhr sodann auf ihre eigenen Kosten fort und befreite die Mine endlich bis zum zehnten Stollen. Hier behauptete man nun die reiche Ader wieder gefunden zu haben, die nach Angabe der Fugger sich im zehnten Stollen befinden sollte. Aus 40 Pfd. angeblich im zehnten Stollen erbrochenem Erze wurde in Gegenwart der dazu bestellten Gerichtsbeamten 10 Pfd. 13 Unzen feines Silber gewonnen. Die spanische Gesellschaft wurde darauf hin von allen Rechten an die Mine ausgeschlossen, und die Mine der Lady Mary auf 30 Jahre zugesprochen. Die Unterhaltung der getrockneten Stollen war jedoch sehr kostspielig, und sie wurden bald wieder wassernöthig, worauf Lady Mary sich ganz aus dem Geschäfte zurückzog.

Im J. 1767 machte Thomas Sutton, Graf von Clonard, der spanischen Regierung Anträge, worauf ihm das Bergwerk auf 30 Jahre verliehen wurde. Der Graf errichtete eine neue Gesellschaft in Paris, und im August 1768 begannen die Arbeiten. Da die Stollen aber von Neuem ausgezimmert werden mußten, kam die Austrocknung erst im J. 1774 zu Stande. Hierauf wurde nun die Entdeckung gemacht, daß nie eine Silberader oder ein Anschein von derselben im zehnten Stollen vorhanden gewesen war, und daß bei der vorerwähnten gerichtlichen Verhandlung ein Betrug vorgegangen war, um zur Ersetzung des gehabten Verlustes neue Unterzeichner anzulocken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in frühern Zeiten große Quantitäten eines sehr reichhaltigen Erzes hier gewonnen wurden, wie dies aus dem, was bis zum vierten Stollen gebrochen worden war, zu ersehen ist; gegen den achten Stollen war aber die Silberader ausgegangen. Die ganze Teufe des Bergwerks beträgt 1200 Fuß.

Quelle. Johann Talbot Dillon, Reise durch Spanien. Uebersetzt von Engelbrecht. 2 Bde. Leipzig 1782. (*W. Bentheim.*)

GUADALQUIVIR, arabisch Wad al kebir, der große Fluß, der Baetis der Römer, welche nach ihm sein Flußgebiet Baetica nannten, ist einer der fünf Hauptflüsse Spaniens, und zwar der wichtigste von allen, weil er den größten Wasserreichthum und die größte Schiffbarkeit hat. Das ganze innere Andalusien in einem den drei andern in den atlantischen Ocean fallenden Hauptflüssen der Halbinsel parallelen Bogen von Nordosten nach Südwesten durchschneidend, führt er sämmtliche Gewässer desselben ab. Er entspringt an der Ostgrenze Andalusiens und nimmt durch den Empfang zahlreicher Nebenflüsse an beiden Ufern schnell an Größe zu. Seine Quelle befindet sich in der Sierra de Cazorla, $5\frac{1}{2}$ Leguas südöstlich von Ubeda, der Flußlauf beschreibt sodann einen vollständigen Bogen. In einem rauhen Gebirgsthale fließt er erst nach Nordosten, dann nach Norden, und wendet sich südlich vom Wallfahrtsorte Nuestra Señora de Fuensante nach Westen. Er bildet in dieser Richtung die Südgrenze der Provinzen Ubeda und Baeza, durchschneidet sodann die Provinz Andujar und bespült die Mauern der Stadt Andujar. Bei Montero, wo er den Felsenfuß der Sierra Morena zickzackförmig in schäumenden Stromschnellen umzieht, wendet der Fluß sich nach Westsüdwesten und schneidet in dieser Richtung mitten durch die Provinz Cordova, deren Hauptstadt er bespült. Von Cantillana bis San Lucar de Barrameda ist die Richtung im Ganzen südwestlich. Bei der Mündung des Jenil (Xenil) tritt der Guadalquivir in die untere Alluvialebene und bildet unaufhörlich sanft gewundene Krümmungen, welche fortwährend an Größe zunehmen. Die größten Stromschlingen befinden sich bei Posadas, Cantillana, Brenes, Alcala del Rio und Coria. Mehrere derselben besitzen einen Umfang von $1\frac{1}{2}$ Meilen.

Ungefähr 1 Meile unterhalb Coria gabelt sich der Guadalquivir:

1) Der Brazo de la Torre, der rechte oder östliche Arm, zieht erst 1 Meile nach Nordwesten, dann nach Südwesten und gabelt sich dann wieder. a) Der Brazo del Medio, der linke Unterarm des Brazo de la Torre, zieht nach Südsüdosten in einem Sförmigen Laufe von 3 Meilen und mündet in den linken Hauptarm; er ist zwar der schmalste Arm, jedoch allein für größere Schiffe fahrbar. b) Der rechte Unterarm des Brazo de la Torr

zieht in Schlingen nach Südsüdwesten 7 Meilen weiter bis zur Vereinigung mit dem linken Hauptarme.

2) Der Brazo del Este, der linke oder östliche Arm, läuft erst eine kurze Strecke nach Osten, dann 2 Meilen nach Süden, dann nach Nordnordwesten bis zur Mündung des Brazo del Medio. Er nimmt hierauf den Namen Brazo de Tarfia an und fließt 3 Meilen nach Südwesten, worauf er in den Brazo de la Torre, den rechten Arm, mündet.

Diese Stromarme bilden zwei Inseln, die Isla mayor zwischen Brazo de la Torre, Brazo de Tarfia und Brazo del Medio, $2\frac{1}{2}$ □Meilen groß, und die Isla menor zwischen Brazo del Medio und Brazo del Este, 1 □Meile. Die Inseln sind Alluvialbildungen, bestehen aus Sand und Schlamm, sind vollkommen eben und ragen so wenig über den Flußspiegel empor, daß sie bei jeder Anschwellung des Guadalquivir unter Wasser gesetzt werden. Salzige Moräste fassen große Strecken ihrer westlichen und östlichen Ufer ein. Ihre Oberfläche ist vollkommen baumlos und unangebaut, doch zu jeder Jahreszeit mit fettem Gras- und Kräuterwuchs bedeckt. Hier weiden ungeheuere Heerden von Rindern und Pferden.

Der am Südende der Isla mayor wieder vereinigte Strom zieht in einem majestätischen, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde breiten Aestuar, das wieder große Schlingungen beschreibt, der Mündung bei San Lucar de Barrameda zu, wo er sich plötzlich nach Westen wendet und sich zwischen Punta de San Jacinto und Punta de Chipiona, welche 1 Meile von einander entfernt sind, in den Ocean ergießt in Br. 36° 46′ N., L. 8° 42′ West. Paris, 11 Meilen von der Mündung des Guadiana und 3 Meilen vom Eingange der Bai von Cadix.

Die Länge des Guadalquivir beträgt in directer Linie 45, seine Stromentwickelung 80 Meilen.

Im obern Thale fließt der Guadalquivir durch rauhes, ödes Land, erst bei Cordova erreicht er ebenes fruchtbares Land. Während seines westlichen Laufes ist das linke Ufer zum Theil morastig und mit salzigen Bächen erfüllt, deren Wasser zur Salzbereitung benutzt wird. Von Coria aus sind beide Ufer ganz niedrig. Der Brazo del Este fließt links an Sümpfen vorbei, die mit der Marisma zusammenhängen, einem $9\frac{1}{4}$ Meilen langen und $1\frac{1}{4}$ Meilen breiten, salzigen, ungesunden und verödeten Landstrich. Der Brazo de la Torre zieht gleichfalls längs öder Ufer an der rechten Seite hin. Von der Vereinigung der Arme an ist das rechte Ufer mit dichter Pinienwaldung bestanden, das linke Ufer dagegen kahl bis La Bonanza und erst von dort an theilweise mit Pinien bewachsen. Weiter unten bestehen beide Ufer aus Flugsand, das linke Ufer hat hohe Dünen.

Schon im obern Thale hat der Guadalquivir meistens eine ansehnliche Breite, dagegen ist er fast überall seicht und, ausgenommen im Winter und nach Regengüssen, an vielen Stellen zu durchwaten. Sein Gefälle im obern Thale ist zwar ungleich, doch überall zu stark für die Schiffahrt. Außerdem ist sein Bett stark versandet. Zwischen Andujar und Aldea del Rio liegen viele aus Sand und Schlamm bestehende Werder im Flusse. An der Stelle, wo der Fluß an die Vorberge der Sierra Morena tritt, wird er schmal und reißend; sobald er jedoch aus dem Thale von Montero hervortritt, erweitert sein Bett sich wieder. Doch bekommt er erst bei Alcolea ein stromartiges Ansehen. Bei Sevilla hat er zwar eine stromartige Breite, die Tiefe beträgt jedoch bei gewöhnlichem Wasserstande nur 4—5 Fuß. Bis Cordova ist das Gefälle bedeutend und die Strömung rasch. Von Cordova bis Sevilla, auf einer Strecke von 715,962 Fuß, beträgt sein Gefälle 374 Fuß oder 11 Fuß auf 1 Legua; von Cantillana an beträgt das Gefälle jedoch nur 8 Fuß in der Legua. Im Alterthume und noch im Mittelalter wurde der Fluß bis Cordova beschifft, und Marschall Soult ließ während des Krieges das Flußbett so weit ausbaggern, daß Barken bis Cordova hinauf gehen konnten; seitdem hat die Versandung so zugenommen, daß die Schiffahrt unmöglich geworden ist. Zwischen Cordova und Sevilla liegen mehrere Werder und viele Sandbänke, von denen mehrere das ganze Bett versperren und gefährliche Stromschnellen und Strudel hervorbringen. Bei Sevilla ist der Guadalquivir ein Drittel mal breiter, als die Elbe bei Dresden und wird unterhalb der Brücke für kleinere Seeschiffe fahrbar. Größere Schiffe ankern gewöhnlich bei Isla menor und die Ladung wird in Schuten nach Sevilla gefördert. Für Kähne ist der Fluß bis Palma an der Mündung des Jenil schiffbar. Von Sevilla an ist der Fall des Stromes nur unbedeutend, und unterhalb der Inseln wird die Strömung bei gewöhnlichem Wasserstande ganz unmerklich. Die Mündung hat eine gefährliche Barre.

Ebbe und Fluth werden bis $3\frac{1}{2}$ Leguas oberhalb Sevilla deutlich verspürt.

Von Cordova an besitzt das Wasser des Flusses eine trübe Farbe. Bis zu den Inseln ist das Wasser süß, unterhalb derselben ist es brackisch.

Der niedrigste Wasserstand ist im Sommer, der höchste zu Anfang des Winters nach der herbstlichen Regenzeit und im Frühlinge nach den Aequinoctialregen. Dann steigt der Fluß 5—10 Fuß, weshalb das Becken von Sevilla und die Ebenen des untern Flusses alljährlich überschwemmt werden. Bisweilen treten auch im Sommer nach heftigem Regen in der Sierra Morena Ueberschwemmungen, und zwar ganz plötzlich, ein. Wenn bei heftigen Regen oder Schmelzen des Gebirgschnees im obern Laufe gleichzeitig Aufstauung des Wassers im untern Laufe durch Hochfluth oder Südwestwind stattfindet, so erreicht die Ueberschwemmung eine furchtbare Höhe. Die Anschwellung steigt dann bis auf 20 Fuß. Große Ueberschwemmungen kommen bei Sevilla durchschnittlich alle vier Jahre vor. Die größte und verheerendste Ueberschwemmung hat in Sevilla im J. 1626 stattgefunden, wo das Wasser in den tiefer gelegenen Gassen bis zum 3. Stockwerk der Häuser drang und ein Drittheil der Stadt unter Wasser gesetzt wurde. 3000 Häuser stürzten zusammen und begruben oft ihre Bewohner unter ihren Trümmern. Die Ueberschwemmung hielt volle 40 Tage an. Der Schade wurde auf 4 Millionen Dukaten ver-

anschlagt. Viele umliegende Ortschaften gingen gänzlich zu Grunde. Im J. 1642 erfuhr Sevilla eine ähnliche Hochfluth, doch hielt sie nicht so lange an, und man war besser darauf vorbereitet, sodaß die Verheerung nicht ganz so groß war. Derlei heftige Anschwellungen haben mitunter Aenderungen des Strombettes veranlaßt. Im Alterthume floß der Guadalquivir von Aldea del Rio über Algoba, Santiponce, wo die bedeutende Stadt Italica lag, längs der Hügel von Castilleja de la Cuesta bis San Juan de Azualfarache, wie noch gegenwärtig vorhandene Spuren des alten Strombettes andeuten.

Der Fluß ist sehr fischreich, weshalb das Gewerbe des Fischers an seinen Ufern stark vertreten ist.

Das Flußgebiet des Guadalquivir befaßt an 950 □Meilen und ist begrenzt im Osten von den Sierras Huescar, Sagra, Segura und Alcaraz, im Süden von den Alpujarras und der Sierra Nevada, im Norden und Westen von der Sierra Morena und den davon ablaufenden Ketten. Doch kommen mehrere wichtige Zuflüsse von der Nordseite der Sierra Morena, deren Flanke sie umfließen.

Der Guadalquivir empfängt zusammen 34 Nebenflüsse. Die wichtigsten derselben sind

Rechts:

Der Guadalimar entspringt am Südabhange der Sierra der Alcaraz, fließt SW. und empfängt bei Reus den Guadarmeno, welcher ihn an Wassergehalt beträchtlich übertrifft und eigentlich sein Hauptfluß ist. Der Guadarmeno entspringt im SO. von Alcaraz, kaum ½ Stunde von der Quelle des Rio Madeira, fließt zuerst SSW. längs des Westfußes der Sierra de Alcaraz, wo er durch die von diesem Gebirge herabkommenden Bäche allmälig zu einem wasserreichen Fluß anschwillt, tritt oberhalb Genave in das die Sierra de Alcaraz von der Sierra Morena trennende Thal und fließt direct S. bis zur Mündung. Der mit dem Guadarmeno vereinigte Guadalimar fließt fortwährend WSW. und wird noch durch den Guadalen beträchtlich verstärkt. Die Quelle des Guadalen ist im Süden des Campo de Montiel bei Villamanrique im Norden des Merianischen Systems; er empfängt eine Anzahl von Bächen, umzieht das Merianische Gebirge, empfängt von der Ostseite der Sierra Morena den Añador und den Montizon und vom Südfuße des Cerro de Bilches den Guarrizas, welcher den durch die Schlucht von Despeñaperros strömenden Magaña aufnimmt, und mündet bei Castro antiquo in den Guadalimar. Dieser hat an seiner Mündung bei Mengibar ungleich mehr Breite und Wassermasse als der Guadalquivir.

Der Rio de la Campana entspringt in den Felsenbergen des Despeñaperros, fließt eine Zeit lang parallel mit dem Magaña, aber in entgegengesetzter Richtung von Osten nach Westen, dann direct nach Süden, dann nach Südwesten um die Sierra Morena, nimmt eine Anzahl von Bächen auf, fließt endlich nach Süden und mündet gegenüber von Mengibar.

Der Escobar entspringt im nördlichsten Theile der Sierra Morena, fließt nach Süden und mündet unterhalb des Rio de la Campana.

Der Jandula, der bedeutendste Fluß der östlichen Sierra Morena, entspringt in der Ostkette der hohen Mancha, fließt nach Vereinigung mit seinen obern Quellbächen gerade nach Süden durch die ganze Sierra Morena und mündet zwischen Andujar und Marmolego.

Der Rio de las Yaguas entspringt in der Sierra de Almaden, fließt nach Südosten durch das Thal von Fuencaliente, dann nach Süden parallel mit dem Jandula durch die Sierra Morena und mündet Aldea del Rio gegenüber.

Der Cuzna, ein wilder, schöner Gebirgsfluß, entspringt in der westlichen Hälfte der Sierra de los Pedroches an dem von den Ruinen der Burg Cuzna gekrönten steilen Felskegel an der Ostseite des Plateau von Fuente Ovejuna, fließt nach Osten zwischen den beiden Ketten der centralen Sierra Morena, dann plötzlich nach Süden, nimmt den Guadabarbo, welcher ebenfalls in der Nähe des Castello de Cuzna entspringt und den höchsten Theil der Sierra Morena durchschneidet, auf und mündet zwischen Alcolea und Cordova.

Der Guadiato, der bedeutendste von den nach Süden strömenden Flüssen der centralen Sierra Morena, entsteht aus Bächen auf der Hochebene Fuente Ovejuna, welche in der unmittelbaren Nähe der Guadiana-Quelle entspringen, fließt in starken Krümmungen nach Südosten zwischen den wilden Waldbergen der Sierra de los Santos, Sierra de Navafria und Sierra de Cordova und mündet unterhalb Cordova zwischen Almodovar del Rio und Posadas.

Der Benibezar entspringt im südlichen Theile des Plateau Fuente Ovejuna, fließt südlich durch das Gebirge zwischen Sierra de los Santos und Cerro Caraveluela und mündet 2 Meilen unterhalb des Guadiato.

Der Guesna-Ribera entspringt im Gebirge von Guadalce, fließt südöstlich, nimmt den parallel fließenden Galapagar auf und mündet oberhalb Cantillana.

Der Biar-Ribera entsteht aus den Bächen des Plateau von Llerena, fließt südöstlich längs der Montañas de Guadalcanal, durchbricht dieselben bei Fuente de Arces, fließt südlich durch das Gebirge und mündet bei Cantillana.

Der Huelva-Ribera, einer der bedeutendsten Flüsse der Sierra Morena, entspringt am Monte Segura in der Sierra Morena, fließt östlich durch ein weites Längenthal bis Cala, südlich durch die Hauptkette der Sierra Morena, nimmt den am Südabhange der Montañas de Guadalcanal entspringenden und parallel fließenden Cala-Ribera auf, schlängelt sich im ruhigen Laufe durch die Ebene von Sevilla und mündet oberhalb Santiponce.

Der Rio de Sanlucar entspringt bei Castillo de las Guardias am Ostabhange der Sierra Morena, fließt durch die Ebene von Sanlucar la mayor und mündet Isidros gegenüber in den Brazo de la Torre.

Links:

Der Guadiana menor, welcher alle von den die weiten Ebenen von Guadix, Baza und Huescar umringenden Gebirgen herabströmenden Gewässer aufnimmt, entsteht aus dem Barbate und dem Rio de Guadix.

Der Barbate entspringt am östlichen Abhange der Sierra Sagra, fließt südwestlich zwischen Sierra Sagra und Sierra Calar, dann südlich vom Südende der Sierra Sagra durch eine Waldschlucht zwischen Sierra Calar und Cerro del Cuba und mitten durch das Plateau von Huescar in einer tiefen und schmalen Furche, dann 1 Meile im Süden von Huescar westlich längs des Nordfußes der Sierra del Chiocal und nimmt den Guardal, der mit ihm parallel fließt und vom Cerro del Cuba kommt, auf, fließt dann weiter südlich bis zur Aufnahme des Rio de Baza an der Nordostecke der Sierra de Javalcol, dann wieder westlich $1\frac{1}{2}$ Meilen weit in einer engen, vielfach gekrümmten Schlucht mit steilen, nackten Wänden, dann endlich nordwestlich durch das Gebirge bis zur Confluenz mit dem Rio de Guadix.

Der Rio de Guadix entspringt am Nordabhange der östlichen Sierra Nevada in den Llanos del Marquesado, fließt nordöstlich durch ein enges Thal bis zur Aufnahme des Barbate bei Alcudia de Guadix im Süden von Guadix. Der Guadiana menor, der vereinigte Fluß, fließt nordwestlich und mündet mit beträchtlich stärkerer Wassermasse, als der Hauptfluß hier besitzt, 1 Meile östlich von Ubeda.

Der Rio de Jaen entspringt zwischen Sierra del Rallo und Sierra de Polora, fließt anfänglich westlich, dann nördlich, zuerst in einer engen Schlucht, dann in einem weiten, fruchtbaren Thale, nimmt den Rio de Campillo, welcher im Süden der Sierra de Jaen entspringt und die waldige Sierra de Arenas durchschneidet, und den Terzero, welcher im Centrum der Sierra de Jaen entspringt und alle Gewässer der Osthälfte derselben empfängt, auf und mündet oberhalb der Brücke von Mengibar.

Der Jandulilla entspringt im Gebirge von Huelma, durchkreuzt die Steppe von Mancha Real, hat salziges Wasser und mündet 1 Meile unterhalb des Guadiana menor.

Der Guadajoz entspringt in der westlichen Sierra de Jaen aus zwei Bächen, welche bei Alcaudate zusammenfließen, empfängt den Prinpo am Fuße des Gebirges, fließt in nordwestlicher Richtung und in einer engen Thalfurche durch die Campiña von Cordova, wo er salzig wird und noch mehrere Salados aufnimmt, und mündet 1 Legua unterhalb Cordova.

Der Jenil (Xenil), der Singulis der Alten, entsteht aus den Bächen, welche von den Gletscherwassern des Corral de Velata, den Wiesen von Vacares und Alcazuba Mulabacon herabstürzen, fließt nordwestlich bis Pinos del Jenil, dann westlich, nimmt rechts oberhalb der Sierra de Guejar den Maydena und zwischen Pinos del Jenil und Senes den Aguasblancas, außerdem zahlreiche Bäche auf. Bis zur Mündung des Aguasblancas zeichnet sich der Jenil durch überaus klares, smaragdgrünes Wasser aus, durch den Aguasblancas trübt sich sein Wasser. Das obere Thal des Jenil, das Barranca del Velata, ist eine enge tiefe Felsenschlucht, die sich allmälig zum Valle de Jenil erweitert. Bei Gunjar stellt es einen prachtvollen Alpenkessel dar, dann verengt es sich wieder und wird erst bei Pinos abermals weiter. Am Fuße der untersten Schwelle der Sierra, innerhalb der Stadt Granada, fällt der goldführende Darro in den Jenil, nachdem er einen großen Theil seines Wassers der Acequia de la Alhambra abgegeben, welche die Fontainen des Generalife und der Alhambra speist und einen Theil von Granada mit Trinkwasser versieht. Oberhalb des Darro speist der Jenil die Acequia gorda, einen Kanal, der einem großen Theile der Vega das erforderliche Wasser zuführt. Der Jenil tritt jetzt in die Ebene von Granada, wo er in sanften Windungen zwischen Ulmen und Silberpappeln von Osten nach Westen hinströmt und 8 Flüsse aufnimmt, Monachil, Dilar, Salado la Mala, Salado Huelma, Rio Cacin und Cogollos links, Cubillas, Peñon de Lucar und Rio de Montefrio rechts. Bei Loja tritt der Jenil in ein malerisches Durchbruchthal, das er in zickzackförmigem Laufe, zahlreiche Stromschnellen bildend, durchzieht. Bei Benameji tritt er in die bätische Tiefebene und schleicht nun in nordwestlicher Richtung zwischen Steilufern durch die unwirthliche Einöde der bätischen Steppe, dann durch die fruchtbare Ebene von Ecija. Noch vor Ecija erweitert sich sein Thal zu einer geräumigen Mulde, größtentheils von Baumwollfeldern erfüllt. Der Jenil mündet 3 Meilen unterhalb Ecija nach einem Laufe von 30 Meilen; er steht hier dem Guadalquivir wenig an Wassermasse nach. Zur Zeit der Römer war der Jenil bis Ecija (Astigis) schiffbar, jetzt ist er versandet, hat jedoch ein fast stromartiges Ansehen.

Der Corbones entspringt in der Sierra de las Yeguas, fließt nordwestlich durch die Ebene von Marchena, wendet sich bei Cormona nach Nordnordosten und mündet 3 Meilen unterhalb des Jenil.

Der Guadaira entspringt in der Sierra de Moron, fließt dem Corbones parallel und mündet bei Corbones unterhalb Sevilla.

Quellen. M. Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *A. Germond de Lavigne*, Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADALUPE (Sierra de), ein Gebirge in Neucastilien, Spanien, die Carpetani Montes der Alten, ist ein Glied der Cordillera Oreto-Herminiana oder Oretana, welche im Cabo Espichel im Süden der Mündung des Tajo aufsteigt, die Wasserscheide zwischen dem Becken des Tajo, welcher längs des Fußes dieser Cordillere rinnt, und dem des Guadiana bildet und sich östlich quer durch Spanien fortsetzt. Die Sierra de Guadalupe beginnt im Westen am Puerto (Paß) de Santa Cruz, der sie von der weiter westlich streichenden Sierra Montanche scheidet, streicht im Bogen erst nach Nordost, dann nach Osten zwischen den Provinzen Badajoz, Ca-

ceres und Toledo bis zum Rio de Guadarramque, worauf sie von den Montes de Toledo fortgesetzt wird. Das Guadalupe-Gebirge ist zwar nicht sehr hoch, ist jedoch rauh und hat zackige Gipfel. Es ist größtentheils von Kastanienwald bestanden, wo Wildschweine, Hirsche, Luchse häufig sind. Der Gipfelpunkt des Gebirges hat 5254 Fuß absolute Höhe und enthält Schnee 9 Monate im Jahre. An dieser Sierra entspringen die Flüsse Guadelopejo, Ruecas, Ibor und Almonte. Es besitzt Mineralquellen und liefert Eisen, Kupfer, Alaun und Marmor. (*W. Bentheim.*)

GUADARRAMA (Sierra de) ist ein Glied der Cordillera Carpeto-Vetonica oder des centralen Gebirgssystems der pyrenäischen Halbinsel, welches Gebirgssystem im Cabo da Roca nördlich von der Tajomündung an der Küste von Portugal aufsteigt, sich zwischen den Flußgebieten des Duero und Tajo in der Sierra de Cintra erhebt und dann in einer Reihe von Gebirgsgliedern quer durch die Halbinsel fortsetzt. Unter diesen Gliedern ist die Guadarramakette nicht nur wegen der Nähe der spanischen Hauptstadt, von wo ihre kahlen Zackengipfel in Sicht sind, und wegen der Ereignisse der Kriegsgeschichte, sondern auch an sich von besonderem Interesse, weil sie das centrale Glied des centralen Gebirgssystems, gewissermaßen der orographische Mittelpunkt der Halbinsel ist. Sie streicht zwischen der Sierra de Gredos im Westen und der Somosierra im Osten von Westsüdwesten nach Nordosten, trennt Neu- von Altcastilien und besteht, ihrer centralen Stellung entsprechend, gänzlich aus Urgestein, aus Granit.

Die Basis der Hauptkette ist auf beiden Seiten von Hügeln oder Vorbergen besetzt, welche sich bisweilen bedeutend erheben und als vorgeschobene Posten der Hauptkette erscheinen. Weil sie aus Granit besteht, von beträchtlicher Erhebung und großentheils bewaldet ist, besitzt sie einen größern Reichthum an Quellen als die weiter östlich liegenden Gebirgsglieder. Am Südabhange entspringen Alberche, Guadarrama, Manzanares, Lozoya, am Nordabhange Duraton, Cega, Eresma, Moros, Boltoya.

Die westliche Hälfte des Guadarrama ist eine einfache Kette, welche gegen Osten rasch an Höhe zunimmt. Von Navas del Marques bis zum Guadarramapasse führt das Gebirge auch den Namen Sierra de Magalon. Am Guadarramapasse hat das Gebirge die geringste Breite; von Villacastin am Nordfuße bis zum Flecken Guadarrama am Südfuße des Gebirges ist es $3\frac{1}{2}$ Meilen. Die Breite des Hochgebirges selbst beträgt hier von der Fonda den San Rafael am Nordfuße bis zum Flecken Guadarrama am Südfuße in gerader Linie sogar nur $1\frac{1}{2}$ Meilen, die Vorberge beginnen jedoch bei Villacastin. Der Gebirgskamm ist am Guadarramapaß kaum eine Viertelstunde breit und hat eine absolute Höhe von 5600 Fuß.

Am Ostende dieser westlichen Hälfte des Guadarrama bildet das Gebirge einen mächtigen Centralknoten von 3 Meilen im Durchmesser, wo sich in geringer Entfernung von einander die drei culminirenden Gipfel der Sierra erheben, zwischen den Thälern des Manzanares und Eresma der in sieben riesigen Felszacken bis 6800 Fuß emporragende Cerro de los seite Picos, östlich davon, zwischen den Quellen des Lozoya, Rio de Millaflores und Manzanares, der über 7000 Fuß hohe Cabeza de Hierro (Eisenkopf), weiter östlich an den Quellen des Lozoya der 7716 Fuß hohe Pico de Peñalara, ein stolzer, steiler Kegel. Am Ostfuße dieses Berges befindet sich ein kleiner, klarer Alpenteich zwischen schwarzen Granitklippen, die Laguna von Peñalara.

Hierauf gabelt sich das Gebirge. Der nördliche Arm ist die Hauptkette, welche sich in der Somosierra unmittelbar fortsetzt, der südliche die Sierra de Bustarviejo, die sich 4 Meilen nach Osten erstreckt und sich dann in niedriges Hügelland auflöst.

Der Guadarrama ist am Südabhange theilweise, am Nordabhange fast gänzlich mit Kiefern und niedrigen Eichen bewaldet. Die über 5500 Fuß hohen Kämme und Gipfel sind baumlos, entweder mit grauem Granitgerölle oder mit Sträuchern und kräuterreichen Triften bedeckt. Wegen der vorwaltenden düstern Nadelwaldung ist die Landschaft ernst und erinnert mehr an den Norden als den Süden.

Von Anfang November bis Ende März verhüllt eine dichte Schneedecke die Hälfte der Sierra, und an den höchsten Abhängen erhalten sich einzelne Schneefelder bis in den August, ja bisweilen den ganzen Sommer hindurch. Das Gebirge verbreitet im Winter heftige Stürme über die Ebene von Madrid. Im Sommer erhöht es die Gluth der Luft, indem die Strömungen des Süd- oder afrikanischen Windes über die Fläche der Mancha streichend, von den Steilwänden des Guadarrama auf die Felder zu seinen Füßen zurückprallt.

Die Carretera general de Castilla (castilische Landstraße) zieht sich über den Puerto de Guadarrama (den Guadarramapaß). Man gelangt auf der Carretera von San Ildrian, 97 Kilometer südlich von Valladolid, in 7 Kilometer weiter südlich nach Labajor, wo der steile Anstieg beginnt. Die Posada del Arco Villacastin, ein kleines Dorf mit einer der schönsten Kirchen im Lande, ist 21 Kilometer weiter. Napoleon kam hier am 24. Dec. 1808 nach dem Uebergange über das Gebirge mit einer Colonne von 60,000 Mann an, die von Schnee, Sturm und Kälte entsetzlich gelitten hatten. „Etait-il possible", sagte er zu Sovery, an dessen Arm gelehnt er äußerst ermüdet eintrat, „qu'une tampinière en Espagne arrêtât le vainqueur de Saint-Bernard?" Von Villacastin aus tritt man in ein wundersames, höchst überraschendes Gehäufe von gewaltigen grauen Granitblöcken, die wie ein Schutthaufe durch Zufall über einander geworfen scheinen und die ganze Bergmauer bilden. Von hier ab trifft man in Entfernungen von je 3—4 Kilometern nur noch einzelne Ventas (Wirthshäuser). Die Straße von Segovia über Otero de Herriros mündet hier ein. Der Abhang ist von einer lichten Waldung verkümmerter Kiefern bestanden. Ueber diesen früher sehr schwierigen und gefahrvollen höhern Theil des Wegs erbaute Ferdinand VI. eine vortreffliche

Kunststraße. Nachdem man an dem Thurme des alten Luft-Telegraphen vorbeigekommen ist, erreicht man den Gipfel des Puerto de Guadarrama, 1570 Meter hoch, 24 Kilometer von Villacastin. Auf der Grenzlinie der beiden Provinzen erhebt sich hier ein stattliches Monument. Auf hohem Piedestal sitzt ein steinerner Löwe, welcher in der rechten Tatze zwei Kugeln hält; eine Marmortafel an der vordern Seite des Piedestals enthält die Inschrift: „Ferdinandus VI. Pater Patriae Viam Utrique Castillae Superatis Montibus Fecit An. Salutis MDCCXLIX. Regni Sui IV." Man genießt hier eine prachtvolle Aussicht. Der Blick beherrscht hier einen großen Theil beider Castilien. Indem mindere Anhöhen und Einsenkungen verschwinden, erscheint das Ganze als eine unabsehbare Fläche; man erkennt jedoch deutlich, daß der Boden Altcastiliens beträchtlich höher ist als der Neucastiliens. Ein schneller Abstieg bringt nach dem Flecken Guadarrama am Fuße des Gebirges. Die Ländereien des Fleckens erstrecken sich südwestlich bis an die Wälder der königl. Domäne des Escorial.

In Ermangelung sonstiger näherer hypsometrischer Angaben gewähren die Höhenangaben der Eisenbahnstationen uns einen Umriß der gesammten Bodenhebung von Valladolid im Duerothale bis Madrid.

Valladolid 689 Meter absolute Höhe. — Medina del Campo, 40 Kilometer von Valladolid, 721 Meter abs. Höhe. — Ataquines, 70 Kilom. von Valladolid, 797 Meter abs. Höhe. — Arevalo, 80 Kilom. von Valladolid, 820 Meter abs. Höhe. — San Chidrian, 100 Kilom., 935 Meter. Die Kieferwaldung beginnt hier. — Velagos, 130 Kilom. Der Boden wird sehr abschüssig und dürr; lichte Waldung verkrüppelter Eichen. — Mingrovia, 140 Kilom. Der Granit tritt zu Tage in einem Chaos gewaltiger, verwitterter Blöcke, welche dem Abhange des Gebirges ein außerordentlich wildes und wirres Ansehen geben. Es findet einige Rindviehzucht statt, und man hat ergiebige Jagd auf Hasen, Rebhühner ꝛc., aber auch Wölfe. — Avila, 150 Kilom., 1230 Meter Höhe. Hier ist rauhes Klima; langer Winter, fast kein Frühling, jedoch angenehmer Herbst. Waldung von Eichen, Kiefern, Ahorn, Gebüsch. Vom Gipfel der benachbarten Höhe erblickt man Toledo, 100 Kilom., Madrid 90 Kilom. entfernt, die weite Ebene der Mancha. Von hier an war der Eisenbahnbau ein wahres Riesenwerk. Berge wurden in die Thäler geworfen, Dammwege gezogen, von welchen einer 45 Meter Höhe hat. Bis zum Escorial, in einer geraden Linie von 71 Kilometern zählt man 16 Tunnel, zusammen von 4478 Meter Länge. — La Cañada, der höchste Gipfelpunkt der Bahnlinie, 160 Kilom. von Valladolid, 1360 Meter abs. Höhe. Auf der Höhe befinden sich Weiden mit kurzem Gras, wo während des Sommers die Heerden vom Fuße des Gebirges, namentlich vom Escorialbezirke, weiden. Ein kleiner Bach rinnt von der Höhe, um den Rio Alberche zu bilden, welcher bei Talavera in den Tajo fällt. Rechts entfaltet sich ein ausgedehntes Panorama: man sichtet die Sierra von Toledo in 120 Kilom. Entfernung, unten im tiefen Thale, am Ufer des Alberche das Dorf Cebrocos, wo Oliven, Tafeltrauben und sonstiges Obst von ausgezeichneter Güte gedeihen. Links hat man hohe Berge. — Abstieg. Navalgeral, 9 Kilom. von La Cañada, 1270 Meter abs. Höhe, ein Dorf in einem von vier Bergen umschlossenen Kesselthale. Hier beginnt ein großer Eichen- und Kiefernwald. Rechts liegt ein tiefes Thal mit hohem Baumwuchs. — Robledo, 31 Kilom. von La Cañada, 1009 Meter abs. Höhe. Hier befindet sich der letzte Tunnel der Eisenbahn, man befindet sich auf dem Plateau von Madrid. — El Escorial, 45 Kilom., 920 Meter abs. Höhe. Das Dorf Escorial de Abajo liegt rechts unten im Thale, das Dorf Escorial de Arriba, wo der berühmte k. Palast sich befindet, liegt links am Bergabhange. — Villalba, 77 Kilom., 900 Meter abs. Höhe. Man hat hier bedeutende Granitbrüche. Der Boden wird dürr und unfruchtbar, das Klima ist noch sehr kalt, man treibt hier jedoch beträchtlichen Gemüsebau. Die Eisenbahn geht hier über den Rio de Guadarrama. — Las Matas, 90 Kilom., 730 Meter Höhe. — Madrid, 123 Kilom., 595 Meter absolute Höhe.

Quellen. M. Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *A. Germond de Lavigne*, Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADELOUPE, spanisch Guadalupe, englisch Guadaloupe, eine französische Inselgruppe in den kleinen Antillen in Westindien, liegt zwischen den englischen Inseln Antigua im Norden und Dominica im Süden, 18⅕ Meilen von Martinique, in Br. 15° 59′ bis 16° 40′ N. und Länge 63° 20′ bis 64° 9′ West. Paris.

Bestandtheile. Den Hauptbestandtheil der Gruppe bildet eine Doppelinsel, deren westliche größere Hälfte, das eigentliche Guadeloupe, die Form einer Ellipse hat und 17⅕ □Meilen enthält, während die östliche kleinere, die Grande Terre, von dreieckiger Form ist und 11⁹⁄₁₀ □Meilen Flächeninhalt hat. Beide sind getrennt durch den Salzfluß, La Rivière Salée, Rio Salado, ein schiffbarer, nur 180—600 Fuß breiter und ¾ Meile langer Meeresarm, der die mit Sandbänken und kleinen Eilanden besetzten Golfe Grand Cul de Sac im Norden und Petit Cul de Sac im Süden verbindet. Zur Guadeloupegruppe werden ferner gerechnet die anliegenden kleinen Inseln Marie-Galante, 2¾ □Meilen groß, Les Saintes, eine Eilandgruppe, 19 Kilom. südöstlich von der Pointe du Vieux Fort de la Guadeloupe (die östliche der Saintes ist Terre de Haut, die westliche Terre de Bas), La Deserade, 11 Kilom. nordöstlich von der Pointe des Châteaux in Grande Terre, und die südlichen zwei Drittheile der im Uebrigen niederländischen Insel St. Martin. Diese sämmtlichen Dependenzen haben einen Flächeninhalt von 4⅖ □Meilen.

Küsten. Das eigentliche Guadeloupe hat an der Nordküste die Aligre- oder Maréchalbucht (L'Anse Aligre ou Maréchal), an der Westküste tritt die Pointe de Malendure vor, an der Südwestküste befindet sich die Rhede de la Basse Terre vor der Stadt gleichen Namens, an

der Ostküste der Hafen Sainte Marie, die Nordostküste enthält die flachen Buchten Mahault, Cercelle und Lamentin. Grande Terre endet im Südosten in der weit vorragenden Pointe des Châteaur, im Nordwesten in der Pointe d'Antigua, im Norden in der Pointe de la Grande Vigie oder du Nord. Die Küste ist eingekerbt von der Bucht des Petit Canal und der des Port Louis im Westen, von der Grande Bai im Südwesten, von der Moulebai im Osten.

Bodengestaltung. Durch die Mitte der westlichen Insel zieht von Nordnordwesten nach Südsüdosten eine bewaldete vulkanische Gebirgskette von 3000 Fuß mittlerer Höhe, welche im Süden mit dem die ganze Kette überragenden Doppelgipfel La Soufrière, Monte del Azufre, Schwefelberg, einem 4768 Fuß hohen, beständig Rauch, zuweilen auch Flammen ausstoßenden Vulkan, abschließt. Grande Terre dagegen ist ganz flach oder nur von unbedeutenden Hügeln durchzogen, waldlos und daher nicht so wasserreich wie die westliche Insel.

Flüsse. Von den Bergen der westlichen Insel steigen zahlreiche Bäche hinab, welche dem von ihnen durchzogenen Boden große Fruchtbarkeit verleihen, aber während der Regenzeit zu verheerenden Gießbächen werden. Die beträchtlichsten am Ostabhange sind der Petit Fort, die Grande Goyave, de la Rose, die Petite Goyave, Sainte Marie und Petit Carbot, am westlichen Abhange des Pères, du Plessis, des Habitants, de la Grande Plaine, Caillou, Desbaies. Die Bäche in Grande Terre reichen kaum hin, um das für die Landwirthschaft und die Consumtion der Einwohner nöthige Wasser zu liefern; man hat auch Brunnen mit Brackwasser und Reservoirs und Cisternen zum Sammeln des Regenwassers zu benutzen.

Gesundbrunnen. Guadeloupe besitzt zahlreiche warme Quellen. Schwefelhaltige Quellen sind die der Höhen von Matouba, schwach salzhaltige die Pigeon- oder Bam de Curé-Quelle unfern des Bouillantebachs, die Dolé- und die Ravine-Chaude-Quelle bei Lamentin, stark salzhaltige die Fontaine Bouillante, die Paletavier, die Deauvallon, stark salz- und eisenhaltige die Bains Jaunes, die Morne Goyavier-Quelle.

Klima. Die mittlere Temperatur ist 26° Centigr., das Maximum derselben schwankt zwischen 30—32° im Schatten, das Minimum zwischen 20—22°. Die wärmsten Monate sind Juni bis September. Der mittlere Regenfall im Niveau des Meeres beträgt 2 . 19 Meter. Der Unterschied zwischen den regnerischen und den trockenen Jahren beträgt nur 33 Centim. Der geringste Regenfall ist in den Monaten December bis Mai. Dann ist Ruhe in der Vegetation und einige Bäume werfen ihr Laub ab. Vom Juni bis Ende November hat man häufige Regen, höhere Wärme, regen Wachsthum der Pflanzen. Die eigentliche Regenzeit währt drei Monate, von Mitte Juli bis Mitte October. In Grande Terre ist der Regenfall nicht so beträchtlich wie im eigentlichen Guadeloupe, und die Hitze ist drückender und anhaltender. Das Klima des eigentlichen Guadeloupe ist von eigenthümlicher Milde. Europäer können mit einiger Sorgfalt sich vor der Plage der Antillen, dem gelben Fieber, in Acht nehmen, besonders auf dem östlichen Abhange, welcher am höchsten und dem Passatwinde offen liegt. Die Inseln sind, wie die andern Antillen, Erdbeben und Orcanen ausgesetzt.

Anbau und Viehzucht. Der Boden des eigentlichen Guadeloupe ist gewöhnlich leicht zu bestellen. Er liegt in größerer oder geringerer Mächtigkeit auf Thongrund. Nur die Küsten und die niedrigen Hügel an denselben sind angebaut. Das Zuckerrohr wird angebaut bis zur Höhe von 400 Fuß; die Region des Kaffees reicht von 400 bis 800 Fuß; höher hinauf ist Waldung. Die höhern Gipfel erzeugen nur Kräuter und Stauden. Einige zwischen dem Gebirgsfuße und dem Meere sich hinziehende Ebenen, wie die von Sainte Rose, Lamentin und Capesterre, haben Alluvialboden und sind von ausgezeichneter Fruchtbarkeit. Die Waldung von Guadeloupe ist nach derjenigen in Sainte Lucie die ausgedehnteste in den Antillen. Sie ist wildreich und enthält kein Raubthier. Auch wird man hier weder durch giftige Insekten, noch durch giftige Schlangen gestört, die überhaupt auf diesen Inseln nicht vorkommen. Die Waldung liefert vortreffliches Haus- und Schiffsbauholz. Grande Terre hat einen reichen, fettigen Boden, welcher auf Kalkgrund ruht, und wird fast überall angebaut.

Die Stapelproducte der Cultur sind Zucker, Kaffee, Cacao, Baumwolle, Orlean (Roucou). Obst und Küchengewächs wird in Ueberfluß gewonnen.

Von den 169,233 Hectaren der Gesammtoberfläche Guadeloupe's und seiner Dependenzen (von welchen auf das eigentliche Guadeloupe 94,631 Hectaren, auf Grande Terre 65,631 Hectaren kommen) waren am 1. Jan. 1867 bestellt mit Zuckerrohr 16,072, mit Baumwolle 1355, mit Kaffee 2587, mit Cacao 426, mit Orleanbäumen 272, mit Tabak 5, mit Nelkenrinde 4, mit Maniok und andern Nahrungspflanzen 8547 Hectaren, wonach also der Gesammtanbau 29,269 Hectaren einnahm, während im J. 1865 35,060 Hectaren bestellt worden waren. Unangebaut waren Savannen 16,643, Waldung 22,121, öffentliche Domäne 85,530, zusammen 120,444 Hectaren.

Der Viehstand zählte 3132 Pferde, 373 Esel, 4051 Maulesel, 7167 Rinder, 5477 Schafe, 8364 Ziegen, 11,491 Schweine.

Der Ertrag des Anbaues war: Zucker 29,085,800 Kilogr., Melasse 3,346,190 Litres, Rum 3,384,190 Litres, Kaffee 388,665 Kilogr., Baumwolle 126,194 Kilogr., Cacao 91,229 Kilogr., Nelkenrinde und andere Gewürze 53 Kilogr., Vanille 23 Kilogr., Tabak 640 Kilogr., Orlean 166,536 Kilogr., Maniok 8,963,000 Kilogr., Bananen und andere Nahrungspflanzen 2,187,205 Kilogr., Campecheholz 19,015 Kilogr.

Im J. 1866 waren in der Landwirthschaft beschäftigt 21,720 Arbeiter im Jahrlohn, 42,775 im Tagelohn.

Es gab im J. 1867 6181 Gehöfte. Der Werth des angebauten Landes wurde auf 48,580,000 Francs, der der Betriebsbaulichkeiten und Geräthschaften auf 38,581,725 Francs, der des Viehstandes auf 6,930,440 (im J. 1865 auf 10,258,925) Francs veranschlagt. Das Bruttoergebniß der Gesammtcultur des Jahres 1866

war 67,550,000 Francs, von welchen die Summe von 12,775,000 Francs auf die Zuckerrohrproducte entfielen.

Industrie. Außer dem Zuckergeschäfte und dem sonstigen landwirthschaftlichen Betriebe sind Gerberei, Kalkbrennerei und Töpferei die hauptsächlichen Gewerbzweige. In der Dependenz Saint Martin hat man Salinen, welche jährlich an 3,600,000 Kilogr. Salz erzeugen. Die Fischerei ist ergiebig, reicht jedoch nicht hin für den einheimischen Bedarf.

Ausfuhr. Im J. 1866 wurden ausgeführt: Zucker 22,729,576 Kilogr., Melasse 225,443 Litres, Rum 890,280 Litres, Kaffee 339,408 Kilogr., Baumwolle 112,171 Kilogr., Cacao 91,229 Kilogr., Orlean 166,536 Kilogr., Campecheholz 19,115 Kilogr. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr belief sich im J. 1865 auf 18,463,550 Francs; davon entfielen auf Frankreich 17,387,281, auf französische Colonien 475,330 Francs, auf das Ausland 441,124 Francs.

Einfuhr. Es betrugen im J. 1865 importirte Getreidemehle 3,085,000 Francs, Manufacturwaaren 3,059,000 Francs, Garne 1,847,000 Francs, Kurze Waaren 747,000 Francs, Fische 1,684,000 Francs, Getränke 1,120,000 Francs, Pflanzensäfte 768,000 Francs, Colonialwaaren 746,000 Francs, mineralische Producte 1,029,000 Francs, Bauholz 528,000 Francs, Steinkohlen 480,000 Francs. Maulesel, Rindvieh 433,000 Francs. Der Gesammtbetrag der Einfuhr war 18,878,668 Francs, davon entfielen auf Frankreich 12,886,532 Francs, die französischen Colonien und Fischereien 2,162,975 Francs, das Ausland 3,820,156 Francs.

Schiffahrt. Im J. 1866 kamen an französische Schiffe aus Frankreich 97 von 23,185 Tonnen Gehalt und 14,605,233 Francs an Ladungswerth, aus den französischen Colonien und Fischereien 27 Schiffe von 6063 Tonnen und 1,720,110 Francs Ladung, von auswärts Schiffe 21 von 6179 Tonnen und 727,179 Francs Ladung, zusammen 145 französische Schiffe von 76,787 Tonnen und 16,651,530 Francs Ladung; Küstenfahrer der Colonie kamen von französischen Colonien 21 von 1023 Tonnen und 155,109 Francs Ladung, von auswärts 43 von 1021 Tonnen und 652,030 Francs Ladung, und auswärtige Schiffe kamen 129 von 19,247 Tonnen und 2,753,357 Francs Ladung. Dem französischen und auswärtigen Handel sind offen die Häfen Pointe-à-Pitre, Basse-Terre, Moule, Port Louis, Grand-Bourg und Marigot. In Basse-Terre und Pointe-à-Pitre befindet sich je ein öffentliches Entrepot. Die Küsten und namentlich die Hafeneinfahrten werden von sechs Leuchtthürmen und Leuchtfeuern beleuchtet.

Bank. Die Bank von Guadeloupe wurde durch Decret vom 11. Juli 1851 mit einem Kapital von 3 Mill. Fr. begründet und hat ihr Centralbureau in Pointe-à-Pitre.

Milde Stiftungen. Die Colonie hat 6 Militär- und 5 Civilhospitäler, 1 Spital für Aussätzige, 1 Irrenhaus, 1 Armenarbeitshaus, 1 Kleinkinderbewahranstalt, 12 Unterstützungsanstalten.

Presse. In der Colonie werden drei Zeitungen herausgegeben, La Gazette Officielle de la Guadeloupe zu Basse-Terre, L'Avenir und Le Commerciel zu Pointe-à-Pitre.

Schule. Es gibt 75 öffentliche Communalschulen, 37 für Knaben, 34 für Mädchen, 4 für Kinder beiderlei Geschlechts, davon sind 45 Primärschulen und 30 Secondärschulen.

Rechtspflege. Es gibt 10 Friedensgerichte, 2 Assisengerichte, eins zu Basse-Terre, eins zu Pointe-à-Pitre, ein Obergericht zu Basse-Terre. Es werden durchschnittlich jährlich 1357 civilgerichtliche und 740 criminalgerichtliche Urtheile gefällt. Die Gendarmerie ist eine Compagnie von 155 Mann Berittener und 24 Mann zu Fuß.

Kirche. Die Religion ist die römisch-katholische. Die Colonie zerfällt in 39 Kirchspiele unter einem Bischof und 87 Priestern. Es gibt 4 klösterliche Körperschaften, die Patres vom Heiligen Geiste, an 87, welche das Séminaire-Collège leiten, die Fratres von Ploermel, an 38 (Katechisten), die Soeurs hospitalières von St. Paul von Chartres, an 42, die Soeurs Institutrices von St. Joseph de Cluny, an 88.

Bevölkerung. Die Zahl schwankt in den einzelnen Jahren und besteht durchschnittlich in 150,000. Es kommt durchschnittlich 1 Geburt auf 33, 1 Tod auf 35, 1 Heirath auf 274 Einwohner.

Regierung. Der Gouverneur, das Conseil privé, das Conseil général, die drei Chefs d'Administration und der Contrôleur colonial bilden die Regierungsbehörde. Die Colonie vertritt bei der Regierung des Mutterlandes ein Abgeordneter des Conseil général als Mitglied des Comité Consultatif des Colonies in Paris. Jede Commune der Colonie hat eine Municipaladministration, bestehend aus dem Maire, einem oder zwei Adjuncten und den Municipalräthen, deren Anzahl an 8 bis 20 beträgt.

Das Militär besteht aus der Marine-Infanterie und -Artillerie, welche die Garnison bilden, den einheimischen Sappeurs, den Colonialdisciplinären und der Miliz.

Die Einkünfte der Colonie vom 1. Jan. 1866 bis 30. Juni 1867 betrugen 3,438,993 Francs, die Ausgaben während derselben Finanzperiode 3,382,926 Francs.

Topographie. Die Colonie wird in die Arrondissements Basse-Terre und Pointe-à-Pitre und die Dependenzen eingetheilt.

Das Arrondissement Basse-Terre enthält die Cantons Basse-Terre, Capesterre (das Cabestierra der Spanier, nach seiner höhern Lage benannt) und Pointe Noire im eigentlichen Guadeloupe; auch wird die Dependenz Sainte Martin dazu gerechnet. Es enthält die Communen Basse-Terre, Sainte-Claude, Baillif, Habitants, Bouillante, Pointe Noire, Desbaies, Sainte-Rose, Lamentin, Baie-Mahault, Petit-Bourg, Goyave, Capesterre, Trois-Rivières, Vieux-Fort und Gourbeyre.

Basse-Terre, die Hauptstadt der Colonie, an der Südwestküste des eigentlichen Guadeloupe in Br. 15° 59′ 30″ N., L. 64° 4′ 22″ W. Paris, hat 8200 Einwohner. Die Stadt hat eine malerische Lage, indem der

hohe Vulkan Soufrière ihr einen großartigen Hintergrund gibt. Der Hafen ist nur eine offene Rhede an der Mündung des Rivière-aux-Herbes, hat jedoch vortrefflichen Ankergrund. Er wird vom Fort Richepance und mehreren Batterien vertheidigt. Hier ist der Sitz des Gouverneurs, des Bischofs, des Obergerichts, der Handelskammer, Agriculturkammer, des Seminaire-Collège des Klosters vom Heiligen Geiste, des Mädchenpensionats der Ordensfrauen von St. Joseph de Cluny.

Habitants (Vieux-Habitants) mit der Anse-à-la-Barque und Desbaies sind vorzügliche Häfen, wo große Kriegsschiffe bequem und sicher liegen.

Bouillante hat an 2000 Einwohner.

Sainte-Rose im Norden der Insel mit 7000 Einwohnern liegt in fruchtbarer Gegend.

Lamentin im Westen von St. Rose an einer kleinen Bai, 74 Kilom. von Basse-Terre, hat ebenfalls eine fruchtbare und bevölkerte Umgegend. 5000 Einwohner.

Baie Mahault im Westen der Rivière Salée gehört ebenfalls zu den fruchtbarsten Landstrichen der Insel. Die Bai ist jedoch nur für kleinere Fahrzeuge zugänglich. 5000 Einwohner, 81 Kilom. von Basse-Terre.

Capesterre im Südosten der Insel, 29 Kilom. von Basse-Terre, mit 4500 Einwohnern, erfreut sich bei der hohen Lage seines Gaues eines fruchtbaren Bodens und eines besonders zuträglichen Klima's.

Das Arrondissement Pointe-à-Pitre auf Grande Terre (La Gran Tierra der Spanier) enthält die Communen Pointe-à-Pitre, Abymes, Gosier, Sainte Anne, Saint François, Moule, L'Anse Bertrand, Port Louis, Petit Canal, Morne-à-l'Eau.

Pointe-à-Pitre, an der Südwestküste von Grande Terre, in Br. 16° 14′ 12″ N., L. 63° 51′ 32″ W. Paris, 55 Kilom. von Basse-Terre, vor der Einfahrt der Rivière Salée, ist die commercielle Hauptstadt der Colonie. Es hatte im J. 1868 14,306 Einwohner. Es wurde durch das Erdbeben vom 8. Febr. 1843 zerstört, welchem eine schreckliche Feuersbrunst folgte; bei der so günstigen Lage erstand es jedoch von Neuem und ist im steten Aufblühen. Die Stadt besitzt einen sichern und geräumigen Hafen, der selbst für Kriegsschiffe ersten Ranges zugänglich ist. Die Einfahrt wird durch die Forts Fleur-d'Epée und Union und mehrere Batterien vertheidigt. Die Stadt enthält drei schöne Plätze, die Bank von Guadeloupe, ein Theater, eine schöne Kathedrale, eine Handelskammer, eine Agriculturkammer, zwei Zeitungen. Auf dem der Einfahrt des Hafens vorliegenden Eilande Momour steht ein 16 Meter hoher, 7 Meilen weit sichtbarer Leuchtthurm.

Abymes, 5 Kilom. von Pointe-à-Pitre, ist ein Wallfahrtsort zur Kapelle von Notre Dame de Bon Secours und hat eine Knabenstrafschule; 5500 Einwohner.

Gosier, 7 Kilom. von Pointe-à-Pitre, ist eine Lootsenstation mit einem Leuchtthurm; 4000 Einwohner.

Sainte Anne, 20 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 2000 Einwohner.

Saint François, 42 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 5800 Einwohner.

Moule an der Ostküste, 28 Kilom. von Pointe-à-Pitre, die zweite Stadt des Arrondissements, hat 8600 Einwohner, bedeutende Zuckerfabriken und angesehene Handelshäuser, landwirthschaftliche Kammer. Der Hafen ist Fahrzeugen von 300 Tonnen zugänglich. Der Leuchtthurm ist 14 Meter hoch und 7 Meilen weit sichtbar.

L'Anse Bertrand, 40 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 4500 Einwohner.

Port Louis, 32 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 4900 Einwohner, bedeutende Zuckerfabriken und einen ziemlich sichern Hafen.

Petit Canal, 22 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 6600 Einwohner.

Morne-à-l'Eau, 14 Kilom. von Pointe-à-Pitre, im Mittelpunkte von Grande Terre, wo die Diligenzen sich begegnen, besteht aus zwei Marktflecken, Vieux-Bourg, welches fast verlassen ist, und Bordeaux-Bourg, einem rasch aufblühenden Orte mit 5300 Einwohnern.

Dependenzen. Die Colonie hat vier Dependenzen, von welchen eine von einem besonderen Commandanten administrirt wird.

Marie-Galante, die größte, von 83 Kilom. Umfang, 15,344 Hectaren Oberfläche, hat 13,000 Einwohner und drei Communen. Grandbourg, die Hauptstadt, in Br. 15° 53′, L. 63° 30′ W. Paris, 18 Kilom. von Capesterre in Guadeloupe, hat 6000 Einwohner. Agriculturkammer. Die Einfahrt des Hafens wird durch einen Bogen von Felsen erschwert. Der Leuchtthurm ist 14 Meter hoch. — Capesterre, 11 Kilom. von Grandbourg, hat 3500 Einwohner. — St. Louis, 9 Kilom. von Grandbourg, hat 3000 Einwohner.

Saintes, eine Eilandgruppe, 19 Kilom. südöstlich von Pointe du Vieux Fort in Guadeloupe, hat 1500 Einwohner, deren Hauptbeschäftigung Fischfang ist. Terre-de-Haut, die östlichste Insel, hat an der Westküste einen der wichtigsten Häfen dieser Gegenden. Die größten Kriegsschiffe liegen hier sicher und bequem; die starken Festungswerke geben der Insel den Namen des „Gibraltar der Antillen". — Auf der benachbarten Kleininsel Caboi befindet sich das Fort Josephine, das Centralgefängniß der Colonie. — Terre-de-Bas, das westliche Eiland, hat beträchtlichen Kaffeebau, Küchengärtnerei und Töpferei.

Desirade, eine Insel, 12 Kilom. nordöstlich von der Pointe-des-Châteaux in Grande Terre, von 22 Kilom. Umfang, hat 1400 Einwohner, meistens Fischer. Die Insel ist vulkanisch und sandig. Sie hat weder Hafen noch Rhede, besitzt jedoch mehrere Quellen mit reichlichem und vorzüglichem Wasser. Die eine fließt über die Wurzeln von Pockenholzbäumen, wird von deren Saft imprägnirt und ist ein wirksames Heilmittel gegen den Aussatz, weshalb die Leproserie der Colonie hier angelegt ist. Neben der Insel liegen die Klippen der Petite Terre, auf deren östlichsten, der Terre de Bas, der Leuchtthurm steht.

Saint Martin, 253 Kilom. nördlich von Guadeloupe, hat in dem französischen Theile 3000 Einwohner, Zucker- und Baumwollbau und Salinen und wird von einem

besondern Commandanten administrirt. Marigot an der Bai gleichen Namens ist der Hauptort.

Geschichte. Guadeloupe wurde im J. 1493 von Columbus entdeckt, welcher der Insel ihren gegenwärtigen Namen ertheilte wegen der Aehnlichkeit ihres Gebirges mit der Sierra de Guadalupe an der Grenze von Neucastilien und Estremadura in Spanien. Die Eingeborenen nannten die Hauptinsel Kerakiera. Als die Entdecker auf der Insel landeten, wurden sie von den Weibern mit einem Pfeilenschauer empfangen; dieselben flohen aber sofort vor Schrecken, als sie die Feuerwaffen vernahmen. Die Spanier brannten die Hütten der Eingeborenen ab, erstaunten jedoch über die mannichfachen Vorräthe, die sie dort fanden, von Honig und Wachs, Bogen und Pfeilen, Baumwolle, Gespinnsten, Geweben, Hängematten, eisernen Geräthen, Früchten und Vögeln. Die Hütten waren besser gebaut und der Hausrath besser als in den andern bisher besuchten Inseln.

Im J. 1625 trat Spanien die Inselgruppe an Frankreich ab, und zehn Jahre darauf wurden die ersten Niederlassungen der Franzosen angelegt. Am 23. Juni 1635 landeten de l'Olive und Duplessis, „Seigneurs de la Compagnie des Iles de l'Amérique" genannt, an der Pointe Allegre in Sainte Rose. De l'Olive nahm Besitz von der westlichen Hälfte der Insel und setzte sich fest zu Vieux Fort St. Pierre, Duplessis nahm die östliche Hälfte und siedelte sich zu Petit Fort an. Die unter ihnen begründeten Ansiedelungen wurden dann von den folgenden Statthaltern der Compagnie, von Aubert (1640) und namentlich von Honël (1645), beträchtlich erweitert.

Im J. 1674 kam die Colonie unmittelbar unter die Krone Frankreichs. In Folge der anhaltenden Kriege zwischen England und Frankreich hatte sie sodann, gleich den andern französischen Besitzungen jenseits des Oceans, wiederholte Angriffe der Engländer zu bestehen. In den Jahren 1691 und 1705 wurden die Anlagen von den Engländern geplündert und niedergebrannt.

Die Kariben wurden von den Franzosen bald nach ihrer ersten Ansiedelung feindlich behandelt und angegriffen und dann in einem dreijährigen äußerst grausamen Kriege fast gänzlich vertilgt, sodaß sie bald völlig ausstarben. Darauf entstand eine große Hungersnoth unter den Colonisten, von welchen eine große Zahl starb. Endlich kam es zwischen den Ansiedlern selbst zu solchen Händeln, daß sie den gänzlichen Ruin der Colonie herbeizuführen drohten. Allein alles dieses Misgeschick überwand die Colonie und kam immer mehr empor. Im J. 1755 besaß sie 9624 weiße Ansiedler, 41,000 Negersklaven, 334 Zuckerpressen, 46,840 Cacaobäume.

Der siebenjährige Krieg führte wieder die Engländer herbei. Ihre früheren Angriffe waren blos vorübergehende Streifzüge gewesen; im J. 1759 wurde die Colonie aber nach tapferer Gegenwehr der Besatzung vom englischen General Barrington in aller Form eingenommen; am 23. April erfolgte die Capitulation von Guadeloupe. Nach dem Frieden von 1763 wurde die Colonie wieder an Frankreich zurückgegeben.

Im J. 1776 hatte die Colonie eine solche Entwickelung erlangt, daß die definitive Trennung ihrer Regierung von der von Martinique nothwendig wurde.

Im J. 1782 erfocht der englische Admiral Rodney einen Seesieg bei Guadeloupe über die alliirten Spanier und Franzosen. Während der französischen Revolution am 2. April 1794 nahmen die Engländer unter Sir Thomas Grey und John Jervis die Inseln abermals in Besitz, mußten sie aber bereits am 1. Juni 1794 den Franzosen unter Chortien und Victor Hugues, Commissaires delegués par la Convention nationale, wieder räumen. Victor Hugues blieb Commissaire der Convention, dann Agent des Directoriums bis 1797, und die Franzosen behaupteten sich in Guadeloupe, bis am 1. Febr. 1810 um Mitternacht eine überlegene englische Streitmacht unter General Sir George Beckwith und Admiral Sir Alexander Cochrane erschien und den französischen Generalcapitän Ernouf nöthigte, sich kriegsgefangen zu ergeben. In dem im März 1813 zwischen England und Schweden zu Stockholm abgeschlossenen Vertrage wurde Guadeloupe an Schweden abgetreten, im pariser Frieden jedoch an Frankreich zurückgegeben, worauf am 15. Juli 1816 die Franzosen es wieder besetzten.

Die Beschränkungen des Handels der Colonie, durch welche derselbe fast ausschließlich auf Frankreich angewiesen war, wurden durch kaiserliches Decret vom Juli 1866 beträchtlich gehoben. Guadeloupe, wie Martinique, wurde gestattet, seinen eigenen Tarif aufzustellen, um den Handel der Vereinsstaaten und Canada's anzuziehen. Durch die Einführung von Kuli wurde die Arbeitskraft wesentlich vermehrt und die Zuckerausfuhr gehoben. Doch wurde die Colonie durch eine Reihe von Misgeschick heimgesucht. Im J. 1864 verursachten schreckliche Feuersbrünste in Basse-Terre und Pointe-à-Pitre schwere Verluste. Im August 1865 zogen furchtbar verheerende Orcane über die Inseln; Marie-Galante wurde vollständig überschwemmt und eine große Anzahl Menschen verunglückte. Im J. 1866 wurden 11,000 Personen durch die Cholera hingerafft.

Quellen. C. Meinecke, Allgemeine Geschichte der Europäischen Colonien in Westindien. Weimar 1831. — Long, G. R. Porter, G. Tucker, America and the West Indies. London 1845. — Bayer-Peyneleau, Les Antilles françaises, particulièrement la Guadeloupe. Paris 1825. 3 Bde. — Annuaire de la Guadeloupe. Basse-Terre 1865 fg. (*W. Bentheim.*)

GUADET (Marguerite Elie), Advocat zu Bordeaux und in dem dieser Stadt nahe gelegenen Saint-Emilion am 20. Juli 1757 geboren. Durch Geistesbildung ausgezeichnet, wie durch die Kunst der Rede, die er in seinem Sachwalterberufe zu gewinnen wußte, als entschiedenen Republikaner und von glühendem Hasse gegen das Königthum erfüllt, hatte er sich seinen Mitbürgern empfohlen und war von ihnen im J. 1791 zum Abgeordneten in die zweite Nationalversammlung nach Paris gewählt worden. Hier schloß er sich an gleichgesinnte Landsleute an und zählte bald zu den hervorragen-

den Mitgliedern der Girondistenpartei, welche gleich den Jacobinern die Vernichtung des Königthums als unverrückbares Ziel ins Auge faßte, aber ihr Ideal von Republik durch die Macht ihrer höheren Bildung und vermittels glänzender Reden zu verwirklichen hoffte. Guadet's Theilnahme an Allem, was die Girondisten vornahmen, erzählt ihre Geschichte weitläufig genug, weshalb es hinreichen wird, hier nur einige Worte über seine Stellung beizufügen. Guadet war Girondist, wie die übrigen, nicht besser, nicht schlechter, und man kann nicht sagen, daß sein Ansehen, in dem er stand, durch das Uebergewicht seiner guten Eigenschaften vermittelt worden wäre. Als Redner fand er seines Gleichen, manche, wie Vergniaud, thaten es ihm noch zuvor. Der Einfluß, welchen daher seine schwungvollen Reden auf die Versammlung ausübten, war meist ein vorübergehender, keineswegs ein so nachhaltiger, daß er vermocht hätte, die Gewaltschritte der Jacobiner zu hemmen. Es fehlte ihm, wie den Girondisten überhaupt, jene Staatsweisheit, welche ohne Ehrenhaftigkeit ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Seine Rathschläge hatten oft Schlimmes in ihrem Gefolge, so z. B. als er sich der Entfernung der bretagner und marseiller Föderirten widersetzte, wodurch die schmachvollen Ereignisse am 10. Aug. 1792 herbeigeführt wurden. Ob Guadet, der von Anfang an unablässig an der Herabwürdigung des Königthums arbeitete, es aufrichtig meinte, als er in Verbindung mit andern Girondisten dem Könige schriftlich ein constitutionelles Regiment empfahl, mag billig bezweifelt werden; nur politische Kurzsichtigkeit konnte auf einen möglichen Erfolg hoffen. Wie wenig die Girondisten Herr ihrer Lage waren, ist dadurch schlagend bewiesen, daß sie, und Guadet mit ihnen, mehr und mehr den Dingen ihren Lauf ließen, sich den Gewaltthätigkeiten nicht widersetzten, den Proceß des Königs beschleunigten und für dessen Tod stimmten, und dennoch mit den Jacobinern zu einer Zeit, wo es zu spät war, einen Kampf aufnahmen, der zu ihrem Verderben führte. Der Angriff, den Guadet bereits im October 1792 gegen Robespierre und dessen Partei unternahm, verwandelte sich im Kurzen in einen Angriff gegen Guadet und die Girondisten überhaupt. Ehe noch ihr Schicksal unabänderlich entschieden war, entzog sich Guadet und mehrere seiner Freunde der Verhaftung durch die Flucht in seinen Geburtsort. Aber auch bis dahin reichte die Schreckensherrschaft. Guadet ward im Hause seines Vaters zu Libourne entdeckt und gefangen nach Bordeaux geführt, wo sich die Militärcommission nur von der Identität des Geächteten zu überzeugen hatte, um ihn sofort am 16. Juni (nach andern Angaben am 6. Juli) 1794 guillotiniren zu lassen. War unter damaligen Umständen der Tod unvermeidlich, so bleibt es immerhin zu bedauern, daß er eine Menge Personen traf, die in ruhigeren Zeiten mit ihren Anlagen und geistigen Kräften zum Heile Frankreichs hätten wirken können. (*F. Th. Richter.*)

GUADIANA (arab. Uadi- oder Wadi-Ana, d. h. Fluß Ana), einer der fünf Hauptströme der pyrenäischen Halbinsel, der Anas der Alten, entspringt nach der allgemeinen Annahme aus dem Abflusse der Lagunas de Ruidera, einer Reihe sumpfiger Lachen auf dem hohen und öden Campo de Montiel in der Provinz Ciudad Real (La Mancha) am westlichen Fuße der Sierra de Alcaraz, 2 Leguas nordwestlich von der Stadt Alcaraz. Die oberste Lache, die eigentliche Quelle, da die Lachen, acht an Anzahl, mit einander durch Abflüsse in Verbindung stehen, liegt in Br. 39° 0′, L. 13° 54′ östl. von Teneriffa. Der aus der untersten Lache abfließende Bach rinnt nordwestlich durch die flache Hochebene, wo man nirgends einen Baum gewahrt und der braunrothe Sandsteinboden meist nur mit Disteln und aromatischen Halbsträuchern dünn bestanden ist; er hat im Sommer nur wenig Wasser, im Winter passirt man ihn nur auf der Brücke von Villarta. Bei Lugar Nuevo tritt der Bach in eine Moorfläche, sein Wasser verringert sich merklich, und bald darauf, nach einem Laufe von 4 Leguas, 2 Leguas südlich von Alcazar de San Juan, verschwindet der Bach gänzlich in einer versumpften Lache zwischen den Binsen und andern Sumpfpflanzen, mit welchen die Ebene hier weit und breit bedeckt ist.

Ungefähr 8 Leguas südwestlich von der Stelle, wo jener Quellbach verschwindet, bei den Villas (Flecken) Daimiel und Villarubia, befinden sich zwei ansehnliche, mit einander in Verbindung stehende, an den Seiten versumpfte und mit Sumpfpflanzen überwachsene Lagunas, deren Abfluß man als den „wieder geborenen" Guadiana betrachtet, weshalb man die beiden Lagunas Los Ojos del Guadiana, die Augen des Guadiana, nennt. Die eine Lagune wird El Ojo de Mari Perez, die andere El Ojo de la Fuente de la Higuera genannt. Man nimmt nämlich an, daß der Guadiana von der Stelle, wo er sich verliert, bis zu den Augen unter der Erde fortfließe. Diese Ansicht wurde schon von den Geographen des Alterthums getheilt, weshalb Plinius Hist. Nat. III, 2 sagt: „Ortus hic (Anas) Laminitano agro (des Campo de Montiel), et modo se in stagna fundens, modo in angustias resorbens aut in totum cuniculis condens et saepius nasci gaudens, in Atlanticum Oceanum effunditur." In Anbetracht der dortigen Bodenbeschaffenheit ist eine unterirdische Verbindung zwischen dem obern Quellbache und den Augen auch nicht unwahrscheinlich. In jener ganzen Gegend besteht der Boden aus horizontal gelagerten Schichten von Kiessand, Gyps und tertiärem kieselhaltigem Kalk, und letzteres Gestein ist von unzähligen Spalten und Höhlungen durchdrungen, die allenthalben mit Wasser erfüllt sind. Aus der Annahme des unterirdischen Flußlaufes ist die sprüchwörtliche Redensart entstanden, der Guadiana habe eine Brücke, auf der viele Schafheerden weiden können. Auf der Strecke, welche die Brücke genannt wird, sind viele Brunnen gegraben, die nie versiegen.

Der Abfluß der Augen ist stark genug, um verschiedene Mühlen zu treiben und in der trocknen Zeit an 100 Fuß breit und an 50 Zoll tief. Nachdem der Guadiana nach kurzem nordwestlichem Laufe den Giguela (s. unten), welcher für den Geographen der eigentliche Quellfluß ist, da er den Abfluß der Augen an Länge

wie an Wassergehalt bei weitem übertrifft, rechts aufgenommen, durchzieht er in einem Bogen nach Westen die Provinz Ciudad Real, bildet dann einen Theil der Grenze zwischen den Provinzen Toledo und Estremadura, tritt bei Valdecaballeros in die Provinz Badajoz (Estremadura), welche er, bei Merida und Badajoz (Stadt) vorbeifließend, von Osten nach Westen durchschneidet, verläßt bei Badajoz (Stadt) die bisherige westliche Richtung, wendet sich nach Südwesten und beschreibt schließlich einen großen Bogen nach Südosten und Südsüdosten, indem er auf einer Strecke von 9 Leguas die Grenze zwischen Spanien und Portugal zieht, dann in Portugal eintritt, wo er den Osten der Provinz Alemtejo bewässert und bei den Städten Mourao, Moura und Mertola vorbeizieht, und endlich während seines südsüdöstlichen Laufes auf die Grenze zwischen den beiden Königreichen zurückgeht.

Der Fluß hält sich in diesem ganzen Laufe streng an den Fuß der Cordillera Oreto-Herminiana, die im Cabo San Vicente an der Südwestspitze der Halbinsel aufsteigt und im großen Bogen nach Nordosten bis an den Giguela, den rechten Hauptnebenfluß oder eigentlichen Quellfluß des Guadiana, streicht. Der Guadiana hat demnach von der Mündung des Giguela an drei Hauptkrümmungen, welche sich den Bögen, welche die Cordilleraglieder beschreiben, genau parallel halten. Der Guadiana zieht vom Giguela an bis zum Guadarramque einen Bogen nach Südwesten und Nordwesten, den Montes de Toledo parallel. Ein zweiter Bogen des Flusses zieht bis Badajoz dem Gebirgsgliede parallel, welches von den Montes de Toledo als Sierra de Guadalupe, Sierra de Montanches, Sierra San Mamed nach Portalegre streicht. Der letzte nach Süden gerichtete Bogen des Flusses bedingt sich ebenso von dem Striche der lusitanischen Glieder der Cordillera.

Bis Badajoz rinnt der Guadiana in einem flachen Bette durch ein weites, ödes, größtentheils unangebautes und blos mit Weiden erfülltes Thal, wo die verheerenden Schafheerden das Gefilde fortwährend in einen nackten Anger verwandeln. Auch die Zuflüsse bewässern öde Thäler, die, vom Ackerbau unbenutzt, größtentheils dem Wollvieh und den Ziegen anheim gegeben sind. In Estremadura wird die Landschaft freundlicher, namentlich im Süden des Guadiana, wo der Guadalemar mit dem Estena, der Zuga mit dem Guadalmez nach einander die reizende, fruchtbare, bevölkerte und wohlhabende Comarca Serena durchziehen.

Bei Badajoz wird das Flußbett felsig. Die Sierra de San Mamede bei Portalegre besteht aus Schiefer und Sandstein und ist, wie hier bei allem aus solchem Gestein bestehenden Gebirge der Fall ist, baumlos und nur mit Ladanstrauch (Cistus ladaniferus) bedeckt. Ebenso ist bei Elvas, der portugiesischen Grenzstadt, 3 Leguas von Badajoz, das Gebirge nackt und unfruchtbar. Von Montemar o novo und dem reizenden Vidigueira über Evora, die Hauptstadt von Alemtejo und das pflanzenreiche Beja, in dessen Nähe die römische Par Julia lag, bis Serpa erstreckt sich eine große und hohe Granitfläche, welche den besten und fruchtbarsten Theil von Alemtejo ausmacht und mit Kornfeldern, Weiden und Gärten in reicher Abwechselung bedeckt ist. Am Ostrande streicht die Serra do Ossa, am Westrande der Granitfläche die Serra da Viana, welche ebenfalls aus Granit bestehen und sich durch ihre üppige Vegetation auszeichnen; die Kornfelder und Gärten ziehen sich an den Abhängen hinauf, und immergrüne Eichen krönen die Gipfel.

Bei Serpa verengt sich das bisher weite Flußbett und unterhalb dieser Stadt tritt der Fluß in eine enge Hohlschlucht, indem die Vorberge der bei Agamonte am linken Flußufer unweit der Mündung aufsteigenden marianischen Cordillere (auch Sierra Morena genannt, welche jedoch eigentlich nur ein Glied der Cordillere ist) hier so dicht an den Fluß und die Vorberge der lusitanischen Gebirgsglieder herantreten. Der Strom drängt hier sein Gewässer schäumend zwischen den hohen Felsen hindurch, deren Gipfel so nahe zusammenstehen, daß, wie die Eingeborenen sagen, ein Wolf über die dazwischen liegende Kluft springen kann, woher der Name der Stromschnelle, Salto do Lobo (Wolfssprung), kommen soll. Der Salto do Lobo hat große Aehnlichkeit mit der Roßtrappe am Harze, nur daß die Bode gegen den Guadiana ein unbedeutender Bach ist. Es ist jedoch nicht der Fall, daß, wie gewöhnlich dargestellt wird, hier ein Durchbruch des marianischen Systems stattfindet, und ganz irrthümlich ist die Darstellung, wie sie die meisten Karten haben, daß am Salto do Lobo die marianische Cordillere vom oreto-herminianischen abzweigt; der Gebirgskamm des marianischen Systems, welcher bei Agamonte anhebt und von dort seine große Curve nach Nordosten zieht, streicht in beträchtlicher Entfernung südöstlich vom Salto do Lobo, wie der im Cabo San Vicente anhebende oreto-herminianische Gebirgskamm im Westen, nur die Vorberge der beiden Systeme streichen seitwärts bis an den Guadiana, dieser aber hält auch hier genau die Scheidungslinie zwischen den beiden Systemen ein. Ein Durchbruch des Flusses durch die Gebirge hat aber durchaus nicht stattgefunden. Die Vorberge der Sierra de Aracena, des ersten Gliedes der Cordillera Marianica, streichen links hart am Flusse bis Agamonte. Diese einförmigen Berge von schieferigem Sandstein oder Grauwackenschiefer sind baumlos, jedoch mit dem Ladanstrauche bekleidet, welcher einen balsamischen Duft verbreitet und mit prachtvoller Blüthe den Blick erfreut. Auch rechts hat man bis Mertola eine wilde Aussicht, überall hohe, steile Berge, nirgends gewahrt man ein Feld oder einen Garten. Weiter unten wird das Thal weiter, die Berge verflachen sich und laufen rechts zuletzt in das malerische, vorzüglich angebaute und reich bevölkerte Hügelland des östlichen Algarbiens aus, welches terrassenförmig zum waldbedeckten algarbischen Gebirge emporsteigt.

Der Fluß strömt vom Salto do Lobo breit und ruhig südlich bis Mertola und dann südöstlich bis Alcoutim, wo er wieder die spanische Grenze erreicht, sein Thal weit wird, und wo er sich wieder nach Süden wendet.

Fünf Leguas weiter abwärts, zwischen Agamonte und Villareal, fällt der Strom mit breiter, durch Sandbänke und Sumpfinseln in mehrere Eingänge getheilter Mündung in den Golf von Cadix, in Br. 37° 10′ N., L. 9° 16′ östl. Teneriffa. Der Haupteingang ist der westliche zwischen Villareal de San Antonio (San Antonio de Arenillas) und der Isla de la Canela, welcher an 250 Klafter in der Breite mißt und an der seichtesten Stelle zur Zeit der Ebbe noch 14 Fuß Wasser hat, sodaß er von Seeschiffen passirt werden kann. Die östliche Mündung, im Süden von Agamonte, wird durch marschige Werder in mehrere Kanäle getheilt, welche sämmtlich so seicht und versandet sind, daß nur kleine Fahrzeuge sie befahren können, und nur bei Fluth, indem sie bei Ebbe fast trocken liegen. Die Mündungswerder, sowie der benachbarte Küstensaum des Festlandes und das rechte Stromufer oberhalb Villareal sind so niedrig, daß sie bei Hochwasser theilweise überfluthet werden, weshalb alle diese Landstrecken größtentheils aus Moräften bestehen. Von der Mündung des Stromes an ziehen sich ausgedehnte Strandsümpfe ostwärts die Küste entlang bis an den Kanal von Huelva.

Der Guadiana ist trotz seiner bedeutenden Stromentwickelung der schmalste und wasserärmste unter den fünf Hauptströmen der Halbinsel. Ausgenommen bei Badajoz, wo eine Menge Werder in seinem Bette liegen, beträgt die Breite des Guadiana im obern Laufe nirgends über 100 Schritt. Bis Moura ist seine Wassermasse nur während des Spätherbstes und Frühlinges bedeutend und während des Winters hinreichend, um sein Bett zu füllen; während des Sommers dagegen schrumpft dieselbe so sehr zusammen, daß der Fluß nicht nur fast überall durchwatet werden kann, sondern daß manchmal sogar große Strecken seines Bettes trocken gelegt werden. Auch die stärkern Zuflüsse des Guadiana versiegen während des Sommers oder schrumpfen wenigstens zu schwachen Lachen zusammen, nur der Ardela ausgenommen. Von Moura an ist der Guadiana auch in der trocknen Jahreszeit ein stattlicher Fluß, und während der nassen Jahreszeit hat er dort ein stromähnliches Ansehen. Zwischen Serpa und Badajoz können Kähne zu jeder Jahreszeit den Fluß befahren, obwol die Fahrt zu Berg wegen des starken Gefälles schwierig ist. Von Badajoz an aufwärts ist die Beschiffung des Guadiana mittels flacher Kähne nur in der Regenzeit oder im Winter möglich und zwar kaum weiter, als Medillin, da oberhalb dieser Stadt das Gefälle sehr stark wird. Vom Salto do Lobo an wird der Lauf des Guadiana sehr ruhig und der Fluß, der jetzt eine beträchtliche Breite und Tiefe hat, wird schiffbar. Doch beginnt die eigentliche Schiffahrt erst bei Mertola, das römische Myrtilis, damals eine bedeutende Hafenstadt. Zwischen Mertola und Agamonte beträgt die Tiefe zur Zeit der Ebbe 30—38 Fuß. Zwischen Alcoutim und Agamonte hat der Guadiana die Breite des Rheins bei Cöln, bei Agamonte wird er wieder etwas schmaler, bei Villareal erreicht der Strom seine größte Breite, nämlich 340 Klafter. Der Guadiana überschwemmt während der Regenzeit oft die weiten Ebenen von Estremadura, dasselbe thun die stärkeren in ihn fallenden Zuflüsse.

Der Guadiana hat eine Länge von 150 Leguas oder, bis zur Quelle des Giguela, von 200 Leguas. Sein Flußgebiet enthält an 1600 □Leguas zwischen der oreto-herminianischen und der marianischen Cordillere.

Zuflüsse. Rechts:

Der Giguela, geographisch der eigentliche Quellfluß des Guadiana, entspringt in den niedrigen, der Buntsandsteinformation angehörenden westlichen Vorbergen der Sierra de Cuenca, einem Gliede des iberischen Gebirgssystems, bei der Venta Cabrejas, 4 Leguas von Cuenca (Stadt), läuft südwestlich durch die Gypssteppe von Horcajada, nimmt den Rianzares und den Zancara auf, beschreibt dann einen Bogen gegen Nordwesten und mündet nach einem Laufe von 26 Leguas bei der Villa Daimiel in der Dehesa Zacatena in den Guadiana. — Der Rianzares entspringt beim Pueblo Bellisca an einem Vorberge der Sierra de Altomira, einige Leguas nordöstlich von Tarrancon, läuft 14 Leguas südlich durch ein anmuthiges Thal und mündet bei Quero, 2 Leguas nördlich von Alcazar de San Juan. — Der Zancara entspringt bei Huerta de la Oblispalia, 3 Leguas südöstlich von der Quelle des Giguela, in demselben Hügellande, wo dieser entspringt, läuft 20 Leguas durch den obersten Theil der Mancha, eine weite, flache Ebene, nimmt den Rus auf, wendet sich sodann westlich und mündet bei Villaharta de San Juan an der andalusischen Heerstraße. — Der Rus entsteht bei Marin y la Zarza aus Quellen in einer Marsch, die kaum ½ Stunde vom Jucar entfernt ist, und mündet bei der Villa el Provincio.

Der Bullaque entspringt in den östlichen Montes de Toledo, läuft zwischen der Sierra de Pocito und der Sierra del Chorito hindurch und mündet bei Luciana, 5 Leguas unterhalb Ciudad Real, in den Guadiana.

Der Estena entspringt am Cerro del Buey in den westlichen Montes de Toledo und mündet bei Aujones, südöstlich von Guadalupe.

Der Guadarranque entspringt an Hügeln im Süden von Puente del Arzobispo, scheidet, südlich strömend, die Montes de Toledo von der Sierra de Guadalupe und mündet 1 Legua unterhalb des Estena.

Der Guadalupejo oder Guadalupe entspringt in der Sierra de Villuercas, läuft 6 Leguas durch rauhes Land, wo er zahlreiche Mühlen treibt, und mündet bei Las Navas y de Peloche bei Val de Caballeros, 2 Leguas unterhalb des Guadarranque.

Der Ruecas entspringt am Puerto de Canamares im Westen der Sierra de Villuercas, läuft südwestlich zwischen der Sierra de las Paredas und der Sierra del Pimpotar, nimmt kurz vor der Mündung den Alcollarin auf und mündet bei Rena, 1 Legua oberhalb Medellin. — Der Alcollarin entspringt in der Sierra de la Villa de la Calzada de Ergutjuela, läuft 6 Leguas durch Weiden und Kornfelder und mündet oberhalb Rena.

Der Burdalo entspringt bei Canamero in der Sierra del Puerto de Santa Cruz, läuft südsüdwestlich,

nimmt den Porales auf und mündet bei Las Cabezas de Martin Herrera bei Valverde oberhalb Merida.

Der Aljucen entſpringt bei Cordobilla in der Sierra de Montanches, läuft ſüdweſtlich und mündet 1 Legua unterhalb Merida.

Der Gevora entſpringt bei Portalegre in der Sierra de San Mamed, läuft ſüdlich, nimmt zahlreiche Bäche auf, tritt bei Codoſera in Eſtremadura ein, bildet die Grenze von Portugal und mündet bei dem auf einem Hügel erbauten Grenzfort San Criſtobal im Norden von Badajoz.

Der Caya entſpringt bei Alegote in Alemtejo an der Cabeça de Mouros, läuft ſüdöſtlich, bildet den Grenzfluß zwiſchen Eſtremadura in Spanien und Alemtejo in Portugal und mündet 1 Legua unterhalb Badajoz.

Der Odiarca entſpringt im Weſten des Plateau von Beja, läuft öſtlich durch daſſelbe und mündet oberhalb Serpa.

Der Corbos entſpringt in den Hügeln im Süden von Ourique, läuft nordöſtlich und mündet am Salto do Lobo.

Der Oeiras entſpringt in der Sierra do Malhão, läuft oſtnordöſtlich und mündet bei Mertola.

Der Vascão entſpringt in der Serra do Malhão, läuft oſtnordöſtlich und mündet oberhalb Alcoutim.

Der Odeleite entſpringt in der Serra do Ameixial, läuft oſtnordöſtlich und mündet bei Caſtromarin.

Links:

Der Azuer (Azuel) entſpringt bei der Villa Canamares auf dem Plateau von Montiel in geringer Entfernung von der Quelle eines in den Guadarmeno (Guadalquivir) ſich ergießenden Baches, nimmt den Cañamares auf, läuft weſtlich und dann nordöſtlich durch eine öde Gegend und mündet in den Abfluß der Ojos del Guadiana, oberhalb der Mündung des Giguela.

Der Javalon entſpringt in den Ojos de Montiel, Quellſeen zwiſchen niedrigen Hügeln im Campo de Montiel, unfern der Villa Montiel und der Quellen des Azuer, läuft nordweſtlich 24 Leguas durch das Campo de Almagro, und mündet 2 Leguas unterhalb Ciudad Real.

Der Zuja (Zujar) entſpringt im Süden der allgemeinen, durch die Cordillera marianica gezogenen ſüdlichen Waſſerſcheide des Stromſyſtems des Guadiana bei den Villas La Granja de Torre Hermoſa und Azagua in der Sierra de Guadalcanal, läuft weſtlich und nordweſtlich um das Plateau von Pedrochas, nimmt den Guadarramilla und den Guadalmez auf, durchzieht das weite Querthal zwiſchen der hohen Mancha und der Sierra de los Pedrochas, durchſchneidet nordweſtlich die fruchtbare Serena, nimmt den Guadalemar auf und mündet nach einem Laufe von 23 Leguas bei Villanueva de la Serena, unweit San Benito. Der Zuja iſt ein anſehnlicher Fluß im Winter. — Der Guadarramilla entſpringt bei Torre Blanca und Pozo Blanco in der Provinz Cordova, Andaluſien, und mündet rechts 1 Legua unterhalb Belalcazar. — Der Guadalmez entſpringt am Monte Navalazarza, Sierra de los Pedroches, in Cordova, Andaluſien, bei den Villas Fuencaliente und Conquiſta in Cordova, Andaluſien, tritt beim Pueblo Villanueva del Duque in Eſtremadura ein und mündet innerhalb des erwähnten Querthals. — Der Guadalemar entſpringt am Monte Sumajo Viejo in der Sierra del Pueblo Fuenlabrada, nimmt alle Gewäſſer der Sierra Garbayuela auf, läuft 8 Leguas nordweſtlich und mündet beim Sitio Cenegal, 2 Leguas unterhalb Sancti Spiritus. — Vom Zuja bis zum Ardila fallen zahlreiche kleine Flüſſe in den Guadiana, welche während der Regenzeit viel Waſſer führen und ihre ebenen Ufergegenden dann nicht ſelten überſchwemmen.

Der Ardila, ein reißender, waſſerreicher Fluß, auch Rivera genannt, entſpringt bei dem (vormaligen) Kloſter Tentudia und der Villa Montemolin auf dem Plateau von Bienvenida, am Fuße des hohen Moneſterio in der Sierra de Tentudia, einem der höchſten Glieder der Cordillera Marianica, läuft weſtlich bis Valencia del Vendoſo, dann nordweſtlich, bildet auf einer Strecke von 4 Leguas die Grenze von Portugal und Spanien, nimmt den Murtiga und zahlreiche kleinere, in der weſtlichen Sierra Morena entſpringende Flüſſe auf und mündet 1 Legua unterhalb Moura in der Provinz Alemtejo. — Der Murtiga entſpringt bei der Villa Aracena und den Pueblos Fuente Heridos und Jabugo am Nordabhange der Sierra Aracena, läuft nördlich, bildet eine Strecke die Grenze zwiſchen Spanien und Portugal, wendet ſich nach Weſten, tritt in Portugal ein und mündet 2 Leguas weiter bei Caſtillo de Noudár.

Der Chanza entſpringt im höchſten Theile der Sierra de Aroche, durchzieht ſüdweſtlich ein großes Längenthal, nimmt den auf der Terraſſe von Cerro entſpringenden Malagon auf und mündet bei Alcoutim.

Quellen. *Don Guillermo Bowles*, **Introducion a la historia natural y a la geografia fisica d'España.** Madrid 1775. 4. — Johann Talbot Dillon, Reiſe durch Spanien, welche wichtige Beobachtungen aus der Naturgeſchichte, über den Handel, die Fabriken, den Ackerbau, nebſt einen Auszug der merkwürdigſten Sachen aus Don Guillermo Bowles' Einleitung in die Naturgeſchichte und phyſikaliſche Erdbeſchreibung von Spanien enthalten. Aus dem Engliſchen überſetzt (von J. A. Engelbrecht) und mit den übrigen Nachrichten des Herrn Bowles vermehrt. 2 Bde. Leipzig 1782. — Heinrich Friedrich Link, Bemerkungen auf einer Reiſe durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal. 3 Bde. Kiel 1801. 4. — M. Willkomm, Die Halbinſel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *J. B. Carrasco*, **Geografia General de España.** Madrid 1861. (*W. Bentheim.*)

GUADUA, eine von Kunth aufgeſtellte Gattung der Gräſer mit folgenden Merkmalen: Aehrchen cylindriſch, vielblüthig, Blüthen zweizeilig, einige untere männlich oder einſpelzig und geſchlechtslos. Balg zweiklappig; Spelzen zwei, die untern concav, die obern zweikielig. Schüppchen drei, Staubgefäße ſechs. Griffel tief dreitheilig, Narben federig. Caryopſe von den Spelzen eingeſchloſſen.

Hierher gehören baumartige, im tropischen Amerika einheimische Gräser mit stechenden jungen Aesten, flachen, sehr kurz gestielten Blättern und fast zweizeilig stehenden Blüthen.

1) G. angustifolia *Kunth.* Blätter schmal-linealisch, am Rande und unterseits rauh; Aehren lang gestielt, wenigblüthig; Aehrchen cylindrisch, ein wenig gekrümmt, 7—8blüthig. Hierher gehören Bambusa Guadua *Humboldt* und *Bonpland* und Nastus Guadua *Sprengel.*

In Neugranada und Quito.

2) G. latifolia *Kunth.* Blätter linealisch-länglich, ganz kahl; Aehrchen fast büschelig, cylindrisch, ein wenig gebogen, 8—10blüthig. Hierher gehören Bambusa latifolia *Humboldt* und *Bonpland* und Nastus latifolia *Sprengel.*

Am Ufer des Flusses Cassiquiare in Amerika.

3) G. amplexifolia *Presl.* Aeste gabelspaltig; Blätter eiförmig-linealisch, am Rande rauh; Aehren lang; Aehrchen büschelig, cylindrisch, neunblüthig, ein wenig gebogen. Hierher gehört Bambusa amplexifolia *Roemer* und *Schultes.*

In Merico.

4) G. Tagoara *Kunth.* Halme ästig; Aeste der zusammengesetzten Aehre zurückgekrümmt; Aehrchen gehäuft, meist zu drei, bogenförmig, 6—8blüthig; Blätter länglich, zugespitzt, kahl, am Grunde spitz; Griffel zweitheilig. Hierher gehört Bambusa Tagoara *Nees.*

In Brasilien.

5) G. parviflora *Presl.* Aeste abwechselnd; Blatthäutchen lang, den Halm einhüllend; Blätter lanzettlich, zugespitzt, am Rande rauh; Rispe abstehend; Aehrchen einzeln, vierblüthig; Klappe der untersten geschlechtslosen Blüthe einzeln, langborstig.

In Peru. (*Garcke.*)

GUAGNIN (Alexander), ital. Guagnini, poln. Gwagnin, polnischer Geschichtschreiber, geboren in Verona 1538, Comes palatii Lateranensis eques auratus, kam mit seinem Vater Ambrosius Guagnin im J. 1561 nach Polen, wo beide auf Fürsprache des Wojewoden der reussischen Lande Nikolaus Sieniawski von dem Könige Sigismund August in das polnische Heer aufgenommen wurden [1]). Die Schicksale des Vaters sind unbekannt, Alexander Guagnin nahm an fast allen Kriegszügen der Polen unter Sigismund August und Stefan Bathory Theil, kämpfte unter dem Hetman Chodkiewicz in Liefland, in Rußland, in der Walachei, und befand sich bei der Einnahme von Polozk, bei der Eroberung von Groß-Luki und bei der Belagerung von Pskow an der Seite des Königs Stefan Bathory. Im J. 1569 empfing er zu Lublin die Ritterwürde, darauf das polnische Indigenat und stand 18 Jahre hindurch als Rottenmeister (rotmistrz) der Besatzung von Witebsk vor. So fand er Gelegenheit, den größten Theil Polens mit eigenen Augen kennen zu lernen. Er lebte sich vollständig in sein zweites Vaterland ein, wandte ihm seine Zuneigung zu und erlernte die polnische Sprache. Auch stand er mit den höchsten Würdenträgern des Landes in vielfacher und freundschaftlicher Verbindung. Zuletzt ließ er sich in Krakau nieder, wo er 1614 starb.

Um das Land, das ihn aufgenommen, zu ehren und die Kenntniß von demselben im Auslande zu verbreiten, gab Guagnin auf eigene Kosten zu Krakau aus der berühmten Druckerei des Mathias Wierzbienta ein großes, dem Könige Stefan Bathory 1578 dedicirtes Werk heraus: „*Sarmatiae Europaeae descriptio,* quae regnum Poloniae, Lithuaniam, Samogitiam, Russiam, Masoviam, Prusiam, Pomeraniam, Livoniam et Moschoviae Tartariaeque partem complectitur. *Alexandri Guagnini* Veronensis equitis aurati peditumque praefecti diligentia conscriptae. Cum gratia et privilegio Regio et Caesareo.“ Das Werk ist in Folio vortrefflich gedruckt und mit vielen Holzschnitten (die aber theilweise schon in früheren krakauer Drucken befindlich gewesen) geziert, jetzt selten und kostbar. Es besteht aus mehreren Theilen, die besondere Titel und zum Theil auch besondere Seitenzahlen haben. Nach der Dedication und einer kurzen Einleitung „Sarmatiae Europaeae situs“ enthält es: 1) von Seite 2 eine „Deductio et origo antiquae bellicosaeque gentis Sauromaticae ex qua Poloni ortum genusque suum ducunt“; darauf folgt 2) von Seite 7—49 ein „Compendium chronicorum Poloniae secundum seriem et successiones omnium principum regumque gentis a Lecho primo duce authoreque Polonorum usque ad modernum regem Henricum Valesium ordine servato“; weiter von Seite 49—56 zwei Beschreibungen: 3) „De celeberrimo ingressu Cracoviam et coronatione praeclarissima Henrici Valesii potentissimi et invictissimi Poloniae regis“, und 4) „Ordo qualiter serenissimus rex Poloniae juxta veterem consuetudinem coronatur et quae solemnitas et ceremoniae circa id servari sint solitae“; dann 5) eine Geographie von Polen von Seite 57—79: „Regni polonici cum suis Palatinatibus et districtibus sive provinciis civitatibusque et arcibus principalibus compendiosa descriptio“. Darauf folgt mit besonderer Seitenzahl 6) von Seite 1—33: „Magni ducatus Lithuaniae cum suis ducibus, provinciis, palatinatibus, civitatibus et castris praecipuis, morumque gentis, originis, religionis antiquae compendiosa descriptio“, und wiederum mit besonderen Seitenzahlen 7) Seite 1—13: „Prussiae cum suis provinciis, civitatibus et castris, omniumque magistrorum Crucigerorum Theutonici ordinis juxta seriem et successionem compendiosa descriptio“; 8) Seite 1—9: „Livoniae totius ... succincta descriptio. Addita est quoque brevis narratio, quomodo haec

1) Das Schreiben, durch welches Sieniawski beide Guagnin dem Könige empfohlen hat, steht in Wiszniewski's „Historya literatury polskiéj“, Krakau 1845. Bd. 7. S. 533. Sieniawski sagt, daß Vater und Sohn im Kriegshandwerke, besonders in „Vertheidigung und Belagerung von Städten und Burgen“, erfahren, daher dem Könige gute Dienste zu leisten im Stande seien.

regio a Moschorum principe et Suetiae rege diminuta fuerit", und 9) Seite 1 — 47: „Omnium regionum Moschoviae monarchae subjectarum Tartarorumque campestrium arcium, civitatum praecipuarum, morum denique gentis, religionis, consuetudinis vitae sufficiens et vera descriptio. Adjuncta praeterea gesta praecipua, tyrannisque ingens moderni monarchae Moschoviae Joannis Basiliadis nuper perpetrata, vera fide descripta." Den Schluß bildet 10) Seite 1 — 10: „Tartarorum campestrium in Hordas divisorum, morumque et consuetudinis vitae eorundem brevissima descriptio"[2]).

Bald nach seinem Erscheinen wurde Guagnin's Werk von Bernard Albin in Speier wörtlich, doch incorrect, selbst mit Nachahmung der Holzschnitte, ohne Guagnin's Wissen nachgedruckt unter dem Titel: „*Alexandri Guagnini* Itali et praesidii Vitebscensis in Lituania praefecti, nobilitate a Polonis donati *Descriptio Sarmatiae Europaeae.*" Spirae 1581. fol., welchem Abdrucke ein von einem Ungenannten, sicher nicht von Guagnin verfaßtes: „Supplementum de rebus gestis inter regem Poloniae Stephanum et magnum ducem Moschoviae A. D. 1579 in Augusto" und eine „Genealogia regum Polonorum" beigefügt ist. — Darauf nahm *Joannes Pistorius* in sein „*Corpus historicorum Poloniae*" Basileae 1582 (3 Bände. Folio) Guagnin's Werk theilweise auf. Im ersten Bande befindet sich die „Descriptio Sarmatiae Europaeae", im zweiten das „Compendium Chronicorum" und ein Theil der „Deductio et origo Lithuanorum". — Letztere findet man abgekürzt in der Elzevir'schen Sammlung „Respublica sive status regni Poloniae etc." (Leyden 1627 und 1642. 16°.) im fünften Tractate.

Eine scheinbar vermehrte Ausgabe der Sarmatia veranstaltete Sigismund Feyerabend in Frankfurt a. M. unter dem Titel: „*Rerum polonicarum tomi tres*, quorum *primus* omnium Poloniae regum a Lecho primo gentis duce ad Stephanum Bathoreum etiamnunc regem: tum principum Lithuaniae chronologicam recensionem complectitur. Adjecta recens historiorum in nostram aetatem incidentium continua narratione. *Secundus* Provinciarum, quae uno Sarmatiae Europaeae nomine vulgo veniunt, chorographicam descriptionem continet. *Tertius* Res singulariter a Polonis in Valachia gestas ... *Alexandro Guagnino* .. authore." 1584. Francofurti excudebat Joan. Wechelius impensis Sigism. Feyerabendi. (Folio.) In diese Ausgabe ist zwar der Inhalt des Guagnin'schen Werkes hin und her aufgenommen, doch ist dieselbe vielmehr eine Zusammenstellung einzelner Abschnitte aus anderen Geschichtswerken, meist nach Pistorius' Sammlung, insbesondere aus Varsevicius, Martin Cromer, Stanisl. Orzechowski, Herberstein ꝛc. Es ist demnach ein Irrthum, wenn Bibliographen diesen Abdruck als ein besonderes Werk Guagnin's verzeichnen.

Aus Pistorius' Corpus entnahm endlich Mizler v. Kolof den ersten Theil der Sarmatia und fügte ihn dem die Geographen Polens enthaltenden ersten Theile seiner „Historiarum Poloniae et magni ducatus Lithuaniae Scriptorum ... *Collectio magna.*" (Warschau 1761. Fol.) ein, doch nicht unter Guagnin's Namen, sondern als: „Sarmatiae Europaeae descriptio .... diligentissime scripta et explicata a *Matthia Stryjkowski.*"

Kaum war nämlich die ursprüngliche Ausgabe der Sarmatia unter Guagnin's Namen in Krakau erschienen, als Matthias Stryjkowski[3]) vor aller Welt behauptete, Guagnin habe bei Herausgabe des Werkes das ärgste Plagium begangen. Er selbst, Stryjkowski, nicht

2) Dadurch, daß diese Abschnitte besondere Titel und Seitenzahlen haben und durch deren vereinzelten Nachdruck wurden viele Bibliographen, welche nur die einzelnen Theile, aber nicht das Ganze zu Gesicht bekommen hatten, veranlaßt, die einzelnen Theile der Sarmatia für besondere Werke Guagnin's auszugeben. Guagnin hat aber außer dieser Sarmatia nichts weiter in lateinischer Sprache veröffentlicht. Obiges Versehen haben selbst Siarczynski und Wiszniewski (Historya lit. polskiéj. Krakau 1845. Bd. 7. S. 535) begangen.

3) Matthias Stryjkowski, aus der adeligen Familie Ossolow (Osostewicius), geb. 1547 zu Stryjkow in der lenczycer Wojewodschaft, studirte in Krakau und Leipzig, wurde in Krakau Baccalaureus und diente dann eine Zeit lang im polnischen Heere unter Guagnin in Witebsk, bereiste darauf Rußland, Liefland und Schweden. Neben anderen Schriften veröffentlichte er 1574 in Krakau ein historisches Gedicht: „Goniec cnothy do prawych szlacheiczow" (Bote der Tugend an die wahren Edelleute), in welchem er in meist pomphaften Versen die Thaten des sarmatischen Volkes und seiner Könige von Lech bis Heinrich von Valois, sowie der lithauischen Herzöge als Muster echt adeliger Gesinnung schilderte. Zugleich gab er eine versificirte Beschreibung des Einzugs des Königs Heinrich in Krakau und der Krönung desselben: „Przesławnego wiazdu do Krakowa i .. koronacyi Henryka Walezyusza .. opisanie" heraus. Hierauf begleitete er den polnischen Gesandten Andreas Taranowski nach Constantinopel, durchreiste 1574 und 1575 die Türkei, Kleinasien und Griechenland und kehrte über den Balkan durch die Walachei nach Polen zurück. Zuletzt trat er in den geistlichen Stand und starb als Kanonicus in Miedniki in Samogitien. Regen Geistes und im Besitze vielfacher Kenntnisse, beschäftigte sich Stryjkowski unausgesetzt mit geschichtlichen Forschungen, insbesondere seines Vaterlandes, und hierdurch war er befähigt, sein Hauptwerk abzufassen, das unter dem Titel: „Która przedtym nigdy swiatła niewidziała *Kronika Polska, Litewska, Zmudzka i wszystkiey Rusi* ... przez *M. O. Stryjkowskiego* napisana. W Krolewcu 1582." Folio. („Wie sie vorher noch nicht das Licht erblickt hat, eine Chronik von Polen, Lithauen, Samogitien und aller reussischen Lande von M. O. Stryjkowski. Königsberg 1582.") erschien. Das jetzt sehr seltene Werk erzählt die Geschichte der genannten Länder von den ältesten Zeiten bis 1582 theils nach bereits gedruckten Geschichtswerken, wie Dlugosz, Miechovita ꝛc., theils nach reussischen und preußischen handschriftlichen Chroniken, nach Volkssagen und Volksliedern. Es enthält demnach ein erstaunlich großes Material, doch ist dieses ohne alle Kritik, Begründetes neben vielem Erdachten oft in größter Verwirrung zusammengehäuft. Zum Theil geflichtet und geordnet verfaßte hiernach Wijuk Kojalowicz (gest. 1677) in lateinischer Uebersetzung die Geschichte von Lithauen: „Historiae lituanae. Pars prior" (Danzig 1650. 4.), „Pars posterior" (Antwerpen 1669. 4.), woraus Aug. Ludw. Schlözer die im 50. Theile der Allgem. Welthistorie enthaltene „Geschichte von Littauen, Kurland und Liefland" (Halle 1785. 4.) entnommen hat. — Ein Abdruck der Chronik Stryjkowski's findet sich in Bohomolec, Sammlung der polnischen Historiker. Theil 2. (Warschau 1766. Folio.)

Guagnin, sei der eigentliche Verfasser des Werkes. Leidenschaftlich verkündigte er, Guagnin, der Kriegsmann, habe zu literarischen Arbeiten gar kein Geschick, könne kaum lesen; stets in schriftstellerischer Thätigkeit befangen, habe er selbst zu einem Werke über Polen, das er zu veröffentlichen beabsichtigte, Materialien gesammelt, diese, während er über ein Jahr in Witebsk unter Guagnin's Commando gestanden, seinem Rottenmeister vertraulich mitgetheilt, welcher sie sich hinterlistiger Weise zugeeignet, sie benutzt und nun unter seinem Namen ans Licht habe treten lassen. — Die Zeitgenossen schenkten den Behauptungen Stryjkowski's Glauben, ja König Stefan Bathory ertheilte demselben zu Wilna 1580 ein Privilegium, nach welchem er zur alleinigen Herausgabe der lateinischen Beschreibung von Sarmatien berechtigt sein sollte. Man hat keine Spur, daß Guagnin den Behauptungen Stryjkowski's widersprach und sich vertheidigte, doch ist es auffallend, daß der König, nachdem er bereits das erwähnte Privilegium erlassen, aus Guagnin's Händen ein Exemplar der Sarmatia huldvoll entgegennahm, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn Guagnin das Bewußtsein eines Betruges gehabt oder der König denselben für erwiesen gehalten hätte. Während nun die ausländischen Bibliographen, wie Jöcher, Bayle ꝛc., Guagnin als Verfasser der Sarmatia anführten, Tiraboschi (Storia della letteratura ital.) sich für seinen Landsmann erklärte, Weis (in der Michaur'schen Biogr. Univ.) Guagnin zu vertheidigen sich bestrebte, hielten die polnischen Bibliographen nach Jos. Andr. Zaluski das Plagium für erwiesen, besonders als Christ. Hartknoch in der Einleitung zu der „Respublica polonica“ (Frankf. 1687) sich schwankend über Guagnin ausgesprochen, David Braun [4]) aber ausdrücklich auf Stryjkowski's Seite getreten war, daher ward in dem warschauer Abdrucke der Sarmatia, wie oben erwähnt, an Guagnin's Statt Stryjkowski ausdrücklich als Verfasser genannt, und Schlözer [5]) behauptet: „Guagnini plünderte den Stryjkowski bei lebendigen Leibe. Alles war aus dem Stryjkowski, aber davon sagte Guagnini nichts, jener klagte über Plagium, aber er klagte in polnischer Sprache und das hörten die Ausländer nicht, diese lasen nur den lateinischen Guagnini und staunten den Mann an, der ihnen Dinge aus einer sonst völlig dunklen Weltgegend zierlich erzählte, und citirten ihn seitdem als den Schöpfer der lithauischen Geschichte, und die englischen Verfasser der Allgem. Weltgeschichte nennen ihn gar einen lithauischen Annalisten.“

Darauf trat Lelewel [6]) mit der Ansicht hervor, daß Guagnin die zusammengestoppelten Notizen Stryjkowski's wol benutzt haben könne, daß aber dieser a wie seine polnische Chronik zeigt, sicherlic selben wie Guagnin ein wohlgeordnetes G im Stande gewesen wäre, wie er denn a das königliche Privilegium dazu gehabt, kommen sei, seine Verse in einfache l umgewandelt zu veröffentlichen. — Lelewe ten die neueren polnischen Literarhistor dyniecki, Wiszniewski u. a., doch ist bieszczanski [7]) mehr Klarheit in die Sa Dieser hat nachgewiesen, daß Guagnin n den Stoff seines Werkes zugeeignet, so zwei bereits vor der Sarmatia gedru Stryjkowski's entlehnt habe. Der 1., und 9. Abschnitt der Sarmatia ist nämli res als eine lateinische Bearbeitung einz des polnischen Gedichtes „Goniec cnot der 3. und 4. Abschnitt einer besonderen kowski's entnommen, und nur der 5. un befindet sich in keinem auf uns gekommene kowski's. Mit der später als die Sarm Kronika Stryjkowski's steht also Guag keiner Berührung. Stryjkowski befand s sofern im Rechte, als der Inhalt der Sarm Schriften basirte, ohne daß ihn Guagni Beschuldigung heimlicher Entwendung riß verletzter Autorenstolz fort. Jedenfalls ha indem er den Osten Europa's dem Westen schloß, große Verdienste erworben; welche Werk insbesondere in Deutschland gefun schon daraus entnehmen, daß die Origi wenigen Jahren hier mehrfach nachgedruck

Wie wenig Guagnin die Vergleichun nischen Werkes mit Stryjkowski's Kroni hatte, beweist, daß er selbst eine polnisc der Sarmatia herausgab. Mit schönen g gedruckt und zahlreichen Holzschnitten g dieses jetzt selten gewordene Werk unt „*Kronika Sarmacyey Europskiey*, w k myka krolestwo Polskie, ze wszystki księstwy i prowincyjami swemi, tudz księstwo litewskie, ruskie, pruskie, flantskie, moskiewskie i część T *Alexandra Gwagnina*, z Werony ... 1578 po lacinie wydana, a teraz z tegoż autora zwielką pilnością rozd ksiąg kruciuchno zebrana a złacińskie przełożona. Cum Gratia et Privile w Krakowie w druk. Mikolaja Loba. Es besteht aus zehn Abschnitten, von de besonderen Titel und besondere Seitenz einem der polnischen Würdenträger gewi Sarmatia gegenüber enthält es vielfach und Erweiterungen; so ist die Geschichte in der Sarmatia mit Sigismund August

4) Braun sagt in dem Werke „De scriptorum Poloniae ... virtutibus et vitiis“ (Colon. 1723) Seite 38 über die Sarmatia: „De vero hujus libri authore indagando eruditi, praeter Hartknochium, hactenus incuriosi fuere, ideo exteri omnes Guagninum pro vero agnoscunt et sequuntur, quia Strykovium poloniae tantum editum non habent nec legunt. — Enimvero major fides Strykovio habenda, qui in Chronico suo aliquoties hanc Sarmatiae descriptionem sui ingenii factum esse, Deo et conscientia testibus advocatis proclamat.“ 5) Geschichte von Lithauen S. 20. 6) Notaty przy dziejop. Golębiowskiego.

7) Encyklopedyja powszechna. Warschau S. 76 fg.

zum Tode des Königs Stefan Bathory und zur Wahl Sigismund III. fortgeführt; ebenso reicht die Geschichte Lithauens, die in der Sarmatia mit dem Jahre 1506 abbricht, hier bis 1611; auch die Geschichte Liflands und Preußens ist fortgesetzt. Neu hinzugefügt ist eine Geschichte und Geographie der russisch-polnischen Herzogthümer und Völker, eine Chronik der transmarinen Länder (zamorskich ziem), unter denen Schweden, Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Helvetien, Elsaß, Baiern, Franken, Böhmen und Schlesien zusammengefaßt werden; ferner findet man eine Geschichte und Geographie der griechisch-slawischen Länder, eine Geschichte des deutschen Kaisers Rudolf und eine Beschreibung von Asien, Syrien, Arabien, Persien ꝛc. — Ueberall zeigt sich eine sorgsame Redaction, polnische und ausländische Schriftsteller werden häufig als Quellen angeführt; neben Versen Anderer ist auch aus Stryjkowski's Gedicht „Wolność Sarmacka" unter Nennung des Namens dieses „alten" Dichters ein größeres „anmuthiges" Fragment aufgenommen. Die Beschuldigungen, die in Betreff der Sarmatia verbreitet worden, läßt Guagnin hier fast ganz unbeachtet. An einer Stelle sagt er: „Um mich der mir erwiesenen Gunst der edlen polnischen Nation, welche mich zu ihrem Mitbürger aufgenommen hat, durch meine Dienste würdig zu erweisen, habe ich, da meine Kräfte durch die Jahre geschwächt sind und ich die Waffen nicht mehr handhaben kann, doch die Feder nicht ruhen lassen können, und ich habe es gewagt, erst lateinisch, jetzt polnisch Geschichte zu schreiben„ Ich achte nicht auf die üblen Nachreden der Verläumder, welche mit bissiger Zunge jeder guten Sache zu schaden gewohnt sind." — Die Geschichte seiner Zeit erzählt Guagnin zum Theil nach eigenen Erlebnissen und mündlichen Mittheilungen der Zeitgenossen; hier begegnet man manchem verständigen Urtheile, und es spricht sich besonnener Rath in Bezug auf die Verhältnisse Polens und die Zukunft des Landes aus. — Die Kronika muß daher für ein schätzbares und interessantes Werk angesehen werden, freilich darf man es nur von Guagnin's Standpunkte und von seiner Zeit aus beurtheilen. Es ist demnach nicht richtig, wenn Maciejowski [8]) behauptet, daß Guagnin sein polnisches Werk meist aus der Chronik Bielski's, aus Stryjkowski und aus dem heraldischen Werke Paprocki's zusammengeschrieben habe.

Wie Guagnin nach dem Erscheinen der Sarmatia jegliches Verdienst abgesprochen ward, so trug man später dieses Bestreben auch auf die Kronika über. In der Kronika werden zuweilen neben anderen Verse eines mittelmäßigen, im Anfange des 17. Jahrh. lebenden Dichters Marcin Paszkowski theils mit voller Nennung des Namens, theils nur mit M. P. unterzeichnet angeführt. Hieraus hat der polnische Schriftsteller Simon Starowolski (starb als Bisthumsverweser in Krakau 1650) [9]), da Guagnin selbst erwähnt, daß er der polnischen Sprache nicht vollkommen mächtig sei und bei der Uebersetzung der lateinischen Sarmatia Anderer Beihilfe sich bedient habe, den Schluß gezogen, Paszkowski sei der alleinige Uebersetzer, und Guagnin komme lediglich das Verdienst der Herausgabe der Kronika zu. Andere Literarhistoriker folgten ohne Weiteres dieser Angabe, selbst J. A. Zaluski [10]), und Bohomolec [11]) fügte sogar auf dem Titel des von ihm veranstalteten Abdruckes der Kronika den auf der ursprünglichen Ausgabe nicht befindlichen Zusatz bei: „von Martin Paszkowski aus dem Lateinischen ins Polnische übertragen", als wenn die Kronika eine bloße Uebersetzung der Sarmatia wäre, was wiederum Wiszniewski [12]) verleitet hat, auch den ursprünglichen Titel mit diesem Beisatze anzuführen. — Es ist aber unbekannt geblieben, welche bessernde Hand Guagnin bei Abfassung der Kronika zu Rathe gezogen hat.

Ein Theil der Kronika ist neuerdings abgedruckt in der „Biblioteka polska" von Turowski: „Z Kroniki Sarmacyj Europskiej opisanie Polski, w. ks. litewskiego, ziemie ruskiej, pruskiej, inflantskiej, zmudzkiej." (Krakau 1860.)

Schon im 17. Jahrh. nahm Joh. Ramusio eine italienische Uebersetzung der Kronika in den zweiten Theil seiner „Navigatione et viaggio" auf; alte russische Uebersetzungen des Werkes befinden sich in Manuscript in den kaiserlichen Bibliotheken zu Petersburg und Moskau. (*A. Werner.*)

GUAÏCUEN ist der Name eines in Urugay (Montevideo) vorkommenden Gewächses, dessen röthliche Wurzel durch zusammenziehenden Geschmack der Bistorta ähnelt und von den Eingeborenen bei Blutungen und Hämorrhoiden, aber auch bei syphilitischen Leiden benutzt wird. Lenoble (Journ. de Pharm. et Chim. T. XVII) fand bei der Analyse dieser Wurzel Gerbsäure, Harz, einen in Wasser und Weingeist löslichen rothen Farbestoff, sowie ammoniakalische Salze. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAINERIUS (Antonius), ein angesehener Arzt des 15. Jahrh., ist in Pavia geboren und auch begraben; wenigstens befand sich dort sein Grabdenkstein. Er studirte in Padua, wo Jacob von Forli sein Lehrer war. Seit 1412 bekleidete er eine Professur in Pavia und seit 1428 eine solche in Chieri. Er wurde dann unter Amadeus VIII. von Savoyen Archivar und bereiste als solcher dieses Land nebst mehreren Theilen Frankreichs. Als er im J. 1435 den Marquis von Montferrat zu den Schwefelthermen von Acqui in Piemont begleitete, benutzte er diese Gelegenheit zur Abfassung der ersten monographischen Beschreibung dieser Bäder. Zu Ende des nämlichen Jahres berief ihn aber Amadeus VIII. wiederum nach Savoyen zur Bekämpfung einer ausgebrochenen pestartigen Seuche. Im J. 1441 finden wir ihn wieder beim Marquis von Montferrat, nach dessen Tode

8) „Polska." Petersburg und Warschau 1842. Band 1. S. 269. 9) „Scriptorum polonicorum Hecatontas", in „Simonis Starovolsci tractatus tres." (Bresl. 1734.) Tractat 3. S. 96. 10) „Biblioteka historyków", herausgegeben von Muczkowski. Krakau 1832. 11) „Zbiór dziejopisów polskich." Theil 4. Warschau 1768. Folio. 12) „Historya literatury polskiéj." Band 7. S. 535.

num Guajaci zu Decocten verordnet. Durch ein Mißverständniß wurde die ganze Masse zur Herstellung eines Decocts von 6 Tassen verwendet, wovon jeder der beiden Kranken beim Schlafengehen die Hälfte verschluckte. Zwei Stunden darauf wurden beide vom heftigsten Krampfe des Kehlkopfs und der Luftröhre, verbunden mit starkem Herzklopfen, befallen. Sie waren dem Ersticken nahe, vermochten aber nicht, sich vom Lager zu erheben und um Hilfe zu rufen. Durch einen glücklichen Zufall gerieth ein nebenan wohnender, um Mitternacht nach Hause kommender Hausgenosse in das Zimmer der Kranken und rief dann den Dr. Lambert herbei, der durch Aderlaß, Senfteige u. s. w. den gefahrdrohenden Zustand bekämpfte und innerhalb 5 Tagen glücklich beseitigte.

Therapeutische Verwendung hat der Guajak zuerst bei Syphilis gefunden. Die glückliche Heilung eines vornehmen Spaniers, der auf der Insel Domingo von einer Eingeborenen angesteckt worden war, durch Guajakholz soll das Mittel zuerst in Ruf gebracht haben. Nach Spanien kam das Guajakholz schon im J. 1508, in Italien wurde es nach Delgado 1517 bekannt, und in Deutschland wurde es um die nämliche Zeit von Nicol. Poll, von L. Schmaus, vornehmlich aber von Ulrich von Hutten (Libellus de Guajaci medicina et morbo gallico. Mogunt. 1519. Französisch Lyon 1519. Deutsch Strasb. 1519. Englisch Lond. 1540) angepriesen. Hutten versicherte, daß er 11 Mal die Salivationscur ohne Erfolg versucht habe, dann aber durch Guajak geheilt worden sei. Daß der Guajak zu jener Zeit ein gesuchtes Heilmittel war, läßt sich schon aus den zahlreichen Monographien desselben im 16. Jahrh. entnehmen. Er wurde aber zu sehr hohen Preisen verkauft, das Pfund Lignum Guajaci im J. 1532 zu 4 Dukaten. Gegenwärtig erfreut sich der Guajak freilich nicht mehr des gleichen Rufes bei Syphilis; man benutzt ihn nur noch als Nebenmittel bei Secundärsyphilis in den Integumenten, in den fibrösen Gebilden, im Knochensysteme, im Nervensysteme, oder bei skrofulösen Individuen, wenn die mercurielle Behandlung oder das Jod nicht zur vollständigen Heilung führten.

Die häufigste Anwendung findet der Guajak jetzt noch bei chronischen Rheumatismen, bei fieberloser atonischer Gicht, bei Neuralgien mit rheumatischer oder gichtischer Grundlage, je nach der Besonderheit des Falles mit Spießglanz- oder Quecksilbermitteln, mit Schwefel, mit Akonit, mit Kampher verbunden.

Guajak ist ferner bei Skrofeln, bei Hautkrankheiten in Gebrauch, etwa in ähnlichen Verbindungen wie bei Gicht und Rheumatismus; auch wol bei hydropischen Ansammlungen.

Dagegen ist er ein Mittel von untergeordnetem Werthe bei chronischem Lungenkatarrh und bei Amenorrhöe; auch sein Nutzen bei Angina tonsillaris ist mehr als zweifelhaft. Selbst zur Beseitigung der Fettsucht ist er in Vorschlag gebracht worden.

Dosis und Präparate. Die Resina Guajaci wird zu 6—10 Gran pro dosi gegeben, in Pulver- oder Pillenform, oder auch mit Zucker und Mimosengummi in Emulsion. Häufiger als das Harz wird aber Lignum Guajaci benutzt, etwa 1 Unze täglich als Decoct, worin freilich neben dem Guajacin nur sehr wenig Harz enthalten ist. Am gebräuchlichsten ist es aber, bei den chronischen Krankheitsformen das Guajak in der Form der officinellen Species ad decoctum lignorum (Lignum Guajaci raspatum, Rad. Bardanae-Ononidis-Glycyrrhizae, Lign. Sassafras *Ph. Germ.*) zu verordnen, wovon 1 bis 2 Unzen täglich in Decoctform genommen werden.

Zumeist jedoch werden die verschiedenen Guajakpräparate ärztlich verordnet:

Extractum ligni Guajaci, der wässerige Auszug des Holzes, zur Extractconsistenz gebracht, wurde zu 1—2 Drachmen täglich als Guajakmittel gegeben, aber auch einfach als Constituens von Pillenmassen benutzt; ist jetzt nicht mehr in Gebrauch.

Tinctura resinae Guajaci ist grünlich-braun. Durch Zusatz von Wasser scheidet sich das Harz daraus ab. Beim längeren Aufbewahren der Tinctur scheidet sich nach Landerer Guajacin krystallinisch daraus ab. Sie wird bei rheumatischen und gichtischen Zuständen zu 30—60 Tropfen, 3 bis 4 Mal im Tage, gegeben. In England verordnet man sie bei acuten Zufällen dieser Art in der Weise, daß der Kranke Abends auf Einmal 4 bis 6 Drachmen mit einem diaphoretischen Thee nimmt.

Tinctura Guajaci ammoniata s. volatilis, durch Digestion von Guajakharz mit Weingeist und Aetzammoniakflüssigkeit erhalten, wird noch häufiger als die gewöhnliche Tinctur benutzt. Man läßt sie zu 15 bis 30 Tropfen 3 oder 4 Mal täglich in einem schleimigen Vehikel, in Zimmtwasser und dergl. nehmen.

Tinctura lignorum Ph. Austr., durch weingeistige Digestion der in der österreichischen Pharmakopöe verzeichneten Species lignorum (Lignum Guajaci-Sassafrass-Santalum-Juniperi) bereitet.

Tinctura Guajaci cum Taffia parata: ½ Unze Resina Guajaci wird mit 2 Pfund Rum digerirt. Emerigon empfahl diese Tinctur als besonders wirksam, eßlöffelweise einmal oder zweimal in 24 Stunden genommen.

Sapo guajacinus, Guajakseife, ziemlich braun gefärbt, wird durch Verseifen von Guajakharz mittels Kalihydratflüssigkeit und Wasser, weiterhin durch Abdampfen des Gelösten zur Pillenconsistenz dargestellt. Man hat sie bei Skrofulösen zu ½ bis 2 Drachmen täglich gegeben, indem sie mit medicinischer Seife in Pillenform gebracht wurde. Sie wird aber jetzt nur noch wenig benutzt, ausgenommen vielleicht noch als Constituens von Pillenmassen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAJAKPAPIER, das heißt Papierstreifen, die mit einer aus Guajaktinctur darauf abgesetzten Schicht Guajakharz bedeckt sind, hat man als Reagens auf Blut kennen gelernt: an den mit Blut berührten Stellen eines solchen Papiers tritt nämlich eine blaue Färbung hervor. Als Dr. Alexander Schmidt in Dorpat in eine Lösung

braune Stücke und kommt vielfach in den Handel. Das künstliche Guajakharz ist bräunlichgrün und wird durch trockene Destillation des Guajakholzes dargestellt (Franzosenholzöl). Das schwere, dunkelgrüne Holz kommt in großen Blöcken nach Europa und wird technisch, z. B. zu Anfertigung von Kegelkugeln, verwendet. Das Guajakharz findet als Arzneimittel Anwendung und wird in Pulverform, in weingeistiger Lösung oder in Verbindung mit Kali, als Guajakseife (sapo guajacinus), die sich leicht in Wasser und Alkohol löst, gegeben. Das im Handel vorkommende Harz ist nicht selten mit Colophonium verfälscht. (*C. Reinwarth.*)

GUAJAK (Heilmittel). Alsbald nach der Entdeckung Amerika's wurde das zu den Zygophylleen gehörige, in Westindien einheimische Guajacum officinale (Decandria, Monogynia) nebst Guajacum jamaicense, welches lange Zeit als bloße Varietät angesehen worden ist, in den Arzeneischatz aufgenommen. Dreierlei Substanzen dieses 40 Fuß hohen Baumes sind in den Officinen zur Benutzung gekommen:

1) **Lignum Guajaci s. Quajaci**, welches wegen seiner Anwendung bei der neuaufgetretenen Lues venerea auch als Franzosen- oder Pockenholz, als Heiligenholz (Lignum sanctum s. benedictum, Lignum vitae), aber auch als Indianisch Holz (Lignum indicum) bezeichnet worden ist. Das Holz der Wurzeln sowol als der Stämme wird benutzt. Sein specif. Gewicht = 1,333. Dasselbe besitzt einen gelblichen Splint, während das harte und schwere Kernholz bräunlich-grün erscheint. Es pflegt im Handel als geraspeltes Guajakholz (Lignum Guajaci raspatum, Rasura s. Scobs ligni Guajaci) vorzukommen; solches wird jetzt in den Werkhäusern der Seestädte zubereitet, wo man den festen Kern des Holzes für den Schiffbau verwendet. Durch Einwirkung des Sauerstoffs der Luft hat das geraspelte Holz entschiedener eine grünliche Farbe angenommen. Beim Kauen entwickelt es einen scharfen kratzenden Geschmack, und gerieben verbreitet es einen angenehmen, benzoeartigen Geruch. Gutes Guajakholz liefert ¼ seines Gewichts Guajakharz; außerdem enthält es einen bittern kratzenden Extractivstoff, das sogenannte Guajacin.

2) **Cortex Guajaci**, eine schwere feste Rinde, bildet im Handel fußlange, bis 6 Zoll breite, aber nur 2 bis 3 Linien dicke Stücke. Die Rinde ist dunkel schwärzlichbraun, mit einer dünnen, schmuzig gelblichen Epidermis bedeckt, äußerlich längsrissig, auf der Innenfläche glatt. Auf dem ebenen Querbruche zeigen sich zahlreiche dünne, über einander liegende Schichten. Die Rinde ist geruchlos, schmeckt aber scharf-kratzend, wenig bitterlich. Auf dem Längsbruche sieht man häufig kleine weiße glänzende Krystallchen, Benzoesäure nach Guibourt, Harz nach Richard. Sie enthält weniger Harz als das Holz, und wird weit weniger benutzt.

3) **Resina Guajaci**, sonst auch **Gummi Guajaci, Gummiresina Guajaci**, oder auch schlechthin **Guajacum** genannt. Die beste Sorte (Resina Guajaci nativa), ein ganz von selbst oder aus künstlichen Einschnitten in die Guajakbäume ausfließendes und an der Rinde anhärtendes Harz, erscheint in kugeligen, länglich tropfenförmigen Stücken, die schwach bestäubt und schmuzig grünlich aussehen und auf dem muscheligen Bruche stark glänzen. Dünne Splitter haben eine gelbliche oder schwach grünliche Farbe. Das specif. Gewicht = 1,205 bis 1,228. Frisch besitzt dieses Harz einen schwachen benzoeartigen Geruch; sein Geschmack ist nicht so scharf und kratzend wie beim Guajakholze; klebt beim Kauen schwach an den Zähnen; erweicht nicht durch die Wärme der Hand; auf ein heißes Blech gestreut entwickelt es einen balsamischen, an Vanille erinnernden Geruch. Die gewöhnliche Sorte (Guajacum in massis) kommt in großen unförmlichen Stücken vor, die sich durch das Zusammenfließen kleinerer Stückchen gebildet haben, häufig Risse oder kleine Höhlungen zeigen, dunkelgrün erscheinen und mit einem pistaciengrünen Pulver bestäubt sind. Es kommen Rindenstückchen und Holzsplitter darin vor. Es ist kurzbrüchig und splittert gern; die Splitter sind gelblich oder grüngelblich. Diese Sorte wird durch Schwelen von Guajakholz dargestellt. Beim Kauen verursacht sie ein unangenehmes, lange anhaltendes Kratzen im Schlunde. Auch durch Kochen des geraspelten Holzes mit kochsalzhaltigem Wasser kann ein solches Harz gewonnen werden. Eine fernere Sorte (Resina Guajaci artificialis) wird in den Apotheken dadurch hergestellt, daß man von der weingeistigen Tinctur des geraspelten Holzes den Alkohol abdestillirt. — Das Guajakharz enthält neben dem eigentlichen Harze noch das scharfe kratzende Guajacin und Guajaksäure, die man früher mit Benzoesäure verwechselt hat. Thierry stellte diese Säure aus der alkoholischen Lösung des Guajakharzes dar. Dieselbe ist löslich in Alkohol und Aether, außerdem aber auch in Wasser, wodurch sie sich von Zimmt- und Benzoesäure unterscheidet. — Es sind Verfälschungen des Guajakharzes mit Colophonium vorgekommen. Durch Behandlung mit kaustischem Kali ist diese Verfälschung nachweisbar: reines Guajakharz löst sich vollkommen klar darin auf, das Colophonium bildet, so lange noch ein Ueberschuß von freiem Kali vorhanden ist, eine trübe Lösung.

Die physiologische Wirkung des dem Organismus einverleibten Guajaks gibt sich in vermehrter Harnabsonderung und gesteigerter Transspiration kund; indem er die Resorbtionsthätigkeit lebhaft anregt, kann er bei längerer Einführung eine veränderte Blutmischung zu Stande bringen. Das kratzende Guajacin kann zu Störungen im Verdauungsapparate Veranlassung geben, sodaß es, zumal durch größere Dosen, zu Uebelkeit, Würgen, Erbrechen, Durchfall kommt; oder das Mittel erregt auch das Gefühl von Hitze im ganzen Körper, Angst, Herzklopfen, Schlaflosigkeit; der Blutabgang aus den Beckenorganen wird dadurch vermehrt. So können dann durch größere Mengen heftige Vergiftungserscheinungen hervorgerufen werden, wie ein von Dr. Lambert zu Düren berichteter Fall (Casper's Wochenschrift 1840. Nr. 44) darthut. Einem jungen Ehepaare, das mit secundärer Syphilis behaftet war, wurden 6 Unzen Lig-

num Guajaci zu Decocten verordnet. Durch ein Misverständniß wurde die ganze Masse zur Herstellung eines Decocts von 6 Tassen verwendet, wovon jeder der beiden Kranken beim Schlafengehen die Hälfte verschluckte. Zwei Stunden darauf wurden beide vom heftigsten Krampfe des Kehlkopfs und der Luftröhre, verbunden mit starkem Herzklopfen, befallen. Sie waren dem Ersticken nahe, vermochten aber nicht, sich vom Lager zu erheben und um Hilfe zu rufen. Durch einen glücklichen Zufall gerieth ein nebenan wohnender, um Mitternacht nach Hause kommender Hausgenosse in das Zimmer der Kranken und rief dann den Dr. Lambert herbei, der durch Aderlaß, Senfteige u. s. w. den gefahrdrohenden Zustand bekämpfte und innerhalb 5 Tagen glücklich beseitigte.

Therapeutische Verwendung hat der Guajak zuerst bei Syphilis gefunden. Die glückliche Heilung eines vornehmen Spaniers, der auf der Insel Domingo von einer Eingeborenen angesteckt worden war, durch Guajakholz soll das Mittel zuerst in Ruf gebracht haben. Nach Spanien kam das Guajakholz schon im J. 1508, in Italien wurde es nach Delgado 1517 bekannt, und in Deutschland wurde es um die nämliche Zeit von Nicol. Poll, von L. Schmaus, vornehmlich aber von Ulrich von Hutten (Libellus de Guajaci medicina et morbo gallico. Mogunt. 1519. Französisch Lyon 1519. Deutsch Strasb. 1519. Englisch Lond. 1540) angepriesen. Hutten versicherte, daß er 11 Mal die Salivationscur ohne Erfolg versucht habe, dann aber durch Guajak geheilt worden sei. Daß der Guajak zu jener Zeit ein gesuchtes Heilmittel war, läßt sich schon aus den zahlreichen Monographien desselben im 16. Jahrh. entnehmen. Er wurde aber zu sehr hohen Preisen verkauft, das Pfund Lignum Guajaci im J. 1532 zu 4 Dukaten. Gegenwärtig erfreut sich der Guajak freilich nicht mehr des gleichen Rufes bei Syphilis; man benutzt ihn nur noch als Nebenmittel bei Secundärsyphilis in den Integumenten, in den fibrösen Gebilden, im Knochensysteme, im Nervensysteme, oder bei skrofulösen Individuen, wenn die mercurielle Behandlung oder das Jod nicht zur vollständigen Heilung führten.

Die häufigste Anwendung findet der Guajak jetzt noch bei chronischen Rheumatismen, bei fieberloser atonischer Gicht, bei Neuralgien mit rheumatischer oder gichtischer Grundlage, je nach der Besonderheit des Falles mit Spießglanz- oder Quecksilbermitteln, mit Schwefel, mit Akonit, mit Kampher verbunden.

Guajak ist ferner bei Skrofeln, bei Hautkrankheiten in Gebrauch, etwa in ähnlichen Verbindungen wie bei Gicht und Rheumatismus; auch wol bei hydropischen Ansammlungen.

Dagegen ist er ein Mittel von untergeordnetem Werthe bei chronischem Lungenkatarrh und bei Amenorrhöe; auch sein Nutzen bei Angina tonsillaris ist mehr als zweifelhaft. Selbst zur Beseitigung der Fettsucht ist er in Vorschlag gebracht worden.

Dosis und Präparate. Die Resina Guajaci wird zu 6—10 Gran pro dosi gegeben, in Pulver- oder Pillenform, oder auch mit Zucker und Mimosengummi in Emulsion. Häufiger als das Harz wird aber Lignum Guajaci benutzt, etwa 1 Unze täglich als Decoct, worin freilich neben dem Guajacin nur sehr wenig Harz enthalten ist. Am gebräuchlichsten ist es aber, bei den chronischen Krankheitsformen das Guajak in der Form der officinellen Species ad decoctum lignorum (Lignum Guajaci raspatum, Rad. Bardanae-Ononidis-Glycyrrhizae, Lign. Sassafras *Ph. Germ.*) zu verordnen, wovon 1 bis 2 Unzen täglich in Decoctform genommen werden.

Zumeist jedoch werden die verschiedenen Guajakpräparate ärztlich verordnet:

Extractum ligni Guajaci, der wässerige Auszug des Holzes, zur Extractsconsistenz gebracht, wurde zu 1—2 Drachmen täglich als Guajakmittel gegeben, aber auch einfach als Constituens von Pillenmassen benutzt; ist jetzt nicht mehr in Gebrauch.

Tinctura resinae Guajaci ist grünlich-braun. Durch Zusatz von Wasser scheidet sich das Harz daraus ab. Beim längeren Aufbewahren der Tinctur scheidet sich nach Landerer Guajacin krystallinisch daraus ab. Sie wird bei rheumatischen und gichtischen Zuständen zu 30—60 Tropfen, 3 bis 4 Mal im Tage, gegeben. In England verordnet man sie bei acuten Zufällen dieser Art in der Weise, daß der Kranke Abends auf Einmal 4 bis 6 Drachmen mit einem diaphoretischen Thee nimmt.

Tinctura Guajaci ammoniata s. volatilis, durch Digestion von Guajakharz mit Weingeist und Aetzammoniakflüssigkeit erhalten, wird noch häufiger als die gewöhnliche Tinctur benutzt. Man läßt sie zu 15 bis 30 Tropfen 3 oder 4 Mal täglich in einem schleimigen Vehikel, in Zimmtwasser und dergl. nehmen.

Tinctura lignorum Ph. Austr., durch weingeistige Digestion der in der österreichischen Pharmakopöe verzeichneten Species lignorum (Lignum Guajaci-Sassafrass-Santalum-Juniperi) bereitet.

Tinctura Guajaci cum Taffia parata: ½ Unze Resina Guajaci wird mit 2 Pfund Rum digerirt. Emerigon empfahl diese Tinctur als besonders wirksam, eßlöffelweise einmal oder zweimal in 24 Stunden genommen.

Sapo guajacinus, Guajakseife, ziemlich braun gefärbt, wird durch Verseifen von Guajakharz mittels Kalihydratflüssigkeit und Wasser, weiterhin durch Abdampfen des Gelösten zur Pillenconsistenz dargestellt. Man hat sie bei Skrofulösen zu ½ bis 2 Drachmen täglich gegeben, indem sie mit medicinischer Seife in Pillenform gebracht wurde. Sie wird aber jetzt nur noch wenig benutzt, ausgenommen vielleicht noch als Constituens von Pillenmassen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAJAKPAPIER, das heißt Papierstreifen, die mit einer aus Guajaktinctur darauf abgesetzten Schicht Guajakharz bedeckt sind, hat man als Reagens auf Blut kennen gelernt: an den mit Blut berührten Stellen eines solchen Papiers tritt nämlich eine blaue Färbung hervor. Als Dr. Alexander Schmidt in Dorpat in eine Lösung

ist der einzige eigentliche Hafen in der Insel Guajan und neben Tanapag in der Insel Saypan der einzige in den Marianen. Die Bai bildet sich durch die an der Südwestseite vorliegende Halbinsel Orote und die Cobras- (oder Apapa-) Insel und den Luminta-Riff, welche an der Nordwestseite vorliegen. Dieser Riff hat 5—6 Faden Wasser, weshalb die Schiffe gewöhnlich darüberweg einfahren, was bei schlechtem Wetter, wenn die See sehr hoch geht, gefährlich ist. Die eigentliche Einfahrt befindet sich zwischen dem Riff und der Punta Orote, der Spitze der Halbinsel; diese hat sehr tiefes Wasser und ist, obwol eng, bei schlechtem Wetter vorzuziehen. Innerhalb ist der Hafen sicher und geräumig. Er enthält Klippen mit 12—14 Faden Wasser, zwischen welchen die Schiffe in 20—25 Faden Wasser Anker werfen können. Westlich von der Westspitze der Cobrasinsel ist der Grund felsig, jenseits derselben sandig und hält gut; der beste Ankergrund ist also im Süden der Cobrasinsel, wo man auch der Stadt (Agaña) am nächsten ist. Auf einem Eilande im Hafen liegt das kleine Fort Santa Cruz.

Ausschließlich der Hauptstadt wird das übrige bewohnte Land im Süden der Insel in drei Kirchspiele getheilt, in welchen je ein Cura steht.

1) Kirchspiel Agat, Hauptort Agat, südlich von der Halbinsel Orote, hat 36 Hütten, 1 gemauertes Pfarrhaus und eine Kirche. — Sumay (Saumaye), an der Nordseite der Halbinsel Orote und an der Bai von Apra, hat 30 Hütten, wo die Mannschaften der im Hafen liegenden Schiffe gewöhnlich verkehren.

2) Kirchspiel Inajaran, im Südosten der Insel, Hauptort Inajaran, hat 130 Einwohner, 22 Hütten, ein gemauertes Pfarrhaus, eine gemauerte Kirche. Der Hafen ist ziemlich gut; da er jedoch an der Südostküste gelegen und kein Schutz gegen den den größten Theil des Jahres vorherrschenden Nordwestwind gewährt ist, so erschwert die dort immer sehr hoch gehende See das Einlaufen der Schiffe.

3) Kirchspiel Merizo, im Südwesten der Insel, Hauptort Merizo, hat 150 Einwohner, ein gemauertes Pfarrhaus und eine gemauerte Kirche. An der Küste können hier kleine Schiffe vor Anker gehen; allein der Ankergrund ist beschränkt, weil der Riff hier sehr ausgedehnt ist und sich an 3 engl. Meilen südlich von Merizo erstreckt. Am Südende des Riffs liegen die kleinen niedrigen und sandigen Eilande Bali und Cocos. Dieser Theil der Küste ist für die Schiffahrt sehr gefährlich. — Umata, 2 engl. Meilen nördlich von Merizo, war früher der am meisten besuchte und ist daher noch jetzt der am meisten bekannte Hafen in den Marianen. Die Schiffe von Merico nach den Philippinen pflegten hier anzulaufen, um Wasser und Proviant einzunehmen und die für die Colonie bestimmten Vorräthe zu löschen, bei welcher Gelegenheit der Gouverneur sammt den angesehenern Persönlichkeiten, überhaupt die ganze „Gesellschaft" der Inseln nach Umata sich begaben, wo sich dann die „Saison" des Jahres gestaltete. Umata war damals der Haupthafen, der wichtigste Platz in den Marianen. Die Flotten von Merico und Peru, die berühmten Acapulco-Galionen, beladen mit Schätzen, sind jetzt verschwunden, mit ihnen die Läden, die Spielhäuser, wo die Dublonen rasselten, die Feste, die Bälle, die glänzende Gesellschaft. Jetzt kehrt hier nur dann und wann ein einsamer Walfischjäger ein. Der Hafen ist fast von Halbkreisform und hat beträchtliche Wassertiefe, der eigentliche Ankergrund ist aber nur an 100 Faden breit, weshalb die Schiffe gewöhnlich in der einer starken Deinung ausgesetzten Rhede vor Anker gehen. Der Vorzug Umata's, um dessenthalben es gegenwärtig meistens von Schiffen besucht wird, besteht in dem vortrefflichen Wasser, das hier ohne Mühe reichlich zu bekommen ist. Der Platz ist jetzt gänzlich verkommen und besteht aus einem Dutzend Hütten; die beiden Mauergebäude, das Gouverneurhaus und die Kirche, wurden im J. 1849 durch ein Erdbeben zerstört. Die Forts San Jose, San Angel, la Solidad, Carmencre, zwar klein, doch immerhin Zeugen der einstigen Bedeutung des Platzes, sind jetzt ohne Armirung und zerfallen. — Die Einwohner von Umata, Inajaran und Merizo leiden an der schrecklichen Krankheit des Aussatzes, in Anspielung auf welche die Marianen früher auch die San Lazarus-Inseln genannt wurden. Man schreibt dieselbe der unreinlichen Lebensart der Einwohner zu, welche in ihren engen Hütten mit ihren Hausthieren, Hunden, Schweinen, Hühnern im großen Müßiggang zusammenhausen, namentlich auch dem häufigen Genuß roher Fische. Der Zustand der Aussätzigen ist höchst schauderhaft. Einige sind mit weißem Staube den ganzen Leib über bedeckt, in welchen sich nämlich die Haut verwandelt hat, andere mit Schuppen und Krätze. Und doch ist gerade diese Gegend von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, wie durch die hohen Berge von malerischem Reiz. Von der Südküste bis Umata durchschneiden 17 starke Bäche das Land. Drei weite Thäler, voll von Cocos- und Arecabäumen, ernähren zahlreiche Heerden Rothwild und Schweine.

Die andern gegenwärtig bewohnten Plätze sind Pago, Sinajana, Anigua, Asam, Tepungan, welche zusammen nur an 90 indische Hütten enthalten. Die übrigen, noch von früher her angeführten Plätze, wie Apra am Hafen San Luis de Apra, Ajagan an der Südküste, Tarafofo, Ilic an der Ostküste, starben in der Epidemie von 1856 gänzlich aus.

Die Landstraße zwischen den bewohnten südwestlichen Küstenplätzen von Agaña nach Merizo läuft: von Agaña nach Mazo, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, fahrbares Land, man kommt über viele hölzerne Brücken; — von Mazo nach Agat, 1¾ Legua, durch dichten Wald und über den Berg Abo, wo man nicht fahren, nur reiten kann; — von Agat nach Sumai, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, bewaldetes Land; — von Agat nach Umata, 3 Stunden südlich über steiles Gebirge und zahlreiche, von Osten nach Westen strömende Bäche, die in der Regenzeit nicht furthbar sind; — von Umata nach Merizo, 2 Leguas südlich über das steile Vorgebirge Cholan Aniti.

Das Binnenland ist im Einzelnen noch gänzlich unbekannt.

Geschichte.

Die Marianen wurden am 6. März 1521 von Magellan entdeckt. Es ist nicht ausgemacht, welche von den Inseln er sichtete, und wird nur vermuthet, daß er Saypan, Tinian und Aguigan sichtete, zwischen Rota und Guajan hindurchsegelte und bei oder in der Nähe von Agaña anlief. Die Eingeborenen zeigten sich hier zudringlich und räuberisch, raubten ihm zuletzt gar ein hinten am Schiff angebundenes großes Boot, worauf Magellan landete und das am Strande gelegene Dorf nebst einer Anzahl dort vorgefundener Pirogen abbrannte, wobei eine Anzahl Eingeborene erschossen wurde. Als er darauf fortsegelte, folgten ihm die Eingeborenen eine Strecke in ihren Pirogen und mußten mit Kanonenschüssen zurückgewiesen werden. Magellan hatte die Inseln de las Velas latinas genannt, die Inseln der dreieckigen Segel, wie sie damals bei den Pirogen der Eingeborenen in Gebrauch waren, auch noch gegenwärtig bei den Carolinern im Süden der Marianen in Gebrauch sind; nach obigen Vorfällen nannte er sie Inseln de los Ladrones.

Der erste Europäer, von dem wir bestimmt wissen, daß er Guajan besuchte, war der Spanier Loyasa, welcher, Spanien unmittelbar nach Magellan verlassend, dessen Curs folgte und am 5. Sept. 1526 bei Umata vor Anker ging. Die Einwohner kamen ihm freundlich in den Pirogen entgegen, boten frisches Wasser in Calebassen, Fische und Obst im Tausche gegen Eisen an. Die Spanier vergalten diese Freundlichkeit damit, daß sie 11 Eingeborene, welche sich an Bord begeben hatten, gewaltsam wegführten, um an den Pumpen ihres leck gewordenen Schiffs zu arbeiten.

Alvaro de Saavedra, welcher von Siguatanejo an der Westküste von Mexico abgegangen war, um die Moluccas (Gewürzinseln) zu entdecken, kehrte am 29. Dec. 1527 ebenfalls in Umata ein und nahm im Namen des Königs von Spanien Besitz von den Inseln.

Zunächst kam Don Miguel Lopez de Legaspi im J. 1565 und eröffnete einen Tauschhandel. Die Eingeborenen lieferten Proviant gegen Messer, Scheeren, Roheisen. Allein bei der Abfahrt wurde ein Matrose ermordet gefunden, worauf die Spanier landeten, sich in Hinterhalt legten, viele Eingeborene erschossen und hängten, ein Dorf und eine Anzahl Pirogen einäscherten. Im J. 1588 nahte Thomas Cavendish sich der Insel Guajan und Pirogen brachten Obst und Gemüse gegen Eisen; allein Cavendish, durch ihre Zudringlichkeit gereizt, ließ sie mit Kanonenschüssen zurücktreiben. Im J. 1596 kam Mandaña nahe und erhielt Proviant von den Eingeborenen. Im J. 1600 kam der holländische Admiral Olivier van Noort und trieb einen Tauschhandel, fand die Eingeborenen aber ebenfalls diebisch. In demselben Jahre kam auf Rota bei Guajan das spanische Schiff Santa Margarita schiffbrüchig an; die Einwohner bemächtigten sich des Schiffes und mordeten einen Theil der Besatzung. Die Goldmünzen wurden als Halsschmuck und Zierath gebraucht; 26 Spanier blieben auf der Insel. Ein im J. 1601 hier anlegendes spanisches Schiff, der San Tomas mit dem Richter Maldonado an Bord, nahm schmählicherweise diese Unglücklichen nicht mit, worauf ein guter Mönch, empört über so unmenschliches Verfahren, sich in einer Piroge ans Land begab und das Geschick der Verlassenen freiwillig theilte. Die Besatzung eines im J. 1638 bei den Marianen gestrandeten Schiffs fand dagegen bereitwillige Unterstützung.

Im J. 1662 kam das spanische Schiff San Damian auf der Fahrt von Acapulco nach Manilla an. Die Eingeborenen lieferten Wasser, Früchte, Gemüse, Fische. Der Jesuit Padre Sanvitores war an Bord. Gerührt von dem elenden Zustande der Eingeborenen beschloß er, hier eine Mission anzulegen. Don Diego Luis de Sanvitores, aus einer der edelsten Familien Spaniens, von mütterlicher Seite von einem Neffen des Ruy Diaz de Vivar, genannt der Cid, entsprossen, obgleich durch seine Geburt zu einer glänzenden Laufbahn am spanischen Hofe berufen, wurde Jesuit und widmete sich dem Missionate. Er fand wenig Aufmunterung zu seinem Plane in Manilla. Unter Anderem wurde eingewandt, die Fahrt von den Philippinen nach den Marianen sei beinahe unmöglich wegen der herrschenden Strömung und Windrichtung; diejenigen Schiffe, welche diese Ueberfahrt versucht, seien verloren gegangen. Sanvitores wandte sich sodann mit seinen Vorstellungen an die Königin von Spanien, Maria Anna von Oesterreich, Witwe des Königs Philipp IV. und Mutter des Königs Carl II., worauf durch ihre Vermittelung dem Gouverneur der Philippinen der k. Befehl zukam, den Padre Sanvitores mit den nöthigen Mitteln zu seinem Missionsunternehmen auszustatten. Dessenungeachtet machte man dem Padre in Manilla so viele Schwierigkeiten, daß er sich endlich entschloß, nach Mexico zu gehen, wo ihm der Vicekönig von Neuspanien die ihm erforderlichen Mittel gewährte, worauf er sich, begleitet von fünf anderen Padres, von Mexico nach den Marianas begab, eine Reise von 10 Monaten. Dabei ist der merkwürdige, für das spanische Regiment so bezeichnende Umstand zu erwähnen, daß dieser außerordentliche Curs, von den Philippinen nach den Marianen über Acapulco, ein Umweg von 5000 Leguas, bis Ende des vorigen Jahrhunderts von jedem spanischen Schiffe eingehalten wurde, das von den Philippinen nach den Marianen fuhr; Waaren und Passagiere gingen immer über Acapulco.

Die Bevölkerung der Marianen war bei Ankunft des Missionars eine verhältnißmäßig zahlreiche und wurde von 40,000 auf 100,000 geschätzt. Sanvitores behauptet, er habe im ersten Jahre 50,000 Personen getauft, und erwähnt 180 Ortschaften in Guajan allein. Sie sind sämmtlich verschwunden, und nur ihre Namen haben sich an den Stellen erhalten, wo sie standen. Wenn die Angaben der Missionare auch etwas übertrieben sein mögen, so beweisen doch die zahlreichen Gräberreste, die überall angetroffenen Höhlen voll Schädel, der Umstand, daß der Cocosbaum an den abgelegensten Stellen angetroffen wird, ein unfehlbares An-

zeichen von der Wohnung des Eingeborenen in den tropischen Inseln, alles dies beweist, daß einst eine zahlreiche Bevölkerung vorhanden war.

Der Missionar wurde von den Eingeborenen willkommen geheißen. Er baute eine Kirche in Agaña, der Grund, zu welcher der Häuptling Kipuha verwilligte, welcher etwas Spanisch verstand und Sanvitores bestens unterstützte; derselbe war der erste Getaufte. Eine eigenthümliche Schwierigkeit veranlaßte der Stolz der Häuptlinge, die sagten: „wenn die Taufe ein so großer Vortheil ist, den du uns gewähren willst, warum willst du ihn unter diesem niedrigen Haufen verbreiten?" Sanvitores hatte einen gefährlichen Rivalen in dem chinesischen Missionar Tschoko Sangley. Die Missionare fingen in ihrem Eifer damit an, die Kinder mit Gewalt und gegen den Willen ihrer Aeltern zu taufen. Tschoko erklärte, die Taufe sei eine teuflische Verrichtung, die nothwendig ins Verderben bringe, das dazu verwandte Wasser sei vergiftet. Die Eingeborenen schenkten dieser Behauptung Glauben; denn die Missionare gaben bei der Taufe Schwächlichen und Kranken den Vorzug, und mehrere Getaufte waren gestorben. Der Katechist Lorenzo wurde auf der Insel Anatajan von Eingeborenen, deren Kind nach der Taufe gestorben war, mit Lanzenstichen ermordet. Dennoch tauften die Missionare im ersten Jahre 13,000 Personen und unterrichteten 20,000 Katechumenen. Die Missionare verbreiteten sich auch sofort fast über den ganzen Archipel. Der P. Morales entdeckte die Inseln Anatajan, Sarigan, Almagan, Paragan und Agrigan; Sanvitores entdeckte Asuncion und die „Mangs" (wahrscheinlich Urracas und Pajaros). Er baute zwei Kirchen in Tinian. Im J. 1670 wurde aber der P. Medina in Saypan, wo Tschoko verheirathet und ansässig war, ermordet. Sanvitores baute Kirchen zu Merizo, Paikpuk, Pago und Rigsihan in Guajan.

Im J. 1671 kam die Galione El Buen Socoro von Acapulco mit vier neuen Missionaren und einer Anzahl Soldaten unter Hauptmann D. Juan de Santiago an. Ein junger Spanier wurde von den Eingeborenen ermordet, und der Häuptling Guafak, welcher die Verhaftung eines dieses Mordes Verdächtigen verhindern wollte, wurde dabei getödtet. Dies gab das Zeichen zum Ausbruch des von Tschoko, den Makahna, den einheimischen Zauberern, und den Häuptlingen unter der Leitung des Häuptlings Hurao bereits vorberciteten Aufstandes.

Die Spanier besaßen noch keinen verschanzten Platz; doch hatte Santiago gerade Zeit, Agaña mit Palisaden zu umziehen. Die Besatzung zählte nur 31 Mann. Der Häuptling Hurao, der Führer des Aufstandes, wurde gefangen genommen, worauf 2000 Eingeborene, unter Tschoko's Anführung Agaña angriffen und den Sturm acht Tage lang fortsetzten, worauf sie mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden. Ein erneuter Angriff wurde ebenfalls abgeschlagen. Die Belagerer boten nun Frieden an unter der Bedingung, Hurao freizugeben, was auf Sanvitores' Rath angenommen wurde. Darauf kam Hurao an der Spitze eines noch zahlreichern Heeres zurück. Der Angriff wurde 30 Tage und Nächte lang ununterbrochen fortgesetzt. Endlich brachte ein Ausfall dem Feinde eine solche Niederlage bei, daß er sich unterwarf. Die Bedingung war Anerkennung der Missionate und Annahme des Christenthums. Das Missionswerk wurde dann eifrigst fortgesetzt. Ruhe und Unterwerfung folgte, aber nur scheinbare, Rache wurde vorbereitet.

Der Katechist Diego Bazan tadelte Kipuha, den Freund der Mission, weil er sich an den Ausschweifungen der Guma Ulitao betheiligt habe. Diese Guma Ulitao waren ein altes einheimisches Institut, Versammlungen in öffentlich anerkannten Häusern, zu welchen die unverheiratheten Mädchen und die Jünglinge sich einfanden und sich allen sinnlichen Genüssen hingaben. Die Jünglinge schwangen dabei die Tina, als Symbol des Festes, einen Stab, umwunden von Pflanzenfasern und Palmblättern, analog dem Phallus der Alten. In Folge jener Beleidigung Kipuha's wurde Bazan im J. 1672 ermordet. Andere Missionare wurden überfallen und unter grausamen Martern ermordet. Am 2. April 1672 taufte P. Sanvitores ein Kind des Matapang, eines früher von ihm getauften, aber wieder abtrünnig gewordenen Mannes; Matapang und Hurao rannten herbei und ermordeten während der Taufhandlung Sanvitores und dessen Gehilfen. Ihre Leichen wurden in Pirogen gelegt, mit Steinen beschwert und im Meere versenkt. Sanvitores wird gegenwärtig in den Marianas als ein Heiliger verehrt.

Hierauf folgte ein allgemeiner Aufstand des Nordens von Guajan und der nördlichen Inseln. Santiago erhielt Verstärkung mit einem von Merico ankommenden Schiffe und unterdrückte den Aufstand, indem er die Eingeborenen in Masse erschlug, ihre Vorräthe und Dorfschaften einäscherte. Im J. 1674 wurde der P. Esquerro, der neue Superior der Missionen, nebst einer Anzahl Missionare auf einer Reise über Land überfallen und ermordet. D. Damian de Esplana, Gouverneur der Marianas, nahm und zerstörte Tschutschupu, das Hauptbollwerk der Rebellen, ein Dorf auf einer steilen Felshöhe, und brannte eine Menge meuterischer Dörfer ab. Die Eingeborenen ließen sich darauf taufen und gestatteten Kirchen und Schulen zu bauen. Im J. 1675 überfiel eine Anzahl Ulitao-Burschen eine neue Mädchenschule zu Ritidio, beging die größten Excesse, erschlug den Missionar und mehrere Soldaten, plünderte und verbrannte die Kirche. An andern Orten wurden Missionare erschlagen.

Im J. 1676 brach abermals ein Aufstand zahlreicher Dörfer unter dem Häuptling Aguarin aus, der große Schlauheit zeigte. Missionare und sonstige Spanier wurden in Boote gelockt und erschlagen, Kirchen und Schulen geplündert und zerstört. Darauf zog Aguarin mit zahlreichem Heere vor Agaña und belagerte es 6 Monate, worauf er sich jedoch zurückzog.

Im J. 1678 wurde Don Juan de Salas Gouverneur. Er verbrannte Aputu, das Dorf Aguarin's und sonst eine Menge Dörfer. Auch zerstörte er die Häuser der Ulitao überall auf der Insel. Im J. 1680 wurde

D. Jose de Quiroga, bisher ein spanischer Einsiedler, Gouverneur. Er theilte die Insel Guajan in Kirchspiele, sammelte die Einwohner in den Hauptdörfern und baute dort Kirchen. Die Bekehrung machte beträchtliche Fortschritte. Der Gouverneur ging darauf nach der Insel Rota, wohin die Aufrührer sich zu flüchten pflegten, um dann in Guajan neuen Aufruhr anzustiften. Sämmtliche dort vorgefundene Rebellen wurden erschlagen.

Im J. 1681 wurde D. Antonio de Saravia Gouverneur. Agaña wurde stark befestigt. Die Häuptlinge, welche sich den Spaniern anhänglich erwiesen, wurden als Beamte in den Kirchspielen angestellt. Antonio Ajihi, der sich besonders anhänglich gezeigt, wurde an die Spitze seiner ganzen Nation gestellt unter dem Titel „Feldmarschall der königlichen Armeen". Die Eingeborenen nahmen spanische Sitten an, trugen Kleidung, bauten Mais und bereiteten Brod, aßen Fleisch, lernten spinnen, weben, gerben, Steine behauen, mauern. — Das weibliche Geschlecht zeigte sich fortan keusch und bescheiden. Im J. 1684 wurden die von Guajan nördlichen Inseln unterworfen. Inzwischen überredete der Häuptling Antonio Dschoda seine Genossen, die Abwesenheit des größten Theils der Truppen zu ihrer Befreiung zu benutzen. Der Gouverneur wurde auf dem Spaziergange erdolcht. Darauf wurde Dschoda von einem Spanier erschossen. Hinibi, ein treu gebliebener Häuptling, vertheidigte Agaña gegen die Rebellen. Kirche, Schule und Missionat gingen jedoch in Brand auf. Der alte Quiroga, welcher auf Saypan befehligte, von aller Verbindung mit Agaña abgeschnitten, und ohne alle Nachrichten, ergriff bei Nachtzeit 5 Häuptlinge und zwang einen derselben, einen Brief nach Agaña zu befördern, indem er die andern 4 als Geiseln zurückhielt. Als er den Nothstand in Agaña erfuhr, eilte er dorthin und entsetzte dasselbe. Im J. 1686 legte Dampier bei Guajan an. Quiroga, jetzt wieder Gouverneur, gewann durch seine strenge Gerechtigkeit die Anhänglichkeit der Eingeborenen. Auch die nördlichen Inseln wurden unterworfen. Die Einwohner von Tinian flüchteten sich sämmtlich nach Aguigan, einem steil sich erhebenden Eilande, wo sie, an der Spitze einer Schlucht befestigt, die anstürmenden Spanier mit einem Schauer von Steinen und Felsblöcken empfingen. Die Spanier nahmen jedoch die schwierige Stelle heldenmüthig ein, die schließliche Unterwerfung der Inseln und die Annahme des Christenthums erfolgte jetzt.

Quiroga, wie die Gouverneure vor ihm, erklärte stets, die Spanier bezweckten mit ihrer Befehdung der Eingeborenen ausschließlich, dieselben zum Christenthume und zur Cultur zu führen. Nachdem nun endlich der fortwährend erneute, fortwährend niedergeworfene heldenmüthige Widerstand der Eingeborenen gebrochen war, erfolgte sofort unter Quiroga's Nachfolgern eine ungezügelte Gewaltherrschaft über die Unterworfenen. Männern und Weibern wurden harte Frohndienste im Landbau, Hausbau, Lasttragen ꝛc., schwere Lieferungen von Getreide und Vieh aufgelegt. Der Gouverneur hatte das Monopol des Handels, indem er die Preise bestimmte, nach Belieben senkte oder, und zwar oft um das Doppelte, steigerte. Dabei trieb der Gouverneur Geschäfte auf eigene Rechnung. Tabaksbau wurde den Indigenen verboten. Die königlichen Reglemente, die von Milde und Wohlwollen gegen die Eingeborenen voll waren, wurden vollständig hintenangesetzt. Der Gouverneur D. Juan Antonio Pimentel (1709—1720) trieb seine Erpressungen so weit, daß endlich im J. 1712 die Officiere der Garnison, die leitenden Geistlichen und andere spanische Einwohner gegen ihn Beschwerde beim Könige einlegten. Er wurde nach Verlauf von acht Jahren abgesetzt, aber ohne weitere Bestrafung; sein erpreßter Reichthum deckte seine Erpressungen hinreichend. Mit dieser Gewaltherrschaft paarte sich die Gesetzlosigkeit und Sittenverderbniß der jetzt christlichen Eingeborenen. Mord und Diebstahl waren bei ihnen an der Tagesordnung. Sie verkamen im Elend. Im J. 1722 sank die eingeborene Gesammtbevölkerung in den Marianen auf 1936 Personen!

Im J. 1742 lag der englische Commodore Georg Anson eine Zeit lang bei der Insel Tinian vor Anker. Im J. 1765 wurde Tinian vom englischen Commodore Byron besucht.

Im J. 1743 erfolgte der königliche Befehl, jährlich einige Eingeborene von den Philippinen nach den Marianen zu versetzen. Das Elend der Eingeborenen in den Marianen steigerte sich so sehr, daß um das Jahr 1760 Selbstmord oder gar Mord, um Todesstrafe zu erlangen, bei den Eingeborenen furchtbar zunahmen.

Im J. 1767 wurde den Geistlichen untersagt, sich beim Unterricht der Eingeborenen der marianischen Sprache zu bedienen.

Im J. 1770 wurde endlich das Handelsmonopol, das sich der Gouverneur nebst den Corregidoren und Alcalden angemaßt hatten, durch königlichen Befehl aufgehoben, der Handel frei gegeben. Darauf folgte im J. 1771 auf so viele habgierige Gouverneure endlich ein wohlwollender Mann, D. Mariano Tobias, welcher sich die Zustände der Eingeborenen möglichst zu bessern bestrebte, den Ackerbau, namentlich den Maisbau, bei ihnen förderte, bewirkte, daß die Erzeugnisse der Eingeborenen in den jährlich von Acapulco nach Manilla fahrenden Galionen mitgenommen würden. Diese Frist war aber nur eine kurze. Im J. 1774 wurde Tobias durch D. Antonio Apodaca ersetzt, welcher in das alte Gleis zurückzing.

Den Geistlichen wurde im J. 1775 abermals verboten, sich beim Religionsunterrichte der Eingeborenen der marianischen Sprache zu bedienen, auch wurde der Unterricht in der marianischen Sprache in den Schulen verboten. Indigene, welche Spanisch verstehen, sollten bei Anstellungen bevorzugt werden. Die eingeborene Bevölkerung von Guajan betrug im J. 1780 1318 Personen. Nachdem dann die bisherigen Befehle zur Verbreitung der castilianischen Sprache unter der eingeborenen Bevölkerung nicht schnell genug zur Ausführung gekommen waren, erfolgten im J. 1789 verschärfte Befehle, neue Schulen einzuführen und den Eingeborenen den Gebrauch ihrer Muttersprache zu untersagen. Auch wurde

der Befehl wiederholt, nur Eingeborene, welche der spanischen Sprache kundig, als Dorfbeamte anzustellen und in dieser Beziehung selbst Leuten der untern Classe, welche der Bedingung entsprächen, den Vorzug zu geben.

Wie große Misbräuche noch immer stattfanden, zeigt sich unter Anderem darin, daß im J. 1794 der General-Gouverneur der Philippinen dem Gouverneur der Marianen verbieten mußte, Privathandelsschiffe mit Soldaten und andern Angestellten des Königs zu besetzen und mit Staatsmaterial auszurüsten. Ueberhaupt wiederholten sich die alten Vorgänge fortwährend. Die Sittenverderbniß und das Elend der Bevölkerung steigerte sich fortwährend, ebenso die Habgier der Gouverneure, in welcher Beziehung D. Alexandro Pareño sich noch besonders hervorthat, welcher drückende Frohndienste von den Eingeborenen erheischte, nicht nur in öffentlichen Arbeiten, sondern auch für seine Privatrechnung, ohne etwas dafür zu entrichten. Bei seinem Abgange wurden 19 Processe gegen ihn in Manila anhängig gemacht; allein abermals wiederholte es sich, daß in Folge der Wirkungen des erpreßten Reichthums Pareño anstatt Bestrafung Belobung und Belohnung zu Theil wurde.

Die Entwickelung der Marianen wurde sehr dadurch gehemmt, daß die General-Gouverneure der Philippinen und die Vicekönige von Neuspanien, von denen sie zunächst abhängig waren, sie mit Gleichgültigkeit, ja mit Abgunst betrachteten. Wiederholt wurde vorgeschlagen, die Inseln aufzugeben, welche viel kosteten und Spanien nichts einbrächten. Die zur Bestreitung der Administrationskosten der Marianen erforderlichen Fonds wurden jährlich von Mexico nach Manila remittirt, unter allerlei Vorwänden aber oft von der dortigen Behörde zurückbehalten, sodaß die Gouverneure in den Marianen oft auf Erpressungen angewiesen waren. Die Unabhängigkeit des spanischen Amerika's brachte die Marianen endlich völlig zum Stillstande. Die Galionen von Acapulco waren schon längst ausgeblieben; nun stockte aller Verkehr. Man erwähnt, daß ein Gouverneur während seiner ganzen Verwaltung keines Seeschiffes ansichtig wurde, ausgenommen dasjenige, welches ihn brachte, und dasjenige, welches ihn abholte. Nur englische und amerikanische Walfischjäger kehrten hier noch ein, um Wasser und Proviant einzunehmen, und selbst dieser geringfügige Verkehr verlor sich großentheils seit Eröffnung der japanischen Häfen. So ist der Archipel der Marianen in der Hand Spaniens gänzlich verkommen, ein Archipel, welcher in der Hand einer Macht, welche die Anlage hätte, die großen Vortheile zu benutzen, welche der fruchtbare Boden, das anmuthige Klima, die wichtige Lage im nordpacifischen Ocean gewähren, zu beträchtlicher Bedeutung gelangen könnte.

Quellen. *P. Pedro Murillo Velarde*, Historia de la Provincia de Filipinas. Manila 1749. Fol. — *P. Fr. J. de la Concepcion*, Hist. gen. de Filipinas. 14 Bde. Manila 1788—1792. — *Charles le Gobien*, Histoire des Isles Marianes. Paris 1700. — Relacion escrita por uno de los padres de la Mission Mariana remitida a Mexico desde la isla que llamavan antes de Goan y nova se llama de San Juan, en que se refiere el martirio del Ven. P. Don Diego Luis de Sanvitores, superior de dicha mission. Sevilla 1674. Fol. — *J. Vidal*, Relacion de la dichosa muerte del V. P. Diego Luis de Sanvitores en las islas Marianas. Madrid 1674. Fol. — *Francisco Garcia*, Vida y martirio de el V. P. Don Diego Luis de Sanvitores, primer apostol de las islas Marianas y successos de estas islas. Madrid 1683. 4. — Nachrichten von denen Marianischen Inseln und von ihrer Bekehrung. A. d. in span. Sprache von R. P. F. Garcia geschrieb. Leben Ven. Patris J. L. de San Vitores von J. Kropff ins Teutsche übersetzt. — (Der neue Welt-Bott.) Von Petro Probst. Bd. IV. Wien 1748. — *F. A. de Castro*, Laureola sacra de la vida y martirio del V. P. D. L. de Sanvitores. Madrid 1723. — *La Barbinais Le Gentil*, Nouv. voyage autour de monde. 3 Bde. Paris 1728. — *A. F. Prévost d'Exiles*, Hist. gén. des voyages. 25 Bde. Der Haag 1748—1780. 4. — *J. Callander*, Terra Australis Cognita. 3 Bde. Edinburg 1764. — Charles de Brosses, Vollst. Geschichte der Schiffahrten nach den Südländern. Uebers., mit Anmerk. begl. u. mit Zusätzen vers. von J. C. Adelung. Halle 1767. — *James Burney*, A chronol. hist. of the discoveries in the South Sea. 5 Bde. London 1803—1817. — *George Anson*, A voy. round the world. Compiled from his papers. By R. Walter. 9. Ausg. Dublin 1790. — *J. Hawkesworth*, A voy. round the world by Commodore Byron. London 1810. — *Louis de Freycinet*, Voyage autour du monde. Bd. II. Paris 1839. — *Don Eugenio Sanchez y Zachas*, Voy. of the Span. Corvette „Narvaez" from Manila to the Marianas Isl. The Nautical Magazine for 1865 and 1866. London.

(*W. Bentheim.*)

GUAJANECO-INSELN, eine Inselgruppe an der Westküste von Patagonien, erstrecken sich von Br. 47° 41′ S., L. 74° 55′ W. Greenw., an 20 engl. Meilen und bestehen aus zwei Hauptinseln, der Byron-Insel im Westen und der Wager-Insel im Osten, und einer Menge von Kleininseln. Die Inseln sind schwach von Bäumen bestanden und der Baumwuchs ist niedrig; in den Hauptinseln steht jedoch ein Dickicht von Gestrüpp, 150—300 Fuß breit, welches eine kaum durchdringliche Hecke bildet rings um den Strand. Das Land ist niedrig und sumpfig. Die Byron-Insel wird von der Wager-Insel durch den Rundle-Paß geschieden, welcher nur $\frac{1}{4}$ engl. Meile breit, jedoch ein völlig klares Fahrwasser ist, ausgenommen am Nordende, wo es eine Menge von Klippen gibt. Der Rundle-Paß mündet am Nordende in die Speedwell-Bai. Im Norden der Inselgruppe befindet sich der Golf de Peñas, die 5 Leguas breite Tarn-Bai scheidet dieselbe vom Festlande und der Southwest-Paß, ein klippenfreier, theilweise aber enger Kanal, von der großen Wellington-Insel im Süden.

Quellen. *Ph. P. King*, Sailing Directions for the coasts of Patagonia. London 1832. — *P. Fray Pedro Gonzalez de Agueros*, Descripcion historical

forderlich, da der Regenfall so reichlich ist, daß sich kaum eine eigentliche Regen- und trockene Zeit unterscheiden läßt; es regnet aber jeden Tag, bei jedem Winde und in jeder Jahreszeit. Die Temperatur ist angenehm, frisch und beträchtlich kühler als in den Philippinen. Im August und September wird die Hitze sehr drückend, was durch die Unterbrechung des Nordwestwindes entsteht, welcher das ganze Jahr hindurch weht, August und September ausgenommen, wenn der von der chinesischen See kommende Südwestpassat vorherrscht oder Windstille, weil der Passat hier schon geschwächt ist.

Das Land ist, wo nicht angebaut, größtentheils Wald oder Savanne. Der größte Theil des Nordens und des Südostens ist von Wald oder Gestrüpp bestanden. Tamarinde, Bilimbine, Cocos bezeichnen besonders den Baumwuchs, Baumwolle, Guayaba, Manogle, Bangoe, die chinesische Limone das Gebüsch. Der Wald enthält viel vortreffliches Schiffsbauholz. Die ausgedehntesten Savannen sind die Laguiña zwischen den Bächen Sempahone und Tarofofo, welche westlich bis Agat reicht, die Strecke zwischen dem Sempahone und dem Berge Tinkio und die zwischen dem Ilichia bei Umata und Inajaran. Die Savannen enthalten Weidekraut, Gebüsch mit hartem Holz, aber keine Bäume, außer in vereinzelten kleinen Hainen.

Das beste Ackerland findet sich in den Bezirken von Agaña, Agat, Umata, Merizo und Inajaran. Alle Nahrungspflanzen der tropischen Zone gedeihen üppig. Mais und Reis liefern einen ganz außerordentlichen Ertrag. Indigo, Baumwolle, Zucker, Cacao, Tabak, Süßkartoffel, Plantane, Cocosnuß, Tamarinde, Mango, Guayave und alles sonstige tropische Obst sind in Fülle zu gewinnen. Brodfrucht- und Sagobaum wachsen überall wild. Die von den Spaniern eingeführten Hausthiere gedeihen, Rind, Schwein, Ziege, Huhn, Ente, Pfau. Das von ihnen ebenfalls eingeführte Rothwild hat sich im Walde vermehrt. Auch die Hausthiere sind theilweise wild geworden, namentlich auch der Hund (Galago) und die Katze (Gheto). Die Ratze ist außerordentlich zahlreich geworden. Einheimische Säugethiere gab es bei Ankunft der Spanier nicht. Von Feldvögeln kommen Seeschwalbe (sterna), Taube, Ente, Lerche, Schwalbe am häufigsten vor. Die Küste ist sehr fischreich, die Bäche reich an Aalen, Forellen, Barben, Garnlen. Man hat Centipeden und Scorpione, aber nicht viele Moskiten. Es gibt weder Alligatoren, noch Schlangen, wol aber zahlreiche Haie an der Küste.

Obgleich der Boden so fruchtbar ist und bis an die Berggipfel angebaut werden kann, ist aus Mangel an Arbeitskraft der Anbau bisher doch äußerst geringfügig. Es werden kaum die Consumtionsartikel der einheimischen Bevölkerung gewonnen. Es gibt also keinen Ausfuhrartikel. Jede Familie hat ihren kleinen Acker, wo sie ihren Bedarf an Mais, Reis, Plantanen, Süßkartoffeln zieht. Diese und die sonstigen einheimischen Erzeugnisse versehen alle Bedürfnisse der Einwohner, weshalb es keinen Einfuhrartikel gibt.

Die Eingeborenen, die Indios Chamorras, sind ein den Tagalos der Philippinen *) verwandter Stamm. Sie sind von noch stattlicherem Körperbau als diese, übertreffen sie aber auch noch an Trägheit; doch sind sie mäßig und freigebig. Sie gehören sämmtlich zur römisch-katholischen Religion und sind im Aeußern civilisirt, haben ihre eigene Sprache verloren und sprechen sämmtlich spanisch, was bei den Tagalen in den Philippinen nicht der Fall ist. Sie leben meistens im großen Elend, sind schwächlich und kränklich, verhalten sich dabei aber sorglos und gleichgültig. Sie sind die kümmerlichen und verkommenen Ueberreste einer Bevölkerung, die bei Ankunft der Spanier eine zahlreiche war und beträchtliche Energie besaß, wie ihre lange fortgesetzten Kämpfe gegen die Spanier beweisen. Ein Theil der Bevölkerung besteht aus Mestizen, Abkömmlingen von Spaniern und Eingeborenen, ein anderer aus sogenannten Tagalen, Abkömmlingen der aus den Philippinen eingewanderten Tagalen. Die Gesammtzahl der einheimischen Bevölkerung beträgt an 5500, von welchen an 1000 Mestizen, an 1500 Tagalen und an 3000 Chamorras sind. Die Zahl der Spanier ist sehr unbedeutend.

San Ignazio de Agaña, der Hauptort, liegt in einer reizenden, von Palmenhainen umzogenen fruchtbaren Ebene an der Agañabai und hat an 3500 Einwohner, den größten Theil der Einwohner der Insel Guajan und sämmtlicher Marianen. Obgleich nur ein Flecken, ist der Ort doch eine Ciudad mit einer Municipalität und sonstigen städtischen Privilegien. Die Wohnungen sind meistens indische Hütten, leicht aus Rohr und Planken gezimmert, mit vorstehendem Dache von Cocosblättern. Es gibt jedoch an 60 gemauerte Häuser. Die ansehnlichsten Gebäude sind das Haus des Gouverneurs, die Kirche, das Collegio, bereits im J. 1675 für den Unterricht der Eingeborenen erbaut, die Artillerie-Kaserne, ein geräumiges Gebäude, aber leer. Die Straßen sind weit, gerade und regelmäßig angelegt und werden sehr sauber gehalten. Ein klarer Bach mit zwei Steinbrücken rieselt durch die Stadt. Die Hütten der Eingeborenen, je von Zaun und Garten umzogen, nehmen sich idyllisch anmuthig aus; im Innern sind sie jedoch leer, und der Hausrath ist äußerst dürftig. Unter dem hiesigen Halbblut finden sich viele mit rothem Haar, wahrscheinlich eine Folge der Vermischung mit englischen — oder vielmehr irischen Amerikanern. Die nordamerikanischen Walfischjäger kehren oft in Agaña ein. Die Stadt wird an der Baiseite von zwei kleinen Forts vertheidigt. Die Bai ist ein sehr schlechter Hafen, der weder gegen Fluth noch See Schutz gewährt. Man kann weder an der steilen Riffwand, noch in dem zwischenliegenden zu tiefen Grunde Anker werfen; der dazu geeignete Grund ist so beschränkt, daß das Schiff nicht Platz findet, sich um den Anker zu schwenken. Ein Schiff, das bei Agaña anlaufen soll, muß entweder see- und landwärts stechen oder bei San Luis de Apra vor Anker gehen.

Die Bai San Luis de Apra oder La Calderona de Apra, 2 englische Meilen südlich von der Agañabai,

*) Vergl. über die Tagalen den Art. Philippinen, Sect. III. Th. 23. S. 252.

ist der einzige eigentliche Hafen in der Insel Guajan und neben Tanapag in der Insel Saypan der einzige in den Marianen. Die Bai bildet sich durch die an der Südwestseite vorliegende Halbinsel Orote und die Cobras- (oder Apapa-) Insel und den Luminta-Riff, welche an der Nordwestseite vorliegen. Dieser Riff hat 5—6 Faden Wasser, weshalb die Schiffe gewöhnlich darüberweg einfahren, was bei schlechtem Wetter, wenn die See sehr hoch geht, gefährlich ist. Die eigentliche Einfahrt befindet sich zwischen dem Riff und der Punta Orote, der Spitze der Halbinsel; diese hat sehr tiefes Wasser und ist, obwol eng, bei schlechtem Wetter vorzuziehen. Innerhalb ist der Hafen sicher und geräumig. Er enthält Klippen mit 12—14 Faden Wasser, zwischen welchen die Schiffe in 20—25 Faden Wasser Anker werfen können. Westlich von der Westspitze der Cobrasinsel ist der Grund felsig, jenseits derselben sandig und hält gut; der beste Ankergrund ist also im Süden der Cobrasinsel, wo man auch der Stadt (Agaña) am nächsten ist. Auf einem Eilande im Hafen liegt das kleine Fort Santa Cruz.

Ausschließlich der Hauptstadt wird das übrige bewohnte Land im Süden der Insel in drei Kirchspiele getheilt, in welchen je ein Cura steht.

1) Kirchspiel Agat, Hauptort Agat, südlich von der Halbinsel Orote, hat 36 Hütten, 1 gemauertes Pfarrhaus und eine Kirche. — Sumay (Saumaye), an der Nordseite der Halbinsel Orote und an der Bai von Apra, hat 30 Hütten, wo die Mannschaften der im Hafen liegenden Schiffe gewöhnlich verkehren.

2) Kirchspiel Inajaran, im Südosten der Insel, Hauptort Inajaran, hat 130 Einwohner, 22 Hütten, ein gemauertes Pfarrhaus, eine gemauerte Kirche. Der Hafen ist ziemlich gut; da er jedoch an der Südostküste gelegen und kein Schutz gegen den den größten Theil des Jahres vorherrschenden Nordwestwind gewährt ist, so erschwert die dort immer sehr hoch gehende See das Einlaufen der Schiffe.

3) Kirchspiel Merizo, im Südwesten der Insel, Hauptort Merizo, hat 150 Einwohner, ein gemauertes Pfarrhaus und eine gemauerte Kirche. An der Küste können hier kleine Schiffe vor Anker gehen; allein der Ankergrund ist beschränkt, weil der Riff hier sehr ausgedehnt ist und sich an 3 engl. Meilen südlich von Merizo erstreckt. Am Südende des Riffs liegen die kleinen niedrigen und sandigen Eilande Bali und Cocos. Dieser Theil der Küste ist für die Schiffahrt sehr gefährlich. — Umata, 2 engl. Meilen nördlich von Merizo, war früher der am meisten besuchte und ist daher noch jetzt der am meisten bekannte Hafen in den Marianen. Die Schiffe von Merico nach den Philippinen pflegten hier anzulaufen, um Wasser und Proviant einzunehmen und die für die Colonie bestimmten Vorräthe zu löschen, bei welcher Gelegenheit der Gouverneur sammt den angesehenern Persönlichkeiten, überhaupt die ganze „Gesellschaft" der Inseln nach Umata sich begaben, wo sich dann die „Saison" des Jahres gestaltete. Umata war damals der Haupthafen, der wichtigste Platz in den Marianen. Die Flotten von Merico und Peru, die berühmten Acapulco-Galionen, beladen mit Schätzen, sind jetzt verschwunden, mit ihnen die Läden, die Spielhäuser, wo die Dublonen rasselten, die Feste, die Bälle, die glänzende Gesellschaft. Jetzt kehrt hier nur dann und wann ein einsamer Walfischjäger ein. Der Hafen ist fast von Halbkreisform und hat beträchtliche Wassertiefe, der eigentliche Ankergrund ist aber nur an 100 Faden breit, weshalb die Schiffe gewöhnlich in der einer starken Deinung ausgesetzten Rhede vor Anker gehen. Der Vorzug Umata's, um dessenthalben es gegenwärtig meistens von Schiffen besucht wird, besteht in dem vortrefflichen Wasser, das hier ohne Mühe reichlich zu bekommen ist. Der Platz ist jetzt gänzlich verkommen und besteht aus einem Dutzend Hütten; die beiden Mauergebäude, das Gouverneurhaus und die Kirche, wurden im J. 1849 durch ein Erdbeben zerstört. Die Forts San Jose, San Angel, la Solidad, Carmencre, zwar klein, doch immerhin Zeugen der einstigen Bedeutung des Platzes, sind jetzt ohne Armirung und zerfallen. — Die Einwohner von Umata, Inajaran und Merizo leiden an der schrecklichen Krankheit des Aussatzes, in Anspielung auf welche die Marianen früher auch die San Lazarus-Inseln genannt wurden. Man schreibt dieselbe der unreinlichen Lebensart der Einwohner zu, welche in ihren engen Hütten mit ihren Hausthieren, Hunden, Schweinen, Hühnern im großen Müßiggang zusammenhausen, namentlich auch dem häufigen Genuß roher Fische. Der Zustand der Aussätzigen ist höchst schauderhaft. Einige sind mit weißem Staube den ganzen Leib über bedeckt, in welchen sich nämlich die Haut verwandelt hat, andere mit Schuppen und Krätze. Und doch ist gerade diese Gegend von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, wie durch die hohen Berge von malerischem Reiz. Von der Südküste bis Umata durchschneiden 17 starke Bäche das Land. Drei weite Thäler, voll von Cocos- und Arecabäumen, ernähren zahlreiche Heerden Rothwild und Schweine.

Die andern gegenwärtig bewohnten Plätze sind Pago, Sinajana, Anigua, Asam, Tepungan, welche zusammen nur an 90 indische Hütten enthalten. Die übrigen, noch von früher her angeführten Plätze, wie Apra am Hafen San Luis de Apra, Ajagan an der Südküste, Tarafofo, Ilic an der Ostküste, starben in der Epidemie von 1856 gänzlich aus.

Die Landstraße zwischen den bewohnten südwestlichen Küstenplätzen von Agaña nach Merizo läuft: von Agaña nach Mazo, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, fahrbares Land, man kommt über viele hölzerne Brücken; — von Mazo nach Agat, 1¾ Legua, durch dichten Wald und über den Berg Abo, wo man nicht fahren, nur reiten kann; — von Agat nach Sumai, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, bewaldetes Land; — von Agat nach Umata, 3 Stunden südlich über steiles Gebirge und zahlreiche, von Osten nach Westen strömende Bäche, die in der Regenzeit nicht furthbar sind; — von Umata nach Merizo, 2 Leguas südlich über das steile Vorgebirge Cholan Aniti.

Das Binnenland ist im Einzelnen noch gänzlich unbekannt.

der aus Seide und Wolle gemischten Zeuche, zu welchen sie durch ihren seidenartigen Glanz bei großer Festigkeit und Dauerhaftigkeit bei geringem Preise ausnehmend geeignet ist. Gegenwärtig wird in England jährlich circa 5 Mill. Pfund Alpacawolle eingeführt. Seiner Natur nach darf man dieses Product eigentlich gar nicht Wolle nennen, denn es besitzt keinen Stapel und wächst nicht in einem zusammenhängenden Vließe, sondern vielmehr wie Ziegenhaare in abgesonderten Locken. In England wird von der Alpacawolle vorzüglich ein glattes, gemustertes Zeuch, eine Art Merino, fabricirt. Um die gehörige Länge der Wolle zu erzielen, darf das Alpaca nur alle 2—3 Jahre geschoren werden; jedes Thier liefert dann durchschnittlich 7 Pfund Wolle.

(*William Löbe.*)

GUANAHANI oder **Cat-Island**, eine Insel im Bahama-Archipel, liegt in Br. 24° 9′ N., L. 75° 27′ W. Greenw. und ist 36 engl. Meilen lang und 3—7 Meilen breit. Längs der Ostseite erstreckt sich ein Riff, gegen welchen die See unausgesetzt brandet, und welcher die Insel hier unzugänglich macht, an der Südwestseite ist guter Ankergrund. Diese Insel war das erste Land, welches Columbus auf seiner ersten Entdeckungsreise im J. 1492 sichtete. Er landete hier am 12. Oct. und ertheilte der Insel den Namen San Salvador.

(*W. Bentheim.*)

GUANAJA oder **Bonacca**, eine Insel in der Bai von Honduras, die östlichste der dort der Küste von Honduras parallel liegenden Inselreihe, liegt in Br. 16° 28′ N., L. 85° 55′ West Greenw. und ist 9 engl. Meilen lang und 1—3 breit. Sie ist 15 engl. Meilen ostnordöstlich von Roatan, der nächsten Insel, entfernt und damit durch eine Reihe von Klippen verbunden, durch welche sich nur einige enge Passagen ziehen. Sie liegt 30 engl. Meilen von Cap Castilla, der nächsten Stelle des Festlandes. Guanaja wird von Bergen durchzogen, die sich in der Mitte der Insel zu 1200 Fuß erheben, weshalb die Insel leicht aus der Ferne gesichtet wird und eine gute Landmarke bildet. Die Berge sind von dichtem Wald bekleidet, erfüllt von Wildschweinen, Kaninchen, Wildtauben und Papageien. Der Strand ist außerordentlich dicht von Cocosbäumen bestanden, welche, wie auch andere Obstbäume, ebenfalls in den Thälern des Innern häufig sind. Im April und Mai haben zahllose Schwärme von Vögeln hier ihre Brutstelle und gewähren Eier in großer Menge. Die Küste ist sehr fischreich. Zahlreiche Spuren erweisen, daß dieses anmuthige Eiland einst von den Indigenen bevölkert war. Es ist gegenwärtig unbewohnt; die ungeheure Menge von Fliegen und Mosquiten scheint die Besiedelung zu verhindern, eine Plage, die jedoch eben durch die Besiedelung und die Rodung des dichten Waldes wesentlich gemindert werden würde. Columbus entdeckte auf seiner vierten Reise im J. 1502 die Insel Guanaja, welche er Isla de Pinos nannte. Indem er von hier aus die Berge des Festlandes sichtete, setzte er seine Fahrt in dieser Richtung fort und landete am 14. Aug. bei Punta de Casinas, jetzt Cabo de Honduras, wo er das Land im Namen des Königs von Spanien in aller Form in Besitz nahm. Es war die erste Stelle des Festlandes von Amerika, wo er Fuß faßte.

Quelle. *E. G. Squier*, Honduras. London 1870.

(*W. Bentheim.*)

GUANARE, Stadt in Venezuela, in der Provinz Varinas, liegt in einer fruchtbaren Ebene am Rio Guanarito 415 Kilometer südwestlich von Caracas und hat 12,500 Einwohner. Die Stadt hat gut gebaute Häuser, breite, gerade Straßen und zahlreiche Kirchen. Die Kirche Nuestra Doña de Comorato ist ein viel besuchter Wallfahrtsort. Der Handel in Rindvieh und Mauleseln ist von Bedeutung.

(*W. Bentheim.*)

GUANAS, ein indigener Volksstamm, wohnen in der Provinz Matto Grosso bei Cuyaba, in den alten Llanos de Xeres beim Fort Miranda am Tacuary, linkem Zufluß des obern Paraguay, und im Gran Chaco nördlich vom Pilcomayo, rechtem Zufluß des obern Paraguay. Im Chaco werden sie auch Chanes genannt. Sie sind noch immer ein zahlreicher Volksstamm. Ihre Zusammengehörigkeit mit den Guarani wird von Azara entschieden in Abrede gestellt. Vergl. darüber auch Vater, Mithridat III, 1. S. 476.

In Matto Grosso sind sie die Nachbarn der Guatos und wie diese vortreffliche Kahnführer, die sich beim Waarenverkehr in Cuyaba sehr nützlich machen. Im Chaco sind sie die Nachbarn der Mbayas, mit denen sie, wie schon in früherer Zeit der Fall war, in inniger Verbindung stehen, indem sie für die Mbayas das Feld bauen und auch häusliche Dienste für sie verrichten, während die Mbayas auf die Jagd gehen. Die stolzen Mbayas, die in früheren Zeiten mit allen andern Stämmen in Fehde standen, machten eine Ausnahme mit den Guanas, die sich ihnen in freiwilliger Knechtschaft unterwarfen.

Die Guanas wohnen in Dörfern, deren Hütten in regelmäßiger Reihe einen freien Platz in der Mitte umziehen. Die Hütten sind geräumig und reinlich gehalten; in jeder wohnt ein Dutzend Familien. Die Frauen sind hübsch und halten sich sehr sauber. Sie haben aber oder hatten wenigstens früher den Brauch, fast alle ihre Töchter zu tödten, was sie damit vertheidigten, daß, wenn ein Stamm mehr Weiber als Männer habe, die Männer sich weniger mild und freundlich gegen sie benehmen; es sei für die Weiber nothwendig, daß ihre Anzahl sich nicht zu sehr vermehre. Sie pflegten sich bei der Entbindung in den Wald zurückzuziehen und ihr Kind meistens sofort zu begraben, wenn es weiblichen Geschlechts war. Die in geringer Anzahl verbleibenden Weiber waren allerdings viel besser daran, als andere Indianerinnen, die nur die Sklavinnen ihrer Ehemänner sind; dafür waren sie stolz, gefallsüchtig und führten einen sehr lockern Lebenswandel. Ehebruch und Ehescheidung waren häufig, obgleich die Männer nicht gerade eifersüchtig sind.

Die Guanas waren stets ein überaus friedfertiges Volk und griffen nie ihre Nachbarstämme an. Wurden sie jedoch hart gedrängt, so kämpften sie mit Muth und

pflegten nach der Weise ihrer Freunde, der Mbayas, alle männlichen Personen des Feindes, die über 12 Jahre alt waren, zu erschlagen und die Weiber und Kinder zu adoptiren. Ihre Waffen sind Speer, Bogen und Pfeile, neuerdings auch Feuerwaffen.

In neuerer Zeit haben sie sich vielfach mit Portugiesen und Spaniern vermischt, wie ihr heller, fast weißer Teint andeutet, und haben sich in ihrer Lebensweise ganz den Weißen angeschlossen. Sie besitzen ordentliche Wohnungen, treiben mancherlei Industrie, vermiethen sich bei den Brasilianern als Knechte. Sie sind fleißig in ihrer eigenen Feldarbeit, bauen Zuckerrohr, Mais, Baumwolle, die sie spinnen, weben und mit Indigo und Curcuma färben. Sie tragen ein Poncho, viele auch Hemden, und einen hohen, spitzigen Strohhut. Sie ziehen Pferde und Schafe, verfertigen Töpferwaaren und hausiren mit ihren Erzeugnissen in Brasilien. Einige haben Zuckermühlen und Branntweinbrennereien. Sie sprechen alle portugiesisch oder spanisch und sind großentheils Christen dem Namen nach. Die Bemalung des Körpers und das Treiben der Zauberärzte ist theilweise noch bei ihnen in Uebung, auch Kindermord kommt noch vielfach bei ihnen vor.

Quellen. *M. de Moussy*, Description géogr. et statist. de la Confédération Argentine. 3 Bde. Paris 1860. — *Ch. A. Washburn*, History of Paraguay. 2 Bde. Boston 1871. — Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. 4 Bde. Leipzig 1859—1864. (*W. Bentheim.*)

GUANAXUATO oder **Guanajuato**, ein Departement in der Republik Merico, liegt zwischen Br. 20° 20′ — 21° 44′ N., L. 99° 59′ — 101° 47′ W. Greenw. und grenzt im Norden an die Departemente San Luis Potosi und Zacatecas, im Westen an Jalisco, im Süden an Michoacan, im Osten an Queretaro. Es hat 4116 engl. □Meilen Flächeninhalt. Die Hauptstadt ist die Stadt gleichen Namens. Die übrigen bedeutenderen Plätze sind: Silao, Cetaya, Irapuato, San Miguel, Allende. Das Departement bildet einen Theil des Plateau von Anahuac und wird von Südosten nach Nordwesten von der Sierra de Guanajuato durchzogen, deren Kamm 9000 Fuß, im höchsten Gipfel, dem Villapando, 9711 Fuß abs. Höhe hat, und deren Südwestabhang durch seine Silbergänge berühmt ist, die für die ergiebigsten in der Welt gelten. Der einzige beträchtliche Fluß ist der Rio Grande. Das Klima ist mild und der Boden fruchtbar, der Ackerbau aber schwierig wegen Mangel an Wasser. Der Ackerbau erzeugt jedoch hinlänglich die Bedürfnisse der Einwohner. Europäische Getreide- und Gemüsepflanzen gedeihen. Man treibt Pferde-, Maulesel-, Rindvieh-, Schweine- Ziegenzucht. Die Industrie liefert grobe Wollzeuche, Hüte, Sattlerei und Pferdegeschirr. Die Bergwerke liefern außer Gold und Silber Blei, Zinn, Eisen, Antimonium, Schwefel, Kobalt, Ocher, Salze, Krystalle, Marmor. Vom Jahre 1796—1833 war der jährliche Ertrag der Gold- und Silberbergwerke durchschnittlich 73 Pfd. Gold und 29,269 Pfd. Silber. Vom Jahre 1810 an nahm der Ertrag merklich ab und erreichte im J. 1821 seinen niedrigsten Standpunkt, worauf er wieder schnell zunahm und im J. 1833 80 Pfd. Gold und 11,547 Pfd. Silber lieferte. Das Departement hat 874,000 Einwohner, von denen 180,000 Indianer sind. (*W. Bentheim.*)

GUANAXUATO oder **Guanajuato**, Stadt in Merico, Hauptstadt des Departements gleichen Namens, liegt in Br. 21° N., L. 101° West. Greenw., 59 Leguas nordwestlich von der Stadt Merico, in 6017 Fuß abs. Höhe, in einem tiefen Bergkessel, wo drei von Bächen durchzogene, gewundene Schluchten zusammenstoßen. Durch eine dieser Schluchten, die Cañada de Marfil, führt die Landstraße nach der Stadt. Die Mitte derselben umzieht die Mündung der Bäche, die übrigen Theile ziehen sich an den Bergabhängen hinauf. Die Straßen sind deshalb sehr abschüssig. Die in der Sohle der Schluchten den Bächen parallel laufenden sind noch verhältnißmäßig eben, während die rechtwinkelig davon ablaufenden so steil bergan steigen, daß die dortigen Häuser meistens auf der einen Seite ein Stockwerk mehr als auf der andern haben. Aus demselben Grunde sind die Straßen sehr krumm und eng. Die Häuser der innern Stadt sind gut aus soliden behauenen Steinen erbaut, viele, wie die der Bergwerkbesitzer, der angesehenen Kaufleute, sind prächtig. Allein der in Merico wie in Cuba und überhaupt im spanischen Amerika herrschende Geschmack, die Häuser in grellen Farben anzutünchen, hat einen keineswegs ansprechenden Effect. Die Beschränktheit des Raums in der innern Stadt ersetzen die Häuser durch ihre Höhe, indem sie hier meistens 4 bis 5 Stockwerke hoch sind; die Häuser an den Abhängen haben nur 2 bis 3 Stockwerke. Die Plaza mayor, hier Jardin de la Union genannt, ist ungewöhnlich klein und nur dreieckig; der Garten ist jedoch mit Baumgruppen, Gebüsch, Blumenbeeten, Springbrunnen schön angelegt. Zwei Seiten der Plaza werden von eleganten Häusern eingenommen, an der dritten steht eine alte Kirche in etwas überladenem Renaissance-Style, daneben das neue Theater. El Cantador, die Alameda der Stadt, wo die schöne Welt sich Sonntag Nachmittags versammelt und in langen Reihen von Equipagen Auffahrt hält, ist ebenfalls nur klein, jedoch vortrefflich angelegt mit breiten Wegen, herrlich belaubten Alleen, prachtvollen Blumenbeeten, Vasen, Kiosken und dergl. Die Pochas, zwei durch gemauerte Dämme gebildete große landseeartige Bassins, von wo die Stadt mit Wasser versehen wird, sind ein beliebter Spazierplatz außerhalb der Stadt. Die Umgegend durchziehen lange Reihen eleganter, stylvoller Landhäuser, deren Gärten reich mit Statuen geschmückt sind. Das hervorragendste Gebäude in der Stadt ist die Albondiga de Granaditas, ein großes, viereckiges, aber keineswegs unzierliches Gebäude mit einem schönen Thore. Dasselbe war, wie der Name besagt, ursprünglich der öffentliche Kornspeicher; während des Revolutionskrieges wurde es jedoch als Fort benutzt und war die Scene mancher blutigen Kämpfe. Der Patriot Hidalgo fiel hier im J. 1811. Mit der Eleganz und der Sauberkeit der übrigen Stadtviertel sticht das Elend und der

Schmuz des nördlichen Viertels, wo die untern Classen wohnen, ab; der Bach, welcher hier durchfließt, ist in eine Kloake verwandelt. Sonst werden alle Straßen und Wege sehr sauber gehalten. Guanajuato ist überhaupt, wie eine der wohlhabendsten, eine der am besten geordneten Städte der Republik. Die Straßen belebt stets eine geschäftige Menge. Der gesammte Aus- und Einfuhrhandel des Platzes ist in den Händen der hier angesiedelten deutschen Kaufleute. Unter den hiesigen Fremden sind die Deutschen bei weitem am zahlreichsten.

Die Stadt verdankt ihre Existenz und ihren Wohlstand den Silberbergwerken der Umgegend, deren es über hundert gibt, und von denen einige zu den reichsten in Mexico gehören. Die Spanier wurden sehr bald nach der Eroberung mit dem Reichthum dieser Gegend bekannt; der Bau der Stadt begann bereits im J. 1554, doch erhielt sie erst im J. 1741 die Privilegien einer Ciudad. Es war im J. 1560, daß die große Silberader Veta madre entdeckt wurde, obwol sie erst im J. 1760 von Obregon energisch in bergmännischen Betrieb genommen wurde, worauf sich erwies, daß das Gewerk La Valenciana die größte Ausbeute gab. Dieses großartige Bergwerk hat eine große Anzahl von Schächten; der Hauptschacht hat 30 Fuß im Durchmesser und über 2000 Fuß Teufe; die Stollen sind Meilen lang. In letzter Zeit gerieth der Betrieb etwas in Stockung, indem die langen Stollen wassernöthig wurden. Eine deutsche Gesellschaft hat das Gewerk darauf von dem Eigenthümer Don Miguel Rul, dem Erben der Familie Perez Galvez, in Pacht genommen. Unter den andern Gewerken sind die bedeutendsten La Luz, La Joya, Rayas, Mellado, La Sirena. Diese Silberbergwerke liefern auch meistens einigen Ertrag an Gold. Die gegenwärtige jährliche Ausbeute an Edelmetall von den Bergwerken der Stadt beträgt durchschnittlich an 6 Millionen Dollars; davon werden vom Münzamt der Stadt 5 Millionen in Silber-Pesos (mexicanischen Dollars), ½ Million in Goldmünzen geprägt und ½ Million in Barren oder in Erzen ausgeführt. Die Stadt Guanajuato hat an 63,500 Einwohner.

Quelle. *John Lewis Geiger*, A Peep at Mexico. London 1874. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, Provinz in Peru im Departement gleichen Namens, ist 48 Leguas lang und 34 Leguas breit und grenzt im Norden an die Provinz Tayacaja, im Süden an die Provinz Castro Virreina, im Osten an die Provinz Angaraes, im Westen an die Provinz Yauyos im Departement Lima, im Nordwesten an die Provinz Jauja im Departement Junin. Sie enthält die Districte Guancavelica, Acoria, Conaica und Moya. Sie wird vom Rio Jauja und dessen Nebenflüssen bewässert. Das Klima ist kalt, und die landwirthschaftlichen Producte entsprechen demselben, wie Mais, Gerste, Kartoffeln. Man treibt beträchtliche Rindvieh- und Schafzucht. Das Schaf hat feine Wolle. Huanaca, Vigogna, Llama, Viscacha sind häufig. Die Queckfilberbergwerke machen den Hauptreichthum der Provinz aus. Das wichtigste derselben ist die Santa Barbara, gewöhnlich schlechtweg die Mina Grande genannt, welche gegenwärtig jährlich an 1000 Centner Queckfilber ausbringt. Dieselbe gehörte in der spanischen Zeit zur königl. Domäne (Erario real), sie ist gegenwärtig um die geringfügige Summe von 1000 Piaster p. a. verpachtet. Das Bergwerk liegt in 4565 Meter abs. Höhe, 767 Meter oberhalb der Stadt Guancavelica. Die reichste Ausbeute war an der Oberfläche. Der Stollen Socovan de Belen ist 600 Meter lang; die Baukosten für denselben beliefen sich auf 1 Million Piaster. Das Queckfilberbergwerk La Ventanilla, 3½ Leguas südlich von Guancavelica (Stadt), ist eine unregelmäßig abgebaute Grube. Das Queckfilberwerk Quirarquichiqui, 2 Leguas nördlich von Guancavelica (Stadt), wird oft wassernöthig und wird von einer Gesellschaft Indianer auf eigene Rechnung exploitirt. Man kennt in der Umgegend der Hauptstadt der Provinz allein 41 Queckfilbergänge. Der größte Theil der Queckfilberwerke ist jetzt außer Betrieb. Die Ausbeute der Queckfilberwerke der Provinz vom Jahre 1571 — 1790 betrug zusammen 1,040,469 Centner, zu dem von der k. Schatzkammer festgesetzten Preise von 75 Piaster der Centner eine Summe von 75,954,257 Piaster. Beträchtliche Quantitäten wurden außerdem ausgeschmuggelt. Die Ausbeute vom Jahre 1791 — 1813 betrug nur 70,000 Centner. Gegenwärtig beträgt die Ausbeute jährlich 2000 Centner, von welchen die Santa Barbara die Hälfte liefert. Die Provinz hat 18,000 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, ein Departement in Peru, bildete im spanischen Vicekönigreiche Peru die Intendanz Guancavelica. Es grenzt im Norden an die Provinz Jauja im Departement Junin und die Provinz Yauyos im Departement Lima, im Süden an die Provinz Ica, im Osten an die Provinzen Guanta (Huanta), Guamanga (Huamanga), Cangallo und Lucanas im Departement Ayacucho (Guamanga), im Westen an die Provinz Cañete im Departement Lima. Die Stadt Guancavelica ist die Hauptstadt. Es enthält die vier Provinzen Guancavelica, Angaraes, Castro Virreina und Tayacaja. Es hat 75,000 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, Stadt in Peru, Hauptstadt der Provinz und des Departements gleichen Namens, liegt in einem Thale der Anden in 3798 Meter abs. Höhe (nach Ulloa), 73 Leguas ostsüdöstlich von Lima in Br. 12° 54′ N., L. 77° 18′ 37″. Die Stadt ist von reichen Gold- und Silber-Bergwerken umgeben und hat 7 Kirchen, das Collegio Nacional de Vittoria und andere höhere Schulanstalten. Sie wurde im J. 1572 von Francisco Angulo unter dem Namen Villarica de Oropesa gegründet. Das Klima ist kalt. Die Stadt hat 5100 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCHEN, die Urbewohner der Canarischen Inseln, waren ein körperlich wie geistig sehr hoch stehendes Volk, das bei der Wiederentdeckung der Inseln in einer völlig isolirten Stellung gefunden wurde und bereits seit dem 17. Jahrh. als besonderes Volk gänzlich verschwunden ist, das jedoch als ein besonders interessantes Glied der großen hamitischen Rasse, der Berber, Kopten, Gallas, in der Ethnographie eine wichtige Stellung hat.

Die Canarischen Inseln, im Alterthume als die Glücklichen Inseln wohl bekannt (s. den Art. **Canarias**), wurden im Anfange des 14. Jahrh., und zwar zuerst von den Genoesen, wieder entdeckt. Lancerote, die östlichste der sieben größern Inseln der Gruppe, ist nach dem Genoesen Lancelote Malocello benannt. Die Inseln wurden hierauf häufig besucht, nämlich von genoesischen, spanischen und portugiesischen Corsaren, welche die Einwohner raubten und in die Sklaverei verkauften.

Die frühesten Mittheilungen über die Guanchen gibt der Bericht über eine im J. 1341 von zwei portugiesischen Schiffen nach den Canarischen Inseln unternommene Expedition, enthalten in einem unter dem Datum des 17. Dec. 1341 von einigen florentiner in Sevilla ansässigen Kaufleuten an Freunde in Florenz gerichteten Briefe, welchen der Dichter Boccaccio uns erhielt, indem er eine Abschrift nahm, die von dem gelehrten Sebastian Ciampi im J. 1827 mit Briefen Boccaccio's abgedruckt wurde. Die Reisenden landeten in Fuerteventura, das sie unangebaut und steinicht, aber voll von Ziegen fanden. Die Einwohner, Männer und Weiber, gingen nackt. Sie erhielten hier den größten Theil ihrer Ladung an Fellen und Fett. Sie fuhren hierauf nach Gran Canaria, welche Insel sie dicht bevölkert fanden. Als sie im Boote ans Land ruderten, kamen Männer und Weiber, ebenfalls beinahe nackt, an den Strand, sie zu begrüßen. Einige Männer, die von höherem Rang zu sein schienen, trugen Mäntel von gelb und roth gefärbtem Ziegenfell. Die Felle schienen vortrefflich zubereitet, fein und sanft und mit Gedärm gut genäht. Als das Boot aber am Strande angekommen war und die Schiffsleute die Sprache der Eingeborenen vernahmen, von der sie kein Wort verstanden, verloren sie den Muth und weigerten sich zu landen. Die Sprache war jedoch eine sanfte und ihre Aussprache rasch und lebhaft, wie Italienisch. Einige Eingeborene schwammen jedoch nach dem Boote und vier von ihnen wurden an Bord des Schiffes gebracht und hinweggeführt. Dies war an der Südseite der Insel. Die Seeleute landeten hierauf an der Nordseite der Insel, wo sie bestellte Aecker, Küchengärten und Anpflanzungen von Feigenbäumen fanden. Sie trafen hier eine Anzahl Männer, die ganz nackt gingen und fortliefen, als sie die Waffen der Fremden sahen. Die Häuser waren gut gebaut aus großen vierkantigen Steinen und mit feinem Holz gedeckt. In den Häusern, welche die Seeleute verschlossen fanden, aber mit Gewalt erbrachen, fanden sie nichts als getrocknete Feigen in Körben von Palmblättern, Weizen, welcher von außerordentlich großem Korn und außerordentlicher Weiße war, Gerste und anderes Getreide. Die Häuser waren sehr reinlich gehalten. Man fand auch einen Tempel, welcher eine steinerne Bildsäule, einen Mann mit einer Kugel in der Hand darstellend, enthielt. Die Figur war nackt, hatte jedoch eine Schürze von Palmblättern. Die Seeleute nahmen die Bildsäule mit und brachten sie nach Lissabon. Die Insel schien dicht bevölkert und wohl angebaut, erzeugte Getreide und Obst, besonders Feigen. Die Einwohner aßen das Getreide sowol im Korn wie zu Mehl gemahlen, verstanden aber nicht Brod zu backen. Die Expedition fand fünf bewohnte Inseln (in Wirklichkeit waren deren sieben). Einige waren viel bevölkerter als andere. Die Dialekte der einzelnen Inseln waren sehr verschieden. Es bestand kein Verbindungsmittel zwischen den Inseln, außer durch Schwimmen (die Einwohner hatten keine Boote). Die vier Männer, welche sie fortführten, waren jung und bartlos und hatten hübsche Gesichter. Ihre Kleidung war eine Schürze, bestehend aus einer an einer Schnur befestigten dichten Menge von Palmblättern oder Rohrfasern. Ihr langes, gelbes Haar bedeckte den Leib bis zur Hüfte. Sie waren zwar nicht größer, aber muskulöser als ihre Häscher, und muthigen und intelligenten Wesens. Einer, welcher ein Häuptling zu sein schien und gegen den die andern sich sehr ehrerbietig verhielten, trug ein Schürze von Palmblättern, die andern hatten Schürzen von roth und gelb gefärbten Rohrfasern. Sie sangen sehr anmuthig und tanzten „fast so gut wie Franzosen". Sie waren lebhaft und munter und „mehr cultivirt als mancher Spanier". Brod gefiel ihnen sehr; sie weigerten sich aber beharrlich Wein zu trinken und tranken nur Wasser. Wenn einer von ihnen etwas Gutes zu essen bekam, so theilte er es in gleichen Theilen mit den andern.

Die denkwürdige Expedition des normannischen Ritters Jehan de Bethencourt nach den Canarischen Inseln, von der wir von den beiden Priestern, welche die Expedition mitmachten, Pierre Bontier und Jean de Verrier, einen ausführlichen Bericht überkommen haben, war die erste authentisirte Seefahrt, welche die Franzosen nach Süden im Atlantischen Ocean ausführten. Das Unternehmen ging der ersten Expedition des portugiesischen Prinzen Heinrich, des Seefahrers, 13 Jahre vorher. Doch war Bethencourt nicht der Entdecker oder Wiederentdecker der Canarischen Inseln; die Gruppe war, wie wir gesehen haben, bereits wohl bekannt. In dem Jahrhundert vor Bethencourt wurden die Canarias sehr häufig von Seeräubern heimgesucht, welche hier Menschen raubten.

Bethencourt fuhr am 1. Mai 1402 von Rochelle ab und landete im Juli in Graciosa, und Lancerote in den Canarias Lancerote hatte in Folge der durch die Corsaren verursachten Verluste an Einwohnern damals nur noch 300 waffenfähige Männer, und Guadarfia, der König der Insel, unterwarf sich Bethencourt sehr bald und ließ sich taufen. Bethencourt und sein Lieutenant Gadifer de la Salle hatten hierauf mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, jedoch hauptsächlich nur mit Schwierigkeiten, welche ihre eigenen Leute, nicht aber die Eingeborenen, verursachten. Im J. 1405 wurde König und Volk von Fuerteventura bekehrt und unterworfen. Ein im selbigen

Jahre auf Gran Canaria gemachter Angriff schlug jedoch fehl, und es geschah in Anerkennung des tapfern Widerstandes der Einwohner, daß Bethencourt der Insel den Beinamen Gran ertheilte, welcher ihr seitdem verblieben ist; derselbe bezieht sich nicht auf die Größe der Insel, welche nur die zweitgrößte der Gruppe ist. Es gelang jedoch, Ansiedelungen auf Palma und Ferro anzulegen.

Das Volk von Lancerote wurde von Bethencourt abwendig in Folge des verrätherischen Verfahrens Bertico's und anderer Führer der Europäer; es erklärte, die Europäer könnten nicht so gut sein, wie sie behaupteten, da sie einander bekriegen und anfeinden. Die Entrüstung des Volkes steigerte sich zur Wuth, sie griffen die Europäer an. Gadifer bereitete sich, alle waffenfähigen Männer in Lancerote zu tödten, nur die Weiber und Kinder sollten am Leben erhalten und getauft werden.

Als Gadifer bei Gran Canaria anlegte, kam eine Anzahl Einwohner an Bord, welche gegen Feigen und Drachenblut Fischangeln, kleine Messer und altes Eisen eintauschten. Er und seine Leute erhielten Drachenblut zum Werthe von 200 Dukaten für Trödel, der kaum 2 Franken werth war. Sie behaupteten, in Canaria das Testament der 13 christlichen Brüder gefunden zu haben, welche 12 Jahre vorher von den dortigen Indigenen getödtet worden sein sollten. Das Testament warnte jeden, so hieß es, der es lesen möchte, den Eingeborenen nicht zu trauen; trotz ihrer freundlichen Außenseite seien sie Verräther von Natur, wenn auch 6000 von ihnen von adeligem Blut wären. Auf welche Weise aber Gadifer und Leute bei dem christlichen Bekehrungswerke, das sie hauptsächlich zu bezwecken vorgaben, verfuhren, darüber geben uns die beiden Priester in ihrer Geschichte ausführlichen und offenen Bericht. Die Schiffe kamen bei Ferro bei Nacht an. Es wurden Feuer an der Küste gesichtet, und ein Boot wurde abgesandt, welches einen Mann und drei Weiber gefangen einbrachte, die zu Sklaven gemacht wurden. Sie fuhren hierauf ein paar Monate längs der Küsten der andern Inseln. In Capitel XXIII heißt es sodann wörtlich: „Als sie nach Lancerote zurückkehrten, hatten sie so viele Eingeborene getödtet und die andern in solche Noth versetzt, daß sie nicht länger wußten, was sie anfangen sollten, sondern von Tage zu Tage kamen, sich auf die Gnade der Christen zu werfen, sodaß kaum einer, welcher noch lebendig war, ungetauft blieb, besonders von denen, welche Mühe gemacht haben und zu stark für die Fremden gewesen sein mochten." Ueber die Einwohner der einzelnen Inseln finden wir in der Geschichte Folgendes vermerkt.

Ferro war früher dicht bevölkert, die Einwohner waren aber von den Seeräubern dermaßen weggeführt und in die Sklaverei verkauft worden, daß nur eine dünne Bevölkerung verblieb. Die Einwohner waren eine stattliche Rasse, sowol Männer wie Weiber. Getreide in Ueberfluß wurde angebaut.

Die Einwohner Palma's sind ein schönes Volk und nähren sich nur von Fleisch. Die Insel ist gut bevölkert, weil sie nicht so viel besucht wird wie die andern.

Gomera ist von einem Volke von hohem Wuchse bewohnt, welches eine höchst merkwürdige Sprache hat und mit den Lippen redet, als ob die Leute keine Zunge hätten.

Tenerifis (Teneriffa) hat unter allen Inseln die dichteste und rüstigste Bevölkerung, welche nie bezwungen oder in die Sklaverei geführt worden ist wie in den andern Inseln.

Die Einwohner von Gran Canaria halten sich für adelig, indem sie Niemand von den untern Classen bei sich haben. Sie bauen Gerste, Bohnen und anderes Getreide, sind ausgezeichnete Fischer und haben Schweine, Schafe und Ziegen in Menge. Außer einem Gürtel von Palmenblättern für die Männer und einem Fellgürtel für die Frauen, gehen sie ganz nackt und bemalen sich den Leib mit verschiedenen Mustern. Das Haar wird in langen Zöpfen getragen. Sie sind ein schönes stattliches Volk; die Weiber sind sehr schön. Eine halbe Legua von der See und 2 Leguas von einander liegen zwei Städte, Telde und Argones. Im Südosten liegt am Meere die Stadt Arginegh.

Erbanie oder Fuerteventura hat eine nicht sehr zahlreiche Bevölkerung; die Leute sind jedoch sehr groß gewachsen, und es ist „schwierig, sie lebendig zu fangen". Sie werden so gefürchtet, daß wenn ein Christ einen fängt, der sich zur Wehr setzt, so gibt er ihm kein Quartier, sondern tödtet ihn sofort. Sie gebrauchen kein Salz und nähren sich nur von Fleisch. Sie hängen das Fleisch im Hause auf und dörren es. Es sind muthige Leute, die fest an ihrem Glauben hängen. Sie haben Tempel, in welchen sie Opfer bringen.

Lancerote, bei den Indigenen Tite-roi-gatra genannt, enthält viele Dörfer und gute Häuser. Die Insel war früher gut bevölkert; allein die Spanier und andere Corsaren haben so viele Menschen weggeschleppt, daß die Bevölkerung sehr zusammengeschmolzen ist. Gerste wird in Ueberfluß gewonnen. Die Einwohner sind schöne Menschen. Die Männer tragen nur einen kurzen Fellmantel, die Weiber, die sehr schön und keusch sind, tragen ein langes Kleid von Fellen, welches bis an die Erde reicht. Sie haben meistens drei Ehemänner, welche sie je einen Monat haben. Der Ehemann, welcher im folgenden Monat der Gemahl ist, ist während des vorhergehenden Monats der Diener der Frau und ihres dermaligen Gemahls, und so geht es der Reihe nach. Die Weiber haben eine große Menge Kinder, aber keine Brustmilch, weshalb sie die Säuglinge aus dem Munde füttern.

Im J. 1443 entsandte Prinz Heinrich von Portugal eine Expedition von 6 Caravalen nach den Canarischen Inseln, über welche Gomez Eaumes de Azurara einen Bericht an den Prinzen abfaßte. Die Portugiesen machten zuvörderst wiederholte Angriffe auf Palma, um Menschen zu rauben, denen die Einwohner sich kräftigst widersetzten. Die Portugiesen wurden dabei von den christlichen Einwohnern von Gomera unterstützt.

Maciot de Bethencourt, der Neffe Jehan's de Bethencourt, welcher diesem nach dessen Rücklehr im J. 1406

nachfolgte, behauptete sich in Lancerote, Fuerteventura und Ferro. In Lancerote sind 60 Männer bekehrt, in Fuerteventura 80, in Ferro 12. Dieselben hatten Kirchen und Priester. In den heidnischen Inseln hat Gomera 700, Palma 500, Canaria 5000, Teneriffa 6000 waffenfähige Männer. Canaria wird von zwei Königen und einem Herzog regiert, welche gewählt werden; allein die wirkliche Gewalt liegt in der Versammlung der Adeligen, deren Anzahl nicht unter 190 und nicht über 200 sein darf. Dieselben werden unter den Söhnen ihres Standes erwählt. Die Waffen sind Keulen und Steine. Die Mehrzahl der Einwohner geht gänzlich nackt, doch einige tragen Schürzen von Palmblättern. Sie setzen großen Werth in Eisen, aus welchem sie mit Steinen Fischangeln machen. Sie haben Schweine, Schafe und Ziegen in Menge; die Kinder werden gewöhnlich von den letztern gesäugt. Sie haben Weizen, verstehen aber nicht Brod zu backen; sie bereiten das Mehl als Brei und essen es mit Fleisch und Butter. Sie haben Feigen und Drachenblut in Ueberfluß, auch Datteln, doch nicht von guter Qualität, sowie viele nützliche Kräuter. Sie haben einen besondern Abscheu gegen das Schlachten von Thieren und verwenden christliche Gefangene als Fleischer. Sie glauben an einen Gott, der belohnen und bestrafen werde. Einige bekennen sich als Christen.

Das Volk von Gomera ist am wenigsten cultivirt. Die Leute haben weder Behausung noch Kleider. Die Weiber werden fast in Gemeinschaft gehalten. Die Söhne der Schwestern sind die Erben. Die Einwohner haben Schweine und Ziegen, nähren sich jedoch hauptsächlich von Milch, Kräutern und Wurzeln, verschmähen auch Ratzen, Insekten und Würmer nicht. Sie bringen ihre Zeit hauptsächlich mit Singen und Tanzen zu. Sie haben 700 waffenfähige Männer.

In Teneriffa sind die Einwohner viel höher cultivirt. Sie haben Ueberfluß an Weizen und Gemüse, Schweinen, Schafen und Ziegen. Sie kleiden sich in Felle und wohnen sowol in Höhlen wie in Hütten. Krieg ist Hauptbeschäftigung. Die Waffen sind Piken von Fichtenholz, gehärtet im Feuer. Die Bevölkerung zerfällt in 8 oder 9 Stämme, je unter 2 Fürsten, einem lebendigen und einem todten; der todte Fürst wird nämlich nicht begraben, bis der Nachfolger stirbt. Die Leute sind stark und behende. Ehe besteht, auch der Glaube an Gott.

In Palma hat man weder Korn noch Gemüse und die Einwohner nähren sich nur von Schaffleisch, Milch und Kraut. Die Piken werden mit Hörnern an beiden Enden geschärft. Es besteht hier kein Glaube an Gott.

Wir haben zunächst einen Bericht an den Prinzen Heinrich über den Besuch des Venetianers Alvise Cadamosto im J. 1455. Vier Inseln, Lancerote, Fuerteventura, Gomera und Ferro, sind bewohnt von Christen, die andern drei von Heiden. Jene vier stehen unter der Regierung des Ritters Herrera aus Sevilla, Vasall des Königs von Spanien. Die Einwohner haben Gerstenbrod, Ziegenfleisch und Milch in Ueberfluß. In Ferro gibt es viele wilde Esel. Es findet beträchtliche Ausfuhr von Orseille nach Cadix und Sevilla statt. Die sonstigen Haupterzeugnisse sind vortreffliches Ziegenleder, Talk und Käse. Von den beiden großen heidnischen Inseln enthält Canaria an 9000 Einwohner, Teneriffa an 15,000 Einwohner. Palma, die andere heidnische Insel, hat geringere Bevölkerung, ist auch viel kleiner. Die Christen sind niemals im Stande gewesen, diese drei Inseln zu unterwerfen, da die männliche Bevölkerung zu ihrer Vertheidigung hinlänglich ist und die Berge schwer zugänglich sind. Teneriffa enthält 9 Stämme, je unter einem Fürsten. Die Einwohner gehen nackt, einige tragen jedoch Ziegenfelle. Sie bemalen sich den Leib in zierlichen, mit Pflanzensäften grün, roth und gelb ausgeführten Mustern. Sie wohnen in Höhlen in den Bergen. Es besteht Ehe, jedoch polygamische. Die christlichen Insulaner rauben Männer und Weiber auf den heidnischen Inseln, welche sie in Spanien als Sklaven verkaufen, doch werden mitunter die Christen ihrerseits dabei zu Gefangenen und Sklaven gemacht. Die Eingeborenen erachten es für eine besondere Strafe, daß solche Sklaven die Ziegen schlachten, abhäuten und zurecht schneiden müssen; denn diese Beschäftigung ist in ihren Augen die schimpflichste, welcher ein Mann sich unterziehen kann. Wenn ein Häuptling in den Besitz seines Erbes eintritt, so erbietet sich ein Unterthan zu Ehren des Festes zu sterben. Man versammelt sich in einem tiefen Thale, worauf nach gewissen Ceremonien das Opfer sich von der Höhe stürzt und zerschmettert wird. Der Häuptling ist gehalten, dem Opfer große Ehren zu erweisen und seinen Verwandten seinen Verlust mit reichlichen Geschenken zu vergüten.

Bei der Schwierigkeit, welche die ethnographische Stellung der Guanchen macht, und der wissenschaftlichen Wichtigkeit der Frage haben wir es für geeignet gehalten, die frühesten Berichte über jenes Volk, wenn auch gekürzt, möglichst in ihren eigenen Worten anzuführen und dieselben von den Berichten aus spätern Zeiten, wo bereits europäische Einwirkungen stattgefunden hatten, gesondert zu halten. Wir wollen diesen Angaben jetzt aus den spätern vollständigeren, in manchen Punkten gewiß auch correcteren Berichten ergänzen.

Unter den Völkerschaften, die zur Zeit der Eroberung die verschiedenen Inseln bewohnten, machen sich, obwol sie allerdings einen gemeinschaftlichen Typus tragen und nur Dialekte derselben Sprache redeten, doch manche bedeutende Verschiedenheiten bemerklich. Die Einwohner von Lancerote und Fuerteventura waren von schlankem, hohem Wuchse, die von Canaria und Palma scheinen von mittler Größe und von muskulösem, zur Corpulenz geneigtem Bau gewesen zu sein. Die von Gomera und Ferro waren klein, und nach den Mumien zu urtheilen, waren die von Teneriffa auch nur von Mittelgröße. Die Einwohner von Lancerote und Fuerteventura hatten sehr braune Hautfarbe, während die von Canaria, Teneriffa, Gomera, Palma und Ferro meistens heller Farbe und sogar blond waren. In Lancerote und Fuerteventura bestand Polyandrie, eine Frau hatte oft drei Ehemänner, in andern Inseln wurde Monogamie durch das Gesetz streng aufrecht gehalten. Die Einwohner von

Fuerteventura begruben ihre Todten in Steingräbern, die von Canaria schlossen sie in konisch oder pyramidalisch geformten Erdhügeln ein, die von Teneriffa und Palma balsamirten sie und setzten sie in Begräbnißhöhlen bei. Ebenso verschieden waren die Regierungsformen. In den östlichen Inseln war die Regierung despotisch und erblich, ohne Unterscheidung des Geschlechts. In den westlichen Inseln war das Weib von der Regierungsmacht gänzlich ausgeschlossen, die Regierung war dort eine oligarchische Republik unter einem aus der fürstlichen Familie gewählten Fürsten. Der Stamm hatte Gaugemeinschaft, in sofern jedes Mitglied des Stammes seinen Antheil am Lande hatte, um es zu bestellen und die Frucht seiner Bestellung selbst zu genießen. Unterwerfung unter das Haupt der Familie war das Grundprincip der Gesellschaft.

Die Nationalität der Guanchen sprach sich jedenfalls am deutlichsten in den beiden großen Inseln Gran Canaria und Teneriffa aus. Die Benennung Guanchen kommt von dem einheimischen Guan, Mensch. Canaria hat, wie schon bemerkt, das Epithet Gran von Jehan von Bethencourt erhalten in Folge der Tapferkeit, mit welcher die Einwohner ihm Widerstand leisteten. Die Ableitung des Wortes Canaria vom lateinischen canis, welche Plinius aufstellt, ist aber augenscheinlich unrichtig. Der Name Canaria oder Ganaria ist vielmehr einheimisch und identisch mit dem Ganaria Extrema des Ptolemäus, Cap blanco, welches den Canarischen Inseln gegenüber liegt. Auch führt die gesammte Küste vom Senegal bis zum Atlas den einheimischen Namen Ganar.

Der Adel in Gran Canaria unterschied sich durch den Schnitt des Haares und Bartes. Der Adelige wurde unter den Söhnen der Adeligen vom Faycag, dem Hohenpriester und Oberrichter, erwählt. Dieser rief zu dem Behufe die andern Adeligen des betreffenden Bezirks zusammen und richtete an sie eine Reihe Fragen hinsichtlich der Aufführung des Candidaten; fielen die Antworten befriedigend aus, so ernannte er den Candidaten zum Adeligen, indem er ihm das Haar rund schnitt und ihm den Stab, den Magade, gab, widrigenfalls entließ er ihn mit kahl geschorenem Kopfe.

Die Ehe war monogamisch. Die Braut wurde 30 Tage vor der Hochzeit eingeschlossen und mit Milch und Goffio gefüttert oder vielmehr gestopft, um sie zu mästen, da Corpulenz als zur weiblichen Schönheit unerläßlich erachtet wurde. Einen ähnlichen Brauch finden wir bei den Negervölkern im tropischen Centralafrika. Der Erziehung der Kinder wurde besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Magadas oder heiligen Jungfrauen wohnten in großen Häusern klösterlich zusammen. Solche Klöster, deren es eine große Anzahl gab, waren Asyle, wo Verbrecher und sonstige Flüchtlinge Zuflucht fanden. Die Magadas trugen lange weiße Gewänder mit langer Schleppe. Ihre Klöster wurden Tamogantien Acoran, Häuser Gottes, genannt. Die Tempel, wo die Gottheit verehrt, Gottesdienst gehalten wurde, hießen Almogaren, heilige Häuser. Die Tempel wurden täglich mit Ziegenmilch gesprenkelt. Die Ziegen, welche die Milch dazu lieferten, wurden ausschließlich für diesen Zweck gehalten; ihre Jungen wurden nicht weggenommen. Der Fels Tirmak im Lande Galdar und der Fels Vinicaya im Lande Telde wurden religiös verehrt; die Einwohner schworen bei diesen Felsen. In Zeiten öffentlicher Noth fanden feierliche Aufzüge nach diesen Felsen statt, begleitet von den Magadas, welche lange Palmzweige und Gefäße mit Milch und Butter trugen. Sie goßen die Milch und Butter auf die Felsen, tanzten um sie her, sangen Trauerlieder und zogen dann nach dem Meer, wo sie das Wasser heftig mit den Palmzweigen schlugen.

Die Kleidung der Canarier bestand in einem engen Rock mit einer Art Kapuzinerkappe, welcher bis an das Knie reichte und mit einem ledernen Leibgürtel befestigt wurde. Derselbe wurde aus flach geklopften Binsen gewirkt. Darüber trugen sie einen Mantel von Ziegenfell. Auch trugen sie eine spitzige Mütze von Ziegenfell.

In der Strafrechtspflege folgte in regelmäßiger Weise Verhaftung, Verhör und sofortige Ausführung der Strafe. Der Nachrichter war ein besonderer Beamter. Die Todesstrafe war Zerschmetterung des Kopfes mit einem schweren Steinblocke. Fleischer wurden für unehrlich gehalten; sie durften kein Haus betreten oder irgend eine Sache eines andern anrühren oder sich irgend mit andern Leuten in Verkehr setzen. Dagegen durfte Niemand ein Thier zu Hause schlachten; alles Schlachtvieh mußte stets nach dem öffentlichen Schlachthause gebracht werden. Jene Unehrlichkeit der Fleischer bei den Canariern erinnert an die vielen unehrlichen Gewerbe, die früher in Deutschland bestanden. Schinder galten bekanntlich bis in die neueste Zeit beim Volke in Deutschland für „unehrlich."

Die Häuser waren von Steinen ohne Cement gebaut. Das Dach bestand aus starken Balken, gedeckt mit Erde. Die Mauern waren niedrig, die Flur tief in der Erde ausgegraben. Die Betten waren Ziegenfelle mit dem Haar, welche die Canarier sehr sauber zuzurichten verstanden. Sie machten Körbe und Matten von Palmblättern und Binsen. Das Garn zum Nähen wurde aus den Sehnen der Ziegen, Schafe und Schweine bereitet; dieselben wurden mit Butter eingerieben, am Feuer getrocknet und in feine Fäden gespalten. Die Nadeln wurden aus Knochen, die Fischangeln aus Horn gemacht. Die Töpfe (Ganigos) waren von gebackenem Thon. Die Ziege (Aridaman) bildete den Hauptreichthum; Schaf (Taharan) und Schwein (Taguacen) waren weniger zahlreich. Die Hauptspeise war Goffio, geröstete Gerstengraupen mit Milch, daneben Ziegenfleisch. Gerste (Tamazanona) war das hauptsächlich angebaute Getreide. Der Acker wurde mit einem Karst, an dessen Ende ein Ziegenhorn befestigt war, bestellt. Die Feige (grün Achormase, gedörrt Tehaunnenen genannt) war das wichtigste Obst. Die Armen wohnten an der Küste und nährten sich hauptsächlich von Fischen.

Fürsten und Adelige wurden einbalsamirt und in Höhlen unter pyramidalischen Erdhügeln in sitzender Stellung beigesetzt. Gemeine Leute wurden unter Steinen mit dem Kopfe nach Norden begraben.

Jeder Stamm war auf seinen Gau (Gayre) be-

schränkt, kein Mitglied desselben durfte in einem andern Gayre wohnen oder weiden.

Die Insel Canaria zerfiel in die beiden Länder Telde und Galdar, welche je unter einem Fürsten (Guamarteme) standen. Der Faycag (oder Fayaun), der Hoheprieſter und Oberrichter, beſaß eine der des Guamarteme faſt gleichkommende Autorität. Jedes Land enthielt 6 Gayres. Der Rath (Sabor), beſtehend aus den adeligen Vertretern der Gayres, hatte thatſächlich die geſammte Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die geſammte Regierungsgewalt.

Nach Berthelot's Unterſuchungen hatte die Reſidenzſtadt Arguineguin 400 Häuſer, welche ſich kreisförmig um einen großen freien Platz reihten. In der Mitte dieſes Platzes fand Berthelot die Ruinen eines großen Gebäudes. Vor dem Eingange des Gebäudes ſtand eine überaus große halbrunde Steinbank mit einer Rückenlehne. Das Haus war augenſcheinlich die Wohnung des Guamarteme, der große runde Platz der Verſammlungsort des Sabors. Die Häuſer hatten ſtarke Balken von Lorbeerholz und eine halbrunde Form. Die Hausmauer war an 8—9 Fuß dick, doch waren gewöhnlich 3 kleine Kammern in ſie hineingeführt. Der Feuerherd befand ſich beim Eingange. Die Mauer war von Steinen, die an der Außenſeite rauh und unbehauen, inwendig jedoch glatt und genau abgepaßt waren. Sie waren ohne Cement meiſterhaft zuſammengefügt.

Teneriffa wurde ſo von den Einwohnern von Palma genannt, von Thener, Berg, und ife, weiß, weil der Berg von Teneriffa ſtets mit Schnee bedeckt iſt. Der einheimiſche Name der Inſel war Guanchinet, d. i. Guan, Menſch, und Chinet. Der Tradition nach ſtand die Inſel früher unter einem Mencey; allein nach dem Tode Tinerfe des Großen, an 100 Jahre vor der Ankunft der Spanier, theilten ſich ſeine 9 Söhne in das Land und bildeten 9 von einander unabhängige Fürſtenthümer. Der Mencey (Fürſt) von Tahoro wurde als der mächtigſte angeſehen und hatte den Titel Quebeſi (Majeſtät). Jedes Fürſtenthum hatte ſeinen Tagoror oder Verſammlungsplatz, wo das Volk ſich verſammelte, Rath zu halten, Recht zu ſprechen und Feſte zu feiern. Allein bei allen wichtigen Angelegenheiten wurde eine allgemeine Volksverſammlung gehalten im großen Tagoror von Aurotapala im Gebiete des Mencey von Tahoro. Bei der Einſetzung eines neuen Mencey war der Tagoror mit Palmzweigen geſchmückt, der Erdboden mit Blumen beſtreut und das Volk aus allen Gauen verſammelt. Der Mencey nahm Platz auf einem großen, aus Steinen erbauten Seſſel, welcher mit Fellen belegt war, worauf ſein nächſter Verwandter ihm eine heilige Reliquie darreichte, den rechten Armknochen des Ahnherrn der regierenden Familie, ein Heiligthum, dem die höchſte Verehrung gezollt und das immer in einem ledernen Futterale aufbewahrt wurde. Der Mencey küßte die Reliquie, hob ſie hoch empor und leiſtete folgenden Eid: „Ich ſchwöre bei dem Knochen desjenigen, welcher dieſe Krone getragen hat, ſeinem Beiſpiele zu folgen und meine Unterthanen glücklich machen zu wollen.“ Darauf legte nach dem Altersrange jeder Häuptling ſich die Reliquie auf die Schulter und ſprach: „Wir ſchwören bei dem Tage deiner Krönung, dein und deines Stammes Vertheidiger zu ſein.“ Nach der Ceremonie lud der mit Lorbeerzweigen und Blumen gekrönte Mencey die Häuptlinge zum Mahle. Tanz und Spiele wurden die Nacht hindurch bei Fackellicht fortgeſetzt.

Im Tagoror wurde Gericht gehalten. Räuber und Diebe wurden mit dem Stabe des Fürſten geprügelt; Kinder, welche ihre Aeltern beleidigten, wurden geſteinigt, Mörder erſchlagen, Ehebrecher lebendig begraben. Das Weib wurde mit großer Achtung behandelt. Es war geſetzlich vorgeſchrieben, wenn ein Mann einem Weibe auf dem Wege begegne, müſſe er zurücktreten, bis ſie vorbei gegangen ſei, ohne mit ihr zu reden. Der Mann durfte nur eine Frau zu gleicher Zeit haben, konnte ſich jedoch nach Belieben von ihr ſcheiden und eine andere nehmen.

Es beſtand ein erblicher Adel, die Sigoñes. In der Stammſage heißt es: Im Anfang der Welt ſchuf Gott eine Anzahl Männer und Weiber und gab ihnen die Heerden, welche ſie für ihren Unterhalt nöthig hatten. Nachher ſchuf er andere, denen er nichts gab. Als ſie ihren Antheil forderten, ſprach Gott zu ihnen: dienet den anderen, und ſie werden euch geben, was ihr braucht. Dies war der Urſprung von Herr und Knecht, Adeligen und gemeinem Volk. Nach dem Mencey oder Fürſten hatten die Archimencey, die Mitglieder der fürſtlichen Familie, den höchſten Rang, dann kamen die Sigoñes, die Vaſallen des Mencey. Nach dieſer Stufenfolge befehligten die Adeligen im Heere, ſaßen zu Rath und Gericht. Der Adel hatte den geſammten Landbeſitz. Die Achicarna, die Volksmaſſe, waren Knechte, welche für die Adeligen das Land beſtellten und die Heerden hüteten.

Die Einwohner von Teneriffa wohnten theils in Häuſern, theils in den häufigen großen Höhlen. Im Winter zogen ſie die Höhlen in der Nähe der Küſte vor, im Sommer die höher liegenden im Innern. Viele von dieſen Höhlen, die noch beſtehen, ſcheinen von Menſchenhand ausgegraben worden zu ſein. Die größten ſind im Bezirk Guimar, beim Volke gegenwärtig Cuevas de los reyes genannt. Dieſe liegen ſämmtlich an einer Schlucht. Einige waren in verſchiedene viereckige Gemächer getheilt. Nur das Hauptgemach ſtand mit der äußern Luft in Verbindung, die innern Gemächer wurden als Schlaf- und Vorrathskammern benutzt. Rings um die Wände des Hauptgemachs waren Bänke im Felſen ausgeſchnitten, auch Niſchen, um Geſchirr u. dgl. aufzuſtellen. Die Häuſer waren von Steinen gebaut und mit Stroh und Farrn gedeckt. Sie machten ſehr geſchickt Hecken von Rohr, Taue und Netze von Binſen, Matten, Säcke und Körbe von Palmblättern. Sie machten Töpfe und ſonſtige Gefäße von Thon, Näpfe aus hartem Holz, Nadeln von Knochen und Garn von Thierſehnen. Aus einem rothbraunen Thon machten ſie durchbohrte, an Schnuren aufgereihte Perlen. Das von ihnen gegerbte und zugerichtete Leder war von ausgezeichneter Güte, faſt alle ihre Kleidungsſtücke waren von Leder.

Sie verwandten zu Kleidungsstücken hauptsächlich Ziegenleder, das durch Zurichtung mit Butter einen hohen Grad von Weichheit erhalten hatte. Die Männer trugen einen kurzen Mantel, die Weiber einen Unterrock und einen langen Mantel. Das Leder und die Felle waren in hoch schillernden Farben gefärbt. Sie hatten weder Eisen, noch sonstiges Metall. Als Schneidewerkzeug gebrauchten sie den Tavona, einen schwarzen harten Stein. Die Kriegswaffen waren der Magado, die Keule, der Anepa, ein Beil mit Obsidianschneide, ein langer Speer von am Feuer gehärtetem Holz, Wurfspieße und den Banot, ein Wurfpfeil, dessen Widerhaken sich ablöste und in der Wunde stecken blieb, wenn der Schaft herausgezogen wurde. Am Anfange der Schlacht wurden Steine mit der Schleuder geworfen, worauf Handgemenge folgte. Der Krieger hatte auch einen Schild von der Rinde des Drachenblutbaumes. Gewöhnlich kämpften sie jedoch mit dem Tamark (Mantel) um den linken Arm geschlungen.

Die Guanchen von Teneriffa waren sehr der Reinlichkeit beflissen. Sie wuschen sich beim Aufstehen, vor und nach der Mahlzeit. Die Hauptspeisen sind Ziegen- und Schaffleisch und wilde Kaninchen ohne Zukost genossen. Das Fleisch wurde gesotten oder in einem Loche in der Erde unter einem darüber angemachten Feuer gebraten. Jede Mahlzeit schloß mit Goffio. Man zog verschiedene Obstbäume, namentlich Dattelpalme, Feigenbaum, Vicacaro, eine Abart des Feigenbaumes, Erdbeerbaum (Arbutus) und den Mocan (Visara Mocanera). Letztere Frucht wurde vor Allem hochgeschätzt, weil aus dem gegohrenen Saft das Getränk Chacerquen bereitet wurde. Auch bereitete man daraus ein adstringirendes Arzeneimittel. Die Küste von Teneriffa ist sehr reich an Fischen, und die Guanchen hatten mehrere Arten Fischfang. Sie stachen die Fische bei Fackellicht, warfen den betäubenden Saft der Euphorbia piscatoria in die bei Ebbe am Strande verbliebenen Pfühle, fischten mit Angeln und mit Netzen. Die Einwohner hatten jedoch keine Boote und nach Berthelot konnten sie sogar nicht schwimmen. Wie schon oben erwähnt, besaßen in keiner Insel die Einwohner ein Boot oder ein sonstiges Mittel des Verkehres mit den andern Inseln, eine um so auffallendere Thatsache, als in jeder Insel wenigstens eine von den andern Inseln sichtbar ist.

Die Guanchen von Teneriffa verehrten einen Gott, dessen Name Allerhalter bedeutete. Sie scheinen aber weder Idole, noch Priester und Priesterinnen gehabt zu haben, wie in Canaria der Fall war. Doch wurden die Kinder nach der Geburt von Jungfrauen gewaschen, die diesem Dienste ausschließlich gewidmet waren und nicht heirathen durften.

Gute Manieren wurden streng aufrecht gehalten. Wenn einer das Haus eines andern besuchte, so trat er nicht sofort hinein, sondern saß vor der Thür singend und pfeifend, bis einer herauskam und ihn hereinkommen ließ. Ein Haus ohne eine solche vorherige Einladung zu betreten war vom Gesetz streng verboten.

Die Leichen der Adeligen wurden einbalsamirt. Die Leiche wurde nach einer Höhle getragen und zuvörderst das Eingeweide ausgenommen. Der Leib wurde sodann zweimal des Tages mit Salz und Wasser und hernach mit einer Salbe eingerieben, welche aus Schafbutter und einem aus moderigem Fichtenholz, einem Buschholz und Bimsstein bereiteten Pulver zusammengesetzt wurde, dann wurde derselbe 14 Tage lang an der Sonne getrocknet, während welcher Frist die Verwandten dem Verstorbenen Loblieder sangen und sich der Trauer überließen. Die Mumie wurde schließlich in Schaf- und Ziegenfelle eingewickelt, die mit langen Lederriemen festgeschnürt wurden, und in den in den fast unzugänglichen Regionen der Insel gelegenen Grabgrotten beigesetzt. Die Zugänge zu diesen Gräbern wurden so sorgfältig verborgen, daß man nur durch Zufall und in langen Zwischenräumen einige von ihnen entdeckt hat. So fand man im J. 1770 einen großen Begräbnißplatz, welcher über 1000 Mumien enthielt, im Bezirke Guimar. Die Mumien haben sich gewöhnlich gut erhalten. Die Haut hat eine dunkelbraune Farbe, die Körperformen scheinen jedoch nicht sehr verändert. Die sehr weißen Zähne, Kopfhaar und Bart scheinen vollständig erhalten. Viele haben sehr langes Haar von blonder oder fast rother Farbe.

Nachdem der Canarische Archipel während der Jahre 1491—1496 gänzlich unter die Herrschaft der Spanier gekommen war, behandelten diese die Guanchen mit der barbarischen Tyrannei, an die sie in ihren Colonien gewöhnt waren. Sie wurden von ihren Landen, ihren Wohnungen, ihrer Habe, ihren Frauen und Kindern vertrieben und schwerer Sklaverei unterworfen. In Folge dessen starb im J. 1620 der letzte Guanche, die Rasse als solche war erloschen.

Die Guanchen wurden jedoch keineswegs von den Spaniern ausgerottet, sondern sie vermischten sich allmälig mit dem erobernden Volke. Der Typus der Guanchen lebt noch jetzt in dieser Vermischung mit europäischem Blute fort, am reinsten in den südlichen Bezirken von Teneriffa, namentlich in Guimar, Candelaria, Fasnea und auf Gomera. Guanchen-Blut und Guanchen-Brauch herrschen hier unverkennbar vor. Die Familiennamen, die Tänze sind die von den Guanchen vererbten. Beim Feueranmachen, Ziegenmelken, Kornmahlen, Butter- und Käsemachen wird noch stets die Weise der Vorfahren befolgt. Die Vasen in Candelaria sind dieselben wie die der Alten. Man betäubt noch heute die Fische in den Pfühlen bei der Ebbe mit derselben, auch noch mit dem einheimischen Namen benannten Pflanze. Viele Leute wohnen sogar noch jetzt in den Höhlen, welche durch Wände von Rohr- und Binsengeflecht in verschiedene Gemächer abgetheilt sind. Die Leute haben noch die großen Ziegenheerden, noch die alte außerordentliche Geschicklichkeit im Steinschleudern.

Nach den Sprachüberresten, die wir von den Guanchen überkommen haben, erweisen sie sich als Verwandte der alten Libyer, der jetzigen Imoscharh oder Berber, einer weit ausgebreiteten nomadischen Nation, welche alle Oasen zwischen den arabischen Staaten Nordafrika's und den Negerländern inne hat. Zu ihnen gehören die Schulluh oder Schallöchen, die Gebirgsbewohner im

südlichen Marokko, die Kabylen (arab. Kabail-Stämme), die Gebirgsbewohner von Algier und Tunis, die Schowesch, die Siwah, die Tuarik. Am nächsten stehen die Guanchen den Schulluh. Jene Sprachüberreste der Guanchen bestehen aus Wörtern aus den Dialekten von Lancerote, Canaria und Teneriffa, Dialekte, welche nicht wesentlich verschieden scheinen; der von Teneriffa weicht am meisten ab. Die Wörter der Guanchen für Wasser (Ahemon), Gerste, Palmbaum, Feige, Stock, Haus, Schwein, Berg, Thal, Himmel sind identisch im Schulluh und den verwandten Sprachen.

Aus dieser linguistischen Verwandtschaft geht nun keineswegs mit Nothwendigkeit hervor, daß die Guanchen sämmtlich zum libyschen Stamme gehörten; die leibliche Beschaffenheit der Guanchen macht vielmehr Zweifel dagegen rege. Es kann in früherer Zeit eine so beträchtliche oder so mächtige Einwanderung von Libyen stattgefunden haben, daß deren Sprache die einheimische zu verdrängen vermochte. Das einheimische Blut kann jedoch das fremde wieder überwältigt und verdrängt haben.

Die Libyer oder Imoscharh bilden mit den Kopten und Aegyptern die hamitische Rasse. Die Semitisten erkennen diese Rasse nicht als einen Theil der semitischen an, schließen die hamitischen Sprachen von den semitischen aus, weil ihnen die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der semitischen Grammatik abgehen. Es besteht jedoch jedenfalls eine große Verwandtschaft in den Wurzeln, welche beide Rassen sehr nahe bringt. Die hamitische Rasse dürfte den Uebergang bilden, welcher auf den afrikanischen Ursprung der Semiten hinweist, welche von den Hamiten aus nach Asien und dem Mittelmeere vordrangen und dort mächtige Reiche gründeten. Dagegen sind die frühern Auswanderungen von Nordafrika nach Westeuropa noch nicht nachgewiesen. Der vermuthete Zusammenhang der hamitischen Völker mit den Iberiern scheint sich nicht zu bestätigen. Man findet hier vielmehr überall nur schroffen Gegensatz. Ob die Guanchen in dieser Richtung irgend behilflich sein können, muß sich bei weiterer Forschung ausweisen.

Quellen. *George Glas*, The History of the Discovery and Conquest of the Canary Islands. London 1764. — *Bory de S. Vincent*, Essai sur les Iles Fortunées. Paris 1803. — *A. P. Ledru*, Voyage aux Iles de Tenerifa. Paris 1810. — L. v. Buch, Beschreib. d. canar. Inf. Berl. 1825. — Mac Gregor, Die canar. Inf. Leipzig 1831. — Lettera di Messer Gio. Boccaccio da Certaldo a Maestro Zanobi da Strada con altri Monumenti inediti, publ. da *Sebastiano Ciampi*. Firenze 1827. — *P. Barker Webb* et *S. Berthelot*, Hist. naturelle des Iles Canaries. 7. Tom. Paris 1842. fol. — *Pierre Bontier* and *Jean de Verrier*, The Canarian, or Book of the Conquest and Conversion of the Canarians in the year 1402. Translated and edited with Notes and an Introduction by *R. H. Major*. Hakluyt Society. London 1872.

(*W. Bentheim.*)

Guandiola, s. Guardiola.

GUANIN, eine organische Salzbase, die sich in allen Guanosorten vorfindet. Das Guanin ist weiß, pulverförmig, in Wasser ganz unlöslich, aber löslich in Säuren. Durch Einwirkung von Salzsäure und chlors. Kali zerfällt es in Oxalsäure und Ammoniak.

(*C. Reinwarth.*)

GUANINGICHT. Mit diesem Namen hat man ein wesentlich nur mikroskopisch erkennbares pathologisches Vorkommniß beim Schweine genannt, zu dessen Auffindung die der Neuzeit angehörige Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen Veranlassung gegeben hat. Die erste Nachricht darüber gab Virchow (Virchow's Archiv. Bd. 35. S. 358). In einem Schinkenstücke, das Dr. Köllein in Waltershausen bei Gotha als trichinenverdächtig ihm zugeschickt hatte, fand er in dem dunkelrothen, etwas trockenen Fleische zahlreiche weiße und harte Einsprengungen von wechselnder Größe, die größten 1 bis 2 Linien lang und $^1/_2$ bis 1 Linie dick, die kleinsten punktförmig. Vom äußern Umfange dieser Körperchen, denen scharfe Contouren fehlten, ließen sich durch das Messer Schnitte gewinnen; traf aber das Messer auf deren Mitte, so fand es Widerstand, das Körperchen löste sich etwas aus dem Zusammenhange und zerbrach knirschend unter dem Messerdrucke. Salzsäure löste die weiße Partie dieser Concretionen ohne Aufbrausen vollständig auf; es blieb aber ein Rückstand, nämlich Muskelsubstanz mit scheinbar unveränderten Fasern. Schon mit bloßem Auge war erkennbar, daß die Muskelfasern ohne Unterbrechung in die weißen Körner übergingen. In Schwefelsäure lösten sich jene Körperchen, ohne daß eine Absetzung von Gypskrystallen erfolgte. Somit enthielten dieselben weder Kohlensäure noch Kalk.

Im Umfange der Körner zeigten sich nadelförmige, bräunliche Krystalle. Diese feinen Krystalle, die heerdweise Abscheidung, die mörtelartige Beschaffenheit der meisten Körner erinnerten an die gichtischen, aus harnsaurem Natron bestehenden Knoten; allein auf Zusatz von Salpetersäure erschienen keine Harnsäurekrystalle, und auch die Murexidprobe gelang nicht. Dagegen färbte sich die Masse durch rauchende Salpetersäure intensiv gelb und bildete beim Trocknen einen gelben Rückstand, der durch Natronlauge roth und beim Erhitzen purpurroth wurde. In jenen weißen Körpern zeigten sich somit alle Eigenschaften des Guanin, jenes der Harnsäure und dem Hypoxanthin nahe verwandten Stoffes.

Virchow verschaffte sich noch den Schinkenrest mit dem daran befindlichen Kniegelenke. Nach Eröffnung des letztern zeigte sich eine reichliche Ablagerung von weißen, kreideartig aussehenden Körnern und Plättchen an den Knorpelüberzügen, an den Semilunarknorpeln und Bändern, von punktförmiger Größe bis zu Haufen von 2 bis 3 Linien Durchmesser. Sie waren bis zu einer gewissen Tiefe in die Knorpel und die andern Gelenktheile eingesenkt und glichen im äußern Ansehen ganz den sogenannten arthritischen Ablagerungen, die beim Menschen vorkommen. Unterm Mikroskope zeigten sie

[illegible] Zählung. [illegible] die [illegible] Körnerchen [illegible] zusammen- [illegible] Tafeln.

[illegible] mit dem Mikroskopischen [illegible] Schinkenstücke [illegible] angehörige Heizelenke von zwei ver- [illegible] Schweinen schickten [illegible] Körnerchen [illegible] geringere Menge. Der Knorpel [illegible] Schweines [illegible] [illegible].

[illegible] Guaninknoten will Prof. [illegible] [illegible] 13 [illegible] [illegible] Dieselben sind [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Knoten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] verbreitet jedoch [illegible] Natur der Guaninknötchen, [illegible] [illegible] wenngleich langsam [illegible] [illegible] als [illegible] gelten zu müssen.

[illegible] (Magazin [illegible] Thierheilkunde [illegible] Heft 1, hatte auch Gelegenheit, die Guanin- knoten in einem Stück Schinken zu untersuchen; dieselben durchsetzten das Fleisch, waren aber auch in der Nähe des Kniegelenkes in [illegible] Schuppenform ab- gelagert, und [illegible] [illegible] auf den [illegible] [illegible] Gelenkes.

Die Gicht, namentlich die für dieselbe wesentliche Ablagerung [illegible] Salze, ist bei unsern größeren Hausthieren unbekannt, und Gichtconcremente wurden bisher nur bei Hunden und Vögeln aufgefunden. Es scheint [illegible] die Guaninknoten für das Schwein die nämliche Bedeutung zu haben, wie die echten gichtischen Knoten für den Menschen, und darauf gründet sich die Annahme der Guaningicht, die eine Krankheit der Schweine sein soll.

Im frischen Schweinefleische sind bisher noch keine Guaninknoten aufgefunden worden. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GUANIT, ein in großen Krystallen, stellenweise in dem an der afrikanischen Küste sich findenden Guano, eingelagerter in Wasser unlöslicher Körper, der Ammo- niak, Talkerde, Phosphorsäure und Wasser enthält. Größere Massen sind davon nicht gefunden, aber als Düngemittel von Werth. *(C. Reinwarth.)*

GUANO ist ein äußerst wirksamer Düngestoff von specifischer Qualität, dessen Importation nach Europa im fünften Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angefangen und rasch großartige Dimensionen angenommen hat. Bei den Incas, welche das heutige Peru inne hatten, wurde ein zur Düngung verwendeter Mist, und zwar Vogelmist, *Huanu* genannt. Als das Land unter spanische Herr- schaft kam, adoptirten die Eroberer das Wort Huanu unter der Form Huano. Daraus ist allmälig der jetzige Name Guano entstanden.

Die hohe Nutzbarkeit des Vogelmistes als Dünge- mittel, der neben den Darmexcrementen auch noch den in fester Form abgesonderten Harn, alle wesentlich Harn- [illegible] enthält, [illegible] jeder Zeit eine feststehende Erfah- rung; der Taubenmist, den man in der [illegible] Züchtung der Tauben [illegible] in den römischen Colum- barien in geordneten Massen zu verwerthen wusste, spielt von Alters her in der Gartencultur eine Rolle. Einer besonderen Verwerthung des Mistes von in der Wildniß lebenden Vögeln begegnen wir aber schon bei den Ara- bern. Durch den arabischen Kosmographen Edrisi, welcher 1154 am Hofe Roger's II. in Palermo „Unter- haltungen für Wißbegierige nach den Wundern der Welt" schrieb, erfahren wir, daß unser Guano schon damals als Düngemittel von den Arabern benutzt wurde. Zwischen Sicheliar und den Bahrein-Inseln im persischen Meer- busen gibt es nach Edrisi viele Klippen (Kithr), und es finden sich viele wüste Inseln, welche von Land- und Wasservögeln besucht werden, sodaß die Excremente der- selben darauf zur Ablagerung kommen. Erlaubt es das Wetter, so werden diese Excremente auf Schiffe geladen und nach Bassora und nach andern Orten gebracht, wo sie gut bezahlt werden, weil man sie als starkes Dünge- mittel für die Weinstöcke, die Dattelpalmen, überhaupt für Gartenfrüchte benutzt. (Geographie d'Edrisi, trad. par *Am. Jaubert*. 1836. T. I. p. [illegible])

Anhäufungen von Vogelmist, also Guano, findet man an den verschiedensten felsigen Meeresküsten und Felseninseln, aber nur der an den Küsten Peru's ge- sammelte ist mit der ausgiebigsten Düngekraft ausgestattet und wird im Handel als Peru-Guano oder als echter Guano bezeichnet. Die an Peru's Küste herrschende Regenlosigkeit hat nämlich die Folge, daß der von der Vogelwelt abgesetzte Guano nicht ausgewaschen oder aus- gelaugt wird, vielmehr seine originäre chemische Con- stitution unverändert behält. Von Arica an bis nach Cap blanco, in einer mehr als 250 Meilen betragenden Strecke, verläuft die Küste Peru's in der Richtung von Südost nach Nordwest, welche Richtung auch der dort herrschende Passatwind einhält. In 10—20 Meilen Entfernung von der Küste verläuft in gleicher Richtung das Hochgebirge der Cordilleren mit seinen schneebedeckten Gipfeln, wodurch dem über die sandige Küstenebene hin- streichenden Passatwinde die nordwestliche Richtung vor- gezeichnet wird. Vom November bis in den Mai und Juni hinein wehen beständig Südsüdostwinde, mit größerer Heftigkeit zumal im letztgenannten Monate. Während dieser Zeit bewahrt der Himmel vollständige Klarheit, die durch kein Gewölk getrübt wird, und kein Regentropfen befeuchtet die Küstenebene. Gegen den Juli hin erfolgt eine Aenderung des Windes, veranlaßt durch die Nähe des Aequators und die jährliche Regenperiode. An die Stelle des Südostwindes tritt ein Nordwind, der aber dergestalt abgeschwächt ist, daß er kaum als Wind fühl- bar wird und kaum die Wimpel der Schiffe bewegt: er ist eine Andeutung der Windstille, welche gleich jenseits der nördlichen Grenze Peru's den unerschöpflichen Regen zur Folge hat. Während der Winterzeit, vom Juli bis zum November, zeigt die Luft am peruanischen Küstenstriche ein völlig verändertes Ansehen. Die vom Aequator kom- mende heiße und feuchte Luft wird in ihren untern

Schichten mächtig abgekühlt durch den kalten Meeresstrom, welcher aus den antarktischen Gewässern stammt und längs der ganzen Küste von Chile und Peru nordwärts streicht: die Feuchtigkeit jener untern Schichten wird in Nebelbläschen umgewandelt und ein Nebel bedeckt die ganze Küstenebene. Statt des früheren über sechs Monate anhaltenden Lichtglanzes wird die ganze Ebene in eine leichte Dämmerung gehüllt, weil die Sonnenstrahlen den Nebel nicht zu durchbrechen vermögen. Dieser winterliche Nebel, ohne daß wirklicher Regenfall eintritt, hält ununterbrochen fünf Monate an. Im Anfange und gegen das Ende der Periode pflegt er sich um 9 oder 10 Uhr Morgens von der Erde zu erheben, um dann gegen 3 Uhr Nachmittags sich wieder zu senken; während des Mittags aber ist der Himmel durch einen dichten Wolkenschleier verhüllt, der am südlichen Theile der Küste einen feuchten Thau auf die Erde fallen läßt. Im August und September dagegen bleibt der Nebel unbeweglich auf der Erde ruhen, eine 7—800, ja selbst 1200 Fuß hohe Schicht bildend; vom hohen Meere aus sieht man dann das Hochgebirge oberhalb des Nebels in ungetrübter Klarheit liegen, während die Küste als ein niedriger Nebelstreif über dem kalten Meeresstrome erscheint.

Vom Cordillerengebirge erstrecken sich nur kleine Gebirgszüge in die Küstenebene, die allgemeine Sandebene unterbrechend, theilweise bis an das Meer reichend, oder doch in der Nähe des Meeres wieder auftauchend als felsige, zerklüftete Vorgebirge und Inseln von festem Granit, Porphyr und Grünstein. Zwischen diesen Hügelzügen ist das aus den nämlichen harten Gesteinen gebildete Land mit mächtigen Lagen eines feinen, gelblichweißen, durch den Wind beweglichen Sandes bedeckt. Dadurch entstehen zwischen den kleinen Hügelzügen und den Oasen, welche durch die aus den Cordilleren kommenden Bäche bewässert werden, kleine Wüstenebenen. Diese lassen im Sommer weder pflanzliches, noch thierisches Leben aufkommen; durch den heftigen Südostwind erheben sich Sandhosen, und nach allen Richtungen hin werden bewegliche Dünen (Medanos) getrieben. Mitten in diesen Sandwüsten hat aber die Natur durch noch nicht aufgeklärte Vorgänge den sogenannten Chilisalpeter (d. h. salpetersaures Natron) erzeugt, der sich bei der perpetuirlichen Regenlosigkeit als solcher erhält.

Während so in dieser Ebene die Bedingungen für die Entwickelung des thierischen Lebens abgeschnitten sind, entfaltet sich ein solches um so üppiger an der Küste unter dem Einflusse des Meeres. Eine unzählbare Menge von Fischen und Weichthieren bewohnt dasselbe, Scharen von Robben ernähren sich von den Fischen und besuchen den Strand und die Höhlen oder Ueberhänge der Felsen. Aasgeier verzehren wiederum die gestrandeten Leiber der großen Robben. Zahllos ist die Menge der Seevögel, die aus dem hier so fischreichen Meere ihre Nahrung schöpfen. Wenn sie sich gemeinschaftlich von einer der kleinen Inseln erheben, so bilden sie eine Wolke, durch welche die Sonne verfinstert wird. Nach Tschudi gehört [illegible] diesen das Meer hier bedeckenden Vögelscharen eine Möve (Larus modestus), ein Verkehrtschnabel (Rhynchops nigra), der die Muscheln am Strande aufsucht, ein Schlangenvogel (Plotus anhinga), zwei Pelikane (Pelecanus thagus und Gaimardi), ein Cormoran (Carbo albigula) und vorzugsweise ein Tölpel (Sula variegata). Als Ruheplätze während der Nachtzeit dienen diesen Scharen steilrandige Granitinseln in der Nähe der Küste, sowie schroffe, zerklüftete Felsgehänge am Ufer. Tag für Tag wird hier ein großer Theil ihrer Excremente abgesetzt und das Excrementenlager immer mehr vergrößert. Diese Ruheplätze dienen den Vögeln aber auch zugleich als Brutplätze; sie graben Höhlen in den bereits aufgehäuften Guano und benutzen diese als Nester. Wer die Oberfläche einer Guanoinsel durchwandert, geräth oftmals mit dem durchbrechenden Fuße in ein Höhlennest. Die Guanomassen umschließen daher auch Federn, Eierschalen, ganze Eier, die Leiber ganzer Vögel. Im Verlaufe von Jahrhunderten, vielleicht Jahrtausenden, während deren jene Ablagerungen gleichmäßig erfolgten, konnten sich Anhäufungen von ungewöhnlicher Mächtigkeit bilden. Auf einer der Chinchainseln konnte stellenweise die Höhe der Guanoschicht auf 150 Fuß bestimmt werden. Alexander von Humboldt war daher der Meinung, die Menge sei zu groß für die Dauer der gegenwärtigen Epoche des Erdballs, und andere Naturforscher, namentlich Girardin, theilten diese Ansicht. Pöppig widersprach aber mit Entschiedenheit einem Zurückgreifen auf eine frühere Schöpfungsperiode, und wenn Tschudi von einer reichlich mit Fischen gefütterten Sula täglich 7—10 Loth Excremente erhielt, was also beinahe 1 Centner im Jahre ergibt, so ist damit die Möglichkeit der Ansammlung innerhalb eines in unsere Zeitrechnung bequem sich einfügenden Zeitraums wol zur Genüge dargethan.

Auch die Robben haben durch ihren Koth sowol als durch ihre abgestorbenen Leiber zu jenen wesentlich den Vögeln entstammenden Guanoanhäufungen beigetragen, zum Theil schon auf manchen Inseln, hauptsächlich aber an der Küste. Uebrigens sind die Guanolagerstätten an der peruanischen Küste nur unvollständig bekannt, zumal sie nicht so aufgedeckt daliegen, wie auf den kleinen Küsteninseln. Dieselben sind theilweise mit Sand oder sonstigen Alluvialmassen bedeckt, oder mit Sand und Salz, oder es sind selbst Ortschaften auf ihnen erbaut worden.

Wie bereits angedeutet, fand die Verwendung des Guano als Düngemittel im Reiche der Incas schon vor dem Einbruche der Conquistadoren statt. Nach Prescott (Conqu. of Peru I, 135) waren die an der Küste gelegenen Guanoinseln, entsprechend den socialistischen Principien des Incastaates, den an der angrenzenden Küste gelegenen Gemeinden zugetheilt, und war es z. B. bei Todesstrafe verboten, jene Inseln während der Brutzeit der Vögel zu besuchen. Das nämliche Düngemittel ist aber auch ununterbrochen seit mehr denn drei Jahrhunderten in Peru in Benutzung geblieben, ohne daß die Fruchtbarkeit der Felder nachgelassen hat, und dadurch erhält das peruanische Sprüchwort: „Der Guano wirkt Wunder, obgleich er kein Heiliger ist", volle Bestätigung.

Man darf annehmen, sagt Pöppig, daß dort, wo Kuh- und Pferdedünger gar nicht gesammelt wird und die Art der Bewirthschaftung des Landes dies auch nicht einmal zu thun gestattet, alles sandige und ausschließlich künstlich bewässerte Land des Küstenstriches ohne Guano ebenso steril daliegen würde, als jene berüchtigte Wüste, die, an Unbewohnbarkeit die Sahara übertreffend, im Süden von Peru als Desierto de Atacama sich ausbreitet. Nach einer Mittheilung im Ausland (1859. S. 584) wird aber der Guano gegenwärtig in Peru, besonders beim Mais- und Kartoffelbau, folgendermaßen angewendet. Wenn die Pflanzen über dem Boden erscheinen, wird um die einzelne Pflanze oder längs der Pflanzenreihe ein schmaler Graben gemacht; da hinein kommt eine Quantität Guano, der wiederum mit Erde bedeckt wird; hierauf setzt man das ganze Feld 20 bis 24 Stunden unter Wasser, läßt dann das Wasser wieder abfließen, und ein schnelles Wachsthum der Pflanzen bleibt nicht aus.

Es handelt sich aber hierbei wesentlich um den in einer regenlosen Zone abgelagerten Guano. Diese Zone beginnt nördlich von Mejillones bei Rio Loa und erstreckt sich in einer Länge von 300 deutschen Meilen bis zur Grenze des Freistaates Ecuador, in dessen undurchdringlichen Wäldern der Regen einen großen Theil des Jahres hindurch ununterbrochen mit Heftigkeit niederfällt. Das Cap blanco oberhalb des Hafens von Poyta ist noch regenlos; ebenso die nördlichste Grenzstadt gegen Ecuador, Tumbez am Busen von Guayaquil. Die in der regenlosen Zone gesammelte Substanz ist eben ein unversehrter, unausgelaugter, stickstoffreicher Guano, ein wirklicher Peru-Guano.

Guano-Handel.

Die Erfahrungen in Peru durften wol zu dem Versuche berechtigen, den Guano als Düngemittel auch dem Auslande zuzuführen, und es wurde nach C. F. Scherzer (Ausland 1865. S. 645) bereits 1832 ein Versuch mit Europa gemacht. Derselbe fiel aber ganz ungünstig aus. Ein besserer Erfolg wurde erzielt, als im J. 1840 das Handlungshaus Quiros, Allier u. Comp. in Lima eine Ladung Guano nach Liverpool schickte. Die britische Gesellschaft für Ackerbau ließ durch einen Herrn Meyers in Liverpool die Düngkraft des Guano untersuchen, und die glänzenden Erfolge seiner Versuche bestimmten das genannte peruanische Handelshaus, von der Regierung das ausschließliche Recht der Guano-Ausfuhr auf die Dauer von sechs Jahren für eine Pauschalsumme von 60,000 Dollars, also 10,000 Dollars jährlich, vertragsmäßig zu erwerben und sofort für die ersten vier Jahre 40,000 Dollars baar zu erlegen. Dieser Vertrag wurde am 17. Dec. 1840 von der Regierung genehmigt, und im März 1841 begann bereits der Export des Guano unter so günstigen Auspicien, daß binnen acht Monaten 23 Schiffe mit 6125 Tonnen Guano nach England, Hamburg, Antwerpen und Bordeaux abfuhren. Ein Schiff dieser ersten Ladungen kam auch an die Firma J. D. Mutzenbecher in Hamburg, und der holsteinische Pachter Lucas Andreas Staudinger in Flottbeck unternahm die ersten Versuche mit Guano auf deutschem Boden. Schon im November dieses Jahres brachte das englische Barkschiff Boron die Nachricht nach Lima, der verschiffte Guano sei in England um 28 Pfd. Sterl. oder 140 Dollars per Tonne verkauft worden, was in den Regierungskreisen sowol wie beim Publicum eine große Aufregung bewirkte. Der Staatsrath sah sich daher gezwungen, ein Abkommen mit jenem Handelshause zu treffen, um das monopolisirte Geschäft des Guanohandels auf eine für den Staat einträglichere Weise ordnen zu können. Es wurden jetzt mit verschiedenen Handelshäusern Contracte, meist auf vier Jahre, abgeschlossen, wodurch denselben das Recht der Guano-Ausfuhr nach bestimmten Ländern ertheilt wurde, das heißt, der Pachter verkaufte den Guano für Rechnung der Regierung in dem ihm zugetheilten Gebiete, und bezog, außer den Verladungs- und Verschiffungsspesen, eine Commissionsgebühr von 3½ bis 4½ Proc. per Tonne.

Die Versorgung Europa's mit Rohguano war nunmehr contractmäßig dem Hause Anthony Gibbs and Sons in London überwiesen. Der Contract wurde aber im J. 1862 nicht wieder erneuert; die Regierung in Peru überließ vielmehr den Guano-Export für ein größeres Land oder für einen Ländercomplex einzelnen Handelshäusern in Lima, die ihrerseits wiederum Agenten in jenen Ländern bestellten. J. D. Mutzenbecher Söhne in Hamburg und Aug. Jos. Schön u. Comp. ebendaselbst wurden seit 1861 die alleinigen Importeurs des Peru-Guano für ganz Deutschland, für Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, mit den Hauptlagern in Hamburg und in Cöln am Rhein. Der jährliche Verbrauch desselben in Deutschland betrug seitdem 1½ bis 2 Millionen Centner.

Im J. 1869 hat aber die Regierung von Peru mit Dreyfus Frères u. Comp. in Paris einen neuen Contract abgeschlossen, wonach beim Erlöschen der früher abgeschlossenen Contracte der Gesammthandel mit Peru-Guano lediglich diesem Hause übertragen worden ist, mit Ausnahme des Gebiets der Vereinigten Staaten. Das Haus Dreyfus Frères u. Comp. hat dann seinerseits wiederum mit J. Henry Schröder u. Comp. in London einen Vertrag abgeschlossen, wodurch diesem Hause für ganz Europa, mit Ausschluß Frankreichs, der Vertrieb des Guano übertragen ist. In dessen Auftrage besorgt Ohlendorff u. Comp. in Hamburg den Verkauf des Guano in Deutschland, in der Schweiz, in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, und hat zugleich die alleinige Befugniß zur Herstellung aufgeschlossenen Guano's und seines Verkaufs in den genannten Ländern.

Einige Zahlen werden genügen, die Größe und das fortschreitende Wachsen des Exports des Peru-Guano's darzulegen. In Sachsen wurden 1851 bereits 30,000 Centner verkauft, und der Preis des guten Peru-Guano's war damals 4¼ bis 4½ Thaler. Von 1841 bis Ende December 1860 waren im Ganzen 3,220,919 auf den Tonnengehalt der Schiffe bezogene Tonnen (registered

tons) in Peru ausgeführt worden, welche Quantität aber wahrscheinlich um 25 Proc. überschritten worden ist, sodaß der wirkliche Export wol 4,026,150 Tonnen erreicht haben mag. Vom 11. Jan. bis 31. Dec. 1860 betrug der Export von den Chinchas nach:

	Schiffe.	Tonnen.
England und europ. Continent	222	195,519
Frankreich	60	34,151
Australien	1	844
Barbadoes	4	1,882
Spanien	14	8,186
Cuba	4	1,857
Nordamerikanische Freistaaten	89	89,413
Mauritius	38	16,297
China	1	391
	433	348,540.

Die Mehrzahl der an diesem Export betheiligten Schiffe waren englische und nordamerikanische. Nur 17 deutsche Schiffe (8 bremer, 4 mecklenburger, 2 hamburger, 2 preußische und 1 österreichisches) wurden 1860 auf den Chinchas beladen.

Im J. 1861 betrug der Guano-Export nach:

Großbritannien und dem europäischen Continent	273,401	Tonnen
Frankreich und dessen Colonien	47,560	"
Nordamerikanische Freistaaten	27,261	"
Spanien	18,127	"
Mauritius	10,318	"
	376,667	Tonnen.

Die dafür erlöste Summe betrug 25,855,110 Dollars, sodaß nach Abzug der Verkaufsspesen dem Staate ein Reingewinn (Producto liquido) von 16,921,751½ Dollars erwuchs. (Memorial que el Ministro de Hacienda y Comercio presenta al Congresso nacional de 1862. Lima 1862.)

Im J. 1862 hatte die Guano-Ausfuhr etwas abgenommen und betrug nur 283,630 Tonnen.

Vom 1. Jan. 1863 bis zum Juli 1864 wurden nach den verschiedenen Ländern zusammen 469,172 Registertonnen, also etwa 625,000 Gewichtstonnen Guano ausgeführt. In diese Zeit fiel noch eine eigenthümliche Episode im Guano-Export. Der spanische Admiral Pinzon nämlich, welcher schon seit zwei Jahren eine wissenschaftliche Expedition in den nordamerikanischen Gewässern befehligte, nahm plötzlich am 14. April 1864 mit seinem kleinen Geschwader von den Chinchas, den Stationen des Guano-Exports, Besitz, und erklärte, dieselben so lange als Pfand behalten zu wollen, bis Spanien für verschiedene, seinen Unterthanen zugefügte Unbilden von Peru Genugthuung und Entschädigung geworden sei. Dagegen protestirten aber die Vertreter der süd- und mittelamerikanischen Republiken, welche im October 1864 in Lima zu einem Congreß zusammentraten, und Spanien begnügte sich damit, als Entschädigung für seine verschiedenen Ansprüche eine bestimmte Quantität Guano von den Chinchas wegführen zu dürfen.

Für das Jahr 1870 berechnete Toribio Sanz, der für den europäischen Export bestellte peruanische Inspector, die Ausfuhr des Peru-Guano also:

England	3,731,000	Centner
Frankreich	2,074,000	"
Mauritius	396,000	"
Deutschland	1,732,000	"
Belgien	1,571,000	"
Spanien	683,000	"
Holland	128,000	"
Italien	133,000	"
	10,448,000	Centner,

somit etwa 522,400 Tonnen, wenn 20 Centner auf die Tonne gerechnet werden.

Gewiß ist, daß die englische Landwirthschaft den Peru-Guano vor allen andern Ländern am nachhaltigsten ausgebeutet hat. Nach einer Mittheilung in Farmer's Magazine betrug die jährliche Einfuhr vom Jahre 1844 bis 1863 in Centnern: 208,502 (1844) — 566,600 (1845) — 1,784,060 — 1,647,840 — 1,428,280 — 1,668,760 — 2,338,500 (1850) — 4,860,280 — 2,597,780 — 2,463,320 — 4,470,222 — 6,101,220 (1855) — 3,830,020 — 5,767,240 — 7,070,820 — 1,682,440 — 2,828,700 (1860) — 3,568,460 — 2,832,720 — 4,671,480 (1863).

Der Export des Peru-Guano begann auf den Chinchas, einer unter 13½° südl. Br. nicht gar entfernt von der Küste liegenden Inselgruppe. Es sind vier Inseln, die nur 1 bis 2 englische Meilen von einander entfernt sind, jede von etwa 2 englischen Meilen Umfang. Aber nur drei von diesen Inseln, die nördliche, die mittlere und die südliche, enthalten mächtige Guanoanhäufungen, während die vierte räthselhafter Weise der Guanoablagerung entbehrt. Freilich wiederholt sich diese ungleiche Guanoansammlung auch an den sonst ganz gleiche Verhältnisse darbietenden felsigen Vorgebirgen der Küste. Der frisch von den Seevögeln abgesetzte Mist besitzt eine weiße Farbe und heißt deshalb Guano blanco; er wird in Peru besonders hoch geschätzt und hat den zweifachen Preis. Unter dieser weißen Schicht liegt ein hellgraubrauner Guano, der als Angamos-Guano bezeichnet wird. (Einen Angamos-Guano brachte das Handelshaus Schramm und Echtermeyer in Dresden 1852 auf den deutschen Markt. Er war lichter als der gewöhnliche Guano, und enthielt nicht selten Federn und Knochen. Er repräsentirte die jüngsten Ablagerungen von Seevögeln, welche auf kleinen Felsenriffen und Klippen mit Mühe und Gefahr gesammelt worden waren.) Die tieferen Schichten erscheinen immer dunkler gefärbt, bis es zuletzt ins Rostfarbene übergeht. In den untersten Schichten ist die faulige Zersetzung am weitesten vorgeschritten, deshalb kommen auch in ihnen Eierschalen, Federn und sonstige Residuen des thierischen Lebens nicht mehr vor. Auch ist der Guano um so compacter, je tiefer nach unten die Ausbeutung desselben vorschreitet.

Die Menge des auf den drei Chincha-Inseln aufgehäuften Guano ist sehr verschiedenartig bestimmt worden. Wenn Andersen in seiner „Weltumsegelung" und ebenso Nopitsch im „Berichte über die Galatheafahrt" den Inhalt

dieser Lager auf nahe an 100 Millionen Tonnen annahmen, so begnügte sich Jose Villa mit 47 Millionen Tonnen, und Rivero, der im J. 1847, bald nach begonnener Ausbeutung, der Regierung einen Bericht abstattete, rechnete nur 18 Millionen Tonnen heraus. Unterm 7. Febr. 1854 machte die peruanische Gesandtschaft in London bekannt, daß eine von der Regierung ernannte Deputation von Ingenieuren im vorhergehenden Jahre auf den drei Chinchas noch 12,376,100 Tonnen Guano ermittelt habe. Ingenieur Taraguet fand 7 Millionen im J. 1854, Admiral Meresby $8^2/_3$ Millionen im J. 1855. Diese so rasch abfallenden Zahlen entsprechen keineswegs der stattgefundenen Räumung der drei Inseln, denn im Durchschnitt wird man die jährliche Abfuhr nur etwa zu einer halben Million Tonnen veranschlagen können. Gleichwol berechnete der im englischen Interesse thätige Rucker, mit Hilfe eines Ingenieurs Blume, im J. 1862 noch immer den vorhandenen Guano auf den drei Inseln auf 7 Millionen Tonnen. Nach Scherzer aber berechnete ein in die Geheimnisse des Guanohandels und den Zustand der Chinchas genau Eingeweihter im Mai 1863 den Guano auf der nördlichen und südlichen Insel nur noch auf $1^1/_2$ Millionen, auf der Südinsel auf 700,000 Tonnen, sodaß bis zum Jahre 1869 oder 1870 die Chinchas erschöpft sein würden. Diese Voraussetzung scheint aber wirklich eingetroffen zu sein, da nach L. Meyn (Die richtige Würdigung des Peru-Guano. 1872. S. 32) auf den deutschen Markt im J. 1871 bereits Guano von anderen Inseln kam. So mögen denn ursprünglich 12 bis 15 Millionen Tonnen Guano auf den drei Chinchas gelagert haben.

Die Abführung von den Chinchas erfolgte vor der Zeit, wo der Contract mit Dreyfus Frères u. Comp. in Wirksamkeit getreten ist, in folgender Weise. Die für die contrahirenden Firmen ladenden Schiffe liefen in Callao ein, um rücksichtlich ihrer Güte, namentlich rücksichtlich ihrer Wasserdichtigkeit geprüft zu werden, und wurden daselbst mit Papieren versehen, die sie nach der Reihenfolge zur Beladung mit rohem Guano berechtigten. Dann hatten sie immer noch erst im Hafen von Pisco, zunächst den Chinchas, einen besonderen Ladungspaß zu erlangen. Waren sie beladen und neuerdings mit einem Passe von Pisco versehen, so mußten sie nach Callao zurückkehren, um definitiv für die Reise nach Europa clarirt zu werden. In den europäischen Häfen erfolgte die Entladung unter Controle der peruanischen Consuln und Specialbevollmächtigten, in Säcken und nach Gewicht, wobei der Schiffscapitän in seinem und des Rheders Interesse die Fracht seines Schiffes, die Gewichtsaufnahme und die Quantität der durch Wasser beschädigten Waare controlirte und dann die Fracht bei dem Contrahenten erhob. Gemäß den Documenten über gezahlte Fracht wurde das betreffende Quantum des guten und des beschädigten Guano der peruanischen Regierung und dem Lagerbestande gutgeschrieben. Die Regierung bestimmte dann in den verschiedenen Eingangshäfen den Preis des guten Guano, traf Specialanordnungen über den Verkauf des beschädigten Guano und ließ durch ihre Consuln darüber wachen, daß die Contrahenten in ihrem Bereiche geeignete Maßregeln ergriffen, um der Discreditirung des Peru-Guano durch den Verkauf gefälschter oder beschädigter Waare vorzubeugen.

Ueber das Treiben an den Chinchas selbst mögen einige Notizen genügen, welche nach den Mittheilungen eines nordfriesischen Seemanns, der sich über drei Monate bei den Chinchas aufgehalten hatte, durch Dr. K. J. Clement (Ausland 1855. S. 92) veröffentlicht wurden. Die Inseln, in der Entfernung die gelbe Färbung des Guano zeigend, liegen querüber von Pisco. Das ganze Jahr hindurch wird bei ihnen geladen, am wenigsten im April und Mai. Es liegen wol 90—100 Schiffe bei der einzelnen Insel, um Ladung zu bekommen. Jedes Schiff ist verbunden, eine gewisse Anzahl Tonnen Wasser an die Inseln abzugeben, auf denen kein Tropfen Wasser gefunden wird. Der ungebrochene Guano ist gewöhnlich sehr hart, zum Theil wie Stein, und er muß mit Spitzärten, mit Spaten und dergl. bearbeitet werden. Der friesische Berichterstatter bezeichnet die auf den Inseln beschäftigten Arbeiter als Chinesen; nach einem englischen Berichterstatter dagegen (Ausland 1859. S. 584) bestanden diese Arbeiter fast insgesammt aus Indianern, die ihren guten Lohn nach Matrosenart auf gelegentlichen Ausflügen nach dem benachbarten Pisco verprassten. Die Schiffe besorgen ihre Ladung durch Boote, die an die Inseln heranfahren und 40—50 Tonnen Guano aufnehmen; oder sie fahren auch selbst dicht an die Inseln heran und lassen den Guano durch die sogenannte Schütte oder Rutsche unmittelbar aus der Höhe auf das Schiff herabstürzen. Die Schütte ist nämlich eine große kegelförmig auslaufende Röhre von Segeltuch, die oben mit Ketten befestigt ist; in diese Röhre wird der in Karren herangeführte Guano ausgeschüttet und rutscht nun auf das Verdeck des darunter liegenden Schiffes, wobei natürlich ein furchtbarer Staub erzeugt wird, den die Ladenden durch ein vorgebundenes Tuch von Mund und Nase abzuhalten suchen.

Der Peru-Guanohandel hat durch den Contract mit Dreyfus Frères u. Comp. in sofern eine wesentliche Aenderung erlitten, als der auf die Transportschiffe nach Europa verladene Guano bereits Eigenthum jener Firma ist und auf deren Gefahr läuft. Der Preis des Guano ist fest normirt und ein Jahr nach der Einschiffung zahlbar; dabei hat sich aber die peruanische Regierung vorbehalten, den Verkaufspreis in Europa nach den Umständen festzusetzen. Die Regierung hat der Firma Dreyfus Frères u. Comp. eigentlich nur das Quantum von 2 Millionen Tonnen verkauft, also den ungefähren Gesammtbedarf für vier Jahre, hat aber bei Ablauf des Contractes weitere 2 Millionen Tonnen zugesagt und dann noch weitere Ausführung des Exports gestattet, wenn die Firma bei Ablauf des Contractes Creditor der Regierung sein sollte. Ausdrücklich ist noch festgesetzt, daß der gekaufte Guano die gute Qualität besitzen soll, wie der gewöhnlich von den Chinchas-Inseln exportirte Guano.

Bei der herannahenden Erschöpfung der Chinchas muß im Interesse der Landwirthschaft und auch des Handels die Frage sich aufdrängen, ob denn der bisher als

echter Guano importirte treffliche Düngstoff auch noch an andern Punkten Peru's gefunden wird? Scherzer wies bereits im J. 1865 auf die Inselgruppe der Lobos unter 5 — 7° südl. Br. und 81° westl. L. im nördlichen Peru, gegenüber von Lambayeque, hin, welche nach einer im Juni 1863 vorgenommenen Untersuchung gegen 4 Millionen Tonnen Guano bergen sollte, desgleichen auf Guanolager auf der Macabi-Gruppe, in der Nähe von Malabrigo, endlich auf die Guanape-Gruppe, gegenüber von Point Helena, mit 2½ Millionen Tonnen. Ferner berichtete das londoner Handels- und Börsenblatt The Financier (1871. Nr. 308), die peruanische Regierung habe durch angesehene englische Ingenieure die vorhandenen Guanovorräthe technisch untersuchen und abschätzen lassen: es befänden sich noch sehr große Lager in der Bai von Chipuco, an der Spitze von Lobos, ferner auf Pabellon de Pico und Callete de Pabellon; jene von Lobos, Capillo, Morot und Arica würden einstweilen von der Regierung noch in Reserve gehalten. Ebenso hat L. Meyn (a. a. O. S. 31) im J. 1871 von competenter Seite auf briefliche Anfragen die Mittheilung empfangen, die vorhandenen Guanolager dürften bei einem jährlichen Consum von ½ Million Tonnen noch 25 bis 30 Jahre ausreichen. Gleichwol dürfte es gerechtfertigt erscheinen, diesen Angaben einiges Mistrauen entgegen zu setzen und ein weit früheres Aufhören des Exports von Peru-Guano zu gewärtigen. Im Contracte mit Dreyfus Frères u. Comp. ist nur ein Export von 2, bezüglich 4 Millionen Tonnen ins Auge gefaßt worden. Die Lagerstätten aber, von denen im J. 1871 der deutsche Markt versorgt wurde, waren bereits die Guanape-Inseln und Ballestas-Inseln, weil die Chinchas wahrscheinlich bereits vollständig erschöpft waren.

Die Guanape-Gruppe besteht aus zwei größeren und zwei kleineren Inseln zwischen 8° 32 — 36′ südl. Br. und 78° 55 — 57′ westl. L.; sie liegen 6 bis 7 Seemeilen vom Festlande entfernt, welches hier, mit Ausnahme des Vorgebirges Guanape, abhängige Ufer hat. Der Ankerplatz liegt unmittelbar an der innern Seite der beiden größern Inseln, von denen die südlichste größte und etwa 540 Fuß hohe einen Guanovorrath von etwa 150,000 Tonnen haben soll. Die kleinere nördliche Insel ist weniger hoch und schroff. Der von diesen Inseln in großen Schiffsladungen ankommende Guano war nach L. Meyn's Untersuchungen dunkel von Farbe, aber so feucht, daß er für den Verbrauch in ungeänderter Form sich nicht eignete. Zahlreiche Analysen dieser Schiffsladungen ergaben 25 — 30 Proc. Wasser, 13 — 15 Proc. Phosphorsäure, 9 — 10 Proc. Stickstoff und 1 — 2 Proc. Sand. (Jedenfalls dürfte der Ertrag der Guanape-Gruppe hinter der oben erwähnten Schätzung von Scherzer in sehr erheblichem Maße zurückstehen.) Wegen des geringeren Gehaltes und sonstiger ungünstiger Beschaffenheit des Guanape-Guano wurde übrigens dessen Verbrauch vorläufig eingestellt und dafür Guano von den Ballestas-Inseln (zunächst den Chinchas, aber näher dem Festlande und der Hafenstadt Pisco) auf den deutschen Markt gebracht. Dieser Ballestas-Guano ähnelt im Aussehen und chemischen Verhalten gar sehr dem Guano der Chinchas: der Wassergehalt erreicht 16 — 20 Proc., der Sandgehalt 1 — 2 Proc.; der Stickstoffgehalt beträgt im Mittel 12,58 Proc., der Phosphorsäuregehalt 12,74 Proc. Außerdem erfahren wir noch durch L. Meyn, daß die Analysen des Lobos-Guano zwischen 4 und 10 Proc. Stickstoff ergaben, der Guano von Pabellon de Pica aber nur 5 bis 6 Proc. Stickstoff erreichte. Daraus ergibt sich aber unschwer, daß der in Zukunft noch importirte Peru-Guano theilweise wenigstens wol nicht dem früheren echten Peru-Guano an Gehalt gleichkommen wird.

Im December 1871 stellte Ohlendorff u. Comp. den Preis des guten Guano für das Lager in Stettin auf 108¼ Thaler für 2000 Pfund Zollgewicht, incl. Säcke, oder auf 103¼ Thaler, wenn die Entnahme 60,000 Pfund oder mehr beträgt.

Für Deutschland hatten Ohlendorff u. Comp. außerdem auch den sogenannten aufgeschlossenen Peru-Guano in Bereitschaft, der ein gleichmäßiges Pulver bildet und sofort zur Düngung verwendbar ist. Zu seiner Herstellung werden große Mengen von Guano sorgsam durch einander gemischt, sodaß ein bestimmter Gehalt garantirt werden kann. Durch die Aufschließung, also durch die Behandlung mit Schwefelsäure, wird der Stickstoff so weit gebunden, daß er sich nicht vorzeitig verflüchtigen kann, die Phosphorsäure aber ist löslicher geworden und befähigt, rascher, tiefer und gleichmäßiger in die Ackerkrume einzudringen. Es wird ein Gehalt von mindestens 9 — 10 Proc. gegen Verflüchtigung geschützten Stickstoffs und ein Gehalt von 9 — 10 Proc. leicht löslicher Phosphorsäure garantirt. Im Lager zu Stettin wird der Centner dieses aufgeschlossenen Guano zu 5 Thaler 18 Groschen abgelassen, und bei Entnahme von wenigstens 60,000 Pfund zu 5 Thaler 13 Groschen.

Wirkung und Anwendung des Guano.

Stickstoff und Phosphorsäure kommen in den Pflanzen vor, zumal in den Samen derselben, und müssen als Pflanzennahrungsmittel aus dem Boden zugeführt werden. Im Allgemeinen ist aber der Culturboden nicht gerade ausgiebig mit diesen beiden Körpern ausgestattet; der Boden gilt schon als reich daran, der etwa 1 pro Mille davon enthält, denn vielfach findet man nur vielleicht ⅒ pro Mille darin. Würden aber einem selbst verhältnißmäßig reich damit ausgestatteten Boden diese Stoffe Jahr aus Jahr ein durch Pflanzencultur entzogen, so müßte derselbe bald erschöpft werden, wenn nicht durch Düngung oder Wässerung beiderlei Stoffe ihm wieder zugeführt würden. Jener Dünger nun, welcher nach der Erfahrung von Jahrhunderten die Fruchtbarkeit des cultivirten Bodens dauernd erhalten hat und noch gegenwärtig seinen Ruf in der deutschen Landwirthschaft unangefochten behauptet, ist der sogenannte Stalldünger, der wesentlich aus den Excrementen der Hausthiere, also aus stickstoffhaltigen und phosphorsäurehaltigen Substanzen besteht. Der Stickstoff desselben erfährt durch Fäulniß und Verwesung die Umwandlung in Ammoniak und Salpetersäure, oder in deren Salze.

Alexander von Humboldt besuchte die Guanoinseln nicht selbst, nahm aber doch aus den Magazinen des

peruanischen Festlandes von diesem dort seit Jahrhunderten erprobten Düngemittel Proben mit nach Europa. Als wesentlichen Bestandtheil dieser Proben erkannten die französischen Chemiker Fourcroy und Vauquelin die Harnsäure, einen durch großen Stickstoffgehalt ausgezeichneten Körper; Klaproth in Berlin aber bestätigte diese Angabe der französischen Chemiker und fand außerdem noch phosphorsauren Kalk und Oxalsäure in den untersuchten Proben. Durch diese Untersuchungen war also die Bedeutung des Guano als Düngemittel dargethan, und wenn auch hin und wieder Bedenken über den Ursprung des peruanischen Düngers auftauchten, indem man sich hauptsächlich an die kolossale Massenhaftigkeit desselben stieß, so sind doch dieselben nach und nach vollständig zum Schweigen gebracht worden.

Aus der Menge der später ausgeführten Analysen von importirtem Peru-Guano genüge es, eine von Karmrodt (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins von Rheinpreußen. 1861. S. 401) herauszugreifen. Der untersuchte Guano enthielt:

I. In Wasser leicht lösliche Bestandtheile:

Chlornatrium	2,44
Schwefelsaures Ammoniak	1,82
Schwefelsaures Kali	3,30
Chlorammonium	1,55
Phosphorsaure Ammoniak-Bittererde	4,00
Phosphorsaures Ammoniak	0,90
Kleesaures Ammoniak	13,60
Harnsaures Ammoniak	12,74
Organische Substanzen	3,61
	43,96.

II. In Wasser schwer lösliche, dagegen in Salzsäure, Alkohol und Aether lösliche Substanzen:

Phosphorsaurer Kalk	18,22
Phosphorsaures Eisenoxyd	1,04
Kieselerde	0,64
Harnsäure	21,14
Harz	1,11
Fettsäure (Guanofettsäure)	1,60
Organische Substanzen	2,29
	46,04.

Im wasserfreien Zustande enthielt dieser Guano 19,25 Proc. Stickstoff, und davon kamen

10,72 auf die Harnsäure,
6,73 auf das Ammoniak der Salze,
1,80 auf die organischen Substanzen.

Unter 15 Proben von Peru-Guano, welche Karmrodt analysirte, schwankte der Gehalt an Stickstoff zwischen 10,22 und 14,84 Proc., an Phosphorsäure zwischen 9,2 und 13,3 Proc., an Alkalien zwischen 2,5 und 7,8 Proc., an Sand, Thon und dergleichen zwischen 4,14 und 20,27 Proc.

Aus den Analysen des importirten Peru-Guano ist ersichtlich, daß derselbe ungefähr die Zusammensetzung des als kräftigster Düngstoff seit den ältesten Zeiten bekannten Taubenmistes besitzt. Seine Wirkung ist jedoch wegen des größeren Stickstoffgehaltes eine noch kräftigere: die Guano absetzenden Seevögel benutzen die stickstoffreiche Fischkost, die Tauben nähren sich nur von Vegetabilien, und deshalb wird auch in den Excrementen der erstern mehr Stickstoff ausgeschieden. Die Vergleichung des Guano mit einem anerkannt guten Düngemittel, nämlich Knochenmehl, ergibt nach Stöckhardt für je 1000 Pfunde:

	Guano.	Knochenmehl.
Stickstoff	130	50
Phosphorsäure	120	240
Kalk	120	330.

Ueber den Werth des Guano äußerte sich Liebig in einer in den Annalen der Pharmacie niedergelegten Abhandlung in folgender Weise:

„Die sehr in die Augen fallenden Wirkungen des Peru-Guano auf die Felder haben bis jetzt noch keine genügende Erklärung gefunden. Gewöhnlich werden dieselben dem großen Gehalte an Stickstoff zugeschrieben, welcher vornehmlich in der Form von Ammoniaksalzen und Harnsäure darin enthalten ist; es liegen aber Thatsachen genug vor, welche zeigen, daß durch Düngung mit Guano einem Felde ein sehr hoher Ertrag abgewonnen worden ist, während die Zufuhr einer Quantität von Ammoniaksalzen, deren Stickstoffmenge jener des Guano vollkommen gleich kam, ein Stück des nämlichen Feldes in demselben Jahre und mit derselben Frucht kaum merklich beeinflußte.

„Wenn der Stickstoff des Guano der Grund seiner Wirksamkeit in dem einen Falle gewesen ist, so bleibt es unverständlich, warum die nämliche Stickstoffmenge in dem anderen Falle, in der wirksamsten Form angewandt, kaum eine Wirkung hatte; es muß darum die Ursache der größeren Wirkung des Guano in dessen anderen Bestandtheilen gesucht werden. Wenn man von der Harnsäure Umgang nimmt, deren Antheilnahme an der Vegetation so gut wie unbekannt ist, so bleiben nur die phosphorsauren Erden und Alkalien übrig, denen man im Verein mit den Ammoniaksalzen die stärkere Wirkung des Guano zuschreiben könnte.

„Gegen diese Ansicht sprechen wieder andere Thatsachen. Der phosphorsaure Kalk, welcher neben den Ammoniaksalzen den Hauptbestandtheil des Peru-Guano ausmacht, in der Form von Knochenmehl, besitzt, auch in der vier- bis sechs- und achtfachen Menge angewandt, die Wirkung des Guano nicht in dem Verhältniß, wie dies durch eine entsprechende Menge Guano von gleichem Gehalte an phosphorsaurem Kalke geschieht.

„Der Hauptunterschied liegt bei beiden in der Raschheit der Wirkung, und gerade diese ist unerklärt. Die des Guano macht sich gleich im ersten Jahre, oft schon nach einigen Wochen bemerklich und nimmt in den folgenden Jahren ab, während die des Knochenmehles im ersten Jahre gering und in den folgenden steigend ist.

„Einige Versuche mit mehreren Sorten Peru-Guano deuten darauf hin, daß die Ursache der rascheren oder stärkeren Wirkung des Guano in seinem Gehalte an Oxalsäure liegt."

Das Geheimniß der ganz specifischen Düngekraft des Guano dürfte im Wesentlichen darin liegen, daß sein Stickstoffgehalt ganz successiv der in der Entwickelung begriffenen Pflanze zugeführt wird. Die Verschiedenartigkeit seiner stickstoffhaltigen Bestandtheile bedingt dieses allmälige Wirken. Der frisch ausgestreute Guano bietet der jungen Pflanze sogleich leicht lösliche Ammoniaksalze; weiterhin kommt das harnsaure Ammoniak, welches zur Salpeterbildung hinstrebt, als neues Nahrungsmittel in Betracht, und noch später kommt das oxalsaure Ammoniak an die Reihe, unter Betheiligung des Kalkgehaltes des Bodens. Auch die freie Harnsäure unterliegt nachher jener allmäligen Zersetzung zu Ammoniak, die auf der ursprünglichen Lagerstätte durch die mangelnde Feuchtigkeit aufgehalten wurde, und gibt, sobald sich Salpeter aus ihr bildet, von Neuem Stickstoffnahrung an die Pflanzen des mit Guano gedüngten Bodens ab.

Als man in Europa anfing, durch Guanodüngung glänzende Erfolge zu erzielen, entstand bei manchen Landwirthen und Agriculturchemikern das Bedenken, ob die erhaltenen reichlichen Ernten nicht als ein Raubbau zu betrachten seien, wodurch eine Aussaugung des Ackerlandes und spätere Verödung desselben herbeigeführt würde? Das große Beispiel Peru's widerlegt jedoch vollständig derartige Befürchtungen. In diesem regenlosen Lande, unter einer brennenden Sonne, auf einem Boden, der aus einer humusarmen, zum Theil geradezu humuslosen, zeitweise durch Winde beweglichen Sanddecke über unverwittertem Granit-, Porphyr-, Grünsteinfelsen besteht, hat die vielhundertjährige Düngung mit Guano keine Verödung zur Folge gehabt, vielmehr ruft der Guano noch alljährlich eine üppige Vegetation hervor.

Es genüge, wenigstens Eine außerhalb Peru gesammelte Erfahrung vorzuführen, das Zeugniß des Gutsbesitzers L. J. Fonck in Pfalzdorf bei Cleve (Stöckhardt's Chemischer Ackersmann. 1856. S. 165), dem die Anwendung des Guano während eines Zeitraums von 14 Jahren zu Grunde liegt. Den ersten Guano, in der Menge von 8 Centnern, bezog Fonck 1842 direct von London. Von zwei gleich großen Feldern wurde das eine mit Guano gedüngt, dem andern aber wurden 150 Centner Stalldünger und 12 Scheffel Holzasche zugeführt; dann wurden beide mit Roggen besäet. Das Guanofeld lieferte für je einen Morgen 6 Scheffel Körner und 800 Pfund Stroh mehr. Im folgenden Jahre bezog Fonck wiederum 12 Centner Guano. Der erneute Erfolg der Guanodüngung veranlaßte eine Vereinigung vieler Ackerwirthe Pfalzdorfs zum gemeinsamen Bezuge von 700 Centnern Guano im nächsten Frühjahre, und das für Pfalzdorf bezogene Quantum steigerte sich 1850 auf 7000 Centner, 1851 auf 10,000 Centner. Wie der Ernteertrag dabei zunahm, ergibt sich aus folgender für das Areal eines Morgens berechneten Zusammenstellung:

	Vor Einführung des Guano.		Reichliche Guanodüngung.	
	Scheffel Körner.	Pfunde Stroh.	Scheffel Körner.	Pfunde Stroh.
Weizen	7—8	1800	14—16	2500
Roggen	10	1800	16—18	3000
Gerste	10—20	1200	30—34	2500
Hafer	20—25	1500	30—40	3000
Buchweizen	8—12	.....	16—20	....
Klee (2 Schnitte)	2—3000	.....	6—8000.	

Beim Getreide und andern Körnerfrüchten erstreckt sich die Guanowirkung gleich stark auf die Körnerbildung wie auf die Halm- oder Strohbildung. Das durch Guano getriebene Futter hat eine beträchtlich größere Nährkraft als das auf magerem Boden gewachsene. Am stärksten und auffallendsten erweist sich die Guanowirkung auf Oelfrüchte, Klee und Gras, dann auf Buchweizen, Roggen, Weizen, Wicken, Erbsen, weniger stark auf Hafer. Ausgezeichnet ist ferner die Wirkung auf Rüben aller Art, auf Kohl, Kartoffeln, Tabak. Die Unkräuter sind durch den üppigen Stand der Saaten immer mehr verdrängt worden. — Bei den Sommerfrüchten wirkte der Guano, wenn er nur eingeeggt wurde, in trockenen Jahren auf den weniger Feuchtigkeit haltenden Bodenarten nur wenig: die Unterpflügung desselben bis zu einer Tiefe von 3—6 Zoll sicherte den Erfolg. — Ein Ackerstück, das seit zehn Jahren ausschließlich mit Guano gedüngt worden ist, hat ohne Nachlaß einen gesteigerten Ertrag geliefert.

Der Peru-Guano als so bedeutender Handelsartikel unterlag vielfach absichtlichen Verfälschungen und Verunreinigungen. Dieselben waren bald gröberer Art, indem leicht durch das Auge erkennbare Dinge, wie Steine, Stroh, überhaupt Partikeln von Pflanzen oder Thieren, beigemengt wurden; bald waren sie feinerer Art und nicht durchs bloße Auge zu entdecken, wohin die Beimengung kalkhaltiger Salze, fein zertheilter Erde, besonders aber auch das Anfeuchten des Guano behufs der Gewichtsvermehrung zu zählen sind.

Die Güte des Guano läßt sich nach Stöckhardt durch einige einfache, auch dem Nichtchemiker leicht zugängliche Mittel prüfen. a) Um den Wassergehalt desselben zu ermitteln, wird eine abgewogene Menge Guanopulver auf Papier ausgebreitet, im Winter in die warme Stube, im Sommer an einen trockenen und luftigen Ort gebracht. Nur bei weniger guten Sorten erreicht der Verlust 20—24 Proc. b) Die Aschenmenge bestimmt man durchs Verbrennen einer abgewogenen in einen Blechlöffel gebrachten Quantität Guano über glühenden Kohlen, bis nur noch eine weiße oder graue Asche übrig ist, die nach erfolgter Abkühlung gewogen wird. Die besten Sorten Peru-Guano liefern nur 30—33 Proc. Asche, schlechte Sorten 60—80 Proc. Die Asche von echtem Guano, sei es eine gute oder auch nur eine schlechtere Sorte, erscheint weiß oder grau; eine gelbe oder röthliche Farbe deutet auf Verfälschung mit Lehm, Sand, Erde und dergl. Beachtenswerth ist dabei auch noch der beim Verbrennen sich entwickelnde Geruch: die Dämpfe der guten Sorten riechen stechend, wie Salmiakgeist, jene der schlechten Sorten erinnern eher an verbrannte Haare oder Hornspäne. c) Den Stickstoffgehalt prüft man dadurch, daß der Guanoprobe gelöschter Kalk beigemengt und hierauf Wasser zugesetzt

wird: dadurch wird das Ammoniak des Guano frei. Je vorzüglicher ein Guano ist, um so stärker tritt der stechende ammoniakalische Geruch hervor. d) Die Löslichkeit des Guano prüft man durch Auswaschen der pulverförmigen Probe mit heißem oder kochendem Wasser: je mehr sich dabei im Wasser auflöst, um so mehr Ammoniaksalze hat man im Guano zu vermuthen. Die besten Sorten geben nur 50—55 Proc. unlöslichen Rückstand, die geringern Sorten dagegen 80—90 Proc. Wenn freilich der Guano viel lösliches mineralisches Salz (Seesalz, Glaubersalz) beigemengt enthält, dann wird auch nur ein geringerer Rückstand bleiben, und die Bestimmung der Aschenmenge wird darüber näheren Aufschluß geben. e) Den Kalkgehalt des Guano kann man durch Zusatz von Essigsäure (oder Salzsäure) bestimmen. Sehr starkes Aufbrausen deutet auf einen verfälschenden Zusatz von Kalk hin.

Der Guano, wie er unmittelbar aus den peruanischen Exportorten in den europäischen Häfen eingeführt wird, muß erst präparirt werden, ehe er als Düngestoff zur Anwendung kommt. Man siebt zuerst die feineren Theile desselben ab, drischt die übrig bleibenden größern Klumpen und Stücke auf der Tenne, und siebt wieder durch. Die letzten weichen und zähen Rückstände können dann durch einen Zusatz von Ziegelsteinbrocken ebenfalls noch in Pulverform übergeführt werden, wenn es der Landwirth nicht vorzieht, dieselben dem Composthaufen zuzusetzen. Das auf solche Weise durchgesiebte Guanopulver wird dann mit der 2—3fachen Menge Erde oder Asche und Erde mittels Schaufeln durch einander gemengt, wobei die Erde nur den gewöhnlichen Feuchtigkeitsgrad besitzen darf, damit sie den Guano gut aufnimmt, ohne sich zu ballen oder Klumpen zu bilden. Auf die Saatfelder wird dieser präparirte Guano in Mulden oder Trögen, mit Hilfe von Streuhölzern vertheilt, oder er wird aus dem Säetuche ausgesäet. Das Ausstreuen bewirkt man am liebsten bei feuchter Witterung, und zwar einige Tage vor der Einsaat. Doch will man vielfach beobachtet haben, daß das für die Wintersaat bestimmte Quantum Guano noch besser wirkt, wenn es zur Hälfte bei der Einsaat im Herbste, zur Hälfte im Frühjahre als Kopfdünger gegeben wird. Zur Ganzdüngung rechnet man 1—2 Centner Peru-Guano auf den preußischen Morgen, indem 1 Centner desselben 75 Centnern Stalldünger gleichgeschätzt wird.

Bei der Cultur von Kartoffeln, Kraut, Rüben und dergl. kann man auf die einzelne Pflanze beim Legen eine kleine Hand voll vom präparirten Guano nehmen: $^3/_4$ Loth Guano (= $^1/_4$ Pfennig) reichen als volle Düngung für eine Pflanze hin. Kommt der Guano bei einer in gewöhnlicher Weise gedüngten Pflanzung nur als Beidünger zur Anwendung, so genügt schon der 3. oder 4. Theil des obengenannten Quantums, um ein bedeutend vermehrtes Wachsthum zu erzielen.

Für Gartengewächse, für Gras- und Wiesenland empfiehlt sich das Begießen mit Guanobrühe, worin 1 Theil Guano in 80—100 Theilen Wasser vertheilt ist. Bei einer geringeren Verdünnung würde der Guano eine beizende Wirkung auf die zarten Pflanzentheile äußern.

Der gegenwärtig in Deutschland durch Ohlendorff u. Comp. gelieferte aufgeschlossene Guano, mit seinem garantirten Gehalte an Stickstoff und an Phosphorsäure, ist immer feingepulvert und wird mit der zwei- bis dreifachen Menge Erde gemengt. Er soll nach dem Ausstreuen auf das Feld eingepflügt werden. In Gegenden, die der Trockenheit oder Dürre leicht unterliegen, soll es gerathen sein, den im Frühjahre zu bestellenden Feldern den Guano bereits im Herbste einzuverleiben. Bei Düngung von Weizen und Roggen soll man die gesammte Guanomenge gleich im Herbste zur Anwendung bringen.

Andere Sorten und Arten Guano.

Nachdem der hohe Werth des Guano für die europäische Landwirthschaft einmal festgestellt war, traten alsbald mercantilische Unternehmungen zu Tage, um künstliche Gemenge herzustellen, welche den Guano vertreten sollten. Das geschah zunächst in England, wo die hohe Bedeutung künstlicher Düngemittel überhaupt früher als in anderen Ländern Anerkennung erlangt hatte. So war im J. 1854 einer englischen landwirthschaftlichen Zeitschrift ein Preiscourant beigegeben, worin nicht weniger als 31 Hilfsdüngemittel aufgeführt werden, worunter 7 Guanosorten mit folgenden Preisen pro Centner enthalten sind: peruanischer $3^{11}/_{15}$ Thaler, bolivianischer $2^1/_2$ Thaler, afrikanischer $2^1/_3$ Thaler, sodann künstlicher Guano von Potter 3 Thaler, von Hunt 3 Thaler, von Boast $3^4/_{15}$ Thaler, von Gregory $2^2/_3$ Thaler. In den deutschen Preiscouranten künstlicher Dünger werden ebenfalls Guanosorten angeboten als künstlicher Guano, als sächsischer Guano, als Saladero-Guano, als *Guano phosphatique* u. s. w., über deren eigentlichen Werth nur eine besondere chemische Analyse den nöthigen Aufschluß geben kann.

Es kamen aber auch bald natürliche Guanosorten in Handel, denen gleich am Ladungsplatze unfreiwillig, zum Theil vielleicht auch absichtlich andere Substanzen beigemengt waren, oder die einer dem Regen ausgesetzten Lagerstätte entnommen worden waren, und somit eine andere Zusammensetzung zeigten als der echte Peru-Guano. Girardin untersuchte 13 in Havre importirte Guanosorten, und fand darin

9 bis 20,3 Wassergehalt,
9,6 bis 57,2 verbrennliche Substanzen,
37 bis 71 Asche.

Oder mit Rücksicht auf einzelne bestimmte Substanzen variirte der Gehalt der verschiedenen Sorten an:

Stickstoff	1,1 bis 14,6
Lösliche Salze	1,3 bis 15,2
Phosphors. Kalk	11,5 bis 37,0
Andere unlösliche Salze	0,5 bis 38,2
Sand und Steine . . .	1,0 bis 20,0.

Stöckhardt untersuchte columbischen Guano und Sombrero-Guano, und fand fast nur phosphorsaure Salze darin, sodaß diese Sorten doch wenigstens den Werth von Knochenasche hatten, während ein Valparaiso-Guano 47—54 Proc. Seesalz enthielt, und ein

Leone-Guano 30 Proc. Gyps nebst 30 Proc. Salz führte.

Begreiflicher Weise richtete sich der Blick der Guano-Sucher zunächst auf die übrigen Küstenstriche Südamerika's. Schon im ersten Jahrzehnt der Guanoeinführung kam ein Bolivia-Guano und ein Chile-Guano in Handel, die dem echten Peru-Guano nahe standen, während andere unter diesem Namen eingeführte Sorten nur einen ausgewaschenen Guano darstellten, dessen Werth nicht $4\frac{1}{2}$ Thaler, sondern nur $1\frac{1}{3}$ Thaler erreichte. Ein damals vorkommender Sea-Island-Guano, den Stöckhardt einmal untersuchte, stand dem Chile-Guano nahe. Bereits im J. 1842 kam die Nachricht nach Europa, daß der Küstenstrich von Bolivia, nördlich von Chile, mit Guano bedeckt sei. Während daher früher an eine Grenzregulirung zwischen Bolivia und Chile, wobei die werthlose Wüste von Atacama in Betracht gekommen wäre, gar nicht gedacht wurde, erhob jetzt die chilenische Regierung, gegenüber von Bolivia Besitzansprüche auf dieses Territorium, und es wäre darüber beinahe zu einem Kriege zwischen beiden Staaten gekommen. Gleich südlich von Peru's Grenze in der Bai von Mejillones erhebt sich eine Halbinsel mit schroffen Wänden von 800 Fuß Höhe, welche am Fuße eines durch dieselbe sich erstreckenden Bergkammes ein weit ausgedehntes Guanolager birgt. Von dorther ist in jüngster Zeit der sogenannte Mejillones-Guano ausgeführt worden, der als ein feines Pulver im Handel vorkommt. Es liegen Untersuchungen dieses Guano von H. Liebig, Fresenius, Marquart, Kyll, Märker, Vohl, Reichardt vor, wonach 32,54 — 38,5 Proc. Phosphorsäure, größtentheils an Kalk in Form der gewöhnlichen dreibasischen Verbindung gebunden, darin enthalten sind, außerdem auch einige Procente Chloralkalien, namentlich Chlornatrium. Der Stickstoffgehalt betrug dagegen in Vohl's Probe 0,77 Proc., in Reichardt's Probe gar nur 0,70 Proc. Dieser Guano hat nämlich durch Regen, überhaupt durch Wasser, seine löslichen Theile, vor Allem die Ammoniaksalze, verloren, und vorwaltend phosphorsaurer Kalk nebst etwas phosphorsaurem Talk sind zurückgeblieben; es ist ein ausgelaugter Guano, dessen chemische Zusammensetzung der Knochenasche, oder den erdigen Phosphoriten ähnelt. Dabei ist aber der Mejillones-Guano noch dadurch ausgezeichnet, daß auch sogenannte zurückgegangene Phosphorsäure darin enthalten ist, die zwar nicht unmittelbar leicht löslich und in Wasser aufnehmbar ist, jedenfalls aber leichter in die Pflanzen übergeht, als die in den gewöhnlichen Phosphoriten enthaltene Phosphorsäure. Vohl erhielt 4,57 Proc., Reichardt 5,5 Proc. zurückgegangene Phosphorsäure.

Auch der patagonische Guano, der bereits 1855 vorkam, gehört zu den schlechten, ausgelaugten Sorten. Fundorte desselben sind die Inseln und Klippen der Spiringsbucht, der Desvelos- und Watchmans-Bucht, nördlich vom Cap de las Virgines, vor der östlichen Einfahrt in den Magelhaens-Sund, unter 53° südl. Br. Nirgends ist auf diesen Inseln und Klippen ein Baum zu erblicken, nur einzeln stehendes niedriges Buschwerk sticht durch seine dunklere Färbung gegen das gelblichbraune, gleichsam verdorrte Aussehen des Bodens ab. Scharen von Seevögeln umschwärmen aber die Inseln und Klippen. Da diese Gegenden keiner Herrschaft unterworfen sind, so können die Schiffe ganz ungehindert laden.

Der columbische Guano, der Sombrero-Guano, der aus Chile kommende Valparaiso-Guano gehören ebenfalls zu den ausgewaschenen oder ausgelaugten Guanosorten.

In jüngster Zeit soll übrigens in der Atacamawüste auf chilenischem Grund und Boden, etwa 8 deutsche Meilen von Antofagasta, ein mächtiges Guanolager entdeckt worden sein. Ein Chilene, der einige Strecken der Caracoleseisenbahn zu bauen übernommen hat, entdeckte diesen Schatz im Innern des Cerro gordo. Der bolivianische Ingenieur Reck, der jetzt in dieser Gegend thätig ist, bestätigte die Ergiebigkeit dieses Guanolagers, das zwischen Cuevitas und Salinas sich meilenweit in der Ebene bis an den Fuß der Hügel ausdehnt. Dasselbe ist völlig mit einer krystallinischen Kruste überdeckt.

Ein mexicanischer Guano, angeblich von mexicanischen Guanoinseln kommend, welcher ums Jahr 1856 von einem hamburger Handelshause an Stöckhardt abgegeben wurde, erwies sich bei der chemischen Untersuchung ebenfalls als ein ausgewaschener Guano.

Havannah- oder Cuba-Guano wurde an der Südküste von Cuba auf mehreren Inseln und Felsenriffen in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung aufgefunden. Derselbe scheint aber nicht in den Welthandel gebracht worden zu sein.

Frühzeitig wurde auch schon afrikanischer Guano gesammelt. Das Vorhandensein von Guano an der afrikanischen Küste wurde zuerst von A. Livingstone zur Kenntniß britischer Kaufleute und Schiffseigner gebracht, als man in England bereits den hohen Werth des Peru-Guano kennen gelernt hatte. Die Aussicht auf hohen Gewinn, wenn es gelänge, näher gelegene und dem peruanischen Monopol nicht unterworfene Lagerstätten dieses Düngemittels aufzufinden, hatte zur Folge, daß Mitte Novembers 1843 mehrere englische Schiffe an der Westküste Afrika's ankamen. Eins dieser Schiffe ging zufällig unmittelbar nach der Insel Ichaboe, die etwa unter 26° südl. Br. und 5 Meilen vom gegenüber liegenden Festlande entfernt liegt; andere Schiffe gingen nach Possession-Island und nach Angra pequeña. Rasch verbreitete sich jedoch der Ruf des Guanoreichthums von Ichaboe, und bereits am Ende des Jahres waren 19 Schiffe an dieser Felseninsel, deren höchster Punkt sich kaum mehr als 30 Fuß über den Meeresspiegel erhebt, um das schwierige Ladungsgeschäft mit Ichaboe-Guano, auch wol Schabo-Guano genannt, zu vollziehen. Im nächsten Jahre trafen die Schiffe in solcher Menge ein, daß im August nahezu 100 auf der Höhe der Insel vor Anker lagen. Zu Anfang Octobers waren etwa 6000 Matrosen und Arbeiter dort anwesend, von denen mehr als die Hälfte an der bereits von Guano befreiten Küste unter Zelten lebte. Bis zum Herbste hatte man schon mit der kleinern Hälfte der Guanoablagerung aufgeräumt, und 1,800,000 Centner dieses Düngers nach England befördert. Im Januar 1845 sollen nahezu 200 Fahr-

zeuge aller Größen und jeder Art, solche von 1000 Tonnen Ladung bis zu kleinen Schonern von nur 100 Tonnen herab, zwischen der Insel und dem Festlande vor Anker gelegen haben. Nach einer andern Angabe soll die Anzahl dieser Fahrzeuge sogar bis 450 gestiegen sein. Jedenfalls arbeiteten die Schiffsmannschaften so emsig, daß innerhalb 15 Monaten der 4 Millionen Centner große afrikanische Düngerhaufen weggeführt war, und zwar ziemlich vollständig nach England. Wenigstens waren nur 8 fremde, nichtenglische Schiffe an dem ganzen Transporte betheiligt. Der Ichaboe-Guano erreichte zwar nicht die Güte des Peru-Guano, war aber jedenfalls ein sehr schätzbares Düngemittel. Rowney ermittelte folgende Zusammensetzung:

	Ichaboe.	Peru.
Wasser	23,33 .	13,07
Organische Substanz	30,13 .	52,61
Phosphate	29,95 .	24,12
Alkalische Salze . . .	4,19 .	8,77
Sand	2,52 .	1,44
	90,12 .	100,01
Ammoniak	8,47 .	17,41.

Der Ichaboe-Guano entstammte nicht blos den Excrementen der hier hausenden Pinguine und Robben, sondern war zum Theil auch aus der Zersetzung der Cadaver dieser Thiere hervorgegangen; man stieß noch häufig auf Integumente derselben, wenn 20 bis 30 Fuß in den Guano eingegraben wurde. Während der Guano ausgebeutet wurde, behaupteten die Pinguine ungestört ihre Wohnstätte auf der Insel; die Robben dagegen hatten sich verzogen. Da in früherer Zeit Robbenfang bei dieser Insel betrieben worden war, so stieß man beim Abbau des Guano gelegentlich auf Gegenstände, die ohne Zweifel Matrosen angehört hatten, z. B. zinnerne Löffel. Ja es wurde auch ein in einen Sarg eingelegter menschlicher Leichnam angetroffen, dessen Beisetzung, nach einer auf einer Holzplatte befindlichen Zahl zu schließen, im J. 1689 stattgefunden haben könnte, woraus dann wieder geschlossen werden dürfte, daß die Guanomasse binnen 166 Jahren sich um 12 bis 13 Fuß erhöht habe. — Die Arbeiter sollen das Aufhacken des Guano nur immer eine kurze Zeit hinter einander fortzusetzen im Stande gewesen sein, da sie entzündete Augen und bluttriefende Nasenlöcher bekamen; auf den allgemeinen Gesundheitszustand schien jedoch das beizende Effluvium sonst keinen nachtheiligen Einfluß zu üben.

Die Ausbeutung des afrikanischen Guano geschah an der Westküste, vom südlichen Theile der portugiesischen Besitzungen am Congoflusse bis zur Mündung des großen Oranjeflusses hinab. Von dorther kam auch ein Saldanhabai-Guano in Handel, und 1854 auch ein neuer afrikanischer Guano, der wahrscheinlich vom Cap der guten Hoffnung ausgeführt wurde.

An der südlichen Küste Arabiens entdeckte Capitän Ord 1857 auf den Kuria-Muria-Inseln Guanolager, welche er der englischen Krone einverleibte. Jedes Schiff durfte hier Guano laden gegen eine Abgabe von 2 Pfd. Sterl. per Tonne. Die vorhandenen Lager haben aber einen kleinen Umfang, und dieser arabische oder Rothmeer-Guano ist ebenfalls ein ausgewaschener, also von geringerer Qualität.

Als ferner auf Inseln des amerikanischen Polynesiens Guano aufgefunden wurde, worüber in Petermann's Geographischen Mittheilungen (1859. V. S. 173 und 1863. III. S. 81) Berichte vorliegen, bildeten sich in Amerika Guanogesellschaften, namentlich eine Phoenix-Guano-Company, welche den Inselcomplex bis 10 Grad nördlich und südlich vom Aequator zur Ausbeutung des Guano in Besitz nahmen. Die eben genannte Gesellschaft etablirte sich auf der Mackeau- oder Wilkes-Insel (3° 35′ 10″ südl. Br. und 174° 17′ 16″ westl. L.), und Capitän Green ergriff für dieselbe Besitz von einer unter 2° 41′ südl. Br. und 171° 40′ westl. L. gelegenen langen und niedrigen Insel, die er Schwalben-Insel (Swallow-Island) nannte. Der von dorther kommende polynesische Guano oder pacifische Aequatorial-Guano scheint aber nur von drei Inseln nach Quantität und Qualität eine gewisse Bedeutung erlangt zu haben: a) Baker's Insel, auch wol New-Nantucket oder Phoebe genannt (0° 13′ nördl. Br. und 176° 22′ westl. L.), welche sich bei fast ebener Oberfläche in ihrem höchsten Punkte nur 22 Fuß über das Meer erhebt, 1 Meile lang und $^2/_3$ Meile breit ist. b) Howland's Insel (0° 51′ nördl. Br. und 176° 32′ westl. L.), deren höchster Punkt zur Zeit der Fluth 10 — 12 Fuß über dem Meeresspiegel liegt; sie ist $1^1/_2$ Meilen lang und $^1/_2$ Meile breit und besitzt ein 400 Acres umfassendes, mit 6 — 48 Zoll dicker Guanoschicht bedecktes Areal. c) Jarvis Insel (0° 22′ 23″ südl. Br. und 159° 54′ 11″ westl. L.) von 18 — 28 Fuß Höhe und einem Areal von 1000 Acres, nur theilweise mit Guano bedeckt. Das Ausland (1870. S. 361) enthält einen dem Nautical Journal entnommenen Bericht über das „Leben auf einer Guanoinsel im stillen Meere", worin die Ansicht ausgesprochen ist, daß man dem pacifischen Aequatorial-Guano nur deshalb in England gewissen Werth beilege, weil die daraus gewonnenen phosphorsauren Salze in ausgedehntem Maße bei der Fabrication von Zündhölzchen Verwendung fänden. In der That ist der Baker-Guano (denn die Baker-Insel wird zunächst ausgebeutet) ein ganz ausgelaugter Guano, der gleichwol in Deutschland im aufgeschlossenen Zustande als Superphosphat ein recht beliebtes Düngemittel geworden ist. Contractlich ist E. Güssefeld in Hamburg Importeur für den ganzen europäischen Continent geworden. Seit 1861 hat sich die Einfuhr fortwährend gesteigert und betrug im J. 1868 schon 260,000 Centner. Güssefeld garantirt in dem Baker-Guano-Superphosphat eigener Fabrication volle 20 Proc. lösliche Phosphorsäure.

Aus Australien ist auch eine schlechte ausgewaschene Guanosorte als Sharksbai-Guano eingeführt worden.

Die Ablagerungen von Vogelexcrementen an den schottischen Küsten bilden einen europäischen Guano, der in Schottland selbst vielfach als Düngestoff Anwendung findet, ohne jedoch ein Handelsartikel zu sein. Dagegen ist sardinischer Guano in Handel gekommen, der aber

nicht von Vögeln, sondern von Fledermäusen herrührte. Diese Thiere verbringen bekanntlich die Tageszeit, in Massen zusammengedrängt, in höhlenartigen Räumen. Die in Steinbrüchen Sardiniens gesammelten Excremente enthielten nach Mangon: 19,5 Wasser, 71,8 verbrennliche Substanz, 8,7 Asche. Stöckhardt fand in einer Sorte sardinischen Guano 2,25 Stickstoff, 35,3 phosphorsauren Kalk, 3,6 Alkalisalze, und bestimmte darnach den Werth eines Centners, im Vergleich zu echtem Peru-Guano, zu 1⅘ Thaler.

Es ist ferner noch des Fischdüngers oder Fischguano's zu gedenken. Fische bilden im Ganzen das alleinige Nahrungsmaterial jener Seevögel, deren Excremente als Guano ein so bedeutender Handelsartikel wurden. Damit war der Gedanke sehr nahe gelegt, Fische selbst oder deren Abfälle an den Fischereistationen zur Gewinnung eines Düngemittels zu benutzen. Das Fischfleisch im völlig trocknen und entfetteten Zustande enthält im Mittel 15 Proc. Stickstoff, in den Knochen und Gräten der Fische aber findet sich neben einer organischen stickstoffhaltigen Substanz phosphorsaurer Kalk: eine gewisse Uebereinstimmung zwischen Fischresiduen und wahrem Guano ist somit nicht zu verkennen. Wir begegnen daher auch bereits ein Decennium nach dem Beginn der Guanoausfuhr Anlagen zur Herstellung von Fischguano: Pettitt und Green in England, Molon und Thurneyssen in der Sardellenfabrik zu Concarneau in Frankreich lieferten Häringsguano, und auf der norwegischen Inselgruppe der Lofodden trafen Schübeler und Frölich in Christiania Vorkehrungen zur Herstellung eines Fischguano. Nach dem von Pettitt benutzten Verfahren werden die Fische und Fischabfälle in einem Bassin mit etwas englischer Schwefelsäure angefeuchtet, wodurch sie in eine breiartige, den frischen Excrementen der Vögel nicht unähnliche Masse umgewandelt werden, diese Masse kommt dann in eine Centrifugal-Trockenmaschine, der dann rückständige Theil aber wird durch künstliche Wärme noch vollends ausgetrocknet und hierauf zu einem Pulver zermahlen. Eine vortheilhaftere Bereitungsweise jedoch ist das Dämpfen der Fische und Fischtheile, wodurch das die Düngung keineswegs unterstützende Fett entfernt und die zähe, schlecht trocknende Fischmasse so weit zerfasert und zertheilt wird, daß sie in der Wärme (im Sommer schon an der Luft auf Horden) austrocknet und durch Stampfen, Walzen oder Mahlen in den pulverförmigen Zustand übergeführt werden kann. Die Analyse von englischem und französischem Häringsguano ergab:

	Stickstoff.	Phosphorsaurer Kalk.
Französischer . . .	11,6	22,5 Proc.
Pettitt	9,3	16,8 „
Green Nr. 1 . .	9,1	3,6 „
Green Nr. 2 . .	13,8	0,5 „

Dieser wechselnde Gehalt erklärt sich daraus, daß der Guano reicher an Stickstoff sein wird, je mehr entfettete Fleischtheile in Anwendung gekommen sind, daß dagegen der Stickstoff darin zurücktritt und der phosphorsaure Kalk vorherrscht, wenn vorzugsweise das Skelet der Fische verarbeitet wurde. Ist auch der Stickstoff im Fischguano noch nicht in die Form des Ammoniaks übergeführt, so werden doch dessen fleischige Theile bei Anwesenheit von Feuchtigkeit im Boden rasch der Fäulniß zugeführt, womit die Umwandlung in Ammoniak gegeben ist.

Den norwegischen oder lofoddener Guano, welcher gegenwärtig durch Emil Meinert in Leipzig nach Deutschland importirt wird, bereitet man in den Buchten der Lofodden-Gruppe an der Westküste Norwegens, nahe dem 70. Breitengrade. Hier fangen 12 — 14,000 Fischer zur Fischzeit in 3 — 4000 Booten mit Angeln 18 — 20 Millionen Dorsche, deren Seitentheile getrocknet und als Stockfisch in den Handel gebracht werden. Köpfe und Rücken der gefangenen Fische wurden früher dem Meere zurückgegeben oder der zerstörenden Einwirkung des Wetters überlassen; jetzt aber werden dieselben zum großen Theil getrocknet und durch Verkleinerungsmaschinen für den Export als Düngemittel bearbeitet. Ein norwegischer Fischguano, der im J. 1860 untersucht wurde, enthielt:

Organische Stoffe	49,4
Phosphorsaurer Kalk und Talk . . .	30,2
Alkalische Salze	5,9
Feuchtigkeit, Sand und dergl. .	14,5
	100,0
Stickstoff	7 Proc.

Einer besonderen Präparation des Fischguano bedarf es kaum, weil dessen Fäulniß bei zutretender Feuchtigkeit rasch beginnt. Doch hat man ihm auch gleich in den Guanofabriken 9 Proc. Kochsalz oder 5 Proc. Schwefelsäure zugesetzt, um die Zersetzung und Löslichkeit, namentlich der phosphorsauren Salze, zu beschleunigen.

Im J. 1864 berichtete Stöckhardt über zwei neue, dem Meere abgewonnene Düngemittel, die ihm von einem altonaer Handelshause als helgolander Fischguano und altonaer Algenguano zugestellt worden waren. Die Untersuchung ergab:

	Helgolander Fischguano.	Altonaer Algenguano.
Phosphorsaurer Kalk . .	29,5	18,1
Kohlensaurer Kalk . . .	13,6	5,2
Alkalische Salze . .	3,1	3,0
Sand und dergl. . .	3,2	4,4
Verbrennliche Stoffe	42,7	60,5
Feuchtigkeit	7,9	8,8
	100,0	100,0
Stickstoff	6,37 . . .	5,2.

Der sogenannte helgolander Guano stimmte sonach mit dem norwegischen Fischguano im Gehalte an Phosphorsäure, Stickstoff und organischen Stoffen nahe überein, und bestand ohne Zweifel der Hauptmasse nach aus getrockneten und gepulverten Fischen oder Fischabfällen. Der Algenguano hatte geringeren Düngewerth, schien aber auch zum großen Theil aus Fischfleisch und Fischgräten zu bestehen.

Ein aus getrockneten kleinen Seekrebsen bestehendes Düngemittel hat man Granatguano genannt. In

zwei von Stöckhardt im J. 1856 untersuchten Sorten waren enthalten:

	I.	II.
Wasser	7,1	7,4
Fett	3,2	?
Asche	27,7	3,8
Phosphors. Erde	11,9	7,4
Stickstoff	8,1	6,8.

Die in einzelnen Jahren in besonderer Häufigkeit vorkommenden Maikäfer können ebenfalls als Düngemittel, als Maikäferguano, verwendet werden. Nach den im J. 1856 in Tharandt ausgeführten chemischen Untersuchungen enthalten:

	100 frische Käfer.	100 völlig getrocknete Käfer.
Stickstoff	3,23	9,6
Fettes Oel	3,80	11,5
Andere organische Stoffe	24,77	74,7
Mineralische Stoffe, hauptsächlich phosphorsaure Verbindungen	1,40	4,2
Wasser	66,80	0,0
	100,00	100,0.

Den Düngerwerth von 100 Pfund frischen Käfern berechnet Stöckhardt hiernach auf 20 Silbergroschen. Jedenfalls, meint er, sei der Landwirthschaft darin ein werthvoller und verhältnißmäßig billiger Düngerzuschuß geboten.

Im letzten Fischguanoberichte des Importeurs Emil Meinert in Leipzig war die Ankündigung enthalten, er habe mit dem Walfischfänger Capitän Svend Foyn einen Contract abgeschlossen, wodurch sich dieser anheischig gemacht hat, die Reste der erlegten Wale der Landwirthschaft zuzuführen mit Hilfe einer Fabrik von Walfischguano, die jenseits des Nordcaps an der norwegisch-russischen Grenze angelegt werden soll. Seit 1873 ist solcher Guano wirklich käuflich. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUANO (Heilmittel). Einige Jahre später, als der Guano in Europa Verwendung zu finden begonnen hatte, wies Professor Baur auf das harnsaure Ammoniak hin, als einen Körper, welcher bei innerlicher wie äußerlicher Anwendung auf die Integumente, auf die Schleimhäute des Athmungs- und Verdauungsapparates reizend und erregend einwirkt; er empfahl dasselbe bei Hautausschlägen, namentlich bei Eczema und Impetigo, aber auch bei Lungentuberkulose, jedoch nur äußerlich anzuwenden, 10 Gran harnsf. Ammoniak auf 1 Unze Ceratum simplex; wegen der reizenden Einwirkung auf die Integumente dürfe aber die Salbe nicht eingerieben, sondern nur mittels eines Pinsels aufgestrichen werden. Dabei machte er darauf aufmerksam, daß man in Amerika den Guano, der doch zum guten Theil aus harnsaurem Ammoniak bestände, mit Erfolg gegen Aussatz und Morpheia angewendet habe.

In der That wurden später von Desmartis Guanobäder bei Pemphigus und Psoriasis, desgleichen auch bei skrofulösen und krebsigen Geschwüren empfohlen, obgleich die Krebsgeschwüre bei Anwendung solcher Bäder sehr schmerzhaft wurden. Er nahm auf ein Vollbad 500 Gramm Guano, dessen abgeseihtes Decoct dem Bade zugesetzt wurde. Zu Waschungen und Bähungen solle man 1 Loth Guano auf ein Nösel Wasser nehmen, zu Salben 2—10 Gran Guano auf 1 Unze Fett. Für therapeutische Zwecke empfahl bald darauf Girardin das wässerig-spirituöse Extract des Guano als gereinigten Guano; zur Salbe bei herpetischen Ausschlägen sollte 1 Theil Guano depuratum auf 3 Theile Fett genommen werden. Auch zur innerlichen Anwendung könne derselbe dienen.

Der schweizerische Arzt Schrämli hat endlich um das Jahr 1855 therapeutische Versuche mit Guano publicirt. Nach der Methode von Desmartis wandte er Salben und Waschungen von Guano erfolgreich bei Kopfausschlägen und bei skrofulösen Geschwüren an. Die leidenden Theile wurden bei Anwendung dieses Mittels mit Wachstuch oder Guttaperchastoff bedeckt. Außerdem benutzte er den Guano auch mit vollständigem Erfolg gegen Krätze. Auf 1 Pfund eines Constituens aus etwa gleichen Theilen Seife und Fett wurden 3 Unzen Guano genommen; in einem bis zu 20° R. erwärmten Zimmer verweilend, rieb sich der Kranke damit viermal während eines Tages den ganzen Körper ein, mit alleiniger Ausnahme des Kopfs, und umhüllte sich in der Zwischenzeit mit leinenen und wollenen Tüchern; dann reinigte er sich durch Kleienbäder und rieb noch einfache Fettsalbe ein bis zur gänzlichen Abheilung. — Bei Lähmungen der Extremitäten, durch Rückenmarksleiden bedingt, fand Schrämli Guanobäder gleichfalls nützlich.

Damit scheint jedoch die Guanotherapie das Ende erreicht zu haben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Ende des fünfundneunzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 767

AE
27
A6
Sect.1
v.95

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.